Archiv für österreichisc... Geschichte

Akademie der Wissenschaften in Wien. ...

Digitized by Google

Archiv für österreichisc... Geschichte

Akademie der Wissenschaften in Wien. ...

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

13-74

Dreiundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1905. -19:7

[illegible]ission bei Carl Gerold's Sohn

[illegible]er kais. Akademie der Wissen[illegible]

Digitized by Google

STANFORD LIBRARIES
1362
STACKS

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Dreiundneunzigster Band.

Mit fünf Tafeln und einer Kartenskizze.

Wien, 1905.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des dreiundneunzigsten Bandes.

Seite

Die Versuche der Babenberger zur Gründung einer Landeskirche in Österreich. Von Hermann Krabbo. (Mit 3 Urkunden und 1 Kartenskizze.) 1

Zur Textkritik der Korrespondenz Napoleons I. Von August Fournier. (Mit 5 Tafeln.) 41

Die Instruktion Karls V. für Philipp II. vom 25. Oktober 1555. Deutscher Text, herausgegeben von Dr. Bruno Stübel 181

Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern bis zur Rezeption des römischen Rechts. Von Dr. Viktor Hasenöhrl 249

Die Briefe des Eneas Silvius vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl. Reisebericht von Dr. R. Wolkan 351

Digitized by Google

DIE

VERSUCHE DER BABENBERGER

ZUR GRÜNDUNG

EINER LANDESKIRCHE IN ÖSTERREICH.

VON

HERMANN KRABBO.

MIT DREI URKUNDEN UND EINER KARTENSKIZZE.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zwischen denjenigen deutschen Territorien, welche sich auf dem Boden der alten Stammesherzogtümer entwickelten, und denen, welche aus den östlichen Marken erwuchsen, besteht ein tiefgehender Unterschied. Während jene durch die Ausbildung zahlreicher politischer Körper in steigendem Maße zersetzt wurden, blieben diese im großen und ganzen geschlossene Gebiete. ‚Die Gewalt der Markgrafen, fester begründet und zusammengehalten als die der meisten anderen Würdenträger des Reiches, gab den im erblichen Besitz bleibenden Häusern eine Bedeutung, die nur wuchs, je mehr die alten Herzogtümer der Auflösung anheimfielen'[1]. Die drei Fürstentümer, welche beim Ausgang des Mittelalters die mächtigsten im Reiche waren, Kurbrandenburg, Kursachsen und Österreich, sind sämtlich aus Marken entstanden, aus der sächsischen Nordmark, der Mark Meißen und der bayrischen Ostmark. Zu dem ostdeutschen Markengürtel darf in gewissem Sinne auch Böhmen gerechnet werden: nicht nur, weil es die Lücke zwischen Meißen und Österreich schließt; es bildet auch, wie die übrigen Marken, ein festgeschlossenes Gebiet, der Herzog und später König von Böhmen ist Reichsfürst wie seine markgräflichen Nachbarn im Norden und Süden, und die Kultur Böhmens ist — wenigstens in den höheren Schichten — überwiegend deutsch.

Wohl kein Moment hat in stärkerem Maße das Gefüge der alten Stammesherzogtümer auseinandergetrieben, als die rechtliche und politische Emanzipation der großen geistlichen Stifter. Die von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreiten Bistümer und großen Abteien wurden allmählich zu selbständigen Territorien; bei der Ausbildung des Reichsfürstenstandes treten die Bischöfe und Reichsäbte durchweg als gleichberechtigte

[1] G. Waitz, deutsche Verfassungsgeschichte VII, 94.

Digitized by Google

Landesherren neben ihre weltlichen Kollegen, die Herzöge oder Markgrafen oder wie sie sonst hießen.

Wenn nun die östlichen Marken des Reiches stets geschlossene Gebiete geblieben sind, so liegt das ganz gewiß in erster Linie daran, daß die Bischöfe es hier niemals zu einer Bedeutung gebracht haben, die sich messen konnte mit der Macht ihrer in alten deutschen Gebieten residierenden Amtsbrüder. Von vorn herein waren sie nicht mit so ausgedehnten Privilegien bedacht worden, sie und ihr Kirchengut waren angewiesen auf den Markgrafen, dessen gutes Schwert ihnen oft genug Hilfe bringen mußte gegen die feindlichen Nachbarn. Hier stand also der Bischof dem weltlichen Fürsten nicht als ein an Macht ebenbürtiger Genosse gegenüber, er war vielmehr stark von ihm abhängig; was Wunder, wenn da die weltlichen Fürsten Ostdeutschlands auch bestrebt waren, die Bischöfe rechtlich in Abhängigkeit von sich zu bringen.

Die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe fand ihren Ausdruck darin, daß sie die Regalien vom Könige empfingen[1]: deshalb strebten die ostdeutschen Fürsten danach, sich hier zwischen König und Bischof zu schieben; gelang es ihnen, durchzusetzen, daß der Bischof vom Markgrafen belehnt wurde, so war damit die tatsächliche Abhängigkeit der geistlichen Gewalt von der weltlichen auch rechtlich sanktioniert; denn nunmehr war der weltliche Herr Reichsfürst, der geistliche aber nicht.

Die ersten Erfolge auf diesem Gebiete errang Herzog Heinrich der Löwe[2]. Als Markgraf der von ihm eroberten slavischen Gebiete beanspruchte er, daß die Bischöfe in diesen dem Deutschtum neugewonnenen Landstrichen nicht vom Reiche, sondern von ihm, dessen Kreaturen sie doch waren[3], belehnt

---

[1] J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande I, §. 201 ff.

[2] L. Weiland, Das sächsische Herzogtum 157 ff.

[3] Ich verweise auf die von Weiland, a. a. O. 158 angeführten, höchst charakteristischen Worte, welche Heinrich von Witha, ein Ministeriale Heinrichs des Löwen, an Bischof Vicelin von Aldenburg richtete, als sich dieser weigerte, die Regalien vom Herzog zu nehmen (1149): Facite quod vobis utile est, et appropinquate domno nostro et facite voluntatem eius, ut edificentur ecclesie in Sclavia et dirigatur cultus domus Dei in manibus vestris. Alioquin frustrabitur labor vester, eo quod nec cesar, nec archiepiscopus possit iuvare causam vestram, domno meo obnitente. Deus enim dedit ei universam terram hanc. (Helmoldi chronica Slavorum I, cap. 69.)

Digitized by Google

würden; und Kaiser Friedrich I. bestätigte im Jahre 1154 seinem welfischen Vetter dieses Recht[1], welches derselbe übrigens schon 1150 tatsächlich ausgeübt hatte[2]. Zwar wurden nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die drei ihm untergebenen Bischöfe von Aldenburg (Lübeck), Mecklenburg (Schwerin) und Ratzeburg reichsunmittelbar[3]; aber zu größerer Bedeutung als Reichsfürsten haben sie es doch so wenig gebracht, daß 1252 König Wilhelm von Holland einen erneuten Versuch machen konnte, sie der Lehnshoheit des Herzogs von Sachsen zu unterstellen[4].

In dem benachbarten Brandenburg[5] spielten die Bischöfe von Havelberg und Brandenburg neben dem mächtigen Markgrafen ebenfalls von Anfang an eine recht untergeordnete Rolle. Ihre ganzen Sprengel fielen wenigstens ursprünglich in das Gebiet der Askanier; von dem Machtbereich derselben unterstand nur die Altmark kirchlichen Oberherren, die ihren Sitz außerhalb der Grenzen hatten, den Bischöfen von Halberstadt und Verden. Bezeichnend ist nun der allerdings mißglückte Versuch der Askanier, in Stendal einen bischöflichen Sitz mit der Altmark als Sprengel zu errichten, damit auch hier die Grenzen der Mark mit den Diözesangrenzen zusammenfielen[6]. Den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg hat zwar in der Stauferzeit kein Markgraf den reichsfürstlichen Titel streitig gemacht, aber später wurden sie allmählich zu landsässigen Bischöfen herabgedrückt; die Hohenzollern behandelten die märkischen Bischöfe von vorn herein als ihre Untertanen.

Durchaus analog vollzog sich die Entwicklung in Kursachsen: auch hier sehen die Wettiner im 16. Jahrhundert in

---

[1] Stumpf 3692.

[2] Bei der Investitur Vicelins; cf. Helmoldus, l. c. I, cap. 70.

[3] Weiland, a. a. O. 184.

[4] Böhmer-Ficker-Winkelmann 11637. Übrigens hatten die drei Bischöfe auch zwischendurch in der Zeit von 1214 bis 1224 als Untertanen des Königs von Dänemark dem Reiche und damit dem Reichsfürstenstande nicht angehört.

[5] Vergl. H. Hädicke, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, Programm Schulpforta, 1882.

[6] 1188 Gründung einer Kollegiatkirche (Propst und 12 Domherren) in Stendal durch Graf Heinrich von Gardelegen, Bruder der Markgrafen Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg; vergl. dazu Jaffé-Löwenfeld, Regesta pontificum 16436, 16437, 16448, und namentlich Riedel, Cod. dipl. Brandenburgensis A, 5 S. 1 f.

Digitized by Google

Digitized by Google

ein hochstrebendes Fürstenhaus: dachte man doch in Wien wenige Jahrzehnte, nachdem in Prag ein Königsthron errichtet war, ebenfalls daran, der königlichen Macht, welche die Herzöge von Österreich und Steiermark besaßen, den entsprechenden Titel hinzuzufügen[1]. Nicht minder wirkte in der Kirchenpolitik das nachbarliche Beispiel: auch die Babenberger wollten in ihrer Hauptstadt einen Hofbischof haben, um so auf die kirchlichen Verhältnisse stärkeren Einfluß zu gewinnen. In diesem Punkte aber lagen die Dinge wesentlich anders: während in Böhmen einfach der bisherige Reichsbischof zu einem Landesbischof herabgedrückt werden konnte, mußte in Österreich erst ein neues Bistum geschaffen werden. Denn weder in Österreich, noch in Steiermark befand sich ein bischöflicher Sitz; die Stühle, denen die Herzogtümer kirchlich unterstanden, Salzburg und Passau, waren beide außerhalb des babenbergischen Gebietes gelegen; sollte also in Wien ein Bistum errichtet werden, so mußten die genannten Sitze oder zum mindesten einer derselben notwendig in dem bisherigen Wirkungskreise beschnitten werden[2].

---

[1] Im Jahre 1245; nähere Angaben siehe unten S. 31 ff.

[2] Ich verweise gleich hier auf das beigegebene Kärtchen. Dasselbe kann, da es nur eine Skizze ist, gewiß keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit erheben; ich habe mich jedoch entschlossen, es zu zeichnen, da keiner der gebräuchlichen historischen Atlanten (Spruner-Menke, Karte 38; Droysen, Karte 26/27; Putzger, Karte 17) hier auch nur annähernd richtige Grenzen bietet. Namentlich ist nirgends dargestellt, daß in der Stauferzeit der Traungau zu Steiermark gehört. Ich stelle im folgenden die Literatur zusammen, welche ich zur Anfertigung der Skizze benutzt habe: M. v. Felicetti, Steiermark im Zeitraum vom 8. bis 12. Jahrhundert, in Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, Bd. 9, 1—60 und Bd. 10, 24—128; mit zwei guten Karten (1872, 1873). — J. Lampel, Die Einleitung zu Jans Enenkels Fürstenbuch; Wiener Dissertation 1883. — Idem, Das Gemärke des Landbuches, in Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 20, 267—335 und Bd. 21, 228—310 (1886, 1887). — Idem, Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Ennstal, in Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 71, 297—452 (1887). — J. Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns, 1886. — V. Hasenöhrl, Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert, in Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 82, 419—562, mit 6 Karten (1895). — Für die Grenzen der Sprengel von Seckau und Lavant ist wichtig A. v. Meiller, Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe, S. 529, Nota 84 (Seckau) und S. 288, nr. 548 (Lavant); vergl. dazu F. v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steier, 133—140 (1897). Nicht mehr

Digitized by Google

Vergleicht man die Lage der nordostdeutschen Bistümer mit derjenigen von Salzburg und Passau, den entlegensten Hochkirchen des deutschen Südostens, so springt ein großer Unterschied in die Augen. Die Bistümer Havelberg und Brandenburg waren von Otto dem Großen an der äußersten Grenze des eben vordringenden Deutschtums angelegt. Die Geschichte ihrer ersten Jahrhunderte ist eine lange Leidensgeschichte[1]; ihre Bischöfe mußten während der Zeit der slavischen Reaktion fern von ihren Sprengeln, von denen ihnen nichts als der Namen übrig geblieben war, umherirren: aber als endlich hier die Wendung zum Besseren eintrat, als die deutsche Macht definitiv östlich der Elbe festen Fuß faßte, da konnten auch die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg die alten Privilegien hervorholen und in ihre Sitze wieder einziehen, um von hier aus Christentum und deutsche Cultur weiter nach Osten zu tragen. Die beiden Bistümer aber, denen im Südosten die gleiche Aufgabe zufallen mußte, lagen fernab von der Grenze im Hinterlande, von wo aus sie ihrer nationalen Mission viel weniger leicht gerecht werden konnten. Zwar führte von Passau die bequeme Donaustraße nach Osten, aber dennoch war die Entfernung bis zur ungarischen Grenze allzu weit; und Salzburg vollends war durch die hohe Tauernkette von dem südöstlichen Teile seiner umfangreichen Diözese so gut wie abgeschnitten. Hier wie dort hatte es Männer gegeben, die das Mißliche dieser Lage empfanden. Der herrschgewaltige Bischof Piligrim von Passau (971—991) hatte den Versuch gemacht, seinen Sitz stromabwärts nach Lorch zu verlegen;

---

berücksichtigt werden konnten zwei jüngst im Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich Bd. 1, 1902 (Wien, 1903) erschienene Aufsätze, nämlich: J. Lampel, Untersuchungen und Beiträge zum historischen Atlas von Niederösterreich, S. 1—66; und R. Sieger, Die Grenzen Niederösterreichs, S. 169—225.

Herr Dr. E. Wagner hatte die Freundlichkeit, mir zur Herstellung der Zeichnung einige Blätter aus dem neuen Handatlas von Debes (Verlag von Wagner und Debes) zur Verfügung zu stellen. Ihm sei auch hier bestens gedankt.

[1] Die ersten Jahrhunderte der brandenburgischen Bistumsgeschichte wird eine in Aussicht stehende historische und geographische Arbeit über das Bistum Brandenburg von F. Curschmann ausführlich behandeln. Vergl. auch H. Breßlau, Zur Chronologie und Geschichte der ältesten Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Aldenburg, in Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte, Bd. 1, 61—83 (1888).

Digitized by Google

gleichzeitig wollte er ihn zum Erzstift erheben, um dann in großem Stil die Christianisierung und Germanisierung der ungarischen Ebene in Angriff zu nehmen. Vor keiner Fälschung schreckte er zurück, wenn sie nur der Verwirklichung seiner hochfliegenden Pläne diente[1]. Zwar scheiterten dieselben vornehmlich an dem Widerstande Salzburgs, das den drohenden Verlust eines Suffraganbistums und die Gründung eines günstiger gelegenen, die ehemalige Metropole leicht überflügelnden neuen Erzstiftes zu verhindern wußte[2]; die Erinnerung aber an das alte Bistum Lorch war seither nicht geschwunden[3]. Andererseits

[1] Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, auf die Frage näher einzugehen, ob Piligrim der Urheber der berüchtigten Passauer Fälschungen ist oder nicht. Der Streit scheint mir auch durch den Aufsatz von E. Dümmler, Über die Entstehung der Lorcher Fälschungen, in den Sitzungsberichten der Kgl. Preußischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 47, 758—775 (1898) endgültig zu Ungunsten Piligrims entschieden zu sein; ich begnüge mich deshalb hier mit der Aufzählung der in Betracht kommenden Literatur; soweit man Bischof Wolfger von Passau als Fälscher verdächtigt hat, werde ich später auf dieselbe zurückzukommen haben. E. Dümmler, Piligrim von Passau und das Erzbistum Lorch (1854). — F. Blumberger (ed. A. Dungel), Ein neuer Versuch, das Entstehen der Lorcher Fabel zu erklären, in Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 46, 235—296 (1871). — K. Uhlirz, Die Urkundenfälschung zu Passau im 10. Jahrhundert, in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 3, 177—228 (1882). — W. Hauthaler, Die Überlieferung der gefälschten Passauer Bullen und Briefe, in Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 8, 604—608 (1887); vergl. dazu die Bemerkung von M. Tangl in Dümmlers genanntem Aufsatz S. 766. — J. Widemann, Zur Lorcher Frage, in Verhandlungen des historischen Vereins für Niederbayern Bd. 32, 159—213 (1896). — G. Ratzinger, Forschungen zur Bayrischen Geschichte, 325—382 (Lorch und Passau), eine Zusammenfassung mehrerer im ‚Katholik' erschienenen Aufsätze desselben Autors (1898). — Der Versuch, welchen jüngst in einer sonst lehrreichen Arbeit J. Strnadt (Die Passio s. Floriani und die mit ihr zusammenhängenden Urkundenfälschungen, in Archivalische Zeitschrift, Neue Folge Bd. 8, 1—118; Bd. 9, 176—314, 1899, 1900) unternommen hat, die Fälschung der Urkunde König Ludwigs von 823, Böhmer-Mühlbacher 778 (753), in das 12. oder 13. Jahrhundert zu verweisen, ist natürlich abzulehnen; die Urkunde gehört zu den Fälschungen Piligrims von Passau; vergl. M. Vancsa in Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung Bd. 23, 351 (1902).

[2] E. Dümmler, Piligrim von Passau 49 ff.

[3] Herzog Leopold VI. spricht im Jahre 1207 von demselben (Potth. 3085); das Nähere siehe unten S. 18.

Digitized by Google

war man auch von Salzburg aus daran gegangen, den bischöflichen Einfluß nach Osten hin zu verstärken: in dem entlegenen Gurktale, jenseits der Tauern, residierte seit dem Jahre 1072 ein Bischof als ständiger Vertreter seines Metropoliten[1]; die Bischöfe von Gurk waren jedoch nicht Reichsfürsten, sie empfingen die Regalien vom Erzbischof und ihr Sprengel blieb besitzrechtlich ein Bestandteil der salzburgischen Diözese.

Darin also, daß die kirchliche Organisation des deutschen Südostens eigentlich ungenügend sei, war man in Wien, Passau und Salzburg wohl einig. Indem nun aber die Babenberger daran gingen, hier auf eigene Faust Abhilfe zu schaffen, mußten sie notwendig in harten Konflikt geraten mit den bestehenden kirchlichen Gewalten, die in der Sache zwar gleicher Meinung waren, über die Ausführung aber durchaus verschiedene Ansichten hegten: die politischen und kirchlichen Wandlungen, welche sich an den babenbergischen Plan knüpfen, in Österreich eine Landeskirche zu errichten, sollen im folgenden erörtert werden[2].

* * *

[1] Vergl. A. v. Jaksch in seiner trefflichen Einleitung zu Bd. 1 der Gurker Geschichtsquellen, S. 3 ff. (1896).

[2] Da man sich in den letzten Jahren zweimal ausführlicher mit der Wiener Bistumsfrage beschäftigt hat, so bedarf es einer besonderen Rechtfertigung, wenn ich noch einmal auf dieselbe zurückkomme. Sorgfältig handelt über den Gründungsplan G. Juritsch in seiner Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (1894). Der Wert dieses Werkes besteht in der gründlichen Fundierung auf das Quellenmaterial, sein großer Mangel aber beruht darauf, daß es vollständig wie ein mittelalterliches Annalenwerk angelegt ist; der chronologischen Anordnung der Ereignisse zuliebe wird kausal Zusammengehörendes fortwährend getrennt, Verschiedenartiges aneinander gefügt. So tritt auch die Wiener Bistumsepisode nicht klar genug hervor. — Die zweite der zu nennenden Arbeiten ist ein Aufsatz von G. Ratzinger in seinen Forschungen zur Bayrischen Geschichte 382—391, betitelt: Das Project eines Wiener Bisthums im 12. und 13. Jahrhundert (1898). Die Vorrede zu seinen Forschungen schließt der bayrische Politiker und Historiker mit den Worten (S. VI): ‚Die kritischen Streifzüge bewegen sich nicht in den ausgetretenen Geleisen, sondern suchen neuen Auffassungen Bahn zu brechen und den Boden zu ebnen. Sie werden deßhalb Widerspruch hervorrufen. Das Ziel ist erreicht, wenn sie den Anstoß zu neuen Forschungen und wiederholten Untersuchungen des Quellenmaterials auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte geben.‘ Widerspruch ist allerdings nicht ausgeblieben; Dümmler wandte sich alsbald gegen den Aufsatz über

Digitized by Google

Zu den glänzendsten Erscheinungen, welche der deutsche Episkopat im Zeitalter der Staufer aufzuweisen hat, gehören Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und Patriarch Wolfger von Aquileja. Beide hatten, bevor sie zu ihren hohen Würden emporstiegen, schon ein anderes Bistum verwaltet: Eberhard war Bischof von Brixen, ehe er den Erzstuhl von Salzburg bestieg[1], und Wolfger stand der Passauer Diözese vor, bis er Patriarch wurde[2]. In ihrer Politik verfolgten beide Männer durchaus die gleiche Richtung; persönlich von großem Ehrgeiz beseelt, der sie bis zu ihren hohen Kirchenwürden gelangen ließ, wußten sie in seltenem Maße die Interessen des Reiches mit denen ihrer Diözese zu verbinden; sie waren stets ghibellinisch gesinnt, aber sie verstanden es doch mit großem diplomatischen Geschick, in den kritischen Jahren des deutschen Thronstreites zwischen Philipp und Otto, welche manchem deutschen Bischof verderblich wurden[3], ohne offenen Bruch mit Papst Innocenz III. auszukommen; sie standen mit den benachbarten weltlichen Herren, den mächtig aufstrebenden babenbergischen Herzögen von Österreich und Steiermark, auf gutem Fuße, und sie verfolgten dabei doch stets im Interesse ihrer Bistümer eine planvolle Territorialpolitik, die darauf bedacht

---

Lorch und Passau (Vergl. oben S. 9 Anm. 1); und auch die Abhandlung über das Bistum Wien bewegt sich gewiß in Geleisen, die nicht ausgetreten sind; aber die Bahn, die der Verfasser bricht, führt in die Irre. Er hat seinen Aufsatz geschrieben mit souveräner Verachtung oder aber mit vollständiger Unkenntnis der neueren historischen Hilfsmittel; die Regestenwerke von Böhmer-Ficker und Potthast werden überhaupt nicht benutzt; die in Betracht kommenden Urkunden von Innocenz III. werden, soweit sie Ratzinger bekannt geworden sind, zitiert nach den alten Drucken in den Monumenta Boica, Bd. 28, I (1829); da nun die Datumzeilen, derselben hier stets um 1 Jahr zu hoch aufgelöst sind, so ist die Chronologie der Ereignisse in Ratzingers Aufsatz völlig verwirrt. Dies mag genügen, um zu rechtfertigen, daß mir die Abhandlung, dem Wunsche ihres Verfassers entsprechend, ‚den Anstoß zu neuen Forschungen und wiederholten Untersuchungen des Quellenmaterials' gab.

[1] Eine Reihe von Abhandlungen über Eberhard II. von Salzburg verzeichnet Juritsch, a. a. O. 363 Anm. 1.

[2] Vergl. P. Kalkoff, Wolfger von Passau (1882). Neuere Literatur über Wolfger verzeichnet M. Tangl, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich Bd. 32, S. 97, Anm. 2.

[3] Vergl. R. Schwemer, Innocenz III. und die deutsche Kirche während des Thronstreites von 1198—1208 (1882).

Digitized by Google

war, keinen alten Besitztitel aufzugeben und möglichst viele neue zu erwerben.

An den Namen eines dieser beiden Männer, an den Bischof Wolfgers von Passau — von Eberhard wird nachher mehrfach die Rede sein —, knüpft sich die älteste Nachricht, welche wir über den Plan, in Wien ein Bistum zu errichten, besitzen. Als später Herzog Leopold VI. von Österreich und Steiermark an den Papst mit seinen Gründungsplänen herantrat, brachte er unter anderen auch ein Argument vor, welches den zu erwartenden Widerspruch des Bischofs Mangold von Passau, auf dessen Kosten das Bistum Wien errichtet werden sollte, zu entkräften geeignet war. Der Herzog behauptete nämlich, daß der Patriarch von Aquileja, Wolfger, zu der Zeit, da er noch Bischof von Passau war, selbst den Papst Cölestin um Teilung seines Bistums habe bitten wollen; denn dasselbe sei so groß, daß ein einziger Mann den Pflichten des Hirtenamtes nicht in genügender Weise gerecht werden könne[1]. Cölestin III. bestieg den römischen Stuhl, Wolfger den von Passau im Jahre 1191, der Papst starb 1198; zwischen diesen beiden Terminen muß also der fragliche Plan bestanden haben.

Es wird zwar nicht ausdrücklich bemerkt, wo Wolfger den neuen Sitz errichten wollte; aber ein Bistum, welches der Entlastung von Passau dienen sollte, konnte, wie ein Blick auf die Karte lehrt, nur im östlichen Teile der Passauer Diözese, also im Herzogtum Österreich liegen. Wenn also Bischof Wolfger damals an derartiges gedacht hat, so mußte er sich zunächst

[1] Wir kennen die Gründe, welche für die Notwendigkeit eines Bistums in Österreich geltend gemacht wurden, aus dem Briefe, welchen Innocenz III. in dieser Angelegenheit an Bischof Mangold von Passau schrieb, und in dem er ihm von dem Gesuche Leopolds Mitteilung machte (1207 April 14, Potth. 3085). Da nun die vom Papste aufgezählten einzelnen Punkte eine genaue Vertrautheit mit den österreichischen Verhältnissen zeigen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieselben aus einer schriftlichen Eingabe Herzog Leopolds übernommen sind, und daß sie deshalb auch als dessen geistiges Eigentum beansprucht werden dürfen. Dies tat auch Juritsch, a. a. O. 386. — Die hier in Betracht kommenden Worte lauten: Quod utique venerabilis frater noster . . Aquilegensis patriarcha, dum Pataviensi ecclesiae praesideret, provide circumspiciens, in votis dicitur habuisse fel. rec. C. papae praedecessori nostro cum instantia supplicare, ut in provincia seu potius provinciis tam diffusis alium praeter se antistitem ordinaret, quibus ut expertus agnoverat per unum immediate pastorem spiritualia sacramenta non posse congrue ministrari.

Digitized by Google

mit dem österreichischen Herzog in Verbindung setzen. Herzog von Österreich und Steiermark war bis 1195 Leopold V. Nach seinem Tode folgten ihm seine Söhne, und zwar in Österreich Friedrich I. († 1198), in Steiermark Leopold VI. Daß schon unter Leopold V. wegen Errichtung des neuen Bistums verhandelt worden sei, ist deshalb so gut wie ausgeschlossen, weil dieser Herzog wegen der Gefangennahme seines Todfeindes Richard Löwenherz von England andauernd mit der Kurie auf gespanntem Fuße stand[1]. Daß dagegen unter Herzog Friedrich I. die Möglichkeit einer Verständigung zwischen den bei der Errichtung des geplanten Hochstiftes maßgebenden Persönlichkeiten leichter war, ist sicher. Herzog Friedrich erwies um der Seelenruhe seines Vaters willen dem Papste einiges Entgegenkommen in der Frage des englischen Lösegeldes, wegen dessen jener sich mit Rom veruneinigt hatte[2], und Bischof Wolfger war einerseits mit dem Herzoge sehr eng befreundet, andererseits war er bei Kaiser Heinrich VI. wie bei Papst Cölestin persona gratissima: er vermittelte seit 1195 die Friedensverhandlungen zwischen beiden, welche schließlich zu dem Kreuzzuge von 1197 führten[3]. Es fragt sich nun, was Wolfger — denn von ihm soll die Initiative zu der neuen Gründung ausgegangen sein — gewollt hat. Nach seiner herrschgewaltigen Natur zu urteilen, ist es ganz ausgeschlossen, daß er, wie Innocenz III. später behauptete, um eine Verkleinerung seines Amtsbezirkes gebeten habe, da derselbe für eines Mannes Kräfte zu groß sei. Es ist bekannt, wie Wolfger stets und mit allen Mitteln darauf bedacht war, die Macht des Passauer Bistums zu vermehren; und darüber hinaus beschäftigte er sich andauernd mit den Reichsangelegenheiten: wiederholt war er hier in hervorragendem Maße bei den wichtigsten Verhandlungen tätig[4]; und

[1] König Richard stand als Kreuzfahrer unter dem besonderen Schutze des Papstes, und Herzog Leopold war, da er sich an jenem vergriffen hatte, seit 1192 December dem päpstlichen Banne verfallen; erst auf seinem Totenbette wurde er durch Erzbischof Adalbert von Salzburg wieder in den Schoß der Kirche aufgenommen. Juritsch, a. a. O. 323—345.

[2] Er leistete vor der Beisetzung seines Vaters einen Eid, den kirchlichen Forderungen in allen Punkten nachzukommen. Juritsch, a. a. O. 345. Gehalten hat er sein Versprechen allerdings nicht.

[3] Kalkoff, a. a. O. 16.

[4] Er führte die Verhandlungen in Sachen der Gefangennahme König Richards 1192—1194; er vermittelte den Frieden zwischen Heinrich VI.

Digitized by Google

später trieb ihn sein Machtbedürfnis, welches er in dem großen Passauer Sprengel noch nicht befriedigt sah, seine Wahl zum Patriarchen von Aquileja durchzusetzen, und selbst auf diesem Bischofssitze, dem ersten des Abendlandes nächst dem römischen, begnügte er sich nicht mit den Amtsgeschäften: vielmehr war er, an der Grenze Italiens und Deutschlands gebietend, mehr denn je als Vermittler zwischen dem Papste und den deutschen Herrschern tätig[1]; zwei Könige vertrat er als erfolgreicher Reichslegat in Italien[2]. Das mag genügen, um die Annahme, Wolfger habe sich dem großen Bistum Passau nicht gewachsen gefühlt, in das Reich des Unmöglichen zu verweisen. Wenn er also irgendwelche Bistumspläne gehegt hat, und die Tatsache dürfen wir nicht bezweifeln, so bleibt meines Erachtens nur die eine Möglichkeit, daß er an die alte, für seinen Ehrgeiz gewiß verlockende Überlieferung anknüpfte, welche auf ein Erzbistum in Lorch oder Wien hinwies. Sollte ein solches verwirklicht werden, so mußte natürlich, um die nötigen Suffraganbistümer zu schaffen, der Passauer Sprengel geteilt werden. Bischof Wolfger mag den Herzog Friedrich für die Gründung eines Erzstiftes in Österreich interessiert haben, er hat vielleicht auch dem Papste, mit dem er im Jahre 1195 persönlich verhandelte[3], seine Pläne einmal vorgetragen. Über das Stadium mündlichen Meinungsaustausches hinaus wird aber die Angelegenheit nicht gediehen sein; von schriftlichen Verhandlungen wissen wir nichts. Und binnen

---

und Cölestin III. 1195; er verhandelte an Stelle des verstorbenen Erzbischofs Konrad von Mainz zwecks Beilegung des Thronstreites zwischen Philipp und Otto 1200 (BF. 53 a); er ist wahrscheinlich der Urheber der Fürstenerklärung von 1202 zu Gunsten Philipps (BF. 65, MG. CC. II, 5 nr. 6; vergl. Kalkoff, a. a. O. 27 ff.)

[1] Wolfger ist zuerst 1205 Juni 4 in vertraulicher Mission Gesandter des Papstes an Philipp (Potth. 2529); 1207 vermittelt er den Frieden zwischen Innocenz und Philipp, sucht auch zwischen Philipp und Otto zu verhandeln; 1208 geht er als Gesandter Philipps an den Papst. 1209 und 1210 nimmt er im Auftrage Ottos die Rechte des Reiches in Italien wahr und verhandelt deshalb wiederholt mit Innocenz III.

[2] Ernennung zum Reichslegaten durch König Philipp 1208 Februar (BF. 179); — durch König Otto 1209 Januar 13 (BF. 259). Vergl. J. Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens II, 152—155.

[3] Kalkoff, a. a. O. 16.

Digitized by Google

kurzem konnte von der ganzen Sache überhaupt nicht mehr die Rede sein, denn es brachen zu stürmische Zeiten herein. 1197 waren Herzog Friedrich und Bischof Wolfger ins heilige Land gezogen, und dann folgten einander rasch mehrere Todesfälle: 1197 starb Kaiser Heinrich, 1198 Papst Cölestin und im gleichen Jahre, fern von der Heimat, in den Armen seines bischöflichen Freundes, Herzog Friedrich I. Als Wolfger nach Deutschland zurückkehrte, war dort der Thronstreit zwischen Philipp und Otto entbrannt, die Wirren desselben nahmen ihn zunächst ganz in Anspruch, und als ihn im Jahre 1204 sein Glücksstern auf den Patriarchenstuhl von Aquileja führte, hat er an seinen früheren Plan wohl nicht mehr gedacht. Dennoch aber trug die Anregung, die von ihm ausgegangen war, ihre Früchte. Des verstorbenen Herzogs Bruder, Leopold VI. von Steiermark, seit 1198 auch Herzog von Österreich, welcher von den Plänen Wolfgers gehört hatte, nahm den Gedanken eines österreichischen Bistums im geeigneten Moment auf und suchte ihn, freilich in einer von den Ideen Wolfgers grundverschiedenen Weise, zu verwirklichen[1].

* * *

In den ersten Jahren des Thronstreites zwischen Philipp und Otto waren alle Gemüter in Deutschland so vollständig durch die Wechselfälle und Schwankungen dieses großen Kampfes in Anspruch genommen, daß dahinter jedes politische Sonderinteresse zurücktreten mußte. Seit dem Jahre 1204 aber hatte

---

[1] F. Blumberger, Archiv für österr. Geschichte 46, 286 ff. nimmt an, daß schon zu Ende des 12. Jahrhunderts am babenbergischen Hofe die Errichtung eines Bistums in Wien geplant gewesen sei, und daß Bischof Wolfger die berüchtigten Passauer Fälschungen begangen habe, um durch die Gründung eines Erzbistums in Lorch den Plänen der Herzöge von Österreich entgegen zu wirken oder sie zum eigenen Vorteil auszubeuten. Gewiß ist Blumberger darin rechtzugeben, daß Wolfger von Passau schon eine Fälschung zuzutrauen sei, wenn sie nur dem Gedeihen seines Bistums diente (S. 291, Anm. 2), aber die ganze Konstruktion wird hinfällig durch den von W. Hauthaler (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 8, 604—609) erbrachten, von M. Tangl in der Hauptsache wenigstens bestätigten Nachweis, daß die Handschriften, aus denen wir die Passauer Fälschungen kennen, schon der ersten Hälfte oder der Mitte des 12. Jahrhunderts entstammen (vergl. E. Dümmler, Berliner Sitzungsber. 47, 765 f.).

Digitized by Google

sich das Übergewicht so vollständig auf die Seite des Staufers gelegt, daß es nur eine Frage der Zeit zu sein schien, wie lange sein welfischer Gegner den ungleichen Kampf noch fortzuführen im Stande sei. Schon 1205 glaubte Philipp zum entscheidenden Schlage ausholen zu können; er wollte die ihn bekämpfende welfisch-englische Koalition in ihrem Herzen treffen, er unternahm es, den Gegnern die mächtige Stadt Köln zu entreißen. Auch Herzog Leopold VI. leistete ihm mit stattlichem Aufgebot Heeresfolge. Allerdings gelang die Bezwingung der wohlbefestigten Stadt in diesem Jahre noch nicht; aber die große Machtentfaltung der staufischen Partei hatte den Gegnern doch einen schweren Stoß gegeben; ohne des Babenbergers weitere Hilfe vermochte Philipp den Kampf in den nächsten Jahren zu Ende zu führen. Leopold konnte, da er den Sieg in Philipps Händen wußte, sich nach dem Feldzuge von 1205 wieder ganz der Regierung seiner Herzogtümer widmen[1]. Jetzt schien es ihm an der Zeit, auf den Plan, in seinen weiten Ländereien einen bischöflichen Sitz zu errichten, zurückzukommen.

Wenn nicht alles trügt, so hat der Zug gegen Köln wesentlich dazu beigetragen, seine Aufmerksamkeit auf diesen Punkt zu richten. Er war durch einen großen Teil des Reiches gezogen, hatte dabei sicher mehrere Bischofssitze berührt, um schließlich als einziger Fürst von Philipps Gefolge die unbezwungene Feindesstadt zu betreten[2] — er sollte mit dem Gegenkönig Verhandlungen anknüpfen, ein Auftrag, zu welchem ihn seine Redegewandtheit besonders geeignet erscheinen ließ[3]: dabei hatte er den Eindruck bekommen, daß nächst Köln doch keine Stadt im Reiche sich mit seiner Hauptstadt an

---

[1] Er ist von 1205 Oktober bis zum Tode Philipps nicht wieder am Königshofe erschienen; er hat, so weit wir sein Itinerar verfolgen können, in diesen Jahren seine Herzogtümer nicht verlassen.

[2] Chron. reg. Col. (MG. SS. rer. Germ.) 223; es ist zwar nicht ausdrücklich gesagt, aber nicht zu bezweifeln, daß Herzog Leopold und König Otto in und nicht etwa vor den Toren von Köln verhandelten; denn Otto, welcher wenige Tage vorher bei einem Ausfall schwer verwundet war (l. c. 177), lag deshalb sicher in der Stadt auf dem Krankenbette.

[3] Arnold von Lübeck nennt den Herzog bei der Schilderung des Reichstages zu Würzburg (1209 Mai 24), wo Leopold als Sprecher der Reichsversammlung auftritt, einen vir facundissimus et litteratus (Arn. Lub. MG. SS. rer. Germ. 291).

Digitized by Google

Größe messen könnte[1]. An manchen kleineren Orten residierte ein Bischof, warum sollte Wien nicht auch eine Hochkirche erhalten? Wollte er mit einem dahingehenden Antrage an den Papst herantreten, so mußte er denselben aber noch weiter begründen, und in der Tat ließen sich auch andere Gesichtspunkte anführen, welche die Errichtung eines Bistums in Wien rechtfertigen konnten.

Etwa zu Beginn des Jahres 1207 mag es gewesen sein, als ein Brief des Herzogs und ein bevollmächtigter Bote an Innocenz III. in dieser Sache abgingen[2]. Leopold wies darauf hin[3], daß die Pfarren der Passauer Diözese so weit verstreut lägen, daß ein einziger, wenn auch noch so tätiger Bischof seinen Pflichten gegen alle ihm anvertrauten Seelen nicht genügen könnte. Er nahm sogar Bezug auf den Wunsch Wolfgers, die Diözese zu teilen, denselben in seinem Sinne deutend. Er erörterte weiter, daß den Hauptschaden bei den herrschenden Mißständen sein Herzogtum Österreich habe: denn dieses liege so weit von Passau entfernt, daß das am Gründonnerstage am Bischofssitz geweihte und verteilte Chrisma zu einzelnen Kirchen kaum in 6 Tagen gelangen könne. Die bischöflichen Amtshandlungen, wie die Weihe von Altären, die Erteilung

---

[1] Innocenz III., welcher über den Antrag des Herzogs berichtet, nennt Wien eine Stadt, quae post Coloniam una de melioribus Teutonici regni urbibus esse videtur (Potth. 3085).

[2] Das ungefähre Datum ergibt sich daraus, daß Innocenz III. nach Prüfung der Bitte Leopolds dieselbe 1207 April 14 dem Bischof von Passau mitteilt (Potth. 3085). Nach diesem Schreiben schickte der Herzog an den Papst tam litteras proprias quam nuntium specialem.

[3] Die folgenden Angaben Leopolds nach Potth. 3085; die kurz und sachlich formulierten Einzelheiten des herzoglichen Antrages lassen sich unschwer aus dem Briefe des Papstes ausscheiden; sie heben sich durch ihre nüchterne Geschäftsmäßigkeit deutlich ab von der unvergleichlich glänzenden Sprache, durch die sich alle politischen Schriftstücke auszeichnen, die der Kanzlei Innocenz III. entstammen; man merkt ihnen deutlich die Mitwirkung des sprachgewaltigen Papstes bei ihrer Abfassung an. Daß die Gründe, welche für die Errichtung des Bistums Wien sprächen, ihm vom Herzog mitgeteilt seien, erklärt Innocenz III. übrigens selbst in der Instruction an seine Kardinallegaten, 1208 Mai 31. Cum olim dilectus filius nobilis vir dux Austrie nobis humiliter supplicasset, ut propter gravem necessitatem et utilitatem multiplicem quas expressit, novum episcopatum in sua creare provincia dignaremur, etc. (Potth. 3427).

Digitized by Google

der Konfirmationen und die Ordinierung der Priester, müßten manchmal für lange Zeit verschoben werden, oft unterblieben sie ganz, wenn nicht zufällig durchreisende Bischöfe hier Abhilfe schüfen. Was aber schlimmer sei, in dem nicht genügend versorgten Sprengel hätten ketzerische Irrlehren weite Verbreitung gefunden. Aus allen diesen Gründen bat der Herzog um Errichtung eines Bistums in Österreich, und zwar schlug er als Sitz desselben Wien vor.

Er wies, wie schon angedeutet, darauf hin, daß die Stadt nächst Köln wohl die schönste in Deutschland sei, daß sie besonders günstig an der Donaustraße liege, daß sie volkreich sei und überdies ein Bischofssitz der Vorzeit: hier wurde der seit Otto von Freising[1] in Aufnahme gekommene Irrtum wiederholt, daß das altrömische Favianae mit Wien identisch sei[2]; von hier sei der Bischofssitz wegen der von Osten andringenden Heiden stromaufwärts erst nach Lorch und dann nach Passau zurückverlegt.

Prüfen wir zunächst die Gründe, welche Herzog Leopold vortrug, auf ihre Stichhaltigkeit. Was von den Wünschen Wolfgers von Passau zu halten war, haben wir bereits erörtert; auf sie konnte sich der Herzog kaum ernstlich berufen. Daß aber sein Herzogtum allzu weit von einem bischöflichen Sitze entfernt lag, konnte niemand bestreiten[3]; ebenso wenig, daß die Diözese Passau entschieden übermäßig groß sei: nur wenige deutsche Sprengel, wie etwa Salzburg und Prag, waren noch umfangreicher[4], und hier wie dort beschäftigte man sich in diesen Jahren mit dem Gedanken, deshalb neue Bistümer zu errichten[5]. Richtig war auch, daß man sich in Österreich ge-

---

[1] Gesta Friderici imp. I, c. 34 (SS. rer. Germ. p. 42).

[2] Die Literatur über die angebliche Identität von Favianae und Wien verzeichnet Juritsch, a. a. O. 386, Anm. 1.

[3] Am Laufe der Donau gemessen beträgt die Entfernung von Passau bis Wien 312 *km*, bis zur gemeinsamen Ostgrenze des Herzogtums Österreich und des Bistums Passau (unweit Preßburg) gar 373 *km*; letztere Strecke entspricht dem Laufe der Donau im heutigen Deutsch-Österreich. Vergl. M. Tangl, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 32, 90 f., wo die Entfernung Passau—Wien mit 250 *km* als Luftlinie berechnet ist.

[4] Vergl. Spruner-Menke, Karte 42.

[5] Erzbischof Eberhard II. gründete innerhalb der Diözese Salzburg drei Bistümer, nämlich Chiemsee (1214), Seckau (1218), Lavant (1224). —

Digitized by Google

nötigt sah, die Hilfe durchreisender Bischöfe in Anspruch zu nehmen bei der Vollziehung der episcopalen Amtshandlungen[1]. Nicht minder berechtigt endlich war der Hinweis auf die ketzerischen Geheimlehren, gegen welche der Herzog kurz darauf im Jahre 1210 mit Gewalt vorzugehen sich genötigt sah[2]. Und daß für den bischöflichen Sitz die Stadt Wien besonders geeignet war, war ebenfalls zutreffend. Die Lage an der großen Land- und Wasserstraße, welche nach dem Osten führte und im Zeitalter der Kreuzzüge von höchster Wichtigkeit war[3], bot sicher viele Vorteile. Die historische Reminiszenz an das alte Bistum Favianae war freilich verfehlt; aber alles in allem hatte doch der Herzog eine Reihe von Gründen angeführt, die durchaus einleuchten mußten.

Sollte ein neues Bistum im bisherigen Sprengel Passau errichtet werden, so waren noch zwei wichtige Fragen zu erledigen: die Ausstattung des neuen und die Abfindung des alten Hochstiftes. Auch die Lösung dieser Schwierigkeiten hatte der Herzog vorgesehen; er verpflichtete sich gemeinsam mit der Stadt Wien, die er also bereits für sein Projekt zu interessieren gewußt hatte, aus seinem Eigengut eine Jahresrente von 1000 Mark für das Bistum anzuweisen[4]; er versprach weiter, 30 Domherrenstellen

---

Bischof Andreas von Prag beantragt bei Honorius III., utrum plures episcopatus in diocesi possint sua constitui (Potth. 6689, 1221 Juni 19).

[1] 1207, allerdings wahrscheinlich nach der Absendung der herzoglichen Botschaft, leitete der auf der Reise von Rom begriffene Bischof Malachias von Lismore (Suffragan von Cashel in Südirland) — der Name des Bischofs ist übrigens bei Gams, Series episcoporum 228, und Eubel, Hierarchia catholica 321 nachzutragen — die Wahl des Abtes Markus vom Wiener Schottenkloster (Contin. Claustroneob. MG. SS. IX, 634) und erteilte Weihen in Zwettl (Contin. Zwetl. l. c. 607); vergl. Juritsch, a. a. O. 338.

[2] Bezüglich der Quellen und der Literatur vergl. Juritsch, a. a. O. 409, Anm. 3; 410, Anm. 1; 636, Anm. 2.

[3] Wien war für die deutschen Kreuzheere, welche zu Lande nach dem Orient zogen, die letzte größere Station auf deutschem Boden. Hier hatte 1189 Kaiser Friedrich I. eine große Heerschau gehalten und die unbrauchbaren Elemente aus seinem Heere ausgesondert und heimgeschickt (Arnoldi chron. Slav. IV, 8, MG. SS. rer. Germ. 129).

[4] Diese Dotation war sehr reichlich, wenigstens im Vergleich zu den im 13. Jahrhundert gegründeten Salzburger Suffraganbistümern; als ein Jahrzehnt später Eberhard II. das von ihm errichtete Bistum Seckau ausstattete (siehe unten S. 29), wies er demselben nur Güter an, ex quibus omnibus secundum extimacionem bonorum virorum trecentarum marca-

Digitized by Google

zu schaffen, die ein Einkommen von je 20 Mark beziehen sollten. Der neue Sprengel sollte ein Drittel bis ein Viertel des Herzogtums Österreich umfassen, also ein ziemlich kleines Stück der Passauer Diözese, natürlich den östlichsten Teil derselben. Da nun aber Passau gerade im Osten des Herzogtums von Alters her zahlreiche Besitzungen hatte[1], so betonte Leopold, daß dieselben der alten Kirche ungeschmälert erhalten bleiben sollten; für sein neues Bistum forderte er nichts als die Oberhoheit über die Pfarren[2]. So mochte er hoffen, daß der Bischof von Passau sich in die Verkleinerung seiner Machtsphäre finden würde.

Innocenz III. verhielt sich dem Gesuche des Herzogs gegenüber durchaus entgegenkommend; er fühlte sich jedoch verpflichtet, ehe er eine Entscheidung in der wichtigen Frage traf, noch weitere Informationen an Ort und Stelle einzuziehen; dies für ihn zu tun beauftragte er den Erzbischof von Salzburg, welcher Leopold gleichzeitig in seinem Vorhaben bestärken sollte; der Papst durfte hoffen, daß auch Eberhard II., von jeher ein Freund der Babenberger, den Wünschen des Herzogs freundlich gegenüberstehen würde, und daß so die Angelegenheit rasch zum Abschluß gelangte: galt es doch, die alte Rivalin von Salzburg, die Passauer Kirche, zu schädigen; und die Bedeutung des Salzburgischen Erzbischofs konnte nur erhöht werden, wenn er einen weiteren Suffragan erhielt; denn ihm mußte natürlich der neue Bischof in kirchlicher Hinsicht unterstellt werden. In seiner weltlichen Stellung freilich konnte der Bischof von Wien nur Untertan des Herzogs von Österreich, niemals Reichsfürst sein; von Leopold und nicht etwa vom deutschen König sollte er mit den Temporalien ausgestattet werden.

Außerdem schrieb der Papst auch an Mangold von Passau[3]; er teilte ihm ausführlich den Plan des Österreichers mit und ließ

---

rum redditus plenarie provenire creduntur, de quibus futurus episcopus honorifice poterit sustentari (Urk. Honorius III. von 1218 Juni 22, J. v. Zahn, UB. des Herzogthums Steiermark II, 232, nr. 155; vergl. A. v. Meiller, Salzburger Regesten, Eberhard II., nr. 204); der Bischof von Seckau erhielt also nur drei Zehntel der Einnahmen, welche dem Bischof von Wien zugedacht waren.

[illegible] die Besitzungen des Bistums Passau im Herzogtum Österreich [illegible] Böhmer-Mühlbacher, Regesta imperii I, 778 (753).

[illegible] Gesuche des Herzogs nach Potth. 3085.

Digitized by Google

durchblicken, daß er, der Papst, mit demselben sehr einverstanden sei. Er betonte jedoch ausdrücklich, daß es nur eine Liebenswürdigkeit gegen den Bischof sei, wenn er ihm von der bevorstehenden Veränderung schon jetzt Mitteilung machte; mit freundlicher Bestimmtheit ermahnte er ihn, sich in das Unvermeidliche zu schicken und seine persönlichen Wünsche dem allgemeinen Besten gutwillig zu opfern.

Das Schreiben des Papstes, welches am 14. April 1207 aus Rom abging, wird Mangold im Mai erhalten haben; wenn Innocenz aber geglaubt hatte, auch in Passau nunmehr den Boden für den babenbergischen Plan bereitet zu haben, so täuschte er sich. Bischof Mangold war entschlossen, den Kampf für die Rechte seines Bistums, mit dem seine Familie eng verwachsen war[1], aufzunehmen. Zwar vorderhand war in Rom, wo mit dem Beginn der heißen Zeit Ferien gemacht wurden[2], nichts zu erreichen. Mangold begab sich zunächst an den Hof Philipps von Schwaben; in Worms traf er in den ersten Augusttagen eine Reihe von Männern, die Interesse an der Frage haben mußten; außer dem Könige selbst waren dort die beiden Kardinallegaten des Papstes für Deutschland, Hugo von Ostia und Leo von S. Croce; ferner sah er den Patriarchen von Aglei, Wolfger: von ihm konnte er erfahren, wie es sich mit der ihm vom Papste mitgeteilten angeblichen Verkleinerung

---

[1] Vor ihm waren schon zwei seiner Brüder Bischöfe von Passau gewesen, Heinrich (1169—1172) und Dietpold (1172—1190).

[2] Die Sommerferien der römischen Kurie waren recht ausgedehnt; ich verweise nur auf die Erzählung des Thomas von Marlborough, Mönches in Evesham, welcher einen Prozeß seines Klosters in Rom führte; er benutzte die Vakanz, um in Bologna römisches und kanonisches Recht zu hören. Chron. abbatie de Evesham, ed. William Dunn Macray (London. 1863), p. 147, 149; vergl. die Auszüge MG. SS. XXVII, 423. Die Schilderung gehört in das Jahr 1205. Cum itaque intemperies aeris instaret, et moram fecissemus per sex ebdomadas, in crastino octabarum pasce (April 18) cum licentia et benedictione domini pape recessimus ab urbe. Ex consilio etiam domini pape et domini Hugulini cardinalis, postmodum episcopi Hostiensis, quem prius elegeram, quia iuris peritus erat, ecclesie nostre et cause nostre tutorem et protectorem, relictus sum ego Bolonie cum benedictione abbatis, donec relatio veniret, et ut ibi plenius de causa nostra instruerer; et moram ibi faciens per dimidium annum, revera multum ibi profeci, audiens cotidie leges et canones. . . . . De causa nostra bene instructus Bolonie, post festum sancti Michaelis (September 29) recessi Romam.

Digitized by Google

von Passau verhielt, die Wolfger einst angeregt haben sollte; und endlich weilte in Worms sein Metropolit Eberhard von Salzburg, der päpstliche Delegierte, mit welchem er sicher auch verhandelte[1].

Herzog Leopold hielt sich unterdessen in Wien auf[2]; ihm lag es jetzt ob, genauere Vorschläge auszuarbeiten, nach denen die Dotierung des geplanten Bistums geschehen sollte. Seine Absicht, dasselbe in das Wiener Schottenkloster zu verlegen, muß schon damals in die Öffentlichkeit gedrungen sein. Hiermit hatte er seinem Plane aber sofort einen zweiten rührigen Gegner verschafft in der Person des Schottenabtes Markus; derselbe schickte sogleich eine Botschaft nach Rom und erwirkte sich am 11. April 1208 ein feierliches Privileg[3], in welchem ihm und seinen Nachfolgern die Rechte und Besitzungen des Klosters bestätigt wurden; 15 Kardinäle, unter ihnen auch Hugo von Ostia und Leo von S. Croce, die inzwischen aus Deutschland heimgekehrt waren, unterzeichneten die Urkunde.

Mittlerweile war aber auch Mangold von Passau persönlich in Rom eingetroffen[4]; bald darauf kamen Boten des Herzogs von Österreich und nun konnte mündlich verhandelt werden[5]. Mangold behauptete, Leopold wolle sein bischöfliches Ansehen in den Herzogtümern schädigen; und übrigens solle das neue Bistum nicht aus babenbergischem Eigengut, sondern aus Kirchengut und Lehnsbesitz ausgestattet werden. Die Antwort der Boten zeigte bemerkenswerte Änderungen gegenüber den früheren Vorschlägen des Herzogs. Auf die eine Behauptung des Bischofs erwiderten sie, ihr Herr wolle der Bedeutung des Passauer Bistums in seinen Landen durchaus keinen Abbruch tun; demselben solle ja halb Österreich und ein großer Teil von Steiermark als Sprengel verbleiben. Jetzt sollte also die neue Diözese plötzlich ein Drittel oder lieber die Hälfte Österreichs umfassen,

---

[1] Hugo von Ostia, Leo von S. Croce, Wolfger von Aglei, Eberhard von Salzburg und Mangold von Passau sind Zeugen in einer Urkunde Philipps, Worms 1207 August 3 (BF. 154).

[2] Er urkundet in Wien 1207 Juli 29 (A. v. Meiller, Babenberger Regesten, Leopold VI., nr. 65).

[3] Potth. 3365.

[4] Er ist zuletzt 1207 November 2 (Nürnberg) Zeuge bei König Philipp (BF. 168) und muß bald darauf nach Rom gegangen sein.

[5] Die mündlichen Verhandlungen nach Potth. 3427.

Digitized by Google

ursprünglich war nur von einem Viertel die Rede gewesen; und der ‚große Teil von Steiermark', mit dem Mangold getröstet werden sollte, war nur der Traungau[1]. Weiter entgegneten die Boten, der Herzog wolle das neue Bistum nach wie vor aus seinem Eigenbesitz dotieren; gleichzeitig freilich rückten sie mit dem Plane Leopolds heraus, das Wiener Schottenkloster zum Sitze der neuen Hochkirche zu machen: dieser Vorschlag war nun allerdings nicht geeignet, den Glauben an die Behauptung zu bestärken, es solle kein Kirchengut zur Ausstattung des neuen Bistums verwendet werden. Sonst mochte die Idee ganz gut erdacht sein, denn gewiß gönnte es mancher deutsche Geistliche im Herzogtum den fremden Schotten, daß sie aus ihrem warmen Neste in der reichsten Stadt des Landes vertrieben würden[2]. Die Propstei und die Domherrenstellen sollten mit dem Einkommen der Wiener Stadtpfarrei — mit ihrem Inhaber hatte sich Leopold in Güte geeinigt[3] — und aus einem Besitz bei Krems, welcher 300 Pfund nach Wiener Währung jährlich abwarf, dotiert werden[4]. Diese Summe blieb aber weit hinter den zuerst gemachten Versprechungen des Herzogs zurück[5]; und da die Boten von weiteren für das Domkapitel zur Verfügung stehenden Einnahmequellen nichts wußten, da sie auch über eine Entschädigung der Schottenmönche keine sichere Auskunft geben konnten, so wollte Innocenz die Verhandlungen noch nicht zum Abschluß bringen. So sehr ihm an der Gründung des neuen Hochstiftes lag, er hatte sich doch wohl über-

[1] Vergl. die beigegebene Kartenskizze.

[2] Der nationale Gegensatz zwischen dem deutschen Klerus und den fremden Schottenmönchen, durch welchen die letzteren im Jahre 1418 aus dem Wiener Kloster verdrängt wurden (vergl. E. Hauswirth, Abriß einer Geschichte der Benediktinerabtei U. L. F. zu den Schotten in Wien, Wien 1858, S. 27), hat natürlich auch früher bestanden.

[3] Vermutlich in der Weise, daß der Wiener Stadtpfarrer Propst des Domkapitels werden sollte.

[4] Wahrscheinlich sollte doch Krems, da von hier aus das neue Domkapitel versorgt werden sollte, auch in der Diözese Wien liegen; dann mußte dieselbe aber wohl die größere Hälfte von Österreich umfassen.

[5] 300 Pfund sind etwa 60 Mark gleichzusetzen (über das Verhältnis der verschiedenen Münzfüße zu einander im 13. Jahrhundert vergl. meine Arbeit: Die Besetzung der deutschen Bistümer unter der Regierung Kaiser Friedrichs II., 1. Teil, S. 103, Anm. 1). In seinem ersten Vorschlage stellte Leopold 30 Domherrenstellen zu je 20 Mark = 600 Mark in Aussicht.

zeugt, daß Mangolds Einspruch nicht ganz unberechtigt war; und zudem war er verpflichtet, für die Schotten, deren Kloster er eben in seinen Schutz genommen hatte, zu sorgen. Da er nun doch seine Legaten — es waren wieder die Kardinäle Hugo und Leo — nach Deutschland zu König Philipp schicken wollte, so trug er ihnen eine neue Untersuchung der Angelegenheit an Ort und Stelle auf; falls sie dort alles glatt erledigen könnten, sollten sie das Bistum errichten, sonst aber einen erneuten Bericht nach Rom senden[1].

So hatte Bischof Mangold zum mindesten neue Zeit gewonnen, der Herzog hatte aber jetzt zwei, wahrscheinlich sogar drei Gegner seines Planes zu bekämpfen. Neben dem Bischof von Passau sahen sich die Wiener Schottenmönche bedroht und vielleicht war auch Eberhard von Salzburg stutzig geworden. Von vornherein scheint er sich nicht besonders für die Sache interessiert zu haben[2], und der Unterschied zwischen dem ersten und dem zweiten Vorschlag des Herzogs mag ihm die Augen darüber geöffnet haben, was das Endziel der Pläne Leopolds sei; er wollte jedenfalls am liebsten in seinen Ländern nur Bischöfe haben, die ihm untertan waren, sowie die Bischöfe von Prag und Olmütz von der Gnade des Böhmenkönigs lebten. Wurden aber derartige Ideen einmal verwirklicht, so wurden

---

[1] Instruktion an die Legaten 1208 Mai 31 (Potth. 3427).

[2] Eberhard traf sich einmal etwa im Mai 1207 zu Klosterneuburg mit Herzog Leopold, bei dem er als Urkundenzeuge erscheint (Meiller, Bab. Reg., Leopold VI., nr. 60). Da sich Eberhard hier apostolice sedis legatus nennt — er und Wolfger von Aglei hatten neben den Kardinälen Hugo und Leo den Auftrag, im Namen des Papstes mit den Königen Philipp und Otto zu verhandeln (BF. 152b) —, so ist wahrscheinlich, daß er damals zusammen mit dieser Vollmacht auch die Anweisung des Papstes, wegen des Wiener Bistums zu berichten, erhalten hatte; dieselbe [illegible] nicht später als der Brief an Mangold (1207 April 14) aus Rom [illegible]. Ehe er nun zu König Philipp reiste, suchte der Erzbischof [illegible] von Österreich auf, gewiß wegen der Wiener Bistumsfrage. [illegible] in den späteren Verhandlungen nie von Eberhard oder einem [illegible] die Rede; der Erzbischof ging vielmehr in der folgenden [illegible] ganz im Reichsdienste auf, und darüber wird er nicht [illegible] sein, sich um die Wiener Angelegenheit weiter zu kümmern. [illegible] Meiller, Bab. Reg., S. 515, Anm. 37, welcher für [illegible] Eberhard von vorn herein gegen den Plan war, Mangold [illegible] derselbe sei sein Landsmann gewesen und wahr-

[5] Die mün[illegible] Verwendung zum Bischof erhoben.

Digitized by Google

in gleicher Weise Passau, Salzburg und schließlich Aquileja[1] bedroht.

Die beiden Kardinäle befanden sich noch in der Lombardei, als sie die Nachricht erhielten, daß König Philipp am 21. Juni 1208 zu Bamberg ermordet worden sei[2]. Da hiermit der Hauptzweck ihrer Mission wegfiel, so kehrten sie zum Papste zurück, bei dem sie schon im Juli wieder eintrafen[3]. Das bedeutete für die Erledigung der Wiener Bistumsfrage eine weitere Verzögerung. Es folgte jetzt die allgemeine Anerkennung Ottos IV. durch die deutschen Fürsten. Bischof Mangold treffen wir im November 1208 und wieder im Januar 1209 am Königshofe; hier fand sich Eberhard von Salzburg, später auch Wolfger von Aglei ein[4]: es ist somit nicht unwahrscheinlich, daß König Otto von vornherein gegen den Plan des Babenbergers eingenommen wurde, zumal sich dieser noch ganz von ihm fernhielt. Dagegen suchte Herzog Leopold in Rom seine Sache zu fördern, indem er einen neuen Boten an den Papst sandte[5]: vermutlich war dies der Cleriker und Magister Gerhard[6], des Herzogs Leibarzt und Vertrauter; ihn mag wohl Leopold zum ersten Bischof von Wien ausersehen haben. Der Bote empfing am 5. Dezember 1208 die päpstliche Antwort; Leopold wurde von neuem an die beiden Legaten verwiesen, die sich demnächst wieder nach Deutschland aufmachen sollten. Der herzogliche Gesandte erhielt vom Papste eine besondere Belobung wegen seiner Geschäftstüchtigkeit, und Leopold wurde dringend ermahnt, nicht länger mit der Anerkennung König Ottos zu zögern[7].

Gegen Ende des Januar 1209 verließen die Kardinäle Hugo und Leo Rom[8], um zum dritten Male nach Norden

---

[1] Der zwischen Drau und Sau gelegene südlichste Teil des Herzogtums Steiermark gehörte kirchlich zum Patriarchat Aquileja.

[2] BFW. 9992.

[3] Leo unterschreibt schon 1208 Juli 25 wieder ein päpstliches Privileg (Potth. 3472).

[4] Mangold erscheint zuerst als Zeuge bei König Otto 1208 November 15, Frankfurt (BF. 243); dann 1209 Januar 11 und 13, Augsburg (BF. 252, 257, 258). In Frankfurt traf er Eberhard, in Augsburg den Patriarchen Wolfger.

[5] Nach Potth. 3549.

[6] Dies vermutet mit gutem Grunde G. Juritsch, a. a. O. 394.

[7] Potth. 3549.

[8] Wahrscheinlich zwischen Januar 23 und Februar 3 (BFW. 9992 e).

Digitized by Google

zu ziehen; eine neue Instruktion betreffs des Wiener Bistums erhielten sie nicht[1], da sie genügend unterrichtet waren. Im März trafen sie beim König in Speyer ein, unternahmen dann eine Reise nach Sachsen, um, über Köln kommend, am 24. Mai 1209 abermals das königliche Hoflager in Würzburg aufzusuchen[2]; hier hatte sich auch Leopold VI. eingefunden[3] und Mangold zählte ebenfalls zu den Anwesenden[4]. Zu irgend einem positiven Resultat kam man aber auch hier nicht: der König wollte möglichst rasch zur Kaiserkrönung nach Rom ziehen; die Legaten setzten, ohne Österreich zu berühren, ihre Reise fort[5]; Leopold kehrte in seine Herzogtümer zurück[6], und Mangold begleitete den König über die Alpen. Er wohnte in Rom der Kaiserkrönung Ottos bei[7] und hat sicher bei dieser Gelegenheit zum zweiten Male persönlich beim Papste Schritte getan für den ungeteilten Fortbestand des Bistums Passau. Wir dürfen annehmen, daß hiermit die Verhandlungen endgültig abgeschlossen wurden, und zwar zu Ungunsten Leopolds, denn künftig ist von dem herzoglichen Plane nicht mehr die Rede; vornehmlich an dem zähen Widerstande Mangolds von Passau war er gescheitert.

Leopold mochte sich auf die Zukunft vertrösten, wo er vielleicht durchführen konnte, was ihm jetzt nicht geglückt war. Die nächsten Jahre freilich brachten von neuem die Unruhen des Bürgerkrieges über Deutschland; Kaiser Otto wurde gebannt, und König Friedrich von Sicilien kam als päpstlicher Thronkandidat ins Reich. Diesmal beteiligte sich Leopold nicht an den ersten Kämpfen: er weilte auf einem

---

[1] Über die Aufträge der Legaten vergl. Potth. 3610—3614, 3616, 3617.

[2] Für das Itinerar der Legaten vergl. BFW. 9992 f—9993 e.

[3] Einen kurzen Besuch hatte, den päpstlichen Ermahnungen folgend, Leopold dem Könige schon auf dem Hoftage zu Nürnberg gemacht (BF. 268); Mangold von Passau war übrigens auch hier wiederum anwesend (BF. 269).

[4] Hugo, Leo, Mangold und Leopold sind Zeugen in einer Urkunde Ottos von 1209 Mai 31 (BF. 281).

[5] Sie kehrten von Würzburg über Rothenburg an der Tauber (BFW. 9995) heim.

[6] Er urkundet 1209 September 10 in Marburg (Meiller, Bab. Reg., Leopold VI., nr. 80).

[7] Die Kaiserkrönung fand statt 1209 Oktober 4; Mangold erscheint in der Umgebung Ottos IV. bis Oktober 29 (BF. 312).

Digitized by Google

Kreuzzuge in Spanien[1]. Als er heimkehrte, war das Übergewicht König Friedrichs entschieden und er schloß sich ihm an[2]. Dem Bischof Mangold freilich verzieh der Herzog es nicht, daß er die Errichtung des Bistums Wien hintertrieben hatte; jetzt forderte er plötzlich das Patronat über die Pfarre Wien, außerdem die Vogtei über das Kloster St. Pölten und einige andere Rechtstitel, auf die auch der Bischof Anspruch erhob[3]. Im April 1215 auf dem Hoftage zu Augsburg wurde der Streit vor Friedrich II. zum Austrage gebracht; im wesentlichen siegte wiederum Mangold[4].

Wenige Wochen später jedoch, am 10. Juni 1215, starb der Bischof zu Wien[5]; gelang es dem Herzog jetzt, einen ihm gefügigeren Mann als den Verstorbenen auf den Stuhl von Passau zu bringen, so durfte er hoffen, seine Pläne schließlich doch noch zu verwirklichen. Schon dadurch, daß Mangold auf herzoglichem Gebiet gestorben war, erwuchs Leopold ein großer Vorteil; wollte sich das Domkapitel um seinen toten Bischof versammeln, so konnte es sich einer Wahlbeeinflussung von Seiten des Herzogs nur schwer entziehen. Die Neuwahl fand denn auch fern von Passau, im steirischen Eferding statt[6]. Aus derselben ging der Passauer Kanoniker Ulrich hervor, der Vorsteher der herzoglichen Kanzlei[7]; er war natürlich unter Hoch-

---

[1] Das Nähere über diesen Kreuzzug, der ursprünglich gegen die Albingenser in Südfrankreich gerichtet war, vergl. bei Juritsch, a. a. O. 419 ff. Vor Antritt desselben hatte Leopold den Kaiser noch einmal zu Nürnberg gesehen, 1212 Mai 11 (BF. 478).

[2] 1213 Februar 14, Regensburg (BF. 688); hier fand sich auch Mangold ein, Februar 15 (BF. 690). Der Grund, daß letzterer, der doch 1208 und 1209 so häufig in Ottos Umgebung geweilt hatte, sich nicht eher dem neuen König vorstellte, liegt vielleicht darin, daß die Wiener Bistumsfrage begraben war, und er somit keines besonderen Rückhaltes gegen den Herzog mehr bedurfte.

[3] Über den Streit zwischen Mangold und Leopold vergl. Juritsch, a. a. O. 428 f. und besonders H. Brunner, Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger, Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Classe, Bd. 47, S. 346 ff.

[4] 1215 April 5 (BF. 790).

[5] Das Tagesdatum nach dem Nekrologium von St. Pölten, Fontes rerum Austriacarum XXI, 536.

[6] Contin. Cremifanensis, MG. SS. IX, 549; Contin. Garstensis, l. c. 595.

[7] Ulrich kommt als österreichischer Notar zuerst 1196 April 23 (Meiller, Bab. Reg., Friedrich I., nr. 6) vor, noch unter Herzog Friedrich I.;

Digitized by

druck gewählt, aber unter den Domherren sowohl wie bei der Stadtbevölkerung von Passau begegnete er heftigen Feindseligkeiten: man wußte, wessen man sich von dieser Kreatur Leopolds zu versehen hatte. Es bedurfte des Eintretens von Papst und König, um den Widerstand gegen Ulrich zu be-

---

er war Pfarrer zu Falkenstein in Niederösterreich (a. a. O. Leopold VI., nr. 51) und Magister (nr. 91); zuletzt wird er als Notar 1213 Juni 16 (nr. 109) genannt (über die richtige Datierung der Urkunde Meiller, Bab. Reg., Leopold VI. nr. 155, vergl. M. Tangl, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 19, 43). Von 1203 bis 1212 ist Ulrich der einzige vorkommende notarius curiae; das Amt des protonotarius war damals unbesetzt, als Inhaber desselben wird genannt Purchardus 1202 Juni 2 (nr. 29), und dann wieder Heinricus 1221 Juli 7 (nr. 168): Ulrich darf also als Kanzleichef betrachtet werden. — In Passauer Urkunden ist Ulrich nicht nachweisbar, da er jedenfalls so gut wie nie in der Bischofstadt weilte; es gab zwar zu seiner Zeit mehrere Mitglieder des Passauer Domkapitels, die Ulrich hießen, von diesen ist aber keiner mit dem österreichischen Notar identisch (Ulricus canonicus ac scriba Pataviensis, germanus episcopi Wolfgeri 1200—1204; Ulricus cellerarius Pataviensis 1209—1212; Ulricus custos Pataviensis 1209—1212, custos quondam 1216; Ulricus canonicus Pataviensis et plebanus in Fischa 1215); möglich wäre es höchstens, daß der letztgenannte unser Ulrich ist; derselbe müßte dann noch eine andere Pfarre erhalten haben; die Urkunde, in der er genannt wird, ist der Vergleich, welchen Friedrich II. zwischen den anwesenden Gegnern Leopold und Mangold vermittelt, hier konnte also auch der Notar Ulrich in Leopolds Gefolge zugegen sein. — In den seine Wahl erzählenden Berichten heißt Ulrich scriba (Contin. Garst., MG. SS. IX, 595) oder scriptor (Ann. Mellicenses, l. c. 507) ducis Austrie. Übrigens enthalten die auf alte Quellen zurückgehenden, in den Monumenta Boica veröffentlichten collectanea historica folgende Notiz (Bd. 16, 587 f): Anno 1215 Manegoldus Pataviensis episcopus .... obiit, et Udalricum eiusdem ecclesiae cononicum et ducis Austriae prothonotarium post longam concertationem et multum laborem successorem habuit.

Wenn Herzog Leopold die Wahl seines Kanzleichefs zum Bischof durchsetzte, so verfolgte er damit eine vielfach übliche Politik; auch die deutschen Könige beförderten mit Vorliebe ihre Kanzleibeamten auf Bischofsstühle, um so Kirchenfürsten zu haben, auf die sie sich verlassen konnten. Unter den 9 Kanzlern z. B., die während der Regierung Kaiser Friedrichs I. nacheinander der Reichskanzlei vorstanden, starben 2 im Amte; von den übrigen 7 wurden 2 zu Bischöfen, 5 zu Erzbischöfen ‚gewählt' (vergl. die Liste bei H. Breßlau, Urkundenlehre I, 378). Ähnliche Verhältnisse weist für das sicilische Normannenreich nach K. A. Kehr, Die Urkunden der normannisch-sicilischen Könige (1902), S. 55, 84, 95; der Graf Stephan von Perche, ein blutjunger französischer Kleriker, seit 1166 Kanzler, wird schon 1167 Erzbischof von Palermo.

Digitized by Google

seitigen: erst 1216 wurde er von Eberhard II. zum Priester — selbst diese Würde bekleidete er noch nicht — und dann zum Bischof geweiht[1].

Wenn Herzog Leopold trotz dieses Erfolges nicht sofort auf seinen Plan zurückkam, so lag das daran, daß er zunächst einen Kreuzzug ins heilige Land unternehmen wollte. Im Juni 1217 brach er auf[2]; seine Gemahlin Theodora setzte er zur Regentin der Herzogtümer ein, unter ihren geistlichen Ratgebern befand sich natürlich auch Ulrich von Passau[3]. Achtzehn Monate kämpfte Leopold in Palästina und in Ägypten gegen die Ungläubigen: diese Zeit aber benutzte Erzbischof Eberhard von Salzburg, um den herzoglichen Gründungsplänen, mit denen man seit der Wahl Ulrichs von Passau neuerdings rechnen mußte, und die, wie wir sahen, schließlich auch ihm gefährlich werden konnten, zu begegnen, und zwar nicht, wie einst Mangold, durch einfachen Widerstand gegen dieselben, sondern mit einem viel wirksameren Mittel: der Erzbischof gründete selbst ein Bistum auf herzoglichem Gebiet; zwar in Österreich konnte er es nicht, da er dort keine Rechte als Diözesanbischof hatte; so erhob er die Propstei Seckau in Steiermark zum Bistum[4]. Freilich entsprach das neue Hochstift den babenbergischen Träumen so wenig wie möglich: nicht im Stammlande der Familie lag es, sondern in einem entlegenen Tale des erst vor kaum einem Menschenalter erworbenen steirischen Herzogtums[5]; und nicht vom Herzog empfing der neue Bischof die Regalien, sondern vom Erzbischof. Zwar die Gründung des Bistums hatte man in Wien nicht zu hindern vermocht; als aber Eberhard am 17. Februar 1219 daran ging[6], die Kirche von Seckau zu dotieren und ihr eine Diözese zuzuweisen, da erhob Herzogin Theodora lauten Einspruch, weil nach ihrer Ansicht dabei die Rechte ihres

[1] Contin. Cremifan., l. c.

[2] Über den Antritt der Kreuzfahrt vergl. M. Tangl, Das Itinerar Herzog Leopolds VI. im Jahre 1217, Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. 32 (1898), 85—102.

[3] 1217 September 1, Honorius III. überträgt den Bischöfen von Passau und Olmütz und dem Abt von Heiligenkreuz die Obhut über die Länder des abwesenden Herzogs (Potth. 5601, cf. 5600).

[4] Meiller, Salzb. Reg., Eberhard II. nr. 203; Potth. 5843. Die Erlaubnis Honorius III. zur Gründung des Bistums wurde 1218 Juni 22 erteilt.

[5] Die Babenberger herrschten erst seit 1192 in Steiermark.

[6] Meiller, Salzb. Reg., Eberhard II., nr. 213.

Digitized by Google

Gemahls verletzt waren[1]. Als Herzog Leopold aus dem Orient über Rom heimkehrte, bestand das Bistum Seckau schon seit einem Jahre[2]; er mußte sich mit der Tatsache abfinden, mochte sie seinen Plänen, welche auf die Errichtung einer Landeskirche abzielten, noch so sehr zuwiderlaufen. Da nun überdies Bischof Ulrich von Passau, welcher 1221 mit Verstärkungen für das Kreuzheer nach Ägypten gefahren war, noch vor Ablauf des Jahres fern von der Heimat starb[3], und die Neuwahl, welche auf Graf Gebhard von Plaien fiel, unbeeinflußt vom Herzog vor sich ging[4], so scheint es, daß Leopold seine kirchenpolitischen Pläne ganz aufgegeben hat. Er ließ es auch ruhig geschehen, daß Eberhard II. im Jahre 1224 abermals ein Bistum errichtete; zwar lag der Sitz desselben, St. Andrä im Lavanttale, auf dem Boden des Herzogtums Kärnten, aber zur Diözese wurde wieder ein Teil von Steiermark gezogen[5].

Ohne auf die Gründung eines Wiener Bistums zurückgekommen zu sein, schloß Herzog Leopold VI. am 28. Juli 1230 sein tatenreiches Leben.

* * *

Leopolds VI. Sohn und Nachfolger, Herzog Friedrich II.[6], zeigte in den ersten Jahren seiner Regierung nicht die hohe politische Begabung seines Vaters; während der Verstorbene seine von allen Seiten anerkannte Stellung vornehmlich seinem diplomatischen Geschick verdankt hatte, besaß der neue Herzog einen viel stürmischeren, unruhigeren Geist: zur Gewalttätigkeit neigend, bei jeder Gelegenheit zum Schwerte greifend, hastig

---

[1] Potth. 6055.

[2] Leopold erscheint in seinen Ländern erst 1219 Oktober; Meiller, Salzb. Reg., Eberhard II., nr. 228; vergl. über die Datierung dieser Urkunde a. a. O. S. 531, Anm. 93.

[3] Über Ulrichs Tätigkeit im Orient vergl. Olivers Historia Damiatina (ed. Hoogeweg, Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart Bd. 202, S. 257, 270); Bischof Ulrich starb auf der Heimreise 1221 Oktober 31, Ann. Claustroneob., MG. SS. IX, 623; das Datum nach dem Lilienfelder Todtenbuch, Fontes. rer. Austr. B, 41[1], S. 167.

[4] Wenigstens deutet keine Nachricht darauf hin, daß Leopold auf die Wahl Gebhards eingewirkt habe; vergl. über die Person des Gewählten Juritsch, a. a. O. 471.

[5] Vergl. die Kartenskizze.

[6] Vergl. Adolf Ficker, Herzog Friedrich II., der letzte Babenberger.

Digitized by Google

und unstet in seinen Entschlüssen, erschütterte Herzog Friedrich in wenigen Jahren die gefestigte Stellung, die ihm sein Vater hinterlassen hatte, so weit, daß er sie fast verloren hätte. In des Reiches Acht getan, mußte er sehen, wie ein fremder Wille Jahre lang in Wien gebot; aber die babenbergische Macht, in drei Jahrhunderten zusammengefügt, war doch zu stark, als daß sie durch die Torheiten des jungen Herzogs hätte auseinandergebrochen werden können: es gelang ihm schließlich, das Erbe seiner Väter sich zu erhalten[1]. Und bald schien es, als ob es ihm beschieden sei, die überkommene Stellung noch glänzender zu gestalten.

Kaiser Friedrich II. war seit 1239 im Bann der Kirche[2], und seitdem wurde mit steigender Erbitterung ein Kampf auf Leben und Tod zwischen den Staufern und der Kurie geführt. Hüben und drüben suchte man nach Bundesgenossen, und von beiden Seiten wurde Herzog Friedrich umworben. Traditionell gehörten die Babenberger zur Reichspartei; seit den Tagen Philipps von Schwaben war der deutsche Südosten, das heißt Österreich, Salzburg und Passau, die Hochburg des Ghibellinentums im Reiche. Auch Herzog Friedrich II., nachdem er sich mit dem Kaiser, der ihn noch vor wenigen Jahren hatte verjagen wollen, wiedergefunden hatte, blieb der Politik seines Hauses treu, zumal ihm dort reicher Lohn winkte: eine Heirat seiner Nichte Gertrud mit dem Kaiser und, was schwerer wog, eine Königskrone.

Es mag wohl diese in Aussicht stehende Rangeserhöhung gewesen sein, die den Herzog auf den Gedanken brachte, die kirchenpolitischen Pläne seines Vaters wieder aufzunehmen[3],

---

[1] Über das Zerwürfnis des Herzogs mit dem Kaiser vergl. Juritsch, a. a. O. 555—583; die Ächtung Herzog Friedrichs erfolgte 1236 Juni (BF. 2174 b), sein Friedensschluß mit dem Kaiser fand statt 1239 anno exeunte (Juritsch, a. a. O. 583).

[2] Gregor IX. bannte Friedrich II. zum zweiten Male 1239 März 20 (BF. 2428 b, Potth. post 10720).

[3] Zwar hören wir von den geplanten Bistumsgründungen schon 1245 März 8 (Potth. 11581; Berger, Les registres d'Innocent IV 1102, 1103 — das Werk citiere ich Berger), von der in Aussicht genommenen Erhebung Österreichs zum Königreich erst 1245 April 24 (BF. 3478 b, vergl. Juritsch, a. a. O. 640, St. Georgsfest in Passau und Salzburg = April 24); aber es ist doch wohl nicht zu bezweifeln, daß beide Pläne in ursächlichem Zusammenhange stehen; natürlich wurde über die vom

Digitized by Google

denn ein König von Österreich und Steiermark konnte schon verlangen, in seinen Ländern ihm untertänige Bischöfe zu haben, so wie die Kirchen von Prag und Olmütz dem Böhmenkönig gehorchten; denn darin ging Friedrich von vornherein über die Absichten Leopolds hinaus, daß er mehrere Bistümer errichten wollte. So verhandelte er in der gleichen Zeit, in der ihm der Kaiser die Königskrone bot, auch mit Papst Innocenz IV., welcher in Lyon residierte. Die Kurie kam allen Wünschen des Herzogs bereitwillig entgegen: hoffte sie doch, ihn so vom Kaiser abzuziehen. Die Lage schien jetzt wie geschaffen zur Gründung einer österreichischen Landeskirche; weder vom Kaiser noch vom Papst war Widerspruch zu erwarten. Der greise Eberhard von Salzburg aber und Bischof Rudiger von Passau waren wegen ihrer unwandelbaren staufischen Gesinnung vollständig mit dem Papste zerfallen; beiden drohte fortwährend die Absetzung, eine Strafe, welcher Eberhard schließlich nur durch den Tod entging[1], während Rudiger wirklich von ihr betroffen wurde[2]. Für diese beiden Männer — das war sicher — würde sich an der Kurie keine Hand regen[3], wenn der Herzog daran ging, seine Pläne auf Kosten ihrer Sprengel zu verwirklichen. Soweit wir sehen, hatte man am Wiener Hofe einen sorgfältig vorbereiteten Plan ausgearbeitet[4], nach welchem das künftige Königreich in verschiedene kirchliche Sprengel geteilt werden sollte. Störend freilich war es, daß in Steiermark der Bischof von Seckau saß, welcher von Erzbischof Eberhard die Regalien empfing. Aber

---

Kaiser in Aussicht gestellte Königskrone bereits verhandelt, ehe Heinrich von Bamberg im April 1245 in seines kaiserlichen Herrn Auftrag dem Herzog einen Königsring überbrachte. Ich glaube nicht fehlzugehen in der Vermutung, daß die scheinbar dicht bevorstehende Rangeserhöhung den Herzog auf den Gedanken gebracht hat, die kirchenpolitischen Pläne seines Vaters in großem Stile wieder aufzunehmen.

[1] Eberhard starb 1246 Dezember 1 im Banne der Kirche, vergl. P. Aldinger, Die Neubesetzung der deutschen Bistümer unter Papst Innocenz IV. 1243—1254 (1900), S. 63.

[2] Über die Kämpfe, unter denen Rudiger aus Passau vertrieben wurde, vergl. Aldinger, a. a. O. 89—92, 119—124, 135—138.

[3] Dafür sorgte ihr Todfeind, der Archidiakon Albert von Passau; vergl. dessen Biographie von Ratzinger, Forschungen zur bayrischen Geschichte, S. 1—321; hier kommen besonders in Betracht S. 175—224.

[4] Wie überhaupt der Herzog in seinen letzten Jahren als ein reiferer und verständigerer Mann erscheint; vergl. Juritsch, a. a. O. 628.

Digitized by Google

das Glück war ihm günstig, im Oktober 1243 starb Bischof Heinrich von Seckau[1], und der Herzog bewog den alten Erzbischof, zum Nachfolger des Verstorbenen den Magister Ulrich zu ernennen, den Protonotar der herzoglichen Kanzlei[2]; hier saß also jetzt ein Mann, auf den sich Friedrich unbedingt bei Durchführung seiner Pläne verlassen konnte. Zwar stellte er dem Erzbischof bereitwilligst am 24. April 1244 den erbetenen Revers aus, es sollte durch die Beförderung des herzoglichen Kanzleichefs zum Bischof von Seckau kein Präjudiz geschaffen werden[3]. Das mochte Friedrich ruhig tun, wenn er hoffte, bald werde ihm das Bistum doch rechtlich unterstellt werden.

Aber Herzog Friedrich II., der, wie bemerkt, über eine größere Anzahl von Bistümern herrschen wollte, ging bald weiter. Zwei seiner Kanzleibeamten, der neue Protonotar Leopold und Notar Gottschalk, reisten im Auftrage ihres Herrn nach Lyon, um dort die babenbergischen Pläne vorzulegen und zu fördern[4]. Mehrere Bistümer sollten gegründet werden; ja man hatte sogar schon einen im Lande bekannten Heiligen bereitgestellt, dessen Leib an einen der geplanten Bischofssitze überführt werden sollte, um so die Neugründung rascher beim Volke populär zu machen, den heiligen Koloman[5]. Einst hatte, etwa im Jahre 1011, das Volk den frommen Palästina-Wallfahrer, den es für einen Spion hielt, kurzer Hand an einen Baum gehängt; später war dann der Leichnam in Melk beigesetzt worden[6]. Innocenz IV. ernannte nun eine Kommission, bestehend aus den Äbten von Heiligenkreuz, Zwettl und Rein; sie sollten ihm berichten, einmal

---

[1] Er starb am 7 Oktober; vergl. Aldinger, a. a. O. 34.

[2] Meiller, Bab. Reg., S. 316; Ulrich war Protonotar seit 1241.

[3] J. v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II, 546 nr. 432.

[4] Juritsch, a. a. O. 634; die persönliche Anwesenheit Leopolds und Gottschalks an der Curie ist nicht zu bezweifeln; anders ist es schwer zu begreifen, daß sie, die vielbeschäftigten Kanzleibeamten Herzog Friedrichs II., in der kritischen Zeit vollständig verschwinden, um nachher wieder aufzutauchen; vergl. Meiller, Bab. Reg. S. 316. Ich verbessere hier einen kleinen Lapsus von K. Uhlirz, der, über die Beziehungen Herzog Friedrichs II. zur Kurie handelnd, den Sitz derselben nach Rom verlegt, Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 21, 161.

[5] Für diesen Heiligen hatte man eben damals begonnen, sich wieder lebhafter zu interessieren; vergl. Juritsch, a. a. O. 629.

[6] Juritsch, a. a. O. 33 f.

Digitized by Google

wo der heilige Koloman am besten eine neue Ruhestätte fände[1], und dann, wie viele Bistümer der Herzog zu errichten gedenke und wo dieselben geplant seien[2].

Man geht gewiß nicht fehl in der Annahme, daß die beiden Boten des Herzogs, der Protonotar und der Notar, ausersehen waren, die Leitung von Bistümern zu übernehmen[3]: beide waren Geistliche und bekleideten die Magisterwürde. Der Papst erwies sich ihnen auch ungemein gnädig; Protonotar Leopold, welcher der Pfarre zu Wien vorstand, erhielt die Erlaubnis, außer dieser Pfründe noch eine zweite zu bekommen[4]; so waren ihm von vornherein größere Einkünfte gesichert, wenn seine Pfarre Wien zum Bistum ausgebaut wurde. Und dem Notar Gottschalk wurde gestattet, neben seiner Pfarre Hollabrunn auch weiterhin die zu Klamm[5] in Steiermark, welche er früher verwaltet hatte[6], zu behalten[7]. So sicher schien bereits die Errichtung eines Bistums zum mindesten in Wien, daß der Protonotar nach Heimkehr der Boten seine Kanzlei-

[1] Berger 1102, 1245 März 8; am 7. März hatten übrigens dieselben drei Äbte den Auftrag erhalten, gegen Rudiger von Passau eine Untersuchung einzuleiten (Berger 1101); der Zusammenhang liegt auf der Hand: hatte man einen Grund gefunden, mit Kirchenstrafen gegen den Passauer Bischof vorzugehen, so konnte man bei der Gelegenheit am besten auch gleich die Beschneidung des Passauer Bistums vornehmen.

[2] Berger 1103, 1245 März 8.

[3] Als Eberhard II. von Salzburg das Bistum Seckau gründen wollte, ließ er die Verhandlungen in Rom durch den Propst Karl von Friesach führen, denselben, welchen er zum ersten Bischof ausersehen hatte. Ein ähnlicher Zusammenhang wurde oben S. 25 vermutet in Bezug auf die römische Mission von Leopolds VI. Leibarzt, Magister Gerhard, welcher vielleicht vom Herzog zum Bischof von Wien bestimmt war.

[4] Berger 1047, 1245 Februar 22, siehe Urkundenanhang nr. 2. Die Abschrift der drei im Anhange mitgeteilten, bisher nur aus dem Regest Bergers bekannten Urkunden besorgte mir das Kgl. Preußische historische Institut in Rom; für die Kollation habe ich Herrn Dr. Schellhass zu danken.

[5] Die in Anmerkung 7 zitierte Urkunde nennt de Holeprunne ed de Clamin ecclesias Salseburgensis et Pataviensis diocesum; Hollabrunn liegt in Passau, folglich muß ‚Clamin' zur Diözese Salzburg gehören; ich möchte vermuten, daß es sich um Klamm in Steiermark (heute Niederösterreich) südwestlich von Wiener-Neustadt handelt (vergl. Spruner-Menke, Karte 38).

[6] Als Pfarrer von Klamm ist Gottschalk, damals noch nicht Notar, schon 1239 April 22 nachweisbar (vergl. v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II, 484, nr. 372).

[7] Berger 1046, 1245 Februar 22 siehe Urkundenanhang nr. 1.

Digitized by Google

würde niederlegte, um nur noch die Pfarre, die ja demnächst zur Hochkirche erweitert werden sollte, zu verwalten[1]. Sein Nachfolger als Kanzleichef wurde nun Gottschalk[2]. Wie erwähnt[3], wollte Leopold VI., als er im Jahre 1207 die Errichtung eines Wiener Bistums plante, zum Sitze desselben das Schottenkloster erheben; ob Herzog Friedrich II. ein gleiches vorhatte, wissen wir nicht; jedenfalls aber fürchteten es die Schottenmönche. Denn ebenso, wie sie im Jahre 1207 durch Innocenz III. zum Schutze gegen die Absichten des Herzogs ihre Rechte und Besitzungen feierlich hatten bestätigen lassen[4], so traten sie auch jetzt von neuem, um für alle Fälle gesichert zu sein, unter päpstlichen Schutz[5]. Zwar erhielten sie nur eine schlichte Urkunde, zur Ausstellung eines großen Privilegs hatte man an der Kurie im Frühjahre 1245 wohl keine Zeit; denn es gab dort, nachdem eben erst in Lyon die Kanzlei neu eingerichtet war[6], alle Hände voll zu tun zur Vorbereitung des allgemeinen Konzils, welches der Papst für den Sommer ausgeschrieben hatte[7]. Aber die Schottenmönche waren jedenfalls durch die Urkunde vom 7. März 1245 gedeckt.

Noch eine weitere päpstliche Maßregel hatte Herzog Friedrich erwirkt, welche mit seinen kirchenpolitischen Plänen in

---

[1] Leopold urkundet als Protonotar zuletzt 1244 Juli 1 (Meiller, Bab. Reg., Friedrich II. nr. 136), also vor der Lyoner Reise; nach derselben erscheint er nur als Wiener Pfarrer, 1246 Januar 8 (nr. 151). Oder legte er etwa sein Kanzleiamt nieder, weil er Erzbischof von Wien werden sollte und als solcher nicht gut Protonotar bleiben konnte? Siehe unten S. 37.

[2] Gottschalk erscheint als Protonotar zuerst 1245 April 11, also unmittelbar nach der Lyoner Reise (Meiller, a. a. O. nr. 145).

[3] Siehe oben S. 22 f.

[4] Siehe oben S. 22, Anm. 3.

[5] Potth. 11579, 1245 März 7; die Urkunde für die Schotten wurde am gleichen Tage ausgestellt, an dem der Prozeß gegen Rudiger eingeleitet wurde, und am nächsten Tage (vergl. oben S. 34, Anm. 1, 2) ergingen dann die päpstlichen Aufträge, welche die Gründungspläne des Herzogs betrafen; so zeigt auch hier der chronologische Zusammenhang der Urkunden deutlich den sachlichen.

[6] Von 1244 Ende Juni bis Anfang Dezember hat, wie das päpstliche Register Innocenz IV. zeigt, eine geordnete päpstliche Kanzlei überhaupt nicht bestanden. — Auch wurde seit Innocenz IV. das große Privileg eine viel seltenere Form der Urkunde als unter seinen Vorgängern.

[7] Das Konzil war ausgeschrieben 1245 Januar 3 (BFW. 7497); die Sitzungen fanden statt 1245 Juni 28, Juli 5 und 17.

Digitized by Google

Zusammenhang zu stehen scheint: der Abt von Kremsmünster erhielt für seine Person die Erlaubnis, sich der bischöflichen Insignien, der Mitra und des Anulus, zu bedienen[1]. Zwar ist im 13. Jahrhundert an und für sich eine derartige Auszeichnung für einen Benediktinerabt ebenso wenig etwas Ungewöhnliches, wie die Verleihung mehrerer Pfründen, welche den beiden herzoglichen Kanzleibeamten zuteil wurde; aber da alle diese Maßregeln mit besonderer Bezugnahme auf den Herzog geschahen und das gerade in dem Augenblick, als derselbe seine kirchenpolitischen Pläne verwirklichen wollte, so läßt sich hier ein ursächlicher Zusammenhang doch nicht ganz von der Hand weisen: wie es scheint, sollte bei Durchführung des Projektes auch Abt Heinrich von Kremsmünster zum Bischof erhoben werden.

Hält man alle Nachrichten zusammen, so kann man in den Umrissen wenigstens erkennen, wie der Herzog seine Länder kirchlich einzuteilen gedachte[2]. In Österreich ist es offenbar der Pfarrer von Wien, Protonotar Leopold, welcher zum Bischof ausersehen ist; sein Sitz sollte natürlich Wien sein. In Steiermark saß bereits südlich der Tauern Bischof Ulrich von Seckau; sein Bistum konnte ohne Schwierigkeit der Landeskirche eingegliedert werden. Zwei Teile aber von Steiermark ließen sich kaum von Seckau aus kirchlich leiten, die Mark Pütten und der Traungau. Beide Gebiete waren durch hohe Gebirgsrücken von der Hauptmasse des steirischen Landes geschieden und beide wurden denn auch wenige Jahre nach dem Tode des letzten Babenbergers politisch vom Herzogtum Steiermark gelöst und zu Österreich geschlagen. In der Püttener Mark, deren Mittelpunkt die kräftig emporstrebende Wiener-Neustadt geworden war, lag dicht bei der Hauptstadt die Pfarre Klamm, der alte Sitz des Notars Gottschalk; in ihm darf man den in Aussicht genommenen Bischof von Wiener-Neustadt sehen. Für den Traungau endlich bot das zum Hochstift erhobene Kremsmünster den geeigneten kirchlichen Vorort. Erhielt dann der

---

[1] Berger 1446, 1245 August 29, siehe Urkundenanhang nr. 3.

[2] Ich möchte, um mich gegen den Vorwurf der Phantasterei zu decken, ausdrücklich betonen, daß ich mir in diesem Punkte der Kühnheit meiner Kombinationen wohl bewußt bin; ich glaube aber doch, daß dieselben nach dem Stande unserer Kenntnisse durchaus nicht unwahrscheinlich und zum mindesten diskutabel sind.

Digitized by Google

Herzog die Königskrone, so war eine stattliche Landeskirche nach dem Muster der böhmischen fertig und unter den vier Bischöfen, welche die ersten Vertreter derselben sein sollten, hatten nicht weniger als drei vorher der herzoglichen Kanzlei vorgestanden. Ob man etwa auch an die Erhebung Wiens zur Metropole gedacht hat — naheliegend wäre es —, entzieht sich unserer Kenntnis.

Während nun im Sommer 1245 Friedrich über die Alpen nach Verona zog, um den Kaiser aufzusuchen, ging Ulrich von Seckau, gewiß mit Aufträgen des Herzogs, nach Lyon zu Innocenz; auch ihm wurde dort erlaubt, neben den, wie man dem Papste jetzt sagte, allzu schmalen bischöflichen Einkünften seine früheren Einnahmen weiter zu beziehen[1], obwohl doch die vor wenigen Jahrzehnten erst vorgenommene Dotierung des Bistums Seckau damals ausdrücklich als eine hinreichende erklärt war[2]. Der päpstliche Gnadenakt war also eine weitere Aufmerksamkeit gegen den Herzog. Die Unterhandlungen, die dieser unterdessen in Verona mit dem Kaiser führte, zerschlugen sich freilich; Herzog Friedrich erlangte die Königskrone nicht, da die Babenbergerin Gertrud sich weigerte, dem gebannten Kaiser die Hand zur Ehe zu reichen. Aber wenn der Herzog auch ohne das ersehnte Diadem nach Deutschland heimkehren mußte, so blieben seine Beziehungen zum Kaiser doch die besten[3]; nicht minder freundlich war, wie die Auszeichnung Bischof Ulrichs zeigt, sein Verhältnis zur Kurie: die Lage schien also nach wie vor günstig zu sein für die Durchführung des großen Planes. Da trat jedoch ein Ereignis dazwischen, welches mit einem Schlage alle kühnen Entwürfe zu nichte machte.

Als Wächter des Reiches gegen das Ungarvolk waren einst 976 die Babenberger an die Spitze der bayrischen Ostmark gestellt; in manchem blutigen Strauß hatte ihr Geschlecht seitdem mit den unruhigen Nachbarn gerungen. Und im Kampfe gegen die Ungarn fiel siegend am 15. Juni 1246 der letzte männliche Sproß des babenbergischen Hauses. Allgemein und aufrichtigt beklagt[4], wurde Herzog Friedrich II.

[1] 1245 Juni 22, v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II, 567, nr. 455.

[2] Potth. 5865, 1218 Juli 8, vergl. oben S. 19 Anm. 4.

[3] Juritsch, a. a. O. 644.

[4] Juritsch, a. a. O. 672 ff.

Digitized by Google

im Kloster Heiligenkreuz beigesetzt und mit ihm sank ins Grab der stolze Traum eines Königtums und einer Landeskirche in Österreich.

Mehr als zwei Jahrhunderte sollten noch vergehen, bis im Jahre 1468 der habsburgische Kaiser Friedrich III. ein Bistum in Wien errichtete[1].

URKUNDEN.

1.

Innocenz IV. erlaubt dem österreichischen Notar Magister Gottschalk, Pfarrer zu Hollabrunn, mit Rücksicht auf den Herzog von Österreich, auch die Pfarre Klamm zu behalten.

1245, Februar 22.

Arch. Vat. Reg. Vat. 21, fol. 155 a, nr. 303.
Berger, Les registres d'Innocent IV, 1046.

Magistro Gotiscalco[2] rectori ecclesie de Holeprunne[3] Pataviensis diocesis dilecti filii nobilis viri ducis Austrie[4] notario. Etsi propter ambitiones etc. usque honestate. Cum igitur de conversatione laudabili nobilitate generis ac bonis moribus commen-

[1] Schon bei der Fabel vom Lorcher Erzbistum konnte (S. 9, 18) darauf hingewiesen werden, wie lange sich kirchliche Traditionen dieser Art zu erhalten vermögen. Ist die kirchliche Einteilung, wie sie Herzog Friedrich II. in seinen Ländern vorhatte, richtig gezeichnet, so darf in der nach Jahrhunderten wirklich durchgeführten Zerlegung Österreichs in Sprengel eine Verwirklichung des damals Geplanten erblickt werden. 1468, gleichzeitig mit der Erhebung Wiens zum Hochstift, erhielt auch das alte Püttener Land in Wiener-Neustadt ein Bistum. Und als 1722 Wien zum Erzbistum ausgestaltet wurde, bekam es als Suffragane das Bistum Wiener-Neustadt (heute St. Pölten) und später auch das für Oberösterreich, also im wesentlichen den alten Traungau, 1784 gegründete Bistum Linz.

[2] Gottschalk, herzoglicher Notar 1240—1245, Protonotar 1245—1246.

[3] Hollabrunn in Nieder-Österreich, nördlich der Donau.

[4] Herzog Friedrich II., 1230—1246.

Digitized by Google

deris, nos bonis benefacere intendentes ac per hoc te obtentu dilecti filii nobilis viri ducis Austrie, cuius es notarius, gratia prosequi et favore, ut de Holeprunne et de Clamin[1] ecclesias Salseburgensis et Pataviensis diocesium, quas te canonice proponis adeptum, retinere libere constitutione non obstante predicta valeas, tecum auctoritate presentium dispensamus, proviso ut eedem ecclesie debitis obsequis *(sic)* non fraudentur etc. usque negligatur. Nulli etc. nostre dispensationis etc. Datum Lugduni VIII. kal. martii anno secundo.

2.

Innocenz IV. erlaubt dem österreichischen Protonotar Magister Leopold, Pfarrer zu Wien, mit Rücksicht auf den Herzog von Österreich, noch eine zweite Pfründe anzunehmen.

1245, Februar 22.

Arch. Vat. Reg. Vat. 21, fol. 155 b, nr. 304.
Berger 1047.

Magistro Lupoldo[2] rectori ecclesie de Vienna Patavensis *(sic)* diocesis delicti filii nobilis viri ducis Austrie[3] protonotario.

Etsi propter ambitiones quorumdam etc. usque honestate. Cum igitur de conversatione laudabili nobilitate generis ac bonis moribus commenderis, nos bonis benefacere cupientes ac intendentes te obtentu dilecti filii nobilis viri ducis Austrie, cuius es protonotarius, gratia prosequi et favore, ut preter obtenta unicum adhuc beneficium seu personatum vel aliam ecclesiasticam dignitatem etiam si curam habeat recipere licite si tibi canonice offeratur ac una cum obtentis retinere libere constitutione non obstante predicta valeas auctoritate tibi presentium indulgemus, proviso ut eadem beneficia debitis obsequis *(sic)* non fraudentur etc. usque negligatur. Nulli ergo etc. nostre concessionis etc. Si quis etc. Datum Lugduni VIII. kal. martii anno secundo.

---

[1] Klamm in Nieder-Österreich (früher Steiermark), südwestlich von Wiener-Neustadt im Semmeringgebiet; Pfarrer von Klamm war Gottschalk schon, ehe er herzoglicher Notar wurde, vergl. sein Vorkommen als Zeuge in der Urkunde Eberhards II. von Salzburg, 1239 April 22 (v. Zahn, Urkundenbuch des Herzogthums Steiermark II, 484, nr. 372).

[2] Leopold, herzoglicher Protonotar 1244—1245.

[3] Siehe oben S. 38, Anm. 4.

Digitized by Google

3.

Innocenz IV. gestattet auf Bitten des Herzogs von Österreich dem Abt Heinrich von Kremsmünster den Gebrauch von Mitra und Anulus.

1245, August 29.

Arch. Vat. Reg. Vat. 21, fol. 225 a, nr. 86.
Berger 1446.

Abbati[1] monasterii de Chremsmunster[2] ordinis sancti Benedicti Pataviensis diocesis.

Ut pulcra et decora filia Jerusalem fidelibus et infidelibus terribilis appareat, ut castorum acies ordinata ecclesia militans variis insignitur titulis dignitatum, per quas tanquam ornata monilibus et circumamicta varietate venustatem prefert virtutum illustrium ecclesie triumphantis et quod tandem in re habebit in spe gerere se ostendens veritatem indicat per figuram, quare sedes apostolica mater ecclesiarum omnium et magistra ecclesias alias tanquam adolescentulas suas honorum insignibus libenter adornat pro meritis singularum, sperans ut ornate tanto se immaculatas diligentius studeant conservare, quanto propensius tenentur diligere decus proprium et decorem. Eapropter delicte in domino fili dilecti filii nobilis viri ducis Austrie[3] precibus inclinati usum mitre ac anuli tibi personaliter duximus concedendum. Nulli ergo etc. nostre concessionis etc. Si quis etc. Datum Lugduni IIII. kal. septembris anno tertio.

[1] Abt Heinrich I. von Kremsmünster, 1230—1247.
[2] Berger 1446 liest falsch Ehrems-munster.
[3] Siehe oben S. 38, Anm. 4.

Nachtrag.

Seite 7 Anm. 2. Zu der neuesten, von mir nicht mehr berücksichtigten Literatur nenne ich noch: K. Uhlirz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. (1902), Excurs IV, die zur Ostmark gehörigen tres comitatus, S. 232—236.

Digitized by Google

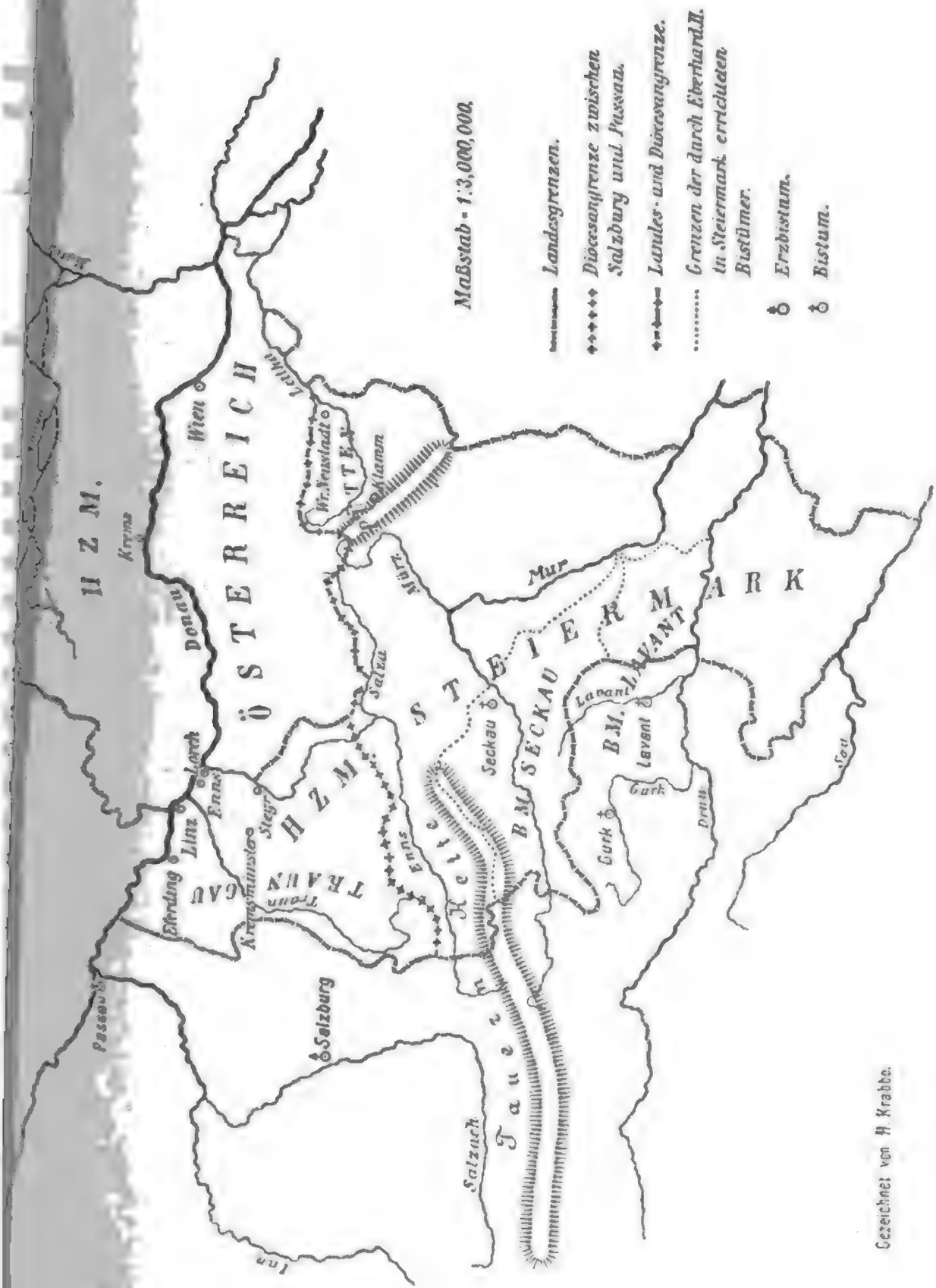

Digitized by Google

ZUR TEXTKRITIK

DER

KORRESPONDENZ NAPOLEONS I.

VON

AUGUST FOURNIER.

MIT 5 TAFELN.

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

Unendlich reich ist die historische Literatur, die sich an den Namen Napoleons I. knüpft. Unablässig bemüht sich die Forschung, ein zutreffendes Bild seines Wesens und Wirkens zu gewinnen, und noch ist bei weitem das Ende des Weges nicht abzusehen, auf dem sie zu diesem Ziele zu gelangen hofft. Man hat mit Eifer allem nachgespürt, was seinem Geiste je zu schaffen gab, und ist mit Recht bis zu den ersten Aufzeichnungen seiner Jugendjahre zurückgegangen. Wer immer nur mit ihm in Berührung gekommen war, wurde ein Gegenstand geschichtlicher Aufmerksamkeit, und was immer ihm nahe gelegen hatte, fand Interesse und einen Platz in der Erinnerung. Da ist es nun umso auffallender, daß gerade das größte seiner Werke, seine Korrespondenz, noch nicht jenem Maße wissenschaftlicher Sorgfalt begegnet ist, dessen es wert gehalten werden muß: viele seiner Briefe, unmittelbarste Zeugen dafür, was seine hohe Begabung plante, sein mächtiger Wille auszuführen gedachte, sind — obwohl längst erreichbar — erst in den allerletzten Jahren an die Öffentlichkeit gekommen. Daß die im Auftrage Napoleons III. ins Werk gerichtete offizielle Ausgabe der ‚Correspondance de Napoléon I' durchaus nicht vollständig war, daß sie kaum die Hälfte der Briefe enthielt, die Kundige dem Kaiser zuschrieben, daß die mit der Edition betraute Kommission — namentlich die zweite unter dem Vorsitze des Prinzen Jérôme, welche die Bände 16 bis 28 herauszugeben hatte — eingestandenermaßen nur dasjenige mitteilte, ‚was Napoleon selbst, sich überlebend und dem Urteil der Zeiten vorgreifend,

Digitized by Google

veröffentlicht haben würde, um der Nachwelt seine Person zu zeigen und sein System darzulegen',[1] daß demzufolge Tausende von Briefen in den Archiven begraben blieben, bis der Sturz des zweiten Kaiserreiches die Siegel löste: alles das ist längst bekannt. Aber daß seither Jahrzehnte vergingen, ehe es zur nachträglichen Herausgabe ergänzender Sammelwerke kam, deren reicher Inhalt nur bewies, wie wichtig und wertvoll war, was man bisher ohne Not missen mußte, ist auffällig genug.[2] Und doch haben auch sie den Vorrat noch nicht erschöpft, und wenn eben jetzt Léonce de Brotonne eine neue Sammlung unter dem Titel ‚Dernières lettres inédites de Napoléon I' erscheinen ließ, so möchte ich bescheiden daran zweifeln, daß es die ‚letzten unedierten' Briefe sein werden, die in die Publizität gelangen. Ich selbst behalte mir vor, eine Anzahl derselben demnächst zu veröffentlichen.

So dankenswert nun dieser etwas verspätete Sammeleifer auch ist, mit dem Herbeischaffen von bisher Unbekanntem ist lange nicht alles getan. Es täte vor anderem Not, in das bereits Bekannte mehr Ordnung zu bringen und reine, unanfechtbare Texte zu gewinnen. Auf dem Pariser Nationalarchive (ehedem Archives de l'Empire) liegen an 30.000 Konzepte von Briefen Napoleons. Sie zu kennen ist für den Historiker sicher wichtig, der daraus den ersten Eindruck, den eine Sache auf den Kaiser hervorbrachte, sein erstes unmittelbares Urteil über sie, erfährt.

---

[1] Correspondance XVI. IV.

[2] Léon Lecestre, Lettres inédites de Napoléon I (an VIII—1815), 2 Bände, Paris 1897, mit 1226 Nummern; Léonce de Brotonne, Lettres inédites de Napoleon I. Paris 1898, mit 1506 Nummern. Derselbe, Dernières lettres inédites de Napoléon I, Paris 1903, mit 2326 Nummern. Zehn Jahre zuvor hatte zwar Du Casse eine kleine Sammlung unter dem Titel ‚Supplément à la Correspondance de Napoléon I' veröffentlicht, aber sie bot allzuwenig, um die klaffenden Lücken zu füllen. Anderes war in zahlreichen Quellenwerken zerstreut: in den Memoiren Josefs, in den Erinnerungen Beauharnais', in denen Marmonts, in den Publikationen über das Verhältnis des Kaisers zu seinem Bruder Ludwig, in den Geschichtswerken von Thiers, Vandal, Rocquain, Tatistcheff, Boulay de la Meurthe, Haussonville u. a., einzelnes auch in Tagesblättern. (Eine annäherungsweise vollständige Aufzählung bietet Brotonne, Lettres, p. XII—XIV und Derselbe, Dernières lettres I, IX ff.)

Digitized by Google

Nicht minder wertvoll aber wäre es zu wissen, was als sein letztes Wort in dem jeweiligen Falle zu gelten hat. Sein rastloser Geist hat oft genug an dem eigenen Werke Kritik geübt, und oft läßt sich nachweisen, daß auf dem Wege vom ersten Diktat bis zur Unterzeichnung der Reinschrift eines Briefes ein Wechsel in seiner Auffassung oder doch in der Art, sie zum Ausdruck zu bringen, eintrat, der nicht ganz gleichgültig ist. Nun ist in den ersten fünfzehn Bänden der ‚Correspondance' nirgends angemerkt, ob man es mit einem Entwurf oder mit einer Originalausfertigung zu tun habe; eine Untersuchung darüber, ob ein Konzept auch wirklich mundiert, ob das Mundum unterzeichnet und abgeschickt wurde, ist nicht angestellt worden. Erst die zweite Kommission fand sich bestimmt, diesen wichtigen Momenten mehr Beachtung zu schenken und — vom 16. Bande ab — das Konzept vom ausgefertigten Mundum dadurch zu unterscheiden, daß sie bei dem ersten die Unterschrift des Kaisers fehlen ließ und bei dem zweiten die Anmerkung machte, ob der Druck entweder nach dem Original des Briefes oder nach einer Kopie erfolgte.[1] Das war aber auch alles. Wie sich Konzept und Mundum — wenn beides vorhanden war — zu einander verhielten, welche verschiedene Lesarten aus diesem Verhältnis sich ergaben, ist nirgends angedeutet. Und auch Lecestre und Brotonne haben dies unterlassen. Jener wohl aus dem Grunde, weil seiner Publikation zumeist nur die Konzepte des Nationalarchives zugrunde lagen, die erst mit den ausgefertigten Originalen in den Ressortämtern hätten verglichen werden müssen, was unterblieb. Brotonne hat es dann wohl angemerkt, ob er einen Brief nach dem Original, nach einer Kopie oder nach dem Konzept veröffentlichte, aber er hat uns nicht darüber aufgeklärt, was ihn zur Annahme vermochte, ein Stück für ein Original zu halten, und es wird sich ergeben, daß seine Vermutungen nach dieser Richtung in einzelnen Fällen nicht Stich halten. Man müßte meinen, daß in dem klassischen Lande der Urkundenlehre, in der unmittelbaren Nähe der reichverdienten ‚École des chartes', die Doku-

[1] Correspondance XVI, V.

Digitized by Google

mente eines so hochragenden Regenten von Frankreich nach der Seite der Feststellung ihrer Texte größerer Aufmerksamkeit hätten begegnen sollen.

Die historische Forschung hat die Briefe bisher vorbehaltlos hingenommen, wie sie sie in den Sammlungen mitgeteilt fand, unbekümmert darum, ob die Texte nicht vielleicht vom Kaiser selbst, in bestimmter Absicht, einer Änderung unterzogen worden waren. Die mir seit langem obliegende Aufgabe, mein kleines Werk über Napoleon I. zu Zwecken einer neuen Ausgabe einer möglichst sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, ließ mich auch dieser Frage nähertreten, und was sich mir dabei an der Hand eines noch unbenützten Materiales ergab, scheint den Versuch gelohnt zu haben.

Das Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv verwahrt eine Sammlung von Napoleonbriefen, die bisher von der Forschung noch nicht verwertet wurde. Es sind ungefähr 830 Stücke, darunter 73 ausgefertigte Originale, das übrige Kopien nach solchen, sämtlich an Talleyrand oder an Champagny, einige an Maret, die jeweiligen Minister des Äußern, gerichtet. Die allermeisten dieser Briefe sind bereits ediert; nur ein Rest von etwa 120 Stücken erscheint weder in der ‚Correspondance', noch in den Ergänzungswerken von Lecestre und Brotonne veröffentlicht.[1] Sorgfältige Schriftvergleichung und die Prüfung aller sonstigen äußeren Merkmale haben die Echtheit der Originale als unzweifelhaft dargetan, von der man sich übrigens durch die beigelegten photographischen Proben besonders interessanter Stücke überzeugen mag. Sie sind durchgängig auf einfachen oder doppelten Kleinquartblättern von ‚Honig-', ‚van der Ley-', ‚Henry-' oder anderem Postpapier geschrieben, das in den meisten Fällen an den Rändern Goldschnitt und im Wasserzeichen das Posthornwappen aufweist. Einzelne Briefe vor Mai 1804 tragen am Kopfe in Kupferdruck eine Vignette der Figur der

[1] Die Briefe stammen aus den Jahren 1799—1809 und 1813: 3 aus dem Jahre 1799, 58 a. d. J. 1800, 103 a. d. J. 1801, 57 a. d. J. 1802, 51 a. d. J. 1803, 40 a. d. J. 1804, 80 a. d. J. 1805, 103 a. d. J. 1806, 171 a. d. J. 1807, 124 a. d. J. 1808, 1 a. d. J. 1809, 41 a. d. J. 1813. Den meisten Originalen liegen die Kopien bei.

Digitized by Google

des Äußeren, konstatieren, daß Napoleon der Textierung derselben sehr große Aufmerksamkeit widmete, häufig eigenhändige Korrekturen vornahm und erst unterschrieb, wenn die Worte seine Absicht klar und deutlich wiedergaben. So kam es nicht selten vor, daß er Änderungen diktierte oder anbefahl, die eine völlige Umarbeitung des betreffenden Briefes nötig machten, von dessen letzter Redaktion eine Kopie anzufertigen oft genug die Zeit nicht mehr erlaubt haben wird, und so ließe sich erklären, warum von einem und demselben Schreiben, vom Konzept abgesehen, doch noch wesentlich verschiedene Lesarten vorhanden sind. Später, nach 1807, hören diese Unterschiede allmählich auf; der Kaiser deutelte nicht mehr an seinen eigenen Worten, und die Geheimsekretäre Méneval und (neben und nach ihm) Fain waren routinierte und mit Napoleons Art vollkommen vertraute Helfer geworden, wie es bis zum Jahre 1802 sein Jugendfreund Bourrienne gewesen war.

Mit den hier mitgeteilten Vergleichungen der Wiener Briefe mit den vorhandenen Drucken — wobei freilich vorausgesetzt wurde, daß die letzteren ihre handschriftlichen Vorlagen richtig wiedergaben — ist in engen Grenzen ein erster Versuch gewagt, fernab allerdings von den großen Depots der kaiserlichen Handschreiben und mit unzulänglichen literarischen Hilfsmitteln, die manche Lücke offen ließen. Er ist deshalb auch nur ein bescheidener Beitrag zu einer größeren, umfassenden und gründlichen Bearbeitung der Texte der napoleonischen Korrespondenz, die einmal ebenso wird unternommen werden müssen wie eine neue, wissenschaftlich gesicherte Herausgabe derselben. Man wird in Frankreich mit einer solchen Arbeit dem Andenken des großen Kaisers einen weit besseren Dienst erweisen, als wenn man immer wieder gewisse Traditionen in neue und nicht immer geschmackvollere Formen kleidet.

Was sich an Neuem aus der folgenden Untersuchung ergibt, hat voraus auch für die Geschichte Österreichs Interesse, da mit die wichtigsten Stücke unserer Sammlung ganz besonders das Verhältnis Frankreichs zur Donaumacht berühren. Dabei mag nur beispielsweise auf die sonst nirgends mehr vorfindlichen ersten, von Napoleon selbst korrigierten Diktate seiner Entwürfe

Digitized by Google

zu den Noten Talleyrands vor dem Kriege von 1805 hingewiesen werden. Nebenher ist gewiß auch schon die Tatsache allein, daß Wien einen handschriftlichen Schatz von so unbestreitbarem Werte sein eigen nennt, von nicht geringer Bedeutung. Freilich, wie und wann diese Dokumente an ihren gegenwärtigen Aufbewahrungsort gelangten — wo sie sich übrigens schon seit einer längeren Reihe von Jahren befinden sollen — ist eine Frage, die heute noch nicht beantwortet werden kann. Das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv besitzt darüber keine amtliche Vormerkung, und die Vermutung, die Briefe könnten im Jahre 1816 mit den Beständen der Wiener Aktensammlungen, die 1809 entführt worden waren, nach Wien gelangt sein, läßt jeder anderen Raum.

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß die vorliegende Studie gar nicht hätte unternommen werden können ohne die liebenswürdige Zuvorkommenheit der Herren Beamten des genannten Archivs, denen ich aufrichtigen Dank schulde.

Digitized by Google

I.

Briefe an Talleyrand.

1. Correspondance VI. 5029 (Paris, 26. Juli 1800):[1] Der Minister erhält den Auftrag, den Entwurf einer Note vorzulegen, mit der das Mediationsanerbieten Preußens etwa folgendermaßen beantwortet werden soll: der Erste Consul, hocherfreut über die Gefühle des Königs, habe schon seit der Mission Durocs nach Berlin gewünscht, die Bande zwischen den beiden Staaten enger zu knüpfen, nur hätte geschienen, als wollte sich das Ministerium Preußens von diesem System, ja sogar von den Grundsätzen des Basler Friedens bezüglich des linken Rheinufers, entfernen. Hierüber nun wünsche man die Absichten Friedrich Wilhelms III. kennen zu lernen, der sich seinerzeit bereit erklärte, die Vermittlung zwischen Rußland und Frankreich zu übernehmen. Die ‚Correspondance' bezeichnet als Aufbewahrungsort des Briefes die ‚Archives de l'Empire' (heute ‚Archives nationales'); wir haben es also mit einem Konzept zu tun.[2] Die Wiener Sammlung enthält nun gleichfalls ein Schreiben an Talleyrand über denselben Gegenstand vom gleichen Tage, die Kopie nach einem ausgefertigten und von Bonaparte unter-

[1] In der Folge werden die ‚Correspondance' kurz mit ‚C.', die Sammlung Lecestres mit ‚L.', Brotonnes ‚Lettres inédites' mit ‚Br.' und dessen ‚Dernières lettres' mit ‚Brd.' bezeichnet und Bandzahl und Nummer beigefügt. Die Datierung, die bekanntlich bis Ende 1805 den revolutionären Kalender festgehalten hat, ist hier in Tagen des Gregorianischen Kalenders wiedergegeben.

[2] Daß der Brief mit ‚Bonaparte' unterzeichnet ist, kann nicht beirren, da die Herausgeber der ersten 15 Bände jedem Stücke die Unterschrift beifügten, auch dort, wo sie in der Vorlage fehlte.

Digitized by Google

chancellerie de Prusse avait paru s'éloigner de l'esprit du traité de Bâle, et peu disposée à la cession de la rive gauche du Rhin qui lui est assurée depuis longtemps; que, quoique le Premier Consul se fût aperçu, dès le commencement, de cet éloignement de la chancellerie de Prusse pour tout ce qui pouvait conduire à l'exécution du système que l'on annonçait, il avait cependant continué à mettre sa confiance dans Sa Majesté, qui avait bien voulu consentir à se charger de rétablir la paix entre la République et la Russie; que, dans la note que M. Haugwitz a remise au soussigné,[1] il est dit que Sa Majesté n'a pas d'allié plus sincère que l'Empereur de Russie; que le Premier Consul désirerait connaître s'il peut conclure la paix et où en sont les bons offices de S. M. le Roi de Prusse envers l'empereur de Russie, et l'intention de Sa Majesté pour la rive gauche du Rhin.

Bonaparte.

blique; que, depuis 4 ou 5 mois que cette affaire était commencée, il n'avait pas obtenu une première réponse.[2]

Bonaparte.

Die Vergleichung zeigt in dem kürzeren (Wiener) Text den ersten Eindruck des Unmutes, den die Berliner Note auf den Sieger von Marengo machte, der jetzt im Begriffe steht, mit einem Abgesandten Österreichs, dem Grafen St. Julien,

[1] Vom 30. Juni 1800. Gedruckt bei Bailleu, Preußen und Frankreich (1795—1807) I, 382.

[2] Der übliche Gruß dieser Zeit: ‚Je vous salue', der später, nach der Erhöhung Napoleons zum Kaiser, einem anderen Platz macht, fehlt hier, was übrigens ab und zu bei Originalen vorkommt.

schriebenen Original, das sich von dem Drucke in der ‚Correspondance' wesentlich unterscheidet. Es ist viel kürzer und zugleich schärfer im Ton: nichts von einem besonderen Gerührtsein über Preußens Entgegenkommen, nachdem das Berliner Kabinett seit vier bis fünf Monaten in der Frage der Vermittlung mit Rußland nichts habe von sich hören lassen; es wisse immer nur ‚Ja' zu sagen, um dann im entgegengesetzten Sinne zu handeln u. s. w. Hier die Vergleichung der Texte:

Correspondance:

Paris, 7 thermidor an VIII.

Je vous prie, Citoyen Ministre, de me faire un projet de note que vous enverrez à Beurnonville[1] pour répondre a M. Haugwitz. On y dirait que le Premier Consul a été extrêmement sensible aux sentiments particuliers qu'a pour la République française S. M. le roi de Prusse; que, dès la mission de l'aide de camp Duroc, il avait désiré resserrer les liens qui unissaient déjà les deux puissances, et faire intervenir Sa Majesté dans les affaires de l'Europe d'une manière digne de l'héritier de Frédéric II; mais que le ministère de Prusse avait, dans toutes ses démarches, paru s'éloigner de ce système, et avait saisi tous les incidents pour en retarder l'effet et le rendre nul; que même, dans plusieurs circonstances, la

Wiener Sammlung:

Paris, le 7 thermidor an 8.

Au Ministre des Relations Extérieures.

Je vous prie, Citoyen Ministre, de me remettre un projet de note en réponse à celle de M. Haugwitz; on y dirait: 1° que depuis la mission de Duroc nous voulions marcher avec la Prusse et suivre le même système; mais que, tout en disant ‚oui', la Prusse a toujours marché dans le sens contraire; 2° que contre l'esprit du traité de Bâle on nous a même fait sentir que l'on nous ferait des difficultés pour la rive gauche du Rhin; 3° que cela n'avait pas empêché le 1er Consul, qui compte toujours sur le caractère personnel de Sa Majesté, de continuer de mettre sa confiance en lui, l'ayant spécialement prié d'interposer ses bons offices envers l'Empereur de Russie pour rétablir la bonne harmonie entre lui et la Répu-

[1] Seit Januar 1800 Gesandter in Berlin.

Digitized by Google

chancellerie de Prusse avait paru s'éloigner de l'esprit du traité de Bâle, et peu disposée à la cession de la rive gauche du Rhin qui lui est assurée depuis longtemps; que, quoique le Premier Consul se fût aperçu, dès le commencement, de cet éloignement de la chancellerie de Prusse pour tout ce qui pouvait conduire à l'exécution du système que l'on annonçait, il avait cependant continué à mettre sa confiance dans Sa Majesté, qui avait bien voulu consentir à se charger de rétablir la paix entre la République et la Russie; que, dans la note que M. Haugwitz a remise au soussigné,[1] il est dit que Sa Majesté n'a pas d'allié plus sincère que l'Empereur de Russie; que le Premier Consul désirerait connaître s'il peut conclure la paix et où en sont les bons offices de S. M. le Roi de Prusse envers l'empereur de Russie, et l'intention de Sa Majesté pour la rive gauche du Rhin.

Bonaparte.

blique; que, depuis 4 ou 5 mois que cette affaire était commencée, il n'avait pas obtenu une première réponse.[2]

Bonaparte.

Die Vergleichung zeigt in dem kürzeren (Wiener) Text den ersten Eindruck des Unmutes, den die Berliner Note auf den Sieger von Marengo machte, der jetzt im Begriffe steht, mit einem Abgesandten Österreichs, dem Grafen St. Julien,

[1] Vom 30. Juni 1800. Gedruckt bei Bailleu, Preußen und Frankreich (1795—1807) I, 382.

[2] Der übliche Gruß dieser Zeit: ‚Je vous salue', der später, nach der Erhöhung Napoleons zum Kaiser, einem anderen Platz macht, fehlt hier, was übrigens ab und zu bei Originalen vorkommt.

Digitized by Google

einen Sonderfrieden abzuschließen. Sie läßt vermuten, daß es am 26. Juli einen Moment gegeben habe, wo Bonaparte auf diese Verhandlungen große Hoffnungen gründete, sonst würde er kaum für den Brief nach Berlin diese schroffe Form gewählt haben. Wurde der Brief damals wirklich an Talleyrand expediert? Wohl möglich. Ebenso möglich, ja wahrscheinlicher ist es aber, daß er zurückbehalten wurde, weil unterdessen der Minister gemeldet haben konnte, St. Julien zögere, die ihm vorgelegten Präliminarien zu unterzeichnen. Tatsächlich mußte der Österreicher am nächsten Tage, dem 27., unter Drohungen dazu genötigt werden.[1] Aber auch die mildere Form des Briefes scheint nicht zur Ausfertigung gelangt zu sein. Am 27. schreibt der preußische Gesandte Sandoz-Rollin nach Hause, man säume mit der Beantwortung der Note, um durch den Hinweis auf die preußische Mediation einen Druck auf die Wiener Regierung ausüben zu können.[2] Auch am 31. Juli, wo der Gesandte mit Talleyrand eine Unterredung hatte, war er noch nicht im Besitze einer Antwort. Erst am 7. August erfolgte sie als Ausführung eines Auftrags, den Bonaparte am 4. August an seinen Minister gerichtet hatte (C. VI. 5047 und gleichlautende Wiener Kopie), und es ist anzunehmen, daß erst dieses dritte Schreiben in der Angelegenheit der Antwort an Preußen das Kabinett des Ersten Konsuls wirklich verließ, denn die Note des Ministers schließt sich wörtlich an dasselbe an.[3] Die Mäßigung in der Form und einzelne fast gleiche Wendungen (‚que le Premier Consul n'a pu qu'être extrêmement flatté') stellen es dem gedruckten Texte vom 26. Juli näher als der Wiener Redaktion, ein Beweis dafür, daß der kürzere (Wiener) Brief wohl der erste gewesen sein dürfte, der am 26. diktiert wurde.

2. C. VI. 5137 (Malmaison, 22. Oktober 1800): Talleyrand soll einen Kurier an Jourdan nach Turin senden, um ihm mitzuteilen, daß das Schicksal Piemonts noch unbestimmt sei und von dem Interesse abhänge, das Preußen und Rußland daran nehmen werden. Die Wiener Kopie des Briefes trägt im Datum noch den Zusatz: ‚à dix heures du soir', der in der

---

[1] Siehe meine ‚Studien und Skizzen', S. 198.

[2] Bailleu, Preußen und Frankreich (1795—1807) I, 387.

[3] Bailleu, I, 389 f.

Digitized by Google

‚Correspondance' fehlt, jedoch durchaus zu dem Auftrage stimmt: ‚Faites partir le courrier avant le jour.'

3. C. VII. 5528 (Paris, 13. April 1801): Jourdan in Turin wird vom Kriegsminister eine Verordnung zugeschickt erhalten, welche die Zivil- und Militärverwaltung Piemonts regelt.[1] Talleyrand möge ihm Verhaltungsmaßregeln, sowohl den auswärtigen Agenten als dem Lande gegenüber, erteilen, die besonders angeführt werden. Dem Minister selbst werden Direktiven gegeben, wie er sich bezüglich dieses ‚ersten Schrittes zur Annexion' äußern solle. Das Original des Briefes befindet sich in der Wiener Sammlung; es ist wahrscheinlich von Bourrienne geschrieben und von Bonaparte unterzeichnet. Das Papier zeigt als Vignette die sitzende Gestalt der Republik mit der phrygischen Mütze auf dem Haupte und dem Steuer in der Hand. Die ‚Correspondance' nennt als Herkunftsort ihres Textes: ‚Archives des affaires étrangères. En minute aux Archives de l'Empire', ohne zu sagen, welche Redaktion der Veröffentlichung zugrunde lag. Das Wiener Original weicht von dem Drucke mehrfach in einzelnen Ausdrücken und Wendungen ab; sie sind derart, daß sie in dem ersteren den sachlich richtigeren Text erkennen lassen. Einige Beispiele können dies dartun. Von sechs piemontesischen Notablen, die Jourdan nach Paris schicken soll, sollten nach der ‚Correspondance' zwei ‚les affaires temporelles et religieuses de leurs prêtres' genau kennen; der Wiener Text hat richtiger: ‚les affaires temporelles et spirituelles'. Dort heißt es, Bonaparte sei unzufrieden ‚de la manière dont le roi de Sardaigne s'est montré dans ces circonstances et du peu de confiance qu'il a montré en moi'; im Wiener Original ist der stilistische Schönheitsfehler beseitigt, und statt des ersten ‚montré' steht ‚conduit'. Dort verlangt der Erste Konsul ‚que tous les émigrés corses et agents anglais, qui excitent les insurgés de Porto-Vecchio et les malheurs de la Corse, soient arrêtés'; hier heißt es sachlich und formell richtiger: ‚qui excitent les insurgés de Porto-Vecchio et entretiennent les troubles de la Corse', denn die Unruhen auf Korsika bestanden bereits. Dort wird dem russischen Gesandten gesagt, Bonaparte sei indigniert gewesen über die

[1] Das Edikt ist ‚Correspondance' VII, 5526 abgedruckt.

Digitized by Google

geringe Aufmerksamkeit, die ihm der König von Sardi
wiesen; hier wird, um diesen noch mehr im Unrecht ers
zu lassen, gesagt, er sei ‚höchlichst' indigniert (vivem
digné) gewesen. Außerdem wird dem Sündenregiste
Emanuels im Wiener Texte noch ein vielsagendes ‚etc.' bei
Dagegen ist das Wiener Dokument gegen die nach Pa
rufenen Notablen höflicher; denn wenn es im Druck der ‚
pondance' heißt, es sollten dies durch ihre Geburt ange
Leute ‚et cependant d'un esprit un peu raisonnable' s
fiel das ‚un peu' bei der Ausfertigung fort. Das Original

Paris, le 23 germinal an 9 de la Républi

Au Ministre des Relations Extérieures.

Faites connaître au général Jourdan, Citoyen Ministr
le ministre de la guerre lui envoie un arrêté qui le n
administrateur général du Piémont.[2] Vous lui direz que
organisation est bien un premier pas vers la réunion, mais
n'est point décisif; qu'il doit donc dans cette circonstan
conduire avec la plus grande circonspection.

Il doit toujours envisager l'effet que pourraient pro
ses démarches et ses propos sur les puissances étrangèr
sur l'intérieur du pays.

Pour détruire l'effet que cela pourrait produire su
puissances étrangères, il doit s'efforcer de faire connaître
cette mesure a été prise pour remédier aux maux et aux
sans nombre que commettent dans le Piémont les agens
çais et piémontais.

Quant à l'intérieur, il doit se servir du principe d'a
game qui a réussi au gouvernement, étouffer toutes les hai
et surtout montrer une grande considération pour les prê
Je désire qu'il aille à la métropole tous les jours de fête, occu
avec le gouvernement la place d'honneur.

---

[1] Das Datum steht in den meisten Briefen Napoleons am Schluß nach d
Gruß. Hier ist, wie in allen Editionen, zum Zwecke leichterer Ori
tierung davon abgegangen worden. Siehe übrigens Anhang n. I.

[2] ‚arrêté qui règle provisoirement l'administration civile et militaire
Piemont' heisst es in der ‚Correspondance'. Titre II, art. 9 des Edik
lautet: ‚Le général Jourdan est nommé administrateur général d
Piémont.'

Digitized by Google

Digitized by Google

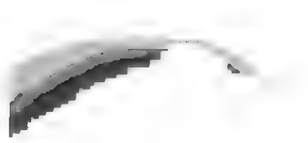

Digitized by Google

Qu'il envoye à Paris 6 individus avec le titre de Notables du Piémont; que, parmi ces 6 notables, il y en ait 2 qui entendent et connaissent bien l'état des finances du Piémont, 2, l'administration intérieure, 2, les affaires temporelles et spirituelles de leurs prêtres; que, parmi ces 6 notables, il y ait des hommes marquant par leur naissance et cependant d'un esprit raisonnable. Les notables donneraient au gouvernement tous les renseignemens nécessaires pour achever l'entière réunion du pays, soit en reculant les barrières des douanes, soit par une similitude d'organisation.

Le général Jourdan peut d'ailleurs, dans ses propos de tous les jours, faire comprendre que, telle chose qui arrive, il n'est pas probable que le gouvernement français consente jamais au retour du Roi de Sardaigne, parce que les revenans ne peuvent jamais être d'un bon augure pour le gouvernement.

Faites connaître à M. de St.-Marsan [1] que j'ai été tellement mécontent de la manière dont le Roi de Sardaigne s'est conduit dans ces circonstances, et du peu de confiance qu'il m'a montré ainsi qu'au gouvernement, que je suis plus éloigné que jamais de lui faire du bien; que je consens cependant encore à le reconnaître pour prince de Sardaigne, mais que je veux que M. de St.-Marsan parte sur le champ pour Naples, pour faire connaître au Roi de Sardaigne que je ne recevrai aucun plénipotentiaire qu'au préalable l'embargo ne soit mis sur les bâtimens anglais dans tous les ports de la Sardaigne, et que tous les émigrés corses et agens anglais, qui excitent les insurgés de Porto-Vecchio et entretiennent les troubles de la Corse, ne soient arrêtés et livrés à Bonifacio. Vous donnerez à M. de St.-Marsan un passe-port pour qu'il parte demain au soir. Vous lui direz qu'il pourra revenir lorsque les 2 conditions ci-dessus seront remplies.

Si M. Lucchesini [2] vous en parle, vous ne lui répondrez point; vous lui direz seulement que nous n'avons jamais [3] discuté les affaires d'Italie avec le Roi de Prusse.

Vous direz à M. de Kalitschew [4] que j'ai été vivement indigné du peu d'égards que m'a montrés le roi de Sardaigne

[1] Sardinischer Diplomat in Paris.

[2] Gesandter Preußens in Paris.

[3] Statt ‚jamais' steht in der ‚Corresp.' ‚pas'.

[4] A. o. Gesandter Rußlands in Paris.

Digitized by Google

dans toutes ces négociations; que d'ailleurs le Duc d'Aoste, qui est en Sardaigne, ne cesse d'envoyer du blé a Malte, d'aider les Anglais, d'inquiéter nos bâtimens marchands,[1] d'entretenir[2] les troubles de la Corse etc.; que tant d'insultes d'un souverain qui n'existe plus m'ont fait perdre la patience; que, du reste, rien n'est décidé ni perdu. Bonaparte.

4. C. VII. 5807 (Paris, 14. Oktober 1801): Napoleon will im November in Lyon die Mitglieder der Mailänder Konsulta, die der dortigen Regierung und eine Anzahl Notablen des cisalpinischen Landes um sich versammeln, um binnen wenig Tagen eine neue Konstitution der italienischen Republik festzustellen und kundzumachen. Am 22. November (1. Frimaire) will er wieder in Paris zurück sein. Bekanntlich ist es erst im Jänner 1802 zur Ausführung dieses Projektes gekommen. Was sie im Herbste gehindert hat, mögen wohl, unter anderem, Vorstellungen Talleyrands und dessen Hinweis auf die Unausführbarkeit der Sache in so kurzer Zeit gewesen sein.[3] Denn der Erste Konsul hatte dem Minister in demselben Briefe seine Meinung über seine Idee abverlangt, was allerdings nicht aus dem Druck der ‚Correspondance', sondern aus der Wiener Kopie des Briefes hervorgeht. Man vergleiche:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Je vous prie, Citoyen Ministre, de consulter les quatre députés cisalpins qui sont ici . . .	Je vous prie, Citoyen Ministre, de me présenter vos observations sur cette idée, et de consulter etc.

Über die Zusammensetzung der Versammlung heißt es im Texte der ‚Correspondance', man solle dazu außer den Mitgliedern der Konsulta und der Regierung noch zehn Notablen aus jedem Departement berufen, wobei die Bischöfe und die Angesehensten jeder Klasse besonders zu berücksichtigen wären

---

[1] ‚marchands' fehlt in C.

[2] ‚fomenter' in C.

[3] Er kam erst am 27. Dezember nach Lyon. (Vgl. Bertrand, Lettres inédites de Talleyrand à Napoléon, p. 12.) S. Gottfried Koch, Die Entstehung der italienischen Republik 1801—1802. (Historische Zeitschrift, Bd. 84, S. 222.)

Digitized by Google

(en ayant soin de faire venir une partie des évêques et les hommes les plus considérés de chaque classe). Dieser Satz fehlt im Wiener Texte — wo es auch statt ‚dix notables' ‚des notables' heißt — und er konnte füglich ausfallen, da eine besondere Aufzählung der Kategorien der Teilnehmer noch folgt, wobei die Bischöfe und Notabilitäten ausdrücklich angeführt erscheinen. In dieser Aufzählung lautet der letzte Satz der Wiener Kopie etwas anders als der des Pariser Druckes; wenn dort die ‚Reichsten', sind hier die ‚Einflußreichsten' vorangestellt:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Enfin cinq notables désignés dans chaque département parmi ceux qui ont le plus d'influence et les plus riches . . .	Cinq notables par département, désignés parmi les plus riches et ceux qui ont le plus d'influence . . .

Boten die Besitzenden Bonaparte mehr Gewähr für ihre Zustimmung zu seinen Entwürfen? Die Anzahl der Teilnehmer gibt der Pariser Druck mit ‚au moins 500' an, die Wiener Kopie richtiger mit ‚au moins 5 à 600'; eine Addition der von Bonaparte aufgestellten Ziffern liefert 536 bis 556.

5. C. VII. 5816 (Paris, 17. Oktober 1801) ist ein Brief, der gleich demjenigen, welcher in der Sammlung vorhergeht (C. 5815 vom gleichen Tage), und dem, der nachfolgt (C. 5817 vom 19. Oktober) nicht die Unterschrift Bonapartes trägt, sondern in dessen Auftrag von einem ungenannten Dritten geschrieben worden sein soll. ‚Par ordre du Premier Consul,' heißt es in der ‚Correspondance' am Schlusse der drei Billets, ohne daß ein Name folgt. In den beiden Stücken vom 17. handelt es sich um Änderungen im ‚Almanach national', dem französischen Staatshandbuch, dessen Ausgabe suspendiert worden war, wobei der zweite Brief sich als ein Nachtrag zum ersten gibt. Er lautet: ‚J'ai oublié, Citoyen Ministre, dans la lettre que j'ai eu l'honneur de vous écrire au sujet de „l'Almanach national" de vous parler de la Pologne dont le Premier Consul désire qu'il ne soit pas question dans l'état des „Puissances". Cette mention „pour mémoire" est d'une inutilité absolue.' Soweit der gedruckte Text. Er enthält nicht den vollständigen Brief. Die Wiener Kopie

Digitized by Google

desselben, aus der wir auch den Namen des Schreibers (Maret) erfahren, weist noch eine Fortsetzung auf: ‚Est-ce par oubli, Citoyen Ministre, qu'on n'a pas mis à l'article des „Ambassadeurs et Ministres français" le Citoyen Joseph Bonaparte, et à l'article des „Ambassadeurs et Ministres étrangers" ceux de Russie et de Hesse-Darmstadt? Ce doute vient de moi, Citoyen Ministre, et ce n'est pas officiellement que je vous le transmets. Salut et amitié. Hugues Maret. P. S. Vous jugerez, Citoyen Ministre, si ce ne serait pas le cas de donner au Roi de Toscane son veritable titre. Le traité qui a créé cette Royauté porte le titre „de Toscane" et non pas „d'Etrurie".' Warum dieser Teil des Briefes in der ‚Correspondance' wegblieb, läßt sich schwer erklären. Er ist historisch nicht ohne Interesse, denn der Vertrag mit Spanien vom 21. März 1801, der das neue Königreich schuf, lautet im Art. III in der Tat: ‚Le Prince de Parme sera reconnu pour Roi de Toscane avec les honneurs qui conviennent à son rang.'[1] Dagegen übersandte Joseph Bonaparte, der mit den Österreichern verhandelte, am 26. März den Entwurf eines Vertrages über dieselbe toskanische Angelegenheit, worin der erste Artikel lautet: ‚S. A. R. l'Infant d'Espagne, qui est en possession du grand-duché de Toscane, est reconnu Roi d'Etrurie.'[2] Bonaparte selbst gebraucht in einem Briefe an Talleyrand vom 7. April 1801 noch abwechselnd beide Bezeichnungen: ‚Roi de Toscane' und ‚Roi d'Etrurie';[3] später allerdings nur noch die letztere, die, zu Marets Verdruß, Siegerin blieb. Der Gruß ‚Salut et amitié' und der Name Marets als Unterzeichner finden sich auch im vorhergehenden Briefe vom selben Tage.

6. C. VII. 5817 (Paris, 19. October 1801). Auch dieses Billet ist von Maret an Talleyrand gerichtet und bringt im Auftrage Bonapartes dem Minister dessen Mißfallen über eine Rede des französischen Gesandten in Stockholm, Bourgoing, zur Kenntnis. Die Gesandten sollten, heißt es hier, sowohl in ihren offiziellen Ansprachen als auch im Privatgespräche der Vorgänge während der Revolution und alles dessen, was auf das alte Regime der

[1] Martens, Recueil des principaux traités, Suppl. II, 329.

[2] Du Casse, Négociations diplomatiques relatives aux traités de Mortfontaine, Lunéville et d'Amiens II, 359.

[3] Correspondance VII, 5512.

Digitized by Google

Könige von Frankreich Bezug hat, ‚nur ungerne' (‚ne doivent qu'à regret .... parler etc.) gedenken. Nach der Wiener Kopie dieses Briefes sollten sie über derlei Dinge überhaupt schweigen: ‚ne doivent dans leurs discours officiels ni dans leurs conversations privées, parler des différentes scènes etc.' Welcher Befehl schließlich erteilt wurde, ist nicht überliefert; wohl der des ausgefertigten Originales, das in der Wiener Abschrift vorliegt.

7. C. VII. 6019 (Paris, 3. April 1802): Napoleon will in den deutschen Angelegenheiten Frankreich nicht kompromittieren und wünscht drei getrennte Unterhandlungen mit Rußland, Preußen und Österreich. Dabei will er wissen, ob Graf Philipp Cobenzl, der österreichische Gesandte in Paris, ‚consent à entamer des négociations en règle, non-seulement sous le titre d'arrangements des affaires d'Allemagne, mais sur les moyens de faire jouir le Grand-Duc de Toscane des compensations . . .' So lautet der Satz nach der ‚Correspondance'. (Aff. étr. en minute aux Archives impériales.) Nach dem Wiener Original anders: ‚non sous le titre d'arrangements des affaires d'Allemagne, mais sur les moyens etc.', was der geschichtlichen Tatsache entspricht, daß Bonaparte Österreich wirklich von der Regelung der Angelegenheiten des Deutschen Reiches ferne gehalten und nur über die Entschädigung des ehemaligen Großherzogs von Toskana unterhandelt hat.[1] Der Brief, welcher, mit Ausnahme der erwähnten Stelle, mit dem gedruckten Texte vollkommen übereinstimmt, ist von Méneval geschrieben, der an diesem Tage seinen Dienst im Kabinett des Ersten Konsuls antrat.[2] Das Papier ist mit der Vignette der Republik wie in C. 5528 versehen und zeigt im Wasserzeichen einen Lorbeerkranz mit dem Firmanamen ‚Henry & Co.'.

8. C. VII. 6201 (Paris, 23. Juli 1802) ist ein Auftrag ‚au citoyen Hauterive, chef de division au ministère des affaires étrangères', wie es im Druck der ‚Correspondance' heißt, einen Artikel für den ‚Moniteur' verfassen zu lassen. War der Brief wirklich an Hauterive gerichtet? Nach einer Kopie in der

[1] Vgl. ‚Gentz und Cobenzl', S. 35.

[2] Mémoires I, 73 ff.

Digitized by Google

Wiener Sammlung wäre er ‚au citoyen Durand (!), chargé par intérim du portefeuille des relations extérieures' adressiert gewesen. Durant war vom Jänner 1800 bis März 1805 Vorstand der ersten Abteilung des Ministeriums, während Hauterive die zweite leitete.[1] Jenem also, dem rangälteren Beamten, fiel ohne allen Zweifel die Stellvertretung Talleyrands zu. Als dieser Letztere im Jahre darauf — es war im August 1803 — eine Badekur gebrauchte, war es auch Durant, der unmittelbar mit Napoleon verkehrte.[2]

9. C. VII. 6205 und 6206 (Paris, 25. Juli 1802) sind nach der ‚Correspondance' an den Stellvertreter des abwesenden Ministers, nach den Wiener Kopien aber an diesen selbst adressiert. Das Letztere ist ohne Zweifel das Richtige, da im Kontext der Briefe der ‚Citoyen Ministre' direkt angeredet wird. Am 28. antwortete Talleyrand auf einen Brief vom 27., der nach der ‚Correspondance' (VII. 6210) ebenfalls an den Abteilungschef adressiert worden wäre, mit den Worten: ‚J'aurais voulu exécuter sur le champ vos ordres par rapport à l'affaire d'Alger, et dès hier, à six heures du soir, j'avais envoyé un des drogmans chez le ministre de la Porte Ottomane.'[3] Da nun Talleyrand am 27. in Paris und für den Kaiser kein Grund vorhanden war, sich nicht geradezu an ihn zu wenden, ist wohl hier die Adresse an den ‚Chef de division' nicht die richtige, wie sie es ohne Zweifel auch bei den Briefen vom 25. nicht war.

10. C. VII. 6297 (Paris, 31. August 1802): Talleyrand wird beauftragt, mit dem österreichischen Gesandten sogleich unter gewissen Bedingungen eine Konvention abzuschließen. Es ist dieselbe, die dann erst am 26. Dezember zustandekommen sollte. Das Wiener Original des Briefes ist auf Papier in dem üblichen kleinen Quartformat, geschmückt mit der Vignette, welche die Republik mit dem Steuer und der phrygischen Mütze darstellt, wahrscheinlich von Bourrienne geschrieben.

---

[1] Masson, Le département des affaires étrangères pendant la révolution, p. 464 ff.

[2] Bertrand, Lettres inédites de Talleyrand à Napoléon, 1800—1809, p. 46 ff.

[3] Bertrand, p. 18.

Digitized by Google

Der Text des Originals, das sich in einzelnen Wendungen und Ausdrücken von dem bekannten Druck der ‚Correspondance' unterscheidet, hat folgenden Wortlaut:

Paris, le 13 fructidor an 10 de la République française.

Au Ministre des Relations Extérieures.

M. de Cobenzl, Citoyen Ministre, m'a remis la lettre de l'Empereur. Il m'a exposé fort au long la situation de la maison d'Autriche et ses désirs. L'Empereur de Russie m'a paru désirer une augmentation pour le Grand Duc de Toscane; le Roi de Prusse est porté aussi d'inclination à accorder quelque chose à la maison d'Autriche. Nous n'avons pas de fortes raisons, puisque la Maison d'Autriche s'en est remise à nous, d'être plus inflexibles que les autres.

Je pense donc que vous devez négocier avec M. de Cobenzl et signer un arrangement dans lequel on stipulerait:

que S. M. I. demandera à la Diète, pour compléter l'indemnité du Grand Duc de Toscane, une augmentation de quelques abayes (!) dont vous conviendrez avec M. de Cobenzl. Il faut que ces abayes soient prises hors du cercle de Suabe (!), ne se tiennent pas entre elles, soient éloignées au moins de 20 lieues des frontières de la Bohême. Leur population ne devrait pas passer de 40 à 60 mille âmes;

que nous appuierions l'empereur;

que, de son côté, l'Autriche s'engagerait à envoyer sa ratification dans l'espace des 2 mois présentés (?) dans la déclaration;[1]

remettre Passau au Duc de Bavière.

Vous insereriez dans cette convention qu'il n'y aurait que 3 Electeurs protestants; le but serait d'exclure, mais sans en parler, Mecklembourg.

Si le Duc de Modène refusait absolument de faire sa renonciation à son Duché, l'Empereur s'engagerait, comme chef

[1] Die hervorgehobenen Worte, deren erstes unleserlich ist, sind von Napoleons Hand. Der Sinn ist die Verweisung auf die am 19. August 1802 vom Vertreter Frankreichs in Regensburg übergebene ‚Declaration', die für die Ordnung des Entschädigungsgeschäftes eine Frist von zwei Monaten festsetzte. (Gedruckt im ‚Moniteur' vom 22. August; vgl. Häusser, Deutsche Geschichte II. 382.)

Digitized by Google

de la Maison d'Autriche, à ne jamais réclamer le Duché de Modène. Alors le Brisgau serait mis en dépôt entre les mains du Grand Duc de Toscane, qui en jouirait en toute souveraineté, jusqu'à ce que le Duc de Modène jugeât à propos de faire sa renonciation.

Il faut faire comprendre à M. de Cobenzl que nous ne voulons rien céder, soit sur l'Inn ou ailleurs, qui puisse diminuer la puissance réelle de la Bavière.

Enfin il me semble que cette augmentation pour la Maison d'Autriche pourrait être prise moitié dans ce qui est cédé au Duc de Bavière en Franconie, moitié sur quelques autres petits princes.

Il faudrait que cet arrangement se trouvât conclu dans la journée de demain, parce que cela éviterait de conclure celui avec la Prusse, relatif à Passau et à la Bavière. Il n'y aurait même pas d'inconvénient à laisser entrevoir à M. de Cobenzl la nécessité de terminer dans la journée de demain, sous ce rapport que l'occupation de Passau nécessite quelques arrangements qui alors deviendraient inutils.

Il faudrait ajouter à cette convention que S. M. I. reconnaît les différents arrangements qui ont eu lieu en Italie depuis la paix de Lunéville, et s'engage à ne jamais présenter, ni directement ni indirectement, de réclamations relatives auxdits arrangements. Je vous salue. Bonaparte.

11. C. VIII. 7007 (Saint-Cloud, 14. August 1803): Talleyrand solle dem spanischen Gesandten d'Azara eine die französischen Beschwerden zusammenfassende Note überreichen. Diese sei auch dem französischen Bevollmächtigten in Madrid zu übersenden, der dort nicht eher in Pourparlers einzugehen hätte, bevor nicht die spanischen Truppen auf den Stand reduziert wären, ‚qu'elles étaient au 1er vendémiaire an X', d. h. am 23. September 1801. Diesem Texte folgend, hat Baumgarten in seiner Geschichte Spaniens I, 123 den Satz formuliert: ‚Spanien darf nicht einen Mann mehr unter den Fahnen haben als vor zwei Jahren.' Aber die Rüstungen Spaniens datierten erst seit viel kürzerer Zeit. In einem Schreiben vom 13. August (C. 7004) erhält Talleyrand den Auftrag, an einzelne Handelsagenten und Konsuln in Spanien zu schreiben, damit sie ihn über die seit sechs Monaten (‚depuis six mois') bewerkstelligte Truppenaushebung aufklären. Es war also durchaus nicht nötig,

Digitized by Google

so weit zurückzugehen, und die Wiener Kopie des Briefes wird wohl den richtigen Termin enthalten, indem sie als solchen ‚le 1er vendémiaire an XI' angibt. Diese Zeitbestimmung kommt übrigens auch an einer anderen Stelle unseres Dokumentes vor, wo Napoleon in der von ihm entworfenen Note an Azara fordert, ‚que toutes les troupes qui ont été envoyées en Catalogne, dans la Navarre, dans la Biscaye, dans les Asturies, à Valladolid, à Burgos depuis le 1er vendémiaire an XI en soient sur le champ retirées'. Und so schrieb dann auch Talleyrand an den französischen Gesandten Beurnonville am spanischen Hofe: ‚si les choses ne sont pas mises à cet égard sur le pied où elles étaient au 1er vendémiaire an XI', werden die Franzosen marschieren.[1] — Nach dem gedruckten Briefe vom 14. August 1803 sollte Beurnonville angewiesen werden, vom Könige eine Unterredung zu begehren: ‚Le général Beurnonville doit demander une entrevue au roi, lui donner cinq jours pour se décider et se retirer à la campagne. Au bout de ce terme il préviendrait autant que possible nos commissaires.' Das heißt wohl soviel als der Gesandte solle, nachdem er um die Audienz angesucht und dem König eine Frist von fünf Tagen gesetzt hat, sofort sich aufs Land begeben, dort die Entscheidung Karls IV. abwarten und nach Ablauf der fünf Tage die französischen Handelskommissäre verständigen. Das war zum mindesten umständlich. Viel klarer klingt der Auftrag nach der Wiener Kopie, worin der angeführte Satz folgendermaßen lautet: ‚Le gén. Beurnonville doit demander une entrevue au roi, lui donner cinq jours pour se décider et se retirer à la campagne au bout de ce terme. Pendant ce temps il préviendrait autant que possible nos commissaires des relations commerciales.' Tatsächlich hat Beurnonville die fünf Tage in Madrid zugebracht.[2]

12. C. IX. 7735 (Saint-Cloud, 2. Mai 1804): Napoleon erzählt Talleyrand von einer Unterredung, die er kürzlich mit Philipp Cobenzl gehabt hatte. Das Original des Briefes befindet sich in Wien. Es ist von Ménevals Hand auf ‚Honigpapier' — C. & J. Honig im Wasserzeichen — geschrieben, das als Vignette auch jetzt noch die ruhende Gestalt der Republik zeigt, die

[1] Grandmaison, L'ambassade française en Espagne, 1789—1804, p. 258.
[2] Grandmaison, a. a. O.

Digitized by Google

jedoch die phrygische Mütze mit dem bebuschten Helm, das Steuer mit dem Schwerte vertauscht hat.[1] Der Brief ist von Bonaparte unterzeichnet, dessen Hand eine in der ‚Correspondance' unerwähnte Korrektur anbringt, die übrigens nur eine stilistische Unterscheidung markiert. Der Wortlaut des Originals, das auch sonst noch kleine Verschiedenheiten von dem Druck der ‚Correspondance' aufweist, ist der folgende:

Saint-Cloud, le 12 floréal an XII de la République française.[2]

Au Ministre des Relations Extérieures.

J'ai vu M. de Cobenzl, Citoyen Ministre; j'ai été satisfait de la lettre qu'il m'a lue, et surtout des passages qui m'ont paru (relatifs) faire allusion,[3] soit au Duc d'Enghien, soit à ce qui se prépare en France.

Quant aux affaires d'Allemagne, je lui ai dit que j'étais satisfait de la déclaration qu'il m'a faite que de nouvelles troupes n'arriveraient pas en Souabe, et qu'on se bornerait aux régimens qui s'y trouvent; que la commission formée en résultat de la délibération du conseil aulique avait fini son travail et ne se réunirait plus, et que, quant à l'Ordre Equestre, il devait rester in statu quo. Il m'a dit que l'Empereur désirait qu'en intervenant dans les affaires de Ratisbonne, je l'aidasse à finir les affaires des votes, désirant qu'il y eût autant de protestans que de catholiques. Je lui ai répondu que je n'avais point présenté la demande qui avait été faite par l'Empereur, mais que vous m'en feriez demain un rapport, et que je proposerais des modifications par lesquelles je consentirais à soutenir l'Empereur à la Diète.

Je désire donc que demain vous m'apportiez un rapport sur ces votes, pour que nous voyions ce qu'il y a à faire.

Bonaparte.

---

[1] Es wäre nicht ganz ohne Interesse, an den Originalen der Briefe Napoleons zu konstatieren, wann auf dem im Kabinett zu St. Cloud benützten Papier die Vignettenfigur der Republik die phrygische Mütze ablegt und den Helm aufsetzt und statt des Steuers das Schwert zur Hand nimmt. Die Inschriften: ‚Au nom du peuple français' und ‚Bonaparte I. consul de la République' bleiben dieselben.

[2] ‚Saint-Cloud le . . an . . de la République française' ist vorgedruckt.

[3] ‚relatifs' von der Hand Napoleons durchstrichen, der dafür ‚faire allusion' setzt.

Digitized by Google

13. C. IX. 7745, 7746 (Saint-Cloud, 13. Mai 1804) sind zwei Briefe an den Minister, von denen der erste den Auftrag an den General Hédouville, Gesandten in Petersburg, enthält, die Stadt unter einem Vorwande zu verlassen und über Berlin heimzukehren. Es war die Antwort auf das Schreiben, das am Tage vorher der russische Bevollmächtigte d'Oubril in Paris übergeben hatte und das die Hinrichtung des Herzogs von Enghien als ‚une violation aussi gratuite que manifeste du droit des gens' bezeichnete. Der zweite Brief beauftragt Talleyrand, mit dem Gesandten Preußens zu sprechen und ihm zu sagen, daß man nicht gesonnen sei, sich die Einmischung Rußlands in die inneren Angelegenheiten Frankreichs gefallen zu lassen, daß man vielmehr, wenn der preußische Hof nicht die bestimmte Erklärung abgeben wollte, keiner fremden Armee den Durchzug durch sein Land zu gestatten, 25.000 Mann nach Hannover schicken würde. Nach der Anmerkung in der ‚Correspondance': ‚Archives de l'Empire' sind die beiden Briefe der Konzeptensammlung in den ‚Archives nationales' entnommen. Sie wurden bei der Ausfertigung in einen zusammengezogen, dessen Original (Hand Ménevals) in Wien liegt. Das Papier ist das gleiche wie bei dem früher erörterten Schreiben C. 7735. Die Unterschiede zwischen den beiden Konzepten und der letzten Ausfertigung dürfen nicht unbeachtet bleiben und lassen eine Vergleichung notwendig erscheinen:

Correspondance:

No 7746.

Saint-Cloud, 23 floréal an XII.

Je désire, Citoyen Ministre, être instruit demain, par un billet, de ce qu'a porté le courrier descendu ce matin chez le ministre de Prusse.

Vous pouvez dire à ce ministre que mon intention est de ne pas souffrir le ton et la morgue de la cour de Russie; que

Wiener Sammlung:

Saint-Cloud, le 23 floréal an XII de la République française.

Au Ministre des Relations Extérieures.

Je désire, Citoyen Ministre, être instruit demain, par un billet, de ce qu'a apporté le courrier descendu ce matin chez le ministre de Prusse.

Vous pouvez dire à ce ministre que mon intention est de ne pas souffrir le ton ni la morgue de la Cour de St.-Péters-

Digitized by Google

je ne puis voir qu'avec indignation que, du fond de la Russie, on veuille se mêler des affaires intérieures de la France; que le Pape nous a remis Vernègues, mais qu'il n'en est pas moins insultant que Vernègues et d'Entraigues, qui tous deux ont été les ministres du comte de Lille, sous le titre d'attachés à la légation russe à Venise et à Gênes du temps de la coalition, restent accrédités en pays étrangers comme agents de la Russie; que je n'ai pas été moins choqué de voir qu'on ait envoyé ici M. de Bestrof, connu par sa conduite inconsidérée à Paris; que j'aurais déjà, si les menaces de la Russie m'avaient inspiré quelques craintes, donné l'ordre aux deux régiments qui ont eu ordre de quitter le Hanovre d'y retourner, et que je n'en ai rien fait; que je n'ai aucune espèce de crainte de la Russie; que la seule chose fâcheuse dans cette circonstance serait que, n'étant point garanti par la Prusse qu'aucune armée ne traversât ses Etats, je fusse forcé d'envoyer en Hanovre 25.000 hommes; ce qui ne sera jamais si Sa Majésté Prussienne me fait dire qu'elle me garantit que, dans aucun cas, elle n'accordera passage sur son territoire à une armée russe; que l'on nous assure que le chargé d'affaires de Russie à bourg; que je ne puis voir qu'avec indignation que, du fond de la Russie, on veuille se mêler des affaires intérieures de la France; que le Pape nous a remis Vernègues, mais qu'il n'en est pas moins insultant que Vernègues et d'Antraigues aient été tous deux les ministres du Comte de Lille sous le titre d'attachés à la légation Russe à Venise et à Gênes du tems de la coalition; que je n'ai pas été moins choqué de voir qu'on ait envoyé ici M. de Bestroff, connu par sa conduite inconsidérée à Paris; que, si les menaces de la Russie m'avaient inspiré quelque crainte, j'aurais donné l'ordre aux deux régimens qui ont eu ordre de quitter le Hanovre d'y retourner, et que je n'en ai rien fait; que je n'ai aucune espèce de crainte de la Russie; que la seule chose fâcheuse dans cette circonstance serait que, n'étant point garanti par la Prusse qu'aucune armée russe ne traverserait point ses états, je me trouvasse forcé d'augmenter l'armée d'Hanovre de 25.000 hommes; ce qui n'aura pas lieu si S. M. Prussienne me fait dire qu'elle me garantit que, dans aucun cas, elle n'accordera passage sur son territoire à une armée russe; que l'on nous assure que le chargé d'affaires de Russie à Ratisbonne a reçu

Digitized by Google

Ratisbonne a reçu l'ordre de faire une note relative au duc d'Enghien; que la réponse sera telle qu'elle fera tomber le talisman de la Russie; que toute l'Europe me rend la justice que je ne me mêle des affaires intérieures d'aucun État, et que je ne souffrirai point qu'on veuille faire le contraire en France; qu'il est extrêmement inconvenant que la Russie me propose d'être médiateur et veuille que je le sois pour les affaires d'Allemagne, en ne les traitant qu'avec la partie intéressée, qui est Vienne.

Je désire que vous envoyiez au citoyen Laforest la copie de la note de M. d'Oubril, pour qu'il la montre à Berlin assez publiquement pour démentir ce qu'ont dit les Russes, qu'ils n'avaient point demandé à intervenir pour les affaires d'Allemagne. Cette lettre est bonne à envoyer à Ratisbonne et à Munich. Bonaparte.

No 7745.

Saint-Cloud, 23 floréal an XII.

Je désire, Citoyen Ministre, que vous expédiiez un courrier au gén. Hédouville pour lui faire connaître que, quarante-huit heures après la réception de ce courrier, il parte, sous prétexte d'un congé demandé pour sa santé, et revienne par Berlin. l'ordre de faire une note relative au duc d'Enghien; que la réponse sera telle qu'elle fera tomber le talisman de la Russie; que toute l'Europe me rend la justice que je ne me mêle des affaires intérieures d'aucun état et que j'ai droit d'exiger la même chose; qu'il est extrêmement inconvenant que la Russie me propose d'être médiateur et veuille que je le sois pour les affaires d'Allemagne, en ne les traitant qu'avec la partie intéressée, qui est Vienne.

Je désire que vous envoyiez à Laforêt copie de la note de M. d'Oubril, pour qu'il la montre à Berlin assez publiquement, afin de démentir ce qu'ont dit les Russes, qu'ils n'avaient point demandé d'intervenir dans les affaires d'Allemagne. La copie de cette note est bonne à envoyer aussi à Ratisbonne et à Munich.

Je désire également que vous expédiiez à Hédouville un courrier pour lui ordonner de partir dans les 48 heures après la réception de votre lettre, sous prétexte d'un congé qu'il demandera pour sa santé, et de revenir par Berlin. Il emmenera sa femme et toute sa maison, et ne laissera que le secrétaire de la légation comme chargé d'affaires. Il doit dire à l'Empereur que, sa santé exigeant qu'il prenne les eaux, il

Digitized by Google

Il emmènera sa femme et sa maison, et ne laissera que le premier secrétaire de légation, en qualité de chargé d'affaires. Il doit dire à l'Empereur que, sa santé exigeant qu'il prenne les eaux, il quitte Pétersbourg, mais qu'il espère y revenir après les avoir prises. Si, lors de son départ, il a occasion de parler au ministre et même à l'Empereur, il doit le faire très-ferme et dire que nous ne pouvons qu'être extrêmement peinés de voir la Russie se mêler de nos affaires intérieures. Du reste, il réglera son langage sur l'effet qu'auront fait à Pétersbourg les nouvelles de ce qui s'est passé à Paris. Mais, dans tous les cas, il doit, quand même on serait revenu à Pétersbourg et que nous y serions le mieux du monde, exécuter l'ordre de partir juste dans les quarante-huit heures de la réception du courrier. Répétez-lui bien que je ne veux pas la guerre, mais que je ne la crains avec personne, et que, si mon avénement à l'empire doit être aussi illustré que le berceau de la République, ce ne sera qu'à la nouvelle confusion des ennemis de la France.

Écrivez à notre ministre à Berlin pour lui faire part du retour d'Hédouville, afin qu'on en sache la cause à Berlin. Dictez-lui le langage ferme est obligé de quitter la Russie, mais qu'il espère, après les avoir prises, revenir à St.-Pétersbourg. Si, lors de son départ, il a occasion de parler au ministre et même à l'Empereur, il doit parler très ferme et dire que nous ne pouvons qu'être extrêmement peinés de voir la Russie se mêler de nos affaires intérieures. Du reste, il doit régler son langage sur l'effet qu'ont faite (!) à St.-Pétersbourg les nouvelles de ce qui s'est passé à Paris; mais, dans tous les cas, il doit, quand même on serait revenu à St.-Pétersbourg et qu'on y serait le mieux du monde, exécuter l'ordre qu'il a de partir juste dans les 48 heures de la réception de son courrier.

Répétez lui bien que je ne veux point la guerre, mais que je ne la crains avec personne, et que, si mon avènement à l'empire doit être aussi illustré que la naissance de la République, ce ne sera qu'une nouvelle confusion pour les ennemis de la France.

Ecrivez à notre ministre à Berlin pour lui faire part qu'Hédouville revient, afin qu'on sache à Berlin la cause du départ du courrier; tracez lui le langage ferme et fier qu'il doit tenir dans cette circonstance; que c'est bien assez d'être obligé d'avaler les avanies de l'Angleterre sur mer,

Digitized by Google

et fier à tenir dans cette circonstance. C'est bien assez d'avaler sur mer les avanies de l'Angleterre, sans être obligé d'avaler encore les impertinences de la Russie.

Ayez soin d'envoyer par votre courrier des numéros du ‚Moniteur' depuis quinze jours, soit à Berlin, soit à Pétersbourg. Bonaparte.

sans être obligé à avaler aussi les impertinences de la Russie.

Ayez soin d'envoyer par vos courriers, soit à Berlin, soit à St.-Pétersbourg, des exemplaires du ‚Moniteur' depuis 15 jours. Peut-être ne savez-vous pas que cette méchante bête d'Addington est sortie du ministère. Il paraît que Fox et Pitt y sont entrés. Bonaparte.

Die Vergleichung ergibt zunächst, daß C. 7746 seinem Vorgänger vorausgeht und wohl auch früher als C. 7745 diktiert worden sein wird. Das Original bemerkt nicht mehr über die beiden Royalisten Vernègues und d'Antraigues, daß sie ‚restent accrédités en pays étrangers comme agents de la Russie', weil ja oben schon gesagt worden war, daß der Papst einer Aufforderung, Vernègues auszuliefern (C. 7655), bereits entsprochen habe. Wir wissen, daß Alexander I. dafür seinen Gesandten aus Rom abberufen und den Nuntius zur Abreise von Petersburg aufgefordert hat.[1] Was Antraigues anbelangte, so saß er allerdings noch als russischer Agent und Günstling Czartoryskis in Dresden und wurde zugleich von Österreich für heimliche Zwischenträgereien bezahlt.[2] Napoleon hatte schon im Dezember 1803 dessen Abschaffung aus Kursachsen verlangt (C. IX. 7375), aber ohne Erfolg, denn der Kurfürst war mit seinem Begehren vom russischen Hofe abgewiesen worden. Jetzt neuerdings Klage führen, hieß die Erfolglosigkeit jenes Schrittes eingestehen. — Ein zweiter wesentlicher Unterschied zwischen Konzept und Ausfertigung liegt darin, daß nach dem ersteren 25.000 Mann nach Hannover geschickt werden sollten, während das Original

[1] Thiers, Consulat et Empire V, 17. Vernègues hat dann in seiner Pariser Haft die Organisation der geheimen Agenten Ludwigs XVIII. verraten, worauf er frei wurde und dem Polizeipräfekten Desmarest Dienste leistete. V. Madelin, Fouché I, 491.

[2] Er war am 15. Dezember 1802 dort zum russischen Staatsrat ernannt worden. S. Pingaud, Un agent secret, p. 233; ‚Gentz und Cobenzl' S. 100.

Digitized by Google

die bereits dort befindlichen 25.000 Mann unter Mortier um weitere 25.000 vermehren will, was ungleich deutlicher und richtiger gesagt ist. Talleyrand hat auch sofort dem preußischen Gesandten Lucchesini die entsprechende Mitteilung gemacht, der dann am 17. Mai unter anderem nach Hause schrieb: ‚Ce ministre m'a dit que dans la confiance que V. M. a de tout temps inspirée au gén. Bonaparte, la seule possibilité d'une rupture avec la Russie aurait immédiatement exigé l'envoi d'un renfort à l'armée de Hanovre ....'[1] — Nach dem zweiten Briefe (C. IX. 7745) sollte der französische Gesandte erklären, er müsse Petersburg verlassen. Auch das schien Napoleon nicht deutlich genug, um zu sagen, daß er Rußland zu verlassen habe, und so wurde es denn geändert. — Überdies ist der bisher unbekannte Schluß des Originals bemerkenswert, nicht nur wegen der ‚méchante bête d'Addington', sondern weil daraus hervorgeht, daß einen Augenblick lang in Paris der Eintritt Fox' in ein Kabinett Pitt als mögliche Sache galt. Bekanntlich hatte Pitt die Aufnahme seines großen Gegners von ehedem vorgeschlagen, war aber beim König auf Widerstand gestoßen. — Kleinere Unterschiede, die sich aus der klareren Fassung des Originals ergeben, mögen die Sorgfalt bekunden, mit der damals im Kabinett Napoleons, trotz der gehäuften Geschäfte, gearbeitet wurde.

14. C. IX. 7917 (Dünkirchen, 10. August 1804): Talleyrand erhält einen Wink, sich vor der Falschheit des österreichischen Gesandten Cobenzl in Acht zu nehmen, und zugleich den Entwurf einer Note, mit der man Rußland endlich antworten wolle. Der ‚Correspondance' lag das Konzept des Briefes vor, das Original befindet sich in Wien. Dasselbe weist im Texte der eingeschalteten Note zahlreicher, als dies sonst in einem ausgefertigten Briefe Napoleons vorkommen dürfte, Korrekturen von seiner Hand auf. Sie suchen den Ausdruck zu präzisieren oder sind sachliche Verbesserungen. Wenn es z. B. im Drucke des Konzeptes heißt: ‚L'empereur (Franz II.) n'est pas assez dépourvu de sens pour ne pas comprendre combien cette politique serait avantageuse à la Russie et défavorable et ruineuse pour lui', so ersetzt Napoleon das ‚L'empereur' durch ‚Le corps

[1] Bailleu, Preußen und Frankreich II, 263.

Digitized by Google

germanique', was seine Tendenz beleuchtet, die deutschen Fürsten von dem österreichischen Reichsoberhaupte zu unterscheiden. Der etwas harte Ausdruck: ‚Il faut que la Russie sache bien que l'empereur des Français n'est ni l'empereur des Turcs ni l'empereur des Persans', ist von Napoleon selbst gemildert in ‚La Russie doit se convaincre que etc.'. Er korrigiert auch ‚Si donc la Russie peut faire la guerre' in ‚Si donc la Russie veut faire la guerre'. Und wenn es am Schlusse des betreffenden Absatzes im Konzepte hieß, der Kaiser der Franzosen ‚gémira sur l'influence des intrigues de la puissance qui pourra seule gagner quelque chose à ladite guerre', so ersetzte er die letzten Worte durch ‚à cette rupture'. Das Original des Briefes, von der Hand Ménevals geschrieben, lautet:

à Dunkerque, le 22 thermidor an XII.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, je vous renvoie le portefeuille où je ne vois rien d'important. Il serait peut-être à propos de faire ressortir l'immoralité de la cour de Pétersbourg, où l'Empereur donne des marques de considération si extraordinaires et si inusitées au meurtrier de son père. L'ambassadeur Cobenzl est un homme très faux, très acharné à peindre tout ce qui se fait ici sous les plus odieuses couleurs. Il paraît avoir bien l'esprit faux de sa cour. J'ai cru nécessaire de vous dire cela, pour que vous vous en méfiiez dans vos communications avec lui, et que vous ne soyez pas plus longtems dupe de sa prétendue bonhomie. Je ne pense pas qu'il soit utile de tarder plus longtems de répondre à la Russie; il vaut mieux voir sans différer où elle en veut venir. Voici comme je pense qu'il faudrait répondre à M. d'Oubril; vous m'enverrez la note que vous rédigerez en conséquence, afin que je la voie avant que vous la remettiez:

‚Le ss. M^re des R. Extérieures a mis sous les yeux de S. M. l'Empereur (des Français[1]) la note de M. d'Oubril, chargé d'affaires de Russie. Il lui a ordonné de déclarer qu'il voulait qu'il ne fût porté aucune attention aux injures dont cette note est remplie; qu'il avait vu avec peine que depuis six mois les notes du cabinet de St. Pétersbourg portaient toutes le même caractère, et que, lorsque dans des relations aussi importantes

[1] ‚des Français' von Napoleon durchstrichen.

Digitized by Google

on emploie un style aussi inconvenant, le blâme en est tout entier au cabinet qui s'en sert. S. M. l'Empereur des Français, depuis le moment où il renvoya les prisonniers russes, n'a pas perdu une occasion de donner des preuves de déférence, d'estime et de considération au souverain de la Russie; en échange il n'en a reçu que de mauvais offices. Tous ceux qui voulaient troubler la tranquillité de l'intérieur de la France, tous les individus que le cabinet de St. Pétersbourg avait employés en tems de guerre contre la France, l'ont été avec plus d'ostentation depuis la paix, et, dans les détails des affaires, on n'a oublié aucune occasion de montrer à la France de la haine. Lorsqu'on a porté à St. Pétersbourg le deuil d'un homme condamné à mort pour avoir conspiré contre la France, S. M. ne s'en est pas plainte; on a poussé l'inconvenance jusqu'à le faire porter aux légations russes[1] en Espagne, à Vienne, même en Hollande; on l'eût fait porter par la légation russe à Paris, que S. M. avait ordonné qu'on n'y fît aucune attention; car (mais)[2] par là la Russie ne fait tort qu'à elle. Si elle reconnaît le Comte de Lille pour le souverain de la France, pourquoi a-t-elle fait des traités et eu des communications immédiates avec le gouvernement français? Cette observation n'a echappé à personne en Europe. La Russie est maîtresse de se conduire avec le raisonnement et la conséquence qui lui conviennent. La déclaration brusque et inattendue faite à la diète de Ratisbonne n'a point excité les plaintes de la France, elle a porté la modération jusqu'à vouloir l'ignorer. Cependant, quel paraît être le but de cette déclaration? La cour de Pétersbourg voulait-elle effectivement avoir des informations? Pourquoi ne la demandait-elle pas directement? Voulait-elle faire voir qu'elle n'avait pour la France aucune considération? L'Europe, depuis l'affaire de d'Entraignes et la conduite de Marcoff à Paris, n'en doutait plus. Voulait-elle faire sentir qu'éloignée du théâtre de la guerre, elle pouvait rester tranquille au milieu de l'incendie de l'Europe et être maîtresse de s'en mêler ou non? L'Europe en est persuadée et pensera que la Russie verrait avec plaisir la guerre se rallumer sur le continent, sûre qu'elle n'y prendra que la part qu'elle voudra, qu'elle se retirera ou s'avancera

---

[1] ‚aux légations russes' von Napoleons Hand eingeschaltet.

[2] ‚car' von Napoleons Hand, der ‚mais' durchstreicht.

Digitized by Google

comme il lui plaira, et exercera sa prépondérance sur la ruine des autres Etats. (L'Empereur) Le corps germanique[1] n'est pas assez dépourvu de sens pour ne pas comprendre combien cette politique serait avantageuse à la Russie et défavorable et ruineuse pour lui. La précédente note que M. d'Oubril a remise a été imprimée dans les gazettes. L'Empereur des Français pouvait en faire de même de sa réponse; il n'a pas cru de son devoir ni de son intérêt d'exciter la guerre du continent, ni d'insulter à qui que ce soit. Quant aux menaces contenues dans la dernière note de M. d'Oubril, S. M. l'Empereur m'a ordonné de déclarer que l'histoire du passé n'a autorisé aucune puissance, et la Russie pas plus qu'une autre, à menacer la France; que si le général Suwarow obtint des succès en Italie, l'armée autrichienne en avait déjà obtenus avant qu'il arrivât, et que (si) quand même[2] son armée, au lieu d'avoir été défaite en Suisse et en Hollande, avait continué d'être victorieuse et eût dicté la paix au milieu des plaines de la Champagne et de la Lorraine, les menaces n'eussent pas plus réussi avec la France. La Russie doit se convaincre que l'Empereur des Français n'est ni l'empereur des Turcs ni l'empereur des Persans. Si donc la Russie (peut) veut[3] faire la guerre à la France parce que telle est sa volonté, si son système est d'humilier la France et de l'obliger à reconnaître dans (ses) les ambassadeurs russes[4] le droit de protéger à Paris des sujets rebelles ou le nouveau droit public de naturaliser les Français qui lui conviennent, l'Empereur des Français n'y peut rien. Il gémira sur l'influence des intrigues de la puissance qui pourra seule gagner quelque chose à (ladite guerre) cette rupture.[5] Quant aux propositions encadrées dans la note de M. d'Oubril, S. M. ne peut les considérer, après les injures et les menaces qui les accompagnent, que comme un prétexte plutôt que comme des objets réels. Cependant S. M., ne voulant rien négliger pour maintenir la tranquillité et épargner le sang des hommes, m'a ordonné de

---

[1] ‚Le corps germanique' von Napoleons Hand, der ‚L'Empereur' durchstreicht.

[2] ‚quand même' von Napoleons Hand, der ‚si' durchstreicht.

[3] ‚veut' von Napoleons Hand, der ‚peut' durchstreicht.

[4] ‚Russes' von Napoleons Hand eingeschaltet, der auch das vorhergehende ‚ses' in ‚les' korrigiert.

[5] ‚cette rupture' von Napoleons Hand, statt ‚ladite guerre'.

Digitized by Google

déclarer que, toutes les fois que la Russie remplira fidèlement les articles du traité conclu avec la France, la France sera prête à les exécuter avec la même fidélité, nommément tel et tel article. (Ces articles sont: 1° celui qui dit que les deux puissances ne toléreront rien de ce qui peut troubler leur repos intérieur, 2° celui qui dit que les deux puissances se réuniront pour mettre une limite au pouvoir des Anglais, 3° celui qui dit que la République des 7 îles sera indépendante sous la protection de toutes les puissances). Mais si S. M. l'Empereur de Russie, ne voulant tenir aucune stipulation, exigeait que la France les tînt, ce ne serait plus traiter avec l'égalité que la Russie déclare vouloir maintenir dans sa note, ce serait vouloir conduire la France par la force; et, par l'aide de Dieu et de ses armées, la France n'a jamais subi la loi de qui que ce soit!' Sur ce je prie Dieu qu'il vous ait en sa sainte garde.

Napoléon.

15. C. IX. 7943 (Pont-de-Briques, 18. August 1804) ist ein Brief im Auftrage des Kaisers an Talleyrand gerichtet, der eine Note an den hanseatischen Geschäftsträger verfassen soll. In der Wiener Kopie ist das Schreiben von ‚Boulogne' datiert und ‚Hugues Maret' unterzeichnet. Das in der ‚Correspondance' an die Stelle der Unterschrift gerückte ‚Par ordre de l'Empereur' fehlt auch hier wie bei den oben erwähnten Briefen des Staatssekretärs. (C. VII. 6201, 6205, 6206.)

16. C. IX. 7946. (Pont-de-Briques, 20. August 1804): Napoleon wünscht von Talleyrand Aufklärungen über die 12 Millionen, die Holland an den Prinzen von Oranien gezahlt habe, während es bisher seine Verpflichtungen Frankreich gegenüber unerfüllt ließ. Der Minister solle auch gegen Hamburg strenger verfahren. Die Falschheit des Wiener Hofes sei bekannt, der vielleicht nur Zeit gewinnen wolle; doch werde es ihm selbst im Vereine mit Rußland unmöglich sein, ‚die Fahne der Empörung zu erheben'. Der Brief ist in der ‚Correspondance' nach dem Konzepte gedruckt. Die Wiener Kopie enthält mehrfach Abweichungen, die angemerkt zu werden verdienen. Bezüglich der Verpflichtungen Hollands heißt es im Drucke: ‚La Batavie n'a pas rempli ses engagements, et la troisième partie de la flotille batave n'est pas encore organisée;' in der

Digitized by Google

Wiener Redaktion: ‚La Batavie n'a pas rempli ses engagemens; un an s'est passé, et la troisième partie etc.' Wenn das Konzept verlangt, es sollten die Anforderungen des Admirals Verhuell aufs schnellste befriedigt werden (‚le plus promptement'), so tut die Wiener Kopie das nicht ohne eine Einschränkung auf das Mögliche: ‚le plus promptement possible'. Hamburg betreffend heißt es im Konzept: wenn die Stadt fortfahre, sich zu verhalten wie bisher, sei es des Kaisers Absicht, sie von einer kontinentalen Macht annektieren zu lassen (‚Si elle continue ... mon intention est de la laisser prendre à une puissance continentale'). Nach der Kopie — offenbar der späteren Redaktion — lautet die Stelle: ‚Faites lui connaître que, si elle continue etc.', d. h. sein Entschluß sollte der Stadt vorerst drohend angekündigt werden. Bezüglich des Wiener Hofes lauten die beiden Redaktionen:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Mais vous connaissez la fausseté de la Cour de Vienne, et, si elle a le courage de tenter quelque-chose, elle attendra l'hiver. Nous sommes en septembre; il ne lui reste plus qu'un mois à gagner pour aller au mois de mai.	La fausseté de la cour de Vienne est connue, et, si elle a le courage de vouloir tenter quelque-chose, elle attendra l'hiver. Nous sommes en septembre; il ne lui reste plus que six mois à gagner pour aller au mois de mai.

Auch nach dem Wiener Texte stimmt die Zeitrechnung nicht ganz genau; doch solche kleine Ungenauigkeiten begegnen in den Briefen Napoleons oft genug. (Siehe unten.) Jedenfalls aber ist hier die Stelle verständlicher als im Druck der ‚Correspondance'. Der darauffolgende, für des Kaisers Anschauungen so überaus charakteristische Satz: ‚Il y aurait, non point folie, mais impossibilité absolue à la maison d'Autriche de lever l'étendard de la rébellion seule, et même avec la Russie' ist in beiden Redaktionen vollkommen gleichlautend.

17. C. IX. 8056 (Mainz, 28. September 1804): Napoleon wünscht, daß der russische Geschäftsträger d'Oubril, der sich auf der Heimreise in Mainz festgehalten sah, die französische Grenze erst verlasse, wenn der französische Gesandtschafts-

Digitized by Google

sekretär Rayneval aus Petersbuurg an der Grenze Rußlands angelangt sein werde. Talleyrand solle nicht mehr mit Jenem verkehren und ihm auch nicht antworten, ‚wenn er nichts anderes vorzubringen habe'. Die letztere Stelle: ‚tant que M. d'Oubril n'aura pas d'autres insinuations à faire' in dem gedruckten Konzept der ‚Correspondance' war bisher unklar. Erst das Wiener Original (geschr. v. Méneval) klärt sie auf, indem es von einer Note spricht, die der russische Diplomat dem französischen Minister kürzlich übergeben hatte, deren Inhalt allerdings bisher nicht bekannt geworden ist.[1] Präziser drückt sich das Original auch dort aus, wo gesagt ist, Oubril solle abreisen, sobald Rayneval die russische Grenze passiert haben werde. Es lautet:

à Mayence, ce 7 vendémiaire an 13.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, en réflêchissant sur la note que vous a remise M. d'Oubril, je pense que, tant qu'il n'aura pas d'autres insinuations à faire, vous ne devez pas lui répondre. Il n'est point de votre dignité de le voir, puisqu'il a ses passe-ports. S'il a quelque chose à dire, il doit être vu par des intermédiaires. Du reste, puisqu'il a tant fait que de rester si longtems sur les frontières de France, mon intention est qu'il en parte lorsque M. Rayneval aura passé la frontière de Russie. Napoléon.

18. C. X. 8073 (Mainz, 2. Oktober 1804): Talleyrand solle sich mit Laforêt, dem französischen Gesandten am Berliner Hofe, und mit dem preußischen Bevollmächtigten in Paris, Lucchesini, besprechen und es dahin zu bringen suchen, daß der Graf von Lille (Ludwig XVIII.) nicht mehr in dem damals preußischen Warschau geduldet werde. Das Wiener Original des Briefes (Handschrift Ménevals) ist von dem in der ‚Correspondance' abgedruckten Konzepte namentlich in dem Punkte verschieden, daß darin Napoleon die Entfernung des Bourbon nicht nur aus der angeführten Stadt (ne sera point souffert à Varsovie), sondern aus sämtlichen preußischen Staaten (ne sera

[1] Auch Martens in dem letzterschienenen 13. Bande seines ‚Recueil des traités conclus par la Russie (France)', Petersburg 1902, tut ihrer keine Erwähnung, sondern begnügt sich mit der (irrigen) Angabe, Oubril habe Frankreich im August verlassen.

Digitized by Google

point souffert dans ses états) wünscht. Auch ist bei der Ausfertigung richtig dem Umstande Rechnung getragen, daß Ludwig sich zur Zeit nicht mehr in Warschau befand, sondern von dort Ende Juli nach Rußland und Schweden abgereist war; es heißt deshalb im Original zutreffender: ‚Il n'est point vrai qu'il fût surveillé à Varsovie, il y a fait ce qu'il a voulu; on l'y a laissé suivre toutes ses correspondances', als im Konzept: ‚Il n'est point vrai qu'il y soit surveillé; il y fait ce qu'il veut; on l'y laisse suivre etc.'. Der Brief lautet:

à Mayence, ce 10 vendémiaire an 13.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, le Comte de Lille abuse de l'hospitalité que lui accorde le Roi de Prusse pour fabriquer toutes sortes d'intrigues, et profite de notre voisinage pour seconder toute l'animosité des Anglais contre la France. J'attends de l'amitié du Roi de Prusse que le Comte de Lille ne soit point souffert dans ses états. Il n'est point vrai qu'il fût surveillé à Varsovie; il y a fait ce qu'il a voulu, on l'y a laissé suivre toutes ses correspondances, et il y a même plusieurs fois insulté le Roi de Prusse dans des déclarations publiques. Parlez dans ce sens à MM. Lucchesini et Laforêt, et insistez pour qu'il ne soit point souffert en Prusse. Je préfère qu'il aille en Russie ou en Suède. Sur ce . . .

Napoléon.

19. C. X. 8142 (Saint-Cloud, 27. Oktober 1804): Talleyrand möge nach Holland die Unzufriedenheit des Kaisers wegen des noch immer andauernden Verkehres mit England bekanntgeben. Das Wiener Original (Handschrift Ménevals) ist in der stilistischen Fassung vom Druck der ‚Correspondance' unterschieden; auch ist der Unwille des Kaisers darin schärfer betont: ‚tout mon mécontentement'. Das Verzeichnis der holländischen Kaufleute, die englische Waren empfangen, hatte beigelegen (‚Envoyez-y l'état ci-joint des marchands') und ist, wie ein amtlicher Vermerk auf dem Briefe besagt, tatsächlich an den Gesandten Sémonville abgesendet worden. Das Original lautet:

à Saint-Cloud, le 5 brumaire an 13.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, je désire que vous fassiez connaître par une note en Hollande

Digitized by Google

tout mon mécontentement des communications qu'on y entretient avec les Anglais. Envoyez-y l'état ci-joint des maisons de commerce qui reçoivent des marchandises anglaises, et insistez pour que le gouvernement prenne des mesures telles que toute correspondance cesse entièrement. Sur ce . . . Napoléon.[1]

20. C. X. 8143 (Saint-Cloud, 27. Oktober 1804): Ein preußischer Agent hat französischen Matrosen Pässe gegeben. Talleyrand solle bloß dessen Abberufung fordern, nichts weiter. Es war die Zeit, in der die Aufhebung des englischen Gesandten Rumboldt beim niedersächsischen Kreise sehr böses Blut in Berlin gemacht hatte und der Kaiser, angesichts der Verwicklung mit Rußland, darauf bedacht sein mußte, Preußen zu schonen. Im Wiener Original des Briefes (Handschrift Ménevals) heißt es, etwas anders als im Druck der ‚Correspondance': ‚vous vous bornerez à demander le rappel de cet agent et son remplacement'; und ‚à des matelots français' statt ‚à nos matelôts'. Das Original lautet:

à St.-Cloud, le 5 brumaire an 13.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, je vous envoie des passe-ports qu'un agent prussien a donnés à des matelots français. Voulant conserver tous les procédés avec la Prusse et lui donner constamment des marques d'égards, vous vous bornerez à demander le rappel de cet agent et son remplacement. Sur ce . . . Napoléon.[2]

21. C. X. 8258 (Paris, 4. Jänner 1805): Der Kaiser übersendet dem Minister einen Brief an den König von England (vom 2. Jänner, C. X. 8252) und einen zweiten an den Contreadmiral Lacrosse (C. X. 8259); Talleyrand selbst solle an den englischen Minister Lord Harrowby ein paar begleitende Zeilen senden, die ein Kurier zu Lacrosse nach Boulogne zu bringen hätte. In dem Konzept des Briefes, wie es in der ‚Correspondance' mitgeteilt wird, ist der Auftrag für den Kurier etwas undeutlich gefaßt, bestimmter in dem Wiener Original (Handschrift Ménevals):

---

[1] Amtlicher Vermerk: ‚Écrit à M. de Sémonville en lui transmettant la liste des maisons hollandaises qui reçoivent des marchandises anglaises.'

[2] Amtlicher Vermerk: ‚Écrit au Marquis de Lucchesini en lui transmettant les huit passe-ports 7 brumaire an 13.'

Digitized by Google

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Le courrier ne pourra être porteur d'aucune autre dépêche que de la vôtre. Il s'arrêtera à Boulogne près le contre-amiral Lacrosse, que je charge d'expédier sa dépêche par un officier de son état-major.	Le courrier ne pourra être porteur d'aucune autre dépêche que de la vôtre. Il s'arrêtera à Boulogne chargeant le contre-amiral Lacrosse d'envoyer votre dépêche par un officier de son état-major.

d. h. Lacrosse sollte die ihm von Talleyrands Kurier überbrachte Depesche — den Brief des Kaisers an den König und den des Ministers an Harrowby enthaltend — weiter nach London befördern.

Dieser Brief hatte einen Vorgänger, den das Wiener Archiv beherbergt, nämlich noch ein zweites Original eines Schreibens an Talleyrand vom 1. Jänner in der gleichen Angelegenheit. Es lautet:

à Paris, ce 11 nivose an 13.

Monsieur Talleyrand, Ministre des Relations Extérieures, vous trouverez ci-joint deux lettres, l'une pour l'Empereur d'Allemagne[1] et l'autre pour le Roi de Grande-Bretagne. Vous les ferez partir avant minuit par deux courriers extraordinaires. Je vous envoie l'ordre au contre-amiral Lacrosse à Boulogne d'envoyer un parlementaire porter la lettre au Roi d'Angleterre à bord de la croisière anglaise, et même jusqu'à Douvres. Vous écrirez une lettre au ministre des affaires étrangères anglais dans laquelle vous lui direz qu'ayant jugé à propos d'écrire au Roi, je vous charge de lui faire passer la lettre, pour qu'il veuille la remettre à Sa Majesté, et que vous le priez de vous transmettre la réponse par la même occasion. Vous joindrez à la lettre au Lord Harrowby un paquet de ‚Moniteurs' et autres gazettes françaises de 15 jours.

Vous enverrez la lettre à l'Empereur d'Allemagne à M. Dodun à Vienne,[2] qui la remettra lui-même à M. de Cobenzl

[1] C. X. 8250.

[2] Dodun war französischer ‚Chargé d'affaires' am Wiener Hofe, wo gerade jetzt ein Wechsel in der Vertretung Frankreichs sich vollzog: Champagny, der als Minister des Innern nach Paris zurückging, wurde von Larochefoucauld ersetzt, dessen hochklingendem Namen die Persönlichkeit

Digitized by Google

pour qu'il la remette à l'Empereur. Vous enverrez à M. Dodu les ‚Moniteurs' contenant l'exposé de la situation de l'Empire et mon discours au corps législatif. Vous lui donnerez con naissance de la nomination de M. Larochefoucauld à l'ambas sade de Vienne; si cela n'est pas contraire à l'usage, vous écrirez à M. de Cobenzl pour le lui annoncer, en ajoutant qu j'ai pensé que ce choix serait agréable à l'Empereur. Sur ce . .

Diesem gleichfalls von Méneval geschriebenen, umfang reicheren Briefe fehlt die Unterschrift des Kaisers, und es fragt sich, ob er abgesendet wurde. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Napoleon dem Minister den Brief an Kaiser Franz persönlich zur Expedition übergab, den an Georg III. aber zurückbehielt, vielleicht auch durch einen anderen ersetzte; wenigstens trägt das schließlich nach England beförderte Schreiben das Datum vom 2. Jänner, während unser Original, dem bereits ein solcher Brief beigelegen hatte und das dessen Expedition noch am selben Tage heischte, vom 1. datiert ist. Es erschiene nicht überflüssig, den aus den Konzepten stammenden Abdruck des Stückes in der ‚Correspondance' mit dem Original in London zu vergleichen.

22. C. X. 8418 (Paris, 12. März 1805): Truppenbewegungen bei der französischen Armee in Hannover sollen nach Berlin gemeldet werden. Das Wiener Original des Briefes trägt ein anderes Datum als das Konzept, das dem Druck der ‚Correspondance' zugrunde lag, den 15. März (24 ventôse) statt des 12. (21 ventôse) und ‚Malmaison' statt ‚Paris'. Die Veränderung der Ziffer 21 in 24 rührt wahrscheinlich von Napoleon selbst her, denn es ist die Tinte seiner Unterschrift, die der corrigierende Strich aufweist. Die Diktion ist sorgfältiger. Das von Méneval geschriebene Original lautet:

à Malmaison, ce 24 ventôse an 13.

Monsieur Talleyrand, vous ferez connaître à M. Laforêt, à Berlin, qu'indépendamment des 103e et 76e [2] régimens que j'ai

---

nicht entsprach. Über ihn u. a. Wertheimer, Geschichte Österreichs und Ungarns I, 240f.

[1] C. X. 8237 vom 27. Dezember 1804.

[2] Vorher stand: 73e.

Digitized by Google

déjà retirés de l'armée française en Hanovre, je fais repasser en France le 100e régiment d'infanterie de ligne, qui fait partie de cette armée et qui est fort de 2400 hommes. Il est remplacé en Hanovre par le 19e régiment de ligne, qui n'est fort que de 1600 hommes. Ce mouvement tient à des mesures de pure discipline militaire. Sur ce . . . Napoléon.

23. Br. 84 (Paris, 19. März 1805): Talleyrand soll dem nach Florenz entsendeten Franz von Beauharnais untersagen, seine Frau mitzunehmen. Brotonne notiert zu dem Abdruck: ‚D'après l'original. Archives des affaires étrangères. F. f. 1775.' War es wirklich die Originalausfertigung, die ihm vorlag? Das steht keineswegs außer Zweifel. Denn auch in Wien befindet sich ein Original dieses Briefes, von Ménevals Hand geschrieben, von Napoleon unterzeichnet, welches freilich von dem Brotonneschen Texte mehrfach abweicht. Schon in der Datierung: ‚Malmaison' statt ‚Paris'. Und ‚Malmaison' ist das Richtige, denn wir finden in der ‚Correspondance' auch noch ein anderes Schreiben an Talleyrand, vom 19. März aus Malmaison datiert, wo der Kaiser den Namenstag Josefinens gefeiert haben dürfte und wo er auch die nächsten Tage verbrachte; dagegen ist aus Paris von diesem Tage kein Schriftstück bekannt. Die anderen Unterschiede sind geringfügig; nur daß es Napoleon nötig schien, Beauharnais ausdrücklich als seinen Gesandten in Florenz zu bezeichnen. Das Wiener Original lautet:

à Malmaison, le 28 ventôse an XIII.

Monsieur Talleyrand, mon intention est que M. François Beauharnais, mon ministre à Florence, n'y mène point sa femme; et s'il avait de la répugnance à cette séparation, je cesserais de le croire propre à la mission que je lui ai confiée. Sur ce . . . Napoléon.

Man wird wohl schwerlich zu weit in die Irre gehen, wenn man annimmt, der aus Paris stammende Text Brotonnes sei erst in Malmaison ausgefertigt worden, was auch sonst bei derlei Wechsel der Residenz vorkommt. Ein ‚Original' im eigentlichen Sinne lag aber wohl kaum dem Druck zugrunde.

24. C. X. 8536. (Châlon-sur-Saône, 7. April 1805) ist ein umfängliches Schreiben über unterschiedliche Dinge der äußeren

Digitized by Google

Politik. Das Original (Handschrift Ménevals) befindet sich in Wien und weist einen vom Druck der ‚Correspondance' vielfach verschiedenen Text auf, der veröffentlicht zu werden verdient. Unter anderem fällt in sachlicher Hinsicht auf, daß, während nach der ‚Correspondance' nur Lucchesini und Lima, die Gesandten Preußens und Portugals, als Überbringer von Orden ihrer Souveräne an Napoleon erschienen, im Original auch noch der Vertreter Bayerns, Cetto, genannt wird. Hat der Druck bezüglich der Verhandlungen mit Bayern und Baden den Satz: ‚je ne veux conclure rien de définitif', so ist derselbe in der Wiener Ausfertigung weggeblieben. Der Name des Hafens Bender Abbas am persischen Golf ist in der ‚Correspondance' ‚Gombroun' im Original richtig ‚Gomron' geschrieben. Im Kabinett des Kaisers war man sich nicht klar, wem dieser Hafenort zugehörte. Talleyrand hatte ihn dem Schah von Persien zuerkannt, was andere bestritten. ‚On dit,' heißt es im Druck der ‚Correspondance', qu'il n'est pas sous la domination du roi de Perse actuel'; das wurde bei der Ausfertigung verändert in: ‚quelques personnes assurent que ce port n'est point au roi de Perse', was dann Napoleons Hand, noch vor der Unterschrift, in: ‚sous l'autorité du Roi de Perse actuel' korrigierte. Hier der Wortlaut:

Châlons (!), le 17 germinal an 13.

Monsieur Talleyrand, je vous renvoie votre portefeuille. Les lettres de Vienne me paraissent ne rien conclure. Celles de Berlin me paraissent ne demander aucune décision; cette cour est plus mal que nous avec la Russie, avec cette différence qu'elle la craint et que nous ne la craignons pas. Vous auriez bien dû m'envoyer, avec la note sur le deuil de la Prusse, un travail complet là-dessus; je l'ai fait demander à Paris; mon intention est de prendre le deuil au moment où je passerai à Lyon. — Faites-moi rédiger un projet de décret relativement à la Princesse Ferdinand. — J'attendrai la réponse du Roi sur les affaires d'Italie. J'ai reçu une lettre de l'Electeur Archichancelier qui me complimente sur l'issue de ces affaires. — J'ai demandé au ministre de la police un rapport sur la lettre de M. de Cobenzl relative à un officier de Limbourg. — Je désire que tous les ministres qui auraient à me présenter des cordons, tels que MM. de Lucchesini, de Lima, de Cetto, ou qui auraient des lettres de leurs souverains à me remettre, me

Digitized by Google

les apportent où je serai. Cela peut s'appliquer à M. de Cobenzl. Vous ferez donc dire à Paris que, si quelque ambassadeur a des communications directes à me faire, il lui sera envoyé des passe-ports pour la ville où je me trouverai. Je n'ai point reçu les cordons du Portugal parce que j'étais au moment de mon départ et que j'aurais voulu recevoir avant les cordons de Prusse. — Je désire que vous fassiez connaître à M. Demoutier que je suis surpris qu'un homme qui a autant de jugement que lui peut témoigner des craintes de la part de 30.000 Russes pour la Prusse; que la Prusse a 200.000 hommes, et que ses officiers, sa cavalerie, son artillerie valent trente fois la cavalerie et l'artillerie des Russes. Il devra s'expliquer dans ce sens toutes les fois qu'il en sera question, en dépréciant les Russes et en élevant la force et la valeur des troupes prussiennes. Faites passer à la police les noms des Français au service de l'Angleterre qui sont à Dresde. — Faites connaître au conseiller d'Etat Jollivet que mon intention n'est point qu'il sorte de Mayence; que ce n'est point en parcourant les cours qu'il fera mes affaires, et que je ne m'attends pas à de la courtoisie et à de la déférence dans des affaires d'argent et d'intérêt où j'ai trop perdu. — Donnez ordre à M. Portalis fils de ce rendre à son poste. — Ecrivez à mon commissaire à Bucharest qu'il a tort d'attacher tant d'importance aux faux bruits et aux sottises que l'on répand, qu'il suffit que lui et les Français qui sont là n'y soient point trompés; que si quelqu'un porte la croix de St.-Louis, il doit faire une note au prince pour dire qu'il va partir s'il n'empêche que cet affront me soit fait. — Quant aux négociations de Munich et de Bade, tant pour la politique que pour les affaires particulières, il faut laisser faire les destins. Je resterai donc dans la même position; dites en seulement assez à Otto pour qu'il soit persuadé que je suis toujours dans la même intention. — Je vous fais connaître, par une lettre particulière, que j'ai destiné l'adjudant commandant Romieu à la mission de Perse. — Le port dont je vous ai parlé est effectivement le port de Gomron, mais je voudrais avoir des renseignemens certains; quelques personnes assurent que ce port n'est point sous l'autorité du (au) Roi de Perse actuel.[1] Je vous envoie les lettres du Roi de Prusse et de

[1] ‚Sous l'autorité du' und ‚actuel' von Napoleons Hand.

Digitized by Google

l'Archichancelier pour que vous m'en remettiez promtement les projets de réponse. Napoléon.

25. C. X. 8579 (Lyon, 13. April 1805): Napoleon macht den Minister mit Nachrichten aus Spanien und mit der Situation in den Antillen bekannt, wie er sie aus englischen Zeitungen erfuhr; er setzt voraus, daß Talleyrand an die Vertreter Frankreichs in den verschiedenen Städten bereits den Auftrag erteilt haben werde, ihre Berichte nach Mailand zu richten, wohin er auf dem Wege ist. Die von Méneval niedergeschriebene und vom Kaiser unterzeichnete Originalausfertigung in der Wiener Sammlung differiert von dem Druck in der ‚Correspondance' mehrfach in stilistischer Beziehung und überdies in einem sachlichen Punkte: während nach dem gedruckten Texte Napoleon meint, Villeneuve sei mit der Touloner Flotte bereits vor Cadix angelangt (‚que mon escadre de Toulon est arrivée devant cette baie'), drückt er sich im Original vorsichtiger aus: ‚que mon escadre de Toulon arrive actuellement devant cette baie'. Jedenfalls konnte er am 13. April in Lyon noch nicht wissen, daß Villeneuve ganz unbehelligt gesegelt und wirklich bereits am 9. April in Cadix angelangt war.

à Lyon, le 23 germinal an 13.

Monsieur Talleyrand, j'ai reçu un courrier de Madrid. Le g^al Junot paraît content du Prince de la Paix. Le Roi d'Espagne m'a écrit pour m'offrir, ainsi qu'aux princes de ma maison, l'ordre de la Toison d'or. Comme cela ne me presse pas beaucoup, j'attendrai, pour avoir des explications plus amples sur cet objet. Par toutes les nouvelles que je reçois de Cadix, il paraît que j'y (aurai) ai[1] six vaisseaux prêts; au reste je comte que mon escadre de Toulon arrive actuellement devant cette baie. L'escadre de Rochefort est arrivée en 38 jours devant la Dominique, a débarqué le jour même et s'est emparé(!) de toute l'île. Le général anglais Prévost s'était retiré avec 400 hommes dans un petit fort situé au nord de l'île, près l'anse Robert (!). Sainte Lucie paraît aussi être prise. On avait à Londres de vives alarmes sur un gros convoi destiné pour la Barbade. Toutes ces nouvelles, je ne les ai apprises que par les journaux anglais.

[1] ‚aurai' durchstrichen

Digitized by Google

J'imagine que vous avez écrit à mes ministres et agents à Munich, à Vienne, à Salzbourg, à Gênes, à Livourne, à Trieste, à Venise, en Sicile, à Raguse de vous écrire directement à Milan. Je n'ai pas encore lu toutes les lettres de votre dernier portefeuille. Je n'y vois du reste rien de très important. — Je suis satisfait des Lyonnais, comme des habitans de tous les pays que j'ai traversés. Sur ce . . . Napoléon.

26. C. X. 8590 (Lyon, 16. April 1805): Talleyrand wird angewiesen, einen außerordentlichen Kurier nach Wien zu senden, damit Larochefoucauld wegen des österreichischen Agenten, Baron Moll,[1] sich beschwere, der in Mailand unpassende politische Reden geführt habe, und wegen der Reise des Grafen Philipp Cobenzl von Paris nach Holland Aufklärungen verlange. Das Wiener Original (Handschrift Ménevals) ist vom 15. April (25 germinal) datiert, statt des 16. im Druck der ‚Correspondance'. Dieses Datum könnte angefochten werden, wenn dasjenige des kaiserlichen Briefes an den Direktor der Cisalpina Marescalchi (C. X. 8589), feststeht, welches in der offiziellen Ausgabe nach dem Konzept mit dem 16. April bezeichnet wird. In diesem Schreiben trägt Napoleon Marescalchi auf, Moll die erbetenen Pässe zu verweigern, da nur die Polizei sie ihm ausliefern könne. Und nun heißt es in unserem vorliegenden Briefe an Talleyrand, Moll habe bei der Mailänder Regierungskanzlei seine Pässe verlangt, sei aber von ihr ab- und an die Polizei gewiesen worden. Das Schreiben an Talleyrand setzt also dasjenige an Marescalchi voraus und kann daher nicht früher als dieses, d. i. nicht vor dem 16. April, geschrieben sein, immer vorausgesetzt, daß dieses Datum in dem Briefe an den Direktor richtig angegeben ist. Ist das der Fall, so ist der 25. Germinal im Originalschreiben an den Minister ein Versehen Ménevals. Freilich ist ein solches auch in dem Briefe an Marescalchi möglich, den wir nicht in der Ausfertigung kennen. Das Original, welches sich an verschiedenen Stellen vom Pariser Druck unterscheidet, hat folgenden Wortlaut:

---

[1] Siehe über ihn und seinen heimlichen Auftrag, durch Melzi mit der Pariser Regierung vertrauliche Beziehungen anzuknüpfen: ‚Gentz und Cobenzl', S. 91.

à Lyon, le 25 germinal an 13.

Monsieur Talleyrand, un Baron de Moll, espèce d'agent secret de l'Autriche à Milan, commissaire pour la suite de l'affaire de la falsification des billets de la banque de Vienne, a répandu beaucoup de mauvais propos et a demandé ses passeports à la chancellerie de Milan, qui les lui a refusé (!) et l'a renvoyé à la police, qui peut seule les lui donner. Ecrivez à M. Larochefoucauld par un courrier extraordinaire, de porter plainte sur la conduite de ce commissaire. Vous lui préscrirez en même temps de presser pour qu'on donne des explications; il peut même parler haut à M. de Cobenzl et faire comprendre que, si la cour de Vienne reste incertaine sur les événemens qui se passent et veut nous laisser penser qu'elle veut la guerre, soit par l'absence de son ambassadeur près de moi qui va en Hollande, soit par les propos et les confidences du Baron de Moll aux différens membres de la Consulte, il faudra bien que je ne donne pas le tems aux troupes autrichiennes de se réunir aux Russes et de marcher; qu'il est donc essentiel que le cabinet se prononce et fasse disparaître tous les doutes; que, quant à moi, je ne veux pas la guerre, mais que j'aime mieux la faire plutôt (!) que plus tard; qu'il faut donc s'expliquer. M. Larochefoucauld ne passera aucune note, ne tiendra d'abord aucuns discours, et se bornera à dire que, tout considéré, cet échange journalier de courriers entre Vienne et Pétersbourg et le voyage de M. de Cobenzl en Hollande en font entendre trop. M. Larochefoucauld attendra deux jours, après lesquels il demandera une nouvelle conférence, alléguant qu'il a ordre de renvoyer son courrier, qu'il veut savoir ce qu'il doit dire, que le canal de l'ambassadeur est un moyen fort long, puisqu'il est en Hollande. Sur ce . . . Napoléon.

27. C. X. 8615 (Stupinigi, 23. April 1805): Talleyrand soll an Beurnonville nach Madrid schreiben, damit er die spanische Regierung zu größeren Anstrengungen zur See bestimme. Das Wiener Original des Briefes (von Ménevals Hand) weist wesentliche Unterschiede gegenüber dem Texte der ‚Correspondance' auf. Wenn es z. B. in dem letzteren heißt, man müsse in Cadix ansehnliche Geschwader haben, um die Engländer zu veranlassen, dort ebenfalls eines zu deren Blockade zu halten (Il faut avoir à Cadix des escadres considérables

Digitized by Google

qui obligent les Anglais à en tenir une pour les bloquer), so ist das unverständlich, denn der Aufwand mehrerer Escadres an einem Orte, um eine englische festzuhalten, konnte unmöglich von Napoleon beabsichtigt gewesen sein. Was der Kaiser meinte, drückt das Wiener Original aus, wenn es sagt, man müsse ‚in den französischen Häfen' (‚dans nos ports') ansehnliche Geschwader haben, um die Engländer zur Blockade derselben zu zwingen. Deshalb sollten sechs spanische Schiffe nach Toulon gesendet oder, wenn man sich dazu in Madrid nicht verstehen könne, die der Escadre von Carthagena nach Cadix dirigiert werden. In diesem Sinne sollte Beurnonville in den Friedensfürsten dringen. Das ist ein ganz anderer, weiterer Auftrag, als ihn der Text der ‚Correspondance' überliefert. Man vergleiche:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Recommandez donc à Beurnonville de faire sentir au prince de la Paix l'importance d'avoir une escadre considérable à Cadix.	Recommandez donc au général Beurnonville de faire dans ce sens des instances auprès du Prince de la Paix et de lui faire sentir l'importance d'avoir une escadre considérable à Cadix.

Die gleichen ‚dringenden Vorstellungen beim Friedensfürsten' empfiehlt Napoleon auch dem Vizeadmiral Decrès, der in demselben Sinne an ihn schreiben soll (C. X. 8617), d. i. die spanische Flotte von Carthagena möge nach Toulon oder sonst nach Cadix gesendet werden, um die gleiche Anzahl englischer Schiffe in der Meerenge von Gibraltar festzuhalten. Das Original des Briefes an Talleyrand lautet:

Au Palais de Stupinis[1], le 3 floréal an 13.

Monsieur Talleyrand, un courrier d'Espagne m'apporte la nouvelle que l'escadre de l'amiral Villeneuve s'est réunie à celle de l'amiral Gravina devant Cadix le 20 germinal. Ecrivez au g[al]

[1] So steht der Name auch noch in anderen Originalen geschrieben. Vgl unten C. X. 8624.

Digitized by Google

Beurnonville que l'escadre espagnole n'était que de 5 vaisseaux; qu'on m'en avait promis six, que j'en avais même espéré huit; que je désire qu'on active les armemens du Ferrol, afin que, si l'escadre de Brest tardait à sortir, elle pût trouver dans ce port huit vaisseaux au lieu de six; que ce n'est pas tout aujourd'hui d'avoir des escadres en mer, qu'il faut les soutenir; que, pour cela, il faut avoir dans nos ports des escadres assez considérables pour obliger les Anglais à les bloquer; que l'escadre de Carthagène isolée ne peut rien; qu'il doit proposer au Prince de la Paix d'envoyer les six vaisseaux de cette escadre à Toulon, qui, réunis aux deux que j'y ai, donneront des craintes à l'ennemi sur la Sicile et la Sardaigne, et l'obligeront à tenir une escadre dans la Méditerrannée; que, si le Prince de la Paix accepte cette proposition, je prendrai l'obligation de nourrir (et d'entretenir)[1] son escadre, mais qu'il faudra qu'elle reçoive l'ordre d'agir selon les instructions que je lui donnerai, sans être assujettie aux différens généraux de la marine; que mon intention n'est pas réellement de faire sortir cette escadre, mais de menacer l'ennemi; et, comme j'aurai à Toulon un camp de 4 ou 5000 hommes tout prêts à s'embarquer, je lui donnerai de grandes inquiétudes. Si le Prince de la Paix ne se résout pas à ce parti, je pense que l'escadre de Carthagène doit se rendre à Cadix pour y former avec les vaisseaux qui sont dans ce port une escadre de 12 vaisseaux, ce qui obligera les Anglais à en tenir une de même force dans le détroit, ou à s'exposer à voir tous leurs convois interceptés. Recommandez donc au général Beurnonville de faire dans ce sens des instances auprès du Prince de la Paix, et de lui faire sentir l'importance d'avoir une escadre considérable à Cadix. Sur ce . . .

Napoléon.

28. C. X. 8624 (Stupinigi, 24. April 1805): Die Königin von Etrurien möge selbst nach Mailand kommen, doch solle ihr

[1] ‚et d'entretenir' ist im Original durchstrichen; der Text der ‚Correspondance' hat noch ‚de nourrir et d'entretenir'. Im Briefe an Decrès heißt es auch nur: ‚je me chargerai de la nourrir'. Da sich in der ‚Correspondance' für den Brief an Talleyrand auf die Archives des aff. étrangères (en minute aux Archives de l'Empire) bezogen wird, so liegt hier eines der vielen Beispiele vor, wo die Kabinetskanzlei nicht mehr in die Lage kam, von der abgeänderten Originalausfertigung eine Kopie herzustellen.

Digitized by Google

dies nur leichthin, ‚légèrement', wie der Druck der ‚Correspondance', ‚très légèrement', wie das Wiener Original besagt, angedeutet werden. Das letztere ist von Méneval geschrieben, von Napoleon unterzeichnet und im übrigen mit dem Pariser Druck völlig übereinstimmend. Nur wird der Datierungsort nicht ‚Stupinigi', sondern ‚Palais de Stupinis' geschrieben. So nennt ihn auch Bourrienne in seinen Memoiren, der früher wiederholt mit Napoleon in dem herrlichen Lustschloß bei Turin gewohnt hatte. Bei Beausset, der die Reise nach Italien mitmachte, heißt es (Mémoires I, 35) ‚Stupinitz' und ebenso bei Thibaudeau, Histoire de la France, Empire I, 263.

29. C. X. 8658 (Asti, 30. April 1805): In Spanien soll fünf Tage lang bei Nachrichten von besonders wichtigen Ereignissen die Post ihre Pferde verweigern. Das Wiener Original (Handschrift Ménevals) schreibt richtiger ‚d'au moins pendant les premiers cinq jours' statt ‚d'au moins cinq jours' im Druck der ‚Correspondance'. Auch sonst weicht der Wiener Text von dem Pariser Druck mehrfach ab und verdient deshalb veröffentlicht zu werden:

à Asti, le 10 floréal an 13.

Monsieur Talleyrand, je désire que vous écriviez en Espagne pour que désormais, lorsqu'il y aura des nouvelles d'événemens majeurs, on défende aux postes de donner des chevaux, au moins pendant les premiers cinq jours, parce que c'est par la voie du commerce que l'Angleterre se trouve prévenue trop promptement; cela gagne la Hollande, Hambourg, et, d'ailleurs, les espions que les Anglais ont à Paris les instruisent bien vite, au lieu qu'après cinq jours ils sont instruits par le cours naturel des choses. Sur ce . . . Napoléon.

30. C. X. 8779 (Mailand, 23. Mai 1805): Der Gesandte Beurnonville in Madrid möge dort des Kaisers Wunsch kundtun, es seien 10 spanische Kriegsschiffe, auf die er für seine Pläne rechne, längstens bis zum 10. bis 15. Thermidor (29. Juli bis 3. August) bei Ferrol zu versammeln und mit Lebensmitteln für zwei Monate zu versehen. Das Wiener Original des Briefes (Handschrift Ménevals) weicht in einem wichtigen Punkte vom Texte der ‚Correspondance' ab: es setzt den 10. bis 15.

Digitized by Google

Messidor (29. Juni bis 3. Juli) als Termin. Und das i unzweifelhaft das Richtige, denn kürzlich ist in Desbrière ‚Projets et tentatifs de débarquement aux Iles Brittannique IV, 619 Beurnonvilles Antwort auf den Brief, den ihm Talley rand am 24. Mai geschrieben hatte, veröffentlicht worden, wori es heißt: ‚Difficilement l'escadre espagnole pourra-t-elle êtr fortifiée de trois vaisseaux de ligne d'ici à l'époque très prc chaine du 10 messidor.' Tatsächlich geht auch aus einen Briefe Napoleons an den Contreadmiral Gourdon vom 27. Jul (C. XI. 9027) hervor, daß damals die spanische Escadre be Ferrol bereits anwesend war. Das Original lautet:

à Milan, le 3 prairial an 13.

Monsieur Talleyrand, je désire que vous expédiiez *un* courrier à M. Beurnonville pour lui faire connaître que mon intention est que (l'on) l'Espagne[1] dirige tous les efforts sur le Ferrol, de manière que du 10 au 15 messidor on ait au Ferrol dix vaisseaux armés et ayant des vivres au moins pour deux mois. Avec les 4 ou 5 vaisseaux français, cela formera une escadre de 14 ou 15 vaisseaux, sur laquelle je compte dans mon plan général. Si l'on est en force à Cadix, je désire que l'on occupe le détroit et que l'on bloque Gibraltar. Sur ce . . .

Napoléon.

31. C. X. 8845 (Mailand, 6. Juni 1805) ist jener bekannte und vielfach benützte Brief, der Talleyrand aufträgt, der österreichischen Regierung einen Ordensaustausch vorzuschlagen, um aus deren Haltung diesem Anerbieten gegenüber ihre friedlichen oder feindlichen Absichten zu erkennen. Denselben Gegenstand nun behandelt auch noch ein zweites, vom nächsten Tage (18. Prairial, 7. Juni) datiertes Schreiben an den Minister, das im ausgefertigten Original in Wien vorhanden ist. Nur geht dieses Schriftstück inhaltlich über jenes hinaus, wie die Vergleichung beider dartut:

[1] ‚l'Espagne' von Napoleons Hand statt des von ihm durchstrichenen ‚l'on', das noch im Texte der ‚Correspondance' steht.

Correspondance:

Milan, 17 prairial an XIII.

Monsieur Talleyrand, Ministre des relations extérieures, comme rien ne serait plus propre à me donner la mesure exacte des dispositions de la cour de Vienne que d'entamer une négociation dont l'objet serait d'échanger un certain nombre de grands cordons de la Légion d'honneur contre des cordons des ordres d'Autriche, écrivez à M. de la Rochefoucauld de dire à M. de Cobenzl que, pendant mon sejour à Milan, j'ai reçu les cordons des ordres de Prusse, de Bavière et de Portugal; que je vais recevoir incessamment les ordres d'Espagne; qu'ainsi l'Autriche se trouve presque la seule des grandes puissances du continent qui n'ait point fait un échange des cordons de ses ordres; et que, ne voyant ancune raison à une exception qui semblerait marquer de l'éloignement, je suis disposé à proposer quelques grands cordons de la Légion d'honneur en échange d'un

Wiener Sammlung:

Milan, ce 18 prairial an 13.

Monsieur Talleyrand, j'estime que rien n'est plus propre à sonder les sentimens de la cour de Vienne et à la rassurer, si elle est alarmée sur les miens, que de mettre une négociation à la traverse. L'objet principal serait celui-ci. Je désirerais que vous expédiiez avant de vous coucher une lettre à M. Larochefoucauld. Vous y joindriez une copie de mon discours au corps législatif.[1] Il verra M. de Cobenzl et la lui laissera sans y mettre d'importance. Le but de sa visite sera de lui dire que l'Empereur a reçu à Milan les ordres de Prusse, de Bavière et de Lisbonne; qu'il va recevoir ceux d'Espagne, que l'Autriche sera la seule puissance importante avec qui cet échange n'aura pas été fait, et que l'Empereur, ne voyant point de raison de cette nouvelle circonstance d'éloignement, serait assez disposé à proposer quelques grands cordons de la légion

[1] Napoleon eröffnete den gesetzgebenden Körper des Königreiches Italien am 7. Juni, wobei er die C. 8849 und im Moniteur abgedruckte Rede hielt. Der Schlußsatz derselben lautet in der französischen Übertragung: ‚Je conserve l'espoir que la paix du continent ne sera pas troublée, et toutefois je me trouve en position de ne redouter aucune des chances de la guerre: je serai au milieu de vous au moment même où ma présence deviendrait nécessaire au salut de mon royaume d'Italie.' Dieser Satz war offenbar dazu bestimmt, in Wien Eindruck zu machen, und sollte deshalb das Anerbieten des Kaisers dorthin begleiten.

Digitized by Google

pareil nombre de cordons des ordres d'Autriche. M. de la Rochefoucauld demandera à M. de Cobenzl de lui faire connaître les personnes auxquelles l'empereur d'Autriche désirerait que ces grands cordons fussent conférés, et je vous instruirai, de mon côté, du nom des personnes à qui je voudrais que fussent donnés les ordres d'Autriche. Le nombre pourrais en être fixé à cinq ou six, non compris les deux cordons que l'empereur et moi nous nous enverrons réciproquement. Vous ordonnerez à M. de la Rochefoucauld de vous informer promptement du résultat de son entretien avec M. de Cobenzl, de ne rien négliger de ce qui pourrait me donner une connaissance positive des dispositions de la Cour de Vienne, et de vous faire connaître, par la voie la plus prompte et la plus sûre, les mouvements extraordinaires qui s'opéraient dans les armées autrichiennes.

Napoléon.

d'honneur, si c
venir, en recev
un pareil nomb
des ordres d'A
flattera la cour
elle s'y refuse,
peu indemnisée
que lui donnent
présens; si elle
sera 3 ou 4 mo
Vous écrirez en
à M. Larochefo
devra dire à M
que je suis parti
Milan; que mon
d'aller à Gênes,
seille et à Borde
camp de Castiglio
sous immédiateme
j'en aurai passé l
reste mandez à
foucauld de vous
courrier extraordin
ce qui se sera pas
attentif à vous in
mouvemens de t
pourraient avoir lie
ne jamais demand
cation, cela ne sert

Envoyez à Trie
qui vous a apporté
commissaire et cha
faire un voyage. Il
à Padoue, à Bassa
vise, à Conegliano, Sa
Civitad,[1] Goritz et
vous expédiera par
fette tout ce qu'il aur
sans signer pour ne

[1] Cividale.

Digitized by Google

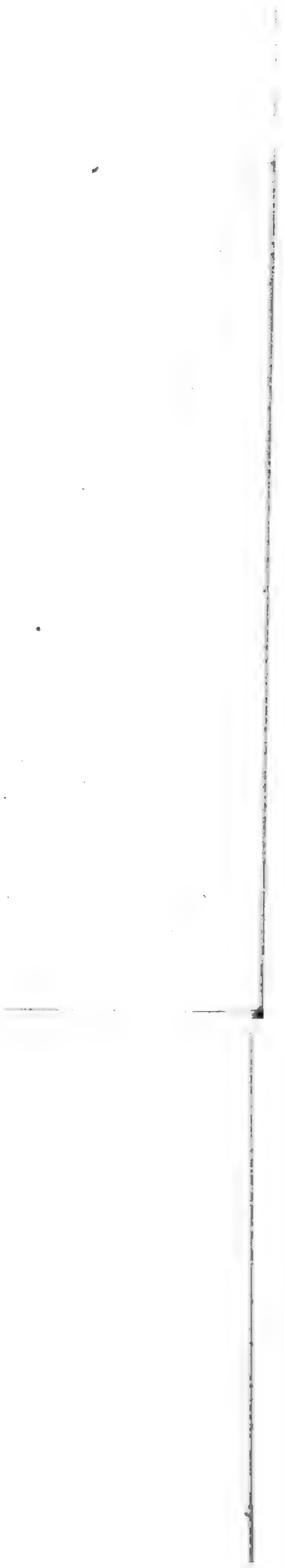

Digitized by Google

Digitized by Google

compromettre. Il continuera sa route par Lilierbach [1] jusqu'à Gratz et retournera à Trieste, en vous faisant encore part des avis qu'il aurait à donner par courrier extraordinaire. Ecrivez au commissaire de surveiller ce qui se passe et d'avoir des agens à la marine pour être promptement instruit de tout ce qui viendrait de mer. Sur ce . . .

Napoléon.

Hier handelt es sich um zwei verschiedene Briefe. Daß der erste ausgefertigt und Talleyrand, der ebenfalls in Mailand anwesend war, zugestellt wurde, ist nicht zu bezweifeln, denn ein Brief des Ministers an den französischen Gesandten in Wien vom 18. Prairial (7. Juni), womit der erhaltene Auftrag ausgeführt wurde, reproduziert daraus die folgende gleichlautende Stelle: ‚L'empereur a pensé que rien ne serait plus propre à lui donner la mesure exacte des dispositions de la cour de Vienne que d'entamer une négociation dont l'objet serait d'échanger un certain nombre de grands cordons de la légion d'honneur contre des cordons des ordres d'Autriche.'[2] Es ist auch anzunehmen, daß die Weisung an Larochefoucauld bereits expediert war, als der Minister den zweiten Brief Napoleons vom 7. Juni erhielt — vorausgesetzt, daß derselbe überhaupt das Kabinet verließ — denn sie enthält nichts von dem, was Talleyrand über das Lager bei Castiglione und die Reiseroute des Kaisers schreiben sollte. Man könnte vielleicht bei dem zweiten Briefe an eine Fälschung denken, die Schreibung ‚Lilierbach' für Laibach, ‚Civitad' für Cividale fordern fast dazu auf. Aber ein solcher Gedanke muß durchaus abgelehnt werden, denn das Dokument trägt alle äußeren und inneren Merkmale der Echtheit an sich: die Schriftzüge Ménevals, der Namenszug Napoleons, das mit Goldschnitt versehene Papier in Quartformat mit dem Posthornwappen und dem Firmanamen ‚van der Ley' im Wasserzeichen,

[1] Laibach. Vgl. Anhang n. II.

[2] Paris. Archiv des Ministeriums des Äußern.

Digitized by Google

alles stimmt mit anderen Originalschreiben aus dieser Zeit, die wir kennen, überein; was den Inhalt betrifft, so ist nicht das geringste zu finden, das Zweifel und Kritik nicht vertrüge. Es ist vertraulicher gehalten als der erste Brief, mehr ein Kommentar als eine Ordre. Will jener (vom 6. Juni) mittels des Ordenstausches nur Österreichs Absicht ergründen, so stellt dieser (vom 7. Juni) die Sache so hin, als sollte dadurch die österreichische Regierung zugleich beruhigt werden, von der Napoleon mit Recht vermutete, daß sie durch seine Erhebung zum ‚König von Italien', durch die Einverleibung Genuas u. a. ‚alarmiert' sei. Sein Antrag, so meinte er, werde dem Wiener Hofe schmeicheln, der, wenn er ihn zurückweisen sollte, in seiner Ablehnung immerhin eine Art Genugtuung finden würde (‚si elle s'y refuse, elle sera un peu indemnisée du mal de cœur que lui donnent les événemens présens'). Wenn dann der Gesandte in Wien zu sagen hatte, der Kaiser werde von Genua weg nach Marseille und Bordeaux gehen, so lag das allerdings nicht in Napoleons Vorhaben, denn in dem Itinerar, das er am nächsten Tage (8. Juni) in einem Briefe an Gaudin mitteilt, ist von einer Fahrt durch den Süden Frankreichs nicht die Rede (C. X. 8861), dagegen heißt es in einem Schreiben an Decrès schon am 6. Juni (C. X. 8847), er wolle bereits am 9. Juli in Fontainebleau sein, was strenges Geheimnis bleiben solle.[1] ‚Marseille' und ‚Bordeaux' scheinen in unserem Briefe nur aus dem Grunde genannt zu sein, um auf dem Umwege über Wien die Machthaber in London über Napoleons Pläne im Norden und den Zeitpunkt, in dem sie ausgeführt werden sollten, zu täuschen, indem sie ihn im Süden seines Reiches in Anspruch genommen zeigen.[2] Beruhigend sollte es in Wien wohl auch wirken, wenn gesagt wurde, das französische Lager

[1] ‚Je serai à Fontainebleau, mais pour vous seul, le 20 messidor;' er war es am 22. (11. Juli). Vgl. Talleyrand an Laforest (vom 2. Juli): ‚L'empereur ne veut pas que l'on sache qu'il sera à Paris le 30 messidor, il désire au contraire que l'on répande qu'il voyagera tout l'été' (Bailleu, II, 350).

[2] Vgl. den Brief an Decrès, 30. Mai 1805 (C. X. 8813): ‚Rien n'est plus propre que mon voyage à cacher mes projets et à donner le change aux ennemis, qui, lorsqu'ils sauront que je suis arrêté pour messidor et thermidor, prendront davantage confiance et lâcheront quelques vaisseaux de plus dans les mers éloignées.'

Digitized by Google

bei Castiglione werde sofort nach dessen Besichtigung aufgelöst werden, was dann in der Tat geschah (C. X. 8905 s. unten). Daß dem Gesandten die größte Aufmerksamkeit auf die militärischen Bewegungen in Österreich ans Herz gelegt wurde, war nur eine Wiederholung aus dem Briefe vom Vortage; was neu hinzukam, war das strikte Verbot, keine Erklärungen darüber zu verlangen, ‚weil das zu nichts nütze sei'. Larochefoucauld hatte das vor kurzem einmal getan und war dafür sofort zurechtgewiesen worden.[1] Das historisch wichtigste Novum aber in unserem zweiten Briefe — er mag abgeschickt oder etwa nach einem Gespräche mit Talleyrand beiseite gelegt worden sein — ist jene Stelle, wo der Kaiser von der Möglichkeit spricht, daß Österreich auf den Ordenstausch eingehe, was bekanntlich nicht der Fall war. Da heißt es: ‚Si elle y adhère, ce sera 3 ou 4 mois de gagnés,' d. h. Napoleon rechnete nicht mehr auf Frieden und Freundschaft von seiten der Donaumacht, die er eingestandenermaßen tief beunruhigt hatte, wohl aber damit, daß man, unmittelbar nachdem man sich gegenseitig mit seinen Ordenskreuzen geschmückt hatte, nicht sofort die Feindseligkeiten beginnen werde. Die 3—4 Monate, die als eine Art ‚Respektszeit' verfließen würden, hält er für eine ‚gewonnene' Frist. Hier die wissenschaftlichen Folgerungen aus diesen Briefstellen zu ziehen, ist nicht beabsichtigt; sie werden aber bei der Beurteilung der Politik des Kaisers in jenen Tagen nicht übersehen werden dürfen. Am Schluß ist der Auftrag erteilt, den Überbringer eines Schreibens aus Triest ins Venezianische und bis nach Graz auf Kundschaft zu schicken. Der Triester Brief, auf den hier angespielt wird, ist im Pariser Archiv des Auswärtigen erhalten, vom 3. Juni (14. Prairial) datiert und dürfte wohl erst spät am 6. oder am 7. früh in Mailand eingetroffen sein. Er enthielt die Meldung, daß alle österreichischen Regimenter in Steiermark, Kärnten und Friaul Marschordre nach der Piave erhalten hätten, wo ein Lager von 60-, 70- oder 80.000 Mann gebildet werden soll. Die Richtigkeit dieser Nachricht zu prüfen, die wahrscheinlich den zweiten Brief an Talleyrand veranlaßt hat, war offenbar die Aufgabe des Kundschafters.

[1] Am 29. Mai hatte ihm Talleyrand schreiben müssen, der Kaiser sei erstaunt darüber, daß er der Rüstungen wegen Vorstellungen gemacht habe. (Pariser Archiv des Ministeriums des Äussern.)

Digitized by Google

32. Br. n. 93 (Mantua(!), 14. Juni 1805): Talleyrand soll an den französischen Vertreter Siméon schreiben, damit ein sicherer Espagnoli aus Florenz ausgewiesen werde; desgleichen ein gewisser Massonan. Brotonne will seinen Abdruck auf S. 39 ‚d'après l'original'; ‚Archives des Affaires étrangères, F. f. 1775' besorgt haben. Aber auch in Wien liegt eine Originalausfertigung des Briefes — unanfechtbar, von Méneval geschrieben, von Napoleon unterzeichnet — die gegenüber dem Brotonneschen Druck einige wesentliche Unterschiede aufweist. Hier die beiden Texte:

Brotonne:	Wiener Sammlung:
Mantoue, 25 prairial an XIII.	**Monttirone, 25 Prairial an 13.**
Monsieur Talleyrand, écrivez à M. Siméon de demander que le nommé Espagnoli qui est à Florence, qui est allé l'année dernière à Gênes et qui se mêle de complots en Piémont, soit chassé de France. Ordonnez lui de demander également le renvoi d'un nommé Massonan(!) qui se qualifie: avocat général des sujets du roi de Sardaigne.	Monsieur Talleyrand, mon intention est que vous demandiez qu'on chasse de Florence le nommé Spagnolini qui est dans cette ville, qui est allé l'année dernière à Gênes, et qui se mêle de complots en Piémont. Egalement un nommé Massouan qui se qualifie d'avocat général du Roi de Sardaigne. Sur ce . . .

Der Wiener Brief ist aus Montirone datiert, wo am 14. Juni alle Briefe (C. X. 8888—8896) geschrieben wurden, der Brotonnesche Text aus ‚Mantua', wo sich der Kaiser an jenem Tage gar nicht aufhielt. Nach dem letzteren sollten ‚Espagnoli' und ‚Massonan' aus Frankreich(!) ausgewiesen werden, was keinen Sinn gibt, nach dem Wiener Original ‚Spagnolini'[1] und ‚Massouan' aus Florenz, wo in der Tat zu jener Zeit der junge Siméon, der Sohn des Staatsrats, als Ge-

[1] Daß Spagnolini der richtige Name ist, lehren die Aufzeichnungen der französischen Polizei, die ihm im Jahre 1804 als Agenten des Königs von Sardinien in Piemont begegnete. S. Madelin, Fouché I, 430. Massouan war in den mir zugänglichen Behelfen nicht anzutreffen.

Digitized by Google

sandtschaftssekretär fungierte. Dieser wird in dem Wiener Original nicht genannt, ebensowenig Massouan als Anwalt ‚der Untertanen' des Königs von Sardinien angeführt. Was schließlich bestimmend war, diese Dinge wegzulassen, ist nicht ersichtlich. Es handelt sich vielleicht auch hier um zwei Redaktionen, von denen eine, der Wiener Brief, die endgültige Ausfertigung repräsentiert, während die andere Brotonne in einer höchst mangelhaften Kopie vorlag.

B. C. X. 8905 (Mantua, 19. Juni 1805): Talleyrand wird angewiesen, an Larochefoucauld nach Wien zu schreiben, daß das Lager bei Castiglione aufgelöst sei. Man habe die Truppenzahl von seiten fremder Beurteiler übertrieben; eine Vermehrung der französischen Streitkräfte in Italien sei seit einem Jahre nur erfolgt, weil auch Österreich seinen Armeestand im Süden verstärkt habe. Dieser Text wurde bei der schließlichen Ausfertigung des Briefes ergänzt und teilweise verändert, wie eine Vergleichung mit dem Wiener Original (Handschrift Ménevals) dartut:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
(Archives des affaires étrangères; en minute aux Arch. de l'Emp.)	Mantoue, le 30 prairial an 13.
Mantoue, 30 prairial an XIII.	
M. Talleyrand, Ministre des relations extérieures, je vous renvoie vos deux portefeuilles; je n'ai aucun ordre à vous donner sur leur contenu. Ecrivez à M. de la Rochefoucauld que le camp de Castiglione est dissous; que le nombre des troupes qui le composaient a été beaucoup exagéré; que si, depuis un an, j'ai augmenté le nombre des troupes en Italie, c'est qu'on a aussi un peu augmenté les troupes dans le Tyrol, l'Istrie et la Carniole; que, des	M. Talleyrand, je vous renvoie vos deux portefeuilles; je n'ai aucun ordre à vous donner sur leur contenu. Ecrivez à M. Larochefoucauld que le camp de Castiglione est dissous; que le nombre des troupes qui le composaient a été beaucoup exagéré; que si, depuis deux ans, j'ai augmenté le nombre des troupes françaises en Italie, c'est qu'on a aussi un peu augmenté les troupes dans le Tyrol, les pays vénitiens, l'Istrie et la Carniole; que, des deux côtés,

Digitized by Google

deux côtés, ce qu'il y a de mieux à faire, c'est de ne faire aucune augmentation, et que, pour quiconque a des yeux, mon système continental est bien déterminé: que je ne veux passer l'Adige ni le Rhin; que je veux vivre tranquille, mais que je ne souffrirai point de mauvaise querelle.

Napoléon.

il n'y a rien de mieux à faire de laisser les choses c l'état où elles sont, et ne provoquer aucune a mentation; que, pour conque a des yeux, mon syst continental est bien déterm que je ne veux passer ni l'Ad ni le Rhin; que je veux vi tranquille, mais que je ne sc frirai point de mauvaises q relles. Sur ce . . .

Napoléon.

Schon am nächsten Tage schreibt Talleyrand an L. rochefoucauld: ‚il ne veut passer ni l'Adige ni le Rhin', wa wenn der Ausfall des ersten ‚ni' in der ‚Correspondanc nicht ein Versehen des Kopisten war, beweisen würde, da das Wiener Original die letzte definitive Ausfertigung de Briefes repräsentiert und daß dasselbe noch am 19. dem Ministe zugieng. Daß die italienischen Lager aufgelöst wurden, schreib auch Talleyrand an Larochefoucauld am 2. Juli: ‚L'empereu Napoléon en a rassemblé lui-même plusieurs en Italie qui on été dissous aussitôt qu'il en eût passé la revue.'[1] Die Vermehrungen der französischen Truppen in Oberitalien waren wirklich seit zwei Jahren, d. i. bereits 1803, erfolgt, denn schon in der Instruktion für den nach Berlin als Gesandter bestimmten Grafen Metternich vom November 1803 wird gesagt, ‚daß, indessen Rußland in der Lage ist, sich ohne Konsequenz und Gefahr jede beliebige Demonstration gegen Frankreich erlauben zu können, wir bei dem ersten Scheine gleicher Maßregeln von dem ersten Konsul mit allen seinen in Italien und Deutschland beisammhabenden Truppen, welchen bald ansehnliche Armeen aus Frankreich nachfolgten, angegriffen werden'.[2]

34. L. I. n. 83 (Saint-Cloud, 23. Juli 1805): Talleyrand soll im ‚Moniteur' einen Bericht aus Venedig über die dortige

[1] Pariser Archiv. Der vollständige Wortlaut lag mir nicht vor.

[2] Siehe ‚Gentz und Cobenzl', S. 208.

Digitized by Go

Verhaftung des französischen Generalinspektors Prony abdrucken lassen. Der Kaiser habe seinerseits sofort die Verhaftung dreier österreichischer Grafen angeordnet und nimmt an, den Minister noch im Laufe des Tages zu sehen. Das Original dieses Briefes (Handschrift Ménevals) liegt in Wien und unterscheidet sich vom Lecestre'schen Drucke (nach dem Konzepte) nur durch die nähere Bestimmung, daß jener Bericht bereits im ‚Moniteur' des folgenden Tages (dans le ‚Moniteur' de demain) erscheinen solle. Und in der Tat enthält der ‚Moniteur' vom 24. Juli die ‚Copie d'une lettre de M. Roustagny, commissaire des relations commerciales, Venise, le 21 messidor an 13'. Bei der in dem Schreiben vorgesehenen Unterredung mit Talleyrand dürfte Napoleon diesem den Auftrag erteilt haben, sich direkt in Wien zu beschweren, wo dann wirklich eine vom 24. Juli datierte Note in der Sache Prony eintraf, die nebenher auch noch andere Gravamina gegen die österreichische Regierung vorbrachte: die Erwerbung Lindaus, die Nichtbezahlung der Schulden der Republik Venedig.[1] Von den drei in dem Billet genannten Grafen: Delta (? d'Althan?), Braun (Browne) und Spork erscheinen die beiden Ersten nicht in den Berichten Philipp Cobenzls aus Paris, und es dürfte gar nicht zu deren Festnahme gekommen sein. Dagegen waren am 23. Juli der in Paris anwesende Präsident des galizischen Adelstribunals, Graf Sweerts-Spork, mit seinem Arzte und am Tage darauf ein Graf Neuhaus, der seit drei Jahren in der französischen Hauptstadt lebte und zum Hause des österreichischen Gesandten gehörte, arretiert worden. Auf Cobenzls Reklamation hin wurde Neuhaus am 26., Sweerts am 27. Juli aus der Haft entlassen.[2] Das Original des Briefes vom 23. Juli lautet:

à St Cloud, le 4 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, faites mettre dans le ‚Moniteur' de demain la lettre de mon commissaire des relations commerciales à Venise relative à l'arrestation de M. Prony. J'ai donné ordre au ministre de la police de faire arrêter le Comte de Delta (!), le Comte de Braun (!) et le Comte de Spork, et de faire saisir

[1] Siehe Beer, Zehn Jahre österreichischer Politik, S. 137.

[2] Berichte Cobenzls vom 24., 26., 28. Juli 1805. (Wiener Staats-Archiv.)

Digitized by Google

en même tems leurs papiers. Vous aurez dû parler à M. de Cobenzl, et j'espère vous voir dans la journée. Sur ce . . .

Napoléon.

35. C. XI. 9032 (Saint-Cloud, 31. Juli 1805): Der Kaiser, der aus Italien Nachrichten empfängt, die auf Krieg deuten, trägt Talleyrand auf, eine Note an Cobenzl vorzubereiten, um sie zu geeigneter Zeit zu übergeben, und legt dem Billet den Entwurf zu einem derartigen Schriftstücke bei (‚cette note sera longue, doucereuse et raisonnée à peu près dans les termes de celle ci-jointe'). Die Beilage fehlt in der ‚Correspondance', wo von den Herausgebern nur auf den ‚Moniteur' vom 26. September verwiesen wird, der unter Nr. III die Note Talleyrands an Cobenzl enthält, wie sie am 5. August abgesendet worden war. Der Entwurf Napoleons aber liegt samt dem Original des Billets, das ihn begleitete, in Wien. Beide sind von Ménevals Hand niedergeschrieben. Das Letztere entbehrt der Datierung; sonst ist es mit dem Texte der ‚Correspondance' vollkommen übereinstimmend, bis auf den kleinen Unterschied, daß, wo es dort ‚en temps opportun' heißt, es hier ‚au moment opportun' lautet, wodurch etwa angedeutet werden sollte, daß dieser Zeitpunkt nahe genug lag. Der Entwurf des Kaisers gewährt historisches Interesse und verdient veröffentlicht zu werden. Denn wenn ihn auch Talleyrand zum Teile wörtlich in seine Note aufgenommen hat, so ließ der Minister doch andererseits manches nicht ohne Absicht weg, das uns heute nicht unwichtig erscheint. So z. B. fehlt in Talleyrands Schreiben der Satz des Entwurfes: ‚On sait trop d'ailleurs que l'ambition de l'Empereur n'est pas aujourd'hui tournée du côté du continent', der die Vermutung erwecken konnte, der kaiserliche Ehrgeiz wäre vielleicht schon morgen wieder imstande, sich dem Kontinente zuzuwenden. Die ‚incartades' Rußlands sind in ‚écarts' gemildert u. dgl. m. Die Weisung des Kaisers am Schlusse, Talleyrand solle in die Note setzen, man sei genötigt gewesen, die italienischen Festungen mit Kriegsbedarf zu versehen, was viel Geld koste, wurde vom Minister getreulich befolgt, der aber das Ganze erweiterte und anders anordnete. Trotz dieser Abänderungen fand die Note Talleyrands, die dieser am 2. August nach Boulogne schickte, wo Napoleon am 3. eintraf, den Beifall des Kaisers, der seinem Minister des Äußern immerhin eine

Digitized by Google

gewisse Freiheit der Redaktion einräumte.[1] Der Entwurf Napoleons lautet:

‚M. le Comte, des renseignemens précis arrivent de tous côtés à S. M. que l'Empereur d'Allemagne est entré dans des projets de coalition pour troubler la paix du continent. Le voyage de M. de Winzingerode à Berlin dont la mission a été toute hostile, et qui se trouve à Vienne, la nouvelle incartade de la Russie, et les préparatifs immenses que fait l'Empereur d'Autriche en Italie, portent S. M. à désirer que j'aie à m'expliquer directement avec V. E., afin que, si du moins les maux du continent doivent recommencer, ce ne soit par faute de la part de la France d'avoir fait tout ce qui est en son pouvoir, pour le laisser jouir du repos que les efforts de S. M., et particulièrement les vôtres, M^r, ont tant contribué à rétablir.

‚S. M. n'a aucuns motifs et ne peut être soupçonnée de vouloir faire la guerre au continent, quand tous ses moyens sont employés dans une guerre maritime, et que ses troupes sont campées sur les bords de l'Océan. Elle a, dit-on, une armée en Italie : cette armée est bien loin d'être aussi considérable qu'on a voulu le prétendre, et encore est-elle répandue depuis la péninsule de Tarente jusqu'à la rivière de Gênes.

‚Les troupes que l'Autriche avait dans l'état de Venise sont aujourd'hui considérablement augmentées. Elle en a de plus considérables dans ses autres possessions d'Italie. Elles ne peuvent avoir pour but de défendre l'Etat Vénitien que personne ne peut attaquer, et certes la guerre ne peut être commencée là de la part de l'Empereur sans lever ses camps et porter l'immense matériel de ses armées des côtes sur le Rhin. On sait trop d'ailleurs que l'ambition de l'Empereur n'est pas aujourd'hui tournée du côté du continent, et qu'enfin il n'a rien fait qui puisse provoquer un mouvement si considérable. Il est donc obligé de regarder ces mouvemens comme des préparatifs, et de penser, comme s'en vantent les Anglais, qu'ils ont achevé de conclure une alliance continentale.

‚L'usage de tous les tems a autorisé la démarche que fait aujourd'hui S. M. Si l'Empereur d'Autriche veut détruire tous les

[1] Vgl. unten C. XI. 9038, 9070 und den Brief Talleyrands an Napoleon vom 17. August 1803, wo von den ‚légers changements de rédaction, que vous me permettez ordinairement de faire' die Rede ist (Ber[illegible] nd [illegible]. 48).

Digitized by Google

doutes, il est nécessaire qu'il fasse rentrer ses troupes d. leurs garnisons ordinaires, sans quoi il est naturel que S. profite de ses avantages et qu'il lève ses camps de l'Océan prévienne des hostilités qui seraient imminentes.

‚Cette assurance que S. M. demande de pouvoir se liv tout entier à la guerre maritime, l'Empereur d'Autriche ne p s'y refuser. Et serait-il possible que les vaines promesses de Russie et les vaines déclamations de l'Angleterre eussent pl d'effet à Vienne qu'à Berlin et pussent porter l'Autriche à commencer la guerre?

‚S. M. a réuni Gênes à la France. Cette réunion n'a ri dérangé des mouvemens de ses armées; mais l'Empereur d'A triche n'a-t-il pas réuni en Souabe une assez grande principauté n'a-t-il pas donné à ses acquisitions une extension telle qu l'équilibre des indemnités réglées par le traité de Lunéville s trouve dérangé? Il n'est aucune de ces opérations qui n'ait ex cité l'attention de l'Empereur, et excité vivement sa jalousie, mais il n'a pas jugé que ces acquisitions rompissent assez l'équilibre pour l'autoriser à recourir aux armes et à recommence les hostilités.

‚La cour de Vienne, en n'exécutant pas les clauses du traité en ce qui concerne la dette de Venise, ne payant pas cette dette et ne reconnaissant pas le principe que la dette hypothéquée au sol est à la charge des acquéreurs, l'oubli de cette clause est funeste aux sujets de l'Empereur des Français.

‚A entendre les ennemis de la France, S. M. veut arriver à la monarchie universelle; mais l'Empereur n'aurait-il pas plutôt lieu de voir que la France a à peine le degré de puissance qu'elle doit avoir pour se maintenir? Le partage de la Pologne, l'acquisition de la Crimée par la Russie, l'occupation de Corfou, l'envahissement de la navigation du Phase et ses armemens dans la Morée, enfin les révoltes des Géorgiens et la décadence absolue de l'Empire Ottoman sont autant d'événemens funestes à la France et tous favorables à la Russie et à l'Autriche.

‚Et, M[r], permettez-moi de vous le dire, la cour de Vienne verrait-elle assez peu la marche et les progrès de la puissance de la Russie? et ce peu d'égards, même de formes, envers une

[1] In der Note Talleyrands: ‚sollicitude' statt ‚jalousie'.

Digitized by Google

puissance aussi éloignée que la France ne démontre-t-il pas ce que l'Autriche pourra craindre un jour?

„L'Empereur d'Autriche et l'Empereur des Français ont eu réciproquement des reproches à se faire. N'ont-ils point réciproquement senti le besoin de se ménager? N'ont-ils pas mis dans leurs discussions une certaine décence qu'exige leur puissance respective? La Russie pèse sur l'Autriche comme sur la Prusse, et il n'est pas difficile de prévoir que, si l'Autriche déclare la guerre, la France et elle en supporteront tout le fardeau. Qu'est-ce en effet qu'un corps de 40.000 auxiliaires qui pourront se retirer au premier changement de volonté dans un cabinet aussi mobile? L'Autriche n'a que des coups à gagner dans une guerre avec la France. Six mois de campagne ne se passeraient pas qu'elle ne le sentît; et le résultat en serait probablement que, la France et l'Autriche étant occupées, la Russie achèverait paisiblement la conquête à demi faite de l'Empire de Constantinople si difficile à l'Autriche, à la France et à la Prusse réunies d'empêcher; et qui peut calculer où s'arrêtera ce torrent, si les autels grecs venaient à être relevés dans Constantinople? Et en considérant l'étendue des acquisitions qu'a faite (!) la Russie dans ce siècle, quel est le politique, autrichien ou français, qui peut rester sans inquiétude?

„S. M. était maîtresse de garder Venise, quand elle l'a donné à l'Autriche, et en observant la situation de la France, V. E. verra qu'il n'est point de son intérêt d'augmenter le Royaume d'Italie, parce qu'il est dans l'intérêt d'une puissance de contribuer à l'aggrandissement d'une autre. (!) L'Autriche a prouvé qu'elle était aussi puissante que la France; en effet, au premier coup d'œil, la France est dans la dure nécessité de dépenser tous les ans 200 millions pour la défense de ses côtes et l'entretien de ses colonies, et pour faire front à la puissance si redoutable de l'Angleterre.

„S. M. est dans l'intention de conserver la paix du continent; elle est même prête à la faire avec l'Angleterre, quand elle voudra revenir au traité d'Amiens. Mais aujourd'hui elle a besoin d'assurances de la part de la cour de Vienne qu'elle n'entrera dans aucun engagement contraire à la paix qui unit les deux puissances, et d'être enfin tranquillisé (!) par le retour de l'état militaire autrichien sur le pied de paix.

Digitized by Google

‚S. M. vient de faire filer deux nouveaux corps qu'elle avait dans l'intérieur de l'Italie; elle n'en a plus désormais de disponible, et si elle est obligée d'en tirer de ses armées des côtes, son système de guerre se trouve dérangé. Dans cette extrémité, elle le dit avec douleur, mais avec franchise, après avoir tout apprécié, elle préfère la guerre et ses maux à une paix menaçante qui contrarie et rend impossible tout système de gouvernement et ôte tout espoir de pacification raisonnable avec l'Angleterre. Car la paix maritime est entre les mains de l'Allemagne : qu'au lieu de mouvemens de troupes qui annoncent l'intention de faire la guerre, elle dise à l'Europe qu'elle veut vivre en paix avec la France, l'Angleterre sentira l'impossibilité d'une coalition et la nécessité et les douceurs de la paix.

‚La franchise, M^r^, de cette communication me fait espérer que vous ne lui donnerez aucune mauvaise interprétation, et que vous sentirez la force et la loyauté de ces raisonnemens; que l'Empereur d'Autriche non seulement lévera toute inquiétude et tous les doutes sur la conservation de la tranquillité continentale, mais même qu'il coopérera à la paix générale, en manifestant hautement son intention de garder une neutralité impartiale. Tout homme sensé qui connaît la France et le caractère français ne peut en rien craindre pour l'Europe; s'il veut apprécier le peuple de l'immense Russie, il sentira que l'Autriche et la France ont tout à craindre de la Russie. Quant à l'aggrandissement de l'Empire français, l'Empereur ne peut plus en avoir rien à faire, et toutes les fois que l'Autriche ne fera pas d'acquisitions en Suabe (!), la France ne pensera à en faire aucune.‘

‚N°: „Il faut mettre dans cette note que j'ai été obligé de faire approvisionner mes places d'Italie, et que cela me coûte beaucoup d'argent.“

36. C. XI. 9033 (Saint-Cloud, 31. Juli 1805): Der Kaiser teilt Talleyrand mit, daß die Republik Wallis ein Hilfscorps angeboten habe. Für ein ‚corps auxiliaire‘, wie es im Druck der ‚Correspondance‘ heißt, war Wallis doch wohl zu klein, und so steht in dem von Méneval geschriebenen und von Napoleon unterzeichneten Wiener Original richtiger: ‚un batail-

Digitized by Google

lon auxiliaire'. Gleichwohl wurde in einem späteren Briefe für die 600 Walliser wieder der Ausdruck ‚corps' gebraucht.[1]

37. C. XI. 9038 (Camp de Boulogne, 3. August 1805): Der Kaiser findet den ihm übersandten Entwurf der Note an Cobenzl sehr gut (s. oben C. XI. 9032). Nun solle Talleyrand auch noch Larochefoucauld in Wien anweisen, mit dem Minister Cobenzl zu sprechen, ihm den Stand der französischen Heereskräfte im Norden mitzuteilen und ihm zu sagen, daß Napoleon nur dann, wenn Österreich seine nach Westen dislocierten Truppen nach Ungarn und Böhmen zurückziehe, sich in Frieden mit dem Wiener Hofe glauben, sonst aber, wenn dies nicht geschehe, Österreich weiter marschieren lasse und nicht aufhöre, Verpflegsanstalten zu treffen, von der kriegerischen Absicht dieses Hofes überzeugt sein und gegen die Donaumacht vorgehen würde. Das Original des Briefes (Handschrift Ménevals) befindet sich in Wien. Daß man es dabei mit der letzten Ausfertigung zu tun habe, läßt ein Vergleich mit dem Schreiben, welches der Minister dann am 5. August nebst der Note für Cobenzl nach Wien sandte, annehmen:

Correspondance:	Wiener Sammlung:	Talleyrand an Larochefoucauld:[2]
Si M. de la Rochefoucauld reçoit l'assurance secrète que les troupes retourneront dans leurs garnisons de Hongrie et de Bohême, l'Empereur se croira en paix avec l'Autriche.	que si M. Larochefoucauld reçoit l'assurance secrète que les troupes retourneront immédiatement dans leurs garnisons de Bohême et de Hongrie, l'Empereur se croira en paix avec l'Autriche.	Vous déclarerez à M. de Cobenzl que si l'assurance vous est donnée, même confidentiellement, que les troupes retourneront immédiament dans leurs garnisons en Bohême et en Hongrie, l'Empereur se croira en paix avec l'Autriche.

Wenn es im Original, anders als in dem Pariser Drucke, heißt: ‚l'Empereur marchera en Allemagne pour pacifier en-

[1] S. unten S. 100.

[2] Paris, Archives des affaires étrangères.

Digitized by Google

tièrement l'Autriche', so ist auch in dem Briefe Talleyrands an dieser Stelle von ‚Allemagne' die Rede.

Das Original lautet:

de mon camp impérial de Boulogne,[1]
le 15 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, je trouve très bien la note à M. de Cobenzl; faites la partir avant de vous coucher demain par un courrier extraordinaire. Ecrivez à M. Larochefoucauld qu'il peut dire à M. de Cobenzl que je suis à Boulogne, et que mes armées des côtes (sont prêtes) depuis la Hollande jusqu'à Brest occupent toute mon attention;[2] que je n'ai pas en Italie 50.000 hommes; qu'avant de partir de Paris je viens d'être obligé de faire un fonds de six millions pour armer et approvisionner les places de Mantoue, Peschiera, Legnago, Vérone, la Rocca d'Anfo et la citadelle de Ferrare; que certainement, faisant des dépenses aussi considérables que mes dépenses maritimes, la puissance qui m'oblige par ses dispositions à ces dépenses fait une véritable diversion en faveur de l'Angleterre et me met dans une situation telle que je ne peux pas la soutenir; que je n'ai plus aujourd'hui dans l'intérieur de la France que les corps nécessaires pour la garde de mes côtes de la Méditerranée et mes places fortes; que tout le reste est sur les côtes de l'Océan, en Hollande et en Hanovre; que les choses en sont aujourd'hui à un point que les protestations amicales ne peuvent plus rien signifier; qu'on se souvient à la cour de France de la conduite de Marie Thérèse lorsqu'on partagea la Pologne; que je ne puis soutenir la guerre active avec l'Angleterre et la guerre tacite avec l'Autriche; qu'il est impossible que j'obtienne la paix avec l'Angleterre si l'Autriche n'est pas véritablement pacifiée; que, si M. Larochefoucauld reçoit l'assurance secrète que les troupes retourneront immédiatement dans leurs garnisons de Bohême et de Hongrie, l'Empereur se croira en paix avec l'Autriche; que si, au contraire, les troupes continuent à filer, les magasins à se former, l'Empereur considérera l'Autriche comme voulant faire la guerre,

[1] ‚de' bis ‚Boulogne' von Napoleons Hand statt des früheren ‚au quartier général du Pont de Brique', das er durchstreicht.

[2] ‚sont prêtes' von Napoleon durchstrichen, der die Worte ‚occupent toute mon attention' hinzusetzt.

Digitized by Google

et, dans l'impossibilité de soutenir sa guerre maritime, il marchera en Allemagne pour pacifier entièrement l'Autriche, ou si, après quatre ou cinq campagnes, il est vaincu, il acceptera les loix et les conditions humiliantes de l'Angleterre, comme la France l'a fait plusieurs fois;[1] que, si l'Empereur d'Autriche ne veut pas la guerre, ce langage doit lui paraître raisonnable; qu'il ferait une chose très agréable s'il annonçait publiquement, et il n'en manque pas cent moyens, aux puissances qu'il est résolu à rester neutre et à s'en tenir aux traités actuels; que, si le cabinet se laisse conduire par des militaires comme Mack, Zach etc., il se laissera entraîner dans de mauvaises affaires; que, dans sa position, une guerre n'a pas le sens commun; qu'on ne peut plus se battre raisonnablement que pour les affaires de Constantinople, qui sont une pomme de discorde pour laquelle il est très probable que la France et l'Autriche marcheront réunies. M. Larochefoucauld ajoutera que, quant aux appels des conscrits, il n'en a été fait aucun, que, depuis la paix de Lunéville, la levée des conscrits ne monte pas à 40.000 hommes, parce qu'on a accordé un égal nombre de congés aux anciens soldats, que c'est là la marche et le but de la conscription; qu'aucuns régimens n'ont été mis au pied de guerre; que des bataillons ont été mis sur le pied de guerre, en affaiblissant les 3ièmes bataillons;[2] qu'il est impossible aux militaires autrichiens, s'ils ont voulu l'observer, de ne pas voir l'intention de l'Empereur de maintenir la paix; que, s'il est contrarié dans ce dessein, il vient de faire approvisionner ses places d'Italie, mais qu'il sera obligé de faire un appel de

---

[1] In Corr. statt ‚plusieurs fois' ‚souvent'.

[2] Die hervorgehobenen Worte sind von Napoleons Hand eingefügt. Der Satz hieß ursprünglich: ‚que des régimens n'ont été mis au pied de guerre qu'en affaiblissant des régimens qui étaient au pied de paix'; im Drucke der ‚Correspondance' lautet er: ‚qu'on n'a porté des régiments au pied de guerre qu'en prenant sur les troisièmes bataillons'. Zur Erklärung der Stelle dient der Brief Talleyrands an Ph. Cobenzl vom 5. August 1805, worin es heißt: ‚les corps employés contre l'Angleterre n'ayant été mis sur le pied de guerre qu'au moyen de renforts tirés des troisièmes bataillons laissés dans les garnisons'. (W. St.-A.) Ebenso der Passus in einer vorgeschriebenen Besprechung Talleyrands mit Philipp Cobenzl: ‚qu'on n'a complété les premiers bataillons de guerre des corps qu'aux dépens des troisièmes bataillons.' C. XII, 9070.

Digitized by Google

200.000 conscrits pour mettre tous ses corps sur le pied de guerre, et faire faire une contremarche à ses camps de l'Océan parce que son systême de guerre se trouvera dérangé; que, ces mesures une fois prises, il faudra se battre ou l'indemniser de tout ce que cela lui aura coûté; qu'enfin dans tous les pays du monde l'armement que fait une puissance sans motif équivaut à une déclaration de guerre, et qu'il n'y a aucune espèce de doute que l'Autriche arme aujourd'hui. Sur ce . . .

Napoléon.

38. C. XI. 9039 (Camp de Boulogne, 3. August 1805): Talleyrand soll über einen Bericht aus Ragusa und eine Note Nowosilzoffs an das Berliner Kabinet, die veröffentlicht worden war, Journalartikel verfassen lassen. Der vorgelegte Entwurf eines Rundschreibens an die Vertreter im Auslande aus Anlaß dieser Note wird fehlerhaft befunden und dem Minister zurückgeschickt. Ein von Napoleons Hand korrigiertes Original des Briefes (Méneval) befindet sich in der Wiener Sammlung. Das Schriftstück ist zwar vom Kaiser unterzeichnet, nur steht nicht fest, ob es auch abgeschickt oder etwa durch ein anderes ersetzt wurde, dessen Text man in der ‚Correspondance' liest. Das Letztere wird wahrscheinlich, wenn man in dem Drucke gewisse Schärfen gemildert sieht, was in der Regel bei späteren Redaktionen der napoleonischen Diktate der Fall war; z. B. fehlt darin der Satz: ‚Ainsi j'efface donc tout ce passage qui n'a point de sens', oder die Stelle im Wiener Original: ‚La note à adresser aux différents ministres dit tout excepté la raison pour laquelle je la fais faire' ist im Druck geändert in: . . . ‚excepté le motif pour lequel elle est faite.' Der Satz im Original: ‚un article de Raguse dans lequel vous mettrez les noms qui sont dans la dépêche de Raguse' ist im Druck verbessert in: . . . ‚les noms cités dans le bulletin de Raguse'. Und während im Wiener Texte der ursprüngliche Datierungsort ‚Pont de Brique' noch vorhanden war, den Méneval in ‚Camp de Boulogne' veränderte, erscheint nur das Letztere im Datum des Pariser Druckes, dessen Redaktion sich auch damit als die spätere erweist. Aus diesen Gründen ist die Vermutung zulässig, unser Original sei zwar ausgefertigt, aber nicht zugestellt, sondern durch ein anderes ersetzt worden, das sich im Pariser Archive vorfindet und dem Drucke der ‚Correspondance'

Digitized by Google

zugrunde lag. Gleichwohl mag die Wiener Redaktion hier ihre Veröffentlichung finden.[1]

De notre camp impérial de Boulogne,[2]
le 15 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, je vous renvoie vos différentes dépêches. Faites mettre dans le ‚Moniteur' un article de Raguse dans lequel vous mettrez les noms qui sont dans la dépêche de Raguse.[3] Cet article aura pour but de faire connaître que l'Autriche est instruite des menées des Russes. Ne négligez aucune occasion d'éclairer l'Europe sur les vues de la Russie. Faites mettre dans ‚l'Abeille du Nord' et dans les différens journaux de Francfort et d'Allemagne des observations sur la note de M. de Novosilzoff. Faites les rédiger dans un esprit de grande modération, afin qu'ils puissent l'imprimer. Il me semble que la lettre de M. Otto du 5 thermidor peut servir de base pour rédiger cet article. — La note à adresser aux différens ministres dit tout, excepté la raison pour laquelle je la fais faire. Il paraît que vous ne vous êtes pas donné la peine de lire la note de M. de Novosilzoff. Vous verrez que ce négociateur prétend que je consentais à traiter directement avec lui, et qu'il ne me reconnaîtrait pas comme empereur; ce sont ces deux allégations que je veux démentir, et non déclarer, ce que vous dites à la fin de votre note,[4] que mon caractère répugne à l'idée d'un intermédiaire dans la paix avec l'Angleterre. Ce n'est point parceque je le regarde comme une insulte à mon caractère, mais par politique, que je ne veux point d'intermédiaire. Ainsi j'efface donc tout ce passage qui n'a point de sens. Substituez-y la dénégation pure et formelle que la négociation ait été ouverte en demandant des passeports, et que j'aie pu

[1] In einem Schreiben vom 5. August (Bertrand, p. 122) quittiert Talleyrand die Belehrung des Kaisers: ‚Celle (die Note) que les ministres de V. M. doivent présenter aux différentes cours est rectifiée conformément aux instructions qu'Elle a jugé à propos de m'adresser.' Sie ist gedruckt im Sbornik der kais. russ. historischen Gesellschaft, Bd. 82, p. 102.

[2] So statt des durchstrichenen ‚au quartier g^{al} du Pont de Brique'. Siehe den vorhergehenden Brief. Der Druck der ‚Correspondance' hat ‚Camp de Boulogne'.

[3] Die hervorgehobenen Worte sind von Napoleons Hand hinzugefügt. In der ‚Correspondance': ‚les noms cités dans le bulletin de Raguse'.

[4] ‚ce que vous dites à la fin de votre note' fehlt in der ‚Corr.'

Digitized by Google

rien concéder à la Russie qui fût contraire à mon caractère et à mon honneur. Ceci demande à être remanié. Sur ce . . .

Napoléon.

39. C. XI. 9041 (Boulogne, 4. August 1805): Talleyrand soll Alquier beauftragen, in Neapel Vorstellungen gegen die dortigen Kriegsvorbereitungen zu machen. Das Wiener Original (Méneval) ist vom Druck verschieden; die wichtigsten Stellen werden hier mitgeteilt:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Monsieur Talleyrand, je vous envoie une lettre de l'ordonnateur de l'armée de Naples; envoyez-la à Alquier afin qu'il fasse les représentations les plus vives pour faire cesser sur le champ les enrôlements. . .	Monsieur Talleyrand, je vous envoie une lettre de l'ordonnateur de l'armée française dans le Royaume de Naples. Envoyez-la à M. Alquier par un courrier extraordinaire, pour qu'il fasse sur le champ les représentations les plus vives contre les enrôlemens et qu'il demande que les armemens cessent . . .
Que M. Alquier réponde par le courrier, pour me faire connaître réellement et véritablement la situation des affaires de Naples. Il faut aussi qu'il vous informe, par le même courrier, des mouvemens de la rade de Naples depuis le mois de prairial, et qu'il vous envoie, tracée sur une carte, la position exacte des vaisseaux anglais devant ce port. Napoléon.	Que M. Alquier réponde par le retour du courrier, pour me faire connaître au vrai et en détail la situation des affaires de Naples. Sur ce . . . Napoléon. P. S. Qu'Alquier me fasse connaître aussi par le retour du courrier les mouvemens de la rade de Naples depuis le premier prairial et mette la position exacte du vaisseau anglais sur une carte qu'il enverra.

Der Wiener Brief spricht nicht nur von Werbungen im Neapolitanischen, wie der Text der ‚Correspondance', sondern auch von Rüstungen; nach ihm will der Kaiser die neapolitanischen Verhältnisse nicht ‚tatsächlich und wahrhaftig', er will sie

Digitized by Google

besser, wahrhaftig und im einzelnen' kennen lernen; er will auch nur über die Situation des einen englischen Schiffes unterrichtet werden, während der Pariser Druck von mehreren spricht. Und das letztere Moment gibt den Ausschlag für den Wiener Text. Denn es war wirklich nur ein englisches Schiff auf der Rhede von Neapel stationiert, der ‚Excellent', der im Jänner die ‚Renommée' abgelöst hatte.[1] Auch spricht ein noch unediertes Postskript zu einem Briefe an Talleyrand vom 19. August (C. 9093, s. unten) nur von diesem einen Fahrzeuge, indem sich Napoleon beklagt, er habe von Alquier Auskunft ‚über das englische Schiff in Neapel' (‚sur le vaisseau anglais, qui est à Naples') verlangt und noch nicht erhalten, wozu auch das ‚qu'Alquier me fasse connaître' besser stimmt. Alles spricht für den Wiener Text als letzte Ausfertigung, bis auf das formale Moment, daß das P. S. desselben in den Kontext des Pariser Druckes aufgenommen erscheint. Doch lassen die inhaltlichen Argumente diesen Punkt gegenstandslos erscheinen.

40. C. XI. 9055 (Boulogne, 7. August 1805). Am 5. August hatte Graf Philipp Cobenzl in Paris eine Deklaration der österreichischen Regierung übergeben, welche die Rüstungen in den italienischen Provinzen rechtfertigte und als solche bezeichnete, die nicht dazu bestimmt seien, eine Diversion gegen Napoleons geplante Landung in England zu machen, ‚dont l'éxécution, après deux ans de menaces, ne devait pas paraître réservée pour le moment où la France venait de provoquer l'Autriche et la Russie par des entreprises que n'autorisait nullement la guerre avec la Grande-Bretagne.' Außerdem wurde eine Mediation Österreichs und Rußlands angeboten.[2] Diese Erklärung schickte Talleyrand sogleich nach Boulogne, von wo schon am 7. die Antwort des Kaisers abging. Sie brachte dem Minister ‚des idées qui vous feront connaître dans quel sens j'entends que la réponse soit faite'. Diese ‚Ideen' fehlen in der ‚Correspondance', deren Herausgeber jetzt nicht einmal, wie sie es in einem früheren Falle (C. 9032, s. oben) getan hatten, auf

[1] Helfert, K. Karoline v. Neapel, S. 148.

[2] Die Deklaration ist im ‚Moniteur' vom 26. September 1805, in Martens, Recueil des traités VIII, 364, bei Neumann, Recueil des traités conclus par l'Autriche II, 162—167 abgedruckt.

Digitized by Google

den Abdruck der Note Talleyrands an Cobenzl verw die Gedanken des Kaisers zugrunde lagen.[1] Auch die Wiener Sammlung in die Lücke. Sie enthält das ausgefertigte Original des Begleitschreibens, sond Napoleons erstes Diktat jener ‚Idées', die, wie jenes, Hand aufzeichnete, während die des Kaisers zahlreich turen anbrachte. Sie lauten:

‚Réponse à la déclaration de S. M. l'Em d'Allemagne et d'Autriche.

Le soussigné, à l'issue de la conférence qu'il a eu Monsieur le Comte de Cobenzl, a envoyé à Boulogne l ration qu'il en a reçue et a eu ordre d'y faire la répo vante:

‚S. M. l'Empereur n'a pu qu'être touché des sentim modération et de l'intérêt que prend à (la paix générale) cesser les meaux (!) que la guerre fait à la F. S. M. l'Empereur d'Autriche et de l'Allemagne. (C'est de désirs le plus cher à l'Empereur des Français qui se plait à déclarer d circonstance qu'il est prêt à faire la paix avec l'Angleterre tant que ce sance voudra exécuter le traité d'Amiens dans son intégrité.)[3] S. M. pereur a fait, il y a 8 mois, les instances les plus pres pour porter l'Angleterre à la paix. Tout ce qu'il a comp la réponse dudit cabinet, c'est que l'Angleterre ne (perd poir de la guerre que) pensera à la paix que[4] quand aura perdu (celui) l'espoir de coaliser le continent et de vrir de carnage et de sang l'Allemagne et l'Italie. Le ca de Vienne est trop éclairé pour ne pas comprendre que dans (ce) le sens seulement d'une défense non coûte que l'Angleterre a eu recours à la Russie, et les sollicita réitérées qu'elle a faites auprès de la cour de Vienne

---

[1] Die Note vom 13. August steht ebenfalls im ‚Moniteur' a. a. O. und Neumann, II, 167—170.

[2] ‚la paix générale' von Napoleons Hand durchstrichen, der das folg ‚faire . . . France' einschaltet.

[3] ‚C'est . . . intégrité' von Napoleon durchstrichen.

[4] ‚perdra . . . que' von Napoleon durchstrichen, der dafür ‚pensera . . . setzt. Ebenso steht von seiner Hand ‚l'espoir' statt des durchstriche ‚celui'.

[5] Die hervorgehobenen Worte sind von Napoleon eingeschoben.

Digitized by Google

Digitized by Google

l'engager à reprendre les armes et à recevoir ses subsides, convaincront l'Autriche de ses vues hostiles et intéressées.

‚L'Empereur des Français ignorait ce que M. de Novosilzoff venait faire à Paris. Une lettre du Roi de Prusse demandait des passeports pour ce chambellan de l'Empereur de Russie, et ils avaient été accordés. Une note insultante et pleine d'assertions mensongères furent (!) le seul résultat de cette mission que l'Empereur des Français n'avait ni désiré ni provoqué.

‚Insulté dans son honneur, il ne lui est plus possible de rien désirer ni de rien attendre de la Russie (qui, bien loin de désirer la paix, trouve son intérêt à la guerre et n'a depuis 2 ans oublié aucune circonstance (?) pour y plonger le midi de l'Europe. Il n'est pas douteux qu'elle ne fasse de belles promesses à l'Autriche; la guerre allumée lui donnera tout le loisir de se livrer à ses projets).[1] (La situation géographique des deux puissances ne leur laisse donc que l'avantage, dont le cabinet de S. Pétersbourg use avec tant de largesses, de se prodiguer les insultes et, sans y être autorisé par aucune circonstance, de se porter à des bravades et à des démarches les plus inconsidérées; si toutefois ces démarches ne sont pas le résultat d'une profonde politique, d'entrainer le reste de l'Europe dans la guerre pour envahir les dépouilles de l'Empire de Constantinople; de tous tems cela a été la conduite des puissances du Nord. Depuis sa note à la Diète de Ratisbonne, sa conduite lors de l'arrestation de plusieurs français émigrés dans les états de l'Electeur de Bade, sa conduite dans ces circonstances en ont été des preuves évidentes. Toutefois, c'est aux puissances voisines de la Russie à y veiller les premières; S. M. l'Empereur des Français, qui se flatte de n'en avoir rien à craindre, accueillera toujours avec mépris, et sans s'avilir par la réciprocité, les témoignages d'humeur et d'inconsidération et ce système d'insultes où parait se complaire cette cour.)[2]

‚Quant à l'Angleterre, S. M. l'Empereur d'Allemagne et d'Autriche est le maître de la porter à la paix quand elle le

---

[1] ‚Qui bien loin . . . à ses projets' von der Hand Napoleons in margine, dann aber durchstrichen. Der erste Satz: ‚qui, bien loin de désirer la paix, trouve son intérêt à la guerre' wurde aber von Talleyrand in die Note an Philipp Cobenzl aufgenommen; Napoleon scheint ihn also bei einer zweiten Redaktion der ‚Idées' beibehalten zu haben. Ob auch das übrige, ist fraglich; jedenfalls hat der Minister davon keinen Gebrauch gemacht. Vgl. Anhang n. III.

[2] Der eingeklammerte Absatz: ‚La situation géographique . . . cette cour' wurde von Napoleon durchstrichen.

Digitized by Google

voudra. Sa démarche est simple. L'Angleterre sait bien, et l'a déclaré plus d'une fois, que la Russie seule ne lui est d'aucun secours, qu'une diversion ne lui serait utile qu'autant que la Prusse et l'Autriche y coopéreraient. La Prusse a déclaré dans tous les tems que, dans aucun cas, elle n'entrerait dans aucun projet hostile contre la France. Que S. M. l'Empereur d'Allemagne fasse la même déclaration, et le cabinet britannique sera contraint, par le calcul de son intérêt et par l'opinion des hommes éclairés de son pays, de revenir aux stipulations du traité d'Amiens. L'Empereur d'Autriche aura obtenu non seulement des droits à la reconnaissance de l'Empereur des Français, (il aura entièrement dissipé cette crainte que l'on a conçue que l'Autriche voit avec plaisir la France et l'Angleterre s'entredéchirer),[1] mais aussi aura plus obtenu par là pour ses propres intérêts que dans dix batailles gagnées contre la France, puisqu'elle amènera l'exécution de cet engagement que S. M. l'Empereur des Français se plait à renouveller, de séparer les couronnes de France et d'Italie. Mais si, au lieu de cela, l'Autriche laisse divaguer l'opinion et par là autorise les propos du ministère anglais qui la dit entrainée dans une coalition, si elle persiste, comme V. Excellence l'a annoncé, (dans le projet)[2] de (conserver)[2] nourrir 72 mille hommes en Italie, l'Empereur des Français pensera que l'Autriche sourit à une guerre qui affaiblit la France et juge ce moment favorable de recommencer des hostilités dont la génération actuelle doit être si fatiguée.

‚L'Empereur n'a en Italie que 50.000 hommes, y compris 15.000 dans les états de Naples; nécessairement sa frontière la plus importante se trouve exposée; il ne pourra la regarnir qu'en retirant des troupes de son armée des côtes de l'Océan, et par là son système de guerre se trouve dérangé, et l'Autriche aura fait en faveur de l'Angleterre une diversion plus puissante que si elle avait déclaré la guerre.

(La réunion de troupes si considérable, les mouvemens que les Russes font et feront encore avec plus d'ardeur en Pologne, ne laisseront pas de doute que l'Autriche ne soit secrètement unie à la Russie; tout le monde croira la guerre sûre au printems, tout espoir de paix avec (!) la France et l'Angleterre

---

[1] ‚il aura . . . s'entredéchirer' von Napoleon durchstrichen.

[2] ‚dans le projet' und ‚conserver' von Napoleon durchstrichen, der dafür ‚nourrir' schreibt.

Digitized by Google

sera impossible, et le but de l'Angleterre obtenu, d'entrainer l'Europe à la guerre, malgré la France et même malgré l'Allemagne. Car nous n'avons pas le talent de juger dans les secrets du cabinet, mais sur les apparences.)[1]

‚S. M. l'Empereur des Français n'a reçu du cabinet russe que des outrages depuis un an. C'est à l'Empereur Alexandre à voir, s'il veut persister dans ce système, ou revenir à des sentimens plus sages et plus modérés; cela ne peut être l'objet d'aucune négociation. Quant à l'Angleterre, un moyen de la forcer à la paix est que l'Autriche fasse la même déclaration que la Prusse, et que les .... en Suabe(?),[2] que tout soit remis dans les états de l'Autriche sur le pied de paix, qu'elle renonce au projet de tenir 72.000 hommes en Italie (l'Empereur n'en a que 50.000 dont plus de 15.000 sont à Naples; que l'Empereur d'Autriche en tienne donc moins de 40.000).[3]

‚Oui, M. le Comte, la paix est l'avantage de tous. Si la France n'aurait rien à gagner dans une nouvelle lutte, l'Autriche[4] n'aurait également rien à y gagner. Cette paix du continent, et même la paix maritime, est à la disposition de l'Autriche; qu'elle reste neutre, qu'elle déclare qu'elle veut y rester, et avant le mois de janvier la paix maritime sera conclue, le traité d'Amiens rétabli. La déclaration qu'a fait l'Empereur, il la fait encore, les couronnes de France et d'Italie seront alors séparées pour toujours. Une conduite opposée de la part du cabinet de Vienne conduira l'Europe où il est impossible au cabinet des Thuileries, de Vienne et à tout autre de le calculer.

‚M. le Comte, Sa Majesté m'a chargé de vous faire observer que les circonstances, où nous nous trouvons, sont grandes. Frédéric, quand il vit qu'on méditait la guerre, prévint ses ennemis; Marie Thérèse en fit de même. L'Empereur des

---

[1] Die Stelle: ‚La réunion des troupes . . . sur les apparences' von Napoleon durchstrichen.

[2] Zwischen ‚la Prusse' und ‚que tout soit' fügt Napoleon eine unleserliche Stelle von einigen Worten ein; die versuchte Deutung einzelner Worte z. B. ‚en Suabe' will nicht festgehalten sein. Dem Sinne entspricht ungefähr, was Talleyrand an dieser Stelle in die Note aufnimmt: ‚confirmant cette déclaration par les faits'.

[3] Die Stelle ‚l'Empereur . . . 40.000' von Napoleon durchstrichen.

[4] Vorher stand ‚Autriche' vor ‚France'; Napoleon hat die Namen vertauscht, um Frankreichs Vorrang geltend zu machen.

Digitized by Google

Français voit des préparatifs en Italie, en Pologne, je vous le demande: que ferait l'Empereur d'Allemagne à sa place?

‚Il est impossible de mettre dans ces communications plus de franchise, de grandeur et de loyauté. Les troubles et le bouleversement du monde est dans une des mains de l'Autriche, dans l'autre la paix générale. Par une impartiale neutralité elle obtiendra ce qu'elle désire, et elle assurera le repos du monde.'

Es ist auch hier von einem historischen Interesse, aus dem Dokument zu erfahren, was Napoleon selbst der Mitteilung an den Österreicher für ungeeignet hielt und wegstrich, und aus einer Vergleichung mit der schließlich von Talleyrand abgesandten Note kennen zu lernen, was der Minister seinerseits von den Kaiserworten unterdrücken zu sollen glaubte. Den Hinweis auf die orientalischen Pläne Rußlands streicht Napoleon selbst, ebenso die Erwähnung der ‚Besorgnis, Osterreich könnte mit Vergnügen Frankreich und England sich zerfleischen sehen'; desgleichen bleibt die bestimmte Annahme eines Einvernehmens zwischen Österreich und Rußland vom Kaiser unausgesprochen; und ebenso die — übrigens auch sonst bezeugte — Ansicht Napoleons, daß der Krieg auf dem Kontinente erst im nächsten Frühjahr 1806 entbrennen werde (‚tout le monde croira la guerre sûre au printems');[1] auch die Forderung, Österreich solle in Italien nur 40.000 Mann halten, streicht der Kaiser. Anderes der Minister. Wenn z. B. Napoleon in seinem Entwurfe darauf reflektierte, Philipp Cobenzl habe selbst die Größe der österreichischen Streitkräfte in Italien mit 72.000 Mann beziffert, so nahm das Talleyrand nicht in die Note auf. Er hatte Tags vorher an den Kaiser geschrieben: ‚Il (Cobenzl) m'a même dit que les forces autrichiennes qui étaient réunies dans l'Etat de Venise et sur l'Adige montaient à 70 et peut-être 72.000 h.'[2] und wollte offenbar von dieser gesprächsweisen Mitteilung keinen offiziellen Gebrauch gemacht wissen. Auch

[1] Vgl. Napoleons Brief an Talleyrand vom 23. August 1805 (C. XI. 9117): ‚Elle (l'Autriche) répondra par de belles phrases et gagnera du temps, afin que je ne puisse rien faire cet hiver; son traité de subsides et son acte de coalition seront signés cet hiver, sous le prétexte d'une neutralité armée: et, en avril, je trouverai 100.000 Russes en Pologne, soutenus par l'Angleterre etc.'

[2] [illegible]

daß der Kaiser ‚sein Kriegssystem' für gestört erklärte, wurde unterdrückt; das war schon in der Note vom 5. August gesagt. Wenn der Kaiser im Entwurf meinte, Österreich würde, wenn es sich England verschlösse, mehr Vorteil haben, als wenn es gegen Frankreich zehn Schlachten gewänne (‚dix batailles'), so erschien Talleyrand diese Ziffer etwas übertrieben und er schrieb: ‚des batailles', u. a. m. Der Minister hatte den Entwurf aus Boulogne am 8. erhalten und sandte am 10. die darnach verfaßte Note dorthin zurück. ‚J'ai l'honneur,' schreibt er, ‚de lui (à V. M.) adresser le projet de réponse à faire à M. de Cobenzl. Je me suis attaché à suivre dans sa rédaction les instructions que V. M. m'a données.'[1] Napoleon genehmigte Talleyrands Änderungen im Texte, und die Note wurde am 13. Juli dem österreichischen Gesandten übergeben.

41. C. XI. 9062 (Boulogne, 10. August 1805): Der Kaiser setzt den Minister von dem Seetreffen zwischen Villeneuve und Calder am 22. Juli in Kenntnis und urteilt über Depeschen aus Washington und Wien. Das Original des Briefes in der Wiener Sammlung (Handschrift Ménevals) weicht in einzelnen Ausdrücken und Wendungen von dem Pariser Druck der ‚Correspondance' ab: die ‚affaire' bei Finisterre ist zum ‚engagement' geworden; die Schäden, welche zwei britische Schiffe genommen haben, sind genauer bezeichnet, sie sind ‚dégréés', was den Tatsachen entsprach, da eines derselben eine Vormarsstange, das andere seine Takelage eingebüßt hatte; ihre Namen ‚Malta' und ‚Windsor-Castle' werden im Original nicht mehr genannt, und es steht auch nicht mehr darin, daß sie im Hafen von Plymouth gesunken seien (coulant bas à Plymouth), wie man in der ‚Correspondance' liest, mit Recht, denn nur eines derselben, den ‚Windsor-Castle', schickte Calder an Cornwallis als ‚übel zugerichtet' zurück.[2] Hier der Text dieser Redaktion:

Au camp impérial de Boulogne,
le 22 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, je vous renvoie votre portefeuille d'aujourdhui. L'engagement du 3 thermidor n'a pas été avan-

[1] Siehe Bertrand, p. 216.

[2] Vgl. Desbrière, Projets et tentatives de débarquement aux Iles britanniques IV, 710.

Digitized by Google

tageux aux Anglais. Nous avons eu deux vaisseaux espagnoles de pris, mais ils en ont eu deux de dégréés dont un est hors d'état de servir, et les deux vaisseaux espagnols n'ont été pris que parce qu'ils sont tombés sous le vent. — La dépêche de Wasinghton (!) a fixé mon attention. Je désire que vous passiez une note au ministre américain accrédité près de moi; que vous y joigniez une copie du jugement; que vous lui fassiez connaître qu'il est tems que cela finisse; qu'il est indigne des Américains de laisser approvisionner des brigands et de tolérer un commerce aussi scandaleux; que je déclarerai de bonne prise tout ce qui entrera ou sortira de la partie française[1] de St-Domingue, et que je ne pourrai pas voir plus longtems avec indifférence les armemens évidemment dirigés contre la France que le gouvernement d'Amérique laisse faire dans ses ports. — La dépêche de Vienne du[2] thermidor a également fixé mon attention. Il est tems enfin que la cour de Vienne exécute les traités et que j'accorde une protection efficace aux établissemens publics et à ceux de mes sujets qui ont des créances sur la banque de Vienne; mon intention est de me faire faire sur cet objet un rapport détaillé que j'enverrai à mon Conseil d'Etat, et de faire après les instances les plus fortes pour obtenir satisfaction. Ne perdez point cela de vue. Les établissemens publics de la Belgique souffrent extrêmement de ce manquement de foi de la cour de Vienne. Sur ce . . . Napoléon.

42. C. XI. 9068 (Tour d'Ordre, 12. August 1805): Talleyrand möge dem Grafen Philipp Cobenzl die von Otto aus München und von Marschall Jourdan aus Turin, ebenso die aus Venedig und Triest eingelangten Briefe zeigen und eine bestimmte Antwort wegen der darin gemeldeten Armeebewegungen verlangen, sonst werde der Kaiser sein Lager bei Boulogne aufheben und seine Truppen in die Schweiz einrücken lassen. Frankreich werde den Krieg beginnen, wenn Österreich seine vorgeschobenen Streitkräfte nicht in ihre Garnisonen zurückziehe. Napoleon äußert seine Zufriedenheit darüber, daß der englische Gesandte Taylor Kassel verlassen mußte,

[1] ‚de la partie française' fehlt in der ‚Corr.'

[2] Hier steht in der ‚Correspondance': ‚du 8 thermidor'; die ‚8' fehlt im Original.

Digitized by Google

zugleich aber seine Verstimmung wegen Preussens Verhalten aus diesem Anlasse. Das Wiener Original des Briefes (Handschrift Ménevals) unterscheidet sich von dem Druck in der ‚Correspondance' in mehreren Punkten. Es heißt darin z. B., die Antwort des Wiener Hofes solle eine ‚kategorische', d. i. endgültige, sein, und eine solche ist tatsächlich in dem Gespräch zwischen Cobenzl und Talleyrand von dem letzteren gefordert worden. Cobenzl erzählt nämlich in seinem Berichte vom 14. August, der Minister habe sich geäußert: ‚Je vous prie instamment de faire tout ce qui dépend de vous pour que nous recevions de votre part une réponse prompte et cathégorique accompagnée de faits.'[1] Die Stelle bezüglich eines Briefes, den der preussische Gesandte Lucchesini mitteilte und der die Taylorsche Angelegenheit betraf, ist im Original anders, bestimmter, gefaßt:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Vous direz à M. Lucchesini que le post-scriptum qu'il vous a communiqué m'a déplu, qu'il ne faut pas que le roi de Prusse et moi nous nous méprenions; que je suis disposé à faire tout ce qu'il désirera . . .	Vous direz à M. Lucchesini en deux mots que le post-scriptum de la lettre qu'il vous a communiquée m'a fort déplu; qu'il ne faudrait pas que le Roi de Prusse et moi nous nous méprenions; que je serai toujours disposé à faire ce qu'il désirera . . .

Statt des harten ‚sottise' für den Fall Taylor ist das mildere ‚bêtise' gebraucht; Bignon in Kassel wird nicht für ‚sa conduite', sondern für ‚des démarches qu'il a faites' belobt u. a. m. Der Text des Originals lautet:

De mon camp impérial de Boulogne (Tour d'Ordre),
le 24 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, vous communiquerez à M. de Cobenzl la lettre de M. Otto; vous la lui laisserez lire toute entière; vous lui direz que vous ne pouvez que vous en référer aux notes que vous lui avez remises; qu'on ne peut plus aller plus loin; que j'attends une réponse cathégorique parce que sans cela

[1] Wiener Staatsarchiv. ‚Une explication nette et cathégorique' heißt es auch im Entwurf zur Note Talleyrands vom 16. August. S. unten C. 9070.

Digitized by Google

je ferai entrer des troupes en Suisse et je léverai mes camps des côtes de l'Océan; que je ne puis m'arranger avec des paroles; que je ne veux pas de camp dans le Tyrol; qu'il faut que les troupes autrichiennes rentrent dans leurs garnisons, sans quoi je commence la guerre. Vous ferez voir également à M. de Cobenzl les deux lettres de Venise et de Trieste et une du M^al Jourdan que je vous envoie.[1] Vous lui direz que, si l'Autriche veut la guerre, ce qu'elle fait est bien et convenable, que, si elle ne la veut pas, c'est un piège qu'on tend à l'Empereur, parce qu'on le porte à la commencer le plutôt possible. — M. Taylor est hors des états de Hesse-Cassel; c'est tout ce que j'ai le droit de demander. Il s'est retiré chez un petit prince voisin; faites-le poursuivre là, et faites remettre des notes par le ministre que j'ai auprès de ce prince, pour demander son éloignement, se fondant sur la déclaration de Lord Hawkesbury et sur les complots et les intrigues tramés par cet agent anglais.[2] Faites connaître à la cour de Hesse-Cassel, par mon ministre, que j'ai appris avec plaisir que M. Taylor avait quitté ses états; que j'espère qu'il n'y rentrera plus; que je ne puis reconnaître qu'une espèce de neutralité, mais une neutralité bonne et franche; qu'il n'y a pas de neutralité dans un pays où l'on tolère un individu qui fabrique des armes, trame des complots et des intrigues et s'y trouve autorisé par son gouverne-

---

[1] Der Brief Jourdans aus Turin vom 30. Juli verbreitet sich über Rüstungen in Südtirol, wo 14.000 Mann österreichischer Linientruppen angesammelt seien. (Paris, A. E.) Außer diesem und anderen ließ Talleyrand Cobenzl noch Berichte Ottos aus München, Lezays aus Salzburg über österreichische Truppenmärsche lesen und versprach ihm, die einlangenden Nachrichten Tag für Tag zu seiner Kenntnis gelangen zu lassen. Das Gehaben des französischen Ministers machte dem Gesandten den Eindruck, ‚que les appréhensions, que Napoléon témoigne dans cette occasion, n'ont pas l'air d'être un prétexte pour rompre avec nous, parce que, s'il ne voulait que cela, il ferait mieux de ne point demander d'explication et, sans nous donner le temps et nous fournir l'occasion de justifier nos armements, de les interprêter d'abord comme une preuve évidente des projets hostiles de l'Autriche, et agir en conséquence'. (Philipp Cobenzls Bericht aus Paris vom 14. August 1805. W. St.-A.) Vgl. auch Bertrand, p. 135, das Gespräch Talleyrands mit Cobenzl.

[2] Taylor war am 3. August von Kassel abgereist, um sich ins Bad Driburg zu begeben, kehrte aber am 11. wieder zurück. Vgl. Strippelmann, Beiträge zur Geschichte Hessen-Kassels, S. 206f.; Ranke, Hardenberg I, 493, II. 339 (die Depesche Talleyrands vom 1. November 1805).

Digitized by Google

ment. — Vous direz à M. de Lucchesini en deux mots que le postscriptum de la lettre qu'il vous a communiquée m'a fort déplu; qu'il ne faudrait pas que le Roi de Prusse et moi nous nous méprenions; que je serai toujours disposé à faire ce qu'il désirera, mais que je ne sais point ce que c'est que des menaces, et qu'il y en a dans cette lettre; que j'ai des embarras avec la Russie, peut-être même avec l'Autriche, mais qu'il ne faudrait point penser que ma position à l'égard de ces puissances pût autoriser même mon meilleur ami à me faire faire une chose honteuse; que cela est ridicule; qu'il était plus simple de laisser chasser Taylor, comme on l'a fait à Hesse-Cassel, et ne plus parler d'une bêtise comme celle-là. Vous ferez connaître à M. Bignon que je suis content des démarches qu'il a faites; qu'il doit reprendre son ton ordinaire; mais que, si Taylor retourne à Hesse-Cassel, il doit en partir sur-le-champ. — Je vous renvoie la note à remettre à M. de Cobenzl; j'y ai ajouté quelques mots de ma main. Sur ce . . . Napoléon.

43. C. XI. 9070 (Pont-de-Briques, 13. August 1805). Der Kaiser übersendet mit diesem Briefe seinem Minister den Entwurf einer Note für den Gesandten Österreichs, die dritte, die nach Wien geschickt wurde, um die Frage, ob Krieg oder Frieden mit der Donaumacht werden solle, zur Entscheidung zu bringen. ‚Die Auseinandersetzung,' heißt es in dem Begleitschreiben, ‚welche Herr v. Larochefoucauld hatte und die erste Note haben die Frage in Fluß gebracht; die Note, die ich Ihnen kürzlich zuschickte, haben sie fortgesetzt, und diese, die ich Ihnen jetzt übersende, soll sie zum Abschluß bringen. Sie wissen, daß es zu meinen Grundsätzen gehört, den gleichen Weg einzuhalten, den die Dichter gehen, um zu einer dramatischen Lösung zu gelangen. Ungestüm führt nicht zum Ziele.' Die erste Note hatte dem Schreiben Napoleons an Talleyrand vom 31. Juli (C. 9032) beigelegen, die zweite dem vom 7. August (C. 9055). Hier wird der dritte Entwurf beigeschlossen gewesen sein, den aber die ‚Correspondance' ebensowenig mitteilt wie die beiden ersten. Tatsache ist, daß am 15. August (27 thermidor) eine dritte Note von Talleyrand an Philipp Cobenzl übergeben und eine Abschrift davon an Larochefoucauld nach Wien gesendet wurde, deren Wortlaut längst bekannt ist, denn auch sie wurde, wie die beiden ersten,

Digitized by Google

im ‚Moniteur' vom 26. September 1805 (n. VI) veröffentlicht, um daraus in verschiedene Sammelwerke (Martens VIII, Neumann II) überzugehen.[1] Nun findet sich in der Wiener Sammlung, von Ménevals Hand niedergeschrieben, jedoch undatiert und nicht unterzeichnet, ein Dokument, das sich ausdrücklich als ‚Note' bezeichnet und vielfach wörtlich mit dem letzterwähnten Druck des Talleyrandschen Schriftstückes übereinstimmt. Man kann nicht irregehen, wenn man darin das Diktat Napoleons zu dem Entwurf erkennt, den er am 13. August nach Paris schickte. Das Dokument hat folgenden Wortlaut:

Note.

‚S. M. l'Empereur s'était livrée avec la plus grande confiance aux protestations de paix et de bons sentimens qui lui donnait droit d'attendre de l'Autriche la manière généreuse dont il s'était conduit envers elle, après deux guerres dont tout l'avantage avait été à la France et dans lesquelles la plus grande partie des possessions autrichiennes avaient été conquises par ses armes. Tout entier à la guerre qui l'occupe contre l'Angleterre, il espérait que, ne donnant aucune occasion de plainte à l'Autriche, celle-ci conserverait la plus impartiale neutralité; mais les mouvemens de troupes et les autres dispositions hostiles qu'elle fait, et qui sont l'objet de l'étonnement de l'Europe, obligent S. M. l'Empereur à demander une explication nette et cathégorique à l'Empereur d'Allemagne.

‚Les nouvelles réitérées que l'Empereur reçoit depuis huit jours le forcent à suspendre ses projets contre l'Angleterre, et par là l'Autriche a déjà commencé les hostilités, car elle a fait la plus puissante diversion en faveur de l'Angleterre. L'Autriche a une armée en Tyrol; et quand réunit-elle cette armée? lorsque la France a évacué toute la Suisse. De l'aveu même de V. Excellence, et cet aveu est ce qui a le plus contribué à décider l'Empereur à suspendre ses projets, l'Autriche a 72.000 hommes en Italie, quand la France n'en a pas 50.000, dont 15.000 dans la péninsule de Tarente. Des fortifications de campagne s'élèvent de toutes parts, comme si la guerre était

[1] Vgl. über die drei Noten auch den Brief Talleyrands an Napoleon vom 27. August (Bertrand, p. 134).

Digitized by Google

déclarée ou était imminente. Toutes les troupes de l'Autriche sont en mouvement, elles ont toutes quitté leurs garnisons de paix et marchent toutes dans une direction de guerre.

„Si toutes ces dispositions sont le résultat d'un commencement de coalition et d'un parti pris par l'Empereur de recommencer la guerre, il ne restera plus à S. M. l'Empereur des Français que de rejetter sur lui tous les malheurs qui s'ensuivront pour la génération actuelle et, il ose le dire avec fierté, pour son propre peuple et pour sa propre famille. Si, au contraire, toutes ces dispositions ne sont suscitées à l'Empereur que par les Anglais, sans qu'on lui en ait fait sentir le résultat naturel, le soussigné est chargé de demander : 1° que les 21 régimens qui sont, soit dans le Tyrol allemand, soit dans le Tyrol italien, se retirent, et qu'il ne reste dans l'une et l'autre de ces provinces que les troupes qu'il y avait il y a six mois; 2° que les travaux de fortification de campagne soient suspendus, sans cependant prétendre ôter le droit d'élever de véritables fortifications, droit qu'il n'appartient à personne de contester, puisqu'il est l'effet d'une prévoyance naturelle que chaque prince peut avoir pour ses états. Certainement, on ne peut prétendre que Venise soit une place forte, et les travaux actuels qui s'y font sont des travaux de campagne. 3° que les troupes qui sont en Styrie, en Carinthie, dans la Carniole, dans le Frioul, dans le pays vénitien, soient réduites au nombre où elles étaient il y a 6 mois. Enfin qu'elle déclare à l'Angleterre sa ferme intention de rester dans une stricte neutralité et de ne prendre aucune part aux différens actuels.

„M. le Comte, après la déclaration que vous m'avez faite, et que j'ai dû transmettre à l'Empereur, que vous aviez 72.000 hommes en Italie, ce ne sont plus des mots qui peuvent rassurer la France. Il est dans le droit commun de l'Europe que la formation de troupes sur les frontières, la réunion des magasins, la fabrication de biscuit, la levée de chevaux pour les charrois, par toutes les puissances sont considérées comme des déclarations de guerre, surtout contre une puissance occupée ailleurs et sur la frontière opposée. S. M. l'Empereur des Français ne veut point d'alternative. Si l'Autriche veut la paix, que tout soit remis en Autriche sur le pied de paix; si elle veut la guerre, S. M. se flatte d'obtenir les mêmes succès qu'elle a obtenus dans les guerres précédentes et de se mettre une

Digitized by Google

bonne fois à l'abri de la diversion, premier pas d'une coalition que l'Autriche vient de faire en faveur de l'Angleterre.

‚S. M. l'Empereur me charge en même tems de vous déclarer que son vœu le plus cher est la continuation de la paix avec l'Empereur d'Allemagne. En se portant aujourd'hui à s'armer pour dissiper les armemens qui menacent ses frontières, il repousse la force par la force; il le fait à contre-cœur, mais il ne doit pas attendre que les Russes se réunissent aux Autrichiens contre lui.

‚L'Empereur le dit avec franchise et conviction : dans une position pareille le Prince Charles n'hésiterait pas; il est trop bon militaire pour ne point se comporter de même. Il est du devoir de l'Autriche, si elle veut conserver la neutralité, de ne rien faire en faveur de l'Angleterre. Dans le fait, si la réunion des troupes en Tyrol n'était pas une véritable déclaration de guerre, comment S. M. l'Empereur d'Allemagne rassemblerait-elle tant de régimens dans un pays si pauvre, où elle ne peut les maintenir qu'au détriment de ses finances? Pourquoi léverait-il tant de chevaux de charrois?[1]

‚S. M. voulant concilier ces dispositions avec les paroles de paix de S. M. l'Empereur d'Allemagne, dans lesquels (!) il a toujours eu une entière foi, se persuade qu'il n'est pas instruit du tort qu'il fait à la France et que la diversion qu'il opère par ses armemens équivaut à une hostilité.'

Das Verhältnis dieses Entwurfes zur späteren Ausfertigung durch Talleyrand ist ungefähr das gleiche wie bei den beiden früheren Noten (s. oben C. 9032, 9055). Auch hier hat der Minister einzelnes fortgelassen, anderes weiter ausgedehnt, das meiste aber wörtlich benützt, wenn auch in anderer Anordnung. So hat er z. B. das tatsächlich unrichtige ‚l'Autriche a déjà commencé les hostilités' des Kaisers geändert in ‚l'Autriche a fait autant que si elle eût commencé les hostilités', das ‚les troupes marchent dans une direction de guerre' in ‚dans une direction qui annonce la guerre'. Das Eingeständnis Philipp Cobenzls, Österreich habe in Italien über 70.000 Mann stehen, worauf der Kaiser, wie schon früher, so auch jetzt wieder, in seinem Entwurfe zweimal zu sprechen kommt, unterdrückt

[1] In der Note Talleyrands steht: ‚chevaux et charrois'.

Digitized by Google

Talleyrand auch hier; es heißt in der Note nur: ‚S. Exc. M. le Comte de Cobenzl sait très-bien que l'Autriche a 72.000 h. en Italie'; diese Truppenanhäufung sei es gewesen, was vor allem Napoleon bestimmt habe, seine Absichten gegen England zu unterbrechen, sagt der Minister, während es in Napoleons Entwurf hieß, jenes Eingeständnis des Gesandten sei für ihn entscheidend gewesen (‚et cet aveu est ce qui a le plus contribué à décider l'Empereur'), womit dem Vertreter Österreichs eine ungeheure Verantwortung zugeschoben wurde, was Talleyrand mit den diplomatischen Gepflogenheiten unvereinbar gefunden haben mochte. Den letzten Absatz des Entwurfes, der nochmals die Feindseligkeit in der Haltung der Donaumacht betont, ersetzt der Minister durch einen anderen, der besagt, daß man in Paris mit Ungeduld eine Antwort erwarte. Wir kennen den Brief Talleyrands nicht, der dem Kaiser gegenüber diese Änderungen rechtfertigte; jedenfalls wird Napoleon mit ihnen einverstanden gewesen sein.

44. C. XI. 9087 (Boulogne, 16. August 1805): Talleyrand soll an Otto nach München schreiben, um den Allianzvertrag mit Bayern endgültig festzustellen. Auch an Larochefoucauld, damit er in Wien auf eine Entscheidung dringe. Dem österreichischen Gesandten möge er die vom Minister Cobenzl dem französischen Bevollmächtigten gegebene Antwort mitteilen und sie als einen schlechten Scherz erklären. Das Original (Hand Ménevals) des Briefes liegt in Wien. Es ist vom Druck der ‚Correspondance' teilweise wesentlich verschieden. So z. B. sollte nach diesem Otto, um das Vertragsgeschäft zu beschleunigen, wichtige Mitteilungen in Aussicht stellen: ‚en effet il communiquera les notes que j'ai fait remettre à la cour de Vienne'. Das Original faßt dies schärfer in die Worte: ‚En effet, immédiatement après la signature du traité, il communiquera etc.' Nach der ‚Correspondance' sollte der Kurfürst in Wien anfragen, ‚pourquoi elle lève tant de troupes en Tyrol'; im Original ist das unrichtige ‚lève' (ausheben) durch das richtige ‚rassemble' (ansammeln) ersetzt. Nach der ‚Correspondance' sollte Talleyrand die Auskunft, die der österreichische Minister gab, ‚à l'ambassadeur Cobenzl ici' zeigen, ein Lapsus, den das Original in ‚à Paris' korri-

Digitized by Google

giert; ebenso die ‚sottises' Rußlands in ‚bêtises' u. a. Es hat folgenden Wortlaut:

Du camp impérial de Boulogne,
le 28 thermidor an 13.

Monsieur Talleyrand, expédiez un courrier à M. Otto pour lui faire connaître que j'approuve le traité d'alliance. J'approuve même que, dans le cas où l'Electeur perdrait ses états momentanément, il reçût des subsides pour l'entretien et la solde des Bavarois. Je suppose donc ce traité signé. (!) Vous écrirez à M. Otto d'en hâter la signature, en disant qu'il fera après des communications importantes. En effet, immédiatement après la signature du traité, il communiquera les notes que j'ai fait remettre à la cour de Vienne et l'état des choses. Il dira que mon intention est de lever mes camps de l'Océan et de marcher sur l'Autriche, si elle n'évacue le Tyrol et ne désarme pas; que, cependant, je pense que l'Electeur lui-même doit faire des représentations à l'Autriche et demander pourquoi elle rassemble tant de troupes en Tyrol, quand ses voisins sont en paix; qu'il ne faut point se laisser prévenir; que je ferai descendre la plus grande partie de l'armée d'Hanovre, et que trois semaines après la réponse du cabinet de Vienne, s'il ne désarme pas, je serai moi-même avec 200.000 hommes en Bavière. Vous montrerez à M. Cobenzl les paragraphes des lettres de M. Otto, où il est question des préparatifs de l'Autriche, et vous lui direz: ‚Eh bien! M. de Cobenzl, vous voulez donc la guerre; en ce cas vous l'aurez, et ce n'est pas l'Empereur qui l'aura commencée.' Vous engagerez M. de Cobenzl à envoyer un courrier extraordinaire, même après ces communications, parce que, dans cet état de choses, tous les instans sont urgens, et qu'il faut que sa cour prenne un parti décisif; mais qu'il parte bien du principe que je fais la guerre malgré moi et que c'est l'Autriche qui m'y contraint. Vous expédierez un courrier à M. Larochefoucauld pour lui envoyer l'extrait des nouvelles de M. Otto. Vous lui prescrirez de faire des instances, de ne point épargner les courriers, et de se rendre tous les jours chez M. de Cobenzl pour demander une décision. — J'ai peine à croire, cependant, que les choses soient poussées aussi loin que le dit M. Otto. Je serais porté à croire que M. de Montgelas, qui croit que la guerre n'aura pas lieu, exagère pour se faire

un plus grand mérite, et ce qui me le fait penser, c'est qu'il signe le traité avec facilité. Avec un caractère aussi hésitant que celui de l'Electeur de Bavière, s'il y avait des dispositions aussi fortes, il ne le ferait pas. — Vous montrerez également la réponse verbale de M. de Cobenzl au ministre Cobenzl à Paris, en lui répétant que tout cela n'est qu'une mauvaise plaisanterie; qu'il n'est pas possible qu'on croie sérieusement que je veux faire la guerre à l'Autriche, quand je suis engagé dans la guerre avec l'Angleterre; qu'il faut que le cabinet de Vienne soit séduit par les intrigues de l'Angleterre, ou égaré par des plans de polissons qui répètent des leçons de marches et de campemens qui seront également déjoués, et qu'il est ridicule que ce cabinet se laisse amuser par de pareilles bêtises. Sur ce . . . Napoléon.

45. C. XI. 9093 (Boulogne, 19. August 1805): Talleyrand soll Alquier im tiefsten Geheimnis benachrichtigen, daß 6000 Mann italienischer Truppen von Mailand weg nach Pescara marschieren. Das unten mitgeteilte Wiener Original des Briefes (von der Hand Ménevals) schreibt 4000. Und das ist nach einem Briefe an Eugen Beauharnais vom selben Tage (C. 9095) das Richtige. Darin will der Kaiser wissen, wann das Korps in Pescara angelangt sein und wo es bis dahin täglich stationieren werde. Sobald der Vizekönig Konskribierte zur Verfügung habe, solle er die Regimenter, aus denen dasselbe besteht, auf den vollen Kriegsstand von 2200 Mann bringen, so daß ein jedes mindestens 2000 Mann unter den Waffen hätte. Das waren nun zwei Infanterieregimenter und ein Regiment Chasseurs zu Pferde, die allesamt erst nachträglich komplettiert werden sollten. Nach einer Standesrolle vom Ende Juli 1805 betrugen die Infanterieregimenter im Neapolitanischen nicht ganz 2000 Mann durchschnittlich, die Kavallerieregimenter zwischen 600 und 700 Mann.[1] Der in dem Briefe erwähnten Division wurden wenig Tage später noch andere Truppen nachgesendet: ein Schweizer Bataillon, ein italienisches und ein französisches Kavallerieregiment (Napoleon an Berthier, 23. August, C. 9121), was dann allerdings insgesamt ungefähr 6000 Mann ergeben haben dürfte. Wenigstens wurde im September aus

[1] Alombert et Colin, La campagne de 1805, I. Documents, p. 177.

Digitized by Google

Bologna der Anmarsch eines Korps dieser Stärke nach Neapel gemeldet.[1] Diese Truppe sollte S. Cyr unterstützen, nicht nur gegen die englischen Ansammlungen auf Malta und die Russen auf Corfu, sondern, nach dem Original, auch gegen die Bewegungen der Neapolitaner. In einem (bisher ungedruckten) Postskript beklagt sich der Kaiser, daß er von Alquier auf seine Frage nach dem englischen Schiffe noch keine Antwort habe (s. oben C. 9041). Der Wiener Text lautet:

Ce 1er fructidor an 13.

Monsieur Talleyrand, faites connaître à M. Alquier que quatre mille hommes de troupes italiennes se rendent à Pescara, pour y être sous les ordres du général de division Regnier (!); que ce mouvement doit rester ignoré le plus de tems possible; qu'en effet ce corps se dirige d'abord sur Ferrare, ensuite Rimini, ensuite Ancône. M. Alquier rassurera la cour, en disant que ces troupes sont destinées à en remplacer d'autres et à soutenir le corps d'armée du général S. Cyr contre le rassemblement des Anglais à Malte, des Russes à Corfou et les mouvemens des Napolitains. Sur ce . . .

Napoléon.

P. S. J'ai demandé à Alquier des renseignemens sur le vaisseau anglais qui est à Naples; il ne m'a pas répondu.

46. C. XI. 9094 (Boulogne, 19. August 1805): Talleyrand erhält verschiedene Aufträge. Zunächst bestimmt der Kaiser, daß dieselben Personen, die den Vertrag über das Rheinoctroi vom 15. August 1804 abgeschlossen hatten, auch über die Zusatzconvention von 1805 verhandeln sollten; der Text der ‚Correspondance' bezeichnet den Vertrag als ‚traité de navigation' und so hatte es auch im ersten Diktate Napoleons gestanden, der dafür eigenhändig in der Ausfertigung (Wiener Original von der Hand Ménevals) das richtige ‚traité d'octroi du Rhin' setzte. Der Auftrag, in den ‚Moniteur' eine Notiz ‚sur la Valachie' einzurücken, erscheint im Original verändert in eine Notiz ‚sur l'article de la Valachie', d. h. über ein Memoire des französischen Gesandten Ruffin in Konstantinopel über die Walachei, das Talleyrand am Tage zuvor nach

[1] Helfert, Karoline von Neapel, S. 179.

Digitized by Google

Boulogne geschickt hatte.[1] Daß die Nachrichten aus Konstantinopel die Erneuerung des russisch-türkischen Vertrages von 1798 (1774) — Napoleon schreibt 1778 — befürchten ließen, macht ihm Sorge. Nach dem ursprünglichen Texte will er von dem Abschluß des neuen Vertrages beizeiten verständigt sein (‚m'avertir quand ce traité se concluera'); nach der Ausfertigung aber wünscht er auf dem laufenden erhalten zu werden (‚me tenir au courant'). Er hat es dann sofort unternommen, den Vertrag zu hintertreiben, denn am 26. August berichtet ihm Talleyrand, er sei — sicher nicht ohne vorhergegangenen Befehl des Kaisers — im Begriffe, nach Konstantinopel zu schreiben, ‚pour presser M. Ruffin de donner tous ses soins à empêcher le renouvellement du traîté avec la Russie'.[2] Es ist nicht unmöglich, daß Napoleon schon am 19. August, zwischen dem ersten Diktat und der Unterzeichnung unseres Briefes, den Plan faßte, den Vertrag zwischen Türken und Russen zu hindern, was allerdings nicht gelang. Das Original lautet:

De mon camp impérial de Boulogne,
le 1er fructidor an 13

Monsieur Talleyrand, je ne vois pas de difficulté à ce que les mêmes personnes qui ont fait le traité (de navigation) d'octroi du Rhin[3] soient chargées de négocier le traité supplémentaire. — Faites donner quelque chose aux missionaires d'Alep. — Faites faire pour le ‚Moniteur' une note sur les affaires d'Egypte, et une sur l'article de Valachie. — Il paraît par les nouvelles de Constantinople que le traité de 78 sera renouvellé. La Porte avait cependant toujours promis qu'il ne le serait point. Il faudrait être attentif à cette affaire et me tenir au courant. Il me semble que les journaux l'annoncent déjà comme renouvellé. Il y a parmi vos dépêches une lettre de Salzbourg; il y en a une de Dresde; quand il en arrivera deux autres, il sera bon de les montrer à M. de Cobenzl. Sur ce . . .

Napoléon.

---

[1] Bertrand, p. 129.

[2] Ebenda, p. 133.

[3] ‚d'octroi du Rhin' von Napoleons Hand, der ‚de navigation' durchstreicht.

Digitized by Google

47. C. XI. 9125 (Boulogne, 24. August 1805): Talleyran soll an Larochefoucauld nach Wien schreiben, der nicht zu d Kaisers Zufriedenheit gehandelt habe; desgleichen an Lezz nach Salzburg. Das Original in der Wiener Sammlung stimm im Wortlaut vollständig mit dem Texte der ‚Correspondanc überein, nur das Datum ist verschieden; es ist der 23. un nicht der 24. August (De mon camp impérial de Boulogne l cinq fructidor an treize). Die Schrift ist nicht diejenige Mén vals. Schon der Brief an Talleyrand vom selben Tage (23 über neapolitanische Dinge (C. XI. 9118), der ebenfalls i Original in Wien liegt und durchaus mit dem Druck übereinstimmt, war von einer anderen Hand geschriebe worden, die auch noch am 24. Dienste leistet. Am 25. trit Méneval wieder ein, den der Kaiser schwer entbehrt hatte. E erzählt in seinen Memoiren (I, 150), er sei im Jahre 1805 vo Überanstrengung krank geworden und genötigt gewesen, da Zimmer zu hüten. Unterdessen habe sich Napoleon des Sekretär der Kaiserin, Deschamps, bedient. Diese Mitteilung kann hie kaum berücksichtigt werden, denn Josephine war nicht in Bou logne, sondern in Plombières, und ihr Sekretär voraussichtlich mi ihr. Möglich, daß ein Bureauchef Marets, der den Kaiser immer begleitete, einsprang und die drei Briefe (C. XI. 9118, 9125, 9127) schrieb, die wir im Original vor uns haben.[1] Dem Schreiber passierte übrigens in unserem Texte ein Lapsus, der wohl erst nach der Unterzeichnung wird bemerkt und der Brief vielleicht infolge dessen umgeschrieben worden sein. Es heißt nämlich dort, wo Napoleon seine Unzufriedenheit mit Lezays Berichten ausdrückt: ‚J'aurais préféré des fêtes (statt ‚des faits') à tout ce bavardage insignifiant.' Der Druck der ‚Correspondance' hat richtig ‚des faits'. Im übrigen sind die Texte gleichlautend bis auf zwei kleine Differenzen: im Druck steht ‚cette habileté qu'il (d. i. Lezay) attribue aux princes Charles et Jean', im Wiener Texte: ‚cette si grande habileté etc.', dort: ‚si l'Autriche ne se tient pas tranquille', hier: ‚si l'Autriche ne reste pas tranquille'.

48. C. XI. 9127 (Boulogne, 24. August 1805): Duroc ist im tiefsten Geheimnis nach Berlin abgereist. ‚Sie finden hierbei

[1] Méneval, Mémoires I, 152.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

eine Abschrift seiner Instruktionen und das Projekt des Vertrages' (‚ainsi que le projet de traité'). So der Text der ‚Correspondance'. Verschieden lautet der Satz nach dem Wiener Original: ‚ainsi que des additions que j'ai faites au projet de traité'. Diese Zusätze betrafen, wie man weiter in dem Briefe liest das rechtsrheinische Kleve, das der Kaiser beanspruchte, um Preußen weiter von den Grenzen Frankreichs wegzuschieben und Herr von Wesel zu bleiben. Um aber Europa nicht zu alarmieren, wollte er das Land einem deutschen Fürsten geben. (‚Cependant, pour ne pas alarmer l'Europe, je donnerai ce duché à un prince de l'Empire.') So weit gehen die beiden Texte wieder miteinander; hier aber hat das Wiener Original noch ein ‚et', dem drei Zeilen gefolgt waren, die vor der Expedition durchstrichen wurden. Es ist nicht allzu schwer, das Ausgestrichene zu entziffern, und man erfährt nicht ohne Interesse, daß sich Napoleon einen Augenblick lang das klevesche Land als Mitgift einer Prinzessin seines Hauses gedacht hat. Das Original rührt, wie schon erwähnt, von demselben Schreiber her, der am 23. und 24. August Méneval ersetzte, und lautet:

De mon camp impérial de Boulogne,
le six[1] fructidor an treize.

Monsieur de[2] Talleyrand, immédiatement après avoir reçu votre dépêche, j'ai fait partir très secrètement M. Duroc, maréchal de mon palais, pour Berlin, avec tous les pouvoirs nécessaires pour traiter, conclure et signer le traité; (vous trouverez ci-joint copie de ses instructions, ainsi que des additions que j'ai faites au [le] projet de traité).[3] J'ai cru devoir lui adjoindre M. Laforêt. Vous écrirez le plus tôt possible à celui-ci que mon intention est que M. Duroc joue dans la négociation le principal rôle, qu'il ne se traite absolument rien qu'en sa

[1] ‚cinq' durchstrichen.

[2] Es gehört zu den Eigentümlichkeiten dieses Schreibers, daß er die Jahreszahl in Buchstaben ausschreibt und den Minister als Herrn von Talleyrand bezeichnet, was Méneval nie tut.

[3] Die hervorgehobenen Worte ‚des additions que j'ai faites au' sind Zusatz; das ‚le' vor ‚projet' ist durchstrichen; da der Druck in der ‚Correspondance' nur den alten Satz: ‚ainsi que le projet de traité' enthält, ist das Wiener Original sicher als die spätere und wahrscheinlich endgültige Ausfertigung anzusehen. Siehe Anhang n. IV.

Digitized by Google

présence; que pendant la négociation j'entends qu'il porte seul la parole et, en un mot, que M. Laforêt ne prenne part à la discussion que lorsque M. Duroc l'y engagera. Vous verrez que j'ai jugé nécessaire de prendre pour moi la partie du Duché de Clèves qui se trouve sur la rive droite du Rhin. En agissant ainsi, j'ai eu deux buts. Le premier d'éloigner de mes frontières la Prusse qui va devenir bien plus redoutable, et d'être toujours maître de Wesel qui est d'une grande importance. Cependant, pour ne pas alarmer l'Europe, je donnerai ce duché à un prince de l'Empire et (j'en ferai la dot d'une princesse de ma famille. Je crois que cela pourra être de quelque intérêt pour les mœurs et pour l'opinion de la rive gauche du Rhin.)[1] Tout ceci change la nature des choses, mais ne change rien à ma résolution. Vous verrez que déjà je fais descendre mon armée d'Hanovre en Bavière; si cela est nécessaire, je la renforcerai d'autant de troupes que le pourra désirer l'Electeur de Bavière. Je pense qu'il est utile que vous vous rendiez à Boulogne. Cette manière de travailler me devient trop fatigante, et les démarches de toute espèce à faire en ce moment sont trop compliquées. Sur ce . . .

Napoléon.

49. C. XI. 9130 (Boulogne, 25. August 1805). Der Brief verbreitet sich über das Verhältnis zu Württemberg, über eine an den Regensburger Reichstag zu richtende Note, über ein Manifest, das vorzubereiten sei, wie bereits am 23. Talleyrand aufgetragen worden war, über das Verhalten gegen Österreich, dessen Entschlossenheit den Kaiser überrascht und wobei es ihm nun hauptsächlich darum zu tun ist, 20 Tage Zeit zu gewinnen. Das Wiener Original, das jetzt wieder Ménevals Hand aufweist, unterscheidet sich sachlich und wörtlich nicht unwesentlich von dem Druck der ‚Correspondance'. Darin begnügt sich Napoleon mit zwei Wochen Zeitgewinn und befiehlt in einem eilig niedergeschriebenen Nachtrage, der in der ‚Correspondance' fehlt, es sei auch der bayrische Gesandte anzuweisen und von der Notwendigkeit dieses Zeitgewinnes zu überzeugen. Besonderes Kopfzerbrechen bereitete ihm die Frage, ob die für den Regensburger Reichstag bestimmte Note

[1] Die eingeklammerte Stelle: j'en ferai . . . du Rhin' durchstrichen.

Digitized by Google

(vgl. C. 9104) sogleich dahin abzusenden oder noch weiter zurückzubehalten sei. Die beiden Redaktionen gehen hier auseinander:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
. . . Je vous envoie la note pour le Corps germanique. Mon intention est que vous me la remettiez sous les yeux avant de l'envoyer; j'entends qu'elle soit présentée le 18 fructidor; et comme il faut huit jours pour qu'elle arrive, nous avons jusqu'au dix. Mon parti est pris . . .	Je vous renvoie la note au Corps germanique que j'ai corrigée. Mon intention est que vous (me la mettiez sous les yeux avant de l'envoyer) l'envoyiez sans retard, elle sera présenté(!) le 18 fructidor. J'entends qu'elle soit présentée à la Diète le 18 fructidor; (il faut 8 jours pour qu'elle arrive, ainsi nous avons jusqu'au 12.) Mon parti est pris . . .

Die eingeklammerten Stellen, die noch im Texte der ‚Correspondance' erscheinen, wurden im Original von Napoleon durchstrichen, der die hervorgehobenen Worte statt dessen einfügt. Das ‚J'entends qu'elle soit présentée à la Diète le 18 fructidor' ist durch ein Versehen stehen geblieben. Der 25. August war ein heißer Tag im Kabinet des Kaisers. Nicht weniger als drei Briefe an Talleyrand, die uns sämtlich in Wiener Originalen erhalten sind (s. unten 9131, 9136), zwei Briefe an Berthier, umfangreiche Instruktionen für Bertrand, ein langes Schreiben an den Kurfürsten von Baden u. a. mußte diktiert und rein geschrieben, wohl auch kopiert werden. Der Kaiser arbeitete bis nach Mitternacht. Wen mag es da wundern, wenn in der Eile der Datierungsort bei dem vorliegenden Briefe wegblieb oder Napoleon, der hier selbst zur Feder griff, eine Zeile zu wenig durchstrich? Die ‚12' in der kanzellierten Stelle läßt sich dadurch erklären, daß da ursprünglich ‚20 fructidor' gestanden hatte; jetzt war der Sinn des durchstrichenen Satzes der folgende: da die Note in Regensburg erst am 18. Fructidor (5. September) übergeben werden soll und acht Tage von Boulogne weg dorthin unterwegs war, so hatte man Zeit zu ihrer Expedition bis zum 10. Fructidor (28. August) und Talleyrand konnte sie immerhin noch einmal nach Boulogne schicken. Dafür entschied sich auch schließlich Napoleon noch

Digitized by Google

in der Nacht des 25. Siehe unten C. 9136. Das Original lautet:

Ce 7 fructidor an 13.

Monsieur Talleyrand, j'accorderai volontiers le grade de général de brigade au Prince Electoral de Wurtemberg, et le grand cordon de la légion d'honneur; mais il faut s'entendre entre nous; les grands événemens approchent, et je ne puis rien faire tant que son père possédera l'électorat de Wurtemberg; l'opinion du pays est contre lui, la mienne ne saurait lui être plus défavorable, lui-même a à s'en plaindre; son père a même, je crois, un grade dans l'armée autrichienne. Dans cet état de choses, je puis traiter avec lui, mais non avec son père. Arrivé à Stuttgard, je mets tout entre ses mains; je lui donne tout ce que l'Autriche a en Suabe (!), et je l'aggrandirai autant que les circonstances le permettront. Faites-lui connaître que je ne dors pas, que les préparatifs de l'Autriche ont suspendu mon embarquement et que, dans ces circonstances, il me faut une décision franche et promte de sa part. Je vous renvoie la note au Corps germanique que j'ai corrigée. Mon intention est que vous (me la mettiez sous les yeux avant de l'envoyer) l'envoyiez sans retard, elle sera présenté (!) le 18 fructidor.[1] (J'entends qu'elle soit présentée à la Diète le 18 [20] fructidor; il faut 8 jours pour qu'elle arrive, ainsi nous avons jusqu'au 12). Mon parti est pris; mon mouvement est commencé. Je serai le 30 de ce mois avec 200 mille hommes en Allemagne. Tout ceci est pour vous seul. Attendez qu'on en parle. Quand on en parlera, vous direz que, mes frontières étant dégarnies, je fais marcher 25 mille hommes pour les garnir. Je ne puis que vous répéter ce que je vous ai dit; préparez mon manifeste. La manière anglaise n'est point trop mauvaise, surtout lorsqu'il y a des faits connus. Réunissez les dépêches de mes ministres où il est question des préparatifs de l'Autriche.[2] Dès ce moment je change de batteries; il ne faut plus d'audace, mais de la pusillanimité; il faut que j'aie le tems de me préparer. Montrez à M. de Cobenzl les deux dépêches de Salzbourg et les extraits de journaux anglais, et voyez les moyens d'accommodement qu'il vous propose. Il s'agit de me gagner quinze jours et d'empêcher les Autrichiens de

[1] S. oben S. 95.

[2] Hier in C. ein Passus, der im Wiener Texte später erscheint.

Digitized by Google

passer l'Inn, pendant que je me porterai sur le Rhin. — J'ai expédié mon aide de camp le g^al Bertrand près l'Electeur de Bavière avec une lettre où je lui fais part de mes projets. — La nouvelle de M. de Lucchesini n'a pas de bons sens, mais elle veut dire que la Prusse a peur que je repente et qu'elle dévore déjà sa proie. Je n'aurais pas cru les Autrichiens si décidés, mais je me suis trompé tant de fois en ma vie, que je ne dois pas en rougir. Soit qu'ils craignent que je ne débarque effectivement en Angleterre, soit que, comme il arrive toujours dans de pareils événemens, ils ne s'attendent pas à ce que je ferai et avec quelle rapidité je ferai pirouetter mes deux cent mille hommes et entrerai cet hiver en Allemagne, le fait est que ces mouvemens de l'Autriche sont fort extraordinaires. — Continuez à faire mettre dans le ‚Moniteur' les paragraphes des lettres de Salzbourg, de Trieste, d'Innspruck etc. sur ces armemens. Entretenez l'opinion à la guerre, mais assurez que je ne fais aucun préparatif, que je ne fais que garantir mes frontières. Je vous envoie une pièce qui figurera très bien dans le manifeste avec la lettre de M. Lebrun. — Je vous renvoie votre portefeuille. Il n'y a rien, à ce qu'il me paraît, d'important sur Munich. — Les affaires de Toscane ne méritent aucune considération. — Écrivez au Cardinal Fesch que je ne veux point du Baron de Caraccioli pour grand maître de Malte. Je ne puis comprendre la dépêche de Trieste, où il est dit que 16.000 hommes s'embarquent à Trieste pour se rendre à Venise. Il n'y a que très peu de jours de marche par terre et il y a plus de cent lieues par mer, ce qui exige des frais et entraîne des lenteurs; joignez à cela qu'on n'est pas sûr d'arriver. J'ai donc peine à croire à cette nouvelle. — Communiquez ma note à la Bavière et à la Prusse. Mon chargé d'affaires verra le ministre de Bavière, pour qu'il appuie ma note, et le ministre de Prusse, mais sans cependant se compromettre. Dites à M. Cetto que je désire gagner du tems; que l'Autriche m'a trompé, qu'elle sera trompée à son tour; que tout ce qui tiendra à me faire gagner 15 jours sera d'un bon résultat.[1] Napoléon.

50. C. XI. 9131 (Boulogne, 25. August 1805): Talleyrand soll den General Thiard in Karlsruhe mit den nötigen Instruk-

[1] Der letzte Absatz: ‚Communiquez . . . résultat' fehlt in der ‚Correspondance'. Er ist von Méneval mit anderer Tinte und sichtlich in größter Hast geschrieben. Der Gruß fehlt.

tionen und Vollmachten zum Abschluß eines ‚Offensiv- und Defensivbündnisses' versehen. Das Wiener Original des Briefes (Hand Ménevals) spricht richtiger nur von einer ‚Defensivallianz', denn so bezeichnete nicht nur Talleyrand das Bündnis vom 5. September 1805 zwischen Frankreich und Baden, sondern auch das Memoire, welches Reitzenstein am selben Tage abfaßte und das der Minister v. Edelsheim korrigierte, spricht von einem ‚traité d'alliance défensive conclu avec S. M. I. et R. de France et d'Italie'.[1] Der nach dem Texte der ‚Correspondance' unverständliche Satz: ‚Si M. Thiard n'y est pas et que son ministre se trouve à Paris, vous pouvez le charger de cette négociation' ist in der Ausfertigung verbessert. Das Original lautet:

Ce 7 fructidor an 13.[2]

Monsieur Talleyrand, M. Thiard doit, à l'heure qu'il est, être arrivé à Bade. Mon intention est que vous lui donniez les instructions et les pouvoirs nécessaires pour négocier un traité d'alliance défensive avec l'Electeur de Bade. Je lui garantirai le recès de l'Empire, un accroissement dans ses états à la paix, et il mettra trois mille hommes avec mon armée. Si M. Thiard n'est pas à Bade, et que le ministre de l'Electeur soit à Paris, vous pouvez charger ce ministre de cette négociation.[3]

Napoléon.

51. C. XI. 9136 (Boulogne, 25. August 1805): Die Note für Regensburg, die der Kaiser am Nachmittag (C. 9130, s. oben) überschickt hat, eilt nicht; man solle vorerst Österreichs weiteres Verhalten abwarten; die Note könne auch erst am 25. oder 26. Fructidor (12. oder 13. September) übergeben werden. Das Wiener Original des Briefes (Méneval) nennt den 24. oder 25. Fructidor als Termin, und tatsächlich ist die Note in Regensburg am 24. (11. September) übergeben worden.[4] Von besonderer Wichtigkeit aber ist, daß Napoleon in einer eigen-

[1] S. Obser, Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden V, 291 ff., wo auch der Vertrag abgedruckt ist.

[2] Der Datierungsort fehlt wie im Original von C. 9130; das Datum ist mit der Tinte der Unterschrift geschrieben.

[3] Der Gruß fehlt, wie sonst mitunter, wo die Eile gebietet.

[4] S. Häusser, Deutsche Geschichte II. 582, wo auch ein Auszug der Note.

Digitized by Google

händigen Nachschrift, die in der ‚Correspondance' fehlt, sie nochmals zu sehen wünscht, nachdem sie der Minister möglichst gemildert haben wird, ‚denn der Krieg sei eine große Sache und man solle nicht denken, daß er ihn etwa deshalb gerne unternehme, weil er des Erfolges sicher sei'. Talleyrand bestätigt in einem Schreiben vom 27. August den Empfang dieses, sowie der beiden anderen Briefe vom 25.; er hat die Note in dem befohlenen Sinne nochmals abgeändert.[1] Das Original lautet:

De mon camp impérial de Boulogne,
le 7 fructidor à minuit.

Monsieur Talleyrand, je vous ai envoyé cet après-midi la note de Ratisbonne. — Il me semble, en y pensant mieux, que rien ne presse pour cette démarche. Il ne faut pas se dissimuler qu'il ne peut y avoir là rien de pacifique, et que c'est une espèce de premier manifeste. L'opinion de l'Europe est pour nous; il est évident que l'Autriche a attaqué. Je considère que c'est le 15 thermidor que je vous ai envoyé la grande note qui est la seule qui doive faire effet, si quelque chose peut faire effet.[2] Il me semble qu'il est préférable à tout d'attendre la réponse à cette note. On verra comment elle pourra se couvrir; la note de Ratisbonne viendra alors plus à propos.[3] Je ne vois pas qu'avant le 1er vendémiaire je puisse me trouver en force sur le Rhin. Jusqu'à ce tems rien ne presse, et quand ma note ne serait présenté à Ratisbonne que le 24 ou le 25,[4] l'Europe saura que j'ai marché, et le ton modéré en sera plus raisonnable. Dès lors, des notes envoyées au cabinet de Vienne, nous pouvions espérer des résultats, mais de notes présentées à Ratisbonne, rien. Il faut donc attendre la réponse de la cour de Vienne. Faites moi connaître le jour où mes notes arriveront à Vienne, et le jour où il est présumable que je recevrai une réponse. Il paraît que Cetto est inquiet que nous ayons un traité déconclu avec l'Autriche pour lui céder la Bavière, rassurez-le sur ce point. Pourquoi d'ailleurs ne feriez-vous pas dire à

[1] Bertrand, p. 134.

[2] Es ist die oben zu C. 9032 mitgeteilte, von Talleyrand verarbeitete und am 5. August übergebene Note.

[3] Der Satz: ‚On verra . . . à propos' fehlt in der ‚Correspondance'.

[4] Früher stand, wie in der ‚Correspondance' ‚25 et 26', das von Napoleon so korrigiert wurde.

Digitized by Google

Bacher dans la conversation que le premier pas de l'Autric sur la Bavière serait un signal de guerre imminente et sa réplique? J'imagine que M. Otto doit, à l'heure qu'il est, av reçu le traité. Faites-moi connaître quand vous croyez en av une réponse. Sur ce . . .

Renvoyez moi la notte(!) en la radoucissant le pl possible. La guerre est une grande affaire; il ne fa pas que l'on pense que j'ai aimé à la faire, sûr succès. Napoléon.[1]

52. C. XI. 9156. 9157 (Boulogne, 29. August 1805); 91 (St. Cloud, 8. September); 9196 (St. Cloud, 10. September 180 sind Stücke, deren Originale sich in Wien befinden u gegenüber dem vorhandenen Drucke nur kleine kaum b merkenswerte stilistische Unterschiede aufweisen.

53. C. XI. 9203 (Saint-Cloud, 12. September 1805): Talleyra soll einen Eventualvertrag mit Preußen konzipieren. Das Wien Original (Méneval) ist im Ausdruck etwas bestimmter als d Pariser Druck. Daß der Brief in dieser Gestalt wirklich abgeschic wurde, beweist ein amtlicher Vermerk auf demselben. Er laute

à St Cloud, le 25 fructidor an 13.

Monsieur Talleyrand, il faut prévoir le cas où la cour d Prusse n'aurait point le courage de persister dans sa premièr opinion. Dans ce cas je désirerais que vous me prépariez u projet de traité avec la Prusse, fait sur les anciens erremens par lequel je mettrais l'Electorat de Hanovre à sa disposition pendant la présente guerre, à condition qu'elle me paierait six millions par an pour me tenir lieu des contributions, et, au mo ment de la paix, elle tiendrait cet Electorat à ma disposition pour entrer en compensation pour les conquêtes pour quelles (! les Anglais pourraient avoir à stipuler. Sur ce . . .

Napoléon.

54. C. XI. 9204 (Saint-Cloud, 12. September 1805): Der Kaiser will ein ‚Corps' von 600 Wallisern in seinen Sold nehmen, die nach Genua sollen; Talleyrand möge sich darüber mit dem

[1] ‚Renvoyez . . . succès' von Napoleons Hand. Vgl. Anhang n. V.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Kriegsminister ins Einvernehmen setzen. Er wünscht, daß die Schweizer sich endlich rekrutieren, wenn sie sich dem französischen Kriegsdienste widmen wollen. Die Walliser, 600 Mann sollen in vier Kompagnien, zu 150 Mann eine jede, eingeteilt werden. Das Wiener Original hat 130. Die Rechnung würde in diesem Falle nicht stimmen. Hat man es hier mit einem lapsus calami zu tun? Ja und nein. Die Antwort gibt der Wortlaut des Vertrages, der von dem französischen Geschäftsträger Eschassériaux am 8. Oktober zu Sitten (Sion) abgeschlossen wurde. Darin heißt es: ‚L'empereur entretiendra à son service un bataillon de Valaisans composé d'enrôlés volontaires et formé d'un état-major et de cinq compagnies, dont une de grenadiers et quatre de fusiliers sur le pied de 129 hommes. La force totale du bataillon sera de 661 h. officiers compris.'[1] Daraus ergibt sich, daß die Mannschaftsziffer für die Kompagnie im Original die richtige, im Text der ‚Correspondance' unrichtig ist. Nur vergaß der Kaiser, die Grenadierkompagnie zu nennen — oder Méneval hatte diesen Teil des Diktats nicht festgehalten. — Die Originalausfertigung ist auch nicht vom 25., wie der Pariser Druck, sondern vom 24. Fructidor (11. September) datiert; und das war gewiß das Richtige, denn ein amtlicher Vermerk auf dem Blatte besagt, man habe am 25. Fructidor (12. September), wie befohlen, an den Kriegsminister und an den Geschäftsträger in Sitten geschrieben, was am 24. (11. September) wohl nicht gut mehr möglich war. Wenigstens ist die Ausführung der Befehle zumeist — wie zahlreiche Beispiele zeigen — am nächsten Tage, wenn nicht am zweitnächsten, vor sich gegangen. Der Wiener Text unterscheidet sich auch sonst in der Form vom Druck der ‚Correspondance', z. B.

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Veulent-ils (die Schweizer) entrer au service français? Dans ce cas, il faut commencer par se recruter.	Veulent-ils ou non entrer au service français? Il faut donc qu'ils commencent par se recruter.

Das Original lautet:

[1] De Clercq, Traités II, 128.

Digitized by Google

St Cloud, ce 24 fructidor an 13.[1]

Monsieur Talleyrand, je prendrai à ma solde un corps de 600 hommes du Valais, composé de quatre compagnies de 130 hommes chacune et commandé par un chef de bataillon. Autorisez mon chargé d'affaires à Sion à conclure sur-le-champ un traité pour cet objet. Je désire que ce corps se réunisse à Gênes sans délai. Concertez-vous, s'il est nécessaire, avec le ministre de la guerre. Il y a longtems que cela traîne; ce corps peut m'être très utile pour la défense de cette place. Je vous recommande le recrutement des Suisses. Veulent-ils ou non entrer au service français? Il faut donc qu'ils commencent par se recruter. Sur ce . . . Napoléon.

55. C. XI. 9240 (Saint-Cloud, 19. September 1805): Napoleon will noch einen Versuch machen, Preussen zu einem Bündnis zu bewegen. Gelingt er nicht, so solle Duroc den Neutralitätsvertrag in Vorschlag bringen, den Talleyrand dem Auftrage vom 12. September entsprechend (s. oben C. 9203) ausgearbeitet hat. Nur möchte der Kaiser noch einige Zusätze aufgenommen haben, die er anführt. Das Wiener Original (Méneval) ist sachlich nicht von dem Pariser Texte unterschieden, wohl aber sorgfältiger im Ausdrucke: es heißt z. B. nicht mehr ‚Je voudrais y ajouter que je peux laisser à Hanovre des munitions de guerre', sondern: ‚que je pourrai laisser en Hanovre'; oder wenn es dort heißt: ‚par ce moyen l'artillerie m'appartiendra', so lautet es im Original bestimmter: ‚par ce moyen toute l'artillerie qui s'y trouve m'appartiendra' u. dgl. m. Der Wortlaut ist der folgende:

St Cloud, le 2e jour complémentaire de l'an 13.

Monsieur Talleyrand, envoyez un courrier extraordinaire à Berlin. On fera de nouveaux efforts pour engager la Prusse

---

[1] Das Datum ist nicht in einem Zuge mit dem Kontext des Briefes niedergeschrieben, sondern offenbar erst nachträglich hinzugesetzt worden. Unten, auf demselben Blatte, steht von derselben Hand, die auch bei C. 9189, 9196 Anmerkungen über die Ausführung der im Briefe gegebenen Befehle macht, geschrieben: ‚écrit le 25 fructidor au Ministre de la Guerre et au chargé d'affaires en Valais'.

Digitized by Google

à conclure le traité d'alliance. S'il n'est plus[1] possible d'y compter, quand Duroc sera prêt à prendre son audience de congé et qu'on le laissera partir, alors il dira qu'il vient de recevoir des ordres de négocier un traité de neutralité. Les articles que vous proposez sont bons. Je voudrais y ajouter que je pourrai laisser en Hanovre des munitions de guerre, et les retirer quand je voudrai. Par ce moyen toute l'artillerie qui s'y trouve m'appartiendra. Il faudra convenir, mais ceci peut se faire verbalement, que le Prince de Hohenlohe ne sera pas employé pour défendre la ligne de neutralité, l'ayant laissé violer dans la guerre passée. Quant aux époques à fixer pour l'évacuation du Hanovre, c'est tout de suite. Une autre condition que je désirerais stipuler c'est que la Prusse garantît la Hollande, c'est-à-dire, la garantît d'une invasion de l'Angleterre ou des puissances belligérantes. Vous sentez cependant qu'il ne faut pas être trop exigeant sur cela. Une autre condition serait que le Roi de Prusse envoyât des lettres de créance à M. de Lucchesini pour l'accréditer près de moi comme roi d'Italie. Sur ce . . .

Napoléon.

56. Br. n. 111. (7. Oktober 1805): ‚Note dictée par l'Empereur an ministre des relations extérieures du 12 au 15 vendémiaire an XIV' (4.—7. Oktober). So nennt der Herausgeber einige Aufzeichnungen über Napoleons Aufenthalt in Württemberg bei Beginn des Krieges gegen Österreich, von denen sich auch in der Wiener Sammlung eine Abschrift vorfindet. Die von Brotonne behauptete Autorschaft Napoleons steht aber durchaus nicht fest. Brotonne hat sie durch kein Argument nachgewiesen, während andere dagegen sprechen. Gleich die erste Zeile: ‚La rapidité de la marche de l'Empereur n'a pas permis d'écrire ces deux jours passés', d. i. am 5. und 6. Oktober. Das kann Napoleon nicht seinem Minister geschrieben haben. Denn wir besitzen wirklich einen Brief von ihm an Talleyrand vom 5. Oktober aus Ludwigsburg (C. XI. 9344), worin er ihm allerdings viel wichtigere Dinge zu sagen hatte als etwa: ‚La cour de Wurttemberg paraît être noble et grande' u. dgl. m. In diesem Briefe verweist aber der Kaiser überdies den Minister auf die Berichte des Gesandten

[1] Früher stand: ‚Si cela n'est plus', wie im Druck der ‚Correspondance'.

Didelot aus Stuttgart: ‚M. Didelot vous aura écrit en détail tout ce qui s'est passé ici; vous pourrez en tirez quelques articles pour les journaux.' Ob Didelot der Verfasser der vorliegenden Notizen war, ist hiernach zweifelhaft. Die Stelle: ‚depuis Alen nous soupons et couchons dans les maisons où l'ennemi était la veille' deutet eher auf eine Person im Gefolge des Kaisers, die Talleyrand auf dem Laufenden zu erhalten hatte. Jedenfalls wird von Napoleon als Autor nicht die Rede sein können.

57. C. XI. 9542 (Austerlitz, 4. Dezember 1805): Napoleon berichtet dem Minister über seine Zusammenkunft mit Kaiser Franz nach der Schlacht am 2. Dezember. In dem Schreiben heißt es u. a.: ‚Ma générosité le tire encore d'embarras, car je l'avais écrasé.' Wirklich: ‚écrasé?' Einem völlig Zermalmten wird wohl schwer ‚aus der Verlegenheit zu helfen' sein. Die Wiener Kopie ersetzt das unmögliche Wort durch das richtige ‚cerné', ‚umzingelt'.

58. C. XI. 9573 (Schönbrunn, 14. Dezember 1805): Der Kaiser äußert seine Absicht, mit dem Abgesandten Preußens, Haugwitz, der sich zu einem Vertrage bereit erklärt hatte, noch in derselben Nacht abzuschließen (je ferai signer dans la nuit, si je m'arrange). Das Original (Handschrift Ménevals) sagt anders, er wolle Duroc die Nacht hindurch mit Haugwitz verhandeln und den Vertrag dann sogleich unterzeichnen lassen, wenn man übereingekommen ist (je vais charger Duroc de conférer toute la nuit avec M. d'Haugwitz, et je ferai signer sur-le-champ, si je m'arrange'). Wenn es im Druck der ‚Correspondance' heißt, Talleyrand solle die österreichischen Unterhändler bis zur Ratifikation in Berlin hinhalten, so drückt sich auch hier das Original präziser aus:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Je dois aussi vous prévenir que, en cas que je finisse avec Haugwitz, je veux prolonger jusqu'à la ratification de Berlin, c'est-à-dire encore treize ou quatorze jours.	Je dois vous prévenir qu'en cas que je finisse avec M. de Haugwitz, mon intention est de prolonger les négociations jusqu'à ce que les ratifications soient arrivées de Berlin. C'est-à-dire encore douze ou quatorze jours.

Digitized by Google

‚Douze' traf zu. Der Vertrag mit Haugwitz wurde am nächsten Tage (15. Dezember), der Friede mit Österreich in der Nacht auf den 27. Dezember unterzeichnet. Der Wortlaut des Originals, das sich auch sonst mannigfach von der Textierung in der ‚Correspondance' unterscheidet, ist der folgende:

Schœnbrunn, le 23 frimaire an 14,
à 6 heures du soir.

Monsieur Talleyrand, je reçois votre lettre du 22 frimaire. Je vois que la paix ne sera pas encore signée la semaine prochaine. Je n'en suis pas fâché. La question se complique comme vous allez l'apprendre par le résultat de ma conférence d'aujourd'hui avec M^r^ d'Haugwitz. Ce ministre m'a déclaré qu'il était prêt à signer un traité par lequel la Prusse consentirait à ne point se mêler des affaires d'Italie, reconnaîtrait le Tyrol à la Bavière, donnerait Anspach à la Bavière ou à tout autre, si on voulait lui donner le Hanovre, et contracterait avec la France telle espèce d'alliance que je jugerais convenable. Votre lettre reçue, je vais charger Duroc de conférer toute la nuit avec M. d'Haugwitz, et je ferai signer sur-le-champ si je m'arrange. Sûr[1] la Prusse, l'Autriche en passera par où je voudrai. Je ferai également prononcer la Prusse contre l'Angleterre. Continuez toujours à beaucoup parler, et ne concluez rien sans mon ordre. Dites que je ne fais aucun cas de Venise sans la Dalmatie; qu'on fait retrograder la négociation en refusant des choses qui étaient déjà accordées; que je ne me désisterai point des contributions et que partout elles sont en recouvrement. Préparez seulement le changement en disant à M. de Liechtenstein qu'il est bien fâcheux qu'on n'ait pas signé, et que ces retardemens leur seront probablement funestes. Au reste, une fois tranquille sur la Prusse, il n'est plus question de Naples; je ne veux point que l'Empereur s'en mêle, je veux enfin châtier cette coquine. Je dois vous prévenir qu'en cas que je finisse avec M. d'Haugwitz, mon intention est de prolonger les négociations jusqu'à ce que les ratifications soient arrivées de Berlin. C'est-à-dire encore douze ou quatorze jours. Sur ce . . .

Napoléon.

[1] Hier ist ‚de' ausgelassen.

Digitized by Google

59. C. XII. 9882 (Paris, 24. Februar 1806), L. I. n. 105 (Paris, 28. Februar): Soldaten vom spanischen Regiment Zamora haben in Rapallo an der genuesischen Riviera zwei Gendarmen getötet. Talleyrand soll des Kaisers Unzufriedenheit darüber in Madrid zur Kenntnis bringen und den Gesandten in Florenz beauftragen, bei der toskanischen Regierung zur Sühne die Erschießung von sechs Mann des genannten Regiments verlangen. ‚Dix' statt ‚six' hat eine Wiener Kopie des Briefes. Da nun die Drucke bei Lecestre und in der ‚Correspondance' in ‚six' übereinstimmen, kann dies wohl das Richtige sein und der Kopist der Wiener Abschrift sich verlesen haben. Im Datum aber gehen alle drei Lesarten auseinander: Lecestre, der den Brief nach dem Konzepte mitteilt, datiert ihn vom 28. Februar, die Wiener Kopie hat den 27., die ‚Correspondance' den 24. Möglich, daß die letzte Angabe die richtige ist und daß das Konzept vom 23. (verlesen aus 28.) stammt. Als ‚inédite' durfte freilich Lecestre den Brief nicht bezeichnen.

60. C. XII. 9918 (Paris, 3. März 1806): Talleyrand solle an Alquier in Neapel und Dauchy in Venedig den Auftrag senden, sie mögen unter der Hand Nachforschungen nach heimfälligen Lehengütern halten, mit denen französische Offiziere ausgestattet und dem neuen Könige von Neapel zur Stütze werden könnten. Das Wiener Original des Briefes (Handschrift Ménevals, im Wasserzeichen ein Medaillon mit dem Kopfe des Kaisers im Profil und der Legende: ‚Napoléon Empereur des Français, Roi d'Italie') unterscheidet sich von dem Drucke der ‚Correspondance' nicht blos in stilistischer Hinsicht. Wenn der letztere z. B. die Vorstellung erwecken könnte, es habe dem Kaiser in der Frage der italienischen Lehen ein Mémoire Talleyrands vorgelegen (‚plus je lis ce que vous m'avez présenté sur cet objet'), so spricht das Original von einem Studium Napoleons auf Grund aller einschlägigen Dokumente (‚plus je lis toutes les pièces qui y ont rapport'). Auch die Stilisierung des Schlußsatzes ist im Original bestimmter und korrekter, wo nicht mehr die Lehen als Umgebung des neuen Königs von Neapel erscheinen (‚ces fiefs, mis dans la main des Français, formeraient un entourage au nouveau roi'), sondern deren Träger (‚en mettant des Français dans ces propriétés, d'en faire un entourage au nouveau Roi'); wie es im Brief

Digitized by Google

an Josef (C. XII. 9944) heißt: ‚Dans mon sentiment votre couronne n'aurait aucune solidité, si vous n'aviez autour de vous une centaine de généraux . . . possesseurs de gros fiefs'.

Paris, le 3 mars 1806.

Monsieur Talleyrand, je vous renvoie les pièces de votre correspondance; j'en ai retirée (!) la lettre de Francfort que j'ai communiquée à Monsieur Mollien qui vous la renverra. J'ai gardé tout ce qui est relatif au projet d'organisation du Grand Empire; plus je lis toutes les pièces qui y ont rapport, et plus je vois que rien n'est mûr. Il me manque beaucoup de données. Il serait facile de se les procurer. M. Alquier pour Naples et M. Dauchy pour Venise pourraient faire sans bruit les recherches nécessaires. Il y a dans l'un et l'autre pays des fiefs qui doivent tomber avec les souverains. Il y en a plusieurs même qui s'éteignent chaque année. Mon intention est de m'emparer de tous; je m'en servirai pour récompenses à mes officiers. Cela d'ailleurs aura plus d'un but; celui d'abord, en mettant des Français dans ces propriétés, d'en faire un entourage au nouveau Roi qui ne peut être suffisamment entouré par sa force militaire. Envoyez à MM. Dauchy et Alquier des instructions sur cet objet. Sur ce . . . Napoléon.

61. Brd. I. 383 (Paris, 24. März 1806): Der deutsche Orden soll in Schwaben keine Besitzungen behalten ‚surtout dans les états de Bade et Wurtemberg', wie Brotonnes Text (‚d'après l'original') lautet, während die Wiener Kopie vor ‚Bade' noch ‚Bavière' einschaltet. Der Kaiser hat den Brief nicht unterzeichnet. Nach der Brotonneschen Ausgabe heißt es: ‚Envoyée sans être signée, par ordre de l'Empereur.' Eine Unterschrift fehlt. Sie findet sich in der Wiener Kopie: ‚Envoyée sans signature, par ordre de l'Empereur, Méneval.'

62. C. XII. 10237 (Saint-Cloud, 16. Mai 1806): Talleyrand soll dem Kardinal Caprara eine Note überreichen, deren Text ihm im Briefe mitgeteilt wird. Dieser Text hat offenbar eine selbständige Beilage des kaiserlichen Schreibens gebildet, denn im Wiener Original (Méneval) fehlt er. Auch unterscheidet sich das letztere durch das Datum: 17. Mai, was nur natürlich ist, da es sich im Druck der ‚Correspondance' (Archives de

Digitized by Google

l'Empire) um das Konzept handelt, das am nächsten Tage ausgefertigt worden sein wird. Um das Verhältnis der beiden Redaktionen zu kennzeichnen, mag folgender Absatz des Briefes verglichen werden:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Vous préviendrez le card. Caprara que, s'il n'envoie pas la note ci-dessus à sa Cour par un courrier extraordinaire, il peut la faire passer par l'estafette qui part tous les soirs pour Naples, et qui la jetterait à Rome en passant; qu'il peut s'adresser, pour cette transmission, à M. Lavalette. Vous direz à Alquier . . .	Si le card. Caprara n'envoie pas cette note à Rome par un courrier, il peut la faire passer par l'estafette qui part tous les soirs pour Naples, et qui la jetterait à Rome en passant. Vous écrirez à Alquier . . .

Von da ab sind die Texte gleich; nur heißt es in der Ausfertigung selbstbewußter: ‚Il (der Papst) verra si j'ai la force et le pouvoir' statt: ‚la force et le courage'. Warum die Stelle, die den Kardinal an Lavalette, den Vorstand des Postwesens, wies, wegblieb, ist nicht zu eruieren. Meinte Napoleon seine Absicht, zu lesen, was nach Rom geschrieben wurde, würde durch diese Adresse zu leicht verraten? Nur der Vollständigkeit halber sei noch gesagt, daß der Eingang des Briefes etwas anders als nach dem bekannten Drucke gefaßt ist: ‚Je désire que vous présentiez à ce sujet la note ci-jointe au card. Caprara', was die oben ausgesprochene Vermutung unterstützt.

63. Brd. I. 459 (Saint-Cloud, 14. August 1806): Der Kaiser schickt Talleyrand dessen zwei Denkschriften zurück und würde wünschen, dieselben in schöner Reinschrift zu erhalten. Es ist nicht bekannt, um welche Mémoires es sich dabei handelt. Bei Brotonne heißt es (‚d'après l'original'): ‚Je vous renvoie vos deux intéressants mémoires', wobei der Minister als Verfasser gedacht werden müßte; in der Wiener Kopie steht ‚les deux intéressants mémoires', was auch einen andern Autor

gitized by Google

zuläßt. Was ist das Richtige? Im weiteren Kontext heißt es bei Brotonne: ‚Je désirerais que vous m'en fassiez faire une copie.' Unreines Französisch wurde in der kaiserlichen Kanzlei nicht oft geschrieben. Der Satz mußte entweder gelautet haben: ‚Je désirerais que vous m'en fissiez faire' oder ‚Je désire que vous m'en fassiez faire une copie.' Und die letztere Lesart findet sich tatsächlich in der Wiener Kopie des Briefes.

64. L. I. n. 124 (Saint-Cloud, 12. September 1806): ‚Notes sur la situation actuelle de mes affaires', betitelt sich ein von Napoleon verfaßtes und offenbar an Talleyrand gerichtetes Schriftstück über die Verwicklung mit Preußen und des Kaisers Verhalten dieser Macht gegenüber. Der Minister möge noch einmal sich mit dem bereits abberufenen preußischen Gesandten Lucchesini und dessen Nachfolger Knobelsdorff ins Einvernehmen setzen und sie zu einer schriftlichen Erklärung zu bewegen trachten, für die der Kaiser eine Fassung in Vorschlag bringt: sie sollten, unter der Versicherung, daß ihr König keinerlei feindliche Absicht hege, den Aufschub aller Aktion bis zur Rückkehr ihres Kuriers aus Berlin begehren. Die Wiener Sammlung enthält eine (undatierte) Kopie dieses Dokumentes ohne Unterschrift, deren Wortlaut von dem von Lecestre nach dem Konzepte mitgeteilten Texte mitunter recht wesentlich abweicht und eine zweite verbesserte Redaktion darstellt. In beiden Texten hält das Schriftstück den Charakter des Mémoires fest, das vom Kaiser in der dritten Person spricht, bis es schließlich mit den Worten: ‚Ils vous diront ce qu'ils m'ont dit; vous les prendrez au mot', aus der Rolle fällt. Da ist nun bei Lecestre wiederholt von ‚H. von Talleyrand' die Rede, während die Wiener Abschrift ebenso konsequent von dem ‚Fürsten von Benevent' redet, und das war der Minister tatsächlich seit dem Juli 1806 und wurde auch von Napoleon in dessen Briefen von da ab immer so angeredet. Wenn der gedruckte Text von Allianzen Preußens ‚mit den anderen Staaten' spricht (‚avec les autres puissances'), so hat die Wiener Abschrift richtiger ‚mit anderen Staaten' (‚avec d'autres puissances'). Der Pariser Druck erklärt die Furcht als den Beweggrund aller Reden und Handlungen des preußischen Landes (du pays), die Wiener Kopie sagt richtiger: ‚des preussischen Cabinets' (du cabinet). Der Minister sollte sich von Lucchesini

Digitized by Google

— nach Lecestre — ein ‚Billet', nach der Wiener Lesart eine ‚déclaration' geben lassen mit positiven Versicherungen. Nach dem Druck hatte Talleyrand den beiden Preußen zu sagen, der Kaiser habe auf das von Knobelsdorff überbrachte Schreiben des Königs ‚eine genügende Antwort' (‚satisfaisante') erteilt; in der Wiener Kopie ist es eine freundschaftliche (‚amicale'), was ohne Zweifel für den Zweck besser paßte. Der gedruckte Text läßt den Minister sagen, ‚der Kaiser habe seine Armee in Deutschland vermehrt, die Reserven der Konskription einberufen und über die ganze Konskription von 1806' verfügt. Das war richtig. So steht es in einem Briefe an Berthier vom 5. September (C. XIII. 10743): ‚J'ai déjà levé 50.000 h. de la conscription de 1806 qui s'opère avec facilité, et ils sont en marche. Mon intention est de faire marcher, sous peu de jours, les 30.000 h. de la réserve.' In diesem Briefe heißt es aber überdies noch: ‚Je vais lever les prohibitions et faire passer à l'armée tout ce qui est possible et tout ce qui se trouve dans l'intérieur.' Und diese Verstärkung findet sich auch im Wiener Texte: ‚Il a donc . . . appellé sa réserve, disposé de toutes les troupes de l'intérieur', während sie bei Lecestre fehlt. Hier heißt es auch: ‚Indem man die Kriegsvorbereitungen Preußens mit der falschen Nachricht von der Nichtratifikation Rußlands, mit der Ankunft eines neuen Ministers und dem Briefe des Königs zusammenhält, sollte man da nicht an Mittel glauben, Zeit zu gewinnen?' An diesem Satze ist alles richtig bis auf die ‚fausse nouvelle de la non-ratification de la Russie', d. i. des mit Oubril in Paris abgeschlossenen Vertrages. Dieser war in Petersburg tatsächlich nicht ratifiziert worden und die Nachricht davon in Paris am 3. September eingetroffen; sie war wahr. Eine falsche Nachricht konnte daher nur die Ratifikation melden, um damit auf Napoleon einen freundlichen Eindruck zu machen. Darum ist der Satz in der Wiener Kopie richtig, wo es heißt: ‚la fausse nouvelle de la ratification de la Russie'. Der Tenor der von den beiden Preußen zu unterzeichnenden Erklärung soll nach dem Drucke sein: ‚qu'ils viennent demander qu'on ne fasse aucune opération avant que le courrier soit de retour'. ‚Viennent?' Wozu? Warum nicht ‚qu'ils demandent'? Der Aufklärung gibt der Wiener Text: ‚qu'ils deviennent demandeurs — daß sie Bittsteller werden — et qu'aucune [illegible] ne soit faite jusqu'à ce que le courrier soit de retour'.

Zu diesen bemerkenswerten sachlichen Unterschieden kommen noch zahlreiche andere mehr formalerer Natur, so daß die Veröffentlichung auch des Wiener Textes nicht ungerechtfertigt erscheint.

Notes sur la situation actuelle de mes affaires.

Je n'ai aucun intérêt à troubler la paix du continent. La maison d'Autriche est hors d'état de rien entreprendre; beaucoup de haines et de rivalités séparent la Russie et la Prusse; les blessures d'Austerlitz sont encore trop saignantes. Il est présumable qu'un corps considérable de Russes ne reviendra pas de sitôt en Europe. La Russie pourrait faire des sacrifices pour attaquer la Porte, elle pourrait avoir des corps de réserve en Pologne; je ne pense pas qu'elle se renhardit à envoyer 100.000 hommes en Allemagne. L'idée que la Prusse peut s'engager seule contre moi paraît si ridicule qu'elle ne mérite point d'être discutée. Je ne puis avoir d'alliance réelle sur le continent avec aucune des grandes puissances de l'Europe. Celle que j'ai avec la Prusse est fondée sur la crainte. Ce cabinet est tellement méprisable, le souverain tellement sans caractère, sa cour tellement dominée par de jeunes officiers qui voudraient courir des aventures, qu'il n'y a aucun compte à faire sur cette puissance. Elle agira constamment comme elle a agi; elle armera et désarmera; elle armera, restera en panne, pendant qu'on se battrait, et s'arrangera avec le vainqueur. Toute l'Europe est étonnée des armemens actuels de la Prusse. La peur, seul mobile qui, depuis 12 ans, fait constamment agir ce cabinet, l'a porté à se réarmer. S'il en est ainsi, il faut lui donner le tems de se rassurer et la laisser désarmer en paix.

Cependant, il serait possible que la Prusse, après avoir armé par peur, se rassurât par ma condescendance, se laissât alarmer sur ses propres forces et contractât des alliances avec d'autres puissances de l'Europe. Ce lien serait fragile, sans doute; cependant, je dois le prévoir et me mettre à couvert. Pour cela je dois 1° rassurer la Prusse et chercher les moyens de la replacer tranquille comme elle était, le plus facilement possible; 2° renforcer mes armées d'Allemagne de tous mes moyens, en matériel et en personnel. Mais ces deux mesures sont contradictoires. Si l'on a peur des troupes que j'ai, celles que j'en-

Digitized by Google

verrai en inspireront encore davantage. Il faut donc qu'il entre de l'assurance, mais aussi un peu de peur dans le désarmement de la Prusse; c'est le fond de la langue de ce cabinet, le seul véhicule qui le remue véritablement. L'arrivée de M. de Lucchesini à Berlin sera un événement. Il faut que M. de Benevent parle de la revue que j'ai passée hier de ma garde et de celle d'avant-hier au camp de Meudon, dont la cavalerie est déjà partie;[1] qu'il étudie une conversation et fasse, s'il est possible, écrire une déclaration par M. de Lucchesini qui donnera une assurance positive des sentimens de sa cour et demandera qu'on attende son arrivée à Berlin, avant de faire partir au moins ma garde, ce que je ne pourrai faire sans instruire le Sénat et le public. Si M. de Benevent le préfère, il se fera écrire ce billet par le nouveau ministre avant le départ de M. de Lucchesini. Ce ministre dirait qu'il engage l'Empereur à ne rien faire d'extraordinaire jusqu'à ce que le courrier en réponse à l'entrevue de dimanche soit de retour.

Par cette démarche mon but est de changer de rôle et au lieu de dire: ‚désarmer ou la guerre', ce qui est encore une chose trop effrayante pour la Prusse, de dire: ‚désarmez, si vous ne voulez pas que j'arme davantage'. Cette manière a quelque chose de plus assurant. Il y a là dedans encore de l'amitié; on ne veut donc rien entreprendre contre elle; les mouvemens de la France sont subordonnés à ceux de la Prusse. Ces démarches sont moitié rassurantes, moitié menaçantes. La première partie calme la peur, la seconde en réveille un peu. Ces mesures mitoyennes sont le véritable topique prussien.

La manière dont on s'y prendra pour obtenir cela est facile. On dira au nouveau ministre, et peut-être aux deux réunis, car cet objet est d'une importance trop nationale pour que les gens, quelques opposés qu'ils soient, ne soient bien aise de se réunir: ‚L'Empereur a été satisfait de la lettre du Roi; il y avait fait une réponse amicale, lorsqu'il a appris que la garnison de Berlin était partie, huit jours après cette lettre écrite. Cependant, par la lettre du Roi, il paraît qu'il était revenu des craintes qu'on lui avait inspirées. Pourquoi donc continuer les armemens? En combinant ces armemens avec la fausse nou-

[1] Vgl. Bailleu, II, 565, wodurch das von Lecestre mitgeteilte Datum, 12. September, bestätigt wird.

Digitized by Google

velle de la ratification de la Russie, l'arrivée d'un nouveau ministre et la lettre du Roi, tout cela paraît être des moyens de gagner du tems, pour que les Russes aient le tems de réunir leur armée. En s'en rapportant à soi-même, l'Empereur est très porté à ne rien croire de tout cela; mais on a vu tant de choses extraordinaires, que rien ne doit paraître impossible. Il a donc augmenté son armée d'Allemagne de 100.000 hommes, appellé sa réserve, disposé de toutes les troupes de l'intérieur. Il voulait appeller ses deux réserves, mais il ne peut le faire sans un sénatus-consulte, et il faudrait en expliquer les motifs à la nation. Il n'est pas d'usage que la garde de l'Empereur parte sans quelque explication. Cependant, que puis-je opposer aux militaires témoins de l'armement simultané de la Russie et de la Prusse et qui pressent une décision? D'un autre côté, si l'Empereur part, je n'augure plus rien de la paix. Nos publications faites au Sénat, tout sera bien difficile à se racommoder. Que puis-je rapporter aujourd'hui à l'Empereur?'

Ils vous diront ce qu'ils m'ont dit.[1] Vous les prendrez au mot. ‚Eh bien,' leur direz vous, ‚écrivez moi cela, je le porterai à l'Empereur. Ce sera une pièce de quelque valeur; car enfin nous ne sommes pas en guerre.' Cet écrit dira à peu près ceci: ‚Les soussignés, instruits par le ministre des relations extérieures que l'Empereur, ayant appris que les préparatifs continuaient en Prusse après la lettre satisfaisante du Roi qui lui a été portée par M. de Knobelsdorff, que la garnison de Berlin était partie pour l'armée, que cependant la Prusse était alors rassurée sur toute crainte d'invasion de la part de l'armée française, que dès lors beaucoup d'individus étaient fondés à penser qu'il y avait quelque alliance secrète avec d'autres puissances, ce qui rendait indispensable à l'Empereur de compléter ses armemens par l'appel de ses réserves et de faire partir les troupes même qui sont dans sa capitale, démarche qui peut donner une fausse interprétation à la situation actuelle des deux états et tendrait à détruire la bonne harmonie qui, en substance, n'est pas entière[2] entre les deux cours, les soussignés réitèrent à S. E. que le Roi de Prusse n'a d'autres liens que ceux qui l'attachent à la

[1] Über die Unterredung bei der Audienz Lucchesinis und Knobelsdorffs am 7. September siehe den Bericht des Ersteren bei Bailleu, II. 557 und den Brief Talleyrands an Laforêt ebenda II, 564.

[2] Bei Lecestre: ‚détruite'.

Digitized by Google

France, qu'il n'a armé que pour sa sûreté, qu'il est très loin de vouloir commettre aucune hostilité, qu'enfin, si toutes ces assurances ne sont pas propres à donner confiance, ils demandent qu'aucune démarche d'éclat ne soit faite de la part du gouvernement français jusqu'à l'arrivée de la réponse de Berlin. Les soussignés se flattent que, lorsque S. M. le Roi de Prusse connaîtra les dispositions pacifiques et amicales de S. M. l'Empereur, il s'empressera de tout faire pour rétablir la bonne harmonie malheureusement altérée.' Vous leur ferez rédiger quelque chose dans ce sens. Le fond est qu'ils deviennent demandeurs et qu'aucune opération ne soit faite jusqu'à ce que le courrier soit de retour. Ce second courrier arrivant à Berlin sera suffisant pour rassurer sur les mouvemens de troupes que j'ai faits, et il ne restera plus qu'à instruire quelques jours après M. Laforêt de ce qu'il doit faire.

65. C. XIII. 11314 (Posen, 28. November 1806) enthält Mitteilungen an Talleyrand über die Verhandlungen mit Preußen. Eine Wiener Kopie des Briefes ergänzt das Datum: ‚à 10 heures du matin' und bezeichnet deutlicher als der Pariser Druck Posen als Reiseziel der preußischen Bevollmächtigten: ‚Les plénipotentiaires prussiens passeront par Küstrin, Landsberg, Schwerin, Birnbaum pour se rendre à Posen' (statt ‚passeront par Küstrin, Landsberg, Schwerin, Birnbaum et Posen').

66. C. XIV. 11786 (Eylau, 9. Februar 1807): Duroc wird Nachricht von der Schlacht geben; der Minister solle auf die Mitteilung des Königs von Preußen in einem angegebenen Sinne antworten. Die Kopie des Briefes in der Wiener Sammlung muß einer anderen Redaktion entstammen als der Pariser Druck. Dieser läßt z. B. Duroc von einem Siege sprechen, während die Vergleichung der beiden Texte den Eindruck ergibt, als ob es sich bei der Wiener Abschrift um eine etwas niedriger gestimmte Stimmung Napoleons handeln würde. Man vergleiche:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
Eylau, 9 février 1807.	à Preussisch-Eylau, le 9 février 1807.
M. le Prince de Benevent, [illegible] deux heures du matin;	‚M. le Prince de Benevent, il est deux heures du matin.

Digitized by Google

je suis fatigué; je ne puis vous écrire qu'un mot. Le maréchal Duroc vous fera part de la victoire remportée hier sur l'armée russe. Quant à la communication qu'a faite le roi de Prusse, je pense qu'on pourrait lui répondre en ce sens: que j'accepte les ouvertures faites pour mettre un terme à la guerre; que, loin d'élever aucune espèce de difficulté sur le lieu, le point le plus naturel me paraît être le point intermédiaire; que je propose Memel même; que j'y enverrai des plénipotentiaires aussitôt qu'on me fera connaître que la Prusse et la Russie en ont nommé.'

Je suis fatigué. Je ne puis vous écrire qu'un mot. Le maréchal Duroc vous donnera des nouvelles. Quant à la communication qu'a faite le roi de Prusse, je pense qu'on pourrait lui répondre en ces termes: que j'accepte les ouvertures faites pour mettre un terme à la guerre; que, loin d'élever aucune difficulté sur le lieu des négociations, le point le plus naturel me paraît être le point intermédiaire; que je propose Memel même et que j'y enverrai des plénipotentiaires aussitôt que la Prusse et la Russie m'auront fait connaître qu'elles en ont nommé.'

67. C. XIV. 11965 (Osterode, 6. März 1807): Der Pole Horodyski, den der Brief Statoriski nennt, hat dem Kaiser ein Memoire über einen Insurrektionsplan in Wolhynien und Podolien überreicht; Talleyrand soll mit ihm sprechen, um zu erfahren, ob die Sache durchführbar und als Diversion zu verwenden sei. Das aus Warschau vom 12. Februar datierte Memoire liegt in Abschrift bei den Wiener Papieren und dient zur Erklärung des kaiserlichen Briefes, der sich darauf bezieht (‚Il demande, à ce qu'il me semble, qu'un corps français arrive avant. Il faudrait au contraire que le mouvement se fit d'avance'). Es ist von Oberst Neyman[1] verfaßt und lautet:

‚Les Polonais des gouvernemens de Kijow, de Podolie et d'une grande partie de la Volhynie m'avaient envoyé à Varsovie pour que je tâche en personne, ou par entremise de V. Exc.,

[1] Über die delegierten Mitglieder des podolischen Nationalvereines Horodyski, der als Rat der Verwaltung des Herzogtums Warschau beigegeben war, und Neyman, der in der französischen Armee in Italien gedient hatte, wie über die weitere Entwicklung ihres Planes vergleiche Talleyrands Briefe bei Bertrand, p. 336, 342, 348, 362.

Digitized by Google

de faire agréer à S. M. l'Empereur, le grand Napoléon, et le zèle qui les guide à servir S. M. I., et les avantages que la grande armée pourrait obtenir, si le projet que j'ai l'honneur de communiquer à V. E. pouvait être mis à exécution.

„Presque tout l'intérieur de la Russie est dégarni de troupes qui se sont portées toutes à la rencontre de l'armée française, et particulièrement les gouvernemens de Volhynie, de Kijowie, de Podolie, ainsi que celui d'Odessa, ne comptent dans toute leur étendue plus d'un régiment et demi de la cavalerie légère.

„Ce pays, par la Volhynie, se trouve approché des positions que garde l'aile droite de la grande armée, et par la Podolie il est limitrophe de la frontière de (la) Turquie.

„La Pologne autrichienne, par des raisons de politique, devant peut-être rester encore quelque tems détaché du corps entier de la Pologne, et l'état neutre de ce pays empêchant les mouvemens qu'on pourrait exécuter sur le flanc ou sur les derrières de l'armée russe, ainsi mes commettans, voyant l'urgence du cas et calculant qu'une diversion sagement combinée par le soulèvement de ces quatre gouvernemens porterait un coup mortel à l'armée russe, se sont décidés à faire une levée, en cas que leur dévouement entrât dans les vues de S. M. I. des Français.

„Pour mettre en mouvement cette insurrection, il faut qu'un corps français, composé en majeure partie de troupes légères à cheval, perçât l'aile gauche de l'armée russe, et, prenant la frontière autrichienne pour l'appuy de sa marche, se portât rapidement vers la Volhynie et se dirigeât vers Krzemienice, Mikolayowice Miedzyborz et Kamienic Podolsky.

„Chemin faisant, en cas d'une poursuite par les Russes, un détachement de troupes légères à cheval s'avancerait toujours dans le pays dans la même direction et trouverait vers les points indiqués des Polonais qui n'attendent que l'apparition des troupes françaises pour se mettre en mouvement.

„Maîtres de la lisière contigue aux frontières d'Autriche, de cette chaîne une fois mise en mouvement, en envoyant vers l'Ukraine, Kyow, Odessa de petits détachemens, tout ce pays-là tomberait entre les mains des Français, et c'est vraiment un grenier d'abondance des Russes, puisque tous leurs magasins s'y trouvent et le pays abonde en grains et bestiaux de toute espèce.

Digitized by Google

‚Non seulement cette opération priverait les troupes russes de leurs subsistances, mais encore faciliterait une communication directe avec les Turques, qui à ce qu'on présume d'après les nouvelles que nous avions de très bonne source, devraient dans ce moment-ci se trouver très-près des frontières de la Pologne.

‚Arrivé à Varsovie le 5 février, j'ai communiqué dans une lettre l'objet de ma mission à M. le g^{al} Suchet, sous les ordres de qui j'ai fait plusieurs campagnes à l'armée d'Italie; je me suis servi aussi d'autres personnes addonnées d'âme et de cœur à la prospérité et au bonheur de ce pays et de nos libérateurs, et qui avaient déjà l'avantage d'entretenir V. E. de ma mission, et auront l'honneur de remettre à V. E. dans la journée d'aujourd'hui des observations et des exposés plus détaillés.

‚Je resterai à Varsovie pour attendre ici les ordres de V. E., en cas que les offres de mes compatriotes fussent acceptées, devant servir de guide au corps destiné à cette expédition, ou faire tout ce qu'il pourrait m'être ordonné par rapport à ma mission.‘ Neyman.

68. C. XIV. 12015 (Osterode, 12. März 1807): Napoleon fordert Talleyrand u. a. in dringlicher Weise auf, der Armee schleunigst Lebensmittel zukommen zu lassen. Die Wiener Kopie des Briefes enthält darüber einen etwas abweichenden Text:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
. . . il faut qu'au reçu de cette lettre on m'expédie par terre, et par Mlava et Zakroczym, 50.000 rations de biscuit et 2000 pintes d'eau-de-vie; c'est l'affaire de 80 voitures par jour. . .	. . . il faut qu'au reçu de ma lettre vous m'expédiez par terre, par Zakroczym et Mlava, 50.000 rations de biscuit et 2000 pintes d'eau-de-vie, et autant par jour. C'est l'affaire de 80 voitures par jour. . .

Der Minister selbst, verlangt der Wiener Text, solle sich in der Sache bemühen, ‚die wichtiger ist als alle diplomatischen Verhandlungen‘. Im Verlauf des Briefes wird von den Verwundeten gesprochen. Der Kaiser sieht mit Vergnügen, daß dieselben nach Kalisch und Glogau gebracht werden. Das sollten jedoch hauptsächlich nur solche sein, die keine Garnisons-

Digitized by Google

dienste leisten können. So steht es in der ‚Correspondance'. Der Wiener Text nennt aber allen voran diejenigen, ‚die nicht mehr zur Armee zu stoßen imstande sind' (‚mais surtout ceux qui ne peuvent rejoindre et qui ne sont pas susceptibles de servir de garnison'), wobei leicht möglich ist, daß nur ein Versehen die hervorgehobenen Worte in der ‚Correspondance' ausfallen ließ. Hier heißt es dann, Talleyrand möge den Ingenieurgeneral Cazals fragen, wann die Brücke bei Praga imstande sein werde, um mit 12.000—15.000 (!) Mann gegen jeden Angriff gehalten zu werden, und an welchem Tage die bei Sierock. Die Wiener Abschrift hat 1200—1500 Mann. Und das ist doch wohl das Richtige. Denn abgesehen von der militärischen Anfechtbarkeit jener Ziffer, antwortet Talleyrand unterm 15. März, er habe mit Cazals gesprochen und von ihm erfahren, daß Praga am 30. März von 1500 Mann werde verteidigt werden können (‚la place pourra être défendue par quinze cents hommes'); die Verteidigung von Sierock werde 3000 Mann erfordern.[1] Auch der Schlußsatz ist in den beiden Redaktionen verschieden:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
J'ai autorisé l'intendant à payer à Varsovie les 200.000 frcs. qui devaient l'être à Berlin pour le corps du général Zayonchek.	J'ai autorisé l'intendant général à payer à Varsovie les 200.000 frcs. qui devaient l'être à Berlin, mais là-dessus il faut qu'on raye le corps du général Zayonschek.

Das Datum hat in C. den Zusatz ‚10h du soir', der in der Kopie fehlt.

69. C. XIV. 12065 (Osterode, 17. März 1807): Napoleon will zu Pferde nach Warschau kommen und erkundigt sich bei Talleyrand, ob er dort auf ein zureichendes Personal seines Hofstaates rechnen könne. Es seien daselbst über sein Kommen viel falsche Gerüchte im Umlauf; der Minister möge durchblicken lassen, daß er dann dort einzutreffen beabsichtige, wann man sich dessen am wenigsten versehen dürfte. In der Wiener Kopie des Briefes erhält Talleyrand überdies den Auftrag, jene Gerüchte zu dementieren: ‚On répand à Varsovie un tas

[1] Bertrand, p. 353.

Digitized by Google

de faux bruits. Démentez-les et laissez toujours entrevoir que j'y arriverai au moment où l'on s'y attendra le moins.' Der Druck der ‚Correspondance' ist nach dem Konzepte veranstaltet worden, die Wiener Kopie nach der letzten Ausfertigung, deren Empfang der Minister am 19. März bestätigt.[1]

70. C. XV. 12437 (Finkenstein, 21. April 1807): Talleyrand soll u. a. den Kriegskommissär Pradel auffordern, dafür zu sorgen, daß täglich 20.000 Rationen Biskuit in Warschau hergestellt werden; denn es könne eine Kombination eintreten, in der der Kaiser 2—3 Millionen Rationen nötig habe. Die Wiener Kopie des Briefes spricht nur von 200.000—300.000 Rationen, was vielleicht das Richtigere ist, wenn man erwägt, daß man bei einer täglichen Erzeugung von 20.000 die Zeit von drei Monaten benötigte, um $2^1/_2$ Millionen Rationen zu schaffen. So viel Zeit hatte Napoleon nicht, der an die baldige Wiederaufnahme des Feldzuges dachte.

71. C. XV. 12453 (Finkenstein, 23. April 1807): Talleyrand erhält Vorwürfe darüber, daß er dem österreichischen Unterhändler, Herrn v. Vincent, auf dessen Frage nach den Bedingungen eines Waffenstillstandes geantwortet habe, ein solcher könnte nur auf der Basis des status praesens abgeschlossen werden. (Das hatte der Minister am 20. April aus Warschau gemeldet.)[2] Talleyrand sollte doch wissen, daß man zuerst Danzig, vielleicht auch Graudenz haben müsse; er habe daher einen Fehler begangen und durfte die militärische Frage überhaupt nicht berühren. Da er die ihm vom Kaiser an die Hand gegebene Note (C. 12391) am 20. an Vincent gelangen ließ, werde dieselbe am 24. in Wien, am 29. in Bartenstein bekannt sein, so daß am 2. oder 3. Mai eine Antwort eintreffen könne. Sicher unrichtig ist es nun, wenn es in der ‚Correspondance' darauf bezüglich heißt: ‚une réponse à une proposition d'armistice', da ja von einem Waffenstillstandsvorschlage auf französischer Seite gar nicht die Rede war. Richtiger steht in der Wiener Kopie des Briefes: ‚le 2 ou 3 mai on pourrait en avoir une réponse

---

[1] Bertrand, p. 369.

[2] Ebenda, p. 447.

Digitized by Google

et une proposition d'armistice', ‚und einen Waffenstillstandsantrag', den Talleyrand hervorgerufen haben werde. Auch anderes verdient den Vorzug in dem Wiener Texte. Z. B.: wenn es in der ‚Correspondance' heißt: ‚Vous connaissez d'abord qu'il faut que j'aie Danzig', so ist die Wiener Lesart: ‚Vous savez qu'il faut d'abord que j'aie Danzig' unbedingt vorzuziehen. Die Phrase: ‚Il faut que vous soyez parfaitement ignorant des opérations militaires', wie sie in der ‚Correspondance' steht und dem ersten Unmute Napoleons entstammen mochte, ist in der Wiener Textierung gemildert in: ‚il n'y en a aucun (sc. inconvénient) à se taire et à paraître parfaitement ignorant des opérations militaires'. Im Drucke heißt es: ‚Je regarde l'intervention de l'Autriche dans cette affaire comme un malheur'; in der Wiener Abschrift ist ‚dans cette affaire' weggelassen, billigerweise, denn die Vermittlung Österreichs ging dem Kaiser im ganzen wider seine Pläne. Seine Besorgnisse waren bekanntlich unbegründet, denn der Bartensteiner Vertrag vom 26. April entzog der österreichischen Intervention den Boden. Talleyrand aber hat sich sofort am nächsten Tage in einem Briefe aus Warschau vom 24. April zu rechtfertigen gesucht.[1]

72. C. XV. 12464 (Finkenstein, 24. April 1807): Der Kaiser teilt Talleyrand u. a. mit, daß man soeben das Feuer gegen Danzig begonnen habe und es wahrscheinlich sei, daß er in zwei Wochen des Platzes Herr sein werde. ‚Dans quinze jours', heißt es in der ‚Correspondance': ‚dans douze jours' in der Wiener Kopie des Briefes. Ein Brief des Kaisers vom Vortage (23. April) an den König von Holland gibt den Ausschlag, worin die Hoffnung ausgesprochen ist, man werde Danzig noch ‚vor zwei Wochen' (avant quinze jours') in die Gewalt bekommen. Es ist darnach wahrscheinlicher, daß im Briefe vom 24. von 12 als von 14 Tagen die Rede war. Bekanntlich traf der eine wie der andere Termin nicht zu; Danzig ging erst am 26. Mai über.

73. C. XV. 12474 (Finkenstein, 26. April 1807): Talleyrand soll an Sebastiani nach Konstantinopel schreiben, der Kaiser sei durch die schlechte Jahreszeit vor Danzig in Positionen

[1] Bertrand, p. 454.

Digitized by Google

festgehalten, ‚welche die Belagerung begünstigen' (‚qui protègent le siège de cette place'), wie es im Druck der ‚Correspondance' heißt, während die Wiener Kopie den Satz folgendermaßen enthält: ‚Dites-lui que la mauvaise saison me retient dans une position qui prolonge le siège de cette place'. Was ist wohl das Richtige? Vermutlich die erstere Lesart, denn es konnte gewiß nicht die Absicht Napoleons damals sein, dem Sultan eine ungünstige Nachricht zu senden. Außerdem schaltet die Wiener Abschrift nach dem zweiten Satze des Briefes ein: ‚Je ne vous répond pas sur les nouvelles de Constantinople'.

74. C. XV. 12782 (Tilsit, 20. Juni 1807): beginnt mit der Bemerkung, die Schlacht bei Friedland habe eine völlige Lösung aller Fragen herbeigeführt. In der Wiener Kopie des Briefes heißt es: ‚la célèbre bataille de Friedland'. Leicht möglich, daß Napoleon selbst das Beiwort eingefügt hat. Schrieb er doch schon am Tage nach dem Siege vom 14. Juni an die Kaiserin: ‚la bataille de Friedland sera aussi célèbre et aussi glorieuse pour mon peuple' wie Marengo (C. XV. 12758).

75. C. XV. 12813 (Tilsit, 24. Juni 1807): Sebastiani möge bei der Hohen Pforte mitteilen, man habe nur deshalb Waffenstillstand geschlossen, weil die Russen erklärten, über den Frieden verhandeln zu wollen. Da das jedoch nur eine Falle sein könne, biete sich dadurch nur ein neuer Anlaß zur Verstärkung der türkischen Armee. Würde es sich nach einem Monat herausstellen, daß es den Russen nicht Ernst sei, so würde Napoleon sofort über den Niemen gehen und sich alsbald mit dem Großvezier vereinigen. Hier ist die Wiener Kopie des Briefes deutlicher im Ausdruck als die ‚Correspondance'; diese schreibt: ‚comme ce peut être un piège des Russes', die Wiener Lesart ist: ‚comme ces démonstrations pacifiques peuvent être etc.' Nach dem Druck empfindet Napoleon die Notwendigkeit, den Pariser Corps legislatif zu ‚eröffnen' (‚d'ouvrir'), nach der Wiener Kopie ihn ‚abzuhalten' (‚de tenir').

76. C. XV. 12928 (Dresden, 19. Juli 1807): Talleyrand solle den portugiesischen Gesandten verständigen, Portugal müsse längstens bis 1. September England seine Häfen ge-

Digitized by Google

schlossen haben, sonst würden ihm Frankreich und Spanien den Krieg erklären. An diesem Briefe fällt — im Druck der ‚Correspondance' — auf, daß in der ersten Hälfte der Minister geradezu angeredet, in der zweiten dagegen der Ton geändert wird: ‚Le même jour avoir une conférence avec le ministre d'Espagne sur cet objet' etc. Eine Wiener Kopie des Briefes ist durchaus in indirekter Rede gehalten und führt den Titel ‚Notes pour M. le Prince de Bénévent'; Datum und Unterschrift fehlen. Z. B.: ‚Le lendemain de son arrivée à Paris le P^ce de Bénévent fera connaître au ministre de Portugal' u. s. w. Sachlich sind die beiden Redaktionen nicht unterschieden. Nur hat der Wiener Text einen Satz mehr: ‚Donner ordre à M. Lachevardière, consul français à Hambourg, de se rendre à Dantzick vingt-quatre heures après la réception de cet ordre pour remplir les fonctions de consul dans cette ville.'

77. C. XVII. 13797 (Bayonne, 1. Mai 1808): Talleyrand — seit August des vorigen Jahres nicht mehr Minister des Außern — soll dem spanischen Gesandten in Paris die Abdankung des Königs Karl IV. damit erklären, daß sonst dessen und der Königin Leben auf dem Spiele gestanden hätten. Ebenso solle sich der Herzog den Diplomaten gegenüber äußern. Dann entwirft Napoleon die bekannten Charakterschilderungen von der königlichen Familie und dem Friedensfürsten. Die ‚Correspondance' publizierte den Brief nach dem Konzepte (‚d'après la minute') und es ist nirgends angegeben, wo sich das Original befindet. Die Wiener Sammlung enthält nur eine Kopie, die sich von dem Druck des Konzeptes mehrfach unterscheidet, ohne daß diese Unterschiede größere sachliche Bedeutung hätten. So beruft sich z. B. hier Napoleon nicht nur auf seine Art, die Menschen zu behandeln (‚mon habitude de manier les hommes'), der die 24jährige Erfahrung des spanischen Prinzen nicht imponieren könne, sondern auf seine Gewohnheit, sie zu besehen und zu behandeln (‚de voir et de manier les hommes'). Die Bemerkungen über den Friedensfürsten erscheinen im letzten Absatze zusammengezogen und korrekt hinter diejenigen über das Königspaar gestellt. Die Wiener Kopie, die wir hier mitteilen, weil sie die spätere endgültige Redaktion des Briefes darzustellen scheint, lautet:

Digitized by Google

Bayonne, le 1er mai 1808.

Mon cousin, j'ai reçu votre lettre du 27. Le ministre d'Espagne à Paris a écrit une lettre assez ridicule à Champagny pour se plaindre que les journaux disaient que l'abdication du Roi Charles avait été forcée. Il faut que vous lui disiez qu'il doit avoir lu le ‚Moniteur'; que j'ai vu le Roi Charles et la Reine; qu'ils ont fort mal reçu leur fils; qu'ils ont été sous les poignards pendant plusieurs heures, et qu'ils auraient péri, si le Roi n'avait signé son abdication. Vous direz aussi cela au corps diplomatique, et vous ajouterez que le Roi avait été surpris que les ministres étrangers à Madrid eussent reconnu le nouveau Roi; que le ministre de France, qui représentait la seule puissance qui pouvait influer sur cette affaire, ne l'avait pas reconnu; que, celui-ci ayant demandé si son abdication avait été volontaire, le Roi avait répondu ‚qu'il se réservait d'en écrire à son frère l'Empereur des Français'; que ce seul indice avait suffi au ministre de France, et qu'il avait eu le bon esprit de ne pas reconnaître Ferdinand VII.; que ce n'est qu'au prix de son abdication que la vie de la Reine et la sienne avaient été rachetées; que le lendemain il fit écrire par sa fille la Reine d'Etrurie, au Grand-Duc de Berg, ce qui avait donné lieu aux pièces qui ont été mises dans le ‚Moniteur'. — Le Prince des Asturies est très bête, très méchant et très ennemi de la France. Vous sentez bien qu'avec mon habitude de voir et de manier les hommes, son expérience de 24 ans n'a pu m'en imposer; et cela est si évident pour moi qu'il faudrait une longue guerre de ma part avant que je le reconnaisse pour Roi d'Espagne. De plus, je lui ai fait connaître que, le Roi Charles étant sur mes frontières, je devais cesser toute relation avec lui, et que je faisais arrêter les courriers porteurs de passe-ports à son nom. J'ai trouvé sur ces courriers des lettres pleines de fiel et de haine pour les Français, les appellant à plusieurs reprises : ‚ces maudits Français'. Le Roi Charles est un brave homme. Je ne sais si c'est sa position ou les circonstances, il a l'air d'un patriarche franc et bon. La Reine a son cœur et son histoire sur sa physionomie; c'est vous en dire assez. Cela passe tout ce qu'il est permis d'imaginer. L'un et l'autre dînent aujourd'hui avec moi. Le Prince de la Paix est ici; il a l'air d'un taureau et a quelque chose de Daru. Il commence à reprendre ses

Digitized by Google

sens; il a été traité avec une barbarie sans exemple. Il est bon qu'on le décharge de toute accusation mensongère, mais qu'on le laisse couvert d'une légère teinte de mépris. Napoléon.

78. L. I. n. 278 (Bayonne, 9. Mai 1808): Talleyrand solle die spanischen Prinzen auf seinem Schlosse Valençay beherbergen und zu unterhalten trachten. Der Brief war schon teilweise von Thiers, Consulat et Empire VIII. 492, veröffentlicht worden; Lecestre hat ihn dann vollständig mitgeteilt. Beide haben den Text des Konzeptes zugrunde gelegt. Eine Wiener Kopie ist davon einigermaßen unterschieden. Es werden fünfzig statt vierzig Gendarmen zur Bewachung beordert; der Auftrag, Madame Talleyrand mit etwas weiblicher Begleitung ‚dorthin kommen zu lassen', ist abgeändert in den Befehl, die Damen ‚sogleich mitzubringen' u. dgl. Von Interesse ist insbesondere, daß der Wiener Kopist, dem unzweifelhaft das Original vorgelegen hat, autographe Zusätze Napoleons nachzuahmen versuchte. Sie finden sich in dem Satze, der von dem Empfange der Prinzen in Valençay handelt: ‚Je désire que ces princes soient reçus sans éclat extérieur, mais honnêtement et avec . . .' und hier folgten in der Vorlage des Kopisten, von Napoleons Hand, die schon das frühere ‚extérieur' und ‚et avec' eingeschaltet hat, noch zwei Wörter, von denen das erste vielleicht als ‚cérémonies', das zweite sicher als ‚intérieures' gelesen werden muß. Unzulässig wäre hiernach das von Thiers und Lecestre gebrauchte ‚avec intérêt', das nur auf einem Verlesen des Wortes ‚intérieur' beruht und einen anderen Sinn gibt. Der einzige, den die Briefstelle nach der Wiener Lesart haben kann, ist: Talleyrand möge sorgen, daß die Prinzen zwar ohne Aufsehen nach außen, wohl aber mit allen Ehren im Innern des Schlosses behandelt werden. Dem Briefe, wie ihn Lecestre mitteilt, hat eine Ordre an den General der Garden, Walther, beigelegen (‚ci-joint un ordre pour le général W.'); in der Ausfertigung hieß es dann: ‚je vous envoie un ordre pour ce général'. Dieser Befehl an Walther ist von Brotonne Lettres inédites, n. 283 veröffentlicht worden. Auch davon befindet sich in Wien eine Kopie, die vollkommen gleich lautet, etwa bis auf die deutlichere Unterscheidung zwischen den berittenen ‚Chasseurs' und den ‚Grenadiers à pied'. Der Brief an Talleyrand lautet nach der Wiener Abschrift:

Digitized by Google

A Bayonne, le 9 mai 1808.

A M. le Prince de Benevent.

Mon cousin, le Prince des Asturies, l'Infant Don Antonio, son oncle, et l'Infant Don Carlos, son frère, partent d'ici mercredi, restent vendredi et samedi à Bordeaux et seront mardi à Valençay. Soyez-y rendu lundi au soir. Mon chambellan Tournon s'y rend en poste pour tout préparer pour les recevoir. Faites en sorte qu'ils trouvent là du linge de lit et de table et de la batterie de cuisine. Ils auront huit ou dix personnes de service d'honneur et le double de domestiques. Je ferai donner l'ordre au général qui fait à Paris la fonction de premier inspecteur de la gendarmerie de se rendre sur les lieux pour organiser leur service. Je désire que ces princes soient reçus sans éclat extérieur,[1] mais honnêtement et avec cérémonies(?) intérieures[2], et que vous fassiez tout ce qui vous sera possible pour les amuser. Si vous avez à Valençay un théatre, vous pourriez y faire venir quelques comédiens. Il faut y amener Madame Talleyrand avec quatre ou cinq dames. Si le Prince des Asturies s'attachait à quelque jolie femme, dont on fut sûr, cela n'aurait aucun inconvénient, puisqu'on aurait un moyen de plus de le veiller. J'ai le plus grand intérêt à ce qu'il ne fasse aucune fausse démarche. Je désire donc qu'il soit amusé et occupé. La farouche politique voudrait que je le misse dans quelque château fort, à Bitche ou ailleurs; mais comme il s'est jeté dans mes bras, qu'il m'a promis qu'il ne ferait rien sans mon ordre, et que tout va en Espagne comme je le désire, je pris le parti de l'envoyer dans une campagne, en l'environnant de plaisirs et de surveillance. Que cela dure le mois de mai et une partie de juin; les affaires en Espagne alors auront pris une couleur, et je verrai le parti que je prendrai. Quant à vous, votre mission est assez honorable : recevoir chez vous trois illustres personnages pour les amuser et leur faire honneur de votre maison est tout à fait dans le caractère de la nation et dans celui de votre rang. Huit ou dix jours que vous passerez là avec eux vous mettront au fait de ce qu'ils pensent et m'ai-

---

[1] ‚extérieur' von der Hand Napoleons, die der Kopist getreu nachahmt.

[2] Kaum leserliche Worte, die im Original von der Hand Napoleons zwischen den Zeilen hinzugefügt wurden. Siehe o. S. 124.

Digitized by Google

deront à décider ce que je dois faire. La gendarmerie sera renforcée de manière à ce qu'il y ait une cinquantaine de gendarmes, pour être certain qu'on ne les enlève pas, et mettre obstacle à leur fuite. Vous causerez avec Fouché pour qu'il envoie des agens dans les environs et parmi les domestiques du prince. Ce serait un grand malheur que, de manière ou d'autre, ils fîrent quelque fausse démarche. Il faudrait une garde au château. J'ai pensé que la compagnie départementale pourrait fournir un poste. — Par le traité que j'ai fait avec le Roi Charles je me suis engagé à faire payer à ces princes 400 mille francs par an; ils ont plus que cela de leurs commanderies; ils auront donc à eux trois trois millions. — Si vous pensez avoir besoin, soit pour leur faire honneur, soit pour toute sorte de raison, d'une compagnie de chasseurs ou de grenadiers de ma Garde, parlez-en au général Walther. Je vous envoie un ordre pour ce général. Vous feriez partir cette compagnie en poste. Sur ce . . .

Napoléon.

Digitized by Google

II.

Briefe an Champagny.[1]

---

79. C. XV. 13070 (Saint-Cloud, 25. August 1807): Savary solle in Petersburg durch das Bankhaus Perrégaux einen ‚illimitierten Kredit' — so heißt es in der ‚Correspondance' — einen ‚limitierten', nach dem Wiener Original (Méneval), erhalten. ‚Un crédit limité' dürfte den Verhältnissen mehr entsprochen haben, da die Verbindung der Petersburger Geldleute mit Perrégaux bald ganz aufhörte, worauf Napoleon am 4. September an Champagny schrieb: ‚Il est nécessaire que vous lui fassiez ouvrir un crédit afin qu'il ne manque pas d'argent' — Kredit schlechtweg also (vgl. C. XVI. 13104).

80. C. XVI. 13120 (Rambouillet, 7. September 1807): Napoleon ergeht sich aus Anlaß einer von ihm unzulänglich befundenen Depesche des französischen Gesandten im Haag, Dupont-Chaumont, über die Verhältnisse am holländischen Hofe. Er wirft u. a. die Frage auf, ob denn die Minister Hollands sämtlich Emigranten oder Freunde Englands seien; diejenigen, die man in Paris kenne, wären von solchen Empfindungen weit entfernt. Und hier folgt in der Wiener Kopie des Briefes ein Satz, der in der großen Ausgabe fehlt: ‚Messieurs Vandergoet(!) et Verhuel ont depuis longtems la confiance de la France.'[2] Die Herausgeber der ‚Correspondance' machen die Angabe:

---

[1] Champagny trat am 10. August 1807 an Talleyrands Stelle in die Funktionen eines Ministers des Äußern ein (C. XV. 13016). Vgl. Bertrand, p. 475.

[2] Vandergoes war holländischer Minister des Äußern und Admiral Verhuel Gesandter des Königreiches in Paris.

Digitized by Google

‚d'après l'original aux Archives des aff. étr.' sei der Druck erfolgt. Die Wiener Kopie ist mit demselben durchaus gleichlautend, bis auf jenen Satz, gegen den eine sachliche Einwendung nicht erhoben werden kann. Es ist nur anzunehmen, daß ihn entweder Napoleon selbst, als zuviel sagend, bei der letzten Ausfertigung wegließ, wobei man zugleich annehmen müßte, daß das ausgefertigte Original, das der Wiener Kopie vorlag, zurückbehalten und durch ein anderes ersetzt wurde — oder daß jene Worte durch ein Versehen beim Druck fortgeblieben sind.

81. C. XVI. 13173 (Fontainebleau, 22. September 1807): Der Gesandte Portugals, Lima, hat dem Großherzog von Berg (Murat) keinen Besuch gemacht, was der Kaiser übelnimmt; Champagny solle ihm Lebensart beibringen. („Je désire que vous lui appreniez à vivre.') Aus Anlaß dieses Vorfalles erhält der Minister den Befehl, mit dem Oberstzeremonienmeister einen Bericht auszuarbeiten über die Art, wie sich die auswärtigen Vertreter zu verhalten hätten. Der Kaiser selbst verbreitet sich sofort über den Unterschied zwischen den ‚Ambassadeurs' und den ‚Ministres'. Hier differiert die Wiener Kopie, die vom vorhergehenden Tage, aus Paris, den 21. September datiert ist, von dem Druck der ‚Correspondance', der auch nicht nach dem Original, sondern ‚d'après la copie' erfolgte. Man vergleiche:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
. . . Vous vous concerterez avec M. de Ségur, et vous me ferez un rapport sur la manière dont doivent être reçus les ministres et les ambassadeurs.	. . . Vous vous concerterez avec M. de Ségur, et vous me ferez un rapport sur la manière dont seront reçus les ambassadeurs et les ministres étrangers.
Du moment qu'un ministre m'est présenté, il doit se rendre chez les princes de la Famille et chez les grands dignitaires. S'il est ministre, il doit faire visite à tous les grands officiers, soit de la couronne, soit de l'Empire, ainsi que chez un certain nombre de personnes	Du moment qu'un ministre m'est présenté, il doit se rendre chez les princes de ma Famille et les grands dignitaires; chez ces derniers non comme princes mais comme grands dignitaires. Il doit faire visite à tous les grands officiers, soit de la couronne, soit de l'Empire,

Digitized by Google

dont l'état lui sera remis par le grand-maître des cérémonies, telles que le gouverneur de Paris, les présidents de la cour de cassation, du Sénat et du Corps legislatif. S'il est ambassadeur, il peut être convenable qu'il fasse notifier qu'il a reçu son audience, et qu'en conséquence il reçoive ses visites.

ainsi qu'à un certain nombre de personnes dont l'état lui est remis par le grand-maître des cérémonies, tels(!) que le gouverneur de Paris, les présidens de la cour de cassation, du Sénat, du Corps legislatif. Si c'est un ambassadeur, il peut être convenable qu'il fasse notifier qu'il a reçu son audience, et qu'en conséquence il reçoive ses visites.

Nach dem Pariser Texte ist hier deutlich zwischen ‚Minister' und ‚Minister' unterschieden: im ersten Satze ist von Ministern im allgemeinen als den Vertretern auswärtiger Mächte überhaupt die Rede, im zweiten von Ministern im besondern als Diplomaten zweiten Ranges,[1] die nicht nur den kaiserlichen Prinzen und den Großwürdenträgern sich vorzustellen haben, wozu auch der ‚Ambassadeur', der Gesandte ersten Ranges, verpflichtet ist, sondern überdies auch den obersten Hof- und Reichsbeamten, dem Gouverneur von Paris u. s. w. Besuche machen sollen. Diese größere Bestimmtheit räumt dem Text der ‚Correspondance' vor dem der Wiener Kopie den Vorrang ein, umsomehr als die letztere, einen Tag zuvor niedergeschrieben und von Napoleon nicht unterzeichnet, im Grunde wohl nur das erste Diktat repräsentiert, das am 22. in Fontainebleau nochmals revidiert wurde. Da wurde dann auch ein Satz nicht mehr aufgenommen, der in der Wiener Kopie durchstrichen erscheint. Dort, wo es im Briefe heißt, Champagny solle Lima des Kaisers Unzufriedenheit bekanntgeben, schloß sich ursprünglich der Passus an: ‚et vous lui ferez connaître qu'il ait à réparer sa sottise et qu'il ne parût point devant moi qu'au préalable cela ne soit fait.' Wenn Napoleon diesen Satz wieder strich, überlegte er vielleicht, daß es gar nicht wünschenswert sei, zur Gutmachung eines Versehens den Vertreter eines Staates aufzufordern, den er damals schon dem Tode geweiht hatte.

---

[1] Vgl. über diesen Unterschied zur damaligen Zeit: Krauske, Die Entwicklung der ständigen Diplomatie, S. 176f. und Klüber, Europäisches Völkerrecht I, 273ff.

Digitized by Google

82. C. XVI. 13275 (Fontainebleau, 20. Oktober 1807): Der Minister soll bei dem Gothaer Residenten in Paris auf Änderung gewisser Dinge dringen, die im ‚Gothaer Almanach' stehen; denn darin erscheine nicht nur der ‚Graf von Lille' angeführt, während von den Mitgliedern des französischen Kaiserhauses nicht respektvoll genug geredet werde, sondern es stünden auch alle Fürsten des Rheinbundes drin (‚tous les princes de la Confédération'), ‚als ob in der Verfassung Deutschlands gar keine Änderung eingetreten wäre' (‚comme s'il ne s'était fait aucun changement dans la constitution de l'Allemagne'). Das ist unverständlich. Die Gründung des Rheinbundes war doch gerade die einschneidendste Anderung in der Gestaltung Deutschlands und es heißt auch weiterhin im Briefe, es solle im nächsten Jahrgang nicht mehr Erwähnung getan werden ‚d'aucun prince d'Allemagne autres que ceux qui sont conservés par les statuts de la Confédération du Rhin'. Der obige Satz muß also einen Irrtum enthalten. Er wird durch das Wiener Original des Briefes (von Méneval geschrieben) aufgeklärt, wo es statt ‚tous les princes de la Confédération' richtig heißt: ‚tous les princes d'Allemagne'. Der Wiener Text weicht übrigens auch sonst im Datum und in der Fassung nicht unwesentlich von der Pariser Redaktion (‚d'après la copie') ab und repräsentirt wohl die schließliche Ausfertigung. Er lautet:

à Fontainebleau, le 21 octobre 1807.

Monsieur de Champagny, le dernier Almanach de Gotha est mal fait; d'abord il y est question du Comte de Lille; 2do de tous les princes d'Allemagne, comme s'il ne s'était fait aucun changement dans la constitution de ce pays; 3° il y est mention de la Famille Impériale de France en termes inconvenans. Faites venir le ministre de Gotha et faites lui comprendre que dans l'Almanach qui paraîtra l'année prochaine tout cela doit être changé; qu'il doit être question de la Maison de France dans les mêmes termes que dans l'Almanach Impérial; qu'il ne doit plus y être mention du Comte de Lille, ni d'aucuns princes d'Allemagne autres que ceux conservés par les statuts de la Confédération du Rhin. Vous demanderez que ces changemens vous soient communiqués avant que l'Almanach soit imprimé. S'il existe d'autres almanachs qui s'impriment dans les

états de mes alliés, où il soit question des Bourbons et où la Maison de France ne soit pas citée dans les termes convenables, écrivez-en à mes ministres pour qu'ils fassent connaître que vous vous en apercevez, et pour que tout cela soit changé l'année prochaine. Sur ce . . . Napoléon.

83. Brd. I. n. 608 (Fontainebleau, 30. Oktober 1807): Der Kaiser will, da Rußlands Gesandter Tolstoi nicht so bald sich aussprechen dürfte, einen Kurier nach Petersburg schicken und übersendet dem Minister ‚seine Depeschen' (‚mes dépêches'), wie es ‚d'après l'original' heißt, ‚seine Depesche' (‚ma dépêche')' wie es in der Wiener Kopie lautet. Diese Letztere enthält übrigens auch noch einen amtlichen Vermerk, der sicher nur auf dem letztausgefertigten Mundum zu finden gewesen sein dürfte: ‚Le courrier est parti le soir même.' Fehlt dieser Vermerk auf dem Pariser Original? Brotonne zitiert ihn nicht.

84. L. I. n. 221 (Paris, 10. Februar 1808): Napoleon ist mit Davoût unzufrieden, weil er fremde Truppen nicht von dem Gebiete des Herzogtums Warschau fernhielt. Die Wiener Kopie des Briefes, die sonst wörtlich genau mit dem Drucke bei Lecestre übereinstimmt, hat noch eine Fortsetzung, die folgendermaßen lautet: ‚Voici une seconde lettre des Suisses; ou répondez-y, ou faites-moi un projet de réponse. Répondez au Prince de Prusse que j'ai donné des ordres pour diminuer considérablement les charges de la province de la Nouvelle marche, et que déjà plusieurs divisions de cavalerie sont en marche pour l'évacuer. Sur ce . . . Napoleon.' Mit diesem Zusatz ist die Ausfertigung über das von Lecestre mitgeteilte Konzept hinausgegangen. In den Berichten des Prinzen Wilhelm, der damals in Paris weilte, findet sich — wenigstens soweit dieselben bekannt geworden sind — allerdings nichts, was der hier erwähnten Ordre entspräche. In der Unterredung am 23. Februar berührt sie Napoleon nicht, und alles, was der Prinz am 26. über des Kaisers Entgegenkommen zu melden weiß, reduziert sich auf die Freigebung der preußischen Gefangenen.[1]

---

[1] Hassel, Geschichte der preussischen Politik, 1807—1815, I, 551.

Digitized by Google

85. Br. n. 269 (Mont-de-Marsan, 13. April 1808): Der Kaiser übersendet dem Minister die von ihm eröffnete Korrespondenz an Kardinal Caprara. Herr v. Beauharnais solle sofort nach Bayonne kommen, wo Napoleon am folgenden Tage eintreffen wird. Auch solle Auftrag erteilt werden, daß kein Kurier passiere. Brotonne merkt an, er habe den Brief nach einem ihm von Charavay mitgeteilten Original veröffentlicht. In Wien liegt eine Kopie(?), die ausnahmsweise auf einem Folioblatte von einer Hand gefertigt wurde, welche auch die italienischen Briefe an Caprara, die beiliegen, abgeschrieben hat. Das Papier trägt im Wasserzeichen das Posthornwappen mit ‚van der Ley' und verrät die Herkunft aus der Kanzlei des Pariser auswärtigen Amtes jener Zeit. Auch die Unterschrift Napoleons fehlt nicht, und es ist kaum zu entscheiden, ob man es mit dem wirklichen Namenszuge des Kaisers oder mit einer täuschenden Nachahmung zu tun hat. Die Texte sind etwas verschieden. Die Wiener Redaktion fügt dem Datum noch hinzu ‚à 10 heures du soir', und auch die Ordre wegen der Kuriere ist in ihr bestimmter gefaßt.

Brotonne:	Wiener Sammlung:
. . . pour qu'on ne laisse passer aucun courrier et que vous fassiez venir le directeur des postes . . .	. . . qu'il ne passe aucun courrier de France en Espagne et que vous fassiez venir le directeur des postes . . .

Es dürfte sich vielleicht auch hier um zwei Ausfertigungen desselben Briefes handeln, wo die erste, obgleich schon unterzeichnet, zurückbehalten, die zweite dagegen expediert wurde. Hier wäre der Wiener Text als der spätere aufzufassen.

86. L. I. 325 (Bayonne, 19. Juli 1808): Der Kaiser erklärt es für zweckmäßig, in den Zeitungen einige Artikel über die inneren Verhältnisse der österreichischen Monarchie erscheinen zu lassen, ‚um dieselbe noch mehr zu diskreditieren und die Gebrechen und den unglücklichen Stand ihrer Finanzen deutlich zu machen' (‚Il est convenable de faire mettre dans les journaux quelques articles sur les affaires intérieures de la monarchie autrichienne pour la discréditer davantage et faire

Digitized by Google

sentir les vices et les malheurs de ses finances'). So lautet das Billet bei Lecestre, und so muß es auch Wertheimer vorgelegen haben, der im ‚Neuen Wiener Tagblatt' (2. April 1889) eine deutsche Übersetzung veröffentlichte. Lecestre hat es nach dem Konzepte mitgeteilt; das Original liegt in Wien, von Méneval geschrieben und vom Kaiser unterzeichnet. Es ist mit dem Drucke völlig gleichlautend, bis auf eine einzige kleine Korrektur, die allerdings nicht ohne historisches Interesse ist und die Napoleon selbst, ehe er seinen Namen unterschrieb, anbrachte. Er strich nämlich das Wörtchen ‚la' in dem Satzteile ‚pour la discréditer davantage' dick durch — offenbar in dem schließlichen Bestreben, den herben Sinn des Briefes abzuschwächen: die Artikel sollten nicht das Ansehen der Donaumacht selbst erschüttern, sondern lediglich deren Finanzen zu Leibe gehen. Der ‚Moniteur' enthält in den nächsten Wochen die erwähnten Artikel nicht. Auch die anderen Journale: ‚Publiciste', ‚Gazette de France', ‚Journal de l'Empire', ‚Journal du commerce' brachten nur kurze Notizen über den schlechten Kurs der österreichischen Werte, die der ‚Moniteur' verzeichnet, aber keine ausführlichere Darlegung mit feindseliger Tendenz.

87. Brd. I. n. 759 (Saint-Cloud, 27. August 1808): Champagny soll den französischen Gesandten in der Schweiz, den Grafen August v. Talleyrand, beauftragen, binnen 24 Stunden aus Baden abzureisen und seinen Sekretär dort zurückzulassen. Brotonne publiziert den Brief ‚d'après l'original' im Pariser Archiv des auswärtigen Amtes. Aber da es darin bezüglich Talleyrands heißt: ‚en laissant son secrétaire pour chargé d'affaires,' so weist diese Fassung eine Lücke auf, denn es ist der Ort Badens nicht genannt, der dem Geschäftsträger zur Residenz bestimmt ist. Vorzuziehen wäre demnach der Text der Wiener Kopie, welcher lautet: ‚en laissant à Carlsruhe son secrétaire de légation comme chargé d'affaires'.

88. Brd. I. n. 813 (Burgos, 18. November 1808): Champagny erhält, neben der damals mit Preußen abgeschlossenen Konvention, den Auftrag, ‚Oldenburg' Geschenke zu machen, ähnlich denen, die der Minister ‚von ihm' erhalten habe. Brotonne publiziert ‚d'après l'original' im Pariser Archiv des auswärtigen

Digitized by Google

Amtes. In Wien liegt eine vom 19. November datierte Kopie des Briefes. Aber wer möchte behaupten, daß der Pariser Text der giltigere ist, wenn man die beiden vergleicht, wobei ‚Oldenburg' sich als der Gesandte dieses Landes entpuppt?

Brotonne (Dernières lettres inédites I, p. 373):	Wiener Sammlung:
Monsieur de Champagny, vous trouverez ci-joint une convention que vous aurez sans doute déjà reçue et qui me paraît remplir tout ce qu'on attendait. Faites des cadeaux à Oldenbourg pareils à ceux qu'il vous fait. Ce serait trop choquer son amour-propre que de refuser.	Monsieur de Champagny, vous trouverez ci-joint une convention que vous aurez sans doute déjà reçue et qui me paraît remplir tout ce qu'on attendait. Il faut faire des cadeaux à l'envoyé d'Oldenbourg pareils à ceux qu'il vous fait. Ce serait etc.

89. L. I. n. 385 (Madrid, 16. Dezember 1808): Stein fahre fort, mit den Engländern gegen den Rheinbund zu komplottieren; Champagny solle an alle Gesandten bei den Rheinbundstaaten deshalb schreiben und von Preußen verlangen, daß Stein als Verräter ausgeliefert werde. Bei dem hohen Interesse dieses Briefes darf es vielleicht erwähnt werden, daß eine Kopie in der Wiener Sammlung, der auch das Ächtungsdekret beiliegt, in einzelnen Ausdrücken von dem Lecestreschen Drucke (nach dem Konzept) abweicht. Wenn hier von einem ‚sieur de Stein' die Rede ist, so heißt es nach der Wiener Lesart nur ‚le sieur Stein'; wenn dort die Prinzen von Nassau seine Güter sequestrieren sollen, so soll es hier ‚le prince de Nassau' tun; wenn dort ein Brief (‚lettre') an den Minister Preußens geschrieben werden solle, so soll das hier eine Note (‚note') sein.

90. C. XIX. 15338 (Schönbrunn, 12. Juni 1809): Champagny soll an Bourgoing in Dresden schreiben, Bernadotte habe Befehl, diese Stadt in Verteidigungsstand zu setzen, damit nicht irgend ein Parteigänger sie überrumple und brandschatze. Auch solle man eine Bürgergarde errichten, der König aber seine Streitkräfte dort konzentrieren. Der Brief ist nach einer Kopie im auswärtigen Amte zu Paris veröffentlicht worden. Das Original

Digitized by Google

(von der Hand Ménevals) befindet sich in Wien und weist gegen den gedruckten Text mannigfache Verschiedenheiten auf. Eine derselben involviert einen Rechenfehler. Denn wenn die Pariser Kopie aus acht Bataillonen Bürgergarde zu 700—800 Mann ein kleines Korps von 5000—6000 Mann macht, so ist das annähernd richtig, während die Originalausfertigung, ohne jene Teilziffern zu ändern, nur 4000—5000 Mann erwartet, was entweder ein Schreibfehler ist oder besagen will, daß Napoleon nur ein Korps in solcher Stärke erwarte. Wir haben schon oben Beispiele angetroffen, daß es ihm weniger um die Genauigkeit der Rechnung, als um einen bestimmten Effekt zu tun war. Hier mag ihm schließlich die Forderung von 5000—6000 Mann zu hoch erschienen sein, und er setzte sie einfach herab. Korrekter als der Druck bezeichnet das Wiener Original den Kurfürsten von Hessen als ‚ancien', denn er war es ja seit nahezu drei Jahren nicht mehr. Es bezeichnet ihn aber auch geradezu als Räuber, genau so wie Schill und den Herzog von Braunschweig, während nach der Pariser Kopie — war es die Hand der Kommission, die hier schonend eingriff? — nur Schill mit diesem Titel belegt wird:

Correspondance:	Wiener Sammlung:
‚. . . qu'il eût été ridicule qu'un bandit comme Schill, ou le duc de Brunswick, ou l'électeur de Cassel, ou tout autre, eût fait contribuer une ville comme Dresde.'	‚. . . qu'il eût été bizarre qu'un brigand comme Schill, ou comme le Duc de Brunswick ou comme l'ancien électeur de Cassel, ou tout autre, vint rançonner cette capitale.'

Noch sei erwähnt, daß auch das etwas rauhe ‚il faut presser le Roi de remonter sa cavalerie' des Konzeptes gemildert erscheint in: ‚qu'il est nécessaire que le Roi remonte sa cavalerie'. Das Wiener Original lautet:

Schonbrunn (!), le 12 juin 1809.

Monsieur de Champagny, écrivez au Sieur Bourgoin (!) que je donne l'ordre au Prince de Ponte-Corvo de faire réarmer et fortifier Dresde; que désormais cette capitale n'a plus

Digitized by Google

(rien)[1] à craindre que l'incursion de quelques partisans, et qu'il serait ridicule qu'un partisan y entrât et la rançonnât; que je désire que le Roi y concentre ses dépôts et ses troupes, et qu'en cas qu'un corps vînt à forcer ses frontières, tout cela se réunisse pour défendre Dresde; qu'il est nécessaire de créer pour les différens quartiers huit bataillons de garde bourgeoise, chacun de 7 à 800 hommes, ce qui fera un petit corps de 4 à 5000 hommes; que ces mesures sont utiles; qu'il eût été bizarre qu'un brigand comme Schill, ou comme le Duc de Brunswick, ou comme l'ancien Electeur de Cassel, ou tout autre vînt rançonner cette capitale; que désormais elle est à l'abri d'une grande attaque. Vous ferez connaître également au S. Bourgoin que j'ai donné l'ordre au Prince de Ponte-Corvo de renvoyer à Dresde les officiers inutiles et les seconds bataillons en resserrant les cadres; qu'il est nécessaire que le Roi remonte sa cavalerie pour avoir bientôt 2000 hommes à cheval et 10 ou 12.000 hommes d'infanterie avec une vingtaine de pièces de canon attellées; que ces forces serviront à garder ses frontières et concourront à maintenir la tranquillité dans le nord de l'Allemagne. Sur ce . . .

Napoléon.

---

[1] ‚rien' durchstrichen.

91. Brd. II. n. 2045 (Dresden, 27. Juni 1813). Die Briefe an Maret der Wiener Sammlung aus dem Jahre 1813 — sämtlich Kopien — kommen für diese Studie nicht in Betracht. Sie weisen, soweit sie nicht Inedita sind, verglichen mit den vorhandenen Drucken in der ‚Correspondance' und bei Brotonne, so gut wie gar keine Unterschiede auf. Nur ein in der letzterschienenen Sammlung Brotonnes mitgeteiltes Stück, II. Bd., n. 2045, kann erwähnt werden, da die Wiener Kopie nicht ganz unwesentlich von dem veröffentlichten Texte abweicht. Es ist ein Brief aus Dresden vom 27. Juni 1813, in welchem der Kaiser befiehlt, das zwischen Schweden und England (im März) getroffene Abkommen im ‚Moniteur' zu veröffentlichen. Man vergleiche:

Brotonne: (Dernières lettres inédites II, p. 405 ‚d'après l'original'.)	Wiener Sammlung:
Monsieur le Duc de Bassano, vous trouverez ci-joint les journaux anglais. Faites copier les traités de la Suède avec l'Angleterre et une partie des réflexions du ‚Morning chronicle'.	Monsieur le Duc de Bassano, vous trouverez ci-joint les journaux anglais. Faites copier le traité entre l'Angleterre et la Suède et une partie des réflexions du ‚Morning Chronicle'. . .

Daß es sich nicht um mehrere Verträge gehandelt haben kann, steht fest. Auch der ‚Moniteur' vom 3. Juli veröffentlicht nur den einen Stockholmer Traktat vom 3. März 1813, und die von Napoleon gewünschte Mitteilung aus dem ‚Morning Chronicle' hebt an: ‚Le traité avec la Suède a été soumis hier (11. Juni) au soir au parlement.'

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung 43

I. Briefe an Talleyrand.

1. Correspondance VI. 5029 (Paris, 26. Juli 1800) 51
2. „ VI. 5137 (Malmaison, 22. Oktober 1800) 54
3. „ VII. 5528 (Paris, 13. April 1801) 55
4. „ VII. 5807 (Paris, 14. Oktober 1801) 58
5. „ VII. 5816 (Paris, 17. Oktober 1801) 59
6. „ VII. 5817 (Paris, 19. Oktober 1801) 60
7. „ VII. 6019 (Paris, 3. April 1802) 61
8. „ VII. 6201 (Paris, 23. Juli 1802) 61
9. „ VII. 6205 und 6206 (Paris, 25. Juli 1802) 62
10. „ VII. 6297 (Paris, 31. August 1802) 62
11. „ VIII. 7007 (St. Cloud, 14. August 1803) 64
12. „ IX. 7735 (St. Cloud, 2. Mai 1804) 65
13. „ IX. 7745 und 7746 (St. Cloud, 13. Mai 1804) . . . 67
14. „ IX. 7917 (Dünkirchen, 10. August 1804) 72
15. „ IX. 7943 (Pont-de-Briques, 18. August 1804) . . . 76
16. „ IX. 7946 (Pont-de-Briques, 20. August 1804) . . . 76
17. „ IX. 8056 (Mainz, 28. September 1804) 77
18. „ X. 8073 (Mainz, 2. Oktober 1804) 78
19. „ X. 8142 (St. Cloud, 27. Oktober 1804) 79
20. „ X. 8143 (St. Cloud, 27. Oktober 1804) 80
21. „ X. 8258 (Paris, 4. Jänner 1805) 80
22. „ X. 8418 (Paris, 12. März 1805) 82
23. Brotonne, Lettres inédites, n. 84 (Paris (?), 19. März 1805) 83
24. Correspondance X. 8536 (Châlon-sur-Saône, 7. April 1805) 83
25. „ X. 8579 (Lyon, 13. April 1805) 86
26. „ X. 8590 (Lyon, 16. April 1805) 87
27. „ X. 8615 (Stupinigi, 23. April 1805) 88
28. „ X. 8624 (Stupinigi, 24. April 1805) 90
29. „ X. 8658 (Asti, 30. April 1805) 91
30. „ X. 8779 (Mailand, 23. Mai 1805) 91
31. „ X. 8845 (Mailand, 6. Juni 1805) 92
32. Brotonne, Lettres inédites, n. 93 (Mantua (?), 14. Juni 1805) . . . 98

Digitized by Google

		Seite
33.	Correspondance X. 8905 (Mantua, 19. Juni 1805)	99
34.	Lecestre, Lettres inédites I, 83 (St. Cloud, 23. Juli 1805)	100
35.	Correspondance XI. 9032 (St. Cloud, 31. Juli 1805)	102
36.	„ XI. 9033 (St. Cloud, 31. Juli 1805)	106
37.	„ XI. 9038 (Camp de Boulogne, 3. August 1805)	107
38.	„ XI. 9039 (Camp de Boulogne, 3. August 1805)	110
39.	„ XI. 9041 (Boulogne, 4. August 1805)	112
40.	„ XI. 9055 (Boulogne, 7. August 1805)	113
41.	„ XI. 9062 (Boulogne, 10. August 1805)	119
42.	„ XI. 9068 (Tour d'Ordre, 12. August 1805)	120
43.	„ XI. 9070 (Pont de Briques, 13. August 1805)	123
44.	„ XI. 9087 (Boulogne, 16. August 1805)	127
45.	„ XI. 9093 (Boulogne, 19. August 1805)	129
46.	„ XI. 9094 (Boulogne, 19. August 1805)	130
47.	„ XI. 9125 (Boulogne, 24. August 1805)	132
48.	„ XI. 9127 (Boulogne, 24. August 1805)	132
49.	„ XI. 9130 (Boulogne, 25. August 1805)	134
50.	„ XI. 9131 (Boulogne, 25. August 1805)	137
51.	„ XI. 9136 (Boulogne, 25. August 1805)	138
52.	„ XI. 9156, 9157, 9189, 9196	140
53.	„ XI. 9203 (St. Cloud, 12. September 1805)	140
54.	„ XI. 9204 (St. Cloud, 12. September 1805)	140
55.	„ XI. 9240 (St. Cloud, 19. September 1805)	142
56.	Brotonne, Lettres inédites, n. 111 (7. Oktober 1805)	143
57.	Correspondance XI. 9542 (Austerlitz, 4. Dezember 1805)	144
58.	„ XI. 9573 (Schönbrunn, 14. Dezember 1805)	144
59.	„ XII. 9882 (Paris, 24. Februar 1806), Lecestre, Lettres inédites I, 105 (Paris, 28. Februar 1806)	146
60.	„ XII. 9918 (Paris, 3. März 1806)	146
61.	Brotonne, Dernières lettres I, 383 (Paris, 24. März 1806)	147
62.	Correspondance XII. 10237 (St. Cloud, 16. Mai 1806)	147
63.	Brotonne, Dernières lettres I, 459 (St. Cloud, 14. August 1806)	148
64.	Lecestre, Lettres inédites I, 124 (St. Cloud, 12. September 1806)	149
65.	Correspondance XIII. 11314 (Posen, 28. November 1806)	154
66.	„ XIV. 11786 (Eylau, 9. Februar 1807)	154
67.	„ XIV. 11965 (Osterode, 6. März 1807)	155
68.	„ XIV. 12015 (Osterode, 12. März 1807)	157
69.	„ XIV. 12065 (Osterode, 17. März 1807)	158
70.	„ XV. 12437 (Finkenstein, 21. April 1807)	159
71.	„ XV. 12453 (Finkenstein, 23. April 1807)	159
72.	„ XV. 12464 (Finkenstein, 24. April 1807)	160
73.	„ XV. 12474 (Finkenstein, 26. April 1807)	160
74.	„ XV. 12782 (Tilsit, 20. Juni 1807)	161
75.	„ XV. 12813 (Tilsit, 24. Juni 1807)	161
76.	„ XV. 12928 (Dresden, 19 Juli 1807)	161
77.	„ XVII. 13797 (Bayonne, 1. Mai 1808)	162
78.	Lecestre, Lettres inédites I, 278 (Bayonne, 9. Mai 1808)	164

Digitized by Google

II. Briefe an Champagny.

		Seite
79.	Correspondance, XV. 13070 (St. Cloud, 25. August 1807)	167
80.	„ XVI. 13120 (Rambouillet, 7. September 1807) . . .	167
81.	„ XVI. 13173 (Fontainebleau, 22. September 1807) .	168
82.	„ XVI. 13275 (Fontainebleau, 20. Oktober 1807) . .	170
83.	Brotonne, Dernières lettres I, 608 (Fontainebleau, 30. Oktober 1807)	171
84.	Lecestre, Lettres inédites I, 221 (Paris, 10. Februar 1808)	171
85.	Brotonne, Lettres inédites, n. 269 (Mont-de-Marsan, 13. April 1808)	172
86.	Lecestre, Lettres inédites I, 325 (Bayonne, 21. Juli 1808)	172
87.	Brotonne, Dernières lettres I, 759 (St. Cloud, 27. August 1808) . .	173
88.	„ „ „ I, 813 (Burgos, 18. November 1808) .	173
89.	Lecestre, Lettres inédites I, 385 (Madrid, 16. Dezember 1808) . .	174
90.	Correspondance XIX. 15338 (Schönbrunn, 12. Juni 1809)	174
91.	Brotonne, Dernières lettres II, 2045 (Dresden, 27. Juni 1813) . .	177

Tafeln.

Beilage	I	zu Seite 56
„	II	„ „ 94
„	III	„ „ 114
„	IV	„ „ 133
„	V	„ „ 140

Berichtigungen.

Seite	107,	Zeile	2	von unten,	lies	statt S. 100: S. 140;
„	109,	„	1	„ „	„	„ XII: XI;
„	135,	„	14	„ „	„	„ mußte: mußten;
„	136,	„	2	„ „	„	„ S. 95: S. 135;
„	146,	„	7	„ oben,	„	„ verlangen: zu verlangen;
„	165,	„	1	„ unten,	„	„ S. 124: S. 164.

Digitized by Google

Digitized by Google

DIE

INSTRUKTION KARLS V.

FÜR

PHILIPP II.

VOM 25. OKTOBER 1555.

DEUTSCHER TEXT

HERAUSGEGEBEN VON

DR. BRUNO STÜBEL.

Einleitung.

In den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 23, Jahrg. 1902, p. 611—638, habe ich über die Instruktionen, die Kaiser Karl V. in den Jahren 1539, 1543, 1548 und 1555 seinem Sohne Philipp erteilt hat, wie dieser nämlich dermaleinst am besten seine Länder und Völker regieren könne, gehandelt. Vorzugsweise hatte ich dabei die letztere ins Auge gefaßt, die, obgleich sie von Antoine Teissier bereits im Jahre 1699 in einer französischen Ausgabe, d. h. in einer Übersetzung einer italienischen Handschrift bekanntgemacht worden ist, doch bis jetzt nicht die Beachtung gefunden hat, die sie als Quintessenz der gesamten Regierungskunst Karls und als ein interessanter Leitfaden theoretischer und praktischer Politik überhaupt, entschieden verdient. Inzwischen ist nun neuerdings die königl. öffentliche Bibliothek zu Dresden durch Vermächtnis eines Dresdener Kaufmannes und eifrigen Bibliophilen in den Besitz eines deutschen Textes jener Instruktion vom Jahre 1555 gelangt, der sich zusammen mit mehreren deutschen Bearbeitungen venezianischer Gesandtschaftsrelationen aus den Jahren 1572 bis 1580 in einem von einer Hand des 16. Jahrhunderts sauber und schön geschriebenen Papierkodex in fol. (Mscr., P. 64[m]) befindet. Der Text trägt die Überschrift: ‚Keiser Carln des Funfften Rede, so Er zu Seinem Sohn Konig Philipssen gethan, wie ein rechtschaffen Regiment von Ihme könne angestellet werdenn. Der erste Theill, wie Er Sich zu friedens Zeiten vorhaltenn soll.‘

Außerdem besitzt die königl. Bibliothek, wie mir nachträglich zur Kenntnis gelangt ist, auch einen italienischen Text der Instruktion, welcher, enthalten in einer prächtig eingebun-

Digitized by Google

denen Papierhandschrift des 18. Jahrhunderts in fol. (Mscr., P. 79), aus der Bibliothek des Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen Friedrich August II. (1733—1763) herstammt und wohl für dessen Kinder bestimmt war. Der Titel lautet: ‚Parlamento ed Instruzione Dell' Imperadore Carlo V. al Re Filippo Suo Figliuolo nella consignazione del Governo de Suoi Stati. Diviso in due parti, cioè del Tempo di pace, e del tempo di guerra.'

Eine andere italienische Handschrift aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts mit der Aufschrift: ‚Ragionamento di Carlo V. Imperatore al re Filippo suo figliuolo nella consignatione del governo di suoi stati e regni, dove si consiene come si debba governare in tempo della pace et de la guerra' ist in der Bibliotheca Barberini in Rom vorhanden.[1]

Diese drei bis jetzt vorliegenden Texte der Instruktion vom Jahre 1555, der französische, deutsche und italienische, weichen nun vielfach voneinander ab. Die meiste Verwandtschaft findet zwischen dem französischen und italienischen statt, trotzdem dieser eine ganze Reihe von Abweichungen, Auslassungen und Zusätzen, namentlich im zweiten Teile, der vom Kriege im allgemeinen und im besonderen von den künftigen Beziehungen Philipps zu der Türkei, Frankreich und Italien handelt, aufzuweisen hat. Demnach muß Teissier eine andere italienische Handschrift als die der Dresdener zugrunde gelegen hat, für seine Übersetzung benutzt haben. Schon die Einteilung in zwei Teile fehlt seiner Ausgabe. In meiner Abhandlung[2] hatte ich bemerkt, daß man sie füglich in zwei Abschnitte zerlegen könne, von denen der erste (von p. 1—90)[3] das persönliche Verhalten Philipps als Herrscher über so viele Gebiete sowie die von ihm zu befolgenden Regierungsmaximen, der zweite (von p. 90—120) sein Verhältnis zu den anderen für die auswärtige Politik in Betracht kommenden Mächten behandelt, wie nämlich Philipp die im ersten Abschnitte erteilten Anweisungen zur Kriegführung feindlichen Mächten gegenüber am besten anzuwenden und zu befolgen habe. Der italienische Text hat nun tatsächlich eine solche Zweiteilung, faßt aber die

[1] S. Montfaucon, Bibliotheca manuscriptorum nova, P. I, f. 171. Die Handschrift ist signiert: LVI. 149.

[2] L. c., p. 622.

[3] Nach der Ausgabe vom Jahre 1699.

Digitized by Google

theoretischen und praktischen Anleitungen zur Kriegführung in einen Teil zusammen, so daß hiernach in der französischen Ausgabe der erste Teil von p. 1—62 und der zweite von p. 62—120 reichen würde.

Unter den Staaten, auf die der Kaiser am 25. Oktober 1555 zugunsten seines Sohnes Verzicht leistete, ist in dem italienischen Texte nächst Flandern, Italien und anderen merkwürdigerweise auch Deutschland genannt, während dies in dem französischen nicht der Fall ist. Ferner erwähnt dieser im zweiten Teile die Denkschriften (Mémoires, Memorie), welche Karl, wie er seinem Sohne mitteilt, über das Kriegswesen verfaßt hat[1] und die sich unter seinen Papieren befänden,[2] nur an drei, der italienische Text dagegen an acht Stellen, ein Beweis, welch großen Wert Karl auf sie legte und von welch hohem Interesse es daher wäre, wenn sie doch noch einmal ans Licht gebracht würden und nicht als verloren angesehen werden müßten.

Nicht unerheblich weicht nun wieder von diesen beiden Texten der deutsche ab, der, da er aus dem 16. Jahrhundert stammt, der älteste unter den dreien ist. Er wird im folgenden zum erstenmal veröffentlicht, und zwar mit Angabe seiner bemerkenswertesten Abweichungen von dem französischen. Eine Anzahl solcher Abweichungen hat er auch mit dem italienischen Texte gemein, wie er auch gleich diesem in zwei Teile (Friedens- und Kriegszeiten) eingeteilt ist. Gleich zu Anfang fehlt ihm eine ganze Partie, darunter die interessante Notiz, wornach Karl seinem Sohne den Unterschied zwischen der Regierung derjenigen Staaten, die er am Tage seiner Abdankung auf seine Schultern zu legen im Begriffe wäre, und der Regierung Spaniens einschärft, und ebenso fehlt der Schluß der ganzen Instruktion, in welchem Karl unter anderem bemerkt, daß er noch manches über die zu beobachtende Politik gegenüber Italien, Deutschland, Flandern und der Schweiz sagen möchte, es aber unterließe, da es spät sei und er Philipp bereits ein anderes Mal darüber unterrichtet habe.[3]

---

[1] S. meine Abhandlung, l. c., p. 628—630.

[2] In dem deutschen Texte spricht Karl, als er über die zu befolgende Strategie im Feldzuge gegen die Türken handelt, von ‚Delineationes und Abrissen', die der Prinz unter seinen Papieren finden würde.

[3] S. Teissier, Ausgabe 1699, p. 119.

Digitized by Google

In diesem deutschen Texte kommt der Charakter der Mündlichkeit, für die ja ursprünglich die Instruktion bestimmt war, am prägnantesten an einer Stelle zum Ausdrucke, wo nämlich Karl gelegentlich kurzer Unterweisungen über Kriegführung im allgemeinen bemerkt, daß er an diese Dinge gleichsam nur so obenhin, ohne sonderliche Ordnung, wie es ihm gerade eingefallen, habe erinnern wollen. Übrigens muß er sich schon geraume Zeit vor seiner Abdankung, also vor dem 25. Oktober 1555, mit dem Gedanken getragen haben, seinem Sohne eine derartige Instruktion zu erteilen. Er schärft ihm nämlich ein, mit allen Kräften darnach zu trachten, die Stadt Siena, die sich im Jahre 1552 von der spanischen Herrschaft losgesagt hatte,[1] wieder in seine Gewalt zu bekommen. Nun hatte Karl aber selbst im Vereine mit dem Herzog Cosimo von Florenz im Jahre 1554 einen Feldzug gegen Siena eröffnet, mit dessen Führung Giangiacomo de Medici betraut worden war und der am 22. April 1555 mit der Kapitulation Sienas endigte. Karl belehnte hierauf im Juni 1555 Philipp mit der Stadt, der sie dann 1557 wieder an den Herzog Cosimo abtrat.[2] Demnach müßte wenigstens ein Teil der Instruktion bereits zwischen 1552 und 1554 entstanden sein und Karl seinem Sohne die Instruktion am Tage seiner Abdankung nur teilweise, also z. B. mit Hinweglassung des Passus über Siena, vorgetragen haben, was bei deren Länge auch ganz begreiflich gewesen wäre. Als man dann die Instruktion zu Papier brachte, hat man vergessen, jenen Passus zu korrigieren.

Nach einer Bemerkung Teissiers in der Vorrede zu seiner Ausgabe soll es von der Instruktion vom Jahre 1555 verschiedene Kopien geben, welche die Nachfolger Karls und Philipps in ihren Archiven und Bibliotheken aufbewahrten. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß außer den hier angeführten noch andere existieren, und möchte ich deswegen bei Gelegenheit der vorliegenden Ausgabe des deutschen Textes zu weiteren Nachforschungen nach solchen Kopien anregen. Vor

---

[1] Darauf wird in dem deutschen und italienischen, nicht aber in dem französischen Texte hingedeutet.

[2] S. Robertson, The history of the reign of the emperor Charles V. Paris 1788, T. IV, p. 124–125, 178, 181.

Digitized by Google

allen Dingen wäre es erwünscht, wenn der spanische Originaltext ausfindig gemacht werden könnte. So lange dies nicht der Fall ist, müssen wir uns eben mit der französischen und der deutschen Ausgabe, von welchen die letztere bis jetzt die älteste Überlieferung repräsentiert, begnügen.

Keiser Carln des funfften rede, so er zu seinem sohn konig Philipssen gethan, wie ein rechtschaffen regiment von ihme könne angestellet werden.

Der erste theil, wie er sich zu friedens zeiten vorhalten soll.

Weil ich gentzlichen bey mir beschlossen, hertzlieber sohn, dir laut meiner zum öfftermahl geschehenen zuesagungen, die regierung und herrschafft aller meiner reich zu ubergeben, so wirdest du deine sachen also anzustellen wissen gegen dem morgenden tage, dass diese handelunge oder actus vormittage mit geburlichen ceremonien und gewönlichen gebreuchen fur jedermenniglich gehaltten werde.[1] Du wirst auch uffs ehiste boten und brieffe an alle stadthaltter und regenten der provincien und an andere obrigkeiten aussenden, das sie mit allen andern unsern underthanen (ausgenommen diejenigen, so dem heiligen reich unterworffen)[2] die huldung leisten, welchergestalt du es auch mit den kriegsobristen und andern hauptleutten zue lande und wasser, sowohl auch mit den haubtleutten der schlösser und vestungen haltten wirdest, und in summa alle nothwendige sachen dermassen anstellen, das die sich alle ohne mittel an dich haltten. Je selttener es aber zu geschehen pfleget, das die elttern ihren kindern das regiment bey lebendigem leib ubergeben, je gewissere antzei-

---

[1] Teissier: ‚C'est pourquoi, vous donnerez les ordres nécessaires afin qu'au premier jour je le fasse en public, avec les Cérémonies et les Solemnitez requises dans de semblables occasions.'

[2] Also dem deutschen Reiche. Dieser Zwischensatz fehlt bei Teissier.

Digitized by Google

gunge es dir geben soll, meiner sehr grossen lieb und zuneigunge gegen dir und des gutten vertrauens, so ich zu dir und deiner tugent und frommigkeit allezeitt getragen, so wohl auch meiner sonderlichen begierde deine sachen, soviel mir immer möglichen, uff richtige wege zu bringen und zu bestettigen. Und zwar köntte ich alhier wohl anfangen von einer vormanunge, uff das du in betrachttunge wie ein schwer ding es sey, recht und wohl zue regieren, und wie sich menschliche krefften gar nicht hoch erstrecken, dich am gegenwerttigen stande begnugen liessest, und nicht nach höhern dingen trachtest. Dieweil es aber mit furstlichen personen alsso geschaffen, dass ihnen in diesem fall nicht leichtlich furgeschrieben, oder ein ziel gesteckt werden kan, will ich nicht viel hiervon sagen, sondern dich vielmehr gebethen haben, das (ob man gleich darfur helt, dass den aller dapfersten gemuthern die begierde ihre herrschafft zu erweitern von natur eingepflantzt sein soll) du doch vielmehr darauff bedacht sein wollest, wie du wohl und gerecht regierest, als das du dich nach grösserm regiment sehnest, und demnach gentzlich darfur haltest, du werdest uff solche weise Gott keinen angenehmen gefallen thun, auch den menschen nichtts, das sie sehrer zu loben und zu preisen uhrsach haben werden, leisten können.

Ein furst thut nicht wohl daran, wan er sich an seinem stande nicht genugen sondern nach höhern dingen gelusten lesset.

Eines fursten furnembste sorge soll sein, wie er gerecht regiere.

Furnemblichen aber sollestu allezeit in frischem gedechtnus haben und betrachtten, dass fursten und herren andern leutten gleich als ein spiegel sein, in welchem sie alle derselben gute und böse thaten scheinbarlich und klar ahnsehen, und obgleich diesen eine zeittlang die zungen und hende gleich alss gebunden sein, das sie dasjenige, was sie von ihnen halten, nicht reden noch schreiben durffen, pflege doch endtlich ihre begierde, derselben fursten nahmen und gedechtnus (weil sie sich uff andere weise nicht rechnen dörffen) zu perstringiren und zu tadeln, viel hefftiger herfur zu brechen. Wollest dir derowegen fur allen dingen angelegen sein lassen, das die leutte nicht allein ob deiner regierunge nicht zu trauren und zu klagen, sondern sich vielmehr derselben zu erfreuen haben, welches alsso geschehen wird, wann du diejenige moderation, mässigung oder lindigkeit furwenden, und das wacker auffsehen haben wirdest, das sie zu spueren, du sorgest nicht weniger fur ihr heil und bestes, alss ein hirt fur seine herde, oder ein hausvater vor sein gesinde.

Jederman giebt uff der fursten tugenten und laster vleissige achtunge.

Es wird entlichen aller welt offenbahr, wie sich ein furst gehalten hat. Moderatio.

Digitized by Google

Es soll aber ein furst alle seine sorge und muhe dahin richtten, das er nicht allein mit denen kunsten unterrichtet und gefasset sey, so zum kriege dienen, sondern auch zue friedenszeitten nutzlich sein, weill er nicht gewiss wissen kan, was er fur zeiten haben, oder was ihme begegnen werde. So soll er ein solch lob haben, das er zu sanfftmuth und guttigkeit und in summa mehr zu gnaden, als zu ungnaden geneigt, uff das er dasjenige, so andere mit keiner gewalt von den ihren erzwingen können, mit gelindigkeit und freundligkeit leichtlich erhaltten könne. Dann obgleich die leute eine zeitlang durch die furcht gepresset oder durch gewaldt eines scharffen regiments gleich alss umbgetrieben werden, so kann doch solches nicht lange wehren, und giebet ein solcher elender uhrsache, das man tagk und nacht uff mittel und wege gedenckt, wie man des jochs los werde. Es sein auch die leutte darauff bedacht, dass sie alssdann nimmermehr wieder unter ihre vorige obrigkeit mögen gebracht werden, wann sie einen herren bekommen, so mechtiger ist, und der sie wieder den anderen beschutzen und vorteidigen kan, dann man denjenigen, den man furchtet, zu hassen pfleget, dardurch die leutte angereizet werden, das sie aus hoffnunge der freyheit gemeiniglichen die eussersten und gevehrlichsten mittel fur die hand nehmen. Es stecken auch diejenigen meines erachtens in einem grossen irrthumb, die der meinung sein, sie wollen ihr regiment desto bestendiger fuhren, wann ihre unterthanen arm sein, dann so sie eine hoffnunge haben untter eines andern gebiete bequembliche zue leben, dichten und trachten sie, wie sie sich demselben ergeben mögen. Zudem so duncket mich auch, das diejenigen fursten nicht recht thun, die ihre leute gar zu sehr mit fron und arbeit bedrengen und abmergeln, dann auch diese, als die gar zu sehr beschweret sein, letzlich ergrimmet werden, das sie dahin trachten, wie sie unter ein leidtlicher regiment kommen mögen. Wieviehl besser es aber sey, seines volcks gunst und guten willen, als desselben furcht zu haben, kan man aus den uhrsachen, aus welchen wiederwertige wirckunge kommen, abnehmen, dann die liebe bringet den unterthanen viel wolthaten und nutzbarkeit, und machet das die obrigkeit fur gerecht gehaltten wird, diejenigen aber, so lieber gefurchtet als geliebet werden wollen, pflegen ihren unterthanen mancherley böses zur ungebuhr zuzufuegen. Gleich

Ein furst soll mit zweyerley kunsten staffieret sein, derer er beides zue friedes und zu kriegszeiten gebrauchen möge.

Wie ein gut regiment zu friedeszeiten anzustellen sey.

Ein furst soll mehr zu sanfftmuth als zu zorn geneigt sein.

Altzu scharff macht schertigk.

Alltzu strengen herren und regenten werden die leute gerne abfelligk.

Armuth der unterthanen ist nicht ein mittel, dieselben in gehorsamb zu behalten.

Alltzu grosse drancksal im frohnen und arbeiten macht die leute wiederspenstigk.

Es ist besser das die fursten von ihren unterthanen geliebet, alss gefurchtet werden.

Digitized by Google

Frucht und nutz der liebe und gunst. Schaden so aus der furcht ervolget.

aber wie die regiment mit gerechtigkeit gestercket und bestendiget, alsso werden sie hinwiederumb mit furcht geschwechet und gar umbgekehret, dann wann sie an denen, von welchen sie gewiss wissen, das ihnen ihre wohlfarth rechtschaffen angelegen ist, auch uber das alle gnade und gutten willen vormercken, erkennen sie sich schuldigk, alles ihrentwegen zu thuen und zu leiden, so ihnen immermehr muglich, hiergegen fur welchen sie sich furchtten, dieselben hassen sie auch von hertzen, alsso das sie ihnen den todt und verterben wuntzschen.

Ein gut vertrauen der unterthanen gegen der obrigkeit, was es vor gutes stiffte.

Ein furst kan seiner unterthanen liebe und gunst mit dreien dingen erhalten.

Es seindt aber drey dinge,[1] durch welche man die liebe und gunst der unterthanen erhaltten kan (damit dieses ortts der religion oder gottesdienst, so nach der vorstendigen meinunge alles gutten regiments grund ist, geschwiegen werde)[2] nemblich treu oder glaube, continentia, welches man mässigkeit oder zucht oder eine enthalttung von lastern interpretiren kan,[3] und endtlich die gerechtigkeit.

Erstlich wan er treu und glauben helt, oder in seinen sachen bestendig ist.

Der glaube, wann er bey aufrichtigkeit und bestendigkeit in wortten und wercken gespuret wirdet, bringet einen fursten in grosse authoritet und ansehen.

Nochmals durch ein gut exempel und untadelhafftiges leben.

Die continentia macht, das ihn jederman in ehrn helt, und seinem exempel nachgehen will. Es folget auch daraus, das er diejenigen laster, darmit er selbst nicht behaftet ist, ohne einiges bedencken und ansehen zu straffen, sich nicht scheuen darf, welches er traun nicht getrost thun köntte, wann er seine sunden und gebrechen an andern straffen woltte.

Zum dritten, wann er steiff helt uber gericht und gerechtigkeitt.

Die gerechtigkeitt kan die unterthanen dahin bringen, das sie dasjenige thun, was sie schuldigk sein, und das etliche durch die straf von sunden abgeschreckt und abgehaltten, andere aber durch hoffnunge der belohnungen, das sie sich der tugend und erbarer sachen desto lieber und freudiger bevleissigen, angereitzet werden. Dann wo die frommen nichts zu hoffen haben, und die bösen sich fur niemandes furchtten dörffen, wird ihnen entlich zu vorzweiffeln, diesen aber alles bösen zu des fursten und regiments vorderben sich zu understehen uhrsach gegeben. Soll derhalben allewege und uberall gerechtigkeitt und erbarkeitt den furgangk haben.

---

[1] Teissier: Vertus.

[2] Teissier: (outre l'amour de la Religion).

[3] ‚welches — kan' fehlt bei Teissier.

Digitized by Google

Zwey andere ding, dardurch ein furst seine underthanen in gutem willen und gehorsamb erhalten kan.

Nochmals soll es eines fursten treue fursorge auch an deme nicht mangeln lassen, uff das auch dassjenige, so zu uffenthaltt dieses lebens gehörigk, mit allem vleiss geschaffet werde, und das man frey und wieder der bösen buben list und unrechtte gewaldt sicher handeln und wandeln kan.

I. Wann er teurung vorhutet, und sein land zu rechter zeit mit notturfftiger proviant versorget.

Das erste kann ein furst leichtlich ins werck richtten, und zuwege bringen, wann er zu rechter zeit nach allerley notturft trachtet, sonderlich aber nach getreide, mit solchem uberfluss, dass nicht alleine er genung habe, sondern auch der gemeine hauffe nicht noth leiden dörffe, und das er die zeit und andere umbstände vleissigk in acht habe, wann entweder mangel unnd teurunge getrauet werden, oder wohlfeile zeitten zu hoffen sein.

II. Wann er es sicher und rein in seinem lande helt, das sich niemandes unrechter gewalt zu besorgen hat.

Was man aber den leutten in der noth oder zu schweren teuren zeiten zu guth thut, ob es schon nicht gross und wichtigk ist, hat es dennoch viel ein grösser ansehen, als wann es zu der zeit geschicht, do sie es nicht hoch bedurffen.

Von einer obrigkeit fursorge fur seine unterthanen zu teuren zeiten.

Wann man aber in solcher noth noch uhrsache nehmen will, die leutte zu schinden und zu schaben, begehet man die gröste sunde und schande, dann ein gerechter und gutetiger furst rechnet ihm selbst das fur den grösten gewin, wann er mit seinen wolthaten soviel erwerben kann, dass ihn jederman lieb und werth hat, und wehme er den seinen nach seinem höchsten vermögen helffen und rath schaffin kan.

Ein furst soll in den teurungen nicht uhrsach zu grosserer schinderey geben.

Doch ist hierbey nicht zu leugnen, das einem fursten wohl nachzulassen sey, ein ding in demjenigen werth, wie es ihn ankommen, wider weg zu lassen. Ob aber gleich auch ein ehrlicher und leidlicher gewin nicht getadelt werden kan, so stehet doch solches den kauffleutten besser an, als den fursten.

Inn teuren zeiten kan sich ein herr zum hochsten gegen seinen armen leuten verdient machen.

In summa ein furst, wann er von den seinen geliebet werden will, so soll er sich gleichfalls gegen ihnen also verhaltten, dass sie hinwieder seine liebe und gnade und das ihme uff erden nichts sehrers, als der unterthanen heill und wohlfarth angelegen sey, in der that zu spueren haben.

Ein furst soll in teuren zeiten nicht zum kauffman oder wucherer werden.

Es seindt wohl ettliche in der meinunge, sie thun ihren leutten ein angenehmen gefallen, wann sie grosse spectakel und spiel anrichtten, in welchen doch eine rechte mass gehaltten werden soll, das nicht grosse und vorgebene uncosten uff diejenigen ding, welche schnell vorgehen, gewendet werden, wann sie zumahl albereit zuvorn dasjenige gethan, was den unterthanen zu weit grössern nutz in ihren nöthen gereicht hat.

Von dem lust, welchen die unter-

Digitized by Google

thanen von der obrigkeit grossen Spectakeln und spielen haben.

Was die einnehmunge des schosses belanget, ob dieselbe gleich zu erhalttunge der regiment hoch von nöthen ist, soll doch auch in diesem fall, wie in allen andern dingen, rechtte mass und mittel gehalten werden. Dann weil einem fursten alle seine gewaldt und macht an seiner leute treu, glauben und gehorsamb gelegen ist, soll er dasjenige mit allem fleiss vorhuten und abwenden, so ihnen uhrsache und scheinbarliche entschuldigunge zum abfall geben möchte, und ist zwar diese mässigunge oder moderation weit furzuziehen allen andern mitteln und wegen, durch welche, weil sie einen falschen schein grosser nutzbarkeit haben, die fursten, so gemeiniglich die dinge, durch welche sie ihr cammerguth zu mehren verhoffen in altzu grosser acht haben, leichtlich können betrogen werden. Ob mir aber wohl selbst begegnet, dass ich meine unterthanen mit schoss und schatzungen so nicht breuchlich gewesen, sondern vielmehr den vielen und grossen kriegen, so ich gefuhret, zugemessen werden, welche mir ohne dieses mittel, so ich unterweilen fur die hand nehmen mussen, zu volfuhren nimmermehr muglich gewesen.

Wann und wie solche spectakel geschehen sollen.

Von dem tribut und schoss, wie derselbe mit einer rechten moderation eingefordert werden soll.

Einem fursten ist alle seine gewald an der leute gehorsamb und treue gelegen.

Es seindt furnemlich zwey mittel und wege durch welche man das einkommen vormehren und steigern kan, als erstlich, das man den altten oder ordinari einkommen einen zusatz giebet, unnd zum andern, das man neue aussinne und erfinde. So sein auch zwene wege geldt zu machen, einer geschicht mit der leute guten willen, der andere mit derselben zwangk. Zum ersten wege gehöret, wann man die zölle und andere gefelle umb ein gewiss geld vorlesset und vorkaufft, zum andern gehöret, wann man den unterthanen schoss, zehenden, zoll aufferleget.[1] Die erste meinung ist leidtlicher und freundtlicher, als welche ohne gewaldt und zwangk, dardurch die leute wieder ihren willen mochten gedrungen werden, geschicht, mit der andern soll man bescheidenlich umbgehen und ist besser, man mache neue ambter oder vorwaltungen, und verkaufe oder lasse sie an andern hin, als das man dem volck neue und unbreuchliche beschwerungen aufflege.[2] Bin derwegen offtmals

Ausserhalb dieser moderation kan ein furst leichtlich fehlen.

Keiser Carl hat nicht umbgangk haben konnen seine leute mit ungewöhnlichen schatzungen zu belegen.

Zwene wege, dardurch ein furst sein einkommen steigern kann.

Zwene wege geld zu machen.

I.

II.

Der erste weg geschicht mit der leute bessern willen.

[1] Teissier: ‚On se sert du second, lors qu'on impose sur les peuples des Gabelles, et d'autres tributs, sans leur accorder aucune récompense, ni aucun dédommagement.'

[2] Teissier: ‚Le premier moyen est plus doux, parce qu'il n'est accompagné d'aucune contrainte; c'est pour cette raison qu'il faut le préférer

Digitized by Google

willens gewesen, welches ich doch noch nie wegen gewisser vorhinderunge ins werck richtten können, solche vorkauffung der ambter in meinen landen antzurichtten. So gefellet mir auch der Römer jetziger gebrauch nicht ubel, das die obrigkeitt die zinssgelde, so sonsten bey den privatpersonen stehen, zue sich nimbt, und ihnen grössere jährliche zinse uff ihr leben darvon giebet, doch mit dem bedinge, das nach der leute absterben die haubtsummen dem fursten heimfallen. Der ander weg, so nicht mit willigkeit, sondern getzwungener weise zugehet, ob er wohl fur sich selbst sehr vorhasset ist, kann er doch durch der einnehmer vorsichtigkeit und bescheidenheit, auch mit darstellunge der benachbarten exempel, do die leutte offtmals von den fursten sehrer beschweret sein, leidtlicher gemacht werden. Es dienet auch nicht wenig, die ergrimmeten gemuther der unterthanen zu lindern, das man derjenigk bitt, so um geraumere termin die schatzungen zu erlegen, oder sonsten umb etwas das fuglich nachgelassen werden magk, anlangen, stadt und raum gegeben werde, und das man ihnen zu gemuth fuhre, es habe es die höchste notturft erfordert, das man die schoss und zoll erhöhen mussen. Darneben soll man darthun und beweisen, es könne solches nicht so sehr der obrigkeit als dem lande zum besten kommen. Aber eben dieses mittel, so gleich als einen zwangk in sich helt, wird wiederumb in zweyerley arth underscheiden, nemblichen in die beschwerungen, so fur undt fur wehren, als da sein zinss und zoll: und dann in die, so uff eine gewisse zeit gerichtet sein, als da sein andere aufflagen und schatzungen, so nach erheischunge der zeit, gelegenheit und notturft geschehen mussen, welche zwar dem volck wegen der neuerung und unbreuchligkeit wehe thun, dieweil sie aber nicht lange wehrenn und offtermals uff einen einigen termin erleget werden, pfleget es den leutten nicht so sauer einzugehen. So kann man dergleichen steuer, wann es die notturft erfordert, mit geringer muhe und ohne gefahr der obrigkeit unter einen ehrlichen schein der obliegenden furstehenden noth wiederumb erlangen, und zwar diesen weg können die fursten, so in ihrer angehenden regierung sein, sonderlichen aber diejenigen, so nicht allerding erblands oder

Was die itzigen Romer fur einen brauch haben in furfallender noth geld zu machen.

Der andere weg geld zu machen, wie derselbe mit vorsichtigkeit könne leidlich gemacht werden.

Dieser andere weg, welcher mit einem zwang zugehet, ist wieder zweierlei arth.

I.

II.

Die letztere arth ist den leuten fast leidlicher, auch den herren glimpflicher alss die erste.

à l'autre, et créer plûtot de nouveaux offices, que de penser à mettre de nouvelles charges sur le peuple.'

Digitized by Google

furstenthumb haben, zum sichersten gebrauchen. Dagegen der ander wegk hertter und gefehrlicher ist, dieweill der stetts fur und fur wehrend, so daraus entstehet schmertzen auch einen ewigen hass wieder den fursten, so dazu vonn tage zue tage zunimmet, mit sich zu bringen pfleget.

Ein furst soll gute achtung uff die einnehmer der schatzungen und steuren geben, das sie die leute nicht unwillig und auffrurisch machen.

Es soll aber ein furst sonder vleissige achtunge haben auff die diener und zölner, das durch derselben gar zue scharffe und hefftige betrangnus in den einnahmen das volck nicht zu vorzweiffelunge gebracht werde, dann es solcher ihnen sehr verhasseten leutte unbilligkeit viel weniger erleiden kan, als die beschwerunge selbst, so ihnen von dem fursten aufferleget sein, und pflegen dannenhero gefehrliche entperrungen und auffruhr zu entstehen. So hat ein furst solcher gesellen nicht grössern gewin, als das er von ihnen in mercklichen hass und gefehrligkeit bey seinen unterthanen gefuhret wird.

Ist eines fursten sonderlicher griff gegen dem volck zu seines alten einkommens steigerung, wann er soviel immer möglich unnotige uncosten abschneidet.

Die altten einkommen kan man nicht allein durch des ordinari schosses neue steigerunge und der altten steuer und aufflagen volstreckunge, sondern auch, so man dasjenige, so eine zeitlangk nicht in brauch gewesen, wieder herfur suchet und auffbringet, vormehren. Insonderheit aber ist ein grosser vortheil zu solcher vormehrunge, wann die unnutzen und ubrigen uncosten auffgehoben und die so kunfftigk aufgewendet werden mussen, alsso angestellet werden mit einer gewissen und richttigen mass, darmit das volck in der warheit spuren unndt mercken möge, das der furst ihres sauren schweis und bluts nicht zu vorgebenem pracht und hoffarth misbrauche, sondern dahin sehe und trachte, das der gemeine und ihrer aller nutz und frommen mit eines jeglichen geringern schaden gesuchet und gefordert werde.[1] Dieweil aber nicht einerlei weise und wege ist, geld auffzubringen, soll ein furst in demselben fursichtigk sein und sonderlich vorhutten, darmitt nicht, wann die zöll altzu sehr gesteigert werden, dasjenige, was seine leutte selbst bedurffen, aus seinem lande altzusehr gefuhret werden, wie du dann sonderlich auf das getreide, so aus der insel Sicilia, und der wein, so aus dem königreich Neapolis gefuhret wird, gute achttung geben kanst. So mus man sich auch fur-

Ein furst soll mit altzu grossen zollen und tributen nicht ursach geben das ihm entweder altzu viel nothwendige heimgewachssene wahren aus seinem lande gefuhret oder die frembden handelsleute etwas zutzufuhren abgeschreckt werden.

[1] Teissier: ‚Les revenus ordinaires du souverain s'accroissent en augmentant les premières impositions, en faisant valoir le bien qu'on a abandonné, en méliorant celui qu'on a négligé, en retranchant les dépenses inutiles et superfluës, et en diminuant les nécessaires.'

Digitized by Google

sehen, das die frembden leutte durch die grossen zolle nicht abgeschrecket werden, das sie ihre wahren nicht gerne in deine lande fuhren, oder deine unterthanen dieselben solcher uhrsachen wegen unbillicher weise betzahlen mussen. Je weniger zoll aber du von frembden wahren nehmen wirdest, je mehr wird dir zuegeführet werden, das alsso die menge des schaden, so von der zölle geringerunge herruren möchtte, wieder einbringen wird, und dargegen desto fuglicher dasjenige, so in deinem lande ubrigk ist, abgefuhret werden kann. Gleich aber wie ein furst diese fursichtigkeit was die ding deren das menschliche leben nicht entrathen kan, belangende, gebrauchen soll, alsso ist ihme wohl nachgelassen, einen grossen zoll zu nehmen, und auffsagung zu machen mit denen dingen, so allein zu wollust oder prachts gewohnet sein durch die teuerunge solcher dinge nicht abschrecken, ferner in der vormehrung der altten gefelle und einkommen uff die weise, so angezeiget ist, nemblich das man die altten zöll steigere, solln sich die fursten bevleissigen, das vielmehr denjenigen, so dieselben durch kauff an sich bringen, die wirdigkeit oder geltunge der dinge steigen und höher werden, also das die beschwerunge bey den unterthanen dardurch wachssen und zunehmen. So soll man in dem einfordern des schosses mit der zeit recht umbgehen, das man nemblich nicht unvorsehens und schnell einmahne, sondern eine gutte zeit zuvor geboth ausgehen lasse, dann diejenige zeit oder termin, so man dem volcke zur erlegunge giebet, fur eine wolthat zu rechnen ist. Es sollen aber die einmahner nicht sturmisch und tyrannisch sein, darmit sie den leutten mit ihrer unbescheidenheit in ungluck nicht vormehren, und wo es nicht die eusserste notturfft erheischet, thut ein furst viel besser, wan er etwas vonn dem seinen vorpfendet oder vorkauffet, als wann er die steuren und aufflagen alsso heuffet, das er ihme seine leutte dardurch gantz und gar ungewogen machet. Man soll aber von einem jeden landt und ort dasjenige zur steuer oder schatzung begehren und einfordern, was es am besten entrathe und geben kann, derowegen man von denjenigen ortten, so nichts als kriegsleutte geben können, kein geld begehren soll. Mit dir hat es zwar diese gelegenheit, das du aus sonderbahren gutem gluck fast eitel solche lender bekommen, die dir alles beides geben können. Es ist auch einem fursten nicht abtreglich, wann er bissweilen uff seiner unterthanen bitt die

In welchen fällen und mit was vor dingen die zölle wohl können gesteigert werden.

In vormehrung des altten einkommens, so durch auslassunge oder vorkauffunge der ambter und zolle geschicht, ist besser, es steigen die precia rerum, als andere aufflagen der underthanen.

Schoss soll nicht mit tyranney eingefordert werden.

Ist besser ein furst vorkeuffe oder vorpfende etwas im fall der noth, als das er die steuern altzusehr heuffe.

Soll von einem jedem ort dasjenige zu steuer begert werden, was es am besten geben kann.

Digitized by Google

Ein furst soll je bissweilen die schatzungen geringern.

schosse und steuer geringert, und zum wenigsten diejenigen, so sich der grossen beschwerungen beclagen, gnedig und gutwilligk höret, und ob er sie schon ihrer bitte nicht gewehrenn kan, doch uhrsachen solcher seiner vorweigerunge also anzeigen und furbringen lasse, darmit sie selbst bekennen, man musse der zeit und noth halben etwas thun.

Soll die leute so sich daruber beclagen gnedig horen.

Alle andere sachen, dardurch ihme ein furst bey seinen unterthanen einen gutten willen machen kan, soll er selbst vorrichtten, diejenigen sachen aber, durch welche man nicht viel gunst zu erlangenn pfleget, soll er, wo sichs immer leiden will, seinen dienern bevehlen. Er soll auch achttunge haben, das das steuer und schatzungegeld nicht unter diejenigen, welche rath und that darzugeben, oder dieselbe vorrichtet haben, ausgetheilet oder auff unnöthige und bissweilen schedtliche und schendtliche dinge gewendet und vorschwendet werde, sondern das man es zur notturft und gemeinem nutz aufhebe. Dann alsso werden die leute auf die gedancken gebracht, das sie nicht so sehr ihrem fursten, alss ihnen selbst mit ihrem gelde gedienet.

Soll die uhrsachen der schatzungen anzeigen und widerholen lassen.

Soll die causas favorabiles selbst vorrichten, andere sachen aber, so nicht gunst machenn durch seine diener.

Soll zusehen, das das schatzunggeld nicht unter die einnehmer getheilet werde.

Mit den kauffleutten aber, von welchen etwan eine grosse summa geldes aufgenommen werden mus, soll ein furst dermassen handeln, das er glauben haltte unnd also alletzeit jemandes habe, dessen er sich in einer grossen und jehlingen noth zu getrosten. Er soll ihnen auch gewisse einkommen mitten in einem lande deputiren und einreumen, daran sie sich zu erholen, welches du dir Philippe sonderlich bey den Genuesern sollest gesagt sein lassen. Dann gleich wie du dich alletzeit geldes und gutts bey ihnen wirdest zn erholen wissen, alsso kanstu auch ihre hertzen und gemuther stets in deiner gewaldt haben. So wirdest du auch, das du sie in deinem dienst behaltest, kein ander schloss noch vehstung bedurffen, dann gleicherweise die könige in Franckreich vor zeiten die Florentiner wegen des Leonischen gewerbes und kauffmannschafft, darein sie verflochten wahren, gleich als in ihrer handt gefangen gehaltten.[1]

Dass es nicht unnutzlichen angewendet werde.

Ein furst soll glauben halten gegen kauff und handelsleutten.

Keiser Carl hat die Genueser alletzeit an der hand gehabt, gleich wie die könige in Franckreich die Florentiner.

[1] Teissier: ‚Il est nécessaire que le prince maintienne son crédit auprès des marchands; ce qu'il pourra faire facilement, en leur payant avec exactitude le capital et les intérêts dont ils seront convenus. Vous devez sur tout en user de cette manière avec les Génois, parce qu'étant engagez avec vos royaumes, par le moyen de l'argent q'ils

Digitized by Google

Von den dienern, mit welchen ein furst sein regiment bestellen muss.

Dieweil es aber einem fursten nicht muglich, das er eine so grosse und vielfaltige last des regiments allein ausstehen oder selbst alles bestellen köntte, soll er in allewege dorauf bedacht sein, wie er dapfer und getreue diener bekomme, derhalben ich die notturft zu sein erachtte, das ich hiervon, als von einer hochwichtigen sache, etwas weitleuffiger mit dir handele.

Drey tugenden der furstlichen diener.

So seyn nun drey tugenden, darmit sie gezieret sein sollen, nemlich das sie vorsichtigk und weise sein, nochmals ihrem fursten treu und hold und dann auch vor ihre person fromme und redtliche leutte. Die klugheit wird derhalben von ihnen erfordert, darmit sie die sachen, so ihnen vortrauet werden, recht handeln und vorrichten mögen, die liebe gegen ihren fursten derhalben, darmit sie solches desto lieber und freudiger vorrichten, die frömmigkeit darmit wann sie fur sich zue betrugk und falsch geneigt sein, sie nicht etwan alsdann uhrsach gewinnen mögen, ihrem fursten schedtlich zu sein, oder wann ihnen derselbe leichtlichen trauet, er endtlich mit schmertzen erfahre, das er von ihnen betrogen sey.[1]

I. Prudentia.

II. Benevolentia et amor erga principem.

III. Probitas naturae.

Furtreffliche diener können einen fursten hoch heben und in grosses ansehen bringen.

Wie aber solche diener gantz schwer zu finden sein, als ereuget es sich in der warheit, und giebet es die erfahrunge, das diejenigen fursten, welche mit solchen leuten staffieret gewesen, ob sie gleich vor ihre person nicht hoch und sonsten nicht viel an ihnen das gross zu loben gewesen, dannoch grossen ruhm und ehre mit ihrem gutem regiment erlanget. Dann was ist es sonst gewesen, das den keyser Justinianum unsterblich gemacht, als das er diener gehabt, welche mit hohen tugenden begnadet, und die kunst gehabt, wie man wohl regieren soll? Unnd ist meines erachtens eines fursten höchster gluckseligkeit zuzuschreiben, das, wann er von der natur mit den hohen und vollkommenen gaben, so ein furst, welcher fur gantz per-

Keiser Justinianus hat seiner dapfern diener genossen, das er so berumbt worden.

---

prêter ont, ils dépendront de vous, sans que vous soyez obligé de faire une citadelle dans leur ville, ce qu'ils ne sçauroient souffrir qu'avec une peine extrême. Par là, vous vous rendrez maître de Gênes, qui est une place très-importante en Italie, de même que le roi de France a attaché les Florentins à ses intérêts, par le trafic qu'ils font à Lion.'

[1] Teissier: ‚Les trois principales qualitez que doit avoir un ministre sont la prudence, l'amour pour son prince, et la bonté. La prudence le rend capable de son administration; l'amour fait qu'il prend à cœur les intérêts de son maître; et la bonté le porte à s'aquitter avec exactitude de son emploi.'

Digitized by Google

Ein furst so nicht gar hohe gaben von natur hat, kan solchen mangel mit furtrefflichen räthen wohl ersetzen.

fect gehalten werden soll, nicht begnadet, er dasjenige, so ihm mangelt, gleich als von andern entlehnen oder borgen, und ihm anderer leutte tugent und fleiss alsso zu nutz machen kan, das es seinen underthanen auch zu allen besten gereichet. Dargegen aber haltte ich die fursten fur die aller unglückseligsten,

Welche fursten am unglückseligsten sein.

welche beides vor ihre person nichts vorstehen, und darzu auch weisen und vorstendigen leutten nicht trauen wollen. Dann je mehr sie solcher leutte, die ihnen gleich sein, bey sich haben und zum regiment gebrauchen, in je grössern schand und unglück sie sich und ihre underthanen fuhren, dann uff der erden

Was grobe und unerfarne leutte im regiment stifften.

nichts unbillichers und gröberes, da solche unerfarne leute sein, zu finden ist. Dann dieweil sie nichts recht zu thun vermögen noch dasselbe zu thun gesinnet sein, gefellet ihnen gleichwohl nichts, als was sie selbst thun.

Man kan alletzeit gelärte, erfarne und furtreffliche leutte haben, wenn man sich also gegen ihnen vorhelt, wie sichs gebuhret.

Es darf aber ein furst nicht dencken, das nicht alletzeit solche vortreffliche leute zu bekommen sein soltten, wann er sich nur nach ihnen umbthut, und dieselben, wie es ihre tugent erfordert und sich gebühren will, vorheltet. So soll er auch nicht wartten, bis sie etwas von ihme bitten und begehren, sondern ihnen fur sich selbst und guttwilligk anbieten und geben, sie auch fragen, ob und was sie bedurffen, dann ein reicher furst mehr fur hoffartigk als fur weise und klug zu achtten ist, welcher dencket, es soll ihn jederman anbeten, dieweil er mehr geld und guth als andere hat, in welchem ihm auch die schendlichsten und schlimmesten leutte gleich sein können. Diejenigen leutte aber, die da mit tugend und hohem verstand gezieret sein, haben fast nicht einen geringern muth, alss die grösten fursten und herren, und dieses ist auch die uhrsache, das sich solche hochweise leutte andern nicht gerne unterwerffen wollen, sondern lassen sich lieber an ihren niedrigen und geringen stand genugen, und bleiben in ihrer freyheit, als das sie bey andern hoch am bret sitzen, und denjenigen, so ihrer tugent entweder nicht wissen, oder nicht vorhaltten wollen, mit diensten vorhafftet sein. Dahero kombt auch, das tugend und vieler dinge wissenschafft eines ist unter den allerfurtrefflichsten und herrlichsten dingen, dann was man die bona fortunae oder solche guther, so allein von dem gluck herruhren zu nemen pfleget, dieselben können uns durch mancherley fälle und in einem augenblick genommen werden, dargegen aber tugent, geschickligkeit und andere gaben der ge-

Was furtreffliche und weise leute gemeiniglich fur einen sinn haben.

Tugendt und geschicklichkeit ist allen andern dingen furzuziehen.

Ein furst soll die fuchsschwenzer und dergleichen gesindt-

muther fur und fur wehren und viel höher als andere ding geachtet werden. Wann derhalben die furtrefflichen leutte sehen, das sie von ihrem fursten nicht geachtet, und dargegen die fuchsschwentzer, heuchler, schalcksnarren oder possenreisser, auch wohl sonsten reiche narren und lose buben ihnen vorgetzogen werden, wuntzschen sie ihnen von solchen örttern ferne zu sein.

lein nicht höher achten als furtreffliche und geschickte leutte.

Wiewohl aber die tugent nimmermehr umb kein geldt kan oder soll geschetzet werden und dieselbe, als welche sich an ihr selbst begnugen lesset, die schnöde belohnung gantz und gar nicht begehret, will doch einem fursten geburen, das er sich nicht zwar gegen jederman, sondern gegen denjenigen, so es wurdig sein, milde und freygebig erzeigen, und gegen furtrefflichen leutten uff alle wege wohl verdienet mache, dann unter diesen offtmals ein einiger mit einem guten rath, wie man furstenthumb und königreich nicht allein erhaltten, sondern auch erweitern und bessern soll, dienstlich sein kan, als gewalttig kriegsvolck und grosse heer zu thun vermögen.

Tugend soll belohnet und ehrlich unterhaltten werden.

Was vor gutes von furtrefflichen leuten in den regimenten gestifftet werde.

Man mus auch nicht in der meinunge sein, als könne ein furst, welcher mit hohen tugenden und gaben begnadet ist fur sich selbst mit seiner klugheit soviel ausrichtten, dass er frommer und furtrefflicher diener entrathen könne. Man hat exempell an den höchsten und furnembsten fursten und herren, dass sie gerne viel diener umb sich gehabt, welche ihnen an tugendt, vorstandt und geschickligkeit gleich gewesen. Und darmit man alle andere aussenlasse, wer ist grösser gewesen zu friedes und kriegszeiten als Julius Caesar? Wer hat aber mehr geschickte und furtreffliche leutte bey sich gehabt? Es pfleget gemeiniglich alsso zu sein, das die diener mit ihrem fursten an natur und arth etwas obereinkommen, sintemahl dieselben meistentheils ihre lust daran haben, wann sie beides ihrer tugenden und laster gleicheit an den dienern spueren, welches ob es gleich nicht alletzeit geschicht, doch eine solche schwacheit und gebrechligkeit des vorstandes und bloden gemuths an den fursten machet, dass die krefften an ihren dienern, welche sonsten mit grossen tugenden gezieret, auch geschwechet und zerstöret werden. Ich zwar habe mir alletzeit hoch angelegen sein lassen, nicht so sehr, das ich viell, sondern furtreffliche diener bey mir hette, welcher treuen und tapffern rath und dienstes ich auch zue friedes und kriegszeitten wohl habe

Ein furst wanne er gleich fur sich selbst hohe gaben hat, kann er doch erfarner und geschickter leute nicht entbehren.

Die fursten haben lust zu denen, so ihnen etwas gleich an der natur sein.

Keiser Carll hat allezeit furtreffliche leutte bey sich haben wollen.

Digitized by Google

Was man einer jeden nation fur regenten zuordenen soll.

brauchen können. So wirdest du nun, lieber sohn, in diesem fall meinen fusstapffen auch volgen, das du einer jeden nation solche leute zue regenten gebest, welche sich der arth und natur halben zu ihnen schicken und reimen, dann die Italianer andere gubernatorn haben wollen, alss die Spanier, so wollen die Niederlender auch andere haben, weil diese völcker alle an natur und sitten einander sehr ungleich sein.[1]

Es taug nicht ein jeder zum kriege zum wasser, so in den kriegen uffen lande furtrefflich ist, und herwider.

Man findet diejenigen seltten, so in allen dingen furtrefflich sein.

Die räthe sollen in der menge und ungleiches altters sein.

Man mus auch ein vleissige underscheidung haltten unter denen, so man in den kriegen zue wasser oder lande brauchen will, dieweill einer mehr zu diesem, als zu ienem tuglich und geschickt ist. Wir lesen von dem Hannibal, das er ein furtrefflicher heldt gewesen in den kriegen uffn lande, wann er aber zu schiff kriegen sollen, hat er nichts gedocht, und hat kein gluck darzu gehabtt.[2] Dass man also diejenigen, so uberall und in allen sachen, anschlegen und hendeln furtrefflich sein können, seltten findt, dargegen man die menge hat derer leute, so in einem dinge allein excelliren. Du sollest dich auch niemals begnugen lassen an einem oder zweyen, so eines altters sein, sondern dahin trachten, das du derer mehr habest und zwar, so ungleiches alters sein, dann auf diese weise wirdest du die wahl haben, und deine sachen alletzeit demjenigen, so der furtrefflichste darinnen sein wirdt, vortrauen können. So wirdest du, wenn du gleich einen verlieren sollest, nicht so grossen schaden und vorhinderung in denen sachen leiden. Uff diese weise haben die altten Römer zweyen oder mehren aus ihrem mittel das gantze regiment befohlen.[3] Wann es dir aber darzu kommen wirdt, das du von gar wichtigen und solchen hendeln, daran dir dein heil gelegen, rathschlagen sollest, zuvoraus in gefehrlichen leufften, so vortraue ja nicht leutten,

In gefehrlichen leufften und fellen, soll ein furst altzu jungen unnd unerfahrenen räthen nicht trauen.

[1] Teissier: ‚Outre la prudence, la fidélité et la bonté qui sont requises dans un bon ministre, comme je l'ai déja dit, vous devez prendre soin que ceux que vous employerez en Italie puissent s'accommoder à l'humeur, et aux manières des gens de ce païs-la. Il en doit être de même de ceux que vous envoyerez en Espagne, et dans vos autres états, car cette qualité est d'une très-grande importance, pour l'heureux succès de leur administration.'

[2] Teissier: ‚Il faut observer la même chose dans le choix des généraux de vos troupes, et considérer qu'il y en a qui sont capables de commander des armées de terre, et d'autres des armées de mer. Ainsi Annibal fut heureux sur terre, et ne réussit pas sur mer.'

[3] ‚Uff diese weise — befohlen' fehlt bei Teissier.

Digitized by Google

welche nicht genugsamb erfahren, und zu jung sein, sondern berathe dich mit denen, welchen du wegen ihrer erfahrenheitt und altters zutrauen hast, das sie sich nicht ubereilen oder plump hineinfallen, sondern solches mit vorsichtigkeitt unnd bedacht genugsamb erwegen und handeln werden. Ich will aber dieses nicht von den gar altten leuten und so itzo uff der gruben gehen vorstanden haben, welche, weill sie ihre zeit gelebet, ihre beste krefften an leib und gemuth verlohren haben, dahero dann kombt, das sie auch zu sichern zeiten sorgefeltigk sein und nicht trauen, wenn gleich keine noth vorhanden, auch gerne den argwohn nachhengen, insonderheit aber, wann es darzu kombt, das man ein ding tapfer angreiffen soll, gar zu feige und furchtsamb sein, hiergegen pflegen die jungen leute gar zu balde zu glauben, sein zu thumbkuhn und können leichtlich bewogen und durch ihre leichtferttigkeit gesturzet werden. Derhalben die, so eines mittel alters sein, fur diejenigen, so die besten rathschlege geben, und die sachen auch am dapffersten angreiffen können, angesehen werden. Doch soll man bissweilen neben diesen auch nach der Römer kriegsubunge[1] exempell haben: Altte leutte welche fur weis und klug gehaltten werden, und dann auch solche junge leutte, von welchen man eine gutte hoffnunge gefasset, uff das man aus dieser vormischunge ein recht fest und volkommen corpus machen könne, sonderlich wann es in einer sachen darvon lang gehandelt worden, zur execution und angriff kommen, dann es sich offtmals zuetregt, das in jungen leuten eine klugheit befunden wirdt, so man im altter kaum gesucht hette, welche man viellieber mit ubung vormehren, alss vorachten oder verwerffen soll. Darumb soll ein furst seine diener nicht nach dem altter, sondern nach dem gemuth und vorstandt urtheilen. Man kan aber die menschliche klugheit oder weisheit uff viererley weise uberkommen, erstlich durch erfahrenheit und gebrauch der sachen, welches exempel und furbildt uns die altten Graeci an dem Agamemnone und Menelao furgestellet haben, welche, weil sie teglich grosse sachen gehöret, darvon gerathschlaget und dieselbe auch in die hende genommen, zu hohem vorstandt und klugheit kommen sein,[2] zum andern durch die freyen

Was den gar alten leuten in wichtigen rathschlägen mangele.

Was altzu jungen leuten oder räthen fehle.

Leute so mitlers alters sein, konnen in hohen sachen am besten gebraucht werden.

Weshalben man etliche altte, sowohl auch junge darneben haben solle.

In der jugendt wirdt offtmals auch klugheit befunden.

Viererlei weise und wege, uff welche man klugheit erlangen kan.

I. Experientia et usus rerum.

II. Bonae artes et disciplinae.

[1] ‚nach der Römer kriegsubunge' fehlt bei Teissier.

[2] Teissier: ‚Afin que vous puissiez discerner les bons et prudens ministres d'avec les autres, vous devez sçavoir que la prudence humaine

kunste, sprachen[1] und vleissiges lesen in den historien, dann aus diesen erfahren und vorstehen wir die uhrsachen der hendel sowohl was ihre wirckunge und gelegenheit sey, wir lernen wie wir ein jedes dingk mit seinen umbständen bewegen sollen, und machen uns gefast mit einer grossen menge herrlicher exempel, so wir zu unserm und dem gemeinen nutz gebrauchen können. In diesem fall werden bey den Altten Socrates und Solon fur andern alss furtrefflich geruhmt.[2] Der dritte weg weisheitt zu erlangen ist die wanderschafft in frembde lande und vleissige ufmerckunge uff die sitten und gebreuche, mit welchen sie viel sehrer, als durch die berge und fliessende wasser von einander unterscheiden sein, dann aus diesen allen ein nachvolger der weissheit zusammen lesen kan, wass ihm und gemeinem nutz dienstlich sein könne, und wann er alsso mit mannicherlei sachen, vorstandt und erfahrenheit gefast ist, gleich alss mit einem schatz, wirdt er von jedermenniglich in grosser vorwunderunge gehaltten. Uff diese weise wirdt unns der Ulysses von den poeten furgemachet.[3] Zum vierdten erlangen die leutte offtmals durch langes leben, darinnen sie viel erfahren und mercken, das sie vor anderen klug und weise werden, in welchem fall Nestor angetzogen wirdt.[4]

III. Peregrinatio.

IIII. Longior vita.

Warumb bei jungen leuten sonderliche weisheit und geschickligkeit nicht zu suchen sey.

Es kann aber nicht wohl sein, das eine arth unter diesen bey einem jungen gesellen zu suchen, dann weil seine lebentzeit noch nicht lang ist, kann er weder grosse erfahrunge haben, noch volkommener und richtiger weise von den sachen iudiciren und urtheilen, und weil ihme solches mangelt, kann er

---

s'aquiert en quatre manières. La première est l'expérience des choses du monde, et à cause de cela on dit que qui pratique beaucoup apprend beaucoup. Ainsi plusieurs princes, par la grande quantité d'affaires que leur passent par les mains et par le moyen des audiences qu'ils donnent et des consultes où ils assistent, deviennent habiles sans peine.'

[1] ‚freyen kunste, sprachen' fehlt bei Teissier.

[2] ‚In — geruhmt' fehlt bei Teissier.

[3] Teissier: ‚On aquiert la troisième sorte de prudence, en voyageant; car par ce moyen on connoît les coûtumes et les loix de plusieurs nations, et l'on en fait un recueil, dont on se sert dans les cas particuliers.'

[4] Teissier: ‚Le quatrième moyen de devenir prudent, c'est vivre longtemps; car quand on n'apprendroit, s'il faut ainsi dire, qu'une chose chaque année, à la longue on pourroit parvenir à un grand degré de prudence.'

Digitized by Google

ihme auch das wenige so er vieleicht in seinen wanderschafften gesehen, nich zue nutz machen, oder zu gebrauch bringen.

Es hette aber ein seltzam ansehen, wann man von einem unvolstendigen altter grosse weisheit begehren wollte, zumahl weil dieselbe bey so gar wenigk altten zu finden. Aber an diesem ort mus man einen fursten, ob derselbe gleich noch jung ist, ausnehmen, wann er mit frommen und dapfern räthen, unter welchen ein jeglicher uff dieser vier wege einen klugheit erlanget hat, gerustet ist und ihrem rath folget. Dann er uff solche weise aller ihrer vorstendigkeit und weisheit frucht und nutz uff sich gleich als zeucht und transferirt.

Ein furst kan den mangell, welcher von der jugent herruret, mit seinen räthen ersetzen.

Was aber die frommigkeit und erbarkeit, darmit furstendiener gezieret sein sollen, anlanget, mus man von derselben aus ihrem ehrlichen leben, wandel und lobwirdigen thaten, sowohl guten nahmen und gerucht urtheilen und schliessen. Es geschehen aber gute und erbare tathen uff viererley arth, nemblich durch einen ungefehrlichen fall,[1] durch kunst, durch eine erlangte gewonheit und habit, so entweder allererst angefangen, oder auch volkommen ist. Die guten thaten, so beides von einem fall herruhren, oder aus kunst geschehen, mus man wohl unterscheiden von denen so herkommen von dem habitu inchoato, dann jene nicht gleich wie diese aus einem guten fursatz entspringen, ob sichs gleich zutragen kan, das sie gantz und gar einerley wirkunge haben, und es gantz schwer ist dieser sachen recht erkendtnus zu haben, dieweil niemandes alss Gott selbst in der menschen hertzen sehen kan. Denjenigen, so ihnen einen habit gutes zu volnbringen comparirt haben, mögen die fursten wohl und kunlich vortrauen, dann sie durffen an ihren guten willen und vleiss den gemeinen nutz zu fördern, nicht zweiffeln, und sollen auch die, welche das sie eines solchen habits anfangk haben, in ihren handelungen spuren und mercken lassen, mit nichtte verworffen werden. Von den andern ist soviel desto zweifelicher und geferlicher zu urtheilen, je geringer die fundament sein, darauff ihrer rathschlege und handlungen grunde stehet.

Wie von der rechten frömmigkeit der furstlichen diener zu urtheilen sey.

Gute und erbare thaten geschehen uff viererley weise.

Das man sie vleissig unterscheiden soll, welches sehr schwer ist.

Die fursten konnen denjenigen dienern am besten trauen, welche sich gutes zu thun gewehnett haben.

Wie ein furst die belohnunge seiner diener treu undt vleiss mit vorsichtigkeit anstellen soll.

Wie aber ein furst, wann er seinen treuen dienern ihre muhe und arbeit zu belohnen gedencket, fur allen dingen, wie sich ein jeglicher vordienet, mit fleiss betrachten und behertzigen

[1] Teissier: ‚Hazard.‘

Digitized by Google

Die dienste und thaten sollen vleissig unterschieden werden.

Soll mehr gegeben werden, als vordienet worden.

Diejenigen so es nicht wirdigk sein, sollen nicht mehr bekommen, als die es wohl vordienet.

Etlichen soll ihr alter adelstandt gebessert werden.

Etliche sollen mit neuen wurden und adell gezieret und begabet werden.

Etlichen soll geld und guth gegeben werden.

Ob das misstrauen unter den furstendienern guth sey.

Ein ehrlicher eiffer unter den furstendienern ist nicht zu tadeln.

und ihnen alletzeit mehr als sie vordienet, oder alss er von ihnen empfangen (wann dieses der freygebigkeit und eines hohen gemuths eigenschafft ist) widergeben soll, alsso soll er sich ja wohl fursehen, das er nicht darfur gehaltten werde, als habe er entweder denen, so sich wohl vordienet, ihre belohnunge geweigert, oder auch diejenigen, so es nicht wirdig gewesen mit grössern geschencken vorsehen und begabet. Es soll auch eines jeden standt so wohl sein ehrlich gemuth und begirde in gutte acht genommen werden, dann ihren einestheils soll man ihre alte wurde und dignitet vermehren und bessern, alss da sein diejenigen, so im adellstande gebohren sein, andere, ob sie gleich geringer ankunfft sein, soll man zu einem hohern stande erheben, wann man mercket, das sie lust darzu haben, und diese belohnunge vor andern gerne haben wollen, und diese zwar werden nach allen vermugen dahin trachtten, sich also zu erzeigen das sie solches neuen ehrnstandes nicht unwirdigk mögen geachtet werden, und das sie sich fur solche wohlthat danckbar betzeigen mögen, einestheils sind sehrer darumb bekummert, wie sie mögen reich werden, und viel guttes zusammen bringen, denselben soll man dermassen rath schaffen, das zu spuren und zu mercken, es habe ihnen der furst vielmehr ihre dienste reichlich belohnet, alss das er ihnen uhrsache wucherisch zu werden, geben wollen. Es wollen etliche darfur haltten, es sey gutt, das ein misstrauen unter den furstendienern sey, welcher meinunge mir nie gefallen hat, weil aus einer bösen uhrsach gutter effect oder wirckunge folgen kan, und wirdt doch gleichwohl hiermit der ehrliche eiffer und inbrunstige vleiss, wann die diener mitteinander gleich als certiren, dass sich ein jeder umb den herrn am besten vordient machen will gantz undt gar nicht vorwerffen. Man mus aber mit grosser vorsichtigkeit abwenden das nicht allgemach feindtschafft daraus erwachsse,[1] und soll eine vleissige erwehlunge

[1] Teissier: ‚Mais il faut empêcher que cette émulation ne se change en haine, comme cela se peut faire aisément, lorsque le prince (qui ne peut pas toujours tenir la balance égale) témoigne plus d'amitié, et fait plus de bien à l'un qu'à l'autre. Car les soupçons tourmentent celui qui est le moins favorisé, l'envie le rouge, et le dépit l'aveugle et l'enflamme tellement, que leur mesintelligence tourne au préjudice du prince. Lorsque vous aurez un nombre suffisant de ministres, vous en choisirez quelques-uns pour vos conseillers, et vous ferez les autres vos officiers

Digitized by Google

gehaltten werden, dass diejenigen so darzu tuchtigk, in der räthe zahl genommen und einem jeden nach seinem verstande zu vorrichtten auffgetragen werde. So soll in diesem fall keine gunst oder gnade gebraucht, sondern uff eines jeden verdienst gesehen werden, und das nichtt wann man es anders macht, es endtlich dadin gerathe, das ein furst mehr habe, so mit dem blossen nahmen, alss mit der that seine diener sein. Er soll sich auch disfalls nicht besorgen das, wann er alsso alles mit seiner räthe guttduncken handelt, das lob nicht ihme, sondern andern zugeschrieben werde, dann das lob diese natur hat, das es nicht auf diejenigen fellet, so ettwas gutes rathen helffen, sondern uff diejenigen, so solcher rathschlege anfenger gewesen. So kann auch ein furst viel ding unter mancherley schein alsso moderiren, entweder mit vorzugk oder auch gar schleuniger execution derjenigen dinge, so berathschlaget werden, das andere so er in rathschlagunge getzogen, ihme selbst hernach das lob geben mussen, er habe die sache weisslich vorgenommen und zu glucklichem ende bracht. Es ist ein furst auch nicht durchaus und allewege alsso gebunden, das er alle seine geheimeste sachen seinen räthen vortrauen muste, und kan doch gleichwohl derselben anschläge und gutduncken wohl zu erforschen und anhören, so er nochmals seines vorstandts und gutdunckens zu derjenigen sache, welche er fur hat, richten und accommodiren wirdet.[1]

Die räthe sollen mit gutem vorbedacht und erwehlunge angenommen werden.

Was treue und vleissige räthe und fürstendiener gutes stifften, wirdt alles den fursten zugeschrieben, und gereichet zu derselben lob.

Wie ein furst alles lob mit gescheidigkeit uff sich deriviren und ziehen könne.

Ein ander stratagema wie ein furst inn gar geheimbter sachen verrichtung das lob und den platz behaltte.

Die furnembsten ambter und bevehl in den provintzen, ist besser, das man sie uff eine gewisse zeit, als uff das leben oder stets wehrende zeit austhue oder einreume, dann dieweil die leutte gemeiniglich sehr zu ehrgeitz geneigt, und wann

Wie die ambter und bevehlich in den provinzen zu bestellenn. Ist besser das die vorwaltungen uff gewisse zeit als uff leben langk bevohlen werden.

---

et vos ministres dans vos etats, vous servant de leur habileté, et de leurs conseils pour gouverner vos peuples avec succès. De cette manière vous ne serez pas sujet à faire beaucoup de fautes, et même vous pourriez rendre vôtre nom immortel par vôtre bonne conduite, et par vos exploits.'

[1] Teissier: ‚Il ne faut pas qu'un prince appréhende qu'en se conduisant ainsi par le conseil et l'habileté des autres, il se prive de la gloire que méritent les belles actions. Car on en attribuë la principale louange, non pas à celui qui les conseille, mais à celui qui résout de les entreprendre, et qui en commet l'exécution aux autres. D'ailleurs, le prince peut agir avec tant d'adresse, que les délibérations de ses ministres lui seront attribuées; il pourra aussi dans les occasions demander leur sentiment, sans leur découvrir ses secrets.'

Digitized by Google

eines bevohlene gewaldt und herrschafft gar zu langwirig ist, ihme leichtlich gelegenheit kan gegeben werden, gantz und gar nach dem regiment zu trachten, soll man den dienern solche uhrsache vielmehr abschneiden und vorkurtzen, als selbs zeigen und an die handt geben. Welchen aber ihre vorwaltungen und regierung nur uff eine gewisse zeit bevohlen und ubergeben ist, die haben desto weniger uhrsache der leute hertzen eintzunehmen und desjenigen sich zu unterstehen, so allen und volligen gewaldt unnd herrschafft an sich zu bringen dienlich sein kan. Dann die unterthanen derjenigen ambtleute, so altzu lange bei ihnen sein, uberdrussig werden, und gilt in diesem fall auch der wechsel und vorenderunge, wie in andern dingen, sehr viel.

Die umbwechsselung und vorenderung der ambtleutte ist den untherthanen angenem.

Du sollest aber deine unterthanen leichtlich fur dich kommen lassen und jederman audientz und gehör geben, dann sie solches fur einen grossen trost achten, wann sie ihren fursten sehen und mit ihm reden sollen, auch ihre noth clageweise fur ihn bringen mögen. So können die fursten durch solche gleich als tegliche ubunge sehr zunehmen, das sie durch viel und mancherlei hendel tractation kluger und weiser werden, und entlich auch, wie es mit ihren unterthanen allenthalben geschaffin, erlernen können und wissenschafft haben mögen. Und eben solcher uhrsach wegen sollen sie ihre länder besehen, und itzt an diesem, itzt an jenem orth herumber ziehen, doch auch mit massen, das sie nicht entweder wegen ihrer zukunfft, so dieselbe gar zu offten geschicht, in desto geringere acht gerathen, oder das dardurch den leuten zu viel unbreuchliche beschwerungen mögen zugefuget werden. Und soll gleichwohl solches derenthalben auch nicht gar zu seltten geschehen, sondern disfalls wie gesagt eine masse, so in allen dingen gelobet wirdt, gehaltten werden, uff das die stadthaltter oder ambtleutte wegen ihres fursten stetem abwesen nicht stoltzer und unbillicher gegen den leuten werden, und die unterthanen alsso gantz und gar keine gelegenheit und hoffnung haben, sich wieder sie mit ihren klagen bey dem landesfursten zu rechen. Er soll aber einen jeden mit gnaden hören, und zwar alsso, das ob sie gleich nicht alletzeit dasjenige, was sie gebeten, erhalten, doch selbst vorstehen, das ihnen nicht unrecht geschehen, oder darumb, das ihrer bitt nicht stadt gegeben worden, etwas böses begegnet sey. Do es sich auch zutrüge, das einer, welcher sonst gleich ein böser bube ist, eine gute sache

Fursten sollen selbst audientz geben.

Sollen ihre lande selbst besichtigen, doch das es ohne der leutte beschwerunge geschehe.

Durch der fursten zukunfft werden auch die ambtleutte im zaum und furcht behaltten.

Wie ein furst jederman hören und zue willen werden könne.

Digitized by Google

hette, soll er nicht uff die person, sondern uff die sache sehen, und wegen des menschen sich nicht mit dem geringsten von der gerechtigkeit abhaltten lassen. Er soll sich aber befleissigen, darmit alle diejenigenn, denen er das recht zu sprechen bevohlen, so wohl die richter in ihrem ambt untadelich und rein befunden werden mögen, das er die sachen, so von ihnen erörtert werden, durch andere, wann es die notturfft erfordert, mit sonderlichen fleiss wieder examiniren und erwegen lasse, welches er doch uff solche weise vorrichten wirdt, darmit es mehr das ansehen habe, es sey solches aus erheischender notturfft und uff seiner underthanen billiche und rechtmessige bitte geschehen, alss das er dardurch denen, so das recht gesprochen und exequirt, etwas an ihrem ahnsehen und authoritet zu entziehen gemeinet gewesen, dann darmit ihnen solch ihr authoritet in allewege unvormindert bleibe und erhaltten werde, einem fursten hoch daran gelegen ist.

Wie ein furst sich befleissigen soll, das seine gericht und schepponstuele wohl bestellet sein.

Der richter urtheil sollen durch andere wider examinirt werden.

Den richtern und schöppenstulen soll von ihrer authoritet nichts entzogen werden.

Die sachen so ettwas wichtigk sein, sollen mit reiffen rath und urtheil bewogen und geschlossen werden, an welchen aber soviel nicht gelegen und insonderheit milde sachen, auch wittben undt weisen, und dergleichen personen belangende, welche des langwirigen rechttens und processen uncosten nicht ertreglich sondern schedtlich sein, sollen kurtzlich expediret werden. In den peinlichen sachen, da es des menschen leben und leibes straffe antrifft, soll er mir(!) zu guttigkeit und sanfftmuth, als zur scherffe und strenge geneiget sein, es sey denn das begangene laster oder ubelthat so gros, das es nicht anders sein könne. Es soll aber dieses insonderheitt von einem fursten in acht genommen und verhuttet werden, das nicht etwan, wann er einerlei sunde und laster, und do auch einerley umbstende befunden werden, straffet, ein ungleicheit und unbestandt erscheine, und ihme dardurch der nahmen der geliebten gerechtigkeit abgeschnitten werden könne.

Wie die sachen underscheiden werden sollen.

Wie ein furst in peinlichen sachen soll gesinnet sein.

Einerley vorbrechung soll nicht mit ungleichen straffen belegt werden.

Ob es aber wohl an deme, das, weil ein furst uber die gesetze ist, es alsso das ansehen hat, als sey er an dieselben nicht gebunden, so gebeuth ihme doch das höchste gesetz, welches die vernunfft selbst ist, das er einem jeden das seine tribuire, die frommen belohne, und die bösen straffe, und vorbeutet ihme zugleich, das er von dieser richtschnur und regel nicht abweiche, oder uff diese weise seines regiments grundtfest, welche in gericht und gerechtigkeit gleichmessiger admi-

Wie ein furst selbst an die gesetze gebunden sey.

Ungleicheit in den straffen schwechet den regimenten ihr authoritet.

Digitized by Google

Ein furst hat nichts desto weniger macht, die straffen zu lindern.

nistration stehet, nicht selbst rege und wandelbahr mache. Wann er aber gleichwohl jemandes ettwas nachlassen und schencken, oder die gebuhrliche straffe lindern wurde, darzu er offtmals uhrsach haben kann, soll alsdann solches zum exempel dardurch sich ander zu behelffen nicht angetzogen werden.

Unterscheid der inquisition uff die laster und sunden.

Man soll auch einen underscheidt unter den lastern und ubelthaten haltten, was die inquisition und nachforschunge uff dieselben anlanget, nemblichen, das uff diejenigen, welche dem gemeinen nutz und dir in deinem regiment grössere unruhe und ungluck stifften können, zum aller vleissigsten aufachtung gehabt, und wo derer einige erkundet und ihre stiffter betreffen werden, dieselben ohne nachlassunge zu geburlicher straffe getzogen werden, die andern aber, do menschliche schwacheit mit unterleufft, und welche nicht so gross ergernis unter den leuten anrichtten, nicht gleich als aus dem verborgenn und finsternus mit altzu genauer nachforschunge getzogenn, sondern Gott, deme nichts verborgenn sein oder bleiben kan, zu seiner straff heimgestellet und bevohlen werden.

Etlicher sunden straff mus Gott selbst heim gestellet werden.

Ein furst soll nicht altzuschnell glauben, sondern des andern theil auch hören.

Du sollest alletzeit dem andern theil das eine ohr furbehaltten und ja nicht zulassen, das du denjenigen so andere leutte leichtferttiger und teufflicher weise zu beligen, oder ihnen ettwas ubel auszulegen pflegen, welche man calumniatores nennet, uhrsache gebest, wann du altzu leichtlich glaubest, das sie andere bey dir ins salz hauen oder einlappen,[1] viel weniger wann du irgendt ein argwohn von eines untugendt gefasset, sollest du dieselbe alsso in deinem hertzen wurzeln lassen, das sie nicht wieder herausgenommen werden könne, uff das, wann einer unschuldigk ist, er nicht uhrsach habe, gantz und gar zu vorzweifeln, das seiner entschuldigung, wann die auch gleich genugsamb und erheblich ist, bey dir stadt und raum findenn möge.

Soll nicht altzu argwönig sein, oder den argwohn zu sehr einwurtzeln lassen.

Ein furst soll nicht nach den affecten, sondern nach der vornunfft und warheit urtheiln.

Wann du auch von ettwas ein urtheil und sentenz sprechen wilst, sollest du die vornunfft und warheit allein zu rathgebern nehmen, und dich die affect und zuneigungen, welche ein rechtmessige urtheil gantz und gar vorfelschen und umbkehren können, mit nichtten einnehmen lassen.[2]

---

[1] Verleumden, anschwärzen.

[2] Teissier: ‚Après que vous aurez écouté une partie, gardez une vieille ouverte à l'autre, et lorsque vous aurez pris une impression, n'y per-

Digitized by Google

Von deiner hoffhaltunge und hoffdienern habe ich zu anderer zeit mit dir geredet,[1] und du kanst aus demjenigen, was ich dir bisshero gesagt, viel zu diesem proposito oder furnehmen ziehen.

Zu welchem ende ein furst seine leibes guardi haltten soll.

Die trabanten oder leibes gwardi sollest du mehr zu erhalttunge deiner reputation und maiestett, als furcht halben gebrauchen und haltten.

Wie sich ein furst in kleidung, sowohl in essen und trincken haltten soll.

In kleidunge dessgleichen in essen unnd trincken haltte dich alletzeit uff den mittelweg, uff das du nicht, wann du dich altzu prechttig halttest und gar zu grosse uncosten treibest, fur hochtrabendt und leichtfertigk gehaltten werdest, oder, wann du dich gar zu schlechtt haltest, du dich selbst in vorachttunge bringest.[2]

Was einem fursten sonsten auch zu ewigen lob gereiche.

Es sein sonsten noch mehr dinge, in welchen sich ein furst zue friedens zeitten alsso uben kan, damit er in das lob gerathe, das er nicht allein denjenigen, so zu seiner zeit gelebet, sondern der gantzen posteritet viel gedienet und gefrommet habe, alss wann er entweder neue stedte bauet, oder die altten, so in gross abnehmen kommen und fast vorfallen, wider vorneuert und anrichttet, wann er brucken und landtstrassen bauen und bessern lesset, wann er sumpffichte örtter, so keinen nutz geben, ausdruckenet, der grossen fliessenden wasserleuffte und ströme recht leitten und von denjenigen orten, da sie schaden thun können, abfuhren lesset, wann er kirchen und schlösser oder pallast bauet, wann er stiffte und hohe

Erbauung neuer stedte und besserung der altten.

Erbauung der brucken, besserung der landtstrassen.

Austruckung der sumpffichten örter.

Leitung der wasserströhme.

Kirchen, schlösser und pallastgebeude.

---

sistez pas avec opiniâtreté, si vous avez sujet d'en prendre de contraires. Agissez en sorte avec ceux qui auront recours à vous, qu'ils ne puissent pas compter sur vôtre facilité, pour vous obliger à leur accorder ce qu'ils demandent, et ajouter foi à leurs calomnies. Prenez garde aussi, que par vôtre dureté ils ne desespèrent pas que vous leur fassiez raison; et pendant que vous serez en colère, ou possédé par quelque autre passion, ne jugez aucune affaire, ou du moins suspendez l'execution de vos jugemens, de peur que lors que vous serez revenu à vous, on n'appelle de ces jugemens à vous-même.'

[1] Teissier: ‚Quant à vôtre famille et à vôtre cour, je vous en ai parlé une autrefois.'

[2] Teissier: ‚Les habits somptueux dans des occasions extraordinaires vous donneront une grande autorité, et les habits ordinaires, suivant l'usage commun, vous gagneront l'affection du public. Vous en userez de même à l'égard de vôtre table es des autres choses, prenant garde que l'excès ne vous attire l'aversion de vos sujets, et que la conformité avec eux, et une trop grande familiarité ne les porte à vous mépriser.'

Digitized by Google

Stifftung der collegien und hohen schulen.

schulen anrichtet, darinnen die jugent in freyen kunsten und sprachen kan unterwiesen werden.[1]

Es mus aber gutte achtunge darauf gegeben werden, dass man die unterthanen mit alzu ubermässige und unnutzen uncosten nicht beschwere, und das man in allen dingen und demjenigen, was ein furst furnimbtt und thut, zu spuren sey, das er nichtts ohne sonderlichen wohlbedacht und verstandt, sondern alles mit einem judicio und moderation, oder sonderlichen mässigunge und zeumung seiner affecten und begirden thue. Zu denen zeitten aber, wann alles in gutter ruhe und sicherm zustande ist, soll ein furst gantz und gar nicht sicher sein noch schlummern, sondern sich immerdar der zukunfftigen ungewitter besorgen, und sich wieder dieselben alsso staffiren und gefast machen, so viel menschlicher schwacheit immerdar muglich, das man (!) unfriede und krieg sich ereugen und herein brechen wirdt, er dasjenige, darmit er sich fur seiner feinde gewaldt und unbilligkeit auffhaltten möge, alletzeit im vorrath und zur handt habe.[2]

Ertzelte ding sollen ohne der unterthanen grosse beschwerunge vorgenommen werden.

Ein furst soll nicht allzu sicher werden, darmit er in einer unvorsehenen noth gefast sey.

Ende des ersten theils vom friedestandt.

Der ander theil vom kriege.

Vom kriege und wie derselbe recht anzustellen und zu führen sey.

Bisshero lieber sohn habe ich mit dir gehandelt wie man zue friedes zeitten regieren soll, nun will ich dir auch ettwas vom kriegk und wie man denselben recht ahnfangen und fuhren

[1] Teissier: ‚Pendant le temps de la paix, vous devez vous attacher à des occupations dignes d'un prince, comme à faire des choses utiles à vos peuples, à réparer les ponts, à accommoder des chemins, à orner des maisons, à embellir des eglises, des palais, des places, à rebâtir les murailles des villes, à réformer les ordres religieux, à établir des écoles, des collèges des universitez, des tribunaux de justice, et choses semblables, qui peuvent contribuer à la commodité et l'avantage de vos sujets.'

[2] Teissier: ‚Il y a aussi d'autres considérations concernant le temps de la paix, sçavoir touchant les précautions qu'on doit prendre, et les préparatifs qu'il faut faire, afin de n'ètre ni dépourvû, ni surpris dans un temps de guerre. Mais pour ne pas confondre ces deux temps, il me suffit de vous dire en cet endroit, que comme l'on fait la guerre pour obtenir une bonne paix, il faut aussi dans la paix travailler à tout ce qui est nécessaire pour agir pendant la guerre avec sureté et avec succès.'

Digitized by Google

soll, sagen. Es werden aber die kriege wegen zweier endtlichen uhrsachen gefuhret, nemblich das wir unser regiment entweder fur der feinde anlauff sicher und frey behaltten, oder dasselbe erweittern und grösser machen.

Zweyerley entliche uhrsachen, derwegen die kriege gefuhrt werden.

Weil dann, wann man einen kriegk zu dem erste ende, darvon gesagt, anfenget und fuhret, dasselbe vor viel nothwendiger und löblicher gehaltten wirdt, soll man alle kriegsanschlege und hendel dahin richtten und dirigiren, der ander finis aber ader ende, zu welchem die kriege gefuhret werden, weill er gefehrlicher und leichtlich zu anderer vorgewaltigung und nachtheil gereichen kann, wo nicht gutte vornunfft und bedachtsambkeit die begirligkeit uberwindet und gleich als im zaum haltte, soll ein furst dahin arbeitten, wann es das recht und gerechtigkeit leiden will, dass er seine muhe und sorgfeltigkeit uff beide angetzeigtte ende richtten möge. Dann obgleich ein jeder fall oder irthumb, so von einem fursten begangen wirdt, gegen denen, so von privatpersonen oder geringen leuten begangen worden, fur gross zu achtten, so ist es doch viel gefehrlicher, wann man zu kriegszeiten irret, do es landt und leutte und die höchste wohlfarth antrifft, do sich teglich neue und unvorsehenliche nothfälle zutragen, welche mit besonderer vorsichtigkeit, weisheit und einem hohen standthafften gemuth regirt und abgewendet werden mussen. Dann alssdann die leutte nicht allewege, wie zue friedeszeitten mit recht und guten gesetzen in gehorsamb können behaltten werden, die sich gemeiniglich alles nach dessen willen und gutduncken allein richtet, welcher die meiste gewaldt hat, und die affect und begirden eines gemutes, das sich selber nicht regiren kann, vielmehr geltten, als die vornunfft, weil etliche alsdann sich andern leuten das ihre mit gewaldt zu nehmen sich understehen, andere aber dargegen das ihre beschutzen, der feinde gewaldtsahme thatten zurechen und anstadt ettwan wenig zugefugten schadens und unbilligkeit ihren feinden vielmehr zuzufugen in willens, gleich aber wie allen fursten wohl anstehett, das sie die kriegskunst gelernet haben und alletzeit, wann es nottigk, zu kriegen bereit sein, also erfordert es derjenigen notturfft zuvoraus, welche gewalttige nachbarn haben, und so ihnen schaden zuzufuegen nicht allein muth und sinn, sondern auch die macht haben, welches dir dann auch begegnet mein lieber sohn, der du uff einer seitten mit der Turcken gewaldt, uff der andern mit der

Krieg so schutzes und defension wegen angefangen, sollen den andern furgetzogen werden.

Ein kriegsfurst soll sehen, das er sich mit seinen kriegen nicht allein beschutze und vorteidige, sondern auch gewalttiger und reicher dardurch werde.

Wann ein furst irret, hat es vielmehr uff sich, alss wann ein gemeiner mann fehlet.

Die irrungen in den kriegen seindt viel gefehrlicher als sonsten, und was die uhrsache sey.

In kriegen gehet gewalt fur recht, und geltten die affecten mehr alss die vornunfft.

Kriegskunst ist eines fursten sonderliche zierde.

Digitized by Google

Fursten, welche mechtige nachbarn haben, ist die kriegskunst sonderlich notwendigk.

fursten in der christenheit hass und neidt gleich als umbgeben, dich nicht sehr zu trösten hast, das du einen friedtlichen und geruiglichen zustandt des lebens und regiments haben werdest, welches dich aber keineswegs irre machen und erschrecken soll. Dann wann du alzulang stille sitzen und keinen krieg fuhren soltest, wurde es dir und deinen guten nahmen und ansehen viel schedtlicher sein, alss wann du fur und fur zu felde liegen soltest. Dann gleichwie die menschen durch die zeit und jahr alt werden, alsso nehmen die furstenthumb und regiment gleich als ab durch langwierigen friede und ruhe, und wirdt das eisen nicht so sehr durch den rost gefressen, als fursten und herren durch faulentzen verderbet werden, dargegen die kriegsubungen ihnen nichts wenigers, als die bewegung des leibes zu erhaltunge der krefften dienlich ist, nutz und frommen bringen. Wo man aber die wehr und waffen niederleget, und das kriegsvolck gehen lesset, daselbst wirdt das volck gleich als zu nichtte, und konnen durch alzu grosse und unbreuchliche ruhe von sterck und krefften kommen. Und wann man alsso keine uhrsache hat sonderbahre und extra ordinari schatzung und steuer zu fordern, mussen solche gantz und gar fallen, oder nur geringert werden, oder aber man hat sich empörungen und auffruhr zu vorsehen.

Was die kriegsubung den fursten fur nutz bringe.

Was daraus erfolge wann man fur und fur stille und im friede sitzet.

Consilium quaestorium.

Wann aber die leutte der geringen steuer und aufflagen gewohnet sein, können sie nicht leichtlich wieder darzu gebracht werden, das sie ihnen grosse auflegen liessen. Und auf diese weise ervolget, das einem fursten die besten instrument, oder wie man es zu nennen pfleget, nervi, krieg zu fuhren, geschwechet werden, wann ihm sein cammerguth geringert wirdt.[1] So können die kriegsleute, welche des kriegswesen und freyen lebens gewohnet sein, nicht leichtlich wieder unter die burgerliche zucht und disciplin gebracht werden, das sie mit denen, so des friedens gewohnet sein, unter einerley gesetzen leben und denselben gehorsamb leisten sollen. Dannenhero sich bisweilen die allergefehrlichsten spaltungen und empörungen begeben. Es wirdt auch ein jedes regiment schwerer gemacht durch des obersten und furnehmen geitz, der mitlern, oder so

Kriegsleutte können der disciplin, so in friedtlichem wesen gehalten wirdt, nicht leichtlich wieder gewohnen.

Drey ding machen ein regiment schwerer.

Der furnembsten oder obersten geitz.

[1] Teissier: ‚D'ailleurs la cause des tributs ne subsistant pas, il faut soulager les peuples d'une partie de ce fardeau, qu'il est difficile de leur imposer de nouveau, après qu'ils se sont desaccoûtumez de le porter.'

Digitized by Google

sie einander gleich sein, hass und neidt unter einander, und durch die furcht und argwohn der understen oder geringsten diener, dann die ersten aus begierde andere underzudrucken, die anderen aus fursorge andern vorzukommen, die dritten aus gemuth und meinunge sich zu verteidingen und zu erhaltten gedrungen werden, dass sie andern schaden zuzufugen sich unterstehen.[1] Derwegen ein solcher furst als du bist, nemblichen dessen landt und leutte sich weit und breit erstrecken, darauff bedacht sein soll, wie er ihm durch kriegskunst und erfahrenheit sicherheit schaffen möge.

Der mittlern hass und neidt.

Der untersten furcht und argwönigkeit.

Es stehet aber die kriegskunst furnemblich in dreyen dingen, erstlich wie man kriegsvolck zue lande und wasser[2] auffbringen soll, zum andern wie man die vehstungen erhaltten, und mit notturfft vorsehen solle und zum dritten, wie ein jeder seines gantzen landes und macht, so wohl seiner unterthanen gelegenheit eigentlich bedencken und bewegen soll. Ein recht kriegsvolck oder heer, gleich wie es seine gewisse antzahl kriegsleutte haben muss, alsso mus es in vleissiger disciplin und gehorsamb gehaltten und regirt werden, zu voraus mit solchen ubungen fur und fur zu thuen haben, dardurch es zum streit geschickter gemacht werde. Die antzahl des kriegsvolcks soll nicht altzu gross, auch nicht gar zu klein sein, sondern mittelmessig, alss welche man wieder einen jeglichen feindt, fur dem man sich ettwas zu besorgen gebrauchen möchte, von welcher antzahl, obgleich nicht einerlei meinungen sein, doch gemeiniglich darvor gehaltten wirdt, dass es gnug sey, wann einer in die 30.000 zue fuss, und 4000 zue ross habe. Und wirdt die uhrsache neben andern, so am tage und offenbahr sein diese gesetzt, dass einem solchen kriegsvolck seine selbst gar zue grosse menge nicht schaden, auch ein schlechter feindt nichtts anheben oder dasselbe schwechen könne. So kann ein solch kriegsherr(!) auch leichter in gehorsamb gehaltten, mit

Kriegskunst stehet in dreyen dingen.

In einem kriegsheer ist nöttigk, das man disciplin und gehorsamb haltte und dann auch stetts ubung habe.

Welches fur die rechte anzahl eines kriegsvolcks gehaltten werde.

Uhrsach warumb ein solche mittel anzahl guth sey.

[1] Teissier: ‚Enfin le prince ne peut pas compter sur la paix, ayant juste sujet d'appréhender qu'elle ne soit troublée par l'avidité et l'ambition de ceux qui le surpassent en puissance, ou par l'emulation et la jalousie de ses égaux, ou par la crainte et les ombrages de ses inférieurs. Les premiers prennent les armes pour faire des conquêtes, les seconds pour mettre leurs états en sûreté, et les troisièmes pour n'être pas opprimez par les plus puissans.'

[2] Teissier: ‚Armées.'

weniger besoldung befriediget und geringerer proviant und anderer notturfft versorget werden. So wirdt auch hierdurch der underthanen sehrer verschonet und ein solches heer mit der leute geringem schaden wieder ersetzet, man kan es auch fuglicher an allen ortten gebrauchen und unterhaltten. Wann man ein solch volck in rechter ordenunge wie sichs gebuhret hieltte, wehre es furwahr starck gnug nach der Römer und Alexandri magni exempel wieder eine macht, dieselbe wehre auch so gross wie sie wolltte.[1] So hette auch Hannibal nicht ein grosses volck wieder die Römer bedurfft, wenn er dasselbe allewege zue rechter zeit wieder hette ersetzen können. Wann aber die Römer[2] vor zeiten und heutte zu tage der Türcke etwan grossere kriegsheer zusammen gebracht haben, ist solches mehr geschehen ihre gewaldt sehen zu lassen, als das sie ein besondern nutz darvon gehabt, oder auch durch grosse noth darzu gezwungen worden wehren. So wurde auch nicht leichtlich ein feldt zu finden seinn, darauff sich ein grösser volck enthaltten köntte, weil dieselben gemeiniglich mit fliessenden oder stehenden wassern, mit bergen und wälden eingenommen sein. Dieser verhinderung aber aller darf man sich bei einem mittelmessigen kriegsvolck nicht besorgen, welches sich furnemblich denjenigen wohl schicket, so da fur und fur im harnisch entweder sich zu verteidigen oder andere zu beleidigen sein mussen,[3] und gehöret der Türcken selbst exempel hieher, welcher, ob er wohl grosse kriegsheer zu versamblen pfleget, doch seine gröste macht an den Janitzscharn hat, welcher anzahl mittelmessigk und dergestaldt ist, das er sie alle leichtlich in gehorsamb behaltten, mit besoldung versorgen, auch mit geschencken begaben kan. So hat er dessen grossen nutz, das

Die Römer und Alexander magnus haben auch meistentheils nicht altzu grosse grosse kriegsheer gebrauchet.

Altzu grosse kriegsheer dienen mehr zum pracht als das sie nutzen solten.

Ist nicht leicht ein feldt zu finden, do eine grössere anzahl volcks zu haltten wehre.

Des Turcken Janitzarn sein ein exempel einer solchen mitteln anzahl.

---

[1] Teissier: ‚Alexandre le Grand avec une armée médiocre, attaqua et subjugua toute l'Asie.'

[2] Teissier: ‚les Romains et leurs empereurs.'

[3] Teissier: ‚Qu'une armée médiocre soit suffisante pour toutes sortes d'entreprises militaires, on le prouve encore par deux tres-fortes raisons; l'une, qu'il n'y a point de campagne qui puisse recevoir un corps de troupes plus nombreuses, à cause qu'elles sont coupées ou par des fossez, ou par des rivières, ou par des lacs, ou par des forêts, ou par des montagnes, ou par d'autres choses semblables; et que d'ailleurs, quand il se trouveroit des campagnes capables de contenir de plus grandes armées, un général pourroit les éviter sans peine.'

Digitized by Google

die andern kriegsleutte nach ihrem exempel auch still und friedtlich sein mussen und nicht herfur machen dorffen.[1]

Eine solche mitlere anzahl ist leichtlich zu ersetzen und kan stetts ein eifer unter dem kriegsvolck erhaltten werden.

Man hat sich auch nicht sehr zu besorgen, das ein solch mittelmessig kriegsvolck leichtlich durch viel scharmutzel und schlachten geschwechet oder aber gantz und gar erlegt werden könnte, weil man dasselbe wegen der mittelmessigen anzahl, wie gesagt, leichtlich wieder erfullen und ersetzen kan, und eben durch diesen weg des kriegsvolcks stercke und krafft gemehret wirdt, wann die neuen, als so der gefehrligkeit kundig sein, und sonsten des ruhms und ehr begierig, mit hauffen ihre tugendt wollen sehen lassen, die altten knechtte aber, alss welche diesen nicht gedencken zu weichen, ihnen alsso mit gutem exempel furgehen, das sie auch fast uber ihr vermögen thun.[2]

Von kriegsregiment und disciplin.

Gottesfurcht ist alles gehorsambs gegen der obrigkeit fundament.

Folgt nun, das wir von dem kriegsregiment und disciplin ettwas sagen, welches uff gottesfurcht und andacht fundirt und gegrundet sein soll, dann wer gottfurchtig ist, der ist auch gegen seiner obrigkeit, als denen, so an Gottes stadt auff erden sein, nicht ubel gesinnet, oder gottlos.[3] Je besser aber ein kriegsman ist, je grösser ist der gehorsamb gegen seinem herrn, welcher aus diesem brunnen, nemblich gottesfurcht, herfleust. Weil es aber mit wenigen alsso geschaffen, das sie dasjenige,

---

[1] Teissier: ‚L'autre raison est, qu'il est nécessaire qu'un prince qui a dessein, ou qui est obligé d'être toujours sous les armes, se réduise à un pareil nombre de troupes, afin de pouvoir les faire subsister, et les tenir en bon état; et à cet égard on doit imiter la conduite du Turc, lequel bien qu'il puisse lever un nombre si considérable de gens, fait néanmoins consister toute la réputation de ses forces dans le corps de ses Janissaires, qu'il peut entretenir commodément. En contenant ces seules troupes, il retient toutes les autres dans le devoir, au lieu qu'il lui seroit impossible de satisfaire toute sa milice.'

[2] Teissier: ‚Il ne faut pas croire non plus que l'armée s'affoiblisse par les fréquens combats, puis qu'au contraire elle se rend meilleure et plus forte, les pertes en étant bien-tôt réparées; car par ce moyen on se prévaut du courage des nouveaux soldats, lesquels ne connoissent pas le danger, parce qu'ils n'y ont jamais été exposez, et l'on met de justes bornes a la valeur des veterans, par les fréquentes occasions où ils risquent leur vie.'

[3] Teissier: ‚Après avoir ainsi réglé le nombre de l'armée, on doit lui faire observer une bonne discipline. Pour cet effet, il faut premièrement, qu'on prenne soin d'inspirer la piété aux soldats, qu'ils assistent aux exercises publics de la religion, et qu'ils menent une vie digne de soldats chrétiens.'

Die menschen fliehen von natur das gutte und hangen dem bösen nach.

was ihnen und andern gut und nutzlich ist, gnugsamb verstehen, ihr viel auch, wann sie gleich wissen, was gut oder böse ist, dennoch jenes fliehen und meiden, und diesem wieder ihr gewissen nachvolgen, uff das nun dergleichen leutte nicht alles mit ihrem ungehorsamb vorderben und umbkehren, sollen sie mit scharffer disciplin in stetten gehorsamb gehaltten werden. Fur allen dingen aber soll man vorhutten, das sie nicht mit schendtlichen mussigangk gleich alss matt und zue weibern werden. Darumb soll man sie in stetter ubung behaltten, und ihnen alletzeit etwas zu thuen geben, obgleich nicht grosse gefahr von dem feinde vorhanden ist. Dann uff solche weise werden sie wenig zeit haben uff was böses zu dencken und dargegen zum ernst viel geschickter und behertzter werden, dann die menschen der natur sein, das sie sich gleich alss freuen, wann sie dasjenige, darfur sie sich ausgeben, augenscheinlich beweisen sollen. Darmit aber die gemeinen landtsknechtte dasjenige, so ihnen gebuhret, desto besser und lieber vorrichtten, soll in acht genommen werden, uff das die so uber sie herrschen und ihnen gleich als den weg weisen sollen, nicht etwan von der rechtten bahn abweichen. Derhalben sich furnemblich diese (nemblich die obersten und andere bevehlichshaber) der tugendt und erbarkeit bevleissigen sollen, und ihre sachen alsso anstellen, dass sie andern ein gut exempel geben, wie sich ein rechtschaffener und lobwurdiger kriegsmann verhaltten soll. Darumb soll man sie mit hoffnunge, das ihnen ihre herzenhafftigkeit und tapffere thatten wohl belohnet werden sollen, zum guten anreitzen und mit furcht der straffe von schandt und laster abschrecken. Wie aber die kriegsobersten im straffen, wo andern zum exempel und abscheu eines ernsts von nöthen, sich streng sollen befinden und nicht leichtlich erbieten lassen, alsso hinwiederumb wann es die gelegenheit erfordert, sollen sie sich freundtlich und gutig gegen den kriegsleutten vormercken lassen, und ihnen nicht allein zusprechen, sondern auch sich ihrer in unglück und nöthen annehmen, und ihnen dasselbe auch mit eigener ungelegenheit und schaden lindern und geringern helffen, vielweniger sollen sie ihres schweisses und blutts nach ihrem gefallen missbrauchen. Es giebet es aber die erfahrunge, dass solche leute, wann sie vom geitz besessen und vom lust zue stehlen und rauben alsso eingenommen werden, gantz und gar nicht tuglich sein, das sie

Ein kriegsvolck soll in stetter ubung gehalten werden.

Die bevehlichsleute sollen den andern mit einem erbarn wandel ein guth exempel geben.

Die obersten sollen das böse unablesslichen straffen.

Sollen den kriegsleuten freundtlich zusprechen.

Sollen sich ihrer in der noth treulich annehmen.

Sollen sich den geitz nicht besitzen lassen.

Digitized by Google

uber andere horchen sollen, und das offtmals die grösten und schönsten kriegsheer von ihnen in eusserstes vorterben sein gefuhret worden.

Ein kriegsfurst soll die bevehlichsleutte, welche mehr uff einen guten nahmen, alss ihren nutz sehen, ehrlich belohnen.

Wann du nun einen feldtobersten wirdest bekommen, welcher diese untugenden nicht an sich hat, sondern allein uff ein ehrlich lob und guten nahmen siehet, so gedencke kunlich, das du etwas grosses bekommen hast und lass ja nicht zue, das irgent erscheinen möge, du habst nicht vorstanden, mit wass tugenden er begabet, oder das dieselbe von dir nicht in acht wehren genommen worden, dann grossmutige leute, ob sie wohl die belohnungen nicht geitzes und gewinss halben begehren, wissen sie doch wohl, das man sich wegen ihrer tugendt wohl gegen ihnen erzeigen soll, und wollen in allewege solche belohnungen gleich alss ehrlich zeugnus von ihrem fursten haben.

Ein oberster soll nicht allein gottfurchtigk und erbar, sondern auch der kriegskunst erfahren sein.

Aber gleichwie sie gottfurchtigk, from und erbar sein sollen, alsso mussen sie auch in der kriegskunst und erfahrenheit furtrefflich sein, welche doch in wenigen zu befinden, darumb in solchen fall nichtts mit eile zu thun, sondern man soll sich von dem, welcher zum kriegsobersten gebrauchet werden soll, und welchem du deine und aller der deinen heil und wohlfarth vortrauen wilst, was vorstandts, geschickligkeitt, gemuths und erfahrunge er sey, mit allem vleiss erkundigen und wohl bedencken und betrachtten.

Von anordnung einer feldtschlacht.

Weil aber bissweilen einem fursten seine gentzliche wohlfarth und landt und leutte an einer schlachtt gelegen sein, so soll ein feldtoberster fur allen dingen wohl und eigen wissen, wie er eine feldtschlacht anordenen soll.

Die itzige arth feldtschlachten antzustellen, wirdt verworffen, und eine andere gezeiget.

Diejenige arth aber so die Christen heut zue tage gebrauchen, weil dieselbe wenig aus der kunst gehet, kann man wohl eine bessere aussinnen und erdencken, dann man darauf sehen soll, das das kriegsvolck, wann es einen anstoss erlitten, oder ein treffen gethan, sich wieder erholen und das gluck mehr alss einmahl vorsuchen kan, uff das nicht diejenigen, so die ersten sein, wann sie zuruck getrieben werden, die andern, und diese gleichfals die dritten, und alsso fortahn zurucke treiben, und uff das, wann die letzten den ersten mit frischen leutten zu hulffe kommen sollen, sie durch die schlachtordenunge nicht dringen, und dieselbe zutreiben mussen, und uff das sie endtlich wiederumb gleich als in ein corpus zusammen

Keyser Carlls abrisse der feldtschlachten, so er wieder den Turcken brauchen wollen.

kommen, und den feindt desto getröster angreiffen mögen. Dann diese arth zu kriegen bey den altten Römern breuchlich gewesen, und ihnen zue erlangung vieler herrlicher und fast unzehlicher erhaltenen victorien viel geholffen hat. Es gehören aber hieher viel delineationes und abrisse, welche du unter meinen briefen finden wirdest, so ich furnemblich wieder den Turcken zu gebrauchen willens gewesen, aber wegen stetts wehrender vorhinderungen niemals ins werck richtten können.[1]

Wass an unserer feldtschlachten zu tadeln sey, und derselben anordenungen.

Es ist aber bey unsern zeiten eine ewige schande, dass man sich in einer feldtordenung und schlacht nur auf die ersten drey oder vier ordines vorlesset. Es lesset sich aber ansehen, das dieser irthumb bey den unsern daher kommen, dieweil sie beides, die fusknecht und reuter, in gleicher linea nach einander ordenen, so wohl was die glieder, als was die hauffen oder regiment und schwaden anlanget,[2] daher es kombt, das die ersten gantz und gar nicht zurucke weichen können, sie mussen dann die ordenunge zertrennen. Weil man aber itziger zeit ein kriegsvolck in drey haufen zu theilen pfleget, alss in den ersten, mittlern und letzten, könnte man es meines erachtens viel besser in die form eines triangels ordenen, alsso das der erste hauffe gleich als forn die stirn wehre, die andern zwey theil anstadt der beiden seitten, doch mit einem solchen

Die gewönlichen drey hauffen kriegsvolcks können besser in einen triangel gestellet werden, als hintereinander.

---

[1] Teissier: ‚Certainement vous ferez une chose digne d'un aussi grand prince que vous le serez, si vous employez tous vos soins pour trouver un meilleur ordre de bataille, que celui est presentement en usage parmi les chrêtiens, afin qu'une armée puisse se rétablir, lors que la fortune lui est contraire. Pour cet effet, il faut que la première ligne venant à plier, puisse se retirer sans renverser la seconde, et celle-ci sans choquer la troisième; que ceux de derrière, en s'avançant pour prendre la place des premiers qui sont fatiguez, puissent le faire sans desordre, et sans que ceux-ci les en empêchent; et ainsi formant un corps de ceux qui ont plié, on pourra aller de nouveau à la charge contre l'ennemi. Cet excellent ordre étoit une des plus grandes perfections de la milice Romaine; et vous trouverez parmi mes papiers des mémoires sur ce sujet: Car j'avois fortement résolu d'introduire cette manière de combattre, surtout dans la guerre des Turcs; mais mes autres occupations ne m'ont pas permis d'exécuter ce projet.‘

[2] Teissier: ‚Et surtout vous manquez en ce que l'on place les bataillons et les escadrons en droite ligne, chacun à part, l'un après l'autre; et qu'ainsi il n'est pas possible que dans cette ligne les premiers se retirent sans causer du desordre parmi les autres qui les suivent.‘

gitized by Google

raum von einander unterschieden, das der andere hauffen ohne vorhinderunge des ersten vortschreitten und alsso, wann sie mude wehren, an ihrer stadt streitten, und dann auch der dritte theil ungehindert den ersten zwey hauffen eben alsso thun köntte. Und uff diese weise griffen sie den feindt gleich alss uff der seiten an mit ihrem sonderlichen vortheil und köntten dreymahl wieder zum stande kommen, und den streit vorneuern. Es wurden auch die kriegsleutte von tage zu tage lernen, wie sie in viel und kleine hauffen abgetheilet, ohne zertrennunge der schlachtordenunge daher zielen könten, dann solche altte arth eine ordenunge zu machen, weil es etzlich hundert jahr nicht in brauch gewesen und gleich als gantz und gar verloschen ist, in kurzer zeit nicht wieder herfurgetzogen und in brauch gebracht werden kan.[1]

Nutz einer solchen schlachtordenunge.

Es irren und fehlen auch die unsern in dem punct, dass sie die aller hertzhafftigsten und besten kriegsleuthe an die spitze zu stellen pflegen, welche wann sie zu weichen gedrungen werden, andern gleichfalls zu weichen anleitung geben, dass alsso ihrer wenig, wann sie fluchtigk werden, ein gantzes heer fluchtigk machen, weil der gemeine pöbel in der meinung ist, ihnen sey auch nachgelassen, was die dapffersten und furnembsten thun. Die Römer aber haben auch in diesem fall viel fursichtiger gehandelt, dann sie die stärckesten jungen leutte forne an die spitze gestellet, alsso das der dritte theil altte wohlverdiente kriegsleutte unter ihnen gewesen, welche den jungen kriegsleuthen gleich als zue meistern und aufsehern zugeordenet wehren, und diese erste ordenung nenneten sie hastatos oder spiesser.[2]

Die allerbesten und furnembsten unter den kriegsleuten sollen nicht alle forn an die spitze gestellet werden.

---

[1] Teissier: ‚Ainsi ils se posteroient contre les ennemis par flanc; ce qui seroit un grand avantage, par le moyen duquel on pourroit apprendre peu à peu sans se tromper, comment ces corps peuvent s'avancer chacun à petites troupes, pour charger l'ennemi dans le même ordre, n'étant pas possible de mettre d'abord dans un état parfait, une chose où l'on fait tant de manquemens, de même que quand on invente un art, ou une discipline, on ne peut pas tout d'un coup lui donner toute la perfection dont elle est capable.'

[2] Teissier: ‚Les anciens Romains avoient à cet égard une meilleure conduite que nous; car ils composoient le premier front de jeunes gens très-robustes, en y melant la troisième partie de veterans, et ils appelloient cette première troupe les Hastats.'

In der ander ordenunge, so principes genennet wurden, waren dargegen zwey theil veterani oder vorsuchtte und nur der dritte theil junge oder neue kriegsleutte, die dritte ordenunge aber wahr von eitel alten und vorsuchten leutten, welche sie triarios hiessen. Daraus ervolgete, das weder die andern, obgleich die ersten, so meistentheils junge kriegesleutte wahren, die flucht gaben, ihnen nachvolgeten, oder auch die dritten sich der andern, unter welchen auch etliche junge leutte wahren, kleinmutigkeit theilhafftigk machtten. Es wahr aber der erste hauffe sonderlich darzu geschickt, dass man mit ihnen den ersten angriff beides thun und auch aushalten konte von wegen der jungen landtsknechtte grossen stercke, welche eine schlacht zu erhaltten nicht wenig dienen kann, doch darmit es diese nicht ohne bedacht und gar zu thumbkuhne alleine auff die faust setzten und wageten, kontten sie die altten, so ihnen zum dritten theil zugeordenet wahren, etlicher massen regieren. Der ander hauffe aber wahr noch besser alss der erste eingetheilet und temperirt. So war der dritte hauffen gleich alss ganntz und gar volkommen und welchem nichtts mangeltte, weil die kriegsleutte in demselben nicht allein die erfahrenheit hatten, und wohl geubet waren, sondern auch zu dem altter und vorstande kommen wahren, das sie die kriegssachen am besten vorstunden.[1]

Man kan auch nicht sagen, das einer solchen wohlbestalten kriegsordenung die phalanges der Griechen furzuziehen sein soltten, dann obgleich dieselben bey den Römern auch im brauch gewesen, haben sie doch nichts desto weniger fur nötig geachttet, wie sie eine neue und besondere arth erdencken möchten, welches sie draun, weil sie so viel hundert jahr kriege gefuhret hatten, nicht gethan hetten, wann

---

[1] Teissier: ‚Ainsi la fermeté des seconds ne dépendoit pas de celle des premiers, dont la plûpart étoient de jeunes gens, ni celle des troisièmes de la bravoure des seconds, qui avoient aussi parmi eux de nouveaux soldats. D'ailleurs le premier choc étoit vigoureux à cause de la force de ceux de la première ligne; qui est tout ce que l'on peut attendre de la première furie des combattants dans un jour de bataille; et cependant cette furie étoit sufissament modérée par le mêlange de la troisième partie des veterans. Le second choc étoit encore plus réglé; et le troisième faisoit paroître une valeur judicieuse, et dormoit le dernier branle à la victoire.‘

Digitized by Google

solche ihre erfindunge durch den gebrauch und vielfeltige erfahrunge nicht wehre approbirt und becrefftiget worden, dieweil wieder dasselbe die phalanges (welche doch starcke kriegshauffen, nemblich von acht tausendt fussknechten gewesen sein) nichts ausrichten können, und zwar gibt es die vornunfft selber, das eines phalangis stärcke so gross nicht mus gewesen sein, weil der gröste theil in derselben mit dem feinde nicht streiten können, und nur etlichen aus nothwendigkeit und zwangk obgelegen, dass sie erger alss die wilden thier, gleich alss aus vorzweiffelunge streiten mussen. Aber ein Römischer hauffen kriegsvolck ist nicht so sehr wegen der leibesstercke zu loben gewesen, als mit vorstandt und erfarenheit furtrefflich gewesen, derhalben jener hauptman, welchen Scipio dem Syphaci[1] zukommen lassen, do er berichtet worden, das die leutte in Aphrica sehr einfeltigk und nach ihrer feinde der Carthaginenser urtheil selbst zum kriege wenig tuchtigk, hat er sie in kurtzer zeit so dapffer und wohl unterweisen und geubet, das er seine feinde mit grossem lob uberwunden.[2] Aber alhier werffen uns ettliche ein, dass man zur selben zeit keine

Das Römische kriegsvolck ist mehr an verstandt alss leibesstercke furtrefflich gewesen.

Einwurff von den buchssen und geschutze und widerlegunge desselben.

[1] Syphax, König der Massäsylier im westlichen Numidien.

[2] Teissier: ‚L'on ne doit donc pas préférer la phalange des Grecs aux troupes des Romains; car comme ceux-ci pendent plusieurs siècles exercirent la profession des armes avec beaucoup de prudence et de succès, et qu'au commencement ils disposoient leurs armées de la même manière que ceux-là rangoient leur phalange, ils eussent sans doute toujours fait la même chose, s'ils n'eussent trouvé des défauts dans cet ordre de bataille. Ainsi s'en étant éloignez, il est visible qu'ils le firent avec beaucoup de raison comme cela parût par les effets: Car lorsqu'ils eurent affaire avec les Grecs, leur phalange ne pût jamais résister aux troupes Romaines. En effet, l'ordre que les Grecs observoient ne tendoit qu'à inspirer aux soldats le valeur et l'opiniâtretré dans les combats, ce qu'ils ne pouvoient faire dans l'esprit de toute une armée, la plûpart de ceux qui la composoient étant des idiots, et des gens, qui avoient des inclinations basses. Au lieu que les Romains visoient à mettre de bonnes dispositions dans les esprits, et à rendre en même temps la bravoure nécessaire aux soldats, et ainsi ceux qui avoient le cœur bas agissoient aussi bien, que ceux qui combattoient par un principe d'honneur. C'est pourquoi, le caporal de Scipion qui avoit été chargé de discipliner des soldats qui étoient destinez à combattre l'infanterie Cartaginoise bien que ce ne fussent que des bustes d'hommes, néanmoins en leur faisant observer l'ordre des troupes Romaines, dans peu de temps, il les rendit capables de tenir tête aux Cartaginois, et même de les vaincre.‘

Digitized by Google

buchssen und geschutz[1] gehabt, von welcher wegen man heuttiges tages viel eine andere arth zu streitten haben musse, aber wann man die sache recht bedencket, wirdt es sich viel anders befinden. Dann, wann sie zu jener zeit wegen der guten und wohlbestaltten schlachtordenunge den sieg erhaltten können, do man gantz und gar von unsern buchssen und feldtgeschutz nichts gewust, so werden auch draun zu unsern zeitten diejenigen, so solche arth gebrauchen, darmit uberwinden können, weil sie eben so wohl alss ihre feinde sich des geschutzes gebrauchen können. So hetten unsere buchssen jenen ungleichen schlachtordenungen viel weniger schaden zufugen können, als unsere neuen, welche nach der lineen so sehr zusammengesetzt, dass man nicht wohl fehlen kann. Wie ein ungewiss dingk es aber umb das buchssenschiessen sey, so auff einem freien felde gegen eines menschen leib gerichtet wirdt, lehret die erfahrunge. Aber hiervon wirdestu, wie ich vormeldet, viel finden das ich auffgeschrieben habe, wie dann auch von dem rechtten brauch der buchssenschutzen und wie man einem gantzen hellen hauffen gleich als einen leib mit allen seinen gliedern alsso zusammen ordenen soll, das eine rechtte ausstheilunge gehaltten wirdt. Derhalben, wenn ich dir das einige zu gemuth gefuhret haben werde, das du mit sondern grossen vleiss achtunge darauff geben wollest, darmit die schlachtordenungen recht angestellet werden, beides wegen des, das du deine kriege desto glucklicher fuhren und auch desto grösser lob und ruhm erlangen magst, will ich förder zue andern dingen schreiten, so zue kriegssachen dienstlich und mir itzund einfallen.[2]

Erinnerung von vleissiger anstellung der schlachtordenung.

Vom kriege zu wasser.

Wie man einen krieg zu wasser fuhren soll, kan ich dir nicht viel sagen, du wirdest allein vleiss ahnkehren, das du mit denen dingen, so darzu gehören, und von nöthen sein, staffieret seist, und dir im fall der noth nicht mangel furfalle, desgleichen dass die langen schiffe offt und vleissigk geubet werden, und dass dieselben bissweilen vorbessert und gemehret

Schiffarmada und artelerey soll alletzeit im vorrath sein.

Schiffe sollen alletzeit geubet und gemehret werden.

---

[1] Teissier: ‚Artillerie.‘

[2] Teissier: ‚Ajoutez de cela, que l'artillerie manque souvent son coup, et principalement lorsqu'elle tire sur les hommes en campagne. Mais parce que j'ai fait sur ce sujet de longs mémoires, que vous trouverez parmi mes papiers, je passerai à d'autres choses, après avoir dit une seconde fois qu'un de vos plus grands soins doit être de trouver un bon ordre de bataille, si vous voulez rendre vôtre nom immortel.‘

Digitized by Google

werden.[1] Du sollest aber vielmehr deine eigene alss andere, so du zue miete hast, gebrauchen, sonderlich welche deiner haubtleutte und schieffobersten sein, so uff dieselbige schiffarmada bestellet, dann diese setzen solche ihre lange schiff nicht gerne in gefahr, und dieweil ihnen an denselben ihre gröste wohlfarth gelegen, so ziehen sie schlacht so lange auf, als sie immer können. Uff welche weise offtermals die beste gelegenheit etwas dapfers wieder den feindt auszurichten etweder(!) vorlasset, oder wann es gleich zum angriff kommen, unter den henden vortheilet wirdt.

Warumb mit frembden oder miettschiffen nicht gut zu kriegen.

Deine schlösser und vehstungen sollest du offt besichtigen lassen, und dich mehr bevleissigen, dass dieselben mittelmessig sein, alss gar zu gross oder aber etwas zu klein.[2] Diejenigen leutte aber, denen du solche bevehlen und vertrauen könnest, sollen mit grosser sorge gesucht und ausgelesen werden, weil sie durch derselben treu und glauben, auch grossmutigkeit und fursichtigkeit mussen beschutzt und erhaltten werden. Du sollest auch nicht zu schwache besatzungen darein legen, darmit, wann etwan seuchen unter sie kommen und etliche kranck werden, oder auch gar sterben, ihre stellen baldt mit andern können erfullet werden, auch wann noch etwas an nothwendigen bau von den werckleuten nicht gar vollendet ist, dasselbe durch ihre tugendt und stercke könne ersetzet werden.

Von den schlössern und vehstungen.

Vehstungen sollen mittelmessiger grösse sein.

Gute achtung uff diejenigen, denen die vehstungen sollen bevohlen werden, zu geben.

Die Römer zwar vorliessen sich mehr auf ihrer kriegsleute starckmutigkeit und tugend, alss uff vehstungen, derwegen deren eine rechtte und gnugsahme antzahl in den besatzungen mit vleiss gehaltten werden soll, dieweil wann an derselben entweder durch kranckheiten oder sterben, wie gesagt, oder auch durch eine flucht etwas abgehen solte, man andere an ihre stadt habe, sonderlich weil nicht alle, wann es von nöten

---

[1] Teissier: ‚Ordonnez qu'on dresse vos soldats à manier les armes, et qu'on leur fasse faire l'exercice; et surtout, faites que les galères et les autres bâtimens de vos armées navales soient construits aux dépens de vos états, non pas par vos amiraux et vos capitaines.'

[2] Teissier: ‚Faites souvent visiter vos forteresses, et renouveller leurs munitions, et leurs provisions. S'il y en a de superfluës, commandez qu'on les ôte, et qu'on y en transporte de nouvelles, en cas qu'il en manque; prenant garde de ne pas donner dans les extrêmitez du trop, ou du trop peu.'

Nachbarschafft.

Grenzenbevestigung.

Vehstungen im mittellande.

Ist besser man begebe sich ins freye feldt, als das man sich in die stedte lege.

ist, wieder den feindt zu streitten pflegen.[1] Du wirdest vleissig vorhuten, das du nicht viel nachbarschafft habest, und das deine grentzen wohl bevestiget sein, wie dann eben sowohl die mittellande bissweilen vehstungen bedurffen, ob sie gleich der gefahr am weitesten zu sein erscheinen. Wann du aber nicht umbgangk haben kannst, dich wieder deinen feindt zu vorteidigen, so thustu besser, das du dich in das freye feldt begebest und daselbst dein lager auffschlagest, plockheuser und anders so nöttigk aufbauest, als das du dich in die stedte legest. Und uff solche weise sollest du immer mehlich dem feindt unter augen rucken, dann das ihm stracks in sein landt fallen, stedte und schlösser mit gantzer gewaldt belagern und anlauffen lassen sollest, darzu gehören grosse uncosten und nicht geringe gewaldt. So ist dieser wegk auch viel ungewisser und gefehrlicher. Aber von dieser gantzen sachen hinterlasse ich dir etliche regeln zusammen geschrieben.[2] Ehe du aber einen ort in deinem lande befestigen wilst, sollest du desselben lager oder situm uffs vleissigste ansehen und betrachten, und doraus gleich als die form der vehstunge nehmen, das, wann du dich nach gewissen regeln richten wirdest, das gantze corpus mit seinen sonderlichen gliedern oder theilen und hinwieder diese mit dem gantzen corpore mit rechter abtheilunge uberein-

Vehstunggebeude wie die antzustellen.

Wortzu die vehstungen dienstlichen, wann sie auch gleich nicht gar perfect.

stimmen. Wiewohl aber keine vehstung, welche gantz und gar alss perfect wehre, das derselben durchaus nichts mangelte, von jemandt gebauet werden kan, so ist doch dieser nutz darvon zu nehmen, das die feinde dieselben von wegen der langwirigen zeit, auch schweren uncosten und anderer teglich ein-

[1] Teissier: ‚Il faut aussi que les places fortes soient pourvûës de bons chefs, et de soldats fidèles, qu'il y en ait plûtôt un plus grand nombre qu'il n'est nécessaire que moins, parce que la seule vaillance d'une bonne garnison peut suppléer au défaut des fortifications. Et c'est pour cette raison, que les Romains prenoient plus de soin de mettre de braves gens dans leurs places, que de ses fortifier. Outre qu'il y doit avoir assez de soldats, pour réparer la perte de ceux qui meurent, ou qui desertent, et pour faire les fonctions des malades, et que d'ailleurs dans l'occasion ils ne combattent pas tous.'

[2] Teissier: ‚Lorsque vous serez attaqué, il vaut mieux marcher à l'ennemi, et construire des forts en campagne pour lui résister, que de l'attendre dans vos places fortes. De même, lorsque vous attaquerez, il faut que vous entriez plûtôt dans ses terres, et que vous vous y retranchiez, que de vous exposer à la fatigue et à la dépense d'assieger ses forteresses.'

Digitized by Google

fallenden uhrsachen, die belagerungen in die lenge nicht ausstehen und aushaltten können. Dieweil man aber nicht allein an geschutz, sondern auch krauth und loth,[1] sowohl an allerley kriegsinstrument, insonderheit aber an proviant und geldt einen grossen vorrath bedarff, fellet es draun einen schwer fur so viel und grosse last zu ertragen, alsso, das ihrer viel wegen so grosser beschwerung eher darnieder liegen, alss sie etwas fruchtbarliches und löbliches aussrichtten, derhalben gleich wie ich mir eine sondere arth die feldtschlachten zue machen ausgesonnen, alsso hatte ich mir auch, darmit ich demjenigen, so gesagt, desto besser nachsetzen können, uff gewisse wege gedacht.[2] Ich hatte mir aber furgesetzt, ich woltte mir ein solch kriegsvolck, welches starck und dapfer gnug wehre, aus Deutzschen, Spaniern und Italianern zusammen bringen, dasselbe wolte ich sowohl wieder den Turcken gebraucht haben, als auch die Christen, wann es nicht anders hette sein können. Ich hatte mir aber furgenommen, ich woltte mit demselben kriegsvolck alsso ubereinkommen sein, das wir allen raub und wass sie mit plundern erobert hetten, uff gleiche beute woltten getheilet haben, und das alssdan mir zu theil worden wehren die geschutz sambt dem, was darzu gehörigk, und dergleichen dinge, dass andere alles ihnen blieben wehre, doch mit dem bedinge, das sie proviant und anders, so man im kriege bedarff, meinen dienern umb billiche und gewisse betzahlunge hetten volgen und zukommen lassen. Uff diese weise hetten die kriegsleutte alletzeit aus der beuth und deme was sie geplundert, geldt gemacht, und hette ich meinen gewin darbey gehabt. So hette man dasjenige, so den kriegsleuthen einmahl wehre vorkaufft worden, nach erheischunge der notturfft zum andernmahl umb ein geringer geldt besser vorkauffen können, als das sie es bey dem kauff bekommen können.[3]

Zum kriege gehören grosse und schwere uncosten.

Keyser Carlls sonderlich stratagema so er ihme selbst ausgesonnen, dardurch er seine kriege hette leichtlich fuhren wollen.

Raub auff gleiche beutte zu theilen.

Geschutz dem kriegsherrn zuzutheilen.

Beuthe zu geldt zu machen fur die kriegsleutte.

---

[1] d. i. Pulver und Blei.

[2] Teissier: ‚Un prince qui est obligé d'être toujours sous les armes, doit surtout penser par quelle voye il pourra fournir aux dépenses de la guerre et en supporter le fardeau. Je croyois en avoir trouvé le moyen en faisant plusieurs réglemens nouveaux, mais je n'ai pas pû executer ce projet.'

[3] Teissier: ‚Ainsi les soldats trouveroient toujours de l'argent de leur butin, et en même temps la chambre du prince y gagneroit. D'ailleurs, lorsqu'ils auroient besoin de ce qu'ils auroient vendu, ils pourroient

Stadthalter zu ordenen bey welchen die kriegsleute dasjenige, so sie ubrig gehabt, beylegen können.

Ich hette auch meine gewisse stadthaltter ihnen und mir nicht zu geringem nutz verordenen wollen, bey welchen die kriegsleutte ihr geldt und was sie sonsten gehabt, das etwas werth gewesen, hetten einlegen können, aldo es nach ihrem tode ihre erben oder diejenigen, denen sie es sonsten gegönnet zu fordern gehabt, darinnen ich ettlichen kriegsherrn und feldtobersten folgen wollen, welche von den hauptleuthen und andern, so viel geldt, als sie gekundt, auffzunehmen gepfleget, darmit sie sie alsso in gehorsamb behaltten, und gleich alss in ihrer handt hetten, welches von Julio Caesare auch geschehen. Man hette ihnen auch etwas zue zins järlichen geben können, so wehre es den kriegsleutten sehr tröstlich und nutzlich gewesen, wann sie entweder in die schlacht ziehen sollen, oder sonsten etwas gefehrliches auszustehen gehabt, das sie einen ort gewust, dahin sie das ihre unterdes bringen, und daselbst uff alle felle hetten vortrauen mugen. Man muste ihnen aber gar gutten glauben haltten, dann uff solche weise wurde der hauffe alsbaldt denjenigen, so den anfangk gemacht hetten, nachfolgen. Wann aber keine erben vorhanden wehren, so fiele alssdan die erbschafft an den fursten.[1]

Geldt bey den haubtleuten aufzunehmen, wie Julius Caesar gethan.

Den kriegsleuten muss glauben gehaltten werden.

Darmit man aber dieser sache einen guten anfangk leichtlich machen könnte, muste man uff solchen fall die furnembsten unter den heubt- und bevehlichsleuten erstlichen einnehmen, dann die andern auch leichtlich durch sie darzu gebracht werden könnten.[2] Weil man auch wagen oder karn bedarf, dasjenige, so man teglich benötiget, zutzufuhren, hette ich eine

Kaiser Carll hat eine sonderliche arth von wagen oder karren erdacht.

l'acheter a bon marché des marchands, qui suivent le camp, et ils seroient assûrez de ne manquer jamais des choses qui leur seroient nécessaires.'

[1] Teissier: ‚Que s'ils n'avoient point de parens, où qu'ils ne disposassent pas de leur bien, leurs effets appartiendroient à la chambre du prince, comme il s'observe, suivant le droit civil, à l'égard de ceux qui meurent sans héritiers.'

[2] Teissier: ‚Afin de faciliter cet expédient, il faudroit que l'on fit rompre la glace à un certain nombre d'amis, et de personnes confidentes; après quoi, il n'y auroit point de soldat, de capitaine, ni de colonnel assez soupçonneux, et assez imprudent, pour aimer mieux porter avec soi tout son bien à ses risques, et s'exposer au danger d'être pris par les ennemis, on par les païsans, en cas de déroute de l'armée, que de se déposer avec profit entre des mains assûrées.'

Digitized by Google

solche arth erdencken wollen, welche man auch dass lager darmit zu befestigen gebrauchen können.[1]

Ein vorsichtiger kriegsherr soll in der zeit uff alle mittel wieder eine plötzliche gefahr bedacht sein.

Dieweil aber diejenigen, so sich des kriegs nicht vorsehen, eher mit den unertreglichen uncosten zu boden getrieben werden, als sie was sonderlich vor die handt nehmen, oder was dapfers ausrichten können, soll man sich, weil es noch alles auf guten wegen stehet, mit allerley mitteln wider solche gefahr gefast machen. Dann sich offten grosse meutherey unter den kriegsleuttenn erreget, von wegen der langsamen betzahlunge, und wird den kriegsobersten bissweilen eine gewisse victori gleich als aus der handt gerissen, do gemeiniglich die kriegsleuthe auslendisch sein, und wegen keiner sonderlichen ehrerbietung sich gegen dem fursten in gehorsamb verhaltten. Derwegen dir gerathen sein wirdt, dass du ein kriegsvolck aus deinen landen, von welchem ort dichs am besten duncken wirdt, zusammen bringest, dartzu du diejenigen alle, so altters und kreffte wegen darzue dienen, beschreiben wirdest. Unter diesen mussest du darnach musterung haltten, alsso dass du mit zutziehunge furnehmer vorstendiger kriegsleutte die besten leuthe auserlesest, so du zur sondern noth gebrauchen kanst. Und disfals mus auch ein unterscheidt wegen ihres vermugens und standes gehaltten werden, dann je reicher einer sein wirdt, je dapferer er sich haltten wirdt, darmit er desto ehrlicher wider zu den seinen heimbkommen möge. Man mus auch achttung darauf haben, dass diejenigen, so die einigen in ihrem stamme sein und uff welchen ihr geschlecht stehet, nicht etwan zum kriege getzwungen werden, sondern unter zweyen oder mehrern soll allewege einer genommen werden, und diese, wann sie sich wohl verhaltten, soll man sie mit kriegsbevehlichen und andern digniteten versorgen, darmit andere durch ihr exempel zue gleicher tugendt angereitzet werden, und so sie etwan zuvorn nicht grossen

Ist nicht gut mit ausslendischen volck kriege zu fuhren.

Ein kriegsherr soll seine underthanen am meisten im kriege brauchen.

Soll ein unterscheidt zwischen den einheimischen kriegsleuten gehaltten werden.

Furnehme leute sollen mit embtern oder bevehlichen bedacht werden.

---

[1] Teissier: ‚Au reste, de ce profit on pourroit payer à prorata les chariots qui porteroient les hardes et l'équipage de tous les particuliers; et l'on pourroit faire ces chariots en guise de gabions portatifs, afin qu'ils pussent servir dans un campement subit, suivant le modèle que vous trouverez dans mes mémoires, où il y a aussi des instructions sur ce sujet. Par là, on déchargeroit d'un grand soin les soldats, qui n'auroient qu'à penser à eux et à leurs armes; et l'armée pourroit faire ses mouvemens avec plus de promptitude et de diligence.'

Digitized by Google

lust zum kriege gehabt, zu demselben grosse lust und begierde gewinnen.[1]

Wiewohl es dir aber nicht schwer sein wirdt, aus deinen eigenen landen, welche stadtlich und weitleufftigk sein, ein gross und dapfer kriegsvolck zusammen zu bringen, dennoch darmit du solches deste besser und fuglicher thun könnest, wirdt dir sehr ersprisslich und nutz sein, wann du mit den Osterreichischen fursten, deinen vettern, in gutem vorstandt und einigkeit sein wirdest, weil sie dir mit ausserlesenem volck zu hulf kommen und dich mit ihrer freundtschafft bey allen nationen und völckern in grosses ansehen und reputation bringen können. Und ich rathe dir in allewege, das du dich nimmermehr von ihnen trennen lessest, weil du wohl zu erachten hast, das deinen feinden nichts angenehmers und gewuntzschters begegnen magk, desshalben sie uhrsach nehmen können, dasjenige fur die handt zu nehmen, dardurch sie den gantzen Osterreichischen stam zu vorterben in hofnung stenden.

Keiser Carll giebet seinem sohn den rath, er soll es mit dem haus Osterreich haltten.

Wann du aber ein kriegsvolck haben wirdest, aus Spaniern, Italianern, Niderlendern und Deutzschen, dasselbe wirdt wohl bestehen und furtrefflich sein, dann der verstandt und vorsichtigkeit etlicher unter ihnen, wann sie zue der tugendt und stercke kommen werden, wirdt alssdann etwas daraus werden, welchs vollkommen und perfect sein wirdt, und so viel unterscheidene nationen werden hubsch mit einander umb das furnembste lob der tugendt, und wer die beste ehre einlegen

Was von einem kriegsvolck, so aus Deutzschen, Spaniern und Italianern gesamblet, zu halten sey.

[1] Teissier: ‚Et parce que les recruës sont nécessaires pour maintenir l'armée en son entier, il faut que dans vos états on ait soin de faire un dénombrement de tous les jeunes gens, et qu'on leur fasse faire les exercises militaires comme à des soldats, afin de pouvoir s'en servir dans le besoin pour augmenter vos troupes. Parmi cette jeunesse, il faut choisir ceux qui ont le plus d'inclination pour la guerre, et qu'on juge les plus propres à réussir dans le metier des armes, et qui d'ailleurs sont d'une famille honnête, parce que l'on peut en attendre plus de service que des autres. Outre qu'ils ont plus d'honneur qu'ils craignent plus les peines, et qu'ils sont moins sujets à deserter, ayant laissé dans leur maison des gages de leur fidélité. Cependant, il ne faut pas prendre des soldats dans les familles, où il n'y a qu'un enfant, ou que deux, pour ne pas incommoder leur pere et mere; mais dans celles où l'on peut en fournir quelqu'un sans en recevoir du préjudice, et faire en sorte, que leur engagement dans la milice leur apporte de l'honneur et de l'utilité; car ils se résoudront avec beaucoup de répugnance à prendre ce parti, s'ils n'en espèrent aucun avantage.'

Digitized by Google

könne, unter sich certiren und streiten. Doch mus man sich vleissigk fursehen, das nicht, wie es bisweilen zutzugehen pfleget, ein feuerhass zwischen ihnen durch altzu grosse unbilligkeit oder injurien angetzundet werde, welches nachmals nicht zu leschen sey und schaden errege. Derwegen sollest du sie im lager, so viel immer muglich, nicht zusammenn quartiren und losamentiren lassen, und derneben vorhuten, dass sie nicht offt zusammen kommen. Du sollest auch diejenigen, so du aus deinen landen schreiben lassen wirdest, zue friedenzeiten mit privilegien, ob dieselben gleich nicht gross, versorgen und begaben, welche doch darzu dienen werden, das andere so nach dergleichen freyheitten trachten, von sich selbst zum kriege lust haben und sich darzue begeben werden.

Unter einem solchen kriegsvolck soll uneinigkeitt vleisig verhuttet werden.

Kriegsleute sollen auch zue friedenszeitten mitt freyheiten und sonsten begabet werden.

Ferner sollest du eines jedern ortts in deinen landen arth und natur lager, was sie tragen, item des ackers, der wasser, der gehöltze menge oder auch geringschetzigkeit, die gewerbe und handtierunge, die fliessenden wasser und strassen, mit allem vleiss betrachten und dahin arbeiten, das ihre gelegenheit und nutz von tage zue tage gemehret, dasjenige aber, was ihnen schedtlich, vorringert und abgewendet werde. Und endtlich sollest du fleissige rechnung haltten alles deines einkommens und vormögens und dich bevleissigen, das du dasselbe erhaltest und vormehrest, alssdann sollest du die augen auff deine feinde wenden, und besehen, was dieselben vermögen und wie reich und gewalttigk sie ettwan sein mögen, oder auch auff die trachten, welche deine feinde werden können, und von denen dir, wann du dich nicht fursiehest, grosser schaden zugefuget werden kann. Wann du nun alsso die rechnung uff beiden theilen zwischen dir und deinen feinden wirdest gemacht haben, kanst du desto besser, was dir allenthalben zu thun, schliessen. In solcher vergleichung aber und gegeneinanderhalttunge mus man die umbstende der örtter, zeiten, guther, gebreuchen und sitten, des verstandes und gemuths der diener und verwaltter oder regenten und ander zufelligen sachen, so in dem menschlichen leben teglich furzulauffen pflegen, bedencken und ansehen, dann in vleissiger und eigentlicher betrachtunge deiner selbst und deiner feinde gewaldt die gröste wage und gleich als alle gelegenheit sieg zu erlangen stehet.

Ein furst soll zuvor seines landes gelegenheit wohl betrachtten.

Zum andern sein vormugen und einkommen, zum dritten seines feindes macht wohl bedencken.

Zum vierdten auff diejenigen dencken, welche feindt werden können.

Einem kriegsfursten ist an solcher betrachtung und vergleichunge seiner selbst und seiner feinde viel gelegen.

Der meiste theil gehet ohne betrachtunge dieser dinge dahin, und eilet unbedechtiger weise, wann sie entweder dencken,

Ein kriegsfurst soll nicht selbst zu viel von seiner macht halten und seine feinde darnider schlagen.

Digitized by Google

Mit listigen anschlegen wirdt im kriege mehr ausgerichtet alss mit stercke und macht.

sie vermögen ein grösseres, als in wahrheit ist, oder schlagen ihrer feinde gewaldt bey sich selbst darnieder und verachten dieselbe. Weil aber grosse dinge mehr mit verstandt des gemuthes und guten rath, als mitt krefften gethan und volnbracht werden, sollest du vleissig darauf bedacht sein, das du dich gefast machest mit den kunststucken, so von den grösten und dapfersten leutten sein erfunden und gebrauchet worden, welche man gemeiniglich stratagemata nennet. Dann uff diesen wegk offtmals in einem augenblick etwas verrichtet werden kan, welches man sonsten mit grosser stercke und gewaldt in viel jahren nicht zu thun vormocht hette. Was aber in solchem fall sonderbahre und gewisse wirckungen betrifft, dasselbe mus man derer, so bevehlich in den kriegen haben, sorge und vleiss heimstellen, dasjenige aber welchs die haubtsache betrifft, gehöret furnemblichen fur den fursten, derselbe soll sich mit allem vleiss darinnen uben, wie ich dir dann mannicherley arth zusammengeschrieben, nach mir verlasse. Ich köntte dich viel anderer dinge alhier mit mehrern worten erinnern, welche ich dir nur mit zweyen wortten antzeigen will.

Ein kriegsfurst soll sich auff stratagemata bevleissigen.

Etzliche kurtze kriegspraecepta und unterweisungen.

Die kriege sollen aus gerechten uhrsachen herfliessen und wegen eines bestendigen friedens angefangen werden. Wer sich nichts tauern lesset, wann es die noth erfordert und gleich etwas zu grosse uncosten treibet, der verleuert nichts, sondern es kömbt ihm dornach im aussgangk wieder herein, und wer altzu genaue rechnung anstellet nach der kauffleute brauch, der vorgusset sein und seines guten nahmens, und mus offt aus blinden geitz die beste gelegenheit etwas grosses zu thuen vorlieren und hingehen lassen.

Doch wann man einen krieg recht fuhret, so betzahlet und erhelt er sich selbst, welchen ein furst, wann es sein erster krieg ist, alsso fuhren soll, dass er ihm mit demselben einen solchen nahmen und ansehen mache, darmit es ihme folgendes in andern kriegen, so er fuhren wirdt, dieselben desto besser zu vollenden sein lebetage dienstlich sey.

Man soll aber dasjenige zum kriege von nöthen lange zuvor und zwar in rechter menge und nicht zu wenig verschaffen und zusammenbringen, dann an dem was zu viel ist nichts verlohren wirdt. Wann aber etwas mangeldt, kann nicht alletzeit nach unserm willen und gefallen, ob wirs gleich meinen, ersetzet werden. Gleich aber wie man, wann ein krieg ange-

Digitized by Google

fangen werden soll, zuvorn grosse vorsichtigkeit gebrauchen muss, alsso denselben fortzusetzen mus man grossen und wackern vleiss und endtlich zu vollenden einen sondern heldenmuth und löbliche bestendigkeit darzu bringen.[1] Es ist viel besser und ehrlicher das man einen feindt angreiffe, als das man warte, biss er den angriff thue. So es sich aber je alsso begeben möchtte, das er furkehme, soll doch ein furst alle wege und mittel fur die handt nehmen, das er den krieg aus seinem lande in des feindes landt transferire und alsso lieber seinem ziegel an eines andern zaun binde, dann ihm solches viel nutzlicher und auch rumlicher sein wirdt.[2] Wurde sichs alsso zutragen, das etwan ein guter anfangk gemacht wurde und hoffnung wehre folgents ettwas dapfers zu erlangen, sollest du die gelegenheit zuschlagen, welche dir das gluck gleich alss entgegen getragen, mit nichten vorachtten oder vorseumen, sondern mit kecken muth annehmen und deinem feinde zu nachtheil wohl brauchen, auch nicht eher aufhören, es treibe dich dann die augenscheinliche gefahr darzue, dann man diejenigen, so uberwunden und in ein furcht und schrecken getrieben sein, duppelt schlagen kan, ehe sie sich wieder erholen mögen, und einer so einmahl zu boden gerennet ist, kan nicht so wohl wieder auff die bein kommen. Wurde sichs begeben, das das gluck des krieges nicht altzue wohl woltte, soll man eher alle mittel, dardurch besserung zu hoffen, herfur suchen, alss das man sich einer furcht gegen dem feinde vormercken lasse, oder uff unbilliche wege mit ihn vortrage, dann das gluck im

---

[1] Teissier: ‚Vous ne devez jamais prendre les armes que pour un juste sujet, et que pour parvenir à une bonne et ferme paix, et même que lorsque vous ne pourrez l'obtenir que par ce moyen. Vous devez aussi considérer que dans la guerre celui qui dépense le plus dépense le moins, parce que, comme je vous l'ai dit, la guerre se nourrit elle-même, pourvû qu'au commencement on s'y prenne d'une bonne manière, et que dans la première guerre que l'on entreprend, on donne une si bonne opinion de sa conduite et de ses forces, qu'il soit aisé de juger par celle là de celles où l'on peut être engagé à l'avenir. Pour cet affaire, dès qu'on a pris les armes, il faut agir avec une prudence exquise, et avec une extrême diligence. Il faut aussi continuer la guerre avec vigilence, et avec valeur et la finir avec une magnanime obstination.'

[2] Teissier: ‚On doit attaquer plûtot que d'attendre d'être attaqué; et lors que l'on est prévenu, faire une diversion, parce qu'il y a grand avantage de porter la guerre dans le païs ennemi.'

Digitized by Google

kriege vorwandelt sich gar leichtlich und solche vorenderung giebet einem offtmals mittel in die handt, derer er sich nicht vorsehen. Man soll nicht ettwas, das heute vorrichtet werden soll, uff lenger zeit aufschieben.

Du sollest deine gröste hofnung obzusiegen niemals uff die reuther oder eine grosse armada zu wasser setzen, sondern folge den kriegsleutten nach, so sich meistentheils uff die fusknechte verlassen, und uf solche wege grosse und herrliche victorien erlanget haben. Von diesen dingen habe ich dich gleich alss oben hin und ohne sonderliche ordnung, wie mirs eingefallen ist, erinnern wollen.[1]

Der Spanier soll furnemlich uff einen krieg wider den Turcken bedacht sein.

Nun will ich zu ettlichen sonderbahren dingen schreiten. Du sollest offtmals und mit sonderlichen vleiss auff einen krieg wieder den Turcken dencken, weil derselbe ein feindt ist, den du am aller gewissesten hast und von dem dir die gröste gefahr zu handen stossen kan, dann er fur eins deiner religion gantz und gar zuwieder ist. So seindt ihm furs ander deine lande mehr als andern potentaten alsso gelegen, dass er dir leichtlich schaden thuen kan. Zu dem Ungerischen kriege hat er durchaus solche gelegenheit nicht, wegen der grossen vehstung Wien und der benachbarten Deutzschen völcker, sowohl auch, weil er die Donau herauf schiffen muss, und ihm diselbe gleich als zuewieder und ungelegen ist. So hat er anderswo auch nachbarn, welche entweder gewaltiger sein oder an solchen ortten sitzen, das er ihnen nicht viel anhaben kan, oder aber sein so geringschetzigk, das er sie alletzeit uberweltigen kann. Gegen Persien hat er wuste grentzen und wilde örtter derwegen er schwerlich und nicht ohne grosse gefahr zu ihnen kommen kan, itzundt aber, weil die Christen sich je lenger je mehr von einander trennen und in zanck und hader leben, wirdt ihm uhrsach zu ihnen gegeben und gleich als das thor aufgemacht.

Warumb der Turcke aus Ungarn her nicht viel schaden könne.

Wesshalben sich der Turcke an andere seine nachtbarn nicht mache.

Es seindt ihm aber deine inseln, so an Italien gelegen, und den lendern in Italien, welche dir zustehen, am gelegnesten, nach welchen er ohne zweifel trachtet aus denjenigen nahen lendern, welche ihm gnung sambt ander ding und proviant, so

[1] Teissier: ‚Il faut se prévaloir avec tant d'adresse de la victoire qu'on a remportée, qu'on ne sort pas obligé de tenter de nouveau le hazard d'une bataille; et lorsqu'on a été battu, on doit empêcher autant qu'on le peut les progrès de l'ennemi, et chercher quelque occasion favorable pour avoir sa revenche.'

Digitized by Google

um kriege von nöthen sein, suppeditiren und geben, und seindt die einfälle der Turckischen wehrrauber, sonderlich aus Aphrica, nirgent anders hin gemeinet.[1] Und zu vorstehen, das man dafur haltten möchtte, der Turcke werde eher die Venediger bekriegen als dich, ist nicht zu glauben. Dann wann er solches thette, wurde dich die unvormeidtliche notturfft auch in solchen krieg ziehen, dass er alsso zwene gewalttige feinde fur einen bekehme. Es wurden dir aber die Venediger nicht eben solcher massen wieder den Turcken beistehen, wann du mit ihme zu thun bekommen soltest, dieweil sie ruhe und friede, darinnen sie nun eine gute zeit gelebet, sehr lieb haben, und im kriege nicht viel tuegen, sich auch fur den Turcken, so ihnen auf allen seitten ihrer lender gleich alss ufm tach ist, gar zu sehr furchten, und in summa alle ihre nahrunge von ihm haben, weil sie sich von den gewerben und kaufmanschafften aus den Orientischen lendern behelffen mussen. Ob aber gleich des Turcken gewaldt so gross ist, dass ihm kein furst in der Christenheit allein genugsahmen wiederstandt thuen kan, dennoch weil du von andern geringe hulfe oder auch auf welche du dich sogar sehr zu vorlassen hettest, zu gewartten haben möchtest, deuchtet mich gerathen sein, das du dich allein uf deine eigene und deines vorwanten hauses Osterreich macht vorlessest. Du sollest aber fur allen dingen in vleissige acht nehmen, uff welche arth zue kriegen dich der Turcke vormutlich angreiffen möchtte, oder wie du ihm besser zu schaffen machest.[2] Dann es seindt vier

Warumb der Turcke die Venediger nicht ehr angreiffen werde, als den Spanier.

Warumb sich die Venediger nicht gerne wieder den Turcken machen.

Der Spanier soll sich uff seine eigene macht wieder den Turcken vorlassen.

[1] Teissier: ‚Après vous avoir entretenu de la guerre en général, il faut vous dire quelque chose en particulier de celle que vous pourrez avoir à soûtenir par rapport à la situation de vos états, et à vos voisins, et sur tout de celle des Turcs, qui doit être le principal objet de vos soins, soit à cause de l'intérêt de la religion que vous devez avoire plus à cœur que toutes les choses du monde, ou parce que cette guerre semble être la plus inévitable, et que les infidèles sont les plus dangereux ennemis que vous puissiez avoir.‘

[2] Teissier: ‚Il y a apparence que le grand seigneur rompra plûtôt avec la république de Venise qu'avec vous, parce qu'il est persuadé que s'il lui déclaroit la guerre vous prendriez d'abord le parti des Venitiens. Au lieu qu'en vous attaquant le premier, il pourroit espérer que pour le moins ils demeureroient neutres; car il est vrai semblable qu'ils ne voudroient pas se priver des douceurs de la paix, dont ils jouïssent depuis plusieurs années, sur tout parce que les républiques ne se résolvent à prendre les armes, que dans la dernière extrémité, et que leur ville et leur païs ayant grand besoin du trafic, ils ne vou-

arth des krieges, erstlich wann wir von guten willen andere bekriegen, zum andern, wann wir ein kegenwehr thun, oder unns wieder andere von denen wir bekrieget werden vorteidigen, zum dritten, wann wir andern von denen wir krieg zu gewartten, zuvorkommen, zum vierdten, wann wir einen krieg von unns ab- und alsso anderswo hin wenden. Es duncket mich aber, es sey dir nicht zu rathen, dass du einen krieg wieder den Turcken anfangen sollest, alleine zu dem ende, das du dich wehren und vorteidingen wollest, dieweil ein solcher krieg nicht viel grössern nutz geben wurde, als das du dich und all das deine dardurch allgemach selber auffriebest und durchbrechtest, darbey auch keine hofnung hettest, etwas wieder anstadt deiner auffgewanten uncosten zu erlangen und zu vorigen krefften wieder zu kommen.

Ein krieg so alleine defensive furgenommen wirdt, ist nicht zu rathen wider den Turcken.

Weil auch wie alle kriegsvorstendige bekennen mussen diese arth zu kriegen die aller gefehrlichste ist, es sey das mans aus erheischender eussersten noth keinen umbgangk haben kann, derjenige kriegk auch, so nur allein dahin gerichtet, das man einen feindt beleidigen und darmit gleich als ausfordern wolle (welcher meines erachtens in Graecia nach den kriegslehren furnemblich muste gefuhret werden) wurde sehr schwer anzufangen und zu fuhren sein, weil du uffm meer oder zu schiff schwecher bist, und solches nicht anfangen köntest, du hettest dich dann zuvorn eine lange zeit mit grossen kosten darauf geschickt, darwieder er sich gleichfalls rusten wurde, weil er gnung zeit hette. Das du ihm auch zuvor kommen woltest, ist zuvoraus gefehrlich, dann wer andern vorzukommen eilet, sturtzet sich und die seinenn gemeiniglich in eusserste gefahr. So wurde es auch nicht altzue sicher sein, das du diesen krieg abwenden wollest, dieweil es, wie droben gesagt, nicht anders

Defensivkriege seindt die aller gevehrlichsten.

Offensivkriege wehren auch wieder den Turcken nicht zu vorsuchen.

Praeventionalkrieg, ob derselbe stadt habe wider den Turcken.

Ob ein krieg wieder ihn abzuwenden.

droient pas le troubler en se déclarant contre les Turcs, qui sont devenus si puissans et si formidables, qu'il semble que sans un miracle aucun prince ne peut renverser leur empire. C'est pourquoi, plusieurs croyent que les princes chrétiens ne peuvent leur résister qu'en s'alliant ensemble; mais ayant considéré le peu d'effet que produisent de semblables confédérations, je vous conseille de ne vous appuyer que sur vos propres forces; et je suis persuadé que vous seul ferez la guerre aux infidèles avec plus de gloire es de succès, que si vous vous joigniez à d'autres, pourvû que vous demeuriez uni avec les Princes de la maison d'Autriche. Sur quoi la première chose qu'il faut résoudre, c'est quelle sorte de guerre vous devez avoir avec les Turcs.'

Digitized by Google

sein könnte, du mussest dich vorteidigen und wehren. Ob es nun wohl das ansehen, als könne keiner unter diesen generibus und arthen zu kriegen stadt haben, so erscheinet doch hiergegen, das die defensio actu, das ist, wann man im wercke beweiset, das man sich wehret, gebillicht werden kan, wann mit der wirckung und krafft der feinde zugleich auch offendirt und beleidiget wirdt, und endtlich solcher kriegk zugleich auch ein praevention sey, das ist, so man dem feinde zuvorkombt, welches, ehe ich dirs deutlicher auslege, das man wieder den Turcken mehr mit kriegskunst und listen oder practicken ausrichten könne, als mit vielem kriegsvolck, mit welchem er andern stetts weit furgehn kan, derwegen die gelegenheit etwas wider ihn zu thun vleissigk in acht genommen werden soll, welche alssdann, wann er mit andern zu thun hat, oder eine grosse schnappe bekommen, oder wann er etwan in seinem hofe oder mit seinen vorwanten zu zancken, oder aufruhr und entpörunge in seinen landen hat, geuhrsachet werden kann. Und uff solchen fall kan dir die einigkeit und ein gutes vortrauen mit dem hauss Osterreich sehr viel wieder den feindt nutzen, dann in solcher beschwerunge kanst du ihm gegen Ungarn zuvorkommen und vleiss ankehren, dass er der wasserströme, sonderlich der Dohnau nicht mechtiger werde, auch das du ihn von den feinen weiten und ebenen feldern soviel muglich ferner abtreibest. Wehre es sache, das dir keine unter denen gelegenheitten, welche ich erzehlet, begegnen woltte, mussest du dir selbst eine aussinnen und zu wegen bringen. Dann wann du siehest, das er im harnisch ist, so schicke dich zur gegenwehr und zeuch alsso den kriegk vorsetzlich auff das andere jahr. Wann du alsso gerustet und geschickt bist, so siehe, das du ihm zuvor kommen kanst, weil er sich wegen der grossen rustung so baldt nicht expediren und fertigk werden kan, und eben solche gedancken von dir auch haben wirdt. Wann du nun ihme etwas abgewonnen hast, so befestige es baldt auf allen seiten, uff das, wann du ihm mehr zu schaffen machest, er fortzuziehen vorhindert werde, und wann er sich alssdann wieder aufmachen wirdt, dich anzugreiffen und zue beschedigen, so kanst du dich zur defension und gegenwehr schicken, und ihn alsso mit solchen fur und fur steigenden uncosten und nothwendigen rustungen endtlich alsso abmatten, das er die lenge nicht aushaltten könne. Weil

Ein krieg, welcher zugleich defensiv, offensiv und praeventional, muste wider den Turcken furgenommen werden.

Wider den Turcken ist mehr mit list als mit sterck auszurichten.

Soll die gelenheit (sic!) wieder wahrgenommen werden.

Gegen Ungern kan man ihme wasserstrohme nehmen.

Process wie der Spanier wider den Turcken kriegen soll.

Frantzoss hat sein gluck wieder kaiser Carln nicht recht gebraucht.

die vorgangenen jahr gnugsamb dargethan und bewiesen hetten, wann sie ihr gluck und siegk recht hetten gebrauchen können, bey Ceregiola und gross Casale, welches sie albereit eingenommen hetten, oder wann sie uhrsach genommen hetten, entweder, do wir an unserer armada, welche der Turcke uberwunden, so grossen schaden nahmen, oder do unns die von Sena widerspenstig und abfelligk wurden *(s. unten S. 242, Anm. 2)*. Wann du sie aus Piemont bekriegen wirdest, kanst du sie sehr matt machen und alsso zwingen, dass sie sich doselbst an allen ortten zu wehren haben, wann du allgemach fortschreitest, die örtter so du eingenommen, wo es sich schicket, befestigest, darmit du alsso keinen feindt hinter dir lassest und ihnen allewege aus deinem vortheil mehr zu schaffen machest. Wann sie nun ihr kriegsvolck zum theil wurden laufen lassen, sollest du deines dargegen stercken, und alssdann einen furnehmen ort mit gantzer macht angreiffen.

Wie der Spanier dem Frantzosen abbrechen könne.

Wann auch solcher in deine gewaldt kommen möchtte, und nicht sonderlich bevestiget wehre, sollest du eine grössere munition ahnstellen, und weil Lombardey nicht ferne abgelegen, kanst du des ortts auch das winterlager haben.

Ich hette aber bey mir beschlossen, darmit ich die Frantzosen gantz und gar aus Italien brechtte, so woltte ich mein kriegsvolck an dreyen ortten in die besatzunge gelegt haben zwischen Taurin und den Alpgebirgen, uff das sie keinen durchzugk hetten, und das ich etliche andere wege alsso vorhauen und vorderben möchtte, das es den Frantzosen unmuglich gewesen proviant und geschutz aus Franckreich ins Piemont zu bringen.[1] Wurde sichs dann begeben, das du gar

Wie der Frantzoss in seinem eigenen lande zu bekriegen sey, uff zwenn wege.

[1] Teissier: ‚Vous devez aussi penser à la guerre contre le roi de France, qui est un ennemi redoutable, à cause que ses provinces sont contiguës les unes aux autres, et qu'il a de puissans alliez, surtout en Italie, où vôtre grandeur a causé beaucoup de jalousie. Mais outre que les ligues produisent peu d'effet, vous devez être assuré que toutes les fois que vous l'attaquerez dans son royaume, comme vous pouvez le faire commodément en divers endroits, vous l'empêcherez de faire aucune entreprise contre vous en Italie, ni ailleurs. Il est vrai, qu'il fait la guerre [illegible] avec grand avantage, à cause de l'inclination qu'ont pour [illegible] les peuples, qui sont amoureux de la nouveauté, et que sans risquer [illegible], il y peut faire des conquêtes considérables. Mais vous pourrez [illegible] l'Italie, en vous postant dans deux ou trois forts entre Turin [illegible] pour leur couper le passage de France, et pour les con-

Digitized by Google

in Franckreich hinein zue rucken willens wehrest, kanst du den krieg uff zwene wege am bequemlichsten und höflichsten anstellen. Der eine ist, das du dich am ersten mit denen dingen, so zum kriege gehörigk gefast machtest und mitten hienein ins reich zögest, welches dir proviant gnung geben wurde. Du mussest dir alssdann auch einen ort aussehen, do du dich niederlassen und dannen mehelich fortgreiffen köntest. In dem fortzugk wirdest du wohl schlösser und vehstungen zu bauen wissen an denen ortten, da es von nöthen. Hettest du alssdann das gluck, dass du die Frantzosen entweder in einer schlacht uberwindest, oder sonst den vortheil einbekehmest, köntest du ein stuck vom selben königreich einnehmen, und dich alssdann dasselbe gantz und gar zu uberwelttigen und einzunehmen mit ernst bevleissigen, dann ein solch gross reich uff einen bissen nicht vorschlungen werden könnte. Du möchtest dir auch gnugen lassen, wann du zum anfangk dem könige nur einen grossen schaden zufugen köntest. Dann es wehre soviel alss es woltte, so du ihm abzubrechen vermöchtest, das gereichtte alles zu vormehrunge deines ansehens und reputation, und machtte dir gleich als einen weg etwas grössers nochmals zu erhaltten, welches, so es die leutte in der zeit gewahr wurden, und in acht nehmen, was sich auch von einem gar geringen anfangk entspringen möchtte, so könten sie furwar mit geringer arbeit etwas grosses ausrichtten. Welches ich dann von mir auch sagen kan, der ich so einen dapfern anfangk wieder den könig in Franckreich gemacht hatte. Aber vieleicht soll dir dieser ruhm und ehr, mein lieber sohn, furbehaltten sein.[1] Es fellet aber alhier diese beschwerung fur, das die Frantzosen wegen des landes und himmels besserer gelegenheit, die Italianer eher bekriegen können, als du die Frantzosen, welcher gefahr zuvorkommen zwey mittel sein. Erstlich das du dich in Italia zur gegenwehr rustest, zum andern, das du die sache in Franckreich ufs mechtigste angreiffest. Dann uff

Der erste weg.

Frantzoss hat einen grossen vortheil, den Spanier aus Italien zu bekriegen, und wie demselben vorzukommen sey.

traindre à entretenir toûjours de fortes garnisons dans cette ville, où il sera impossible qu'ils se maintiennent, étant privez des munitions et des vivres qu'on leur apporte de ce royaume-là.'

[1] Teissier: ‚Si dès le commencement j'eusse sçû ce que l'expérience m'a appris dans les expéditions que j'ai faites contre ce royaume, j'y aurois pû faire de grands progrès; mais peut-être la gloire vous en est reservée.'

Digitized by Google

solche weise wirdt den Frantzosen seinen einheimischen schaden und gefahr abzuwenden, und daheim zu bleiben, uhrsach gegeben werden, dass er alle seine muhe und vleiss darauff alleine wende und sich in Italien nicht sehne. Darmit du aber nicht einen feindt fur dem du dich zu befahren uff dem rucken lassest, sollest du an den grentzen schlösser und vehstungen bauen nach Julii Caesaris exempel, dann solches hat er bey Massilien gethan, darmit er den kriegk wider Petreium und Aphranium desto sicherer volfuhren köntte. Alsso köntest du auch in Franckreich desto leichtlicher und mit grösserer macht ziehen und wieder abtziehen und des feindes gewaldt vorhindern und auffziehen.[1]

Der andere weg.

Der andere weg wie du Franckreich angreiffen köntest ist, das du dich an die vehstungen uf den grentzen machtest, welches doch weniger gefallen will, weil viel zeit darzu gehöret und nicht wenig beschwerungen mit einfallen möchten, zumahl wann der königk sich etwas darzu geschickt hette. Du nehmest dir aber fur, welchen weg du wilst, so ist es je besser, du thust demselben folge, alss das du ettwas voranderst, weil dasselbe gemeiniglich in solchen dingen mit gefahr geschicht. Zwar do ich mir Franckreich bey Landres[2] anzugreiffen und mitten drein zu tziehen furgenommen hatte,[3] ehe die Schweitzer ankehmen und aber mich daruber an die grentzen gemacht, do es mir auch nicht ubel gelungen, habe ich mit solcher vorenderung, und dass ich mich bey den grentzen etwas lange vorzögen, den Frantzosen uhrsach geben, das er sich desto besser gestercket, und sich also nicht allein vorteidigen, sondern auch abtreiben können. Darauff ist die transaction domals erfolget uff das ich meinen zuruckzuge desto bessern schein geben kontte. Du habest aber uhrsach mit ihm eine schlacht zu haltten, wann du wilst, so lass die gelegenheit ja nicht aus der handt, dann er wirdt sich darfur hueten, so lange

Wann etwas angefangen wirdt, soll es alsdann nicht geendert, sondern stracks fortgesetzt werden.

Spanier soll die uhrsach mit dem Frantzosen zu schlagen, nicht aus den henden lassen.

---

[1] Teissier: ‚Mais on peut apporter deux remèdes à cet inconvénient; le premier d'être bien armée en Italie, pour passer de là dans le royaume de France; Le second, de menacer de bonne heure que l'on veut attaquer le roi dans son païs, afin qu'il ne pense pas aux affaires d'Italie; car il a plus d'intérêt a conserver son royaume, qu'à conquérir de nouveaux états.'

[2] Landrecies.

[3] Im Jahre 1543.

Digitized by Google

ihme muglich, das er nicht schlagen darff. Wann du aber den siegk erheltest, wie ich droben erinnert, so lass dich nicht abhaltten den lauff des glucks bis zum ende zu vorfolgen, dann ehe er wieder zu krefften kommen kan, kanst du unterdess mehr ausrichtten, und wann du gleich geschlagen werden und unterliegen soltest, hast du das Niederlandt, darinnen du dich wieder erholen kanst, zuvoraus, wann es gegen dem winter ginge. Dann uff solche weise köntte er seines ansehens, so er ihm mit solchem siegk gemacht hette wieder deine lender in Italien nicht missbrauchen. Du kanst aber wieder den Frantzosen viel mit grösserm nutz mit einer zimblichen anzahl volcks, welches frisch sey, als mit einem gar zu grossen hauffen kriegen, sonderlich wann du eine rechtte anzahl doppelsöldener den Frantzösischen reutern entgegen setzest. Die belagerungen aber sollest du nicht von einen bevestigten orth anfangen, es wehre dann sache, das du einen vorstandt hettest mit einem, so in der besatzung oder unter den einwohnern wehre, oder du wissest, dass sie sich wegen mangelnder notturft nicht aufhaltten könten, oder du habst dich gewiss zu vorsehen, das das volck darinnen wider ihren herrn so vorbittert, das sie einen auffruhr machen werden. Dann eine jede langwierige belagerung ist fur sich selbst gefehrlich, weil endtlich an proviant oder andern dingen mangell furfallen kann. Do ich zwar in die Provintz getzogen bin, undt Massilien in eil belagern wollen,[1] habe ich viel dinge, so zu thun gewesen wehre, unterlassen mussen, und habe mich also unvorrichter sachen wieder zuruck gewandt, ja ich habe dem könige Francisco dardurch uhrsache gegeben, dass er die augen aufgethan und sich gen Taurin in Piemont gemacht, do dann die Frantzosen mit besserm gluck als die unsern gestritten und noch uff welche weise sie auch den krieg von Franckreich abgewendet. Wann sie auch des ansehens, so sie ihnen mit ihrem gluck doselbst gemacht, recht brauchen können, so wehren alle unsere lender doselbst in die eusserste gefahr gesatzt worden.

Wo sich der Spanier am fuglichsten hinwenden könne, wann er eine schlacht wider den Frantzosen vorluhre.

Spanier soll wieder den Frantzosen mit einer mittelmessigen anzahl volcks kriegen.

Man soll die oppugnationes nicht von den vestungen anheben.

Wie schwer und gefehrlich es sey, eine belagerunge anzustellen.

Derhalben sollest du alletzeit dahin trachten, dass du ihn in seinem königreich angreiffest, und ihm zuvor kommest. Kann es dir aber so gut nicht werden, so kehre doch allen vleiss ahn, dass du ihn wie du immer kanst, von Italia abhaltest, an

Spanier soll den Frantzosen in seinem konigreich angreiffen und von Italien abhaltten.

[1] Im Jahre 1536.

welchem ort du deine Spanier, so du etliche vorlieren soltest, nicht so leichtlich mit andern ersetzen kanst, und die Italianische fursten sowohl die Venediger, damit sie ihrer nach gelegenheit auch nicht vorgessen, von den Frantzosen wieder dich vorhetzet werden können.

Was sich der Spanier zu den Italianischen fursten zu vorsehen.

Du darfst auch in keinen weg dencken, das die Italianischen fursten sich deiner, wann du unten liegen sollest, gross annehmen wurden, dann sie lieben den mantel nach dem winde kehren, und uff des uberwinders seitten sein wurden.[1]

Spanier soll wieder nach Sena trachten.

Du sollest dich auch bemuhen, das du die stadt Seir *(sic)*[2] wieder bekommen magst, darmit du uff solche weise viel andere im zaum behaltten mögest. So kanst du den Frantzosen den weg sehr vorlegen, das sie nicht einem bestendigen fuss in Italien setzen, noch die gute vorstendnis darinnen sie mit den Italianern sein, bekrefftigen können, wann du sie ins Piemont oder gantz und gar uber die Alpgebirge zuruck zeuchst.[3]

Soll die Frantzosen ins Piemont zuruckziehen.

Soll sehen ob er spaltung und wiederwillen am frantzösischen hofe anrichten könne.

Du sollest auch ein wachendes auge haben uff des königes in Franckreich hoff und die uneinigkeit und spaltungen, so an demselben sein, fleissigk in acht haben, mit welcher gelegenheit du die furnembsten unter den hofleuthen so viel du kanst, und wann du meinen wurdest, dass sie dir etwas dienen können, an dich ziehen kanst. So es auch die gelegenheit geben woltte, das du irgendt einmahl durch eine heirat und schwägerschafft, oder sonsten uff eine andere weise die Frantzosen gantz und gar aus dem Piemont setzen und treiben köntest, soltest du solches auch mit schweren conditionen zu thun kein bedencken tragen. Wann du es auch dahin bringen köntest, dass Franckreich eine zeitlang im frieden wehre und keinen kriegk fuhren dörfte, wurde dir solches zu allem besten

Soll den Frantzosen gantz und gar von Piemont bringen.

Langwieriger friede schadet den Frantzosen.

---

[1] Von ‚Du darfst — sein werden' fehlt bei Teissier.

[2] Siena, welches die Spanier im Jahre 1552 vertrieb.

[3] Teissier: ‚C'est pourquoi, vous devez employer toutes vos forces pour recouvrer Sienne; ce qui ne vous sera pas mal-aisé, parce que le duc de Florence (Cosimo de Medici), à qui le voisinage d'une si puissante nation donne de l'ombrage, favorisera cette entreprise. Etant maître de cette place, vous empêcherez que les princes d'Italie ne pensent à aucun changement, et ce qu'il y a de plus important, vous romprez les attachemens qu'ils ont avec la France, en laquelle ils mettent toute leur confiance parce qu'ils voyent les François dans le centre province; au lieu qu'ils ne compteroient pas sur eux, si l'on pouvoit les renvoyer dans le Piémont, et sur tout si l'on les obligeoit à repasser les Alpes.'

Digitized by Google

gereichen. Dann wann sie alsso durch langwierigen mussigangk zum kriege faul und ungeschickt wurden, köntte es nicht fehlen, ihr königreich wurde sehr abnehmen und ihnen zu innerlicher uneinigkeit und meuterey uhrsach gegeben werden.

Spanier soll ihm Italien hoch angelegen sein lassen.

Weil aber Italien gleich als deines reichs furnembste seule ist, sollest du dein gemuth, gedancken und sorgfeltigkeit stets darbey sein lassen und nimmermehr darvon wegwenden, furnemblich aber sollest du den babst und Römischen stuel alletzeit mit gebuhrlicher reverentz prosequiren und in ehren haltten, sowohl desselben furnembsten gliedern, als den cardinäln und bischoffen alletzeit schutz leisten, und sie nimmermehr hulflos lassen.

Soll den Romischen stuell in guter acht haben.

Insonderheit aber sollest du die catholische religion vorteidigen. Du wirdest dich auch nichts irren lassen, wann gleich die cardinäl seltzame und untziembliche practicken treiben in erwehlung eines babsts, wann sie nur einen wehlen, der ein erbarer und auffrichtiger man ist, und der dem heiligen geist wohlgefallen möge, dann du kanst dir denselben hernach leichtlich mit willfährigkeit und freundtlichen diensten vorbinden und zum freunde machen. Und wann dich gleich deine hoffnunge betröge, dass er dir nicht wohl gewogen wehre, unangesehen, das du alle redtliche und gottfurchtige mittel vorsucht hettest, so wehren doch andere wege, durch welche du dir ihn zum freunde machen köntest, nemblich durch eine schwägerschafft, oder wann du seinen vettern, oheimen oder nahe vorwandte viel schenckest oder denselben reiche pfrunden aus deinen landen gebest. So ist des babsts landt mitten in Italien gelegen und mit deinen landen und königreichen gleich als mit einer krohn oder krantz umbgeben, zumahl wann du die stadt Sena wieder bekommen soltest, dessen wegen der babst dein wohl nicht entrathen kan.[1] So kanst du hierzu auch deine

Wie er ihme den babst zum freunde machen konne.

Babst kan des Spaniers nicht wohl entrathen.

[1] Teissier: ‚Puis que nous sommes entrez dans les affaires d'Italie, j'ajoûterai à ce que j'ai déja dit, qu'il faut que vous soyez toûjours prêt à defendre le pape, le siége apostolique, les cardinaux, les évêques, les prélats et le clergé, de même que la sainte foi catholique. Dans la promotion des souverains pontifes, empêchez qu'on ne prenne des voyes obliques et peu chrêtiennes, vous devant être indifférent lequel qu'on choisisse, pourvû qu'il soit digne d'un si haut degré; car s'il a les qualitez requises pour gouverner l'église, en lui rendant l'honneur que vous lui devez, vous ne manquerez pas de gagner son affection. Les etats de

cardinal gebrauchen, welche du dir in alle mit allerley wol thaten [illegible] freundtschafft vorwandt und geneigt machen sollest, zuvorau[illegible]ie, welche hoch am breth und in sonder gnaden bey dem ba[illegible]t sein, welches du gleichfalls mit der andern fur nehmen clerisey halten wirdest. Insonderheit aber sollest du darauf se[illegible]en, darmit was du von seiner heiligkeit bitten würdest, es das ansehen habe, das du zu demselben gute uhrsach gehabt.

Spanier soll sich huten, das er mit dem babst nicht uneins werde.

Du sollest aber dem Römischen hoff aus allen deinen landen folgen lassen, was mit einem ehrlichen tittel zu milden sachen wirdt begehret werden, und sollest mit vleiss vorhuten, dass du nicht ettwan in grosse uneinigkeit und zanck mit dem Römischen stuell gerathest. Begebe es sich dann, das dir ein babst so grosse uhrsache gebe, das du nicht vortragk haben köntest, dich mit gewapneter handt wieder ihn zu setzen, so bevleissige dich, das solches wie es darumb beschaffen, alle welt erfahre, und lasse dich leichtlich mit ihm ein in vorträge, in welchen du auch das beste an dir bestehen, wann es auch gleich dein schaden wehre, lassen sollest. Wann es auch in concilien ist, sollest du alletzeit uf des babsts seiten sein, und dich seinem urtheil und guttduncken, welches nicht betrogen werden kan, untergeben. Du sollest auch eher von deinen rechten etwas fallen lassen, als das du den obersten sehlenhirt und den heiligen stuehl beleidigest.[1]

---

l'Eglise sont situez au milieu de l'Italie, et ils sont tellement environnez des vôtres, que l'on peut dire, qu'ils leur sont comme une couronne. Ce qui doit contribuer à entretenir une étroite union, et une bonne correspondance entre vous et les papes.'

[1] Teissier: ‚Les cardinaux qui seront dans vos intérêts vous aideront aussi à gagner leur bonnes grâces, et à vous insinuër dans leur amitié. Pour cet effet, vous devez tâcher de vous acquérir le plus grand nombre de cardinaux que vous pourrez, tant des vieux, que des jeunes, comme il vous sera aisé de le faire, en les prévenant par honneur, et en leur accordant des bénéfices. Il faut sur toût mettre dans vos intérêts les favoris des papes et leurs proches. Mais le principal est de ne leur faire aucune demande qui ne soit appuyée sur la justice; et dans les choses de grace, ne vous fondez que sur la bonté et la clémence du saint père. Permettez à la cour de Rome de se prévaloir de toutes les commodités de vos états; et si vous êtes dans la necessité de rompre avec le pape, faites que tout le monde connoisse que ce n'est pas par vôtre faute, et que vous êtes prêt d'entendre toutes sortes de propositions d'accommodement, aimant mieux terminer vôtre différent par l'entremise

Digitized by Google

Was die Venediger anlanget, kanstu leichtlich, wan es dir gelegen ist, in friede mit ihnen leben, dieweil sie, wie ich zuvor gesagt, denselben so sehr lieb haben und nicht lieb [illegible] wollen, als das sie ihren gegenwertigen mussigen zustandt lange erhaltten mögen, uff welche weise sie sich gleich als selbst vortzehren, bis sie durch eine grössere gewaldt gantz und gar umbgekehret werden können. Dann wann ihnen der Turcke die insul Corcyra nehme, so könte er ihnen Cypera und Morea auch leichtlich abgewinnen, und wann er ihnen alsso die gewerb und kauffmanschafft aus den Orientischen lendern abgestrickt hette, brechte er ihre stadt, welche sich solcher gewerbe nehret, in eusserste noth. Derwegen darfst du nicht dich zu ihnen vorsehen, dass sie dir in ewigkeit wider den Turcken beistehen werden, es wehre denn, das sie sehr in abfall kehmen und du grossen zufall und fortgangk des gluck hettest, dass sie es thun musten. Aber gleichwohl auch in diesem fall must du dencken, dass sie es mehr aus neidt und hass wieder deine gewaldt, als irgendt einer andern uhrsach wegen thun wurden.

Wie der Spanier mit den Venedigern gebahren solle.

Venediger thun nichts wieder den Turcken.

So es sich aber je begeben wurde, das du mit ihnen zu kriegk kommen soltest, so siehe, das du sie in grosser eil angreiffest, und ihnen so viel dir muglich ja nicht viel weile lessest, dass sie sich notturfftig rusten und staffiren können. Alssdann wirdest du sie, weil sie des kriegs entwohnet, leichtlich zum bahren treiben können, und zwar, dass sie des krieges nicht erfahren, auch keinen lust darzue haben, erscheinet klerlich aus deme, das sie niemals keine gelegenheiten ihr regiment zu erweitern und zu verbessern angenommen haben, do sie ihnen doch herrlich gnung unter handen gestossen.

Wie der Spanier mit den Venedigern kriegen soll.

Venediger haben mehr lust, dienen auch besser zue friede als zu kriege.

Dann ob sie wohl in der meinunge sein, sie wollen ihrer wohlfarth und gemeinem nutz mit guten gesetzen in friedtlichen regiment uff lange kunfftige zeit trefflich rathen und dienen, dennoch wann du sie unvorsehen angreiffen wollest, köntest du ihnen einen grossen vortheil ablauffen, ehe sie sich selbst ermunterten, und etwas darahn wageten, oder wiederumb lerneten, wie sie kriege fuhren soltten. So sollest du auch gentzlich dar-

---

de vos amis communs, que par la voye des armes, et agissez en sorte, que les effets respondent à vos paroles.'

fur haltten, dass du sie uf solche wege dahin dringenn wurdest, dorauf zu sehen, wie sie sich vielmehr gegen dir schuetzen und vorteidigen möchten, als dir etwan zu schaffen machen, oder schaden zutzufuegen. Hiergegen aber, wann du ihnen zeit gnung liessest sich notturftigk zu berathschlagen, und wieder dich zum angriff zu rusten, könten sie dir in dem Neapolitanischen reich grossen schaden zufugen, denn in demselben königreich noch in frischem gedechtnis ist der Venediger grosser nahmen und mässiges und wohlbesteltes regiment. Wann du aber spuren wurdest, das sie sich gantz und gar an der gegenwehr nicht begnugen lassen woltten, sondern dich zu beleidigen und anderswo zu bekriegen gesinnet wehren, mustest du ihnen zuvorkommen, oder sie anderswohe ahngreiffen, dass sie zu wehren gnung hetten.

Wie der Spanier den kriegk wieder die Venediger recht ahnstellen könne.

Du sollest es aber, wann du mit ihnen zu thun haben wirst, alsso angreiffen, das du ihnen mitten in ihr landt fallest, uff das ihnen von nöthen sey, so viel grösser städte und vehstungen auf einmahl mit starcken besatzungen zu vorsorgen. Dann alsso wirdt darauss ervolgen, dass sie in ihrem lager desto schwecher sein werden, und kann gleich als nicht wohl muglich sein, das nicht unter so viel örttern einer soltte befunden werden, welchem etwas mangelte, entweder an der rechten anzahl der kriegsleutte oder an heubt- und bevehlichsleuten, oder sonsten auch an getreuen und gutten leuten. So baldt aber ein ort erobert ist, alssdann pflegen andere auch leichtlich zue folgen und sich zu ergeben. So kan man die heubt- und kriegsleute offtmals mit grossen verheischungen und belohnungen bewegen, die einwohner aber, wann man ihnen furschleget, das sie grosse freyheiten haben sollen, zum abfall bringen. Wann du sie auf dem freien felde uberwinden sollest, köntest du alle örtter ihres gebiets, so sie zue lande haben, welche nicht altzu starck und befestiget sein, in deine gewaldt bringen. dann in einem jeden lande mehr blosse als bevestigte [illegible] sein. Derwegen wurden sie wohl selbst mit ihrem kriegs- [illegible] sich heraussbegeben mussen und ihre leutte in lang- [illegible] bestallunge und besatzung halten, oder dir aus noth [illegible] liefern, welches dann mit ihrer grossen gefahr [illegible] weil sie zum kriege so ungeschickt, und zu- [illegible] so unvorsehens von dir angegriffen wurden. [illegible] du gute achtung darauf geben, wie ich

gesagt, das sie den kriegk nicht in das königreich Neapolis abwendeten und transferirten.[1]

Der Spanier soll keinen fursten in Italien zu gewaltigk werden lassen.

Du sollest auch nach deinem vormögen vorhindern, das nicht ein furst in Italien, er sey auch wer er wolle, und stehe mit dir sonst, wie er wolle, an gewaldt zu sehr zunehme, dann wir uns nicht weniger mit allem vleiss und sorge bemuehen sollen, dass unsere freunde in ihrer mass des mittelstandes bleiben und von uns gehaltten werden, als das wir unsere feinde mit gewaltiger und gewapneter handt demutigen. Dann darfur sollest du es gewiss achtten, das diejenigen, so sich am sehrsten gegen dir fur andern erbieten und erzeigen, wann dirs ubel gehen soltte, die allerersten sein wurden dich anzugreiffen und dir die spitze zu bieten. Aber gleichwie Italien, weil es in so viel furstenthumb abgetheilet, derhalben nicht so leichtlich kan bezwungen werden, alsso machet eben diese uhrsache, das du deine landt, so du darinnen hast, desto besser erhalten kanst, wie den Römern auch in Graecia begegnett.[2]

Italianischen fursten ist nicht zu trauen.

---

[1] Teissier: ‚Quant aux Venitiens vous pouvez vivre en paix avec eux, dans l'espérance que se consumant peu à peu, ils seront bien-tôt la proye de quelque prince belliqueux, qui les assujettra sans peine. Mais si vous trouvez à propos de rompre avec eux, attaquez-les brusquement, sans leur donner le temps de se mettre en défense, et de faire des préparatifs de guerre; car comme il y a long-temps qu'ils sont en repos, et qu'ils ont entièrement oublié le métier des armes, il y a apparence que vous remporterez de grands avantages sur eux, avant qu'ils se réveillent de l'oiseveté dans laquelle ils vivent, ou qu'ils se résolvent à faire les dépenses nécessaires pour vous résister, et qu'ils ayent repris les exercices de la guerre. Lors que vous les voudrez attaquer, faites tous vos efforts pour pénétrer dans le cœur de leurs états, afin de les contraindre à mettre de grosses garnisons dans les places fortes, parce qu'après cela, ils ne pourront plus tenir la campagne; et tâchez de sçavoir si quelqu'une de ces places manque de chefs, ou de soldats, ou de provisions, ou s'il y a des gens mal-satisfaits du gouvernement de la république, afin que vous puissiez vous en prévaloir. Lors que vous en aurez pris une, pourvû que vous traitiez bien les habitans, et les troupes qui y seront, vous pourrez par ce moyen engager les autres à se rendre à vous. — Si vous êtes maître de la campagne, toutes les places qui ne seront pas fortifiées (dont le nombre est toûjours le plus grand dans tous les états), seront en vôtre puissance, lors qu'ils se mettent en état de vous donner bataille, ce qu'ils ne pourront faire qu'avec un grand desavantage, n'ayant que de nouvelles troupes.‘

[2] Von ‚Aber gleichwie — begegnett‘ fehlt bei Teissier.

Du sollest dich auch dessen berichten lassen, das das herzogthumb Meilandt wiederumb seinen besondern hertzog und das reich Neapolis seinen eigenen könig habe, darmit uff solche weise deine gewaldt getrennet und Italien von ewiger dienstbarkeit erlediget werden möge.[1] Umb diese sache aber bekummern sich der babst und die Venediger am allermeisten, dann uff solchen wegk hoffen die Venediger, sie wollen desto leichter etwas abzwacken und zue ihrer macht und gewaldt hinzusetzen.[2] Aber dieser gefahr aller kanst du alsso zuvorkommen, wenn du von tage zue tage mehr uneinigkeit und zwiespalt zwischen den Italianern anrichten und dargegen dein authoritet und ansehen mit teglicher und unnachlessiger kriegsubung erhalten wirdest, sowohl nach dienern trachten, welche furtrefflich und thätigk sein, und denen du auch trauen mögest, auch so du es mit den bäbsten alsso halten wirdest, das sie bei deiner freundschafft bestendigk verharren, dann fur Italien darffst du dich nicht besorgen, es wehre dann, dass dieselben fursten sich in vorbundtnis einlassen wurden und sich zue den Frantzosen schlagen, welches aber, weil es so heimlich und stillschweigendt nicht zugehen kann, das du es nicht lang zuvor erfahren soltest, wirdt es dir nicht schwer sein, ihnen den weg zu vorhauen, oder sie auch mit gewapneter handt zu stillen, das dir alsso keine so gar grosse gefahr von ihnen zustehen magk, wann du auf die weise und wege, so ich dir droben gezeugt, ihren anschlegen und furnehmen begegnen wirdest.[3]

Wie der Spanier sein ansehen und gewaldt in Italien erhaltten könne.

Was dem Spanier in Italien gefahr bringen könne.

---

[1] Teissier: ‚et qu'ainsi ils voudroient bien démembrer ces états de ceux de la couronne d'Espagne.'

[2] Von ‚Umb diese sache aber—hinzuzusetzen' fehlt bei Teissier.

[3] Teissier: ‚Mais vous pourrez facilement empêcher que cela n'arrive, en mettant et en fomentant la division parmi les princes de ce païs-là, en y entretenant de bonnes troupes, et en envoyant d'habiles et de prudens ministres, en bien traitant les peuples, et en vous tenant bien uni avec les papes. Car en Italie, on ne peut vous nuire que par le moyen des ligues, sur tout si vous pouvez chasser les François au delà des Alpes. Or il vous sera aisé de découvrir les traitez qu'on aura faits contre vous, de les éluder, et de desunir les puissances alliées; et quand vous n'en pourriez pas venir à bout, vous sçavez qu'on n'a pas sujet de s'allarmer de ces sortes de confédérations.'

Digitized by Google

BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DER RECHTSBILDUNG

UND

DER RECHTSQUELLEN

IN DEN ÖSTERREICHISCHEN ALPENLÄNDERN

BIS ZUR REZEPTION DES RÖMISCHEN RECHTS

VON

Dr. VIKTOR HASENÖHRL.

Digitized by Google

Vorwort des Herausgebers.

Der Verfasser der nachfolgenden ‚Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österreichischen Alpenländern' wurde zu Wien am Silvestertage 1834 geboren und war ein Sohn des Friedrich Hasenöhrl, der 1847 zu Brünn als k. k. Polizeidirektor starb. — Der junge Viktor Hasenöhrl machte seine Studien in seiner Vaterstadt und da es ihm weder an Fleiß noch an Begabung gebrach, so hat er sowohl vom Schottengymnasium als von der Universität durchwegs ausgezeichnete Zeugnisse heimgebracht. Nach erlangtem Doktorate trat er als Konzipient bei dem Wiener Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Sonnleitner ein, bei dem er blieb, bis er 1869 sich selbständig machen konnte. Er war der letzte Advokat, der für Wien ernannt wurde.

Schon vorher hatte er mit der Veröffentlichung seiner rechtsgeschichtlichen Forschungen begonnen. 1866 erschien seine Abhandlung ‚Über den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österreichischen Landrechtes' im 36. Bande dieses Archivs, das Jahr darauf folgte die von ihm besorgte kritische Ausgabe dieses Rechtsdenkmals, die noch heutzutage dem Forscher unentbehrlich ist. Später hat er — um nur seine rechtsgeschichtlichen Arbeiten zu nennen — noch die schönen Abhandlungen ‚Über Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11.

Digitized by Google

und 12. Jahrhunderte' (Archiv Bd. 82) und ‚Über die Beweiszuteilung im österreichischen Rechte des Mittelalters' (Sitzungsberichte Bd. 139) veröffentlicht.

Als Lebensaufgabe hatte er sich indessen eine Geschichte des deutschen Privatrechtes in Österreich gestellt, die er bis zum Eintritte der Rezeption der fremden Rechte zu führen gedachte. Nach dem ursprünglichen Arbeitsplane sollte als erster Teil die Geschichte des deutschen Privatrechtes in den österreichischen Alpenländern, als zweiter ebenso jene in Böhmen, Mähren und Schlesien behandelt werden. Leider war ihm die Vollendung dieser schönen und für die österreichische Rechtsgeschichte überaus wichtigen Aufgabe nicht vergönnt. Wohl hat er ihr die Mußezeit gewidmet, die ihm nach seinem Rücktritte von der Advokatur (1894) verblieb, mit wahrem Bienenfleiße sehr reichlichen Quellenstoff zusammengetragen und auch ein leider schwer lesbares Stenogramm als Entwurf seines Werkes hergestellt, allein sein Lebensfaden brach, ehe er mit der Überarbeitung zu Ende gekommen war. Bei seinem Tode — Viktor Hasenöhrl starb zu Gmunden, wohin er sich zurückgezogen hatte, am 7. Juni 1903 — war nur ein Bruchstück des ersten Teiles druckfertig vorhanden, das ich auf Wunsch der Witwe einer Durchsicht unterzog. An eine Herausgabe des Werkes, wie sie dem Verstorbenen vorgeschwebt hatte, das sah ich bald, war nicht zu denken, wohl aber erschien es mir als ein Gebot der Pietät, dafür zu sorgen, daß die Ergebnisse von Dr. Hasenöhrls vieler und ehrlicher Arbeit der Wissenschaft soweit möglich erhalten bleiben.

Dank dem Entgegenkommen der kaiserl. Akademie der Wissenschaften werden die druckreifen Abschnitte von Dr. Hasenöhrls Werk, soweit sie zusammenhängende Gebiete behandeln, in diesem Archiv erscheinen. Dem hier veröffentlichten Beitrage, der eine Geschichte der Privatrechtsquellen

itized by Google

in den Alpenländern darbietet, wird jedenfalls noch ein zweiter über das Recht der gesellschaftlichen Klassen folgen, dagegen läßt es sich heute noch nicht übersehen, ob auch die nur im Stenogramme erhaltenen Abschnitte der Drucklegung werden zugeführt werden können.

Graz, November 1904.

A. Luschin v. Ebengreuth.

Digitized by Google

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Quellen.

Archiv . . = Archiv für österr. Geschichte.
AT. . . . = Acta Tirolensia Bd. I, II 1886 ff.
DA. . . . = Fontes Rerum Austriacarum, Abteilung Diplomataria et Acta.
Kandler . = Codex diplomaticus Istriae.
MGL. . . = Monumenta Germaniae historica, Abteilung Leges, wenn nichts weiter bemerkt ist, in der Folioausgabe.
ÖW. . . . = Österreichische Weistümer (Ausgabe durch die kaiserl. Akademie).
RG. . . . = Rechtsgeschichte, wenn die Autornamen: Brunner, Schröder, Siegel . . . darauffolgen.
RO. . . . = Rockinger, die folgende Zahl bezieht sich auf das in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie Bd. 107 S. 3 ff. veröffentlichte Verzeichnis.
RÖ. . . . = Rössler Deutsche Rechtsdenkmäler aus Böhmen und Mähren I, II 1845 ff.
Rub. . . . = de Rubeis Monumenta ecclesiae Aquilejensis.
SB. . . . . = Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften.
Sch.-Sp. . = Schwabenspiegel, Ausgabe von Lassberg 1840.
Stobbe . . = Geschichte der deutschen Rechtsquellen von — I, II 1860 ff.
UK. . . . = Urkundenbuch von Krain, herausgegeben von F. Schumi.
UNO. . . = Urkundenbuch von Niederösterreich, herausgegeben vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich I, II.
UOE. . . = Urkundenbuch des Landes ob der Enns I—VIII.
US. . . . = Urkundenbuch von Salzburg, Ausgabe durch Hauthaler, I—V.
USt. . . . = Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark I, II.
UVG. . . = Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österr. Erblande im Mittelalter, herausgegeben von Schwind und Dopsch 1895.
Winter. . = dessen urkundliche Beiträge zur Rechtsgeschichte ober- und nieder-österr. Städte 1877.
WN. StR. = Wiener-Neustädter Stadtrecht, Ausgabe von G. Winter im Archiv für österr. Geschichte LX S. 186 ff.
WR. . . . = Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, herausgegeben von I. A. Tomaschek 1877 ff.
Z.^{3} f. RG. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 1880 ff., germanistische Abteilung.

Digitized by Google

Rechtsbildung und Rechtsquellen.

Erster Abschnitt.

Die fränkische Zeit.

§ 1. Aufgabe, Perioden und Methode der österreichischen Privatrechtsgeschichte.

Zöpfl RG. § IV; Schulte RG. §. 5; Heusler Inst. § 2; Rössler Bedeutung u. Behandlung der Gesch. des Rechtes in Österreich (1847); Chabert Bruchstücke einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österr. Länder 16 f.; Hanel Über Begriff, Aufgabe und Darstellung der österr. Rechtsgeschichte. Grünhuts Zeitschrift 22. 365 f.; Luschin Österr. Reichsgeschichte § 1; Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte § 1.

I. Die Aufgabe, mit welcher diese Beiträge sich beschäftigen, ist die Geschichte des Privatrechtes, wie es in den österreichischen Ländern des früheren deutschen Reiches, d. i. in jenen Ländern gegolten hat, welche, unter dem habsburgischen Szepter vereinigt, Bestandteile der österreichischen Monarchie geworden sind. Und zwar soll diese Geschichte mit dem Ende des Mittelalters als mit dem Zeitpunkte ihren Abschluß finden, in welchem die ruhige Entwicklung der deutschen Rechtsideen durch die Rezeption der fremden Rechte eine Störung und Ablenkung auf Jahrhunderte erfahren hat.

Das österreichische Privatrecht dieser Zeiten setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen zusammen. Zunächst enthält es zahlreiche Sätze des gemeinen deutschen Rechtes und liefert damit einen Beweis dafür, daß trotz aller partikulären Rechtsbildungen ein einheitliches deutsches Recht schon damals bestanden hat.[1] Außerdem findet sich im österreichischen Rechte vieles, das den österreichischen und den benachbarten deutschen Ländern gemeinsam ist. Es gilt dies insbesondere von dem Rechte, welches gemeinsames Eigentum des gesamten bay-

[1] Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1 § 1.

rischen Stammes war, und von den Sätzen, welche in Süddeutschland durch die Autorität des sogenannten Schwabenspiegels zur Anerkennung gelangt sind. Endlich gibt es Rechtssätze, welche speziell österreichisch sind und außerhalb der österreichischen Länder nicht vorkommen. Diese spalten sich wieder in solche, welche allen österreichischen Ländern gemeinschaftlich sind, und in solche, welche nur in einzelnen Ländern oder gar nur in einzelnen Städten oder Herrschaftsgebieten Geltung hatten.

Von der Darstellung ausgeschlossen bleibt des Recht jener österreichischen Länder, welche keinen Bestandteil des deutschen Reiches gebildet haben, d. i. Ungarn, Galizien und Dalmatien. In diesen Ländern kommt das deutsche Recht zur Zeit des Mittelalters nur sporadisch, namentlich in den Städten vor. Die Rechtsverfassung dieser Länder nahm denn auch eine ganz andere Entwicklung als die der deutschen Provinzen und erst im 19. Jahrhundert hat auch dort das deutsche Recht, sei es durch Übertragung der österreichischen erbländischen Gesetzgebung, sei es durch die eigene einheimische Gesetzgebung (ungarisches Handelsgesetz) größere Verbreitung gefunden.

Um die Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der Darstellung nicht leiden zu lassen und da es sich nicht um eine statistische Darstellung der Rechtszustände in den verschiedenen Teilen Deutsch-Österreichs handelt, empfiehlt es sich, jene Partikularrechte, welche in einigen Grenzgebieten Eingang gefunden haben, ohne auf das Ganze der Rechtsentwicklung in Österreich Einfluß zu nehmen, nur gelegentlich zu berücksichtigen und von ihrer ausführlichen Darstellung abzusehen. Dies sind das alemannische Recht in Vorarlberg und das langobardische Recht in Südtirol und im österreichischen Küstenlande.

II. Die Geschichte des österreichischen Rechtes und damit auch die des Privatrechtes wird am passendsten in drei Perioden geteilt. Die erste begreift in sich die Zeit bis zur Rezeption des römischen Rechtes und enthält auch die Vorgeschichte bis zur Gründung der einzelnen Territorien auf österreichischem Gebiete.[2] Die zweite Periode währt bis zur Ein-

[2] Den Abschnitt bildet die Lechfeldschlacht des Jahres 955 (Chabert 16), nicht die Niederlage des bayrischen Heerbannes unter Markgraf Luitpold im Jahre 907 (so Huber Österr. Reichsgeschichte 5) und auch nicht das Jahr 976 (so Luschin 3), da mit der Übernahme der Ver-

Digitized by Google

führung der großen Gesetzbücher am Ende des 18. und am Beginne des 19. Jahrhunderts, an sie schließt sich die dritte Periode bis zur Gegenwart an.

In diesen Beiträgen soll nur die erste Periode behandelt werden und für diese Zeit die Rechtsgeschichte der österreichischen Alpenländer und die der Sudetenländer in gesonderter Darstellung gebracht werden. Diese Trennung ist deswegen geboten, weil die Rechtsentwicklung in beiden Ländermassen eine verschiedene war. In Böhmen, Mähren und Schlesien zeigt sich eine ausgiebige Benützung der norddeutschen Rechte, zugleich eine, wenn auch nicht gerade sehr umfangreiche Beeinflussung durch das slawische Recht. In den Alpenländern hingegen bildet das bayrische Recht die Grundlage und das Recht der daselbst wohnenden Slawen wurde durch die kraftvolle deutsche Einwanderung derartig zurückgedrängt, daß es schon früh bis auf ganz geringe Spuren verschwand, ohne den weiteren Gang der Geschichte zu beeinflussen.

§ 2. Einleitung.

Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1 § 2; Eichhorn RG. 1 § 29 f. und 46; Schulte RG. § 22; Brunner RG. § 15. 33 f.; Schröder RG. § 30. Über das Personalitätsprinzip auch noch: Stobbe Personalität und Territorialität des Rechtes. Jahrbuch des gemeinen Rechtes 6. 21 f.

Bei ihrem Auftreten in der Geschichte kannten die Germanen das Recht nur als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht. Erst unter den Franken begann eine staatliche Gesetzgebung zunächst für das Bereich der einzelnen Stämme durch Satzung der Volksrechte (leges barbarorum), welche übrigens meist nur das bestehende Gewohnheitsrecht aufzeichnen.[1] Neben diesen Gesetzen, welche nur den geringsten Teil des vorhandenen Rechtsstoffes behandeln, dauerte auf dem Gebiete des Privatrechtes die Herrschaft des Gewohnheitsrechtes während der ganzen fränkischen Periode in ungeschwächter Weise fort.

---

waltung in Österreich und Kärnten durch den Babenberger Leopold und durch Herzog Berthold eine Änderung der allgemeinen Verhältnisse nicht eingeleitet wurde.

[1] Prol. L. Bai.: Jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Baioariorum unicuique genti — secundum consuetudinem suam.

Digitized by Google

Das Gewohnheitsrecht wird dem Gesetzesrechte geradezu gleichgestellt[2] und nur bei einem Widerstreite zwischen beiden wird dem gesatzten Rechte der Vorzug gegeben.[3]

Im Frankenreiche galt die Persönlichkeit der Rechte; ein Grundsatz, wornach jeder nach dem ihm angebornen Rechte lebte ohne Rücksicht auf das Territorium, in welchem er wohnte oder sich aufhielt. Infolgedessen konnten in dem heutigen österreichischen Gebiete die verschiedensten Stammesrechte zur Anwendung gelangen. Als in diesem Gebiete einheimisch können jedoch nur die Rechte jener deutschen Stämme betrachtet werden, welche sich daselbst niedergelassen haben.

Darnach sind für die österreichischen Alpenländer in dieser Periode folgende Rechtsquellen hervorzuheben: 1. Die lex Baiuvariorum; 2. die lex Alamannorum, die leges Langobardorum und daneben auch römische Rechtsquellen; 3. die Verordnungen der bayrischen Herzoge und der fränkischen Könige. Endlich dienen auch noch 4. Urkunden und Formelsammlungen zur Erkenntnis des Rechtes in dieser Periode.

§ 3. Lex Baiuvariorum.

Ausgaben: Mederer Leges Baiuvariorum (1793); Walter Corpus iur. germanici 1 (1824). 237 f.; MGL. 3. 183 (von Merkel, eine neue Ausgabe ist in Vorbereitung). Die älteren Ausgaben bei Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 153.

Literatur: Roth Über die Entstehung der lex Baiuvariorum (1848); Petigny De l'origine et des différentes rédactions de la loi des Bavarois.

[2] Cap. a. 823 c. 14 (MGL. 1 235): Volumus ut homines talem consuetudinem habeant, sicut antiquitus Langubardorum fuit. — Prol. L. Bai.: Unaquaque gens propriam sibi ex consuetudine elegerunt legem. Longa enim consuetudo pro lege habetur. — Consuetudo, sive lex non scripta. Cap. a. 813 c. 17 (MGL. 1. 193): Ut longa consuetudo, quae ad utilitatem publicam non impendit, pro lege servetur et quae diu servatae sunt, permaneant.

[3] Cap. a. 783 c. 10 (MGL. 1. 47): Placuit inserere ubi lex est praecellat consuetudinem, ut nulla consuetudo superponatur legi. Nach einem späteren Capitulare scheint allerdings das Gewohnheitsrecht unberücksichtigt bleiben zu sollen, Cap. a. 875 c. 1 (MGL. 1. 528): De quo autem non est scripta (lex), hoc nostro consilio offeratur. Diese Bestimmung dürfte jedoch kaum zu praktischer Geltung gelangt sein.

Digitized by Google

Revue historique de droit franç. et étr. 2. 305 f., 461 f.; Merkel Das bayrische Volksrecht. Archiv für ältere deutsche Geschichte 11. 533 f.; Gfrörer Zur Geschichte der deutschen Volksrechte im Mittelalter 1 (1865). 322; Quitzmann Die älteste Rechtsverfassung der Baiwaren (1866) 1 f.; Roth Zur Geschichte des bayrischen Volksrechtes (1869); Waiz in Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1869 119, 277; Muth Das bayrische Volksrecht. VII. Jahresbericht der Kremser Oberrealschule (1870); Friedrich Über die Zeit der Abfassung des tit. I 10 der Lex Baiuvariorum. Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse der Akademie München (1874) 352 f.; Riezler Über die Entstehung der Lex Baiuvariorum. Forschungen zur deutschen Geschichte 16. 409 f.; Gengler Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 1. 1 f.; Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 153 f.; Brunner RG. 1. 313 f.; Luschin Österr. Reichsgeschichte 29 f.; Chabert, Staats- und Rechtsgeschichte der österr. Länder 48 f.

Die älteren Rechtshistoriker[1] sahen in der lex Baiuwariorum durchgehends ein einheitliches, durch einmalige Redaktion entstandenes Gesetzbuch. Dagegen brach sich seit Roth und Merkel die Anschauung Bahn, daß diese lex, so wie sie uns vorliegt, das Ergebnis einer mehrmaligen Gesetzgebung sei. Die Vertreter dieser Ansicht[2] nehmen an,[3] daß die lex sich aus drei zu verschiedenen Zeiten verfaßten Hauptmassen zusammensetze, sie differieren jedoch in der Frage, welches die einzelnen Hauptmassen sind, und scheiden außerdem noch einzelne Artikel aus, welche zu anderen Zeiten beigefügt worden sein sollen. In neuerer Zeit ist man wieder zur älteren Ansicht zurückgekehrt[4] und läßt die lex Baiuvariorum durch einen einheitlichen Gesetzgebungsakt entstanden sein.

I. Quellen der lex Baiuvariorum. Viele Stellen der lex Baiuvariorum charakterisieren sich als Aufzeichnungen des bayrischen Gewohnheitsrechtes, für sie ist daher eine schriftliche Quelle nicht nachweisbar. Andere Bestimmungen haben ihre Quelle in der alemannischen und in der westgothischen Gesetzgebung, nur sehr weniges ist anderen Quellen entnommen.

[1] So auch Eichhorn RG. 1. 255.

[2] Außer den Genannten noch: Zöpfl RG. §. 7; Stobbe, Büdinger Österr. Geschichte 1. 79, 88, 104; Quitzmann, Muth, Schulte RG. 78 und Chabert.

[3] Mit Ausnahme von Riezler, welcher neun sukzessive Gesetzgebungsakte unterscheiden will. S. seine Zusammenstellung in Forschungen zur deutschen Geschichte 16. 445.

[4] Gaupp Haller Literaturzeitung 1849 Nr. 113; Petigny, Gfrörer, Waiz, Schröder RG. 235; Brunner und Luschin.

Digitized by Google

II. Entstehung der lex Baiuvariorum durch einen Gesetzgebungsakt. Die meisten Schriftsteller, welche das Entstehen der lex Baiuvariorum durch drei nacheinander folgende Gesetzgebungsakte annehmen, meinen, daß zuerst tit. 3, in einem späteren Zeitpunkte tit. 8—18 oder 22 und zuletzt tit. 1 und 2 erlassen worden seien.

Namentlich wird das Entstehen des 1. und 2. Titels unter besonderem fränkischen Einflusse daraus deduziert, daß in diesem Titel eigentümliche fränkische Ausdrücke vorkommen, welche die übrigen Teile der lex nicht kennen. Hierher rechnet man: mallare, andecinga, pertica und leuga.[5] Aber gerade für Ackermaße ist der Gebrauch fremder Bezeichnungen ganz unwahrscheinlich und tatsächlich kommen einige dieser Ausdrücke auch in anderen bayrischen Urkunden vor, so daß sie nicht als ausschließlich fränkisch angesehen werden können. Zudem werden auch in anderen Teilen der lex gelegentlich fränkische Rechtsgebräuche berücksichtigt, so z. B. die manus vestita.[6] Außerdem werden einzelne Kapitel als spätere Zusätze erklärt, wobei übrigens in zahlreichen Einzelheiten keine Übereinstimmung der Ansichten besteht.

Die lex Baiuvariorum wird als ein einheitlicher Gesetzgebungsakt aufgefaßt, allein damit ist nicht ausgeschlossen, daß spätere Zusätze eingeschaltet wurden. Hierher gehört vor allem die Stelle 11. 5, 6 und 7 in der Ausgabe Mederers, welche durch den Zusatz ‚hoc est decretum' andeutet, daß sie mit c. 11—13 des Neuchinger Dekretes identisch ist.[7]

Dagegen ist der sogenannte Appendix II zum Textus I in Merkels Ausgabe der lex Baiuvariorum keine Stelle, deren nachträgliche Einschaltung außer Zweifel steht. Sie kann nicht

[5] ‚Mallare' findet sich nicht, wohl aber ‚mallus': 898 Salzburger Urk. Juv. 118 N. 58: publicum comitis mallum; 995—1005 Brixener Urk., AT N. 40 und 45: in mallo publico; ‚leuva' (wenn dies nicht ein Lesefehler ist) kommt vor in einer Mondseer Urk. für den Wald Fangau a. 834, UOE. 1. 74 und in der Form ‚leuca' in zwei Papsturkunden 1212 und 1228 für Geirach und Seitz, USt. 2. 181 und 350, in welche Urkunden der Ausdruck nur durch Mitteilungen aus Steiermark gekommen sein kann, endlich im österr. Landfrieden 1276, UVG. N. 52. Vgl. hierüber noch Hasenöhrl 47; Büdinger Österr. Geschichte 6 N. 5, welch letzterer Schriftsteller in ‚leuca' ein keltisches Längenmaß sieht.

[6] L. Bai. app. MGL. 3. 337; Gengler 5.

[7] Brunner RG. 1. 318 N. 22.

Digitized by Google

nach Tassilos Absetzung entstanden sein,[8] da sie das Vorhandensein eines Bayernherzogs voraussetzt und also keinen Sinn gehabt hätte für eine Zeit, in der es keinen bayrischen Herzog gab und Bayern durch Grafen verwaltet wurde. Als später wieder ein Herzog in Bayern eingesetzt wurde, mag man die Stelle anstößig gefunden und daher in einigen Handschriften ausgelassen haben.

III. Die Entstehungszeit der lex Baiuvariorum. Das Entstehen der lex Baiuvariorum ist in die Jahre 744—748 zu versetzen.[9]

IV. Geltungsgebiet der lex Baiuvariorum und Dauer ihrer Anwendung. In den österreichischen Alpenländern fand die lex Baiuvariorum durch die Besiedelung mit Bayern Eingang. Wir haben manche Anhaltspunkte, welche hier auf die Herrschaft dieser lex hinweisen. Von den 29 uns bekannten Handschriften der lex haben sich vier auf österreichischem Boden vorgefunden,[10] auch kommt es nicht selten vor, daß sich auf einzelne Bestimmungen derselben berufen wird.[11] Es wird wohl auch ein Exemplar der lex Baiuvariorum in einem Erbvertrage vermacht.[12] Häufig kommt auch das bayrische Ackermaß, der mansus bavaricus, besonders in Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Steiermark vor.[13] Hauptsächlich ist es aber die Sitte, den Zeugen beim Ohre zu ziehen,

[8] A. M. Merkel in Pertz' Archiv XI. 644; Stobbe 1. 166.

[9] Für das Entstehen der L. Bai. in den Jahren 744—748 Gengler 2 f.; Luschin Österr. Reichsgeschichte 31 und Brunner RG. 1. 317. Dagegen versetzt Schröder RG. 335 die Abfassung der Lex in die Jahre 748—752 und Gfrörer 324 in das Jahr 728 oder 729.

[10] Archiv für ältere deutsche Geschichte 7. 764 f., 11. 538 f.

[11] Mondseer Urk. 828, UOE. 1. 11: Latores legum sanxerunt, ut qui de iure proprie alicui aliquid tradere uoluerit, hoc coram plures testibus faciat firmiter oblicare. Freisinger Urk. 1058 über Güter in Tirol, DA. 31. 79: pro incesto — secundum legem Baiuuariorum in nostro colloquio diffinitum est, omnia ad fiscum pertinere, quae idem Otto potuit habere. (Vgl. L. Bai. 7. 1 und 2: Nuptias prohibemus incestas; si quis contra hoc fecerit — facultates amittant, quas fiscus adquirat.)

[12] 903 UOE. 2. 49.

[13] Der Mansus bavaricus wird erwähnt ad Pongovve (1139 UOE. 2. 184), bei Lienz und im Ahrntale (1065—1077 AT. N. 231), im Ennstale, bei Straßengel, Frohnleiten, Graz und Premstetten in der Nähe von Graz (1135, 1138, 1210 USt. 1. 164, 166, 174; 2. 161, 164), dann bei Mitterndorf in Niederösterreich (1158 USt. 1. 379).

Digitized by Google

welche auf bayrische Rechtsausübung schließen läßt. Von dieser Sitte haben wir Nachrichten aus allen österreichischen Alpenländern.[14] Am Südabhange der Alpen, besonders im Görzischen gab es nur wenig Bayern. Daraus erklärt es sich, daß die einzelnen Bayern, welche dort lebten, durch professio juris sich als dem bayrischen Rechte unterworfen bekennen mußten.[15]

§ 4. Lex Alamannorum, leges Langobardorum und die Anwendung des römischen Rechtes.

Ausgaben der lex Alamannorum (die älteren bei Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 142 f.): Walter Corpus iuris germanici 1. 194 f., MGL. 3. 1 f. (von Merkel) und 5. 1 f. (von Lehmann). Literatur: Merkel De republica Alamannorum (1849) 8, 34 und 35; Waitz Nachrichten der Göttinger Gesellschaft der Wissenschaften 1869 N. 14; Brunner Über das Alter der lex Alamannorum. Sitzungsber. der Berliner Akademie 1885 149 f.; Lehmann Zur Textkritik und Entstehungsgeschichte des alamannischen Volksrechtes. Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte 10. 469 f.; Stobbe a. a. O. 1. 142 f.; Brunner RG. 1. 308 f.

Ausgaben des edictus Langobardorum (die ältere bei Stobbe a. a. O. 1. 119 f.): Walter a. a. O. 1. 683 f., MGL. 4. 1 f. Literatur: Merkel Geschichte des Langobardenrechtes (1850); Stobbe a. a. O. 1. 119 f.; Brunner RG. 1. 368 f.

Ausgaben der lex romana Curiensis: Walter a. a. O. 3. 691 f.; Haenel Lex romana Visigothorum (1847).

Ausgabe der capitula Remedii: MGL. 5. 180 f. Literatur: Savigny Geschichte des römischen Rechtes 1. 426 f., 7. 26 f.; Stobbe De lege romana Utinensi (1853); Wagner Zur Frage nach der Entstehung und dem Geltungsgebiet der lex romana Utinensis Z.[2] f., RG. 4. 54 f.; Salis Lex romana Curiensis Z.[2] f., RG. 6. 141 f.; Stobbe a. a. O. 1. 203 f.; Brunner RG. 1. 361 f.; Chabert Staats- und Rechtsgeschichte 52 f.

Andere Stammesrechte, welche in einzelnen Teilen der österreichischen Alpenländer bestanden, haben auf den Gang der österreichischen Rechtsgeschichte keinen nachweisbaren Einfluß genommen. Als die Territorien sich abschlossen, traten allmählich Landesrechte an die Stelle der alten Stammesrechte. Diese Landesrechte entwickelten sich unter dem Einflusse des

[14] S. die Traditionsbücher von Göttweih (DA. 8), Klosterneuburg (DA. 4), Garsten, Mondsee, Reichersberg, Passau (UOE. 1) und Salzburg (USa. 1), dann zahlreiche Urkunden für Seitenstetten, Lambach, Salzburg, Formbach, Admont, Seckau, Innichen, Brixen, Freising usw.

[15] 1102 UK. 1. 73, 1106 Rub. 609, 1130 Rub. 611.

Digitized by Google

Hauptstammes, der das einzelne Territorium besetzt hielt und Rechte anderer Stämme, deren Mitglieder sich in geringerer Zahl im Territorium niedergelassen hatten, verschwanden unter den neuen Verhältnissen. Dies gilt für die vereinzelten Ansiedelungen von Franken und Sachsen in den österreichischen Ländern und zum Teile auch für das alemannische Recht. Alemannen hatten sich in breiten Massen in Vorarlberg niedergelassen und drangen auch in das Vintschgau ein. Im Nordosten erstreckte sich ihr Gebiet beiläufig bis in die Gegend von Zirl am Inn.[1] Das alemannische Recht, welches sie mitgebracht hatten, trat dann bei Bildung der Territorien in Tirol zurück und das bayrische Recht dehnte sich allmählich über den größten Teil des alemannischen Gebietes aus.[2] Länger hielt sich das langobardische Recht in den südlichen Alpenländern.

Diese Verhältnisse rechtfertigen es, wenn die Quellen des alemannischen und langobardischen Rechtes einer kürzeren Betrachtung unterzogen werden.

I. Über das alemannische Recht bestehen zwei Rechtsaufzeichnungen, welche man als ‚pactus' und als ‚lex Alamannorum' unterscheidet.

Von dem pactus besitzen wir nur Fragmente. Nähere Daten zur Beurteilung der Zeit seines Entstehens fehlen.

Auf der Grundlage des pactus erfolgte eine zweite Rechtssatzung, die lex Alamannorum.

Über die Entstehungszeit des Gesetzes enthalten mehrere Handschriften die Angabe: Incipit textus lex Alamannorum qui temporibus Lanfrido filio Godofrido renovata est. Andere Handschriften sagen statt dessen: Incipit lex Alamannorum, qui temporibus Chlotario rege una cum proceribus suis etc. Man hat umsoweniger Grund, die Richtigkeit dieser Zeitbestimmungen anzuzweifeln, als sich beide Angaben dahin vereinigen lassen, daß die Rechtssatzung unter Herzog Lantfrid (709 bis 730) zur Zeit des Königs Chlotar IV. (717—719) vorgenommen wurde.

---

[1] Hörmann Zeitschrift des D. u. Ö. Alpenvereines 1901, 111 und 121.

[2] Gleichwie diese von ihrem Mutterlande abgetrennten Alemannen im Laufe der Zeit auch die bayrische Mundart annahmen, Schatz Die Mundart von Imst 1897.

Digitized by Google

Das Anwendungsgebiet der alemannischen lex in den österreichischen Ländern beschränkt sich auf Vorarlberg und die nordwestlichen Teile Tirols.

II. Edictus Langobardorum. Die älteste umfangreiche Satzung rührt von König Rothari aus dem Jahre 643 her. Sie fixiert das bestehende Gewohnheitsrecht und vervollständigt und verbessert es durch neue Bestimmungen. Spätere Könige ergänzten diese Gesetzgebung durch Nachträge, hauptsächlich Liutprand, dessen zahlreiche Gesetze in 15 verschiedenen Regierungsjahren (zwischen 713 und 735) ergingen und darnach in 15 volumina geteilt erscheinen.

Die langobardische Gesetzgebung zeichnet sich vor den übrigen germanischen Gesetzen dieser Zeit durch Vollständigkeit und klare Fassung ihrer Bestimmungen sowie durch ihre humane Gesinnung aus. Die Verfasser kannten die römischen Rechtsquellen und schöpften aus denselben ihre Gesetzestechnik. In materieller Beziehung wurde jedoch aus dem römischen Rechte nahezu gar nichts aufgenommen,[3] wohl aber finden sich zahlreiche Anklänge an das sächsische Recht.[4]

Eine spätere Zusammenstellung der im edictus Langobardorum enthaltenen Bestimmungen, welche von einem gewissen Lupus für den Grafen Eberhard von Rätien und Friaul in den Jahren 829—832 verfaßt wurde[5] und die als Concordia de singulis causis bezeichnet wird, dürfte auch in einigen Teilen der österreichischen Länder in Gebrauch gestanden sein.

III. In einigen Gegenden der österreichischen Länder hatten sich Reste der romanischen Bevölkerung erhalten. Nach dem Grundsatze der Persönlichkeit des Rechtes lebten sie nach römischem Rechte. Die Spuren davon sind jedoch sehr gering. Auffallend ist es, daß in Mondseer und Passauer Urkunden des 8. und 9. Jahrhunderts die Formel ‚stipulatione subnixa' sehr häufig vorkommt.[6] Es ist daraus zu entnehmen, daß die

[3] Vgl. Stobbe a. a. O. 1. 128 N. 22 und Brunner RG. 1. 369.

[4] Gaupp Das alte Recht der Thüringer 20, 68; Stobbe a. a. O. 1. 127 N. 27, 129, 133 N. 38; Brunner RG. 1. 373 N. 24.

[5] Gedruckt in MGL. 4. 235 f.

[6] Mondseer Urk. UOE. 1. 3, 6, 8, 10, 14, 16—19, 22, 23, 27, 33—35, 43, 44, 47, 50, 57, 61, 63, 71, 72, 75, 80; Passauer Urk. UOE. 1. 445, 446, 461. Vereinzelt findet sich der Ausdruck auch in Tirol und Vorarlberg, Gründungsurkunde von Scharnitz 763 (DA. 31. 1) und die von Chabert

Digitized by Google

Verfasser dieser Urkunden mit dem römischen Rechte oder doch mit römischen Rechtsausdrücken bekannt waren, was vielleicht auf die romanische Bevölkerung zurückzuführen ist, welche im Salzburgischen und in Oberösterreich die Stürme der Völkerwanderung überdauert hatte. In ausgedehnter Weise erhielt sich römisches Recht auf dem Gebiete des langobardischen Rechtes. Noch im 12. Jahrhundert kommen da Personen vor, welche bekennen, daß sie nach römischem Rechte leben.[7]

Römisches Vulgärrecht in Verbindung mit deutschen Rechtssätzen enthält die lex romana Curiensis, ein Rechtsbuch, welches auf Grundlage der lex romana Wisigothorum bearbeitet, jedoch selbständigen Inhalts ist.

Ort und Zeit seiner Entstehung sind kontrovers. Aufgegeben sind die Ansichten, daß es in Oberitalien[8] oder in Istrien[9] verfaßt worden ist, es dürfte vielmehr in Kurrätien entstanden sein.[10] Ob ihr Geltungsgebiet sich bis Istrien erstreckt hat, kann füglich bezweifelt werden. Jedenfalls galt sie im westlichen Tirol und in Vorarlberg.[11]

Als Abfassungszeit kann man mit einiger Wahrscheinlichkeit den Anfang oder die Mitte des 9. Jahrhunderts annehmen.[12]

Einen Anhang zur lex romana Curiensis bildet in einer Handschrift eine Rechtssatzung, welche gemeiniglich als Capitula Remedii bezeichnet wird. Sie wurde zur Zeit des Bischofs Remedius von Chur anfangs des 9. Jahrhunderts für Kurrätien erlassen. Ihr Geltungsgebiet erstreckte sich auf Kurrätien, also auch auf die dazugehörigen Teile Tirols.

Staats- und Rechtsgeschichte 53 N. 11, nach Goldast Soc. 2. 34 citierten Vorarlberger Urk. von c. 814. Über diese Formel siehe auch unten § 8 III.

[7] Siehe unten S. 276 § 7 n. 77.

[8] Savigny, Zöpfl RG. § 19 N. 16.

[9] Bethmann-Hollweg Ursprung der lombardischen Städteverfassung 28 f.; Wagner.

[10] Hegel Städteverfassung von Italien 2. 104 f.; Salis, Stobbe, Brunner.

[11] In einer Urkunde der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts aus Rankweil (Wartmann Urkundenbuch von St. Gallen 2 N. 421) wird sich die lex romana Curiensis berufen. Nach den Imbreviaturen des Trienter Notars Obert stand sie noch 1236 in Südtirol als ‚antiqua jurisdictio Retia' in Anwendung. Acta Tirolensia II Nr. 122, 474.

[12] Stobbe, Brunner. Die verschiedenen Ansichten bei Stobbe 205 N. 8.

Digitized by Google

Ob diese beiden Quellen nur für die romanische oder für die gesamte Bevölkerung Kurrätiens galten, ist ungewiß. Dafür, daß sie für die gesamte Bewohnerschaft erlassen wurden, spricht der Umstand, daß ein Unterschied zwischen Deutschen und Romanen darin nicht gemacht wird, sowie auch, daß darin sowohl deutsche als römische Rechtssätze vorgetragen werden.

§ 5. Herzogliche und königliche Verordnungen.

Gengler Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 1. 41 f.

I. Aus dieser Periode besitzen wir noch einige Verordnungen, welche auf bayrischen Versammlungen erlassen wurden.

1. Capitula synodi Ascheimensis.[1] Diese Schrift charakterisiert sich als ein Schreiben, welches die sacerdotes, also wohl die Bischöfe, an Herzog Tassilo richteten und worin sie ihm bekanntgaben, was die Versammlung des Klerus beschlossen habe und was daher beobachtet werden müsse.[2] Da das Schreiben an Tassilo gerichtet ist und darin, wie auch in dem eingangs angeordneten Gebete für den Herzog, des Königs Pippin nicht gedacht wird, so läßt sich annehmen, daß das Stück aus der Zeit nach erreichter Mündigkeit Tassilos herrührt, also aus der Zeit nach 757.[3] Er wird darin aber auch als aetate tenerulus bezeichnet, es muß daher bald nach 757 ergangen sein.[4]

Der Inhalt dieser Kapitel, welche auf die lex Baiuvariorum ausdrücklich Bezug nehmen,[5] ist meist kirchenrechtlich

---

[1] Drucke: Forster Abhandlungen der churfürstlich bayrischen Akademie 1. 1763. 39 f.; Mansi Coll. Concil. 22. 664, MGL. 3. 457; Winter Die drei großen Synoden der agilolfingischen Periode. Abhandlungen der bayrischen Akademie 1847 1 f.; Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 169.

[2] Cap. 1: Precipimus.

[3] Büdinger Österr. Geschichte 1. 104.

[4] Die Ansichten differieren. Nach Winter a. a. O. datiert das Schreiben aus 754, nach Luschin Österr. Reichsgeschichte 33 aus 756, nach Stobbe a. a. O. aus 763.

[5] Cap. 4: Precessorum vestrorum depicta pactus; c. 12: in leges Baiovariorum consistere debeant, ut de eorum hereditate exceptis capitalis criminibus non alienentur (Bezugnahme auf l. Bai. 2. 1). MGL. 3. 457 f.

Digitized by Google

unter besonderer Betonung des bischöflichen Aufsichtsrechtes über die Priester, doch finden sich auch einige privatrechtliche Bestimmungen.

2. Die Dingolfinger Beschlüsse[6] mit einem Prologe, welcher wohl auch den Neuchinger Beschlüssen beigegeben wird,[7] wurden auf einer Versammlung bayrischer Großen unter Tassilos Vorsitz (Tassilone mediante) im Jahre 772 erlassen.

3. De popularibus legibus ist die Überschrift der Beschlüsse, welche zu Neuching ebenfalls auf einer Versammlung bayrischer Großen unter Tassilo gefaßt wurden,[8] und zwar im Jahre 774.[9] Der Inhalt ist meist privatrechtlicher Natur.

In den Handschriften erscheinen die beiden letzten Beschlüsse meistens als Anhang zur lex Baiuvariorum.

4. Statuta concilii Dingolfingensis a. 932.[10]

II. Nachdem Bayern dem fränkischen Reiche unterworfen worden war, hatten daselbst von den Kapitularien der fränkischen Könige jene Geltung, welche für das ganze Reich erlassen wurden, und jene, welche für Bayern allein ergingen. Von den letzten kennen wir die folgenden:

1. Capitula, quae ad legem Baiuvariorum dns. Karolus — addere iussit (801—813), durch welche die fränkischen Bannfälle in das bayrische Recht eingeführt wurden.[11]

2. Capitulari baioaricum (810), eine Instruktion für die Sendboten.[12]

3. Decretum Hludovici I. de ordinatione servorum (823), an Adalram von Salzburg gerichtet.[13]

4. Endlich ist hier noch die Zollordnung von Raffelstetten[14] zu erwähnen, durch welche auf Befehl Ludwigs IV. das Zollwesen auf der Donau geregelt wurde.

---

[6] Drucke: Walter C. Jur. Germ. 1. 293 f., MGL. 3. 459.

[7] Dagegen aber Stobbe a. a. O. 1. 170 N. 65.

[8] Drucke: Walter a. a. O. 1. 294, MGL. 3. 464.

[9] Chron. Cremif. bei Rauch Scr. 2. 424 f.

[10] Quellen zur bayrischen Geschichte 1. 411 f.

[11] MGL. 1. 126 und 3. 477.

[12] MGL. 1. 126.

[13] Juvavia 78.

[14] MGL. 3. 480 und UOE. 2. 54. Darüber besonders Gengler Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 1. 96 f.

Digitized by Google

§ 6. Urkunden und Formelbücher.

Gengler Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 1. 57 f.

I. Urkunden sind uns aus dieser Periode in verhältnismäßig großer Zahl aufbehalten. Sie finden sich vereinigt mit den Urkunden der nächsten Periode in den Urkundensammlungen, siehe diese unten §§ 11 und 17.

Besonders hervorzuheben sind hier nur zwei Verzeichnisse der Kirche Salzburg, beide aus der Zeit Karls des Großen:

1. Indiculus (auch ‚Congestum' oder ‚Notitia') Arnonis,[1] eine Zusammenstellung des an die Kirche Salzburg geschenkten Herzogsgutes, welche Erzbischof Arno von Salzburg mit Erlaubnis Karls des Großen nach der Absetzung Tassilos II. abfassen ließ.[2]

2. Breves Notitiae, ein Verzeichnis des gesamten Besitzes der Kirche Salzburg, ebenfalls von Arno herrührend.

II. Wie überall im fränkischen Reiche war auch in Bayern die Zusammenstellung von Urkundenformularien zum praktischen Gebrauche bei Verfassung von Urkunden üblich. Die bayrischen Formelbücher, welche wir aus dieser Periode besitzen, sind folgende:

1. Formulae Salzburgenses[3] aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, wahrscheinlich in Salzburg auf Anregung des Erzbischofs Arno verfaßt und meist Briefformulare, jedoch auch einiges Privatrechtliche enthaltend. Manches in diesen Formeln ist übrigens fränkischen Formelbüchern entlehnt.

2. Mehr fränkischen Inhalts sind die formulae Patavienses oder epistolae Alati,[4] welche Bischof Emerich von Passau 865 dahin brachte oder die zu dieser Zeit daselbst entstanden.

[1] Ausgaben des Indiculus und der Breves notitiae von Keinz (1869), dann von Hauthaler im Salzburger Urkundenbuch 1. 3 f.

[2] Ind. Arn. VIII 8: Notitiam — istam ego Arn. una cum consensu et licentia domni Karoli — eodem anno, quo ipse Baioariam regionem ad opus suum recepit — conscribere ad memoriam feci.

[3] Rockinger in Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte VII 15 f. und MGL. 5. 439.

[4] Rockinger a. a. O. 169 f. und MGL. 5. 457.

Digitized by Google

3. Von der Formelsammlung des codex S. Emmerani,[5] aus Regensburg stammend, besitzen wir nur Fragmente.[6]

Zweiter Abschnitt.

Deutsche Zeit.

§ 7. Einleitung.

Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 266; Schröder RG. 609.

I. Die staatliche Trennung Deutschlands von den übrigen Teilen des Frankenreiches bewirkte zunächst noch keine Veränderung in den privatrechtlichen Zuständen. Durch die Umwandlung der Standes- und Grundbesitzverhältnisse, durch das sich ausbreitende Lehenswesen und die zunehmende Einführung öffentlicher Strafen an Stelle der bisherigen Bußen, endlich auch durch das Aufblühen der Städte trat eine solche Wandlung in den Verhältnissen ein, daß die alten Gesetze, welche infolge des vollkommenen Stillstandes der Gesetzgebung nicht zeitgemäß reformiert worden sind, unbrauchbar wurden. So kamen die Volksrechte und Kapitularien, obwohl sie formell nie aufgehoben wurden, nach und nach außer Anwendung und fielen der Vergessenheit anheim.[1]

Typisch sind in dieser Beziehung die Daten, welche wir aus den Urkunden über das im bayrischen Rechte vorgeschriebene Ziehen der Zeugen am Ohre[2] entnehmen. Noch im 9. Jahrhunderte wird sich darauf berufen, daß diese Art der

[5] MGL. 5. 463.

[6] Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 258 N. 71 hält diesen Kodex für ein Traditionsbuch, wogegen die meisten darin eine Formelsammlung sehen, so Gengler Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns 1. 105; Zöpfl RG. § 16 N. 2; Brunner RG. 1. 411.

[1] Wenn Friedrich I. und Otto IV. sich auf die leges praedecessorum nostrorum Karoli et Ludowici berufen (MGL. 1. XIII N.), so ist dies wohl nur eine Phrase, welche nicht einmal die Kenntnis dieser Kapitularien und ihres Inhaltes voraussetzt.

[2] L. Bai. 16. 2: Testis per aurem debet esse tractus, quia sic habet lex vestra.

Digitized by Google

Zeugenziehung die gesetzliche ist,[3] später heißt es nur, daß sie der Sitte entspreche,[4] mit dem beginnenden 13. Jahrhunderte endlich wird auch diese Sitte nicht mehr erwähnt.[5] Man sieht also ganz deutlich, wie eine gesetzliche Bestimmung des bayrischen Rechtes zunächst nur mehr gewohnheitsrechtlich fortlebt, um dann ganz zu verschwinden.

Im Jahre 1055 finden wir auch zum letzten Male, und zwar in einem Urteile, welches auch in Tirol gelegene Güter betrifft, eine ausdrückliche Bezugnahme auf die lex Baiuvariorum,[6] und dies ist überhaupt der letzte bekannte Fall einer Anwendung der lex Baiuvariorum in den österreichischen Ländern.

Allerdings kommen noch im beginnenden 12. Jahrhunderte Bekenntnisse zum bayrischen Rechte vor,[7] wie auch das bayrische Ackermaß, der mansus bavaricus, selbst noch im Anfange des 13. Jahrhunderts erwähnt wird;[8] daraus läßt sich aber nur entnehmen, daß das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum bayrischen Stamme in den österreichischen Ländern nicht erloschen war, ohne daß dabei auf eine bestimmte Rechtsquelle reflektiert worden wäre. Unter der lex Baiuvariorum, nach welcher man zu leben erklärte, verstand man eben nur das ungeschriebene bayrische Gewohnheitsrecht.

Auch daraus, daß die lex Baiuvariorum noch im 12. Jahrhunderte abgeschrieben wurde,[9] läßt sich nicht auf die fortdauernde Anwendung dieser lex schließen,[10] denn das Kopieren von Handschriften wurde in den Klöstern nicht nur zu praktischen Zwecken getrieben.

Nach diesen Anhaltspunkten ist anzunehmen, daß Kenntnis und Anwendung der lex Baiuvariorum in den österreichi-

---

[3] 827 DA. 31. 14: testes — legitime per aures tracti.

[4] Testes per aures attracti, sicut mos est (950 DA. 31. 30; 1172 USt. 1. 518), ritu bavarico (1037 UOE. 1. 475), more (1070 USt. 1. 82).

[5] Die letzten österreichischen Urkunden, in welchen das Ziehen der Zeugen am Ohre erwähnt wird, sind zwei Reuner Urkk. 1189 und 1212 (USt. 1. 684, 2. 185) und eine Salzburger Urk. (USa. 1. 733).

[6] Siehe oben S. 261 n. 11.

[7] Siehe oben S. 262 n. 14.

[8] Siehe oben S. 261 n. 13.

[9] Luschin Österr. Reichsgeschichte 129 N. 2.

[10] A. M. Stobbe a. a. O. 1. 267.

Digitized by Google

schen Ländern beiläufig bis zum Schlusse des 11. Jahrhunderts[11] oder höchstens bis in die Mitte des 12. Jahrhunderts hinein gedauert hat.

II. Durch das Hinwegfallen des Gesetzesrechtes gelangte das Gewohnheitsrecht, die consuetudo, wie überhaupt so insbesondere auch für das Privatrecht zu ausgebreiteter Herrschaft.[12]

Das Gebiet, in welchem der einzige gewohnheitsrechtliche Satz gilt, kann von verschiedenem Umfange sein. Die Stiftungsurkunde der Universität Wien unterscheidet consuetudines terrarum, civitatum und villarum[13] und dies entspricht auch den Tatsachen. Es gibt Gewohnheiten, welche sich über ein ganzes Territorium erstrecken, und solche, welche nur im Umkreise einer Stadt oder eines ländlichen Gebietes bestehen. Das Gewohnheitsrecht, welches in einem ganzen Territorium Geltung hat, wird als Landesgewohnheit oder Landesgebrauch[14] bezeichnet oder auch als consuetudo terrae generalis.[15] In diesem Sinne ist die Rede von Landesgewohnheit in Österreich[16] ob der Enns,[17] in Salzburg,[18] Steiermark,[19] Kärnten[20] und Tirol.[21] Gewohnheitsrechte, welche sich auf einzelne Städte beziehen,

---

[11] So auch Schröder RG. 609.

[12] Aen. Sylv. hist. Frid. III. ed. 1865 p. 5 sagt von den Wienern: vivunt praeterea sine ulla scripta lege: mores aiunt se tenere vetustos, quos saepe ad suum sensum vel adducunt vel interpretantur. Mainzer Landfrieden 1235 (MGL. 2. 313): per totam Germaniam constituti vivant in causis et negociis privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et iure non scripto. — Consuetudo wird übrigens in den Quellen in zweifachem Sinne gebraucht, als objektives Gewohnheitsrecht und subjektiv, als ein Recht des Einzelnen, welches sich auf gewohnheitsmäßige Übung gründet. Wir haben es hier nur mit dem objektiven Gewohnheitsrechte zu tun.

[13] UVG. 240.

[14] ÖW. 6. 95. 17, 115. 31, 522. 19; 7. 442. 27, 520. 29, 621. 13.

[15] 1288 Hormayr Wien 2. LX, 1306, 1309, 1312; UOE. 4. 511, 5. 12, 69.

[16] z. B. 1223 USt. 2. 298; 1308, 1335 UNÖ. I. 221, 316.

[17] 1332, 1368 UOE. 6. 640, 8. 371.

[18] 1239 USt. 2. 484.

[19] 1252 DA. 31. 160.

[20] 1263 DA. 39. 154; 1278 DA. 31. 383.

[21] ÖW. 2. 6. 1, 7. 1, 8. 1; 3. 209. 10, 214. 21, 320. 4; 5. 15. 12; AT. 2 n. 878.

Digitized by Google

werden in den verschiedensten Städten erwähnt.[22] Als Landbezirke, welche ihre besonderen Gewohnheiten haben, kommen sowohl Gegenden vor, welche mehrere Gutsgebiete umfassen,[23] als auch einzelne Gutsherrschaften.[24]

Die Gültigkeit dieser Gewohnheitsrechte wird von den gesetzgebenden Gewalten wiederholt anerkannt. Der Mainzer Landfriede 1235 setzt voraus, daß im Reichsgerichte nach den Landesgewohnheiten geurteilt wird,[25] und wiederholt bestätigen die Könige die Gewohnheiten einzelner Länder oder Städte. So Friedrich II. und Rudolf I. die Gewohnheiten der Steirer im allgemeinen.[26] Dieselben Könige verordnen, daß im Wiener Stadtgerichte nach den Gewohnheiten der Stadt Wien geurteilt werde.[27] Auch König Ladislaus bestätigte die Wiener Gewohnheiten im allgemeinen.[28] Endlich wird in einem Reichsurteil ausgesprochen, nicht nur daß die Gewohnheit die Kraft des Gesetzes habe, sondern auch, daß es Gewohnheiten gibt, welche ober dem Gesetze stehen.[29] Sehr häufig sind die Bestätigungen des Gewohnheitsrechtes durch die Landesfürsten. Herzog Albrecht I. bestätigte die Gewohnheiten der Steirer, Albrecht II. 1338 jene der Kärntner und Krainer[30] und die Herzoge Leopold IV. und Friedrich IV. die der Tiroler.[31] Auch die

---

[22] In Wien (1271 Hormayr Wien 7. CXCII; 1297 UOE. 6. 588), Krems (1150 USt. 1. 321), Graz (1428 UVG. n. 175), Kufstein und Rattenberg ÖW. 2. 75. 35), Sterzing, Bruneck, Klausen, Lienz (ÖW. 5. 417. 1, 467. 1, 348. 17, 614. 15), Bozen (AT. 2 n. 609a, 664, 784, 938) und Trient (AT. 2, n. 42, 47, 61, 145, 227, 427, 457, 501, 506a, 544).

[23] Die Wachau (1369 UOE. 8. 438), der Attergau (1350 UOE. 7. 187), das Passeiertal (1282, 1395, 1496 ÖW. 5. 90. 2, 96. 1, 98. 30), das Burggrafenamt (ÖW. 5. 101. 22), das Gericht Schlanders (ÖW. 4. 167. 2) und das Fleimsertal (AT. 2. n. 230, 231).

[24] ÖW. 2. 144. 15, 145. 4, 193. 8; 3. 56. 14; 5. 31. 22, 447. 40, 619. 18; 6. 71. 16.

[25] MGL. 2. 317 c. 15: curiae justiciarius . . scribet omnes sentencias — expressa terra secundum consuetudinem cuius sentenciatum est.

[26] 1237 USt. 2. 461, 1277 steier. Landhandfeste 8.

[27] 1237, 1278 WR. 1. 16, 50.

[28] 1453 WR. 2. 80.

[29] Sent. 1329 (Franklin sent: curiae regiae n. XLVII): que — consuetudinem vim legis obtinet sicut nonnulle alie consuetudines consimiles immemorabiles quas legibus stringi non oportet, cum supra legem sint.

[30] [illegible] Landhandfeste 10. UVG. n. 94.

[31] [illegible] 158.

Digitized by Google

Gewohnheiten von Wien,[32] Wiener-Neustadt[33] und Enns,[34] dann die einzelner Zünfte, wie der Krämer, Goldschmiede und Laubenherren in Wien,[35] wurden von den Landesfürsten bestätigt.[36] Bei der Erhebung Hollenburgs zu einem Markte werden dem Orte alle Gewohnheiten der Märkte in Österreich bestätigt,[37] was voraussetzt, daß es ein gemeinsames Gewohnheitsrecht für die Märkte gegeben habe. Daß Gewohnheiten von Landbezirken von den Landesfürsten bestätigt werden, kommt ebenfalls vor.[38]

Aber auch ohne Bestätigung durch die gesetzgebende Gewalt sollen die Gewohnheiten aufrecht bleiben.[39] Um es zu vermeiden, daß Gewohnheiten in Vergessenheit geraten, werden bei den regelmäßigen Versammlungen der Bauernschaft die Erschienenen nach dem, was in ihrem Kreise als Gewohnheitsrecht gilt, gefragt. Die Antworten wurden später in den Pantaiding- oder Gerichtsbüchern niedergeschrieben und diese in den weiteren Versammlungen zur Verlesung gebracht,[40] dabei aber wohl auch betont, daß es auf die Niederschrift nicht ankomme und daß eine Gewohnheit auch beobachtet werden müsse, wenn sie im Pantaiding nicht erwähnt wurde.[41]

Nicht jede Gewohnheit kann den Anspruch auf Anerkennung erheben. Nur jene, welche, wie das Brünner Schöffenbuch[42] sich ausdrückt ‚rationabiles, legitime praescriptae' sind, können auf Anerkennung selbst gegen ein bestehendes Gesetz

---

[32] 1296, 1396, 1412 WR. 1. 71, 203; 2. 17.

[33] 1251, 1253, Winter Beiträge 10 c. 4, 11 c. 7, 13 c. 8.

[34] 1287 UVG. n. 74; 1374 UOE. 8. 717; 1397 Archiv 27. 100.

[35] 1312, 1366, 1368 WR. 1. 88, 164, 168.

[36] Nach dem Stadtrechte von Sterzing war der Landesfürst verpflichtet, die Gewohnheiten der Stadt aufrecht zu halten und diese Verpflichtung eidlich zu bekräftigen, ÖW. 5. 419. 2. Dieselbe Verpflichtung mußten auch der Richter und der Bürgermeister der Stadt eingehen, ÖW. 5. 420. 5, 421. 27.

[37] 1359 DA. 35. 325.

[38] So wiederholt für das Passeiertal 1282, 1395, 1496 ÖW. 5. 90. 3, 95. 7, 92. 25.

[39] ÖW. 2. 279. 13; 3. 56. 28, 57. 10; 5. 100. 44, 169. 4; 6. 20. 9, 33. 17; 7. 1042. 14.

[40] ÖW. 2. 136. 5; 3. 209. 11, 214. 21; 5. 601. 33; 7. 454. 11.

[41] ÖW. 6. 71. 16, 456. 8, 520. 28, 539. 2, 1041. 11; 8. 18. 10, 45. 3, 93. 7, 169. 9, 649. 5.

[42] Rößler Rechtsdenkmäler 2. 280 c. 613.

Digitized by Google

rechnen. Dies sind die Gewohnheiten, welche sonst als gute Gewohnheiten oder als ‚consuetudines approbatae' bezeichnet werden. Wie alt eine Ubung sein müsse, um als Gewohnheitsrecht anerkannt zu werden, wird nirgends gesagt; ebenso fehlt es an jeder Definition der guten Gewohnheit. Wohl aber kommt es wiederholt vor, daß Gewohnheiten als schädlich abgeschafft wurden. Beispiele hiervon bieten die Aufhebung des Angefälles in Steiermark,[43] das Verbot für Wien, Rechtsgeschäfte durch den Grundherrn fertigen zu lassen,[44] die Verordnung, daß von versessenem Zins die Zwiespil nicht mehr genommen werden dürfe,[45] und ebenso, daß Nichtangesessene nicht viermal fürzubieten seien.[46]

Die Sätze des Gewohnheitsrechtes, welche sich in den verschiedenen Rechtsquellen zerstreut finden, erstrecken sich auf das ganze Gebiet des Privatrechtes. Beispielsweise können hervorgehoben werden, daß verschiedene bäuerliche Leiheverhältnisse, das Burgrecht,[47] das Leibgedingsrecht,[48] die Art der Erwerbung von unbeweglichen Gütern,[49] dann Fragen des Lehensrechtes[50] und des ehelichen Güterrechtes[51] durch das Gewohnheitsrecht geregelt sind. Auf demselben beruht auch das Verbot, Bauerngründe an Mitglieder höherer Stände zu veräußern[52] oder gegen Afterzins zu vergeben.[53] In zahlreichen Urkunden wird auch die Gewährleistungspflicht des Veräußerers auf das Gewohnheitsrecht gegründet.[54] Ebenso Festsetzungen der Zinshöhe,[55] die Rechtsfolgen der versäumten Zinszahlung,[56]

[43] 1237 USt. 2, 463.
[44] 1360 WR. 1. 149. Ebenso für Enns 1360 UOE. 7. 712.
[45] WR. 1. 147. [46] 1417 WR. 2. 23.
[47] 1223 USt. 2. 298; 1321 UOE. 5. 282.
[48] 1345 UOE. 6. 503.
[49] c. 1150 USt. 1. 321; 1271 Hormayr Wien 7. CXCII; 1330 DA. 35. 186; 1422 WR. 2. 30; 1483 Hormayr Wien 7. CCXXXVIII, dann ÖW. 2. 75. 35, 5. 101. 22.
[50] AT. 2, n. 190, 192. [51] AT. 2. 42, 47, 544.
[52] ÖW. 2. 8. 1. [53] ÖW. 2. 7. 10.
[54] z. B. 1300, 1306, 1309 UOE. 4. 501, 511; 5. 12; AT. 2 n. 122a, 169, 268, 331a, 441, 573 usw.
[55] 1318 UOE. 5. 208: censum prout videret secundum morem provincie Austrie sufficere ad solvendum; 1188 USt. 1. 675; 1309, 1322 UOE. 5. 611. 318.
[56] 1331 DA. 10. 242; 1359, 1369 UOE. 7. 623, 8. 438; AT. 1, n. 578; ÖW. 6. 407.

Digitized by Google

der zu entrichtende Ablösungsbetrag,[57] dann Anordnungen über den Heimfall von Lehen,[58] gewisse Sätze des Pfandrechtes[59] und des Erbrechtes[60] u. dgl. m.

III. Hinsichtlich des Einflusses römischrechtlicher Begriffe und Anschauungen unterscheiden sich die nördlichen Alpenländer von den südlichen, meist dem langobardischen Rechte unterworfenen Gebieten.

Im Norden finden sich nicht ganz selten in den Urkunden Ausdrücke, welche auf Kenntnis der römischen Rechtsquellen hinweisen, doch knüpfen sich daran keine praktischen Konsequenzen, es war dies nur ein Prunken mit einer unfruchtbaren Gelehrsamkeit, durch welches die Verfasser von Urkunden dem Laien zu imponieren trachteten. Wir wissen von keinem einzigen Falle in dieser Zeit, in welchem hier irgend ein Satz des römischen Rechtes zur Anwendung gelangt wäre. Wenn z. B. Rudolf I. in seinem Privilegium für die Steirer (1278) unbefugte Einkerkerung mit einer Strafe nach den römischen Gesetzen bedroht,[61] so ist dies doch nur eine bedeutungslose Phrase und es wird niemand glauben, daß nun wirklich römisches Strafrecht in der Steiermark Anwendung gefunden hat. Ebenso wenig Sinn hat es, wenn im Formelbuche Albrechts I. die Zugestehung der weiblichen Erbfolge in ein Lehen damit begründet wird, daß das justinianische Recht Männer und Frauen hinsichtlich der Erbfolge gleich behandelt.[62] Auch der häufig vorkommende Ausdruck astipulatio oder adstipulatio in der Anwendung auf den einem Vertrage zustimmenden Verwandten[63] oder Advokaten[64] oder auf die Zeugen einer Urkunde[65] weist nicht auf die römische Stipulationsform hin, ebenso wenig wie die Bezeichnung des Verzichts als abstipulatio.[66] Ganz deutlich wird die Bedeutungslosigkeit der römischen Ausdrücke, wenn Urkunden obligationes ex con-

[57] 1350 WR. 1. 148. [58] 1239 USt. 2. 484.

[59] 1252 DA. 31. 160; 1373 UOE. 8. 649; ÖW. 2. 8. 8; 6. 367. 29.

[60] 1243 USt. 2. 531; 1277 WR. 1. 36; 1370 UOE. 8. 462.

[61] Steier. Landhandfeste, Ausgabe 1842, S. 9.

[62] Archiv 2. 299: Cum Justiniane legis eloquio approbante mares et femine quoad jus succedendi conditionis sint eque.

[63] 1155 UOE 2. 276; 1165 UNÖ. 1. 14; 1170 UOE. 2. 343.

[64] c. 1130 USt. 1. 144.

[65] z. B. 1091 DA. 39. 6; 1115 DA. 39. 13, 22, 25; 1151 USt. 1. 331.

[66] 1283, 1285 UOE. 4. 15, 34.

tractu, quasi ex contractu, ex delicto und quasi ex delicto unterscheiden,[67] von der Kodizillarklausel sprechen[68] oder gewisse Klagen als querela inofficiosi testamenti[69] oder actio familiae erciscundae,[70] andere als actiones de jure vel de facto[71] oder als injuriarum actio[72] bezeichnen. Sehr häufig sind auch zwecklose Verzichtleistungen auf Einwendungen des römischen Rechtes. Es werden da erwähnt: die exceptio non numeratae pecuniae,[73] die exceptio doli,[74] die exceptio Senatusconsulti Velleiani,[75] dann eine exceptio ex epistola divi Adriani.[76]

Diese Kenntnis römischer Ausdrücke, mehr war es wohl nicht, dürfte aus dem Süden nach Norden sich verbreitet haben, denn in den südlichen Alpenländern herrschte noch immer das römische Recht für die daselbst wohnenden Romanen. Dies muß angenommen werden, weil es da noch im 11. und 12., ja selbst im 13. Jahrhunderte vorkommt, daß sich Leute zum römischen Rechte bekennen[77] und solche professiones sich nicht anders als damit erklären lassen, daß für diese Personen das römische Recht in Anwendung stand.[78] Wenn also in Urkunden aus diesen südlichen Ländern, besonders in Trienter Urkunden römischrechtliche Ausdrücke vorkommen, so können

---

[67] 1269 DA. 31. 305.

[68] 1446 DA. 34. 562: si non potest valere jure testamenti, valeat saltem jure codicillorum vel donacionum mortis.

[69] 1249 DA. 31. 151.

[70] c. 1150, 1170 USt. 1. 314, 484; DA. 8. 43.

[71] 1282 Kurz Ottokar 2. 196.

[72] 1282 Kurz a. a. O. 197.

[73] 1267 Hormayr Wien 5. XI; 1270 DA. 1. 108; 1270 UOE. 3. 380; 1293 Hormayr Beiträge zur Geschichte Tirols 2. 154.

[74] 1293 Hormayr Beiträge zur Geschichte Tirols 2. 154; 1328 DA. 10. 229.

[75] Nur dies kann unter der exceptio Avelliana in Urk. 1278 DA. 3. 145 verstanden sein.

[76] 1278 DA. 3. 145; siehe § 4 J. 3. 20.

[77] In Istrianer Urkk.: 1041 Kandler Cod. dipl. Istr., 1096 Rub. 548; 1102 UK. 1. 72; aus Südtirol 1188, 1208 DA. 5. 77, 170, dann auch 1106 Rub. 609 und AT. 2. 592, 844, 891.

[78] Tomaschek SB. 33. 350. Wenn ein solches Bekenntnis zum römischen Rechte in einer Berchtesgadener Urkunde (1126, Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte 1. 361) vorkommt, so erklärt sich dies damit, daß der sie abgebende Rudolf Bewohner eines südlichen Landstriches (Tarcento, Friaul) war. Übrigens hält Siegel RG. 98 N. 2 diese Urkunde mit Unrecht für die letzte, in welcher eine solche professio juris vorkommt.

wir darin allerdings Beweise für die da noch fortdauernde Geltung des römischen Rechtes sehen. An solchen Ausdrücken fehlt es denn auch nicht in diesen Urkunden. Wir finden: ius und actio realis und personalis,[79] actio directa und utilis,[80] exceptio non numeratae pecuniae,[81] exceptio senatusconsulti Velleiani[82] und epistolae divi Adriani,[83] die laesio ultra dimidium,[84] die übermäßige Schenkung[85] und das pactum de non petendo.[86] Auch stipulatio kommt in verschiedenen Wendungen vor, so stipulatione subnixa, cum stipulatione promittere[87] und ähnliches.[88] Ob damit die römische Stipulationsform gemeint ist oder eine germanische Form des Versprechung unter Anwendung einer stipula als Symbol[89] ist fraglich. Dafür, daß wenigstens auf dem Gebiete des langobardischen Rechtes die römische Stipulationsform beibehalten wurde, spricht eine Urkunde a. 1200, in welcher die bei der römischen Stipulation vorkommende Fragestellung ausdrücklich hervorgehoben wird,[90] dann auch, daß jede Andeutung von dem Gebrauche eines Symboles bei der Stipulation fehlt, während dort, wo ein solches

---

[79] 1198, 1208, 1215, 1220 DA. 5. 139, 173, 298, 329; 1244 UK. 2. 97.

[80] 1231 DA. 5. 344.

[81] 1198—1241 DA. 5. 139, 165, 172, 218, 251, 261, 301, 345, 347, 354, 379; 1363 Rub. 936, 1196, 1200; AT. 2. 875 im Register. Hormayr Geschichte von Tirol 2. 173, 179.

[82] 1208, 1217 DA. 5. 171, 316; AT. 2. 596 im Register.

[83] 1234, 1235 DA. 5. 361, 364, 367; 1253 UVG. n. 42; AT. 2 n. 19, 44, 93, 214, 306a. 460, 487, 563, 582, 605—607, 609, 731, 768b, 775b, 788.

[84] 1253 UVG. n. 42. [85] 1277 DA. 5. 413.

[86] 1234 DA. 5. 354.

[87] In DA. 5 wiederholt, auch 1249, 1287 DA. 1. 16, 223.

[88] Zöpfl Altertümer des deutschen Reiches und Rechtes 2. 345 f. meint, daß das ‚stipulatione subnixa' nur bei dem Versprechen einer Konventionalstrafe (poena dupli) und damit in Verbindung bei Angelobung der Gewährleistung vorgekommen sei; die Anwendung war aber eine allgemeinere, denn bei den verschiedenartigsten Versprechen heißt es, daß stipulatione zugesagt werde: 1212 D. 5. 245: per stipulacionem promiserunt — reddere ei — omnia instrumenta, que de predictis debitis et obligationibus tenebant; 1226 D. 5. 253: stipulatione promisit — dare ei omni anno — donec ipsa vixerit, 10 galetas bone blave; 1214 D. 5. 289: per stipulationem promiserunt — edificare castrum; 1208, 1210, 1211, 1214 D. 5. 168, 475, 476, 275; Versprechen zu ratihabieren per stipulationem: D. 1. 16; D. 5. 69, 365, 379, 409, 415.

[89] So Zöpfl a. a. O. 350; vgl. Tomaschek SB. 33. 349.

[90] 1210 D. 5. 204: cum stipulatione interrogatus.

Digitized by Google

verwendet wurde, bei Investituren, Traditionen u. dgl. m. das benützte Symbol regelmäßig bezeichnet wird.[91]

Auch im westlichen Tirol, wo die lex Curiensis erlassen worden war, dürfte die Anwendung des römischen Rechtes fortgedauert haben. Als Anhaltspunkt dafür haben wir wenigstens die wiederholte Erwähnung der falcidischen Quart in Urkunden, welche sich auf diese Gegenden beziehen.[92]

In den folgenden Paragraphen sollen behandelt werden:

I. Die Quellen des Landrechtes, und zwar: *A.* private Rechtsaufzeichnungen, *B.* die Reichs- und Landesgesetzgebung;

II. die Quellen des Stadtrechts;

III. bäuerliche Rechtsquellen und

IV. aus dieser Periode uns aufbehaltene Urkunden und Verzeichnisse verschiedener Art.

§ 8. Schwabenspiegel.

Ausgaben (die älteren bei Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 333) von Laßberg (1840), Wackernagel (1840) und Gengler (1851), die beiden letzteren nur das Landrecht enthaltend. Eine kritische Ausgabe wird von Rockinger vorbereitet.

Über die Handschriften: Laßberg in der Vorrede zu seiner Ausgabe XXIX f.; Homeyer Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters (1856) und Nachträge hierzu in Zeitschrift für Rechtsgeschichte 1. 240, 2. 175, 4. 178, 5. 468, 8. 318 und 320; Rockinger Münchner Sitzungsberichte 1867 I. 193 f., 519 f.; 1867 II. 297 f., 408 f.; 1869 I. 191 f.; 1871 463 f., 502 f.; 1874 I. 417 f.; derselbe Archiv für Geschichte des Oberrheins 24. 224 f.; Oberbayrisches Archiv für vaterl. Gesch. 31. 174 f.; Münchner kritische Vierteljahresschrift 19. 549 f.; SB. 73. 395 f., 74. 385 f., 75. 63 f., 76. 267 f., 79. 85 f., 80. 283 f., 107. 3 f. (daselbst S. 19 f. ein Verzeichnis der bisher bekannt gewordenen Handschriften); Laband Beitr. zur Kunde des Schwabenspiegels 26 f.; derselbe Z. f. RG. 3. 125 f.; Lambel Z. f. RG. 3. 333 f.; Mandry Z. f. RG. 5. 303 f.; Haiser Zur Genealogie der Schwabenspiegelhandschriften (1876 f.).

---

[91] 1082 D. 5. 19: per lignum, quod — in sua tenebat manu investivit; 1159 D. 5. 24: per lignum, quod in sua manu tenebat — fidem fecit; 1163 D. 5. 33: per bergamenam, quam sua manu tenebat — tradidit; 1171 D. 5. 37: per lignum unum, quod in sua manu tenebat, obligavit — possessionem, usw. — Siehe weitere römisch-rechtliche Ausdrücke in Trienter Urk. bei Tomaschek a. a. O.

[92] 1161, 1183 Eichhorn ep. Cur. 56. 64 in der für Kurrätien charakteristischen Form ‚Falsicia'.

Digitized by Google

Sonstige Literatur: Merkel De republica Alamannorum (1849); Homeyer Die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel (1853); Ficker Über einen Spiegel deutscher Leute, SB. 23. 115 f., 221 f.; derselbe Uber die Entstehung des Sachsenspiegels (1859); Laband a. a. O. (1861); Ficker Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels, SB. 39. 18 f.; Rockinger Zur näheren Bestimmung der Zeit der Abfassung des sogenannten Schwabenspiegels. Münchner Sitzungsberichte 1867 II. 408 f.; derselbe Über ein Bruchstück aus dem Königsbuche alter Eh ebendaselbst 1873 448 f.; Ficker Über die Entstehung des Schwabenspiegels, SB. 77. 795 f.; Rockinger Über Berthold von Regensburg und Raimund v. Peniafort im sogenannten Schwabenspiegel. Münchner Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Akad. 13, 3. 165 f.; Strobl Berthold v. Regensburg und der Schwabenspiegel, SB. 91. 205 f.; Rockinger Das Königsbuch und der sogenannte Schwabenspiegel. München, Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Akad. 17, 1. 3 f.; derselbe Über die Benützung eines Auszuges der lex romana Visigothorum im Landrechte des sogenannten Schwabenspiegels. Münchner Sitzungsberichte 1884 179 f.; derselbe Über die Abfassung des kais. Land- und Lehenrechtes. Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Akad. 18. 275 f., 561 f.; Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 333 f.; Schröder RG. 626 f.; Luschin Österr. Reichsgeschichte 33 f.

I. Entstehungszeit. 1. Den wichtigsten Anhaltspunkt für die Frage nach der Entstehungszeit des Schwabenspiegels findet man in den Bestimmungen dieses Rechtsbuches über die Königswahl.

Diesfalls finden wir, daß Landrecht c. 130a und Lehenrecht c. 8 ein ausschließliches Wahlrecht von sieben Kurfürsten kennen und daß von einer Vorwahl durch gewisse Fürsten oder von einer Mitwirkung sämtlicher Fürsten bei der Wahl des Königs keine Rede mehr ist. Als siebenter Kurfürst erscheint in den meisten Handschriften des Schwabenspiegels der Herzog von Bayern, nur wenige Handschriften setzen den König von Böhmen an dessen Stelle.

Man kommt daher zu dem Ergebnisse, daß diese Verschiedenheiten in den Handschriften sich nur damit erklären lassen, daß ursprünglich der Herzog von Bayern im Schwabenspiegel als siebenter Kurfürst genannt wurde,[1] und daß der Schwabenspiegel nach 1263 und vor 1290 entstanden ist. Nach 1263, weil erst durch den Papstbrief dieses Jahres das ausschließliche Wahlrecht der sieben Kurfürsten in Aufnahme kam, und vor 1290, weil von da an das Wahlrecht des Bayernherzogs definitiv beseitigt war.

[1] So auch Philipps SB. 26, 162.

Digitized by Google

Dabei ist man nicht genötigt, wegen der Aufnahme des Herzogs von Bayern im Schwabenspiegel anzunehmen, daß das Rechtsbuch vor der Entscheidung des Jahres 1275 geschrieben worden ist.[2] Es war eben schon vor 1275 zweifelhaft, wem die siebente Kurwürde gebühre, dies zeigen auch die Vorgänge bei der Wahl Rudolfs I., und so wird es ganz begreiflich, daß der Autor des Schwabenspiegels sich in dieser zweifelhaften Frage auch noch vor ihrer Entscheidung im Jahre 1275 zugunsten des Herzogs von Bayern ausgesprochen hat.[3]

2. Es finden sich aber Anhaltspunkte, welche die Entstehungszeit des Schwabenspiegels innerhalb des angegebenen Zeitraumes noch enger begrenzen, und Ficker glaubt aus diesen schließen zu dürfen, daß der Schwabenspiegel nach dem November 1274 und wahrscheinlich noch im Jahre 1275 geschrieben worden sei.[4]

Damit im Einklange ist es auch, daß der Landfrieden Rudolfs I. von 1281 im Schwabenspiegel keine Berücksichtigung gefunden hat.[5]

II. Benennung, Charakter, Teile und Verfasser des Schwabenspiegels. 1. Der Schwabenspiegel nennt sich das Landrechtsbuch und das rechte Mannlehensbuch,[6] Kaiser oder König Karls Recht, Rechtsbuch oder Land- und Lehenrechtsbuch,[7] Kaiser Karls des Großen Landrechtsbuch des

---

[2] Ganz im Einklange mit dem Schwabenspiegel ist diese Entscheidung ohnedies nicht, Laband Beiträge 22.

[3] Die Ansichten differieren. Während Laband Beitr. 24 f. sich dahin ausspricht, daß der Schwabenspiegel vor 1275 entstanden sei, wird aus den Vorgängen bei der Wahl Rudolfs I. geschlossen von Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 345, daß er vor 1273, von Baerwald SB. 21. 70, daß er nach 1273, von Ficker SB. 23. 280, daß er vor 1276 und von Philipps SB. 26. 147, daß er nach 1276 entstanden sei.

[4] Dagegen findet Laband Beitr. 23 N. 1, daß die Bestimmungen von 1274 und 1275 mit den Angaben des Schwabenspiegels in keinerlei Harmonie stehen, daher dieses Rechtsbuch vor der Regelung dieser Angelegenheit durch Rudolf I. verfaßt worden sein müsse. Mit Ficker jedoch einverstanden Merkel 99 N. f., Schröder RG. 628 N. 42; gegen Ficker noch Rockinger Münchner Abh. 18. 589 f.

[5] Ficker SB. 77. 811.

[6] Sch.-Sp. 1 b und Sch.-Sp. L. 1.

[7] Ro. 239, 251 (= Lass. 94, 104); Lass. 164; Ro. 426. Vgl. Mandry Z. f. RG. 5. 305 und 307.

Digitized by Google

Landes zu Schwaben,[8] Kaiser Ottos Landrecht,[9] Kaiser Friedrichs Landrecht,[10] Kaiserrecht,[11] kaiserliches Recht,[12] schwäbisches Recht,[13] Spiegel kaiserlichen und gemeinen Landrechtes,[14] endlich kaiserlicher Land- und Lehenrecht-Schwabenspiegel[15] und Schwabenspiegel oder Land- und Lehenrechtsbuch.[16]

Seither wurde das Rechtsbuch meistens schlechtweg Schwabenspiegel genannt, doch hat sich in neuerer Zeit eine Opposition gegen diese Bezeichnung gebildet.[17]

2. Früher wurde der sogenannte Schwabenspiegel als ein Werk der Gesetzgebung angesehen. Dem widerspricht aber die gesamte Praxis, welche nie den Schwabenspiegel als ein mit Gesetzeskraft ausgestattetes Werk angesehen hat.[18]

3. Als Einleitung zum Schwabenspiegel haben viele Handschriften eine alte Königschronik, das Königsbuch alter Eh und häufig auch das Königsbuch neuer Eh,[19] dann folgt die Vorrede, beginnend mit den Worten: ‚Herre got himelischer vater'. Das darauf folgende Rechtsbuch selbst will ebenso wie der Deutschenspiegel allgemeines deutsches Recht zur Darstellung bringen, jedoch nicht wie der Sachsenspiegel das Gewohnheitsrecht, sondern das Recht, so wie es in den verschiedenen deut-

---

[8] Ro. 270; siehe Rockinger Münchner SB. 1867 II. 410.

[9] Ro. 167 (Lassberg 68).

[10] Ro. 405 (Lass. 194; siehe daselbst N. 8).

[11] Ro. 163, 209 (Lass. 58, 82), 461 (siehe Böhlau Z. f. RG. 1. 241) und Lass. 42.

[12] Lass. 136, 152 (Ro. 379); Hasenöhrl Österr. Landesrecht 9 (Ro. 406).

[13] Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 337 N. 6.

[14] Merkel 110; Stobbe a. a. O. 1. 337.

[15] Goldasts Ausgabe 1609.

[16] Handschr. d. 15. Jahrh. Ro. 241, 242, 244 (Lass. 96, 97, 98).

[17] So nennt Rockinger das Buch in seinen älteren Schriften nur Schwabenspiegel, später bezeichnet er es als ‚sogenannten' Schwabenspiegel (so auch Schröder RG. 626) und zuletzt als kaiserliches Land- und Lehenrechtsbuch. Sehr entschieden gegen die Benennung ‚Schwabenspiegel' auch Siegel RG. § 31 und SB. 140, IX. Die deutschen Rechtsbücher und die Kaiser Karls-Sage S. 20 Anm. 3.

[18] Zöpfl RG. § 32. IV. Auch die von Stobbe a. a. O. N. 44 vorgebrachten Argumente sprechen nicht dafür.

[19] Homeyer Rechtsb. 38, 172, II; Ficker Entstehungszeit 53 f. und SB. 23. 124 f.; Rockinger Münchner Abh. 17. 3 f.

Digitized by Google

schen und römischen Quellen vorkommt.[20] Dabei nimmt das Buch seine Vorlagen höchst unkritisch auf. Es kommt nicht selten vor, daß widersprechende Rechtssätze nebeneinander hingestellt werden, ohne daß ihre Vereinigung auch nur versucht würde.[21] Der Schwabenspiegel enthält denn auch nicht das Recht, wie es zu seiner Zeit gegolten hat, seine Bedeutung liegt vielmehr darin, daß er sehr schnell hohes Ansehen gewann und als Rechtsquelle anerkannt und benützt wurde. Manche seiner Sätze, so z. B. über ständische Verhältnisse, standen übrigens derart in Widerstreit mit dem geltenden Rechte, daß sie nirgends durchgedrungen sind.

Speziell sächsische Rechtsinstitute hat der Schwabenspiegel entweder gar nicht aufgenommen oder umgeändert, mitunter auch nur anders bezeichnet. Auch enthält der Schwabenspiegel manches Schwäbische, dagegen kaum etwas, das auf Franken hinweisen würde.[22]

4. Der Schwabenspiegel ist in Kapitel geteilt, nur sehr wenige Handschriften haben außerdem noch eine Einteilung in Bücher. Dabei lassen sich drei Bestandteile des Rechtsbuches unterscheiden: c. 1—117 sind mit geringen Änderungen aus dem Deutschenspiegel entnommen, in c. 118—312 wird die Verarbeitung des Deutschenspiegels selbständig fortgesetzt, der dritte Teil, c. 313 bis Ende, fehlt in manchen Handschriften ganz und zeigt dort, wo er sich findet, sehr verschiedene Anordnungen der Kapitel, auch erscheint in demselben das Augsburger Stadtrecht nicht mehr benützt.[23] Niedergeschrieben wurde

---

[20] Sch.-Sp. 1b: stet och an disem bv̊che deheiner slahte lantreht noh lehenreht, vnd och deheiner slahte vrteile wan ez mit rehte von romscher phahte, vnd von Karls rehte her chomen ist, vnd vz den bv̊chen decret vnd decretal.

[21] Vgl. die verschiedenen Mündigkeitstermine im Sch.-Sp. 51, 60 und 64.

[22] Semperfrei z. B. ist ein süddeutscher Ausdruck, Zallinger Ministeriales 80, und die Redeweise im Sch.-Sp. 145: swa schephenden sind und ebenso im Sch.-Sp. 286 deutet darauf hin, daß der Spiegler die allgemeine Durchführung der Schöffenverfassung nicht voraussetzt, was nicht auf Franken, wohl aber auf die Länder des schwäbischen und bayrischen Rechtes paßt, Schröder RG. 628 N. 45.

[23] Über die Frage, ob dieser Teil später hinzugefügt worden ist: Homeyer Rechtsb. 40f.; Laband Beitr. 28f.; Ficker SB. 39. 31f. (die Notiz Sch.-Sp. 219, daß das Landrecht hier ein Ende nehme, beruht auf einem Irrtume des Abschreibers.

Digitized by Google

der sogenannte Schwabenspiegel wahrscheinlich in Augsburg[24] von einem unbekannten Verfasser, der Geistlicher war.

5. Für die große Verbreitung des Schwabenspiegels sprechen die zahlreichen Handschriften, in welchen er uns erhalten ist. Rockinger[25] zählt deren 465 auf. Auch in Österreich stand das Rechtsbuch in ausgedehntem Gebrauche.[26] Dies entnehmen wir aus den Handschriften, welche sich in den österreichischen Ländern vorgefunden haben. Von den bei Rockinger verzeichneten Handschriften sind folgende noch gegenwärtig in Österreich oder doch ehemals dort gewesen:[27] in Niederösterreich zu Wien 34 (330, 331, 387—417, 419), Wiener-Neustadt 2 (418 und der von Winter Archiv 60. 81 f. beschriebene Kodex, den Rockinger nicht kennt), St. Pölten (313), Göttweih 2 (145, 146) und Seitenstetten 2 (347, 348), zusammen 41; in Oberösterreich zu Linz 3 (202, 203, 204), zu Efferding 6 (350—355), St. Florian (81), Lambach (192) und Mondsee (228), zusammen 12; in Steiermark zu Graz 4 (151—154), Admont (4), Vorau (382) und Marburg (217), zusammen 7; in Kärnten zu St. Paul 1 (304); in Krain zu Laibach 3 (10—12); in Tirol zu Innsbruck 5 (177—181), Fiecht 2 (78, 79) und Marienberg (218), zusammen 8; in Mähren zu Brünn 2 (48, 49), Nikolsburg (63) und Gewitsch (106, nach Rockinger 107, 81 in ‚mährischer' Sprache, also wohl tschechisch), zusammen 4; in Ungarn zu Pest 4 (305—308) und Kaschau (182), zusammen 5; in Böhmen 2 deutsche zu Wittingau (343, 344) und in tschechischer Übersetzung zu Prag 20 (53, 80, 99, 205, 314 bis 329), Leitmeritz 2 (198, 199), Pilsen (312), Klattau (186) und Königgrätz (188), zusammen 2 deutsche und 25 tschechische. Im ganzen also 82 deutsche und 26 tschechische Handschriften.

Es kommt auch nicht selten vor, daß österreichische Rechtsquellen in einer Handschrift mit dem Schwabenspiegel zusammengeschrieben sind. So mit Wiener Quellen,[28] mit

---

[24] Merkel 103 n. 32; Ficker SB. 23. 283 f. und Mitt. Inst. 11. 319 f.; dagegen meint Rockinger Münchner Abh. 18. 309 f., er sei in Ostfranken entstanden.

[25] SB. 107. 19 f.

[26] Mit Ausnahme des Landes Salzburg, ÖW. 1. VII N. *.

[27] Die beigesetzten Nummern sind die Rockingers.

[28] In den Handschriften Ro. 152 (Sandhaas SB. 41. 369), 247 (Lassb. 100; Schuster Wiener Stadtrechtsbuch 10), 203 (Hasenöhrl Landesrecht 3),

Digitized by Google

dem Wiener-Neustädter Stadtrechte,[29] dann mit dem österreichischen[30] und dem steiermärkischen Landrechte.[31]

Ein weiterer Beweis für die Benützung des Schwabenspiegels in den österreichischen Ländern liegt darin, daß einige österreichische Rechtsquellen Sätze des Schwabenspiegels mehr oder weniger wörtlich aufgenommen haben. So besonders das steiermärkische Landrecht,[32] das Wiener Stadtrechtsbuch[33] und das Pettauer Stadtrecht.[34] Einige Handschriften zeigen auch ihre Bestimmung für Kärnten dadurch an, daß sie ein eigentümliches Stück über die Einsetzung des Herzogs von Kärnten einschalten.[35] Endlich weisen mehrere Handschriften durch ihre Benennung geradezu auf ihren Gebrauch in Österreich hin. Sie werden als codices austriaci[36] oder als ad consuetudines austriacas akkommodiert[37] bezeichnet. In einem Handschriftenverzeichnis[38] wird eine Handschrift benannt: speculum suevicum, uti illud in Austria usitatum fuit, und eine andere Handschrift[39] bringt nach der Überschrift: ‚etlich schöne Capitl aus

330 (Lassb. 133), 331 (Lass. 128), 347, 348 (Schuster a. a. O. 10 und 13 f.), 406 (Hasenöhrl Landesrecht 9), 414 (Lass. 177); Lass. 189 (bei Rockinger nicht vorkommend).

[29] Ro. 289, 402, 403 (Winter Archiv 60. S. 90, 89. 82), 404 (Hasenöhrl a. a. O. 12), 418 (Winter a. a. O. 80).

[30] Ro. 203 (Hasenöhrl a. a. O. 2 f.), 307 (Hasenöhrl a. a. O. 6. In dieser Handschrift ist das österr. Landrecht in enge Verbindung mit dem Sch.-Sp. gebracht, indem zuerst das Landrecht des Sch.-Sp., dann die landrechtlichen Stellen des österr. Landrechtes, sodann Sch.-Sp.-Lehenrecht und endlich die lehenrechtlichen Stellen des österr. Landrechtes niedergeschrieben sind), 406 (Hasenöhrl Landesrecht 8).

[31] Ro. 153 (Bischoff Steierm. Landesrecht 6 f.); in sieben anderen Handschriften des Landrechtes sind demselben einige Kapitel des Sch.-Sp. angeschlossen (Bischoff a. a. O. 54).

[32] A. 242—245 vgl. mit Sch.-Sp. Vorrede f. und cap. 40, 193a, 135c.

[33] A. 96—108 vgl. mit Sch.-Sp. 5a, 25, 24, 18, 23, 21, 36, 37, 15.

[34] Bischoff SB. 111. 705.

[35] Ro. 103, 110 (Lass. 36 [richtig 37], 11).

[36] Ro. 116, 117 (Lass. 49, 50).

[37] Ro. 331 (Lass. 128).

[38] Adrians Handschriftenverzeichnis der Gießener Bibliothek 308 (zitiert von Luschin Österr. Reichsgeschichte 133 N. 8); es ist dies die Handschrift Ro. 135 (Lass. 45).

[39] Handschrift 78 der niederösterr. Landesbibliothek, zitiert von Luschin Österr. Reichsgeschichte 133 f.

Digitized by Google

n Khaiserlichen rechten gezogen und wie die im Land Steyr -halten werden' 73 Kapitel des Schwabenspiegels.

§ 9. Das österreichische Landrecht.

Ausgaben: Ludewig Reliquiae manuscriptorum (1722) 4. 1 f.; Senkenberg Visiones diversae de collectionibus legum germanicarum (1765) 213 f.; Meiller Archiv 10. 148 f.; Hasenöhrl Österr. Landesrecht im 13. und 14. Jahrh. (1867) 236 f.; Altmann und Bernheim Ausgewählte Urk. zur Erläuterung der Verfassungsgesch. im M.-A. (1895) n. 239; Schwind und Dopsch Ausgewählte Urk. zur Verfassungsgesch. der deutsch-österr. Erblande im M.-A. (1895) n. 34 und 50.

Über die Handschriften: Hasenöhrl a. a. O. 1 f.; Adler Über die Schönkirchner Handschrift des österr. Landrechtes SB. 126; Dopsch Archiv 79. 8. 1 N. 1.

Literatur: Zieglauer Über die Zeit der Entstehung des sogenannten ältesten österr. Landrechtes. SB. 21. 71 f.; Meiller Über eine Hypothese in betreff der Entstehungszeit des sogenannten ältesten österr. Landrechtes. Archiv 21. 137 f.; Siegel Die beiden Rechtsdenkmäler des österr. Landesrechtes und ihre Entstehung SB. 35. 109 f.; Hasenöhrl Über Charakter und Entstehungszeit des ältesten österr. Landrechtes. Archiv 36. 291 f.; Siegel Über einen neuen Versuch, den Charakter und die Entstehungszeit des ältesten österr. Landesrechtes festzustellen. SB. 55. 5 f.; Hasenöhrl Österr. Landesrecht 13 f.; Luschin Die Entstehungszeit des österr. Landesrechtes (1872) und Neues Archiv f. ältere deutsche Gesch. XXV, 541 ff.; Dopsch Entstehung und Charakter des österr. Landrechtes. Archiv 79. 1 f.

I. Charakter des österreichischen Landrechtes. Wir besitzen das österreichische Landrecht in zwei Rezensionen. Die längere enthält die 70 Artikel der kürzeren Rezension[1] mit Ausnahme von 6 (Art. 31, 32, 35, 36, 46 und 49) und bringt dieselben mit wenig Änderungen (hauptsächlich in Art. 3, 7, 18, 21, 22, 26, 48 und 52). Außerdem sind in der längeren Rezension eine Reihe von Artikeln eingeschaltet (§ 8, 36—63, 74, 90), welche sich vor den Artikeln der kürzeren durch knappere Fassung und durch die regelmäßig wiederkehrenden Einleitungsworte ‚wir setzen und gebieten' oder ‚wir wollen und gebieten' auszeichnen.

Es wird nun ziemlich allgemein angenommen, daß die beiden Rezensionen des Landrechtes nicht zu privaten Zwecken

[1] Wir bezeichnen die kürzere Rezension als LR. I und ihre Unterabteilungen als Artikel, die längere Rezension als LR. II und ihre Unterabteilungen als Paragraphen.

Digitized by Google

verfaßt wurden, sondern Aufzeichnungen waren, welche einer Landesordnung als Vorarbeit oder Grundlage dienen sollten.[2] Dabei fand Siegel,[3] daß beide Rezensionen in formeller Beziehung ganz verschiedene Urkunden seien. I sei eine einfache Aufzeichnung des damals geltenden Rechtes, welche die österreichischen Landherren zusammenstellen ließen, um als Vorlage für die von ihnen gewünschte Landesordnung zu dienen; II sei die auf dieser Grundlage verfaßte Landesordnung. I sage, was Rechtens sei; II erkläre, was von einer höheren Gewalt geboten werde, was in Zukunft Rechtens sein solle.

Um zu dieser Frage Stellung zu nehmen, muß sowohl erstens der materielle Inhalt als zweitens die Form der beiden Rezensionen ins Auge gefaßt werden.

1. Außer Zweifel steht es, daß I nur das in Österreich bestehende Recht, insbesondere das Gewohnheitsrecht, niederschreiben wollte. Dies wird in der Überschrift: ‚Das sind die recht nach gewonhait des lanndes bei herczog Lewpolten von Osterreich' klar ausgesprochen. Daß nun II eine andere Tendenz verfolgte, also neue Rechtssätze aufstellen wollte, könnte nur aus den in II neuen Artikeln oder aus jenen Artikeln entnommen werden, welche II aus I mit bedeutenden Änderungen herübergenommen hat. Aber auch diese Artikel enthalten überwiegend nur bestehendes Recht. So schon jene, welche nur allgemeine Rechtsgrundsätze aussprechen[4] oder die sich selbst als bestehendes Gewohnheitsrecht des Landes charakterisieren,[5] dann auch die Verordnung des § 45, daß die Österreicher nicht außerhalb ihres Landes zu Felde zu ziehen haben, da die Begründung — weil Österreich eine rechte Mark ist — zeigt, daß damit nichts Neues gesatzt werden wollte. Auch zahlreiche in

---

[2] So schon Rößler SB. 11. 549.

[3] SB. 35. 110 f., mit ihm einverstanden Luschin 18 und Dopsch 8.

[4] Hierher gehören die Anordnungen, daß das Gericht bei seinem Rechte bleiben solle (§ 60), daß der Richter keinen unrechten Wandel nehmen (§ 42) und der Vogt kein Unrecht tun solle. Auch die Bestimmung des § 50, daß der Bauer kein Eigen besitzen dürfe, ist nur ein Ausfluß des allgemeinen Grundsatzes, daß Eigen nur von Eigensgenossen besessen werden dürfe, Hasenöhrl Landesrecht 118.

[5] § 52 und 61.

Digitized by Google

II mit Strafe bedrohte Delikte[6] und die meisten darin vorkommenden Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren[7] und über den Burgenbau[8] sind aus früheren Gesetzen bekannt. Sehen wir von diesen Artikeln ab, so bleibt eine verhältnismäßig so geringe Anzahl von Bestimmungen übrig, von welchen sich wenigstens nicht nachweisen läßt, daß sie einer älteren Quelle entnommen sind,[9] daß man daraus nicht auf eine Ver-

---

[6] Diese sind: das Irren der landesherrlichen Münze (siehe Hasenöhrl Landesrecht 153), das Nehmen unrechter Maut (§ 43, vgl. mit Landfrieden 1235 c. 8, MGL. 2. 577 und Landfrieden 1251. Archiv 1. 1. 57), die Beherbergung des Ächters oder des übersagten Mannes (§ 57 und 62 vgl. mit Landfrieden 1235 c. 14, MGL. 2. 580, Landfrieden 1251, Archiv 1. 1. 60 und Landfrieden 1276, UVG. n. 52), das Halten eines fremden Vogtmannes (§ 59 vgl. mit Landfrieden 1276, UVG. n. 52) und das Schließen von Einigungen (§ 63 vgl. mit Landfrieden 1281, UVG. n. 63).

[7] Das im § 8 ausgesprochene Prinzip der Standesgleichheit für die Urteiler (man kann Dopsch 71 nicht zustimmen, daß II in diesem Paragraphe das bisherige Recht der Freiherren und Dienstmannen, nur vor dem Landesherrn gerichtet zu werden, abgeändert hat, denn das ‚vor den lantherren' in II § 1 ist doch nur ein Schreibfehler statt des ‚vor dem landesherren', welches die meisten Handschriften haben) und die § 53 angeordnete Verweigerung der Rechtshilfe für übersagte Leute sind altes deutsches Recht (Plank Deutsches Gerichtsverfahren 2. 297), ebenso auch die Kompetenzbestimmungen der §§ 44 und 46 für den Landrichter hinsichtlich der Sendmäßigen und für den Stadtrichter (Landfrieden 1251, Archiv 1. 1. 59 f. und Hasenöhrl Landesrecht 188 f.) und das Verbot des § 48, jemanden ohne Klage seiner Gewere zu entsetzen (Hasenöhrl Beweiszuteilung SB. 139. 125).

[8] Das Verbot des § 39, näher als eine Rast von einer anderen Befestigung zu bauen, ist schon im Landfrieden 1276 (UVG. n. 52), im Neustädter Rechte (1253 Winter Beitr. 12 c. 3) und im Wiener Rechte (1278 WR. 1. 54 c. 21) enthalten, im Wiener Rechte noch dazu mit dem Beisatze, daß dies ein altes Verbot der österreichischen Fürsten sei. Die Anordnung, daß eine Burg nur von dem Besitzer von 30 Pfund Gülten und ohne Schaden der Landleute gebaut werden solle (§ 40), kommt schon vor in den Landfrieden 1235 c. 8 (MGL. 2. 578) und 1251 (Archiv 1. 1. 60) und das Verbot, Kirchen zu befestigen (§ 49), im Landfrieden 1251 (Archiv 1. 1. 59). Daraus, daß II diese Bestimmungen, welche I nicht hat, aufnahm, folgt also nur, daß der Verfasser von II es für zweckmäßig fand, auch das hinsichtlich des Burgenbaues bestehende Recht zu kodifizieren, was der Verfasser von I für überflüssig hielt.

[9] Es sind dies folgende: das Verbot, jemanden ohne Inzicht gefangen zu nehmen (§ 37), die Anordnung, daß die Handhaft dem Eigentümer zu überantworten sei (§ 38) und das Gebot, eine Festung nur mit Erlaubnis

schiedenheit des Charakters von I und II zu schließen berechtigt ist.[10]

Es wollten auch noch andere Unterschiede zwischen beiden Rezensionen gefunden werden, welche jedoch bei genauer Prüfung nicht Stich halten.

Huber[11] hat andeutungsweise darauf hingewiesen, daß in II der Ausdruck ‚Ritter und Knechte' gebraucht werde, welcher sich in I nicht findet. Darin kann aber ein materieller Unterschied nicht gesehen werden, da die Bezeichnung des niederen Adels als ‚Ritter und Knechte' schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts vorkommt.[12] Diese Verschiedenheit in der Terminologie spricht denn auch nicht für ein Entstehen der beiden Rezensionen zu verschiedenen Zeiten.

Dopsch (S. 66) findet einen Unterschied darin, daß in a. 70 von drei Dingstätten des Landesherrn, Neuburg, Tulln und Mautern, die Rede ist, in § 92 hingegen von den Dingstätten, an welchen der Landesherr richten will. Da aber auch II in § 1 erklärt, daß der Landesherr nur in Neuburg, Tulln oder Mautern sein Taiding halten soll, und § 1 und 92 im Zusammenhange aufgefaßt werden müssen, so läßt sich II nicht dahin auslegen, daß es von der Willkür des Landesherrn abhänge, wo er Gericht halten will. Allerdings ist die Bemerkung Dopsch' richtig, daß Ottokars Landfriede 1251 bestimmt, es werde dort Gericht gehalten, wo der Landrichter sein Landtaiding hinlegt; daraus folgt aber nur, daß das Landrecht, wenn es das Landtaiding auf die drei Dingstätten beschränkt, in dieser Beziehung auf das alte Recht zur Zeit der Babenberger zurückgreifen und die durch Ottokar eingeführte Neuerung abschaffen wollte.

Auch darin, daß a. 4 von den unteren Landgerichten und § 3 von den Landrichtern in den Grafschaften spricht, kann

des Landesherrn zu bauen (§ 41), die in den letzten 20 Jahren gebauten jedoch zu zerstören (§ 58), die Androhung einer Strafe für die mutwillige Notzuchtsklage (§ 6) und die Aufhebung des Erbanwartrechtes (§ 16, vorausgesetzt, daß dieser Paragraph nicht korrumpiert ist, vgl. Hasenöhrl Archiv 36. 7 N. 10), endlich die Bestimmungen über Maß und Gewicht (§ 47) und der Ausrüstungsbefehl (§ 54—56).

[10] Auch Siegel SB. 35. 110 spricht sich dahin aus, daß sachlich kein Unterschied zwischen den beiden Rechtsdenkmälern bestehe.

[11] Österr. Gesch. 1. 484 N. 1.

[12] Hasenöhrl Landesrecht 80.

Digitized by Google

nicht mit Dopsch (S. 67) ein Unterschied gefunden werden, denn die Landrichter, welche in den Grafschaften richten, sind eben die Richter an den unteren Landgerichten.

2. Die meisten Rechtssätze in I werden mit den Worten eingeleitet ‚es soll' oder ‚es ist Recht nach Gewohnheit des Landes' und die Artikel, welche II aus I entnommen hat, wiederholen zumeist diese Einleitungsworte. Nur einmal, in § 91, wird ‚es ist auch Recht' vorausgesetzt und in § 1, 16 und 64 erscheint die in I nie vorkommende Formel ‚wir setzen und gebieten', welche auch die regelmäßige Einleitung für die neuen Paragraphen in II bildet. Aus dieser Verschiedenheit in der Einkleidung der Rechtssätze, hauptsächlich aus dem häufigen Gebrauche der Worte ‚wir setzen und gebieten', folgert nun Siegel, daß der formelle Charakter der beiden Rechtsdenkmäler ein gänzlich verschiedener sei. Wenn man aber genau dazusieht, so zeigt es sich, daß die beiden Ausdrücke ‚es soll' und ‚wir setzen und gebieten' genau dasselbe bedeuten. Man nehme gleich den ersten Artikel des LR. Ob da I sagt, ‚der Landesherr soll nur über sechs Wochen einen Taiding haben', oder II ‚Wir setzen und gebieten, daß der Landesherr nur über sechs Wochen einen Taiding haben soll', so wird doch da in beiden Rechtsdenkmälern dasselbe bestimmt, in beiden ergeht an den Landesherrn der Auftrag, hinsichtlich des Auslegens seiner Taidinge das bestehende Gewohnheitsrecht zu respektieren. Wir finden denn auch, daß beide Ausdrücke in den Gesetzen dieser Zeit als ganz gleichbedeutend gebraucht werden. Es sind dies Formeln, welche regelmäßig wiederkehren, wenn vom Gesetzgeber etwas befohlen wird, und es hing offenbar von der Willkür des Verfassers eines Gesetzes ab, ob er die eine oder die andere Formel anwenden will.[13]

[13] Dies zeigen folgende Beispiele, welche leicht vermehrt werden könnten. Die LR. a. 63 und § 82 enthaltene Bestimmung über den Handfrieden, von welcher es daselbst heißt, sie sei Recht nach Gewohnheit des Landes, wird im Landfrieden 1235 c. 3 (MGL. 2. 575) mit ‚es soll' im Landfrieden 1251 (Archiv 1. 1. 56) mit ‚wir setzen und gebieten' eingeleitet. Im LR. § 57 und 62 und im Landfrieden 1235 c. 14 (MGL. 2. 580) heißt es: ‚wir setzen und gebieten', daß ein Ächter nicht beherbergt werde, in den Landfrieden 1251 (Archiv 1. 1. 60) und 1287 a. 41 (MGL. 2. 452) hingegen, ‚es solle' dies nicht geschehen. In den Landfrieden 1235 c. 6 (MGL. 2. 576), 1251 (Archiv 1. 1. 57) und 1276 (UVG. n. 52) steht hinsichtlich des Haltens von Mundmannen: inhibemus, er gebietet, wir

Selbst in einem und demselben Gesetze kommen beide Ausdrücke nebeneinander vor.[14] Daraus also, ob der Verfasser einer Urkunde des einen oder des andern Ausdruckes sich häufiger bediente, kann ein Schluß auf den Charakter der Urkunde nicht gezogen werden.

Nun sind noch die Einleitungsworte von I ‚dies sind die Rechte nach Gewohnheit des Landes in Österreich' zu berücksichtigen, welche in II fehlen. Aus diesen Worten zeige sich deutlich, wie Siegel meint, daß man es mit einer Rechtsaufzeichnung zu tun habe, auf deren Grundlage erst der Entwurf einer Landesordnung niedergeschrieben werden sollte. Dopsch (S. 18) hat ganz richtig bemerkt, daß dies nicht im Sinne der Zeit gedacht ist, da man solche Vorlagen so verfaßte, daß sie geeignet waren, unverändert in die auszufertigende Urkunde aufgenommen zu werden. Und in der Tat ist I trotz dieser Einleitungsworte und vielleicht gerade wegen derselben ebenso geeignet, als Entwurf für eine Bestätigung der österreichischen Landesrechte zu dienen, wie II. Das zeigt am besten ein Blick auf die Urkunde 1237, mit welcher Kaiser Friedrich II. die Rechte der Steirer bestätigt hat.[15] Daselbst heißt es nach einer Einleitung: confirmamus eis omnes consuetudines approbatas et jura, que — Otakarus Styrie et Lupoldus Austrie ac Styrie duces ipsis liberaliter confirmarunt — que propriis capitulis duximus exprimenda. Wäre es zu einer Rechtsbestätigung für die Österreicher durch den Kaiser gekommen, so hätte es genügt, wenn nach einer Einleitung der Kaiser erklärt hätte, daß er den Österreichern die consuetudines et jura, wie sie selbe seit Herzog Leopold von Österreich hatten, bestätige und dann nach den Worten: ‚dieses sind die Rechte nach Gewohnheit des Landes Österreich seit Herzog Leopold' den Inhalt von I

---

setzen und gebieten, im Priv. f. Tulln 1270 (Winter Beitr. 24 c. 16) hingegen: nullus . . . se, debet subjicere.

[14] In der Urk. Kaiser Friedrichs II. für Steiermark (UVG. n. 36) wechseln die Ausdrücke, welche dem deutschen ‚es soll' entsprechen, wie: utantur et gaudeant juribus, succedere debeat, duellum locum non habeat, questio dirimatur u. dgl. m. mit Ausdrücken wie: statuimus, volumus, welche genau dem ‚wir setzen und gebieten' entsprechen. Ebenso wechseln beide oder äquivalente Ausdrücke in den Landfrieden 1251 und 1276 (UVG. n. 52), dann in der Landesordnung für Kärnten 1338 (UVG. n. 94).

[15] UVG. n. 36.

Digitized by Google

abgeschrieben hätte. Das: ‚dies sind die Rechte' usw. hätte dann genau dem ‚que propriis capitulis duximus exprimenda' der Urkunde 1237 entsprochen.

Es weist somit weder Inhalt noch Form der beiden Rechtsaufzeichnungen auf eine Verschiedenheit ihres Charakters hin. Beides waren Rechtsaufzeichnungen, welche nicht zu privaten Zwecken vorgenommen wurden,[16] sondern Entwürfe einer Landesordnung[17] oder genauer gesprochen einer Bestätigung der Landesrechte. Beide Denkmäler enthalten die Angabe, was Rechtens ist, und beide besagen zugleich oder sollten doch, wenn ausgefertigt, besagen, daß dies auch in Zukunft Rechtens sein solle.

3. Daß das Landrecht Entwurf geblieben ist, entnehmen wir daraus, daß die Einleitungs- und Schlußklauseln fehlen und es an jeder Andeutung des einstigen Vorhandenseins dieser Klauseln mangelt.

Zur näheren Charakterisierung dient noch der Umstand, daß der Landesherr im LR. meistens in der Weise erwähnt wird, daß man ihm etwas anbefiehlt,[18] auch wird darin gestattet, dem Landesherrn die Heerfolge zu verweigern, wenn er einen Angriff von gewalt oder von übermut machen wollte (Art. 55). Diese Verfügungen können wegen ihres kategorischen Tones nicht als Selbstbeschränkungen aufgefaßt werden, welche der Landesherr sich auferlegt, die Rechtsbestätigungen, deren Entwürfe uns vorliegen, sollten vielmehr von einer höheren Autorität ausgehen, welcher der Landesherr sich fügen muß. Diese höhere Autorität konnte nur der deutsche König sein, auf welchen auch die Worte des § 37 ‚das hab wir ablassen von vnserm kunigkleichen gebalt' hinweisen.

Aus § 37 ist aber noch weiteres zu entnehmen. Der österreichische Herzog übt die Gerichtsbarkeit, welche ihm vom Könige mit dem Herzogtume geliehen wird, kraft eigenen Rechtes aus.[19] Da nun der König in § 37 ein Recht aufgibt,

---

[16] Wie ich noch Archiv 36. 10 annahm.

[17] Rößler SB. 11. 549.

[18] A. 1, 2, 3, 5, 70 § 41, 45, 48. Darauf hat besonders Siegel SB. 35. 114 und 55. 8 aufmerksam gemacht.

[19] Priv. min. 1156 (Archiv 8. 11): Statuimus — ut nulla magna vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine ducis consensu vel permissione aliquam iusticiam presumat exercere.

Digitized by Google

welches dem Inhaber der Gerichtsgewalt zustehe, so muß das Landrecht zu einer Zeit entstanden sein, in welcher der König dieses Recht aufgeben konnte, ohne damit in die Rechtssphäre eines Herzogs einzugreifen, also zu einer Zeit, in welcher Österreich unter der unmittelbaren Verwaltung des Königs stand.

II. Quellen des österreichischen Landrechtes. Zieglauer hat der erste darauf hingewiesen, daß mehrere Landfrieden des 13. Jahrhunderts die Quelle für manche Bestimmungen des Landrechtes gewesen sind. Allerdings muß man bei derartigen Filiationen von Rechtsquellen vorsichtig sein. Eine Ähnlichkeit oder Gleichheit der Bestimmungen in mehreren Rechtsquellen beruht oft auf einer Gleichheit der Bedürfnisse, ohne daß deswegen eine Rechtsquelle aus der andern geschöpft haben muß.[20] Es sind daher nur jene Bestimmungen der Landfrieden hier zu berücksichtigen, welche mit Artikeln des Landrechtes wörtlich gleichlautend sind, da nur da auf ein Quellenverhältnis mit Sicherheit geschlossen werden kann. Eine solche wörtliche Übereinstimmung findet sich nun zwischen LR. a. 65 und 66 (§ 84) und dem Landf. 1235 § 1,[21] zwischen LR. a. 60 und 63 (§ 79 und 82) und den Landf. 1235 § 11 und 3[22] und 1251[23] und zwischen LR. a. 23, 48 (§ 19 und 64) und § 39 und dem Landf. 1276,[24] endlich ist auch noch LR. § 57, 62 und 63 nahe verwandt mit Landf. 1281.[25]

1. Daß dem Mainzer Landfrieden 1235 die Priorität vor dem Landrechte gebührt und also bei Verfassung des Landrechtes benützt worden ist, und daß nicht das umgekehrte Verhältnis stattgefunden hat, ist zweifellos. Es läßt sich nicht annehmen, daß Kaiser Friedrich II. auf dem Mainzer Reichstage bei Abfassung seines Landfriedens ein kleines österreichisches Provinzialrecht benützt hat.[26] Hierzu mag übrigens noch bemerkt werden, daß außer den wörtlich abgeschriebenen Stellen noch manche andere Bestimmungen des Landfriedens, wenn auch nicht wörtlich im Landrechte Aufnahme gefunden haben.[27]

[20] Siegel SB. 35. 126. [21] MGL. 2. 572. [22] MGL. 2. 579 und 575.
[23] Archiv 1. 1. 56 f. [24] UVG. n. 52. [25] UVG. n. 62.
[26] Zieglauer 99; Hasenöhrl Archiv 18.
[27] Landfrieden 1235 c. 2, 6, 8, 9 und 14 (MGL. 2. 574 f.) vgl. mit LR. § 40, 43, 57 und 62; Luschin Neues Archiv XXV, 548 ff.

2. Fraglich ist es, ob dem Landrechte auch die Priorität vor dem Ottokarschen Landfrieden 1251 gebühre. An und für sich wäre es allerdings nicht ausgeschlossen, daß Ottokar bei Entwerfung seines Landfriedens das Projekt einer Rechtsbestätigung für Österreich benützt hat. Die Priorität des Landrechtes ergibt sich jedoch aus einer Vergleichung seiner a. 60 und 63 mit den einschlägigen Bestimmungen der Landfrieden 1235 und 1251.

LR. a. 60.

Es ist recht nach lanndes gewonhait, daz aller der gotshewser vogt den gotshewsern, das ir vogtai ist, also behaltent, daz uns dhain clag von in köm und die vogt den gotshewsern vor sein und sie schermen auf ir vogtai, als es wol stee nach gott und als si unser huld damit behaltent, und sich an der gotshewser gût, das ir vogtai ist, also behaltent, daz uns dhain clag von in köm. Wer des nicht tût, kümpt uns des clag, das well wir richten als recht ist und so vestikleich, daz wir daran niemants schonen wellen, wann wer sein vogtai selb beraubet, die er pilleich schermen solt, der hat die mit recht verloren.

Landf. 1235[28] a. 11.

Er gebiutet, daz aller goteshuser vogiten, daz si den goteshusern vor sin, und beschirmen uf ir vogitei, als ez gegen gote wol geste, und och sine huld behalten, und sich an der gotes huser gûte und vogitei also behalten, daz dhain groz chlage von in chome. Swer des niht entut, chumet im daz ze chlage, daz wil er rihten, als reht ist und also vestlichen, daz er dar an niemens schonen welle.

Landf. 1251.[29]

Wir setzen und gebiten vestichlichen, und als reht ist, daz aller gothauser vogt vor sin den gotshausen, und si schermen auf ir vogttay, als gein got wol ste, und als si unser hulde damit behalten wellen, und sich an der goteshuser gut daz ihr vogtay ist also behalten, daz uns dehein chlage von in iht chom. Swer des niht tût, chumpt uns des chlage, daz welle wir rihten als reht ist, und als veste daz wir daran niemans schonen wellen, wan swer sin vogtay selbe raubet, die er billich schermen sol, der hat billich die vogtay verlorn.

[28] MGL. 2. 579 und 575.

[29] Archiv 1. 1. 57.

Digitized by Google

a. 63.	a. 3.	
Wil aber der den frid gemacht hat oder emphangen im nicht bestetten des rechten, daz der frid an in zeprochen sei, dem sol der richter gepiten bei unsern hulden etc. Lat er das durch furcht, durch magschaft etc., er ist uns und dem richter seiner hannt schuldig.	Wil aber etc. dem sol der richter daz gebieten bi des keisers hulden etc. Lat er daz durh ma(g)schaft etc. er ist dem keiser und dem rihter seiner hant schuldich.	Wil aber etc. dem sol der rihter gebieten bei unsern hulden etc. Lat er daz durch magschaft etc., er ist uns und dem rihter siner hant schuldich.

An diesen Stellen des Landfriedens 1235 wird vom Kaiser in der dritten Person gesprochen, der Landfrieden 1251 und Landrecht hingegen haben die erste Person ‚uns' und ‚wir'. Daß nun Ottokar in seinem Landfrieden sich an die Stelle des Kaisers setzte, erklärt sich vollkommen aus seiner politischen Stellung, daß aber das Landrecht die dritte Person seiner Vorlage in die erste umgewandelt hätte, wäre ganz unverständlich und um so weniger zu begreifen, als diese beiden Artikel die einzigen sind, in welchen Landrecht I die erste Person anwendet.[30] Die erste Person kann in das Landrecht nur dadurch gekommen sein, daß der Verfasser sie bereits in seiner Vorlage vorfand, die also hier nicht der Landfriede 1235, sondern der von 1251 gewesen sein muß.[31]

Siegel[32] führt gegen diese Argumentation an, daß die älteste Übersetzung des Landfriedens 1235, welche wir besitzen, in Handschriften aus der Mitte des 13. Jahrhunderts vorkomme und der deutsche Text zur Zeit des Ottokarschen Landfriedens ‚vielleicht' noch gar nicht existiert habe. Da aber beide Landfrieden in diesen Stellen wörtlich übereinstimmen und füglich nicht anzunehmen ist, daß bei einer Übersetzung

[30] In II kommt die erste Person noch in der Formel ‚wir setzen und gebieten' vor. Vgl. auch Luschin Neues Archiv XXV, 557 ff.

[31] Die Begründung des Vogteiverlustes im Landfrieden 1251 (wan swer sin vogtay selbe raubet usw.) fand daher auch im Art. 60 LR. Aufnahme.

[32] SB. 55. 12.

Digitized by Google

des Mainzer Landfriedens der Ottokarsche Landfrieden benützt worden ist, so beweist diese Übereinstimmung, daß die deutsche Übersetzung des Mainzer Landfriedens vor 1251 abgefaßt worden ist, wie wir denn auch aus anderen Nachrichten wissen, daß schon gleichzeitig mit dem lateinischen Originale auch eine deutsche Ausgabe des Landfriedens 1235 erlassen wurde.[33]

3. Mit dem Landfrieden 1276 stimmen zwei Artikel des Landrechtes überein. A. 23 (§ 19) findet sich wortgetreu in dem Landfrieden mit Auslassung des Vorbehaltes zugunsten der Städte und das a. 48 (§ 64) enthaltene Verbot hinsichtlich der Mundmannen ist zwar in vielen Landfrieden enthalten, nirgends stimmt jedoch der Gedankengang mit dem des Landrechtes so genau überein.[34] Dafür, daß auch dieser Landfriede und nicht das Landrecht die Vorlage der anderen Urkunde war,[35] spricht, abgesehen von der Eigenschaft des Landrechtes als einer Kompilation bestehender Gesetze,[36] der Umstand, daß in dem lateinisch abgefaßten Landfrieden die Rechtssätze knapper und prägnanter gegeben sind und der weitläufigere deutsche Text des Landrechtes sich als Übersetzung charakterisiert.[37]

4. Endlich dürfte auch der Landfrieden 1281 mindestens bei der Verfassung von Landrecht II benützt worden sein. Die Angabe des Landrechtes, daß der Übertreter des Einigungsverbotes als Landfriedensbrecher zu bestrafen sei, spricht für die Annahme, daß diese Bestimmung einem Landfriedensgesetze entnommen ist, und die auffallende Bemerkung, welche sowohl im Landfrieden als im Landrechte vorkommt, daß Einigungen

---

[33] Zieglauer 100, besonders N. 3; Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1. 462 N. 2; Siegel RG. § 23 N. 4. Für die Priorität des Landfriedens 1251 haben sich außer Hasenöhrl noch ausgesprochen Zieglauer 103 und Dopsch 53 f. Übrigens sind auch noch LR. a. 48, 56, 57 (= § 64, 73, 75) und § 40, 43, 49, 57 und 62 mit dem Landfrieden 1251, wenn auch nicht wörtlich, so doch ziemlich genau in Übereinstimmung.

[34] Auch die Bestimmungen der §§ 39, 57 und 62 LR. kommen im Landfrieden 1276 vor, jedoch nicht mit gleichem Wortlaute.

[35] Zieglauer 105; Hasenöhrl Archiv 36. 20; Luschin 38 f.

[36] Dieses Argument wird von Dopsch 55 für die Begründung der Priorität für den Landfrieden 1251 benützt, aber inkonsequenterweise nicht auch für den Landfrieden 1276.

[37] Vgl. Hasenöhrl Archiv 36. 20.

Digitized by Google

für jedermann, ‚er sei hoch oder niedrig', verboten seien, zeigt, daß gerade der Landfrieden 1281 die Quelle für diese Bestimmung des Landrechtes gewesen ist.

III. Entstehungszeit des Landrechtes. Die bisherigen Auseinandersetzungen haben die Hauptanhaltspunkte gegeben, durch welche die Entstehungszeit der beiden Landrechtsrezensionen sich feststellen läßt. Sie müssen nach 1276, wahrscheinlich auch nach 1281 entstanden sein, da die Landfrieden dieser Jahre benützt worden sind, weiters müssen sie aber auch aus einer Zeit herrühren, in welcher Österreich unmittelbar unter einem deutschen Könige stand. In der Periode, welche hier in Betracht kommen kann, war dies nur zweimal der Fall: das erste Mal, nachdem König Rudolf I. Österreich als ein erledigtes Reichslehen in seine unmittelbare Verwaltung genommen hatte, also vom Friedensschlusse a. 1276 bis zur Belehnung seiner Söhne mit Österreich (1282), und das zweite Mal von der Wahl Albrechts I. zum deutschen Könige bis zu dem Zeitpunkte, in welchem er die Belehnung seines Sohnes Rudolf mit den österreichischen Ländern vornahm, 27. Juli bis 21. November 1298.

Landrecht II § 37 ermöglicht es nun, zwischen diesen beiden Perioden zu entscheiden. Dieser Paragraph bestimmt, daß die im Laufe der letzten 20 Jahre erbauten Burgen zu brechen seien.[38] Die Festsetzung dieses Zeitraumes kann nun nicht reiner Willkür entsprungen sein, die Verfügung muß vielmehr im Hinblicke auf ein 20 Jahre früher eingetretenes Ereignis getroffen worden sein, welches Anlaß zur Normierung

[38] Die übrigen Bestimmungen des LR. hinsichtlich des Burgenbaues, welche öfters zur Bestimmung seiner Entstehungszeit herangezogen wurden, führen zu keinem Ergebnisse, da die Politik der österreichischen Herrscher betreffs der Burgen, der Hauptstützen des widerspenstigen Adels, stets die gleiche war. Alle trachteten den Burgenbau einzuschränken. Dies war die Politik Ottokars (Landfrieden 1241, Archiv 1. 1. 57, 59; Dopsch 52; Luschin Österr. Reichsgesch. 11), welcher auch zahlreiche Burgen zerstörte (castris eorum plurimis usque hodie dissipatis, Joh. Victoriensis bei Böhmer Font. 1. 297. Reimchronik v. 9991 f.; MG. Deutsche Chronik 5. 1. 132), als auch die Politik Rudolfs I. (Hasenöhrl Archiv 36. 14; Luschin 9 f.; weniger entschieden Dopsch 46) und es ist kaum anzunehmen, daß Albrecht nach den von ihm gemachten Erfahrungen den Adel im Aufbau seiner Burgen irgendwie begünstigt hätte.

dieser Frist gegeben hat.[39] 20 Jahre vor der ersten Periode, also von 1256—1262 herrschte Ottokar in Österreich und da findet sich keine Begebenheit, welche irgendwie mit der Frage des Burgenbaues in Beziehung gebracht werden könnte. Anders stellt sich die Sache für die zweite Periode, denn 1278 mit dem Tode Ottokars war die Erwerbung Österreichs für Rudolf gesichert, und nun begann erst Rudolf die Verhältnisse in Österreich definitiv zu ordnen.

In der kurzen Frist vom 27. Juli bis 21. Oktober 1298 scheint also das Landrecht entstanden zu sein,[40] wenn auch Vorarbeiten für dasselbe möglicherweise schon früher vorgenommen worden sein konnten. Dies wird auch durch anderweitige Nachrichten bestätigt. Die Reimchronik[41] erzählt, daß damals die österreichischen und steierischen Landherren am Hofe Albrechts I. erschienen und daß dieser ihnen eine Besserung ihrer Landesrechte förmlich antrug, worauf die Steirer sich damit begnügten, den Wunsch nach Bestätigung ihrer verbrieften Rechte auszusprechen, die Österreicher aber unter sich eifrig darüber verhandelten, was sie auf den königlichen Vorschlag erwidern sollen.[42] Dann beschreibt die Reimchronik

---

[39] Luschin 23.

[40] So auch Luschin 23; Krones Gesch. Österr. 3. 18. Rößler SB. 11. 550 befürwortet die Zeit von 1295—1298.

[41] Die Reimchronik, früher als besonders wichtige Geschichtsquelle angesehen (Lorenz Deutsche Gesch. 2. 471 N. 1), wird in neuerer Zeit als unglaubwürdig hingestellt (Lorenz Geschichtsquellen 70. 245; Huber Mitt. d. Inst. 4. 41 f., Busson SB. 111. 381 f., 114. 9, 117 Abh. XIV; Dopsch 24). Die Wahrheit dürfte in der Mitte liegen. Handelt es sich um die genaue Feststellung von Daten oder um Vorkommnisse in der hohen Politik außer Österreich, so zeigt sich der Dichter darin wohl oft falsch unterrichtet, aber von den Wünschen und Plänen des Adels und der Ritterschaft, von dem, was in diesen Kreisen gesprochen und angestrebt wurde, hatte er genaue Kenntnis.

[42] Reimchronik v. 73910 f. (MG. Deutsche Chron. 5. 2. 975). König Albrecht fragt die Herren von Österreich und Steier:

ob si iht wolden niwen
und bezzern an ir landes recht,
daz lob ich sprach kunic Albreht,
und gib minen willen darzuo.
nu trahten spate und fruo
von Osterriche die herren,
wie si diu reht wolden verkeren,
daz es in nutze waere.

Digitized by Google

die Belehnung Rudolfs mit Österreich, kommt jedoch auf die Verhandlungen mit den Landherren nicht mehr zu sprechen.

Diese Verhandlungen mögen nun den Anlaß zur Aufzeichnung des Landrechtes gegeben haben. Dopsch[43] hält es zwar nach der damaligen politischen Lage für unwahrscheinlich, daß der kurz vorher durch Albrecht I. niedergeworfene österreichische Adel es gewagt hätte, 1298 mit neuen Forderungen hervorzutreten. Dies behauptet die Reimchronik aber auch nicht, sie erzählt vielmehr, daß König Albrecht den Anstoß zu den Verhandlungen über die Landesrechte gegeben habe, und das klingt ganz wahrscheinlich, da Albrecht gerade damals seinem jungen Sohne Rudolf in Österreich die Wege ebnen wollte und außerdem zur Durchführung seiner Pläne als deutscher König freie Hand brauchte und daher die Landherren günstig stimmen mußte. Übrigens macht es den Eindruck, als ob Albrecht da die gleiche Politik verfolgt hätte, welche er schon früher beobachtet hatte. Schon 1296 stellte er die Genehmigung der zu Trübensee gefaßten Beschlüsse des österreichischen Adels in Aussicht,[44] ohne sich daran zu kehren, nachdem der Aufstand des Adels niedergeworfen war. Ebenso mag Albrecht jetzt vorgegangen sein, jedesfalls unterblieb die Ausfertigung einer Bestätigungsurkunde für Österreich.

Selbstverständlich ist dies nur Hypothese. Es fehlt an näheren Anhaltspunkten, um zu bestimmen, aus welchem Grunde die Ausfertigung einer Urkunde unterblieb, und ebenso wenig läßt sich auch nur eine Vermutung darüber aussprechen, wie es zur Abfassung von zwei Rezensionen kam, ob etwa eine der Entwurf der Landherren war und die andere aus der königlichen Kanzlei hervorging, oder ob die zwei Rezensionen Alternativvorschläge der Landherren enthalten.

Wiederholt wurde die Ansicht ausgesprochen, daß die Verschiedenheiten, welche beide Rezensionen zeigen, auf ihre Entstehung zu verschiedenen Zeiten hinweisen.[45] Der größte Teil der in II hinzugekommenen Rechtssätze enthält jedoch kein neues Recht und die wenigen Bestimmungen, für welche ältere Quellen sich nicht nachweisen lassen, sind solche, gegen

---

[43] S. 30.

[44] Reimchronik v. 667 4 a f.; MG. Deutsche Chron. 5. 2. 883.

[45] Maurer Krit. Vierteljahresschr. 3. 157; Dopsch 18 f.

Digitized by Google

deren Entstehen im Jahre 1298 durchaus kein Grund erfindlich ist, so daß ein gleichzeitiges Entstehen beider Rezensionen nicht ausgeschlossen ist.[46]

Es ist nun noch ein Blick auf verschiedene Ansichten und ihre Begründung zu werfen, welche die Entstehung des Landrechtes anderen Zeiten zuschreiben.

1. Die älteren Schriftsteller nehmen ausnahmslos an, das Landrecht sei zur Zeit eines babenbergischen Leopold verfaßt worden;[47] dahin deuten sie nämlich die Überschrift: ‚das sind die Rechte' usw., wobei nicht bedacht wurde, daß diese Überschrift nur sagt, sie enthalte das Recht, wie es zur Zeit Leopolds galt, aber nicht, daß es zur Zeit Leopolds niedergeschrieben wurde.

Eine Bestätigung dieser Ansicht liegt auch nicht im Gedichte des kleinen Lucidarius, welches erzählt, man habe dem Herzog Leopold ein Landrecht vorgelesen, worin die bekannten drei Taidingsorte aufgeführt werden.[48] Siegel[49] hat mit Recht bemerkt, daß vielmehr dem Verfasser des Gedichtes das Landrecht vorgelegen sei und er seine Angaben eben aus dem Landrechte entnahm.

2. Siegel[50] läßt das Landrecht in seinen beiden Rezensionen im Jahre 1237 entstanden sein, zur Zeit, als Kaiser Friedrich II. nach der Ächtung Friedrichs des Streitbaren Österreich als erledigtes Reichslehen in seiner Verwaltung hatte. Er

---

[46] Auf das Jahr 1298 als Entstehungsjahr des LR. hat zuerst Luschin aufmerksam gemacht. Ich stimme Luschin bei, weil die damals allerdings schon bestehenden Anfänge des Hoftaidings das Entstehen des LR. nicht ausschließen. Das LR. war nämlich ein Entwurf, welcher das Recht, wie es zur Zeit der Babenberger bestand, aufzeichnen und damit manche inzwischen stattgefundene Änderung des Rechtszustandes beseitigen wollte (in diesem Sinne kann ich auch meine Worte, Archiv 36. 21, daß das LR. nur bestehendes Recht fixieren wollte, nicht aufrecht halten).

[47] Ludewig 4. 3; Schrötter Abhandl. 5. 101 f.; Rauch Österr. Gesch. 2. 359 f.; Muchar Steier. Gesch. 2. 254, 5. 117.

[48] Haupt Zeitschr. f. deutsches Altertum 4. 59 v. 652 f.

[49] SB. 35. 122 und vor ihm schon Rößler SB. 11. 550.

[50] SB. 35. 117 f. Ihm nachfolgend Mayer Gesch. Österr. 1. 72 N. 1, während Huber Gesch. Österr. 1. 484 N. 1 sich für keine bestimmte Zeit ausspricht, Siegels Ansicht jedoch für unwahrscheinlich hält und sich später (Österr. Reichsgesch. 30 N. 3) den Ausführungen Dopsch' anschließt.

Digitized by Google

meint, es habe nur zwei Zeiträume gegeben, in welchen Österreich vom Könige ohne das Mittel eines Herzogs beherrscht wurde, den Zeitraum von 1236—1239 und den von 1276 bis 1282. Aus dem zweiten Zeitraume könne das Landrecht nicht sein, weil Rudolf den Burgenbau erleichterte, das Landrecht hingegen ihn erschweren wollte, es müsse daher das Landrecht im ersten Zeitraume verfaßt sein. Abgesehen davon, daß Siegels Ansicht hinsichtlich des Burgenbaues nicht haltbar ist,[51] wird seine Begründung auch dadurch hinfällig, daß, wie oben hervorgehoben, noch eine dritte Zeitperiode sich findet, in welcher Österreich unmittelbar unter einem Könige stand. Zudem spricht gegen Siegel die erwiesene Priorität der späteren Landfrieden, auch passen die Worte: ‚das hab wir ablassen von vnsern kunigkleichen gebalt' in § 37 nicht auf Kaiser Friedrich II., der in seinen Urkunden stets nur vom Kaiser und kaiserlicher Gewalt spricht.[52]

3. Dopsch (S. 59) nimmt an, daß Landrecht II zur Zeit Ottokars entstanden sei. Aus dem Rüstungsbefehle in § 54 bis 56 glaubt Dopsch den genauen Zeitpunkt bestimmen zu können, in welchem das Landrecht erlassen wurde. Er geht davon aus, daß die 20 Jahre des § 58 sich auf den Tod Friedrichs des Streitbaren beziehen und demnach auf das Jahr 1266 als Entstehungsjahr des Landrechtes hinweisen; gerade in diesem Jahre unternahm Ottokar einen Heereszug gegen Bayern und im Hinblicke auf diesen Heereszug habe Ottokar im Landrechte verfügt, mit welcher Ausrüstung versehen die waffenfähige Mannschaft zur Sonnenwende, im Juni 1266, auf dem Sammelplatze zu erscheinen habe; Landrecht II müsse also in den ersten Monaten des Jahres 1266 entworfen worden sein. Der Aus-

[51] Siehe dagegen Hasenöhrl Archiv 36. 14 f.; Luschin 9 f. und oben S. 287. Mit Siegel übereinstimmend Dopsch 45.

[52] Luschin 22 und die daselbst zitierten Stellen; Dopsch 44. Für I wird Siegels Ansicht von Luschin 20 und Dopsch 36 geteilt. Luschin beruft sich zur Unterstützung dieser Ansicht auf die Stelle der Reimchronik, in welcher gesagt wird, Kaiser Friedrich habe den Österreichern ihr Recht gegeben oder bestätigt (Reimchronik v. 66445 f. (MG. Deutsche Chron. 5. 2. 879: des landes reht und gewonheit, die keiser Friderich heten gelazen z' Osterreich und dem lande gegeben; (v. 197 90 f. a. a. O. 5. 1. 262). Da aber die Reimchronik von einer wirklich erfolgten Bestätigung spricht, kann damit nicht das LR. gemeint sein, welches bloßer Entwurf blieb.

Digitized by Google

rüstungsbefehl bezieht sich jedoch nicht auf einen bestimmten Feldzug, es wird in demselben auch nicht befohlen, daß die Leute an einem Sammelorte gerüstet zu erscheinen haben. Der Ausrüstungsbefehl ist vielmehr eine ganz allgemeine Anordnung, durch welche bestimmt wird, welche Rüstungsstücke ein Ritter oder Knecht besitzen müsse, mit dem Beifügen, daß, falls er sie nicht hat, er sie sich bis zur nächsten Sonnenwende verschaffen müsse. Das Landrecht enthält da die gleiche Bestimmung, wie sie 1287 für die Bürger von Salzburg erging, welchen ebenfalls anbefohlen wurde, sich die fehlenden Ausrüstungsstücke bis zur nächsten Sonnenwende zu beschaffen.[53] Dopsch weist ferner auf die Worte ‚das hab wir ablassen von vnsern kunigkleichen gebalt' hin, welche allerdings auch auf Ottokar passen, da derselbe sich auch bei Rechtshandlungen für die österreichischen Länder des königlichen Titels bediente, das Landrecht setzt jedoch voraus, daß eine höhere Autorität dem Landesherrn etwas befiehlt, und dadurch wird ebenso wie durch die Benützung späterer Landfrieden Ottokar ausgeschlossen.

4. Gegen die Annahme, daß das Landrecht zwischen 1276 und 1282 entstanden sei,[55] spricht, wie bereits hervorgehoben wurde, die zwanzigjährige Frist in § 58 und für einen Teil dieser Periode die wahrscheinliche Priorität des Landfriedens 1281. Auch der von der Reimchronik[56] geschilderte Vorgang auf dem Reichstage zu Augsburg[57] weist nicht auf das Landrecht hin. Wir erfahren, daß damals die Landherren von Österreich und Steier vom Könige begehrten, er möge ihnen ihre

---

[53] Rößler Bedeutung d. Gesch. d. Rechtes in Österr., Anh. VIII: Wir setzen ouch und gebieten, daz man den harnasch und die wer, di di purger hetten — behalten sol — und swer sin niht en hab, der sol noch nach sinen staten hin umbe sand Johannes messe ze sunnewenden eigen harnasch gewinnen. Die Sonnenwende ist ein häufig vorkommender Termin (vgl. 1336 Wartinger Privil. v. Graz 5; 1409 Wartinger Privil. v. Bruck a. M. 32; 1445 Steier. Landhandfeste 19), besonders für den Beginn eines Feldzuges, weil von da ab genügend Graswuchs vorhanden war, um den Reiterheeren der damaligen Zeit die nötige Fütterung zu verschaffen; vgl. 1339 Huber Vereinigung Tirols 148; 1426 UVG. n. 173.

[54] 1270 Winter Beitr. 19a. 1 und 21a. 3; 1273 Lorenz Deutsche Gesch. 1. 477 und die weiteren Zitate bei Dopsch 46 N. 3.

[55] Senkenberg Visiones, Vorrede § VII.

[56] Reimchronik v. 19785 f.; MG. Deutsche Chron. 5. 1. 262 f.

[57] Hasenöhrl LR 30 f.

Digitized by Google

alten Rechte bestätigen, welche bereits Friedrich II. bestätigt hatte. Hierauf wurde eine Urkunde verlesen, wornach Österreich und Steiermark nur einen Herrn haben sollen. Dies war also offenbar die Georgenberger Urkunde 1186 und deren Bestätigung durch Friedrich II. 1237.[58] Von den Gegenständen, auf welche sich das Landrecht bezieht, ist da keine Rede, so daß die Erzählung der Reimchronik zeigt, daß das Landrecht mit diesen Vorkommnissen auf dem Reichstage zu Augsburg in keinem Zusammenhange stand.

5. Die Jahre 1287—1296 werden für die Entstehung des Landrechtes von Zieglauer vertreten, indem er annahm, der österreichische Adel habe vor seiner Empörung gegen Herzog Albrecht eine Bestätigung der Landesrechte begehrt und zu diesem Behufe das Landrecht dem Herzoge vorgelegt. Dagegen spricht hauptsächlich, daß das Landrecht der Entwurf eines Königsgesetzes ist, dessen Ausfertigung doch nicht von einem Herzoge begehrt werden konnte. Auch beschwerte sich der Adel hauptsächlich über die schwäbischen Günstlinge des Herzogs und darüber, daß er zu viel Geld nach Schwaben zum Ankaufe von Gütern schicke,[59] und die Erledigung dieser Beschwerden hätte doch jedenfalls in einer vom Adel dem Herzoge zur Bestätigung vorgelegten Urkunde ihren Platz finden müssen.

Übrigens geht Zieglauer zu weit, wenn er im Landrechte eine heftige Opposition gegen den Herzog bekundet findet. Meiller (S. 153) bemerkt mit Recht, daß diese Opposition eine sehr zahme gewesen wäre, und in der Tat enthält das Landrecht keinen einzigen Satz, welcher eine ungewöhnliche Beschränkung der herzoglichen Gewalt enthalten würde.

§ 10. Das steiermärkische Landrecht.

Bischoff Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters (1875). Derselbe: Über ein mittelalterliches steiermärkisches Landrecht. Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen V (1868) S. 45 ff.; ferner Beitr. VI 126, XI 138 ff.

In zehn Handschriften ist uns eine Rechtsaufzeichnung erhalten, welche die Überschrift trägt: ‚Das ist der lanndlauf

[58] [illegible] n. 13 und 36.

[59] Reimchronik v. 66718 f.; MG. Deutsche Chron. 5. 2. 883.

von Steyr der gewondlichen recht, die man täglichen wanndelt. Das sünd die hofftäding von Grätz.' Dieser Überschrift entsprechend, sind darin Rechtsbestimmungen enthalten, wie sie in Steiermark gebräuchlich waren, und zwar wird dabei in erster Linie das Recht zur Darstellung gebracht, so wie es in der steiermärkischen Landschranne (später Hoftaiding) angewendet werden soll. A. 1—84 handeln vom gerichtlichen Verfahren, a. 85—120 vom Rechte der Landes-(Dienst)-Herren und a. 121—129 von der Bürgschaft, worauf eine bunte Reihe verschiedenartiger Bestimmungen folgt, sodann kommen a. 204—242 strafrechtlichen Inhalts und nach einigen Artikeln des Schwabenspiegels[1] die letzten a. 246—252, welche Judenrecht vortragen.

Das Buch, wohl zum praktischen Gebrauche in der steirischen Landschranne geschrieben, ist die Privatarbeit eines unbekannten Verfassers[2] und gibt eine vollkommen originale Darstellung des steirischen Gewohnheitsrechtes. Es läßt sich keine bei der Verfassung benützte Quelle nachweisen, wenn man von den wenigen Artikeln des Schwabenspiegels absieht und von einigen Bestimmungen über Weinbergsrecht, welche aus dem steirischen Weinbergsrechte, und zwar aus einer älteren, uns verloren gegangenen Rezension desselben[3] genommen wurden.[4]

Für die Entstehungszeit des Landrechtes haben wir wenig Anhaltspunkte. Eine Abschrift des Landrechtes in einem Manuskripte des Grazer Johanneums wurde um 1425 niedergeschrieben,[5] das Landrecht kann daher nicht später entstanden sein, ja es dürfte bedeutend früher geschrieben worden sein. Dafür sprechen viele seiner Bestimmungen, welche eine auffallende Ähnlichkeit mit Gesetzen aus der Mitte des 14. Jahrhunderts haben, insbesondere aber auch der darin regelmäßig vorkommende Ausdruck ‚dienstherr',[6] welcher nur im 14. Jahrhundert gebräuchlich war.[7]

---

[1] Ihre Anzahl variiert in den verschiedenen Handschriften. Bischoff 54.

[2] Bischoff 53 meint, er sei Schrannenschreiber gewesen, doch ist dies nur eine Vermutung.

[3] Das älteste Weinbergrecht, welches wir besitzen, stammt aus 1443.

[4] Bischoff 56. [5] Bischoff 8 f.

[6] Siehe das Verzeichnis bei Bischoff 216.

[7] Siehe unten § 21. Für die Mitte des 14. Jahrh. als Entstehungszeit des LR.: Bischoff 57 f.; Luschin Reichsgesch. 141.

Das steiermärkische Landrecht stand auch in Kärnten im Gebrauche. Wir entnehmen dies aus einer Handschrift, welche die Überschrift trägt: ‚Recht und Gewohnheit obmelter Landschaft Kärnten' und im Texte alle Beziehungen auf Steiermark ausgemerzt hat, wie denn auch diese ebenso wie eine andere (Wiener) Handschrift das Landrecht den Privilegien Kärntens aus den Jahren 1414, 1444 und 1530 unmittelbar anschließt, und zwar mit der Überschrift: ‚Beschreibung etlicher recht vnd gwonheit, zum tail in vorbegriffener bestätigung und zum tail nit darin bemelt und inserirt worden.'[8]

Bischoff wirft auch die Frage auf, ob die Aufzeichnung des steiermärkischen Landrechtes nicht mit der Landesordnung Herzog Albrechts II. für Kärnten 1338[9] in Verbindung zu bringen sei. In derselben wird nämlich verordnet, daß die Herren und Edelleute Kärntens sich in allen Sachen, welche nicht durch die Landesordnung geregelt werden, nach dem Rechte der Steirer halten sollen. Versteht man diese Bestimmung dahin, daß damit das steirische Recht im großen und ganzen als in Kärnten anwendbar erklärt wurde, so wäre es möglich, daß das steiermärkische Landrecht aus diesem Anlasse für Kärnten niedergeschrieben wurde. Wahrscheinlich will aber die Landesordnung nur sagen, daß die den Steirern erteilten Privilegien, besonders das Rudolfinische Privilegium 1277 auch für Kärnten gelten soll, wornach also diese Bestimmung der Landesordnung mit dem Landrechte nichts zu tun hätte.

§ 11. Formelbücher und Summa legum.

Rockinger Über Formelbücher vom 13. bis zum 16. Jahrh. als Rechtsquellen (1855); Wattenbach Über Briefsteller des M.-A. Archiv 14. 29 f.; Baerwald Zur Charakteristik und Kritik mittelalterlicher Formelbücher (1858); Kretzschmar Die Formelbücher aus der Kanzlei Rudolfs von Habsburg (1889); Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1. 446 f.; Tomaschek Über eine summa legum incerti auctoris, SB. 105. 241 f.; E. Seckel Beitr. zur Gesch. beider Rechte im M.-A., Tübingen 1898.

Sammlungen von Urkundenformularien zum praktischen Gebrauche bei Verfassung von Briefen und Urkunden wurden meistens von schriftkundigen Geistlichen und Notaren, später

[8] Bischoff 16. [9] UVG. n. 94.

Digitized by Google

auch von Rechtsgelehrten zusammengestellt. Sie werden gewöhnlich als dictamen[1] summa dictaminis, auch als summa rhetorica bezeichnet.

Mit den Urkundenformularien verband man nicht selten theoretische Lehren über den Stil (daher die Bezeichnung rhetorica) und das bestehende Recht. Diese theoretischen Auseinandersetzungen dienten entweder nur als Erläuterungen der Urkundenformularien oder sie bildeten die Hauptsache des Werkes, neben welcher die beigegebenen Formularien die Natur von Beispielen an sich tragen.

Der Inhalt der Formelbücher bezieht sich auf die verschiedensten Rechtsmaterien. So behandelt ein Teil des sofort zu erwähnenden Baumgartenberger Formelbuches folgende Gegenstände: de dote et eius differenciis, de jure patronatus, de testamentis, de lite in causa civili, de arbitris et formis arbitriorum, de modo exemplandi literas, quid sit procuratio, de irregularitatibus, quid sit prescriptio, de annis domini, de differentia inter datum et actum, forma credenciarum, de iure advocaciarum und quid sit census.

Von den in Österreich entstandenen Formelbüchern sind folgende hervorzuheben:[2]

1. Das Baumgartenberger Formelbuch,[3] ein Lehrbuch zur Abfassung von Briefen und Urkunden aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts,[4] von einem Zisterziensermönche des Klosters Baumgartenberg in Oberösterreich verfaßt. Derselbe benützte neben anderen Formelwerken[5] hauptsächlich das Formelbuch des Magisters Ludolf von Hildesheim.[6] Das Buch enthält eine theoretische Anleitung zur Verfassung von

---

[1] Baumgartenb. Formelb. DA. 25. 1.: Dictamen — dicitur a dictando, eo quod sit quedam literatis edicio diversarum personarum capax, venustate verborum egregia, sententiarum coloribus adornata.

[2] Unberücksichtigt bleiben hier jene, welche zwar in Österreich, aber nur für die Zwecke der Reichskanzlei entstanden sind und die also mit dem österreichischen Provinzialrechte nichts zu tun haben, so z. B. die summa curiae regis. Archiv 14. 307 f.

[3] Herausgegeben von Baerwald in DA. 25.

[4] Der älteste darin aufgenommene datierte Brief ist von 1198, die jüngste Notiz von 1313; Baerwald DA. 25. III N. 1.

[5] Baerwald a. a. O. V.

[6] Herausgegeben von Rockinger Quellen und Erörterungen z. bayr. Gesch. 9. 203 f.

Digitized by Google

Briefen und Urkunden, dann Eingangsformularien und Sentenzen, endlich eine große Mustersammlung für alle Arten von Briefen und Urkunden.

Für die Privatrechtsgeschichte ist am wichtigsten der ‚de privilegiis' überschriebene Teil, dessen Inhalt oben angegeben ist.

2. In einer Göttweiher Handschrift findet sich ein processus judiciarius, auf welchen eine Anzahl von Formeln folgt, welche von Peter de Hallis aus dem Jahre 1337 herrühren. Nach diesen Formeln kommen andere meist aus Österreich und besonders aus Wien herrührende Urkundenformularien und endlich die summa de literis missilibus.[7] Das Ganze bildet ein ausführliches theoretisch-praktisches Handbuch für Notare. Im Drucke erschienen ist bisher nur der letzte Teil, die summa.[8]

3. Formularien von Gerichtsbriefen der Grazer Landschranne.[9]

4. Ein Formelbuch aus der Zeit König Albrechts I.[10]

5. Ein ungedrucktes jüngeres Formelbuch, Cod. 238 der niederösterreichischen Landschaft.[11]

6. Ein Formelbuch aus der Zeit des Erzbischofs Friedrich III. von Salzburg (1315—1338) in der Studienbibliothek zu Salzburg.[12]

7. Das Formelbuch des Notars zu Rottenmann Ulrich Klennecker, zwischen 1452 und 1475 verfaßt, ungedruckt im Cod. 63 der königl. Bibliothek zu Dresden.[13]

8. Ein Admonter Formelbuch aus dem Ende des 15. Jahrhunderts.[14]

Schließlich möge hier noch eine (ungedruckte) summa legum erwähnt werden, ein kurzgefaßtes Lehrbuch, welches den römisch-kanonischen Rechtsstoff verarbeitet, jedoch auch

[7] DA. 6. 5 f. Die Angaben hierüber bei Stobbe Gesch. d. deutschen Rechtsquellen 1. 452 und Luschin Reichsgesch. 137 sind ungenau.

[8] Herausgegeben von Firnhaber DA. 6. 9 f.

[9] Mitgeteilt von Bischoff Steierm. Landr. 176 f.

[10] Archiv 2. 211 f.

[11] Erwähnt von Luschin Reichsgesch. 138.

[12] Darüber Mayer Archiv 1. 147 f.

[13] Erwähnt von Luschin Reichsgesch. 143.

[14] Zahn Beitr. z. Kunde steierm. Geschichtsquellen 17.

für das deutsche Recht von Wichtigkeit ist, weil darin viele deutsche Rechtssätze, besonders Sätze des österreichischen Provinzialrechtes vorgetragen werden. Der Verfasser benützt das Wiener Stadtrecht 1244, besonders zahlreich finden sich jedoch darin Bestimmungen des Wiener-Neustädter Stadtrechtes, so daß diese Arbeit in Wiener-Neustadt durch einen dortigen Stadtschreiber entstanden zu sein scheint, der sich selbst als Raimundus Parthenopensis alias Neapolitanus, also von (Wiener-) Neustadt, bezeichnete. Anhaltspunkte für die Zeit der Abfassung werden dadurch geboten, daß Schriften aus den ersten Dezennien des 14. Jahrhunderts in der summa benützt wurden, und daß andererseits die älteste Handschrift der summa, welche wir besitzen, um das Jahr 1400 niedergeschrieben worden ist. Die summa stammt also wahrscheinlich aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie wurde später Quelle des Wiener-Neustädter Stadtrechtes sowie des Verböczischen Tripartitum und war auch in den polnischen Städten neben dem Magdeburger Rechte in Gebrauch.[15]

§ 12. Reichs- und Landesgesetzgebung.

Stobbe Gesch. d. deutschen Rechtsquellen 1. 461 f., 552 f.; Schröder RG. 614 f., 631 f.; Luschin Österr. Reichsgesch. 130, 134, 137, 139, 140, 143 f.; Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgesch. 4. Heft S. 253.

Unter welchen Voraussetzungen ein Gesetz zustande kam und in welchem Umfange die Gesetzgebung den Landesherren in ihren Territorien zufiel, sind Fragen, welche die Geschichte des Staatsrechtes zu beantworten hat.[1]

Sehen wir von der Tätigkeit der Kaiser und Landesfürsten auf dem Gebiete des Stadtrechtes ab, so befaßte sich die Gesetzgebung in dieser Periode nur wenig mit dem Privatrechte und überließ dessen Entwicklung der Übung des Volkes. Die besonders am Beginne dieser Periode nicht sehr zahlreichen Gesetze beziehen sich hauptsächlich auf das Staats- und das Strafrecht und stellen nur gelegentlich privatrechtliche Sätze auf, deren Beobachtung überdies wegen der mangelhaften Pu-

[15] Luschin Grundriß der österr. Reichsgeschichte 81.

[1] Siehe Stobbe 465 f., 552 f.

Digitized by Google

blikation insbesondere der Reichsgesetze[2] ohnedies zweifelhaft blieb.

Im folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Gesetze dieser Zeit gegeben, soferne in denselben eine Bezugnahme auf das Privatrecht zu finden ist. Wir gruppieren sie nach dem Inhalte, ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, und scheiden dabei die Reichsgesetzgebung von der Landesgesetzgebung, da beide sich wechselseitig voraussetzen und ergänzen.

1. Landfrieden. 1229 Friedenseinigung zwischen Brixen, den Stiftsministerialen und dem Grafen von Tirol;[3] 1235 Mainzer Landfrieden Kaiser Friedrichs II.;[4] 1251 Landfrieden Ottokars für Österreich;[5] 1276 Landfrieden König Rudolfs I. für Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und die Mark, UVG. 52; 1281 Gelöbnis der Städte, Ritter und Knappen Österreichs, Rudolfs Landfrieden zu halten, UVG. 63; 1287 Landfrieden des Erzbischofs Rudolf von Salzburg;[6] 1407 Landfrieden des Herzogs Leopold IV.[7]

2. Landesordnungen. 1186 Herzog Ottokars von Steiermark St. Georgenberger Urkunde, UVG. n. 13; 1237 Kaiser Friedrichs II. Rechtsbestätigung für die Steirer, UVG. n. 36; 1277 König Rudolfs Rechtsbestätigung für die Steirer;[8] 1292 Herzog Albrechts Rechtsbestätigung für die Steirer;[9] 1338 Landesordnung für Kärnten, UVG. n. 94; 1338 Landesordnung für Krain;[10] Rechtsbestätigung des Grafen Albert von Görz für die Ritter und Knechte der Mark und in der Möttling, UVG. n. 120; 1365 Rechtsbestätigung desselben für die Ritter und Knechte in Istrien;[11] 1460 Rechtsbestätigung Friedrichs III. für Krain.[12]

---

[2] Stobbe 465.

[3] Hormayr Beitr. zur Gesch. von Tirol 2. 170.

[4] MGL. 2. 313 f., 571 f. Über die sonstigen Reichslandfrieden: Stobbe 1. 475 f.

[5] Archiv 1. 1. 55. Über die Datierung dieses Landfriedens siehe Dopsch Mitt. Inst. 19. 160 f., welcher sich für das Jahr 1254 ausspricht.

[6] Rößler Bedeut. d. Gesch. d. R. VI f.

[7] Kurz Herzog Albrecht II. 1. 281 f.

[8] Steier. Landhandf. 1842, 8. [9] Steier. Landhandf. 10 f.

[10] Krainer Landhandf. 1687, 3 f.

[11] Krainer Landhandf. 1687, 18 f.

[12] Krainer Landhandf. 1687, 1 f.

Digitized by Google

3. Gerichtsordnungen. 1293 Gerichtsordnung für Kärnten und Tirol (Weisung), UVG. n. 76; 1299 Gerichtsordnung für Oberösterreich, UVG. n. 79; 1338 Aufhebung des gerichtlichen Zweikampfes;[13] 1444 Rechtsbestätigung und Freiheitsbrief für Kärnten;[14] 1487 Gerichtsordnung Erzherzog Siegmunds für Tirol, UVG. n. 224.

4. Bergwerksordnungen. 1208 Bergwerksordnung des Bischofs Friedrich von Trient;[15] 1325 Bergordnung der Silberminen zu Zeiring, UVG. n. 92; 1342 Salzburger Bergrecht;[16] 1408 Schladminger Bergbrief (Weistum), UVG. n. 166; 1346 Bergwerksordnung des Erzbischofs Ortolf von Salzburg.[17]

5. Münzordnungen. 1286 Münzordnung für Kärnten, UVG. n. 73; 1339 Münzordnung für Steiermark, UVG. n. 95.

6. Judenordnungen. 1244 Herzog Friedrichs II. Judenordnung für Österreich, UVG. n. 40; 1403 Judenordnung für Brixen, UVG. n. 156; 1496 Brief über die Austreibung der Jüdischheit aus Steiermark;[18] 1496 ebenso aus Kärnten.[19]

7. Sonstige Gesetze. 1453 Ordnung des Hausgrafenamtes, UVG. n. 197; 1487 Erzherzog Siegmunds Regimentsordnung für Inner- und Vorderösterreich, UVG. n. 225; 1501 Regimentsordnung König Maximilians für Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain und Istrien.[20]

In die nächste Periode fallend: 1501 Augsburger Libell[21] und 1518 Innsbrucker Libell.[22]

Quellen des Stadtrechtes.

§ 13. Stadtrechtsquellen im allgemeinen.

Gaupp Deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen (1851 f.); Gengler Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (1852); Derselbe Codex juris municipalis Germaniae medii aevi 1 (1863); Stobbe Gesch. d. deutschen Rechtsquellen 1. 482 f.; Meiller Österr. Stadtrechte und

[13] Kärntner Landhandf. 9 f. [14] Kärntner Landhandf. 19 f.
[15] DA. 5. 441 f. [16] ÖW. 1. 199.
[17] ÖW. 1. 201. [18] Steier. Landhandf. 22 f.
[19] Kärntner Landhandf. 38 f. [20] Kärntner Landhandf. 41 f.
[21] Steier. Landhandf. 27 f. und 38 f.
[22] Steier. Landhandf. 45 f. und 50 f.

Digitized by Google

Satzungen aus der Zeit der Babenberger. Archiv 10. 87 f.; Bischoff Österr. Stadtrechte und Privilegien (1857); Winter Urkundliche Beitr. zur Rechtsgesch. ober- und niederösterr. Städte, Märkte und Dörfer (1877); Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgesch. 11 f., 255 f.

Die ländlichen Verhältnisse entwickelten sich nur langsam und allmählich, zu ihrer Regelung genügte das Gewohnheitsrecht, welches Zeit fand, sich den Veränderungen des ländlichen Lebens anzupassen. Ein Eingreifen der Gesetzgebung auf dem Gebiete des Privatrechtes war daher überflüssig und kam selten sor. Anders in den Städten. Hier pulsierte das Leben rascher, Handel und Verkehr erheischten eine Feststellung der auf sie anwendbaren Rechtssätze und so sehen wir denn, daß in den Städten die Gesetzgebung bald als wichtiger Faktor der Rechtserzeugung auch für das Privatrecht auftritt. Das Privilegium, das Ausnahmsgesetz, welches anfänglich dem Herrn der Stadt und später der Stadt selbst erteilt wurde, zuerst nur von Kaiser und Reich, dann auch vom Landesherrn ausgehend,[1] bildet den Ausgangspunkt des Stadtrechtes in seiner Sonderung vom Landrechte.[2] Auch für die weitere Entwicklung sorgte die Reichs- und Landesgesetzgebung, doch übertrug der Gesetzgeber einen Teil seiner Berechtigung

[1] Unbegreiflich ist es, wie Schuster in Gesch. Wiens, herausgegeben vom W. Altertumsverein, 1. 309 annehmen kann, daß die Stadtrechtsprivilegien, besonders die von den Babenbergern und Habsburgern den österreichischen Städten erteilten, Gnadenakte seien, welche der Fürst zurücknehmen kann, wenn er will. Und noch unbegreiflicher ist es, wenn diese Behauptung mit der Schlußklausel des Wiener Privilegiums ‚haec nostra donatio tam a nobis quam a successoribus nostris in perpetuum rata et inviolata permaneat' begründet wird, da doch darin das gerade Gegenteil gesagt wird. Schusters Erklärung, es wolle damit nur gesagt werden, daß niemand gegen das Privilegium handeln dürfe, so lange es nicht aufgehoben ist, erscheint als ganz unzulässig, denn die gesperrten Worte zeigen, daß diese Schlußklausel gegen die Änderung oder Nichtberücksichtigung des Privilegiums durch den Verleiher oder dessen Nachfolger gerichtet ist. Daß Privilegien mitunter tatsächlich zurückgenommen wurden, ist allerdings richtig, hat aber mit der Rechtsfrage nichts zu tun.

[2] Darüber, daß das Landrecht die Basis des Wiener Stadtrechtes bildete, siehe Schuster a. a. O. 1. 304. Gegen die Ansicht Rößlers Rechtsdenkm. 2. CXVII n. 1, Tomascheks WR. 1. VII und Schröders RG. 666, daß das Wiener Recht eine Verwandtschaft mit flandrischen Stadtrechten zeige, siehe Schuster a. a. O. 313.

Digitized by Google

auf die Bürgerschaft und die sie vertretende Stadtobrigkeit durch Erteilung des Kürrechts, d. h. durch die Erlaubnis, das bestehende Recht durch autonome Satzung fortzubilden.

Dieses Kürrecht (Koer[3]) wurde durch ausdrückliche Verleihung von Seite des Königs oder des Herrn der Stadt erteilt; es mag aber auch geschehen sein, daß es auf dem Wege der Übung, also gewohnheitsrechtlich Eingang gefunden hat. Dabei dürften manche Übergriffe vorgekommen sein. Darauf weist es wenigstens hin, daß Kaiser Friedrich I. den Trienter Bürgern verbietet, über Maß und Gewicht, Münz- und Steuerwesen, Brücke und Schiffahrt Anordnungen zu treffen, da alles dieses nur durch den Bischof geregelt werden solle.[4] In Weidenau wird das Erlassen von Statuten der Bürgerschaft zwar gestattet, jedoch nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Vogtes.[5]

Die durch autonome Satzung in den Städten aufgestellten Rechtssätze werden zusammenfassend als Statuten bezeichnet.[6] Die Berechtigung des Stadtrates oder der Bürgerschaft, Statuten zu erlassen, konnte weiter gehen oder in engere Grenzen gezogen sein. Im allgemeinen ging die Tendenz dieser Periode auf Erweiterung der städtischen Autonomie.

Ebenso wie im Ennser Stadtrecht 1212[7] wurde auch in Wien 1221[8] und 1244[9] dem Stadtrate das Recht eingeräumt, alle Anordnungen zu treffen, welche zur Förderung der Ehre und des Nutzens der Stadt gereichen, wobei die Marktangelegenheiten besonders hervorgehoben werden. Die jüngeren Wiener Stadtrechtsprivilegien gehen weiter. Eine der beiden

---

[3] 1192 Urk. f. Weidenau in Schlesien, Gengler St.-R. 515.

[4] 1182 UVG. n. 11: hec omnia ad arbitrium et dispositionem episcopi permaneant.

[5] 1291 Gengler St.-R. 515.

[6] z. B. in Wien 1221, 1244, 1278; WR. 1. 13 a. 28, 30 a. 27, 50 a. 60; in Wiener-Neustadt 1277 Winter Beitr. 33 und in Triest 1253, 1382, UVG. n. 42 und 139.

[7] UVG. n. 26.

[8] WR. 1. 13 c. 28: viginti quatuor civium — juramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent, quidquid iidem in hoc agant et disponant, judex civitatis nullo modo audeat irritare. — Quicumque contra illorum 24 statuta fecerit — solvat penam.

[9] WR. 1. 30 c. 27.

von Rudolf I. ausgefertigten Stadtrechtsurkunden wiederholt zwar nur die früheren Anordnungen, und zwar ohne die Marktangelegenheiten besonders zu betonen,[10] das andere Privilegium dieses Königs bestimmt jedoch, daß alle vom Könige nicht ausdrücklich normierten Dinge nach den Statuten des Stadtrates und den Gewohnheiten der Stadt zu entscheiden seien.[11] Als dann die Anlegung eines Stadtbuches gestattet wurde (1320), geschah dies mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß auch die vom Rate gefundenen Rechte darin aufgezeichnet werden sollen[12] und noch 1340 wird dem Stadtrate das Recht der statutarischen Gesetzgebung bestätigt.[13] Es sind uns auch aus dieser Zeit eine ganze Reihe statutarischer Bestimmungen des Wiener Stadtrates erhalten.[14] Als unter Ferdinand I. eine Zeit finsterer Reaktion begann, nahmen auch die Freiheiten Wiens ein Ende. Mit der Stadtordnung 1526 wurde dem Wiener Stadtrate das Recht der autonomen Gesetzgebung genommen. Von nun an sollen alle Veränderungen im Stadtrechte nur mittels ‚ordentlicher Satzung' des Landesfürsten geschehen, wobei allerdings die vorausgehende Einholung der Meinung des Stadtrates in Aussicht genommen wurde.[15]

Auch in Wiener-Neustadt hatte der Rat das Recht, in Marktangelegenheiten Anordnungen zu treffen,[16] ebenso in

---

[10] 1278 WR. 1. 53 c. 12.

[11] 1278 WR. 1. 50 c. 60: alie cause, que in foro judicii emerse fuerint et non sint tacte in privilegiis nec expresse, secundum statuta consulum et antiquas civitatis consuetudines judicentur.

[12] WR. 1. 89.

[13] WR. 1. 116 a. 79. Eine bedeutende Einschränkung des Rechtes der statutarischen Gesetzgebung findet Schuster Gesch. Wiens 2. 1. 357 im Albertinum von 1296 a. 1 (sol der rat dem rihter zugesten sines rehtes und suln in niht hindern an sinem gerihte, WR. 1. 69). Darnach soll der Stadtrichter nicht verpflichtet sein, sich an die Statuten des Stadtrates zu halten. Dies wird jedoch in diesem Artikel nicht gesagt, welcher sich überhaupt gar nicht auf die statutarische Gesetzgebung des Rates bezieht, sondern auf die Jurisdiktion des Stadtrichters, welcher durch die richterliche — nicht durch die gesetzgeberische — Tätigkeit des Stadtrates keine Einschränkung erfahren soll. Siehe auch a. 18 WR. 1. 72.

[14] Siehe dieselben WR. 1. 120, 133, 134, 135, 173, 177, 183, 190, 198; 2. 11, 16, 23, 87, 92, 97, 102 und Schuster W. Stadtrechtsbuch a. 122.

[15] WR. 1. 159.

[16] WNSt. R. c. 113: ne contra . . . nostra privilegiata statuta nec eciam contra municipalia statuta civium iuratorum, quibus instituendi iura

Digitized by Google

Krems.[17] Noch weiter ging das Recht des Pettauer Rates, dessen zum Nutzen der Stadt gemachten Aufsätze als allgemein gültig erklärt wurden.[18] Auch aus Tulln und Laa erfahren wir, daß der Rat Satzungen erließ.[19]

In Triest wurde das Kürrecht dem Stadtrate 1253 eingeräumt[20] und es wird sich auch in der Urkunde, durch welche Herzog Leopold III. die Unterwerfung Triests unter seine Herrschaft annahm, wiederholt auf die Statuten der Stadt berufen.[21] Eingeschränkter scheint das Kürrecht von Innsbruck gewesen zu sein, im Stadtrechte 1239 findet sich nur das Recht der Selbstbesteuerung für die Bürger ausgesprochen.[22]

Selbst aus Märkten erfahren wir, daß die Rechte für den Marktverkehr durch die Bürgerschaft festgestellt wurden.[23]

Ein drittes Moment, welches auch auf dem Gebiete des Stadtrechtes die Weiterbildung des Rechtes förderte, besteht in der Rechtsprechung, in den Urteilen der Stadtgerichte und den von denselben ausgehenden Rechtsweisungen.[24]

Dagegen leistete die private Tätigkeit sehr wenig für das Stadtrecht. Wir besitzen nahezu keine Privatarbeiten aus dieser Zeit, welche sich mit dieser Rechtsmaterie beschäftigen.

In den verschiedenen Städten wurden Stadtbücher angelegt, um die Stadtrechte nicht in Vergessenheit geraten zu lassen. Die Berechtigung zur Führung solcher Bücher wird entweder ausdrücklich erteilt oder es wurde das Stadtbuch ohne besondere Bewilligung eingeführt. Eingetragen wurden in die

---

civitati et nobis expediencia contulimus potestatem . . . aliquis appellacio admittatur 1. c. 99; 1277 Winter Beitr. 33 c. 8: iurati assumptis sibi aliquibus probioribus civibus ordinandi de foro rerum vendibilium et emibilium — liberam habeant potestatem.

[17] 1305 WR. 1. 86 c. 60: die andern sache alle, die an dem marcht des gerichtes erscheinent, die man billeichen richten und bezzern sol, und die an dirre handvest nicht beschaiden sint nach gesatz, die sol man richten nach des rates satzung und nach der alten gewonhait ze Chrems. . . .

[18] SB. 113. 722 a. 68: waz der merer tail des ratz der stat zu nutz erfunde und aufsetzt, daz er es dapei behab.

[19] 1237 Winter Beitr. 6; für Laa 1277 a. a. O. 29.

[20] UVG. n. 42: potestatem plenariam faciendi statuta tam de sanguine quam de omnibus aliis negotiis pro statu terrae.

[21] 1382 UVG. n. 139.

[22] UVG. n. 37.

[23] Für Gallneukirchen c. 1260 Winter Beitr. 16.

[24] Vgl. 1364 WR. 1. 156.

Digitized by Google

Stadtbücher Privilegien, autonome Satzungen, dann aber auch Rechtsgeschäfte. Wien erhielt die Berechtigung zur Führung eines Stadtbuches 1320.[25] Für Enns erging 1372 der Auftrag zur Führung eines Stadtbuches, in welches alle Veränderungen in den Besitzverhältnissen städtischer Grundstücke eingetragen werden sollen,[26] späterhin kamen auch autonome Satzungen in dieses Stadtbuch, so z. B. 1487 die Kürschnerordnung.[27] Auch in Klosterneuburg hören wir in den Jahren 1383, 1386 und 1393 von einem Stadtbuche, in welches ebenfalls Rechtsgeschäfte eingetragen wurden.[28]

Wenn man die Art und Weise ins Auge faßt, wie das Stadtrecht sich entwickelte, so erklärt es sich, daß man von einem allgemeinen österreichischen Stadtrechte nicht sprechen kann. Wohl aber gab es ein gemeines Stadtrecht in dem oben S. 255, § 1 angegebenen Sinne, denn die Gleichheit der Rechtsanschauungen und Bedürfnisse führte auch in den Städten zu gleichen oder ähnlichen Rechtssätzen. Es fehlte auch nicht an dem Bewußtsein von der Existenz eines solchen gemeinen Stadtrechtes. In den Urkunden, durch welche Stadt- oder Marktrechte erteilt werden, heißt es mitunter, daß alle Rechte, Freiheiten und Herkommen der übrigen Städte oder Märkte des Landes gewährt werden. So z. B. in den Privilegien für Baden,[29] Eggenburg,[30] Bruck a. d. Mur,[31] Hartberg,[32] Vordernberg[33] und den Markt Hollenburg.[34] Übrigens bezog sich diese Gleichstellung mit anderen Städten mitunter nur auf die Mauthprivilegien, so in den Urkunden für Zwettl,[35] Efferding,[36] Enns,[37] Klosterneuburg[38] und vielleicht auch für Wiener-Neustadt.[39]

---

[25] WR. 1. 89. Über dieses Stadtbuch und andere Stadtbücher in Wien (Geschäftsbücher, Grundbücher u. dgl. m.) siehe Schuster Gesch. Wiens 2. 1. 377 f.

[26] UOE. 8. 584; Archiv 27. 83.

[27] Archiv 27. 143 f. [28] DA. 28. 21, 35, 68.

[29] 1480 Bischoff St.-R. 5. [30] Winter Beitr. 31.

[31] 1277 Wartinger Priv. f. Bruck 2.

[32] 1310 Bischoff St.-R. 38.

[33] Wartinger Priv. von Vordernberg 5.

[34] 1359 DA. 35. 326.

[35] 1200 Winter Beitr. 2. [36] 1222 Winter Beitr. 3.

[37] 1347 UOE. 7. 19.

[38] 1298 Gengler St.-R. 223.

[39] 1338, 1362 Archiv 60. 106, 108; 1443 Winter Beitr. 98, 103.

Digitized by Google

In anderen Teilen Deutschlands kam noch ein äußeres Moment dazu, welches die Ähnlichkeit oder Gleichheit mancher Stadtrechte bewirkte. Es bestand darin, daß bei Erteilung des Stadtrechtes das Recht einer anderen Stadt auf die neugegründete übertragen wurde, durch welchen Vorgang Familien von Stadtrechten, Mutter- und Tochterstädte entstanden. In Österreich kommt dies in viel geringerem Maße vor. Nur das Stadtrecht von Wien wurde auf einige andere Städte übertragen. Abgesehen davon, kommt eine Übertragung von Stadtrechten nur äußerst selten vor; so wird Grazer Recht an Voitsberg,[40] Innsbrucker Recht an Hall,[41] dann das Recht des Marktes Himberg an Laxenburg[42] und des Marktes Griesbach an Ranna[43] übertragen.[44] Der Grund hiervon dürfte darin gelegen sein, daß es in den innerösterreichischen Ländern und in Tirol an größeren ausgebildeten Stadtrechtsurkunden fehlte und das Stadtrecht mehr auf dem Herkommen beruhte.

§ 14. Das Wiener Stadtrecht.

Tomaschek Die Rechte und Freiheiten der Stadt Wien (1877 f., auch unter dem Titel: Geschichtsquellen der Stadt Wien, 1. Abt.); Lorenz Über die beiden Wiener Stadtrechtsprivilegien König Rudolfs I., SB. 46. 72 f.; Tomaschek Die beiden Handfesten König Rudolfs I. für die Stadt Wien vom 24. Juni 1278 und ihre Bedeutung f. d. Gesch. d. österr. Städtewesens, SB. 83. 293 f.; Rieger Beitr. z. Kritik der beiden Wiener Stadtrechtsprivilegien König Rudolfs I. von 1278. Programm d. Franz Josefs-Gymnasiums in Wien 1879; Redlich Wien in d. Jahren 1276—1278 und König Rudolfs Stadtrechtsprivilegien. Mitt. d. Inst. 12. 55 f.; Schuster Die Entwicklung des Rechtslebens, Verfassung u. Verwaltung in Gesch. Wiens, herausg. v. Wiener Altertumsverein (1897 f.) 1. 293 f.; 2. 1. 352 f.

Über das Wiener Stadtrechtsbuch: Siegel Zwei Rechtshandschr. des Wiener Stadtarchivs (1858); Stark Das Wiener Weichbildrecht, SB. 36. 86 f.; Sandhaas Z. Gesch. d. Wiener Weichbildrechtes. SB. 41. 368 f. — Ausgabe: Schuster Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch (1873); die früheren Ausgaben bei Schuster 42 f. — Über das Wiener-Neustädter Stadtrecht: Würth Das Stadtr. v. Wiener-Neustadt aus d. 13. Jahrh. Österr.

---

[40] 1307 Bischoff St.-R. 169.

[41] 1303 Bischoff St.-R. 38.

[42] 1388 Winter Beitr. 92.

[43] 1309 Winter Beitr. 46.

[44] Hierzu kommt noch die Stadt Vils in Tirol, welche eigentümlicherweise die Rechte der Reichsstadt Kaufbeuern erhielt, Bischoff St.-R. 169.

Digitized by Google

Zeitschr. f. Rechts- u. Staatswissensch. 1846, Heft 3—5. 16 f.; Winter Das Wiener-Neustädter Stadtr. d. 13. Jahrh. Archiv 60. 71 f.

I. Für Wien besitzen wir zwei Reihen von Stadtrechtsprivilegien, welche im Laufe der Jahre nach und nach erteilt wurden. In jeder Reihe wird das ältere Privilegium von dem jüngeren mit mehr oder weniger Änderungen wiederholt.

Das älteste Rechtsdenkmal, welches wir aus der ersten Reihe besitzen, ist das Stadtrecht von 1221.[1] Es steht in genauer verwandtschaftlicher Beziehung zu dem Ennser Stadtrechte von 1212,[2] in beiden wiederholen sich viele mehr oder weniger gleichlautende Stellen und auch die Reihenfolge der Bestimmungen zeigt, daß eines aus dem anderen geschöpft hat oder daß beide dieselbe Quelle benützt haben.

Gegen die Annahme, daß das Ennser Recht die Quelle war, aus welcher bei Abfassung des Wiener Stadtrechtes 1221 geschöpft wurde, spricht die Stellung, welche diese beiden Städte einnahmen. Wien erscheint früh als bedeutende Stadt. Es wird schon 1137[3] als civitas bezeichnet, bald darauf finden sich daselbst die verschiedensten Stadtbehörden[4] und im Beginne des 13. Jahrhunderts bezeichnet Papst Innozenz III. Wien als nach Köln erste Stadt Deutschlands.[5] Im Vergleiche mit Wien war Enns ganz unbedeutend. Enns erhielt zwar schon 1196 ein Marktprivilegium,[6] wird jedoch vor 1212 nie als civitas bezeichnet, sondern als locus,[7] vicus oder villa forensis,[8] forum,[9] oppidum,[10] auch als villa.[11] Erst seit 1212 erscheint es als civitas,[12] selbst in der Stadtrechtsurkunde 1212 wird der Richter noch nicht als judex civitatis, sondern einfach judex genannt.[13]

---

[1] WR. 1. 8 f. [2] UVG. n. 26.

[3] Meiller Reg. d. Babenberger 25. 3.

[4] WR. 1. XII.

[5] 1207 Meiller Reg. d. Babenberger 96. 64: Wiennam —, que post Coloniam una de melioribus teutonici regni urbibus esse dicitur — civibus populosa.

[6] UOE. 2. 431. Über die Datierung siehe dasselbe Anm. S. 433.

[7] 1150 UNÖ. 1. 9. [8] c. 1160, 1185 USt. 1. 401, 627.

[9] 1186 USt. 1. 654. [10] c. 1170 USt. 1. 487.

[11] 1190 USt. 1. 708. [12] UOE. 1. 553, 556.

[13] Über die Bedeutung all dieser Ausdrücke Gengler Stadtrechtsaltertümer 339 f.

Digitized by Google

Es ist nun sehr unwahrscheinlich, daß eine so wichtige Stadt wie Wien ihr Stadtrecht aus dem kleinen Enns hergeholt habe, und ebenso unwahrscheinlich ist es, daß Wien bis 1221 keine sein Stadtrecht feststellende Urkunde erhalten habe. Wir finden vielmehr in dem Privilegium für die Flandrenser 1208 einen Hinweis darauf, daß die Wiener damals bereits ein Stadtrechtsprivilegium besessen haben.[14] Es spricht also sehr viel dafür, daß ein älteres, uns verlorengegangenes Wiener Stadtrecht existiert hat, welches Quelle sowohl des Ennser Rechtes von 1212 als des Wiener Stadtrechtes von 1221 gewesen ist.[15] Für diese Annahme haben wir einen weiteren Anhaltspunkt. Das Ennser Stadtrecht steht nämlich in manchen

---

[14] 1208 WR. 1. 4: Flandrenses — iure fori nostri in civitate et terra nostra libertate ex privilegio aliorum nostrorum burgensium — gaudeant et utantur. A. M. Schuster Gesch. Wiens 1. 315, welcher meint, es werde hier auf ein Sonderrecht der Bürger des Herzogs überhaupt und nicht bloß der Wiener Bürger hingewiesen und dieses Sonderrecht könne auch mündlich erteilt worden sein. ‚Privilegio' ist jedoch die Einzahl, es wird damit auf ein einzelnes bestimmtes Privilegium hingewiesen und da zur damaligen Zeit ein Privilegium nie allen Städten eines Landes, sondern stets nur einer einzelnen Stadt verliehen wurde, so kann darunter nach dem ganzen Zusammenhange nur ein der Stadt Wien gegebenes Privilegium verstanden werden. Daß aber ein solches Privilegium nur mündlich erteilt worden wäre, kommt wohl nicht vor. Die von Schuster 309 angeführten Stellen sprechen auch nicht für ihn. Zum Teile beziehen sie sich gar nicht auf nicht schriftlich bekundete Rechte (so WR. 1. 212; Winter Beitr. 21), zum Teile enthalten sie Bestätigungen nicht herzoglicher Privilegien, sondern Bestätigungen des bestehenden, von den Herzogen bis dahin geduldeten Gewohnheitsrechtes (so Rechtsbrief für Steyr 1287 [Gengler Stadtr. 466]: quasdam libertates et consuetudines de permissione — principum Austriae et Styriae — usque in praesentiam perduxerint, confirmationis patrocinio seu litterarum testimonio non munitas [also in keiner Weise vom Herzoge bestätigt], dann die Urkunde, womit dem Kloster Reitenhaslach die ihm bisher zugute gekommene Mautfreiheit bestätigt wird, Meiller Reg. d. Babenberger 95. 60). Gegen diese Auffassung spricht auch nicht das ‚in terra' der Urkunde, denn den Wienern waren auch Vorrechte zugestanden worden, welche sie auch außerhalb Wien geltend machen konnten.

[15] So auch Rößler Rechtsd. 2. CXIII N. 1; Tomaschek WR. 1. XV; Luschin Österr. Reichsgesch. 138: Werunsky Österr. Reichs- u. Rechtsgesch. 11. Als zweifelhaft stellt die Sache hin Schröder RG. 648, wogegen Stobbe Gesch. d. deutschen Rechtsquellen 1. 524 und Schuster Gesch. Wiens 1. 307 im Ennser Stadtrechte die Quelle des Wiener Stadtrechtes 1221 sehen.

seiner Bestimmungen auf dem Standpunkte einer späteren Rechtsentwicklung, erscheint also im Vergleiche mit dem Wiener Stadtrechte 1221 als das mehr vorgeschrittene Recht. So kennt das Ennser Stadtrecht nicht mehr wie das Wiener von 1221 das Gottesurteil des glühenden Eisens und der Nachlaß des ohne Geschäft verstorbenen extraneus fällt nach dem Ennser Rechte nur zur Hälfte und nicht wie in Wien 1221 zur Gänze dem Herzoge zu.[16] Dies bliebe unerklärt, wenn das Stadtrecht Wien 1221 aus dem Ennser Stadtrechte geschöpft hätte, denn in diesem Falle müßte man wohl die Aufnahme der mehr fortgeschrittenen Sätze aus der Vorlage annehmen. Anders, wenn beide Stadtrechte aus einer dritten Quelle stammen, denn da konnte es leicht geschehen, daß eine Umarbeitung, die für Enns, den moderneren Rechtsanschauungen mehr Konzessionen machte, als die andere für Wien bestimmte.[17]

Wir besitzen nun den Abdruck eines lateinischen Privilegiums bei Lazius Vienna Austrie,[18] welchem die Jahreszahl 1098 beigesetzt ist, und eine deutsche Übersetzung hiervon bei Hormayr[19] mit der Jahreszahl 1198. Daß die erste Jahreszahl unrichtig und auf einen Schreib- oder Druckfehler zurückzuführen ist, steht außer Zweifel. Abgesehen von inneren Gründen, paßt die darin vorkommende Titulatur des Herzogs Leopold als dux Austriae et Styriae wohl auf das Ende des 12., aber nicht auf das 11. Jahrhundert. Diese Urkunde nun, welche den Eingang des Stadtrechtes 1221 und dessen Artikel 17 bis zum Schlusse in wörtlich gleichlautender Fassung enthält, wird vielfach als das älteste Wiener Stadtrecht und als gemeinsame Quelle des Ennser und des Wiener Stadtrechtes von 1221 angesehen.[20] Die Möglichkeit, daß dem so war, kann nicht ge-

---

[16] UVG. n. 26 vgl. mit WR. 1. 8 c. 1 und 12 c. 19.

[17] Schuster Gesch. Wiens 1. 314 hebt dem gegenüber hervor, daß das Wiener Recht 1221 in manchen Punkten den Bürgern günstiger sei als das Ennser Recht. Darin liegt aber kein Gegenargument, denn die Rückständigkeit einiger Bestimmungen des Wiener Rechtes 1221 im Vergleiche zum Ennser Rechte läßt trotzdem darauf schließen, daß ersteres nicht aus letzterem geschöpft hat.

[18] 2 S. 73 f. [19] Wiens Gesch. 1. XXXVIII.

[20] Rößler Rechtsd. 2. CXIII N. 1; Luschin Österr. Reichsgesch. 138; Werunsky Österr. Reichs- u. Rechtsgesch. 11. — Tomaschek WR. 1. XVI läßt die Sache unentschieden.

Digitized by Google

leugnet werden und man könnte dann auch noch weiter annehmen, daß noch ein zweites älteres Stadtrecht existiert hat, aus welchem die a. 1—16 des Privilegs von 1221 und die entsprechenden Artikel des Ennser Stadtrechtes genommen wurden. Dieses letzte Privilegium würde dann die strafrechtlichen Artikel enthalten, durch welche der Stadtfrieden gewahrt werden sollte, während das Privilegium von 1198 sich auf die Förderung von Handel und Verkehr bezogen hätte.

Die Wahrscheinlichkeit spricht jedoch eher gegen als für diese Ansicht, denn wenn Herzog Leopold 1198 den Wienern ein Stadtrecht gab, so wäre kaum anzunehmen, daß er 23 Jahre später ein neuerliches Privilegium erteilt hätte, worin er den Inhalt des ersten Privilegiums wörtlich wiederholt.[21] Es spricht daher die größte Wahrscheinlichkeit dafür, daß die bei Lazius vorkommende Urkunde nur ein unrichtig datiertes Fragment des Wiener Stadtrechtes 1221 ist und daß uns das älteste Wiener Stadtrecht verloren gegangen ist.

Das Stadtrecht 1221 wurde zu wiederholten Malen bestätigt. Wir haben Bestätigungen mit einigen Zusätzen und Änderungen von Herzog Friedrich II. aus 1244,[22] von König Rudolf I. aus 1278,[23] endlich von Herzog Albrecht II. aus 1340.[24] Aber auch im Jahre 1296 dürfte eine verloren gegangene Bestätigung dieses Stadtrechtes durch Herzog Albrecht II. erfolgt sein. Als nämlich 1305 der Stadt Krems ein Privilegium verliehen wurde, welches sich wortgetreu an das Rudolfinum von 1278 anschloß, wurde der Eingang dieses Privilegiums dahin stilisiert, daß Krems eben die Rechte erhalte, welche Rudolf I. und Albrecht I. der Stadt Wien gegeben haben.[25] Diese Worte lassen sich nicht anders erklären als damit, daß auch Albrecht das Stadtrecht 1221 bestätigt hat.[26]

II. Die zweite Reihe der Wiener Stadtrechtsprivilegien beginnt mit dem Majestätsbriefe Kaiser Friedrichs II. von 1237,[27] durch welchen Wien zu einer Reichsstadt erhoben und die Stadtverfassung geordnet wurde. Dieses Privilegium hat Friedrich II.

---

[21] Schuster Gesch. Wiens 1. 314. [22] WR. 1. 24 f.

[23] WR. 1, 42 f. Die Echtheit dieser Urkunde ist weiter unten zu erörtern.

[24] WR. 1. 104 f. [25] WR. 1. 77.

[26] Tomaschek SB. 344; Rieger 39; Winter SB. 63. 284; A. M. Schuster Gesch. Wiens 2. 1. 358 f.

[27] WR. 1. 15.

Digitized

1247 erneuert[28] und König Rudolf I. 1278 unter Beifügung zahlreicher Zusätze,[29] dann auch Herzog Albrecht II. 1296 mit mehreren Änderungen, wobei die Erhebung Wiens zur Reichsstadt ausgelassen wurde, bestätigt,[30] nachdem die Stadt Wien schon 1288 auf sämtliche früher erteilte Privilegien verzichtet hatte.[31]

III. Die Echtheit der beiden Rudolfinischen Urkunden von 1278 ist bestritten. Die Urkunde mit der Bestätigung des Majestätsbriefes von 1237, welche als II bezeichnet werden soll, wurde zuerst von Böhmer[32] als Fälschung erklärt und auf Böhmer fußend, hat Lorenz[33] sowohl aus Böhmers Gründen als auch wegen des Inhaltes nicht nur diese, sondern auch die auf die Stadtrechte 1221 und 1244 fußende Urkunde,[34] welche weiter als I bezeichnet werden soll, für unecht erklärt, wobei er ganz richtig bemerkt, daß beide Privilegien miteinander stehen und fallen, beide entweder echt oder unecht sein müssen, weil in I die in ihrer Vorlage enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Stadtrates absichtlich ausgelassen und auf die zweite Urkunde hingewiesen wird, in welcher genaue Anordnungen über die Zusammensetzung des Stadtrates enthalten sind. Dabei ist Lorenz geneigt, diese Urkunden nicht als Fälschungen, sondern als Entwürfe zu betrachten, welche der Wiener Stadtrat ausarbeiten ließ, um ihre Bestätigung zu erlangen; weder Rudolf I. noch Albrecht I. hätten sie in dieser Form bestätigt, wohl aber seien sie dem Herzog Albrecht I. vorgelegt und bei Abfassung des Stadtrechtes 1296 benützt worden. Lorenz hat auch bei Schuster Zustimmung gefunden, welcher das Privilegium 1278 konsequent als ‚Entwurf' bezeichnet.[35] Seither wurden jedoch Böhmers und Lorenz' Ansicht von Tomaschek,[36] Rieger und Redlich mit solchen Argumenten bekämpft, daß die Echtheit beider Privilegien nun wohl außer Frage steht.[37] Nur Schuster[38] hat

[28] WR. 1. 31.

[29] WR. 1. 51. Die neuen Artikel sind: a. 9 bis Ende.

[30] WR. 1. 69. [31] WR. 1. 66.

[32] Reg. imper. 1245—1313 S. 94 und 483.

[33] S. 72. [34] WR. 1. 42 f.

[35] Wiener Stadtrechtsb. 3 und 5.

[36] SB. 83. 293 und WR. 1. XXIV.

[37] Für die Echtheit auch Huber Österr. Gesch. 1. 601 n. 1 und Schröder RG. 65 n. 92.

[38] Gesch. Wiens 1. 336.

Digitized by Google

später noch eine neue Ansicht ausgesprochen, welche aber doch nur eine ziemlich unbegründete Hypothese ist. Er meint, Rudolf I. habe die uns vorliegenden zwei Privilegien den Wiener Bürgern allerdings erteilt, die Bürger hätten dieselben jedoch ungenügend gefunden und Rudolf vermocht, ihnen zwei neue Privilegien ähnlichen Inhalts zu erteilen.

Daß Rudolf I. den Wienern Privilegien gegeben hat, und zwar mindestens zwei, ergibt sich aus dem Niederlagsprivilegium Albrechts I. für Wien von 1281, worin es heißt, daß Rudolf I. den Wienern alte, von Kaisern und österreichischen Fürsten erteilte Privilegien bestätigt hat, und wobei der Wortlaut eines dieser Privilegien angeführt wird, welcher mit I a. 50 und 51 genau übereinstimmt.[39] Dasselbe ergibt sich aus der Erklärung, durch welche der Wiener Stadtrat auf die von König Rudolf I. erteilten Privilegien verzichtet,[40] ebenso aus den Urkunden für Krems 1305, wornach den Kremsern jene Rechte gegeben werden, welche die Wiener von König Rudolf I. erhalten haben.[41] Diese Angaben stimmen genau mit den uns vorliegenden Rudolfinischen Urkunden; die Erklärung, daß Rudolf Privilegien von Kaisern und österreichischen Fürsten bestätigt habe, weist genau hin auf I, das eine Urkunde Herzog Friedrichs II., und auf II, das eine Urkunde Kaiser Friedrichs II. bestätigt. Lorenz'[42] Ansicht geht denn auch dahin, daß die uns vorliegenden zwei Urkunden eben nicht die echten, von Rudolf I. gegebenen, sondern anderweitig verfaßte Urkunden seien.

Dies nötigt uns, die Gründe zu besprechen, welche für die Unechtheit angeführt worden sind.[43]

---

[39] WR. 1. 65.

[40] 1288 WR. 1. 67: cedimus et renunciamus omnibus et singulis privilegiis — per — Rudolfum Romanorum regem — nobis et civitati Wiennensi traditis et concessis. Lorenz 9 meint, diese Verzichtleistung könne auch deswegen erfolgt sein, weil Rudolf die vorgelegten Urkunden als unecht zurückwies. Gegen diese Ansicht spricht aber auf das entschiedenste der Wortlaut des Verzichtes, da von Urkunden gesprochen wird, welche Rudolf übergeben und erteilt hat.

[41] WR. 1. 77.

[42] S. 13.

[43] Die Meinung Lorenz S. 74, daß eine Formel des Baumgartenberger Formelbuches (DA. 25. 83) aus dem echten Privilegium stamme, kann unberücksichtigt gelassen werden. Rieger 5 hat gezeigt, daß diese Formel ganz willkürlich zusammengestellt ist.

A. Äußere Gründe. Die Originalurkunden der Rudolfinischen Privilegien fehlen, doch ist dies nicht auffallend. Die Reimchronik[44] erzählt von dem Aufstande der Wiener, nach dessen Niederwerfung Albrecht sich die Privilegien der Stadt Wien vorlegen ließ und alle zerriß, welche irgendwie die herzoglichen Rechte beeinträchtigten. Damals mögen also die meisten Wiener Privilegien und wohl auch die Rudolfs I. vernichtet worden sein, die letzteren schon deswegen, weil sie Wien als Reichsstadt behandeln.

Von den Drucken der beiden Privilegien, wie sie Lambacher[45] veröffentlicht hat, trägt I[46] das Datum des 20. Juni, II[47] das Datum des 24. Juni 1278. Lorenz befremdete es mit Recht, daß Rudolf in dem kurzen Zwischenraume von vier Tagen den Wienern zwei verschiedene Privilegien erteilt habe. Dieser Anstand erledigt sich vollkommen durch die handschriftlichen Mitteilungen, welche wir Tomaschek[48] verdanken. Lambacher teilt I aus einem seither verschollenen Codex Tiernsteinensis mit und sein Abdruck zeigt, daß die ihm vorgelegene Handschrift ziemlich verdorben gewesen sein muß. Tomaschek hat nun zwei andere Handschriften gefunden, in welcher I eingetragen ist und die sich vor Lambacher durch größere Korrektheit auszeichnen. Die beste dieser Handschriften (Wien, Hofbibliothek n. 352) trägt das Datum des 24. Juni, die weniger korrekte Lübecker Handschrift[49] das Datum 25. Juni.[50] Damit ist außer Zweifel gestellt, daß der 24. Juni die richtige Datierung ist und die Datierungen 20. oder 25. Juni auf Kopierungsfehler zurückzuführen sind. Daß aber zwei Urkunden für dieselbe Persönlichkeit unter dem gleichen Datum ausgefertigt werden, ist nichts Besonderes und kommt nicht selten vor. Es geschah dies, wenn der Inhalt der auszustellenden Urkunde auf einem Pergamentblatte nicht Platz hatte,[51] oder auch wegen Verschie-

---

[44] Reimchronik v. 66. 233; MG. Deutsche Chroniken 5. 2. 876.

[45] Urk.-Anhang zum österr. Interregnum.

[46] S. 146 n. 90. [47] S. 158 n. 91.

[48] SB. 299; WR. 1. XXVII.

[49] Beschrieben bei Hasenöhrl Österr. Landesr. 4.

[50] Nach Tomaschek WR. 1. XXVII, oder des 8. Juli 1288(?) nach Schuster Wiener Weichbildr. 3.

[51] Siehe darüber Tomaschek SB. 351 f. und WR. 1. XLIV.

Digitized by Google

denheit des Inhalts. Gerade für Österreich fehlt es nicht an Fällen, in welchen solche Doppelurkunden ausgestellt wurden.[52]

Ein weiteres formelles Bedenken wurde für II in der beigesetzten Zeugenreihe gefunden. Die daselbst erscheinenden Zeugen können nämlich unmöglich im Jahre 1278 um Rudolf I. versammelt gewesen sein, vorzüglich gilt das vom Bischofe Leo von Regensburg, der schon im Juli 1277 gestorben ist.[53] Böhmer und Gaupp[54] dachten denn auch II in das Jahr 1277 zu versetzen, dies geht aber auch nicht an, weil es darin heißt, daß Paltram wegen Hochverrates verurteilt worden ist,[55] was erst am 19. Juni 1278 stattfand.

Die seitherigen genauen Forschungen über das Urkundenwesen der damaligen Zeit haben aber dahingeführt, daß die in den Urkunden angeführten Zeugen nicht immer bei der Ausfertigung der Urkunden anwesend waren und daß häufig Persönlichkeiten als Zeugen angeführt werden, welche den Beratungen beiwohnten, die zur Ausfertigung der betreffenden Urkunde geführt haben. Da sich nun füglich annehmen läßt, daß die Verhandlungen über Rudolfs Urkunde längere Zeit in Anspruch nahmen, so ist es allerdings möglich, daß in II Zeugen aufgeführt werden, welche im Jahre 1277 bei den Verhandlungen noch anwesend waren, sich aber zur Zeit der Ausfertigung nicht mehr am Hofe Rudolfs I. befunden haben.[56]

B. Innere Gründe. 1. Urkunde I. Von dem Inhalte dieser Urkunde findet Lorenz[57] gleich die Einleitung höchst bedenklich. Er bezieht nämlich die Angabe, daß Rudolf das von Friedrich II. erteilte Privilegium bestätigte, auf den darauf folgenden Inhalt dieser Urkunde und sprach derselben daher jede Glaubwürdigkeit ab, weil darin nicht der fridericianische

---

[52] Ottokar stellte für Tulln zwei Privilegien am 27. Oktober 1270 aus (Winter Beitr. 19, 22), Rudolf I. zwei für das Schottenkloster am 24. März 1277 (DA. 18. 65, 66), Herzog Rudolf III. zwei für Krems am 24. September 1305 (WR. 1. 77, 85). Hiervon bilden die Urkunden für das Schottenkloster ein genaues Gegenstück der beiden Wiener Urkunden Rudolfs I., das Schottenkloster erhält in einer Urkunde ein herzogliches, in der anderen ein kaiserliches Privilegium bestätigt.

[53] Ried Cod. Ratisbonensis n. 75, 575, 576; Böhmer 94.

[54] Stadtrechte 2. 235. [55] WR. 1. 55 c. 29.

[56] Tomaschek SB. 357; WR. 1. XLVII; Rieger 23.

[57] S. 21.

Digitized by Google

Majestätsbrief von 1237, sondern das Leopoldinum von 1221[58] wiederholt, rücksichtlich bestätigt wird. Diese Auslegung ist aber nicht richtig.[59] Sie setzt voraus, daß die antiquae libertates eben solche seien, welche Kaiser Friedrich II. bestätigt hat, die Stelle ist aber vielmehr so zu verstehen, daß unter gleichzeitiger Anerkennung Wiens als freier Reichsstadt gesagt wird, daß sowohl die alten Freiheiten als auch die von Kaiser Friedrich II. gegebenen Rechte bestätigt und außerdem neue Rechte erteilt werden, welche im Verfolge der Urkunde enthalten sind. Die Erwähnung Friedrichs II. und der von ihm gegebenen Rechte bezieht sich darnach auf die gleichzeitig ausgestellte Urkunde II, welcher die weiteren in I versprochenen Freiheiten beigefügt werden.[60] Damit entfällt jeder Widerspruch und es bildet das nur einen weiteren Beweis für den innigen Zusammenhang, in welchem beide Urkunden zu einander stehen.

Von dem weiteren Inhalte von I beanständet Lorenz[61] die Stellen, welche dem Stadtrate größere, insbesondere richterliche Befugnisse einräumen und in welchen Bußen, welche bisher dem Herzoge zufielen, der Stadt zugewiesen wurden. Diese Zugeständnisse seien solche, daß dadurch die Stellung des Rates geradezu ins Maßlose gesteigert werde. Es lag jedoch im Zuge der Zeit, daß die Freiheiten der Städte und ihres Rates immer mehr erweitert wurden.[62] Zudem wird dadurch, daß I mit Urkunden von unzweifelhafter Echtheit, nämlich mit dem Niederlagsprivilegium 1281 und dem Kremser Stadtrechte 1305[63] den gleichen Wortlaut hat, außer Zweifel gesetzt, daß Rudolfs Bestätigung des Stadtrechtes von 1221 oder richtiger von 1244 wörtlich genau so gelautet haben müsse wie die uns vorliegende Urkunde I. Dazu kommt noch, daß die beiden Urkunden von 1281 und 1305 und I in ganz

---

[58] Das Stadtrecht 1244 ignoriert Lorenz hier wie überall.

[59] Der Wortlaut der betreffenden Stelle in I (WR. 1. 42) ist folgender: civitatem Wiennensem — in specialis nostre ac imperii Romani gremium — assumimus, innovantes et confirmantes eisdem antiquas quaslibet libertates et omnia jura, quae sibi a — Friderico Romanorum imperatore — concessa comperimus, etiam ex plenitudine regie potestatis adjicientes hiis alia nova veteribus, juxta quod in sequentibus illucescat.

[60] Tomaschek SB. 353; WR. 1. XLV. [61] S. 17 f.

[62] Tomaschek SB. 335. [63] Siehe oben S. 321.

Digitized by Google

gleicher Weise von dem Wortlaute der Stadtrechte 1221 und 1244 abweichen, so daß nicht diese Stadtrechte, sondern das Rudolfinum I den Verfassern der Urkunden 1281 und 1305 vorgelegen haben muß. Da es nun nicht annehmbar ist, daß die Wiener drei und sieben Jahre nach Erlaß des Rudolfinums es gewagt hätten, den Herzogen Albrecht und Rudolf dasselbe gefälscht vorzulegen, so ist damit die Echtheit von I erwiesen.

Es erübrigt noch die Betrachtung jener Artikel, deren Wortlaut sich nicht aus anderen Urkunden nachweisen läßt. Von diesen finden sich a. 57, 61 und 62 schon im Stadtrechte 1244, a. 63 und 64 enthalten die Schlußklausel, so daß nur a. 49, 58, 59 und 60 erübrigen, welche allenfalls beanständet werden könnten. Hiervon verordnen a. 49 und 59, daß gegen Fremde nur über eine vorliegende Klage geurteilt werden solle und daß die Leute des Richters keine tauglichen Zeugen seien, also nichts, das in irgend einer Richtung hin Bedenken erregen könnte.

A. 58 enthält[64] eine Bestimmung hinsichtlich der Fehden mächtiger Bürger innerhalb der Stadt. Der König behält sich da im Falle seiner Anwesenheit die Jurisdiktion vor, ist er abwesend, fällt sie dem Stadtrate zu. Lorenz[65] findet diese Bestimmung schwer verständlich, weil sie einem späteren Landesfürsten hinderlich werden konnte. Damit zeigt Lorenz, daß er die Tragweite der Anordnung mißverstanden hat. Solche Angelegenheiten gehören an und für sich vor den Stadtrat, denn der Vorbehalt früherer Stadtrechte,[66] daß Prozesse gegen Mächtigere nur vor dem Herzoge zu entscheiden seien, findet sich nicht mehr im Rudolfinum. Wenn also diese Angelegenheiten bei Anwesenheit des Königs vor sein Forum gezogen werden sollen, so liegt darin eine Beschränkung der städtischen Jurisdiktion, welche einem künftigen Herzoge in keiner Weise abträglich sein konnte. Später, als es wieder Landesfürsten gab, wurde diese Anordnung freilich überflüssig und sie kommt auch in den späteren Stadtrechtsurkunden nicht mehr vor.[67] A. 60 endlich, welcher dem Stadtrate das Recht der autonomen

---

[64] Nach der richtigen Auslegung Tomascheks SB. 342 und WR. 1. XLIII.

[65] S. 20.

[66] Stadtr. 1221 und 1244 a. 2, 4, 9, 13, 26; WR. 1. 9 f., 25 f.

[67] Rieger 29.

Digitized by Google

Gesetzgebung einräumt, enthält nichts Neues, sondern wiederholt nur, was den Wienern schon 1221 eingeräumt war, und den Kremsern nicht versagt blieb.[68] Die Stellen also, deren genauer Wortlaut sich nicht durch andere Quellen feststellen läßt, enthalten durchaus nichts, was einen Anlaß bieten könnte, die Authentizität von I zu bezweifeln.

Schuster[69] meint trotzdem, daß I nicht das endgültig von Rudolf erteilte Privilegium enthalte, weil diese Urkunde in einigen Punkten vom Kremser Rechte 1305 abweicht. Es ist aber nicht einzusehen, warum bei Erteilung des Wiener Privilegiums an Krems nicht in einzelnen Punkten Textänderungen vorgenommen worden sein sollen, ähnliches kam ja durchaus nicht selten vor.[70]

2. Urkunde II. Diese Urkunde besteht aus zwei Teilen; die Einleitung a. 1—8 und die Strafsanktion in a. 35 sind dem Fridericianum von 1237 entnommen, die übrigen Teile der Urkunde enthalten neue Bestimmungen.

a. Lorenz[71] beanständet schon die Einleitung, welche mit keiner Silbe andeutet, daß das Folgende die Bestätigung eines früheren Privilegiums ist. Das Gleiche findet sich aber auch in anderen Stadtrechtsurkunden. Die Einleitung ‚gloria principum' etc. z. B. findet sich sowohl im Ennser als in den älteren Wiener Stadtrechten ohne alle Andeutung, daß der Inhalt der Urkunde einer älteren entnommen ist.

Übrigens sind die Einleitungen des Fridericianums und des Rudolfinums gar nicht, wie Lorenz annimmt, gleichlautend. Abgesehen davon, daß Rudolf I. die Bemerkungen seiner Vorlage über Friedrich den Streitbaren nicht aufnimmt, läßt er auch die Erklärung Kaiser Friedrichs II. aus, daß er Wien nie aus seiner Hand lassen werde, offenbar weil er schon damals an die Belehnung seiner Söhne mit Österreich dachte. Darin liegt auch die Erklärung, warum Rudolf I. sein Privilegium nicht als eine Bestätigung des Briefes von 1237 hinstellte, sondern als selbständige Urkunde, indem er sonst die

---

[68] Siehe oben S. 313.

[69] Gesch. Wiens 1. 335 f.

[70] Vgl. z. B. das Ennser Recht 1212 mit dem Wiener Rechte 1221. Auch Schuster a. a. O. 337 N. 1 gibt selbst zu, daß den Kremsern nicht alle Rechte übertragen werden wollten, welche Wien hatte.

[71] S. 14

Digitized by Google

ihm nicht passende Zusage Friedrichs II. bestätigt hätte.[72] Das Auslassen dieser Zusage spricht auch gegen die Annahme Lorenz', daß das Rudolfinum ein Entwurf des Stadtrates gewesen sei. Die Bürgerschaft hatte gewiß keinen Grund, die Zusage der Reichsfreiheit abzuschwächen[73]

b. Von den Artikeln, welche schon in Urkunde 1237 vorkommen, sind drei, nämlich a. 3, 4 und 5 mit unbedeutenden Änderungen in Albrechts Privilegium 1296[74] aufgenommen worden.[75] Vergleicht man nun diese Artikel in den drei Urkunden, so zeigt sich, daß die Abweichungen von 1278 in der Urkunde von 1296 ebenfalls vorkommen,[76] es muß demnach bei Abfassung der Urkunde von 1296 nicht das Fridericianum, sondern das Rudolfinum benützt worden sein und die erwähnten Artikel dieses letzten Privilegiums müssen, so wie sie uns vorliegen, dem echten Wortlaute desselben entsprechen.

c. Von den übrigen Artikeln der Urkunde 1278 (a. 9 bis Ende) kommt die Mehrzahl auch im Stadtrechte 1296 vor, nämlich a. 9—11, 13—17, 19—22, 25—27 und 30—34. Hinsichtlich dieser kann man von vorneherein überzeugt sein, daß sie nichts Bedenkliches enthalten, denn was Herzog Albrecht 1296 konzedierte, konnte gewiß auch von dem der Stadt Wien viel freundlicher gesinnten Rudolf I. bewilligt werden. Auch a. 12, 23, 24, 28 und 35 enthalten nur Bestimmungen, welche sonst vorkommen.[77] Von den dann noch bleibenden

---

[72] Rieger 21.

[73] Tomaschek SB. 312. [74] WR. 1. 69.

[75] Die übrigen Artikel 1, 2, 6—8 sind im Albertinum anders gefaßt, zum Teile auch anderen Inhalts.

[76] A. 3 in 1237 heißt es: ‚excipimus' die Juden von Ämtern; 1278 ‚repellimus' und damit in Übereinstimmung wird 1296 das Wort ‚vertreiben' gebraucht. Auch ist da in 1237 von ‚praefectura' die Rede, 1278 von ‚praefectura' und ‚officium publicum', 1296 von ‚herschefte oder des offenen amptes'. A. 4 in 1237 enthält Bestimmungen über die Jurisdiktion, wogegen 1278 sich an dieser Stelle über die Zeugenfähigkeit ausspricht, ebenso 1296, allerdings in anderem Sinne. In a. 5 hat 1278 einen Zusatz zu 1237: ‚de crimine sibi objecto', welcher sich in 1296 ebenfalls findet mit den Worten: ‚soelher sache, die gegen im gesprochen ist'. Auch findet sich das 1237 nicht vorkommende Wort ‚studentium' in a. 6 von 1278, auch 1296 a. 10 ‚der lernten'.

[77] Das Lorenz (S. 14, gegen ihn Rieger 715) bedenklich erscheinende Kürrecht wurde schon früher den Wienern wiederholt eingeräumt (siehe oben S. 311), die Gestattung der Selbsthilfe (a. 23) kommt in ähnlicher

Digitized by Google

a. 18 und 29 ist der in a. 18 enthaltene Auftrag für die Bürger, den Rat zu unterstützen, nicht auffallend, er enthält eine Mahnung an die Handwerker, welche damals schon eine gewisse Opposition gegen den Stadtrat zeigten,[78] und daß a. 29 über die Ächtung Paltrams nicht mehr vorkommt, ist ganz begreiflich, da Paltram nicht mehr am Leben, der Artikel daher gegenstandslos geworden war.

Wenn man also auch den ganzen Inhalt von II überblickt, findet sich darin nichts, das irgendwie auffallend oder unerklärlich wäre.

Schuster[79] erkennt dies zwar im allgemeinen an, führt jedoch gegen die Annahme, daß die uns vorliegenden Urkunden die von Rudolf I. den Wienern endgültig gewährten Privilegien seien, ein anderes Argument ins Feld. Er findet, daß in den vorliegenden Urkunden gewisse Bestimmungen fehlen, welche die Rudolfinischen Privilegien nach seiner Ansicht enthalten haben müssen, daher der Wortlaut der von Rudolf I. endgültig erteilten Privilegien ein anderer gewesen sein müsse.

Zu den nach Schuster fehlenden Stellen gehört vor allem eine Bestimmung Rudolfs I. über die Ebenteuer (Prozeßkaution), von welcher wir aus dem Wiener Stadtrechtsbuche a. 90 wissen,[80] ferner die Anordnung, daß der Schulmeister der Wiener Schule vom Rate zu ernennen ist. Nach dem Fridericianum von 1237 und nach der uns vorliegenden Urkunde Rudolfs I. anno 1278 a. 6[81] wurde nämlich der Schulmeister ‚per nos et successores nostros' ernannt. Es muß die Bestimmung des Albertinums 1296 a. 10,[82] daß die Ernennung durch den Rat zu geschehen habe, schon zur Zeit Rudolfs I. gegolten haben, da dies aus einer Klage der Wiener Scholaren

---

Weise für Tulln vor (1270 Winter Beitr. 21 c. 3), das Verbot der Mundmannschaft (a. 24) in zahlreichen Urkunden, besonders im Landfrieden 1276 (UVG. n. 52, siehe auch Hasenöhrl Landesr. 97); auch das Versprechen, das Privilegium als Kaiser erneuern zu wollen (a. 28), ist nichts Seltenes (Tomaschek SB. 331 f.; Rieger 17; Schuster Gesch. Wiens 1. 332 f.), ebensowenig die Strafsanktion des a. 35.

[78] Tomaschek SB. 328, dagegen Lorenz 15.

[79] Gesch. Wiens 1. 333 f.

[80] Haben auch das bestettet pei chunig Ruedolfen, daz man umb alles erb nicht antwurten schol an ewenteure.

[81] WR. 1. [82] WR. 1.

Digitized by Google

gegen den Rektor (1277—1284) zu entnehmen ist.[83] Der Ausfall dieser Bestimmungen in den vorliegenden Privilegien wäre jedoch nur dann von Gewicht, wenn es gewiß wäre, daß Rudolf I. den Wienern während seiner ganzen Regierungszeit nur zwei Privilegien verliehen hat. Da dies nicht feststeht, so können die fehlenden Bestimmungen ebensogut in anderen Urkunden Rudolfs I. für Wien enthalten gewesen sein und ihr Mangel in den uns vorliegenden Texten spricht in keiner Weise gegen deren Echtheit oder Gültigkeit.

Das gleiche gilt auch für die von Schuster hervorgehobenen Bestimmungen, welche im Albertinum von 1296 vorkommen und in Rudolfs Privilegien fehlen. Auch diese können in anderen Privilegien Rudolfs I. Aufnahme gefunden haben, wenn man nicht von der einfacheren Annahme ausgehen will, daß sie neue Anordnungen Albrechts I. sind. Daß Albrecht den Wienern weniger günstig gesinnt war als sein Vater, kann Schuster allerdings zugegeben werden, daraus folgt aber noch nicht, daß Albrecht in keiner Weise den Bürgern bei Erteilung von Vorrechten entgegenkommend gewesen ist; gerade weil er ihnen wichtige Rechte nahm, mag er ihnen in anderen Beziehungen Vorteile haben zukommen lassen.

IV. Neben den großen Stadtrechtsprivilegien erflossen zahlreiche Verordnungen der Landesfürsten und autonome Satzungen, durch welche das Wiener Stadtrecht sich fortbildete. Man findet all diese Urkunden in Tomascheks ‚Rechte und Freiheiten der Stadt Wien'. Die Hauptgrundlagen des Wiener Stadtrechtes blieben aber im ganzen Verlaufe der Periode die gleichen; erst mit dem Schlusse des Mittelalters im beginnenden 16. Jahrhunderte wurden für das Wiener Stadtrecht durch das Stadtrecht Maximilians I. von 1517[84] und durch die Stadtordnung Ferdinands I. von 1526[85] neue Grundlagen geschaffen, welche der Munizipalfreiheit ein Ende machten und eine neue Ära für das Stadtrecht einleiteten.

V. Für das Wiener Stadtrecht besitzen wir aus der Zeit des Mittelalters eine einzige Privatarbeit, das als Wiener Stadtrechtsbuch bezeichnete Rechtsbuch.[86] Die 23 Hand-

[83] Redlich Mitteil. aus dem vatikanischen Archiv n. 226—228.

[84] WR. 2. 123. [85] WR. 2. 131.

[86] Die Benennung ‚Weichbildbuch' bei Stark, Sandhaas, Schuster und Luschin Österr. Reichsgesch. 138 wird besser vermieden, da der Aus-

Digitized by Google

schriften, in welchen es vorkommt, sollen mehrere verschiedene Redaktionen enthalten, eine Annahme, welche wohl nicht richtig ist, da die Unterschiede der einzelnen Handschriften, zum Teile gar nur durch falsches Binden einzelner Blätter hervorgerufen, der Hauptsache nach nur in dem Auslassen einzelner Artikel oder in Änderungen ihrer Reihenfolge bestehen. Das Buch stellt es sich zur Aufgabe, das weltliche Recht darzustellen, damit die Leute sich vor Gericht zu benehmen wissen.[87] Es wird zwar nicht in allen Handschriften ausdrücklich gesagt, daß das Rechtsbuch Wiener Recht enthalte, doch ergibt sich das aus manchen Bemerkungen, aus der Erwähnung einiger speziell in Wien vorkommender Rechtsinstitute und aus der häufigen Benützung der Wiener Ratsbeschlüsse. Dieser Inhalt und noch mehr die ausführlichen Artikel über den Vorsprech am Eingange des Buches sprechen dafür, daß der Verfasser ein Vorsprech war. Das Buch behandelt meist nur Zivilrecht, Obligationen-, Erb- und eheliches Güterrecht, Burgrecht, Dienstbarkeiten und Pfandrecht. Geschöpft wird aus dem Wiener Rechte; Gewohnheitsrecht, Stadtrechtsurkunden und Ratsbeschlüsse sind darin verarbeitet. Daneben wird der Schwabenspiegel nur insofern benützt, als die a. 96—108 aus dem Schwabenspiegel herausgeschrieben sind.

Die große Zahl der Handschriften zeigt, daß das Buch vielfach im Gebrauche stand, und zwar nicht nur in Wien, sondern auch außer Wien. Dies entnehmen wir daraus, daß mehrere Handschriften in Graz gefunden wurden und daß in einer Handschrift verschiedene Klosterneuburger Anordnungen angehängt sind,[88] endlich daß eigentümlicherweise in einer Handschrift das Stadtrechtsbuch auf Judenburg umgeschrieben und statt Wien überall Judenburg eingesetzt ist.[89]

Als Entstehungszeit des Stadtrechtsbuches wurde früher allgemein das Jahr 1435 angenommen,[90] weil zwei Hand-

druck ‚Weichbild' in Süddeutschland nicht vorkommt; Schröder RG. 649 n. 89 und auch Schuster Gesch. Wiens 1. 339 N. 3.

[87] Schuster Wiener Stadtrecht 43: ‚daz ich weltlicheu recht — den leuten also fürpringe, daz seu do von getröst werden und dester paz erchennen, an wem si schaden oder frum nemen, swenne si durch not, und auf recht chömen fur gericht.'

[88] Sandhaas 378. [89] Sandhaas 369.

[90] Stobbe Geschichte der deutschen Rechtsquellen 1. 525; Bischoff StR. 202; Gengler StR. 529.

Digitized by Google

schriften[91] die Überschrift tragen: ‚Daz sind dew Recht der Stat ze Wienn anno dni 1435.' Daß diese Worte auf diese Weise unrichtig ausgelegt werden und daß das Buch früher entstanden sein muß, die Worte also nur die Zeit der Abschriftnahme angeben, ersieht man daraus, daß eine Grazer Handschrift im Jahre 1429 niedergeschrieben wurde.[92] Weitere äußere Anhaltspunkte für die Entstehungszeit des Buches besitzen wir nicht, wir sind daher zur Feststellung der Entstehungszeit nur auf innere Gründe hingewiesen.

Als frühester Zeitpunkt ist das Jahr 1276 anzunehmen, da in a. 90 eine Verordnung Rudolfs I. zitiert wird und dieser erst 1276 nach Österreich gekommen ist.[93] Weiter geht Siegel,[94] welcher jedoch ohne Begründung das Jahr 1325 als früheste Entstehungszeit des Buches angibt.

Als spätesten Termin der Entstehung nimmt Schuster[95] das Jahr 1296 an, er hält nämlich dafür, daß das Stadtrechtsbuch älter sein müsse als das Stadtrecht Albrechts I. aus diesem Jahre. Das Stadtrechtsbuch a. 2 und 90 lehrt nämlich, daß die Prozeßkaution im Streite um Erbe, nicht aber in einem Prozesse um versessenes Burgrecht zu erlegen ist, erwähnt aber nicht die Bestimmung des Stadtrechtes 1296 a. 2,[96] wornach der Erlag der Prozeßkaution (ebenteure) entfallen kann, wenn der Kläger vor dem Rate beweist, daß er außerstande ist, sie zu leisten, und auch keinen Bürgen finden kann. Daraus schließt Schuster, daß das Stadtrecht 1296 bei Verfassung des Stadtrechtsbuches noch nicht erlassen war. Bei dieser Deduktion wird jedoch außeracht gelassen, daß das Stadtrechtsbuch bei weitem nicht das gesamte in Wien geltende Recht vorträgt und daß es eine ganze Reihe von Bestimmungen gibt, welche im Stadtrechtsbuche keine Aufnahme gefunden haben.

---

[91] Die bei Rauch Rerum Austr. Script. 3. 144 f. abgedruckte Prandausche und eine Handschrift des Wiener Magistrats; Schuster Wiener Stadtrechtsb. 27.

[92] Stark 86.

[93] Schuster a. a. O. 36 will diesen Anfangspunkt in das Jahr 1278 hinaufrücken, weil Rudolf vor 1278 der Stadt Wien kein Stadtrecht erteilt hat, es ist aber z. B. schon aus dem Privilegium für die Hausgenossen von 1277 (WR. 1. 34) zu entnehmen, daß Rudolf I. schon vor 1278 in Österreich gesetzgeberisch tätig war.

[94] RG. 87. [95] A. a. O. 35.

[96] WR. 1. 69.

Ebenso wenig stichhältig ist Schusters weiteres Argument, denn wenn das Stadtrechtsbuch a. 48 gestattet, den Spieler wegen des Spielverlustes bis aufs Hemd auszuziehen, das Stadtrecht 1296 a. 10[97] dagegen erklärt, daß ein Schüler nur das Bargeld, welches er bei sich hat, und nicht seine Kleider verspielen könne, so enthält das Stadtrechtsbuch eben nur die allgemeine Regel und unterläßt es, die Ausnahme zu Gunsten des Schülers aufzuführen.[98]

Als spätester Termin für die Verfassung des Stadtrechtsbuches ist vielmehr das Jahr 1340 anzusehen. In früherer Zeit findet sich das 14. Jahr als Mündigkeitstermin für Knaben, aber schon im Stadtrechte 1340 a. 51[99] wird gelegentlich, also als bereits bestehendes Recht, angegeben, daß die Mündigkeit für Knaben mit dem 18. Jahre eintrete, und dies blieb geltendes Recht, welches sich noch in der Grundbuchsordnung 1566[100] und später vorfindet. Da nun das Stadtrechtsbuch a. 15 noch das 14. Jahr als Mündigkeitstermin kennt, so muß es vor 1340, und zwar einige Zeit vor 1340 niedergeschrieben worden sein.

Zu demselben Ergebnisse gelangt man, wenn man die Bestimmungen über die Dispositionsfähigkeit der Mädchen ins Auge faßt. Das Stadtrechtsbuch a. 14 kennt nur zwei Fälle, in welchen Mädchen dispositionsfähig werden, die Verehelichung und den Eintritt in ein Kloster; das Stadtrecht 1340 a. 51 hat noch einen dritten Fall, die Erreichung des 50. Lebensjahres, enthält also einen Fortschritt zu größerer Liberalität. Die Anordnung des Stadtrechtes 1340 ist demnach jüngeres Recht, das übrigens einige Zeit vorher, mindestens seit 1325 gegolten haben muß,[101] so daß auch das Stadtrechtsbuch geraume Zeit vor 1340 entstanden sein dürfte.[102]

---

[97] WR. 1. 71.

[98] Das gleiche gilt auch für die weiteren von Schuster Gesch. Wiens 1. 335 aufgeführten Argumente. Ebenso wie Schuster übrigens Gengler Stadtrechtsaltertümer 503 und Schulte Deutsche Reichsgeschichte 155 n. 21 (6. Aufl.).

[99] WR. 1. 111. [100] WR. 2. 187.

[101] Schuster Wiener Stadtrechtsb. 34 macht auf eine Urkunde vom J. 1325 (Hormayr Wien 7. CCXV) aufmerksam, worin eine Jungfrau, welche weder verheiratet noch Klosterfrau war, die also über 50 Jahre alt gewesen sein muß, auf ein unbewegliches Gut verzichtet.

[102] Schuster a. a. O. 32 führt für die Priorität des Stadtrechtsbuches noch weiters eine angebliche Diskrepanz zwischen Stadtrechtsbuch a. 28 und

Digitized by Google

Ein weiteres Argument für das Entstehen vor 1360 liegt darin, daß nach einer Verordnung von 1360[103] Verkäufe von Immobilien nicht vor dem Grundherrn, sondern vor dem Rate zu geschehen haben. Diese Bestimmung wurde auch praktisches Recht, denn von 1368 an beginnen die Grundbücher des Rates. Das Stadtrechtsbuch hingegen läßt die Verkäufe noch vor den Grundherren geschehen und ist demnach offenbar älteren Datums.[104]

Das Ergebnis ist somit, daß das Stadtrechtsbuch zwischen 1276 und etwa 1325 entstanden ist.

VI. Die Familie des Wiener Stadtrechtes.[105] Wiener Recht findet sich in mehreren österreichischen Städten.[106] Die Stadtrechtsurkunden für Hainburg 1244,[107] Krems und Stein[108] und Korneuburg[109] enthalten wortgetreue Wieder-

---

a. 52 des Stadtrechtes 1340 (WR. 1. 111) an. Die beiden Artikel handeln jedoch von verschiedenen Dingen. A. 52 setzt fest, unter welchen Bedingungen der Verkauf eines Erbgutes wegen Schulden des Erben zu gestatten ist, und sagt, daß das nur im ersten Jahre nach dem Tode geschehen könne; a. 28 hingegen bestimmt, welche Güter dem Gläubiger haften und auf welche er greifen kann.

[103] WR. 1. 149.

[104] Als spätestes Entstehungsjahr nehmen das Jahr 1360 an Siegel RG. 87, Luschin Österr. Reichsgeschichte 138, Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte 15; die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts Schröder RG. 649, Tomaschek WR. 1. LXXXI.

[105] Von der Berücksichtigung des Wiener Rechtes in anderen Ländern wird hier abgesehen.

[106] Auch in mehreren an den Wiener Burgfrieden grenzenden Ortschaften galt Wiener Recht, so in der Scheff- und Landstraße (Wiener Stadtrechtsbuch a. 33, und in Erdberg a. 35, dazu Hormayr Wien II, CLXXXII.

[107] Meiller Archiv 10. 138 f.

[108] WR. 1. 77 und 85.

[109] Winter SB. 63. 273; Schuster Geschichte Wiens 2. 365, besonders N. 5, welcher nicht umhin kann anzuerkennen, daß das Privilegium für Korneuburg aus dem uns vorliegenden Texte des Rudolfinums von 1278 geschöpft hat, meint im Zusammenhange mit seiner Ansicht über die Rudolfinischen Privilegien, die Korneuburger hätten sich die uns vorliegenden nicht mehr gültigen oder nicht gültigen Privilegien Rudolfs I. für Wien verschafft, daraus das Brauchbare zusammengestellt und dies dem Herzoge vorgelegt. Aus Unwissenheit oder Nachlässigkeit der herzoglichen Kanzlei sei dann diese Vorlage bestätigt worden. Es wäre aber doch zu eigentümlich, daß die Korneuburger bei dem Vorhandensein zahlreicher echter Privilegien für Wien gerade ein unechtes oder zurückgenommenes Privilegium als Vorlage benützt hätten. Auch ist der herzog-

Digitized by Google

gaben von Wiener Stadtrechtsurkunden mit geringfügigen Änderungen. Auch Wiener-Neustadt hatte Wiener Recht, was vorzugsweise aus dem großen Stadtrechte zu entnehmen ist, welches, zwar eine Fälschung, doch den damaligen Rechtszustand in Wiener-Neustadt zur Darstellung bringt.

Ferner erhielt Eggenburg das Recht von Wien[110] und auch Enns muß als Wiener Tochterstadt angesehen werden, falls man annimmt, daß das Ennser Stadtrecht 1212 einem älteren Wiener Rechte entnommen worden ist.

Mautern erhielt das Recht von Krems im Jahre 1277.[111] Es ist also Enkelstadt von Wien, vorausgesetzt, daß Mautern damit auch jene Rechte verliehen wurden, welche Krems später erhalten würde.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß, wie erwähnt, das Wiener Stadtrechtsbuch für Judenburg adaptiert wurde, wobei es allerdings zweifelhaft bleibt, ob in Judenburg Wiener Recht gegolten hat, da sich sonst keine Spur davon findet.

Von den Wiener Tochterrechten erheischt nur eines, das Wiener-Neustädter Recht, eine nähere Betrachtung. Wir besitzen von dieser Stadt ein ausführliches Stadtrecht, zwar nicht im Originale, sondern nur in mehreren Handschriften des 14. Jahrhunderts, sowohl lateinisch als in deutscher Übersetzung,[112] welches sich als eine Urkunde eines Herzogs Leopold gibt. Früher wurde allgemein angenommen, das Denkmal sei zwischen 1221 und 1230 entstanden; nach 1221, weil das Wiener Stadtrecht aus diesem Jahre offenbar älter ist, und vor 1230, weil dieses das Todesjahr des Babenbergers Leopold VI. war, von

---

lichen Kanzlei keine so arge Nachlässigkeit zuzumuten. Das Korneuburger Privilegium bildet daher einen weiteren Beweis für die Authentizität der uns vorliegenden Rudolfinischen Privilegien. Der Beweisführung Winters schließt sich auch an Starzer Geschichte der l. f. Stadt Korneuburg S. 222 ff.

[110] Winter Beitr. 31: oppidum et cives — libertamus omnibus libertatibus et juribus et gratiis, quibus civitas Wiennensis a romanis imperatoribus et regibus — et a nobis ac Austrie ducibus dinoscitur libertata. Siehe auch für das Prozeßrecht 1277 (Winter Beitr. 33) a. 6: cives — de se conquerentibus coram nobis vel suo iudice respondebunt secundum formam iuris civitatis Wiennensis.

[111] 1279 M. Bo. 28, 2. 413.

[112] Siehe die Handschriften bei Winter 79.

Digitized by Google

welchem es herrühren sollte.[113] Erst Meiller[114] sprach sich dahin aus, daß das Stadtrecht jüngeren Datums sein müsse,[115] und meinte, es sei ca. 1381 von einem habsburgischen Leopold gegeben worden. Winter hat sich dann für die Unechtheit des Rechtsdenkmales ausgesprochen und seine Ansicht auf solche Gründe gestützt, daß die Unechtheit nun wohl außer Zweifel steht.[116]

Der Mangel eines Originals wäre an sich noch nicht bedenklich, obwohl es auffallen muß, daß dieses Original schon im 15. Jahrhundert gefehlt hat.[117] Doch ist es eigentümlich, daß in keiner einzigen der vielen noch vorhandenen Neustädter Urkunden dieses Stadtrecht erwähnt wird, auch in der einzigen Urkunde (1281), welche überhaupt den Herzog Leopold nennt,[118] wird in keiner Weise auch nur angedeutet, daß er ein Stadtrecht erteilt habe, obwohl sonst gerade in Neustadt jedes halbwegs umfassende Privilegium der Stadt regelmäßig auf die älteren Bezug nimmt.

Dazu kommen die Wiederholungen und Widersprüche in der Urkunde, welche so zahlreich sind, daß das Hervorgehen des Stadtrechtes aus einer herzoglichen Kanzlei sich nicht annehmen läßt. Schließlich spricht für die Unechtheit die Titulatur des Herzogs, welche weder auf einen Babenberger noch auf einen Habsburger Herzog paßt. Der angebliche Aussteller der Urkunde bezeichnet sich als Herzog von Österreich, Steier usw. In anderen Handschriften steht statt des ‚usw.' Herr von Krain oder auch Herzog von Kärnten.[119] Herr von Krain nannte sich aber kein Babenberger Leopold, Herzog von Kärnten überhaupt kein Babenberger, erst Friedrich II. der Streitbare führte den Titel eines Herrn von Krain. Aber auch auf einen Habsburger Leopold weisen die Titel nicht hin, da

---

[113] Würth Das Stadtrecht von Wiener-Neustadt (S.-A. aus der Österr. Zeitschrift für Rechts- und Staatswissenschaft 1846) S. 17; Meiller Reg. der Babenberger S. 128 Nr. 170, 394; Gaupp StR. 2. 237; Gengler StR. 541.

[114] Archiv 10. 107 N. 2.

[115] Ebenso Tomaschek Deutsches Recht in Österreich 73 N. 3.

[116] Zustimmend Luschin Reichsgesch. 139.

[117] Winter 97.

[118] Winter 99 f.

[119] Winter 186.

Digitized by Google

die habsburgischen Herzoge noch mehrere Titel in ihren Urkunden führten.

Zu welchem Zwecke die Fälschung vorgenommen wurde, ist ebenso unbekannt wie die Person des Fälschers. Die Quellen, aus welchen er schöpfte, sind vorzugsweise das Wiener Recht 1244 (vom Wiener Privilegium 1278 findet sich kein Anklang darin),[120] dann das Ottokarsche Privilegium für Wiener-Neustadt von 1251.[121] Daß dieses letzte Quelle des Stadtrechtes war und daß nicht das umgekehrte Verhältnis besteht, zeigt das in der Schlußklausel beider Dokumente vorkommende Wort ‚innovatio', welches wohl auf die Ottokarsche Urkunde paßt, mit welcher frühere Privilegien bestätigt wurden, nicht aber auf das Stadtrecht, welches sich als eine Erteilung neuen Rechtes (donatio) charakterisiert.

Durch dieses Quellenverhältnis wird zugleich festgestellt, daß das Neustädter Stadtrecht nach 1251 niedergeschrieben worden ist. Es muß aber auch vor 1278 verfaßt worden sein, weil das Wiener Stadtrecht 1244 und nicht die spätere Wiener Urkunde 1278 benützt wurde.[122] Aus c. 92, welches die Grenze gegen Österreich als die Grenze des Wiener-Neustädtischen Gerichtes bezeichnet, könnte man schließen wollen, daß das Stadtrecht vor 1254 niedergeschrieben sein müsse, da in diesem Jahre das Neustädter Gebiet von Steiermark abgetrennt und Österreich zugewiesen wurde.[123] Ein sicherer Schluß ist jedoch daraus nicht zu ziehen, denn wenngleich die Neustadt von da ab mit Österreich vereinigt blieb, so wurde sie im gewöhnlichen Leben doch noch lange zu Steiermark gerechnet[124] und das konnte wohl auch Auffassung des Stadtrechtsverfassers gewesen sein, der sich ja auch sonst nicht durch besondere Genauigkeit auszeichnet.

Obwohl nun dieses Stadtrecht eine Fälschung ist, läßt sich doch Wiener-Neustadt dem Kreise des Wiener Rechtes zuweisen, weil dieses Stadtrecht daselbst später häufig benützt

---

[120] Winter 114. [121] Winter Beitr. 1.

[122] Winter 107 vermutet das Entstehen am Schlusse des Jahres 1276 oder in den ersten neun Monaten des Jahres 1277, dazu jetzt Mitis im Jahrb. für Landeskunde von Niederösterreich 1904, 244 ff.

[123] Lampel Archiv 71. 301 f.; Winter 132; Krones Verfassung und Verwaltung von Steiermark, Graz 1897, 263 f.

[124] Winter 132 N. 1; Krones a. a. O. 265.

Digitized by Google

wurde. Selbst außer Neustadt stand es in Ansehen. Im 15. Jahrhunderte wurde es an Aspang mitgeteilt, der Diözesan der Neustadt, der Erzbischof von Salzburg, ließ es sich 1448 abschreiben und im 15. Jahrhunderte wurde es von einem Notar in Rottenmann in dessen Formelsammlung aufgenommen.[125]

§ 15. Die übrigen Stadtrechte.

Von den österreichischen Städten, welche nicht nach Wiener Recht lebten, besaßen — wenn wir Pettau, Trient und Triest ausnehmen — keine einzige eine größere Stadtrechtsurkunde, wenigstens ist keine solche bekannt geworden. Das Stadtrecht entwickelte sich da auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes, daneben erhielten aber auch viele Städte Privilegien, welche ihnen gewisse Rechte und Vorteile zusicherten.[1]

In Niederösterreich erhielt von den Städten, in welchen Wiener Recht nicht nachweisbar ist, Klosterneuburg bei seiner Erhebung zur Stadt 1298 von Albrecht I. ein kleines Stadtrecht,[2] welches durch zahlreiche Privilegien vervollständigt wurde.[3] Für St. Pölten besitzen wir ein Privilegium des Bischofs Konrad von Passau über die Abschaffung der Ordalien usw. aus 1159,[4] ferner Diplome Kaiser Friedrichs II. über die Verleihung des Landgerichtes usw. in der Stadt St. Pölten an den Bischof von Passau[5] und über die Rechte von St. Pölten,[6] endlich einige andere Satzungen.[7] Tulln erhielt mehrere Rechtsbestätigungen, zwei 1270 von König Ottokar[8] und eine von 1276 von Rudolf I.[9]

---

[125] Winter 78.

[1] Das Anführen all dieser Privilegiumsurkunden würde zu weit führen. So weit sie bis 1857 durch die Literatur bekannt geworden sind, findet man sie in ziemlicher Vollständigkeit bei Bischoff Österr. Stadtrechte aufgezählt. Seither sind noch viele andere Stadtrechtsurkunden durch den Druck veröffentlicht worden, ein codex juris municipalis austriacus, durch welchen Bischoffs Angaben vervollständigt würden, fehlt jedoch.

[2] Gengler St.R. 223; vollständiger bei Fischer Schicksale von Klosterneuburg 2. 503 f.

[3] Siehe dieselben bei Zeibig Archiv 7. 313 f.

[4] Gengler StR. 410. [5] UVG. n. 28. [6] UVG. n. 46.

[7] Winter Beitr. 3 f., 18 f., 85 f.

[8] Winter Beitr. 19 f. [9] Winter Beitr. 25 f.

Digitized by Google

Die Stadtrechtsurkunden, durch welche mehreren niederösterreichischen Städten Wiener Recht verliehen wurde, sind bereits erwähnt worden. Von diesen Städten erhielt Krems noch zahlreiche andere Privilegien,[10] ebenso Wiener-Neustadt.[11] Von den Privilegien der letzteren Stadt sind besonders hervorzuheben die Urkunden Ottokars von 1251, womit ein (falsches) Privilegium Kaiser Friedrichs II. bestätigt wurde, und von 1253,[12] Rudolfs I. von 1277 und 1281[13] und Herzog Albrechts I. von 1285,[14] an welche sich noch manche andere Rechtsbestätigungen knüpften.

In Oberösterreich erhielt Enns außer dem Stadtrechte 1212 noch viele Privilegien und Rechtsbestätigungen,[15] außerdem besitzen wir einige Urkunden für Linz[16] und für Steyr ein ausführliches Stadtrecht von 1287 mit Bestätigung des hergebrachten Rechtes von Herzog Albrecht I.[17]

Sehr geringfügig sind die stadtrechtlichen Urkunden aus dem Lande Salzburg. Sie bestehen aus einer Stadtrechtsbestätigung für die Stadt Salzburg von 1286[18] und einigen anderen Urkunden für diese Stadt.[19]

Von den Städten Steiermarks erhielt Graz eine Reihe von Privilegien,[20] aus welchen die Rechtsbestätigung Rudolfs I. 1281 und das umfangreichere Privilegium Herzog Wilhelms 1396 hervorzuheben sind.[21] Von den Privilegien für Bruck a. d. Mur[22] verdienen Erwähnung das Rudolfs I. 1277, womit Bruck zur Stadt erhoben wurde, und das des Herzogs Wilhelm 1396,[23] von den Privilegien für Judenburg[24] die Rechtsbestätigung Rudolfs I. 1277[25] und die Stadtordnung Herzog

---

[10] Rauch Rer. Austr. Script. 3. 259 f.

[11] Winter Archiv 60. 100 f. und Beitr. 70 f., 96 f.

[12] Winter Beitr. 9 f., 11 f. [13] Winter Beitr. 32 f., 36 f.

[14] Winter Beitr. 38.

[15] Archiv 10. 92 f., 27. 73 f. und zerstreut in den Bänden 3—8 des UOE.

[16] UVG. n. 135 und 182. [17] UVG. n. 74.

[18] Kleimayrn Staat von Salzburg 212 f.

[19] Zauner Chronik 2. 370 f.; Chmel Notizenblatt 1853. 214; UVG. n. 220.

[20] Wartinger Privil. der Hauptstadt Graz, dazu Privilegien steierm. Städte und Märkte in Zahns Steierm. Geschichtsblättern I—VI.

[21] Wartinger a. a. O. 1 f. und 19 f.

[22] Wartinger Privil. der Kreisstadt Bruck; Gengler Cod. iur. munic. 408 f.

[23] Wartinger a. a. O. 1 f. und 27 f.

[24] Leitner Versuch einer Monographie über Judenburg. [25] UVG. n. 53.

Digitized by Google

Friedrichs V. 1433.[26] Außerdem haben wir noch Privilegien für Fürstenfeld[27] und Leoben.[28]

Die einzige Stadt Steiermarks, von welcher wir ein umfangreiches Stadtrecht besitzen, ist Pettau aus dem Jahre 1376.[29] Der Einleitung zufolge ist es ein Weistum, welches von den Geschwornen des Stadtrates auf Begehren das salzburgischen Vizedoms abgegeben wurde. Es enthält bayrische Rechtssätze, ist aber eine ganz selbständige Arbeit; nur für sehr wenige seiner Bestimmungen läßt sich eine Quelle nachweisen. Einige Urteile und Schiedsprüche,[30] dann auch einige Artikel des Schwabenspiegels[31] wurden darin verarbeitet, ferner auch ein Weistum von 1322,[32] der Hauptinhalt dürfte auf Gewohnheitsrecht basieren.

In Krain wurde hauptsächlich Laibach mit einer Reihe von Privilegien begnadet.[33]

Von den Urkunden für Kärnten sind zu erwähnen die Rechtsbriefe, welche Herzog Albrecht der Lahme 1338 an Klagenfurt,[34] Herzog Friedrich 1308 an St. Veit[35] die Erzbischöfe Heinrich und Ortolf von Salzburg 1339, 1355 an Friesach, 1346 an Gmünd[36] erlassen haben, ferner ein Privilegium Kaiser Heinrichs IV. 1060 für Villach mit Erteilung des Marktrechts.[37]

Von den Städten Tirols ist Innsbruck hervorzuheben. Es erhielt 1239 ein Stadtrecht von Herzog Otto von Meran,[38] welches König Heinrich von Böhmen 1329 verbesserte.[39] Außerdem besitzen wir noch ein Weistum[40] und einige andere Urkunden[41] für diese Stadt. Meran erhielt ein Stadtrecht 1317,

---

[26] UVG. n. 177. [27] Die Privilegien von Fürstenfeld 1857.
[28] Archiv 58. 502 f.
[29] Herausgegeben von Bischoff SB. 113. 695 f.
[30] Bischoff a. a. O. 702 f.
[31] Sch.-Sp. 8, 9, 14 = Stadtr. Pettau a. 150—160.
[32] ÖW. 6. 403.
[33] Klun Diplomatar. Carniolicum. Beilage zu den Mitteil. des hist. Ver. für Krain; siehe auch Literaturangaben bei Bischoff Stadtrecht 71.
[34] Gengler StR. 220. [35] UVG. n. 83.
[36] Mitt. d. Inst. 22. 662 f.; Chmel Notizenblatt 1851, 326.
[37] Bischoff StR. 169. [38] UVG. n. 37.
[39] UVG. n. 89. [40] ÖW. 2. 231 f.
[41] UVG. n. 21, 65, 101; Hormayr Gesch. Tirols 1, 2. 407 f.; derselbe Beitr. zur Gesch. Tirols 2. 412 f.

Digitized by Google

welches noch ungedruckt ist.[42] Für Brixen existiert ein längeres Rechtsbuch,[43] für Lienz zwei Weistümer, Stadtordnungen enthaltend, von c. 1460 und 1479 und Statuten aus 1596,[44] dann haben wir zahlreiche Urkunden für Bozen,[45] Bruneck[46] und Sterzing.[47]

Die umfangreichsten Nachrichten besitzen wir über das Recht der Stadt Trient. Abgesehen von einigen älteren Urkunden,[48] finden sich hier ausführliche Statuten, aus welchen sich die Rechtsentwicklung genau verfolgen läßt. Der Inhalt dieser Statuten steht in naher Verwandtschaft mit dem Rechte norditalischer Städte, beruht ebenso wie dieses auf dem langobardischen Rechte. Diese Statuten enthalten also deutsches Recht, allerdings mit Anklängen an das römische Recht.[49] Die alten Statuten aus den Jahren 1250—1275 (oder 1313)[50] bestehen aus gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen, welche die Stadtgemeinde sich selbst satzte und der Bischof bestätigte; sie galten nicht nur in der Stadt, sondern im ganzen Gebiete von Trient. In den Jahren 1338—1347 ließ Bischof Nikolaus neue Statuten zusammenstellen,[51] welche dann vereinigt mit den alten Statuten in Gebrauch standen. 1425 wurden diese Statuten von Bischof Alexander revidiert und in dieser Arbeit findet sich schon die spätere Einteilung in drei Bücher: de civilibus, de syndicis (Angelegenheiten, welche vor den Syndikus gehören) und de criminalibus. Eine weitere Statutenrevision fand 1504 statt[52] und die letzte 1528. Diese letzten, sogenannten Clesischen Statuten, weil unter dem Bischof Bernhard von Cles verfaßt, waren ursprünglich ebenfalls lateinisch geschrieben und wurden später ins Italienische übersetzt. Wir

---

[42] Bischoff StR. 92.

[43] ÖW. 5. 376 f.; andere Urkk. UVG. n. 8 und bei Sinnacher Beitr. zur Gesch. von Säben und Brixen, besonders im 5. u. 6. Bd.

[44] ÖW. 5. 594 f.

[45] Zerstreut in Hormayr Gesch. von Tirol 1, 2 und Beitr. zur Gesch. von Tirol 2.

[46] Gengler Cod. iur. munic. 426 f. [47] Geschichtsforscher 1866. 350 f.

[48] UVG. n. 11, 12, 19, 22. [49] Tomaschek Archiv 26. 107.

[50] Herausgegeben von Tomaschek Archiv 26. 114 f. Seine Ansichten sind teilweise überholt durch Untersuchungen von D. Reich und namentlich durch Voltelini Archiv 92. 83 ff.

[51] Herausgegeben von Tomaschek a. a. O. 170 f.

[52] Tomaschek a. a. O. 83.

Digitized by Google

besitzen sie in mehreren Drucken aus den Jahren 1528, 1604 und 1707, regelmäßig in die oben bezeichneten drei Bücher geteilt. Sie blieben durch Jahrhunderte in Geltung und wurden erst durch die österreichische Gesetzgebung am Ende des 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts aufgehoben.

Von den Städten des österreichischen Küstenlandes ist vor allem Triest zu erwähnen, von welcher Stadt ausführliche Statuten angeblich aus dem Jahre 1150 (wohl aus dem 14. Jahrhunderte) vorhanden sind.[53] Nebstdem ist hervorzuheben die Urkunde Herzogs Leopold 1382, in der er die Unterwerfung Triests annahm und die Rechte der Stadt feststellte.[54] Außerdem besitzen wir zahlreiche Urkunden für Aquileja[55] und Statuten für die meisten istrischen Städte, insbesondere für Isola, Justinopolis, Parenzo, Pirano, Pola und Rovigno.[56]

§ 16. Bäuerliche Rechtsquellen.

Kaltenbaeck Österr. Rechtsbücher des Mittelalters: Pan- und Bergtaidingbücher in Österreich unter der Enns (1846 f.); Österr. Weistümer, gesammelt von der kais. Akademie der Wissenschaften, bisher 1—8 (1870 f.), durch welche Ausgabe die Notwendigkeit entfällt, einzelne früher herausgegebene Weistümer anzuführen; selbst Grimms Weistümersammlung wird für Österreich entbehrlich werden, sobald die Sammlung der Akademie vollendet sein wird; Hofmark- und Landgerichtsbüchel der Herrschaft Wartenburg. Notizenblatt 1854, 484 f.; Karajan in Chmels Österr. Geschichtsforscher 2. 113 f.; Osenbrüggen Rechtsaltertümer aus österr. Pantaidingen, SB. 41. 166 f.; Stobbe Gesch. der deutschen Rechtsquellen 1. 585 f.; Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgesch. 16 f.

Auf dem Gebiete der bäuerlichen Rechtsquellen herrscht der größte Partikularismus, die einzelnen Quellen beziehen sich auf kleine und kleinste Kreise. Die meisten galten entweder nur für einzelne Dörfer oder Gemeinden[1] oder für einzelne

[53] Kandler Statuti municipali del commune di Trieste 1849.

[54] UVG. n. 139. Andere Urkunden für Triest bei Kandler Cod. dipl. Istriano und bei Minotto Acta et diplomata e r. tabulario veneto 1.

[55] Minotto a. a. O.

[56] Zerstreut bei Minotto a. a. O. und bei Kandler Cod. dipl. Istrian.

[1] Für einzelne Dörfer: in Niederösterreich: ÖW. 7. 428, 791; 8. 24, 467, 529, 565, 598, 903, 1058; in Tirol: 2. 189, 195, 227, 228, 245, 260; 5. 26; für einzelne Gemeinden oder Nachbarschaften (beides bedeutet das-

Digitized by Google

Grundherrschaften[2] und Hofmarken,[3] worunter die sämtlichen Ansiedlungen verstanden werden, welche auf einem Herrschaftsgebiete gelegen sind.[4] Es kommt aber auch vor, daß eine Quelle sich auf mehrere Dörfer[5] oder auf mehrere Herrschaften, besonders auf die sämtlichen Herrschaften eines Grundherrn in einem gewissen Gebiete[6] bezieht. Andererseits findet es sich auch, daß die Bewohner ein und derselben Ansiedlung nach verschiedenen Rechten lebten, wenn ein Dorf mehreren Herren gehörte, indem für jeden Herrn und seine Bauersleute ein anderes Recht galt.[7] Andere bäuerliche Rechtsquellen galten für den ganzen Bezirk eines Amtes oder Herrschaftsgerichtes[8] oder für eine Pfarre,[9] letzteres wohl nur, wenn der Pfarre die Grundherrschaft zukam. In Salzburg kommen durchgehends größere Bezirke vor, die meisten Weistümer beziehen sich da auf den ganzen Umfang eines Land- oder Pflegegerichtes.[10]

Die Mehrzahl der Rechtsaufzeichnungen entstand durch Weisung des Rechtes. Seit den ältesten Zeiten war es nämlich üblich, daß in gewissen Gerichtsversammlungen das bestehende Recht in der Weise festgestellt wurde, daß der Vorsitzende des Gerichtes gewisse herkömmliche Fragen stellte, und die Gerichtsversammlung oder einzelne aus derselben

selbe, 3. 28, 61, 77, 168): in Niederösterreich: 7. 80, 681; in Kärnten: 6. 508, 523; in Tirol: 2. 248, 252, 257, 267; 3. 27, 28, 29, 31, 37, 62, 77, 81, 92, 168.

[2] In Niederösterreich: ÖW. 7. 60, 74, 555, 571, 648, 860, 979; 8. 270, 784, 1048; in Steiermark: 6. 336, 354; in Kärnten: 6. 473; in Tirol: 3. 168.

[3] In Tirol: ÖW. 1. 279, 341; 2. 3, 127, 138; 3. 378; auch in Niederösterreich: 8. 1048.

[4] Luschin Gesch. des älteren Gerichtswesens in Österreich ober und unter der Enns 161.

[5] Banntaidinge für zwei Ortschaften: ÖW. 1. 242; 3. 34, 384; 4. 71; 7. 484; 8. 244; für drei Gemeinden: 3. 351; für vier Ortschaften: 7. 480; 8. 151; für einen Markt und zwei Dörfer: 8. 815.

[6] Auf allen Gütern des Erzbistums Salzburg: ÖW. 1. 1; des Domkapitels Salzburg: 1. 4, oder eines Klosters: 1. 110, 141; 6. 404; 7. 456, 957, oder auf allen in einem gewissen Bezirke gelegenen Gütern eines Klosters: 1. 46; 2. 201; 7. 472, 521, 568; 8. 8, 820.

[7] So in Glocknitz, ÖW. 7. 298 f.

[8] In Niederösterreich: ÖW. 7. 49, 334, 884, 985; 8. 124, 141, 574, 649 1001; in Tirol: 3. 1, 313; 4. 1; 5. 247, 263.

[9] ÖW. 1. 179; 8. 109.

[10] ÖW. 1. 53, 62, 74, 90, 92, 112, 143, 151, 266, 301; 2. 8, 105.

Digitized by Google

diese Fragen beantworteten, indem sie mittels Urteiles aussagten, was Rechtens ist.

Gewöhnlich werden einzelne Fragen gestellt und jede wird für sich beantwortet. Es kommt aber auch vor, daß nur im allgemeinen gefragt wird, was Rechtens ist, und darauf eine umfassende Antwort gegeben wird.[11]

Die Fragen werden regelmäßig von dem Vorsitzenden des Gerichtes gestellt.[12] Dies konnte der Grund- oder Gerichtsherr selbst sein[13] oder sein Anwalt,[14] meist ist es der Richter,[15] unter welche Kategorie auch der Bergmeister[16] oder der Dorfmeister[17] gehört.

Die Antworten auf die Fragen erfolgen von der Gemeinde,[18] welche auch als Nachbarn,[19] Genossen[20] (im Weinbergrechte Berggenossen) oder Gedinge[21] bezeichnet werden. Dasselbe bedeutet es, wenn die Urbarleute,[22] Meier[23] oder überhaupt die Leute[24] die Antworten erteilen.

Natürlich kann die Gemeinde nicht die Antworten in corpore erteilen, es werden daher nur die Altesten und Besten,[25] die Älteren,[26] die altangesessenen Leute[27] oder auch der Amtmann,[28] der Gerichtsprokurator[29] oder der Dorfmeister[30] befragt. Meistens werden die Personen, welche die Antworten für die Gemeinde erteilen sollen, von derselben gewählt,[31] sie

---

[11] ÖW. 1. 44; 2. 56.

[12] Von den Einleitungsfragen, ob rechte Gerichtszeit sei usw., wird abgesehen, sie werden meist von anderen Personen gestellt, die Fragen des Vorsitzenden beginnen erst, wenn das Gericht durch die Einleitungsfragen konstituiert ist.

[13] ÖW. 1. 47; 2. 5, 238.

[14] ÖW. 2. 138.

[15] ÖW. 1. 47, 63, 92 usw.; 3. 177, 314; 7. 32, 163 usw.

[16] ÖW. 7. 960. [17] ÖW. 5. 23.

[18] ÖW. 3. 307, 384; 5. 258, 651, 730, 746, 750, 807, 836, 840, 951, 990; 8. 24, 68, 129, 192, 428, 574, 599.

[19] ÖW. 2. 178, 248, 251, 257; 3. 50, 214; 5. 551; 7. 145.

[20] ÖW. 7. 679, 691, 924; 8. 333, 343.

[21] ÖW. 1. 53, 63, 74. [22] ÖW. 1. 1.

[23] ÖW. 2. 56. [24] ÖW. 7. 459.

[25] ÖW. 2. 77, 279, 293. [26] ÖW. 3. 351.

[27] ÖW. 1. 44; 5. 18.

[28] ÖW. 1. 47, 111; 2. 5.

[29] ÖW. 1. 181, 242. [30] ÖW. 2. 248.

[31] ÖW. 8. 67, 141, 183, 186, 189, 410.

Digitized by Google

heißen Redner,[32] Führer,[33] Vorsprecher,[34] Rechtsprecher,[35] Beisitzer,[36] Geschworne[37] oder Eidschwörer.[38] Außerdem kommen noch Weiser vor,[39] Leute, welche dem Redner das Recht weisen, das dieser dann ausspricht.[40] Eine gleiche Stellung scheinen die Steurer gehabt zu haben.[41] Mitunter beratet sich der Redner mit der ganzen Gemeinde, bevor er Recht spricht,[42] auch kommt es vor, daß die ‚Rechtssitzer' von dem Richter einer nach dem andern um ihr Votum gefragt werden.[43] Zuletzt wird wohl auch die gesamte Gemeinde gefragt, ob sie mit dem, was ihr Redner gesagt hat, einverstanden ist.[44]

Ausnahmsweise wird ein anderer Vorgang eingehalten, indem einige Rechtssätze vom Richter, andere von der Gemeinde[45] oder alle vom Richter und der Gemeinde[46] ausgesprochen werden, oder indem der Gerichtsherr[47] oder sein Anwalt[48] oder der Gerichtsherr durch den Waldmeister[49] kundgibt, was Rechtens ist.

Die Tätigkeit der Rechtssprecher wird mit öffnen,[50] weisen,[51] rügen[52] oder melden[53] bezeichnet und dabei alles unter richterlichem Banne und Eide ausgesprochen, daher gesagt wird, Banntaiding heiße, unter Bann und Eid nur die lautere Wahrheit sagen.[54] Die Gerichte, in welchen das Recht

---

[32] ÖW. 2. 76; 6. 60, 64; 7. 219; 8. 599, 809.
[33] ÖW. 8. 599.
[34] ÖW. 6. 60; 7. 772, 795; 8. 633.
[35] ÖW. 1. 54, 74, 92. Oft sind es mehrere, z. B. 21—25; ÖW. 1. 203.
[36] ÖW. 7. 196. [37] ÖW. 8. 194.
[38] ÖW. 4. 2.
[39] ÖW. 7. 772; 8. 475.
[40] ÖW. 7. 861, 907, 914, 932, 941.
[41] ÖW. 8. 343. [42] ÖW. 5. 23.
[43] ÖW. 1. 82.
[44] ÖW. 2. 76; 7. 725, 795; 8. 29, 436, 475.
[45] ÖW. 1. 205. [46] ÖW. 8. 136.
[47] ÖW. 2. 253; 6. 222.
[48] ÖW. 6. 222. [49] ÖW. 7. 958.
[50] Z. B. ÖW. 1. 244, 245, 279 usw.; siehe auch Register 5. 1134.
[51] ÖW. 1. 167.
[52] ÖW. 1. 283; 7. 18, 334, 363, 501; 8. 390, 467.
[53] ÖW. 6. 426; 7. 18, 182, 189 usw.; 8. 390, 882.
[54] ÖW. 7. 409: Panthaiding bedeut als viel alss geredt bei den pann an aids statt die lautere warheit; 7. 386, 443, 458, 473, 533; 8. 9, 34, 84.

Digitized by Google

gewiesen wird, heißen nämlich Banntaidinge[55] oder Gerichte unter Bann, so hauptsächlich in Niederösterreich, dann auch in Steiermark und vereinzelt im Salzburgischen.[56] In Tirol und Salzburg kommt dafür ehaft Taiding,[57] abwechselnd mit Landtaiding[58] und Landrecht[59] vor. Andere Benennungen sind Bergtaiding für Weinbergangelegenheiten in Niederösterreich,[60] dann Stiftsrecht in Salzburg, Tirol und Steiermark,[61] endlich Urbarrecht im Salzburgischen.[62]

Die Rechtsöffnungen enthalten, wie es in der Natur der Sache liegt, Gewohnheitsrecht. Es wird sich dabei auf altes Herkommen, alte Gewohnheit, alten Gebrauch berufen[63] oder gesagt, daß das geöffnete Recht seit langer Zeit,[64] über 100 Jahre,[65] seit 300 Jahren,[66] gelte oder von den Eltern herübergekommen sei.[67]

Hie und da wird auch neues Recht geschaffen, so wenn zwei Gemeinden einen Vergleich schließen,[68] oder wenn mehrere Gemeinden eine gemeinsame Wald- und Weideordnung aufstellen,[69] dann bei Übereinkünften zwischen Obrigkeit und Untertanen, oder bei Aufstellung von Verordnungen seitens der Grundherrschaft.[70]

Auch die landesherrliche Gesetzgebung griff hier, wenn auch nicht häufig, ein, es kommen manche landesherrliche Verordnungen zur Regelung der bäuerlichen Verhältnisse vor.[71] Nicht selten werden auch Weistümer von der Grundherrschaft[72] oder vom Landesfürsten[73] bestätigt. Besonders die Landes-

---

[55] Der Ausdruck kommt schon 1271 (DA. 11. 180) vor.
[56] Siehe die Register ÖW. 6. 683; 7. 1067; 8. 1124; dann 1. 310, 313.
[57] Siehe die Register ÖW. 1. 363; 5. 1074.
[58] ÖW. 1. 233, 302.
[59] ÖW. 1. 9, 32, 53, 92, 167, 181.
[60] ÖW. 7. 92, 125, 134, 153, 162 usw.
[61] ÖW. 1. 4, 46, 141, 179; 2. 146; 6. 1, 222, 315.
[62] ÖW. 1. 46, 167.
[63] ÖW. 1. 11, 144, 167, 266 und Register 5. 1101 und 1107; 6. 693; 7. 1076; 8. 1138.
[64] ÖW. 7. 501. [65] ÖW. 7. 571.
[66] ÖW. 1. 1.
[67] ÖW. 7. 443; 8. 882.
[68] ÖW. 6. 469, 471; 8. 1.
[69] ÖW. 6. 446.
[70] ÖW. 6. 225, 460, 463, 520; 8. 292.
[71] ÖW. 1. 3, 51, 199, 201, 249 usw.; 7. 522, 523, 524.
[72] ÖW. 5. 708; 6. 415; 8. 405, 489.
[73] ÖW. 5. 29, 88, 95, 97, 196, 438, 624; 6. 375; 7. 686, 710; 8. 398, 897.

fürsten hielten damals noch auf das Banntaidingwesen,[74] erst nach dem Ende des Mittelalters trat in dieser Beziehung eine Reaktion ein.[75]

In späterer Zeit schrieb man den Inhalt der Rechtsöffnung nieder, entweder in der Form der bisherigen Banntaidinge mit Frage und Antwort[76] oder in freierer Form.[77] Von da an wurde das bestehende Recht nicht mehr durch Befragen der Gemeinde, sondern durch Verlesen der Niederschrift in die Erinnerung zurückgerufen[78] und dem auch Verlesungen von grundherrlichen Verordnungen[79] und Gerichtsbriefen[80] angeschlossen.

Oft wurde alles in ein Buch zusammengeschrieben und aus demselben vorgelesen.[81] Dieses Buch wird Banntaidingbuch,[82] Bannbuch[83] oder Dorfbuch,[84] im Berggerichte Bergtaidingbuch[85] genannt; hie und da kommt auch Hoftaidingbuch,[86] Urbarbuch,[87] Rügbuch,[88] Gemeindebuch,[89] Ehaftbuch[90] oder Banntaidingregister[91] vor.

Es fehlt auch nicht an Nachrichten über das Niederschreiben solcher Bücher[92] oder über deren Erneuerung, wenn sie alt geworden sind.[93] Mitunter wird mitgeteilt, daß sie aus alten Urbaren[94] oder aus alten Originalien[95] abgeschrieben wurden.

---

[74] 1422 ÖW. 6. 63 von Herzog Ernst: wir wellen, das all inwoner der gegend der Prein zu den pantaiding kemen.

[75] ÖW. 7. XV. [76] ÖW. 1. 181; 2. 100; 6. 1.

[77] ÖW. 1. 343.

[78] ÖW. 1. 9, 112, 257, 327; 2. 8, 195; 6. 22, 173, 310 usw.

[79] ÖW. 1. 246. [80] ÖW. 2. 292.

[81] ÖW. 2. 267; 4. 140, 187; 6. 473; 7. 603.

[82] ÖW. 6. 473, 7. 46, 55, 74, 96, 107, 108, 117, 243, 603, 693, 762, 895; 8. 565, 716, 943, 990.

[83] ÖW. 6. 127, 178; 7. 14, 389, 472, 641, 647; 8. 292, 484, 695, 789, 1001.

[84] ÖW. 4. 33, 104, 140, 174, 186, 187, 201, 209, 222, 233, 279; 5. 17, 32, 61, 67, 119, 145.

[85] ÖW. 8. 405. [86] ÖW. 6. 154.

[87] ÖW. 8. 1055. [88] ÖW. 6. 34.

[89] ÖW. 4. 87, 139, 323.

[90] ÖW. 2. 267. [91] ÖW. 7. 23.

[92] ÖW. 4. 60, 201, 222 (mit Einwilligung der Obrigkeit), 233.

[93] ÖW. 4. 33, 104; 7. 107, 647.

[94] ÖW. 8. 927. [95] ÖW. 8. 702.

Digitized by Google

Sowohl bei dem mündlichen Melden als bei dem Verlesen wird wohl auch bemerkt, es solle unschädlich sein, falls etwas vergessen wurde.[96] Das Vergessene konnte dann bei einer späteren Meldung nachgetragen werden.[97]

Die Rechtsweisung oder Verlesung findet in der Regel einmal im Jahre statt,[98] mitunter auch zwei-[99] und dreimal;[100] hie und da heißt es, daß ein- oder zweimal[101] oder einmal und, wenn es nötig sein sollte, öfter[102] zur Verlesung geschritten werden solle. Auch Anderungen konnten eintreten, es konnte bestimmt werden, daß statt einmal in Zukunft zweimal verlesen werden sollte.[103]

Von den in der österreichischen Weistümersammlung vorkommenden Banntaidingen, welche das Datum ihrer Entstehung beigefügt haben, sind 2 (1%) aus dem 13., 14 (5%) aus dem 14., 66 (20%) aus dem 15., 122 (44%) aus dem 16. und 32 (30%) aus dem 17. Jahrhundert. Die Mehrzahl ist undatiert. Nichtsdestoweniger sind sämtliche Banntaidinge für die Rechtsgeschichte des Mittelalters zu verwerten, da bei der Unveränderlichkeit der bäuerlichen Verhältnisse und dem Haften der Bauern an dem Bestehenden die Banntaidinge altes Recht vortragen, welches zur Zeit, als es aufgeschrieben wurde, schon lange gegolten hatte.

Trotz der Mannigfaltigkeit dieser Quellen findet sich in ihnen doch viel Übereinstimmendes infolge der gleichen Verhältnisse und Anschauungen. Noch größer ist die Ähnlichkeit der Taidinge aus einzelnen Territorien, sie findet sich da nicht nur im Inhalte, sondern auch in der Form der Aufzeichnungen und geht mitunter so weit, daß manche Taidinge wörtlich gleichlautend sind, indem bei der Aufzeichnung ein Taiding als Muster für das andere benützt wurde. Hauptsächlich kommt dies in den beiden Manhartsvierteln Niederösterreichs vor. Ein und derselbe Wortlaut findet sich da einmal in 7,[104] einmal in

---

[96] ÖW. 2. 115, 202. [97] ÖW. 7. 257.

[98] Beispiele finden sich zahlreich in allen Bänden der ÖW., so 1. 1, 9, 13, 110 usw.; 6. 22, 72, 220 usw.; 7. 23, 41, 49, 60 usw.

[99] ÖW. 1. 317, 341; 2. 101, 142, 175 usw.

[100] ÖW. 1. 82; 2. 177; 7. 298, 813, 834, 985; 8. 195, 343, 869, 882, 909, 956.

[101] ÖW. 1. 327; 8. 472.

[102] ÖW. 2. 195. [103] ÖW. 1. 266.

[104] ÖW. 8. 18, 94, 135, 158, 170, 206, 528.

Digitized by Google

4,[105] einmal in 3[106] und fünfmal in 2[107] verschiedenen Taidingen.

In den von Slawen bewohnten Ländern fehlt das Banntaidingwesen. Auch bei den Alpenslawen kommt keine Spur derartiger Rechtsweisungen vor.[108]

Hie und da kommen jährliche Rechtsweisungen in Städten und Märkten vor. Im Banntaiding wird gerügt in Marburg, Groß-Enzersdorf und Trübensee,[109] dann in den Märkten Mittersill, Pischelsdorf, St. Ruprecht, Schottwien, Piesting, Solenau, Traiskirchen, Weikendorf, Reschitz und Zabing[110] und von Banntaidingbüchern erfahren wir aus den Märkten Ravelsbach und Gars,[111] bis heute hat sich der Name im steirischen Markte Übelbach erhalten.

§ 17. Urkunden und Verzeichnisse verschiedener Art.

Das Privatrecht des Mittelalters beruht zum größten Teile auf der Gewohnheit, über welche die vorhandenen Rechtsaufzeichnungen nur ungenügend Auskunft geben. Die zahlreichen Urkunden und sonstigen Dokumente aus dieser Zeit bieten daher eine ebenso erwünschte wie notwendige Ergänzung unserer Kenntnis der damaligen Rechtszustände.

I. Die wichtigsten Urkunden- und Regestensammlungen[1] sind folgende:

1. Für sämtliche österreichische Länder: Fontes rerum austriacarum, 2. Abt. Diplomataria et acta, herausgegeben von der kais. Akademie der Wissenschaften, 1, 2, 31, 35, 36; Birk

---

[105] ÖW. 528, 560, 598, 903.

[106] ÖW. 352, 562, 600.

[107] ÖW. 8. 125 und 665; 130 und 146; 152 und 299; 528 und 585; 523 und 530.

[108] Weistümer, welche sich in Mähren vorgefunden haben, beziehen sich nur auf deutsche Dörfer, doch kommen unter dem Namen Artikel in Böhmen in einzelnen Gemeinden des mittleren Landes auch čechische Weistümer vor. Rössler Gesch. des Rechtes in Österr. S. XXX.

[109] ÖW. 6. 401; 8. 284, 493.

[110] ÖW. 1. 283; 6. 161, 200; 7. 316, 370, 372, 509; 8. 45, 564, 717.

[111] ÖW. 8. 531, 759.

[1] Mehr in die Einzelnheiten eingehend: Werunsky Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte 5. 257, 317.

Digitized by Google

Regesten im Anhange zu Lichnowskys Geschichte des Hauses Habsburg.

2. Für Niederösterreich: Meiller Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Babenberg (1850), Diplomataria et acta 3, 4, 7, 8, 10, 11, 16, 18, 21, 25, 28; Niederösterreichisches Urkundenbuch, herausgegeben vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich 1 (1891).

3. Für Oberösterreich: Urkundenbuch des Landes ob der Enns, herausgegeben vom Museum Francisco-Carolinum, 1—8 (1852 f.).

4. Für Steiermark: Fröhlich und Pusch Diplomataria sacra ducatus Styriae (1756); Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark von Zahn 1—3 (1875 f.).

5. Für Salzburg: Meiller Regesten zur Geschichte der Salzburger Erzbischöfe (1866); Salzburger Urkundenbuch von Hauthaler 1—5 (1898 f.).

6. Für Kärnten: Ankershofen Regesten zur Geschichte Kärntens; Archiv 1, 2, 5, 8, 11, 12, 14, 19, 22, 27, 32; Eichhorn Beiträge zur älteren Geschichte von Kärnten (1817 f.); Diplomataria et acta 29; Monumenta historica ducatus Carinthiae, herausgegeben von Jaksch, 1—4 (1896 f.).

7. Für Tirol: Sinnacher Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche von Säben und Brixen in Tirol (1821 f.); Hormayr Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol (1806); Derselbe Kritische diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter 1804 f.; Diplomataria et acta 5 und 34; Acta Tirolensia 1 und 2 (1886 f.).

8. Für Krain: Urkunden- und Regestenbuch des Herzogtums Krain, herausgegeben von Schumi (1882 f.); Levec Die krainischen Landhandfesten; Mitteilungen des Institutes 19. 284 f.

II. Verschiedene Verzeichnisse: Frohnbuch des Herzogtums Niederösterreich, teilweise herausgegeben von Schlager Wiener Skizzen 2. 68; Ottokars liber hubarum et redituum per totam Austriam, Chmel Notizenblätter 5. 333 f., 353 f., 377 f., 401 f., 425 f.; das sogenannte Rationarium Austriae, Rauch Rerum austriacarum scriptorum 2. 1 f.; neue Ausgabe durch Dopsch und Levec in der von der kais. Akademie der

Digitized by Google

Wissenschaften herausgegebenen Sammlung der österreichischen Urbare, 1. Abt., Bd. 1, Wien 1904; Rationarium der österreichischen Herzoge, Chmel Geschichtsforscher 1. 28, 2. 203, 418; das sogenannte Rationarium Styriae (Krones Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Steier, S. 347 ff. nennt es das landesfürstliche Rentenbuch vom Jahre 1267) bei Rauch Rerum austriacarum scriptorum II.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Abschnitt: Die fränkische Zeit.

Seite

§ 1. Aufgabe, Perioden und Methode der österreichischen Privatrechtsgeschichte 255
§ 2. Einleitung 257
§ 3. Lex Baiuvariorum 258
§ 4. Lex Alamannorum, leges Langobardorum und die Anwendung des römischen Rechtes 262
§ 5. Herzogliche und königliche Verordnungen 266
§ 6. Urkunden und Formelbücher 268

Zweiter Abschnitt: Die deutsche Zeit.

§ 7. Einleitung 269
§ 8. Schwabenspiegel 278
§ 9. Das österreichische Landrecht 285
§ 10. Das steiermärkische Landrecht 302
§ 11. Formelbücher und Summa legum 304
§ 12. Reichs- und Landesgesetzgebung 307
§ 13. Stadtrechtsquellen im allgemeinen 309
§ 14. Das Wiener Stadtrecht 315
§ 15. Die übrigen Stadtrechte 337
§ 16. Bäuerliche Rechtsquellen 341
§ 17. Urkunden und Verzeichnisse verschiedener Art 348

Digitized by Google

DIE BRIEFE

DES

ENEAS SILVIUS

VOR SEINER ERHEBUNG AUF DEN PÄPSTLICHEN STUHL.

REISEBERICHT

VON

Dr. R. WOLKAN.

Digitized by Google

Georg Voigt hat im 16. Bande des ‚Archivs für österreichische Geschichte' (S. 321—422) als ‚Vorarbeit zu einer künftigen Ausgabe' die Briefe des Eneas Silvius[1] vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl chronologisch geordnet. Das Studium von 22 Handschriften deutscher und österreichischer Bibliotheken sowie der ältesten Drucke der Briefe des Eneas ergab ihm die Zahl von 559 Briefen, worunter die an ihn gerichteten Briefe seiner Freunde mit einbegriffen waren. ‚Nach einer mäßigen Berechnung,' erklärte Voigt, ‚ist immer noch weit über die Hälfte der Briefe verloren gegangen' und bedauerte namentlich den Verlust der Berichte, die Eneas vom Basler Konzil und von seinen Reisen aus nach Italien geschickt hatte und die für uns unschätzbar sein würden.

Trotzdem aber seit langem die vorhandenen Ausgaben der Briefe des Eneas Silvius als für die Wissenschaft fast völlig unbrauchbar erkannt waren, trotzdem Voigt durch seine Vorarbeiten sich selbst den Weg geebnet hatte, hat doch auch er gleich so manchem seiner Vorgänger seinen Plan, den Briefwechsel des Eneas Silvius neu herauszugeben, nicht verwirklicht. Ja selbst der berühmte Autographenkodex der Wiener Hofbibliothek 3389, der des Eneas Briefe aus der Zeit vom 6. April 1453 bis zum 10. Februar 1454 enthält und von dem Voigt überzeugt war, daß ‚dieser Schatz dem einheimischen

[1] So unterschreibt sich Eneas ausschließlich in seinen Briefen. Auch die Handschriften des 15. Jahrhunderts schreiben immer richtig Silvius, nie Sylvius, das erst in Drucken des 16. Jahrhunderts erscheint. Selbst die italienischen Briefe — wir kennen Originale erst aus seiner Bischofszeit — unterzeichnet er stets mit Eneas; die italienische Form Enea Silvio läßt sich nirgends nachweisen.

Digitized by Google

Fleiße nicht mehr lange entgehen werde', ist erst im Jahre 1897 durch Anton Weiß veröffentlicht worden.[1]

Voigt war der Ansicht, daß namentlich deutsche Bibliotheken noch manchen unbekannten Brief des Eneas bergen dürften und daß die italienischen Handschriften an Wert weit unter den deutschen stünden, da die Laienbriefe offenbar erst von Deutschland nach Italien hinübergewandert seien. Aber nicht einmal für die Laienbriefe war dieser Grund stichhältig, weil gerade sie zum größten Teile an italienische Freunde und Bekannte gerichtet waren und im Original sich also nur in Italien erhalten haben konnten. In noch höherem Maße gilt dies von Briefen aus seiner Bischofszeit. Mit Absicht korrespondierte er damals viel mit Freunden in Italien, um die von ihnen erbetenen politischen Berichte für seine Zwecke ausnützen zu können. So durfte also ein Nachforschen in italienischen Bibliotheken und Archiven von vornherein mit der Hoffnung rechnen, auf neue und interessante Funde zu stoßen.

Mein erster Aufenthalt in Italien während des Jahres 1899, bei dem ich mich als Mitglied des Istituto Austriaco di studi storici noch der warmen und stets hilfsbereiten Teilnahme Theodor v. Sickels sowie der reichen Förderung des Herrn Bischofs Dr. Vilmos Fraknoi erfreuen konnte, hatte von vornherein den Zweck, Briefen des Eneas Silvius nachzuforschen; die wichtigen Funde, die ich damals machte, legten mir nach meiner Rückkehr in die Heimat den Gedanken einer neuen Ausgabe seiner gesamten Korrespondenz nahe. Die folgenden Jahre verwandte ich auf das Studium der mir zugänglichen und von Voigt nicht benutzten Handschriften österreichischer und ausländischer Bibliotheken, die Briefe des Eneas Silvius enthalten;

---

[1] Weiß hat in seiner Ausgabe darin fehlgegriffen, daß er den Wiener Kodex als Konzeptenbuch betrachtet, während er in Wirklichkeit ein Kopialbuch ist, in das Eneas seine Briefe zum Teile selbst eintrug, zum Teile von anderer Hand eintragen ließ. Diese Handschrift hat Eneas dann zum Zwecke der Herausgabe stilistisch und inhaltlich durchgefeilt. Für den Historiker kann natürlich nur die ursprüngliche Fassung der Briefe maßgebend sein und sie allein wäre also in den Text zu stellen gewesen; die späteren Änderungen, die für die Entwicklungsgeschichte seines Stils und zum Teile auch für die Beurteilung seines Charakters von Interesse sind, waren als Varianten unter dem Strich zu berücksichtigen. Weiß aber gibt nur die letzte Fassung und teilt nur einigemal die durchgestrichenen Stellen mit.

Digitized by Google

im Oktober 1903 konnte ich endlich dank der Unterstützung der hohen Akademie der Wissenschaften in Wien und der Prager Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen meine zweite Reise nach Italien antreten, deren Ergebnisse in den folgenden Zeilen niedergelegt sind.

Meine Reise führte mich zunächst nach Triest. Der Advokat Dr. Domenico Rossetti, der während seines Lebens eine reiche Piccolomini- und Petrarcabibliothek gesammelt hatte, hinterließ die kostbare Sammlung bei seinem Tode der Stadtbibliothek in Triest. In ihr befinden sich auch eine Reihe von Originalbriefen des Eneas Silvius, die Rossetti in Siena erworben hatte. Die Sammlung war einst vollständiger als jetzt, wo die Briefe 10, 19, 21, 23, 46 und 50 fehlen; auch zwei Briefe des Eneas vom 17. Oktober 1455 und 24. Jänner 1457, die Rumohr in seinen ‚Italienischen Forschungen' II, 177 aus dieser Sammlung zitiert, sind nicht mehr vorhanden. Heute zählt die Sammlung 53 Briefe aus den Jahren 1451—1458, die insgesamt an die Balia von Siena gerichtet sind und zum großen Teile die Kämpfe der Stadt gegen Jacopo Picinino behandeln. Einst waren alle Briefe des Eneas an seine Vaterstadt wohl verwahrt und mit Nummern versehen im Besitze von Siena; von dort ist ein großer Teil in die Hände verschiedener Sammler gewandert. Die Mehrzahl vielleicht erwarb Rossetti; aber auch die Originale des Vatikanischen Archivs, der Hofbibliothek in Wien, der kgl. Bibliothek in Berlin (Sammlung Radowitz Nr. 1193), des British Museum in London, des Staatsarchivs in Mailand, des Museo civico in Belluno und ein Brief im Besitze des Advokaten Azzolini in Rom stammen aus jener Sammlung.

Die Triester Briefe wurden in 20 Arbeitstagen von mir kopiert. Das Kapitelarchiv in Triest, das früher Originale besessen hatte, ergab keine Ausbeute.

Am 25. Oktober traf ich in Rom ein, wo mich meine wichtigste Aufgabe erwartete. Es galt, die Originalhandschriften des Eneas Silvius, welche die Bibliothek des Fürsten Chigi besitzt, kennen zu lernen; ich hoffte dort vor allem für die gedruckten Briefe des Eneas, deren Texte in den gedruckten Ausgaben und Handschriften so stark voneinander abweichen, den authentischen Text zu finden. Dank der liebenswürdigen

Digitized by Google

Vermittlung des österreichischen Botschafters am kgl. Hofe, des Herrn Barons Pasetti-Friedensburg wurde mir nicht nur die sonst gesperrte Bibliothek geöffnet, sondern es wurde mir auch gestattet, die für mich in Frage kommenden Handschriften in die Räume des Istituto Austriaco di studi storici zu übertragen und dort zu benützen. Ich hatte mich in meinen Hoffnungen nicht getäuscht; ich fand genau das, was ich suchte, im Kodex J VI 208, der auf Bl. 2 von der Hand des Eneas die Bemerkung trägt: ‚Incipiunt epistole seculares Enee Silvii de piccolominibus Senensis serenissimi domini Friderici Romanorum regis secretarii.'

Der Kodex enthält 177 Briefe von der Hand eines Schreibers, darunter auch diejenigen Briefe des Kaisers Friedrich und seines Kanzlers Kaspar Schlick, die Eneas in ihrem Auftrage verfaßt hat. Es sind nicht alle Briefe hier vereinigt, die wir aus des Eneas Laienzeit kennen, aber gewiß alle die, deren er noch habhaft werden konnte. Viele von ihnen sind undatiert, so daß wir den Eindruck erhalten, sie seien nicht direkt aus den Originalen kopiert, sondern beruhten selbst wieder auf einer Abschrift oder den Konzepten des Verfassers. Da aber unser Kodex in seinen Lesarten genau mit einer später zu erwähnenden Münchner Handschrift, die von ihm vollständig unabhängig ist und spätestens aus dem Jahre 1446 stammt, übereinstimmt, so haben wir Grund anzunehmen, daß wir in beiden Handschriften den ursprünglichen Wortlaut der Briefe besitzen. Die im römischen Kodex vereinigten Briefe hat nun Eneas zweimal einer Redaktion unterzogen. Ganz deutlich läßt sich dies aus den Schriftzügen des Verfassers feststellen. Die erste Redaktion zeigt die festen, schönen Züge des Eneas, wie wir sie aus Briefen seiner österreichischen Zeit kennen, in tiefdunkler Tinte; in der zweiten Redaktion ist die Hand des Verfassers zitternd und verschwommen, die Tinte blaß. Und ein glücklicher Zufall läßt uns auch das Jahr bestimmen, wann die erste Redaktion erfolgte; zu dem Briefe an Piero da Noceto vom 16. Jänner 1444 (Basler Ausgabe Nr. 45), wo es heißt: ‚te rogo de magistro Thoma, summo theologo et conterraneo tuo aliquid scribas', macht Eneas die Randbemerkung: ‚Tomas, qui nunc 1447 est papa Nicolaus V'. Die erste Redaktion fällt also in das Jahr 1447. Die Briefe der Handschrift reichen bis ans Ende des Jahres 1446; Eneas ließ sie kopieren und begann

sofort mit der Redaktion.[1] Die so bearbeiteten Briefe lieh er seinen Freunden zur Abschrift oder schenkte ihnen auch eine solche; auf dieser Redaktion beruhen die meisten Handschriften, aber auch die Drucke, namentlich die von Niklas von Wyle besorgte Ausgabe der Briefe des Eneas. Die Grundsätze, die den Eneas Silvius bei dieser Redaktion leiteten, kennen zu lernen, ist von größtem Interesse für die Textgeschichte seiner Briefe. Ich kann hier nur einiges aus dem hervorheben, was die Einleitung zum 1. Bande meiner Ausgabe im einzelnen nachzuweisen haben wird; als besonders charakteristisch führe ich an: 1. die nachträgliche Datierung einer großen Zahl von Briefen; 2. das Bestreben, die ursprüngliche ehrerbietigere Anrede an Höhergestellte ‚vos' in ‚tu' umzuwandeln[2] und Titel wie ‚domini', ‚reverendissima paternitas' u. dgl. zu streichen; 3. stilistische Änderungen leichterer Art: statt eines ursprünglichen ‚dieta' wird ‚conventus', statt ‚guerre' ‚bella', statt ‚capitaneus' ‚dux' eingesetzt. Wichtiger ist schon das Bestreben, statt eines ursprünglichen ‚Teucri' den Ausdruck ‚Turci' zu setzen; diese richtigere Bezeichnung erwuchs ihm aus dem Studium der Kosmographie des Ethicus und Ottos von Freising, die er also in dieser Zeit kennen gelernt haben muß, obwohl er erst 1454 in seiner Rede über den Fall Konstantinopels für den Ausdruck ‚Turci' öffentlich eintritt. Verhängnisvoller aber und bezeichnend für Eneas ist sein schon hier auftretendes Bestreben, den Ausdruck des ursprünglichen Textes zu mildern

[1] Daraus ergibt sich die Unwahrheit seiner Behauptung in dem Briefe an den Erzbischof von Krakau Zbignew Olesnicki vom 27. Oktober 1453: ‚Et quamvis alique epistole mee vulgo legerentur, non ego illas in lucem dederam, sed qui mecum convivunt familiares, nunc has nunc illas furati ex manibus librariorum in volumen redegerant ediderantque sodalibus', wenn es auch richtig ist, daß z. B. Wenzel von Bochow schon frühzeitig des Eneas Briefe sammelte, der in einem ungedruckten Briefe an Johann Tuschek vom 6. Mai 1444 schreibt: ‚Colligo epistolas quam plures et quosdam tractatus per magistrum Eneam editos.'

[2] Auch das ist bezeichnend für den Charakter des Eneas. Während er in dem Briefe an Herzog Siegmund von Österreich vom 5. Dezember 1443 und in dem an Johann von Lupfen vom 4. April 1444, die er beide mit dem klassischen ‚tu' anspricht, darüber klagt, daß im deutschen Briefstile die Sitte herrsche, jedermann mit der Pluralform anzureden, gebraucht er selbst in seinen Briefen aus dieser und auch noch der späteren Zeit den Plural allen ihm ferner stehenden Personen gegenüber und redet nur seine intimen Freunde mit ‚tu' an.

Digitized by Google

und die Tatsachen zu verschleiern; einige Beispiele werden genügen. Im 44. Briefe (der Basler Ausgabe, die ich hier immer zitiere) hieß es ursprünglich: ‚Hungarica lingua, ex Sclavica accepta'; der Zusatz wird jetzt gestrichen; in demselben Briefe ersetzt Eneas in dem Satze: ‚surgunt theologi, quorum inscitia summa putatur scientia' das Wort ‚theologi' durch ‚juriste'; im 54. Briefe ändert er die Stelle: ‚nisi ex arbitrio regis Polonie' in ‚nisi ex arbitrio unius partis'; im 25. Briefe zieht er die Stelle: non placet mihi scutiferos Cacosque in senatu loqui, non placet mihi Avinionensis electio, abhorreo Gallorum lenitatem' in ‚non placet mihi Avinionensis electio, abhorreo congregationis lenitatem' zusammen.

Ungleich schwerwiegender sind die Änderungen der zweiten Redaktion; auch sie bestehen zum Teile noch in der Datierung einzelner Briefe, in stilistischen Änderungen und Umformungen der Anrede. Was aber wesentlicher ist, sie suchen alles, was den Verfasser belasten könnte, zu unterdrücken oder auf andere zu überwälzen oder gar ins Gegenteil umzugestalten und wollen ihn so in einem ganz anderen Lichte erscheinen lassen; auch hier werden einige Beispiele hinreichen. Im 45. Briefe schrieb Eneas ursprünglich an seinen Freund Piero da Noceto: ‚Ego de me facio conjecturam, plures vidi amavique feminas, quarum exinde potitus, tedium magnum suscepi, nec si maritandus fierem, uxori me jungam, cujus consuetudinem nesciam', was er jetzt folgendermaßen ändert: ‚Ego de Peregallo nostro facio conjecturam, qui plures vidisse amavisseque feminas ait, quarum exinde potitus tedium magnum suscepit nec si maritandus fieret, uxori se jungendum, cujus consuetudinem nesciat.' Den 63. Brief teilt Eneas einfach in zwei Teile; kurz vor der Stelle, wo er von der Geliebten seines Freundes Frunt spricht, läßt Eneas den Brief enden und gibt ihm das Datum: ‚Vienne, 5 idus januarii 1444' (wobei ihm das Malheur passiert, zu übersehen, daß er an dem Tage in St. Veit war); den erotischen Schluß des ursprünglichen Briefes macht er dagegen zu einem selbständigen Schreiben, nur daß er ihm die Überschrift gibt: ‚Johannes Peregallus scriptor apostolicus Petro Gemmingero.' — Im 28. Briefe hatte Eneas seinen Freund Niccolo Amidano gebeten, ihm öfters zu schreiben: ‚etsi desint cetera, Glicerium (die Geliebte des Freundes) saltem materiam potest dare, de qua nunquam tantum scribis, quantum audiam

Digitized by Google

libenter'; jetzt heißt es: ‚et si desint cetera, Andree nova cupiditas . . .' Besonders charakteristisch ist der 15. Brief, worin Eneas seinem Vater mitteilt, ihm sei ein Sohn geboren worden; der ursprüngliche Name des Briefschreibers ist durch Striche ganz unleserlich gemacht worden, Eneas wollte ihn also tilgen, besann sich dann aber anders und schrieb bei der ersten Redaktion über den gestrichenen Namen seinen eigenen: ‚Eneas Piccolominus'; in der zweiten Redaktion strich er ihn aber wieder und schrieb an dessen Stelle: Antonius Senensis Nanni; aber auch das wurde wieder verworfen und endgültig dafür eingesetzt: ‚Antonius Fortuinus Gaspari genitori.' — Im 16. Briefe hatte Eneas geschrieben: ‚Nam multa occurrunt, ex quo meum filium puto'; jetzt korrigierte er: ‚Nam multa occurrunt, ex quo Johannis nostri filium verum puto.' — Die Stelle im 36. Briefe: ‚Ego tamen cum filiolum in Scotia suscepi, mox te redidi certiorem, sed ille jam e vita discessit', wurde als unverbesserlich ganz gestrichen. — Erheiternd geradezu wirken folgende Stellen: im 41. Briefe setzt Eneas an Stelle der gewiß aus eigener Erfahrung geschöpften Sentenz: ‚Nullam ames, priusquam probaveris': ‚nullam ames, nisi uxor ducenda sit'; im 92. Briefe hatte er einem Freunde die Worte in den Mund gelegt: ‚Eneas nunc mihi castitatem predicat, in Vienna et in Nova civitate aliter mecum loquebatur'; jetzt läßt er ihn sagen: ‚Eneas nunc mihi castitatem predicat, in Vienna et in Nova civitate conjugium laudabat.'

Zu diesen Änderungen kommt nun auch eine Sichtung der Briefe; Eneas schied die für Kaiser Friedrich und den Kanzler Schlick geschriebenen, aber auch einige eigene Briefe aus der Sammlung aus, indem er an deren Rand ein ‚dimitte' setzte; 46 Briefe fielen dieser Redaktion zum Opfer. Die Reinschrift der so bearbeiteten Briefe liegt in dem prachtvoll geschriebenen, mit dem Wappen der Piccolomini geschmückten Pergamentkodex J VIII 287 der Bibliothek Chigi vor; auch dieser Text drang in die Drucke ein und wurde oft handschriftlich kopiert; dadurch vermehrte sich die Ungewißheit, welche von den zahlreichen Lesarten die richtige sei.

Zweierlei lehrt der unschätzbare Kodex. Er zeigt, daß uns in keiner der gedruckten Ausgaben der ursprüngliche Wortlaut der Briefe des Eneas vorliegt, und er gibt uns die Möglichkeit an die Hand, alle vorhandenen Handschriften seiner

Digitized by Google

Briefe in drei Klassen zu sondern, je nachdem sie den ursprünglichen Text wiedergeben oder die erste oder zweite Redaktion enthalten. Damit ist zugleich alle Unsicherheit in der Beurteilung der Lesarten geschwunden und an Stelle des Zweifels volle Klarheit getreten. Der ursprüngliche Text der Briefe ist für die Beurteilung des Eneas als Humanisten und Politiker von Wichtigkeit; die beiden Redaktionen kennzeichnen seinen Stil, aber auch seinen Charakter.

Ein zweiter freilich weniger wichtiger Kodex der Chisiana J VI 210 enthält des Eneas Briefe aus der Zeit seines Kardinalates in des Verfassers endgültiger Redaktion; der Verlust des Kopialbuches dieser Briefe, das wir gewiß auch hier vorauszusetzen haben, fällt hier nicht so schwer ins Gewicht, da Eneas als Kardinal seine Briefe schon von vornherein viel vorsichtiger abfaßte als zur Zeit, da er noch ohne sonderlich verantwortliche Stellung seiner wahren Meinung keine allzuscharfen Zügel anzulegen brauchte. Ich kollationierte nach ihm alle 189 Kardinalatsbriefe und hatte später Gelegenheit, auch den Vatic. lat. 6941 zur Kollationierung heranzuziehen, während sich der Urb. 403, der gleichfalls die Briefe aus dem Kardinalat enthält, als eine fehlerhafte, wenn auch prachtvoll geschriebene Kopie erwies. Die übrigen mir zur Verfügung gestellten Handschriften der Chisiana J VI 211, J VI 212, J VII 249 und J VII 251, alle von Eneas selbst geschrieben, enthalten seine Reden und die Briefe aus der Papstzeit, ergaben also nichts für meine näheren Zwecke; doch wurde ihr Inhalt genau notiert; aus Kodex VI 212 wurde außerdem der bekannte Brief des Eneas de Stephani Porcarii scelere ac nece nochmals kopiert.

In der Vatikanischen Bibliothek galt meine Aufmerksamkeit zunächst dem Ottob. 347; er enthält außer den Apophtegmata super dicteriis Antonii Panormitae 181 zumeist ungedruckte Briefe des Eneas aus den Jahren 1453—1455, also aus der Zeit seines österreichischen Aufenthaltes und bildet eine wesentliche Ergänzung und Fortsetzung des oben erwähnten Wiener Autographenkodex. Einige dieser Briefe waren bereits aus dem Kodex der Laurenziana 54, 19 bekannt, der sich mir aber bereits während meines ersten Aufenthaltes in Italien als eine flüchtige und fehlerhafte Handschrift erwiesen hatte; auch die beiden Codices Urb. 401 und Vat. lat. 1787, die gleich dem Ottob. der Forschung bisher entgangen waren, stehen an

Digitized by Google

Güte des Textes dem Ottob. nach, der augenscheinlich von Eneas durchkorrigiert worden ist, aber die ursprünglichen Lesarten noch erkennen läßt. Die in ihm enthaltenen Briefe hatte ich der Mehrzahl nach bereits vor 5 Jahren kopiert; jetzt galt es, die Abschrift zu vollenden und mit den anderen Handschriften zu vergleichen.

Eine genaue Durchforschung aller Handschriften der Vatikanischen Bibliothek, die Briefe des Eneas enthalten, führte mir manchen erwünschten Fund zu; so enthält Vat. lat. 8045 16 Briefe des Eneas an die Balia von Siena vom 3. Jänner 1457 bis zum 28. Juli 1458 in einer Abschrift Galettis aus dem 18. Jahrhundert; sie sind nach einer Bemerkung des Kopisten ex cod. A 1 archiepiscopi Pyrgensis entnommen; da 10 von diesen Briefen jetzt im Original in Triest erliegen, so ist es klar, daß sie jener Sammlung von Briefen des Eneas an Siena entstammen, die ursprünglich in Siena aufbewahrt war; von dort kam sie oder ein großer Teil in die Hände des Erzbischofs und dann in den Besitz des Dr. Rossetti.

Acht Briefe enthält der von Eneas selbst geschriebene Kodex Vat. lat. 3887, der auch seine Schrift über das Basler Konzil und das Buch über die berühmten Männer enthält; die Briefe sind zumeist Konzepte später umgearbeiteter Schreiben, die in interessanter Weise dartun, wie sorgsam und überlegend Eneas bei Abfassung seiner Briefe vorging. Seine Schrift über das Konzil zu Basel ist nach diesem Kodex bereits bei Fea: Pius II ex calumniis vindicatus S. 31—115 gedruckt; eine Kollationierung dieser Ausgabe mit dem Original ergab, daß der Druck im ganzen sorgfältig, aber doch nicht frei von Fehlern sei; ebenso wurde der bei Mansi: Pii Orationes III, 1—84 abgedruckte Brieftraktat de Ratisponensi dieta mit Vat. lat. 3888 Bl. 1—55 kollationiert und die erheblichen, den Sinn oft störenden Fehler des Druckes verbessert. Der Kodex Vat. lat. 3886, der das Originalkonzept des an Martin Mayr gerichteten Brieftraktates enthält, der unter dem Namen De gravamine Germanice nationis oder De situ et ritu Teutonie bekannt ist, wurde, da die vorhandenen Drucke durchaus ungenau und lückenhaft sind und das Konzept viele durchgestrichene und deshalb nicht gedruckte, dabei aber interessante Stellen enthält, seinem ganzen Inhalte nach (Bl. 1—102) kopiert und kollationiert.

Das Vatikanische Archiv, bei dessen Benützung mir der Bibliothekar des Istituto Austriaco di studi storici, Dr. Pogatscher, in seiner allen Forschern bekannten selbstlosen Weise unermüdlich zur Seite stand, bot zunächst im Armario XV Nr. 47 39 Briefe des Eneas an die Balia von Siena teils im Originale, teils in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts; auch diese Originale stammen aus jener mehrerwähnten Sammlung in Siena und rühren aus den Jahren 1432—1436 und 1454 bis 1456 her; 8 Briefe datieren aus Basel und sind der traurige Rest jener oft schmerzlich vermißten Schreiben, die Eneas vom Konzil aus in die Heimat schrieb, und schon durch ihren Gegenstand von größtem Interesse; ein weiterer Faszikel enthielt in Abschrift 7 Briefe angeblich des Francesco Piccolomini, die sich aber in Wirklichkeit als Briefe des Eneas aus dem Jahre 1457 erwiesen. Dann ging es an die mühsame Durchforschung der Vatikanischen Register von Eugen IV. bis auf Calixtus III., d. h. der Registerbände 359—467, im ganzen 107 Bände; was sie an Urkunden, Bullen und Breven über Eneas enthalten, wurde kopiert.

Damit waren meine Arbeiten in Rom beendet; denn alle meine Nachforschungen nach neuem Material in anderen Bibliotheken und Archiven Roms waren vergeblich.

Ich hatte gehofft, Spuren jener Briefe finden zu können, die Eneas Silvius in den Jahren 1450 und 1451 geschrieben, als er im Namen des Kaisers die Verhandlungen mit den italienischen Staaten wegen des bevorstehenden Zuges Friedrichs nach Italien zu führen gehabt hatte; in Rom war mir diese Hoffnung nicht erfüllt worden. Da Eneas damals auch lange Zeit am Hofe Alfonsos in Neapel verweilt hatte, ging ich nach Neapel, um im Aragonischen Archiv daselbst Nachschau zu halten; doch beginnen hier die Akten erst mit dem Jahre 1458. Man verwies mich auf das Staatsarchiv in Palermo, aber auch hier waren meine Nachforschungen vergeblich. Da es mir auch später in Siena nicht gelang, die Briefe des Eneas an die Stadt aus dieser Zeit aufzufinden, so gehören die Jahre 1450—1452 nach wie vor zu den unaufgeklärtesten im Leben des Eneas; es ist nur die Hoffnung vorhanden, daß sich in spanischen oder portugiesischen Archiven Briefe des Eneas aus dieser Periode finden.

Im Mai 1904 begab ich mich nach Siena; im dortigen Staatsarchive hatte ich bereits vor fünf Jahren eine Reihe von

Digitized by Google

Briefen des Eneas kopiert, jetzt wollte ich sie kollationieren. Zu meiner Überraschung entdeckte ich, daß mir bei meinem ersten Aufenthalte in Siena nicht alle dort vorhandenen Briefe des Eneas waren mitgeteilt worden; nun kopierte ich auch den Rest. Das Staatsarchiv in Siena bewahrt heute noch 42 Originalbriefe des Eneas aus den Jahren 1431—1439, 1454—1457, die kümmerlichen Überbleibsel jener einstigen großen Sammlung. Die Briefe aus den Jahren 1440—1453 fehlen; gewiß hat Eneas auch in dieser Zeit mit Berichten an seine Vaterstadt nicht ausgesetzt; aber bei der großen Zersplitterung der Sammlung kamen wohl auch sie in fremde Hände und liegen vielleicht in einem der vielen Privatarchive Italiens verborgen; es gelang mir nicht, eine Spur von ihnen zu entdecken. In den ‚lettere del concistoro' fand ich ungefähr 200 Briefe der Stadt an Eneas aus den Jahren 1450—1457, die ich, weil sie für das Verständnis der Briefe des Eneas an Siena von größter Wichtigkeit sind, kopierte. Auffallend ist es, daß sich aus früheren Jahren kaum eine Bemerkung in den Büchern der Stadt findet, daß Siena von den zahlreichen Berichten des Eneas auch nur Notiz genommen habe, obwohl aus einem seiner Briefe deutlich hervorgeht, daß die Stadt ihn zur Berichterstattung aufgefordert hatte.

Eine reiche Ausbeute bot auch die Biblioteca comunale in Siena; sie enthält im Kodex A III 16 in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts 19 Briefe, die Eneas als Vertreter der Stadt bei der römischen Kurie gemeinsam mit Leonardo Benvoglienti in den Jahren 1456 und 1457 an die Balia von Siena gerichtet hat. Und noch einen weiteren Fund machte ich in Siena; in dem noch ungedruckten und von mir zur Herausgabe vorbereiteten Briefwechsel des Humanisten Barnabaeus aus Siena stieß ich auf drei unbekannte Briefe des Eneas, die er als Begleiter des Kardinals Domenico Capranica auf seiner Reise nach Basel an seinen Freund Petrucci gesandt hatte; einer derselben enthält eine ausführliche Beschreibung von Genua. Sie war bisher allen Forschern wohl aus dem Grunde entgangen, weil ihr leider der Anfang mit dem Namen des Absenders und Adressaten fehlt; ich erkannte sie aus inneren Gründen als sein Eigentum und fand später zu meiner Freude, daß sich Eneas in seinem 33. Briefe auf diese Beschreibung bezieht. Einen Brief des Eneas an Siena vom 2. August 1433

Digitized by Google

hat in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts die Handschrift B VI, 18 Bl. 5 derselben Bibliothek; einen Brief des Andrea Contrario an Eneas bot der Kodex D VI 1.

Drei Briefe des Eneas aus den Jahren 1451 und 1456 besitzt im Original das Kapitelarchiv in Siena. Dagegen bieten die Archive der Adelsfamilien in Siena, soweit wenigstens meine Erkundigungen reichten, nichts; nur die Grafen Bandini-Piccolomini sollen im Besitze der Originalurkunde vom 15. Dezember 1453 sein, mit der Kaiser Friedrich III. den Eneas Silvius zum Pfalzgrafen ernennt; eine gleichzeitige Abschrift besitzt das Staatsarchiv in Siena, die ich kopierte, da mir das Original nicht zugänglich war; drei weitere Abschriften aus dem 17. Jahrhundert fand ich später im Piccolomini-Archiv zu Nachod.

Mehr als einen Monat wurde ich in Siena festgehalten; ein Ausflug in das Staatsarchiv zu Lucca — die dortige Dombibliothek hatte ich vor fünf Jahren ohne Erfolg nach neuem Material durchforscht, sie besitzt nur im Kodex 544 Briefe des Eneas aus seiner Papstzeit — bereicherte mich um einen Brief, den Eneas im Jahre 1454 an die Stadt gerichtet hatte.

Mein Weg führte mich weiter nach Florenz. Die Biblioteca nazionale bot keine Ausbeute, die Riccardiana dagegen im Kodex 4° 924 sieben unbekannte Briefe des Eneas an seinen Freund Piero da Noceto und außerdem im Kodex 407 Bl. 261 einen Brief des Bartholomaeus episcopus Cornetanus an Eneas vom 13. Dezember 1443. Die Laurenziana kannte ich bereits von meinem ersten Aufenthalte her; aufs neue überzeugte ich mich, daß Cod. Gadd. 48 kein Werk, geschweige denn die Originalhandschrift des Eneas sei, wie der gedruckte Katalog und darnach Voigt vermutete; das gleiche gilt von Kodex 90, 44, der von Bandini als des Eneas Originalniederschrift seiner Laienbriefe betrachtet worden ist, wogegen nicht nur die Schriftzüge, sondern vor allem die große Fehlerhaftigkeit des Textes und die Verstümmelung fast aller Personennamen (Mohile statt Nihili, Redrer statt Riederer, Binderbach statt Hinderbach) streiten. Nur Kodex 90, 47 bot einen im Namen König Friedrichs III. von Eneas geschriebenen Brief an die Stadt Florenz vom 24. Juli 1443. Das Staatsarchiv in Florenz besitzt nur zwei unbedeutende Briefe des Eneas: den

Digitized by Google

einen vom 2. Oktober 1451 fand ich später auch im Staatsarchiv in Mailand in gleichzeitiger Kopie; der zweite datiert vom 13. Mai 1458.

Auf Bologna hatte ich große Hoffnungen gesetzt. In dem reichhaltigen Kapitelarchiv wurde ich in ungemein liebenswürdiger Weise — abgewiesen; ich möchte es fast als gewiß hinstellen, daß sich dort Originalbriefe des Eneas aus der Zeit seines Kardinalats befinden. Die Universitätsbibliothek bot selbst in der an unveröffentlichten Humanistenbriefen so reichen Sammlung der Miscellanea Tioli nichts Neues für Eneas; erwähnenswert ist nur der Kodex 1200, der, mit prachtvollen Initialen und dem Wappen der Piccolomini geziert, die Kardinalsbriefe des Eneas enthält; auf Bl. 1 die Bemerkung: ‚Epistole Pii II. pont. max. recollecte per me Antonium Lollium Senen: jussu R^mi Dni. Francisci Piccolominei cardinalis Senensis ad usum R^mi Dni. Jacobi Sylverii Piccolominei episcopi Cremonensis Romandiole presidentis feliciter incipit.' [!] — Auch die Biblioteca municipale bot weder in ihrem Handschriftenbestand noch in ihrer großen Autographensammlung Neues für Eneas.

Im Staatsarchiv zu Modena fand ich 6 Briefe des Eneas an Borso von Este aus dem Jahre 1457 und 1458. Die Biblioteca Estense enthält nur im Kodex α. J. 8., der aus der ‚Libreria di s. Spirito di Reggio' stammt, die Laienbriefe des Eneas nach der zweiten Redaktion.

Die Biblioteca Palatina in Parma besitzt einen Originalbrief des Eneas vom 2. Dezember 1455, den ich bereits aus einer Kopie im Vatikanischen Archiv kannte.

Größer war die Ausbeute in Mailand. Zwar fand ich im Staatsarchive nach einer arbeitsvollen Woche nur zwei Briefe des Eneas in gleichzeitigen Kopien, von denen mir der eine bereits aus dem Staatsarchive zu Florenz bekannt war; aber dies geringfügige Resultat wurde mir begreiflich, als ich in der Biblioteca Ambrosiana ein Konvolut mit Briefen des Eneas erhielt, die, wie aus den alten Signaturen zu erkennen, einst dem Staatsarchiv angehört haben müssen, von wo sie eine vorsorgliche Hand gerettet hat. Sie sind an Francesco Sforza gerichtet und ergänzen in erwünschter Weise die Sammlung der Briefe aus seiner Kardinalszeit. Die Briefe des Eneas, die sich in der bekannten Sammlung von Autographen des Cav. Damiano Muoni befanden und versteigert werden

sollten, konnte ich leider nicht zu Gesicht bekommen, weil der Staat sie inzwischen mit Beschlag belegt hatte, da sie aus den Sammlungen des Staatsarchivs gestohlen sein sollen. Die Bibliothek des Fürsten Trivulzi bot einen Brief des Francesco Filelfo an Eneas ddo. Siena, 3. kal. martias 1436.

Mailand war die letzte Station auf meiner italienischen Reise; über Trient, wo ich zwei Tage vergeblich Nachforschungen nach Briefen des Eneas anstellte, kehrte ich anfangs Juli nach Wien zurück. Ich muß hier einschalten, daß ich auch zur Weihnachtszeit in Wien gewesen war und die ersten Tage des Jänners zu Studien im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv benutzt hatte; ich hoffte hier in den Akten aus der Kanzlei Friedrichs III. Briefe oder Konzepte von der Hand des Eneas zu finden, und so spärlich auch diese Kanzleireste sind — ich fand sie. Bekannt war mir aus Chmels Materialien I, 116a ein Brief Kaspar Schlicks mit der Randbemerkung: ‚Domine Enea, aptetis hoc ornatius, effectu non mutato.' Groß war meine Freude, als ich diese Überarbeitung des Schlickschen Briefes, von der Hand des Eneas geschrieben, entdeckte, weil sie mir deutlich zeigte, in welcher Weise Eneas für den Kanzler arbeitete. Und ich fand weiterhin die Gegenstücke zu dieser Art gemeinsamer Arbeit: sechs Konzepte von Briefen, die Eneas für den Kanzler abgefaßt und dieser durchkorrigiert hatte. Interessant ist es zu beobachten, wie der Kanzler die Konzepte des Eneas beeinflusst. Stilistische Änderungen macht er fast nie, höchstens, daß er vor einem Personennamen ein höflicheres ‚dominus' einschaltet, nur sachliche; aber gern fügt er, wo er von sich selbst spricht, hinzu, wie sehr er bei Kaiser Friedrich III. in Gunst stehe. Auch der bei Chmel I, 261[b] abgedruckte Mailänder Gesandtschaftsbericht vom Jahre 1447, der längst als des Eneas Werk erkannt worden ist, erwies sich als ein Originalkonzept, bei dessen Abdruck Chmel jedoch die von Eneas gestrichenen, aber inhaltlich interessanten Stellen unbeachtet ließ. Diese Entdeckungen machten es mir zur Pflicht, alle Briefe des Kanzlers Schlick, deren ich habhaft werden konnte, zu sammeln und ebenso die Briefe Friedrichs III. daraufhin zu prüfen, ob sie von Eneas stammen; auch hier waren meine Forschungen von Erfolg begleitet. Einzelne Briefe bot auch die Hofbibliothek, abgesehen von zwei aus der Sammlung Rossettis stammenden Originalen in ihrer Autographen-

Digitized by Google

sammlung; so im Kodex 5089 Bl. 278 ein von Eneas abgefaßtes Schreiben des Königs an Siena vom 24. Juni 1443; im Kodex 4760 Bl. 279 einen Brief des Eneas an den Pfarrer Johann bei St. Stephan in Wien ddo. Wiener-Neustadt 6. Februar 1454 und ein Schreiben vermutlich desselben Johann an Eneas im Kodex 5254 Bl. 259.

Von Wien begab ich mich nach Nikolsburg, um in der Bibliothek des Fürsten Dietrichstein die Handschrift II 122f. durchzuarbeiten, die leider nicht versendet wird; sie bot außer vier unbekannten Briefen des Eneas und einer ungedruckten Rede einen Brief des Joh. Tröster vom 27. Juni 1452 an Eneas und eine Reihe interessanter Briefe seiner Freunde, die sich vielfach mit ihm beschäftigen und geeignet sind, auch die Geschichte des Frühhumanismus in Österreich, der bislang noch wenig bekannt ist, schärfer zu beleuchten; ich gedenke sie, verbunden mit anderem Material, gelegentlich zu veröffentlichen.

In Prag erwartete mich der Kodex 462 der Lobkowitzischen Bibliothek, der außer zwei unbekannten Briefen des Eneas seinen ausführlichen Brieftraktat über Wartung und Krankheiten der Pferde, den er am 4. Juli 1444 an Wilhelm von Stein sandte und der zwar dem Namen nach bekannt, aber noch nicht veröffentlicht ist und ebenso die bekannte, aber gleichfalls noch ungedruckte Komödie ‚Chryses' des Eneas enthält; daneben fanden sich 15 unbekannte Briefe aus seinem Freundeskreise. — Das Prager Kapitelarchiv besitzt zwei Handschriften mit Briefen des Eneas (Kod. G 29 und M 37), aber auffallenderweise nichts Unbekanntes darunter.

Von Prag aus unternahm ich eine Reise nach Deutschland, um namentlich einige Handschriften kennen zu lernen, die mir als unentlehnbar bezeichnet worden waren, und zugleich in den Archiven nach Originalen des Eneas zu forschen. Die Reise, die mich in den Monaten Juli und August über Berlin nach Posen, Leipzig, Zeitz, Fulda, Frankfurt a. M., Köln, Trier, Mainz, Stuttgart, München und Nürnberg führte, lehrte mich zwar eine ganze Reihe von Handschriften seiner Laienbriefe kennen, die aber mit verschwindend kleinen Ausnahmen nur Bekanntes boten, so daß ich deren Aufzählung umso leichter unterlassen kann, als ich das Einzelne, was sie mir doch hie und da boten, seinerzeit am richtigen Orte verwenden werde. Originalbriefe fanden sich nirgends. Nur auf eine Handschrift

Digitized by Google

der kgl. b. Hof- und Staatsbibliothek in München will ich an dieser Stelle hinweisen, weil sie mit zu den ältesten und interessantesten gehört, die uns Briefe des Eneas überliefern; unter den 42 Handschriften, die ich in München durcharbeiten konnte, nimmt sie den ersten Rang ein; es ist clm. 12725. Ich hatte den Kodex bereits früher, durch Voigts Arbeiten über Eneas aufmerksam gemacht, benutzt, hatte aber damals seine hervorragende Bedeutung ebensowenig erkannt wie Voigt, der doch 14 neue Briefe aus ihm mitgeteilt hatte. Tatsächlich enthält er deren noch mehr, die, wenn sie auch im Text nicht immer als Eigentum des Eneas bezeichnet sind, dennoch in dem beigegebenen gleichzeitigen Index, den Voigt unbeachtet ließ, ausdrücklich ihm zugeschrieben werden, wie sie sich denn auch durch ihren Inhalt leicht als sein Eigentum erkennen lassen. Der Kodex enthält ungefähr 250 Briefe, von denen keiner über das Jahr 1445 hinausreicht; 82 dieser Briefe stammen direkt aus der kaiserlichen Kanzlei und sind zumeist Schreiben des Kaisers Friedrich und des Kanzlers Schlick. Da viele genaue Subskriptionen haben, dürften sie unmittelbar nach den Originalen kopiert sein, und zwar wahrscheinlich für den Kanzleigebrauch, da sie gern nach ihrem Inhalt, z. B. als epistole promotoriales zusammengestellt werden. Der Rest der Sammlung enthält ungefähr 170 Briefe von Eneas; in ihrem Texte schließen sie sich genau an die ursprüngliche Fassung des Kodex Chisianus J VI, 208 an, nur daß sie häufig die Anrede ausführlicher bewahrt haben als dieser. Der Münchner Kodex ist die älteste aller mir bekannten Handschriften und besitzt wegen der vorzüglichen, gewissenhaften Textesüberlieferung gleichen Wert für eine Neuausgabe der Laienbriefe des Eneas wie der Kodex Chisianus; ich habe dementsprechend alle Briefe des Eneas aufs genaueste mit dieser Handschrift kollationiert und alle unbekannten Stücke kopiert.

Als ich nach Prag zurückgekehrt war, erwartete mich die Nachricht, das fürstlich Schaumburg-Lippesche Archiv in Nachod, das die Reste des alten Archivs der Piccolomini birgt, sei mir durch die Erlaubnis des Fürsten zugänglich; ich reiste dorthin, fand aber leider nur eine durch Feuchtigkeit zum Teile unleserlich gewordene Pergamenturkunde König Friedrichs an Eneas vom 20. September 1451. Damit waren meine Arbeiten geschlossen.

Seit dem Jahre 1899 habe ich mich fast ununterbrochen mit Arbeiten für eine Ausgabe der Gesamtkorrespondenz des Eneas Silvius Piccolomini beschäftigt; im ganzen lagen mir bis heute 218 Handschriften vor; die Zahl der von mir gesammelten Briefe von und an Eneas beträgt 1263, übersteigt also die Zahl der bei Voigt verzeichneten 559 Briefe um 704 Stücke, die wohl geeignet sein dürften, manches Dunkel aufzuhellen und nicht nur über sein Leben und Wirken, sondern auch über die Geschichte Österreichs im 15. Jahrhundert neues Licht zu verbreiten. Eneas Silvius hatte den Plan, seine Korrespondenz in drei Abteilungen zu gliedern, die den großen Abschnitten seines Lebens als Laie, Bischof und Kardinal entsprechen. Es fallen dementsprechend auf die Laienzeit 366 Briefe (um 91 mehr als bei Voigt), auf die bischöfliche 598 (um 396 mehr als bei Voigt), auf die Zeit seines Kardinalats 299 (um 119 mehr als bei Voigt). Da Eneas seine Laien- und Bischofszeit zum größten Teile in Österreich zugebracht hat, ergeben sich für sie 964 Briefe, die Voigt gegenüber ein Mehr von 487 Briefen bedeuten.

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen,
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google

Abhandlungen

zum

Historischen Atlas

der

österreichischen Alpenländer.

I. Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete. Von Hans v. Voltelini. S. 1—40.

II. Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen. Von Eduard Richter. S. 41—62.

III. Gemarkungen und Steuergemeinden im Lande Salzburg. Von Eduard Richter. S. 63—82.

IV. Das Land im Norden der Donau. Mit einer historischen Karte. Von Julius Strnadt. S. 83—310.

Digitized by Google

Vorwort.

Im Laufe der fortschreitenden Arbeiten für den ‚Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer' ergab es sich, daß die den Karten beizugebenden ‚Erläuterungen' bei der notwendigen Knappheit ihrer Fassung nicht immer ausreichen und nicht der Ort sein können, um ausführlichere Nachweise oder Erörterungen aufzunehmen, die, zwar durch die Forschungen für den Atlas veranlaßt, doch auch über die nächsten Fragen hinausreichende Probleme behandeln. So regte der Schöpfer des ‚Historischen Atlas', unser allzufrüh verewigter Eduard Richter, den Gedanken an, derartige Arbeiten in einer eigenen Serie von ‚Abhandlungen zum Historischen Atlas' zu vereinigen. Und auf Antrag Richters beschloß die akademische ‚Kommission für Herausgabe eines historischen Atlas der österreichischen Alpenländer' im Einvernehmen mit der ‚Historischen Kommission', diese Abhandlungen im Rahmen des ‚Archivs für österreichische Geschichte' zu veröffentlichen, so daß ihnen je nach Bedarf einzelne Bände des Archivs ausschließlich eingeräumt werden sollen.

Hiermit veröffentlichen denn die beiden genannten akademischen Kommissionen eine erste Reihe der Abhandlungen, welche der ersten Lieferung des ‚Atlas' zur Seite geht. Zwei

Digitized by Google

der Aufsätze stammen von Richter selbst — er hat sie noch im Dezember 1904 und Jänner 1905 druckfertig gemacht und wenige Tage vor seinem Tode, am 31. Jänner 1905, die Schlußbemerkung zur ersten Abhandlung hinzugefügt — ein erhebendes Zeugnis der Geistesstärke, mit welcher der todkranke Mann, der das Ende mit klarem Bewußtsein nahe wußte, bis zum letzten Augenblicke für sein großes Werk sorgte.

Wien, im Januar 1906.

Digitized by Google

I.

DIE ENTSTEHUNG
DER
LANDGERICHTE
IM
BAYRISCH-ÖSTERREICHISCHEN RECHTSGEBIETE.

VON

Dr. HANS VON VOLTELINI.

Digitized by Google

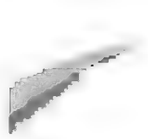

itized by Google

Zu den Problemen der deutschen Verfassungsgeschichte, die noch immer eine befriedigende Lösung nicht gefunden haben, zählt unter anderem auch die Entstehung der Landgerichte.[1] Und doch handelt es sich dabei um Gebilde, welche durch Jahrhunderte die örtliche Grundlage für die Verwaltung der deutschen Territorien darstellten, auf denen insbesonders auch im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete bis ins 18., ja teilweise bis ins 19. Jahrhundert die politische und gerichtliche Verwaltung beruhten, an die sich vielfach auch noch die heutigen Verwaltungssprengel anschließen. Als etwas Fertiges treten uns die Landgerichte im 13. Jahrhundert entgegen. Für Bayern liegt bereits in dem ältesten wittelsbachischen Saalbuche, das zwischen 1221 und 1228 entstanden ist,[2] eine Aufzählung der Ämter oder Landgerichte vor, und die österreichischen Quellen derselben Zeit lassen ebenfalls den Bestand von Landgerichten erkennen.[3]

Daß diese Gebilde an die Stelle der älteren Grafschaften getreten sind, daß sie Trümmer von Grafschaften vorstellen, darüber kann kein Zweifel bestehen. Werden sie doch selber

---

[1] Nach einem Vortrag, gehalten auf der Versammlung der deutschen Historiker in Salzburg 1904.

[2] Monumenta boica 31, 1, 1 f.; Riezler, Geschichte Bayerns 1, 178; Rosenthal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns 52 f.

[3] Über die österr. Landgerichte vgl. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns 103 f.; Ders., Österr. Reichsgeschichte 193; Huber-Dopsch, Österr. Reichsgeschichte 64 f.; Werunsky, Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte 55, 245; Bachmann, Reichsgeschichte ², 119; Hasenöhrl, Österr. Landrecht 166 und 173 f.; Richter, Zur historischen Geographie des Hochstifts Salzburg, Mitteil. des Inst., Ergänzungsbd. 1, 590 f.; Egger, Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols, ebendort 4, 373; Krones, Verfassung und Verwaltung des Herzogtums Steiermark 126, 391 f.; Mell, Der comitatus Liutpoldi, Mitteil. des Inst. 21, 385 f.; Die Anmerkungen in der Weistümer-Ausgabe der Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

nicht selten als Grafschaften bezeichnet.[1] Aber die Ursachen, welche zu dieser Zersplitterung führten, die Momente, welche auf die Bildung und räumliche Abgrenzung der Landgerichte gewirkt haben, liegen nicht so klar zutage. Denn die Entwicklung fällt in eine Zeit, in der urkundliche Quellen in unseren Gegenden nur spärlich fließen. Die Namen einzelner Grafen und Grafschaften, einzelner Gerichtsmalstätten und zuletzt die Namen der Landgerichte sind fast alles, was wir vom 10. bis 12. Jahrhundert über die räumliche Ausgestaltung der Gerichtsbezirke in unseren Gegenden wissen.

Verschiedene Erklärungen sind für die Entstehung der Landgerichte aufgestellt worden. Die meisten Schriftsteller, die sich mit dieser Frage beschäftigten, haben sie mit älteren Hundertschaften in Zusammenhang gebracht, so vor allem Riezler[2] und ihm folgend die Mehrzahl der österreichischen Gelehrten.[3] Ja Egger[4] versuchte sogar aus den Grenzzügen der späteren Tiroler Landgerichte die Zenten, die einmal in Tirol bestanden haben sollen, wieder herzustellen. Man war eben geneigt, den Ergebnissen, die Sohm in seinem berühmten Buche über die fränkische Gerichtsverfassung gewonnen hatte, ohneweiters auch für Bayern Geltung zuzuschreiben, obwohl Sohm selber auf die Besonderheiten der bayrischen Gerichtsverfassung hingewiesen hat.[5] Indes ist es wohl zweifellos, daß die Bayern Hundertschaften als lokale Unterabteilungen der Grafschaften nicht gekannt haben.[6] Nicht daß die, wie es scheint, gemeingermanische Einteilung in Hundertschaften von Haus aus gefehlt haben wird, aber in ihren neuen Sitzen haben sie sich nicht nach Hundertschaften gegliedert niedergelassen.

---

[1] Hasenöhrl 173; Österr. Landrecht, erweiterte Fassung, Art. 4 nennt die Landgerichte: grafscheften. Schwind-Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgeschichte 57, n. 1; Rosenthal 50.

[2] Geschichte Bayerns 1, 125 f., 751 f.

[3] Wie Richter a. a. O. 599; Werunsky 55; Egger a. a. O. 382.

[4] a. a. O. Auch Rosenthal scheint S. 93 dieselbe Ansicht zu teilen, wenn er sich auch nicht klar ausgesprochen hat, indem er wenigstens die Gerichtsschrannen mit den alten Malstätten der Hundertschaften in Beziehung bringt.

[5] Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 159 f.

[6] Merkel in der Ausgabe der lex Baiwar., MM. Ll. 3, 283, n. 4; Felix Dahn, Urgeschichte der Germanen 4, 152; Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 1, 117; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 1³, 217.

Digitized by Google

Keine bayrische Quelle kennt Hundertschaften[1] und eine Glosse zu Hermann von Altaich bezeugt es ausdrücklich, daß die Bezeichnung Zent bei den Bayern nicht gebräuchlich war.[2] Zwar kennt die lex Baiwariorum Zenturionen, jedoch nur als militärische Unterbefehlshaber unter dem Kommando des Grafen.[3] Dem Grafen steht in Bayern allerdings ein Exekutivorgan zur Seite, der Vikar oder Schultheiß, wie er auch genannt wird, der frühzeitig mit dem Hunnen, dem Zenturio identifiziert wird, wie dies auch sonst der Fall war.[4] Und solche Zenturionen werden nicht selten in den Urkunden erwähnt;[5] nichts aber weist darauf hin, daß sie etwas anderes als Hilfsorgane der Grafen waren, daß sie etwa Gerichtsbarkeit in Unterabteilungen der Grafschaft gleich den fränkischen Zentenaren geübt hätten. Ebensowenig kann die Erwähnung von Dekanen für das Vorkommen von Hundertschaften sprechen. Denn die Dekane, die in Tirol nicht selten sind,[6] sind Vor-

---

[1] Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 2, II[3], 404; Dahn, Deutsche Geschichte 1, II, 431 und Urgeschichte der Germanen 4, 152.

[2] MM. SS. 17, 357, n. e.: In quibusdam provinciis iudices provinciales appellantur centenarii, quia locus iudicialis, qui apud nos vocatur dinchstat, apud eos dicitur cend. Es ergibt sich somit, daß der Urheber der Glosse nicht einmal über die Bedeutung von Zent im Reinen war.

[3] 1, c. 5, 283; vgl. Waitz 2, II [3], 15, 212; Brunner, Rechtsgeschichte 2, 174, n. 2.

[4] Wilhelm Sickel, Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. 4, 628. In Bayern nennen bereits die Statuten der Synode von Aschheim: presides seu iudices, centuriones atque vicarios, MM. Ll. 3, 458. Entscheidend die decreta synodorum Bavaricarum aus dem 10. Jahrh. c. 3, MM. Ll. 3, 487; wenn der vom Priester Gebannte nicht Buße tut: exactor publicus id est centurio aut suus vicarius cum sacerdote pergat ad domum huiusmodi presumptoris. Der centurio ist also das Organ, das eine Pfändung vornimmt. Vgl. Beseler Zeitschr. für Rechtsgesch. 9, 250.

[5] Zusammengestellt von Merkel MM. Ll. 3, 283, n. 4.; Riezler, Geschichte Bayerns 1, 127 und Forschungen zur deutschen Geschichte 18, 528; Egger a. a. O. 382. Die Erwähnung des Zenturio in D. O. II. 178 für Brixen ist vielleicht aus einer Formel eingedrungen, vgl. D. O. II. 73, könnte im übrigen nach dem Gesagten nicht auffallen. Darnach auch in späteren Kaiserurkunden für Brixen wie 1155 Friedrich I. Stumpf 3726.

[6] Unterforcher, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 41, 211 f.; Egger, ebendort 240 f., 251 f. Dekane und Dekanien finden sich vorwiegend im einst langobardischen Südtirol und in den Teilen des Landes, die länger mit Kurrätien in Verbindung standen, im Vintschgau und Oberinntale von Zams aufwärts.

Digitized by Google

steher von Gemeindevierteln und haben mit der Gerichtsbarkeit nichts zu tun, finden sich übrigens nicht in den ursprünglich von Baiuwaren besetzten Gebieten des Landes. Egger glaubte vor allem jene Gerichte als Reste alter Hundertschaften in Anspruch nehmen zu können, die in der Folge insbesonders als Landgerichte, iudicia provincialia den einfachen Gerichten entgegengestellt werden. In der Tat wird diese Unterscheidung in den Quellen gemacht. Indes scheint sie sich auf Tirol zu beschränken, anderen Teilen des bayrisch-österreichischen Rechtsgebietes fremd zu sein; und sehr wohl kann die Bezeichnung Landgericht, iudicium provinciale an der Schranne gehaftet und von ihr auf jene Gerichte übergegangen sein, die sich als Gerichtsstätte eine alte Schranne bewahrt hatten.[1] Wie die Unterabteilungen der Grafschaften in Bayern hießen und welchen Umfang sie hatten, ist dunkel.[2] Für die Gerichtsverfassung waren sie ohne Bedeutung; das Gericht war in Bayern Grafschaftsgericht und wurde an den einzelnen Malstätten, deren jede Grafschaft mehrere besaß, abwechselnd gehalten.[3] Wir müssen daher von den

[1] Die Verlegung der Schrannen bedurfte noch im 14. Jahrhundert landesfürstlicher Ermächtigung: Markgraf Ludwig gestattet dem Perchtold von Gufidaun, seinem Richter zu Gufidaun, und allen den Richtern, die nach ihm gesetzt werden, daß sie: ‚umb alle maleficzi mit vollem gewalt siczen und gerichten sullent an der schranne auf Camp . . . in cleichstaiding an dem lantgericht mit vollem gewalt und an allen dem rechten', wie man früher auf dem dinsacker gerichtet hat. Wasserburg 1358 Juni 24. Handschr. 59, f. 74 Nr. 227, Innsbruck St.-A.

[2] Vermutungen bei Dahn, Urgeschichte der Germanen 4, 152.

[3] Entscheidend lex Baiuwar. 2, c. 14, MM. Ll. 3, 287; vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte 2, 220; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte [4], 175. Der Einwand, den unter andern Richter a. a. O. 599 erhebt, daß die bayrischen Gaue zu groß gewesen seien, als daß monatlich eine Vollversammlung der Freien hätte stattfinden können, erledigt sich durch die Ausführungen von E. Mayer in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1891, 349. Die Freien hatten nur zu erscheinen ‚wann und wo der Richter es befahl' (Brunner a. a. O.), ‚ubi iudex ordinaverit'. Übrigens darf auch nicht übersehen werden, daß wir über die Größe der Grafschaften, die im 8. Jahrundert kaum mehr mit den Gauen zusammenfielen, vgl. unten, nicht unterrichtet sind, daß im 8. und 9. Jahrhundert weite Strecken noch unkultiviert und unbesiedelt waren und daß die Zahl der Freien vielleicht doch nicht so groß war, als allgemein angenommen wird. Wenn Dahn, Deutsche Geschichte a. a. O. und v. Below, Göttinger Gelehrte Anzeigen 1890, 310 n. 3 doch Unterbezirke

Digitized by Google

Hundertschaften absehen, wenn wir die Bildung der Landgerichtssprengel erklären wollen; wir dürfen in Bayern nicht, wie dies v. Below mit vollem Rechte für fränkisches Rechtsgebiet ausführt,[1] von einer Isolierung der Hundertschaften sprechen.

Mit mehr Recht führt Luschin[2] die Entstehung der Landgerichte auf die Zersetzung der Grafschaften durch Immunitäten und auf das Erstarken und die Fortbildung grundherrlicher Gerichtsbarkeit zurück. Doch werden wir diese Entstehungsgründe kaum als ausreichend bezeichnen dürfen. Denn Landgerichte treten auch dort auf, wo keine Immunitäten vorhanden waren, sie durchsetzen ja auch die in unmittelbarer Verwaltung des Landesherrn verbliebenen Territorien in Bayern, Tirol, Österreich, Steiermark, und wenn auch manche Patrimonialgerichte an vorhergegangene grundherrliche Gerichtsbarkeit anknüpfen, so doch durchaus nicht alle.

Es wird überhaupt nicht gelingen, die Bildung der Landgerichte mit einer einfachen Formel zu erklären. Auch diese Frage kann nur durch Detailforschung gelöst werden. Die Arbeiten an historischen Atlanten, die gegenwärtig in einigen Teilen Deutschlands im Zuge sind, werden sicher unsere Kenntnisse über die Entstehung der Landgerichte und ihre Entwicklung in wünschenswerter Weise klären und vertiefen. Für die bayrisch-österreichische Gerichtsverfassung dürfen wir uns Ähnliches von dem großen Unternehmen des historischen Atlasses der deutsch-österreichischen Alpenländer versprechen.

Möge es gestattet sein, einige Beobachtungen, die sich dem Verfasser bei der Mitarbeit an diesem Werke aufgedrängt haben, hier anzuführen.

Allerdings gehört das italienische Südtirol, das ihm zur Bearbeitung zugewiesen wurde, nicht mehr dem bayrischen

---

der Grafschaften annehmen, die freilich nicht Hundertschaften hießen und v. Below aus ihnen die Landgerichte hervorgehen läßt, muß doch eben bemerkt werden, daß wir von dem Bestande solcher Gebiete nichts wissen, daß wir sie zur Erklärung der Landgerichte auch nicht brauchen, und daß das Landgericht hier überall an die Grafschaft und das echte Ding und nicht an das Botding anknüpft.

[1] Historische Zeitschr. 59, 222. Daher finden auch die Ausführungen Thudichums, Gau- und Markverfassung 86 auf das bayrisch-österreichische Rechtsgebiet keine Anwendung.

[2] Geschichte des Gerichtswesens 105.

Digitized by Google

Rechtskreise an; es folgt vielmehr der langobardisch-italienischen Rechtsentwicklung. Doch nicht ohneweiters. Im Privatrecht und Zivilprozeß zeigt Südtirol allerdings große Annäherung an die benachbarten italienischen Gebiete. Nicht so ganz in den übrigen Gebieten des öffentlichen Rechtes. Die Grafschaft Trient[1] stand seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts in Verbindung mit Kärnten und Bayern, sie wurde auch, nachdem diese Verbindung infolge der Verleihung der Grafschaft an die Bischöfe von Trient 1027 gelöst worden war, fort und fort politisch zum deutschen Königreiche gerechnet.[2] Die deutschen Reichsgesetze hatten daher auch in Trient Geltung und haben die Rechtsentwicklung mannigfaltig beeinflußt. So fand beispielsweise die Constitutio criminalis Carolina bis zur Säkularisation subsidiär in Trient Anwendung. Dazu kam, daß schon früh, ja vom 14. bis ins 16. Jahrhundert fast ausnahms-

---

[1] Bekanntlich zählten vom heutigen italienischen Südtirol oder besser gesagt — denn es finden sich auch deutsche Enklaven in diesem Gebiete — von den heutigen Sprengeln der Landesgerichte Trient und Rovereto die Landgerichte Primör, Ivano, Telvana und San Pietro-Castelalto wenigstens seit 1027 nicht zur Grafschaft Trient, sondern zu Feltre und sind erst seit dem 14. Jahrhundert mit Tirol verbunden worden. Fassa gehörte zum Bistum Brixen und ist erst 1816 zum Kreise Trient geschlagen worden. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist durch fortdauernde Zerbröckelung eine Anzahl von Gerichten der ehemaligen Grafschaft Trient, die fast ein Drittel ihres Gebietes ausmachten, in direkte Verbindung mit Tirol getreten, vgl. Bidermann, Die Italiener im Tirolischen Provinzialverbande 61 f.

[2] Ficker, Reichsfürstenstand 218; Stumpf in Forschungen zur deutschen Geschichte 15, 160; Durig, Jahresbericht der Oberrealschule in Innsbruck 1857—1858, 9 f. Verfasser dieses Aufsatzes hat bereits Zeitschr. des Ferdinandeums III, 33, 23 nachgewiesen, daß Trient bezüglich des Wormser Konkordates als deutsches Bistum behandelt wurde, also die Investitur vor der Weihe empfing. Trotzdem fehlt Trient in Kretschmers Historischer Geographie von Mitteleuropa unter den deutschen Territorien, ebenso unter den deutschen Bistümern, obwohl es sich nicht nur wie auch sein Metropolitan, der Patriarch von Aglei, über bedeutende rein deutsche Gebiete erstreckte, sondern, wenn auch bis zur Aufhebung des Patriarchats 1751 zu einer vorwiegend italienischen Metropolie gehörend, doch in staats-kirchenrechtlicher Beziehung zu Deutschland zählte, indem die Konkordate der deutschen Nation wie die anderen Reichsgesetze hier Geltung hatten und das ganze Gebiet in der Folge bis auf die unbedeutenden im Venezianischen liegenden Pfarren Tignale und Bagolino zum Amtssprengel des Wiener Nuntius gehörte.

Digitized by Google

los Deutsche auf dem Bischofsstuhle von Trient saßen, die ihre Landsleute vielfach als Beamte verwendeten und ihre heimischen Einrichtungen hierher verpflanzten. Auch die enge politische Verbindung, in welche das Bistum Trient zur Grafschaft Tirol trat, mag da eingewirkt haben. So zeigt sich denn gerade auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung ein enger Anschluß an die benachbarten deutschen Länder, an Deutschtirol und den bayrisch-österreichischen Rechtskreis.

Egger allerdings hat geglaubt, von einer besonderen Gastaldienverfassung sprechen zu sollen, die auf die Entwicklung der Gerichtsverfassung hier von Einfluß gewesen sein soll.[1] Doch dem entsprechen die Tatsachen nicht. Die Gastalden, bekanntlich bei den Langobarden Verwalter des Krongutes, führen hier die Verwaltung des bischöflichen Besitzes. Es kommen ihnen keine anderen Funktionen zu als den deutschen Pröpsten, Meiern, Pflegern oder Amleuten oder wie diese Wirtschaftsbeamten heißen mochten. Mit der Ausübung der öffentlichen Gerichtsbarkeit hatten sie prinzipiell nichts zu tun. Wenn sie, wie dies allerdings vorkam, damit wirklich betraut waren,[2] entsprach ihre Stellung vollends der deutscher Burggrafen und bayrischer Pfleger. Dann ist ihnen die Hut einer Burg und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem zur Burg gehörigen Bezirke übertragen. Nur der Name des Amtes lautet hier anders, das Amt ist dasselbe. Und seit der Mitte des 13. Jahrhunderts verschwindet auch der Titel in dieser Verwendung. Nun wird nach den Funktionen genauer geschieden. Der Wirtschaftsbeamte wird als caniparius oder massarius, der Burgvogt als capitaneus bezeichnet.

Allerdings ist der Ausgangspunkt der Entwicklung hier ein etwas anderer als im bayrischen Rechtsgebiete. Zwar wissen wir über die Unterabteilungen der langobardischen

[1] a. a. O. 418.

[2] 1234 August 29. Kink, Fontes rer. Austr. II, 5, Nr. 169: Bischof Aldrich verleiht dem Bonifacin die Gastaldie in Beseno und in der gleichnamigen Pfarre: committendo ei faciendi racionem inter homines domini episcopi gastaldie predicte et sentenciandi inter eos secundum iuris ordinem, und die warda des Schlosses. Ähnlich die Stellung der Gastalden zu Pratalia 1234 Juli 14, Wien St.-A. Liber iurium in valle Lagari f. 3. Wenn sonst eine Gerichtsbarkeit der Gastalden besonders in Urkunden über Freilassungen und Adelserhebungen erwähnt wird, handelt es sich um gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Digitized by Google

Herzogtümer nicht viel mehr als über die Teile der bayrischen Gaue. Es werden indes bei den Langobarden iudiciariae genannt, die teils mit den Herzogtümern zusammenfallen, teils kleinere Gebiete umfassen,[1] dann wohl mit den sculdasiae, den Amtsbezirken der Schuldheißen zusammenfielen. Und eine solche iudiciaria ist in Südtirol urkundlich belegt,[2] die iudiciaria summa lacuensis, die in etwas beschränkterem Umfange noch im heutigen Talnamen Judikarien weiterlebt. Und eine solche iudiciaria dürfte wohl auch im Nons- und Sulzberg bestanden haben, der, soviel uns bekannt, seit jeher, im 12. Jahrhundert unter bischöflichen Vizedomen, dann unter Hauptleuten einen eigenen Gerichtssprengel bildete.[3] Hier also finden wir wirklich Unterabteilungen der Grafschaft,[4] an welche die Weiterentwicklung der Gerichtsverfassung anknüpfen konnte.

Der Gang der Entwicklung ist nun in Südtirol besonders lehrreich. Hier, auf dem Gebiete der Notariatsurkunde liegt seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein überaus reiches urkundliches Material vor, das den Gang der Dinge näher beobachten läßt als anderswo und Aufschlüsse gewährt, die auch auf die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete ein überraschendes Licht werfen. Nicht ganz ist die Auflösung der alten Gerichtsbezirke hier erfolgt. Ein Blick auf die Anichsche Karte von Tirol zeigt, daß die Landgerichtsbezirke in Südtirol von sehr verschiedener Größe waren. Die alte Judiciaria summa lacuensis, Judikarien,

---

[1] Amira, Grundriß des germanischen Rechts 73.

[2] Schuldheißen erwähnt im Placitum von 845 Febr. 26, Hübner, Gerichtsurkunden Nr. 740. Auf bayrischem Rechtsboden wird in Tirol Schuldheiß, Justiziar oder Landrichter gebraucht bei Schwind-Dopsch, Urkunden zur (österr.) Verfassungsgeschichte Nr. 22. Die iudiciaria summa lagenensis erwähnt im Testament des Bischofs Notker von Verona von 927 Nov. 17, De Dionysiis, De duobus episcopis Aldone et Notingo 103, in derselben liegen Breguzzo, Bondo und Bolveno bei Tione.

[3] Reich, Archivio Trentino 17, 86. Dagegen bildete das Lagertal keinen gesonderten Verwaltungssprengel; irrig dafür Suster, Archivio Trentino 16, 13 f. Der comes Ragilo (Paulus Diaconus Histor. Langobard. 3, c. 9. MM. SS rer. Lang et Italic. 97) ist kein Graf im fränkischen Sinne des Wortes, vgl. Schupfer, Istituzioni politiche Langobardiche 318. Er dürfte wohl eine militärische Würde bekleidet haben.

[4] Das langobardische Herzogtum Trient wird in der Karolingerzeit zur Grafschaft.

Digitized by Google

heute das Gebiet einer Bezirkshauptmannschaft (Tione) und dreier Bezirksgerichte (Condino, Stenico und Tione), bildete bis zu den modernen Umwälzungen der Gerichtsverfassung im 19. Jahrhundert ein einziges Kriminalgericht, das allerdings für die bürgerliche Gerichtsbarkeit in mehrere Sprengel zerfiel. Daneben lagern sich die kleinen Gerichtssprengel von Riva-Ledro, Arco-Penede, Tenno und am Idrosee die kleine Grafschaft Lodron als Splitter der alten Iudiciaria. Und nicht anders im Nonsberg. Der Nons- und Sulzberg, heute das Gebiet einer Bezirkshauptmannschaft (Cles) und dreier Bezirksgerichte (Cles, Fondo, Malé) umfassend, bildete ebenfalls der Hauptmasse nach einen Gerichtssprengel. Enklavenartig aber sind eine Anzahl kleiner Gerichte eingesprengt: Castelfondo-Arzo, selber wieder aus zwei unzusammenhängenden Hälften bestehend, Rabbi, Flavon, Spaur und Belfort, dies letzte ursprünglich zu Judikarien gehörend, in der Folge in Verbindung mit Nonsberger Schlössern. Hier besonders wird es deutlich, daß der Prozeß der Auflösung der alten Gerichtssprengel nicht überall in Südtirol zum Abschluß kam, in seinem Laufe gehemmt wurde. Dies hängt wohl mit der schwankenden Haltung zusammen, welche die Bischöfe als Territorialherren zur Auflösung der Gerichtssprengel einnahmen. Noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts ist der Versuch gemacht worden, den Lauf der Dinge rückgängig zu machen, die ganze Gerichtsbarkeit in Trient zu konzentrieren.[1]

Ebenso wie in Bayern zeigt es sich dann, daß die Gerichtssprengel keineswegs von altersher sich gleichbleiben. Viel stabiler ist vielmehr die Pfarre, die sich in der älteren Zeit sichtlich auch mit der Markgemeinde deckt. Die Gerichtssprengel schwanken vielfach, entstehen und vergehen und

[1] 1259 November 25. Bischof Egno verordnet: quod omnes cause et questiones tam civiles, maleficiorum, iniuriarum quam aliarum omnium racionum Ananie et Vulsane, Iudicarie et aliorum locorum episcopatus et districtus Tridenti debeant venire ventilari et cognosci et terminari locorum predictorum in civitate et curia Tridenti per d^{m} episcopum Tridentinum vel eius assessorem vel iudicem, und verbietet allen capitanei und gastaldiones eine Klage entgegenzunehmen, nisi ut antiquitus audire et cognoscere consueverunt, ausgenommen nur die gastaldiones von Bozen und Riva, also die Stadtrichter. Liber Zachei f. 2^{1}, Nr. 3, Wien St.-A.

Digitized by Google

sind erst im Beginne der Neuzeit einigermaßen feststehend geworden, insofern als damals die Entstehung neuer Sprengel im großen und ganzen abgeschlossen ist.

Neben diesem vielfach engen Anschluß an das deutsche Nachbargebiet darf freilich nicht übersehen werden, daß die landesfürstliche Gewalt, die sich hier bildete, in ihrer Machtfülle den benachbarten deutschen Fürsten kaum vergleichbar war. Das 13. Jahrhundert, das in Bayern, in Österreich, in Tirol, selbst im Salzburger Stiftslande ein mächtiges Landesfürstentum emporblühen sah, war für Trient ein Zeitalter der Schwäche und Auflösung. Schon früher waren die Bischöfe nur mit Mühe der unruhigen Elemente, die sie in ihrem Adel und in ihren Bürgern besaßen, Herr geblieben. Der Regierung des kräftigen Friedrich von Wangen folgte jäher Verfall. Noch einmal raffte die Reichsverwaltung die Kräfte zusammen. Mit dem Sturze der staufischen Herrschaft war das Schicksal des Bistums besiegelt. Nicht vermochte die wiederhergestellte schwache geistliche Herrschaft ein kraftvolles Regiment zu entwickeln. Es folgten die Konflikte mit den mächtig ausgreifenden Tiroler Landesherren, aus denen das Bistum verkleinert und geschwächt hervorging, bis endlich auch der Rest durch die Kompaktaten Rudolfs IV. in halbe Abhängigkeit von Tirol geriet. Und schwach, ja vielfach auch schlecht[1] blieb das Regiment der Bischöfe, bis endlich die Säkularisation der unglückseligen Zwitterstellung des Hochstiftes ein Ende bereitete, an deren üblen Folgen freilich noch die Enkel zu tragen haben.

Ob sich in Bayern die Grafschaften je mit den Gauen deckten, wissen wir nicht.[2] Schon früh wird dies nicht mehr der Fall gewesen sein. Denn bereits Paulus Diaconus be-

[1] Den Beweis wird Verfasser in seiner Tiroler Geschichte und in einer größeren Arbeit über die Tiroler Gerichtsverfassung seit 1780 liefern. Schlecht war die Verwaltung namentlich seit dem 16. Jahrhundert. Gerade die glänzenden Bischöfe Bernhard von Cles und die Madrutz haben das Land in ungerechter Weise ausgebeutet und einem krassen Nepotismus gehuldigt. In der Folge trat der Marasmus dieses Regiments je länger, je mehr zutage.

[2] Die Grafschaften dürften in Bayern doch nicht erst dem fränkischen Einflusse ihre Entstehung verdanken. Paulus Diaconus erwähnt bereits zu Ausgang des 7. Jahrhunderts einen comes Baioariorum, quem illi gravionem dicunt. (5, c. 36, MM. SS. Rer. Lang. et Italic. 156). Jedenfalls geht daraus hervor, daß diese Benennung zu Ende des 8. Jahrhunderts in Bayern gang

Digitized by Google

richtet von einem bayrischen Grafen, der Bozen verwaltete. Wenn auch Bozen zum Gau Norital gerechnet wurde,[1] so ist doch Bozen schwerlich je der Mittelpunkt dieses großen Gaues, der das ganze Eisacktal umfaßte, gewesen. Jedenfalls sind die Gaue, wie Richter nachgewiesen hat, seit der spätkarolingischen Zeit zu geographischen Begriffen geworden, die sich nicht mehr mit dem Umfang der Gerichtssprengel, der Grafschaften deckten;[2] schon im 10. Jahrhundert ist das Bestehen mehrerer Grafschaften auf dem Boden eines Gaues in Bayern nachzuweisen.[3] Anders lagen die Dinge allerdings in den Marken; sie bildeten ein einheitliches Verwaltungsgebiet, in dessen ganzem Umfange die ordentliche Gerichtsgewalt dem Markgrafen zustand. In den Marken hat daher die Zersplitterung der Gerichtsbezirke etwas später eingesetzt und nicht alle Faktoren, welche für das altbayrische Stammland in Betracht kamen, waren hier in gleicher Weise wirksam.

Mehrere Motive haben auf die Zerstücklung der alten Grafschaften, auf die Bildung der Landgerichte eingewirkt.

---

und gäbe war. Daß der Graf Vorsitzender des Gerichtes war und nicht der iudex, geben auch diejenigen zu, die wie Opet, Geschichte der Prozeßeinleitungsformen 67; E. Mayer in den Göttinger Gelehrten Anzeigen 1891, 349 den iudex als urteilend auffassen. Indes dürfte die Ansicht, die Beseler in der Zeitschr. für Rechtsgesch. 9, 248 f. gegen Merkel begründet hat, den Vorzug verdienen, wonach der iudex, deutsch eosago, êasagari, êteilo, urteilo gleichwie bei den Alemannen nur das Urteil fand. Diese Ansicht ist jedenfalls die herrschende geworden, vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgesch. 1, 150; Schröder, Rechtsgesch. [4], 175; Riezler, Geschichte Bayerns 1, 128. Daß die Bedeutung des Wortes iudex in der lex, die ja vielfach den westgotischen Gesetzestext wiederholt, eine schwankende ist, iudex für Behörde überhaupt gebraucht wird und daher den Grafen und Herzog mitumfaßt, ist schon mehrfach hervorgehoben worden, vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 2, II, 155 f. Der bayrische iudex wird zum Schöffen, vgl. Riezler, Forschungen zur deutschen Geschichte 18, 526. Der im 12. Jahrhundert auftauchende Landrichter (iudex) kann daher nicht an den alten iudex des bayrischen Volksrechtes anknüpfen.

[1] Nach Hauthaler, Salzburger Urkundenbuch 1, Nr. 67 (923), wo Mölten und Terlan als in comitatu Nurihtale befindlich bezeichnet werden, vgl. Egger a. a. O. 415. Egger denkt an zeitweise Vereinigung der Grafschaften Bozen und Eisacktal.

[2] a. a. O. 605. Er spricht sich überhaupt gegen Zusammenfallen von Gau und Grafschaft aus.

[3] Richter a. a. O. 606; Rosenthal, 50; Riezler, Gesch. Bayerns 1, 843.

Zunächst die Zunahme der Besiedlung und Bevölkerung.[1] Die österreichischen Länder sind ja zum guten Teile, wie Niederösterreich, Steiermark, Kärnten, Kolonialländer im wahren Sinne des Wortes gewesen. Hier ist die deutsche Bevölkerung erst im wesentlichen seit der Karolingerzeit eingewandert und hat die älteren Besiedler wenigstens nördlich der Drau verdrängt. Hier konnte nicht an ältere Einrichtungen angeknüpft werden, hier galt es von allem Anfang an, für die Bedürfnisse der Siedler neue Ordnungen zu schaffen. Aber auch auf altbayrischem Boden in der Ebene sowohl als in den Bergen hat die innere Kolonisation großen Umfang und große Bedeutung gehabt. Vom 10. bis ins 12. Jahrhundert lichteten sich die Wälder, die einen bedeutenden Teil des Landes bedeckten.[2] Dasselbe war in Tirol der Fall. Die vielen deutschen Dorf- und Hofnamen, die sich hier mitten unter älteren romanischen finden, deuten der Mehrzahl nach auf Besiedlung in dieser Zeit.[3] Damals sind die Nebentäler des Inntales, das Sellrain, Ötz- und Pitztal, das Achental, die Leutasch, ein guter Teil des Pustertales, so manche Seitentäler des Eisacktales besiedelt worden.[4] Und nicht minder in Südtirol. War schon hier im 9. Jahrhundert ein Teil des Adels bayrischen Ursprungs und griff das große Kolonisationsgebiet, das sich wohl schon seit dem 9. und 10. Jahrhundert am Südostabhang der Alpen im Gebiete von Verona, Vicenza und Feltre gebildet hatte, auch höchst wahrscheinlich in den Valsugan und die Grafschaft Trient (Lusern, Lavarone) hinüber, so drangen nun seit dem 11. und 12. Jahrhundert deutsche Kolonisten rüstig auch im Etschtale vor. Zunächst wurden die Höhen, welche das Etschtal an der linken Seite umflanken, von Bozen bis fast zur heutigen Landesgrenze von der Hacke deutscher

---

[1] Worauf bereits v. Below, Histor. Zeitschr. 59, 217; Egger a. a. O. 377 und andere hingewiesen haben; vgl. auch Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 15.

[2] Riezler, Geschichte Bayerns 1, 771; Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2, 20 f.

[3] Älter sind die Namen mit dem Suffix ing im Inntale, die wang-Namen sowie die deutschen Namen bei Bruneck, vgl. Redlich, Zeitsch. des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins 1897, 80 f.

[4] Redlich, Ein alter Bischofssitz im Gebirge. Zeitschr. des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins 1890, 39 f., 44.

Digitized by Google

Bauern der Kultur erobert. Da reihten sich aneinander Welsch- und Deutschnofen, schon durch ihre Namen als Kolonistendörfer gekennzeichnet, Aldein, Fleims,[1] Pinè und südlich des Durchbruches der Fersina, angrenzend an jenes ältere Kolonisationsgebiet, Folgareit, Costa, Terragnol und Vallarsa. Und auch im Talboden selber wurde rüstig gearbeitet. Die Gründung des mit deutschen Chorherren besetzten Klosters St. Michel an der Etsch, das Fennberg und seine Besitzungen in Giovo und Umgebung durch deutsche Bauern bewirtschaftete, die Anlage des bald deutsch gewordenen Neumarkt waren hier die entscheidenden Tatsachen. Noch lange hat diese Kolonisation weiter gedauert. Tramin, durch seinen vortrefflichen Rotwein bekannt, ist als Weinort zu Beginn des 13. Jahrhunderts durch Bischof Friedrich von Wangen angelegt worden.[2] Ja noch im 14. Jahrhundert haben an der heutigen Sprachgrenze zwischen Deutschmetz und Margreid umfangreiche Rodungen von Weinland stattgefunden.[3]

Bei dieser weitgehenden Zunahme der Bevölkerung und der bewohnten Grundfläche konnte die alte Gerichtseinteilung nicht mehr ausreichen. Denn diese Kolonien lagen teilweise auf hohen Bergrücken, die vom Tale nur auf stundenlangen Saumpfaden zugänglich waren. Da mußte es im Interesse der Kolonisten zur Neuerrichtung von Gerichtssprengeln kommen,

---

[1] Die Herkunft der Fleimser ist noch nicht aufgeklärt. Ihr Recht enthält mehr deutsche Elemente als jedes andere in Südtirol. Doch waren sie weder Langobarden, noch Baiuwaren. Man könnte am ehesten an eine Kolonie aus dem romanischen Rheintale, dem Bündnerlande denken. vgl. Festgaben für Büdinger 358, das ja stark unter fränkisch-alemannischem Einfluß stand.

[2] Noch lange lebt die Erinnerung daran fort in den Leiheurkunden der Weinberge; das Leiherecht wird durchaus in diesen auf den genannten Bischof zurückgeführt.

[3] Exkönig Heinrich verleiht seinen (unehelichen) Brüdern Heinrich Domherrn von Brixen und Heinrich von Eschenloh 40 Joch unbebauten Landes zu Aicholtz in pertinentiis Meczi zur Urbarmachung; St. Zenoberg, 1327 November 29. Derselbe für Albert von Forst, Gotschalk, Richter zu Enn und Heinrich von Schönna, gibt ihnen Gewalt an seiner statt daz Aicholz ze Mecz uns und unsern erben ze einem zins ze raeuten und ze pauen; 1327 Dezember 3. Hdschr. 392 f. 1 und 1[1] Nr. 2 und 4, Wien St.-A. Hier werden wohl die berühmten Teroldego-Reben (Tiroler) angepflanzt worden sein.

die gewiß vielfach mit der Anlage dieser Kolonien Hand in Hand ging. Die Gemeinde Fleims bildet einen eigenen Gerichtsbezirk schon zu Anfang des 12. Jahrhunderts.[1] Darauf und nicht, wie Egger annahm, auf die Gastaldienverfassung gehen jene kleineren Gerichte zurück, die einzelne dieser Berggemeinden umfassen, wie Flaas[2] und Campidell, Mölten, Jenesien, Wangen, Deutschnofen, Steineck und Welschnofen bei Bozen. Und südlich von Trient war dasselbe der Fall mit Folgareit, das ebenfalls seit 1440 einen eigenen Gerichtssprengel bildete,[3] mit Ledro usw.

Neben diesem wirtschaftlichen Motive wirkte dann ein persönliches zur Auflösung der alten Grafschaften. Daß die Grafschaften Lehen wurden, ist für die Gerichtsverfassung von der größten Bedeutung geworden. Indem sie als Lehen erblich wurden, mußte es zu Teilungen und andererseits wieder zur Vereinigung weit verstreuter Gebiete kommen. Noch lange behielt das Reich einen maßgebenden Einfluß auf das Schicksal der Gerichtssprengel. Die Veränderung der Gerichtsverfassung, die Teilung der Grafschaften, die Veräußerung der Grafengewalt waren an die Zustimmung des Königs gebunden.[4] Zugleich war die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand verboten, ‚jede Grafschaft mußte ihren Grafen haben'.[5] Indes diese Sätze, die der Sachsenspiegel noch als geltendes Recht verkündet, haben zu seiner Zeit im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiet ebenso wenig wie die königliche Bannleihe, wenigstens auf dem herzoglichen und Markboden Geltung gehabt.[6] Damit war hier dem Landesfürsten die Mög-

---

[1] Anerkannt in den Privilegien des Bischofs Gebhard von 1111 oder 1112, Schwind-Dopsch Nr. 3.

[2] Flaas und Deutschnofen scheinen erst nach 1237 und 1242 als Gerichte entstanden zu sein, vgl. Acta Tirol. 2, Nr. 864 und Einl. 205.

[3] Bottea, Cronaca di Folgaria 24. Folgareit und Ledro waren allerdings nur Niedergerichte. Ledro ist eigener Gerichtssprengel mindestens seit 1508.

[4] Schröder, Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 5, 49; Rechtsgesch. [4], 557.

[5] Schröder, Zeitschr. der Savignystiftung 5, 49.

[6] Schröder, Rechtsgesch. [4], 572 n. 159. Vgl. über das Dingen bei markgräflichen Hulden Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg 45 f.

Digitized by Google

lichkeit zu tieferen Eingriffen in die Gerichtsverfassung, zu einer den wachsenden Bedürfnissen angepaßten Neuordnung gegeben, ebenso wie aus denselben Gründen diese süddeutschen Gebiete rasch zu Territorien im staatsrechtlichen Sinne erwuchsen, indem die Territorialherren in Bayern, Salzburg und Tirol seit dem 13. Jahrhundert die reichsunmittelbaren oder auch von ihnen lehenbaren Grafschaften in großem Umfange einzogen.[1]

In älterer Zeit war es vor allem die Verleihung der Immunität von Seite des Königs, durch welche der Verband der Grafschaft durchbrochen werden konnte. Allerdings die Immunität hat erst später diesen Inhalt erhalten[2] und sie mußte ihn auch dann keineswegs besitzen. Es hat Fälle genug gegeben, in denen das immune Gebiet in einem gewissen Zusammenhang mit der Grafschaft geblieben ist.[3] Dafür ist gerade ein Fall aus Südtirol besonders lehrreich. Das Domkapitel von Verona besaß in Judikarien drei Dörfer, die ihm schon zu Beginn des 10. Jahrhunderts durch Schenkung zugekommen waren. Mag auch die Urkunde Kaiser Berengars, welche die Schenkung bestätigt und Immunität verleiht,[4] kaum echt sein, spätere Diplome haben die Immunität im weitesten Umfange gewährt. Das Domkapitel hat denn auch dort Richter eingesetzt, Steuern erhoben, Statuten verkündigt, welche die Bestrafung selbst der schwersten Verbrechen regelten. Und so konnte es im 13. Jahrhundert die Behauptung wagen, daß die Dörfer nicht zur Grafschaft Trient gehörten. Freilich nicht ohne Widerspruch von Seite Trients. Die Gerichtsbarkeit des Kapitels mußte Trient schließlich freilich anerkennen; doch ist dieses Gericht wieder verschwunden, als das Domkapitel seinen Besitz in Judikarien gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts verlor.[5]

---

[1] Riezler, Gesch. Bayerns 2, 13 f.; Richter a. a. O. 618 f.

[2] Heusler, Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung 34 f.

[3] Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft; Abhandl. der phil.-hist. Klasse der königl. sächs. Gesellsch. der Wissenschaften 22, 99.

[4] Schiaparelli, I diplomi di Berengario I, Nr. 113.

[5] Für das Nähere sei sowohl wegen dieser als der folgenden Ausführungen auf eine Arbeit verwiesen, die Verf. über die Immunitäts- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol vorbereitet.

Digitized by Google

Immerhin konnte die Immunität zu dauernder Ausscheidung aus dem Grafschaftsverbande, zur Bildung eigener Gerichte führen. Das Bistum Chur behauptete die hohe Gerichtsbarkeit im Münstertale[1] und lange Zeit auch über einen guten Teil seiner Gotteshausleute. Auf altes Immunitätsgebiet dürften wohl auch jene Gerichte zurückgehen, in denen das Hochstift Brixen die Gerichtsbarkeit behauptete: Stadt- und Hofgericht Brixen, Lüsen, Salern, Niedervintel, Anras, Tilliach, Thurn an der Gader, Buchenstein und Fassa,[2] das erweislich aus einem Brixnerischen Meiergerichte hervorgegangen ist, indem die Bischöfe, die vorher die Entscheidung der Malefiz- und wichtigeren Zivilsachen ihrem eigenen oder dem Gerichte von Kommissären vorbehalten hatten, seit dem 13. Jahrhundert einen eigenen Richter im Tale setzten. Inwieweit Trienter Gerichte aus Immunitäten hervorgegangen sind, läßt sich nicht mehr entscheiden. Es dürfte nämlich keinem Zweifel unterliegen, daß auch Trient so gut wie andere Hochstifter seine Immunitätsprivilegien erhalten hat, die freilich früh zugrunde gegangen sein müssen. Möglich, daß die Verwendung der Gastalden für Zwecke der Gerichtsverwaltung auf eine ältere Tätigkeit als Immunitätsrichter zurückgeht. Eine Immunität ist vielleicht Fleims gewesen, wo der Bischof in der Tat Grundherr war.[3]

Auch für das Salzburger Stiftsland nimmt Richter[4] die Entstehung einiger Landgerichte aus altem Immunitätsboden an, und sicher gilt dies von jenen Landgerichten, die auf den großen Besitzungen der bayrischen Reichskirchen in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain erwachsen sind. Gleichwie aber diese Kirchen die hohe Gerichtsbarkeit auf ihren Immunitäten vielfach frühzeitig verloren,[5] sich nur die niedere bewahrten, die hohe erst in der Folge unter Ausnützung günstiger Gelegenheit teilweise zurückerwarben,[6] so konnte auch

[1] Egger a. a. O. 423; Weistümer 3, 337.

[2] Wenn nicht bei einigen dieser Gerichte spätere Exemtion zugunsten der mit diesen Gerichten belehnten Ministerialen für ihre Burgfrieden vorliegt, das Gericht sich also hier auf Grund eines älteren Burgfriedensbezirkes entwickelte.

[3] Vgl. Acta Tirol. 2, Einl. 96.

[4] a. a. O. 617. [5] Richter a. a. O.

[6] Wie Passau 1277, vgl. Redlich, Rudolf von Habsburg 344; Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich in Dopsch, Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 1, 53.

Digitized by Google

das Stift Innichen in Tirol trotz seiner weitgehenden Privilegien[1] sich nur im Besitze der niederen Gerichtsbarkeit und auch dieser nur in beschränktem Gebiete behaupten, da die Grafen von Görz als Vögte nicht nur die Hochgerichtsbarkeit beanspruchten, sondern für einen guten Teil des Immunitätsgebietes auch die niedere an sich rissen.[2]

Gefährlicher noch war für den Zusammenhang der Grafschaften die Exemtion weltlicher Herren. Denn auf geistlichem Immunitätsboden behielt der Graf, wenn er zugleich Vogt der Kirche war, was vielfach zutraf, die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in seinen Händen, wenn auch das Immunitätsland dann einen eigenen Gerichtssprengel bildete. Auf dem Boden der Mark, wo die geistlichen Immunitäten nicht bedeutend waren, finden wir eine Reihe von Familien im Besitze exemter Gebiete, die Grafen von Peilstein, Hardeck[3] usw., seit Rudolf von Habsburg die hohenzollerischen Burggrafen von Nürnberg mit ihrem Besitze Seefeld. Auch in Tirol gab es reichsunmittelbare Gebiete. Die Grafschaft Ulten ging vom Reich zu Lehen,[4] und auch die Grafen von Flavon behaupteten einen Zusammenhang mit dem Reiche.[5] So lange Veränderungen in der Gerichtsverfassung nur durch den deutschen König geschehen konnten, solange die Blutbannleihe Sache des deutschen Königs war, war eine Exemtion von der Grafschaft nur durch Eingreifen des Königs möglich. Bekanntlich hat Kaiser Friedrich I. nach der Deutung Brunners im Privilegium minus auf die Erteilung von Exemtionen in Österreich verzichtet. Das Reich hat denn auch hier abgesehen von den Zeiten der Reichsverwaltung unter Kaiser Friedrich II. und König Rudolf von Habsburg sich aller Eingriffe enthalten. Aber in den anderen Territorien war dies nicht der Fall. Kaiser Karl IV. und Sigismund haben bekanntlich die Grafschaft Cilli errichtet,[6] die wie ein Keil die innerösterreichischen Terri-

---

[1] Friedrich I. 1187 April 19, Stumpf 4477.

[2] Egger, Tirol. Weistümer 4, 550.

[3] Luschin, Gerichtswesen 104; Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich 151.

[4] Egger, Mitteil. des Inst., Ergänzungsbd. 4, 426.

[5] Urk. 1308 Wien St.-A.

[6] Huber, Österr. Geschichte 3, 48.

Digitized by Google

torien der Habsburger zu zerspalten drohte. In Tirol danken die Grafen von Arco[1] und Lodron[2] Privilegien der Kaiser Sigismund und Friedrich III. ihre Erhebung. Beiden Familien wurden ihre Grafschaften als Reichslehen verliehen, und von beiden ist dann in der Folge die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch genommen worden. Beide schieden damit aus der Grafschaft Trient aus; die Reichsunmittelbarkeit konnten sie freilich nicht behaupten, indem sie unter tirolische Landeshoheit gerieten. Auch die Bischöfe von Brixen danken die Erwerbung des vollen Blutbannes in der Stadt Bruneck erst einem Privileg Karls IV.[3]

Indes begannen die Landesfürsten selber Exemtionen zu erteilen und sie konnten dies umso eher, seitdem die Verleihung des Blutbannes auf sie übergegangen war. Daß die Babenberger seit 1156 eine beträchtliche Anzahl solcher Freiungen verliehen haben, hat Brunner nachgewiesen.[4] Den Gefreiten wurde teils die hohe, teils auch nur die niedere Gerichtsbarkeit innerhalb der Freiungen überlassen.

Zweifelhaft bleibt es, wie weit in unserem Rechtsgebiete die Gerichtsbarkeit des Leib- und Gutsherrn über seine unfreien Untertanen und über seinen Grundbesitz im 12. und 13. Jahrhundert noch anerkannt war.[5] In der Mark Österreich ist dies sicher noch in weitem Maße der Fall gewesen. Hier im Kolonialland war ja die Besiedelung im wesentlichen auf geschlossenem Großgrundbesitz erfolgt. Da mag sich die Hofverfassung mit ihrer hofrechtlichen Gerichtsbarkeit fester und lebendiger erhalten haben, als auf altbayrischem Boden und namentlich in den Bergen mit ihrer teilweise freien Bauernbevölkerung und ihrem zersplitterten

---

[1] Pranzelores, Tridentum 3, 401; Bidermann, Die Italiener im tirol. Provinzialverbande 99.

[2] Bidermann 115. Diplom von 1452 April 6, Reichsreg. K. Friedrichs III. P., f. 40; Chmel, Regesten Friedrichs III., Nr. 2821.

[3] Sinnacher, Beiträge zur Geschichte der Kirche, Säben und Brixen 5, 461; Huber, Regesten Karls IV., Nr. 4991.

[4] Sitzungsber. der Wiener Akad. 47, 345 f. Über landesfürstliche Exemtionen in Steiermark Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogtums Steier 127 f.

[5] Für die ältere Zeit vgl. Brunner, Rechtsgeschichte 2, 283; Schröder [4], 179, 605.

Digitized by Google

Grundbesitz.[1] Im Herzogtum Bayern wird sie den Ständen durch das bekannte Privileg des Herzogs Otto von 1311 eingeräumt. Doch bleibt es streitig, ob dieses Privileg den Grundherren neue Rechte zuerteilte, oder ob es nicht bloß längst bestehendes anerkannte.[2] Gewöhnlich entscheidet man sich, insofern die weltlichen Grundherren in Betracht kommen, für das erste und erblickt in dem Privileg ein verhängnisvolles Zugeständnis an die wachsende Macht der Stände. Auch für Tirol ist die Frage nicht geklärt. Im allgemeinen haben hier die Landgerichte neben der hohen auch die niedere Gerichtsbarkeit behauptet, ein Beweis dafür, daß nur ein Bruchteil der Bevölkerung der grundherrlichen Gerichtsbarkeit unterstand. Allgemein kam diese dem Adel hier keineswegs zu. Margarete Maultasch fand es für nötig, einem ihrer Adeligen, dem Hans von Starkenberg, durch besonderes Privileg die niedere Gerichtsbarkeit über seine Eigenleute in den Gerichten Petersberg, Imst und Landeck einzuräumen.[3] Es wird wohl kein einheitlicher Rechtszustand geherrscht haben, die alten Geschlechter wie die Matscher haben diese Gerichtsbarkeit behauptet,[4] die jüngern, selber aus der Unfreiheit emporgestiegen, ihrer gedarbt. Für Südtirol liegen die Dinge klarer. Eine Reihe von Zeugnissen läßt keinen Zweifel übrig, daß den Ritterlichen die Gerichtsbarkeit über ihre Eigenleute zustand.[5] Allerdings in der Regel nur die niedere. So übten also einige Grund- und Leibherren die Gerichtsbarkeit noch aus eigenem grund- und leibherrlichen Rechte, andere aber infolge einer Vergünstigung des Königs oder des Landesherrn, infolge einer Exemtion. Für den Fortgang war dies gleichgiltig. Denn immerhin konnte auch die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit den Anknüpfungs-

---

[1] Vgl. Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs 132; Luschin, Gerichtswesen 105.

[2] Rosenthal 190; Wirschinger, Darstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern 90 f.; vgl. auch Riezler, Gesch. Bayerns 2, 176 f.

[3] 1363 Jänner 19, Huber, Vereinigung Tirols mit Österreich 217, Nr. 278.

[4] Ladurner, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 17, 227.

[5] Weistum der Herren des Lagertales auf Befragen Ezzelins da Romano, 1258 Wien St.-A.: quod comitatus et iurisdicio tota de valle Lagarina est episcopatus Tridenti, set quantum est in iure civili, milites faciunt rationem de masnata sua et de suis servis glebe. Näheres und weitere Belege im angekündigten Aufsatze.

Digitized by Google

punkt, die territoriale Unterlage bieten, in der die Landgerichtsbarkeit erworben wurde.

Wo die Immunitäten, Exemtionen und Eigengüter des Grundherrn kompakte, zusammenhängende Massen bildeten, da bestanden ohneweiters damit auch Bezirke, die entweder Landgerichte schon darstellten, oder doch durch Erwerbung der hohen Gerichtsbarkeit zu Landgerichten ausgestaltet werden konnten. Anders wo, wie in Tirol, Streubesitz vorherrschte, wo es schon sehr früh zu einer weitgehenden Zersplitterung des Grundbesitzes gekommen war. Die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit ergriff nämlich wie gesagt nicht nur die Eigengüter, sondern auch die Eigenleute, mochten diese auch auf fremden Gütern sitzen, sie bedeutete nicht nur eine reale, sondern auch eine personale Exemtion aus der niederen Gerichtsbarkeit des Landgerichtes. Wo nun die Güter zerstreut unter den Besitzungen anderer Herren lagen, wo die Unfreien im weiten Umkreise neben den Untertanen anderer Herren saßen, mußte sich ein unerträgliches Durcheinander der Kompetenzen ergeben, das um so fühlbarer wurde, als die Bevölkerung wuchs, damit sich enger berührte und durch die wachsende Kultur genähert wurde. Begreiflich daher, daß die Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit, die Landesherren vor allem auf Beseitigung dieser Zersplitterung oder wenigstens auf räumliche Abgrenzung der Kompetenzen drängten. Derselbe Trieb, der zum Kampf der Territorialherren gegen die reichsunmittelbaren Exemtionen führte, ein Kampf, den in Österreich bekanntlich Herzog Rudolf IV. eröffnete und zum Teile wenigstens mit Glück durchgeführt hat, den die Habsburger in der Folge auch gegen die Immunitäten der Reichskirchen siegreich durchkämpften,[1] kehrte sich auch innerhalb der Landgerichte, ja innerhalb der Niedergerichte, wo solche gesondert bestanden, gegen die Exemtionen und gegen die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit. Frühzeitig schon wurde sie nur innerhalb geschlossener Hofmarken anerkannt, nicht aber für Besitzungen, die außerhalb dieses Umkreises lagen. Dem Kloster Stams war die niedere Gerichtsbarkeit über alle Eigenleute und Güter von dem Stifter und seinen nächsten Nachfolgern zuerkannt worden,[2] später sehen wir sie auf die Hof-

[1] Srbik 51 f. [2] Hormayr, Geschichte Tirols 1[b], 486.

Digitized by Google

mark beschränkt. Das Kloster St. Michel an der Etsch gewann und behauptete die niedere Gerichtsbarkeit nicht auf seinen zerstreuten Besitzungen, sondern nur in dem einen größeren zusammenhängenden Bezirk bildenden Fennberg.[1] Das Domkapitel von Trient erlangte vom kaiserlichen Podestà Sodegher die Anerkennung seiner grundherrlichen Gerichtsbarkeit auf allen Besitzungen außer in Judikarien.[2] Später ist die Gerichtsbarkeit des Kapitels auf Sover, Sevignano und Montagnaga beschränkt.

Den weltlichen Herren gegenüber hatte der Territorial- oder Gerichtsherr freilich einen schwereren Stand. Das Privileg Herzogs Otto hat die grundherrliche Gerichtsbarkeit auch nur innerhalb geschlossener Hofmarken anerkannt. Erst viel später, im 16. Jahrhundert haben die Stände die Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit über die Hofmarken hinaus erlangt.[3] In Niederösterreich ist gewöhnlich in jedem Dorfe nur Ein Grundherr in den Besitz der niederen Gerichtsbarkeit gekommen,[4] die übrigen behaupteten sie nur innerhalb der Dachtraufe ihrer Häuser, es ist also da ein Ausgleich unter den Grundherren erfolgt. Jedoch nicht immer. Viel zäher als die niedere Gerichtsbarkeit wurde die hohe über zerstreute Untertanen und Häuser behauptet. So gab es in Österreich exemte Kriminalgerichte mit einer Gerichtsbarkeit über die in verschiedenen Landgerichten und Pfarren zerstreuten Häuser des Gerichtsherrn.[5] Ganz dasselbe finden wir auch in Südtirol. Der Landesherr von Tirol übte als Inhaber des kleinen Gerichtes Castello die hohe Gerichtsbarkeit in einer beträchtlichen Zahl von Häusern, die in den einzelnen Dörfern des bischöflichen Gerichtes Fleims zerstreut lagen und den Fleimsern als Asyl dienten.[6] Die Herren von Spaur besassen als Herren des Ge-

[1] Der durch Eigenleute des Klosters gerodet wurde. Fennberg erhielt das Stift nicht von den Grafen von Eppan, wie Egger a. a. O. 420 meint, sondern vom Bischof von Trient; Bonelli, Notizie intorno al beato Adelprete 2, 392.

[2] 1254 April 20, Innsbruck St.-A., Trient C. 59, Nr. 42.

[3] Rosenthal 189, 193.

[4] Luschin, Gerichtswesen 159 f.

[5] a. a. O. 118.

[6] Um 1536. Gutachten über einen Austausch von Castello gegen Truden. Innsbruck St.-A., Trient C. 12, Nr. 80.

richtes Altspaur die Gerichtsbarkeit über vier Häuser in dem zur Prätur Trient gehörigen Mezzolombardo. Diese Häuser wurden in charakteristischer Weise als die Grafschaft la contà bezeichnet.[1] Ähnliche Verhältnisse bestanden zwischen Flavon und Castelfondo einer- und dem bischöflichen Nonsberg andererseits, zwischen Nomi und Castelnuovo usw. Auf verschiedene Weise sind diese zerrissenen Gerichtsbarkeiten entstanden. Durch Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit an Grundherrn, welche die niedere bereits besaßen, wie in Niederösterreich, durch Usurpation, wie vielfach in Südtirol, durch Bildung zersplitterter Burgfrieden, wie jene Höfe in Mezzolombardo, die einst mit dem Schlosse San Pietro einen eigenen Burgfrieden und ein eigenes Hochgericht gebildet hatten,[2] endlich durch Vertrag. So haben die Herren von Castelbarco, als sie ihre Gerichte im Lagertale teilten, sich gegenseitig die Gerichtsbarkeit über einzelne Eigenleute und Häuser im Anteile der andern vorbehalten.[3]

Solche Verhältnisse mußten den Keim fortdauernder Streitigkeiten in sich bergen. Es ist daher an anderen Orten zu einem Ausgleich, zu einer Konsolidation gekommen. Die Herren von Arco besaßen eine große Zahl von Eigenleuten und Höfen, die in ganz Judikarien zerstreut lagen. Über diese übten sie die Gerichtsbarkeit, während sie trotz aller Usurpationen bis ins 14. Jahrhundert in einem geschlossenen Bezirke eine solche nicht erwarben. Noch im Jahre 1315 ist dieser Zustand anerkannt.[4] Doch schon zwei Jahre später wurde diesem unleidlichen Verhältnisse ein Ende gemacht durch einen Vergleich, nach welchem die Arco auf die Gerichtsbarkeit über ihre Eigenleute verzichteten, dafür aber als bischöfliche Vikare die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit, anfangs noch mit gewissen Beschränkungen, in der Pfarre Arco eingeräumt erhielten.[5] Was hier nur für eine Anzahl von Jahren festgestellt wurde, ist dann dauernd Rechtens geworden trotz aller Versuche der Arco, den für sie günstigern früheren Zustand wieder herzustellen. So war hier an Stelle einer auf privatrechtlichem

[1] 1517 Mai 22 Zeugenaussagen, Innsbruck St.-A., Trient C. 35, Nr. 7.
[2] Reich, Archivio Trentino 12, 254; Ders., I castelli di Sporo e Belfort 38.
[3] 1368 Dezember 2, 1436 August 13. Innsbruck St.-A., C. 32, Nr. 41.
[4] 1315 April 16, Wien St.-A.
[5] 1317 März 10; Postinger, Atti dell' Accademia dei Lincei III, 7, 173 f.

by Google

Titel beruhenden Gerichtsbarkeit über zerstreute Eigenleute und Güter der Erwerb der öffentlichen Gerichtsbarkeit innerhalb eines geschlossenen Bezirkes getreten, es war ein neues Landgericht entstanden.

Ganz ähnlich war die Entwicklung bei den Herren von Matsch, denen ebenfalls die niedere Gerichtsbarkeit über ihre Eigenleute im Vintschgau zustand,[1] bis ihnen 1498 der Blutbann, aber nur im Matscher Tale selber und in ihren Gerichten, Dörfern und Gebieten von König Maximilian I. verliehen wurde.[2] Lamprecht hat ähnliche Fälle aus der Rheingegend angeführt,[3] und so läßt sich vermuten, daß diese Vorgänge nicht vereinzelt geblieben sind, daß häufiger, als die Quellen erkennen lassen, Landgerichte entstanden sind, um eine zersplitterte Gerichtsbarkeit zu beseitigen.

Sowohl in diesem Falle, als in dem der Exemtionen gelangt die öffentliche Gerichtsbarkeit in private Hände, entstehen patrimoniale Landgerichte, Patrimonialgerichte in dem Sinne, in dem das Wort in der österreichischen Rechtssprache gebraucht wurde.[4] Zur Ausbildung der Landgerichte in den landesfürstlichen Grafschaften gab den wichtigsten Anstoß wohl die Burgenverfassung. Es ist schon wiederholt auf die Bedeutung der Burgen für das politische Leben und ihren Zusammenhang mit den Verwaltungssprengeln und Landgerichten des spätern Mittelalters hingewiesen worden.[5] Unzweifelhaft ist, als sich die Notwendigkeit ergab, für die wachsende Bevölkerung die Zahl der Gerichte zu vermehren, die allzugroßen Sprengel zu teilen, oft genug der Burgfrieden zum Landgericht geworden.

---

[1] Ladurner, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 17, 203.

[2] Ladurner, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 18, 143. Archivberichte aus Tirol 2, Nr. 940.

[3] Deutsches Wirtschaftsleben 1, II, 1201 f.

[4] Während man sonst unter Patrimonialgericht das grundherrliche Gericht versteht, bedeutet es in Österreich jedes hohe oder niedere Gericht, das sich zu dauerndem Rechte in den Händen eines Privaten befand. Aber auch in der Mark Brandenburg sprach man von patrimonialen Landgerichten, vgl. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung Brandenburgs 2, 124 f. Vgl. übrigens auch Schröder, Rechtsgesch. [4], 604.

[5] Schröder, Rechtsgesch. [4], 608; v. Below, Göttinger gelehrte Anzeigen 1890, 313 und anderwärts.

Im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete danken, von einigen Burgen in Tirol, die auf römische Kastelle zurückgehen, abgesehen, die Burgen geradeso wie in Sachsen den Ungarneinfällen ihre Entstehung. Denn nach der großen Schlacht in der Ostmark im Jahre 907 lag auch Bayern schutzlos den magyarischen Plünderern offen.[1] Schon acht Jahre vorher, im Jahre 899, waren die Ungarn in Italien eingebrochen, hatten dem König Berengar an der Brenta eine vernichtende Niederlage beigebracht und das flache Land bis auf die ummauerten Städte verwüstet.[2] Wie in Italien der Burgenbau, dem in den Küstenländern schon die Sarazeneneinfälle einen kräftigen Anstoß gegeben hatten, in den folgenden Jahren mit erneutem Eifer in Angriff genommen wurde,[3] so entstanden damals auch in Bayern die ersten Burgen. König Ludwig IV. verlieh dem Kloster St. Florian 900 die Ennsburg, die nach dem ersten Einbruch der Ungarn zum Schutze der Grenze erbaut worden war, und gestattete nach der großen Ungarnschlacht dem Bistum Eichstädt im Jahre 908, auf seinen Besitzungen Burgen zum Schutze gegen die pagani anzulegen.[4] Es wird nur dem zufälligen Mangel an Urkunden zuzuschreiben sein, wenn nicht mehrere ähnliche Fälle bekannt sind. Daß in den Marken nach ihrer Wiedergewinnung eine Reihe von Burgen zu Zwecken der Grenzverteidigung entstand, be-

---

[1] Riezler, Geschichte Bayerns 1, 257; Dümmler, Geschichte des ostfränkischen Reiches 3², 547 f., nachdem die Ungarn bereits 900 über die Grenze gefallen und 906 in Sachsen eingedrungen waren, a. a. O. 515 und 546.

[2] Dümmler a. a. O. 507.

[3] Davidsohn, Geschichte von Florenz 1, 304. Das Recht, Burgen zu bauen, wird durch Berengar verliehen an Reggio, Schiaparelli Nr. 75 (911), 76 für Leo und Genossen (911), Padua 82 (912), Pavia 84 (912), in beiden letzten Urkunden mit besonderer Bezugnahme auf die Ungarn usw.; gebaute bestätigt für Modena Sch. 46 (904), usw.

[4] Böhmer-Mühlbacher Nr. 1942 und 1992. Daß unter den pagani die Ungarn und nicht etwa Slawen zu verstehen seien, ergeben die ganz gleichen Wendungen der Urkunden Berengars und folgt schon aus der Sachlage, da Bayern damals nicht durch Slawen, sondern nur durch die Magyaren verwüstet wurde. Über den Burgenbau in der Rheingegend, dem in analoger Weise die Normanneneinfälle neuen Anstoß gaben, vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, II, 1306 f. Im allgemeinen auch Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens 27 f.; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 42 f.

Digitized by Google

darf keines weiteren Wortes. Aber auch im altbayrischen Gebiete haben die zahlreichen Kriege und Fehden, insbesonders die stürmischen Zeiten des Investiturstreites zum Baue neuer Burgen geführt. Auf den Burgen und ummauerten Städten beruhte ja zum größten Teile die Landesverteidigung, die militärische Stellung des Landes wie der einzelnen Dynasten. Der Burghauptmann oder wer sonst mit dem Kommando in der Burg betraut war, nahm daher eine wichtige militärische Stellung ein.

Begreiflich, daß die Burgen wegen der Sicherheit, die sie boten, bald auch zu Mittelpunkten der Verwaltung erkoren wurden. Hier wußte man das Einkommen des Burgherrn, die Abgaben und Steuern der zins- und steuerpflichtigen Untertanen am ehesten in Sicherheit.

Die Burgen sind nun aber in unseren Gegenden[1] in engste Verbindung mit den Landgerichten getreten, derart, daß das Landgericht in der Folge dann geradezu wie ein Zubehör zur Burg erscheint. Der Burghauptmann, Burggraf oder wie der Kommandant der Burg sonst heißt, wird häufig genug mit der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit in dem zur Burg gehörigen Landgerichtssprengel betraut. Allerdings erscheint in vielen Gerichten Bayerns neben dem Pfleger, der dann auf die Verwaltung beschränkt ist, ein eigener Landrichter betraut mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit.[2] Doch ist dies sicher erst spätere Bildung. Auch darüber geben die Südtiroler Verhältnisse Auskunft. Zuerst erscheint hier der capitaneus der Burg oder, wie er bis in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts auch heißt, der Gastalde als Landrichter.

---

[1] Auch sonst in Deutschland. An anderen Orten bildete die Burg den Mittelpunkt des Amtes, das ist des Verwaltungssprengels; das Amt umfaßte aber häufig mehrere Gerichte, vgl. v. Below, Territorium und Stadt 285. In Österreich fallen die Officia mit den Gerichten nicht zusammen; Dopsch, Urbare, Einl. 83. Dagegen wo Burgen bestanden, war vielfach der Burgwart auch Richter, vgl. Dopsch a. a. O. 167.

[2] Rosenthal 54; Riezler, Geschichte Bayerns 1, 752, knüpft den iudex des 12. Jahrhunderts an den Schuldheißen; 2, 528, den Pfleger an den Vogt. Der brandenburgische Vogt, der seit dem 13. Jahrhundert in der Mark Brandenburg Landrichter ist, vgl. Kühns, Gerichtsverfassung der Mark Brandenburg 134 f., ist wohl auch nichts anderes als markgräflicher Burghauptmann gewesen, jedenfalls hat er militärische Gewalt, und häufig ist eine Burg oder Stadt Mittelpunkt des Vogteibezirkes.

Digitized by Google

Später tritt an seine Seite ein Vikar, der vom Hauptmann eingesetzt, in der Folge auch von der Gerichtsgemeinde gewählt wird. Dem Hauptmann bleibt entweder die Kriminalgerichtsbarkeit, wie in Judikarien, oder er wird Richter in zweiter Instanz, wie in Fleims oder Tenno, oder er verliert die Gerichtsbarkeit ganz und wird auf die Verwaltung beschränkt. In Deutschtirol waren wenigstens noch im 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in den meisten Gerichten Gerichtsbarkeit und Verwaltung in denselben Händen vereinigt. Und ganz ähnlich ist sicher die Entwicklung in Bayern gewesen. Der Landrichter fungiert wo er besteht, und er besteht nicht in allen Gerichten, als Stellvertreter des Pflegers, wird in der Regel vom Pfleger eingesetzt, dem die Kriminalgerichtsbarkeit kaum jemals ganz entzogen ist. Denn nur so erklärt sich die Opposition des bayrischen Adels gegen die Übernahme des Pflegeramtes, weil ihm die Ausübung der Malefizgerichtsbarkeit als etwas Entehrendes erscheint.[1]

An sich steht nun allerdings die Burg in keinem Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit. Dingstätte ist die Burg in älterer Zeit nicht gewesen. Vielmehr besitzen die Gerichte ihre von alters hergebrachten Malstätten oder Schrannen, in Bayern, wo die Landgerichte umfangreich geblieben sind, in der Regel ihrer mehrere, in Tirol und Österreich meist wohl nur eine. Die richterliche Tätigkeit des Burgvogtes konnte auch kaum an seine Verwaltungstätigkeit anschließen, denn als Verwaltungsbeamten unterstehen ihm nur die landesfürstlichen Eigenleute und Besitzungen. Über diese übte er wohl die grundherrliche Gerichtsgewalt namens seines Herrn, keinesfalls aber über die Hörigen eines andern Grunherrn oder gar die freien Bauern. Deshalb sind dort, wo eigene Amtleute mit der Verwaltung der landesfürstlichen Domänen betraut waren, wie in Österreich, auch nicht diese Amtsleute zu Landrichtern und ihre Amtsbezirke (officia) zu Landgerichten geworden, es sei denn, daß die landesfürstlichen Besitzungen den ganzen Gerichtsbezirk einnahmen und daß alle Einwohner des Bezirkes der Gerichtsgewalt des Amtmannes als Immunitäts- oder grundherrlichen Richters unterstanden. Die richterliche Tätigkeit des

[1] Rosenthal 56. Über den Pfleger von Werfen M. Mayr, Veste Hohenwerfen 42.

Digitized by Google

Burgvogtes hat vielmehr an seine militärische Stellung angeknüpft. Schon die Burggrafen in den rheinischen Bischofstädten vereinigten militärisches Kommando mit der richterlichen, gräflichen Tätigkeit. Weil die Stadt einen eigenen militärischen Bezirk bildete, nicht dem Kommando des Gaugrafen unterstand, schied sie auch in gerichtlicher Beziehung aus der Grafschaft aus.[1] Denn die Bürger sind in erster Linie zur Verteidigung ihrer Stadt verpflichtet und jede Stadt ist eine Burg.[2] Auch auf dem flachen Lande bilden sich um die Burg Bezirke, über die der Burggraf ein besonderes militärisches Kommando, den Burgbann, übt.

Die Bauern sind bekanntlich aus den mittelalterlichen Ritterheeren verdrängt worden. Aber zur Landesverteidigung blieben sie verpflichtet, mochten sie frei oder unfrei sein. Sie blieben verpflichtet zur Leistung öffentlicher Fronden bei Anlage von Befestigungen, zu Burgwerk.[3] Sie hatten das Baumaterial zu liefern, Hand- und Spanndienste zum Bau oder zur Erhaltung von Festungen zu leisten, sie hatten wohl auch die Besatzung zu beköstigen und mußten die nötigen Wachen auf der Burg, die waitas und scarawaitas, wie unsere Urkunden sich ausdrücken, leisten.[4] Wenn die Burgen in Kriegszeiten dem Bauern und seiner Habe Zuflucht gewährten, so schien es gerecht, daß die Bauern für ihre Anlage, Erhaltung und Bewachung Sorge trugen. So manches stolze Schloß war ursprünglich Eigentum einer bäuerlichen Gemeinde, ist von der Bauerngemeinde in eigenem Interesse erbaut worden, und nur das Kommando in der Burg kam dann einem Ritterlichen zu. Noch zu Ende des 12. Jahrhunderts gilt das Schloß zu Arco als Eigentum der Gemeinde Arco. Den Herren von Arco kam nur der Burgbann zu.[5] Der Bau einer Burg wird unter anderem den Leuten von Riva,[6] von Tisens,[7] von Tramin[8] ge-

[1] Heusler, Ursprung der deutschen Stadtverfassung 52 f., 60; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte 7, 41 f., 53 f.

[2] Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung 52 f.; Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens 40.

[3] Schröder, Rechtsgeschichte [4], 197, 592.

[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 62, 67, 99 usw.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 59.

[6] Bonelli 2, 382. Der Bischof behält sich dabei einen Pallas (domus) im Schlosse und den honor (Burgbann) vor.

[7] Kink a. a. O. Nr. 56 (1194). [8] a. a. O. Nr. 126.

stattet und die Gemeinde Povo wird mit dem gleichnamigen Schlosse belehnt, das der Bischof eingezogen hatte.[1] Noch damals wird den Bauern, wenn einem Herrn Erlaubnis erteilt wird, ein Schloß zu bauen, die Möglichkeit gewahrt, im Umkreise der Burg auch Zufluchtsorte für sich anzulegen.[2] Freilich kommen die Schlösser mehr und mehr als Lehen in die Hände des Adels[3] und die Rechte der bäuerlichen Gemeinden geraten in Vergessenheit. Aber ihre Pflichten bleiben. Häufig wird nun einzelnen Herren, wenn ihnen Erlaubnis erteilt wird, ein Schloß zu bauen — und der Bau der Schlösser ist seit dem 12. Jahrhundert[4] an die Zustimmung des Territorialherrn geknüpft — oder bei Verleihung der Burghut zugleich die Ermächtigung gegeben, die Bauern eines gewissen Bezirkes um die Burg herum zur Leistung von waitas und scarawaitas in der Burg zu nötigen. So wird bei Übertragung der Burghut des Schlosses Belvedere angeordnet, daß die homines illius terre debent facere custodiam et publicum castri[5] und ähnliches wird in gleichem Falle häufig wiederholt.[6] Manchmal wird auch die Baupflicht erwähnt. So wird bestimmt, daß die Leute des Lagertales, Freie und Knechte, als Entgeld für die Hütten, die sie im Schlosse Pratalia besitzen, das Schloß bauen und einen Maurer anstellen müssen.[7] Zu vielen Burgen gehören ganz wie in Sachsen die Burgwardeien, so auch hier und sicher auch in Österreich,[8] bestimmt abgegrenzte Bezirke, deren Bauern in bestimmten Verpflichtungen zur Burg stehen. Diese Bezirke sind verschieden groß, umfassen bald eine ganze Pfarre oder ein oder mehrere Dörfer oder auch nur einige Höfe. Der Bezirk braucht nicht um die Burg herum zu liegen, in Südtirol wenigstens ist ein Fall bekannt, daß die

[1] a. a. O. Nr. 83 (1210).

[2] a. a. O. Nr. 13 (1172).

[3] So das Schloß Brentonico. Zeugenaussage um 1218. Wien St.-A.

[4] Kink a. a. O. Nr. 21 (1185). Rechtsspruch, wonach es niemandem erlaubt ist, in der Grafschaft, die der Bischof selber oder mit einem andern gemeinsam besitzt, ohne dessen Zustimmung ein Schloß zu bauen.

[5] Kink a. a. O. Nr. 6 (1161).

[6] z. B. Kink a. a. O. Nr. 7 (1161) für Schloß Madruzz; Nr. 69 (1201) für Enn; Nr. 83 für Povo.

[7] Kink a. a. O. Nr. 134.

[8] Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich 123 f.

Digitized by Google

pflichtigen Dörfer stundenweit von der berechtigten Burg entfernt lagen.[1] Diese Bezirke kann man wohl, ein später auftauchendes Wort gebrauchend, als Burgwardeien oder Burgfrieden benennen.

Der Burgvogt übt den Burgbann über die Bewohner des Burgfriedens, er kann sie zu Burgwerk und Wachten bannen.[2] Unsere Urkunden sprechen von honor, honorantia, iurisdictio und districtus des Burgherren oder seines Vogtes.[3] Geübt wird dieser Bann in den regulae de castris, in den Versammlungen jener Leute, die zum Burgfrieden gehören. Das Recht, in diesen regulae zu gebieten, gilt als bischöfliches Lehen, denn es ist öffentlichen, nicht privatrechtlichen Ursprungs.[4]

Nun deckt sich häufig genug der Burgfrieden mit dem Landgericht; die Bewohner des ganzen Landgerichtes sind dann zu Burgwerk und Wachdienst verpflichtet. Vielfach haben sich solche Verhältnisse noch recht spät erhalten. Aus Südtirol mögen beispielsweise Levico,[5] Tenno,[6] die vier Vika-

---

[1] Die Gemeinden des späteren Gerichtes Belfort: Andalo und Molveno waren der Burg Visione verpflichtet. Ausserer, Der Adel des Nonsbergs 150 f.; Reich, I castelli di Sporo e Belfort 105; ob freilich ursprünglich? oder was wahrscheinlicher ist, durch spätere Verknüpfung, als der Hauptmann von Visione Gerichtsinhaber in Andalo war, a. a. O. 150.

[2] Schröder, Rechtsgeschichte [4], 519. Rodenberg, Mitteil. des Inst. 17, 164 f. Über die ähnlichen Einrichtungen in der Mark Brandenburg Kühns 1, 93 f.; Keutgen a. a. O. 51 f. Vgl. Adler 125; Ernst Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte 1, 67 f.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 26 (1187), Nr. 69 (1203), Nr. 99 (1211), Nr. 110 (1212) usw., Nr. 7 (1161) für die Herren von Madrutz: ut ipsi per regulam constringerent rusticos ad publicandum castrum illud et ad custodias faciendas, id est illos rusticos, qui incastellabunt in illo castro.

[4] Rechtsspruch der Trienter Lehenskurie 1222; Durig, Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf., Ergänzungsbd. 4, 439.

[5] Um 1480, Beweisartikel des Johannes Pernauer, Hauptmanns von Selva gegen die Leute von Levico, Innsbruck St.-A., C. 14, Nr. 49; 1495 Juni 2, Vergleich zwischen Bischof Ulrich von Liechtenstein und Konrad Konzin, Hauptmann von Selva, mit der Gemeinde Levico, a. a. O. C. 14, Nr. 50 usw.

[6] 1405 März 26, Privileg des Bischofs Georg für Tenno, die Leute von Tenno sind verpflichtet: facere solvere et subire ac contribuere ad omnia honera . . . occasione et pretextu custodiarum reparacionis seu constructionis murorum castrorum et fortiliciarum dicti comunis Tenni,

Digitized by Google

riate,[1] Castelfondo,[2] Pergine,[3] aus Deutschtirol Karneid, Erenberg[4] angeführt werden, aus Salzburg Werfen.[5] Neue Siedlungen werden bestehenden Burgfrieden zugewiesen, wie die Leute, die in Eichholz angesiedelt werden, die in gleicher Weise dem Schlosse Kronmetz dienen sollen, wie die Bauern von Metz.[6] Und ganz das gleiche gilt für manche niederösterreichische Gerichtsbezirke.[7] Nach allem, was wir über die Entstehungszeit dieser Landgerichte wissen, ist die Burg älter als das Gericht. Es kann daher in der Regel wenigstens nicht ein Gericht zum Burgfrieden umgeschaffen, sondern es muß der Burgfriede zum Gericht geworden sein. Man hat, als sich die Notwendigkeit ergab, die Zahl der Landgerichte zu vermehren, auf die Bezirke gegriffen, welche durch die Burgenverfassung entstanden waren, und hat dem Burghauptmann die Ausübung der Gerichtsbarkeit innerhalb des Burgfriedens übertragen. Und was lag näher als dies, nachdem er ja schon mit dem Burgbann eine öffentlich rechtliche Gewalt über die Inwohner des Bannbezirkes ausübte und als Verwaltungsbeamter das landesfürstliche Gut, dessen Erträgnis seit dem 12. Jahrhundert zumeist in Gilten bestand, verwaltete. Da war es doch natürlich, ihm auch Gerichtsbarkeit und Eintreibung der Steuern zu übertragen, die ja zusammen mit den Gerichtsbußen einen sehr wesentlichen Teil des landesfürstlichen Einkommens ausmachten.

---

a. a. O. C. 7, Nr. 43; 1507 Oktober 11, Bericht der Gemeinde über ausgeführte Bauten am Schloß, a. a. O. C. 7, Nr. 55; 1537 März 7, Weistum über diese Baupflicht, a. a. O. C. 7, Nr. 93.

[1] Bericht über die vier Vikariate und die Leistungen ihrer Einwohner, von denen gesagt wird, daß sie: fanno guardie et factione al castello, a. a. O. C. 33, Nr. 7; aus älterer Zeit um 1218 Zeugenaussage, Wien St.-A.

[2] Inama, Archivio Trentino 15, 172.

[3] 1428 Jänner 2, Entscheidung des Gionne da Chinichspergo, Burggrafen von Tirol und Hauptmanns von Pergine in dem Streite des borgo giacente sotto il castello und den sieben castaldie de fuoravia um die Dienste für das Schloß Pergine.

[4] Weistümer 4, 333; Ladurner, Zeitschr. des Ferdinandeums III, 15, 62, (1416).

[5] M. Mayr, Hohenwerfen 41.

[6] 1327 November 29 und Dezember 3; vgl. oben.

[7] Dopsch, Urbare, Einl. 167; Adler 145 f.

Digitized by Google

Als Landrichter erhielt der Burghauptmann Gerichtsbarkeit in gleichem Umfange, wie ihm der Burgbann zustand. Wer Ritterdienst leistete, war von der Verpflichtung zu Burgbau und Scharwerk befreit, die nur auf den Bauern und Bürgern lasteten.[1] Wer daher in den ritterlichen Stand aufgenommen wurde, dem wurden diese Leistungen erlassen.[2] Meistens war damit die Vergünstigung verknüpft, nur vor dem Bischof oder seinem Vizedom, nicht aber vor dem Gastalden oder dem Meier zu Rechte stehen zu müssen. Denn der Landrichter hatte nur Gerichtsgewalt über die Bauern, der Adel wahrte seinen Gerichtsstand im alten Grafengerichte. In Niederösterreich, dessen Zustände fürs 13. Jahrhundert durch die Aufzeichnungen des Landrechts am klarsten vorliegen, ist bekanntlich das Landtaiding als Nachkomme der alten Grafschaftsgerichte allein kompetent für den freien Adel und die Ministerialen, die sich den Gerichtsstand der Freien errungen hatten, ja auch schon in Fällen der hohen Gerichtsbarkeit für einfache Ritter.[3] Die Bauern unterstehen dem sogenannten niedern Landgericht, das zugleich Niedergericht für die Ritter ist. Und nicht anders in Trient. Die Vasallenkurie ist im 13. Jahrhundert Hochgericht für den Adel,[4] der Gastalde oder Hauptmann richtet über die Bauern. Im Ehafttaiding zu Bozen läßt sich das Ausscheiden der Bürger und Bauern, das sich im Laufe des 13. Jahrhunderts vollzog, noch

---

[1] Daher in den Urkunden über Erhebung in den Adel regelmäßig die Befreiung von solchen Lasten, vgl. die folgende Anmerkung. Noch im 16. Jahrhundert ist diese Befreiung von Adeligen geltend gemacht worden.

[2] Solche Erhebungen in den freien oder unfreien Ritterstand durch Belehnung mit districtus, fodrum, colta, bannum, condictio, sehr häufig in Südtirol; doch wurde die waita de castris auch vorbehalten 1229 Okt. 8; Hormayr, Geschichte Tirols I, 2, 284.

[3] Luschin, Gerichtsverf. 62 f.

[4] Archiv für österreichische Geschichte 92, 165. 1220 Kink, Fontes II, 5, Nr. 144, erklärt Richter Heinrich belehnt zu sein mit der Kriminalgerichtsbarkeit über jene, welche nicht ad laudum curie vassallorum gehören. Die Vikare des Bischofs, also Beamte desselben beanspruchen indes die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Ritterliche; 1240 Okt. 19 erklärt Jakob von Lizzana die Gerichtsbarkeit des Bartolomeus von Alba, Vikar des Podestà Sodegher, nicht anzuerkennen in einer Lehenssache, wohl aber, wenn er wegen maleficium erkennen wolle, Wien St.-A.

Digitized by Google

verfolgen. Es ist am Ausgange dieses Jahrhunderts zum Adelsgerichte der ehemaligen Grafschaft Bozen geworden,[1] die Bürger und Bauern erhalten ihren ordentlichen Gerichtsstand in allen Sachen vor dem Stadtgericht, das aus den Botdingen hervorgegangen ist, und vor den Landgerichten. Dies entsprach nur der allgemeinen Entwicklung der Dinge.[2]

Die Bedeutung der Burgen für die Entwicklung der Gerichtsverfassung kündigt sich schon an, als man beginnt die Grafschaften nach Schlössern, statt nach Gauen oder Inhabern zu benennen.[3] Denn nun wird das Gericht bald als Zubehör der Burg betrachtet.[4] Die Exemtionen schließen sich ebenfalls in unsern Gegenden an Burgbezirke an. Die Grafschaft Ulten-Eppan war keine geschlossene Zentene, wie Egger meint,[5] die sich auf beiden Seiten der Etsch im Bozner Unterlande bis zur Mündung des Noce und Avisio erstreckt hätte. Sie umfaßte vielmehr das Ultental mit dem Schlosse Ulten als reichsunmittelbares Lehen, dann wahrscheinlich die Pfarre Tisens,[6] dann die Burg Hoheneppan mit einem Gebiete, das die Pfarre Eppan etwa im Umfange der

---

[1] Acta Tirol. 2, Einl. 206.

[2] Schröder, Rechtsgeschichte [4], 599 f.; Zeitschr. für Rechtsgeschichte 18, 53; v. Below, Territorium und Stadt 284 f.; Rosenthal 113 f., der freilich den Ursprung des herzoglichen Hofgerichtes in den Landtagen sucht.

[3] In Bayern seit der Mitte des 11. Jahrhunderts. Riezler, Geschichte Bayerns 1, 750.

[4] Noch viel früher war dies in romanischen Ländern der Fall gewesen, vgl. die Schenkung von Bergell und Chiavenna an das Bistum Chur DO. I, 209; DO. III, 48, 175.

[5] a. a. O. 419. Über den bei Bonelli Notizie 2, 357 erwähnten comes Reginer läßt sich nichts Sicheres sagen, da die Überlieferung der betreffenden Aufzeichnung, die mit dem sogenannten Vigiliusbrief zusammenhängt, eine allzu trübe ist. Ganz unrichtig auch Kretschmer, Histor. Geographie 312 der ‚die Grafschaft Bozen mit Bozen und vielen anderen Orten und einen Teil des oberen Inntales' zur Grafschaft Eppan rechnet. Richtig ist soviel, daß die älteren Grafen von Bozen vielleicht mit den Eppanern verwandt waren, vgl. Huber, Archiv für österreichische Geschichte 61, 634 und daß die Eppaner Besitzungen im Ötztale und Oberinntale hatten, teilweise auch dort Grafenrechte ausübten, wonach man aber natürlich nicht sagen könnte, daß diese Gebiete zur Grafschaft Eppan gehört hätten.

[6] Wenigstens haben dort die Eppaner Besitzungen und Eigenleute. Kink, Fontes II, 5, Nr. 56.

Digitized by Google

späteren Gerichte Hoheneppan und Altenburg[1] in sich faßte. Dafür aber, daß auch Kaltern, Tramin, Kurtatsch, Deutschmetz zur Grafschaft Eppan gezählt hätten, fehlen Beweise, ja wir wissen sicher, daß Tramin nicht den Grafen, sondern dem Bischof gehört hat, und daß Kronmetz 1181 von den Grafen an den Bischof abgetreten wurde.[2] Auf der andern Seite der Etsch, in Enn und Neumarkt übten der Bischof und die Herren von Enn Hoheitsrechte und Gerichtsbarkeit. Dagegen besitzen nun die Eppaner eine Reihe von Schlössern zerstreut in Südtirol, sämtliche mit Bezirken, in denen sie die hohe Gerichtsbarkeit ausüben und die deshalb Grafschaften genannt werden, Arz auf dem Nonsberge,[3] vielleicht auch Altspaur,[4] Preore in Judicarien,[5] zeitweise Tenno,[6] Königsberg mit der Pfarre St. Michel,[7] endlich Schloß und Grafschaft Castello in Fleims.[8] Grundherren waren die Eppaner in diesen Gebieten keineswegs ausschließlich. Mögen sie hier auch reiche Besitzungen gehabt haben, die später auf die Tiroler Grafen übergingen, Grund und Boden waren auch hier wie in Tirol überhaupt sehr zerstückelt; in der Pfarre Eppan namentlich waren auch andere Besitzer, insbesonders das Domkapitel von Trient reich begütert.[9] Ganz dasselbe gilt von der Grafschaft Flavon, die

---

[1] Die Urkunde von 1228, Bonelli 3, 187, in der das Gericht Altenburg zuerst erwähnt wird, ist Fälschung.

[2] Bonelli, Notizie 2, 468.

[3] Urk. 1185 Juli 23. Kink, Fontes II, 5, Nr. 23. Später gehörte es den Herren von Flavon und wurden von ihnen 1281 Okt. 4 an Grafen Meinhard II. verkauft; Ladurner, Regesten aus Tirol. Urkunden, Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols 1, Nr. 149.

[4] Reich, I castelli di Sporo e Belfort 28.

[5] Kink a. a. O. Nr. 33; Urk. 1234 Dezember 14, Hormayr, Geschichte Tirols 1[b], 307.

[6] Kink a. a. O. Nr. 87, 98.

[7] Nach der Gründungsurkunde des Stiftes St. Michel, 1145 Bonelli 2, 392, Urkunde 1243 März 5: Bischof Egno erklärt K. als sein und der pueri von Eppan Lehen vom Hochstift Trient, Wien St.-A. Cembra aber gehörte damals nicht zu Königsberg, sondern ist Lehen der Herren von Salurn 1214 Dez. 9. Innsbruck St.-A., C. 61, Nr. 8.

[8] Wenigstens höchst wahrscheinlich, 1231 Jänner 5, Graf Ulrich von Ulten verkauft die clesura donica (wohl den Herrenhof) in C. an die Kirche von Trient.

[9] Vgl. das Urbar des Domkapitels herausgegeben von Chr. Schneller, Tridentinische Urbare aus dem 13. Jahrhundert 79 f.

Digitized by Google

ebenfalls kein geschlossenes Gebiet bildete, sondern sich aus einer Reihe von Burgfrieden, Flavon, später auch Arz, Altspaur und wohl auch Molveno[1] zusammensetzte. Diese ganze Entwicklung so zerrissener Gerichte, die nicht auf Grundherrschaft beruhten, läßt keine andere Deutung zu, als in ihnen Burgfrieden zu erkennen, für welche durch Exemtion die hohe Gerichtsbarkeit von den Burgherren erworben worden war.[2]

Landesfürstliche und patrimoniale Gerichte konnten aus Burgfrieden entstehen. Als nach Wegfall der Bannleihe[3] die Territorialherren zur Ordnung der Gerichtsbarkeit in ihren Territorien freie Hand erhielten, als die Möglichkeit gegeben war, mehrere Grafschaften in einer Hand zu vereinigen und durch Beamte verwalten zu lassen, da war es das nächstliegendste, die Burgvögte zu Richtern in ihren Burgfrieden zu bestellen. In Bayern lassen sich Richter, die an Stelle des Gerichtsherrn mit der Übung der hohen Gerichtsbarkeit betraut sind, bereits im 12. Jahrhundert nachweisen.[4] In Deutschtirol liegt der älteste nachweisbare Fall aus Bozen vor. Seitdem eigene Grafen in Bozen verschwinden, die Grafschaft zum Teile an die Grafen von Tirol verliehen wird, zum Teile in den Händen des Bischofs bleibt, wird das Hochgericht von einem bischöflichen Beamten dem Gastalden von Firmian, der zugleich Schuldheiß des Grafen sein soll, abgehalten.[5] Noch viel früher war den Fleimsern die Abhaltung des Gerichtes innerhalb ihrer Talgemeinde unter Vorsitz eines bischöflichen Gastalden zugesagt worden, Fleims also als eigenes Landgericht konstituiert.[6] Im 13. Jahrhundert treffen wir Gastal-

---

[1] Manfredin v. Cles verkauft dem Grafen Meinhard II. Molveno cum comitatu onore et districtu impicando et dispicando et de ipsis facere rationem, 1284 Mai 29, Wien St.-A. Dieser Mann hatte aber als Unterhändler zwischen Grafen Meinhard und den Grafen von Flavon gedient, vgl. Ausserer, Der Adel des Nonsbergs 101.

[2] Über ähnliche Fälle in Österreich Adler 153 f.

[3] Schröder, Rechtsgeschichte [4], 572.

[4] Riezler, Forschungen zur deutschen Geschichte 19, 528.

[5] Schwind-Dopsch, Nr. 22. Dieser Zustand hält sich indes nicht lange. 1237 schon sitzen ein bischöflicher Justiziar und ein tirolischer Schuldheiß oder rihtar nebeneinander vor. Die Blutsgerichtsbarkeit übt der tirolische Beamte allein aus; vgl. Acta Tirol. 2, Einl. 205.

[6] Schwind-Dopsch, Nr. 3.

Digitized by Google

den und Burghauptleute schon öfter mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraut. Nicht nur die Bischöfe, auch die Grafen von Tirol und Eppan, ja schon einzelne Patrimonialherren lassen die Gerichtsbarkeit durch Beamte, meistens Burgvögte ausüben.

Nunmehr hatten jedoch die Landesfürsten die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf das Reich einem Burgherrn die hohe Gerichtsbarkeit in einem gewissen Sprengel, der häufig mit dem Burgfrieden zusammenfiel, zu verleihen, patrimoniale Hochgerichte zu schaffen. Lassen sich in der Mark Österreich landesfürstliche Exemtionen seit dem Privilegium minus, genauer seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts nachweisen, so nicht lange hernach auch in unseren Gegenden. Bischof Gerhard verlieh 1225 dem Herrn Jakob von Lizzana die hohe Gerichtsbarkeit, den comitatus in der Pfarre Lizzana.[1] Von der Zustimmung des Reiches ist dabei keine Rede mehr, nur die des Patriarchen von Aglei als Metropoliten wird erwähnt, da es sich um Veräußerung von Kirchengut handelte. Auf ähnliche Weise mögen wohl auch die Grafen von Eppan und andere Dynasten in den Besitz der Grafschaftsrechte innerhalb ihrer Burgfrieden gelangt sein. Denn auch die Herren von Enn und Salurn sehen wir um diese Zeit im Besitze von patrimonialen Hochgerichten.[2] Die Auflösung der alten Grafschaft Trient in eine Anzahl bischöflicher und patrimonialer Hochgerichte ist im vollen Zuge. Nicht selten geht die Verleihung der patrimonialen Gerichtsbarkeit Hand in Hand mit der Errichtung des Burgfriedens. So wird dem Jakob von Lizzana bei der Belehnung mit dem Komitat zugleich gestattet, in seinem Gerichte, wo er wolle, Burgen zu bauen. So erhält Nikolaus von Brenta von Bischof Egno 1259 Erlaubnis, in der Pfarre Tenna zwei Schlösser zu bauen, und zugleich den Burgbann, bürgerliche und peinliche Gerichtsbarkeit, so daß ein neues Landgericht entsteht, das allerdings bald darnach wieder verschwindet.

---

[1] 1225 März 3, Innsbruck St.-A. Trient C. 33, Nr. 27.

[2] Nikolaus von Enn hält Gericht zu Enn in einem Grenzstreit der Leute von Fleims und Montan, Pinzan, Kalditsch 1234 Juni 6, Innsbruck St.-A. Den Herren von Enn gehörte auch das Gericht Castelfondo, Ausserer, Adel des Nonsbergs 84. Ropret von Salurn besitzt das Gericht in Cembra 1214 Dez. 9, Innsbruck St.-A., C. 61, Nr. 8.

Nicht überall vollzog sich die Patrimonialisierung der Landgerichte in gleichem Maße. In Bayern, Salzburg und Deutschtirol gelang es den Territorialgewalten, die sich hier entwickelten, frühzeitig die Grafschaften und deren Trümmer in ihrer Hand zu vereinigen. Anfangs wurden sie noch in die Hände von Ministerialgrafen gelegt, später durch landesfürstliche Richter verwaltet. Den Schloßherrn wurde selten im Burgfrieden Gerichtsbarkeit und dann vorwiegend nur die niedere eingeräumt. Erst die finanzielle Not der Landesfürsten führte auch hier seit dem 14. Jahrhundert zu Verpfändung und Belehnung an Patrimonialherren. Anders in den Marken, wo schon im 13. Jahrhundert die meisten Landgerichte patrimoniale sind,[1] während Südtirol einer mittleren Entwicklung folgt. Nirgends freilich haben alle Schlösser Burgfrieden besessen, namentlich nicht auf altbayrischem Boden; nur ausnahmsweise sicherlich die jüngeren Schlösser und kaum je die Gesäße der Ritter. Nicht selten wird, wenn die Erlaubnis zur Errichtung eines solchen gegeben wird, hinzugefügt, daß der Bau sine preiudicio der Nachbarn erfolgen solle.[2] Und nicht aus allen Burgfrieden sind Landgerichte geworden. Auch in Südtirol sind alte berühmte Schlösser nie Mittelpunkte von Gerichten gewesen, wie Cles, Campo, Madrutz, Toblino usw. Am meisten jedenfalls ist dies in den Marken der Fall gewesen, wo ja die Schloßverfassung erhöhte Bedeutung besaß, und gerade deshalb mag die Patrimonialisierung hier so früh im großen Maßstabe zum Durchbruche gelangt sein. Und hier schritt der Prozeß unaufhaltsam weiter. Vergeblich hatte der Landfriede König Ottokars II. den Bau der Schlösser einzudämmen gesucht.[3] Rudolf von Habsburg mußte ihn wieder freigeben. Die Errichtung von Burgen und Gesäßen schritt weiter und mit ihr die Errichtung von Burgfrieden.[4] Im Interesse des Schloßherrn,

[1] Luschin, Gerichtsverf. 118 f.

[2] 1308 Juli 13, Herzog Otto von Kärnten verleiht H. von Tauer das Recht, im Vintschgau bei Malsperch ein Schloß zu bauen. Handschr. 389, f. 31, Wien St.-A.; 1334 Juli 5, Exkönig Heinrich für Nikolaus und Bernhard von Arx auf dem Berge Dossalt, Pfarre Arzo: sine pauperum hominum aggravacione, Handschr. 108, f. 14'—15, Innsbruck St.-A.

[3] Hasenöhrl, Österr. Landrecht 44 f.; Dopsch, Archiv für österr. Geschichte 79, 48 f.; Adler 130.

[4] Vgl. die Ausführungen Mells über den comitatus Liutpoldi in Mitteil. des Inst. 21, 400 f.; Adler 157.

Digitized by Google

der vielfach auch Grundherr war, lag es, auch die Gerichtsbarkeit, zunächst die niedere, aber wenn möglich auch die hohe im Burgfrieden zu erwerben, und zuletzt zählte die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu jenen Rechten, die eine adelige Familie schon um als vollwertig zu gelten anstrebte. So kam es in den Marken zu immer weiterer Zersplitterung, zu Zuständen, die uns Kindern einer moderneren Zeit als völlig barocke erscheinen müssen.[1] Auf altbayrischem Boden dagegen wahrten die Gerichtsbezirke im wesentlichen den Umfang, den sie im 13. Jahrhundert erlangt hatten. Im Herzogtum Bayern mußten sich die Stände im wesentlichen mit der Übung der niederen Gerichtsbarkeit begnügen. Und selbst wo landesfürstliche Gerichte in der Folge patrimonial wurden, wie vielfach in Deutschtirol, trat keine weitere Zersplitterung ein, da sich die Grenzen der Bezirke schon festgestellt hatten.

So haben mannigfaltige Ursachen persönlicher und wirtschaftlicher Natur zur Aufteilung der alten Grafschaften geführt. Die neuen Gebilde knüpften an Immunitäten und Exemtionen, vor allem aber an Burgfrieden an. Alle Landgerichtsbarkeit jedoch, mag sie auch auf grundherrlichem Boden oder selbst auf älterer leibherrlicher Gerichtsbarkeit erwachsen sein, ist öffentrechtlichen Ursprungs, ist nur durch Übertragung oder Usurpation der Grafschaftsgerichtsbarkeit erwachsen.

---

[1] Vgl. Luschin, Gerichtsverf. 115 f.

Digitized by Google

Inhalt.

	Seite
Die Entstehung der Landgerichte ein noch nicht gelöstes Problem	3
Entstehung aus Hundertschaften	4
„ „ Immunitäten	7
Entwicklung im Bistum Trient	8
Landgerichte Stücke der alten Grafschaften	12
Ursachen der Zerstücklung. Fortschreitende Besiedlung	14
Teilungen der Grafschaften als Lehen	16
Immunitäten und Exemtionen	17
Leib- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit	20
Burgenverfassung	25
Anlage der Burgen	26
Zusammenhang der Burgen mit der Gerichtsverfassung	27
Burgbann und Burgfrieden	29
Der Burghauptmann als Landrichter	31
Exemtionen und Burgfrieden	34
Landesfürstliche und patrimoniale Landgerichte aus Burgfrieden entstanden	36

Digitized by Google

II.

IMMUNITÄT, LANDESHOHEIT
UND
WALDSCHENKUNGEN.

VON

EDUARD RICHTER,

WEIL. WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Digitized by Google

Vor vielen Jahren machte der Verfasser bei Untersuchung des Besitzstandes der Salzburger Kirche im Mittelalter die Bemerkung, daß der Umfang des späteren salzburgschen Kirchenstaates, wie er bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden hat, aus den alten Landschenkungen und Immunitätsprivilegien nicht erklärt werden könne.[1] Die in sehr alter Zeit — dem 8. Jahrhundert — beginnenden Aufzeichnungen über die ersten Schenkungen an die Salzburger Kirche und über ihre späteren reichlichen Erwerbungen zeigen uns das Erzbistum im Besitz einer großen Anzahl einzelner Güter von sehr verschiedener Ausdehnung, die sich massenhaft im südöstlichen Bayern, etwas spärlicher in den Gebirgsgauen und in Kärnten, vereinzelt bis weit nach Ungarn, Niederösterreich und Steiermark zerstreut finden. Man kann sagen, die Mehrzahl dieser Güter liegt außerhalb des späteren Territorialstaates.

Damit war eine rechtsgeschichtlich höchst merkwürdige Frage gegeben. Das Erzbistum hatte schon von Karl dem Großen ‚Immunität' erhalten und diese Verleihung war von zwei späteren karolingischen Regenten 816 und 837, dann von Otto I. (DO. I. 68) im Jahre 945 erneuert worden. Die Karolingische Formel enthält das Verbot des ‚introitus' für den iudex publicus und die Zuweisung der Strafgelder an die Kirche; die ottonische fügt hinzu, niemand von den Kirchenleuten soll genötigt werden, zum ‚placitum publicum' zu kommen, sondern diese mögen in der Gewalt des Erzbischofes und seines Vogtes verbleiben. Damals, anfangs der Achtzigerjahre war die Meinung allgemein verbreitet, in der Immunität liege der Ursprung der geistlichen Territorien begründet. Da-

[1] Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg. Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. I. Ergänzungsbd. S. 590 bis 738.

durch, daß alle Reichsbistümer und die ältesten und größten Klöster Befreiung vom Grafenbann erhalten hatten, seien ihre Besitzungen aus dem System der Grafschaften herausgenommen und selbständig gestellt worden; das sei der Anfang der späteren geistlichen Staaten.

Nun zeigten aber meine Untersuchungen, daß davon in dem vorliegenden Einzelfalle gar keine Rede sein konnte. Der Umfang des späteren salzburgischen Kirchenstaates hat — von einer unten zu besprechenden Ausnahme abgesehen — mit dem alten Güterbestand schon aus dem Grunde nichts zu tun, weil er ein geschlossenes, sogar sehr gut von natürlichen Grenzen abgerundetes Gebiet umzieht, während der mit Immunität begnadete Kirchenbesitz, über den wir durch alte Güterverzeichnisse und Vergabungsbücher sehr genau unterrichtet sind, ein Streubesitz ist. Über mindestens 20—30 bayrische Grafschaften und sämtliche heutige österreichische Kronländer rechts der Donau, Vorarlberg ausgenommen, ist er verteilt. In den ‚Untersuchungen' ist das alles genauer dargestellt worden. Mit Recht hat ein junger Forscher (E. Stengel, Grundherrschaft und Immunität, Zeitschr. der Savignystiftung XXV, S. 319) behauptet, der eigentliche Zweck der neuesten Untersuchungen (besonders Seeligers) sowie der meinigen vor 20 Jahren sei, den ‚Widerspruch zwischen den späteren Zuständen und den Urkunden des 10. Jahrhunderts zu versöhnen'. So habe ich damals das Problem erkannt und gestellt und, wie ich glaube, insofern auch für den salzburgschen Fall gelöst, als ich nachweisen konnte, daß dieser Kirchenstaat der Hauptmasse nach eben nicht aus immunen Kirchengütern, sondern aus erworbenen Grafschaftsteilen, ‚Landgerichten' zusammengefügt worden ist. Ich habe damals allerdings zwei Seiten der Sache ungelöst lassen müssen: einmal die Frage, ob denn die Immunität ihr Wesen verändert, und ihre Bedeutung verloren habe, da sie die ihr nach dem Wortlaut der Privilegien zukommende Wirkung nicht erreichte, oder ob man am Ende ihre Bedeutung mißverstanden, überschätzt habe? Die zweite Frage ist die nach jener oben erwähnten Ausnahme. In einem Teile des späteren Stiftslandes wissen wir nichts von angekauften Grafschaftsrechten und gerade dieser Teil ist ein alter Waldbesitz des Erzstiftes. Mit beiden Fragen soll sich die vorliegende Abhandlung beschäftigen.

Digitized by Google

Stengel hat auch Recht, wenn er sagt, ich hätte den Widerspruch zwischen dem großartigen Wortlaut der Immunitätsurkunden und den späteren Zuständen durch ‚Überbrückung' hinwegzudeuten versucht. Für die richtige Auffassung des Wesens der Immunität ist nämlich die negative Seite der späteren Entwicklung besonders wichtig. Das Territorium umfaßt Grafschaften, in denen zahlreiche Immunitätsgüter lagen; schon deshalb, weil der Erzbischof vor allem nach jenen ‚Gerichten' trachtete, die seinem Sitze nahe waren und in denen er Güter besaß. Durch die Erwerbung der Grafschaft, des Blut- oder Landgerichtes, waren alle etwaigen ‚Kompetenzkonflikte' zwischen Graf und Immunitätsherren beseitigt, das war eine gründliche Lösung; allerdings erfahren wir aus diesen Gebieten am wenigsten über die schließliche Ausgestaltung der Immunität. Ganz anders dort, wo der Immunitätsherr die Grafschaft nicht erwarb; hier können wir sehen, wie sich die Immunität vom 10. bis zum 13. Jahrhundert ausgestaltet hatte, oder wir sehen wenigstens das Endergebnis. Im Isengau und Umgebung — in Oberbayern — besaß die Salzburger Kirche noch am Beginne des 16. Jahrhunderts über 1500 ‚Iteme', d. h. Güter und Gülten. Im Vertrag von 1275 zwischen Bayern und Salzburg sagt der Herzog von Bayern: in pago Ysenkeu et super Eslerwalde conservabimus ecclesie Salzburgensi iura sua in iudicio et iudicabimus omnia respicientia comiciam' — ‚secundum antiquam consuetudinem', wie es in einem anderen Vertrage heißt.[1] Vorsichtig, wie ich damals der herrschenden Meinung gegenüberstand, drückte ich mich zurückhaltend aus: ‚Man wird also annehmen müssen, daß die ottonischen Privilegien vielleicht dem Ziele nach, kaum aber dem Erfolge nach den Grafschaftsschenkungen gleichzustellen sind'. Ich würde jetzt, angesichts der neueren Untersuchungen, besonders Seeligers, diesen Satz nicht mehr niederschreiben. Niemals kann eine Immunität, die für zerstreuten Grundbesitz gilt, einer Grafschaftserwerbung gleich zu stellen sein, die sich auf ein geschlossenes Gebiet bezieht. Damals schon schrieb ich: ‚Es scheint, als ob die räumliche Ausdehnung der Immunitätsgebiete nicht selten unrichtig beurteilt wurde', eine ‚Abrundung' zu einem Lande von der Ausdehnung

[1] Untersuchungen, S. 616.

Digitized by Google

Salzburgs bloß durch Häufung von Besitzungen in Streulage scheine ganz ausgeschlossen. Die Verhältnisse im 9. und 10. Jahrhundert lassen sich wie folgt kennzeichnen: Die Grafschaftsverfassung ist überall durchgeführt oder noch erhalten, allenthalben treffen wir in den Traditionscodices die Grafen nicht bloß als Zeugen, sondern es wird in der Regel angegeben, in welcher Grafschaft das Kirchengut liegt, über welches gehandelt wird; ebenso regelmäßig erscheint der erzbischöfliche Vogt als Vertreter seines Herrn, der das Geschäft abschließt, gewissermaßen als sein weltlicher Sachwalter. Halten wir uns gegenwärtig, daß man gleichzeitig die Immunitätsprivilegien sich bei Regierungswechsel erneuern läßt — in Salzburg zum letzten Male 945 — so sehen wir einen Zustand vor uns, in dem Gesetzgebung und Ausübung, Urkunden und Praxis sich in voller Übereinstimmung befinden. Ohne Zweifel amtiert der Vogt überall im Grafengericht als Vertreter der Kirchenleute und er wird innerhalb gewisser Kompetenzen sein Vogtgericht abhalten. Die Immunität ist der gesetzgeberische Akt, der den besonderen Gerichtsstand der Kirchenleute schafft und regelt; die Vogtei und insbesondere das Vogtgericht ist die Institution, die seine Ausführung besorgt. Darüber gibt es wohl keine Meinungsverschiedenheit, mögen auch die Quellen sich widersprechen, wie die Zuständigkeiten des Vogtgerichtes und des Grafengerichtes abgegrenzt sind. Die Ausführungen Seeligers scheinen mir recht überzeugend und ich stimme ihnen gerne zu, wenn er darauf hinarbeitet, in die Immunitätsformeln nicht mehr hineinzulegen, als der Wortlaut unbedingt verlangt. Denn je weniger die Immunität eigentlich bedeutete und je weniger sie die öffentliche Gewalt zerstört, aufgesaugt oder sonst hinfällig gemacht hat, desto leichter verständlich ist die spätere Entwicklung.

Ist also der Rechtszustand des 10. Jahrhunderts verständlich und sichergestellt, so scheint für die weitere Entwicklung folgendes besonders bezeichnend. Seit dem 11. Jahrhundert werden die kaiserlichen Immunitätsprivilegien nicht mehr erneuert; diese Übung schläft ein.[1] Die Immunitätverleihung hat offenbar ihre Bedeutung allmählich verloren, das, was sie anordnet, ist kein Gegenstand eines Kampfes mehr. Die Ein-

[1] Was auch Seeliger hervorhebt.

Digitized by Google

richtungen, zwischen denen sie eine Kompetenzentscheidung feststellte: Grafschaft und Vogtei, bestehen aber fort. Wir wissen von Grafen und Vögten aus den Urkunden des 11. und 12. Jahrhunderts noch mehr als von denen des 10. Wir erfahren freilich auf diese Weise auch einmal, daß die Grafen und die Vögte nach wie vor dieselben Personen sind, daß die Grafschaften und die Vogteien erblich werden und sich feudalisieren; endlich daß die Kirchen die Vogtei nicht mehr als ein Privilegium, einen Vorzug, einen Schutz und eine Stütze betrachten, sondern als eine Last und eine Gefahr. Feierlich verkündet Erzbischof Eberhard II., daß in seinen Tagen die Salzburger Kirche aufgehört habe, einen Vogt zu besitzen,[1] und die geistlichen Fürsten behaupten mit Genugtuung, daß sie keinen Vogt mehr zu haben brauchen, so wie sie einstens die merowingischen und karolingischen Könige angefleht hatten, sie von der Grafengewalt zu befreien und ihnen zu gestatten, daß sie und ihre Familie ruhig unter dem Schutze ihres Vogtes lebten.

Da nun die Vogtei nichts anderes als die ‚Korrelation' der Immunität ist, die dem Immunitätsprivilegium entsprechende Einrichtung, so teilt offenbar die Immunität das Schicksal der Vogtei, sie verändert mit ihr ihr Wesen, verliert mit ihr ihre Bedeutung. Darum versteht man schon im 12. und 13. Jahrhundert unter Immunität die Freiheit vom Vogt; ein Zeichen daß der ursprüngliche Sinn der alten Privilegien damals bereits ganz vergessen war.

Aus dieser keineswegs ganz neuen Erörterung ergibt sich aber nun weiter: Die Abschließung der ‚Territorien' erfolgt erst im 13. Jahrhundert, also zu einer Zeit, als man von den alten Immunitäten, ihrem Wesen und ihrer Bedeutung nichts mehr wußte. Es ist also von vornherein vergeblich, einen direkten Zusammenhang zwischen dem Umfang der geistlichen Territorien und dem der Immunitäten zu suchen oder vorauszusetzen. Im Gegenteile: die erblich gewordene, durch die alte Immunität erzeugte Vogtei war eine Gefahr für den Besitz der Kirchen und hat oft genug die Entstehung geistlicher Territorien verhindert. Viele weltliche Territorien sind aus Vogteien über geistliche Güter entstanden. Was wäre die ‚gefürstete' Grafschaft Tirol, später und jetzt noch ein so gut geschlossenes

[1] Meiller, Reg. Nr. 297 von 1225.

Digitized by Google

‚Territorium' ohne die Vogtei über die Reichsbistümer Brixen und Trient gewesen. Wo es aber den Kirchen gelang, beim Aussterben der Grafengeschlechter oder sonstwie die Vogtei aufzuheben und vogtlos weiter zu bestehen, da mußte man das als eine Rettung des alten bedrohten Besitzes betrachten, nicht als eine neue Erwerbung. Und die Grafschaft oder das Blutgericht über alle Eingesessenen war damit noch nicht erlangt, denn es hatten ja bis dahin auch Grafschaft und Vogtei nebeneinander bestanden, wenn auch manchmal die Träger eine Person gewesen sind. Übrigens ist das gewiß nicht die Regel gewesen; die Vogtei war in einer Grafenfamilie erblich, die Güter lagen aber in vielen Grafschaften zerstreut. Jedenfalls war es immer ein zufälliges und vorübergehendes Verhältnis, wenn es einmal bestanden hat.

Die Ausdehnung der Immunitätsgüter hat räumlich einen Zusammenhang mit dem späteren Territorium vielleicht nur in den bischöflichen Städten, wo schon in früher Zeit Burggrafen, dann Stadtrichter an Stelle der Grafen traten, obwohl man gerade hier vielleicht am ehesten auch daran denken könnte, daß die Ausschließung der Grafengewalt auf grundherrlicher Basis beruht. Die Stadt Salzburg z. B. stand auf dem Fundus des Erzbistums; der Bischof war hier Grundherr. Aber außerhalb der Städte, da mußte der Erzbischof die ‚Cometia', das Landgericht erwerben, wenn er ein geschlossenes Territorium haben und auch über die Hintersassen anderer Grundherren richten und herrschen wollte. Das ist mir jetzt nach den Forschungen der letzten zwei Dezennien und nach abermaliger Durcharbeitung des salzburgschen Materiales noch viel sicherer als zur Zeit, da ich es zum ersten Male aussprach.

Die Bedeutung der alten Immunitätsprivilegien liegt also gewiß nicht darin, daß sie den Umfang der kirchlichen Territorien bestimmt haben; sie beruht vielmehr darauf, daß sie dazu mitgeholfen hat den Spitzen der Hierarchie eine fürstliche Stellung zu erringen. Dazu gehörte ja noch vieles andere, was ich hier nicht aufzuzählen brauche: die Belehnung durch das Reich, die verschiedenen Regalien usw. Wer alles das hatte, in dessen Hand wurde ein Gericht, eine Cometie zum Reichsfürstentum, wer das nicht besaß, dem half der Besitz von ‚Gerichten und Herrschaften' nichts. Wie z. B. den Bisthümern von Gurk, Seckau, Lavant und Chiemsee, die, im 11. und

itized by Google

13. Jahrhundert von Salzburg gegründet, trotz reichen Besitzes doch niemals Reichsfürstenrang errangen, während das kleine Berchtesgaden, obwohl nur Propstei, Anerkennung seiner Reichsunmittelbarkeit durchsetzte — auch ohne Immunität!

In diesem Zusammenhang muß ich mich auch aussprechen über die Frage nach der Bedeutung und Entstehung der ersten direkten Steuer, über welche L. Bittner jüngst gehandelt hat.[1] Im 14. Jahrhundert besteht in Salzburg eine Steuer, die überall dort, wo der Erzbischof Landesherr geworden ist, von allen bäuerlichen und bürgerlichen Bewohnern, auch den Hintersassen anderer Grundherren eingehoben wurde, in den übrigen Besitzungen aber, die in den bayrischen und österreichischen Landen zerstreut lagen, nur von den erzbischöflichen Hintersassen und den Städtern. Daraus scheint mit Sicherheit hervorgehoben, daß die Steuer ein Ausfluß der landesherrlichen Stellung ist und auch erst seit deren Bestand entstanden sein kann. Gerade der Umstand, daß man in den bayrischen und österreichisch-steirischen Gütern sich auf die eigenen Untertanen beschränken mußte, ist bezeichnend für die Stellung, die der Erzbischof schon im 14., nicht erst im 15. Jahrhundert in jenen Ländern einnahm. Er besaß eben hier keine Herrschaft über fremde Hintersassen. Die Steuer wurde überall von den Urbarämtern eingehoben. Daraus möchte ich aber keine besonderen Schlüsse auf ihre Entstehung usw. zu ziehen wagen. Man bediente sich zur Durchführung einer fiskalischen Maßregel eben der dazu geeigneten und bestimmten Organe. Sie durch die Gerichte einheben zu lassen, wäre im 14. Jahrhundert, da die Gerichtsbarkeit noch vielfach lehensweise in den Händen von ‚Ministerialgrafen' war, etwas unsicher gewesen.

Wie erwähnt, haben die Erzbischöfe also den größten Teil des späteren Staatsgebietes nachweislich dadurch erworben, daß sie sich an die Stelle der Grafengeschlechter des 12. und 13. Jahrhunderts zu setzen wußten und deren Gerechtsame erwarben. Daraus hat sich hier die Landeshoheit entwickelt.

[1] Sitzungsber. der Wiener Akad., 92 Bd. Der Aufsatz ist von H. B. Meyer in der Histor. Vierteljahrschrift mit einer nicht gerechtfertigten Heftigkeit angegriffen worden. Dagegen hat schon v. Below seine Verdienste hervorgehoben (Mitteil. des Inst., 25 Bd.).

Digitized by Google

Aber dieser Nachweis läßt sich nur für einen Teil des Stiftslandes erbringen. Es bleibt ein Rest, für den er nicht möglich war; aus diesem Gebiet wissen wir weder von Grafengeschlechtern, noch daß deren Besitz auf irgend eine Weise an das Erzbistum übergegangen wäre. Hingegen ist die höchst merkwürdige Tatsache festzustellen, daß gerade dieser letztbezeichnete ‚grafenlose' Teil des Kirchenstaates in den kaiserlichen Bestätigungsurkunden seit Otto II. ausdrücklich, und zwar in der Form eines Waldbesitzes, erwähnt wird, während die übrigen Besitzungen der Kirche nur insoweit namentlich angeführt werden, als sie in den östlichen Grenzländern liegen. So bleiben gerade die ältesten und wohl auch wichtigsten und ertragreichsten Kirchengüter auf altbayrischem Gebiet unerwähnt.

Der Verfasser hat diese Frage schon einmal in den mehrerwähnten ‚Untersuchungen zur histor. Geographie des Erzstiftes Salzburg' (Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf., I. Ergänzungsbd.) behandelt; bei der Herstellung der Landgerichtskarte für den Historischen Atlas mußte er aber wieder darauf zurückkommen. Denn es galt einen Entschluß darüber zu fassen, ob man diesen Teil des Stiftslandes als ein Gebiet besonderer Erwerbsart bezeichnen solle. Es schien daher nötig, den Tatbestand nochmals ausführlich darzulegen. Dazu forderte auch die Herausgabe der ottonischen Diplome in den Monumenten, dann die Neubearbeitung der Karolinger Regesten durch Mühlbacher und das Erscheinen einer Spezialarbeit (Erben, Die gefälschte Urkunde Arnolfs für Salzburg, Mitteil. des Inst. X, 607, 1889) auf.

Schon der gelehrte Verfasser der ‚Juvavia' hat die Vermutung aufgestellt, der östliche Teil des salzburgschen Territoriums, der die Gerichte Hüttenstein (St. Gilgen), Wartenfels (Talgau), Abtenau und Radstadt umfaßt, sei durch die großen Waldschenkungen der agilolfingischen Herzoge an das Erzstift gekommen: d. h. aus dem Grundbesitz habe sich hier die Gerichtshoheit und die Landeshoheit entwickelt. Obwohl Thaddäus von Kleimayrn sich einer unübertroffenen Kenntnis der salzburgschen Geschichte und ihrer Quellen erfreute und in seinen Tagen noch die lebhaftesten Beziehungen zum Mittelalter bestanden, die er vollkommen überblickte, so war doch gerade jener Ansicht gegenüber Mißtrauen gerechtfertigt, da Kleimayrn im allgemeinen der Meinung war, die Territorialhoheit seines

Digitized by Google

Kirchenstaates beruhe direkt auf den kaiserlichen Immunitätsverleihungen. Er mußte also die Ausdehnung des späteren Landesfürstentums über ein Gebiet, welches in den Kaiserurkunden erwähnt war, von dem man keine Grafen kannte und auch keine Erwerbung der Grafengewalt wußte, als den eigentlichen normalen, rechtmäßigen Fall betrachten. Dem gegenüber war die Erwerbung eines Gebietes durch Beerbung eines Grafengeschlechtes, durch Kauf oder gar durch ein einfaches Übereinkommen mit einem Nachbar seiner Ansicht nach ein Ausnahmsfall. Denn was einmal der Kirche geschenkt war, hatte an ihrer Immunität Anteil und sollte daher auch zu ihrem Staate gehören. Den Umstand, daß das bei so vielen einst von Königen und Kaisern geschenkten Gütern nicht stimmte, war Kleimayrn geneigt, durch die Raubsucht und gewissenlose Habgier der Nachbarn zu erklären.

Aber damit kam man nicht durch. Im Gegenteil, es schien als eine wertvolle Erkenntnis, daß der bloße Grundbesitz allein nicht entscheidend war für öffentlich-rechtliche Verhältnisse, auch selbst wenn er einer mit Immunität ausgestatteten Reichskirche gehörte, und nur ungern entschloß sich der Verfasser, für die oben genannten Gerichte in den ‚Untersuchungen' die Kleimayrnsche Auffassung gelten zu lassen. Spätere Autoren (Erben, l. c.) haben das zwar entschuldbar gefunden, aber der Verfasser mochte sich nur ungern dabei beruhigen.

Gehen wir also nochmals in die Einzelheiten ein, so ist vor allem festzustellen, daß wir nicht bloß von den Gerichten Hüttenstein, Wartenfels, Abtenau und Radstadt, sondern auch vom Pongau (mit Ausnahme von Gastein), von Großarl, Wagrein und dem Lungau nicht wissen, wie sie unter den Blutbann der Erzbischöfe gelangt sind.

Oder genauer ausgedrückt, wir haben von keinem dieser Gerichte eine Nachricht überliefert, daß die Erzbischöfe durch irgend einen Akt die Blutgerichtsbarkeit erworben hätten, wie sie etwa 1297 das Gericht in Gastein von den Herzogen von Bayern gekauft haben, oder 1228 mit den Grafschaften Ober- und Unterpinzgau vom König belehnt worden sind usw. Hingegen erscheint dieses Gebiet, wie erwähnt, in den Konfirmationsurkunden seit Otto II. als ein Waldbesitz der Kirche. Die Geschichte seiner Erwerbung und Beurkundung ist also die wichtigste Seite des vorliegenden Problems.

Digitized by Google

Den nächstliegenden Gedanken, es sei die Überlieferung mangelhaft, wird man, ohne ihn ganz auszuschließen, doch nur mit Vorsicht aufgreifen dürfen. Einmal ist die Überlieferung des salzburgschen Urkundenschatzes im ganzen nicht schlecht. Von Ludwig dem Frommen an ist eine stattliche Anzahl von Kaiser- und Königsurkunden erhalten und von einigen verlorenen bieten die Kammerbücher Abschriften; jene unschätzbaren Kammerbücher, deren reicher Inhalt doch von der Menge der erhaltenen Originalurkunden fast noch übertroffen wird. Es ist ja nicht unmöglich, aber doch wenig wahrscheinlich, daß politisch wichtige Stücke des 12. oder 13. Jahrhunderts spurlos verloren gegangen sind.

Es kommen zunächst in Betracht die Diplome: 1. Ottos II. Mon. Germ., Dipl. O. II. 165, Juvav. Dipl. Anhang Nr. 75 von 977. 2. Ottos III. Dipl. O. III. 1, Juvav. Nr. 76 von 984; ersteres im Original, das zweite in der Abschrift der Kammerbücher erhalten. Die für uns wichtigen Stellen beider Urkunden sind wörtlich gleichlautend. Ihr Text wurde die Grundlage für eine Reihe kaiserlicher Konfirmationen, nämlich Heinrich III. 1051, Juvav. Nr. 99, Heinrich IV. 1057, Juvav. Nr. 104, Friedrichs I. von 1178, Meiller Reg. S. 131, Nr. 18 und Philipps von 1199, Meiller Reg. S. 168, Nr. 133. Da sich aus ihnen nichts Neues ergibt, können sie unerörtert bleiben. Der maßgebende Wortlaut ist der von O. II. 165 aus 977; hier tritt der in vieler Beziehung merkwürdige Text zum ersten Male in einem unzweifelhaft echten Stücke auf.

Er stellt sich dar als eine sehr umfangreiche Zusammenstellung der Besitzungen des Erzstiftes vorwiegend in den östlichen Gegenden. Außer der hier genauer zu besprechenden Waldkonfirmation betrifft der ganze Inhalt der Urkunde nur Besitzungen in Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Ungarn. Für den größten Teil der Angaben lassen sich die Quellen nachweisen; es sind die bekannten Güterverzeichnisse des Erzbischofs Arno: Indiculus (Notitia) Arnonis und Breves notitiae, dann Urkunden der späteren Karolinger, besonders ein Diplom König Ludwigs des Deutschen von 860, aber auch einige Akte des 10. Jahrhunderts.

Das Diplom Kaiser Ottos II. von 977 (DO. II. 165), das die Reihe dieser Konfirmationen eröffnet, hat aber, wie bekannt, gefälschte Vorgänger. Es liegt heute noch ein Diplom

Digitized by Google

Kaiser Arnolfs vom 20. November 890 vor (gedr. Juvav. Dipl. Anh. Nr. 54, Mühlbacher, Reg. 2. Aufl. Nr. 1801), welches als eine Fälschung des 10. Jahrhunderts erwiesen ist. Es bildet offenbar die Grundlage für DO. II. 165, welches zwar die Arnolfsche Urkunde nicht transsumirt, ihr aber — mit sachgemäßen Änderungen und einer Kürzung, gleich ist. Die Fälschung betrifft aber nicht bloß die heutige Form, sondern auch den Inhalt der Urkunde; es sind Erwerbungen darin aufgeführt, welche erst dem 10. Jahrhundert angehören. Wenn vielleicht doch ein echter Arnolf vorhanden gewesen ist, so müßte dieser das letzte Drittel der Urkunde von ‚ad Pettoviam ecclesiam', (Dipl. II, S. 186, Z. 34) enthalten haben. Dieses ist nämlich von Otto im Jahre 982 (DO. II. 275) ausdrücklich, mit Nennung der Arnolfschen Vorurkunde konfirmiert worden; der Kontext ruft den Eindruck hervor, als ob diese nicht mehr als jene Stelle enthalten habe.

Endlich ist noch anzuführen, daß auch eine Konfirmation Ottos III. von 984 vorliegt (DO. III. 1, Juvav. Nr. 76), welche der Hauptsache nach O. II. 165 wiederholt, jedoch auch den hier fehlenden Schluß des falschen Arnolf enthält.

Gegen die Existenz eines echten Arnolf spricht aber der Umstand, daß der Verfertiger des falschen die Formalien der Urkunde, Datierung und Subskription einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 860 (Mühlbacher, Reg. 1444, Juvav. Nr. 38) entnommen hat; aber, wie Mühlbacher bemerkt, nicht dem Original, sondern einer Kopie des 10. Jahrhunderts.

Mit dem falschen Arnolf steht endlich noch in Beziehung eine weitere gefälschte Urkunde (Mühlbacher 2041) angeblich von 906 Nov. 20 von Ludwig d. K. (Juvav. Nr. 42 zu 875), die uns nur in der Abschrift der Kammerbücher erhalten ist.

Es gibt aber noch eine weitere Verwicklung, die in dieser Fälschungsangelegenheit für uns den interessantesten Punkt enthält. Der gefälschte Arnolf zeigt Rasuren. Eine betrifft die Datierung; es scheint zuerst die Datierung der Urkunde von 860 geschrieben worden zu sein, die man dann mit dem angeblichen Aussteller in Übereinstimmung zu bringen suchte; die andere betrifft ein Stück der Disposition, und zwar gerade jene Waldschenkung. Es ist eine Stelle von 91 Buchstaben radiert — wir können sie aus dem Wortlaut der Ottonischen Urkunde leicht ergänzen — und dafür ein Satz mit 133 Buch-

Digitized by Google

staben eingesetzt, welcher eine Grenzbestimmung des Pongaus nach Osten, gegen das Ennstal hin enthält; also eine Stelle von großer sachlicher Wichtigkeit.

Diese Radierung wurde aber auf dem falschen Arnolf erst vorgenommen, nachdem sein Inhalt bereits in das Diplom Ottos II. übergegangen war, denn wie erwähnt, diese Urkunde und die folgenden enthält den auf der Rasur stehenden Satz nicht, sondern einen kürzeren, dem auch der Raum der ursprünglichen Worte entspricht.

Es war notwendig, diese Geschichte der Überlieferung hier ausführlich mitzuteilen, doch kann man feststellen, daß für unsere Frage eigentlich nur diese nachträgliche Änderung am gefälschten Arnolf wichtig ist. Maßgebend ist vielmehr folgendes: Die erzbischöfliche Kanzlei legte im Jahre 977 der kaiserlichen Kanzlei den Text einer Konfirmationsurkunde vor, welche die Waldschenkung in der für uns entscheidenden Form enthielt, und dieser wurde der kaiserlichen Genehmigung teilhaftig. Ob der gefälschte Arnolf damals mit vorgelegt wurde und aus welchen Elementen er zusammengestellt war, ist dem gegenüber eine Sache von untergeordneter Bedeutung.

Es soll also vorerst genau untersucht werden, aus welchen Bestandteilen jener Wortlaut besteht. Im folgenden ist mit größerer Schrift der Text von O. II. 165, soweit er hier in Betracht kommt, wörtlich und ohne Auslassung abgedruckt; nach jedem einzelnen Satz die Stellen aus älteren uns überlieferten Quellen, welche dem Verfasser des Diplomes als Vorlage gedient haben können, oder welche doch unseres Wissens die rechtliche Grundlage des Kirchenbesitzes bilden; dazu die Erläuterungen:

Ideoque firmanus ad predictum monasterium Sancti Petri sanctique Rŏdberti primitus

I. Castellum sanctae Erindrudis cum omnibus juste ac legaliter ad idem castellum pertinentibus,

Notitia Arnonis I, 1. primum quidem tradidit Theodo dux predictum oppidum (Salzburg) simulque et castrum superiorem domno Hrodberto cum terminis denominatis et confinibus . . .

Breves Notit. II, 3. Theodo dux dedit domno S. Rudberto eundem locum ad episcopii sedem cum finalibus locis ibidem adjacentibus, castrum superius cum montibus ex

Digitized by Google

utraque parte fluminis illius et usque fagum stantem in medio campo in australi parte ipsorum, quod vulgo dicitur Hagenpuha cum aquis ibi circumquaque currentibus.

Dies ist die Schenkung des erzbischöflichen Sitzes mit seinem Hauptschloß. Siehe dazu

II. cum curtibus, venationibus, piscationibus, id est ab aecclesia sancti Martini, que respicit contra monticulum, qui vulgo Nochstein nuncupatur, sursum ex utraque parte fluminis Iuaris nominati usque in rivolum Quartinesbach

Not. Arn. VII, 8 . . . et venationem in silva, que adjacet inter alpes a Gaizloberch usque ad pontes, que nunc vocantur Stega, et alpes in eodem pago IIII ita vocantur Cundicus et Cuculana, Alpicula et Lacuana monte, seu etiam terciam partem de Abriani lacu piscationem.

B. N. VII, 1, Z. 5. Item de isto flumine, quod vocatur Salzaha, de illa petra que respicit contra ecclesiam sancti Martini, que sita est in castro Iuuauensi, nulli liceret sine licencia huius sedis episcopi piscacionem habere, vel castores apprehendere sive ullam exercere venacionem, nisi tantum uno piscatori dominico. Item de loco qui vocatur Scratinpach ex utraque parte supradicti fluminis in forste pleniter fieri ad istam sanctam dei ecclesiam sursum, ubi Swarzaha exoritur, et sic usque ad illum locum qui vocatur Purch, et ita fieri a potestativis viris ad istam sedem definitum est.

Dem Hauptschloß Hohensalzburg werden in der Urkunde Höfe, Jagd- und Fischrechte zugeschrieben ‚bis zum Quartinesbach', der allgemein als die B. N. 1 erwähnte Schwarzaha (gleich dem Schwarzbach, der den Gollingerfall bildet) aufgefaßt wird. Man sieht aber aus derselben Stelle der B. N., daß der Satz in der Urkunde aus zwei getrennten Verleihungsakten zusammengezogen worden ist; im ersten wird das Fischrecht in der Salzach von Schloßberg (der Martinskirche gegenüber dem Nockstein) flußaufwärts geschenkt — bis wie weit aufwärts wird nicht gesagt — im zweiten der Wald auf beiden Flußufern vom Schranbach (bei Hallein) bis zum Schwarzbach. Das Stück am rechten Ufer heißt heute noch der Abtswald und war ununterbrochen im Besitz des Stiftes St. Peter. Von dem Stücke am rechten Ufer wissen wir nichts Gewisses. Am rechten Ufer liegen auch die vier Alpen, die

Digitized by Google

in Not. Arn. VII, 8 erwähnt werden. (Deutung der Namen im Salzburger Urkundenbuch.)

Die Frage, ob die hier erwähnten Gebiete etwas mit dem früher besprochenen Landstrich ‚ohne Grafen' zu tun haben, ist aber zu verneinen. Der Abtswald sowie die vier Alpen liegen in der Grafschaft Kuchel (Landgericht Golling, der Gaisberg im Landgericht Glaneck); diese Grafschaft hatte aber Grafen (S. Untersuchungen S. 679.)

III. insuper etiam de ipso rivolo (Quartinespach) venationem piscationemque ex utraque parte prenotati fluminis ad sanctum Maximilianum usque dum Tuontina ex aquilonali parte fluit in praedictum flumen atque rivolus Gastuna ex australi parte

Not. Arn. VIII, 4. Theodo dux tradidit ipsum locum [qui dicitur Pongauui] ad s. Petrum ad Salzpurch monasterium et ex omni parti miliarios III.

B. N. III, 10. Tunc quoque dux Theodebertus dedit ibidem de forste suo tria miliaria in omnem quacunque partem.

B. N. IX, 8. Dedit quoque idem dux Otilo ad eandem cellam s. Maximiliani sursum et versum per Salzaha flumen ex utraque ripa ipsius fluminis saltum ad venacionem atque ad pascua pecorum alpes et silvam a loco, qui dicitur Strupe et ad Purch et illas alpes ubi Swarzaha oritur, et sic in occidentem et aquilonem, ad orientem et austrum usque Stegen.

B. N. IX, 2 (trad. Odilo) sancto Maximiliano . . . ad Pongo commanentes XXX cum silva et venatione et omni appendicio suo.

Das Diplom umschreibt ganz deutlich die Grenzen des Pongaus. Er beginnt am Schwarzenbach außerhalb des Passes Lueg und reicht bis zu der später immer wieder angeführten und bis zum heutigen Tage geltenden Grenze zwischen Pongau und Pinzgau — Mündung der Gasteinerache am rechten, des Dientenbaches am linken Ufer. Das sind die Grenzen im Salzachtale; der Dientenbach bildete dann noch auf eine große Strecke seines Laufes stromaufwärts bis 1830 (Einführung der Steuergemeinden) die Grenze zwischen den pongauischen und Pinzgauer Landgerichten (s. Erläuterungen zum H. A. Landgericht Taxenbach). Die Gasteinerache aber diente stets, soviel wir wissen, nur eine ganz kurze Strecke aufwärts, bis zum sogenann-

Digitized by Google

ten Stinkofen in der Klamm, als Grenze; diese sprang von da über die ‚Drei Waller' auf den Kamm, der Gasteiner- und Raurisertal scheidet.

Es ist nicht zu zweifeln, daß auch die obige Stelle der B. N. ‚ad orientem et austrum usque Stegen', ungefähr dasselbe meint. Für dieses ‚Stegen' haben wir Stegenwacht am Eingange in das Großarltal zur Verfügung (so Salzb. Urkb.), ein guter Abschluß für den Pongau nach Süden; aber auch bei Schwarzach findet sich ein Steg. Freilich liegt dies im Südwesten; nicht im Südosten. Doch kann über den südlichen Abschluß des Pongaus überhaupt nicht viel Zweifel sein; dies unwirtliche Stück des Salzachtales von Taxenbach bis gegen Schwarzach, wo Gasteinerache und Dientenbach münden, gab einen fast ebenso natürlichen Abschluß als die Bergkämme, die sonst den Gau umgrenzen.

Die Nordgrenze wird im Diplom und in den B. N. ebenfalls übereinstimmend angegeben, dort als Quartinespach, hier als Swarzaha. Strup (Strubberg an der Lammer), Purch (bei Golling) deuten ebenso wie der Schwarzbach an, daß Tennen- und Hagengebirg bis zum Göll zum Pongau gerechnet wurden.

Die drei Meilen entsprechen nur sehr oberflächlich den wirklichen Entfernungen. Von Stegenwacht bis zur Lammer sind in der Luftlinie über 30 *km*; von der Dientenmündung noch um 12 mehr; das eigentliche Pongauer Becken von Werfen bis Schwarzach ist 20 *km* lang. Noch schlechter stimmt es mit der Breite.

Immerhin ist der Pongau sowohl im Diplom als in den B. N. unzweideutig umschrieben.

An dieser Stelle ist nun die Rasur auf dem gefälschten Arnolf zu besprechen. Hier ist die oben unter III. angeführte Stelle vom Beginne bis usque dum Tuontina . . . wegradiert und auf der Rasur steht: et Retilinstein et majorem Meddicham fluviumque Uuitozzam et usque ad rupem Wizzinchogal; insuper tradimus atque firmamus sancto Maximiliano ab Iuuare fluvio. Die erste Hälfte bis ‚Wizzinchogal' ist Einschub, das übrige eine verkürzte Form der wegradierten Phrase, um wieder den Anschluß an den Text zu gewinnen. Dieser Einschub enthält nun

Digitized by Google

die Grenze des Gerichtes Radstadt gegen die Grafschaft Ennstal, das ist die noch heute geltende Landesgrenze zwischen Salzburg und Steiermark vom Dachsteingebirge bis auf den Kamm der Niederen Tauern. Darüber ist gar kein Zweifel (Erben, Mitteil. des Inst. X, 609).

Daraus geht nun zunächst hervor, daß der Einschub an einer falschen Stelle steht, denn es handelt sich hier um eine Abgrenzung des Pongaues gegen Osten, nicht um eine Abgrenzung der zum Erentrudskastell (Hohensalzburg) gehörigen Fisch- und Jagdrechte, wie es im Text des falschen Arnolf den Anschein hat. Es schließt sich nämlich hier der Text zu der Phrase zusammen ‚Castellum s. Erentrudis . . . cum pertinentibus, . . . id est . . . piscationibus . . . usque in rivolum Quartinesbach et Retilinstein et Meddicham usw. Der Einschub gehört vielmehr nach ‚Gastuna in australi parte' und sollte hier etwa durch ein ‚in orientali parte autem usque ad' (Retilinstein usf.) angeschlossen sein.

Nach dem paläographischen Befund stammt der Einschub aus dem 11. Jahrhundert.

IV. Ad haec etiam firmamus ad prefatum monasterium Iuuauense forestem a termino qui in Pisoncia incipit hoc est de rivolo Erilipach usque ad acutum montem, qui Diutisce vocatur Vuassinperch, prope Iscalam in illo loco, ubi terminus forestis Ratpotoni comitis se de isto disjungit,

Cod. trad. Friderici Nr. 7, Urkb. S. 173 (=Juvav. Anh. S. 197, cap. 17): Tradidit . . . nobilis femina Rosmuot . . . (archiep. Frid.) unam hobam ad Tassinpah cum tali nemore . . . id est de Erilipah usque ad Tuontina et ex altera parte fluvii, qui dicitur Salzaha, de Uusca usque ubi Castuna intrat in eundem fluvium, et cum piscatione ac omnibus adiacentibus, que sui iuris essent.

Mit dieser Urkunde (von 963 zirka) des cod. Frid. [illegible] die erste Hälfte der obigen Stelle des Diplomes bis [illegible] vollkommen erklärt. Im vorigen Absatz war [illegible] durch Dientenbach und Gasteinerache nach [illegible] abgegrenzt, jetzt folgt das anschließende Gebiet, [illegible] der in den Zellersee mündet ostwärts, wie- [illegible] beiden Bäche.

Das dadurch abgegrenzte Gebiet entspricht den Gerichten Taxenbach und Rauris. Ebenso lange wie der Dientenbach, nämlich bis 1830, war auch die Fuscherache Gerichtsgrenze, und zwar zwischen Taxenbacher- und Zellergericht. Dieser Umstand scheint dafür zu sprechen, daß der Wald, der zu der ‚hoba' in Taxenbach gehörte, die nördlichen und südlichen Seitentäler mitumfaßt habe; trotzdem ist es unwahrscheinlich, daß ein so ausgedehntes Gebiet im 10. Jahrhundert noch als unbewohntes Waldrevier ein ‚appendicium' eines Hofes gewesen sei, selbst wenn wir die Hoba, als Herrenhof oder ‚Herrschaft' stattlichster Art uns vorstellen wollen.

Wenn übrigens der Erzbischof Friedrich die Absicht verfolgt haben sollte, durch Einbeziehung dieses im Tauschwege von einer Privatperson erworbenen Gebietes in die Reihe der herzoglichen Waldschenkungen aus der Agilolfingerzeit auch hier die Grafengewalt auszuschließen, so ist ihm dieser Vorsatz mißlungen, denn wir finden denselben Landstrich im Jahre 1228 als Teil der Grafschaft im unteren Pinzgau. (Meiller, Reg. S. 242) ‚inferiorem (comitatum) autem a loco Walherainode per longum et planum, sicut dicta aqua Salza decurrit, donec ipsi torrens, qui dicitur Tuonta, influit iuxta Bongov'.

Hier greift also die Waldkonfirmation über das ‚grafenlose' Gebiet hinaus. Da nun dieser Taxenbacher Wald erst 14 Jahre vor der Ausstellung des kaiserlichen Diplomes von 977 erworben worden ist, so mußte man in der erzbischöflichen Kanzlei noch wissen, welcher Art dieser Besitz war. Es konnte im 10. Jahrhundert das ‚Landgericht' nicht mitvertauscht worden sein wie im 14. oder 15. Jahrhundert; die Ausschließung der Grafengewalt scheint damals nur denkbar in der öfter bezeichneten Weise, daß auf dem ganzen Gebiet nur Stiftsuntertanen sich befanden, die in bezug auf die niedere Gerichtsbarkeit dem Urbarrichter, auf den Blutbann dem erzbischöflichen Vogt unterstanden.

Wenn wir voraussetzen, die Zusammenstellung der Disposition in dem Diplom von 977 sei von rechtskundigen Leuten mit Überlegung und nach gewissen Absichten in der erzbischöflichen Kanzlei gemacht worden, so

werden wir annehmen müssen, daß über die rechtliche Natur dieses Taxenbacher Waldbesitzes verschiedene Auffassungen möglich waren, oder daß wir heute der damals unternommenen Zusammenstellung eine übertriebene Bedeutung beizulegen geneigt sind. Denn wozu sonst gerade ihn in die Konfirmation einbeziehen, wo doch hunderte von anscheinend ebenso bedeutenden Erwerbungen in den erzbischöflichen Traditionsbüchern verzeichnet waren, die man hier nicht aufnahm?

Von den Grenzen des Taxenbacher Waldes am Zellersee springt nun die Grenzbeschreibung mit einer seltenen Kühnheit eine Strecke von 70 *km* weit über Berg und Tal bis in den nördlichen Teil des Salzkammergutes, zum ‚Wassinperch' nahe der Ischl. Diesen Wassinperch wird man, seitdem A. Prinzinger am Fusse des ‚Sparber' am Wolfgangsee ein Wassengut aufgefunden hat, als den Sparber betrachten dürfen, da diese Annahme auch der Gesamtlage der Nachrichten am besten entspricht. Aus diesem letzteren Grunde kam der Verfasser (in den Untersuchungen 714) dazu den Rettenkogel oder Rinnkogel für den Wassinperch zu halten, die nur einige Kilometer vom Sparber entfernt sind.

Vergegenwärtigen wir uns, welchen Umkreis die ‚Montana omnia' (siehe unten) zwischen dem Pinzgauer Zellersee und dem Abersee — denn so kann man jene Angabe verständlicher fassen — eigentlich einnehmen, so finden wir folgendes. Der Pongau ist ebenso wie der Taxenbacherwald abermals seinem ganzen Umfange nach mit einbegriffen, ja er ist der Hauptteil, der Kern des ganzen; besonders wenn man beachtet, daß das Tennen- und Hagengebirg samt dem Göll, also das ganze Grenzgebirg gegen Berchtesgaden ihm zugerechnet wurden. Seine Grenzen gegen Süden bleiben unbestimmt. Reicht er nur bis an den Fuß der Hohen Tauern (Stegenwacht) oder bis an deren Hauptkamm? Gastein hat im 13. Jahrhundert ein eigenes Landgericht, wie Taxenbach und Rauris, ebenso Kleinarl; die ‚Fünf Stäbe in Pongau' umfaßten später von den Tauerntälern nur Großarl (Taidinge S. 181). Auch die Ortsgrenze bleibt unbestimmt und selbst wenn man die Grenzen im Salzkammergut bis auf die

Digitized by Google

Berge westlich vom Hallstädtersee sich vorgeschoben denkt, die Gosau also einschließt, wie es späteren Angaben entspricht, so bleibt das oberste Ennstal mit Radstadt und dem Tauerntale noch immer außerhalb der Bestimmung ‚die Berge zwischen Zeller und Abersee'. Kein Wunder, wenn ein Späterer die Notwendigkeit fühlte hier die Mandlinggrenze einzuschalten, wie es im falschen Arnolf geschehen ist.

Mit der Nordgrenze beschäftigt sich der nächste Absatz.

V. et in aquilonali parte de rivolo Tinnilinpach usque in summitatem montis Ciruencus nominati, et de iam dicto monte Uuassinperch usque ad prefatum monticulum Nochstein, — illa montana omnia, que in potestate antecessorum nostrorum fuerant et nostra ad iam dictum monasterium firmamus;

Über dieses Stück wurde ausführlich gehandelt Untersuchungen S. 710 bis 717, wo auch die betreffenden Stellen aus den B. N. und Not. Arn. abgedruckt sind, so daß es wohl genügt, darauf zu verweisen. Der obengenannte Satz ist vornehmlich B. N. VII, 1 entnommen; der Anschluß an den Nockstein aber ist neu, wenn auch vollkommen sachgemäß. Man erkennt aber aus dem Suchen eines solchen Anschlusses das Streben des Verfassers, den Bestand eines geschlossenen Gebietes zu erweisen.

Durch die Linie Wassenberg (Sparber), Dindlbach, Zifanken, Nockstein ist die Nordgrenze der beiden Gerichte Hüttenstein und Wartenfels gegeben und damit auch das zwischen ihnen und dem Pongau liegende Gericht Abtenau unserem Bezirk zugeteilt.

Der Verfasser des ottonischen Diplomes hat also mit seinem Texte die Gerichte Taxenbach und Rauris, die fünf Stäbe des Pongaus, Abtenau, Hüttenstein und Wartenfels umschrieben. Gastein ist zweifelhaft, Radstadt und Kleinarl (Wagrein) bleiben außerhalb, ebenso der Lungau.

Grafenlos sind der Überlieferung nach aber nur: Radstadt, Wagrein, Abtenau, Hüttenstein und Wartenfels;

Pongau ist zweifelhaft, Taxenbach, Rauris und Gastein hatten sicher Grafen, wahrscheinlich auch Lungau.

Daraus läßt sich vielleicht folgern: Auch im Jahre 977 hoffte man in Salzburg durch Konfirmierung eines großen zusammenhängenden Landstriches, für den durch die Immunität ein bevorzugter Rechtsstand gegeben war, ein Gebiet unmittelbarer Beherrschung zu schaffen.

An eine vollkommene Ausschließung der Grafengewalt dachte man aber im 10. Jahrhundert überhaupt noch nicht, da die Grafen überall als stiftische Vögte ihr Amt ausübten und die Vorstellung einer erzbischöflichen Landeshoheit mit Ausschließung aller Grafen im 10. Jahrhundert noch gar nicht bestehen konnte. Sie fehlen auch nur teilweise; wahrscheinlich nur in den menschenarmen Waldgebieten der drei nördlichen Gerichte; von den übrigen wissen wir zu wenig; wenn wir sie später im Besitz der Erzbischöfe finden, ohne daß wir von einem Erwerb nach Abgang der Grafen wissen, so ist doch ein solcher Vorgang für den Pongau z. B. sehr wahrscheinlich. Doch fühlt man sich immer wieder angereizt, die eigentümliche Arbeit des Verfassers von DO. II. 165 zu prüfen und ihr einen bestimmten Sinn und eine bestimmte Absicht zuzuschreiben. Und eine solche wird man unter allen Umständen annehmen dürfen.

Immerhin kann also die alte Kleimayrnsche Auffassung, die spätere Landeshoheit beruhe auf den Gebieten geschlossenen Grundbesitzes, auf der Immunität und nicht auf dem Erwerb von Grafschaftsrechten, für den östlichen Teil des Salzburger Stiftslandes so lange aufrecht bleiben, bis neue Untersuchungen das Gegenteil bewiesen haben, wenn man sich auch wird hüten müssen, die Bestrebungen des 13. Jahrhunderts schon in das 10. zu verlegen.[1]

---

[1] Meine schwere Erkrankung hindert mich leider diese interessante Frage nach Wunsch weiter auszuführen. 31. Jänner 1905. Richter.

Digitized by Google

III.

GEMARKUNGEN
UND
STEUERGEMEINDEN
IM LANDE SALZBURG.

VON

EDUARD RICHTER,

WEIL. WIRKLICHEM MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Aus mehr als einem Grunde ist die Erforschung des Ursprunges der Steuer- (oder Katastral-) Gemeinden in den österreichischen Ländern für die geschichtliche Geographie sehr wichtig. Einmal sind die ‚Katastralmappen', d. h. die in dem großen Maßstab 1:2880 (1 Zoll = 40 Klafter)[1] aufgenommenen Karten der Feldfluren und Ortschaften die ältesten Bilder der Landoberfläche in großem Maßstabe, welche überhaupt gezeichnet wurden. Sie geben nicht bloß die Abgrenzungen der einzelnen Grundstücke, sondern auch der damals begründeten kleinsten Einheiten der Verwaltung, eben der Steuergemeinden. Die militärischen Aufnahmen in zehnmal kleinerem Maßstab (1 Zoll = 400 Klafter oder 1:28800) sind in manchen österreichischen Ländern älter als der Kataster, in anderen jünger. In Salzburg stammen sie aus 1807—1808; der Kataster aus 1828 bis 1830; sie geben aber außer dem Landesumfang keine politischen Abgrenzungen.

Was sind nun diese Steuergemeinden? Wenn sie gleichbedeutend sind mit den alten Dorfgemarkungen, wenn sie einen geschichtlichen Anhalt an früheren Verhältnissen haben, vielleicht nur die zeitgemäße Feststellung alt überlieferter Zustände sind, dann werden wir sie als ein unschätzbares Denkmal für die innere politische, und die Wirtschaftsgeschichte betrachten müssen. Dann hat Professor v. Thudichum recht, der auf die ‚Gemarkungen', wie sie jetzt durch die Steuer- und Ortsgemarkungsgrenzen dargestellt werden, ein ganzes System der geschichtlichen Geographie aufgebaut und eine lebhafte Bewegung hervorzurufen verstanden hat, überall auf dem alten deutschen Reichsboden Karten mit diesen Grenzen herzustellen, die bekannten Grundkarten.

---

[1] 1 Klafter alten Maßes hatte 6 Fuß, der Fuß 12 Zoll; eine Klafter also 72 Zoll; 72×40=2880 usf.

Digitized by Google

Es wird nicht schaden hier nochmals zu betonen: wenn man wirklich der alten Dorfgemarkungen, wie sie noch im 18. Jahrhundert vielfach ungestört bestanden haben und vielleicht noch bestehen, habhaft werden könnte, so wäre das eine recht wertvolle Sache. Aber die Annahme, die jetzt in den Katasteraufnahmen der deutschen Staaten (im Sinne des alten Reiches oder Bundes) uns vorliegenden Abgrenzungen der Steuergemeinden oder Ortsgemeinden oder wie sie im einzelnen heißen, seien uralt, diese Annahme war voreilig, wie sich nun herausgestellt hat, und ich kann nur nochmals mein Bedauern aussprechen, daß man so große Geldmittel an eine so wenig ausgeprobte Sache verwendet hat, wo es doch so schwer ist, für geschichtliche Studien nennenswerte Beträge aufzubringen.

Die Einrichtung des Katasters, die Bildung von Steuer- und Ortsgemeinden ist in jedem Staat anders erfolgt, und in den größeren Staaten, wie Preußen und Österreich auch noch nach Provinzen verschieden, da ja die Rechtsverhältnisse, Einrichtungen und Überlieferungen, die man vorfand, sehr ungleich waren. Auch konnten die Organisationen nicht von einem Mittelpunkt allein aus ins Werk gesetzt werden, so sehr man in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auch geneigt war zu zentralisieren. Aber man kann es in den Akten verfolgen, wie die gleichen allgemeinen Anordnungen in den Händen der Landes- und Provinzialbehörden doch gewisse abweichende Züge annahmen. Man muß also die Frage für die einzelnen Gebiete, in Österreich nach den Ländern gesondert untersuchen.

Die vorliegenden Blätter sollen diese Untersuchung für das Land Salzburg darbieten, das bis 1806 ein selbständiger Staat mit eigener Entwicklung gewesen ist, von 1810 bis 1816 zu Bayern gehörte und erst in diesem Jahre dauernd Österreich angegliedert wurde. Der Hauptteil der vorliegenden Studie wird sich mit Entscheidungen beschäftigen die im Jahre 1828 getroffen wurden, als man daranging, in Salzburg die sogenannte Franciscische Steuerreform durchzuführen. Schon 1817 hatte man sich entschlossen den ganzen Kaiserstaat länderweise in großem Maßstab aufnehmen zu lassen und die einzelnen ‚Parzellen' nach ihrem landwirtschaftlichen Erträgnis einzuschätzen, um auf diese Weise eine gerechte und gleich-

Digitized by Google

mäßige Verteilung der Grundsteuer vornehmen, und zugleich auch das ganze Gelände ohne Ausnahme dazu heranziehen zu können. Es schien hierbei unerläßlich das Land in kleine Bezirke, Katastral- oder Steuergemeinden genannt, einzuteilen; man hat das überall so gehalten. Als richtiges Mittelmaß für einen solchen Abschnitt setzte man 500 Joch an, das sind etwas weniger als drei Quadratkilometer (2·777 km^2). Nun war in den österreichischen Erblanden schon einmal ein ähnlicher Versuch einer Grundsteuerregulierung unternommen worden unter Kaiser Josef II. in den letzten Jahren seiner Regierung. Der Hauptunterschied beider Unternehmungen, des ‚Josephinischen' und ‚Franciscischen' Katasters liegt darin, daß man sich bei dem ersteren mit einer sehr oberflächlichen Aufnahme der einzelnen Parzellen durch die Gemeinden und Besitzer begnügen wollte, ohne Anknüpfung an ein gemeinsames Dreiecknetz oder auch nur an das Nachbargrundstück, während man vierzig Jahre später eine große Triangulierung vornahm, wodurch das einzelne Grundstück erst wirklich seinen Platz auf der Oberfläche des Erdballes zugewiesen erhielt; ein Unterschied, der wissenschaftlich allerdings noch bedeutender war als praktisch. Denn an die Organisationen, die man das erste Mal geschaffen hatte, konnte man sich auch später noch halten; es läßt sich nachweisen, wie man in einzelnen Ländern sich ganz ängstlich an die Josefinischen Steuergemeinden gehalten hat, als man abermals daran ging solche zu schaffen.[1] Der Josefinischen Reform war nämlich keine lange Dauer beschieden gewesen; schon wenige Monate nach ihres Schöpfers Tod wurde die ganze großartige Einrichtung wieder aufgehoben.

In Salzburg fehlte, wie sich versteht, diese Anlehnung, denn in den Tagen Kaiser Josefs war es noch nicht österreichisch.

Hier kann es sich also nur darum handeln, welche andere verwandte Einrichtungen hier etwa bestanden haben. Der nachfolgende Bericht über die Ereignisse von 1828, den ich den Originalakten des Salzburger Archives entnehme, wird darüber Aufschluß geben. Es genüge hier festzustellen, daß die Behauptungen des damaligen Salzburger Kreisamtes, es

[1] Siehe: Neue Erörterungen zum histor. Atlas. Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. VI. Ergänzungsbd. S. 867.

Digitized by Google

gäbe in Salzburg keine Gemeinden, nicht bloß für die damalige Zeit ganz richtig ist, sondern auch für die letzten Jahrhunderte vorher gilt. In dem ganzen Zeitraum aus dem die Salzburger Taidinge stammen (also hauptsächlich im 16. und 17. Jahrhundert) ist tatsächlich in den Rechtsdenkmälern nichts von einer Gemeinde oder Gemeindeverwaltung, von einer Dorfobrigkeit u. dgl. zu entdecken. Es ist diese Frage keineswegs noch genügend erschöpft. Dem Schreiber dieser Zeilen ist ja im allgemeinen das Quellenmaterial der salzburgischen Rechtsgeschichte nicht unbekannt; er hat es aber niemals gerade auf diese Frage hin untersucht. Im Salzburgischen gibt es Dörfer, uralte Dörfer aus der Agilolfinger-, ja vielleicht aus der Römerzeit. Sie werden ihre gemeinsame Flur, ihre Gewannen und ihre gemeine Weide gehabt haben, und nach Zillners Angabe erkennt man noch jetzt die Spuren dieser Zustände in dem Bilde der Flurverteilung (Mitteil. z. Salzb. Ldke., 32. Bd. S. 175). Aber diese Dinge müßten erst einmal erschöpfend untersucht werden; dann wird man vielleicht doch etwas von Dorfobrigkeiten und deren Wirksamkeit erfahren. Noch dunkler liegt aber die Sache im Gebiete der Einzelhöfe. Über ihre Zusammenordnung zu gemeindeähnlichen Gruppen, über ihren gemeinsamen Wald und ihre Weide wissen wir nichts. Man müßte einzelne Gebiete, von denen Urbare vorhanden sind, herausgreifen und aus dem älteren Quellenmaterial in Verbindung mit den Bildern der Flurverteilung in den Katastralmappen die Geschichte des Besitzes und seiner Gruppierung verfolgen. Vielleicht kann man auf diese Weise etwas erreichen. Das Thema mag dem Nachwuchs empfohlen sein.

Hier folgt nun die Geschichte der Einführung der jetzt geltenden und seither, wie die verschiedenen Auflagen der Übersichtskarte lehren, sehr wenig veränderten Steuergemeinden in Salzburg. Es wird sich ergeben, daß diese ganz ausschließlich ein Werk der Jahre 1828 und 1829 sind, das jeder Anknüpfung an alte Gemarkungen umsomehr entbehrt, als es deren damals überhaupt nicht mehr gegeben hat. Für Salzburg ist also die Thudichumsche Annahme vom Alter der Gemarkungen durchaus unzulässig. Alt sind hier nur die Landgerichtsgrenzen, wie wiederholt gezeigt worden ist. Daß die Grenzen der Steuergemeinden zum Teile aber zur Festlegung jener benützt werden konnten, verdanken wir einem Zufalle der Organisation

Digitized by Google

nämlich dem Umstand, daß die Landgerichte zugleich zu Steuerbezirken gemacht wurden, woraus folgt, daß alle Landgerichtsgrenzen auf Katastralgemeindegrenzen laufen.

Die erste auffindbare Nachricht, daß sich die Behörden mit der Frage der Bildung der Katastralgemeinden im Lande Salzburg beschäftigt haben, stammt aus dem Jahre 1827. Am 24. November berichtete das Kreisamt in Salzburg an die Landesregierung in Linz, daß in Salzburg eine ganz neue Gemeinde-Arrondierung für den stabilen Kataster notwendig sei. Darauf beauftragte die Regierung am 20. Februar 1828 das Kreisamt, sich zu äußern, ob die Steuerdistrikte des Salzburger Kreises nicht als solche Hauptgemeinden zu betrachten seien, wie sie der § 154 der Vermessungsinstruktion bezeichnet. Diese Steuerdistrikte stammten aus der bayrischen Zeit, sie werden als ‚bayrisches Steuerprovisorium' bezeichnet. Die Vermessungsinstruktion aber schreibt vor, daß in jenen Provinzen, wo mehrere Gemeinden in eine Steuerhauptgemeinde vereinigt sind, jede Untergemeinde als selbständige Gemeinde zu behandeln und aufzunehmen ist,[1] ‚wenn jede für sich in einem wirklichen Territorialzusammenhang stehe, einen eigenen Burgfrieden und einen eigenen Gemeindevorstand habe'.[2] ‚Sollte dagegen in der bestehenden politischen Landeseinteilung der für die Katastraloperationen unbedingt erforderliche Territorialzusammenhang im allgemeinen nicht gefunden werden, so müßte die Gemeinde-Grenzbeschreibung . . . zwar dem Grenzzuge der Steuerdistrikte folgen', doch stünde es der Regierung zu, diejenigen Änderungen in dem bestehenden Umfange der Gemeinden oder Distrikte anzuordnen, die zum Behuf der wirklichen Aufnahme (die 1829 beginnen wird) unbedingt notwendig erscheinen; damit die neuen Steuergemeinden die von der Instruktion geforderten Eigenschaften an Größe und Gestalt besitzen (nämlich zwischen 500 und 1500 Joch Flächeninhalt und eine möglichst einfache, gut arrondierte Gestalt). Wenn solche Änderungen nötig werden sollten, so wird der Geometer in Verbindung mit einem pfleggerichtlichen Beamten einen Vorschlag ausarbeiten. Aus der Art Bestellung solcher Beamter

---

[1] Linden, Die Grundsteuerverfassung in den deutschen und italienischen Provinzen der österreichischen Monarchie, Wien 1840, I, 284.

[2] So der oben zitierte Reg. Erl.

als politischer Kommissäre geht hervor, daß das Geschäft der Gemeindeeinteilung nach einzelnen Pfleggerichten vorgenommen werden, daß also dabei die Grenzen der Pfleggerichte, welche auch zugleich Steuerbezirke waren, eingehalten werden sollten.

Darauf berichtet das Kreisamt am 25. März 1828, daß der erste Fall — Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Hauptgemeinde — im Lande nicht vorkomme, ‚weil nach der königl. bayerischen Instruktion zur Bildung der Steuerdistrikte auf die Lage derselben und auf den Zusammenhang unter sich Rücksicht getragen werden sollte, überhaupt keine großen Steuerdistrikte gebildet wurden, da jede Quadratmeile wenigstens 4 Steuerdistrikte haben mußte', wie z. B. das Pfleggericht Thalgau mit 4600 Einwohnern und 739 Häusern in 14 Steuerdistrikte zerteilt sei. Es wird daher derlei Steuerdistrikte zu verteilen und mehrere Steuergemeinden hieraus zu formieren nirgends notwendig werden. Umgekehrt aber, wird sich wohl öfter der Fall ergeben, daß die Steuerdistrikte unförmliche Körper bilden, und von zu geringem Umfang sind, daher es wohl am zweckmäßigsten sein dürfte, daß die Gemeindegrenzbeschreibung nach den dermalen bestehenden Steuerdistrikten vorgenommen' und darnach Arrondierungen in der obenerwähnten Weise angeordnet werden; es scheine rätlich die in jedem Steuerbezirk bestehenden und mit dessen Umfange genau bekannten ‚Steuervorgeher' ebenfalls beizuziehen.

Darauf erfolgte eine ausführliche Verordnung der Linzer Landesregierung vom 1. April 1828 (Z. 8731), wodurch das Katastrierungsgeschäft in die Wege geleitet werden sollte. Es wurde angeordnet, in der eben beginnenden Arbeitsperiode die graphische Triangulierung und die Gemeindegrenzbeschreibung im ganzen Lande mit Ausnahme der Bezirke Zell am See und Mittersill durchzuführen; es wurden die Arbeitskräfte und deren Hauptquartiere bestimmt, die Pflichten der Gemeinden und Pfleggerichte in Erinnerung gebracht usw. und endlich über die Bildung der Steuergemeinden folgendes vorgeschrieben:

§ 8. Die Grenzbeschreibung zum Behufe des stabilen Katasters wird nach Steuergemeinden vorgenommen.

§ 9. Als eine Steuergemeinde wird jener territoriale Umfang anzunehmen sein, welcher gegenwärtig nach

Digitized by Google

dem königl. bayerischen Steuerprovisorium einen Steuerdistrikt bildet.

§ 10. In der Regel darf in dem bestehenden Umfange dieser Steuerdistrikte, insoferne nämlich ihre Arrondierung sich als zweckmäßig darstellt, keine Anderung vorgenommen werden.

§ 11. Sollte jedoch ein solcher Steuerdistrikt, als selbstständige Steuergemeinde für sich allein betrachtet, entweder zu klein sein oder eine unförmliche Figur bilden, so wird nach jenen Bestimmungen vorzugehen sein, welche die Vermessungs-Instruktion § 156 bis 166 vorzeichnet. Insbesondere wird bei einer Arrondierung darauf zu sehen sein, daß die Grenzen nicht über die einzelnen Grundbesitzungen gezogen, und daß nicht Zusammenziehungen von Körpern, die in verschiedene Pfleggerichtsbezirke fallen, bewirkt werden.'

Weiters wurde der Leiter der Gemeindebegrenzung Oberleutnant Gampert beauftragt, wenn er irgendwo einen der bayerischen Steuerdistrikte nicht geeignet für Beibehaltung als Steuergemeinde finde, sofort mit den Pfleggerichtsbeamten eine ‚Zusammentretung' abzuhalten und Bericht zu erstatten.

Dieser Fall trat rasch ein. Gampert beging mit dem Pfleger von Salzburg die drei Steuerdistrikte Elixhausen, Bergheim und Gnigl und man glaubte in Erfahrung zu bringen, ‚daß hierlands wirklich eingefriedete Gemeinden und zwar in geschlossenen Ortschaften vorhanden sind, die von altersher schon politische Körper in jedem Sinn des Wortes gebildet haben und daß die bayerischen Steuerdistrikte ganz willkürlich ohne Zweck und Ursache diese in eigenem Verband stehenden politischen Körper dergestalt trennen, daß die meisten Ortschaften durch Steuergrenzen geschnitten sind, und in verschiedene Steuerdistrikte fallen. Es wurden dabei weder Gerichts- noch Besitzgrenze berücksichtigt, sondern sich lediglich an natürliche Grenzen gehalten, und dort, wo deren keine vorhanden waren, blieb es der Willkür der Pfleggerichte überlassen, nach eigenem Gutdünken zu verfahren.' Das Kreisamt machte daher am 10. Mai 1828 folgende Vorschläge:

1. Nach dem Sinne der hohen Vermessungsinstruktion § 154 ist jede Untergemeinde als eine selbständige Gemeinde

Digitized by Google

zu behandeln und aufzunehmen, und nach dem § 158 sind solche Untergemeinden in eine Hauptgemeinde zwar so zu arrondieren, daß sie nicht aus dem dermaligen Bezirk gerissen wird.

2. Wäre nach dem § 159 eine solche arrondierte Steuergemeinde auf einer Mappe aufzunehmen, jedoch jede einzelne Untergemeinde als ein selbständiger Körper mit eigener Grenzbeschreibung, Parzellierung und Protokollierung zu behandeln.

3. Da sich nun im Salzburger Kreis keine eigentlichen Steuergemeinden befinden, in welchen so wie in den österreichischen zum Teile schon vermessenen Provinzen dergleichen kleine Ortschaften schon in der k. k. Josephinischen Steuerregulierung zusammengezogen und unter einem Ortsvorstand zu Steuerhauptgemeinden gebildet wurden, so wäre es nötig eine solche Konzentrierung der hierortigen kleinen Gemeinden, welche hierländlich unter dem Provinzialausdruck Rieget benennt werden, zu veranlassen, indem

4. nach dem § 159 eine Anzahl kleiner Gemeinden rücksichtlich der Grenzbeschreibung, Parzellierung und Protokollierung als selbständige Körper im Vorschein kämen, die, obwohl sie teils in geschlossenen, teils in zerstreuten Häusern bestehen, doch nicht einzeln mit einem Ortsvorstande vertreten werden können, sondern auch gegenwärtig mehrere derselben einem Richter oder Ausschuß zugewiesen sind, wie z. B. in dem k. k. Pfleggerichte Salzburg 69 Untergemeinden, die allerdings ihre Grenzen nachweisen können, nur von 20 Ortsvorständen übersehen werden.

5. Aus diesem Grunde wäre es rätlich, diese kleinen Gemeinden, ohne sie separat zu begrenzen, nach Lage und Größe des Umfanges zusammenzuziehen und unter einem Ortsvorstande eine Steuerhauptgemeinde zu bilden, diese Steuerhauptgemeinde aber ordentlich zu begrenzen, fortlaufend jedoch ortschaftsweise zu parzellieren und zu protokollieren, ferners den Umfang einer solchen kleinen Gemeinde durch den Detailgeometer mit Farbenstreifen sowohl in der Mappen als auch auf dem Prulion ersichtlich zu machen, die Summe der enthaltenden Parzellen einer jeden einzelnen Untergemeinde summarisch in ihrem Flächeninhalt am Schlusse des Indikationsprotokolles nachzuweisen und auf diese Art die Hauptsumme aller Par-

Digitized by Google

zellen mit ihrem Flächeninhalt der ganzen Hauptgemeinde darzustellen.

6. Dadurch würde nun jede einzelne Untergemeinde ebenso vollständig sowohl der Aufnahme als auch der Schätzung entsprechen und der Sinn des § 159 ganz rein erfüllt werden.

7. Um aber die beabsichtigte Arrondierung im Umfang der Gemeinden nach den §§ 156 und 157 der hohen Vermessungsinstruktion zu bezwecken, ist es in diesem Kreise notwendig, daß ein Vermessungsindividuum, welches mit dem Sinn des Ganzen vertraut ist, noch vor dem Anfang der Detailbegrenzung in jedem Pfleggericht mit Zuziehung des Pflegers oder jener Beamten, die die meiste Lokalkenntnis besitzen, die einzelnen Gemeinden mit Beihilfe der Generalquartiermeisterstabskarte in ein Croquis entwerfe, die diesfälligen Konzentrierungen in dem Umfang des ganzen Pfleggerichtes ersichtlich mache und der hohen Regierung zur weiteren Entscheidung vorlege. Der darauf folgende Detailgrenzberichtiger beginnt nun nach diesem Hauptskelett mit dem politischen Kommissär die Grenze ordentlich zu beschreiben und das nunmehr durch graphische Punkte sichergestellte Skelett dazuzugeben.

Es sollte also nach dem Antrage des Kreisamtes die Anordnung vom 1. April, wonach die neuen Steuergemeinden in Salzburg gleich sein sollten den bayerischen Steuerdistrikten aufgehoben werden, und anstatt dessen die Steuergemeinden aus einem oder mehreren der alten Pfleggerichtsabteilungen, Rotten, Rügete, Zechen, Kreuztrachten, Ämter genannt, gebildet werden. Aus der Handschrift der Konzepte sieht man, daß die Anregung zu dieser Neuerung von Oberleutnant Gampert ausging.

Die Oberbehörde in Linz ging überraschend schnell auf diesen Vorschlag ein und erließ schon 7 Tage darauf eine Anordnung, welche wegen ihrer Wichtigkeit ihrem ganzen Umfange nach mitgeteilt wird. Der Hauptpunkt ist der erste, wonach die Steuergemeinden in Salzburg wirklich nicht nach den bayerischen, sondern der altgeschichtlichen Landeseinteilung gebildet werden sollten. Der Erlaß, ausgestellt in Linz am 17. Mai 1828 Z. 13490 lautet:

Über die untern 10. d. M. vorgelegten Beratungsresultate wegen der Bestimmung der Steuergemeinden für das stabile

Digitized by Google

Kataster in dem untergeordneten Kreise findet die Regierung mit Beziehung auf das Dekret vom 1. April l. J., Z. 8731 anzuordnen:

1. Die Steuergemeinden für das stabile Kataster sind in dem Umfange des Kreises Salzburg nach den faktisch bestehenden politischen Ortschaften zu bilden.

2. Wenn eine solche politische Ortschaft für sich allein genommen zu klein ist, so sind zwei oder mehrere nach dem 1. Absatze des § 157 der Vermessungsinstruktion zusammenzuziehen; jene Ortschaften aber, welche für sich eine unförmliche Figur bilden, dann einzelne von ihrer Gemeinde getrennt liegende Grundstücke sind mit anderen Ortschaften, mit denen sie sich nach ihrer topographischen Lage am besten arrondieren, nach dem 2. und 3. Absatze des § 157 der Vermessungsinstruktion zu konzentrieren. Ebenso sind selbständige Besitzungen und Waldungen, welche dem Territorio keiner Gemeinde angehören, nach den Bestimmungen der §§ 160—165 der Vermessungsinstruktion den angrenzenden Ortschaften zuzuweisen.

3. Bei diesen Zusammenziehungen sind die obwaltenden politischen und örtlichen Verhältnisse soviel als möglich zu berücksichtigen, vorzüglich aber darauf zu sehen, daß die Gestalt der entstehenden Steuergemeinden nicht unförmlich werde, und daß die zusammengezogenen Gemeindekörper nicht zu groß werden.

4. Diese Konzentrierungen müssen immer innerhalb der Grenzen der Pfleggerichtsbezirke in der Art vorgenommen werden, daß bei jenen politischen Ortschaften, denen andere aus den sub 2 angedeuteten Gründen zugewiesen sind, welche jedoch für sich einen gut arrondierten, mehr als 500 Joch betragenden Körper bilden, abgesonderte Grenzbeschreibungen, Indikationsskizzen und Aufnahmsprotokolle verfaßt werden, bei den übrigen aber wird der Geometer die Grenze in den Indikationsskizzen deutlich ersichtlich machen und die Numerierung der Bau- und Grundparzellen auf der Mappe und in den Protokollen dergestalt bewirken, daß alle zu der nämlichen politischen Ortschaft gehörigen Parzellen nacheinander in arithmetischer Ordnung erscheinen. In Beziehung auf die weitere Behandlung der einzelnen politischen Ortschaften in der Mappe und in den Aufnahmsprotokollen wird sich auf den § 159 der

Digitized by Google

Vermessungsinstruktion mit dem Beisatze bezogen, daß die Numerierung zwar in der oben bemerkten Art für jede Ortschaft fortlaufend und abgesondert zu bewirken sein wird, ohne jedoch bei jeder Ortschaft mit 1 anzufangen, da dieses Verfahren nur für die als Enklaven behandelten bereits selbstständigen Steuergemeinden vorgeschrieben ist.

5. Um die Einteilung des Kreisgebietes nach diesen Bestimmungen zu sichern und die einzelnen Grenzbeschreibungsgeometer in die Lage zu setzen, die Gemeindegrenzbeschreibung ohne Aufenthalt bewirken zu können, wird gleichzeitig die Einleitung getroffen, daß der provisorische Inspektor Herr Oberleutnant Gampert die Einteilung der einzelnen Pfleggerichtsbezirke nach Steuergemeinden vorläufig bewirke, darüber ein Skelett, in dem einmal die Grenzen der projektierten Steuergemeinden, dann die Grenzen der einzelnen politischen Ortschaften ersichtlich zu machen sein werden, verfasse, dasselbe gemeinschaftlich mit dem für den Pfleggerichtsbezirk aufgestellten politischen Kommissär fertige und im Wege des k. k. Kreisamtes, welches sein Gutachten beizufügen haben wird, abgesondert zur Genehmigung hierher vorlege. In dem von dem Herrn Oberleutnant Gampert gemeinschaftlich mit dem politischen Kommissär zu fertigenden Berichte ist die proponierte Einteilung durch die obwaltenden Lokalverhältnisse zu erläutern und zu rechtfertigen, der Grund jeder belassenen Unförmlichkeit, insbesondere wenn schmale Streife (!) von anderen Gemeindegebieten umschlossen sind, herauszuheben, und im Falle, wo beide Berichterstatter nicht gleicher Meinung sind, die differierenden Ansichten motiviert aufzuführen.

Es ist dafür zu sorgen, daß die Grenzen der künftigen Steuergemeinden in der Art, wie sie proponiert worden sind, sogleich bezeichnet werden, damit der Grenzbeschreibungsgeometer die Detailgrenzbeschreibung sogleich darnach bewirken kann. Dort, wo von der hohen Regierung Änderungen werden angeordnet werden, wird der grenzbeschreibende Geometer mit dem politischen Kommissär dieselben in Ausführung zu bringen haben.

Nach diesen Bestimmungen, welche gleichzeitig im Wege der Mappierungsdirektion dem provisorischen Inspektor Oberleutnant Gampert und den grenzbeschreibenden Geometern bekannt gemacht werden, wird die Einteilung des Salzburger Kreis-

Digitized by Google

gebietes in Steuergemeinden für den stabilen Kataster, sowie die Detailvermessung zu bewirken sein, daher sie auch den nachfolgenden Detailsgeometern von der Mappierungsdirektion zu ihrem Benehmen werden vorgezeichnet werden. Insbesondere wird sie das k. k. Kreisamt den Pfleggerichten und politischen Kommissären, insoweit sie dieselben betreffen, zu eröffnen haben.

Im übrigen wird sich nach der untern 1. April l. J., Z. 8731 erhaltenen Belehrung zu benehmen sein.

Die Sache sollte aber nicht so glatt verlaufen. Die Regierung in Linz hatte die getroffene Abänderung des ursprünglichen Programmes am 17. Mai nach Wien an die Hofkanzlei gemeldet. Am 19. Juni genehmigte diese oberste Instanz das Aufgeben der bayerischen Steuerdistrikte als Grundlage der Steuergemeinden, schrieb aber vor, daß die politischen Ortschaften (Riegete, Gemeinden) jede für sich aufgenommen, begrenzt und beschrieben werden sollte, später sollte dann über die Zusammenlegung entschieden werden. Diese Anordnung widersprach insofern den Anträgen des Kreisamtes, als dieses vorgeschlagen hatte, man möge vor der eigentlichen Vermessung schon feststellen, aus welchen Rotten und Riegeten eine Steuergemeinde gebildet werden sollte. Das Kreisamt richtete also eine sehr ausführliche Vorstellung an die Landesregierung, der wir sehr wertvolle Nachrichten über das Wesen der altsalzburgischen Gemeindegliederung verdanken. Die wichtigen Stellen jenes Kreisamtsberichtes vom 3. Juli 1828 lauten:

In Befolgung dieses hohen Auftrages hat man ehrerbietig zu bemerken, daß, wie man schon so oft in den diesämtlichen Berichten angeführt hat, in dem Salzburger Kreise nicht gleich wie in den anderen k. k. österreichischen Provinzen eine Josephinische Steuerregulierung vorausgegangen und bleibende Gemeinden gebildet worden sind, sondern in Beziehung auf Grund und Boden nur eine genaue Auszeigung oder Vermerkung zwischen jenen kleinen Bezirken statt hätte, welche lediglich behufs der politischen Verwaltung geschaffen wurden und im Pfleggericht Neumarkt unter dem Namen Rügate, in anderen Rotten, Obmannschaften, Viertel heissen und deren jedem ein Mann als Vorstand vorgesetzt war. Diese kleinen Bezirke haben, wie gesagt, nur der politischen Verwaltung wegen bestanden, sie haben von alten Zeiten her zur Aufsicht und Geschäftsbesorgung ihre eigenen Riegmänner,

Digitized by Google

Obmänner, Rottmänner, Viertelmänner oder Ortsvorstände, wie sie verschieden genannt wurden, gehabt, sind auch nach dem Konskriptionssysteme zusammen numeriert, ihre Grundfläche aber, welche eigentlich das Katastralgeschäft in Anspruch nimmt, ist gar nicht ausgezeigt oder vermerkt, sondern soweit die Gründe der zu einem solchen Bezirk gehörigen Häuser gehen, soweit gehet auch die Grenze des Bezirkes und insofern die Gründe der benachbarten Bezirke dort herzureichen, fängt auch die Grenze derselben an. Auf diese Grenzen hat man auch in dem diesämtlichen Berichte vom 10. Mai l. J., Z. 8731 hingedeutet und gebeten, aus diesen Bezirken durch Konzentrierung die Steuergemeinden zu bilden.

Zwischen diesen Bezirken liegen aber im ganzen Salzburgischen sogenannte selbständige Körper als k. k. ärarische Waldungen, landesfürstliche und herrschaftliche Schlösser und Besitzungen, Alpen, Felsengebirg, Hutweiden etc. welche bisher nie, da auf Grenzen der Grundfläche keine Rücksicht genommen wurde, einem solchen Bezirk zugewiesen waren. Durch die mit hohem Dekret vom 17. Mai l. J., Z. 13490 genehmigte Regulierung werden nun erst diese eingefriedeten Körper mit den Grenzen ihrer Grundfläche aufgenommen, sogleich mit sichtbaren Merkmalen bezeichnet und einer Steuergemeinde, welche aus den konzentrierten Ortschaften gebildet werden, zugeteilt.

Die §§ 153, 154, 155 der Vermessungsinstruktion können für den Salzburger Kreis keine Anwendung finden, weil 1. im Salzburger Kreise, wie schon vorne erwähnt, keine Josephinische Steuerregulierung statt hatte und keine Steuergemeinden mit einem bestimmten Umfange noch bestehen; 2. da also keine Steuergemeinden noch bestehen, so kann auch von Untergemeinden und Behandlung derselben als selbständige Gemeinde keine Rede sein; 3. die Gemeinden bestehen noch nicht, haben daher noch keinen Umfang, folglich paßt die Vorschrift, daß an dem bestehenden Umfange einer Gemeinde keine Änderung vorgenommen werden darf, ebenfalls nicht hierher, weil das Objekt, welches in seinem Umfang so soll aufgenommen werden, wie es wirklich besteht, noch nicht vorhanden ist, sondern erst geschaffen werden muß . . .

Durch die verschiedenen Regierungsveränderungen hat sich auch die innere Einteilung, wie selbe in älteren Zeiten

Digitized by Google

bestanden haben mag, hierlands umgestaltet. Unter der königl. bayerischen Regierungsperiode wurden die Steuerdistrikte kreiert, die alle Verbindung der Pfarren und Ortschaften über den Haufen warf, daher von den Landgerichten und nunmehrigen Pfleggerichten zur politischen Verwaltung doch noch die alten kleinen Bezirke sub nomine Rigaten, Rothen etc. beibehalten wurden; allein selbst diese Rigaten, Rothen etc. wurden nach den verschiedenen Ansichten der bestandenen Landrichter und Pfleger nach Willkür abgeändert, vergrößert und verkleinert, zur Erleichterung der Rigatmänner, Rothmänner längst einer Straße oder Weges zugeteilt, damit er bequem zu den ihm zugewiesenen Häusern gelangen könnte. Diese kleinen Bezirke bestehen öfters aus zusammenhängenden Ortschaften, öfters aus zerstreut zu einer Ortschaft gehörigen Häusern, bisweilen nur aus 5, 6 Häusern, keine gemeinschaftlichen Besitzungen und Rechte, wie z. B. Gemeindewaldungen, Weiden, Gemeindekassen etc. haben sie nicht. Der ganze Pfleggerichtsbezirk bildet überall eine Gerichtsgemeinde, welche eine Gemeindekasse hat, woraus die Konkurrenzumlagen bestritten werden, mit Ausnahme der landesfürstlichen Städte und Märkte, welche für ihren Burgfrieden eine besondere Kommunkasse haben und unter der Benennung ‚städtische oder Marktgemeinde' zum Unterschiede der Ruralgemeinde vorkommen.

Das Kreisamt hält es für seine Pflicht, wiederholt aufmerksam zu machen, daß dasjenige, was eine hohe Stelle als schon bestehend hierlands sucht und voraussetzet, nämlich Steuergemeinden und Untergemeinden, nach der für die altösterreichischen Provinzen eingerichteten Vermessungsinstruktion im Herzogtume Salzburg als einer neu erworbenen und unter den verschiedenen Landeshoheiten nach ganz anderen Gesetzen regierten Provinz noch gar nicht besteht, sondern notwendig erst gebildet werden muß. Man kennt kein Hindernis, warum nicht, wie es auf hohe Regierungsverordnung vom 17. Mai l. J., Z. 13490 bereits in mehreren Pfleggerichtsbezirken geschehen ist, durch Zusammenziehung von einzelnen solchen kleinen Bezirken die Einteilung von Steuergemeinden in den einzelnen Pfleggerichtsbezirken bewirkt werden wolle, wodurch ordentliche, der politischen Verwaltung angemessene und dem Zusammenhange sich entsprechende Steuergemeinden gebildet worden wären.

Digitized by Google

Die Landesregierung in Linz war von dem abermaligen Widerspruch des Kreisamtes nicht erbaut und sandte am 11. Juli 1828 eine ziemlich scharfe Note nach Salzburg, worin das Kreisamt beschuldigt wurde durch unklare und widersprechende Berichte und Anträge die nunmehr herrschende Verwirrung hervorgerufen zu haben. Eine Stockung der Arbeit war tatsächlich insofern eingetreten, als die Mappierungsdirektion strenge nach dem Hofkanzleidekrete vorgehend die Vermessung der einzelnen 32 Rügate des Landgerichtes Neumarkt vornehmen lassen wollte, das Pfleggericht aber nur der 17 mit Oberleutnant Gampert vereinbarten neuen Katastralgemeinden. Weiterhin untersagte das Kreisamt den Pfleggerichten die Mitwirkung bei der Aufnahme der Rügate überhaupt.

In dieser Zeit erschien der Regierungspräsident Graf Ugarte aus Linz persönlich in Salzburg und überzeugte sich von der Richtigkeit der Ansichten des Kreisamtes. Auf seinen Einfluß ist es wohl zurückzuführen, daß die Hofkanzlei dem unangenehmen Zustande mit anerkennenswerter Raschheit ein Ende machte, indem sie schon mit Dekret vom 26. Juli ihre Anordnung vom 19. Juni, wonach jede Rotte u. dgl. eine Steuergemeinde sein sollte, aufhob, und — im Sinne der Anträge des Kreisamtes — befahl, ‚daß im Salzburger Kreis erst eigene Katastralgemeinden durch eine zweckmäßig arrondierte Zusammenziehung ganzer politischer Ortschaften und Rügate gebildet und dann erst diese eingebildeten Gemeinden nach der Vorschrift der Vermessungsinstruktion in ihren Grenzen bestimmt werden sollen'. Inspektor Oberleutnant Gampert wird mit der Ausmittlung und Proponierung der neu zu bildenden Katastralgemeinden für den ganzen Salzburger Kreis beauftragt. Als besondere Normen werden noch aufgestellt:

1. Jede politische Ortschaft ist für sich allein genommen, wenn sie wenigstens 500 nieder-österreichische Joch Flächenmaß hat, und für sich einen gut arrondierten Körper bildet, auch selbständig zu behandeln, folglich als eine künftige selbstständige Steuergemeinde vorzuschlagen, dagegen sind

2. kleinere, unter 500 Joch enthaltende, oder für sich allein genommen nicht zweckmäßig arrondierte Körper zusammenzuziehen und für solche konzentrierte Orte bei der eigentlichen Grenzbeschreibung nur eine Grenzbeschreibung

und bei der Detailaufnahme nur eine Indikationsskizze und ein Aufnahmsprotokoll zu verfassen . . .

Bei den durch den Oberleutnant Gampert und den politischen Kommissär vorzunehmenden Erhebungen zum Behufe der Konzentrierungen sind die bestehenden örtlichen und politischen Verhältnisse und insbesondere der Umstand zu berücksichtigen, daß die Zusammenziehung immer nach ganzen politischen Ortschaften und Rügaten in ein und derselben Pfarre geschehe, daß auf wohlarrondierte Körper hingewirkt und daß dabei darauf gesehen werde, daß die künftigen Steuergemeinden besonders in kultivierten Gegenden nicht zu groß werden, und zwar niemals über 2500 niederösterreichische Joche Flächeninhalt erhalten. Nur im Hochgebirge, wo öde Strecken etc. den Gemeinden zugewiesen werden, darf die angedeutete Größe überschritten werden.

3. Eine Ausnahme von den ad 1. und 2. angedeuteten Grundsätzen hat bei Städten und Märkten einzutreten, da diese bereits geschlossene Burgfrieden haben. Für diese Orte (Städte und Märkte) sind einige Grenzbeschreibungen etc. zu verfassen und in Fällen, wo ihr Inhalt unter 500 niederösterreichische Joche steht, ist denselben eine anstoßende jedoch ebenfalls abgesondert zu begrenzende Ortschaft zuzuweisen.

Von weiteren Bestimmungen ist hier nur noch hervorzuheben, daß weiterhin jede willkürliche Änderung der Rügaten, Rotten, Viertel und Obmannschaften untersagt wurde, da diese Änderung leicht auf den Bestand der einmal mit aller Vorsicht unter Beachtung der obwaltenden Verhältnisse gebildeten Katastralgemeinden nachteilig einwirken könnte.

Nach diesen Anordnungen ist die Landesvermessung für den Kataster und die Bildung der Steuergemeinden in den nächsten zwei Jahren 1829 und 1830 mit Aufwand eines großen Personales (im Jahre 1829 waren gleichzeitig 64 ‚Herren', größtenteils Offiziere im Lande tätig) durchgeführt worden. Schon 1830 müßen die lithographischen Kopien der Original-Aufnahmsblätter wenigstens teilweise vollendet gewesen sein, denn es erschien bereits am 2. Februar ein gedrucktes Zirkular über ihren Preis und die Art des Bezuges. 1832 begann die Schätzung der Gründe auf der Basis der neuen Vermessung, aber erst 1835 wird das Erscheinen der ‚Übersichtskarte der Steuergemeinden und Bezirke' (1:115 200) angekündet.

Digitized by Google

Dies ist die Geschichte der Steuergemeinden im Lande Salzburg. Man sieht, daß eine ungemein wichtige Sache sehr rasch, unter der Gefahr schwerer Mißgriffe doch schließlich sinngemäß durchgeführt worden ist. Ein k. k. Oberleutnant, ein junger Mann in wenig hervorragender Stellung hat das Werk getan, das bis heute nicht bloß die territoriale Grundlage der Steuerverfassung sondern des ganzen Gemeindewesens ist. Denn die politischen Gemeinden wurden bei ihrer Einführung stets nach den damals gezogenen Grenzen umschrieben, indem die politische Gemeinde stets gleich ist einer oder mehreren Steuergemeinden und niemals eine Steuergemeinde unter zwei politische Gemeinden geteilt ist.

Für die Geschichte der Territorialeinteilung des Landes Salzburg ergeben sich aber folgende Schlüsse.

1. Die Grenzen der einstigen Pfleggerichte fallen im allgemeinen stets mit Grenzen heutiger Steuergemeinden zusammen, da man bei Errichtung der Steuergemeinden sich stets innerhalb der Grenzen des betreffenden Pfleggerichtes gehalten hat.

2. Hie und da mögen allerdings erst durch die Grenzbeschreibung des Katasters diese Grenzen vollkommen scharf und genau festgestellt worden sein. Im allgemeinen aber beweisen die alten Gerichtsrügungen, daß man sich bei Gerichtsgrenzen nicht mit allgemeinen und ungenauen Bestimmungen begnügt hat, wie das bei den Rotten nach Aussage des Salzburger Kreisamtes der Fall war. Die Gerichtsrügungen geben auf den Meter genaue Grenzen, oft genug wird die rechte oder linke Zauntorsäule oder die Mitte des Bächleins mit aller Bestimmtheit angegeben. Der Grund dieser großen Genauigkeit wird der Wunsch gewesen sein, Kompetenzstreitigkeiten zu vermeiden, da der Gerichtsstand von dem Orte des begangenen Verbrechens und des Ergreifens des Verbrechers abhing.

3. Die Bestimmung der Grenzen der Pfleggerichte nach den Grenzen der Steuergemeinden ist nur bei jenen altsalzburgischen Pfleggerichten nicht möglich, die in den Jahren 1828—1829 nicht mehr selbständig bestanden, das sind Neuhaus, Glaneck, Oberplain und das Urbargericht an der Glan, die mit Abtrennung Glaneckscher Gebiete an Hallein im Jahre 1811 zum Pfleggericht Salzburg vereinigt wurden; ferner Straßwalchen, das damals mit Neumarkt, und der Hofmark Koppel, die mit Salzburg vereinigt war. Auch für die seit 1816 dauernd

bayerisch gebliebenen altsalzburgischen Gebiete am linken Ufer der Saale und Salzach gilt wie sich versteht die obige Erörterung nicht.

4. Auch die alten Rotten, Rügete usw. wurden niemals durch Landgerichtsgrenzen und in der Regel auch nicht durch Steuergemeindegrenzen durchschnitten. Somit haben wir nicht nur die Grenzen der alten Landgerichte, sondern auch die Lage der Rotten etc., deren Namen wir aus der Juvavia genau kennen, vollständig sicher und so genau abgegrenzt als sie es überhaupt waren.

Digitized by Google

IV.

DAS LAND
IM NORDEN DER DONAU.

MIT EINER HISTORISCHEN KARTE.

VON

JULIUS STRNADT.

Digitized by Google

Vorwort.

Die Durchforschung der österreichischen und bayrischen Archive für die Arbeiten zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer hat eine unerwartete Menge einschlägiger Urkunden und Akten zutage gebracht, welche staatsrechtliche und andere Verhältnisse in ihrem wahren Wesen erkennen ließen. So spärlich anfangs die Quellen flossen, so weit verstreut das Materiale und oft schwer auffindbar, mitunter auch unzugänglich war, in vielen Fällen nur in einzelnen Splittern zum Vorschein kam, so fügte sich doch bei weiterem Fortschreiten der Sammlungen Stein um Stein zu einem Aufbau zusammen, welcher, wenn auch nicht in allen seinen Teilen von gleicher Stärke, doch keine klaffenden Lücken aufweist; denn jene, welche Urkunden und Akten noch gelassen, wurden durch das günstige Ergebnis der Lustrierung der alten Grundbücher aus den Jahren 1793/94 ausgefüllt, da dieselben häufig eine wörtliche Übertragung aus den älteren herrschaftlichen Urbaren sind — soweit nicht die Gesetzgebung Kaiser Josefs II. Änderungen gebot —, die wirtschaftlichen Verhältnisse am Ende des 18. Jahrhunderts darstellen und häufig die ältesten topographischen Namensformen überliefern.

Über die Quellen wurde in den Erläuterungen Rechenschaft abgelegt; es darf nicht übergangen werden, daß ohne die ausgiebige Benützung der königl. bayrischen Archive und deren Bereitwilligkeit zur Aktenversendung — der 1902 verstorbene Direktor des allgemeinen Reichsarchives in München Baron Dr. Eduard v. Oefele hat allein mehr als zwanzig Zusendungen veranlaßt — die Darstellung für Oberösterreich eine trümmerhafte geblieben wäre.

Die Erläuterungen zur Landgerichtskarte von Oberösterreich versuchen, über den Werdegang des Gerichtswesens im

Lande ob der Ens eine gedrängte Übersicht zu bieten; die nähere Begründung der Angaben blieb den Abhandlungen zum historischen Atlas vorbehalten. Grenzbeschreibungen, soweit solche vorhanden, wurden bequemerer Übersicht halber an den entsprechenden Stellen anmerkungsweise eingeschaltet.

Die vorliegende Abhandlung über ‚das Land im Norden der Donau' hat die Aufgabe, auf Grund des seit dem Jahre 1900 beigeschafften archivalischen Stoffes nach Tunlichkeit folgende Fragen zu beantworten:

1. Bestand und Umfang des sogenannten Schweinachgaues.
2. Westgrenze der karolingischen Ostmark am linken Donauufer.
3. Art und Weise der Erschließung des Nordwaldes für die Kultur und Wert der Schenkungsurkunde König Heinrichs II. für Niedernburg zur Beantwortung dieser Frage.
4. Aufklärung über das Auftreten der Witigonen auf oberösterreichischem Boden und über ihre Abstammung.
5. Aufklärung über die Eigenschaft der Herrschaft Falkenstein und ihr Verhältnis zu Passau und den Witigonen, zumal zu Zawisch ‚von Falkenstein'.
6. Vormalige Grenzen zwischen Bayern und Österreich einerseits und Böhmen andererseits; Zeitpunkt ihrer Stabilisierung.
7. Zeitpunkt der Vereinigung Wachsenbergs und der Riedmark mit dem Lande ob der Ens.
8. Bloßlegung der Verhältnisse Passaus zu dem Mühelland und Bestimmung des Zeitpunktes, in welchem dasselbe der österreichischen Landeshoheit unterworfen wurde.
9. Klarlegung der Ausbreitung der österreichischen Territorialhoheit über Rannariedl in das Herz des Reichsfürstentums Passau hinein.

Der Verfasser, kein Fachmann ex professo, aber auf dem Gebiete der historischen Geographie seit einem halben Jahrhunderte tätig, darf versichern, daß er alle Zeit und Mühe aufgewendet hat, um die auf ihn gefallene Wahl eines Mitarbeiters am historischen Atlas zu rechtfertigen. Was Neigung zum Gegenstande und Liebe zum engeren Vaterlande, was genaue Kenntnis von Land und Leuten — zumal im Mühellande, in

Digitized by Google

welchem er als Gerichtsadjunkt in Neufelden (1868—1870) und als Bezirksrichter in Rohrbach (1877—1881) hierzu hinreichende Gelegenheit hatte —, was umfangreiche Urkundensammlungen, vor 55 Jahren begonnen und stets fortgesetzt, zum Gelingen des Werkes beizutragen vermocht haben, dürfte an der Arbeit zum sichtlichen Ausdrucke kommen. Von der Ranna bis zur Isper, von der Moldau bis zur Donau hat er das Land in allen Richtungen bereist und durchwandert; er schreibt aus persönlicher Wahrnehmung.

Ein gütiges Geschick hat es ihm beschieden, nochmals die Wege zu wandeln, die er — der 25jährige Aktuar ohne jegliche literarische Verbindung — im Jahre 1860 in seiner Schrift über die passauische Herrschaft im Mühellande durchmessen hat. Da dieselbe den Ausgangspunkt auch der folgenden Erörterungen bildet und wegen der Zusammenstellung des Urkundenmateriales auch in Zukunft nicht entbehrlich werden dürfte, folgt im Anhange zur genauen Orientierung eine Berichtigung von topographischen Bestimmungen, die vor 45 Jahren nur von der Landkarte aus gemacht wurden und deshalb teilweise nicht das Richtige trafen.

Der Neubau wurde mit reichem — wie manchem scheinen möchte, allzureichem — Materiale aufgeführt; bei eingehender Nachprüfung dürfte sich aber zeigen, daß eine Beschränkung nicht eintreten durfte, ohne die meist schwierige, weil auf neuem Boden sich bewegende Beweisführung zum Nachteile des Ganzen zu schwächen. Nebstbei mußten Einblicke in das Kriminalverfahren und in die zahlreichen Konflikte gewährt werden, einerseits, weil hieraus besondere Folgerungen abzuleiten waren, und andererseits, weil die Gelegenheit zu solchen Einblicken eine sehr seltene ist, da derlei Akten meist schon zugrunde gegangen sind und auch gegenwärtig noch immer vernichtet oder veräußert werden.[1]

---

[1] In Oberösterreich sind Prozesse wegen Zauberei und Hexerei fast nicht auffindbar. Daß jedoch solche ebenso häufig wie anderwärts stattfanden, dafür zeugt schon die Tatsache, daß im Jahre 1728 siebzehn Personen beiderlei Geschlechtes aus den Pfarren Schwertberg, Tragein, Zell und Grein eingefangen und von den betreffenden Landgerichten teils durch Feuer teils durch Schwert hingerichtet wurden (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XVII, 207). Hiervon finden sich noch vollständige Akten gegen Magdalena Grillenberger 1729/30 im Greinburger Archive

Digitized by Google

Die Kartenbeilage im Maßstabe 1:200.000 hat den Zweck, die gewonnenen Ergebnisse der Untersuchung deutlich vor Augen zu führen; sie wurde absichtlich nicht früher als nach Vollendung des vierzehnten Abschnittes angefertigt, Flächenkolorit wurde vermieden, weil die Grenzlinien auch bei Falkenstein nicht immer jedes einzelne Haus hätten einbeziehen können.

Um die Abhandlung nicht noch mehr, als ohnehin nicht vermieden werden konnte, mit Zitaten zu belasten, hat der Verfasser es unterlassen, sich mit den verschiedenen entgegengesetzten Meinungen zu befassen, und es dem Leser anheimgestellt, sich für oder gegen die vorgebrachten Beweise zu entscheiden. Nur bezüglich der Äußerung Ottos von Freising über die tres comitatus der Ostmark hat er eine Ausnahme machen zu müssen geglaubt, weil in dem Exkurse Uhlirz in den Jahrbüchern des Deutschen Reiches unter Otto II. und III. eine neue Ansicht aufgetaucht ist, deren Anwendung auf das Thema der Arbeit zu prüfen war.

Zum Schlusse erlaubt sich der Verfasser allen Persönlichkeiten, welche das Zustandekommen der vorliegenden Abhandlung ermöglicht haben, den gebührenden Dank abzustatten: Sr. Durchlaucht Fürst Adolf Josef v. Schwarzenberg Herzog zu Krummau, den hochgebornen Herren Graf Rudolf Kinsky, Graf Konrad Ungnad v. Weißenwolff, Graf Ernst zu Sprinzenstein, Frau Baronin Schwiter zu Schwertberg für die gestattete Benützung der Archive, den Herren Direktoren und Beamten des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, des k. u. k. gemeinsamen Finanzarchives und des niederösterreichischen Landesarchives in Wien, des königl. bayrischen Reichsarchives und des Kreisarchives, sowie der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München, des Kreisarchives in Landshut, den Herren fürstlich Schwarzenbergschen Zentralarchivsdirektor Anton Mörath in Krummau und Archivar Franz Mareš in Wittingau, Herrn Regie-

---

Gerichtsakten Fasz. 74 wegen Hexerei, gegen Hans Grillenberger 1730/31 im Schwertberger Schloßarchive wegen Zauberei (von letzterem ein Auszug in Nr. 49 der Unterhaltungsbeilage zur ‚Linzer Tagespost' 1903), Bruchstücke eines Hexenprozesses bei dem Landgericht Reichenstein ex 1695 gegen Maria Eninkhl aus der Pfarre St. Leonhard und gegen die Wetterhexe Maria Aistleitner im Schloßarchive Freistadt, Fasz. 30, Nr. 26 und 27.

Digitized by Google

rungsrat Universitätsprofessor Hans Lambel in Prag, Stiftskapitular Dr. Adalbert Fuchs in Göttweig, Herrn Viktor Baron Handel-Mazzetti Archivar des Linzer Museums, k. u. k. Oberst, Herrn Dr. Ferdinand Krackowizer oberösterreichischem Landesarchivar i. R., Herrn Prälaten Konrad Meindl zu Reichersberg, Herrn Stiftsbibliothekar Gottfried Vielhaber in Schlägl, Herrn Stiftskapitular Dr. Valentin Schmidt von Hohenfurt, Professor in Budweis, der löblichen herzoglich Sachsen-Coburgschen Fideikommißbehörde in Coburg und dem herzoglichen Rentmeister Julius Kraemer in Greinburg für die in liberalster Weise gewährte Ausnützung des Greinburger Archives, dem gräflich Weißenwolffschen Sekretär Herrn Viktor Pollak, Herrn Gemeindesekretär Karl Haßleder in Neufelden, Herrn Verwalter Fridwagner in Helfenberg. Herrn Sektionsrat Dr. Josef Koloman Binder wird für die Eröffnung des Archives des Justizministeriums, Herrn Oberlandesgerichts-Vizepräsidenten Gustav Ritter v. Scharffen für jene des Oberlandesgerichtsarchives, Herrn Landesgerichtsrat Dr. Adolf Ritter v. Großer für die gewährte Unterstützung, Herrn Professor Dr. Emil Werunsky an der deutschen Universität in Prag, Herrn Stiftsbibliothekar Professor Sebastian Mayr in Kremsmünster für die vielseitigen Dienste der ergebenste Dank ausgesprochen.

Kremsmünster, 12. Mai 1905.

J. Strnadt.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Der große Nordwald. Das karolingische Rosdorf gleichbedeutend mit dem späteren Landshag. Die comitatus ex antiquo ad marchiam pertinentes, quos tres dicunt des Bischofs Otto von Freising; die neueste Deutung derselben nach Uhlirz.

Der ganze Landstrich im Norden der Donau zwischen der Ilz im Westen und der Isper im Osten ist noch zur Zeit des Einzuges der Bajuwaren in das ehemalige Norikum als Waldgebiet aufzufassen; nur die Uferränder der Donau bis hinab nach Sachsen waren in Kultur gezogen, hauptsächlich von Wenden, welche sich bis Niederwaldkirchen hinauf und über den Haselgraben festgesetzt hatten.[1] Während jedoch der Nordwald (unter der Benennung Passauerwald) noch im Beginne des 10. Jahrhunderts an der Donau herab bis in die Nähe von Landshag[2] reichte und im Gebiete des sogenannten

---

[1] A. Hackl, Die Besiedlungsverhältnisse des oberösterreichischen Mühlviertels, Stuttgart 1902; Strnadt, Geburt des Landes ob der Ens, S. 26—29. Vgl. hierzu ‚Zur Kunde der österreichischen Ortsnamen', Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XIX, 520—534. Gelegentlich sei bemerkt, daß der scheinbar deutsche Familienname Breslmaier, üblich im mittleren Mühlkreise, entschieden slawischen Ursprungs ist und im 18. Jahrhunderte noch viel richtiger Preßlmaier geschrieben wurde, denn er stammt von Brösselsdorf (recte Přemyslsdorf, urkundlich Brumislaistorf, 1115, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 151).

Zu dem Versuche der neueren Forschung, aus den Hausformen und dem Dialekte eine Grundlage für die Vermutung fränkischer Mitbesiedlung zu gewinnen, sei darauf hingewiesen, daß der Personenname Franco ein einheimischer war, daher Frankenberg in der Riedmark mit Sicherheit keineswegs auf fränkische Kolonisten zurückgeführt werden muß.

[2] Der aus der karolingischen Zollordnung 904 bekannte Handelsplatz Rosdorf ist identisch mit dem heutigen Orte Landshag, wie nachstehende

Digitized by Google

Mühllandes noch lange kein Name genannt wird, waren die Ansiedlungen östlich von der Großen Mühel im Beginne des 12. Jahrhunderts bereits an die Rauschemühel — so genannt von dem tosenden Falle in ihrem steinigen Bette — vorgerückt

Belege zeigen: 853, 18. Jänner, König Ludwig bestätigt die Schenkung des Grafen Wilhelm, welcher allen seinen Besitz zu Rosdorf und überhaupt auf dem linken Donauufer (‚quicquid ad rosdorf habere uidebatur omnia et ex omnibus rebus ex illa parte danubii, quicquid sibi pertinebant in mancipiis et aedificiis ac uineis cultis et incultis') an das Kloster St. Emmeram vergabt hatte (Mon. Boic. XXVIIIa, 45). In dem durch die königlichen Sendboten (vgl. Krause in Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XI, 193 ff.) 904 festgestellten Gewohnheitsrechte der Zollsätze für die Ostmark (Mon. Germ. Leges III, 480) wird Rosdorf als der erste Landungsplatz und als die erste Zollstätte nach Passierung des Passauerwaldes genannt (‚postquam egresse sint siluam pataviam et ad Rosdorf uel ubicunque sedere noluerint et mercatum habere'). 1111, 23. August bestätigt Bischof Ulrich von Passau dem Kloster St. Florian unter anderen Besitzungen ‚Ad bercheim dimidius (mansus), ad rostorfh dimidius' (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 140). Engelbert von Blankenberg (an der Großen Mühel) vergabt unter Bischof Chunrad von Passau (1158—1164) an das Kloster St. Nikola bei Passau folgende Güter: ‚curia in Aigilsperge, curia in Windestige, curia ad Hirzman, curia Chunradi ad portum contra Ahscha, curia in Berchaim, molendinum in riuo Rosbach', wie eine Hand des 13. Jahrhunderts erster Hälfte in den Traditionskodex eintrug (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 593). 1258, 3. September erlaubt Bischof Otto dem Chunrad von Hartheim, die Besitzungen des Klosters Niedernburg in Lantzhabe und in Awenden, welche Bischof Bertold (1250—1254) an Ulrich von Kapellen verpfändet hatte, von diesem einzulösen (Mon. Boic. XXIXb, 122). Rosdorf lag also gerade am Ausgang des Passauerwaldes an der Donau, in einer Gegend mit Weingärten, in der Nähe von Bergheim; unter letzterem kann nur die Ortschaft am Pesenbache in der Pfarre Feldkirchen verstanden werden, denn in dieser Pfarre befanden sich die durch alle Jahrhunderte erwähnten vielen Weingärten, welche erst in den Jahren 1817, 1818 aufgelassen wurden, hier findet sich ein fast wasserloser Bach des Namens Rosbach. Die Bachnamen wechseln übrigens häufig, ein Rosbach wird 1189 in der Pfarre Schönhering erwähnt (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 416), ein Rosgraben findet sich in der Pfarre Haibach etwas weiter donauaufwärts. Der kleine Bach, welcher, wie aus der Schützschen Karte zu sehen, noch vor 120 Jahren zwischen Ober- und Unterlandshag in die Donau mündete, nun aber zuvor in den Wiesen versickert, mag seinerzeit den Namen Rosbach geführt haben, heute ist er namenlos. In der Pfarre Feldkirchen waren die Wasserläufe nachweisbar vielfachen Veränderungen unterworfen.

Rosdorf wird seine Bezeichnung von dem altdeutschen Personennamen Hors oder Ros abzuleiten haben; der Ort behielt denselben bis in das

Digitized by Google

und in rascher Folge bis an die Moldau vorgedrungen.[1] Das Babenbergische Urbar zeigt uns im 13. Jahrhunderte das Waldland in das Quellengebiet der Aist zurückgedrängt,[2] während die Urbarmachung des Nordwaldes im mittleren Teile noch im 11. Jahrhunderte große Fortschritte gemacht und über das Lobenfeld (Hochebene von Leonfelden) zum Moldauufer durchgebrochen war. Die noch im 12. Jahrhunderte vorhandenen Slawenbestände sind im 13. verschwunden, die Wenden zwischen der Großen Mühel und der Isper entnationalisiert, im bayrischen Volke aufgegangen.[3] Über die

---

12. Jahrhundert, in dessen zweiter Hälfte er schon als Landungsplatz (portus) gegenüber von Aschach bezeichnet wird, und diese Bedeutung hat auch der jetzige Ausdruck Landshag. Derselbe ist zusammengesetzt aus Land = Landen, Landung, Lände und Hag = eingefriedeter Platz, wozu Schmeller (Bayrisches Wörterbuch, 2. Aufl., I, 1067) bemerkt, daß Gl. a. 369 hac sogar noch, dem englischen town entsprechend, für urbs, civitas stehe. Laut Mitteilung der Direktion der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München hat die zitierte Stelle in der Handschrift ‚Glossaria vetera alphabetica' (Schmelleriana), I. Bd., S. 369 folgenden Wortlaut: c. S. urbs. civitas. oppidum

r. c. urbs hac.
r. c. ciuita burc.

r. c. bezeichnet den Reichenauer Kodex, c. S. den St. Galler Kodex 911, auf des letzteren S. 287 muß die Stelle ursprünglich stehen.

Rosdorf hat demnach in der Mitte des 12. Jahrhunderts seinen ursprünglichen Namen an die sachliche Bezeichnung Landshag (Lände) eingebüßt und ist diese letztere dem Orte fortan verblieben.

Wie das Kloster St. Emmeram seinen Besitz aus der Schenkung Machelms in Eschenau (777 Ried cod. dipl. Ratisp. I, 3) schon 834 an den Grafen Wilhelm vertauschte, so wird es mit dem Besitze Rosdorf gegangen und selber an das Kloster Niedernburg hindangegeben worden sein; denn Landshag, von welchem nur fünf Häuser zum ehemaligen Passauischen Amte Goldwört gehörten, bildete bis zum Jahre 1803 ein dem Kloster Niedernburg untertäniges Amt mit befreitem Burgfried. Die Vogtei hierüber stand der landesfürstlichen Herrschaft Wachsenberg zu, bis 1510, 12. Mai, Kaiser Maximilian I. dieselbe mit anderen Gilten in der Pfarre Feldkirchen an seinen Rat und Pfleger zu Wachsenberg Wolfgang Jörger zu Tollet verwechselte (Kopie im Fasz. 1, Tolleter Archiv im Linzer Museum).

[1] Siehe die Ausführung auf S. 113 ff.

[2] Dopsch, Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs im 13. und 14. Jahrhundert, 1904.

[3] Vgl. M. Döberl, ‚Kolonisierende und germanisierende Tätigkeit des bayrischen Stammes', in Beilagen Nr. 141, 142 zur ‚Münchner Allg. Zeitung' vom Jahre 1904.

Digitized by Google

Große Mühel hinüber, wo noch ein Urwald das Land erfüllte, sind die Wenden niemals gedrungen; dieser Fluß zeigt sich für jeden, der für solche Dinge ein offenes Auge hat, noch heute scharf als vormalige Völkerscheide, worauf auch Körpergestalt und Charaktereigenschaften der Bewohner diesseits und jenseits hinweisen.

An der Zugehörigkeit des linken Donauufers, soweit dasselbe schon besiedelt war, zum Bajuwarenlande ist nicht zu zweifeln; eine genaue Abgrenzung gegen die Awaren kann es schon nach der Bodengestaltung nicht gegeben haben und nur am andern Ufer galt, wie Einhards Annalen zum Jahre 791[1] hervorheben, der Stromlauf der Enns als gewisse Grenze.

Keine urkundliche Nachricht sagt uns, zu welchem Gaue der Kulturstreifen von Landshag abwärts gerechnet wurde, wenngleich die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß seine Anwohner die Malstätten des Traungaues suchten; sicher aber ist, daß die von Karl dem Großen errichtete Grenzmark, der limes Avaricus, noch Landshag umfaßt und daher zweifellos bis zur Großen Mühel gereicht hat. Die Ansicht, daß das Gebiet bis zur Einmündung der Rotel in die Donau bei Ottensheim zum Schweinachgau gehört habe, welche der Verfasser als eine ziemlich sichere bezeichnet hatte,[2] kann nicht ferner aufrecht erhalten werden; denn in der Zollordnung von 904[3] wird mit nicht mißzuverstehender Deutlichkeit der Passauerwald zwischen Passau und Rosdorf als Grenze zwischen Bayern (occidentales partes) und der Ostmark (orientales partes) hervorgehoben, Rosdorf ist, wie in Anm. 2 auf S. 90 dargetan, das heutige Landshag und Puchenau zwischen Urfahr und Ottensheim ist unbedingt innerhalb der Ostmark gelegen.[4]

Auch bei Wiedererrichtung der Ostmark nach der Schlacht auf dem Lechfelde verblieb jener Bezirk, welcher zuerst im

---

[1] certus duorum regnorum limes habebatur. Mon. Germ. Script. I, 177.

[2] In der ‚Geburt des Landes ob der Ens', S. 29, 30.

[3] Leges III, 480. ‚Naues uero, que ab occidentalibus partibus, postquam egresse sint siluam pataviam et ad Rosdorf . . . sedere uoluerint . . .'

[4] Freisinger Urkunde 827, 21. August im Kodex Kozroh Bl. 136a, abgedruckt im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XXVII, 258; denn der Graf der Ostmark Wilhelm bestimmt die Grenzen des Kirchengutes von Puchenau (nicht, wie das Regest unrichtig sagt, die Grenzen der Pfarre; Puchenau war Filiale von Linz).

Digitized by Google

Jahre 1115[1] unter der Bezeichnung Riedmark erscheint und die Ortschaften stoigei (Steg), threbesse (Reut), brumizlaistorf (Pröselsdorf, Přemysldorf), willihartisdorf (Willersdorf), begeringin (Bayring), threbinicha (Trefling) enthielt, bei der Grenzmark, jedoch nur innerhalb jener Grenzen, welche noch im Jahre 1498 das Landgericht Riedmark oder Freistadt gegen Westen hatte; keinerlei Andeutung liegt vor, daß auch der Landstrich zwischen dem Haselgraben und der Großen Mühel ein Bestandteil der Mark gewesen, im Gegenteile erscheint in dem Diplom König Heinrichs V. 1109, 4. November,[2] womit derselbe die Schenkung Eppos am Windberg für das Kloster St. Florian bestätigt, als Intervenient Herzog Welf von Bayern, während unter den Grafen der damalige Markgraf Leopold III. nicht genannt ist, wie doch vorauszusetzen wäre, wenn der vergabte Grund innerhalb seiner Grafschaft gelegen gewesen wäre.

Die Erörterung der Frage nach der tres comitatus Ottos von Freising, die besonders in den letzten zwei Dezennien nicht wenige gelehrte Federn in Bewegung gesetzt hat, kann hier nicht übergangen werden, weil einerseits ein bedeutender Teil des Landes nördlich von der Donau Markboden gewesen ist, andererseits Uhlirz erst jüngst[3] ihr einen besonderen Exkurs gewidmet hat und seine Polemik sich hauptsächlich gegen die Auffassung des Verfassers in der ‚Geburt des Landes ob der Ens' und in der Besprechung von Hasenöhrls ‚Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert'[4] richtet.

Nach Erachten des Verfassers werden die Versuche zur Lösung dieser Frage eine ganz veränderte Richtung einschlagen und wird die Frage überhaupt ganz anders gestellt werden müssen, wenn die Überzeugung, welche die gründlichen und lichtvollen Erörterungen Lampels[5] wenigstens dem Verfasser dieser Abhandlung beigebracht haben, von den deutschen, zu-

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 149.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 127.

[3] Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III., 1902, I. Bd., S. 232—236.

[4] Amtliche Linzer Zeitung 1895, Nr. 278—284.

[5] J. Lampel, ‚Die babenbergische Ostmark und ihre tres comitatus' im Jahrbuche des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1902, 1903, 1904.

Digitized by Google

mal den österreichischen Forschern allgemein geteilt worden sein wird.

Nach Lampels Darlegungen bleibt wohl kein Zweifel übrig, daß die einfachste und auch natürliche Übersetzung des Zwischensatzes ‚quos tres dicunt' bei Otto die einzig richtige ist, nämlich ‚von denen es heißt, daß sie drei sind' oder ‚deren drei sein sollen'. Es ist nicht anzunehmen, daß der babenbergische Fürstensohn zu Morimund völlig vergessen haben sollte, welche Bestandteile sein eigenes Vaterland habe. Die unsichere Fassung seiner Äußerung hat das Bedenken, das ihr vom Anfange an hätte entgegengebracht werden sollen, nur deshalb nicht erregt, weil so lange die Komitate außerhalb der babenbergischen Ostmark gesucht worden sind. Heutzutage ist aber so ziemlich allgemein anerkannt, daß eine territoriale Vergrößerung des neuen Herzogtums Österreich im Jahre 1156 ausgeschlossen ist, daher man sich endlich auch entschließen muß, der Erzählung des Freisinger Bischofs die sachgemäße Auslegung zu geben. Wenn derselbe sagt, der Kaiser habe die Ostmark ‚cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus' an Heinrich Jasomirgott zurückgegeben, dann aus dieser Mark ‚cum predictis comitatibus, quos tres dicunt' ein Herzogtum gemacht, so ist der Beisatz ‚von altersher' nach allem nicht von der Gegenwart, von dem Zeitalter Ottos zu verstehen, sondern von der Vergangenheit; er schreibt nieder, was er gehört oder gelesen hat, daß zur Ostmark von altersher drei Grafschaften gehören, worunter der gelehrte Mann auf nichts anders wird gedacht haben als auf jene drei Komitate,[1] welche bei Feststellung der Zollsätze 904 erwähnt werden. Daß er nicht zwischen karolingischer und späterer Ostmark unterschied, lag ganz im Geiste seiner Zeit, welche sich stets die Verhältnisse der Vergangenheit gleich mit jenen der eigenen Zeit vorstellte.

Die so oft angezogene Stelle wird für die Frage, ob die Ostmark aus Grafschaften bestanden habe, und für die Frage nach Entstehung der Landgerichte auf ostmärkischem Boden nicht weiter beweiskräftig sein und die Schlüsse, welche Brunner[2] aus den Bestimmungen des österreichischen Landrechtes auf

---

[1] in hiis tribus comitatibus. Leges III, 480.

[2] ‚Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger.' Sitzungsberichte der Wiener Akademie XLVII, 355 ff.

die Einteilung der Mark in drei Gerichtssprengel gezogen hat, werden solange nicht mehr als maßgebend angesehen werden können, als nicht eine neuerliche Untersuchung über den Zeitpunkt der Entstehung des österreichischen Landrechtes stattgefunden haben und die Ansicht M. Stiebers[1] bestätigt oder widerlegt haben wird.

Die Ansicht Bachmanns, welcher in seiner Besprechung der ‚Geburt des Landes ob der Ens'[2] nicht nur an der territorialen Vergrößerung des neuen Herzogtums festhielt, sondern auch versuchte, die ‚quosdam comitatus de Bavaria' Hermans von Niederaltaich in dem Traungau, dem Schweinachgau und der Riedmark nachzuweisen, ist von berufenen Kritikern zurückgewiesen worden, daher sich der Verfasser begnügen kann, auf seine kurze Entgegnung[3] sich zu beziehen, zu welcher er bloß nachzutragen hat, daß seine Behauptung, die Passauer Urkunde 901, 19. Jänner sei eine Verunechtung, seither von E. Mühlbacher († 17. Juli 1903) in seiner letzten diplomatischen Arbeit[4] gebilligt worden ist.

Aber auch der Erklärungsversuch Uhlirz', daß man ohne Bedenken unter den im Privilegium minus erwähnten, von Bayern rührenden Lehen des östlichen Markgrafen die Riedmark und das Machland begreifen dürfe, kann nicht als ein zutreffender angesehen werden und fordert zur Widerlegung heraus, damit nicht die Forschung, im Begriffe, von einem Irrwege sich zurückzufinden, einen neuen betrete.

Vor allem muß die unnatürliche, den Sprachregeln zuwiderlaufende Übersetzung das Passus ‚quos tres dicunt' bei Otto von Freising als schlechthin ‚die drei' entschieden abgelehnt werden. Unter diesem Ausdrucke will Uhlirz jenes von der Ostmark verschiedene Gebiet verstanden wissen, welches als Reichslehen, das durch den Verzicht des Bayernherzogs

---

[1] Anhang: ‚Wann ist die kürzere Fassung des österr. Landesrechtes entstanden?' zu ‚K vývoji správy' in den Abhandl. der böhm. Akad. der Wissenschaften IX, Kl. I, 1901, S. 171—199. Besprochen in Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XXIV, 148 und Monatsblätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich II, 157.

[2] Zeitschr. für die österr. Gymnasien 1887, S. 551—561; 1888, S. 186.

[3] Das. 1888, S. 184—185.

[4] Zwei weitere Passauer Fälschungen Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XXIV, 424.

Digitized by Google

frei geworden war, vom Kaiser an Heinrich Jasomirgott verliehen wurde. Eine solche Interpretation scheint nichts anderes als eine Einzwängung von Ottos Bericht in seine neue Auffassung, welche Methode doch Uhlirz selbst an Bachmann und Dopsch getadelt hat.

Mit Recht geht dagegen Uhlirz auf die tres comitatus der karolingischen Zollordnung zurück, verläßt jedoch sofort den richtigen Pfad, weil er die Äußerung Ottos bezüglich der Komitate auf das Jahr 1156 anstatt auf die graue Vergangenheit bezieht. Wenn er sagt: ‚Der comitatus Arbonis ist die Ostmark, ihr stehen hii tres comitatus zur Seite. Das Demonstrativpronomen erklärt sich nur vom Standpunkt des Protokollführers, also vom Orte der Versammlung, Raffelstetten, aus, das an der Donau nordwestlich von Asten, in dem von Traun und Ens begrenzten Teile des Traungaues gelegen ist. Diese Landschaft muß also mit zwei anderen die tres comitatus gebildet haben', so ist dieser Schluß kein stringenter. Nur deshalb, weil Raffelstetten als Ort der Versammlung gewählt wurde, muß noch keineswegs der Traungau, in welchem Raffelstetten gelegen war, mit zwei anderen Landschaften die in der Zollordnung erwähnten drei Komitate gebildet haben; die Wahl des Versammlungsortes erklärt sich ganz einfach dadurch, daß in den damaligen Zeiten, wo täglich die Wiederholung der Einfälle der Ungarn zu besorgen war, die Versammlung schwerlich ruhig in der Ostmark hätte tagen können, und durch die Lage des Ortes fast halbwegs in der Mitte der Zollinie (Rosdorf—Eparesburg—Mautern), wo am bequemsten die Auskundschaftung der üblichen Zollsätze erfolgen konnte. Die Grenzen der Ostmark selbst werden ganz deutlich durch die Textstellen ‚Naues uero . . . siluam pataviam et ad Rosdorf sedere uoluerint' und ‚Carre autem Salinarie que per stratam legitimam anesim fluuium transeunt' bezeichnet: der Passauerwald oberhalb Landshag am linken Donauufer im Westen, die Donau im Süden, die Ens am rechten Donauufer im Westen.

Uhlirz bemerkt: ‚Eine Stütze erhält diese Annahme (‚die drei' mit den tres comitatus der Zollordnung in Zusammenhang zu bringen) durch die unzweifelhafte Tatsache, daß Markgraf Liutpold I. die Grafschaft im Traungau, in der die Ensburg lag, innehatte. Da nun die Amtswaltung der Babenberger in Riedmark und Machland außer Frage steht, so scheint es

Digitized by Google

mir sicher, daß Markgraf Liutpold I. im Jahre 976 diese beiden Landschaften mit dem Traungau im engeren Sinne gleich seinen Vorgängern zu seiner Mark erhielt.' Unzweifelhaft ist nur die Tatsache, daß in der Königsurkunde Eirateshusa 977, 5. Oktober,[1] womit ‚quoddam praedium Anesapurch nuncupatum in pago trungouue' an die Kirche der Heiligen Stephan und Laurenz zu Lorch mit weiteren 10 Königshuben vergabt wird, dieses als ‚in comitatu Liutbaldi' gelegen bezeichnet ist. Aus dem einzigen Umstande, daß einige Güter nahe dem Ensflusse, knapp an der Grenze der Ostmark noch in der Grafengewalt des Babenbergers waren, auf die Innehabung des Traungaues (des größeren Teiles des Traun- und des Hausruckviertels) zu schließen, scheint völlig unzulässig und ist dabei übersehen, daß der Traungau als Gau in der alten Bedeutung schon im ersten Drittel des 10. Jahrhunderts zu bestehen aufgehört hatte und nur mehr ein geographischer Begriff war, da schon 47 Jahre vor Ausstellung der gedachten Königsurkunde (930, 29. März)[2] ein Komitat Meginhards an der Fils bei Bachmanning im Hausruckviertel nachweisbar ist und 29 Jahre nach dem Datum der Urkunde Ottos II. (1006, 7. Dezember)[3] Schlierbach im oberen Kremstale zum Komitate des Grafen Rapoto gehörte. Der Traungau war demnach zu jener Zeit schon in Grafschaften aufgelöst und kann von einer Zugehörigkeit seines vormaligen Gebietes weder in der Gänze noch dem überwiegenden Teile nach zur babenbergischen Ostmark ernstlich nicht gesprochen werden.

Ebensowenig ist die Folgerung richtig, daß es sicher scheine, daß Markgraf Liutpold I. im Jahre 976 die Riedmark und das Machland mit dem Traungau im engeren Sinne gleich seinen Vorgängern zu seiner Mark erhielt. ‚Dagegen — meint Uhlirz — könnte sprechen, daß Riedmark und Machland als integrierender Teil der Mark gelten sollen. Aber ein genügender Beweis in dieser Richtung kann nicht erbracht werden. Allerdings ist das Verhältnis von Anfang an unklar, da Ein Fürst über diese miteinander räumlich verbundenen Landschaften

[1] Mon. Germ. Dipl. II, 189. Sickel betrachtet dieselbe als gutgeheißenes und von der Kanzlei durch Besieglung anerkanntes Diplom.

[2] Hauthaler, Salzb. Urkundenbuch I, 99 ex cod. Odalberti f. 25[1]. Vgl. Geburt des Landes ob der Ens, S. 43.

[3] Mon. Germ. Dipl. III, 148. Königsurkunde für Salzburg.

Digitized by Google

gebot, und diese Unklarheit kommt auch in den Urkunden umsomehr zur Geltung, als die praktischen Bedürfnisse in ihnen zum Ausdruck gelangen und diese sich nicht an staatsrechtlich-historische Erwägungen binden lassen. Trotzdem haben Riedmark und Machland ihre selbständigen Bezeichnungen beibehalten und sich auch selbständig neben dem Lande unter der Ens und Isper weiter entwickelt, noch Albrecht I. hat das Machland als besondere Grafschaft bezeichnet.' Uhlirz verwechselt hier offenbar die Pflicht der Beweislast, er ignoriert die Regel: factum alleganti incumbit probatio. Wenn er zugeben muß, daß die Amtswaltung der Babenberger in Riedmark und Machland außer Frage steht, so trifft die Beweislast denjenigen, welcher die Behauptung aufstellt, diese beiden Gebiete seien besondere, ein selbständiges Leben führende Grafschaften außerhalb der Mark gewesen. Daß noch Herzog Albrecht I. das Machland eine Grafschaft nennt, wird keinem Forscher Bedenken erregen; denn jede Herrschaft, in welcher dem Inhaber die hohe Gerichtsbarkeit zustand, wurde damals als Grafschaft angesehen und häufig auch so bezeichnet.

Die Zusammensetzung des Namens Riedmark mit der Bezeichnung Mark dürfte, wie auf Hasenöhrl,[1] auch auf Uhlirz irreführenden Eindruck ausgeübt haben.

Das Wort ‚Mark' ist keineswegs stets als ein dem Grenzschutze gewidmetes Gebiet aufzufassen; es bedeutet nach dem Sprachgebrauche des Mittelalters nur ein bestimmt abgegrenztes Stück Land. Hierfür haben wir ein Analogon zu dem Ausdrucke Riedmark genau aus demselben Zeitpunkte, in welchem die Riedmark zuerst urkundlich genannt wird, und sogar aus der anstoßenden Gegend. Um das Jahr 1130[2] wird der ganze Landstrich an der Rauschemühel, beginnend bei Engersdorf (Pfarre St. Peter am Windberg), durch die Wälder hindurch (per siluestria loca) bis an die böhmische Grenze reichend, Waldmark genannt, welche Bezeichnung die an Ort und Stelle übliche, also volkstümliche war (quod uulgo ibi nuncupatur Waldmarch). Waldmarch war daher die gangbare Bezeichnung für Waldland im Gegensatze zu Kulturland.

---

[1] Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert. Archiv für österr. Geschichte LXXXII, 419—562.

[2] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 142, überliefert in dem aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts stammenden Kopialbuche des Stiftes Seckau.

In demselben Sinne: ein bestimmtes, wenig oder gar nicht kultiviertes Stück Land wird auch öfters das Wort ‚Luß' gebraucht. Die Riedmark wird in den beiden Urkunden vom Jahre 1287, 25. November[1] diesem Ausdrucke sogar gleichgesetzt (‚in dem Luzz in der Riedmarch', ‚in eodem Luzze'), woraus sich die Bedeutung des letzteren: Gegend, welche ursprünglich Wald gewesen und es teilweise noch ist, deutlich erkennen läßt. Endlich nennt König Chunrad III. in seinem Gabbriefe für das Kloster Garsten 1142[2] die Riedmark ausdrücklich Wald (in silua nostra, que uocatur Ritmarch). Auch die Urkunden, welche auf Rodungen Bezug nehmen, weisen auf diese Bedeutung des Ausdruckes Mark in Verbindung mit dem Worte Ried hin; Riedmark ist nichts anderes als ein großer Rodungsbezirk.

Bis auf die Zeit der letzten Babenberger begriff die Riedmark auch das Machland in sich, was schon Stülz erkannt hat,[3] worüber nunmehr die neue Ausgabe der ältesten landesfürstlichen Urbare des 13. Jahrhunderts (Handschriften 655 des Wiener Staatsarchives und 543 der Wiener Hofbibliothek) von A. Dopsch sichere Nachweise liefert. Richter im Machland werden zum ersten Male in der Urkunde Herzog Friedrichs II. 1240, 31. Jänner[4] für das Kloster Waldhausen erwähnt und trotzdem werden noch 37 Jahre später in einem staatsrechtlichen Diplome 1277, 12. Mai[5] der Markt Zell bei Zellhof, Güter um Henberg (Honichperch) bei Trageun und Aisthofen bei Schwertberg zu Riedmarchia gerechnet, ein sichtlicher Fingerzeig, daß der Landstrich, welchen das Landgericht Machland einnahm, ursprünglich ein Bestandteil der Riedmark gewesen ist, deren Name sich gewohnheitsmäßig noch einige Zeit forterhielt, obwohl, wie gegen Schluß dieser Abhandlung gezeigt werden wird, noch vor dem Jahre 1240 die alte Riedmark in die zwei Gerichte Freistadt und Machland mit der nassen Zwischengrenze der Aist und Waldaist auseinandergefallen war.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 75, 77.

[2] a. a. O. II, 204.

[3] Anmerkung zu Strnadt, ‚Gesch. von Windeck und Schwertberg' im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen XVII, 206.

[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 78.

[5] [illegible] III, 470.

Digitized by Google

Da die Riedmark nur Eine Gerichtseinheit darstellte und auch diese nicht vor dem Jahre 1230[1] nachweisbar ist, so kann von zwei Landgerichten oder, was gleichbedeutend ist,[2] Grafschaften Riedmark und Machland in der Mitte des 12. Jahrhunderts oder gar schon früher füglich keine Rede sein. Uhlirz ist demnach für seine Behauptung den Beweis schuldig geblieben.

Wenn er schließlich bemerkt, daß man unter den im Privilegium minus erwähnten, von Bayern rührenden Lehen kaum im Herzogtum Bayern selbst gelegene Güter verstehen dürfe, so ist ihm die Königsurkunde ddo. Pavia, 13. Februar 1160[3] entgangen, wornach Kaiser Friedrich I. einen Tausch zwischen dem Kloster Windberg und Herzog Heinrich von Österreich genehmhält. Friedrich erklärt: ‚quaedam bona imperialia, quae Patruus noster Heinricus illustris dux Austrie et ab ipso Vasalli ejus[4] in beneficio possidebant, consensu eorum illi Ecclesiae conferentes eisque vicissim, prout ratio poscebat, congruenter commutationis jure bona praefatae Ecclesiae restituentes ordine supernotato. Prænominatus equidem Patruus noster resignauit nobis curtem Frukesdorf (Fruhstorf, Pfarre Ittling, Amtsgericht Straubing), quam Engelschalcus de Berendorf habebat in feodo, et duos mansos cohaerentes monti Windperg (Windberg Amtsgericht Bogen) ad plagam occidentalem, quos Theodoricus de Adelgeresbach ab ipso Duce, secundario autem ejus nomine Adelbertus et Gozpoldus de Hofedorf feudaliter tenuerunt, ipsis consentientibus et collaudantibus'. Hierfür ‚recepimus Imperio per manum Friderici Palatini comitis bona haec: Mansum unum Ascha (im Amtsgericht Mitterfels) et unum Wincere (Winzer an der Donau im Amtsgericht Hengersberg) et unum Mukental (in der Pfarre Seebach Amtsgericht Deggendorf) pro curte Frukesdorf, pro mansis autem duobus unum mansum Regenoltisdorf et unum Rodebuhele (zwei nicht mehr zu identifizierende Höfe) . . . con-

[1] Österreichisches Urkundenbuch II, 684.

[2] Vgl. in der Königsurkunde für Niederaltaich 1215, 22. Juli, Mon. Boic. XI, 185 die Textstellen: ‚Comes aut alius Judex aliquis illius prouincie', ‚comiti siue Judici prouinciali'.

[3] Mon. Boic. XIV, 28; Pez, Thes. Anecd. VI, P. I, 417.

[4] Der Hochfreie Dietrich von Algerisbach (Ollersbach) und dessen Afterlehensleute Adalbert und Gozbold von Hofedorf.

Digitized by Google

cessimus in beneficium Ducis, quae de bonis Ecclesiae receperamus'.

Hier sind ausdrücklich Reichslehen genannt, welche der österreichische Herzog nach dem Jahre 1156 im Umfange des Herzogtums Bayerns innehatte. Daß die Babenberger im 10. und 11. Jahrhundert Grafschaften in Bayern, und zwar im Donaugau und im sogenannten Schweinachgau[1] verwalteten, ist allbekannt; die bayrischen Grafschaften gingen aber mit geringen Ausnahmen, welche Riezler einer eingehenden Untersuchung unterzogen hat,[2] vom bayrischen Herzoge zu Lehen. Das sind demnach die gesuchten ‚beneficia, que quondam marchio Livpoldus habebat a ducatu Bavarie', von denen das Privilegium minus spricht und welche kraft desselben seit 1156 zu Reichslehen geworden sind.

Das Komitat Adalberts im Donaugau wird in der Königsurkunde 1051, 16. August für Kloster Meten[3] zuletzt erwähnt, aber babenbergischer Besitz erscheint noch viel später in dieser Gegend, da 1181, 23. Oktober[4] Herzog Liutpold V. bezeugt, daß Eckibert von Techindorf (Deggendorf) mit seiner Zustimmung dem Kloster Meten einen Wald samt dabei gelegenem Weingarten ‚in monte qui dicitur Mulbach' (im Mühlbogental bei Deggendorf), welchen derselbe von ihm dem Herzoge zu Lehen trug, um 34 Regensburger ℳ oder Pfund Pfennige verkauft habe.

Erst nach dieser Zeit ist babenbergischer Besitz in Bayern nicht mehr beurkundet,[5] obwohl von einer Veräußerung des-

---

[1] Des Verfassers Erörterungen in der Zeitschr. für österr. Gymnasien 1888, S. 184.

[2] Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, S. 215.

[3] Mon. Boic. XI, 440, ‚in villa Methemen in comitatu Adelperti comitis (worunter der Markgraf verstanden ist, wie sich aus der Königsurkunde für St. Emmeram 1021, 3. Juli, Mon. Boic. XXVIIIb, 471 ergibt) et in Tuenechgovve'.

[4] Mon. Boic. XI, 464.

[5] Zwar hat noch König Rudolf I. mittels Urkunde ddo. Wien, 18. Dezember 1276 (Orig. im königl. allgem. Reichsarchive in München) alle österreichischen Lehen der Edlen Meinhard und Gebhard Grafen v. Rotenecke und des Heinrich v. Horbach auf deren Bitten dem Edlen Albert v. Hals übertragen; da eine nähere Bezeichnung dieser Lehen sich jedoch in der Urkunde nicht findet, läßt sich nicht entscheiden, ob die Lehen in Bayern oder in Österreich gelegen waren.

Digitized by Google

selben jede Nachricht mangelt. Dagegen ist die Wahrnehmung zu machen, daß der Hochfreie Eckbert von Perneck, dessen Vater Ulrich schon um 1135 um Deggendorf begütert war und von diesem (Lehen-) Besitze sich auch von Deggendorf zu nennen anfing, gerade um das Jahr 1180 den Grafentitel angenommen hat. Dieser Titel haftete auf dem bayrischen Besitztum, nur ganz vereinzelt wird der Enkel Ulrich im 13. Jahrhundert in einer Göttweiger undatierten Originalurkunde auch comes de Perneke genannt. Es darf deshalb der Vermutung Raum gegeben werden, daß Herzog Liutpold V. den westlichen Babenberger Besitz samt den daran hängenden Grafenrechten an Eckbert v. Perneck hindangegeben habe. Diese Vermutung erhält Unterstützung durch einen weiteren Umstand. Nach dem Landbuche von Österreich und Steier[1] hinterließ Graf Ulrich ‚des graven Ekprehts sun von Pernekke' einen Sohn, ‚der was ein narre unt ein tore', deshalb unterwand sich Herzog Liutpold VI. seiner Eigen und zog sie an das Land. Was mit dem Besitz in Bayern geschah, läßt sich erraten; denn Deggendorf erscheint bald als bayrische Stadt, Herzog Ludwig wird als Landesherr die Grafschaft eingezogen haben, unbekümmert um die Rechte der Babenberger als Lehenherren. Der Anspruch auf Deggendorf wird eine Mitursache der Fehden zwischen Herzog Otto und Herzog Friedrich gewesen sein und wurde jedenfalls ernstlich geltend gemacht, als Přemysl Otakar in Österreich zur Macht kam; von 1257 bis 1273 zogen sich die kriegerischen Unternehmungen Herzog Heinrichs XIII. von Niederbayern und König Otakars gegeneinander hin, bis in letzterem Jahre letzterer seine Ansprüche auf die Grafschaften Bogen und Deggendorf endgültig aufgab.[2] Es kann daher nicht gesagt werden, daß Otakar unbegründete Ansprüche erhoben hätte, und ist unter Voraussetzung der Richtigkeit der vorstehenden Annahme ganz wohl erklärlich, gegen welche Entschädigung der bayrische Herzog Schüttenhofen und Ried an Otakar überlassen hat.

---

[1] Mon. Germ. deutsche Chroniken III, 2, S. 718. Über die Perneck-Teckendorf siehe die Regesten von Wendrinsky in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1879, S. 144—152.

[2] Riezler, Geschichte Bayerns II, 115, 185; Palacky, Geschichte von Böhmen II, 228.

Digitized by Google

Auch die viel kommentierte Stelle ‚marchiam Austrie cum omni iure suo' in dem Minus[1] dürfte nunmehr ganz einfach als das genommen werden, was sie wirklich ist: die Mark Österreich mit allen ihr anklebenden Rechten, insbesondere der speziell zum Ausdruck gebrachten ausschließlichen Gerichtsbarkeit. Die Formel ‚cum omni iure suo' ist keine außergewöhnliche, sondern eine stehende, welche aber nur bedeutet: mit allen zugehörigen Rechten, wie sich deutlich aus dem Diplome Heinrich Jasomirgotts für das Kloster Meten[2] ergibt, mittels welchem derselbe dem Kloster ‚possessionem in hochenrein (Pfarre Plattling, Amtsgericht Deggendorf) cum omni nostri iuris plenitudine' zusichert.

Indem der Verfasser die durch langjährige Beschäftigung mit dem Gegenstande gewonnene Erkenntnis, in welcher er durch Lampels Arbeiten noch mehr bestärkt wurde, unumwunden ausspricht, ohne in vorsichtiger Fassung hinter dem Berge zu halten, glaubt er nicht besorgen zu müssen, daß gegen ihn nochmals der Vorwurf erhoben werde, daß er sich

[1] Letzte Textausgabe bei Wilhelm Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich' 1902, S. 137—140. Der Verfasser hat versucht, in dem Diplome verschiedene Interpolationen nachzuweisen und selbe auf den letzten Babenberger zurückzuführen. Allein er muß selbst (S. 68) zugeben, daß seine Erörterungen über die objektive Stelle mit einem non liquet schließen und gegen seine sachlichen Einwendungen hat H. Simonsfeld in der Deutschen Literaturzeitung 1904, Nr. 16 vom 23. April, Sp. 990—996 schwerwiegende Bedenken erhoben, welche die Einschränkung der Teilnahme der neuen Herzoge an den Hoftagen und an den Reichsheerfahrten umsomehr erklärlich machen, als Heinrich Jasomirgott auf das ungeschmälerte Herzogtum Bayern Verzicht leistete, ohne eine Gebietserweiterung zu erlangen, welcher Verzicht daher durch weitgehende Vorrechte wettgemacht werden mußte. Das Schweigen Ottos v. Freising über die seinem Bruder gewährten Befreiungen, das Erben so bedenklich scheint, ist bedeutungslos, da er manches aus der Erinnerung (ut recolo) schrieb und, wie mit seiner Deutung von Favianis, mit der Erinnerung an die drei Komitate in alter Zeit so große Verwirrung angerichtet hat. Ablehnend verhalten sich Tangl (Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. XXV, 258—286), Uhlirz (Hist. Zeitschr. XCIV, 147—150), Brandi (Göttinger Gelehrte Anzeigen 1904, S. 991—999), Stengel (Histor. Vierteljahrsschrift, N. F. VIII, 83). Hierzu noch Tangl im Neuen Archiv XXX, 477—484, sowie Simonsfeld, ‚Aventin und das Privilegium minus' in Forschungen zur Geschichte Bayerns, Band XIII, Heft 1 und 2.

[2] Mon. Boic. XI, 468.

Digitized by Google

leicht und rasch über Schwierigkeiten der Forschung hinwegsetze, welche für den geschulten Historiker unübersteiglich bleiben; er ist vielmehr zufrieden, wenn ‚mit der neuartigen Betrachtung des Gegenstandes dem Forschenden der eine oder andere neue Weg gewiesen wird'. Deshalb hält er sich an den tapfern Ausspruch des verdienten K. G. v. Lang:[1] ‚Die Dunkelheit der ganz alten Zeiten gebietet entweder eine gewisse Kühnheit oder außerdem eine gänzliche Vernachlässigung.'

Zweiter Abschnitt.

Der Schweinachgau; dessen reeller Inhalt.

Der Schweinachgau wurde von Bachmann[2] als die dritte der Grafschaften, von welchen Otto v. Freising spricht, in Anspruch genommen, dieser Vorschlag aber von Uhlirz aus dem Grunde abgelehnt, weil es für eine Herrschaft des Markgrafen Adalbert über das Gebiet zwischen Ilz und Rotel an einem sicheren Belege fehle und Bachmann die Namen Adalbero und Adalbert, die verschieden seien, einander gleichgestellt habe, ebenso nichts berechtige, den Schweinachgau bis zur Rotel auszudehnen.[3]

Über diesen Gau sucht man vergebens nach einer neueren Schrift; denn seit dem Erscheinen der fleißigen, aber kritiklosen Arbeit des Pfarrers Josef Klämpfl[4] hat sich niemand mehr eingehend mit diesem Gebiete beschäftigt, wie auch Riezler[5] nur kurz bemerkt: ‚Nördlich der Donau stoßt an der Quinzinggau der Schweinachgau, der die Striche um den oberen Regen und die Ilz umschließt und nach einem Flüßchen

[1] Bayerns alte Grafschaften und Gebiete, S. V.

[2] a. a. O. 557.

[3] Daß aus der sogenannten Schenkungsurkunde für Niedernburg 1010 überhaupt keine Folgerungen abgeleitet werden können, wird im vierzehnten Abschnitte erörtert werden. Die babenbergische Grafschaft im Donau- und Schweinachgau scheint nach dem Tode Liutpolds I. dem jüngeren Sohne Adalbert überlassen worden zu sein, der sie auf seine Nachfolger in der Markgrafschaft vererbte.

[4] Der ehemalige Schweinach- und Quinzingau, 2. Aufl., Passau 1855.

[5] Geschichte Bayerns I, 847.

Digitized by Google

Schweinach genannt ist' und in der Anmerkung beifügt: ‚Die Form Sweinahgowe im Jahre 905, Mon. Boic. XXVIIIa, 139, läßt daran nicht zweifeln. Vgl. Sweinaha im Jahre 857, Mon. Boic. XI, 118'.

Die kartographischen Darstellungen im historischen Atlas von Spruner (Blatt 3, Deutschland unter den sächsischen und fränkischen Kaisern) und von Menke (Blatt 36, Deutschlands Gaue VI: Bayern, Österreich und Kärnten) stützen sich noch ganz auf die älteren Arbeiten von K. H. Lang[1] und G. Th. Rudhart.[2] Beide ziehen zu diesem Gau den oberen Lauf des Schwarzen Regenflusses und lassen die Westgrenze über den Greisinger- und Haussteinerwald zur Donau bei Seebach oberhalb Niederaltaich reichen, welch letzteren Ort sie dem Quinzinggau über der Donau zuweisen. Menke läßt jenseits der Erla die Ostgrenze offen und die Zugehörigkeit des Striches zwischen der Ranna und der großen Mühel ganz in Frage, während Spruner den Gau Grunzwiti bereits an den Quellenbächen der Ilz beginnen und bis an die östlichen Höhen des Haselgrabens reichen läßt.[3]

Der Umfang des Schweinachgaues kann nur durch eine eingehende Untersuchung ermittelt werden.

Lang[4] bemerkt, daß zwar zur Zeit keine Urkunde bekannt sei, welche ausdrücklich einen Pagus Ilzgau benennt, aber wohl einen Comitatum an der Ilz, welches gleichwohl auch schon das Chronicon Gottwicense bewogen, solchen als einen Gau anzunehmen, von der linken Seite der Ilz, die sich bei Passau in die Donau ergießt, bis zum Nordwald und Regenbruck am Regen. Nach seiner Theorie (S. 60), daß man sich bei Errichtung der geistlichen Bistümer und Erzbistümer hauptsächlich nach den schon bestandenen Grenzen der weltlichen Gebiete gerichtet habe, würde der Gau vollkommen dem Inbegriff der beiden passauischen Kapitel Schönberg und Waldkirchen gleichgestellt mit einziger Ausnahme der Pfarreien Windorf, Otterkirchen und Tiefenbach. Hiernach würden die

---

[1] Bayerns Gauen. Nürnberg 1830.

[2] Älteste Geschichte Bayerns. Hamburg 1841.

[3] Über der Grunzwitigau siehe nunmehr Vancsa, ‚Die älteste Erwähnung Melks und nochmals der Grunzwitigau' in den Blättern des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1900, S. 524.

[4] a. a. O. 132.

Digitized by Google

Grenzen sein: südlich die Donau unterhalb Obernzell bis an die Ilzstadt Passau, diese ausgeschlossen, westlich an der Ilz und Regen aufwärts bis Regen, an Bodenmais und dem Hohen Arber nördlich vorbei, östlich der Böhmerwald. ‚Der Schweinachgau, eigentlich Schwanengau, von Schwanenkirchen bei Windorf benannt, — fährt er S. 134 fort — zwischen der Donau und Ilz schließt sich, wenn man ihm das Kapitel Aichen vorm Wald zum Umfang gibt, fortlaufend am linken Donauufer, von dem gegenüberliegenden Deggendorf bis zu dem auch gegenüberliegenden Vilshofen, beide ausgeschlossen, dem Ilzgau an und begreift noch oberhalb Farnbach, Bischofmais etc. Ausdrücklich im Schweinachgau belegen werden in den Urkunden benannt Flinsbach, Hofkirchen, Winzer, Hengersberg. Bei der Frage, ob das Kloster Niederaltaich zum Schweinachgau oder zum Kinzinggau gehört, ist wohl zu unterscheiden die Zeit von der großen Abgrabung der Donau; vor dieser lag das Kloster am rechten Donauufer, ungetrennt bei Taindorf und gehörte zum Kinzinggau; das heutige Kloster Niederaltaich am linken Ufer und Taindorf ist gegenüber, befindet sich nunmehr im Umfang des alten Schweinachgau.‘ Die Urkunde vom Jahre 1040 Mon. Boic. XI, 148 beweist ihm nicht, daß Stift Rinchnach im Nordwald im Schweinachgau gelegen war, weil nur von Gütern desselben in Suenikgowe die Rede sei, nicht zu gedenken, daß die Abschrift in den Monumenten von einem nachgemachten und verfälschten Original genommen sei.

Zum Kinzinggau zwischen Donau, Isar und Vils zitiert er (S. 137): Fridericus Rex tradit ad altare St. Petri in Babenberg Abbatiam Altaha in pago Chunzengowe in Comitatu Eggeberti per manum Pertolfi Comitis de Andeches anno 1154, Mon. Boic. XI, 169.

Rudhart[1] erklärt:

‚Dem Nordgau (der agilolfingischen Periode) im Südosten zur Seite und gänzlich noch auf dem linken Donauufer befindlich waren die beiden Gauen Schweinachgau und Grunzwiti.

‚Der Schweinachgau, dessen Westgrenze schon bezeichnet wurde (von der Quelle des Weißen Regen gegen Süden zur Donau in der Nähe von Deggendorf), hat zur Südgrenze, die Umgebung Niederaltaichs ausgenommen, den Lauf der Donau

[1] a. a. O. 516, 517.

östlich von Deggendorf (im Donaugau belegen) bis zur Ilzmündung; die Nordgrenze ist der Nord- oder Böhmerwald von der Quelle des Weißen Regen bis zur Ilzquelle, die Ostgrenze der untere Lauf der Ilz. — Erstes urkundliches Vorkommen des Gaues 903, 8. September, der seinen Namen vom Flüßchen Suucinaha (857) geschöpft haben mag und folgende Orte enthielt: Lauffina (Lauffen ober Rinchnachgemund 1009, 7. Juni), Rinichnaha (Rinchnach 1040, 17. Januar), Leibflius (Leipfliz an der Rinchnach 1009, 7. Juni), Urpah und Swarzaha (Aurbach und Schwarzach), letztere Villa schon vom Herzoge Otilo an das Kloster Niederaltaich vergabt. Längs dem Nordufer der Donau Wincer (Winzer), Hofakirichun (Hofkirchen 1005, 5. November), Winidorf (Windorf 1010, 19. April), Flinsbach (1005, 5. November) u. a. m. — Eine Urkunde König Philipps vom 2. November 1207 beschreibt den Umfang eines Komitates, nämlich: „von der Regenbrugge bis zur Ildse und von der Donau bis zur Grenze Böhmens", welcher so ziemlich den Grenzen des Schweinachgaues entsprechen würde. Etwas spätere Diplome nennen obige Grafschaft den Comitatus Ilsgowe oder die Comitia in Ylskeu, erstrecken aber die Grenzen derselben weit über jene des vormaligen Schweinachgaues, nämlich: „von der Ylsa bis zur untern (großen) Muhela" (Mühel), eine Ausdehnung, die dem westlichen Teile des Grunzwiti gleichkäme. Übrigens ist zwischen der Donau, der Ils und der Utel (Utelpach) bis zur Mitte der Brücke der Villa Regen und bis zum Böhmerwald nach einem Diplome des Grafen Albert von Bogen vom 1. März 1228 die spätere Grafschaft Windberge (Comitia in Windberge) zu suchen, die auf diese Weise über ansehnliche Teile der beiden Nachbargauen, des Schweinachgaues und Grunzwiti sich ausgedehnt. — An den Schweinachgau stößt östlich der Grunzwiti, vom untern Ilzlauf anhebend bis der Ensmündung gegenüber und vom West- und Südhang des Nordwaldes bis an das linke Donauufer hinab, welches des Gaues Südgrenze bildet.'

Zur Beleuchtung dieser Ansichten seien hier die Urkunden zusammengestellt, in welcher der Schweinachgau erwähnt wird:

I. 903, 8. September, Passau. Chorbischof Madalwin empfängt im Tausche vom Bischof Burchard von Passau zu eigen auf Lebenslang Güter ‚in quinzingowe, in

Digitized by Google

sutinahgouue, in rotahgouue, in trungowue et ultra montem Comagenum ad nominichha et ad medilichha'.[1]

II. 905, 14. Februar. König Ludwig stellt ‚res de Monasterio S. Mauritii quod dicitur Altaha in loco Bucinbura in Suueinahgouue constituto . . . abstractas' zurück.[2]

III. 1005, 5. November, Werla. König Heinrich II. restituiert dem Kloster Niederaltaich ‚Villam Flinspach dictam in pago Sueinihgouui et in comitatu Tiemonis comitis' und gibt dahin ‚quicquid inter vvincira et Hofchirchen videtur iacere'.[3]

IV. 1009, 7. Juni, Merseburg. König Heinrich II. schenkt der von dem Eremiten Gunther im Nordwald gegründeten Kirche ein Gebiet im Nordwald. Fälschung aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, angefertigt nach Nr. VI als Vorlage.[4]

V. 1010, 19. April, Regensburg. König Heinrich II. schenkt dem Kloster Niedernburg in Passau und der Äbtissin Eilika ein ihm durch Richterspruch zugefallenes Gut ‚situm in villa Vvinidorf in comitatu Adalberti comitis in pago vero Sueinigovve'.[5]

VI. 1040, 17. Jänner, Augsburg. König Heinrich III. verleiht die Kirche Rinchna dem Kloster Niederaltaich ‚bona vero ista in Svveincovva sunt sita in comitatibus Adalberti Marchionis et Dietmari presidis inclusa terminationibus istis . . .'[6]

Urkunden mit der Örtlichkeit Sweinaha:

I. 857, 17. August, Regensburg. König Ludwig bestätigt dem Kloster Niederaltaich eine Schenkung. ‚Sunt autem ipse res in coniacentibus terminis prope monasterium Altaha in pago quinzingewe situm

---

[1] Mon. Boic. XXVIIIb, 202 aus dem Lonsdorfer Kodex. Sutinahgouue verschrieben für sueinahgouue.

[2] Mon. Boic. XXVIIIa, 139.

[3] Mon. Germ. Dipl. III, 128.

[4] a. a. O. 663.

[5] a. a. O. 252.

[6] Mon. Boic. XXVIIIa, 148.

in territorio quod est inter Suueinaha et Monasterium Altaha contiguum.'[1]

II. 883, 2. April, Regensburg. König Karl III. verspricht dem Mönche Richo vom Kloster Niederaltaich und dem Priester Richart auf Lebenszeit Güter ‚in villa Winchilinga et Tovmtdorf et in Ottlinga et in Schvveinaha'.[2]

Die beiden Stellen zeigen, daß unter Sweinaha nicht ein Bach, sondern eine Ortschaft, und zwar das heutige Schwanenkirchen, verstanden ist. Jener in der bayrischen Spezialkarte (Blatt Osterhofen) nicht genannte Bach, welcher etwas nördlich von Schwanenkirchen vorbeifließt und sich unterhalb Eckerding in die Ohe ergießt, mag ehemals den Namen Sweinaha geführt und dem Dorfe denselben gelichen haben, ist aber viel zu unbedeutend, als daß angenommen werden könnte, es habe von ihm ein ganzer Gau geheißen. Toumdorf ist das gegenüber dem Kloster gelegene Taindorf, Winkling und Ötling werden ebenfalls nicht weit von Niederaltaich zu suchen sein.

Das Kloster selbst wird zur Zeit des Bestandes der Gauverfassung[3] ausdrücklich als im Quinzinggau gelegen bezeichnet, während nachweisbar die nächsten Orte des linken Donauufers: Winzer und Flinsbach im Osten im Schweinachgau, Deggendorf und Meten im Westen im Donaugau beurkundet sind.

Wenn nun auch die alten Gaue mehrfach auf beiden Seiten der Donau sich ausgebreitet haben, so mußte doch auffallen, daß am linken Stromufer einzig und allein das Kloster Niederaltaich dem Quinzinggau zugeteilt war. Lang suchte deshalb nach einer Erklärung dieses Umstandes und glaubte sie darin zu finden, daß das Kloster vor der großen Abgrabung der Donau am rechten Ufer bei Taindorf, ungetrennt von diesem, gelegen war und erst durch die Regulierung des Strombettes auf das linke Ufer geraten sei. Eine solche Stromregulierung, von welcher keine zeitgemäße oder glaubwürdige Nachricht vorliegt, meinte Lang augenscheinlich aus dem Grunde annehmen zu müssen, weil der Ohebach bei Lichtenwörth nächst

[1] Mon. Boic. XXVIIIa, 118.

[2] a. a. O. 125.

[3] 857, 17. August, Mon. Boic. XXVIIIa, 118.

Digitized by Google

Niederaltaich die Bezeichnung ‚alte Donau' führt und an diesem Wasserlaufe das Dorf Altenufer oder Altenurfahr gelegen ist, woraus er schließen mochte, dieses Rinnsal sei ein altes Flußbett der Donau und hier vormals die Überfuhr an das rechte Stromufer gewesen. Diese Annahme könnte jedoch nur dann einige Wahrscheinlichkeit in Anspruch nehmen, wenn nicht eine Strecke nördlich von Niederaltaich sich ein ‚totes Wasser' befände, welches gleichfalls ‚alte Donau' geheißen wird, und wenn dieses mit der Ohe alten Donau korrespondieren würde. Das ist aber nicht der Fall, da die Seebacher alte Donau, in welche noch heute der von Norden kommende Seebach einmündet, in halbmondförmiger Richtung eine breite Verbindung mit dem Strome besitzt, wogegen das nordwestliche Ende nächst dem Einlaufe des Seebaches vom Strome in geringer Entfernung durch eine vorgelagerte Bodenschichte getrennt ist. Die nicht viel hinter der Strombreite zurückbleibende Breite dieses nördlichen Altwassers spricht dafür, daß es einmal das eigentliche Flußbett gewesen, bevor man den geraden Durchstich vollzogen hat. Ein Blick auf die im Jahre 1888 revidierte bayrische Spezialkarte wird die vorstehenden Ausführungen bestätigen. Die Langsche Hypothese, daß Niederaltaich einmal am rechten Donauufer stand, ist daher für den Geschichtsforscher unbrauchbar; es läßt sich nicht leugnen, daß das Kloster zu allen Zeiten das linke Donauufer eingenommen hat.

Wir wollen uns nun, weiterschreitend, vergegenwärtigen, welches Gebiet dem Schweinachgau im Beginne des 10. Jahrhunderts zugeteilt sein konnte.

Noch in den ersten Jahren des 11. Jahrhunderts (1006) war Ranzing am Südabhange des Seiboldsriederwaldes (Pfarre Lalling, Amtsgericht Hengersberg) in der Luftlinie etwa fünf Stunden von Niederaltaich entfernt, eine Einöde, in welche sich anfänglich der Einsiedler Gunther zurückzog;[1] jenseits des Bergzuges, welcher das linke Donauufer in geringer Entfernung begleitet, war nichts als tiefe Waldwildnis, in welche Gunther erst im Jahre 1008 eindrang und zu roden begann, wie denn die von ihm gegründete kirchliche Stätte zu Rinchnach

[1] ‚Rancingam a praefato coenobio una ferme rasta distantem.' Arnoldus de santo Emmerammo, Mon. Germ. Script. IV, 571. Vgl. Hirsch, Jahrb. des Deutschen Reiches unter Heinrich dem Heiligen II, 35, A. 1.

Digitized by Google

erst im Jahre 1019 eingeweiht worden ist. Von diesem Zeitpunkte an begann die Kultur im oberen Tale des Schwarzen Regen Fortschritte zu machen.

Aus dieser Tatsache erhellt, daß die Bezeichnung Schweinachgau erst mit der Zunahme der Rodungen im Walde sich auf das Hinterland übertragen hat und demnach die echte Urkunde vom Jahre 1040 (Nr. VI vorne) zu einem Rückschlusse auf den ursprünglichen Umfang des ‚Gaues' nicht verwendbar ist.

Wirklich finden wir auch den Beisatz ‚im Schweinachgau' nur auf Orte angewendet, welche von Niederaltaich donauabwärts am Ufer des Stromes oder in kurzer Entfernung von demselben liegen, nämlich: Winzer, Flinsbach, Hofkirchen, Windorf.

Ziehen wir ferner in Betracht, daß noch im Anfange des 10. Jahrhunderts an der Ilz der Nordwald bis nahe an Passau herangereicht haben muß, weil aus diesem Zeitraume am linken Ufer Ansiedlungen nur sehr spärlich erwähnt werden und das Kolonisationswerk — wie später erörtert — erst im 11. Jahrhundert energischer einsetzte, so bliebe für einen Schweinachgau nur eine 4 bis 5 Stunden breite, in den höheren Lagen noch dazu schwach bevölkerte Uferstrecke übrig, so daß eigentlich nur die Uferränder einige Bedeutung haben könnten. Dieser auffallend kleine Umfang steht aber in krassem Gegensatze zu den großen Beständen der benachbarten, wohlbebauten bayrischen Gaue Donaugau, Quinzinggau, Isengau, Rotgau.

Erwägen wir endlich, daß Niederaltaich bestimmt als Zugehör des Quinzinggaues erklärt wird, daß dagegen die Bezeichnung Schweinachgau sich auf die verhältnismäßig kurze Strecke Winzer—Windorf beschränkt, von dem Orte Sweinaha d. i. Schwanenkirchen den Namen bezogen und erst im 11. Jahrhundert sich über das obere Regental ausgedehnt hat, und zwar letzteres zu einer Zeit, in welcher die Gauverfassung längst zerfallen war: so wird man nach der Erfahrung, welche mit verschiedenen sogenannten Untergauen gemacht wurde, nicht leicht zweifeln können, daß der ursprünglich kleine Bestand des Schweinachgaues niemals einen Gau im alten politischen [illegible] gebildet hat, sondern nichts anderes als eine lokale Be[illegible] für einen Teil des linken Donauufers, daher tatsäch[illegible] Niederaltaich ein Bestandteil des Quinzinggaues ge-

Aus Grenzbeschreibungen von Komitaten des 13. Jahrhunderts irgendwelche Schlüsse zu ziehen, ist unzulässig, da die Grafschaften sich häufig nicht an die alten Gaugrenzen banden. Deshalb sind die Königsurkunden 1207, 2. November (Komitat zwischen Regenbruck und Ilz) und 1217, 24. Jänner (Ilzgau, Herzogsurkunde 1220, 5. September Komitat zwischen Ilz und Großer Mühel) für die Lösung der Frage nach dem Umfange des Schweinachgaues ohne alle Bedeutung.[1] Da jedoch Windorf, das schon niederhalb der Vilsmündung liegt, noch zum Schweinachgau gezählt wird, während doch am rechten Donauufer schon der Rotgau sich ausdehnte, so darf die Vermutung ausgesprochen werden, daß auch der Strich bis zur Großen Mühel als Zugehör des Quinzinggaues betrachtet wurde, wenn er auch nicht als solcher bezeichnet ist, weil in dem Zeitraume, in welchem er aus der Waldesnacht hervorzutreten begann, es längst keine Gaue mehr gegeben hat.

An der Großen Mühel grenzte die karolingische Ostmark an, nach deren Verluste an die Ungarn (907) der Bezirk bis zum Haselgraben, welcher der wiedererstandenen neuen Mark nicht mehr zugeteilt wurde, wohl bei Bayern verblieben ist, ohne in einen Gau eingegliedert zu werden, da die Umwandlung der Grafenämter in Gerichtslehen schon in vollem Zuge sich befunden hat.

Dritter Abschnitt.

Gang der Kolonisation im Nordwalde. Ehemalige Grenze zwischen Bayern, Böhmen und Oberösterreich. Die ‚altitudo silvae Boemiam et Bavariam dividens' im Hohenfurter Stiftbriefe.

Der unermeßliche Nordwald, donauwärts als Passauerwald im Westen, als Böhmerwald im Osten bezeichnet,[2] war in dichten Beständen zwischen Böhmen und Bayern gelagert;

[1] Auch die Bezeichnung Ilzgau, welche erst um 1190 (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 584) auftaucht, ist bloß geographischer Natur.

[2] Silva patavia, silva Boemica in der Zollordnung 904, deutsch wohl Pazouahard wie der Neuburgerwald 887, Mon. Boic. XXVIII b, 71.

Digitized by Google

nur einzelne Saumstraßen, hier über das Lobenfeld, dort über die Gegend von Freistadt, vermittelten den Verkehr zwischen den beiden Ländern. An eine feste Landesgrenze war nicht zu denken. Jedes Land betrachtete den Forst auf seiner Seite als Zugehör ohne irgend eine Beschränkung; diesseits von den Einmündungen der Bäche in die Donau bis hinauf zur Vereinigung der Quellenbäche und von diesen ‚Zwiseln' bis in den Nordwald, in diesem aber weiter ohne Abschluß einer Markung. Die Königsurkunde 853, 18. Jänner[1] für St. Emmeram zeigt uns mit aller wünschenswerten Genauigkeit, wie weit damals der Nordwald in der Richtung gegen die Donau reichte: der Zusammenfluß der Feldaist und der Waldaist erfolgt zwischen den Ortschaften Untertal (Pfarre Ried) und Hohensteg (Pfarre Trageun), jener der Großen und der Kleinen Narn bei der Steinbruckmühle zwischen den Pfarren Zell bei Zellhof und Pierbach. Das sind nach den Worten der Urkunde die ‚loca, ubi (agasta et nardina) de venis in amnes derivantur', hier beginnt der Nordwald (‚et ita in Nortwalt'). Alles, was im Osten der Feldaist lag, in einer geraden Linie von Hohensteg über Trageun zum Buchberg (östlich von Zellhof) und von hier in einem Bogen über St. Thomas und Kreuzen zur Donau bei Grein war Forst; denn die Pfarren Kreuzen, Pabneukirchen, Königswiesen, Dimbach, St. Georgen am Walde und Waldhausen sind nach dem Zeugnisse Bischofs Reginbert[2] erst von den Voreltern Ottos von Machland und von diesem selbst, also im 11. und 12. Jahrhundert, gegründet und wohl nicht lange vorher dem Walde abgewonnen worden.

Andererseits ersehen wir aus dem Gabbriefe König Chunrads III. für das Kloster Garsten vom Jahre 1142,[3] daß die

---

[1] Ried cod. dipl. Ratisp. I, 44. Die ganze Stelle lautet:

Infra duo flumina, id est inter Agastam et Nardinam a locis videlicet, ubi de venis in amnes derivantur, et ita usque in Nortwalt in hanc partem silve sine termini conclusione.

Den Abschluß der Regensburger Rodungen im Nordwalde bezeichnet das Aurolzlehnergut zu Straß Pfarre Schönau südwestlich von Unterweißenbach, das bis 1803 bischöflich Regensburgisches Lehen geblieben ist.

[2] Urkunde 1147, 16. Mai für Säbnich (Waldhausen) Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 227.

[3] a. a. O. II, 204. ‚silva nostra, que vocatur Ritmarch videlicet a fluvio Jowerniz usque ad fluvium Agast et inde usque ad terminum sclavorum.'

Digitized by Google

nächste Umgebung von Freistadt: der Landstrich zwischen dem Jaunizbache und der Feldaist und von da bis an die Grenze der Slawen noch Waldbestand war. Über Lasberg hinaus, wo schon früher der Hochfreie Adalber von Griesbach eine Kirche erbaut hatte,[1] lag der Nordwald,[2] in dessen Nähe noch im Jahre 1171 ein halber Mansus im Walde (‚in silva') erwähnt wird; an dem Handelswege nach Böhmen drang die Kultur weiter in den Nordwald ein und bewirkte die Germanisierung der ursprünglichen Wendensiedelung Windischmarkt an der Stelle der heutigen Freistadt.[3]

Viel schneller als vom Innern Böhmens aus wurden die Grenzwälder von den bayrischen Volksgenossen angebrochen. Vom Windberg aus, welchen die Wenden schon Jahrhunderte früher in Besitz genommen und den Wald ausgestockt

---

[1] Urkunde Bischof Reginberts für St. Florian 1125 Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 164.

[2] a. a. O. ‚ultra Lozperch in silva que dicitur Nortwalt.'

[3] a. a. O. II, 346. Die Gründe für die Entstehung von Freistadt aus einer Wendenansiedlung an dem Straßenzuge nach Böhmen sind in des Verfassers Aufsatze ‚Der Ursprung der landesfürstlichen Stadt Freistadt' in den Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XXIV, 650 ff. entwickelt. Es ist hier noch nachzutragen, daß die Ausfertigung der Bündnisurkunde König Otakars mit Kapitel, Ministerialen und Bürgern von Passau gegen die Herzoge von Bayern vom 5. November 1265 (Mon. Boic. XXIX b, 463) von Freistadt aus (aput Liberam Civitatem) datiert, daher die Erteilung des Stadtrechtes an den Ort noch vor diesem Jahre zu setzen ist. Der Ansicht von Dopsch (‚Die landesfürstlichen Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhundert' S. 91, Anm. 20), daß Windischmarkt ein abgekommener Ort sei, vermag der Verfasser nicht beizupflichten, da ihm wenigstens in Oberösterreich nicht ein einziger verschollener Ort untergekommen ist und scheinbar verschwundene Ortschaften entweder Teile größerer Ansiedlungen geworden sind und ihren Namen nur offiziell, nicht aber im Volke eingebüßt haben, wie Engersdorf Ortschaft Kasten, oder ihren speziellen Namen an die sachliche Bezeichnung abgegeben haben, wie Rosdorf, das heutige Landshag. Eine so bedeutende Ortschaft wie Windischmarkt, in welcher 30 Hofstätten dem Herzoge dienten, konnte auch nicht spurlos verschwinden. Aus den Erwähnungen derselben im babenbergischen und otakarischen Urbar geht nach dem Erachten des Verfassers noch nicht hervor, daß Windischmarkt südlicher gelegen sein mußte als Freistadt, denn die geographische Ordnung wurde, wie in den passauischen urbarialen Aufzeichnungen, ebenso wenig in den österreichischen strenge eingehalten, weshalb einerseits Sprünge, andererseits Abweichungen von der geraden Linie zu beobachten sind.

hatten,[1] rückte die Kultur weiter nordwärts. Um das Jahr 1130 finden wir Engilpoldisdorf auf der Anhöhe über der Rauschemühel an der Hochstraße von St. Peter am Windberg nach Haslach als eine dem Anscheine nach schon länger bestehende Siedlung.[2] Ihr Bestand weist uns die Richtung, in welcher die Urbarmachung dieser Gegend fortschritt. Noch war damals der ganze obere Flußlauf der ‚steinernen' Mühel im Waldesschatten begraben, während im Seitentale über Dobring hinauf auf die Höhen von St. Stephan am Riedl schon früher der Wald vor der Axt zurückweichen mußte, was der Bau einer Kirche in St. Stephan ‚ultra Viczissenmuhelen' beweist, welche am zweiten Tage des Jahres 1147 eingeweiht wurde.[3] Von hier leitete die Bodengestaltung selbst hinüber nach Multerberg und Reiter-

---

[1] Für ihre Kulturarbeit sprechen die Ortsnamen Windorf, Windischberg bei St. Martin, Windsteigergut, Windpassingergut, Windorfergut zu Bogendorf. 827 sind zahlreiche Slawen als ansässig in Puchenau bezeugt. Auf deutsche Ansiedler weisen die patronymischen Ortsbenennungen Walding, Waldhofer, Waldkirchen (von Walto).

[2] Die Lokalbezeichnung, die sich in dem Nachtrage vom Jahre 1439 zum Schaunberger Urbar 1371 (Original im Stiftsarchive St. Florian) noch im Vollaute ‚Engelpoltsdorf' erhalten, im Urbar der Herrschaft Neuhaus an der Donau vom Jahre 1566 (Original im Schloßarchive Sprinzenstein) auf Enngeldorff verkürzt hat und jetzt ‚Engersdorf' gesprochen wird, begreift, wie vom Verfasser durch persönlichen Augenschein festgestellt wurde, die folgenden, bei Einführung der Numerierung im 18. Jahrhundert dem Dorfe Kasten (Pfarre St. Peter am Windberg) zugezählten Häuser: 18 Häusel beim Engelweg, 22 Stadlerhäusl, 23 Stadlergut, 26 Wurnauerhäusl, 27 Wurnauergut, 28 Grubergut zu Einzing, 29 Gruberhäusl, 30 Mairgut zu Engersdorf, 31 Hintergütl in Engersdorf, 32 Kainzengut in Engersdorf, 33 Kainzenhäusl und 46 Abstrizhäusl in Engersdorf. Dieselben waren um 1130 von Rudolf und Richinza von Perge ihrer Tochter Richinza und deren Gatten Adalram von Feistriz-Waldeck übergeben (Steiermärkisches Urkundenbuch I, 142) und von letzterem seiner Stiftung Seckau zugewendet worden, welcher sie auch nach dem Fürstengerichte (a. a. O. I, 290, 376) verblieb. Das steirische Stift entledigte sich dieses entfernten Besitzes im 14. und 15. Jahrhundert teils an die Ludmanstorfer, welche die Objekte wieder 1439 an die Schaunberger veräußerten, teils an das Kloster St. Florian, welchem das Stadlergut, das Wurnauergut, das Grubergut und das Mairgut bis zum Jahre 1849 untertänig blieben. Doch blieb auf dem Staudachhofe Pfarre Niederwaldkirchen noch im Jahre 1439 ein Dienst von 60 Pfeningen ‚gen Sekkaw' haften als Rest der einstigen Grundherrlichkeit dieses Stiftes.

[3] Stülz, Geschichte des Stiftes St. Florian, S. 255 aus einem Kodex des 14. Jahrhunderts.

Digitized by Google

schlag auf den Boden des (nachmals sogenannten) ‚deutschen Gerichtes' Witigenhausen einerseits,[1] andererseits durch das fruchtbare Tal der Großen Mühel über Haslach durch die heutige Pfarre St. Oswald in die einladende Ebene um Schlägl, wohin von Süden her das weite Tal vom Ramlergute über Mühlöd, Kazing (Kazling) und Natschlag das offene Einfallstor bildete. Die Urbarmachung bis Aigen und noch darüber hinaus hat nach allen Anzeichen noch im 12. Jahrhundert sich vollzogen, denn diese Bewegung wird uns durch die erhaltenen Urkunden beglaubigt. Erwähnt werden um 1108 Kleinzell (juxta Muhele),[2] Feuchtenbach Pfarre Altenfelden um 1140,[3] Blankenberg gegenüber von Neufelden 1173,[4] Apfersbach, Aichingerhof, Bairach, Weiglstorf, St. Ulrich, Erdmansdorf, Fischbach (westlich von Rohrbach), Pürnstein, Liebenstein um 1180.[5] Der Markt Rohrbach, der im Jahre 1256 nebst Hofkirchen, Puzleinsdorf, Lembach und Sarleinsbach als bedeutenderer Ort angeführt wird[6] und von frühesten Zeiten her mit Marktrechten begnadet war, muß schon nach diesen Anhaltspunkten als eine alte Siedlung angesehen werden.

Im Westen muß das Dorf Vatersreut an den Abhängen des Ameisberges spätestens im Beginne des 12. Jahrhunderts entstanden sein, da mit diesem Zeitpunkte der Personenname Fato oder Fater außer Gebrauch tritt. Dieselbe Annahme gilt für Fattendorf bei Kellberg. Natürlich sollten die Namen, welche vom Volke mit hohem a gesprochen werden, richtiger Fátersreut und Fátendorf geschrieben sein. Gegen die Ilz zu saßen schon im Beginne des 12. Jahrhunderts die Herren von Griesbach nächst der Donau; daß sie es waren, welche die Kultur tief in den Nordwald hinein bis gegen Wolfstein getragen haben, werden die Ausführungen des vierzehnten Abschnittes zur Kartenbeilage ergeben. Aus diesen erhellt, daß die Kolonisierung des Landstriches zwischen Ilz und Großer

---

[1] Der Name des Dorfes Dobring im Westen von Böhmisch-Kapellen sagt uns, daß Ansiedler aus Dobring Pfarre St. Stephan hier im Walde die Axt geschwungen haben.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 128, 203.

[3] a. a. O. I, 553.

[4] Urkundenbuch von Kremsmünster 44.

[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 594, 570.

[6] Mon. Boic. XXIX b, 224.

Digitized by Google

Mühel vorerst und zum größeren Teile von den freien Adelsgeschlechtern aus Niederbayern durchgeführt worden ist und das Hochstift Passau erst später in die Reihe der kolonisierenden Großgrundbesitzer getreten ist; am richtigen Orte wird auch die angebliche Schenkung König Heinrichs II. an das Kloster Niedernburg ihre Würdigung finden, da sie für den eben behandelten Zeitraum nicht als beweiskräftig gelten kann.

Die an die Kulturen der Pfarren St. Oswald, Haslach und St. Stephan sich eng anschließenden Siedelungen der Pfarre Deutsch-Reichenau (bei Witigenhausen) fallen dem Wanderer als naturgemäße Fortsetzung der ersteren ins Auge; sie erreichen ihr Ende im Nordwesten erst mit dem waldigen Abhange des St. Thomasberges. Im Osten bildete noch im Jahre 1259 die Waldhöhe, auf welcher nachmals Dorf und Kirche (Böhmisch-) Kapellen erbaut worden ist, die östliche Grenze von Bayern gegen Böhmen, welchem Lande jedoch der ganze Strich von der heutigen oberösterreichischen Grenze bis gegen Zartlesdorf erst nach dem Aussterben der Babenberger zugewachsen sein kann, da der vorletzte Fürst dieses Geschlechtes, Herzog Liutpold VI. in der Exemtionsurkunde für das Kloster St. Florian 1208, 15. Oktober[1] die Grenzen seiner Gerichts-

[1] Die Exemtionsurkunde (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 511) ist nicht im Original vorhanden, sondern nur aus der Einschaltung in der Bestätigung König Otakars 1258, 1. Februar bekannt. Die im Oberösterreichischen Urkundenbuche II, 550, 554, 563 abgedruckten Exemtionsurkunden für St. Florian leiden an verschiedenen, besonders aber an chronologischen Gebrechen, in welche voraussichtlich die kritische Ausgabe der Babenberger Diplome durch Baron Oskar Mitis die wünschenswerte Klarheit bringen wird. Auffallend ist, daß auch die Befreiungsurkunde vom 16. Juni 1213 einen Akt ‚in prato iuxta Naerdaen' zur Grundlage haben soll wie die Exemtion für den Windberg, da nicht glaublich ist, daß Herzog Liutpold VI. sich zweimal (1208 und 1213) auf der Wiese bei Narn gelagert habe. Die Unregelmäßigkeiten bei der Ausstellung der Urkunden 1212/13 glaubt B. Mitis damit erklären zu können, daß die Ausfertigung der Urkunden lange nach dem Akte erfolgte und daher dem Schreiber die chronologischen Fehler unterliefen, wie denn auch der verstorbene Graf Otto von Klamm statt seines Sohnes Ulrich unter die Zeugen aufgenommen wurde. Diese Ansicht scheint dem Verfasser annehmbar, da gegen den meritorischen Inhalt der Urkunden kein Bedenken obwaltet; sie wird noch durch die Betrachtung gestützt, daß Liutpold schon 1208 die Klosteruntertanen am Windberg eximierte, was er als Markherzog, der bei eigenen Hulden dingte, ohne Einholung der

Digitized by Google

barkeit auf dem Windberg vom Donauufer (a ripa Danubii in dem Tal) bis aufwärts an den Moldaufluß (usque sursum ad fluvium qui Wolta) bezeichnete, worunter, ganz abgesehen von der Notwendigkeit des präzisen Ausdruckes in einer staatsrechtlichen Verfügung, nicht die Höhen an der heutigen oberösterreichischen Grenze, die noch einige Stunden von der Moldau entfernt sind, sondern die Ufer der letzteren selbst, und zwar von den Waldhöhen von Kapellen und Kienberg an bis gegen Zartlesdorf, wo die weit nach Böhmen ausbiegende gegenwärtige oberösterreichische Grenze herzustoßt, zu verstehen sind.

Für die Tatsache, daß noch im Jahre 1259 die Grenze zwischen Böhmen und Bayern, oder was man so nannte und jedenfalls noch nicht zu Böhmen rechnete, über die höchste Erhebung des Bergzuges, auf welcher nun das weithin über die Donau sichtbare Pfarrdorf Böhmisch-Kapellen steht, 3000 Fuß oder 950 *m* hoch, gebildet hat, haben wir ein unwiderlegbares Zeugnis in der wörtlich überlieferten Außerung des Herrn Wok von Rosenberg, welche zuerst vom Bischof Johann von Prag in der Bestätigung der Schenkungen des Stifters am 1. Juni 1259[1] urkundlich festgelegt, vom Stifter 1259 und 1261 sowie von seinen Blutsverwandten Budiwoy und Witigo von Krummau 1259 völlig gleichlautend wiederholt worden ist.[2] Wok sprach seinen Entschluß aus, auf seinen Gütern oberhalb Rosenberg vor dem Forste (ultra Rosmberc sub nemore) ein Zisterzienserkloster, insgemein Hohenfurt[3] genannt, zu gründen, und bezeichnete in Anwesenheit des Bischofs und zahlreichen Adels die Grenzen des diesem Zwecke gewidmeten Besitzes ‚voce propria in hunc modum: Nemus ex altera parte Wlytaue fluminis versus occidentem attingens viam illam que ducit Helfenberk, Hohenvurt cenobio quod de novo fundavi faciat

---

königlichen Genehmigung tun konnte, während zur Exemtion auf dem Boden des Herzogtums Steyr, beziehungsweise Bayerns im Landgerichte zwischen Ens und Traun die königliche Zustimmung hinzuzutreten hatte, diese aber in der Zeit nach Ermordung König Philipps nicht so bald zu erlangen sein mochte.

[1] Fontes rer. austr. Dipl. XXIII, 3.

[2] a. a. O. 7, 10, 5, 6.

[3] Wohl so genannt von der Lage des Marktes, heute Stadt bergaufwärts von der Moldau.

Digitized by Google

metam unam; et in parte orientali alia meta transit rivum quendam qui vocatur Wlitauich et ambit pratum Zbyadel, ut idem pratum cum aliis bonis conclusum ipso termino ad dictum cenobium pertineat integraliter pleno iure. Item alia meta in rivo Mokri nomine terminetur, qui terminus incipiens a flumine Wlitaua dirigitur ascendendo usque ad hortum (ortum) rivuli iam predicti, et inde per montem Hradisch in minorem Wlitauich revertitur ex directo, et ascendit in illo rivo usque ad altitudinem silve Boemiam et Bavariam dividentem. Item et alia et ultima meta ex ista parte Wlitaue incipiens ab ipsa Wlitaua ascendit per decursum cuiusdam ripe, que Poyn vocatur, usque ad montem quendam Strasedelnik nominatum et ab eo ascendit directe preteriens metas et terminos villarum que fuerant Suatomiri, usque ad metas domini Witkonis de Crumlow.'

Die Grenzbestimmung ‚usque altitudinem silve Boemiam et Bavariam dividentem' wurde von Pangerl, dem Herausgeber des Hohenfurter Urkundenbuches, gegen Süden an den Sternstein, die jetzige oberösterreichische Grenze, gezogen, welche Ansicht bisher herrschend geblieben ist. Infolge dieser Auslegung wurden auch manche Rinnsale und Berge anders gedeutet, als die wirklichen Verhältnisse gebieten. Um hierüber vollständig ins Klare zu kommen, begab sich der Verfasser am 2. Juli 1904 über Zartlesdorf — um auch die Bodengestaltung zwischen diesem Orte und Hohenfurt kennen zu lernen — nach Hohenfurt, woselbst Herr Stiftsoberförster Leopold Enslen die Güte hatte, ihm in die älteren Forstwirtschaftskarten im größten Maßstabe aus dem Jahre 1812 Einsicht zu gestatten und mit großem Interesse für die Sache seine gediegenen Ortskenntnisse zu Gebote zu stellen. Nach eingehenden Erörterungen und beständiger Vergleichung der Forstkarten mit den modernen Karten (älterer und neuerer Spezialkarte) konnte die Identifizierung aller in Frage kommenden Bezeichnungen mit Örtlichkeiten der Gegenwart als außer Zweifel gesetzt betrachtet werden.

Wenn nun der Leser gebeten wird, den nachstehenden Kommentar zu jeder bezüglichen Stelle der Stiftungsurkunden auf den Blättern Hohenfurt—Rohrbach und Kaplitz—Freistadt und zugleich auf dem Blatte 8 der älteren Spezialkarte von dem Erzherzogtum Österreich (Freistadt), welche die Bodenerhebungen und die Verästelungen der Gewässer mit besonderer

Digitized by Google

Schärfe und Feinheit hervortreten läßt, aufmerksam zu verfolgen: so muß nur nochmals betont werden, daß die nachfolgenden Ausdrücke von Wok von Rosenberg wörtlich in Prag gebraucht und deshalb auch Wort für Wort in den Urkundentext aufgenommen worden sind, daß außerdem bezüglich der Grenze gegen Bayern jeder Irrtum seinerseits völlig ausgeschlossen ist, da er seit der Ermordung des Landschreibers Witigo[1] als Hauptmann über den neuen Distrikt ob der Ens gesetzt war[2] und demnach als oberster Verwaltungsbeamter des Landes dessen Grenzen genau wissen mußte. Er konnte daher klärlich dasselbe nicht als Bavaria bezeichnen, umso weniger, als Otakar schon im Jahre 1256 von demselben als einem ‚districtus' gesprochen hat.[3] Daß Oberösterreich noch im ältesten Seitenstettner Urbar mit dem Namen Bavaria be-

---

[1] 6. Februar 1255 (siehe die Erläuterungen zur Sektion Oberösterreich des histor. Atlas der österreichischen Alpenländer.)

Im Codex Garstensis (Hofbibliothek in Wien 340 hist. prof. 52, 4 Pergamentblätter, s. Wattenbach in Pertz, Archiv X, 461) waren die sämtlichen Jahreszahlen vorgeschrieben. Zum Jahre 1255 ist der verfügbare Raum bis auf zwei Zeilen ausgefüllt, hätte nur mehr einem kurzen Eintrage Unterkunft geboten. Dagegen ist der Raum zum Jahre 1256 bis ganz knapp oberhalb der Jahreszahl 1257 durch die Stelle Ortolfus bis confiscatis eingenommen. Das Gedränge der Zeilen (das letzte Jahr 1258 blieb leer) zeigt, daß die Notiz nachgetragen wurde; sie gehörte zum vorangehenden Jahre 1255, wo jedoch der erforderliche Platz mangelte, daher sie der Schreiber zu dem Jahre 1256, wo noch Raum vorhanden war, eintrug.

Daß diese Folgerung eine richtige ist, geht daraus hervor, daß schon 1255, 23. März (Urkunde Otakars für Seitenstetten Fontes XXII, 57) Magister Heinricus scriba Anasi erscheint, weshalb der Tod Witigos vor diesem Tage erfolgt sein muß, womit der Eintrag VIII. Idus Febr. Witigo scriba im Florianer Nekrolog sec. 13 (Notizenblatt 1852, S. 291) stimmt; jene drei Urkunden des Jahres 1255, in welchen Witigo noch auftritt, sind demnach in die ersten fünf Wochen 1255 zu setzen.

[2] Siehe ‚Geburt des Landes ob der Ens', S. 111—112. Zu dem Gerichtsbriefe Woks für Kloster Zwetl (Fontes III, 297), welchen vor Jahren der Stiftsarchivar Herr P. Benedikt Hammerl dem Verfasser mitzuteilen die Güte hatte, ist zu bemerken, daß das Original der Urkunde undatiert ist; die Jahreszahl 1256 findet sich mit anderer Tinte auf dem ebenfalls vorhandenen unbesiegelten Konzept. An dem Briefe hängt das allerälteste Stadtsiegel von Linz, dessen sehr flach gegrabener Stempel verschieden ist von jenem vom Jahre 1275, Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 422.

[3] Geburt des Landes ob der Ens, S. 120.

Digitized by Google

legt wird, kann nicht irre machen; denn es ist keine offizielle Persönlichkeit, die diesen Ausdruck gebraucht, und derselbe kann aus einer älteren Vorlage herübergenommen sein.

Wok bezeichnete nun die Grenzen des neuen klösterlichen Besitzes folgendermassen:

‚Den Forst auf der anderen Seite der Moldau (von Prag aus gesehen, daher am südlichen Ufer des Flusses), gegen Westen anstoßend an jenen Weg, welcher nach Helfenberg führt.‘

Diese Berührung des Forstes mit der Helfenberger Straße fand noch vor einem Jahrhundert zwischen den Dörfern Dobring und Stift an der äußersten westlichen Grenze des Grasauholzes statt, das seit alten Zeiten und noch heute dem Kloster Hohenfurt zugehört; im Süden reicht der Wald nur an die nördlichen Dorfgründe von Dobring und überschreitet einzig auf eine kurze Strecke vor dem Dorfe Stift die Helfenberger Straße, um sich dann westlich gegen die Rosenauer Waldhäuser zur Straße von Friedberg herwärts und von da in einem nordostwärtsgerichteten Bogen zur Moldau gegen Vorderheuraffl zu ziehen.

Bei dieser Gelegenheit mag aufmerksam gemacht werden, daß die in der Spezialkarte eingetragenen Berg- und Waldnamen, wie so häufig auch anderswo, in der Umgebung von Hohenfurt nicht im Volke wurzeln, sondern demselben oft ganz fremd sind.[1]

‚Und auf der Ostseite — fährt Wok fort — überschreitet die zweite Grenze einen Bach, genannt die Kleine Wlitauich, und geht um die Wiese Zbyadel herum, so daß diese Wiese mit anderen Gütern, in der Begrenzung eingeschlossen, vollständig mit allem Rechte dem besagten Kloster gehören soll. Die dritte Markung wird begrenzt vom Bache Mokri, welche Grenze beginnt am Flusse Moldau und aufwärts steigt bis zum

---

[1] Die heutige Landesgrenze jenseits des Schindlauerberges ist bloße Jagdgrenze zwischen Schlägl und dem fürstlich Schwarzenbergschen Besitztum; wenn vormals eine genaue Grenzlinie bestand, so lief sie wohl auf dem Kamme der Berge, weshalb sie auch in dieser Richtung in die Kartenbeilage eingetragen wurde. Die Bezeichnung der Niederung am Iglbache als ‚Bayrische Au‘ scheint noch ein Nachklang aus jener Zeit zu sein, in welcher Bayern bis zur Moldau sich vorgestreckt hat.

Digitized by Google

Ursprung des gedachten Baches, von diesem dann über den Berg Hradisch geradeaus (schlechthin) in die Kleine Wltauich zurückgeht und an diesem letzteren Bache hinaufsteigt bis zur Höhe des Waldes, welche Böhmen und Bayern voneinander scheidet.'

Der Bach Wlitavich der Urkunde ist der sogenannte Hammerleitnerbach, welcher gerade unterhalb des Klostergebäudes in die Moldau einströmt; er führt diesen Namen erst von dem Zusammenflusse des Dirnauerbaches, welcher aus dem südlich gelegenen Sternwalde (Gerichtsbezirk Leonfelden) kommt, und des Münichschlagerbaches, welcher von den Quellen unterhalb des Berges von Kapellen gespeist wird, demnach von der Weihmühle an. Als Hauptbach betrachtet die Urkunde den in gerader Richtung von Süden nach Norden fließenden Dirnauerbach, als Seitenbach den links einmündenden Münichschlagerbach. Letzteren nennt sie deshalb ‚die kleine' Wultawich. Diese Auslegung ergibt sich aus der Natur selbst. Der Mokribach (Mugerauerbach) heißt jetzt Ziehbach, derselbe, welcher unterhalb des Bauhofhölzls östlich von Hohenfurt in die Moldau fällt; er entspringt im Westen des Kreuzberges oberhalb der Ortschaft Hohenfurt. Der Kreuzberg ist daher ungezweifelt der mons Hradisch, denn von ihm geradeaus gegen Westen, also zurück, gehend trifft man auf den Münichschlagerbach gerade vor seiner Vereinigung mit dem Dirnauerbache. Steigt man dem Münichschlagerbache entlang im Forste aufwärts, so gelangt man auf die höchste Erhebung des Forstes im Westen, auf jene von Kapellen. Diese ist also die altitudo silvae, welche Bayern und Böhmen trennte; zur Zeit der Ausstellung der Stiftungsurkunde war sie noch unbewohnt, die Ortschaft Kapellen ist erst im 14. Jahrhundert beurkundet.

Die Lage der Wiese Zbyadel zu erörtern, ist überflüssig; sie hat auf die Grenzfrage keine Beziehung.

War, wie nach allen Umständen anzunehmen, der Berggipfel von Kapellen ein Grenzpunkt, dann dürfte die Grenze wohl auf der Wasserscheide über den Kienberg zur Moldau sich fortgesetzt haben; sie schied im Jahre 1259 die Besitzungen der Witigonen in böhmische im Osten dieser Linie und in bayrische im Westen, zu letzteren zählten die heutigen Pfarren Heuraffl und Deutsch-Reichenau (mit der Burg Witi-

Digitized by Google

genhausen). Allerdings kann nicht mehr davon gesprochen werden, daß die Amtsgewalt des bayrischen Herzogs sich bis an die Moldau erstreckt hätte, weil der Bischof von Passau bereits den Reichsfürstenstand erlangt hatte und selbst landesfürstliche Rechte ansprach; sicher aber reichte der geographische Begriff Bayerns noch bis zur Moldau und hatte wenigstens bis dahin noch keine Angliederung an Böhmen stattgefunden, da in diesem Falle der Marschall von Böhmen nicht von einer Landesgrenze gesprochen haben würde.

Die bayrisch-böhmische Grenze des Jahres 1259 war insoferne keine sehr alte, als sie erst mit dem Vorrücken der bayrisch-österreichischen Ansiedlungen durch den Grenzwald entstehen konnte; nach allem zu schließen, sind jedenfalls die deutschen Pioniere vor den böhmischen an den Ufern der Moldau angelangt. Bis an die Moldau reichte die Herzogsgewalt des vorletzten Babenbergers und es ist folgerichtig anzunehmen, daß an diesem Flusse die Grenze eine Strecke lang fortlief; sonst wäre sie der Erwähnung gar nicht wert gewesen. Bei dem Versuche, dieselbe ausfindig zu machen, wird wohl jedermann der bei Wullewitz—Zartlesdorf tief in das heutige böhmische Gebiet einschneidende oberösterreichische Gebietsausläufer in die Augen fallen, welcher die Frage herausfordert, wie er entstehen konnte, wenn der Landstrich vom Kienberg bis Wullewitz, von demselben Volksstamme wie die anstoßenden oberösterreichischen Gebietsteile bewohnt und in keiner Art von selbem verschieden, stets zu Böhmen gehört haben sollte. Ziehen wir südlich vom Zartlesdorfer Teiche eine Linie bis zum Moldauknie oberhalb Rosenberg, wobei Kodetschlag und Bamberg zur Rechten ausgeschlossen bleiben, dagegen der Mauthof als Zugehör des Seiftentales und die nördlichen Anhöhen desselben als Abschluß erscheinen, so dürfte sich diese gemutmaßte Grenzlinie kaum viel von der Wirklichkeit in der Vergangenheit entfernt haben. Auch die Bezeichnung Mauthof ist zu beachten, sie deutet auf den vormaligen Bestand einer Maut, wie denn Häuser mit dem Namen Mautner nachweislich Mautstätten entsprungen sind, hier noch dazu an einer Stelle, wo die Handelsstraße von Krummau über Rosenberg und Oberhaid nach Freistadt vorbeiführte.

Daß der Gang der allmählichen Erschließung des viele Tagreisen tiefen Grenzwaldes, durch welchen nur Saumstraßen

Digitized by Google

führten,[1] auf die vorgeschilderte Weise vor sich ging, dafür spricht bei der Pfarre Deutsch-Reichenau auch der Anblick der Kulturen, welche mit jenen des vormaligen Mühlkreises in ununterbrochenem Zusammenhange stehen, was von dem mitunter ziemlich steil abfallenden linken Moldauufer nicht behauptet werden kann. Daß das ‚Gericht Witigenhausen' im Mittelalter erst spät zu Böhmen gerechnet und zur Zeit, als es die österreichischen Herren von Wallsee innehatten, von hier aus Haslach, Klaffer und Freundorf verwaltet wurde, wird im elften Abschnitte erörtert werden; daher wird es kommen, daß das Landrecht des Gerichtes noch spät in Geltung ist.[2]

Hohenfurt wird schon bei Stiftung des Klosters 1259[3] als Markt mit einer Pfarre erwähnt, war demnach ein beträchtlicher Ort, dessen Entstehung, weil er zu seinem Wachstum doch geraume Zeit bedurft haben wird, mindestens um ein Jahrhundert, wenn nicht weit mehr, zurückzuversetzen ist; der Ort wird von oberösterreichischen Ansiedlern, die, dem Saumwege folgend, vom Lobenfelde aus, das in der Mitte des 12. Jahrhunderts als großer Walddurchbruch gedacht ist,[4] an die Moldau gelangten, gegründet worden sein; die Ansiedlungen diesseits und jenseits des Waldes flossen zusammen, veranlaßt durch die Wechselbeziehungen der Holden der Witigonen, deren gemeinsame Besitzungen sich von der Donau zur Moldau und von dieser bis gegen Freistadt hin ausdehnten, wovon im siebenten Abschnitte die Sprache sein wird. In gleichem Maße tritt diese Wahrnehmung an dem Straßenzuge

---

[1] Zollordnung 904, Lehenbrief für Gundaker von Steyr 1198. Die Bezeichnung ‚Saumstraße' ist bis auf den heutigen Tag an einer kleinen Ortschaft vor Zwetl hängen geblieben. Vgl. ‚Handelswege und Handelszentren in Südböhmen' im Programme der Budweiser deutschen Oberrealschule 1901 von dem gelehrten Hohenfurter Kapitular Professor Dr. Valentin Schmidt, dessen großer Gefälligkeit der Verfasser vieles zu danken hat.

[2] Vgl. die von A. Mörath in den Mitteil. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahrgang XLI, S. 128 abgedruckte Urkunde 1381, 8. Jänner aus dem Krummauer Archive, wornach für die Mühle in Deutsch-Reichenau Gewähr geleistet wird ‚also lanczrecht ist in dem lant da dy mul in leyt'.

[3] Fontes XXIII, 4.

[4] Stelle ‚mediam partem campi, qui wlgo Lowenwelt nuncupatur', Wilheringer Urkunde 1154, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 273.

Digitized by Google

Rosenberg—Oberhaid—Rainbach—Freistadt zutage. Auch Oberhaid (Merica superior) wird schon 1278, 13. Juli[1] als forum im Gegensatze zur villa Gerbrechtschlag aufgeführt; auch dieser Ort muß im 12. Jahrhundert von Ansiedlern der Riedmark angelegt worden sein.

Selbstverständlich läßt sich nicht erschließen, welche Stücke des rechten Moldauufers zur Riedmark und welche zu Wachsenberg gezählt haben werden.

Wenn für die intensivere Kulturarbeit der deutschen Ansiedler der Vorrang vor den böhmischen in Anspruch genommen wird, so wird damit nicht gegen den Fortgang der Kolonisation auf böhmischer Seite verstoßen, weil letztere die Grenzwälder eben in langsamerem Tempo in Angriff genommen hat.

Denn im Beginne des 13. Jahrhunderts war der bei weitem größere Teil des oberen Moldaulaufes noch immer wüstes Wald- und Sumpfland, in welchem vielleicht nur das heutige Oberplan einen Lichtpunkt bildete.[2] Als König Wenzel I. († 1253) dem Burggrafen Hirzo von Klingenberg für seine Verdienste den Distrikt von Mugerau[3] verlieh, war dieser Landstrich in seiner ganzen Länge von Poletic bis zur bayrischen Grenze und zum Rotbache wohl großenteils noch Waldregion, in welcher erst Herr Hirzo den Ort Nahirzowe (nachmals Unter-Wuldau genannt) gegründet hat; an den Grenzen des großen Poleticer und des schmalen Mugerauer Distriktes stießen tschechische und beginnende deutsche Kulturarbeit zusammen; die Fortführung der ersteren blieb auf das linke Moldauufer gewiesen, woselbst in der Mitte des 13. Jahrhunderts die Gegenden um Krummau, Poletic, Stein, Kalsching, Elhenic und Netolic bereits kultiviert waren.

Auch im Osten ging die Urbarmachung erst von dem Zeitpunkte an intensiver südwärts, als Ceč von Budweis nicht lange vor dem Jahre 1266 in dem ihm vom König Otakar im Tauschwege überlassenen Gebiete von Welleschin sich die genannte Burg über dem Ufer der Maltsch erbaute.[4] Es war, nach den

---

[1] Fontes XXIII, 23, 31.

[2] M. Pangerl im Goldenkroner Urkundenbuche Fontes XXVII, S. IX, 16, 34, 114.

[3] Daselbst Karte des Goldenkroner Dotationsgutes.

[4] Klimesch, ‚Die Herren vom Michelsberg als Besitzer von Welleschin' in

Digitized by Google

urkundlichen Spuren zu schließen, wenigstens im südlichen Teile großenteils mit Wald bedeckt, der südliche Teil selbst sicherlich von der Riedmark her von deutschen Ansiedlern kultiviert, was denn auch die Mundart der dortigen Deutschen und die deutschen Ortsnamen dartun. Im Gedächtnis der Zeitgenossen ist übrigens, daß erst vor kaum 120 Jahren der innerste Teil des Nord- und Freiwaldes urbar gemacht und daselbst, nach den Herrschaftsbesitzern Buquoi genannt, die Ortschaft Buchers angelegt worden ist.

Die Westgrenze an der Moldau kommt übrigens auch in anderen Urkunden vor.

Die Bestätigung der Besitzungen des Klosters St. Florian durch Bischof Ulrich 1111, 23. August[1] spricht davon, daß die von Eppo von Windiberg gestifteten Güter sich bis an die Moldau erstrecken (que protenduntur usque ad fluvium qui Wultha vocatur), jene 1113, 26. Juni Passau[2] bezeichnet ausdrücklich die Moldau als Grenzfluß gegen Böhmen (que usque ad terminos boemie protenduntur ad fluvium qui Wultha vocatur) und die Bestätigung Reginmars (hier Reinmar genannt) 1122, 18. März[3] wiederholt den Passus aus der ersten Urkunde des Bischofs Ulrich. Auch das nur in einer Kopie erhaltene Diplom Bischofs Eberhard von Bamberg für Wilhering vom Jahre 1154[4] läßt den Böhmerwald (silva boemitica), welcher in der Richtung von Wachsenberg und Wildberg gegen das heutige Hohenfurt zu zwischen den Herrschaften Wachsenberg und Wildberg geteilt war,[5] vom Felsen Bernstein in gerader Linie bis zum Moldauflusse reichen (et ab illo scopulo

---

den Mitteil. des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Band XXII, 185 ff. Karte hierzu in Band XXIII.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 144.

[2] a. a. O. 147.

[3] a. a. O. 154.

[4] a. a. O. 273.

[5] Bezüglich Wildberg Urkunde 1198, 30. Juni mit dem korrekten Texte aus dem Transsumpte 1245, 31. Oktober im Linzer Museumsbericht 1899, S. 47. Der Vergleich beider Grundherrinnen (Elisabeth von Wachsenberg und Alhait von Haunsberg) fällt in die Zeit zwischen 1198 und 1206, nicht, wie Stülz, Geschichte von Wilhering, S. 380 meinte, um 1220, da der zu Stegen geschlossene erste Vergleich nachhin (postmodum) zu Wachsenberg (Wesen soll heißen Wessenberch) im königlichen Auftrage, vom Bischof Eckbert vom Bamberg in dem Streite zwischen Bischof

Digitized by Google

recta linea limitati usque ad fluvium Wlta ibi finiuntur), es weist unmittelbar auf die Moldaustrecke von Heuraffl bis Hohenfurt.

Wenn nun auch die Ausfertigungen der Florianer Urkunden 1111, 23. August, 1113, 26. Juni und 1122, 18. März Passau wegen der gegen ihre Echtheit obwaltenden Bedenken[1] nicht als beweismachend für die Zeit ihrer angeblichen Ausstellung ins Feld geführt werden dürfen, so repräsentieren sie doch mit Rücksicht auf ungezweifelt echte Urkunden wenigstens für den Zeitpunkt ihrer Anfertigung, d. i. nach Erachten des Verfassers die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts, den damaligen Stand der Grenzverhältnisse.

Zu berücksichtigen kommt noch die Beschreibung der Markung von Wildberg. Das Diplom 1198, 30. Juni zieht dieselbe das Rotelufer aufwärts zu einer Tanne, die selbstverständlich nicht mehr auffindbar und längst vom Erdboden verschwunden ist, wo die Besitzungen an der Böhmergrenze enden (ubi ad partem septemtrionalem dicte possessiones Boemorum confinio terminantur), und setzt bei, daß der Sternstein (Mons Stella), wie sich aus seiner Lage innerhalb der besagten Grenzen zeige, noch zu Wildberg gehörte. Bischof Manegold schließt 1212, 27. Jänner[2] den Wald um Wildberg und Wachsenberg mit der Wielantstanne ab. Eine Aufschreibung aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (1254—1256)[3] sagt: Von der Wielantstanne ‚protrahitur usque ad montem quondam continebat castrum[4] dictum Stellam, de Stella usque ad terminos Boemicales protrahitur et ibi denique tunc finitur.' Aufschreibungen im Codex trad. pat. tertio[5] fassen sich noch kürzer: ‚ab eodem loco (Wielantstanne) ad montem vocatum Stellam et a Stella usque ad confinium Boemie'. Diese Angaben haben augenscheinlich die heutige Grenze zwischen Böhmen und Oberösterreich im Auge; dieselbe scheint auch tatsächlich in jenem Zeitpunkte zu Gunsten Böhmens festgestellt worden zu sein.

Gebhard von Passau (seit 1221) und Herzog Liutpold VI. († 1230) bestätigt worden ist. Mon. Boic. XXVIII b, 471 ex cod. trad. pat. tertio.

[1] Archivalische Zeitschr., N. F. VIII, 90—96.

[2] Mon. Boic. XXIX b, 71.

[3] a. a. O. 223.

[4] Keine historische Burg.

[5] Mon. Boic. XXVIII b, 471, 472.

Digitized by Google

Es ist noch zu untersuchen, wie die über den Berggipfel von Kapellen sich spannende Grenze zwischen Bayern und Österreich auf dem Boden des vormaligen Mühlkreises verlief.

Die Große Mühel bildete, wie aus der Verzichtsurkunde Herzog Ludwigs 1220, 5. September[1] bekannt ist, die östliche Grenze der an das Hochstift Passau gediehenen Grafschaft im Ilzgau und damit auch jene Bayerns gegen das Markherzogtum Österreich. Sie machte dieselbe jedoch nur bis zum Einflusse der Rauschemühel bei Haslach. Dies ergibt sich aus dem Texte des Vertrages des Bischofs Gebhard mit dem edlen Mann Witigo 1231, 17. Dezember,[2] in welchem es ausdrücklich heißt, daß Witigo das Gericht zwischen Rauschemühel und Donau vom Herzoge von Österreich zu Lehen habe, einerseits und aus der vielfältig beurkundeten Tatsache, daß das sogenannte obere Gericht von der Rauschemühel aufwärts freies Eigen der Witigonen war, andererseits.

Für den weiteren Grenzzug mangeln solche Belege, doch gibt der Kompromißvertrag 1357, 20. Juni[3] Anlaß zu einem begründeten Schlusse. Hiernach unterwarfen sich Bischof Gottfried von Passau und die Gebrüder Peter, Jost, Ulrich und Jans von Rosenberg in ihrem Streite um die ‚Tannberger Sleg' einem Schiedsgerichte, welches zu Ottensheim zusammentreten sollte. Es handelte sich um das Dorf Dambergschlag in der Pfarre St. Stephan am Riedl, anstoßend an das Herrschaftsgebiet von Wachsenberg. Die Urkunde erörtert nicht den Gegenstand des Streites und wir wissen auch nicht seinen Ausgang. Dagegen ist durch das große Urbar der Herrschaft Marsbach vom Jahre 1667[4] und durch das im Jahre 1793 angelegte alte Grundbuch dieser Herrschaft bezeugt, daß die Ortschaften Dambergschlag (mit den Gütern und Häusern 2—8, 10—12, 16—18), Hinterschlag (mit den Häusern 1—12) und Untergmain (mit den Häusern 1—4) von fremder Landgerichtsbarkeit exemt waren und ihnen selbst die freie Pirsch (das Reisgeiaidt) auf den Dorfgründen zustand; bis zum Jahre 1850

[1] Mon. Boic. XXVIIIb, 297.

[2] a. a. O. 334. [3] a. a. O. XXXb, 230.

[4] Im Besitze des † Fräuleins Mathilde Sigmund auf Schloß Marsbach, welche dasselbe dem Verfasser zur Benützung auf einige Wochen zugesandt hat; der hohe Wert des Urbars wird im vierzehnten Abschnitte gewürdigt.

Digitized by Google

übte in diesem ‚freien Winkel' die Herrschaft Marsbach die Kriminalgerichtsbarkeit aus. Berücksichtigen wir, daß in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das Hochstift Passau einige Zeit im Besitze des Marktes Haslach war und denselben an Peter von Rosenberg nur unter der Beschränkung zurückverkaufte, daß er ihn von Passau zu Lehen nehme, die im Markte erbaute Feste niederlege und die Gräben einziehe, auch ‚in den Gemerkchen di zu Haslach gehorent' und die er selbst nach seinem Eide ausgezeigt hatte, keine Feste mehr erheben oder bauen wolle, daß diese Gemerke aber erst ‚ob der Hayd' begannen,[1] welches Dorf westlich von Dambergschlag gelegen ist: so sehen wir, daß Peter von Rosenberg damals den Tannbergschlag, welcher erst später zugleich mit dem Schlosse Tannberg durch Vermächtnis Chunrats von Tannberg[2] an das Hochstift gelangt ist (1354), nicht als zu seinem Landgerichtsbezirke gehörig betrachtet hat. Dagegen hat Tannbergschlag zweifellos auch niemals zum Landgerichte Wachsenberg gehört; denn die Grenze dieses Bezirkes lief nach den Urbaren aus den Jahren 1614 und 1640[3] vom Guglbach an der böhmischen Grenze zu des Reischleins Au, von dannen auf den Saumsteig, folgends zum Thoman in Aigen und hindurch im Innern- und Außernschlag (Herrnschlag) hinauf bis an die Raidenbauern nächst der Rauschemühel an den Rain, welcher Haslacher und Wachsenberger Landgericht scheidet, umgingen also völlig die Dorfgründe von Dambergschlag, Untergmain und Innernschlag. Bis 1614 war die Herrschaft Wachsenberg landesfürstlich, keine Nachricht meldet uns, daß jemals ein Anspruch auf Ausübung des Blutbannes über den Tannbergschlag erhoben worden wäre; es darf daher gefolgert werden, daß die Exemtion Tannbergschlag auch in früheren Zeiten nicht einen Bestandteil des Landgerichtes Wachsenberg gebildet habe. Ist dem so, so kann dieser kleine Bezirk nur dem sogenannten ‚oberen' Gerichte der Witigonen zuständig gewesen sein und wird der Bischof von Passau schon bei dem Rückverkaufe von Haslach sich die

---

[1] ‚Es sind auch daz die Gemerkch', in der Urkunde 1341, 11. September Mon. Boic. XXXb, 170—171.

[2] Derselbe erscheint in einer Urkunde 1341, 12. März (Allgem. Reichsarchiv München) als ‚Pfleger daz Haslach'.

[3] Handel-Mazzetti, ‚Das Gemärke von Wildberg im Jahre 1198' (Linzer Musenmsbericht 1899, S. 12, 13).

Digitized by Google

Exemtion desselben bedungen haben. Der Streit im Jahre 1357 dürfte demnach davon den Ausgang genommen haben, daß die Herren von Rosenberg landgerichtliche Akte ausüben wollten, endete aber sicherlich damit, daß ihnen das Recht hierzu abgesprochen worden sein wird.

Hiernach ist der Schluß gestattet, daß die im Marsbacher Urbar verzeichneten Grenzen der Exemtion Tannbergschlag die vormaligen Markungen des Witigonengerichtes und damit auch jene zwischen Österreich und Bayern gewesen seien. Dieselben fingen an beim Krieggattern, gingen von dannen an des Greisenegger Gründe in Herrnschlag, dann an die Gründe des Zimerauergutes, an die Gründe des von St. Florian (des Grabmergutes) und des Pfarrers von St. Oswald, von dannen an den Pirchhof, an die Gründe des Haslingergutes und sodann an die Grenzen des Landgerichtes Haslach bei der Ortschaft Haid. Der Krieggattern befand sich am Schiedbach bei Multerberg; von hier aus dürften die Markungen bis gegen Kapellen identisch mit der heutigen oberösterreichisch-böhmischen Grenze gewesen sein.

Tief im Innenlande in der Pfarre Reichenau ist eine späte Rodung zu verzeichnen, auf welcher Ulrich von Lobenstein zwischen 1230 und 1240 die Dorfschaft Ottenschlag gegründet hat.[1]

Augenscheinlich haben die Handelswege es bewirkt, daß der Nordwald zuerst in der Mitte für die Kultur gewonnen und dadurch in zwei Hälften gespalten wurde, von welchen die westliche noch längere Zeit zu Bayern zählte, wogegen in der östlichen sowohl in Ober- als in Niederösterreich sich unfänglicher Waldbestand bis auf unsere Tage erhalten hat.[2] Die äußerste Stelle, an welcher von der Riedmark

[1] ‚a viridi nemore'. Kundschaftsbrief 1277, Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 477.

[2] Noch 1376, 20. Juli bestätigte Herzog Albrecht III. nach erfolgter Weisung, daß ‚der Wald gelegen von Weitrach gegen der Freystatt, und haisset der Freywald, daran Ulrich von Dachsperg gerueret hat, daß der Wald je und je ein freyer Wald gewesen sei' nach Rat der Landherren, Ritter und Knechte, daß ‚unser Burger zu Weytra und alle Leuth die gemeiniglich in unserer Grafschaft und dem Landgericht daselbst sizent, fürbas ewiglich in dem Wald freylich ohn allem Zinß und Hinderniß fahren und den nuzen sollen und mügen ohn des vorgenanten von Taxperg und menigclich widerrede und Irung

Digitized by Google

aus eine Landnahme erfolgte, zeigt die nördliche Zunge des Amtes Leopoldschlag der landesfürstlichen Herrschaft Freistadt an, welche mit den Dorfgründen von Eisenhut, Hültschen, Leutmannsdorf, Wullewitz und Stigersdorf sich ziemlich tief in das Böhmerland vorstreckt. Die Landesgrenze in ihrem Zuge von Wullewitz in Oberösterreich bis Buchers in Böhmen scheint die letzten sechs Jahrhunderte hindurch keine Veränderung erfahren zu haben. Zwar wird in dem Teilungsbriefe der Brüder Reinprecht, Friedrich, Wolfgang und Heinrich von Wallsee-Ens 1356, 29. Juni[1] die Ortschaft Zetwing am rechten Ufer der Maltsch als Bestandteil des Amtes und Gerichtes Leopoldschlag aufgeführt, allein diese Einverleibung in das Herrschaftsgebiet von Freistadt war vorübergehender Natur, früher und später finden wir Zetwing in der Innehabung der Herren von Rosenberg. So versetzte 1325, 21. Dezember[2] Peter von Rosenberg die zwei Dörfer ‚datz Zetbünne vnd ze dem Nicolts' (Zetwing und Böhmdorf) an den erbern und getreuen Ritter Bohunk von Harach, wogegen im Jahre 1379 die villa Czetwin mit $11^1/_2$ Lehen, 8 Hofstätten und 3 Mühlen wieder im Registrum bonorum Rosenbergicorum[3] erscheint.

---

ungeverlich'. (Begl. Kopie 1613, 22. Juni im Freistädter Schloßarchive.) Dennoch bemächtigten sich, wie das Verzeichnis der Haupt-Privilegia im Freistädter Stadtarchive c. 1618 klagt, die benachbarten Grundherrschaften dieses Waldes, indem sie nicht allein den Wildbann, sondern auch das Grundeigentum ansprachen, über Vieheintrieb, Holzschlägerung, Ausrodung, Erbauung neuer Häuser unbeschränkt verfügten. Endlich verschrieb Kaiser Ferdinand II. 1627, 10. Juni den Freiwald pfandweise an Graf Leonhard Helfried v. Meggau zu der demselben schon 1622, 22. Juni für dargestreckte 165.670 fl. übergebenen Herrschaft Freistadt auch noch den Freiwald (Fasz. 26 Nr. 44, Fasz. 29 Nr. 9 im Schloßarchive Freistadt).

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 461.

[2] Fontes rer. Austr. XXIII, 71.

[3] S. 6, herausgegeben von Josef Truhlař 1880.

Im Nachfolgenden einige richtiggestellte Ortsbestimmungen hierzu: S. 24 Nr. 200 Villa Sub Monte (Unternberg) sind die zwei Höfe unterhalb des geschlossenen Dorfes Hörleinsöd. S. 25 Nr. 205 curia preconis circa Welden ist die Schergenhub (Kleinzell) bei Velden. S. 25 Nr. 220 sollte es statt Jawgenpergeri heißen Hugenpergeri. S. 26 Nr. 213 Villa Stroitslag ist der Strathof bei Haderntal. S. 26 Nr. 216 in Gallo unus mansus ist der Hanhof. S. 26 Nr. 216 Fuchslag ist das große Dorf Linden, so genannt von dem einschichtigen Fuchshofe. S. 28 Nr. 235 Stadlin und S. 29 Nr. 241 Starlin curia Stadl (Ort) Bauer in Rosenau.

Digitized by Google

Es dürfte daher wohl nur der Pfandbesitz von den Harrachern an die Herren von Wallsee weitergegeben und schließlich die Rücklösung durch die Rosenberger erfolgt sein. Von einer veränderten Landesgrenze, wie sie die Karte des Gutes Welleschin von Klimesch[1] darstellt, kann daher nicht wohl die Rede sein, wenn es auch wahrscheinlich ist, daß Zetwing von Benesch dem älteren von Michelsberg frühzeitig an die Rosenberger veräußert worden ist.[2]

Vierter Abschnitt.

Über den Zeitpunkt der Änderung der vormaligen Grenzen zwischen Böhmen und Oberösterreich und der Angliederung des Gebietes im Norden der Donau an das Land ob der Ens.

Weder das k. u. k. Haus- Hof- und Staatsarchiv in Wien, noch das Statthaltereiarchiv und das böhmische Landesarchiv in Prag, die fürstlich Schwarzenbergschen Archive in Krummau und Wittingau oder das gräflich Buquoische Archiv in Gratzen enthalten Urkunden oder Akten, welche über Anderungen der Landesgrenzen zwischen Oberösterreich und Böhmen Auskunft geben würden. Es wird daher aus den Zeitverhältnissen zu erschließen sein, in welcher Periode die Anderung stattfinden konnte.

Im Jahre 1208 reichte das Herzogtum Österreich bis an das Moldauufer; kein Umstand macht es glaublich, daß eine

---

S. 28 Nr. 237 villa Temreuth ist Damreut. S. 28 Nr. 238 villa inferior Urrusch ist Unter-Urasch. S. 28 Nr. 239 in Hochhausen duo bona Bauerngut in Hochhausen, Nr. 240 villa Nuspaum Nußbaumergut in Hochhausen, Nr. 240 Sarg villa Zarghof, molendinum Czwetla Zwetlmühle, Nr. 241 sup. Urusch Ober-Urasch. S. 29 Nr. 242 Czelle Kleinzell (Ponhalm statt Ponhalin), Nr. 248 Staynach Steininger, Nr. 249 in Monte Berghäuser, Nr. 250 Sweikerzreut Schwackerreut, Nr. 251 Satlem Satling Pfarre Oswald, Nr. 251 Leympach Laimbach Pfarre Oswald, Nr. 246 villa Zeyff auf Puhel Pühelbauer in Zeiß Pfarre Neumarkt bei Freistadtt

[1] Zu S. 105, Band XXIII der Mitteil. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen.

[2] Zu dem Abschnitte zu vergleichen die gut orientierende neueste Schrift Dr. Valentin Schmidts ‚Die deutsche Besiedlung Südböhmens' in der Monatschrift ‚Deutsche Arbeit' (K. Bellmann, Prag) IV, 571—574.

Digitized by Google

Gebietsabtretung zur Zeit der Babenberger erfolgt wäre. Damit wäre das Jahr 1246 als terminus a quo festgestellt.

Im Jahre 1259 gehörte Hohenfurt und Umgebung bereits zu Böhmen; denn der Berg von Kapellen war ein Grenzpunkt gegen Bayern. Das Jahr 1259 ist also der terminus ad quem.

Demnach wird innerhalb des Zeitraumes 1247 bis 1258 die Grenzverrückung stattgefunden haben. Der eigentliche Kampf um das Babenberger Erbe begann nach dem Tode des Prätendenten Hermann von Baden (1250, 4. Oktober), in der ersten Hälfte November 1251 rückte der böhmische Thronfolger Přemysl in Oberösterreich ein. Die folgenden Jahre brachten die Kämpfe um die Steiermark, die schließlich dem Könige Bela von Ungarn überlassen werden mußte. Die Verwaltung des Gebietes ob der Ens — zwischen Hausruck und Ens — verblieb dem bisherigen Landschreiber der Steiermark, nach dessen baldigem Tode (9. Februar 1255) König Otakar Herrn Wok von Rosenberg als Hauptmann über den neuen Distrikt ob der Ens bestellte, was schon dadurch außer Zweifel gestellt ist, weil derselbe im Jahre 1256 dem Landtaidinge in Linz vorsaß, vor welchem Abt Bohuslaus von Zwetl die Mautfreiheit des Salzbedarfes seines Klosters erwies. Nach Beendigung des Kampfes mit Ungarn begann die organisatorische Tätigkeit des neuen Herrschers, er erläßt den neuen Landfrieden, setzt obere Landrichter ein und ordnet die bisher von Witigo provisorisch geführte Verwaltung des Distriktes ob der Ens durch Bestellung Woks von Rosenberg als Hauptmann.[1] Dieser Zeitpunkt war der passende, den von der Steiermark verbliebenen Gebietsrest zu einem lebensfähigen besonderen Verwaltungsbezirke dadurch auszugestalten, daß die mit dem Markherzogtume Österreich am linken Donauufer an Linz vorbei bis an die Große und an die Rausche-Mühel reichenden westlichen Landstriche (Machland, Riedmark, Wachsenberg), welche von dem Hauptkörper des Herzogtums großenteils noch immer durch große

[1] Nicht früher, wie Vancsa, Geschichte Nieder- und Oberösterreichs, S. 506, Anm. 2 zu vermuten geneigt scheint. Denn Witigo füllte schon als Landschreiber von Steiermark die Stelle des Landrichters aus (siehe Geburt des Landes ob der Ens, S. 118—119) und lag für König Otakar kein Anlaß vor, ihm dieselbe in dem übriggebliebenen Stücke des Steierlandes in dem nur neun Monate noch währenden Zeitraume bis zur Ermordung Witigos zu entziehen.

Digitized by Google

Waldungen geschieden waren und handgreiflich die Verwaltung von (Nieder-) Österreich aus erschwerten, von letzterem abgelöst und mit dem Distrikte ob der Ens zu einem homogenen Lande verbunden wurden. Hierzu mag auch der Ratschlag Woks beigetragen haben, der diesseits und jenseits der Rausche-Mühel begütert war und den wir 1258, 9. Februar[1] in Schadlinz (der heutigen Stadt Urfahr gegenüber von Linz, damals zum Landgerichte Wachsenberg gehörig) antreffen. Das Jahr 1255 bot auch den passendsten und sicherlich den einzigen Anlaß zur Abtrennung dieser Landstriche und zur Abrundung des Distriktes ob der Ens; denn als dem Herzoge Heinrich XIII. von Bayern vom Könige Rudolf das Land ob der Ens (‚districtus noster super Anasum' nennt es Heinrich in der Urkunde für Kloster Meten 1277, 8. April)[2] verpfändet wurde, muß es schon das Gebiet im Norden der Donau in sich begriffen haben, weil sonst doch nicht die Mitgift seiner Schwiegertochter, der Schwester Herzog Albrechts, nachträglich (1283) neben Neuburg am In auf die Burgen Freistadt und Klingenberg und auf Mauthausen angewiesen worden wäre.[3] In letzterem Orte hat auch Herzog Heinrich noch zu Ostern 1280 dem Kloster Baumgartenberg die Freiheiten bestätigt.[4]

Hand in Hand damit wird die Vorrückung der böhmischen Grenzen an die heutige Stelle gegangen sein; denn sicherlich nicht ohne tiefgehenden Grund wurde dem Könige Otakar in dem Friedensvertrage von Wien 1277, 6. Mai[5] auferlegt, die

---

[1] Urkunde Kopie im allgem. Reichsarchive in München ex cod. trad. quarto pat. fol. 22′; in Mon. Boic. XXIXb, 119 bloßes Regest. Wok sendet seine Eigengüter in Ober- und Unter-Swant und in Vreudental (Riedmark) per manum H. et W. junioris de Schovmberch der Kirche Passau auf. Actum in Schadlincz.

[2] Mon. Boic. XI, 446.

[3] Böhmer, Wittelsbacher Regesten, S. 86. Kleine bayrische Annalen (Neues Archiv XXIV, 689): Rudolfus rex fuit in discordia cum duce Heinrico Bavarie, sed sunt concordati restitutis ipsi regi Lintza, Welsa, Styra et aliis castris et filio suo duci Ottoni assignatis castro Nuwenburg et Frienstat et Riedmarche.

[4] Lebitsch, ‚Thesaurus monasterii B. V. M. de Monte Pomoerio', p. 96 Handschrift in der Studienbibliothek in Linz.

[5] Redlich, Regesta Imperii unter König Rudolf, Nr. 752. Mon. Germ. Leges II, 414 ‚metis Bohemie, Moravie et Austrie in eo statu manentibus, quo tempore clare memorie Leupoldi et Friderici ducum Austrie ab iisdem ducibus possesse'.

Digitized by Google

Marken von Böhmen, Mähren und Österreich wieder so herzustellen, wie sie zur Zeit der Herzoge Liutpold (VI.) und Friedrich (II.) gewesen seien, mochte auch Otakar noch so eifrig gegenteilige Versicherungen abgeben.[1] Die bezüglichen Ansprüche Herzogs Albrecht I., gestützt durch den Rechtspruch der Reichsfürsten, Grafen, Freien und Dienstmannen 1288, 12. April,[2] werden nicht wenig dazu beigetragen haben, die Zwietracht mit seinem Schwager König Wenzel II. zu nähren, so daß König Rudolf noch vor seinem Tode (1291) zu intervenieren veranlaßt wurde.[3]

Unter dieser Voraussetzung erklärt sich denn auch, aus welchem Grunde das österreichische Landbuch, dessen Handschrift 2782 der Wiener Hofbibliothek aus diesem Zeitraume (um 1290) stammt, in der Beschreibung der Grenzen Österreichs bei dem Unctornberg plötzlich abbricht und, die ganze Linie der oberösterreichisch-böhmischen Grenze übergehend, erst wieder auf niederösterreichischem Boden einsetzt. Ist der Unctornberg des Landbuches der sogenannte Güntherreuter Berg an den vormaligen Gemerken der Landgerichte Schlägl und Haslach,[4] so war gerade diejenige Markung ausgelassen, welche damals zwischen Böhmen und Österreich strittig war. Die bayrische Grenze scheint zu dieser Zeit schon von Kapellen zurückgewichen, wenigstens von Albrecht nicht mehr geachtet und der Anspruch der Landeshoheit auch über das Obergericht der Witigonen ausgedehnt worden zu sein.

Die so lange schwebende Grenzfrage wird durch König Rudolf bei der Zusammenkunft in Erfurt (April 1290) zugunsten Böhmens aus der Welt geschafft worden sein; denn damals sandte Rudolf seinen Sohn Herzog Rudolf mit einem Heere dem König Wenzel gegen die Witigonen zu Hilfe und bestand noch nicht die hochgradige Erbitterung der Schwäger gegeneinander. Wenzel war damals auch in der Lage, dem österreichischen Herzog ein Äquivalent für den Verzicht auf weitere Verfolgung der österreichischen Grenzansprüche anzu-

---

[1] Redlich, Regesta Imperii unter König Rudolf, Nr. 800.

[2] a. a. O. Nr. 2162. [3] a. a. O. Nr. 2416.

[4] Siehe den Aufsatz: I. der Unctornberg des Landbuches in Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. XXIV, 647 ff. An den Berg zwischen Rosenau und Unter-Urasch ist nicht zu denken, derselbe liegt von der Großen Mühel zurück und hat eine runde Kuppe.

Digitized by Google

bieten; denn zu vermuten, daß Albrecht ohne entsprechende Gegenleistung sich beruhigt hätte, hieße das Wesen desselben vollständig verkennen, da er sich bei der Wiedererlangung verloren gegangener Rechte oder Ansprüche keinerlei Rücksichten auferlegte, wie sein Vorgehen bei Eröffnung des Salzbaues im Gosautale zeigt (worüber die zweite Abhandlung berichten wird), so daß er schon kurze Zeit nach Besteigung des Fürstenstuhles von seinem Vater König Rudolf ernstlich ermahnt werden mußte, den Bischof Gottfried von Passau schon um der Verdienste um seine Person selbst halber gebührlicher zu behandeln.[1]

Dieses Aquivalent war die große Herrschaft Falkenstein zwischen Ranna und Großer Mühel, gehörig dem Witigonen Zawisch von Krummau, welche nun Herzog Albrecht gleichsam als Achtvollstrecker des böhmischen Königs 1289 in seine Gewalt brachte und in derselben fortan behielt. Albrecht hätte nicht der gewiegte Politiker sein dürfen, der er tatsächlich gewesen ist, wenn er nicht sogleich erkannt hätte, daß dieser Besitz ihm die Ausdehnung der Territorialhoheit bis an die Ranna verbürge und das passauische Kirchengut unter seine Herzogsgewalt beuge. Die rasche Entwicklung dieser Verhältnisse wird im zehnten Abschnitte auseinandergesetzt werden, welcher überhaupt die quellenmäßige Ergänzung zu dem Gesagten bildet.

Mit der Besitznahme von Falkenstein sind die Grenzen des oberösterreichischen Territoriums gegen Westen endgültige geworden; die Ausdehnung derselben hinein in das Herz des Passauer geistlichen Fürstentums (von 1506 bis 1765) blieb eine Episode.

Die Darstellung der Grenzfrage war eine äußerst schwierige, da die Archive jede direkte Auskunft versagten. So sicher es ist, daß die Grenzen zwischen Böhmen und Oberösterreich andere als die heutigen waren, so gering waren die urkundlichen Spuren, aus welchen der frühere Grenzzug ermittelt werden konnte. An Fleiß, solche ausfindig zu machen und aus politischen Verhältnissen Rückschlüsse zu ziehen, hat es der Verfasser nicht fehlen lassen. Er glaubt daher, im vorstehenden keinen bloßen Hypothesenbau zu bieten, ist aber weit

[1] Redlich, Regesta Imperii unter König Rudolf, Nr. 1869.

Digitized by Google

entfernt, den Anspruch zu erheben, mit seinen Aufstellungen und Anregungen jedesmal das Richtige getroffen zu haben; einem nachfolgenden Forscher mag es gelingen, sich reicheres Material zu verschaffen, Verhältnisse, welche sich dem ersten spähenden Blicke verborgen hielten, ganz klarzulegen und das, was noch als Hypothese belassen werden mußte, zur historischen Gewißheit zu erheben.

Fünfter Abschnitt.

Das 12. Jahrhundert. Die großen freien Geschlechter und der Kirchenbesitz.

Die neue Ostmark war bei ihrer Wiedererrichtung nach der Schlacht am Lech auf die Einwanderung aus dem Stammlande Bayern angewiesen, sowohl was Verteidigung, als auch was die Kulturarbeit betraf. Den hochfreien Geschlechtern überwies die Gunst der Könige umfangreiche Strecken herrenlosen oder verödeten Landes, zumal bedeutende Anteile des Nordwaldes, der in dichten Beständen das linke Donauufer erfüllte. Die alten Geschlechter sind längst dahingegangen, ihre Güter an die Kirche vergabt oder vom Landesfürsten eingezogen, die Gabbriefe, soweit solche ausgefertigt wurden, bis auf seltene Ausnahmen verloren. Ein solcher von König Otto III. zu Rom 998, 29. April[1] über das Gut Nöchling für seinen Neffen Herzog Heinrich von Bayern ausgestellt, ist erhalten geblieben; er interessiert an dieser Stelle, weil er für die ursprüngliche Zugehörigkeit der Riedmark zur neuen Ostmark Zeugnis ablegt. Denn das predium Nochilinga wird bezeichnet als gelegen in pago Osterriche vocitato ac comitatu heinrici marchionis et inter fluvios Ispera et Sabinicha, also in der Gegend westlich vom Isperbache, welcher in späterer Zeit wenigstens im Oberlaufe die Riedmark abschloß.

Von der Isper bis zur Ilz hinauf finden wir im Beginne des 12. Jahrhunderts sechs hochfreie Sippen angesessen: die Herren von Machland und Perge, die Herren von Aist, die Herren von Haunsperg, die Herren von Wilhering-Wachsen-

[1] Mon. Germ. Dipl. II, 711.

Digitized by Google

berg, die Herren von Schönhering-Blankenberg, die Herren von Griesbach, dazwischen Besitz der Hochstifter Regensburg und Passau.

Die Herren von Perge, welche sich erst um 1100 in die beiden Zweige von Perge und von Machland teilten, sind es zweifellos gewesen, welche im 11. Jahrhundert dem rauhen Forste große Stücke Kulturlandes abgerungen, im Flachlande 1141 des Zisterzienserkloster Baumgartenberg, am steilen Uferrande 1147 das Chorherrenstift Sabnich (Waldhausen) gegründet haben. Mit der Erbtochter Walchuns von Machland-Klamm, Adelheid, fiel der Besitz des Machländer Zweiges an die Grafen von Velburg, von ihrem Enkel Graf Ulrich von Velburg-Klamm 1218 vertragsmäßig an Herzog Liutpold VI., nachdem das Eigen des Perger Zweiges, schon zu Lehen geworden, nach dem Tode des letzten Namensträgers des Vogtes Friedrich bereits 1191 eingezogen worden war.

Der Besitz dieses großen Geschlechtes war weit und breit zerstreut; auf oberösterreichischem Boden nördlich der Donau reichte er vom Weidenbache bei Hirschenau herauf bis an die Aist und Waldaist; aus den Urkunden, zumal jenen über die Stiftung der Pfarre Pergkirchen, ist deutlich zu entnehmen, daß die Güter der beiden Familienzweige durch den Falkenauerbach (bei Dobra nächst Arbing) getrennt wurden, von welchem die Scheidelinie über die Narn hinüber nach Ruprechtshofen zur Donau lief. Die Burg Perge, von welcher das österreichische Landbuch spricht, dürfte kaum an der Stelle gestanden sein, wohin sie die ältere Spezialkarte versetzt; dieselbe hätte dem Augenscheine nach selbst für einen bescheidenen Burgstall nicht Raum geboten. Die Burg Machland stand offenbar auf der Stätte des nachmaligen Klosters Baumgartenberg.[1]

Zur Übersicht der Versippung dieses Geschlechtes mit anderen Familien diene nachstehende Stammtafel nach Meiller, Salzburger Regesten, S. 467, jedoch teilweise ergänzt und berichtigt:

---

[1] Otto von Machland widmete ‚castrum suum' zu einem Kloster 1141, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 192. Die Urkunden von Baumgartenberg und Waldhausen bedürfen einer eingehenden Untersuchung, da sie manche Fälschungen enthalten.

Digitized by Google

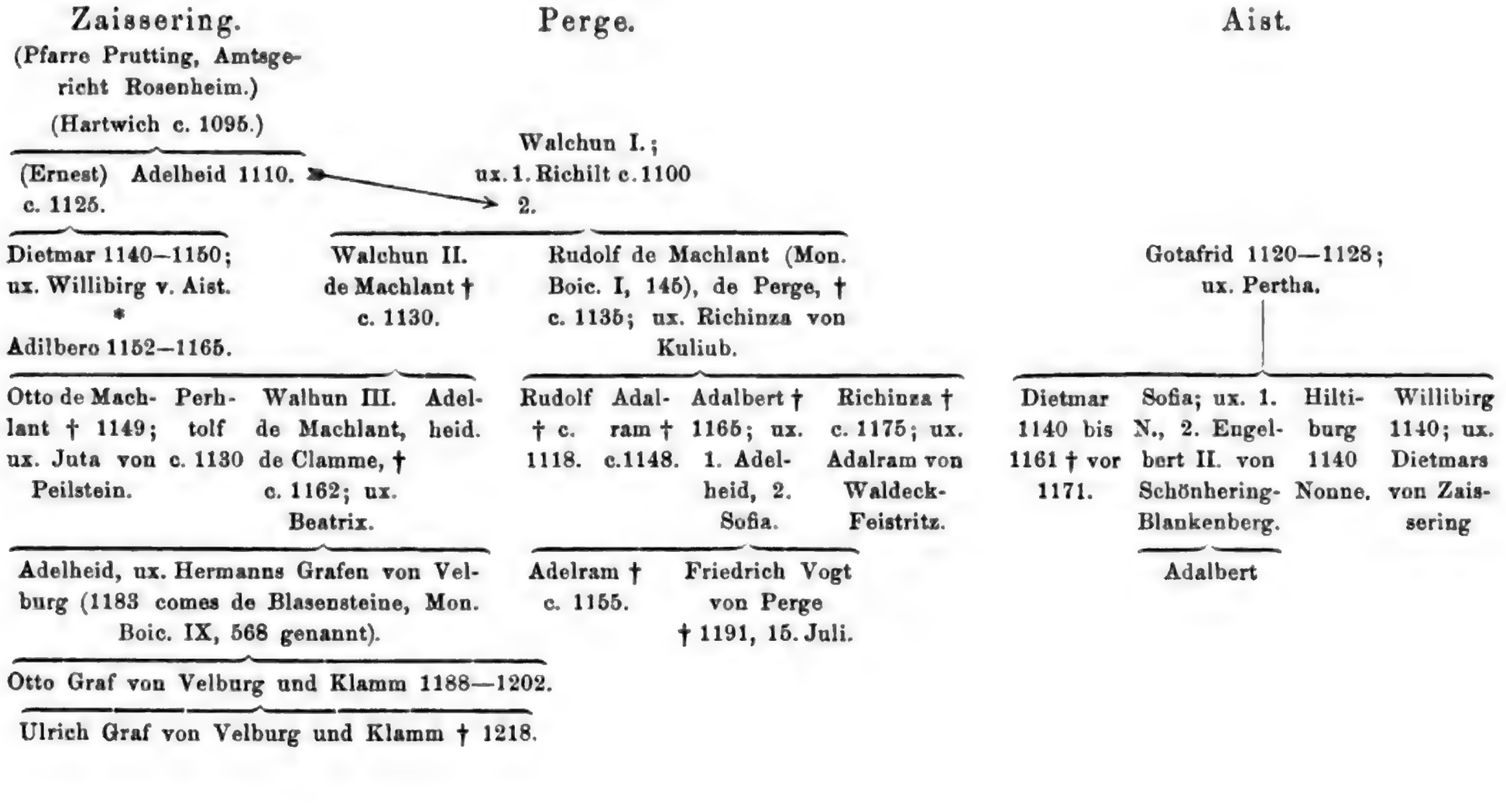

Zaissering.

(Pfarre Prutting, Amtsgericht Rosenheim.)

(Hartwich c. 1095.)

(Ernest) Adelheid 1110. c. 1125.

Dietmar 1140—1150; ux. Willibirg v. Aist.

*

Adilbero 1152—1165.

Otto de Machlant † 1149; ux. Juta von Peilstein.

Perhtolf c. 1130

Walhun III. de Machlant, de Clamme, † c. 1162; ux. Beatrix.

Adelheid.

Adelheid, ux. Hermanns Grafen von Velburg (1183 comes de Blasensteine, Mon. Boic. IX, 568 genannt).

Otto Graf von Velburg und Klamm 1188—1202.

Ulrich Graf von Velburg und Klamm † 1218.

Perge.

Walchun I.; ux. 1. Richilt c. 1100 2.

Walchun II. de Machlant † c. 1130.

Rudolf de Machlant (Mon. Boic. I, 145), de Perge, † c. 1135; ux. Richinza von Kuliub.

Rudolf † c. 1118.

Adalram † c. 1148.

Adalbert † 1165; ux. 1. Adelheid, 2. Sofia.

Richinza † c. 1175; ux. Adalram von Waldeck-Feistritz.

Adelram † c. 1155.

Friedrich Vogt von Perge † 1191, 15. Juli.

Aist.

Gotafrid 1120—1128; ux. Pertha.

Dietmar 1140 bis 1161 † vor 1171.

Sofia; ux. 1. N., 2. Engelbert II. von Schönhering-Blankenberg.

Adalbert

Hiltiburg 1140 Nonne.

Willibirg 1140; ux. Dietmars von Zaissering

Digitized by Google

Über die Abstammung des Herrn Dietmar von Aist, der in ansehnlicher Stellung auftritt, sind wir durch eine Tradition nach St. Peter[1] unterrichtet; als bereits verstorben wird er in dem Diplome Herzog Heinrichs 1171[2] gemeldet.

Die Burg Aist erhob sich[3] in kurzer Entfernung von der Straße Mauthausen-Freistadt im Westen des Dorfes Altaist auf einem kleinen Plateau der nordöstlichen Halde des 443 *m* hohen Altaistberges, Parzelle 320 des alten stabilen Katasters der Steuergemeinde Altaist, auf welcher wieder der Hochwald aufgeschossen ist. Die Anlage weist auf eine frühmittelalterliche Entstehung hin. Die letzten Reste der Ruine wurden 1778 zum Umbaue des Kneißlhofes in Altaist verwendet.

Nach dem Tode Dietmars gedieh die Burg mit der Hand seiner Schwester Sofie an Engelbert (II.) von Schönhering-Blankenberg.[4] Im 13. Jahrhundert finden wir die Ortschaft Altaist mit der ganzen Umgebung, die füglich als Herrschaftsgebiet von Aist zu betrachten ist, im Urbar der Babenberger, ohne daß im Landbuche eine Nachricht erhalten ist, auf welche Weise sie an die Herzoge gelangt ist.

Lasberg und Umgebung[5] wurden nach dem Tode Heinrichs von Griesbach vom Landesfürsten eingezogen, jedoch wieder zu Lehen ausgetan. Nirgends häufiger als in der Pfarre Lasberg kommen noch in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters landesfürstliche Lehen vor; die Feste Lasberg, welche Hans der Lasperger als österreichisches Lehen besaß,[6] stand nicht im Aigen Lasberg, sondern war gleichbedeutend mit der Veste Dornach, welche noch im Anfange des 15. Jahrhunderts in der Innehabung der Lasberger war.

---

[1] Hauthaler, Salzb. Urkundenbuch I, 375.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 345.

[3] Nach den technischen Erhebungen des Gutsverwalters a. D. Ludwig Benesch in Linz, die er dem Verfasser vor Abdruck des Aufsatzes ‚Verschwundene Burgen der Aistgegend' in der ‚Linzer Tagespost' (Unterhaltungsbeilage) mitzuteilen die Güte hatte. Nun abgedruckt Nr. 34.

[4] Vgl. die Aldersbacher Aufschreibung, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 343.

[5] Zirka 1160 vergabte Richza vidua domini Walchuni de Griespach ein predium in Riedmark an Passau. Mon. Boic. XXIX b, 255.

[6] Lehenbuch H. Albrecht VI. 1396 im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Sign. 39.

Digitized by Google

Zwischen den Gebieten der Perge-Machland und jenen der Aister und Griesbacher schob sich der Besitz der Kirche Regensburg zwischen Aist und Waldaist einerseits und der Narn andererseits ein; derselbe reichte von Aisthofen (südlich Schwertberg) bis in die Pfarre Schönau (südwestlich Unter-Weißenbach), wo er an die ehemals machländischen, seit 1218 herzoglichen Eigen der Pflege Rutenstein stieß. Noch im Jahre 1793[1] sind verschiedene Güter in den Pfarren Zell bei Zellhof und Schönau mit dem Lehenbande von Regensburg behaftet, obwohl der Markt Zell samt Gütern, Bauern und Holden und den Beutellehen in den Pfarren Tragein, Zell, Schönau, Schwertberg, Arbing, Pergkirchen und Wartberg vom Bistumsadministrator von Regensburg Johann bereits 1536, 1. Mai an Hilleprand Jörger veräußert[2] und 1605, 13. September[3] auch die Feste und Herrschaft Windeck dem Herrn Georg Erasmus v. Tschernembl freigemacht worden waren. Der Landstrich war einer der drei Lusse des Bistums Regensburg, von denen das Landbuch spricht. ‚Der ein lûz hevet sich an dem Peheimischen gemerch zwischen der Narde unt der Agst den zwein wazzern untz in die Tunowe.‘[4] Nicht richtig ist aber die Behauptung des Landbuches, daß ‚der herzoge von Osterreich‘ diesen Luß von Regensburg zu Lehen hatte, erst König Otakar zog ihn an sich und belehnte die Kuenringer von Steyregg mit der Feste Windeck, welche wahrscheinlich bis 1235 ein Kirchenlehen der Domvögte von Lengenbach war; König Rudolf verfügte 1277 die Rückstellung von Zell, Henberg und Aisthofen,[5] Herzog Albrecht 1287 die Wiederherstellung der Lehensherrlichkeit des Hochstiftes über Windeck.[6]

---

[1] Als Regensburger Lehen erscheinen im alten Grundbuche Zellhof: das große Geroldslehnergut zu Zellhof, das Riglergut zu Knollhof, das Bauern- und das Lugbichlergut zu Lanzendorf, das Wagenlehner-, das Kotriener-, das Wilhelm- und das Fragnergut zu Aich, das Rablgut zu Hirtlhof, das Fischl- und das Großschergengut und das Kleinschergenhaus zu Wolfsgrub, das Aurolzlehnergut in Straß. Diese Lehen wurden 1803 landesfürstlich, waren mit dem Besitze der Herrschaft Zellhof verbunden. (Verzeichnis vom Jahre 1818 im Archive Greinburg.)

[2] Kopie im Archive Greinburg (Abt. Prandegg).

[3] Registratur über die bei der Herrschaft Schwertberg vorhandenen Briefschaften im Schloßarchive Schwertberg.

[4] Mon. Germ. Deutsche Chroniken III/2, S. 714.

[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 470. [6] a. a. O. IV, 75, 76.

Digitized by Google

Was der codex. trad. pat. quartus aus der Mitte des 13. Jahrhunderts von den Besitzungen zwischen Flemitz und Feldaist, dann zwischen Waldaist und Feldaist behauptet, welche der Domvogt von Regensburg von der Kirche Passau zu Lehen getragen haben soll,[1] findet keine urkundliche Bestätigung. Dagegen war das Schloß Steyregg (Steyrheke castrum), das vormals ‚dominus de hagenowe' innegehabt, passauisches Lehen des Steiermärkers Liutold von Wildon; die Herrschaft dehnte sich schon um 1220 über die Donau um Linz und den Kürnberg herum bis in die Pfarre Alkoven aus, wo ein Holde in Raffelding bei Eferding erwähnt wird.[2] Durch Liutolds Tochter Gertrud kam Steyregg 1241 an Albero von Kuenring,[3] 1280 an die Herren von Kapellen. Wenn die Aufschreibung von 1254—1256 (nicht zirka 1150, wie die Mon. Boic. und das oberösterreichische Urkundenbuch angeben) behauptet, ‚omnia ad castrum pertinentia' seien hochstiftische Lehen, so ist das nur von dem Besitzstande der gedachten Zeit zu verstehen; denn die Hintersassen um Altaist (später Amt Altenhaus mit eigenem Pantaiding[4] wurden von denen von Kapellen aus österreichischem Herzogsgute erworben.

Das Schloß Riedegg (castrum Riedekke), für welches ein Besitztitel mangelt, dürfte das Hochstift von dem letzten Haunsberger Gottschalk erworben haben; nach der Vermutung Handel-Mazettis wird jener Gotschalcus de Riedekke, der in zwei Urkunden des Jahres 1157 genannt wird,[5] ein Haunsberger gewesen sein. Vom Bischof Rudiger vor 1250 an Ulrich von Lobenstein verpfändet, jedoch 1256[6] zurückgelöst, wurde die Herrschaft mit dem Markte Gallneukirchen 1411 an die Starhemberger veräußert.

Den Freien von Haunsperg,[7] welche am linken Donauufer gegen die Mitte des 12. Jahrhunderts als Nachbarn von Wilhering auftreten, gehörte der lange Landstrich, welcher

---

[1] Mon. Boic. XXIX b, 216.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 483.

[3] a. a. O. III, 97.

[4] Im Schloßarchive Steyregg. Vgl. das Lehenbuch Jansen von Kapellen im Eferdinger Archive, Abschrift im Linzer Museum.

[5] Mon. Boic. XXVIII b, 111, 237.

[6] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 230.

[7] Stammtafel bei Handel-Mazzetti, ‚Das Gemärke von Wildberg', S. 51.

Digitized by Google

östlich von der Saumstraße, welche von Urfahr durch den Haselgraben über Helmonsöd, Rudersbach, Sonnberg, Zwetl und Leonfelden nach Böhmen führt und westlich von einer Linie begrenzt wird, welche etwa über Kammerschlag und den Schefweg zur Rotel, dann jenseits derselben durch den Brunnwald und Sternwald zu ziehen ist. Durch die domina Adelheid von Haunsperg, wohl die Tochter des letzten Haunspergers, gelangte der ganze Komplex mit der Burg Wildberg, dem Hochstifte zu Lehen aufgetragen, an den Dienstmann Gundacker von Steyr, den Stammvater der Starhemberger (1198). Wie aus den Grenzbeschreibungen hervorgeht,[1] fielen die Herrschaftsgrenzen weder mit der alten Grenze der österreichischen Mark und Bayerns (vor 1180), noch mit jenen der Gerichte Freistadt und Wachsenberg zusammen.

Nach dem Gebiete der Haunsperger folgten im Westen die Besitzungen der Herren von Wilhering, die nach der Klostergründung sich von Wachsenberg nannten. Ihre Stammsitze lagen in Niederbayern, doch wird das castellum Willeheringen schon im Jahre 1122 genannt.[2] Ulrich der Ältere und seine Hausfrau Ottilia stifteten die Pfarre Grammastetten 1110,[3] der jüngere Ulrich, dessen Bruder Kolo und Schwester Elisabeth wurden die Stifter des Klosters Wilhering. Mit Elisabeth[4] ging Wachsenberg an die Herren von Griesbach über.

Auch letztere dürften ursprünglich am rechten Donauufer ansässig gewesen sein, wenigstens hatten sie noch zirka 1165 Lehenbesitz zu Hellham in der Pfarre Aspach (Amtsgericht Rottalmünster).[5] Um Lasberg bei Freistadt gründeten sie die Kirche aus grünem Walde. Zur Zeit, als sie in Urkunden auftreten, lag ihr Hauptbesitz am linken Donauufer zwischen Ilz und Ranna und tief landeinwärts in den Nordwald. Wir kennen denselben ganz genau, weil eine urbariale Aufzeichnung davon

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 461; Mon. Boic. XXIXb, 471; Handel-Mazzetti, a. a. O. S. 48.

[2] Mon. Boic. IV, 127.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 129.

[4] Da Elisabeth nach dem Jahre 1206 nicht weiter vorkommt und nicht, wie Stüla irrig annahm, noch 1221—1230 lebte, besteht kein Hindernis, die ‚Stifterin' Elisabeth von Wachsenberg mit der Schwester der Stifter zu identifizieren, um so weniger, als sie schon 1194 erwachsene Söhne [illegible].

[5] Boic. V, 29.

Digitized by Google

aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erhalten ist.[1] Dieselbe beginnt mit den Worten: ‚Item iudicium in omnibus bonis Eberhardi de Wazeinsdorf ceperat vacare domino de Wesinberch', zählt dann eine lange Reihe von Gütern und Ortschaften auf, wornach sie bemerkt: ‚In hiis omnibus villis et locis supradictis dominus H. de Waessenberch jurisdictionem iudicii[2] habebat ad terminum vite sue', fährt dann fort: ‚Preterea in hiis villis', worauf eine weitere Besitzreihe folgt, und schließt mit dem Absatze: ‚Hec sunt ville in quibus Chunradus de Valchinstein iudicium tenuit post obitum domini H. de Waessenberch contra iusticiam. Niderndorf iuxta Griezpach. Chranwit. Puchaehe. Grube. Wingozsdorf. Papensperge. Pfaffenriut. Hezelsdorf. Guntersperge. Schaibinge. Huntsrukke. Jaerdorf. Pouzinsperge.'

Als freier Besitz werden folgende Örtlichkeiten benannt: Schmiding Pfarre Tyrnau, Donauwezdorf und Kammerwezdorf (utrumque Wezeinsdorf) Pfarre Tyrnau, Rudolfing (zwischen Griesbach und Eck), Gundachersperge, Wilhartsberg Pfarre Straßkirchen, Jageröd (Jagernriute) Pfarre Straßkirchen, Glozing (Glazinperge mit Ausnahme der Güter H. von Aufhausen) Pfarre Hauzenberg, Suenechinsdorf, Waming (utrumque Weminge) Pfarre Tyrnau, Katzendorf (utrumque Chazinzagil) Pfarre Hutturn, Kamping Pfarre Straßkirchen, Schwieging Pfarre Straßkirchen, Kriezing Pfarre Straßkirchen, Stolling Pfarre Straßkirchen, Kranwitten Pfarre Straßkirchen, Grillinge, Gurtsowe, Wazinge, Hattingerhof Pfarre Hauzenberg, Germansberg Pfarre Hutturn, Hertwigesprante, Krempelsberg Pfarre Hutturn, Gözendorf (Gezpach) Pfarre Straßkirchen, Heizing Pfarre Tyrnau, Vocking (Wottinge) Pfarre Tyrnau, Bernbach Pfarre Hutturn, Tragenreut Pfarre Hutturn, Niederpretz (mit Ausnahme der Güter der Söhne Heinrichs) Pfarre Rörnbach, Oberpretz Pfarre Hutturn (mit Ausnahme von zwei Lehen, die nach Pözerreut Pfarre Rörnbach gehörten), ganz Wilhelmsreut

[1] Im Index reditnum ecclesiae patav. Mon. Boic. XXVIIIb, 169—170, 464—465.

[2] Gleichbedeutend mit judicium provinciale. Daß den Griesbachern Grafenrechte zustanden, zeigt die Stelle ‚cometie trans Danubium, quam quidam Heinricus nobilis de Waessenberch quandoque possedit' im Vergleiche des Grafen Rapoto von Ortenberg mit Passau 1241, 19. Februar, Mon. Boic. XXVIIIb, 341.

Digitized by Google

Pfarre Rörnbach, Lueinsriute (Ulrichsreut?), Höberberg Pfarre Rörnbach, Steinerlaimbach Pfarre Rörnbach, Mitter- und Oberlaimbach Pfarre Waldkirchen (tria Leimbach), Gotschalchesrivte (Goggereut), Ödhof und Landmansberg Pfarre Rörnbach, Praßreut Pfarre Rörnbach, Marchetsreut Pfarre Rörnbach, Empertsreut Pfarre Rörnbach, Kollberg Pfarre Rörnbach, Neureut Pfarre Rörnbach, Reitelsberg (Reitleinsberg) Pfarre Rörnbach, Mortperch (Marktberg), Nunnendobl (Munddobl) Pfarre Rörnbach, Cigilstadel, Falkenbach (Valchinberch) Pfarre Rörnbach, Köppenreut Pfarre Rörnbach, Garham Pfarre Rörnbach, Kumreut (Chugenriute) Pfarre Rörnbach, Oberndorf nächst Rörnbach mit Ausnahme des Hofes Ludwigs, Rorenbach (Markt Rörnbach), eine Mühle in Laimbach und eine in Kollberg, Rumpelstadel Pfarre Rörnbach, Harsdorf (Haistolfsdorf) Pfarre Rörnbach mit Ausnahme der Güter Irnfrieds und H. von Pocksruck, Rappmannsberg (Rachemannesperge) Pfarre Rörnbach, Liebemannesriute (mit Ausnahme der Güter Raffolds), Grillenperge mit Ausnahme des Hofes Rafolds (Grillaberg Pfarre Waldkirchen), Dwerhennowe mit Ausnahme des Hofes Rafolds, Karlsbach Pfarre Waldkirchen, Wozmansreut Pfarre Waldkirchen, Raffelsberg Pfarre Waldkirchen, Höhenberg Pfarre Waldkirchen, Libdorf, Rudolfinge, Solling (Sellinge) Pfarre Waldkirchen, Unholdenberg Pfarre Waldkirchen, Oberhöhenstetten (Oberhohenstegen) Pfarre Waldkirchen, Außerprünst (Prunste) Pfarre Rörnbach, Deching Pfarre Rörnbach, Ernsting Pfarre Rörnbach, Lenzingerberg Pfarre Hutturn, Sidenrivte (Saderreut Pfarre Hutturn), Tungozinge, ein Hof in Pezenstadel Pfarre Hauzenberg, der Hof Wingersdorf Pfarre Kellberg.

Außerdem in folgenden Orten (Preterea in hiis villis): in Adelungaeriute, in Eberhartsriute,[1] in Pühret (Pirchae) Pfarre Rannariedl, in Grub (Grube) Pfarre Rannariedl, in Reinoldesriute, in Eizendorf (Eizendorf) Pfarre Rannariedl, in Groß-Mollesberg (in maiori Malensperge) Pfarre Rannariedl, in Krotental Pfarre Gotsdorf, in Kinzesberg (Gunthersperge) Pfarre Griesbach, Hastorf (Hezelsdorf) Pfarre Griesbach, Rackling

[1] Diese beiden Örtlichkeiten lassen sich nicht mit Bestimmtheit identifizieren; sie dürften jedoch in der späteren Ortschaft Neustift, welche im Jahre 1509 bereits 32 Lehen zählte, enthalten sein; in Reinoldsreut, welches im Dialekte Rauneried oder Rannaried lauten sollte, ist die heutige Ortschaft Dorf Rannariedl zu vermuten.

Digitized by Google

(Rackeleinsdorf) Pfarre Obernzell, in Houzinberge (Markt Hauzenberg), in Grub bei Hauzenberg, in Öd bei Jardorf, in Schergendorf Pfarre Griesbach, in Mitterreut Pfarre Griesbach, in Hundsruck Pfarre Griesbach, in Ederlsdorf (Ederamsdorf) Pfarre Obernzell, Fürsezing bei Hauzenberg, Garham bei Hauzenberg, in Hunaberg (Hungerperge) Pfarre Hauzenberg samt Mühle, in Fattendorf (Vatendorf) samt Mühle, in Zwölfling Pfarre Tyrnau, in Raßbach (Rispach) Pfarre Tyrnau, in Oberau bis Unterau, in Pezenstadel Pfarre Hauzenberg, in Pfaffenreut Pfarre Griesbach, in Widahe (Weidach oder Weiret), in Rudolfing zwischen Griesbach und Eck, in Leizesberg Pfarre Griesbach, in Bauzing südwestlich Hauzenberg Gemeinde Wotzdorf, in Chalptrage, in Eggersdorf bei Kellberg, in Kapfham bei Kellberg, Leiten Pfarre Kellberg, Reut, Buchsee Pfarre Kellberg, in Zwecking, in Sazbach Pfarre Tyrnau, in Pisling Pfarre Kellberg, Eck, Aubach Pfarre Kellberg, Niederndorf Pfarre Obernzell, Öd (Ober- und Unter-) Pfarre Griesbach, Kronawiten Pfarre Obernzell, Widen, Taubing (Douhinge) Pfarre Griesbach, Pabesperge, Unter-Ezdorf Pfarre Griesbach.

Von den Lehen Wernhers von Winsperch: $4^1/_2$ Güter in Leizesberg, ein halbes Gut zu Eck bei Griesbach, ein Hof in Mazenberg, ein halbes Gut in Wezendorf (ohne Differenzierung), ein halbes Gut in Erlazwisel, welche Bischof Otto um 1255 dem Pilgrim von Tannberg verlieh,[1] dürfte wenigstens ein Teil vormaliges Griesbachsches Eigen gewesen sein.

Was das Hochstift selbst ursprünglich im Lande der Abtei besaß, verzeichnet der Lonsdorfer Kodex unter der Rubrik: ‚Ista sunt nomina villarum et locorum in Abbatia, ad que pertingere debet judicium et jurisdictio domini pataviensis episcopi.'[2] Sie werden zur Übersicht und zum Vergleiche gleich hierher gesetzt:

‚Termini qui vulgariter dicuntur Enzenwisen Ahan, attinent episcopo', weiters die Urbaruntertanen der Kirche, gleichfalls alle Güter, welche Pabo von Liebenstein besaß. Ferner steht dem Bischof das Gericht zu auf allem Besitz der Edlen von Hals in der Abtei, ebenso auf jenem Tiemos von Puchberg, das ganze Gericht ‚quod Pamse habuit', das Gericht Wernhers

[1] Mon. Boic. XXIX b, 232.

[2] a. a. O. XXVIII b, 464.

Digitized by Google

von Altenhofen, dann auf den Obleigütern der Nonnen (von Niedernburg) und der Geistlichkeit in Passau, die Güter Eberos von Laimbach. ‚Item bona cuiuscunque fuerint, que infra Waltkirchen et nemus Boemorum versantur. Item bona in ouchental (Auggental bei Rörnbach, mit Ausnahme eines Hofes). Item Sitesbach. Item Ortwinsperche. Item Cholberch. Item Hebelinge (Ebersdorf am Osterbach) et Ochsenbach' (Exenbach Pfarre Waldkirchen).

Zwischen der Ranna und der Großen Mühel, dem Gebiete des nachmaligen Landgerichtes Velden finden wir in der Innehabung der Herren von Griesbach ausdrücklich genannt den Markt Velden,[1] als Lehenlaute (zugleich auch der Herren von Blankenberg) in Feuchtenbach,[2] Haselbach, Liebenstein (alle Pfarre Altenfelden), Winzberg (Pfarre Kirchberg), Fischbach bei Rohrbach. Die aus urbarialen Aufzeichnungen abzuleitenden Markungen dieses Besitzes werden im vierzehnten Abschnitte erörtert.

Alles war freies Eigen gewesen, erst der letzte Griesbacher Heinrich mußte sich, um nach dem Tode seines Bruders das hochstiftische Lehen zu erlangen, welches sein Vater (Wernher) genossen, verbindlich machen, das Schloß Griesbach, den Markt Velden und anderes aufzusenden und als passauisches Lehen zurückzuempfangen.[3] Zuletzt trug er auch die Grafschaftsrechte (judicium, comitia trans Danubium) nur mehr vom Hochstifte zu Lehen;[4] nach seinem Tode sind sie erloschen.

Die Stammreihe der Herren von Griesbach ist folgende:[5]

---

[1] Mon. Boic. XXVIIIb, 295, 296. Die von den Herren von Wachsenberg-Griesbach 1208—1215 an Abt Eberhard von Wilhering vertauschten Höfe in Herage und Stadeleri (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 480) sind nicht, wie der Verfasser im Nachtrag zu Peuerbach (Linzer Museumsbericht 1869, S. 15) meinte, Herhag und Stadling in der Pfarre Altenfelden, sondern nach dem Wilheringer Urbar vom Jahre 1287 (Stülz, Geschichte von Wilhering 462, Linzer Museumsbericht 1896, S. 134) das Herhagergut und das Stadlergut in Groß Amberg Pfarre Gramastetten.

[2] Das Burgstall daselbst wurde erst 1291 von Eberhart von Feuchtenbach an Chunrad von Kapellen verkauft. (Linzer Museumsbericht S. 112 aus einer Steyregger Registratur.)

[3] Urkunde 1217, 2. Juli und 1220, 11. Febr. Mon. Boic. XXVIIIb, 295, 296.

[4] Mon. Boic. XXVIIIb, 170, 341.

[5] Nach Stülz, Geschichte von Wilhering, S. 387, jedoch teilweise geändert.

Digitized by Google

Adalbero 1100—1125.

Walchun I. 1125—1148; ux. Riza, Witwe c. 1160.

Wernher c. 1160—1197; ux. Elisabeth von Wachsenberg, † nach 1206.

Walchun II. von Griesbach-Wachsenberg 1194—1203.	Cholo von Griesbach-Wachsenberg † 1216/17.	Heinrich von Griesbach-Wachsenberg † 1221 (nach 1220 11. Februar).

*

Hedwig von Wachsenberg † 1264, ux. Wernharts von Schaunberg, seit 1258[1] im Besitze der Herrschaft Wachsenberg.

Nach dem Tode Heinrichs von Griesbach wurde Wachsenberg vom Herzog Liutpold VI. eingezogen; 1228, 22. Oktober[2] verlieh er dem dahin untertänigen Markte Ottensheim gleiche Rechte mit den Bürgern von Ens und Linz in betreff Maut und Zoll, zwischen 1230 und 1240 war am Windberg ein herzoglicher Richter bestellt.[3]

Keiner der drei Brüder hatte Söhne hinterlassen; ob Hedwig de Wesenberk[4] eine Tochter Cholos gewesen, wie Stülz vermutete, steht dahin, sie kann jedem der Brüder angehört haben. Sicher nicht im Erbgange ist Wachsenberg für einige Zeit an die Schaunberger gediehen, sondern höchst wahrscheinlich nur durch Gunst König Otakars und Vermittlung des damaligen Hauptmannes ob der Ens Wok von Rosenberg, dessen Hausfrau die Tochter Heinrichs von Schaunberg, die Nichte Wernharts, geworden war. Eben deshalb konnte sich der erste Habsburger Herzog Albrecht berechtigt fühlen, die Verfügung Otakars als rechtsungültig anzusehen und die ‚Grafschaft' zum Herzogtume zurückzufordern.

Die Nachricht des Landbuches,[5] Herzog Liutpold habe von Otto von Sleunz Wachsenberg, Ottensheim, Gramastetten um 600 *tl* gekauft, hat schon Stülz[6] als unglaubwürdig verworfen und es ist seither kein Umstand zutage gefördert worden, welche derselben eine Stütze verleihen würde. Die Stelle ist ohne Zweifel verderbt überliefert.

---

[1] Strnadt, Nachtrag zu Peuerbach. Linzer Museumsbericht 1869, S. 10.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 672.

[3] a. a. O. IV, 364 mit der unrichtigen Jahreszahl 1300.

[4] a. a. O. III, 327.

[5] Mon. Germ. Deutsche Chroniken IV/2, S. 721.

[6] Geschichte von Wilhering, S. 386.

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Eppo von Windberg und Bernhard an der Mühel. Die Herren von Schönhering und Blankenberg. Übersicht ihres Besitzes auf oberösterreichischem Boden. Ihr Aussterben.

Noch wurde des edlen Eppo nicht gedacht, welcher im Beginne des 12. Jahrhunderts eine große Schenkung am Windberg an das Kloster St. Florian gemacht hat. In den Königsurkunden 1109, 4. November und 1142[1] sowie in den bischöflichen Bestätigungen 1111, 23. August und 1113, 26. Juni[2] wird er bloß der ‚edle Eppo' genannt; das Prädikat von Windberg gibt ihm außer dem Dokumente 1139—1141[3] erst der um die Wende des 12. Jahrhunderts angelegte[4] Traditionskodex, von welchem sich die ersten zwei Blätter bis auf unsere Zeiten erhalten haben.[5] Es ist daher nicht anzunehmen, daß er diesen Geschlechtsnamen schon bei Lebzeiten geführt habe, umso weniger als auf dem mons Windeberge auch die Herren von Perge, zu welchen Eppo sicher nicht zugehörig war, zur selben Zeit Besitztum von Ottensheim an bis zur böhmischen Grenze hatten. Auch findet sich nicht die geringste urkundliche Spur, daß es in dieser Gegend jemals eine Burg Windeberge gegeben hätte; die seit 1187 auftretenden Dienstleute von Winsperg gehören, wie Wirmsberger[6] richtig vermutet hatte, schon aus sprachlichen Gründen nach Winzberg Pfarre Kirchberg a. D.

Das Diplom König Heinrichs V. 1109 bezeichnet das an St. Florian vergabte Gebiet gelegen zwischen dem Pesenbach und dem Ebresbach, und zwar vom Ursprung des letzteren ununterbrochen bis zur böhmischen Grenze, jenes König Chunrads III. 1142 von der Quelle des Ebresbaches bis an die Grenzen Böhmens, sowie vom Pesenbach bis an die Königsstraße nächst der Kirche St. Nikola. Der Traditionskodex endlich

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 127, 202.

[2] a. a. O. 141, 147.

[3] a. a. O. 180.

[4] Geburt des Landes ob der Ens, S. 35.

[5] Abgedruckt bei Stülz, Geschichte des Klosters St. Florian, S. 200 ff.

[6] Im Archiv für österr. Geschichte XXIV, S. 63, Anm. 1.

Digitized by Google

nennt als Schenkungsobjekt Waldehofen und einen Forst in der Länge und Breite von 70 Meßruten von der Vereinigung des Pesenbaches und des Tiefenbaches bis an die bayrische Grenze.

Eine Aufschreibung des 15. Jahrhunderts betreffend die Vogtei des Hochstiftes Passau über die Güter des Klosters St. Florian am Windberg[1] zeigt, daß dieselben von der Azmühle an der Rauschemühel angefangen in dichter Reihe, aber in einem nicht breiten Streifen zwischen der Königs- (Reichs-) Straße und dem Pesenbache, südwärts bis St. Nikola und Waldhofen, östlich vom Pesenbach, westlich von der Ortschaft St. Ulrich begrenzt, gelegen waren und die Aigen St. Peter und Niederwaldkirchen in sich begriffen.

Hieraus erhellt, daß die Objekte weder an Bayern (die Große Mühel), noch auch an Böhmen anrainten, daher die urkundliche Grenzbeschreibung nichts weniger als eine strenge, vielmehr eine sehr allgemeine war, welche bloß die Richtungen anzeigen wollte.

Als weiteres Schenkungsobjekt führen die beiden Königsurkunden an ‚predium quod dicitur cella ad movhile', d. i. Kleinzell zwischen Neuhaus und Neufelden, und fügt die spätere bei: quod quidam nobiles viri Eppo et Bernhardus iuxta Movhelle eidem tradiderunt ecclesie', woraus wir erfahren, daß das Gut Celle in gemeinsamem Besitze Eppos und des gedachten Bernhard gewesen und von ihnen gemeinsam an St. Florian vergabt worden ist.

Stülz[2] hält diesen Bernhard für Bernhard von Aschach, einen adeligen Vasallen Eberharts von Formbach, was nicht stimmt; denn nach seiner Stellung in den Zeugenreihen der Formbacher Traditionen[3] ist seine Heimat unbedingt nicht Aschach an der Donau, woran Stülz denkt, sondern eine Ortschaft in Bayern, wahrscheinlich Ascha nordwestlich von Mitterfels.

Der Eigenname Eppo in dieser abgekürzten Form ist in der Gegend nicht fremd; nicht bloß Epping bei Rohrbach (heute Öpping gesprochen und geschrieben), sondern auch zwei große Dörfer in der Pfarre Peilstein und Kollerschlag, Vorder-

[1] Notizenblatt 1853, S. 200; Strnadt, ‚Landgericht Velden' im Linzer Museumsbericht 1860, S. 116, Anm. 3.

[2] Geschichte des Klosters St. Florian, S. 12, Anm. *).

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 627—630.

Digitized by Google

und Hinter-Nebelberg haben von demselben die Benennung erhalten. Sie hießen vormals und noch im 16. Jahrhunderte[1] Vordern- und Hintern-Eppenberg d. h. Heim des Eppo, die jetzige verunstaltete Form Nebelberg hat sich erst seit dem 17. Jahrhundert durch Herüberziehen des n aus Vorder und Hinter zu dem Ortschaftsnamen gebildet, so daß der Eppenberg nun ein Nebelberg ist und auch bleiben wird.[2]

War aber Kleinzell gemeinsamer Besitz mit Bernhard bei der Mühel, so muß notwendig Eppo mit diesem in sehr naher Blutsfreundschaft gestanden sein und wohl auch dessen Geschlechte angehört haben.

Wer ist nun dieser Bernhard an der Mühel gewesen?

Da in diesem Zeitalter die Taufnamen in einem und demselben Geschlechte sich vererbten, wird es nicht zu schwer fallen, seine Herkunft ausfindig zu machen, wenn es gelingt, auch den Besitz festzustellen.

In dem Zeitraume von 1100 bis 1120 finden wir nun einen Hochfreien Bernhard de Sconheringin, welcher Schenkungen an die Klöster Formbach und St. Nikola bei Passau bezeugt: so noch vor 1100 die Übergabe aller Hörigen zwischen In und Ens, welche der Gemahlin des Grafen Eckbert von ihrem Oheim, dem Bischof Adalbero, erblich angefallen waren, an Formbach,[3] die durch Udalrichs von Windberg Witwe Mathilde und ihren Sohn Chunrad um 1100 vollführte Schenkung eines Teiles der Kirche St. Martin an Formbach,[4] weiters um 1120 die Übergabe des Anteiles Meginhards an der Kirche zu Polheim an das Kloster St. Nikola.[5] Aus der Urkunde König Heinrichs V. für St. Nikola 1111, 25. Juli[6] erfahren wir, daß ihm ein Teil der Schiffmaut zu Passau gebührte, den er ad luminaria gewidmet hatte. Anderweitiges Eigentum ist nicht beurkundet.

---

[1] Rannaridler Urbar 1510, Falkensteiner Urbar 1570.

[2] Ein zweites Eppenberg ist gleichbedeutend mit dem Dorfe in der Pfarre Grammastetten, welches heute Eidenberg heißt. Daselbst sowie in der Ortschaft Grossamberg (ursprünglich Erbenperch, in Wilheringer Urbar 1287 Erinberge genannt) hatte das Kloster Seckau Besitz (Steiermärkisches Urkundenbuch I, 290, 292, 376); einen Hof in Eppenberge vergabte auch Hartnid IV. von Ort († c. 1228) an Wilhering (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 479).

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 627, 781.

[4] a. a. O. 628, 781. [5] a. a. O. I, 532. [6] a. a. O. II, 138.

Digitized by Google

Um das Jahr 1130 tauscht E. sonheringensis vom Kloster Nikola eine Au bei altheimen gegen einen halben Hof bei mitichen ein.[1]

E. bedeutet Engilbertus, es ist Engilbertus de Schönheringen, welcher zur selben Zeit unmittelbar nach dem Herzoge Engelbert von Kärnten (1124—1134) und dessen Sohn, dem Markgrafen Engelbert, die Übergabe eines Hofes zu Grintdorf bei Cham und von drei Huben in Hohenwart (Oberpfalz) durch Liukart, Gemahlin des Regensburger Domvogtes Grafen Friedrich (II., † 1136), an St. Nikola bezeugt.[2] Die Altheimer Au ist wohl an der Mündung des Alderbaches in die Vils oberhalb Schönerding an der Vils (Amtsgericht Vilshofen) zu suchen, Mitich liegt am In.

Um 1140 gibt quedam matrona nomine Benedicta de Sconheringen mit Einwilligung ihres Sohnes Engelbert und ihrer Tochter Chunigunde zum Seelenheile ihres Mannes Engelbert nach St. Nikola zwei Huben, die eine ad winchil, die andere ad windiberge samt den Hintersassen. Zeugen waren Hecil de fiuhtinpach, Egeno de posenpach, Heimo, Gerrich und dessen Sohn Albrant, Ekkehart, Chunrad von Oberndorf, Helmwich, Ascwin.[3]

Der erwähnte Windberg kann schon wegen der Zeugen Hezil von Feuchtenbach (Pfarre Altenfelden), Egeno von Posenbach (Pesenbäckgut Nr. 33 zu St. Johann am Windberg) und Chunrad von Oberndorf (Pfarre Feldkirchen) nichts anderes sein als unser Windberg, wogegen Winkel eine der Ortschaften dieses Namens in den Pfarren Harbach oder Reitern (Amtsgericht Griesbach) betreffen dürfte.

Dieselbe nobilis matrona nomine benedicta de Sconheringen übergab weiters im eigenen Namen, daher wohl als elterliches Erbgut, ihr Eigen corinthi an der Kainach bei Lasselsdorf (Pfarre St. Florian, Mittelsteiermark) nach St. Nikola. Den Akt bezeugten Ekkehardus, Chunradus, Gebehardus hi tres de sconheringen ministeriales eiusdem Benedicte.[4]

Die gedachten Dienstleute saßen um Schönerding an der Vils (Pfarre Aunkirchen Amtsgericht Vilshofen), nicht bei Schönhering im Donautale, woselbst der Besitz der Stifter von Wilhering vorherrschte.

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 545.
[2] a. a. O. I, 544.
[3] a. a. O. I, 533.
[4] a. a. O. I, 555.

Digitized by Google

Zwischen 1148 und 1164 übergab Engilbertus de Sconeheringen auf erblosen Ablebensfall der Kirche Passau zu seinem Seelenheile vier Hörige samt Familie und Lehen zwischen Donau und Rovdolfesbach gegen Verleihung des passauischen Dienstmannenrechtes an dieselben.[1]

Engilbertus de Schouneheringen bezeugt 1159 den Vergleich Cadolds von Polheim mit dem Kloster St. Peter zu Salzburg.[2]

Wie uns eine Notitia im codex traditionum des Klosters Aldersbach (südwestlich von Schönerding) unterrichtet, hatte der Edle Dietmar de Agist († nach 1161) sein Gut Cirtenarn (Zirking zwischen Ried und Schwertberg) dem Kloster Aldersbach übergeben und seine Schwester Sophia sowie deren Sohn Adalbert allen Ansprüchen auf dasselbe entsagt. Engilbertus de Sconheringin, welcher dieselbe Sophia späterhin als Hausfrau heimführte, setzte sein Gut zu Hertgeresdorf (Hörgersdorf Pfarre Mauern nordwestlich von Mosburg) zu Handen Wernhers von Griesbach ein, damit selber es den Klosterbrüdern bewahre, falls sein Sohn, den er bei genannter Sophia erzeugt hatte, oder was immer für eines der Kinder, welche er etwa noch mit ihr bekommen würde, das Kloster deshalb anfechten sollte. Im Verlaufe der Zeit erhob ein gewisser Rehewin Anspruch auf einen Teil des Gutes, wurde jedoch auf der Burg Agist in Gegenwart Ottos von Rechberg (Lengenbach) zum Verzichte bewogen. Als Zeugen sind angeführt Heinrich von Schaunberg, Engilbertus de Blankinberg, Wernherus de Grizbach und viele andere. Sodann leisteten auch Rehewins Ehegattin und Sohn zu Lasberg vor ihrem Herrn Wernher von Griesbach Verzicht. Zeugen dieses zweiten Aktes waren Engilbertus de Sconheringin, Wernherus de Grizbach sowie Hintersassen von und um Lasberg sowie in Harbach bei Aldersbach. Schließlich wurden in einem dritten Akte vor Herzog

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 517. Der Bach entzieht sich der Bestimmung.

[2] a. a. O. II, 297. Endlich meldet noch eine Notitia in Diplomform, daß Arnold von Meisching, qui fuit de familia domini Adelberti de berge viri valde eminentis im Jahre 1161 dem Kloster Wilhering sein angeblich freies Gut per manus . . . de Scohneringen libere conditionis viri übergeben habe, a. a. O. II, 315.

Digitized by Google

Heinrich von Österreich und seinem Hofe noch zwei weitere Ansprecher abgefunden.[1]

Die Verzichtleistung Rehewins vollzog sich sichtlich in zwei getrennten, jedoch unmittelbar aufeinander folgenden Akten: er selbst entsagte auf der Burg Aist, seine Gattin aber in Lasberg, offenbar deshalb, weil sie nicht von dem zweiten Kinde abkommen konnte, das noch in der Wiege lag (adhuc in cunis positum). Die Zeugen Engelbert von Blankenberg auf Aist und Engelbert von Schönhering in Lasberg sind augenfällig eine einzige Person.

Der Name Blankenberg taucht zuerst auf in der Urkunde Bischofs Chunrad für das Kloster Osterhofen 1155, 24. November; unter den Zeugen ist Engelbertus de Planchenburg.[2]

Unter demselben Bischof (also vor 1164) hatte Engelbertus vir nobilis de Planchenberge zur Inbrücke zu Passau einen Hof in Winnenberge (Wimberg Pfarre Holzkirchen, Amtsgericht Vilshofen) samt den darauf befindlichen Hörigen gestiftet, welche Schenkung im Jahre 1173 Bischof Diepold unter Mitzeugenschaft Engelberts verbriefte.[3]

Wie eine Aufschreibung des 13. Jahrhunderts im Traditionskodex von St. Nikola besagt, war dieser Engelbert von Blankenberg, um die verlorne Gnade des Bischofs Chunrad von Passau wieder zu gewinnen, genötigt, einen Teil seiner freieigenen Güter dem Hochstifte aufzusenden und von demselben als passauische Lehen zurückzunehmen.[4]

Ex nobilibus Engelbertus de Blanchenberch, Albertus et frater eius Alramus de Chamb bezeugen 1177, 26. Juni zu Passau einen Tausch des Klosters Osterhofen mit dem Domkapitel Passau,[5] 1179 bezeugt Engelbertus de Blanchelberch die Verleihung der Kirche St. Paul in Passau an das Domkapitel,[6] 1173, 26. August zu Passau die Einverleibung der Pfarre Kirch-

[1] a. a. O. II, 343. Die Handlung fällt in die Zeit zwischen 1172 und 1177.

[2] Mon. Boic. XII, 337.

[3] Mon. Boic. XXVIII b, 251.

[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 593: ‚cum per collationem quorundam prediorum suorum in proprietatem Pataviensis ecclesie sub certa tamen conditione rediret ad gratiam domni Chvnradi tunc Pataviensis episcopi, quem circa Ahscha graviter offenderat in conflictu.'

[5] Mon. Boic. XII, 350.

[6] a. a. O. XXVIII b, 122.

Digitized by Google

berg in die Abtei Kremsmünster,[1] zwischen 1177 und 1182 neben Wernher von Griesbach Engelbertus de Blanchenberch den Verzicht der Brüder Heinrich und Gebhard von Schaunberg auf die Höfe um Leombach zugunsten des Klosters Kremsmünster.[2]

Vor 1180 übergibt nobilis vir Engilbertus de Planchenberch nach St. Nikola das von dem Konversen Marchward erkaufte Gut zu parschalchingin (Paschalling Pfarre Rainding, Amtsgericht Vilshofen)[3] und den Verzicht Eckberts von Perneck-Deggendorf auf das Gut Pramerdorf zugunsten des Klosters Reichersberg.[4]

Um 1180 bezeugen Engelbertus de Planchenberch, Wernher von Griesbach, Adalbert und dessen Bruder von Cham, Rudiger von Holzhausen, Walchun von Schledorf, Heinrich von Spilberg, Siboto de Planchenberge (Burgsasse daselbst, Ahnherr der Schallenberger), Immo Bürger in Passau eine Schenkung der Wiradis, Schwester des Pfarrers Albero von Wazenkirchen, nach St. Nikola.[5]

Um 1185 bezeugt Engelbertus de Planchenberg die Vergabungen einer halben Hube in Dornach (Amtsgericht Landau) durch Bischof Diepold und des Gutes Englhalming (Engling) durch den passauischen Ministerial Walther nach St. Nikola.[6]

Um dieselbe Zeit stiften nobilis de Blanchenberg Engilbertus una cum uxore sua Chunigunda das Gut in Hörgersdorf (siehe S. 154) und eine Hube am Berge nach St. Nikola.[7]

Gleichfalls gibt domna Chunigunt de Planchenberge nach St. Nikola das Gut in Agilsperge, auf welchem Herber und Pernger sitzen. Zeugen: Vlricus de liubolvingen (Leiblfing zwischen Straubing und Dingolfing), Otto de planchenberge (Burghüter), Liutolt de berbingen (Perbing Pfarre Dornach, Amtsgericht Landau), Alram de birchenstaine (Pürnstein an der Großen Mühel), Pabo de libenstaine (Libenstein Pfarre Altenfelden), Hildebrant, Albrant, Gerrich de planchberge (Burgmannen auf Blankenberg, der letzte vielleicht der Enkel des um 1140 genannten Gerrich, Ministerials der Frau Benedikta von Schönhering), Chalhoch de walde (Wald Pfarre Oberberg-

[1] Urkundenbuch von Kremsmünster 44. [2] a. a. O. 47.
[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 571.
[4] a. a. O. I, 378. [5] a. a. O. I, 578.
[6] a. a. O. I, 584, 590. [7] a. a. O. I, 594.

Digitized by Google

kirchen, Amtsgericht Vilshofen), Diether de sconering (Schönerding an der Vils).[1] Das Gut kann füglich kein anderes sein als das Aigelsbergergut zu Sicherstorf Pfarre St. Johann am Windberg.

Um diese Zeit vergabt auch Engelbertus de Planchenberch sein Gut gelegen in mattenheim (Mattenheim östlich von Schönerding an der Vils) zum Seelenheil seines Sohnes Dietmar nach St. Nikola. Zeugen: ‚Kalhohus de Valchensteine, Marquardus, Udalricus filius ipsius Engelberti, Siboto tobrizze (vielleicht Dobrizhofen bei Sprinzenstein), durinch de schaltaren (Schalding Pfarre Heining bei Passau, Amtsgericht Passau), Herrandus, Walchunus civis, Einwicus de vischbach (Fischbach bei Rohrbach), liuthardus urbanus, Pernhardus de iltesgaeu, Willehalmus ab dem Steine, Fridericus, Udalricus de planchenberch, Arnoldus de eodem (beide Burgmannen auf der Blankenburg), Gozoldus de Griezbach.'[2]

Engilbertus de Planchenberc und Wernhart von Griesbach erscheinen als Zeugen des Vertrages auf dem Georgenberge bei Ens 1186, 17. August.[3]

Nicht lange darauf ist Engelbert bei St. Georgen in Österreich aus dem Leben geschieden.[4]

Um 1186 bezeugt Vdalricus filius Engelberti de Planchenberc die Schenkung Udalschalks von Pazrichesdorf an St. Nikola.[5]

Um 1188 (jedenfalls vor dem Jahre 1189) erhält über Intervention des Bischofs Diepold und des Herzogs Bertold von Meran nobilis domna Chvnigunda uidua de Blanchinberc einige Güter, welche domnus Engilbertus quondam maritus suus lange vor der Heirat mit ihr nach St. Nikola als Seelgerät gestiftet hat, als Leibgeding gegen jährliche Rekognition von 30 Pfennigen vom Klosterkapitel zurück.[6]

Schließlich erfahren wir aus der schon erwähnten Aufschreibung des 13. Jahrhunderts,[7] daß nobilis liber Engilbertus de Blanchinberc für sein und seiner Eltern, seiner geliebten Gemahlin Sophie und seines Sohnes Dietmar bei dem Leichen-

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 570.

[2] a. a. O. 584.

[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 653.

[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 594.

[5] a. a. O. 586.

[6] a. a. O. 596. [7] a. a. O. 594.

Digitized by Google

begängnisse der Frau Sophie, dann bei jenem Dietmars, endlich ‚cum duceret quandam nobilem Chunigundam in uxorem' folgende Güter nach St. Nikolà vergabt habe: curia in Aigilsperge (siehe S. 157) und das ganze Gut, welches daselbst Siboto der Blinde innehatte; curia in Windestige (Windsteigergut Pfarre St. Martin), curia ad Hirzman (in derselben Gegend, vielleicht Holzmanngut bei Hilkering), curia Chunradi ad portum contra Ahscha (Landshag), curia in Bercheim (Bergheim Pfarre Feldkirchen), molendinum in rivo Rosbach (in der Pfarre Feldkirchen) et alia, welche er nicht an Passau zu Lehen aufgesandt hat. Zeugen der Schenkung waren: Udalricus et Engelbertus de Nordernbach (oder Struben, d. h. Ober- und Unter-Straubing Pfarre Steinkirchen bei Dorfen), Siboto de St. Ulrico (St. Ulrich bei Neufelden), Wernhardus de awe (vielleicht Au Pfarre Rainding, Amtsgericht Vilshofen) Rikerus de blanchinbach pater pillonis (Burgmann auf Blankenberg), Hiltprandus et frater eius Albrandus (ebenso), Chunrat de apphilspach (Apfersbach bei Kleinzell), Duringus de Aicha et frater eius Hadmarus (Aicherhof), Marquardus gallus de Beura (Hanner von Bairach östlich von Blankenberg), Arnoldus der lader et frater eius Timo et Albertus, Wernherus de Wiglinstorf (Weiglstorf südlich Kleinzell), Egeno de nuzpoume (Nußbaumergut Pfarre St. Martin), Otto Ascholvinge, Eberwinus de Fiuhtinbach et frater eius Robertus (Feuchtenbach Pfarre Altenfelden), Hezilo de wensin, Hermfridus frater eius, Hainricus de St. Ulrico et fratres eius Siboto et Ulricus (Söhne des älteren Siboto), Heinricus de Winsperch (Winzberg Pfarre Kirchberg) et frater eius Wernherus, Alber Germansperge (Pfarre Hutturn), Einwicus de Vischpach (westlich Rohrbach), Fridericus de Tahing (Taing Pfarre Poigenberg, Amtsgericht Erding), Ernfridus de Lintawe (Pfarre Ruhstorf, Amtsgericht Griesbach), Siboto (de) Ermanstorf (Erdmannsdorfergut Nr. 1 zu Erdmannsdorf nächst Blankenberg). Engelbert bestätigte die Schenkung testamentarisch, als er bei St. Georgen auf dem Todbette lag, und wurde deshalb auch in St. Nikola begraben.

Damit ist dargetan, daß Engelbert von Blankenberg zweimal verehelicht war, daß seine erste Gattin Sophie hieß und das Kind aus dieser Ehe, Namens Dietmar, frühzeitig mit Tod abging. Da nach der Aldersbacher Beurkundung Engelbert von Schönhering mit der Schwester Dietmars von Aist, namens

Digitized by Google

Sophie, vermählt und dieser Ehe ein Sohn entsprossen war: so ist der letzte Zweifel daran, daß Engelbert von Blankenberg und Engelbert von Schönhering eine und dieselbe Persönlichkeit war, beseitigt, der Sohn war nach dem mütterlichen Oheim benannt.

Ein zweiter Sohn Udalrich erreichte mannbare Jahre, weil er allen anderen Zeugen vorangesetzt ist. Derselbe dürfte, da sein Vater nicht erwähnt wird, denselben überlebt und dann noch in jugendlichem Alter unvermählt und kinderlos gestorben sein; vielleicht hat er sich dem dritten Kreuzzuge angeschlossen und ist auf demselben umgekommen. Seine Stiefmutter Kunigunde erwähnt ihn nicht; es scheint daher, daß er nicht anwesend war, als derselben von St. Nikola das Leibgeding bewilligt wurde.

Überschauen wir die gewonnenen Resultate, so dürfte folgendes feststehen:

1. Die Schönhering-Blankenberger haben zu Ausgang des 11. Jahrhunderts noch ihren Stammsitz um Schönerding an der Vils, nannten sich davon ausschließlich bis etwa 1145, dann abwechselnd auch von Blankenberg bis zirka 1175, zuletzt aber nur von Blankenberg.

2. Sie haben schon vor 1108 Besitz an der Großen Mühel, da sie ihren Anteil an Kleinzell nach St. Florian vergabten. Die Blankenburg wird zwar urkundlich erst 1155 genannt, wird jedoch schon längere Zeit bestanden haben, da der erste Schönheringer ausdrücklich Bernhardus iuxta Movhelle bezeichnet wird.

Die Burg erhob sich auf dem Blankenberge am linken Ufer der Mühel gegenüber von Neufelden; die Hochwaldparzelle 732 der Steuergemeinde Pürnstein war Dominikalgrund zur ehemaligen passauischen Herrschaft Pürnstein, welche im Jahre 1865, 25. November von dem Geschäftsverbande Karl Christian Müller und Franz Louis Oschotz aus Sachsen erworben wurde. Diese verkauften die Parzelle 732 ‚Blankenberg' im Flächenmaße von 5 Joch 750 Quadratklafter 1867, 9. Mai an den Bürger Anton Lindengrün am Hause Nr. 64 zu Neufelden, wozu sie seither als Hausgrund gehört. Im Jahre 1887 wurde der südwestliche Teil des Schloßberges zur Gewinnung eines Raumes für die Station Neufelden der Mühlkreisbahn an der Großen Mühel abgegraben und gesprengt.

Mauertrümmer, die bei der Applanierung des Grundes Vorschein kamen, bewiesen die Burgstelle; die Burg zweigte von Bairach her ab.

3. Als Burgmannen von Blankenberg im 12. Jahrhun kommen vor: Gerrich, Otto, Siboto (von St. Ulrich), Fried Udalrich, Arnold.

4. Lehen- und Dienstleute sassen diesseits der Mühe Bocksruck-Igelbach,[1] Pürnstein, Bairach, Erdmannsdorf, St. rich, Aicherhof, Apfelsbach, Weigelsdorf; jenseits der Mühe Feuchtenbach, Haselbach, Liebenstein, Fischbach, Winzbe

5. Unmittelbarer und mittelbarer Besitz ist nachgewie von der Donau, beziehungsweise vom Dießenbache am link Mühelufer aufwärts bis einschließlich Igelbach, anstoßend ziemlich gleich langem Streifen an die Güter Eppos; weite Streubesitz in den Pfarren St. Johann, Niederwaldkirche St. Marti Feldkirchen.

6. In der Mitte des 12. Jahrhunderts wurde ein Teil de freieigenen Güter in passauische Lehen verwandelt.

7. Die Stammreihe ist folgende:

Bernhard von Schönhering 1095—1120, identisch mit Bernhardus iuxta Mouhele 1108.

Eppo (von Windberg) Bruder oder Vetter 1108.

Engelbert I. von Schönhering c. 1130; ux. Benedikta, Witwe c. 1145.

Engelbert II. von Schönhering 1145—1175, von Blankenberg 1155—1186, † 1187; ux. 1. Sofie, Schwester Dietmars von Aist c. 1172; 2. Chunigunde nobilis mulier c. 1185, Witwe 1188.

Chunigunde c. 1145.

Dietmar † jung.

Udalrich c. 1188, † 1190/1192?

Der Abgang der Blankenberger fällt in eine Zeit, in welcher sowohl Babenberger als Wittelsbacher bereits erblose Eigen an das Land zogen.

Wir hören jedoch nicht, daß auf dem Gebiete des nachmals sogenannten Untergerichtes Haslach, in welchem Blankenbergscher Besitz vorherrschend war, sich späterhin landesfürstlicher Besitz befunden hätte. Es frägt sich demnach: Wer ist den Blankenbergern in Eigen und in Lehen im Besitze nachgefolgt.

[1] Mon. Boic. V, 336 Hermannus de Bocchesrukke im Verzichte Rehwins auf Aist.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

reten der Witigonen am Ostufer der Großen Mühel. hweis ihrer Besitzungen auf heutigem oberösterrei- chen Boden. Die Siegellegende der Worliker Urkunde Jahre 1220. Die Witigonen sind ein Seitenzweig der Blankenberger.

Es vergehen etwa vierzig Jahre, bis wir plötzlich hören, das Hochstift Passau an der Ostseite der Großen Mühel hen habe, welche sich von der Rauschemühel im Norden zur Donau im Süden erstrecken. Mann der Passauer Kirche r der Edle Witigo aus Böhmen (Witigo nobilis homo de oemia), der auf einem Tage zu Velden 1231, 17. Dezember[1] ch verpflichtete, diese Lehen gegen Zahlung von 400 Mark lber dem Lehenherrn Bischof Gebhard zurückzustellen; be- erkt wird ausdrücklich, daß die Lehen in jenem Gerichte egen, das vom Herzoge von Österreich zu Lehen rührt (in udicio illo, quod in bonis a nobis comparatis a duce austrie abere dinoscitur).

Als solche werden in nicht lange nachher angelegten Ver- eichnissen[2] folgende aufgezählt:

a) innerhalb des Gerichtes Witigos gelegen: 4 Lehen in Hartmansdorf (Pfarre Haslach), 2 in Steinach, 1 in Chreppil (Kreblbauer zu Lach), 2 in Chriuzarn (Kreuzmair zu Lach), 5 im geschlossenen Dorfe Lohe (Lach), 1 super campum in Lohe (Feldlbauer), 2 in Prantstetin (Brandstätter), 1 in Leim- perge (Ober- und Unter-Lamberger), 3 in Owerperge (Auberg Pfarre St. Peter), 1 Mühle in Prukke (Teufelsbruckmühle an der Großen Mühel), 1 in Sasenhouen (Sachsenhofer bei Auberg), 1 in Ow (Auergut), 1 an der Leitten (Leitnergut), 5 in Hohen- perge (Dorf Hohenberg), 4 in Marchbach (Dorf Marbach), 4 in Sconenberg und 1 Mühle (die Schönbergmühle an der Mühel und die anrainenden Güter, darunter das Schiezengut), 3 in Rudolfspach (Rudersbäck und Lehnergut), 4 in Igilbach und

[1] Mon. Boic. XXVIII b, 334.

[2] a. a. O. XXVIII a, 465—467.

Digitized by Google

1 Mühle (Iglmühle an der Mühel, Winkler, Weger, Reuter), 3 in Pokkesrukke und 1 Mühle (Bockmühle am Iglbach, Bocksrucker, Kriechbaumer), 1 apud heremitam (Harrafl), 3 in Hengestslage (Pfarre Rohrbach?), 2 in Souslage (Sauschlag bei Steinbruch), 2 in Pirchenstein (Pürnstein) und 1 Mühle (Hofmühle), 2 in Grube (Steingrub nächst Pürnstein), 1 in Eicha (Aichergut bei Erdmansdorf), 2 in Ehrtmannesdorf (Erdmanstorfergut bei Blankenberg), 2 in Paierache (Bayrach), 1 in Liuzenchinde, 1 in Ezelsperge (Ezleinsberg), 2 Mühlen in Planchenperge (Plankenmühle und Bruckmühle an der Mühel), 3 in Apphilspach (Apfersbach Pfarre Kleinzell), 1 in Rukersperge (Richetsbergergut auf der Mühelleiten), 2 in Puselinge (Pislingergut), 2 an dem Wege (Wegerer), 1 in Seltelicheim (Seltenhofer bei der Ruine Schallenberg), 1 in Chazzenwinchel, 1 in Wilchart, 1 an dem Houe (Bauer in Hof auf der Mühelleiten), 1 in Oede (Edergut), 4 in Weigelinsdorf (Weigelsdorf), 1 in cherspaum (Kerschbaumer am Diessenbach), 1 in Grube (Grubergut), 1 in Westeloune, 1 in Muderinge (Midringer), 2 in Richmanesperge (Steinerberg Pfarre Kleinzell).

b) außerhalb Witigos Gericht gelegen: 3 Lehen und 1 Mühle in Eigelsperge (bei Steinbach Pfarre Niederwaldkirchen), 1 apud Ekkhardum in Fossa, 1 in der Grube bei Falkenbach Pfarre St. Martin, 2 in Winesteige (zwischen Zeißendorf und Allerstorf), 1 in Perchheim (Bergheim Pfarre Feldkirchen), 1 in Eiche, 1 in Steipphen, (Aichergut und Stapfenedergut Pfarre St. Martin,) 2 und 1 Mühle in Prunst, 1 Lehen in Hezelinsperge.

Nach einer weiteren Aufschreibung[1] übergab Wok von Rosenberg dem Hochstifte für 55 Mark Silber, welche er demselben wegen des Gerichtes auf den Gütern ultra Mvhlam schuldete, 2 Höfe in Percheim, 1 Meierhof in Lantshabe (Landshag), 2 Höfe in Winsteige, 1 Lehen apud Wernhardum an der Leiten, 4 behauste Lehen in hartmanstorph, 2 in welharn, 1 in Grepelshove, 5 in loh, 1 Hof in der owe, 1 Mühle in pruk, 1 behaustes Lehen ad Eberwinum in Campo, 1 in prantsteten, 3 in awerperge, 1 ad Rudigerum an der leiten, 1 in der Ovwe, 4 in hochenperge, 1 Hof in Schoenperge und 4 Lehen daselbst, 3 behauste Lehen in Marchpach.

[1] Mon. Boic. XXIX b, 220.

Digitized by Google

Wir finden demnach im Besitze Witigos fast durchgehends solche Örtlichkeiten, welche die Blankenberger unmittelbar innegehabt oder weiter verliehen hatten. Es kann daher als festgestellt erachtet werden:

1. daß die vorbezeichneten Güter ebendieselben sind, welche — wohl noch mit anderen — Engelbert von Blankenberg dem Bischof Chunrad zu Lehen aufgetragen hat;

2. daß Witigos Vorfahren in diesen Lehen den Blankenbergern nachgefolgt sein müssen.

Mit der Abtretung der Lehen wich die Machtsphäre der Witigonen nach Norden hinter die Rauschemühel zurück; von dieser an bis zum Kloster Schlägl blieb alles freies Eigen der Herren von Rosenberg, nur der Markt Haslach[1] wurde mit dem passauischen Lehenbande behaftet, als Herr Peter von Rosenberg denselben 1341, 11. September[2] von Bischof Gottfried zurückkaufte. Das ‚obere' Gericht war stets freies Eigen der Rosenberger gewesen und blieb es auch fortan. In dem Kaufvertrage 1599, 29. November,[3] geschlossen zwischen Peter Wok von Rosenberg und Erzherzog Leopold als Bischof von Passau, wird als Vertragsobjekt bezeichnet ‚Unser von höchsternelter Seiner fürstlichen Durchlaucht Bistum und Hochstift Passau belehnete Herrschaft und Markt Haslach sambt den darzue gehörigen Unterthanen, Item daß darzue gehörige Landgericht, von den gemerkchen des Landgerichts Äugen und oben her von den Böheimbischen Gründtens anfohent und neben der Grossen Mühel zwischen dem Wäxenbergerischen Landgericht biß hinauß mitten in die Thonaw gehent, wie

---

[1] Peter hatte denselben früher (nach 1321) an Bischof Albrecht verkauft, als passauischer Pfleger erscheint 1341, 12. März (Urkunde im allgem. Reichsarchive in München) Chunrat von Tannberch. Aus dem Reverse des Rosenbergers geht mit aller Bestimmtheit hervor, daß die Lehenpflichten, die er übernahm, ganz neue waren; es sind deshalb die Angaben der passauischen Auskunften, daß Haslach schon 1257 passauisches Lehen gewesen sei, einfach erfunden. Peter mußte sich verbindlich machen, die Feste im Markte niederzulegen.

[2] Mon. Boic. XXXb, 170.

[3] Vidimus 1631, 24. Juli im fürstlich Schwarzenbergschen Zentralarchive in Krummau II A1 A^a, Nr. 3. Ältere Urbare von Haslach sind in Krummau nicht vorhanden; im fürstlich Schwarzenbergschen Archive in Wittingau (Akt Haslach II 92/a Fasz. II) nur zwei Anschläge, von welchen der älteste c. 1500.

Digitized by Google

dann daß Schloß Liechtenaw, Schloß Pürchenstain, Schloß Gneissenaw und Schloß Neuhauß in diesem Landgericht liegen.' Lehenbar von den Rosenbergern und ihren Rechtsnachfolgern blieben bis auf die Neuzeit die Feste Liechtenau, der Burgstall Haglau nächst dem Reisingergute in der Pfarre St. Stephan am Riedl.[1]

Doch haben die Herren von Rosenberg auch im ‚unteren' Gerichte Eigengut bewahrt. Vier Hofstätten in der Cell (Kleinzell) sind bezeugt 1370, 18. Juli und 1379, 17. August[2] als Lehen der Rosenberger und sind solche geblieben bis zur Durchführung der Lehenallodialisierung; im alten Grundbuche Gneussenau (Abteilung Schwarzenbergsche Lehen) wurden im Jahre 1794 als solche eingetragen: Nr. 3 das große Siegsteinhaus, Nr. 15 die Schmidhofstatt, Nr. 17 die Hafnerhofstatt, über welche vom Jahre 1527 fortlaufende Lehenbriefe im Krummauer Archive aufbewahrt sind. Noch 1419, 24. April belehnte Ulrich von Rosenberg seinen Burggrafen zu Witigenhausen Peter den Harracher mit einem Gute in der Zell ‚genant nydern Inn' in der Pfarre Zell ‚die da gehört gen Waldkyrchen' und 1527 belehnte Johann von Rosenberg seinen Untertan Siegmund mit dem Gute zu ‚Kerspaum in Zellerpfarr und unserm landgericht Haslach gelegen'.[3]

Nicht bloß Gneussenau, auch der Berg, auf welchem Neuhaus ob der Donau aufgebaut ist, waren ursprünglich Blankenbergisches Eigen, daher nach ihrer Verwandlung in Passauische Lehen beide Festen vom Hochstifte zu Lehen gingen.

Vor dem Weiterschreiten in der Untersuchung erscheint es zur leichteren Nachprüfung geboten, jene vereinzelten und weit von einander abstehenden

Markzeichen

sichtbar zu machen, welche für den Verfasser Leitpunkte ab-

[1] Laut Lehenreverse der Elisabeth Anhangerin und ihres Sohnes Hans Jörger 1399, 7. Juli und des Hieronymus Schluchs 1578, 26. Februar im Zentralarchive Krummau.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch VIII, 480, Velden 219. Die Hofstätten des Teurwangers in Kleinzell, die Hube in Richetsberg, das Lehen am Steinach werden, wie die späterhin zu Gneussenau gehörigen Häuser in Kleinzell von St. Florian aus der Schenkung Eppos und Bernhards erkauft worden sein.

[3] Harracher Urkunde in Wien; Lehenbrief Montag vor Elisabeth 1527 im Krummauer Archive II A[1] Nr. 1a, Lade 89.

Digitized by Google

gaben, um bisher unbekannte Verhältnisse in ihrem Wesen zu erkennen, die Zwischensteine ausfindig zu machen und zu Schlußfolgerungen zu gelangen, welche zwar überraschende, hoffentlich aber nicht unfolgerichtige genannt werden dürften.

Um 1130 empfangen Adalram v. Waldeck-Feistritz und seine Gattin Richinza von Rudolf und Richinza von Perge Güter am Windberg.[1]

1140, 21. Oktober, zu Wels zeugt in einer Urkunde Bischofs Reginbert für das Kloster Kremsmünster in erster Reihe der Hochfreien Adalram de Valchenstain.[2]

Um 1180 wird in zwei Traditionen des Klosters St. Nikola ein Calhohus judex, einmal mit dem Beisatze de valchenstein aufgeführt.[3]

Um dieselbe Zeit erscheint einige Male ein Chalhoch von Valchenstein in einer Reihung, welche auf dessen freien Stand schließen läßt.

1171, 10. Februar, nennt Papst Alexander III. unter den Dotationsgütern des Klosters Seckau ‚in Bawaria Waltenstein cum prediis et familia'.[4]

1194, 27. Oktober, ist der edle Mann Witego de Boemia in zahlreicher Adelsversammlung zu Passau anwesend.[5]

1209, 6. Juli, bezeugt zu Gramastetten eine bischöflich-passauische Urkunde Witigo de Planchinberc.[6]

1220. Witigo von Perchyc (Přic) siegelt den Brief, mittels dessen er das Dorf Cogetin (Kojetein) dem Kloster Mülhausen verkauft, mit einem Siegel, das die fünfblätterige Rose und die Umschrift Witko de Planchinperc aufweist.[7]

1231, 17. Dezember, zu Velden veräußert der edle Herr Witigo aus Böhmen an Bischof Gebhard seine passauischen Lehen zwischen Rauschemühel und der Donau.[8]

---

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 142.

[2] Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 38.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 581, 591.

[4] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 502.

[5] Mon. Boic. XXVIII b, 261.

[6] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 524.

[7] Abdruck bei Heinrich Sperl ‚Die Grenzen zwischen Böhmen und dem Mühllande und die Heimat der Witigonen' in Mitteil. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen, 1900 S. 394—404.

[8] Mon. Boic. XXVIII b, 334.

Digitized by Google

Der Bischof bemerkt in diesem Briefe, daß das Gericht (die hohe Gerichtsbarkeit) über diese Güter, das dem Herrn Witigo zustehe, von dem Herzoge von Österreich lehenrührig sei.

1259 versucht Wok von Rosenberg das Schloß Haichenbach an der Donau an sich zu bringen.[1]

1264. Das Dorf Schindlau nordwestlich von Schlägl ist Erbgut der Frau Berchta, Gemahlin Budiwoys von Krummau, Mutter des Herrn Zawisch von Falkenstein. Bei der Schenkung an Schlägl nehmen Budiwoy und Berchta von der Gerichtsbarkeit die todeswürdigen Verbrecher aus.[2]

Erst vom Jahre 1268[3] an ist der Turm Ranariegel in Händen der passauischen Ministerialen von Falkenstein bezeugt; vor dem Jahre 1217 war der größere Teil der Pfarre Rannarigel, sehr wahrscheinlich die ganze, freies Eigen der Herren von Griesbach.[4]

Das Schloß Falkenstein wird niemals als passauisches Lehen bezeichnet oder jemals als solches in Anspruch genommen.[5]

1272 ist Zawisch, Sohn des Budiwoy von Krummau, in freiem Besitze der Feste Falkenstein.[6]

1274, 11. Dezember, ist in einer Urkunde König Otakars als letzter Zeuge, welchem passauische Lehensleute vorangehen, Zabissius Castellanus in valchenstain aufgeführt.[7]

1277. Die letztwillige Verfügung Witigos von Krummau läßt auf den Bestand der Burg Witigenhausen, Pfarre Deutsch-Reichenau, schließen.[8]

---

[1] Mon. Boic. XXIX b, 136.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 328.

[3] Mon. Boic. XXIX b, 482.

[4] Siehe das Besitzverzeichnis vorne S. 145—147.

[5] Mon. Boic. XXIX b, 503.

[6] a. a. O., 516.

[7] Der Verfasser der ‚Kurzen Auskunft von dem Fürstentum Passau und den darin entlegenen Herrschaften und Märkten' (1777 Cod. germ. 1744 der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München) bemerkt auf Blatt 27': ‚daß (im Gegensatze zu Rannariedl) von Falkenstein aber einiges vestigium der Lehenschaft sich nicht findet'. Buchinger, Fürstentum Passau II, 39 hat zum Jahre 1346 Falkenstein ein lehenbares Schloß genannt, was seinerseits ein Schreibversehen ist, da die Originalurkunde das Schloß Rannarigel nennt. (Siehe S. 183.)

[8] Fontes rer. Austr. Dipl. XXIII, 29.

Digitized by Google

1289 wird Falkenstein, das ‚praedones' innehatten, vom Herzog Albrecht von Österreich erobert.[1]

Wir beginnen die Untersuchung mit der Feststellung des Besitzstandes der Witigonen auf dem Boden des vormaligen Mühlkreises.

Bereits erwähnt wurde, daß Wok von Rosenberg im Jahre 1258 seinen freieigenen Besitz in Ober- und Unter-Schwandt sowie in Freudental (jetzige Pfarre Waldburg) der Kirche Passau zu Lehen auftrug, welcher Akt jedoch wieder rückgängig gemacht worden sein muß, da diese Güter in den nächsten Jahren wieder freieigen genannt werden.

In seinem Testamente, ddo. Graz 1262, 4. Juni,[2] bedachte Wok seine Gattin Hedwig für den Fall ihrer Wiederverehelichung unter anderem mit dem Hofe Ober-Swant. Dem Albero von Rotenstein verlieh er zu Lehen ‚duas maiores villas supra Swant. Curiam autem et agros contra Sumerowe (Sumerau bei Freistadt) et interiores agros contra Ybenstain (Eibenstein, Pfarre Reichental) usque ad metas Boemie' (heutige Grenzen Böhmens) vermachte er seiner Gattin. ‚Item homini[3] de Patavia pro viginti marcis argenti in Leimpach (Ober- und Unter-Laimbach, Pfarre Leonfelden oder Laimbach, Pfarre St. Oswald) dentur due hube, sed si gratiam mihi fecerit, tantum una.' Dem Schreiber Rudiger und dessen Erben gibt er ‚Kirspoum villam libere cum omni iure'.[4] Den gelösten Satz in Gunthersrevt (Güntherreut, Pfarre St. Oswald) verleiht er an Kalhoch[5] zu Lehen. Schinta (Schindlau oberhalb Aigen) soll nach Schlägl zu seinem Seelgerät gegeben werden, wenn

---

[1] Mon. Germ. Script. IX, 716; Reimchronist Otakar a. a. O., Deutsche Chron. V/I, 305—306.

[2] Fontes XXIII, 17, 18, 19.

[3] Pangerl a. a. O. emendiert domino.

[4] Sicherlich nicht das Dorf Kerschbaum in Oberösterreich, welches Lehen von der Herrschaft Freistadt war, sondern Kerschbaum in der Pfarre Rosental, wie denn auch das folgende Gutenbrunn jenes in der Pfarre Strobniz ist.

[5] Wahrscheinlich Kalhoch von Falkenstein, der Ende 1269 starb; denn in Günthersreut trug noch 1301 Otto v. Clafpach Zehente von Kalhoch Friedrich und Chunrad v. Falkenstein zu (After) Lehen. Pröll, Geschichte des Klosters Schlägl, S. 37.

Digitized by Google

er den Prozeß gegen seinen Vetter (patruus) Budiwoy gewinnt, sonst läßt er das Dorf demselben auf sein Gewissen.[1]

Das Dorf Schindlau (Schintau), Erbgut der Bertha, gaben diese und ihr Gemahl Budiwoy von Skalitz (Krummau) im Jahre 1264 an das Kloster Schlägl. Die Dorfmarkungen reichten bis an den Klafferbach (usque ad aquam, que dicitur Chlaffundez wazzer), jenseits welchem wahrscheinlich die Dörfer Klaffer und Freindorf schon bestanden. Die Geschenkgeber reservierten, indem sie die niedere Gerichtsbarkeit dem Kloster zugestanden, ausdrücklich die Auslieferung der todeswürdigen Verbrecher an den weltlichen Richter. Dieser Vorbehalt wäre überflüssig gewesen, wenn die hohe Gerichtsbarkeit in anderen Händen als in jenen der Witigonen gewesen wäre. Es darf daher geschlossen werden, daß die Witigonenherrschaft, zu welcher damals Schindlau gehört hat, im Besitze der Blutsgerichtsbarkeit war.

Im Jahre 1277 vermacht Witigo von Krummau auf dem Sterbebette (positus in extremis) in Gegenwart der Pfarrer Prebizlaus (Přemysl) von Friedberg und Christan von St. Oswald dem Kloster Hohenfurt drei Dörfer, darunter Xradowi (nunmehr Witigenhof genannt).[2] Aus der Anwesenheit der Seelsorger der beiden benachbarten Pfarren wurde mit Recht geschlossen, daß die Urkunde auf der Burg Witigenhaus errichtet wurde. Dieselbe wurde wohl nach der Zeit erbaut, als die exzentrische Lage der Blankenburg, weitab von den Gütern an der Moldau, als lästig empfunden und dieselbe samt den umliegenden passauischen Lehen an das Hochstift hingegeben wurde, wahrscheinlich in demselben Zeitpunkte, als Wok sich für seinen Sonderbesitz an der Moldau Rosenberg erkoren hat (zwischen 1241 und 1246).[3]

1315, 15. Mai, schenkte Peter von Rosenberg auf seinen Todesfall dem Kloster Hohenfurt das Dorf Eybenstein mit den nächsten drei Dörfern.[4]

1318, 26. September, schenkte Peter demselben Kloster zum Seelenheile seiner Gemahlin Viola seine Dörfer Eyben-

---

[1] Wohl aus dem Titel des gemeinsamen Besitzes wird Wok den Anspruch erhoben haben.

[2] Fontes XXIII, 29.

[3] Palacky, Geschichte von Böhmen II, 101. Vgl. die Abhandlung ‚Wittingshausen' von Adolf Berger in den Mitteil. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen XIII, 105—126, XIV, 67—69.

[4] Fontes XXIII, 63.

Digitized by Google

stein, Styphtung, Swarczenpach, Freudental und die Höfe ‚que vulgariter dacz den hoefen nuncupantur' (Freudental Pfarre Waldburg, Eibenstein, Stiftung, Schwarzenbach, Vierhof in der Pfarre Reichental) ‚excepto dumtaxat iure nostro feodali, quo nobiles illius districti ab antiquo progenitoribus nostris et nobis sunt astricti'.[1]

Von dem Dorfe Wurmbrand in der Pfarre Aigen sagen 1356, 12. März, die Brüder Peter, Jodok, Ulrich und Johann von Rosenberg, daß die Lehenabgaben ihnen und ihren Vorfahren bisher zugestanden sind. Sie freien diese ‚villa . . ab . . onere pheodalibus, quibus per nos nostrosque praedecessores hactenus possessa fuerunt'.[2]

In Lyebintal (Liebental Pfarre Reichental) befanden sich drei Lehengüter, welchen Peter von Rosenberg 1378, 11. April die Lehenpflicht zugunsten des Klosters Hohenfurt erließ.[3]

1393, 9. März, verkaufen Ulrich Schneckenreuter und sein Sohn Reindel drei von Heinrich von Rosenberg lehenbare Güter zu Liebental in dem Dorfe Pfarre Reichental und das Holz zunächst Liebental, 1395, 14. Februar, eben dieselben, Ulrichs Hausfrau Elsbet und die Geschwister Hans und Katharina ihre rittermäßigen Lehen von Heinrich von Rosenberg in der Herrschaft Freistadt zwei Güter zu Liebental und drei Güter in der Stiftung Pfarre Rainbach, 1396, 29. Juni, eben dieselben ein Gut im Dorfe zu Liebental Pfarre Reichental, Lehen Heinrichs von Rosenberg, an Hansen den Zinespan. 1402, 4. Juli, eignen Heinrich von Rosenberg und dessen Sohn Peter für geleistete Dienste dem Hans dem Zinespan zwei Güter zu Liebental im Dorfe, zwei Güter in der Stiftung und ein ödes Reut in der Pfarre Rainbach, eine Wiese zu Nieder-Reichental bei der Swenczelmühle und zwei Hölzer, die an des seligen Harracher Holz stoßen.[4]

In der Großen Mühel stand das Fischereirecht, vom Kloster Schlägl angefangen bis in die Gegend von Schwackerreut (Pfarre St. Oswald) den Witigonen zu und wurde erst

---

[1] Fontes XXIII, 67. Die Güter kommen später alle zur Herrschaft Waldenfels.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 441. Auch Passau hatte dort Lehenbesitz (Pilgrim und Gundakker von Tannberg). a. a. O. 451, 472, 480.

[3] Fontes XXIII, 176.

[4] Archiv für österr. Geschichte XXXI, 281, 282, 283, 289.

Digitized by Google

im Juli 1389 von Johann von Rosenberg dem Kloster überlassen.[1]

Noch im Jahre 1410 waren Güter in Ober- und Nieder-Schwant und in Reichental von Rosenberg lehenrührig, wie aus der von Ulrich von Keuschach, Verweser des Landgerichts Freistadt, 1410, 28. Oktober, erlassenen Ladung an Herrn Heinrich von Rosenberg vor das Landtaiding in Pregarten erhellt.[2]

1494, 7. April, fertigte Peter von Rosenberg einen Lehenbrief aus auf Michl auf dem Püchl über dessen Lehen auf dem Püchl zu Zeyß ‚in Newnmarckhter pfarr vnd freinstetter Herrschaft gelegen'; 1537, 19. März, belehnte damit Jobst von Rosenberg den ‚Edl und vesten Joachimb Marchschalch zu Reichenaw'.[3]

Ob die villa Winthersdorf, welche auf Veranlassung Woks von Rosenberg von einem nicht genannten Stifter schon 1259[4] nach Hohenfurt geschenkt worden ist, die Ortschaft Wintersdorf in der Pfarre Reichenau ist, muß stark bezweifelt werden; zum Besitzstande der Rosenberger gehörte sie jedenfalls nicht.

Übersehen wir nun den letzteren, so ergibt sich folgendes Resultat:

1. Von der Einmündung des Dießenbaches in die Große Mühel, eine kurze Strecke vor Neuhaus, angefangen bis zum Einflusse des Klafferbaches in die Mühel bei Salnau reichte ununterbrochener Besitz der Witigonen, in der Breite, welche das Landgericht Haslach einnahm.

2. In der Riedmark (Landgericht Freistadt) lagen unmittelbare Güter und Lehen in der Richtung von Freistadt durch die Pfarren Waldburg und Reichental bis an die jetzige oberösterreichisch-böhmische Grenze, ein Lehen selbst südlich von Freistadt.

3. Unmittelbar an diese Güter schloß sich der kompakte Besitz der Witigonen bis zur Moldau an, sowohl der gemeinsame als auch der Sonderbesitz der beiden Zweige Krummau und Rosenberg.

Aus den Stiftungsurkunden von Hohenfurt (S. 119 f.) geht hervor, daß das Gebiet südlich von der Moldau gemeinsames

---

[1] Pröll, Geschichte von Schlägl, S. 63, aus dem Original.

[2] Harracher, Urkunde in Wien. Strnadt, Geschichte der Herrschaft Windeck und Schwertberg im Archiv für österr. Geschichte XVII, 162.

[3] Fürstl. Schwarzenberg. Zentralarchiv Krummau II A[1] Nr. 1a, Lade 89.

[4] Fontes XXIII, 4, 11.

Eigentum der beiden Familienzweige von Krummau und von Rosenberg war; denn zur Schenkung des Klosterwaldes, einschließlich der Anhöhe, auf welcher das Kloster erbaut wurde, vom Ziehbache bis zum Waldgipfel von Kapellen mußte von Wok die Zustimmung der beiden Agnaten Budiwoy und Witigo von Krummau eingeholt werden, welche ausdrücklich erklären, daß ihr Vetter Woko das neue Kloster ‚in communi nostra possessione inchoavit, eam partem silve que nos iure hereditario contingebat . . in dedicatione eiusdem ecclesie dedimus'.[1]

Der ganze Landstrich war also ungeteiltes Stammgut und muß als solches schon bestanden haben, bevor die Familie sich teilte, d. h. im Jahre 1194, also zu einer Zeit, in welcher die Kulturen im Süden der Moldau noch geraume Zeit durch dichte Wälder von den nördlicher gelegenen Gegenden Böhmens geschieden wurden. Der Sonderbesitz der beiden Zweige befand sich im Norden und im Osten der Moldau, dort wurde Krummau, hier Rosenberg gegründet.

War, wie wohl anzunehmen ist, das große zusammenhängende Gebiet von der Moldau bis zur Großen Mühel und bis zur Donau Stammgut der Witigonenfamilie im Jahre 1194, so kann es füglich nicht erst in diesem Jahre erworben worden sein, sondern muß es naturgemäß schon längere Zeit früher dargestellt haben, da der Kolonisierungszug von Süden nach Norden ging.

Wir gelangen daher zu dem Schlusse, daß der erste Witigo ein erbberechtigter Schwertmage der Blankenberger gewesen ist, daß er dem Geschlechte Schönhering-Blankenberg angehörte und nach Absterben des zuletzt auf der Blankenburg seßhaften Astes um 1190/91 in die Besitzrechte desselben eintrat. Zum unabweisbaren Schlusse aber führt folgende Betrachtung:

Bis vor einigen Jahren gähnte zwischen dem Absterben der Blankenberger und der Rückgabe der Lehen Witigos an der Mühel (1231) eine Lücke von vierzig Jahren, innerhalb welcher es unmöglich schien, den Übergang der passauischen Lehen von den Blankenbergern an die Witigonen, sonach die Kontinuität dieses Lehenbesitzes nachzuweisen. Denn ohne

[1] Fontes XXIII, 5, 6.

Digitized by Google

diesen Nachweis war die Möglichkeit, daß die Witigonen die Lehen aus dritter Hand überkommen haben, durchaus nicht ausgeschlossen, sowie der Umstand, daß die Eigengüter der Blankenberger nicht zum Lande heimfällig wurden, schon deshalb für sich allein nicht ausschlaggebend ist, weil das Land im Norden der Rauschemühel, wo gerade kompaktes Herrschaftsgebiet der Blankenberger anzunehmen war, um 1190 und lange darnach noch zu Bayern zählte und der Bischof von Passau noch nicht Reichsfürstenrechte erlangt hatte.

Dem Rektor a. D. Heinrich Sperl in Amberg gebührt das Verdienst, in seiner schon früher bezogenen Abhandlung (siehe S. 165) die Siegellegende an der Worliker Urkunde vom Jahre 1220 richtig gelesen und in dem Witigo von Plankenberg der Passauer Urkunde vom Jahre 1209 einen Witigonen erkannt zu haben.

Daß der letztere bisher für einen Ministerialen angesehen wurde, hat seinen Grund in der schlechten Überlieferung der Urkunde, datiert Grimarstetin (Gramastetten) 1209, 6. Juli, womit Bischof Manigold von Passau einen Tausch zwischen dem Kanoniker Tiemo und dem Ritter Ruedeger Biber bestätigt.[1] Der sog. codex trad. pat. sextus aus dem 15. Jahrhunderte schreibt nämlich die beiden ersten Zeugen Golo de Chuechenpach et frater eius heinricus anstatt, wie außer Zweifel steht, Cholo de Waehssinperch et frater eius heinricus, auf welche beide Witigo de planchiberc (so der Kodex), Albero gnesse cum duobus filiis suis alberto et Albero (Gneuße, von welchem der Sitz Gneußenau bei Kleinzell benannt wurde), Arnoldus de Haselbach (Haselbach Pfarre Altenfelden), Heinricus de esilberch, Rudigerus pincerna, Otto de Munichen, Pabo Chehelrinc, Engilgerus dispensator, wernherus de winisperch, Rubertus stal (Ministerial der Schaunberger), Chunradus de hove, Chunradus Marschalcus de Schoneberch, Heinricus de tobel et gener eius Fridericus, Hehelo (Hecelo) de bochesrukke et filii sui Hainricus et dyetmarus (Bocksrucker in Iglbach), Hainricus de Rotenvelse cum filio suo leutoldo et dyetmarus (Rotenfelser bei St. Veit), pillungus de planchenwerch (Burgmann auf Blankenberg), Aurwicus (Ainwicus) de vischpach cum filio suo chunrado (Fischbach bei Rohrbach), Hainricus de sancto udal-

[1] Mon. Boic. XXIX b, 280.

Digitized by Google

rico et frater eius Siboto (St. Ulrich bei Neufelden), Dyetricus de sancto Johanne cum filio suo chunrado (Ludmanstorferhof bei St. Johann) folgen. Der unmittelbare Anschluß bekannter Dienstmannen hat auch den Verfasser im Jahre 1869[1] bewogen, in Witigo einen passauischen Lehenmann zu erblicken, während infolge der richtigen Lesung der Worliker Siegellegende bei dem Auftreten der bekannten Griesbach-Blankenbergischen Mannen kein Zweifel obwalten kann, daß Witigo von Plankenberg gleich den Griesbachern, die sich gewöhnlich in Gesellschaft der Blankenberger befanden, als Hochfreier anzusehen ist.

Die Reproduktion des Siegels Witkos von Perchyc an der Worliker Urkunde 1220 für Milewsk (Mühlhausen) in den ‚Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen' ist viel zu dunkel ausgefallen, als daß aus dieser alle Buchstaben der Legende mit Sicherheit abgelesen werden könnten. Der Verfasser hat durch die Güte des fürstlich Schwarzenbergschen Zentralarchivs-Direktors A. Mörath in die für das Krummauer Archiv hergestellte Abbildung der Urkunde und des Siegels, welche in lichtbraunem Tone gehalten ist, Einsicht erlangt. Das Siegel ist mit Rücksicht auf sein hohes Alter verhältnismäßig sehr gut erhalten. Mit aller wünschenswerten Deutlichkeit sind folgende Buchstaben zu erkennen:

∴ WITKOS . DE . PL . N . . . N . . ERC.

Das S nach Witko ist schwächer, das D durchzieht ein Riß des Siegelwachses, die Buchstaben E und PL sind ganz deutlich, der Buchstabe an der Spitze des Siegels ist wegen der am Fuße der Wappenfigur, welche im Schilde die fünfblätterige Rose zeigt, befindlichen Erhöhung undeutlich (N̈) und durch letztere nach rechts geschoben, kann aber ein A vorstellen. N ist vollständig sicher, darauf folgt ein für drei Buchstaben ausreichender Raum bis zu dem zweiten, auch teilweise abgewetzten N, hierauf ein Raum für zwei Buchstaben, von denen der erste durch den gedachten Wachsriß ganz verschwunden ist, dagegen der zweite, ein E, nur den obersten Teil eingebüßt hat, endlich ein R und C. Der Raum für drei Buchstaben ist zu sehr verwischt, um auch nur einen mit Sicherheit bestimmen zu können.

---

[1] Strnadt, Nachtrag zu Peuerbach im Linzer Museumsbericht 1869, S. 15, Anm. 6.

Digitized by Google

Daß die Umschrift ursprünglich lautete .✕. Witkos . de . Planchinperc kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen.

Nun erst fällt das richtige Licht auf das erste Auftreten eines Witigo in Passau. Am 27. Oktober 1194[1] beurkundet daselbst Bischof Wolfker, daß sein Blutsverwandter, der edle Babo von Ellenbrechtskirchen, auf seinen Todesfall dem Hochstifte alle seine Güter vermacht, er, der Bischof, dagegen ihm die Burg Struben samt Zugehör, wie selbe Engelbert besessen, und das Dorf Gergweis verliehen und zum Pfande das Dorf Alnkoven und den Hof in Straß gesetzt habe. Nach den Salmännern Chunrad von Rota, Heinrich von Paumgarten und Chrafto von Anzinsbach folgt als erster Zeuge Witego de Boemia, hierauf Albert de Chambe, Wernher von Griesbach und dessen Sohn Walchun, dann eine weitere Reihe von acht freien Herren, endlich eine solche von 59 Ministerialen.

Man hat sich bisher vergeblich gefragt, was im Jahre 1194 der edle Witigo von Böhmen am bischöflichen Hofe zu Passau zu tun gehabt habe. Nachdem seither zwei Blankenberger des Namens Witigo: 1209 in Gramastetten, 1220 ohne Ortsbestimmung gesichert worden sind und wir, der Verzweigung der Witigonen entsprechend, annehmen dürfen, daß der Witigo de Boemia 1194 mit dem Witigo de planchinberc 1209 und mit dem Witko von Přcic eine und dieselbe Person ist, können wir die Frage direkt beantworten.

Sind die Witigonen, wie nun erwiesen, den Blankenbergern im Genusse der passauischen Lehen an der Ostseite der Großen Mühel unmittelbar nachgefolgt und führen von den Eigen der Blankenberger auch mitunter den Titel von Blankenberg, so kann nichts anderes den Witigonen nach Passau geführt haben als die Absicht, die Lehenerneuerung vom Hochstifte zu erlangen.

Denn nach Lehenrecht wurde bei dem Aussterben des einen Zweiges einer Familie das Lehen derselben sofort für den ihm zunächststehenden Zweig ledig. Die Tatsache, daß Witigonen in den Lehen der Blankenberger nachfolgten, zeigt deutlich, daß sie Agnaten der letzteren waren; wäre dies nicht der Fall gewesen, so entstünde die kaum zu beantwortende Frage nach dem Grunde, aus welchem die Bischöfe von Passau

[1] Mon. Boic. XXVIII b, 261.

Digitized by Google

Lehen, die sie so eifrig für ihre Kirche erworben haben, einem mächtigen Baron aus einem fremden Lande neu verliehen haben sollen. Ausnahmen sind streng zu beweisen; wer einen solchen ungewöhnlichen Fall behauptet, hat auch die Beweise für die Ereignung desselben beizubringen.

Der edle Witigo kann demnach in Passau zu keinem anderen Zwecke sich eingefunden haben als zur Erwirkung der Lehenerneuerung für die Schwertmagen des alten Stammes.

Es war aber jedenfalls nicht der alte Witigo, weil derselbe nach der Marginalanmerkung des Zeitgenossen Gerlach, Abt von Mühlhausen,[1] im selben Jahre, 1194, gestorben ist und, wenn er noch über den 27. Oktober hinaus am Leben gewesen sein sollte, gewiß nicht mehr wird haben daran denken können, die Reise durch die Grenzwälder nach Passau zu unternehmen.

Der edle Mann Witigo von Böhmen ist demnach der Sohn des Zupans (comes, castellanus) Witigo, der sich in der Urkunde des Klosters Waldsassen, zirka 1182,[2] von Purschitz nennt, also jener Witigo, Stammvater der nachmaligen Herren von Rosenberg, welchen Pangerl den ‚älteren' nennt.[3]

Darüber, daß der Name Witigo unbestreitbar ein deutscher ist, der nur in Böhmen zu Witko verändert und zuletzt gar in Witek tschechisiert worden ist, brauchen nicht viele Worte verloren zu werden. Daß der Name Witigo gerade in Niederbayern im 12. Jahrhunderte nicht selten war, dafür sei auf folgende Belege verwiesen: zirka 1140 Witigo in der Schenkung Patos an Formbach, Witigo nobilis homo, der drei Joch in Welingen nach St. Nikola vergabt, Witigo de Witerun (Wietraun im Inviertel), c. 1150 Witego miles Richeri de Osternach (im Inviertel), Witig de Furt (im Inviertel), c. 1170 Witigo de Tobelheim im Rottale), Witigo de Griezpaeh (im ehemaligen Fürstentum Passau).[4]

Von einem Witigo führen den Namen: das Wittichgut (No. 10 neu, 14 alt) zu Steinbruch nächst Blankenberg und

---

[1] Mon. Germ. Script. XVII, 707.

[2] Erben, Reg. dipl. nec non epistolaria Bohemiae et Moraviae, 167, Nr. 374.

[3] ‚Die Witigonen. Ihre Herkunft, ihre ersten Sitze und ihre älteste Genealogie.' Archiv für österr. Geschichte LI, 500 ff.

[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 719, 553, 655, 307, 330, 741; Mon. Boic. V, 120.

das Wittichweberhaus daselbst, das Widersedergut (Wittichsöd) in Winkel an der Großen Mühel, das Wittichschlägergut zu Saumstraß bei Zwetl, das Dorf Wittinghof an der Aist bei Pregarten, das Pfarrdorf Wittibreut Amtsgericht Pfarrkirchen, wie auch schon um 1130 ein Ort im Rottale Witigowingin benannt wurde.[1] Witigau heißt heute noch ein Dorf in der Pfarrei Treubach im Inviertel. Träger des Familiennamens Witigschläger und Witibschläger leben heute noch in Leonfelden und in Linz.

Es frägt sich noch, wie der Zupan Witigo, der sich von Přic nennt, nach Böhmen gekommen ist, wenn er aus Niederbayern stammte.

Die Zeitverhältnisse erlauben diese Frage mit hoher Wahrscheinlichkeit zu beantworten.

Die böhmische Thronfolgeordnung hatte seit dem Tode Königs Wratislaw (1092) zu wiederholtenmalen heftige Thronstreitigkeiten und das Einschreiten der deutschen Könige als Lehenherren zur Folge gehabt. Wladislaw II., der 1140 zum Herzoge erhoben wurde, mußte sich gegen die Adelsaufstände völlig auf die Gunst des deutschen Königs stützen, weshalb er sich auch alsbald mit der Babenbergerin Gertrud, Schwester Luitpolds des Herzogs von Bayern und Markgrafen von Österreich, vermählte. Der deutsche König Chunrad III. kam mit einem Heere dem Halbschwager wider dessen Gegner zu Hilfe und rückte am 7. Juni 1142 in der Hauptstadt Prag ein. Erst 1146 gelang es dem böhmischen Herrscher, seine Feinde ganz zu Boden zu werfen, und nahm er nach seiner Erhebung zum Könige (1156) in den Jahren 1157 und 1158 persönlich teil an den italienischen Heerfahrten Kaiser Friedrichs.[2]

In Böhmen fanden daher in jenen Zeiten mutige Ritter willige Aufnahme und entsprechenden Lohn. Schon 1142 mag König Chunrad III. manche Ritter aus seinem Heere seinem Schützlinge zurückgelassen haben, noch mehrere werden den folgenden Thronkämpfen zugeströmt sein. In noch höherem Maße bedurfte Wladislaw auswärtiger Krieger, als er sich bemühte, die Nachfolge seines Sohnes Friedrich durchzusetzen. Gerade in diesem Zeitpunkte tritt in Böhmen ein Witko auf,

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 547.

[2] Palacky, Geschichte von Böhmen I, 416—460; Alfons Huber, Geschichte Österreichs I, 294—304.

Digitized by Google

der in verschiedenen Stellungen erscheint: 1169 als Truchseß, 1177 Kastellan in Glatz, 1184 Kastellan in Prachin, wohl ein und dieselbe Person, schon durch ihren Namen kenntlich. Es versteht sich von selbst, daß die böhmischen Herzoge ihre Parteigänger für die geleisteten Dienste zunächst mit Besitz in kultiviertem Lande bedachten, nicht mit dem Waldlande im fernen Süden. So sehen wir denn auch Přic (Bezirk Sedlec, Kreis Beraun), Kojetein und Stankau bei Mülhausen (Kreis Tabor) in der Innehabung Witkos. Die großen Schenkungen im südlichen herzoglichen Markwalde im Gaue der Doudleby müssen in späteren Zeiten erfolgt sein, wofür auch der Umstand spricht, daß Krummau erst im zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts auftaucht, zu einer Zeit, in welcher Städtegründungen ‚aus grüner Wurzel' im Gange waren und die südliche Waldmark ausgenützt wurde, welche bis dahin Böhmen von den österreichischen und bayrischen Kulturen getrennt hatte. Noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts äste an der Stelle von Unter-Wuldau (Nahirzowe) das Hochwild. Die Herrschaft Krummau hatte noch 1259 keinen bedeutenden Umfang, da im Südwesten Schwarzbach, nach Mugerau gehörig, noch nicht lange dem Walde entrissen, im Osten der Sonderbesitz des Rosenberger Zweiges anstieß, der am nördlichen Moldauufer nur eine kurze Strecke einnahm, welche in geringer Entfernung an den Kühberg und an die Dörfer Ober- und Unter-Schönhub, Sondereigentum Witgos (Witigos) von Krummau, anrainte.[1] Auch dieser Umstand spricht für die vormalige Moldaugrenze, wie denn die deutschen Suffixe der Ortsnamen ‚Schlag, Stift, Reut, Hof, Berg, Dorf, Haid' keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß der Wald am südlichen Moldauufer vom Boden des oberösterreichischen Mühlkreises aus urbar gemacht und besiedelt worden ist.[2]

Nach diesen allseitigen Darlegungen kann es nichts verschlagen, wenn es nicht möglich ist, den edlen Witigo von

[1] Pangerl, ‚Zawisch von Falkenstein' in den Mitteil. des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen X, 150.

[2] Vgl. die Karte zu Band I von Julius Lipperts ‚Sozialgeschichte von Böhmen bis zu den Hussitenkriegen'. Wenn er Witko für einen böhmischen Großen erklärt (I, 258), so darf wohl nur bemerkt werden, daß ihm kein österreichisches Forschungsmaterial vorlag und die Frage von Böhmen aus allein nicht zu lösen war.

Digitized by Google

Purschitz an bestimmter Stelle in den Stammbaum der Schönhering-Blankenberger einzufügen; er mag ein Bruder oder Vetter Engelberts I. gewesen sein und als jüngerer Sprößling sein Glück in böhmischen Kriegsdiensten gesucht haben. Gerade seine bayrische Abkunft wird den österreichischen Herzog vermocht haben, auch ihm auf den Blankenberger Gütern Grafenrechte zuzugesteher, was bei den oftmaligen Fehden zwischen Böhmen und Österreich einem böhmischen Baron gegenüber ein grober politischer Fehler gewesen sein würde, dessen ein Babenberger niemals fähig gewesen wäre.

Achter Abschnitt.

Die Burg Falkenstein zu allen Zeiten im Besitze hochfreier Geschlechter. Adalram von Falkenstein 1140. Kalhoch von Falkenstein um 1180. Übergang an die Krummauer Linie der Witigonen; Zawisch von Falkenstein. Die ersten Stifter von Schlägl nicht Besitzer, sondern Burgmannen von Falkenstein. Stammtafel derselben; ihre beurkundeten Besitzungen. Stiftung von Schlägl, Vogtrecht der Herrschaft Falkenstein. Rannarigel auf ursprünglich Griesbachschem Boden, Stammbesitz der Ministerialen von Falkenstein.

Zur Lösung der Frage, wie Falkenstein in die Hände des Witigonen Zawisch, des Gemahls der Witwe König Otakars, gelangt ist, muß weit in die Vergangenheit, in den Beginn des 12. Jahrhunderts zurückgegriffen werden. Die Urkunden sprechen nicht über bekannte Verhältnisse, dieselben müssen erst aus ihnen erschlossen werden.

Pangerl[1] hat die Vermutung geäußert, daß das Dorf Schindlau, Erbstück der Berchta von Skalitz, aus dem Gute der passauischen Ministerialen von Falkenstein herrühre, da selbe in jenem Dorfe und überhaupt in jener Gegend begütert waren. Er meint damit ‚partem decimae in Schintelaw, quae me iure hereditario respiciebat', welchen Kalhoch von Falkenstein 1269 als Schadenersatz nach Schlägl gab.[2] Allein Zehentberech-

[1] a. a. O., Zawisch, S. 145—186.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 361.

Digitized by Google

tigungen standen dem hohen und dem niederen Adel aus verschiedenen Titeln auch auf fremdem Herrschaftsgebiete zu, hier ist gar nur von einem Teilzehent die Rede.[1]

Die Vermutung, daß Berchta aus dem Geschlechte der Falkensteiner stamme, ist vorweg abzuweisen. Berchta kann diesen Ministerialen nicht entsprossen sein: denn dann wäre sie Untergenossin ihres Ehegatten gewesen, die Kinder aus ihrer Ehe wären der ärgeren Hand gefolgt,[2] hätten also dem Stande der Ministerialen angehören müssen. Nun war aber dem nicht so, im Gegenteile zählten Zawisch und seine Brüder zu dem böhmischen Hochadel, zu den Baronen.

Daß die Herrschaft Falkenstein niemals im Besitze der passauischen Falkensteiner, Schindlau aber ursprünglicher Bestandteil der Herrschaft Falkenstein war, wird im weiteren Verlaufe dargetan werden.

Zawisch, der Sohn Budiwoys von Krummau und seiner Hausfrau Berchta, war im Jahre 1272 im tatsächlichen Besitze der Burg Falkenstein an der Ranna. Am 27. Juli desselben Jahres[3] zu Velden unterwarf er sich bezüglich seiner Schadenersatzansprüche an Bischof Peter von Passau einem Schiedsgerichte, welches 14 Tage später im Markte Velden zusammentreten sollte; wären er oder der Bischof aus ehafter Not nicht im Lande, so sollte ein Ritter des verhinderten Streitteiles die Abwesenheit seines Herrn mit einem Eide bekräftigen, der Ritter Zawisch' vor dem Passauer Kapitel, der Ritter des Bischofs aber in ‚valchenstain'.

Der Witigone nennt sich in der Urkunde Zawisius de Valchenstain und behielt dieses Prädikat bis an sein Lebensende (1290) bei; in dem Siegel, das noch an der Urkunde hängt, führt er einen Falken, welchem in der rechten oberen Ecke die Rose, der Stilisierung des Vogels entsprechend in länglichte Blätter geteilt, beigefügt ist. Der Falke steht auf dreispitzigem Hügel und hat, wie im Wappen der Grafen von Falkenstein am In, geschlossenes Gefieder.[4]

---

[1] Der Zehentbestand aus Erbrecht bestätigt die Annahme, daß Schindlau schon lange Zeit vorher bestand.

[2] Sachsenspiegel I, 16, § 2.

[3] Mon. Boic. XXIX b, 503. Original im k. allgem. Reichsarchiv in München.

[4] Abbildung in der Monographie Pangerls.

Digitized by Google

Jener Zabissius Castellanus de Valchenstain, welcher als letzter Zeuge in dem Reverse König Otakars 1274, 11. Dezember,[1] dem Bischofe Peter von Passau die für die Verleihung der Kirchenlehen vereinbarten 1500 Mark Silber in bestimmten Fristen zu berichtigen, auftritt, ist nichts anderes als der Burggraf des Witigonen, nicht der letztere selbst; denn die drei diesem Zawisch vorangehenden Zeugen Pilgrim von Tannenberg, Siboto von Lonstorf und Chunrad von Hartheim sind passauische Ministerialen, welchen der böhmische Baron, wäre er unter dem castellanus verstanden, unbedingt vorangehen müßte.[2]

Zu dem Wappentier zurückkehrend, mag bemerkt sein, daß der Gemahl der Frau Berchta, Budiwoy, schon 1259, 1. Juni, in den Ecken seines Siegels je einen Vogel aufgenommen hat, von denen jener rechts oben noch die meiste Ähnlichkeit (gebogenen Schnabel) mit dem Vogel Zawisch' hat, während die beiden anderen Sumpfvögeln ähneln. Den Vogel unten sieht Pangerl[3] für einen Schwan an. Möglicherweise sind die Mißgestalten der Vögel überhaupt nur dem Ungeschick des Siegelstechers zuzuschreiben. Der Umstand scheint aber gesichert zu sein, daß die vormaligen Eigentümer von Falkenstein den Falken mit geschlossenem Gefieder im Wappen geführt haben.

Die Ministerialen, welche sich von Falkenstein nannten, führten dagegen einen Falken mit zum Fluge ausgebreiteten Flügeln im Wappen; in dem ältesten Siegel an der Urkunde 1268, 3. Mai,[4] steht dieser Falke auf einem von runden Steinen gebildeten Hügel, der sich dann nachmals in einen dreispitzigen verwandelt hat. Diese unfreien Falkensteiner werden im 12. Jahrhunderte von ihrem ersten Erscheinen im Jahre 1163 an nur ganz allgemein als Ministerialen bezeichnet und begegnen uns in Urkunden der verschiedensten Herren, während die Tannberger, Wesner, Marsbacher, Haichenbacher ständig in Passauer Urkunden auftreten. In der Abmachung

---

[1] Mon. Boic. XXIX b, 516.

[2] Daß der Taufname Zawisch auch jenseits der Donau gebräuchlich war, zeigt die Benennung des Hofes Zawischengut bei Pregarten.

[3] Im Urkundenbuch von Hohenfurt, Fontes XXIII 6. Die Abbildung des Siegels verdankt der Verfasser der Güte des Herrn Professors Dr. Valentin Schmidt, der auch sonstige Aufklärungen gegeben hat.

[4] Im k. allgem. Reichsarchiv in München.

Digitized by Google

Bischofs Wolfker mit Babo von Ellenbrechtskirchen vermissen wir unter den 59 Ministerialen den Kalhoch von Falkenstein, während seine Nachbarn Richker von Wesen, Friedrich von Wesenberg, Heinrich von Marsbach in erster Reihe stehen. Ausdrücklich als Ministerial der Kirche Passau bekennt sich der Stifter von Schlägl erst im Jahre 1218, obwohl er und vielleicht auch seine Vorfahren schon früher Lehen von Passau innehatten, da seit der Mitte des 12. Jahrhunderts Ministerialen nicht bloß Dienstlehen von ihren Herren, sondern auch rechte Lehen von anderen Herren empfangen konnten. Das zweite Mal wurde das Kloster Schlägl in kultivierter Gegend im Witigonengebiete gegründet, welche Tatsache vermuten läßt, daß schon damals die Witigonen beigetragen haben dürften, weil — wie gezeigt werden wird — die Mittel der Falkensteiner noch sehr unzureichende waren.

Der Umstand, daß des Stifters Sohn es unternehmen konnte, gegen den Willen des Hochstiftes auf einigen Gütern desselben[1] die Gerichtsbarkeit auszuüben,[2] führt zu der weiteren Vermutung, daß Chunrad um das Jahr 1221 wahrscheinlich noch Burgvogt auf Falkenstein gewesen sein wird. Erst gegen 1240 dürfte er den Burgsitz auf Falkenstein verloren haben und trat dann zu Weihnachten 1240 in ein bindendes Verhältnis zu Passau. Er hatte damals noch keine Burg, weil in dem Reverse 1240, 25. Dezember,[3] der vom Bischof Rudiger zu seinen Räten erwählten Ministerialen Hadmar von Wesen, Chunrad von Valchenstein, Ortolf von Waldeck und Pilgrim von Tannberg ausdrücklich unterschieden wird zwischen denen, die eigene Burgen haben, und denen ‚qui non habent castra', der erste und die zwei letzten zu Wesen, Einburg und Waldeck, und zu Tannberg angesessen waren, demnach nur der Falkensteiner als burgenlos gedeutet werden kann. Von dieser Zeit

---

[1] Darunter Hamet und Niederndorf, in welchen Orten noch im Jahre 1474 sich von Österreich, d. i. von der Herrschaft Falkenstein lehenbare Güter befanden. Siehe Chmel, Mon. Habsburg III, 702. Meister Siegmund (1504 Pfarrer zu Altenfelden) und Georg Gebr. die Herleinsperger senden dem Kaiser Friedrich lehenbare Güter zu Nyderndorf und Hämad, Pf. Griesbach im Landgerichte St. Georgenberg ob Passau zugunsten ihres Vetters Ulrich des Herleinsperger auf.

[2] Vgl. vorne S. 145.

[3] Mon. Boic. XXIX b, 355.

Digitized by Google

an waren die Falkensteiner ausschließend hochstiftische Dienstleute, weshalb nunmehr auch an Chunrad ein Teil der Griesbachschen Güter zu Lehen verliehen und die Erlaubnis erteilt worden sein wird, auf dem Plateau ober der Rannamündung im Angesichte der Feste Falkenstein zum Schirme für den allseitig befehdeten Bischof Rudeger einen Wehrbau, den Turm aufzurichten, welcher nach seiner Anlage auf dem Riedel ‚Rannarigel' genannt wurde. Am 8. November 1268[1] versetzte Chalhoh von Valchenstein als Unterpfand seiner Treue dem Bischof Peter auf drei Jahre von kommenden Pfingsten (1269) an gerechnet seinen Turm in Rannarigel (turrim meam in Raennarigel), welchen der Bischof mit Wächtern aus seinen Leuten (de familia ecclesie) besetzen kann, und verpflichtete sich, dem Hochstifte oder den Nachbarn weder selbst, noch durch seine Leute Schaden zuzufügen, jeden Schaden aber binnen Monatsfrist gutzumachen. Der späte Anschluß an den hochstiftischen Ministerialverband erklärt auch, weshalb die Falkensteiner kein passauisches Hofamt bekleideten, während die von Wesen das Schenken-, die von Haichenbach das Marschalken- und die Tannberger das Truchsessenamt verwalteten. Erst nun treten die Falkensteiner mehr in den Vordergrund, nachdem sie vorher in den Zeugenreihen eine ziemlich bescheidene Stelle eingenommen hatten.

Im Jahre 1281 war der Turm Rannarigel zur stattlichen Burg ausgebaut, um in dem Jahre 1357 von den uneinigen Brüdern an das Hochstift veräußert zu werden.[2] Aus dem Vergleiche der Brüder Kalhoch und Heinrich von Falkenstein mit Ulrich von Hauzenberg 1258, 29. Jänner,[3] ist zu schließen, daß Rannarigel schon vor diesem Jahre gestanden ist, weil die Lehen in Razing (östlich von Waldkirchen in der Abtei) nach den Verzeichnissen 1488 und dem Urbar 1510 zur Herrschaft Rannarigel gehörten und eben diese den Falkensteinern, Rehberg (Rehweinsperg, nordwestlich von Fürholz), dem Hauzenberger zugefallen waren.

Zum Beweise, daß von Heinrich von Falkenstein nicht Falkenstein, sondern Rannarigel bedingungsweise dem Hochstifte

[1] a. a. O. 482 bloßes Regest, hier aus dem Originale im k. allgem. Reichsarchiv in München.

[2] Strnadt, Velden im Linzer Museumsberichte 1860, S. 164, 206—208.

[3] Mon. Boic. XXIX b, 114.

Digitized by Google

vermacht worden ist, folgt hier der Inhalt der im k. allgemeinen Reichsarchive zu München aufbewahrten Originalurkunde, ddo. 3. August 1345 (‚an sant Stephanstag als er funden wart'):

Heinrich von Falkenstein bestimmt, daß nach seinem Tode sich seiner ‚Vest ze Rannarigel, die mein rechtes Lehen ist von meinem genedigen hern Bischof Gotfrid zu pazzau und von seinem gozhaus' der Bischof unterwinden und seinen Töchtern Agnes und Dorothe jeder 400 Pfund Pfennige, sowie seine Hausfrau ‚vron Annen' 200 Pfund, wovon sie über 100 frei verfügen kann, 100 aber nach ihrem Ableben seinen Brüdern Chalhoch, Ulrich und Haug zu hinterlassen hat, ausrichten soll. Den Brüdern, die ‚ayner Insigel nicht enhaben', steht die Wiederlösung der Feste um 1000 Pfund Pfennige offen.

Nachstehend die urkundlichen Angaben über den Besitz der Falkensteiner im Mühellande.

I. 1236. Bischof Rudiger von Passau übergibt das Kloster Slage dem Propst Orthold von Osterhofen und bestätigt, daß Chunrad von Valchenstein die Stiftung seines Vaters Chalhoh erneuert, dem Vogtrechte entsagt und ‚partem decimationis, quam in illis locis habuit' für das Kloster übergeben habe.[1] Wohl in Kazling. (Siehe S. 185.)

II. 1258, 29. Jänner. Lehen in Razing in der Abtei, siehe vorstehend S. 182.

III. 1259, 23. Jänner. Bischof Otto verpfändet seinem Getreuen Heinrich von Valchenstein für das Heiratsgut seiner Nichte Adelheid von Radeck zwei Höfe, zur Hofmark Ebelsberg gehörig.[2]

IV. 1268, 3. Mai. Chalhoch von Falkenstein verpfändet seinen Turm Rannarigel an Bischof Peter. Siehe vorstehend S. 182.

V. 1269, 13. Jänner. Chalhoch von Valchenstein übergibt als Schadenersatz dem Kloster Schlägl ‚omnia predia mea in Strazze, que mihi iure hereditario conpetebant'.[3] Straß Pfarre St. Peter am Windberg.

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 44. Hier nach dem Vidimus 1305, 1. März im Hofkammerarchiv, Fasz. F 1.

[2] Mon. Boic. XXIX b, 130.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 360.

Digitized by Google

VI. 1269. Kalhochus de Valkenstain übergibt dem Kloster in Slage ‚partem decimae in Schintelaw, quae me iure hereditario respiciebat'. Schindlau. Verunechtet.[1]

VII. 1269, 13. Jänner. Chalhohus de valchenstain gibt alle seine Gülten in Strazze (siehe Nr. V) dem Kloster Schlägl.[2]

VIII. 1269, 28. September. Chalhohus de valchenstain verzichtet zugunsten der Gertrud, Witwe Chunrads von Hartheim, auf die von letzterem vor sieben Jahren von den Brüdern von Pernstein erworbenen Lehengüter in der Abtei, welche er als Afterlehen beansprucht hatte.[3]

IX. 1289. Ulrich von Valchenstein versetzt mit Zustimmung seiner Brüder Rudolf und Chalhoch und seiner Bruderssöhne Friedrich und Chunrad dem Hochstifte Passau den Zehent zu Michelhousen.[4]

X. 1294, November. Calhoch von Valchenstein verpfändet dem Bischof Wernhart um 15 Pfund Pfennige all das Gut, das Christan von Urliugsperg in Satzung von ihm hat.[5]

XI. 1296, 25. Jänner. Chalhoch von Valchenstain versetzt mit Willen seiner Hausfrau und seines Schwiegersohnes Ruger des Prueschinchen von Piberbach seinen von Passau lehenbaren Zehent zu Erlaving um 33 Pfund Pfennige an Heinrich den Chersperger.[6]

XII. 1301, 6. (?) Jänner. Friedrich und Chunrad von Valchenstain versetzen an Bischof Wernhart ihren Anteil am Rannarigel.[7]

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 361, im Kopialbuch Ende des 16. Jahrhunderts.

[2] a. a. O. 362.

[3] Original im k. allgem. Reichsarchiv in München.

[4] Regest in Mon. Boic. XXIX b, 568.

[5] Original im k. allgem. Reichsarchiv in München.

[6] Ebenso.

[7] Ebenso.

Digitized by Google

XIII. 1301, 20. Juni. Chalhoch, dann Friedrich und Chunrad die Valchenstainer verkaufen die Hub in Swakerstorf an Bischof Wernhart.[1]

XIV. 1303, 2. Jänner. Chalhoch von Valchenstein gibt die zwei vollgültigen Lehen zu Chronlins (Krenling Pfarre Niederkapell) auf, die Chunrad der Rauber von ihm zu rechtem Lehen gehabt hat.[2]

XV. 1314, 1. Mai. Dieselben vergaben nach Schlägl ihr Gut Chazlein (Kazing Pfarre Rohrbach, gegen Schlägl zu) samt dem Burgstall und dem Zehent darauf.[3]

XVI. 1345, 3. August. Heinrich von Valchenstein vermacht dem Bischof Gottfried seine Feste Rannarigel, Lehen von Passau. (Siehe oben S. 183.)

XVII. 1356, 24. Juni. Tauschgeschäft der Vogtei auf einem Gute zu Herhag Pfarre Altenfelden gegen jene auf dem Gute zu Harmansdorf Pfarre Haslach.[4]

XVIII. 1357, 13. Oktober. Chalhoh von Valchenstain verkauft an Bischof Gottfried das ‚vnder haus' in der Feste Rannarigel.[5]

XIX. 1358, 1359. Haug von Valchenstain verkauft seinen Anteil am Rannarigl an den Bischof, ebenso sein Bruder Ulrich.[6]

XX. 1362. Ulrich von Falkenstein verkauft seine Veste Steinerberg (Pfarre Kirchberg) an Gundaker von Tannberg.[7]

XXI. 1384, 5. August. Peter von Valchenstain zu Zazikoven verzichtet auf seine Ansprüche auf die Burg Rannarigel.[8]

Mit dem Jahre 1362 verlassen die Falkensteiner das Mühelland, Haug erwarb um 1365 von den Haslauern und Flacheneckern die Feste Grünburg an der Steyr, die er 1391

[1] Original im k. allgem. Reichsarchiv in München. Schweikerstorf Pfarre Niederkapell.

[2] Ebenso.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 124.

[4] a. a. O. VII, 459.

[5] Mon. Boic. XXX b, 233.

[6] Buchinger, Passau II, 240.

[7] Hoheneck III, 731.

[8] Original im k. allgem. Reichsarchiv in München.

Digitized by Google

wieder an Herzog Albrecht verkaufte. Die Brüder Friedrich und Chunrad hatten sich schon anfangs des 14. Jahrhunderts in bayrische Dienste begeben, Friedrichs Enkel war Peter Pfleger zu Schärding, der noch vor Heinrich dem Letzten des Stammes mit Tod abging. Der Lehenbrief der Herzoge Otto und Albrecht über das Gericht zu Falkenstein, welchen Wisgrill[1] anführt, konnte weder im Hofkammer- noch im k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, auch nicht unter den Regesten Birks aufgefunden werden, es ist wohl ein unrichtiges Zitat; auf die Falkensteiner kann er nicht lauten, weil die Herrschaft, längst landesfürstliches Eigentum, im selben Jahre pfandweise an Eberhard von Wallsee übergegangen ist.

Es ist somit wohl zur Gewißheit erhoben, daß die Familie der Stifter von Schlägl niemals Falkenstein besessen, vielmehr Rannarigel ihren Stammsitz und auch einzigen Schloßbesitz gebildet hat.

Die von dem Verfasser in den Linzer Museumsberichten[2] gelieferte Stammreihe dieser Falkensteiner, seither ergänzt und berichtigt, stellt sich wie auf S. 187 ersichtlich dar.

Das früheste Vorkommen der unfreien Falkensteiner fällt nicht vor das Jahr 1163;[3] der erste Vertreter, Kalhoch, kommt weiter vor 1173, 1177, zirka 1180, zirka 1188.[4] Um 1188 treffen wir einen Wernherus de valchensteine, dann wieder 1204, 29. Juli;[5] wie sein Vorgänger wird auch er Burgsasse auf dem Falkenstein gewesen sein und von diesem die Bezeichnung erhalten haben. Der Stifter von Kloster Schlägl, wieder ein Kalhoch, kann nicht leicht mit dem ersten identifiziert werden, wenn anders sein Grabstein, der erst aus dem 15. Jahrhunderte herrührt,[6] die Wahrheit sagt, daß er im Jahre 1238 das Zeitliche verlassen hat; denn dann müßte er nahezu hundert Jahre alt geworden sein. Ob der passauische Domherr Chalhohus de Valchensteine in den Jahren 1198—1222[7]

[1] Schauplatz des niederösterreichischen Adels III, 18.

[2] 1860 S. 112 und 1868 S. 360.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 324.

[4] Mon. Boic. XII, 350; XXVIIIb, 98, 252; Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 509, 586; II, 413.

[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 587; II, 496.

[6] Pröll, Geschichte von Schlägl, S. 25, Anm. 3.

[7] Linzer Museumsbericht 1899, S. 49; Mon. Boic. VI, 362; Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 496, 524, 592, 603, 611, 619, 635.

Digitized by Google

Chalhoch II.,
Stifter von Schlägl (vor 1204),
† 1238, 30. Sept. (?);
ux. Elisabeth, † 1225, 30. Juli (?).

Chunrad II., 1218—1248.

Chalhoch III., 1248—1269;
ux. Elisabeth, 1269.

Liupold, 1253,
Mönch in Wilhering, 1258.

Heinrich I., 1255—1268;
ux. Alhaid v. Radeck., 1259.

Gertrud,
ux. Heinrichs v. Hartheim,
1260.

Pilgrim, 1264—1283,
genannt von ‚Rannarigel', 1281.

Rudolf, 1283—1289,
canonicus pat., 1312.

Chalhoch IV., 1289—1322;
ux. 1. Elena,
2. Margareta.

Ulrich I., 1289.

Friedrich,
1289—1316,
Pfleger in Wernstein, 1316.

Eberwein
1337—1364.

Chunrad III.,
1280—1327;
ux. Elsbet, 1302,
† vor 1327.

Chunrad IV. 1337.

Agnes,
ux. Christians
v. Jochenstein,
1334—1345.

Heinrich II.,
1302—1345,
† 1347, 9. Juni;
ux. Anna, 1345.

Dorothe, 1345;
ux. Hans v. Traun
1352,
Witwe 1387.

Chalhoch V.,
1331—1357,
† 22. Sept.;
ux. 1. Chunigunde,
2. Katharina,
Tochter des Peter
v. Lobenstein,
1357.

Georg. Anna. Elsbet.
††† bald.

Ulrich II.,
1346—1362,
† 27. Sept.;
ux. Klara.

Haug,
1346—1396,
† 28. Dez. (?);
ux. 1. N.,
2. Anna
v. Dachsberg,
1395—1389,
† 1390.

Eberhart,
1390—1411.

Tochter,
ux. Rugers
Prueschinch
zu Piberbach,
1296.

Margareta,
ux. 1. Hertnids
v. Losenstein,
1382,
2. Wolfgangs
v. Ror, 1387.

Peter, 1384—1396
zu Zeiskofen an der Großen Laber,
zu Valkenfels 1403—1411,
Pfleger zu Schärding 1416,
Herzogl. Rat in Niederbayern 1417,
† vor 1425;
ux. 1. Elena, 1405—1410,
2. Marg. v. Polheim, 1416,
wiederverehelicht 1425 mit Georg
v. Puchberg.

Heinrich III., 1391—1412,
† 1425, 6. Nov.;
ux. 1. Elsbet v. Haslau,
† 6. August,
2. Barbara v. Leubolfing,
1412.

Magdalena, 1444,
ux. Ortolfs v. Wald.

Erasmus,
1396—1398.

Tochter, ux. 1393,
Heinrichs
v. Puchberg.

Digitized by Google

mit den letzteren verwandt, allenfalls der Bruder des 1198, 30. Juni vorkommenden Chunrad von Valchenstein, dieser letztere aber sein Vater gewesen, läßt sich nicht entscheiden; allerdings sind die Namen Kalhoch und Chunrad in der Familie erblich und hieß auch der Sohn des Klosterstifters Chunrad.

Kalhoch von Falkenstein, den wir den zweiten nennen, gründete nach dem zweiten Stiftbriefe[1] noch unter Bischof Wolfker, daher längstens im Jahre 1204, an dem Orte, der Slage genannt wurde, ein geringes Kloster (Coenobium exile), das er den Zisterziensern zu Langheim Diözese Bamberg übergab. Nachdem sie innerhalb $7^1/_2$ Jahren einen Abt und einen Mönch durch Hunger und Kälte eingebüßt hatten, verließen sie die unwirtliche Einöde (locum solitarium) und waren nicht mehr zur Rückkehr zu bewegen. Aus dieser Schilderung geht zweifellos hervor, daß die erste Stiftung nicht, wie die sogenannte Tradition aus späterer Zeit haben will, an der Stelle der Kirche Maria Anger in der schon längere Zeit kultivierten Ebene an der Großen Mühel stattfand, sondern in einer abseits gelegenen Neurodung im Walde. Erst die zweite Stiftung erfolgte an dem wohnlicheren Orte, auf dem sich noch das Kloster befindet; daß die eine oder die andere Stelle Kirchenlehen von Passau gewesen sei, künden die Urkunden nicht. Die Neugründung wurde dem Prämonstratenserstifte Milewsk, das die Witigonen zu Nachbarn hatte, übergeben; auf dieses lautet auch der Verzicht des Klosters Langheim.[2] Und das hat in unserem Falle eine besondere Bedeutung. Das Kloster Schlägl wurde, wie die weitere Folge lehren wird, im ursprünglichen Umfange der Herrschaft Falkenstein an den Markungen der Witigonen erbaut, und schon in der Widmung zeigt sich der Einfluß der Herren von der roten Rose auf den Stifter. Erst im Jahre 1236[3] focht Bischof Rudiger diese Übergabe an und überwies Schlägl dem Propste Orthold von Osterhofen (dilecto

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 597. Der erste findet sich nicht unter den Urkunden des Klosters Langheim im k. allgem. Reichsarchiv München und ebenso wenig unter jenen des Klosters Mühlhausen im Stifte Strahow zu Prag.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 595. Die von Pröll, a. a. O. 23, Anm. 1 hervorgehobene Rasur hat keine Bedeutung, da sie nicht das verlorene Original oder das Kopialbuch betrifft.

[3] Der Druck im Oberösterreichischen Urkundenbuch III, 44 hat den Namen Orthold nicht.

Digitized by Google

in Christo fratri nostro Ortholdo Preposito in Osterhouen). Wenn die ‚Tradition' den ersten Propst von Schlägl Orthold nennt, so steht sie im Widerspruche mit der Bulle des Papstes Honorius III. 1221, 2. April,[1] welche den Rektor des Klosters der heiligen Maria in Slag mit dem Anfangsbuchstaben G. bezeichnet. Es zeigt sich hier wiederum, daß die Vorsteherlisten in den späteren Zeiten ohne Gründlichkeit und häufig willkürlich zusammengestellt wurden.[2] Osterhofen war auch schwerlich in der Lage, die Rolle eines Mutterklosters zu spielen, denn das Kloster befand sich schon im Jahre 1240 keineswegs in guter Verfassung, wie die vielfachen Resignationen und Absetzungen der dortigen Pröpste im 13. Jahrhundert[3] mit Grund schließen lassen.

Die im Schlägler Kopialbuche von 1593 enthaltene Nachricht, daß Herzog Friedrich II. von Österreich im Jahre 1242 dem Kloster erlaubt habe, ‚ain ort des walds außreiten und auf 21 lehen wait ein dorf anfangen zu lassen',[4] ist, wie der Verfasser bereits in den Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsf. bemerkte,[5] nichts anderes als eine Erfindung des Schlägler Chronisten, welcher die ganz ähnliche Bewilligung Herzog Ottos 1325, 28. Februar[6] ins 13. Jahrhundert zurückübertrug, um auch für die Entstehung von Aigen ein Datum zu haben, das sich im Archive nicht vorfand. Die Nachricht, die genug Verwirrung angerichtet hat, beweist die gänzliche Unkenntnis der staatsrechtlichen Verhältnisse auf Seiten des Annalisten, da zur gedachten Zeit die Gegend um Schlägl noch zu Bayern zählte und erst seit 1290 die österreichischen Herzoge sich als Landesfürsten und Vögte des Klosters zu benehmen anfingen. Außerdem hätte Schlägl noch gar nichts zu roden gehabt; denn bis 1264 gehörte die ganze Umgebung noch den Witigonen, welche sich als die eigentlichen Stifter und Förderer des kümmerlich dotierten Klösterchens bewiesen, indem dieselben vor 1258 die Pfarre Kirchschlag (Lichtenwerd) in Böhmen und 1264 die große Dorfgemarkung Schindlau dem Kloster überließen.

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 629.

[2] Die Äbtereihe von Mondsee im früheren Mittelalter ist nach den Beweisen Konrad Meindls großenteils erfunden.

[3] Mon. Boic. XII, 326.

[4] Pröll, a. a. O. 26, Anm. 1. [5] a. a. O. XXIV, 648.

[6] Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 414.

Digitized by Google

Schlägl würde daher mit größerem Rechte den Falken mit geschlossenem Gefieder oder die fünfblätterige Rose im Wappen führen; ganz unhistorisch aber ist das moderne. Denn der Falke der Rannarigler Falkensteiner steht in allen noch vorhandenen Siegeln nicht auf drei Würfeln, sondern auf einem Hügel; die drei fünfblätterigen Rosen sind unscheinbar und gleichen Rosetten. Die beiden Holzschlägel endlich zeigen, daß im 15. Jahrhundert, als die Stiftungssage aufkam, der Ausdruck Slage oder Slaglein = Waldöffnung durch Rodung gar nicht mehr verstanden wurde; sie gehen auf eine Reimerei statt auf eine wirkliche Tatsache zurück. Das Mittelalter kennt dieses Wappen nicht; in den Jahren 1343, 1466[1] zeigt das Klostersiegel Maria mit dem Jesukinde.

An die Schenkung von Schindlau knüpft sich für Schlägl eine Verpflichtung, welche einen sicheren Rückschluß gestattet.

Bei der Bereitung der kaiserlichen Pfandherrschaften in Oberösterreich im Jahre 1570 fand sich in einem älteren Urbare von Falkenstein aus der Zeit zwischen 1520 und 1530 in der Rubrik ‚Geistliche Vogteien' folgender Eintrag:

‚Das Gotßhaus zum Schlägl ist der Herrschaft Valgkenstain mit der Vogt Obrigkait underworfen, wie dann gemelts Gotshauß Jarlichen zu Vogtrecht 48 Mezen Habern, 2 Kelber und 2 Kiz raicht', was auch in das ‚New Vrbar der Herrschafft Valckhenstein ob der Enns' vom Jahre 1570[2] überging.

Die Verwalter des Gotteshauses Schlägl (nach Abgang des Propstes Paul Marchesini) berichteten über Auftrag der kaiserl. Kommissarien 1578, 13. Jänner,[3] daß wenigstens seit Menschengedenken die Entrichtung eines Possessionsgeldes nicht üblich gewesen sei, und Propst Wenzeslaus Zypser stellte 1603, 10. Oktober[4] überhaupt in Abrede, daß der Herrschaft Falkenstein ein Vogteirecht zustehe, indem nur der allerhöchste Landesfürst Vogt des Klosters sei, die 48 Metzen Vogthaber würden durch des Gotteshauses Untertanen vom Dorfe Schindlau und nicht vom Gotteshause gereicht. Die Kälber und Kitze erklärte Wenzel als eine Leistung für einen — nicht genannten — verwechselten Dienst, wie auch zur Herrschaft Rannarigel 2 Kälber und 2 Kitze gereicht würden, so auch eine Königsteuer von

[1] Fontes XXIII, 87, 314.

[2] Kodex Nr. 4 der Urbare, Bl. 180 im Hofkammerarchiv.

[3] Faszikel F 1 daselbst. [4] Ebenda.

Digitized by Google

Schlägl aus nach Pürnstein entrichtet werde, außerdem habe ja laut Briefes des Bischofs Rudiger im Jahre 1236 Chunrad von Falkenstein jeder Vogtei entsagt.

Propst Wenzel, der eifrige Verfechter der Rechte und Ansprüche seines Hauses, hat hier Richtiges und Falsches, Passendes und Unpassendes durcheinander geworfen; zu letzterem gehört die Anführung der Königsteuer, die aus einem ganz anderen Titel zu entrichten war (siehe Abschnitt XIV); zu dem Unwahren sicherlich die Behauptung, daß die Kälber und Kitze eine Leistung für einen verwechselten Dienst waren. Denn wir sehen aus dem Berichte des Propstes Matthias Schueman 1578, 12. Juli[1] und aus dem demselben beigelegten Auszuge aus dem Urbar des Gotteshauses Schlägl vom Jahre 1482 ‚das bey etlichen deß Gottshaus unterthanen der kiz Phening geraicht und geben, wellicher sich auf 11 ß 23 ₰ verlaufen thuet, von wellichen Dienst Phening oder gelt nit allain zu der Herrschaft Rännariedl, sondern auch der Herrschaft Valckenstain zway kelber vnd zway khiz vor Jarn darumben erkauft worden, und das die ybermaß dem Ambtman verbliben'. Es war daher dieser Dienst eine Rekognition für ursprüngliches Vogtrecht, weil er als solches nicht bloß im Urbar von Falkenstein, sondern auch in jenem von Rannarigel vom Jahre 1581[2] eingetragen war. Was die 48 Metzen Hafer anbelangt, so hat das Kloster dieselben auf die Dorfgenossen in Schindlau umgelegt; sie waren um so sicherer ein Vogtrecht aus der Schenkung vom Jahre 1264, weil der Hafer bis zum Jahre 1849 nach Altenhof, dem Sitze der Herrschaft Falkenstein, geleistet wurde und das Kloster die Vogthaferlieferung dahin bei Anlegung der alten Grundbücher 1793/94 zu seinen Gunsten bei den Häusern der Untertanen grundbücherlich sicherstellte.[3]

Aus dieser Tatsache ergibt sich der unabweisliche Schluß, daß zur Zeit der Vergabung von Schindlau an Schlägl (1264)

---

[1] Faszikel R 2 im Hofkammerarchiv.

[2] Original im k. allgem. Reichsarchiv München, vidim. Abschrift im Oberösterreichischen Landesarchive in Linz.

[3] So ist z. B. im alten Grundbuche Schlägl bei dem Hause Nr. 12 im Markte Aigen bei der Rubrik: ‚an Naturalrobot' einverleibt: ‚die Vogthaferlieferung nach Altenhof ist mit den übrigen ganzen und halben Burgrechtsgründenbesitzern jedes vierte Jahr zu leisten.'

Digitized by Google

diese Dorfgemarkung ein Bestandteil der Herrschaft Falkenstein und Berchta von Krummau-Skalitz Inhaberin derselben gewesen ist; es erklärt sich nun auch der ausdrückliche Vorbehalt der Blutsgerichtsbarkeit auf diesen Grundstücken von Seite der Geschenkgeber.

Aus den aktenmäßigen Tatsachen erhellt weiters, daß der Propst von Schlägl mit der Ablehnung der Vogteiherrlichkeit von Falkenstein im Irrtum war. Wenn Chunrad der Falkensteiner auch auf das Vogteirecht verzichtet hatte, so hatte dieser Verzicht nur für ihn und seine Nachkommen, nicht aber für die Eigentümer von Falkenstein Geltung, da diese Herrschaft den Stiftern von Schlägl niemals gehört hatte. Aber die Tatsache, daß einmal die Witigonen, die so reichliche Zustiftungen gemacht hatten und aus diesen Vogteirechte beanspruchen konnten, Falkenstein besessen haben, war damals dem Gedächtnisse jenes Zeitalters völlig entschwunden, da die Herrschaft seit mehr als 300 Jahren in den Händen der österreichischen Landesfürsten war. Doch hatte Falkenstein noch im 15. Jahrhundert Rechte einer Vogtherrschaft von Schlägl wirklich geübt, da die Klosterholden ihre Güter im Vogttaiding des Pflegers von Falkenstein zu veräußern hatten.[1]

Wiederholt wurde erwähnt, daß die Falkensteiner, die bisher nur als Ministerialen des Hochstiftes Passau bekannt waren, sich ursprünglich im Dienste der freien Herrschaft Falkenstein befunden haben. Diese Aufstellung wird nunmehr unter Beweis gestellt.

Um das Jahr 1185 bezeugt die Übergabe einer Hörigen durch Udalrich von Polheim an das Kloster St. Nikola ‚Chadelhous judex de valchenstein'.[2] Daß derselbe nach Falkenstein an der Ranna gehört, wird durch die Anwesenheit des nachfolgenden Zeugen Albrant von Fischbach (bei Rohrbach) außer Zweifel gesetzt. Er ist dann identisch mit jenem Chadelhous iudex (ohne weiteren Beisatz), welcher in Gesellschaft von Richer und Wernhard von Wesen, Udalrich von Nordernbach

---

[1] Kaufbrief um das halbe Lehen in Kandleinschlag 1471 unter dem Siegel des Propstes und des Falkensteiner Pflegers Simon Oberhaimer und unter der Zeugenschaft des Wolfgang Auckhentaller Diener des Vogtes und Anwalt des Taiding. Pröll, a. a. O. 50, Anm. 4.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 581.

Digitized by Google

(Struben), Friedrich von Schönpichl und Heinrich Farrire[1] die Tradition des Gutes Hartheim um 1188 bestätigt.[2]

Der bayrische judex des 12. Jahrhunderts ist der Richter des Inhabers der Grafschaftsrechte. War Kalhoch Richter von Falkenstein, so muß damals an der Burg Falkenstein Grafengewalt gehaftet haben, deren Inhaber selbstverständlich eine von Kalhoch verschiedene Persönlichkeit war. Wie es gekommen ist, daß in jenem Zeitraume der Herr auf Falkenstein mit gräflicher Gerichtsbarkeit ausgestattet wurde, ob durch königliche Verleihung, durch Teilung oder im Erbgange, ist uns verborgen; aber die Tatsache ist dargetan und mit ihr muß bei der weiteren Forschung gerechnet werden.

Daran, daß der Herzog von Bayern die Grafschaft innegehabt und den besagten Richter bestellt hätte, ist wohl nicht zu denken, da nach dem Wortlaute der Urkunden erst Herzog Otto, der am 16. September 1180 mit Bayern belehnt wurde, die Grafschaft im Ilzgau vom Reiche erhielt, außerdem die Vereinigung mehrerer Grafschaften in einer Hand noch ausgeschlossen war, daher er die Grafschaft doch wieder hätte in dritte Hand leihen müssen. Erst nachdem Ludwig das Komitat im Ilzgau statt vom Reiche von der Kirche Passau zu Lehen trug d. i. seit 1217, mag er dieselbe an den Grafen Bernger von Leonberg weiter geliehen haben, weshalb er wohl auch 1220 dem Hochstifte gegen die Ansprüche Berngers Gewähr zu leisten versprach.[3]

Es handelt sich demnach darum, ausfindig zu machen, wer damals und späterhin Falkenstein besessen hat und Inhaber der gräflichen Rechte gewesen ist; selbstverständlich können die Besitzer nur hochfreien Geschlechtern angehört haben. Bei der Suche müssen wir uns notgedrungen auf die Bahn der Vermutungen begeben und diese selbst aus den bekannten Verhältnissen ableiten, da die Urkunden bis in die zweite Hälfte

---

[1] Derselbe, dessen Eigenmächtigkeiten gegen das Kloster Formbach bei der Maut in Aschach 1196 Wernhard von Schaunberg abstellte. Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 456. Er war eine untergeordnete Person, wahrscheinlich Mautner zu Aschach, Dienstmann von Julbach. Stülz (Die Herren und Grafen von Schaunberg) hielt ihn unrichtigerweise für Heinrich von Julbach-Schaunberg und schloß aus dem Namen auf ein unstetes Leben des Schaunbergers.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 591.

[3] Vgl. Strnadt, Velden, S. 124, 167.

des 13. Jahrhunderts über unser Falkenstein hartnäckiges Stillschweigen beobachten.

Wir finden nun zuerst, daß 1140, 21. Oktober zu Wels[1] bezeugen die Erhebung der Kirche Martinsberg zur Pfarrkirche Otacher marchio de Styre, Dietrich comes de Vichtenstain, Adalram de Valchenstain, Albwin de Stein, Cholo de Willchering, Dietrich de Halsen, alle Hochfreie.

Adalram gehört, wie man sich leicht aus den Urkundensammlungen überzeugen kann, weder nach Falkenstein in Niederösterreich,[2] noch nach Falkenstein am In in Oberbayern, da weder bei der einen noch bei der andern Burg dieser Taufname vorkommt, noch nach Falkenstein im Nordgau, welche Feste dem Hochstifte Regensburg zustand und gerade damals ein Kirchenlehen des Domvogtes Friedrich (von Bogen) war.[3]

Einen recht deutlichen Fingerzeig gibt uns dagegen die bereits (S. 99) erwähnte Seckauer notitia zirka 1130, wornach der Edle Rudolf von Perge mit seiner Gattin Richinza ‚omnia predia sua in Windiberge sita, culta et inculta et quod vulgo ibi nuncupatur Waldmarch, incipiens ab Engilpoltesdorf . . . usque ad Pehaim geschait, duas eciam vineas Ascah et tres Bosenpach cum suis attinenciis' mit Zustimmung der Söhne Albert und Adalram ihrer Tochter Richinza und deren Gemahl Adalram von Waldekk übergeben. Letzterer war durch diese Schenkung vom Donauufer bis nach Böhmen hin begütert geworden, woraus allein sich schon schließen ließe, daß er der Adalram von Falkenstein der Kremsmünsterer Urkunde ist.

Diese Deutung wird aber noch bekräftigt durch den weiteren Umstand, daß einen Gütertausch zwischen den Brüdern Adalram und Adalbert von Berge, also den Schwägern Adalrams von Waldeck, und der Propstei Berchtesgaden innerhalb der Jahre 1143 und 1146[4] ‚dominus Adelramus de Waltenstein'

[1] Urkundenbuch von Kremsmünster 38 aus dem Codex Frid., der einen verläßlichen Text bietet.

[2] Vgl. M. A. Becker, Falkenstein und die Falkensteine in Niederösterreich, 1885.

[3] † 1148. Stammtafel in Fontes VIII, 237.

[4] Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte I, 295, Nr. CI. Die Tradition findet sich auf Blatt 26 des Berchtesgadner Traditionskodex (Lit. 3 des Fürstl. Archives von Berchtesgaden), die Niederschrift darf den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zugezählt werden.

Digitized by Google

nach Otto und Walchun von Machland und vor Rapoto von Falkenberg bezeugt. Aus dem Berchtesgadner Kopialbuche gewinnen wir die Tatsache, daß die Verwechslung der Buchstaben V und W, K und t wenigstens zur Zeit der Niederschrift keine ungewöhnliche war, wie ja unser Falkenstein in einer zirka 1190 anzusetzenden Tradition auch Walchenstein geschrieben wird.[1] Irgend ein genügender Grund mangelt, der nötigen würde, den vorstehenden Adelram nicht für den Schwager der Brüder von Perge und das Prädikat nicht für ‚Falkenstein' anzusehen.

Wir schreiten auf dem dunklen Pfade weiter, der uns zur Stiftung des Chorherrenstiftes zu St. Marein in der Feistritz (Seckau) geleitet (1140). Adalram von Feistritz-Waldeck[2] hatte seine Stiftung[3] überaus freigebig ausgestattet, dabei jedoch auch über das Heiratsgut seiner Gemahlin Richinza verfügt, welche bei König Chunrad III., als derselbe auf der Rückkehr vom Kreuzzuge die Stadt Friesach passierte, Klage darüber erhob, daß ihr Mann durch gesetzwidrige Schenkungen sie des ganzen Heiratsgutes beraubt habe. Da Adalram das Tatsächliche nicht zu widersprechen vermochte, wurden durch Spruch der Fürsten die in Beschwerde gezogenen Schenkungen für nichtig erklärt und nur die mit Übereinstimmung beider Gattenteile erfolgten als rechtsgültig anerkannt.

Die Schenkungen sind aufgezählt in der angeblichen Ausfertigung der königlichen Entscheidung (vom Mai 1149) und in jener Kaiser Friedrichs I. (vom 15. Jänner) 1158.[4] Darunter kommen vor: ‚castrum Waltenstein cum omnibus sibi attinentibus, predia in monte Windiberge, tres vinee Ascaha, item tres apud Besenbach, . . . curtis Otenshaim, curtis Lintheim cum omnibus sibi consitis.' Während jedoch die erstere Ur-

[1] Mon. Boic. IV, 265.

[2] Vgl. die Stammtafel der Herren von Perge und jener von Freistritz-Waldeck bei Meiller, Regesten der Salzburger Erzbischöfe, S. 461, 467.

[3] Eine Übersicht gewährt der Aufsatz ‚Die erste Gründung des ehemaligen Chorherren- und jetzigen Benediktinerstiftes Seckau' in den ‚Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienserorden' IX (1888), S. 96—113 vom P. Ludger Leonard. Leider stützt derselbe seine Darstellung auf den Chronisten Gauster im 17. Jahrhunderte und geht einer Untersuchung über die Echtheit der bezüglichen Dokumente aus dem Wege.

[4] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 290, 376.

Digitized by Google

kunde diese Güter als jene bezeichnet, welche dem Kloster verblieben, sagt die zweite, daß die verzeichneten Güter teils solche waren, die dem Kloster aberkannt wurden, teils solche, welche ihm kraft einmütiger Schenkung verblieben.

Man wird nicht im Zweifel sein, dem Texte des letzteren Dokumentes mehr Glauben zu schenken als jenem des ersteren, da Kaiser Friedrich ausdrücklich betont, daß sein Vorfahr am Reiche vom Tode überrascht worden sei, bevor er eine Bestätigung des Fürstenspruches ausstellen konnte, wie denn auch Stumpf[1] bemerkt hat, daß diese Ausfertigung in Form und Besieglung höchst verdächtig sei, wenn ihr auch jedenfalls echte Daten zugrunde gelegen sind. Zudem finden wir noch 1273[2] das Gut Purgwerd (Purwörth Pfarre Walding) nach Seckau erbrechtpflichtig, wogegen von einem Besitze Falkensteins an der Ranna oder Waltensteins in Steiermark nicht die geringste Spur aufzufinden ist.

Das Schloß Waldstein im ehemaligen Grazerkreise zwischen Übelbach und Deutsch-Feistritz, damals auf einem Berge nordwestlich vom modernen Schlosse gelegen, war zur Zeit der Stiftung von Seckau im Besitze Liutpolds I. von Dionysen-Gutenberg,[3] der sich 1145 von Waltstein nannte, und seines Sohnes Liutold II., der mit seiner Mutter Juta 1152 die Burgen Weitz und Waldstein auf seinen erblosen Abgang dem Erzstifte Salzburg zusicherte, jedoch, als er mit Herzog Liutpold V. ins heilige Land zog, drei Töchter hinterließ, von welchen Ottilia 1188 Äbtissin in Goeß, Kunigunde und Gertrud aber (1188—1214) mit Graf Wilhelm von Heunburg und Herrand von Wildon vermählt waren. An Seckau ist Waldstein nie gefallen, es kann daher unter dem Waltenstein der Seckauer Urkunden nicht begriffen werden.

Es bliebe noch, da auch an Waltenstein (Gerichtsbezirk Weitra) und Walkenstein (Gerichtsbezirk Eggenburg N.-Ö.) nicht zu denken ist, nur noch Falkenstein bei Ober-Vellach im Mölltale (Kärnten) übrig, das jedoch in jener Zeit den Grafen von Görz gehörte und denselben auch bis zu ihrem Aussterben (1500) verblieb.

[1] Reichskanzler, S. 334, Nr. 3796.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 402. Siehe auch S. 116, Anm. 2.

[3] Vgl. den Stammbaum der Familie bei Meiller Salzburger Regesten, S. 456 und die bezüglichen Urkunden im Steiermärkischen Urkundenbuche.

Digitized by Google

Was das Alter der Niederschrift der auf die Feistritz-Seckauer Gründungsgeschichte bezüglichen Akte betrifft, so hat über Anfrage die Direktion des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien[1] folgendes bemerkt:

Achtzehn aus den Jahren zirka 1075 bis zirka 1163 stammende Akte sind auf vier größere Pergamentstreifen geschrieben, beziehungsweise abgeschrieben worden, und zwar durchaus zweispaltig, aber nur auf einer Blattseite. Auf dem ersten Bogen sind sechs, auf den drei anderen je vier Stücke untergebracht. Sämtliche Niederschriften rühren von derselben Hand her, sind also nicht vor zirka 1165 entstanden. Durch zweifache Besiegelung meist im unteren Teile der Spalten — in einem Falle sind die Siegel oben und unten in der ersten Spalte angebracht — erhalten die Abschriften eine gewisse Autorisation. Es sind nur zwei Siegelstempel verwendet, der größere die Jungfrau mit dem Jesukinde, der kleinere mit der Umschrift Prepositus de domo sancte Marie Secowe ein männliches Brustbild vorstellend; die Siegel sind fast durchaus und meist gut erhalten. Die einzelnen Stücke sind von einer etwas späteren Hand durch Beisetzung der Ziffern I bis XVIII bezeichnet. Auf der Rückseite tragen sämtliche vier Bogen, wie es scheint von der Hand, welche den Stücken die Ziffern beigesetzt hat, das Wort Secowe, darunter von sehr später Hand die arabischen Ziffern 1 bis 4. Abgesehen von den untrüglichen Kennzeichen der Abschrift weisen diese zusammen eine Pancharte bildenden Abschriften so viele Initialen, Chrismen, Monogramme u. dgl. mehr auf, daß man nur an unmittelbare Vorlage der betreffenden Originale denken kann.

Der Druck im Steiermärkischen Urkundenbuche I, 290, Nr. 279 zeigt einige Abweichungen von der Vorlage: Zeile 15 voluntate, Vorlage voluntates; Zeile 11 von unten Hophingen, Vorlage Hopphingen; Zeile 8 von unten Vorlage Aschaha; Zeile 6 von unten Otenshaim, Vorlage Octeshaim (n über der Zeile). Die unmittelbar folgende Einklammerung ist vielleicht überflüssig; cur steht in der Vorlage am Ende der Zeile. Zeile 4 von unten Hec, Vorlage Hęc. Ferner ist zu bemerken, daß das m in comes (Druck S. 291 Z. 2) von dem Pergamentstreifen verdeckt wird, der zur Befestigung des rückwärts eingehängten

[1] Mitteilung 1903, 14. Dezember, Z. 746.

Siegels dient, und endlich, daß im Druck das monogrammatisch zusammengesetzte bene valete und das Königsmonogramm — Chunradus Romanorum rex in der Vorlage — unberücksichtigt geblieben sind, die hier unmittelbar nacheinander auf ‚plures' folgen, mithin den eigentlichen Schluß der Urkunde bilden.

Obwohl die Seckauer Urkunden noch einer eindringlichen Untersuchung bedürfen, genügt für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung die Feststellung der Benennungen Waltenstein und Valchenstein.

Ausschlaggebend für die Identität derselben scheint dem Verfasser die Bulle ddo. Frascati (Tusculani) 1171, 10. Februar,[1] mittels welcher Papst Alexander III. die Rechte und Freiheiten des Klosters Seckau bestätigt. Die Urkunde, gegen deren Echtheit kein Bedenken obwaltet, nennt auch Waltenstein, bezeichnet es aber als gelegen in Bayern: ‚in Bawaria Waltenstein cum prediis et familia', der letztere Beisatz kennzeichnet es als eine größere Grundherrschaft und sondert es ausdrücklich von den Gütern am Windberg, welche darnach einzeln angeführt sind.[2] Es darf nicht irremachen, daß der Papst einen Besitz bestätigte, welchen das Kloster entweder wieder abgeben mußte oder, falls Richinza wirklich dem ihr

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 502.

[2] Schon aus diesem Grunde ginge es nicht an, die Burg Waltenstein in die Pfarre Walding zu versetzen, nur weil Pillwein (Mühlkreis, S. 219) schreibt: ‚Im Dorfe Pösting, eine starke halbe Stunde von Walding, war das Waldsteinergut ein Schloß; man sieht noch Spuren davon. Auch in der Schwarzgrub, eine Viertelstunde von Walding, stoßt man auf Schloßgräben.' Nach eingezogenen Erkundigungen liegt das Wallnsteinergut in der Ebene; Spuren, welche auf das Bestehen eines Schlosses schließen ließen, sind nicht sichtbar. Außerdem müßte eine fachmännische Untersuchung erst klarlegen, ob solche Spuren aus prähistorischer oder historischer Zeit stammen. Freisitze, welche im Volksmunde ohne Unterscheidung als Schlösser galten, gab es im 15., 16. und 17. Jahrhunderte in großer Anzahl, wie denn auch in Walding selbst die Taferne Haus Nr. 8 im alten Grundbuche Ottensheim als ‚Tafern und Edlmanssiz', gräflich Traunsches Lehen (von Eschlberg aus) vorgetragen ist.

Die Schreibweise Waltenstein kann nicht befremden, da wir den Namen — mit Ausnahme der Bulle aus der päpstlichen Kanzlei — nur durch Kopialbücher überliefert haben, derselbe aber auch bei Adalram im Berchtesgadner Kopialbuche Waltenstein lautet, wogegen im Codex Fridericianus in Kremsmünster (zirka 1300), welcher gute Texte enthält, das Wort in einer im benachbarten Wels ausgestellten Urkunde Valchenstein geschrieben ist.

Digitized by Google

zugesprochenen Heiratsgute neuerdings entsagt haben sollte, der weiten Entfernung halber vielleicht schon veräußert hatte; weil immerhin in diesem Falle das Kloster, wenn Richinza nicht mehr am Leben gewesen sein sollte, ein Interesse daran gehabt haben konnte, eine weitere Kräftigung des Besitztitels für den Erwerber zur Abwehr fremder Ansprüche zu erlangen.

Denn nach urkundlichen Spuren müssen wir annehmen, daß in den nächstfolgenden Jahren Falkenstein bereits in Laienhänden gewesen ist.

Spätestens im Jahre 1180[1] bezeugen nämlich die Verzichtleistung Ekkeberts (von Teckendorf) auf das Gut Pramerdorf im Inviertel in die Hände des Propstes von Reichersberg Engelbertus de blanchenberg, Chadelhâh de valchenstein. De ministerialibus ipsius (Eckberts) neun genannte de familia eius in tekendorf quam in witenekke, hierauf sechs von den Leuten des Klosters St. Nikola.[2]

Auf den ersten Anblick möchte man den Chadelhous von Falkenstein mit dem vorhin erwähnten Chadelhous iudex für eine und dieselbe Person halten; dieser Annahme steht jedoch

---

[1] Der handelnde Propst Philipp von Reichersberg wurde 1175 erwählt, resignierte 1181, 3. Jänner. Bertold von Andechs wird noch Markgraf genannt.

[2] Abgedruckt aus dem Reichersberger Traditionskodex Blatt 40 im Oberösterreichischen Urkundenbuche I, 378, im Kodex selbst stehen nach Versicherung des hochw. Herrn Prälaten Konrad Meindl die Worte comes (Zeile 2) über Ekkebertus, philippi über prepositi, sueuus (Zeile 7) über Pertholdus zwar in kleinerer Schrift, aber von gleicher Hand und mit gleicher Tinte. Die Ergänzung bei Eckbert erfolgte augenscheinlich zu dem Zwecke, um ihn von anderen Eckberten zu unterscheiden, den Grafentitel fing derselbe damals schon an zu führen. Nach gefälliger Mitteilung Herrn Barons Oskar Mitis, der vor Jahren den Kodex zu einer Arbeit in der Hand hatte, enthält derselbe die Traditionen in jeweiliger Originaleintragung, d. h. er stellt nicht wie so viele andere ein redigiertes Kopialbuch von Einzelnnotizen dar. Es folgt (mit alleiniger Ausnahme der mehrmals ergänzten Tradition Nr. CXXIII, Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 342—350) in streng chronologischer Folge eine Originalnotiz der andern, wobei stets die Hände wechseln. Eine Eigentümlichkeit der Traditionsnotizen ist, daß vielfach bei Personennamen die Ortszugehörigkeit über der Zeile nachgetragen wurde; es geschah dies entweder gleichzeitig oder auch später, fast ausschließlich aber noch bei Lebzeiten der betreffenden Person, solange dieselbe nämlich noch zur Zeugenschaft herangezogen werden konnte. Es sind daher sowohl die Originaleintragungen als auch die Zusätze gleichzeitig

Digitized by Google

der Umstand entgegen, daß der letztere bestimmt dem Ministerialengeschlechte angehört, während jener neben dem Hochfreien E. von Blankenberg gestellt und ausdrücklich von den folgenden Dienstleuten geschieden wird.

Um dieselbe Zeit tritt nochmals ein Kalhoch von Falkenstein auf, welchem wieder nach seiner Stellung unter den Zeugen die Eigenschaft eines Freien zuzuerkennen sein dürfte. Bischof Diepold von Passau (1172—1190) bekennt in einer undatierten Urkunde,[1] daß er auf Bitte des jüngeren Diepold (von Vohburg) die Kirche in Ebenöde, die er den beiden Klöstern Reichenbach und Waldsassen übergab, eingeweiht habe. Testes: Theodoricus comes de Viehtenstain. Kalhoh de Valkinstain. Ekkart de Kuntihof.

Da es sich um eine Kirche handelt, welche nördlich von der Donau lag, möchte die Vermutung nahe liegen, dieser Kalhoch gehöre nach Falkenstein östlich von Regensburg. Diese Feste befand sich damals in unmittelbarer Innehabung des Bischofs, welcher darauf nur Burgmannen behaust hatte, die, nach dem Beisatze ‚de sobole et natione Valckensteinensium' zu schließen, eine eigene Genossenschaft bildeten. Keiner derselben trug gerade in diesem Zeitraume den doch so ungemein häufigen Taufnamen Kalhoch; erst 1240, 3. Februar[2] kommt nach 22 Zeugen ein Kalhohus de Valkenstein vor einem Rechwinus de Valkenstein vor. Bis Ende des 12. Jahrhunderts saßen vielmehr auf dieser Burg folgende Burghüter: 1118 Ministerialis Frideri Advocati Ratisp. († 1136) Krof de Valkenstein, zirka 1130 Waldo, Hertwicus de Valkinstein Ministeriales Friderici Advocati, zirka 1140 Waldo et filius eius Waldo et Otto de Valkinstein, 1162 Roudigerus de Valkinstein, zirka 1165 bis 1167 prefectus Mezil de Valchenstaine, zirka 1177 Waldo, Otto de valkinstein, 1184, 2./4. Otto de Valchensteine, 1184—1194 Libhardus qui de sobole et natione Valchensteinensium, Dominus Waltherus de Valchenstein und seine Brüder Otto et Walto de Valchenstein, Nobilis et militaris Vir Waltherus nomine de

---

und sonach vollständig glaubwürdig. Der Abdruck in Mon. Boic. III, 493 ist mangelhaft.

[1] Mon. Boic. XXVII, 26—27, überliefert in einem Kopialbuche vom Jahre 1402. Kuntihof = Gunt oder Kindlhof A. G. Nittenau?

[2] Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. N. F. XV, 88.

Valchenstein ministerialis ecclesie St. Petri Ratisponensis Episcopatus, Otto, Waldo, Waltherus de Valchenstain et eorum miles Fridrich hôcthvolk in dem Briefe Chunos von Chezznach ‚qui . . . se in castro Valchenstain postmodum locavit', zirka 1190 Walther und Otto de Valchensteine, 1204 Waltherus de Valchenstein.[1]

Nach Vorführung sämtlicher regensburgischer Dienstmannen auf Falkenstein und in Betracht der geringen Stellung der Falkensteiner von Rannarigel zu dieser Zeit dürfte wohl die Reihung der gedachten Kalhoche in die Klasse der freien Herren gerechtfertigt erscheinen. Von den Grundherren, nicht von den Ansiedlern dürften auch die beiden Ortschaften Kollerschlag (Chalhohsslage) und Kollersberg (urkundlich 1258[2] Chalhohsperge) genannt worden sein, die erstere halbe Ortschaft gehörte nach Falkenstein an der Ranna.

Der Umstand, daß Herr und Diener den gleichen Taufnamen Kalhoch tragen, ist nicht auffallend; denn im 12. Jahrhunderte und selbst noch im Beginne des 13. war kaum ein anderer Name im bayrischen Lande gebräuchlicher als gerade dieser, was keiner Beweisführung bedarf.

Die vorgeführten Verhältnisse und Tatsachen berechtigen zu der Annahme, daß die Grundherrschaft Falkenstein an der Ranna, abgelöst von den Gütern am Windberg, in den Siebzigerjahren des 12. Jahrhunderts vom Kloster Seckau direkt oder durch die Witwe des Stifters an einen freien Herrn des Namens Kalhoch übergegangen sei, der mitunter, wenn er in dieser Gegend weilte, sich von der erworbenen Burg auch genannt hat.

Falkenstein hatte ein Grafengericht; deshalb braucht jedoch sein Eigentümer nicht den Grafentitel geführt zu haben, da mit der Ausbildung der Erblichkeit der Lehen die Grafengewalt mehr und mehr als Gegenstand privater Berechtigung behandelt wurde,[3] sich an einzelne Burgen und Herrschaften heftete, welche wiederum geteilt wurden und in diesen Teilen

[1] Mon. Boic. XIV, 408, 417, 420, 422; V, 156; XIV, 53, 24, 26; Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 388; Mon. Boic. XIV, 61, 57, 72; XII, 57, 61; XIV, 46.

[2] Mon. Boic. XXVIIIb, 234, 244.

[3] Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 2. Aufl., S. 385.

als Ausstattung selbst an Töchter kamen, vorausgesetzt, daß es gelang, den Zusammenhang mit dem Reiche zu erhalten.[1]

Es erhebt sich die Frage: Welchem Geschlechte hat dieser Edle Kalhoch von Falkenstein angehört.

Bei der Nachforschung war im Auge zu behalten, daß dieser Falkensteiner zur Zeit nicht den Grafentitel führt; das Geschlecht, welchem er angehört, könnte daher denselben erst späterhin erlangt haben.

Dieser Voraussetzung entspricht ein einziges gleichzeitiges Geschlecht aus niederbayrischem Stamme, jenes der Freien von Kirchberg an der Kleinen Laber, dessen letzter Vertreter den vom Reiche und vom Herzog anerkannten Grafentitel geführt hat.

Das Herkommen dieser Familie liegt im argen, seitdem im 16. Jahrhundert die Excerpta Genealogiae Dominorum Comitum de Kirchberg erfunden und selbst der codex traditionum des Klosters Mallersdorf[2] verunechtet worden ist, alles ad majorem gloriam der Stifter Heinrich und Ernest, welche keine Grafen von Kirchberg, sondern nach der Königsurkunde 1120, 1. Juni[3] Ministerialen des königlichen Klosters Niedermünster in Regensburg gewesen sind.

In echten Urkunden treten auf:

zirka 1120—1130 Chadalhoch de chirchperch für St. Nikola,[4]

1171, 29. Jänner, Mosburg. Wernherus de Chirchperc für Admont,[5]

1186 Chalhohus de Kirchperch für Kloster Prüfling,[6]

zirka 1190 Chalochus de Chirchberch für Kloster Scheyern,[7]

1207 Dominus Kalhohus de Chyrperch für Kloster Niederaltaich,[8]

1209 Landshut. Chalhohus de Chirchperch für Kloster St. Florian,[9]

1213, 15. Februar, Comes Chalhohus de Chirchperc in dem Schutzbriefe K. Friedrichs II. für Berchtesgaden,[10]

---

[1] Vgl. den Schluß des vierzehnten Abschnittes.

[2] Mon. Boic. IX, 427—430, 256 ff. Der Abschnitt ‚Die Grafschaft Kirchberg-Mallersdorf' in Schreiber, Otto der Erlauchte, S. 156—166 konnte mangels von Quellenangaben nichts zur Aufhellung beitragen.

[3] Mon. Boic. IX, 263.

[4] a. a. O. IV, 219; Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 531.

[5] Pez, Thes. Anecd. III p. III, 781.

[6] Mon. Boic. XIII, 189, 122.

[7] a. a. O. X, 415. [8] a. a. O. XI, 178, 328.

[9] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 525.

[10] Meiller, Babenberger Regesten III, Nr. 106.

Digitized by Google

vor 1214 Dominus Kalhous comes de Kirchberg[1],
1217 Calhoch de Chirchperch für Kloster Waldsaßen,[2]
1219, 1. Juni, Nürnberg. Kalhous comes de Chirchperch für Kloster Obermünster,[3]
1209– 1220 Comes Chalous de Kirchberg in der Herzogsurkunde für Kloster Mallersdorf,[4]
1220, 5. September, Bozen. Chalhohus Comes de Chirichperch für Passau,[5]
1220 Kalhohus de Churchberg für Kloster Prül,[6]
1223, 27. März, Straubing. Chalhohus comes de Chirichberg in einem Gerichtsbriefe Herzogs Ludwig,[7]
1224, 6. März. Kalochus comes de Kirchberg in der Urkunde Herzogs Ludwig für Kloster Aldersbach,[8]
1225, 16. Juni, Straubing. Chalhoh comes de Kirchperch in dem Briefe desselben Herzogs für Spital am Pyhrn.[9]

Im Jahre 1228 waren die Güter des Grafen schon an das Land Bayern gefallen, wie aus der Urkunde[10] hervorgeht, mittels welcher Herzog Ludwig den Prämonstratensern zu Neuzell bei Freising ‚decimas de prediis Comitis Chalhohi de Kircperc et decimas de prediis Uolrici Cyphi de Burchrein ad nos devolutis' geschenkt hat. Kalhoch von Kirchberg ist demnach als letzter Träger seines Namens in den Jahren 1226/27 gestorben, und zwar erblos, weil die Einziehung seiner Güter erfolgte. Die Mallerstorfer Genealogie nennt einen Kalhoch von Kirchberg zum Jahre 1165, einen andern zum Jahre 1195, welche Angaben jedoch nicht kontrollierbar sind. Ein Siegel hat sich nicht erhalten.

War Graf Kalhoch oder sein Vater identisch mit dem edlen Kalhoch von Falkenstein, so muß der Übergang der Burg

---

[1] Mon. Boic. XIV, 141.
[2] Lünig, Corpus feud. 3, 613.
[3] Ried, Cod. dipl. Rat. I, 321.
[4] Mon. Boic. XV, 273.
[5] a. a. O. XXVIII b, 297.
[6] a. a. O. XV, 165. [7] a. a. O. XXVIII b, 330.
[8] Oefele, Script. II, 103 a.
[9] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 656.
[10] Mon. Boic. IX, 577. Auch Abt Angelus Rumpler von Formbach erwähnt Chalhohus comes de Kirichperg unter der Rubrik: Isti sunt, quorum haereditates cum castris et praediis successu temporum ad duces Bavariae sunt devolutae; a. a. O. XVI, 561.

Digitized by Google

Falkenstein an der Ranna schon längere Zeit vor 1226 an ein anderes Geschlecht sich vollzogen haben; denn sicherlich hätten die Bischöfe von Passau, nachdem sie 1217 den Reichsfürstenstand erlangt hatten, nicht gezögert, bei dem erblosen Abgange Kalhochs die Hand auf Falkenstein zu legen. Keine Urkunde und auch sonst nicht die geringste Spur ist auffindbar, daß Passau die Herrschaft Falkenstein jemals innegehabt oder auch nur angestrebt hätte.

Nachdem uns jetzt der letzte Schein entschwunden ist, befinden wir uns in undurchdringlichem Dunkel und haben nur noch Möglichkeiten zu erwägen. Hierzu regt besonders die völlige Unwahrscheinlichkeit an, daß der Inhaber einer so bedeutenden Grundherrschaft, wie Falkenstein war, in den nicht gar wenigen Urkunden aus jener Gegend in den Jahren 1200—1220 und darüber hinaus gar keine Rolle gespielt hätte; trotzdem finden wir dort keine anderen freien Herren als jene von Griesbach und die Witigonen.

Es müssen daher außergewöhnliche Verhältnisse obgewaltet haben, welche erklärt werden könnten, wenn bei der Vererbung von Falkenstein das sogenannte Fallrecht eingetreten ist, wonach gemäß dem Grundsatze paterna paternis, materna maternis die Verwandten von väterlicher Seite das von derselben herrührende Vermögen, die Verwandten von mütterlicher Seite das von dieser herrührende Vermögen erbten. Schon ursprünglich wird Falkenstein gleich den Gütern am Windberg das Heiratsgut der Richinza von Perge dargestellt haben und ebenso ist es, wie wir aus dem Besitze von Schintau schließen konnten, Erbgut und Heiratsgut der Frau Berchta gewesen, sie wieder hat die Burg an ihren Sohn Zawisch überlassen, der von selber dauernd den Namen von Falkenstein angenommen hat. Man darf daher wohl in der Vermutung noch weitergehen und annehmen, daß Falkenstein auch der Mutter Berchtas mit in die Ehe gegeben worden ist. Dieselbe war dann eine geborene Falkensteinerin und wäre als Schwester Kalhochs von Kirchberg anzusehen, dem die bayrischen Güter zufielen, wogegen er der Schwester die Feste an der Ranna zu überlassen hatte.

Über den Vater der Frau Berchta könnte schon eine nicht grundlose Vermutung geäußert werden. Ihrer Mutter blieb füglich nur die Wahl eines Bräutigams aus den Freien von Hals oder aus

Digitized by Google

jenen von Griesbach. Im ersteren Falle wäre jedoch zu erwarten gewesen, daß unter den im Achtbriefe Königs Heinrich VII., 1222, 13. März,[1] unter den heimfällig erklärten Burgen neben Hals, Viechtenstein, Marspach und Jochenstein auch Falkenstein genannt wäre, während dem nicht so ist. Es bleibt daher nur die Möglichkeit der Vermählung mit einem der beiden Brüder Heinrichs von Griesbach-Wachsenberg, vielleicht mit Cholo, der frühestens im Jahre 1216 gestorben ist. Da Berchta im Jahre 1264 in vorgerückten Jahren stand, wie daraus zu entnehmen ist, daß ihr Sohn Zawisch zirka 1262, bestimmt 1269 selbständig auftritt, so würde diese Verbindung den gewöhnlichen Generationsvoraussetzungen nicht widersprechen; freilich würde dann eine lange Vormundschaft stattgefunden haben, welche wieder erklären würde, weshalb so lange kein Besitzer von Falkenstein in Urkunden und auch nach Eintritt der Großjährigkeit sichtbar wird. Führten die mit den Griesbachern befreundeten mächtigen Witigonen die Obhut über die Erbin und ihre liegende Habe, was möglich ist, da einer derselben (Budiwoj) wirklich die Braut heimführte, dann brauchten wir nicht länger nach der Ursache zu fragen, aus welcher der Bischof von Passau Falkenstein ganz aus dem Spiele gelassen hat; vielleicht war als Gegenleistung auch die Rückauflassung der passauischen Lehengüter jenseits der Großen Mühel bedungen.

Mögen die geäußerten Vermutungen gebilligt oder abgelehnt werden, so steht mindestens sicher, daß um 1180 von Falkenstein aus die hohe Gerichtsbarkeit geübt, die Burg und Herrschaft 80 Jahre später den Witigonen zuständig und zumal dem Herrn Zawisch von der Krummauer Linie als freie Herrschaft, unabhängig vom Hochstifte Passau, zugehörig gewesen ist.

Neunter Abschnitt.

Anwachsen des Besitzes des Hochstiftes Passau. Erwerb der Grafschaftsrechte im Ilzgau. Passau Reichsfürstentum.

Mußten wir uns im Zentrum bei dem auffälligen Mangel an Dokumenten in Vermutungen und Möglichkeiten ergehen,

[1] Mon. Boic. XXXI a, 510.

Digitized by Google

so betreten wir auf dem Hauptschauplatze in dem gleichen Zeitraume den festen Boden der Tatsachen, treten aus dichtem Nebelgewölk plötzlich in helles Sonnenlicht.

Der große Grundbesitz des Hochstiftes Passau wird gemeiniglich der frühzeitigen Einverleibung der königl. Frauenabtei Niedernburg zugeschrieben, welche wiederholt einzelnen Bischöfen, zuerst durch Kaiser Otto II.,[1] endgültig aber dem Hochstifte selbst durch Kaiser Heinrich VI., 1193, 28. März,[2] und zwar mit der noch von Kaiser Friedrich I.[3] vorbehaltenen Vogtei und Königsteuer verliehen worden ist. Infolgedessen hatten die Bischöfe den Besitz und den Genuß des Klostergutes und konnten mit demselben frei schalten wie die Könige mit dem Reichskirchengute,[4] dasselbe verpfänden oder sonst zum Nutzen der Kirche Passau verwenden, sowie es wieder zu Lehen austun. Was aus der angeblichen Schenkung Kaiser Heinrichs II., deren Wesen im 14. Abschnitte klargelegt werden wird, dem Kloster belassen oder später zurückerstattet wurde, läßt sich nicht mehr unterscheiden.

Im Beginne des 13. Jahrhunderts war der Nordwald bereits meilenweit von der Donau zurückgedrängt, das Hochstift an der Ilz sowie längs den Ufern des Stromes zu ansehnlichem Besitze gelangt, bezüglich dessen es jedoch dem Gerichtszwange des Herzogs von Bayern unterworfen war; der erste Wittelsbacher Otto († 1183, 11. Juli) hatte ‚comitatum prediorum ecclesie Pataviensis sitorum per loca Ylsgowe nuncupata' vom Reiche inne und vererbte diese Rechte auf seinen Nachfolger. Dieser, Herzog Ludwig, ließ dieses Fahnlehen im Jahre 1217 zugunsten der Kirche dem Könige auf, wonach Kaiser Friedrich II. am 21. Jänner 1217[5] dasselbe dem Bischofe Ulrich von Passau verlieh, welcher es vorerst dem Herzoge als Kirchenlehen wiederverlieh. Drei Jahre später, 1220, 5. September,[6] stellte Ludwig dieses Lehen, das er als die Comitia in ylsken,

[1] Mon. Germ. Dipl. O. II, 153, Nr. 1367, 976, 22. Juli.

[2] Mon. Boic. XXIX a, 469.

[3] 1161, 29. Febr. und 3. Juni, a. a. O. XXIX a, 356.

[4] Vgl. Ficker, ‚Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengute'. Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse der Wiener Akademie LXXII, 55—381. Die geistliche Herrschaft war für die unterworfenen Kirchen nicht minder empfindlich als die weltliche. Beispiele a. a. O., 147.

[5] Mon. Boic. XXX a, 54.

[6] a. a. O. XXVIII b, 297.

Digitized by Google

cuius termini ab ylsa usque ad inferiorem Muhelam protenduntur, bezeichnet, gegen Erlag von 500 Mark Silber dem Bischof zurück.

Mit dem Jahre 1217 war demnach der Bischof von Passau in den Reichsfürstenstand eingerückt und hatte 1220 sein Fürstentum in unmittelbare Verwaltung genommen. Die Unmittelbarkeit des über die Ilz hinüber bis Windorf reichenden Gebietsteiles wurde von Bayern erst nach langen Anfechtungen anerkannt.

Gleich nach Erlangung des Fahnlehens begannen die Bestrebungen der Bischöfe, im Ilzgau ihr Territorium zu schließen. Bischof Ulrich benutzte das gerade erfolgte Ableben Cholos von Griesbach, um die Wiederverleihung der passauischen Lehen, welche dessen Vater (Wernher) innehatte, von der Bedingung abhängig zu machen, daß der hinterbliebene Bruder Heinrich von seinem Eigengute 100 Huben und 46 ritterbürtige Leute sowie das Schloß Griesbach samt allen Zugehörungen bis 11. November 1217 der Kirche Passau aufsende, was er auch bezüglich 6 Ritterbürtiger und der Herrschaft Griesbach alsbald vollzogen hat. Da er mit weiterer Lehenauftragung innehielt, wurde ihm bei sonstigem Verluste von Griesbach und des Marktes Velden 1220, 11. Februar, ein letzter kurzer Termin bis 8. März bestimmt,[1] den Heinrich vielleicht gar nicht erlebte. Da derselbe ohne Hinterlassung von Erben, wenigstens von männlichen, mit Tod abging, wurden seine Lehen, d. i. der ganze Griesbacher Besitz zwischen Ilz und Großer Mühel ‚vermannt', dem Hochstifte ledig und nicht weiter verliehen, bis, wie sich zeigen wird, Teile derselben wieder an Ministerialen ausgegeben wurden.

Hiermit war ein bedeutender Schritt zur Konsolidirung des Kirchenbesitzes in dem Territorium erfolgt, welches der Bischof als sein weltliches Fürstentum zu betrachten befugt war. Ulrichs Nachfolger ließen es an gleichem Eifer nicht fehlen. Gebhard löste die Lehen der Witigonen an der Ostseite der Großen Mühel ein, welche anfänglich zu Velden gezogen, im Laufe der Zeiten aber teils veräußert, teils der Herrschaft Pürnstein (nach deren direkten Erwerbung durch Passau 1627) zugewiesen wurden; auf hochstiftischem Grunde erhoben

[1] Urkunden 1217, 2. Juli, 1220, 11. Febr. Mon. Boic. XXVIII b, 295, 296.

Digitized by Google

sich die Burg Schallenberg, der Sitz Gneußenau, das Schloß Neuhaus ob der Donau, Pürnstein wurde den Kapellern verlehnt.[1]

Im Innern des Mühellandes wurde die Feste Sprinzenstein erbaut, Siboto von Sprinzenstein (miles 1253, 1264) ist deutlich als passauischer Dienstmann zu erkennen.[2]

Der Versuch Woks von Rosenberg, des Hauptmannes ob der Ens, im Mühellande festen Fuß zu fassen, wurde von Bischof Otto vereitelt. Wok hatte von dem passauischen Ministerialen Rudlin von Haichenbach dessen Schloß erworben, das, auf dem Berge über der großen Donaubeuge errichtet, den ganzen Stromverkehr zu beherrschen geeignet war. Die Verweigerung der Belehnung wird es vermocht haben, daß Wok gegen Zahlung von 150 Pfund Pfennigen oder 20 Pfund Gülten sich herbeiließ, an Rudlin die Burg zurückzustellen und zu versprechen, in dem Gebiete (Comicia uel districtu) der Kirche Passau nichts mehr zu erwerben.[3]

Dagegen gelang es dem Bischof Peter, von dem mit seinem Sohne in Fehde liegenden Ortolf von Marspach dessen lehenbare Burg auf der Donauleiten samt Gülten im Betrage von 32 ℳ 6 ß 22 ₰ zu erkaufen.[4]

Bischof Otto übte bereits das Verbot des Burgenbaues[5] gegenüber Ulrich von Tannberg, welchem er den von Karl von Kirchberg erworbenen Teil des castrum in chirchperch samt Urbar zwischen den beiden Mühelflüssen nur gegen dem zu Lehen verlieh, daß derselbe ohne bischöfliche Genehmigung das castrum in Chirchperch niemals befestige.[6]

Von großem Interesse für die Erkenntnis der inneren Zustände in der Abtei ist das Weistum, welches nach den eid-

[1] Chunrad von Kapellen, der 1291 Feuchtenbach kaufte (siehe S. 148), war Pfandinhaber von Velden (Mon. Boic. XXX b, 52); derselbe dürfte mit den Trümmern des nahen Blankenberg den Sitz Pürnstein erst zur Burg ausgebaut haben.

[2] Strnadt, Velden, 154, 155, 164.

[3] Urkunde 1259, 16. April. Mon. Boic. XXIX b, 136.

[4] Urkunde 1269, 11. April. a. a. O., 492.

[5] Seit der confoederatio cum principibus ecclesiasticis, 1220 (Leges II, 236) und dem statutum in favorem principum (Leges II, 282) durften Befestigungen innerhalb der Territorien nur mit Bewilligung der Landesfürsten errichtet werden.

[6] Orig. ddo. 1263, 4. September im allg. Reichsarchive München. In Mon. Boic. XXIX b, 454 ungenügendes Regest.

Digitized by Google

lichen Aussagen der Ministerialen auf dem Landtaiding (placito generali) in der Ilzstadt über das von Alter (ex antiquo) im Lande der Abtei geltende Recht 1256 verfaßt worden ist.[1] Selbstverständlich darf der Ausdruck ex antiquo nicht zu weit zurückbezogen werden, es genügte zum Gebrauche desselben schon ein Zeitraum von etlichen Dezennien, innerhalb welcher eine Rechtsgewohnheit beobachtet wurde. Wie nun die Weistümer (Pantaidinge, Ehafte) nur einseitige Aufschreibungen sind, so enthalten sie nicht selten auch nur die Ansprüche eines Teiles, welche, wenn die Möglichkeit einer Kontrolle gegeben ist, oftmals von dem mitinteressierten Gegenteile bestritten werden. Sie dürfen deshalb auch nur sehr vorsichtig zu Generalisierungen benützt werden. So auch hier. Wenn es heißt: ‚Item notandum, quod dominus Episcopus personaliter habebit placita in hiislocis, in Lengenpach, in hofkirchen, in puzlinstorf, in Serleinspach, in Rorbach, in chapelle, sine dampno hominum' (der Hintersassen),[2] so entspricht diese Aufzeichnung nicht den Tatsachen.

---

[1] Original ddo. 1263, 4. September, im k. allgem. Reichsarchive in München. In Mon. Boic. XXIX b, 454 ungenügendes Regest.

[2] Überliefert im Codex pat. quart. (Mon. Boic. XXIX b, 224). In dem Passus ‚In hijs vero judex domini episcopi et non in predictis in Altenwalde, in Potenrevte, in rvonslage, in Haselpach' (alle in der Pfarre Altenfelden) hat der Kopist den dritten Namen verschrieben, welcher richtig vronslage heißen soll, denn in Fraunschlag wurde nach Buchinger II, 158 (Anm.) im Jahre 1442 vom Landrichter zu Velden wirklich die Landschranne gehegt. Dagegen scheint das Wort altenwalde richtig und der ursprüngliche Name von Altenfelden zu sein; denn links von der Straße, die von Neufelden nach Altenfelden geht, unmittelbar vor der Ortschaft Altenfelden bestand, wie der Gemeindesekretär Karl Haßleder von Neufelden den Verfasser aufmerksam machte, vormals das sogenannte Altenholz, die Flur heißt noch jetzt ‚auf der Alten', über welche der Fußweg ‚über die Alten' läuft. Die beiden Häusel Nr. 39 und 40 von Altenfelden waren im alten Grundbuche Pürnstein, Amt Blumau unter der Bezeichnung ‚Häusel auf der Alten' eingetragen. Der letzte Rest des Altenwaldes (Hochwaldparzelle 815 der Herrschaft Pürnstein) wurde ausgestockt, als die neuen Besitzer von Pürnstein den Grund parzellierten und 1867—1869 zur Erbauung der neuen Häuser Nr. 45, 46, 47 von Altenfelden verkauften. Tatsächlich erscheint Altenfelden später als Neufelden; es scheint, als ob Bischof Georg 1407 (Strnadt, Velden 242) absichtlich die Bezeichnung Obernfelden im Gegensatze zu Neufelden gebraucht habe. Es dürfte demnach der Name ‚Altenfelden' nicht im Sinne von ‚alt' gedeutet werden und der Name ‚Neu'felden erst später aus Unverständnis sich eingebürgert haben.

Digitized by Google

Es ist nicht bekannt, daß jemals der Bischof selbst in den genannten Orten zu Gericht gesessen wäre, was ihm in Hofkirchen und Rohrbach unbedingt, in Lembach und Putzleinsdorf, wohl auch in Oberkapell, das zur Halbscheid nach Falkenstein gehörte, nicht gestattet worden sein würde. Sicher aber wollte durch diesen Passus die Gerichtshoheit gegenüber Falkenstein festgestellt werden.

Daß eine solche papierene Schutzwehr dem Hochstifte nicht den geringsten Nutzen gebracht hat, wird der nächste Abschnitt lehren.

Zehnter Abschnitt.

Übergreifen der Habsburger auf das passauische Territorium. Begründung der österreichischen Landeshoheit im Mühellande.

Der Reichskrieg des neuen deutschen Königs Rudolf gegen König Otakar brachte in den Territorialverhältnissen des Mühellandes zunächst keine Veränderung hervor. Wenn wir lesen,[1] daß nach dem Aufbruche Rudolfs von Nürnberg angesehene steirische und kärtnerische Herren und Dienstmannen im Kloster Reun sich eidlich gelobten, als Vasallen des deutschen Reiches dem erwählten Könige treuen Beistand zu leisten, so war sicherlich der gleiche Standpunkt für die Witigonen maßgebend, als sie sich, mit Zawisch von Falkenstein an der Spitze, gegen Otakar erhoben;[2] sie hatten die Lehentreue gegen den deutschen König, ihren obersten Lehenherrn, umsomehr einzuhalten, als die Linien von Krummau und Rosenberg im anderen Falle den Verlust ihrer Güter auf deutschem Boden zu gewärtigen hatten. Es verstand sich deshalb von selbst, daß Rudolf im Wiener Vertrage vom 6. Mai 1277[3] alle seine Diener und Helfer aus Böhmen und Mähren in den Friedensvertrag einschloß.

Als bekannt kommt nur kurz zu erwähnen, daß Zawisch, nach seiner Vermählung mit der Königinwitwe Kunigunde tat-

[1] A. Huber, Geschichte Österreichs I, 601 nach Gerbert, Cod. epist. 199.

[2] Ann. Pragens. und Heinrich von Hainburg in Mon. Germ. Script. IX, 181, XVII, 715. Die Abhandlung ‚Zawisch von Falkenstein' in Česky časopis histor. I, 246 war dem Verfasser nicht erreichbar.

[3] Redlich, Regesta Imperii unter Rudolf I., Nr. 753.

Digitized by Google

sächlicher Gebieter in Böhmen (1284), nach ihrem Tode auf Befehl seines Stiefsohnes Königs Wenzel II. im Jahre 1288 gefangengesetzt und seiner Güter verlustig erklärt wurde. Die königlichen Heere zogen vor seine Burgen, vor deren einer, Frauenberg, er enthauptet wurde (1290, 24. August).[1]

Ein Jahr vorher (1289) war infolge Einwirkung König Rudolfs die Zwietracht zwischen den Schwägern Wenzel und Albrecht zu einem augenblicklichen Stillstande gekommen. Das war der günstige Augenblick für Herzog Albrecht, sich zum Achtvollstrecker gegen Zawisch auf deutschem Boden zu machen.

Denn daß Zawisch die Herrschaft Falkenstein, sein mütterliches Erbstück, nicht aus den Händen gelassen hatte, dafür bürgt schon der Umstand, daß er den Namen von derselben, sogar ausschließlich, bis an den Tod fortgeführt hat.

Wir haben nun die bestimmte Nachricht, daß Albrecht im Jahre 1289 die Burg Falkenstein belagerte und durch Aushungerung in seine Gewalt brachte. Die Continuatio Vindobonensis, welche die Annalen der Jahre 1267—1302 von verschiedenen gleichzeitigen Händen enthält,[2] hat folgende Nachricht: ‚dux predictus (Albertus Austrie) missis exercitibus suis contra quoddam castrum firmissimum et quasi inexpugnabile Falcstain dictum in Bawaria situm, per quod a predonibus castri illius homines sui et mercatores diversarum provinciarum tam in aquis quam terris magnum patiebantur detrimentum per predas et rapinas et hominum captivitates. Cum castrum diu fuisset obsessum, homines qui erant in eo fame et siti cruciati, cum diucius durare non possent, castrum tradiderunt sicque abire permissi, dux in eo posuit homines suos, et quod sui predecessores nunquam expugnare potuerunt, hodie cum triumpho possidet'.[3]

Der Reimchronist Otakar meldet hierzu:[4] Der Herzog sei persönlich zuerst vor die Burg Tannberg (Tanberc) an der

[1] Palacky, Geschichte von Böhmen II, 349—362. Mit dem Erlöschen des Krumauer Astes (vor 1302) fiel dessen Besitz an die Rosenberger Linie, das Stammgut, südlich von der Moldau, bisher beiden Zweigen ungeteilt zugehörig (S. 119, 171), ging in das Alleineigentum der letzteren über. Vgl. Palacky II, 362; Pangerl in ‚Zawisch', S. 41, und im Archiv für österr. Geschichte LI, 547, 552.

[2] Mon. Germ. Script. IX, 603. Uhlirz in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXIX, 25, 53.

[3] a. a. O., 716.

[4] Vgl. 23130—23201 in Mon. Germ. deutsche Chroniken V/I, 305—306.

Digitized by Google

Kleinen Mühel gezogen und habe dieselbe mit Kriegsmaschinen so geängstigt, daß die Besatzung sich ergab. Dann umlagerte er Falkenstein (Valkensteine), vermochte jedoch die Feste nicht einzunehmen, obwohl er ‚an dem graben sie hiez verbuwen' und Kriegsmaschinen gegen die Mauern trieb; denn — meint der Chronist — ‚diu burc ist so guot, wand si ist der besten ein, die man in den landen zwein nindert mohte vinden.' Er mußte vielmehr ein Belagerungsheer unter Eberhart, Heinrich und Ulrich von Wallsee zurücklassen.

Kurz vor dieser Heerfahrt hatte König Rudolf die Burg Marsbach wegen Landfriedenbruches als dem Reiche heimgefallen erklärt und, ungeachtet er sie früher dem Bischof Wernhard zu Lehen gegeben, nunmehr seinem erstgebornen Sohne Albrecht verliehen.[1] Da jedoch die Ruhestörer Otto und Ortolf von Marsbach, welche den Verkehr auf der Donau geschädigt hatten, durch Schiedspruch Herzog Heinrichs XIII. von Bayern mit Bischof Wernhard wieder ausgesöhnt wurden, infolgedessen der letztere ‚die Puorch zu Morspach' behielt,[2] hat Albrecht angesichts eines winkenden höheren Gewinnes diese Ansprüche nicht zur Geltung gebracht.

Die predones des Wiener Annalisten waren nichts anderes als die Besatzung, welche, außer aller Verbindung mit ihrem Herrn, auf Fouragierung angewiesen war und alles, was auf der Donau herabschwamm, auf die Burg[3] gebracht haben

---

[1] Urkunde 1288, 29. Oktober, Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 95.

[2] Mon. Boic. XXIX b, 564.

[3] Falkenstein ob der Ranna darf als eine der schönsten und interessantesten Ruinen im Bereiche der deutschen Zunge bezeichnet werden; nur schade, daß so gar nichts mehr für notwendige Bedachung der Außenseite, in welcher noch vor ein paar Dezennien ein Jäger von Altenhof wohnte, vorgesorgt wird, so daß in kurzer Zeit ein bloßer Trümmerhaufen vorhanden sein und der Berchfrit ins Rannatal hinabkollern wird. Eingehende Beschreibung siehe in O. Piper, Österreichische Burgen I, 86—97. Was den Wasserturm betrifft, so lautet die außen angebrachte Jahreszahl 1488 und das Wappen der Oberhaimer begründet die Vermutung, der ‚Hungerturm' wie ihn das Landvolk nennt, sei von dem Pfleger Hans Oberhaimer zum besseren Schutze der Feste erbaut worden, nachdem Herzog Georg von Bayern vom Hochstifte die gegenüber liegende Burg Rannariedl erworben hatte (1487). In der Bereitungsrelation 1570, 28. Juni (Faszikel F 1 im Hofkammerarchiv) heißt es: ‚So ist vor dem Schloß ungeuerlichen funfzig Schritt weit von der Schloß Pruggen hindan ain starcker runder gemaurter Thurn, dreyer

Digitized by Google

wird. Auch Tannberg dürfte von den Witigonen besetzt gewesen sein.[1]

Tannberg wurde den Tannbergern wieder zurückgestellt, doch mit der Verpflichtung, sie den herzoglichen Söldnern jedesmal auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und nur nach eingeholter herzoglicher Bewilligung zu veräußern oder zu ‚ändern'.[2] Herzog Rudolf III. nahm 1305[3] ohneweiters für die Morgengabe der Gertrud von Tannberg ‚daz haus ze Tannberch' an sich, Chunrad von Tannberg bekannte 1327 aus-

---

Gaden hoch und die Maur desselben Thuern dreyer Clafter digk, dar innen vier Gwelber und vier stainen Schnegkenstiegen, In demselben entspringt der Prunn so in Rorn in das Schloß rinndt, welcher zu der Wör mit seinen Schieß vnd wurflöchern zuegericht, aber das Tachwerch daran Paufellig.' Die Schloßmauer war vom Grund aus zwei Gaden hoch und auf halben Teil zwei Klafter dick, dann immerzu kleiner. Die Wehrgänge und verschiedenen Lokalitäten waren von Holz, das äußere und das innere Schloß mit Ausnahme der Wohnung des Pflegers — dessen enge und dunkle Stuben heute ein besser bezahlter Arbeiter nicht bewohnen möchte — baufällig und die Dachung reparaturbedürftig, die Schloßbrücke in gutem Bau, jedoch das Schlagtor in den Angeln alt und reparaturbedürftig. Der Schloßgraben vor dem Tore war zweier Mannstief, der mehrer Teil trocken und allein daselbst eine kleine Wassergrube, die von dem Schloßbrunnen gespeist wurde. Das Schloß brannte am 12. April 1572 ab, wurde nach längeren Verhandlungen mit der Hofkammer wieder restauriert (Baukosten 1861 fl 1 ß 27 ₰ rhein.). Im alten innern Schloß befand sich ‚ain gefengknuß so zwen gewelbt gemach aufeinander, volgendt wider ein gefengknuß, so ainer durch ain Loch hinabgelassen wirdet'.

Vom sogenannten ‚verlornen Reut' zwischen dem Meierhofe Falkenstein und Altenhof, welches einen entzückenden Ausblick in das Waldtal der Ranna und durch dasselbe hindurch auf das hoch oben gelegene Rannariedl und auf die freie Donau gewährt, erlangt man die Überzeugung, daß von den Türmen Falkensteins aus die Donau überwacht werden konnte, an welcher beim Einfluß der Ranna das Dorf Niederranna, die Lastatt des Marktes Hofkirchen und die Donaumaut für Falkenstein, gelegen war. Das erklärt die Anlage der Hochburg abseits vom Strome. Der Burgweg von Niederranna zur Ruine hinauf durch den Wald heißt noch heute der Weinweg, weil auf diesem die auf der Donau anlangenden Weinfässer durch die robotpflichtigen Bauern zur Burg hinauf befördert werden mußten.

[1] Ein Tannberger hielt noch 1277 Neuburg am In für König Otakar besetzt. Redlich, Reg. Imp. V, Nr. 781.

[2] Vgl. Revers Chunrads von Tannenberch und Albers von Streitwisen 1327, 11. Juli, Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 484.

[3] Mon. Boic. XXX b, 25.

Digitized by Google

drücklich, daß ihm die Herzoge von Österreich die Burg aus Gnade wieder gelassen haben. Von der Eigenschaft des passauischen Lehens war gar keine Rede.

Falkenstein Burg und Herrschaft blieben unmittelbar im Besitze des österreichischen Herzogs, welcher nun die Burghut eigenen Burgmannen übergab. Solche waren Chunrad der Magenhaus zu Falkenstein 1298—1307,[1] Otto von Krotendorf 1298—1316,[2] Purkel (Purchard) zu Falkenstein 1298—1316.[3]

Erst im Jahre 1331[4] wurden das Schloß Falkenstein mit 32 ℔ ß Gülten und das Schloß Ror (Unterror bei Kremsmünster) mit 20 ℔ ß Gülten und jährlichen 200 ℔ ß an der Maut zu Linz für den Anteil der Linzer Linie an den schwäbischen Stammgütern an Eberhard von Wallsee-Linz verpfändet, doch schon im Jahre 1359[5] von Herzog Rudolf IV. wieder eingelöst. Wenn nicht Falkenstein nachmals an Eberhards Sohn, Eberhard, jedenfalls auf kurze Zeit verpfändet wurde, so ist es irrig, wenn die Matseer Annalen im Jahre 1369[6] Falkenstein noch im Besitze Eberhards sein lassen, als der Rosenbergsche Lehenmann Ritter Leutwin Usel von Rownich die Feste durch Überrumplung gewann.[7] Erst 1384[8] wurde Falkenstein mit Neuburg am In vom Herzog Albrecht III. wieder an Reinprecht von Wallsee-Ens verpfändet.

Aus dem Spruche Herzogs Albrecht II. 1354, 26. Jänner[9] ersehen wir, daß Eberhard von Wallsee als Pfandinhaber von Falkenstein die Landgerichtsbarkeit in Anspruch nahm, die ihm von Passau aus bestritten wurde. ‚Dann — sagt Albrecht — umb daz, daz man schedlich leut gen Valchen-

[1] Pröll, Geschichte von Schlägl 33, Anm. 2, Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 400, 407, 429, 431, 525.

[2] a. a. O., dann Pröll 37, Anm. 5, Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 165.

[3] a. a. O. Purgharts von Valchenstain Enkel, Christans Sohn: kommt vor in einem Gerichtsbriefe der Tannberg. Lehenschranne 1349, 1. Jänner (Passauisches Blechkastenarchiv Nr. 226, Fasz. 2).

[4] Chmel, Geschichtsforscher II, 211 (Nr. 24).

[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 681.

[6] Mon. Germ. Script. XI, 834. Strnadt, Velden 201.

[7] Über Usel vgl. Urkunde 1371 im Passauer Stadtarchiv und Truhlař, Registrum bonorum Rosenberg., S. 28, Nr. 236. Rownich ist Ruben oder Rowny Pfarre Goyau bei K

[8] Urkunden 1384, 19. Septem… und 1416, 12. April im Wiener k. u. k. Haus-, Hof- und Staats…

[9] Mon. Boic. XXX…

stain (vürt) und umb dief pezzert, sprechen wir, swez der von Pazzow recht hat, da sol in Eberhart von Walse bei lazzen beleiben, swes aber der von Walse gen Valchenstain recht hat, da sol er ouch bei beleiben als es baidenthalben von alter ist herchomen.' Es behauptete also der Grundsatz beati possidentes seine Geltung, weshalb auch zu allen Zeiten darauf Gewicht gelegt wurde, sich im ‚Posseß' zu erhalten.

In die Zeit Albrechts I. muß für Kloster Schlägl die Erlangung der Blutgerichtsbarkeit über das damalige Klostergebiet am linken Ufer der Großen Mühel zwischen Klafferbach und Wurmbrandbach zurückreichen, da Erzherzog Albrecht VI. in seinem Privilegium für Schlägl ddo. Linz, 1459, Montag in den Pfingstfeiertagen[1] erklärt: ‚So hat auch weylent Herczog Albrecht von Österreich irem richter pan und echt verlihen in irem gericht uber das plut zu richten' und verleiht ‚dem selben gotzhaus den pan und echte in irem marckht am Aygen in der masse als offt ain brobst zum Slegel ainen richter seczet der sol dan denselben pan und echt von uns und unsern erben oder wem wir das emphelhen der zu gebrauchen ordenlich dieweil er dan da richter ist', wie auch Kaiser Friedrich III. in seiner Bestätigung 1493, 24. Juni bemerkt, ‚daz Hertzog Albrecht unser vorvoder von Österreich irm richter pan und echt in irem gericht uber das plut zu richten verlihen'.

Zur Zeit Albrechts II. war schon Streit zwischen Passau und Schlägl entstanden ‚umbe das gericht, daz der brobst zu dem Slegel innhat'; der Herzog entschied (1354 wie oben), daß der Streit vor ihm solle ausgetragen werden ‚wan wir sein (des Klosters) vogt sein'.

Albrechts I. Sohn, Herzog Otto, erklärt in dem Freibriefe 1325, 28. Februar,[2] daß er dem Gotteshause zu dem Slegel die Gnad getan habe, ‚daz si den walt, der zu dem chloster gehoret, reuten sullen und wer dar in chumt und da sizzen wil und reuten, der sol von uns und unsern pruedern freyung haben zwelf ganzzev Jar, wan es in unserm Land ist und auch wir des Goczhauses Obrist vogt sein'.

Mit der Besitzergreifung von Falkenstein durch Albrecht I. wurde das Schicksal der Territorialhoheit des Hochstiftes im

---

[1] Regest Vielhabers aus dem Stiftsarchiv Schlägl.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 414.

Digitized by Google

Mühellande mit einem Schlage entschieden, die österreichische Landeshoheit hat nicht erst nach und nach Fuß zu fassen gesucht, wie man bisher anzunehmen geneigt sein mußte. Albrecht war eine zu machtvolle und wenig rücksichtsvolle Persönlichkeit, um bei halben Erfolgen stehen zu bleiben. Er benützte den günstigen Augenblick, um von dem geistlichen Reichsfürstentum die Oberhoheit in dem Landstriche zwischen Großer Mühel einerseits, Ranna, Osterwasser und Gegenbach andererseits ohne den geringsten Widerstand des Bischofs selbst an sich zu bringen. Auf dem bischöflichen Stuhle zu Passau saß damals ein ihm ganz ergebener Mann, Bernhard von Prambach,[1] vormals Pfarrer in der herzoglichen Residenz Wien und gewiß nicht ohne Zutun Albrechts zum Bischof erwählt, der ihm für den Verzicht auf Marsbach verpflichtet und noch mehr seines Schutzes wider die nach Selbständigkeit strebende Stadt Passau bedürftig war. So lange Albrecht noch Herzog war, werden sich dem Bischof die Folgen seiner Unterlassung nicht fühlbar gemacht haben; anders wurde es unter den Söhnen Albrechts, wie denn schon Herzog Rudolf ohne weiters der von Passau lehenbaren Feste Tannberg sich unterwand. Nun war ein Widerstand zu spät, denn gegen den römischen König aufzutreten war Bernhard viel zu schwach und abhängig.[2]

Otto und Albrecht II. schalten, wie oben erwähnt, als Landesfürsten im Mühellande. Es ist daher nur eine Äußerung fürstlichen Rechtes, wenn Albrecht III. dem Andreas Gruber den Bau der Feste Stein an der Kleinen Mühel erlaubt (1369)[3] und dem Bischof Johann von Passau die vom Grafen Heinrich von Schaunberg zurückgestellten hochstiftischen Festen Viechtenstein, Ober- und Nieder-Wesen, Rannarigl, Haichenbach, Velden und Riedeck nur mit der Beschränkung ausliefert, daß der Bischof ihm mit selben gewärtig sei und sie nur an österreichische Dienstleute vorsetze.[4] Ja, bezüglich Viechtenstein und Rannarigl geschah damit ein weiterer Übergriff auf passauisches unmittelbares Territorium.

---

[1] Ihm teilte Albrecht sofort seinen Sieg über König Adolf mit 1298. Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 285.

[2] Das Urteil Buchingers I, 277 über Bernhard bedarf großer Korrektur.

[3] Hoheneck III, 212.

[4] Urkunde 1393, 16. Oktober in Strnadt, Velden 252.

Digitized by Google

Für die Gebietseinbuße auf böhmischer Seite wurde von Albrecht I. 1289/90 Oberösterreich um das Mühelland vergrößert.

Elfter Abschnitt.

Das Landgericht Velden, die Herrschaften Falkenstein und Rannarigel.

Erst nach dem ersten Viertel des 14. Jahrhunderts[1] wurde, viel zu spät, um die Landeshoheit des Hochstiftes wahren zu können, für das an Österreich verlorne Gebiet das passauische Landgericht zu Velden errichtet und der Wirkungskreis des Landrichters der Abtei auf das westliche Land beschränkt. Nach der Grenzbeschreibung vom Jahre 1593[2] reichte es im

---

[1] In dem Verzeichnisse der Einkünfte des Bischofs von Passau im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts ist die Stelle: ‚Item Iudicium provinciale (in Velden) circa 12 libras' ein späterer Zusatz. Notizenblatt der Wiener Akademie 1853, S. 199.

[2] ‚Landes der Abbtey, Wie nit weniger der darin ligenter, und daran stossenter herrschaften und Landgerichte ordentliche Gräniz- und Jaidsbeschreibung, so durch die darzue verordnete fürstl. Passau: Rät und Commissaries Bernharten Treitwein der Rechten Doctorn und Otto Löschen zu Stephans-Kürchen Jägermaister, auch iedes orts Pfleger und Landrichter, nach vleißiger abgehung und genombenen augenschein dieselben im iahr 1593 verrichtet und in diß Gräniz Biechl zu förderlichen nachrichtung wie volgt gebracht worden.' Gleichzeitige Kopie im königl. bayrischen Reichsarchiv in Landshut (Trausnitz) Rl XIII F 26 Nr. 4, S. 3, alte Signatur Nr. 57.

‚Hebt sich an bey Neuhauß, mitten in der grossen Mühel, gränizt also herauf gegen Partenstain, von dannen gen Velden, von Velden gen Pührnstain, mehr von dannen gen Haßlach mitten auf die Prucken über die Mühel gehente, von der Pruck auf mitten auf die Prucken gen Schlegl, von derselben Prukchen bis an Finsterpach, von dannen schaidt es der benant Finsterpach bis auf den ursprung der clain Mühel, von dem Mühelhaubt gränizt das Landgericht an den gmainen waldt Falckenstain und Rännaridl zuegehörig, von dannen bis an die Prucken genant am Haag (Hangern), von dannen bis an die Wildränna, nachvolgent wehrt das Landgericht Velden nach der Wilden Ränach hinab für Falckenstain bis in die Thonau, nach der Thonau hinab bis widerumb in die grosse Mühel, hat also zum mehrern thail sein lebendig marchwasser.'

Urkundlich vorkommende Landrichter zu Velden: 1337, 1344 Gundacher von Losenstein; 1356, 1358 Chadolt von Valchenstain; 1370

Digitized by Google

Norden bis an die große Mühel, erst 1640 wich die Grenze bis zum alten Schefweg zurück, bei welcher es bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit das Verbleiben hatte.

Anfangs des Jahres 1637 wendete sich nämlich Propst Martin von Schlägl an Erzherzog Leopold Wilhelm als Bischof von Passau mit der Bitte um Ausscheidung der 122 Klosteruntertanen am rechten Mühelufer aus der Jurisdiktion des Landgerichtes Velden und erbot sich dafür, die ‚ruinierte heil. Wolfgang Capellen zum Stain' (jetzt Wolfgangstein Pfarre Aigen) zu restaurieren. Uber eingeholten Bericht des Pflegers Johann Friedrich Moll zu Marsbach als Landgerichtsverwalters erklärte sich der Erzherzog nicht abgeneigt, verlangte aber eine Rekompens (1637, 23. März). Der Propst machte dawider geltend, daß ihm eigentlich diese Obrigkeit über seine Untertanen ohnehin zustünde; bei einer mündlichen Konferenz (1638, 24. November) bot er aber außer der Kapellenrestaurierung als Rekompens vier Untertanen an: den Thoma Lang und den Hans Schartner in Werbach (Pfarre Pfarrkirchen), die halbe Fuchsmühle und den halben Haselhof (Pfarre Sarleinsbach). Hiermit befriedigt, überließ der Erzherzog laut Vergleiches 1639, 12. Dezember (Ausfertigung Passau 1640, 10. Mai) an Schlägl die völlige landgerichtliche Jurisdiktion über nachstehenden Bezirk:

‚Nemblich vom Finsterbach, welcher auß des closters forst in die grosse Mihel falt, auf den Schefweg ab und ab biß auf der Khürchpacher hölzl, daß Bawer (Bauwerch) genant, von danen miten durch daß Bawer, auf den Höllpach, von dem Höllpach der Zwerch nach so weit des Closters grund und boden geraichet, biß auf den Schneidergraben: von demselben auf daß Stöckelpächel, so auf der ober Neudorfer Stockwisen entspringet und in Crünpachfeld; von und am Crünpach (jetzt Krenbach genannt) abwerts biß wider an den Finsterpach, in welchem gezierk obbesagte St. Wolfgangs Capellen und andere 122 underthanen sambt acht darzue gehörigen clainheußlein gelegen.' Ausgenommen wurden die

---

Ulrich der Pueger; 1388, 1391 Peter Schönauer; 1393 Andre Herleinsberger; 1400, 1402, 1410, 1411, 1420 Eglof Neuenkircher; 1405 Wernhart Schurf; 1425 Veit Liechtenecker; ca. 1430 Heinrich Kaplan; 1436, 1439, 1440, 1441, 1444 Udung Liechtenecker; 1449, 1458 Andre Wiltperger; 1463 Niklas Stettlinger; 1480, 1493, 1496 Paul Hollinger.

8 Untertanen der passauischen Herrschaft Pürnstein in Schwalsödt, welche mit der landgerichtlichen Jurisdiktion unter Velden blieben und sonach eine Enklave des letzteren Landgerichtes in dem erweiterten Landgerichte Schlägl bildeten.[1]

Das Gericht des Propstes von Schlägl war schon ein Jahrhundert früher bis an den böhmischen Gegenbach vorgerückt, als das Kloster 1522, 10. März[2] von dem Grafen Hans von Hardeck den Klafferwald mit den Dörfern Klaffer und Freindorf kaufte.[3]

---

[1] Akt mit Karte im passauischen Blechkastenarchiv Nr. 234 f. 157. München. Was Pröll, Schlägl, S. 254 sagt, daß der Umstand, daß Passau über St. Wolfgang das Landgericht hatte, dem Neubau des verfallenen Kirchleins hinderlich war, ist unverständlich.

[2] ‚Den Clafferwald mit seinen wasserläufen und dem vischwasser . . ., der sich anfängt bei dem Clafferpach und nach längs ab bis an die Mühel und von der Mühel auf bis zu dem Gegenpach und an dem Bach auf bis an den Plekkenstein auf alle höch, von dieser höch geht die march bis in das Puchat und den vorgenanten Clafferpach.‘ Ferner verkauft Graf Hans an Propst Siegmund die Dörfer Claffer und Freundorf, die auf einer Seite des Waldes gelegen sind, mit aller Zugehörung (20 und 11 Bauern). Das Recht, in der Großen Mühel zu fischen, hatte halbs (auf der linken Seite) der Graf und halbs (auf der rechten Seite) das Kloster Schlägl bis an den Finsterpach, von diesem bis an den bayrischen Gegenbach auf derselben Seite hatten die von Wegscheid zu fischen. ‚Darnach geet der (böhmische) gegenpach auf nach dem wald, den haben wir (Graf Hans) halber zu vischen und den anderen halben tail die herrschaft zum Rannarigel.‘ Auf der Höhe des Pleckensteins hatte der Graf und halbs die Herrschaft zum Rannarigel zu fischen (Regesten des verstorbenen Museumskustos G. Weishäupl und des Schlägler Stiftsbibliothekars Vielhaber. Hierzu zu vergleichen Pröll, Geschichte von Schlägl, S. 114–115).

[3] Aus Klaffer stammen nicht, wie in Velden S. 146 angegeben wurde, die Klafpäcken, sondern höchst wahrscheinlich vom Klaffenbäckgute bei Witzenöd Pfarre St. Ägidi ab; der Zehent von zwei Häusern in Chlafelbach wird in der bischöflichen Urkunde über den Ausgleich zwischen dem Pfarrer Albert Celler von Engelhartszell und den Brüdern Otto, Heinrich, Ortolf und Meingot von Waldeck 1259, 29. April (Original im allgem. Reichsarchiv München) erwähnt. Der Familienname Klaffenböck ist noch heute in den Pfarren Ägidi, Neukirchen am Walde und Naternbach einheimisch.

Die Ortschaften Klaffer und Freindorf werden zuerst in einer Eferdinger Urkunde 1396, 1. September (Strnadt, Velden 227) aufgeführt; da beide zehentpflichtig sind, während Neurisse durch eine Anzahl von Jahren zehentfrei waren, so muß ihre Anlegung eine geraume Zeit, vielleicht noch in das 13. Jahrhundert zurückreichen. Nicht deshalb,

Digitized by Google

Dagegen gelang es den Herren von Sprinzenstein nicht,

weil der Zehent von Falkenstein lehenrührig war, sondern aus dem Umstande, daß an einen zweiten Kaufbrief 1403, 17. Juli der Vertreter der Grundherrschaft, Pfleger Hartlieb Herleinsperger zu Falkenstein, sein Siegel anhängte, ist die Zugehörigkeit der Dörfer zu Falkenstein zu erschließen.

Es frägt sich, auf welche Art die Grafen von Hardeck den Klafferwald in ihre Gewalt brachten, wenn er zur landesfürstlichen Herrschaft Falkenstein gehört hat.

In dieser Richtung haben wir in die Vergangenheit zurückzuschreiten. Noch um das Jahr 1510 stand die Grundherrschaft über Klaffer und Freindorf den Herren von Rosenberg zu. Denn das älteste ‚Urbarpuech des Gsloß und Herrschaft Rännarigl' (vormals im landeshauptm. Archiv, jetzt im Oberösterreichischen Landesarchiv), welches nach den noch vorhandenen Steuerlisten des Jahres 1509 (‚Vermerckht der Römischen kayserlichen Mayesstat gsloß zum Rannarigl Steuer Anno etc. im Neuntn Jar' im Hofkammerarchiv Fasz. R 2) in diese Zeit zu setzen ist, sagt bei Aufzählung der Fischwässer in Wastleins Amt (später Amt Heindlschlag genannt): ‚Der behemisch gegnpach . halber gein Rannarigl und halber dem von Rosenberg . schaid die Wald vnd Wildpan . und ist ain Marich in die groß Mühl'.

In der Tat bekennt auch zu Krummau ‚am freitag sand Peters stuelfeyr 1493' (Orig. Pap. im fürstl. Schwarzenbergschen Zentralarchiv Krummau c ad I 1 Aα Nr. 43) als Auskunftsperson, Thoman Wei(g)atzperger richter aufm Klaffer, ‚das bey meiner gedachtnus so lang ich gedenk das guet Klaffer mit seiner zugehorung hat alweg gehört gen Wittinghausen und sind bey meiner gedachtnus zu Wittinghausen pfleger gewesen der Gorig Grossauer (1456, 1457 Fontes XXIII, 285, 287), der alt Woitiech, der Kuentz Grossauer und der Augustin Steger. Dieselben pfleger haben daz guet Klaffer alweg zu dem Gesloß Wittinghausen gebraucht, gesteurt und gewandelt, die Richter daselbs ab und auf gesetzt und in allen nodtuefften geweyet und in undertenig und gehorsam gewesen.' Ein Anschlag der Herrschaft Haslach aus dem 16. Jahrhundert (im fürstl. Schwarzenbergschen Archiv zu Wittingau Akt Haslach II 92/a f. II) führt unter der Anmerkung: ‚Hernach beschriben und verzeichnete Lehensteuer sein unrichtig und wierd demnach darubm nichts geraicht' — an: ‚Thoman weygentsperger richter auf dem Klaffer und Oßwald schuester zu Saldnau (Saulnau bei Klaffer) haben zu lehen zweithail auf dem Klaffer.'*

Der Klafferwald gehörte demnach Ende des 15. und anfangs des 16. Jahrhunderts zur Rosenbergischen Herrschaft Witigenhausen, und zwar schon im November 1483, wie sich aus der Nachricht Herm. Bre-

* Dieser Zehent, welchen noch 1425, Eritag nach St. Anton Reinprecht von Walsee auf Bitte Ulrichs von Scharten dem Örtlein Virneyser auf 18 Gütern zu Freindorf und auf dem Klaffer verlieh (Pröll, a. a. O. 115 Anm. 1), wurde von dem Kloster Schlägl an sich gebracht.

Digitized by Google

ihren Wunsch auf Zugestehung des Landgerichtes innerhalb

zans* ergibt, daß Herr Wok von Rosenberg im November desselben Jahres dem päpstlichen Legaten bis zum Klafferwalde, also an der Grenze seines Gebietes, ein Geleite entgegengesandt hat. Diese Nachricht stimmt mit der Tatsache, daß Reinprecht von Walsee, welcher am ‚montag nach sand urbanstag, 1464** seinem lieben Vetter dem edlen Herrn Jan von Rosenberg († 1472) Schloß und Herrschaft Witigenhausen und seinen Markt Haslach mit Zugehör und Landgericht, wovon ‚der markht allain von dem hochwirdigen Stift Passau zu lehen ruret', auf seinen söhnelosen Ablebensfall vermacht hatte, bereits am 25. April 1483 aus dem Leben geschieden war. Infolge des Vermächtnisses fielen Haslach, welches mit Ausnahme des Obergerichtes Ulrich von Rosenberg 1421, 27. April an den Hauptmann ob der Ens Reinprecht von Walsee verkauft hatte, und die ‚Vest zu Witigenhausen und das obere Pehemisch gericht', welches mit aller Zugehörung 1427, 9. August*** von Ulrich von Rosenberg an Reinprecht verkauft worden war, ohne Wiederlösung an die Rosenberger zurück.†

Im Urbar von ‚Wittinghausen' ddo. ‚freitag nach dem heiling pfingsttag Anno domini 1515' im Krummauer Zentralarchiv kommt das Amt Klaffer nicht mehr vor. Es muß dasselbe demnach zwischen den Jahren 1510 und 1515 an den Grafen Hans von Hardeck, welcher seinem Vater Heinrich im Pfandbesitze von Falkenstein nachgefolgt war, durch irgend eine Transaktion gelangt sein. Seine Mutter Elisabeth (geb. 1466, gest. 1507) war eine Schwester jenes Peter von Rosenberg († 1523), der nachmals durch sein Testament zu so großen Mißhelligkeiten Anlaß gegeben hat. Während seiner Besitzperiode hat Graf Hans 1515, 20. Jänner†† der Witwe seines Richters zu Klaffer des obgedachten Thoman des Weigartsberger den halben Zehent zu Klaffer und Freindorf überlassen. Endlich entledigte sich der Graf im Jahre 1522 des seit der Einlösung von Falkenstein in Isolirung geratenen Besitzes durch Veräußerung desselben an Schlägl; im Kaufbriefe bemerkt er ausdrücklich: ‚Also das weder wir noch unser Erben und nachkomen noch yemandts andern von unseren unser Erben und herrschaft wegen weder von aigenschaft noch von lehenschaft weder landgericht noch von kainerlay ander sach wegen darauf nichts mer gebieten.'

* Rosenberg. Chronik ed. Klimesch S. 163. ‚Anno domini 1483 deß Monats November ist auf Cromaw kommen der Joannes Cardinalis de Aragonia, pabstlicher Legat, deme vorhero der Herr Wok bey 50 Pferdt endtgegen abgefertigt biß zu dem Waldt, Klaffer genandt, gegen Passauer Strassen, welche ihn dan biß auf Cromau beglaitet haben.'

** Fürstlich Schwarzenbergsches Zentralarchiv in Krummau I 1 Aα Nr. 43.

*** Daselbst I Aβ Nr. 12. Notizenblatt 1852, S. 11.

† Schon 1465 hatte Reinprecht Witigenhausen und Haslach seinem Neffen Jan von Rosenberg für ein Darlehen von 1000 Gulden eingesetzt. Orig. im Zentralarchiv Krummau b ad I Aα Nr. 43.

†† Pröll, a. a. O. 115, Anm. 1.

Digitized by Google

ihres Burgfriedens beim Bischof von Passau durchzusetzen (1644).[1]

Die Pflege und das Landgericht Velden wurden 1393, 14. September,[2] die Feste Tannberg samt Urbar (worunter das Gericht Peilstein) 1421, 13. August[3] an Andreas Herleinsberger verpfändet; erst im Jahre 1503 gelang dem Hochstifte die Wiedereinlösung.[4] Die Pflege Tannberg wurde dem Achaz Prembser[5] anvertraut und ihm einige Jahre später auch Velden dazu gegeben. Nach seinem Tode erhielt beide Pflegen samt der Maut zu Peilstein Egidi Tettenheimer 1516, der als Pfleger im Dezember 1517 vorkommt, hierauf Wolf Elrechinger zu Mamling 1520. Dem Nachfolger des letzteren, Hans Stadler zu Ernegk, wurde laut Reverses 1522, 6. Jänner, hierzu auch noch das Schloß Marsbach in Bestand verlassen. 1525 (Montag nach Erhardi) wurden dagegen an Hans Nusdorfer zu Tutling nur mehr Tannberg und Velden überlassen, nachdem schon am Freitag nach Pauli Bekehrung desselben Jahres die Pflege Marsbach abgesondert dem Lamprecht Haunreiter verliehen worden war. Auf den Nusdorfer, der zuletzt 1528, 11. Februar, als Pfleger zu Tannberg erscheint,[6] folgte in der Pflege Tannberg noch Wolf Herleinsperger zu Altenhof (Urkunde 1529, 25. März, bei Pröll a. a. O., 117), wogegen Velden schon 1528 zur Pflege Marsbach gezogen wurde[7] und bei dieser fortan verblieb. End-

---

Daß unter ihm für das sogenannte Malefiz in Klaffer ein eigenes Halsgericht bestand, das wohl durch den Richter versehen wurde, und daß selbes vom Propst Siegmund aufgelassen und nach Aigen gezogen wurde, besagen die Beschwerden der Bürgerschaft zu Aigen aus den Jahren 1585 uud 1592.* Klaffer scheint bei der Einlösung der Pfandschaft Falkenstein (nach 1425) in den Händen Reinprechts von Wallsee zurückgeblieben zu sein, der es dann von Witigenhaus aus verwalten ließ.

[1] Fasz. Sprinzenstein im Hofkammerarchiv.

[2] Mon. Boic. XXX b, 426.

[3] a. a. O. XXXI b, 176.

[4] Revers Wolfgang Herleinsbergers, 1509, 2. Februar, im allgem. Reichsarchiv in München.

[5] Als Pfleger zu Tannberg wird er im März 1514 erwähnt (Passauisches Blechkastenarchiv, Nr. 226 f, 8).

[6] Archiv für österr. Geschichte XXIV, 184.

[7] Reverse in Original und Kopie im k. allgem. Reichsarchiv in München. Buchinger II, 289, Anm. **.

* Pröll, a. a. O., 155, 156, 135.

Digitized by Google

lich wurde auch Tannberg, wohin 1503 der Sitz des Landgerichtes gewandert war, noch vor dem Jahre 1538 mit Marsbach vereinigt; denn in letzterem Jahre wird Christoph Liebenauer bereits Pfleger zu Marspach, Tannberg und Velden genannt.[1]

Nun wurde Marsbach, das erst 1520 von dem Oberhaimer zurückerobert worden war, der Sitz des Pflegers für die Herrschaften Marsbach, Tannberg, Velden und Partenstein; der jeweilige Pfleger war zugleich Verwalter des Landgerichtes Velden, das seinen alten Namen bis in das 18. Jahrhundert beibehielt. Die Landgerichtsschrannen in Malefizsachen wurden auch fürderhin im Gerichtshaus, dem vom Hochstifte im Markte Neufelden erbauten Schlosse,[2] abgehalten, die Landgerichtsdiener von Marsbach wohnten in Neufelden,[3] in dessen Schloßturm sich die Gefängnisse befanden. Als Beisitzer der Schranne wurden die Bürger von Neufelden und ‚von Alters her' Untertanen des Hofamtes Tannberg und des Gerichtes Peilstein verwendet, das Gerichtsschreiberamt versah schon 1493 der Bürger Jakob Bysmann zu Velden,[4] Vorsitzender war der jeweilige Marktrichter, welcher deswegen den stolzen Titel ‚Landrichter' führte; erst der Marktrichter Abraham Öder (1586—1596), Sohn des vormaligen Markt- und ‚Land'richters Hans Öder (1525—1568), ein Günstling der Pflegersgattin Tattenbäck zu Marsbach, der Taufpatin seiner Kinder, entzog sich dieser Pflicht und besetzte das Malefizrechten statt der ‚kindischen' Bauern ausschließend mit Bürgern des Marktes.[5] Diese Besetzung dauerte bis zu den Reformen Kaiser Josefs II.;[6] Richtstätte war der innere Galgenberg bei Neufelden ob der Großen Mühel, im 19. Jahrhunderte der Kreuzweg auf der Donauleiten zwischen Hofkirchen und Marsbach. Zur Unterhaltung des kaiserlichen Bannrichters in Linz hatte das Landgericht Velden einen jährlichen Beitrag von 7 Gulden 40 Kreuzern zu entrichten.[7]

---

[1] Strnadt, Velden, S. 210/282.

[2] Der Familie Weillnböck gehörig.

[3] Erwähnt 1579 Georg Furtner, 1602 Matheus Lang, 1638 Georg Pessl.

[4] Pröll, a. a. O. 107.

[5] Die Vogtuntertanen von St. Florian wurden schon 1451 von der Schöffenpflicht entbunden. Strnadt, Velden, S. 254.

[6] Passauisches Blechkastenarchiv, Nr. 230 f., 53, Nr. 231 f., 65, 66, 69, 74, 76, 97, Nr. 232 f., 124.

[7] Quittung vom Jänner 1597 a. a. O., Nr. 231 f., 76.

Digitized by Google

Die Herrschaft Falkenstein und deren Gerichtshoheit.

Nach Ablauf der Pfandzeit, also 1435, war Falkenstein — wohl mit Ausnahme des Amtes Klaffer — von Reinprecht von Walsee zurückgelöst worden. Als landesfürstliche Pfleger treffen wir 1443[1] und 1457[2] Cholman den Oberhaimer; 1470, 1471, 1478, 1479[3] Simon den Oberhaimer; 1483, 1485, 1488 Hans den Oberhaimer.[4]

Aber schon 1490, 3. Oktober, wurde Falkenstein mit der Maut in (Nieder-) Ranna den Freiherren Siegmund und Heinrich Prüschenk verpfändet und 1494 um 10.000 Gulden gegen Wiederkauf verkauft.[5] Des letzteren Sohn, Graf Hans von Hardeck, hatte die Herrschaft bis 1515 inne; sein Pfleger war Michael von Traun zu Eschlberg.[6] Am 16. Oktober 1515 verschrieb Kaiser Max I. Falkenstein seinem Rate und Schatzmeister Jakob Villinger pfand- und pflegsweise, von welchem sie mit Genehmigung Erzherzogs Ferdinand 1521, 21. Oktober, Jobst von Oberweinmair (Oberweymar) übernahm. Nach dem Tode des Letztgenannten verschrieb Kaiser Ferdinand die Herrschaft ‚sambt dem Landgericht', wie das Diplom 1527, 21. Dezember ausdrücklich besagt, dem Herrn Jörg von Herberstein und dessen Erben.[7]

Die Gerichtshoheit über die eigenen Untertanen war schon im 14. Jahrhunderte von Falkenstein festgehalten worden, es blieb bei dem alten Herkommen; im 15. Jahrhunderte scheinen jedoch die landesfürstlichen Pfleger sich damit begnügt zu haben, daß sie keinen Eingriff des passauischen Land-

---

[1] Strnadt, Velden, S. 253.

[2] Urkunde Sonntag nach St. Andreastag 1457 im Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

[3] Hoheneck III, 285; Pröll 70; Chmel, Monum. Habsburg. III, 302, 699. Passauisches Blechkastenarchiv, Nr. 226 f., 10.

[4] 1483, 4. Dezember. Pflegrevers des Hans Oberhaimer über Valchenstain, wie es sein Vetter Simon innegehabt. Chmel, Regesten K. Friedrichs III., Nr. 7640; Strnadt, Velden, S. 259, 260.

[5] Streun man. gen., Band XII, im Stifte Göttweig; Wisgrill IV, 124; Chmel, Regesten, Nr. 8594.

[6] Schreiben desselben, ddo. Valchenstain Phinztag nach dem Sonntag Invocavit 1514 an Bischof Wigileus. Passauisches Blechkastenarchiv Nr. 226 f, 8.

[7] Original und Kopien im Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

Digitized by Google

richters von Velden auf herrschaftlichem Grund und Boden duldeten, die Malefizpersonen selbst in Falkenstein gefänglich annahmen, im Schlosse verwahrten, die Untersuchung zu Ende führten und die Malefikanten erst dann, nachdem sie in der Schranne im Markte Hofkirchen, woselbst der falkensteinische Landgerichtsdiener wohnte,[1] überwiesen und des Todes schuldig erkannt worden waren, zur Vollstreckung des Todesurteiles über den Bock- oder Wesenbach (gleich außerhalb des Marktes) dem Landrichter von Velden überantworteten.

Dieses Bild zeigen wenigstens die ‚Gerechtigkeit vnd alts herkhomen des markts zu Hofkhirchen' aus dem Jahre 1485[2] und das Ehaft der Bauern im Amte Kramel;[3] das Ehaft des

[1] Passauisches Blechkastenarchiv, Nr. 231, f. 65.

[2] Lambelsche Weistümersammlung, Original in Hofkirchen.
Art. 45. ‚Item ist es auch von alter herkomen und der gebrauch, ob ein schädliche person, es wär frau oder man in der herrschaft Valckenstain mit malefizhandl befunden und betrötten wuerde, dieselben in franfest gen Valckenstain gefiert und überantwort, alda mit strenger frag erkundet, darnach alhie im marggt Hofkirchen fuer das recht gestelt und wo sie beredt wirdet dem landgericht zu Velden über den Mitternpach geantwortet werden, in unsern waltfeldt und derselben schötlichen person güeter beleiben bei der herrschaft Valckenstain zwei theil, das drit theil soll dem landrichter zu theil werden, welcher sie darumben nach gestalt der sachen wie recht ist richten soll lassen,' Die alten Rechte von Hofkirchen hatte Herzog Otto ddo. Steyr 1335, 26. März, bestätigt (Prenenhueber Ann. Styr. 50).

[3] Extrakt ‚auß der Paurnen im Ambt Cräml Eehaft geschriben' zum Berichte des Pflegers Oswald Salburger 1571, 7. März, im Hofkammerarchive, Fasz. F. 1.
‚Ob angesessen leut kamen und Clag aufkamb, die nit müssig wäre, und kämb der Landrichter und wolt der betreden, und da solle sich der Landrichter verhüeten und sol das bringen an herrn und an den Haubtman, und sol den erfodern, den sol die Herrschaft und der Ambtman feßnen, in sein leib und guet, und sollen fueren gen fronfest gen Valckenstain, darnach vom fronfest zum Rechtn gen Hofkirchen, zwey theill guets behelt man bey der Herrschaft, den dritthail antwort man mit im. Item ein diep kämb in das Ambt und in die Herrschaft und er getrungen wuert, und kämb unter die tachtropfen, so sol im der Landrichter nichts thun, noch nicht eingrif thuen, er sol ine erfordern. Es sol auch ieder Man auf sein und zuegreifen, die in der Herrschaft sein, und sollen den zu iren Handen nemen, damit man in bring in fronfest gen Valckenstain. Und ob ainer außkämb, dem Ambtman oder der Herrschaft auß der Vänknuß, so sol man nachkomen nauwerz an den Haslpach und auf die Ilz, und In an die wulta, und auß an die Tonau, wo man in begriff, den sol man an alle Irrung herwider brin-

Digitized by Google

Amtes Hamet, das nicht überliefert ist, dürfte gleichen Inhalts gewesen sein. Der Markt Rohrbach, welcher nach Falkenstein untertänig war, lieferte gefangengesetzte Malefizpersonen über ein Bachl bei der Wäsch am Ostende des Ortes dem Landgerichte aus.[1] Im Markte Lembach, in welchem falkensteinische (28), pürnsteinische (17) und passauische (32) Untertanen saßen, wurde — wenigstens im 17. Jahrhunderte — die Vogteiobrigkeit alternative ausgeübt; wenn die Reihe an der Herrschaft Falkenstain war, sprach der Pfleger auch über die landgerichtlichen Fälle die Gerichtsbarkeit an.[2]

Aber selbst diese Akte waren nur notdürftig zu beweisen, als die kais. Pfandschaftenbereitungskommission am 5. Juni 1570 in Falkenstein eintraf und nach den landgerichtlichen Rechten Nachfrage hielt. Der Vizedom Kosmas Gienger berichtete[3] an die niederösterreichische Kammer, daß vor guter Zeit und vor 47 Jahren (1524, seither war kein Malefizfall vorgekommen) die Verbrecher, so auf der Herrschaft Falkenstein Grund und Boden betreten und eingezogen worden, gefänglich verwahrt, das Recht über dieselben durch den herrschaftlichen Pfleger ergangen, hernach in das Landgericht Velden zu Vollziehung der Exekution geantwortet worden; er wußte jedoch nur vier Gedenkpersonen (Siegmund Moser, Salzbereiter im Mühlviertel, Wolf zu Kanzling, falkensteinischer Untertan, Katharina Mayringer, Bürgerin zu Hofkirchen, Leopold Medtmüllner am Höffl, rannarigelscher Untertan) aufzutreiben, weshalb er erachtete, daß es des Landgerichts halber, wie von Alter herkommen, verbleiben möge.

Indem jedoch der Pfleger Gottfried Salburger,[4] welcher seinem anfangs 1572 an der im Schlosse Falkenstein ausge-

---

gen, und sol der dritthail guets dort lassen und die zweithaill guets mit ime bringen.'

[1] Bericht des Marktrichters Sebastian Stadlpaur, 1571, 12. Februar, Schreiben des Herbersteiner Pflegers Bartlme Salburger, 1561, 6. Juli, Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

[2] Extrakt aus dem Berichte über die Niedernkeßla. Passauisches Blechkammerarchiv, Nr. 101.

[3] 1571, 26. Mai. Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

[4] Sohn des Bartlme Salburger († 1568), welcher 1532 zu Hofkirchen, wo seine Familie noch 1570 ein Burgrecht innehatte, als ‚ersamer Burger'*

* Zu dieser Zeit war noch Ott der Oberheimer Pfleger zu Falkenstein (1529 bei Pröll, a. a. O. 117, Anm. 1).

Digitized by Google

brochenen Infektion verstorbenen Bruder Oswald Salburger in Pflege und Bestand der Herrschaft gefolgt war, sich bei dem alten Herkommen zu erhalten suchte, kam es zu Zusammenstößen mit dem passauischen Pfleger Veit Tattenpeck von Marsbach. Es wurden nun weitere acht Zeugen (Hans Feyel, Mautner in der Wildenranna, Hans Sprüzlmair, Hofwirt zu Falkenstein, Leonhard Mikhüsch im Kramel und fünf Bürger zu Hofkirchen) dafür aufgebracht, daß vor 43 Jahren (1528) unter dem Pfleger Sebastian Inderseer einer aus dem Amte Kramel in Falkenstein (gefänglich) einkommen und ebnermaßen erst nach der Tortur und gehaltenen Rechten hinausgeantwortet worden.[1]

Tatenpeck stellte sich auf den Standpunkt, daß die Amtshandlung gegen Übeltäter nach der Landgerichtsordnung allein dem ordentlichen Landgerichte gebühre, weshalb er auch die von G. Salburger (1575, 1. April) unter gleichzeitiger Protestation, daß solches der Herrschaft Falkenstein künftig an ihren Recht- und Gerechtigkeiten unvorgegriffen sein solle, angebotene Hinausgabe des im Flecken Lembach aufgegriffenen Wolfgang von Ruezersdorf vor dem Markt Hofkirchen und über den Mitterbach ablehnte. Er ließ vielmehr durch seinen Landgerichtsdiener vor offener Kirche in Altenfelden (1579, 19. Juli) allen passauischen Untertanen verbieten, in den falkensteinischen Märkten Rohrbach und Hofkirchen Garn einzukaufen, lehnte die Einladung, nach Falkenstein zu einem gütigen Examen

---

daselbst vorkommt und in seiner Stellung als Salzbereiter zu Mitteln kam, nahm etwa um 1540 die Herrschaft Falkenstein von den Pfandherren um eine jährliche Summe von 800 Gulden rechnungsfrei in Bestand. Im Jahre 1542 war er jedenfalls schon Bestandinhaber, denn damals ergriffen die Schiffleute in der Herrschaft Falkenstein die Beschwerde gegen ihn an die Landeshauptmannschaft, daß er sie wider alt Herkommen mit An- und Abfahrt auch Freigeld belege, worauf er sie ins Gefängnis legte; die Entscheidung ging jedoch laut Gerichtsbriefes des Landeshauptmanns Balthasar von Prösing vom Jahre 1545 dahin, daß Pfleger sie nicht zu beschweren habe. Bartlmes Voreltern dürften im Dorfe Salaberg Pfarre Öpping gehaust haben, der ursprüngliche Name lautete Sallaberger oder Sallaburger, wie einmal (1574) Gottfried selbst sich fertigt, wie auch die Reformationskommission 1554 den Bartlme einfach ‚Salberger' nennt. — Zahlreiche Altenhofer Archivalien hat das Linzer Museum im Jahre 1905 vom Wiener Antiquar S. Kende käuflich erworben.

Bericht 1571, 7. März, Fasz. F 1.

Digitized by Google

mit dem Totschläger Thoman von Mairing, einem passauischen Untertan, zu kommen, ab, und machte endlich am ‚Schall abent vor dem heiligen Ostertag' 1580 mit 80 bewehrten Personen einen Einfall in die falkensteinische Hofmark Niederranna, woselbst er eine kleine Hausmühle niederwerfen und verwüsten ließ, bei welcher Gelegenheit der falkensteinische Untertan Wolf Humbel durch Tattenpecks Landgerichtsdiener Wolfgang Hienerpeck[1] erschossen wurde. Tattenpeck weigerte sich auch, einen falkensteinischen Untertan Jakob Schneider, der über Jahr und Tag gefangen gelegen und vom kaiserlichen Bannrichter zum Tode durch das Schwert verurteilt worden, zur Exekution zu übernehmen.

Heinrich Salburger dagegen veranstaltete 1582 von Landgerichts wegen eine Streifung, worauf Tattenpeck zwei Gewaltsklagen bei dem landeshauptmannischen Gerichte einbringen ließ. Nunmehr gebot Kaiser Rudolf 1582, 1. Juni, beiden Parteien Stillstand bis zur Entscheidung der Hauptsache.

Dennoch dauerten geringere Reibereien fort und selbst nach dem 1605, 10. Dezember, erfolgten Verkaufe der Herrschaft Falkenstein an Heinrich Salburger[2] lesen wir noch von einer Irrung zwischen Marsbach und Falkenstein wegen des von Falkenstein aus nächst bei Winkel im Ranningerholze[3] aufgerichteten Hochgerichtes.[4] Später milderten sich die Gegensätze, als die Landgerichtsherrschaften die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit als eine schwere Last anzusehen begannen, die sie nach Tunlichkeit von sich auf andere abzuwälzen suchten.

Ein krasser Vorfall ist folgender: Im Jahre 1633 hatte sich der taube Steffl, Knecht bei dem sprinzensteinischen Untertan Adam Aigner zu Pfaffenberg nächst Sarleinsbach, erhängt, wovon der sprinzensteinische Verwalter P. Diethmair von Morau dem Pfleger Johann Friedrich Moll zu Marsbach Mitteilung machte. Da der Selbstmörder vermögenslos war, sollte zur Vermeidung der bedeutenden Vertilgungskosten der Feldmetzger

---

[1] Er wurde zu Marsbach 1582, 24. März freigesprochen. Altenhofer Kopie.

[2] Gegen Zahlung der Pfand-, Bau- und Darlehenssumme von 19281 fl. 5 ß 2 ₰ an Georg Ruprecht von Herberstein und weiterer 18000 fl. an die kaiserliche Kammer. (Altenhofer Kopie.)

[3] Gemeinwald von Niederranna, reichend bis zum Klingbach.

[4] Extrakt aus dem Berichte über die Niederkeßla. Passauer Blechkastenarchiv, Nr. 101.

Digitized by Google

(Wasenmeister) den Leichnam wegbringen. Das erfuhr der kaiserliche Landrichter Johann Neurattinger in Linz, trat für seinen Freimann ein, welchem die Vertilgung gesetzlich zustand, und erklärte, sich statt der ordentlichen Gebühr von fünf Gulden mit drei Talern zu begnügen. Als der Freimann Stephan Hörmann hinaufreiste, konnte er weder von Marsbach noch von Sprinzenstein einen Auftrag erhalten, weil keine der beiden Herrschaften die tarifmäßigen Kosten tragen wollte, so daß die verwesende Leiche wochenlang am Baume hing und die Umgebung verpestete. Erst über einen Gebotsbrief erhielt der Freimann die Zahlung seiner Gebühren;[1] Moll versuchte vergebens den Ersatz von der Grundobrigkeit Sprinzenstein zu erlangen.

In das Marsbacher Urbarium vom Jahre 1667 wurde die von Falkenstein angesprochene und festgehaltene Gepflogenheit anstandslos eingetragen und nur bemerkt, daß sie eine österreichische Eigentümlichkeit sei; noch später wurde Falkenstein in der Ausübung der vollen Landgerichtsbarkeit auf eigenem Grund und Boden überhaupt nicht mehr beanständet,[2] sie wurde nicht nur über die herzuerworbenen Güter, als: Markt Puzleinsdorf, der vormals zum Kloster Niedernburg gehört hatte,[3] die Sitze Altenhof und Hochhaus, welche die Herleinsberger veräußerten,[4] Tänleinsbach, das die Kaplan schon den Herren von Herberstein hingegeben hatten,[5] sondern auch über das dem Kloster Niedernburg noch verbliebene Urbaramt Puzleinsdorf[6] ausgeübt. Erst im 19. Jahrhunderte verlor das Land-

[1] Sie betrugen laut Quittung 1634, 31. März: für die Vertilgung 32 fl., für die zweimalige Reise 4 fl. 4 kr., zwei Reisezehrungen, einmal zu Velden und einmal zu Wesenurfahr 8 fl. 48 kr. Passauisches Blechkastenarchiv, Nr. 233, f. 149.

[2] Kriminalakten ‚bey alhiesiger Landtgerichts-Herrschaft Falkenstain in puncto homicidii et Spolii, dann in puncto furti' aus den Jahren 1733 und 1737 unter den Pflegern und Landgerichtsverwaltern Friedrich Simon Doberschiz und Franz Michael Hauslab im Linzer Museum (Altenhofer Akten).

[3] Schon 1232—1250. Strnadt, Velden, S. 133. 1570, 2. März, wurde der Markt von der Äbtissin Kunigunde von Puchberg an Georg von Herberstein, 1599, 7. April, von Georg Ruprecht von Herberstein an Heinrich Salburger verkauft (Inventar nach Friedrich Siegmund von Salburg, 1653, 15. Juni).

[4] 1606, 24. April. Wolf Ernreich und Heinrich die Herleinsberger als Verkäufer (a. a. O.).

[5] Einlage im Falkensteiner Urbar, 1562 im Linzer Museum.

[6] Laut alter Grundbücher 1793/94.

Digitized by Google

gericht den alten Namen und ging unter dem neuen von Altenhof.

Das Landgericht Rannarigel.

Hatte die fürstliche Gewalt des Bischofs von Passau noch vor Ausgang des 13. Jahrhunderts an die Ranna und das Osterwasser zurückweichen müssen, so war doch der Kern des Reichsfürstentums, das Land der Abtei im engeren Sinne, im Mittelalter unangetastet geblieben. Nun aber brachte die Rivalität des österreichischen und des bayrischen Einflusses bei Besetzung des Bischofsstuhles den gänzlichen Verlust von Rannarigel mit seinem damaligen Herrschaftsgebiete zuwege, wodurch das Richteramt Wegscheid dauernd vom Hauptkörper des Fürstentums abgeschnitten und zwischen fremdes Territorium eingeklemmt wurde.

Mit Ausnützung der päpstlichen Kurie[1] hatte Kaiser Friedrich III. die Besetzung des Bischofsstuhles von Passau in seine Gewalt gebracht, indem er von Papst Sixtus IV. 1479 die Erlaubnis erwirkte, den Nachfolger ernennen zu dürfen.[2]

Nach dem Tode Bischofs Ulrich (1479, 1. September) untersagte er dem Domkapitel die Wahl und ernannte den Kardinalpriester Georg Hasler zum Bischof, wogegen das Domkapitel den vom Herzog Georg von Bayern-Landshut empfohlenen herzoglichen Kanzler Friedrich Mauerkircher erwählte. Dem Kardinal gelang es zwar, unter Eskorte von 170 kaiserlichen Reitern in Passau einzuziehen, mußte jedoch die Stadt wieder verlassen, als selbe unter bayrischer Unterstützung von Oberhaus aus beschossen wurde. Auch der Schloßpfleger von Rannarigel, Georg Nußdorfer ging zur Partei Mauerkirchers über,[3] der nach dem Tode Haslers (1482, 21. September) auch vom Papste bestätigt wurde, jedoch schon 1483, 22. November, mit Tod abging. Nun wurde bereits nach zehn Tagen der vom Herzog Georg empfohlene Laie Graf Friedrich von Öttingen einhellig erwählt, der noch vor seinem Einzuge sich verpflichtete, dem Herzoge Georg die Stadt und die Schlösser Ober-

[1] Srbik, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, S. 34, 202.

[2] a. a. O. S. 35, Buchinger II, 182.

[3] Buchinger II, 187.

Digitized by Google

und Unterhaus sowie die hochstiftischen Burgen überhaupt zu öffnen.[1]

Herzog Georg war damals höchst wahrscheinlich schon im Besitze von Burg und Herrschaft Neuhaus an der Donau, welche dem Grafen Wolfgang von Schaunberg in der Teilung mit seinen Brüdern zugefallen war; 1481, 31. Jänner,[2] war sie noch des Grafen Eigen, 1484, 30. Juli, starb derselbe und 1495, 4. Mai,[3] erscheint Jörg Pernbeck als des Herzogs Georg Pfleger zu Neuhaus. Für die Hingabe von Neuhaus hat vermutlich der Herzog im Jahre 1483 dem Grafen eine jährliche Rente von etwa 700 Gulden und eine Pflege in seinem Lande versprochen.

Diese Position sollte nun verstärkt werden. Hierzu tat Friedrich, ein verschwenderischer Fürst, der die geistlichen Weihen nie empfing, in seiner völligen Abhängigkeit von Bayern den verhängnisvollen Schritt.

Für eine Schuld des Hochstiftes an die Brüder Hans Siegmund und Oswald Egker zu Oberpöring an Kapital und Zinsen per 9486 Gulden rhein. und 70 Pfennigen, welche Herzog Georg einlöste, verkaufte ihm der Erwählte mit Zustimmung des Kapitels und später hinzutretender päpstlicher Bewilligung ‚das Sloß Rennarigel mit seiner zugehorung' — und, wie aus der Urkunde 1490, 5. Jänner, erhellt, auch das Amt am Schartenberg — gegen jährlichen Wiederkauf 1487, 15. November.[4] Nach dem ‚Reygister der lehenschaft auch vorstwald der gereut der wisen, außerhalb der verlassung der wäld. Gelltingersbeschreibung,[5] war der Bestand der Herrschaft in allen vier Ämtern (Partlens, Bastlens Amt Im Heindleinschlag, Kandlingers Amt, Geiten Amt) derselbe, wie er in den Urbaren 1510 und 1581 ausgewiesen wird.

Vorläufig blieb Rannarigel nicht bei Bayern; Herzog Georg verkaufte vielmehr schon nach zwei Jahren Rannarigel mit Schartenberg an Siegmund Prüschenk Freiherrn zu Stettenberg. Bischof Friedrich genehmigte diesen Verkauf, zu welchem der

---

[1] Buchinger II, 193.

[2] Stülz, ‚Die Herren und Grafen von Schaunberg' in den Denkschriften der Wiener Akademie XII, 344. [3] Strnadt, Velden, S. 262.

[4] Revers Herzogs Georg. Mon. Boic. XXXI b, 631. Der Kaufbrief ist nicht abgedruckt.

[5] Orig. Pap. in gelbem Perg. gebunden. Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

Digitized by Google

Herzog berechtigt war,[1] und bewilligte dem Käufer und dessen Bruder Heinrich und allen ihren männlichen Erben des Namens und Stammens Prueschinkh, daß sie ‚unsers Stifts Schloß Rannarigl mit allen Obrigkhaiten, Herligkaiten, gülten, diensten, Nuzungen, Zinsen, vällen, Hochen und nidern gerichten[2] und gerechtigkaiten und allen andern Zuegehörungen, auch mitsambt dem Ambt am Schärtenperg in Schärdinger Landgericht gelegen' innehaben, nuzen und geniessen; erst nach Abgang des männlichen Stammes sollen die Erben die Objekte um 8700 Gulden herauszugeben verpflichtet sein, um welchen Betrag, doch nicht höher Schloß und Amt wieder veräußert werden können.[3]

Nach sieben Jahren, am 23. Oktober 1497 verkaufte Heinrich Prüschenk für sich und seinen Bruder Siegmund Rannarigel und die anderen Gülten um 24.000 Gulden an Kaiser Maximilian I. und gab demselben für den Fall des Aussterbens seines männlichen Stammes eine Verschreibung, wornach die gräflich Hardeckschen Erben verpflichtet wurden, für den Einlösungsfall von Seite des Hochstiftes um 8500 Gulden dem Kaiser die übrigen 15.500 Gulden zu ersetzen. Am 13. Dezember desselben Jahres verkaufte der Kaiser Rannarigel mit Schartenberg um 32.000 Gulden an Herzog Georg von Bayern.[4]

Mit diesem Akte war Rannarigel an Bayern zurückgelangt und würde bei diesem Lande wohl auch verblieben sein, hätte nicht der Erbfolgekrieg nach Herzog Georgs Ableben eine Veränderung zugunsten Österreichs herbeigeführt. Für seine Hilfe und als Kriegskostenentschädigung begehrte und erhielt auch Kaiser Maximilian nebst anderen Schlössern und Herrschaften auch Rannarigel, Neuburg am In und Neuhaus an der Donau, welche am 15. Jänner 1506 von den bayrischen Räten im Namen ihrer Herzoge in Linz an Österreich übergeben wurden.[5]

---

[1] ‚andern verkaufen, das wir zu thun macht haben.' Revers H. Georgs.

[2] Rannarigel hatte nur einen befreiten Burgfried (‚vreyung'). Vgl. Urkunde 1357, 13. Oktober, Mon. Boic. XXX b, 233.

[3] Bischöfliche Urkunde 1490, 5. Jänner; Revers der Prüschenken 1490, 8. Jänner, Kopien im Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv. Kaiserliche Genehmigung 1490, 1. März Chmel, Regest Nr. 8534.

[4] Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[5] Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Vorher mußte noch Graf Eitel von Zollern, dem Herzog Albrecht das Schloß

Digitized by Google

Schon Herzog Georg von Bayern († 1503, 1. Dezember) hatte sich nach Laut des Kaufbriefes, der sicher auch den Beisatz: ‚mit hohen und niederen Gerichten' enthalten hat, der Blutgerichtsbarkeit bedient; denn in einer passauischen Registratur vom Jahre 1762[1] heißt es: ‚Bischof Ulrich (soll heißen Wigileus) hat sich gegen Bayern als Inhabern des Rännarigls in güetiger handlung beschwördt mit dem anhang, das Rännarigl kein sonder Hochgericht hat, sondern gehör one alles mitl in das Land der Abtey.'

Die passauischen Chronisten,[2] auch noch Buchinger[3] haben sich vergeblich abgemüht zu erkennen, wie es denn zugegangen, daß die ganze Herrschaft Rannarigel unter österreichische Botmäßigkeit geraten sei. Wie sich zeigt, haben sie die Urkunden nicht genau gelesen oder es waren selbe ihnen unzugänglich. Die Überlassung der hohen Gerichtsbarkeit war dem Herzog Georg Anlaß genug, die Territorialhoheit zu beanspruchen, und diesem Vorgange ist Kaiser Max gefolgt.

Passau machte einen Versuch, die Hoheitsrechte wiederzuerlangen, als der bayrische Herzogssohn Ernst Administrator des Hochstiftes war. Die Landschaft der Abtei hatte ihm eine Steuer auf alle Untertanen in der Abtei bewilligt, die landschaftlichen Steuerherren Georg Trauner zu Fürsteneck und Erasm Walsinger zu Eberhartsreut begerten nun von dem Pfandinhaber Rannarigels, Haimeran von Rain, die Einsendung der Register nach Perleinsreut, um auf die Rannarigler Untertanen und Hintersassen im Land der Abtei den Anschlag machen zu können. Der Verwalter zu Rannarigel berichtete

---

Rannarigel übergeben hatte, mit seinen Ansprüchen vom Kaiser befriedigt werden. Revers 1504, 9. August. Kopie im k. allgem. Reichsarchiv in München.

[1] Hochstift Passau Rep. Nr. 1707, Abt. 4, Fol. 65 im k. allgem. Reichsarchiv in München.

Des Herzogs Georg Pfleger zu Rannarigel waren Moriz von Tannberg der Jüngere zu Aurolzmünster, der sich in einer Urkunde 1498, 21. Dezember (Archiv für österreichische Geschichte XXIV, 166) Pfleger zu Rainarügl nennt, und Ritter Kraft Thuemayr zu Müllheim, welcher in einer Kundschaft der Holden von Vordern- und Hintern-Eppenberg, Hubmeröd, Tuschezöd und Mistlberg betreffend das alte Herkommen in bezug auf Brand, Maß und Wag 1501, 21. Jänner (Kopie im k. allgem. Reichsarchiv in München) als Pfleger zu Rannarigel vorkommt.

[2] Bericht und Auskunft 1692 Bl. 1, Kurze Auskunft 1777 Bl. 2', 3.

[3] II, 197.

Digitized by Google

an den Verweser des Vizedomamtes ob der Ens Erasm Hacklberger und dieser an die niederösterreichische Kammer mit dem Antrage, darauf nicht einzugehen, ‚Weil der genedige Herr von Passaw gegen den berürten underthanen ze Einpringung der Steurn mit Phandtung oder in ander weg was fürnemen, und wo sein f. gn. das ain mal erlangt, das sein f. g. damit ain gerechtigkeit und also ainen Eingang zu anderer Handlung, dardurch Ku. Mt. Ir. Mt. landfürstliche Obrigkait und der Herrschaft Raunarigl ir gerechtigkait, die sy auf denselben underthanen hat, entzogen wuerdt, machen möcht' (Linz 11. Mai 1533). König Ferdinand erließ nun ddo. Wien, 2. Juni 1533 ein Schreiben an den Administrator folgenden Inhaltes: Er sei über diesen Vorgang befremdet ‚dyweil nit allain unser haus Osterreich sambt desselben zuegewandten underthanen und leuttn für solh und dergleichen Eingriff und anmuetung Privilegirt und gefreyt, sonder wir auch in keinem weg konden gesteen, daß unser herrschaft Rainarigl mit derselben obrigkait und Zuegehorung in des Stifts Passau Gebiet liege, sonder on mitl unserm fürstentum Österreich ob der Ens eingeleibt und von Alter (!) ân deiner lieb (Liebden) vorfordern Bischofen zu Bassaw und bisher deiner lieb selbst Irrung verhinderung und widersprechen also beruеblich gehalten und dergleichen neu unzimlich Auflag nie fürgenomen worden', weshalb der König sofortige Einstellung begehrt und sich fürderhin eine derartige Anmutung verbietet.[1] Auf diese ernste Zurechtweisung hin wurde von Passau kein weiterer Versuch der Besteuerung unternommen, wenn schon in den Jahren 1541, 1543, 1544 der Pfleger von Rannarigel Einladungen zu den passauischen Landtagen erhielt, welchen er indes nicht nachkam.[2]

Ebensowenig wurde die Ausübung des Blutbannes bestritten, wie denn der passauische Landrichter in der Abtei Bernhard Stör zu Limperg und Großenwiesen 1575, 6. April freundnachbarlich dem Pfleger Achaz von Ödt zu Rannarigel dessen Ersuchen betreffend den wegen Diebstahls in Glazing gefänglich eingezogenen Jörgen Taubenschuster entsprochen hat.[3]

---

[1] Original und Kopien im Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[2] Buchinger II, 297.

[3] In dem gütigen Bekenntnisse des letzteren 1575, 31. März werden Gallus Gatringer an der Preinmühle und Andre Augustin von der Neustift als

Digitized by Google

Nur gegen weitere unstatthafte Übergriffe auf passauisches Territorium wurde protestiert, wie z. B. von Seite des Pflegers zu Wegscheid Urban Adam Trüebenpacher, als am 25. März 1609 der Rannariedlsche Amtmann am Wollaberg eine im Heindlschlag gefangene Malefizperson — welche hinterher durch den kais. Bannrichter zum Tode verurteilt und durch dessen Freimann am 10. April mit dem Schwerte hingerichtet wurde — unter Schergenbegleitung während der Kirchenzeit heimlich durch den Markt Wegscheid auf den Rannarigel geführt worden war.[1]

Die Herrschaft ging übrigens pfandweise von einer Hand in die andere über. Schon am 10. Oktober 1506[2] überließ Kaiser Maximilian Schloß und Pflege Rainarigl an Herrn Siegmund von Rorbach auf Raittung, ‚Item daz Landgericht sol bemelter von Rorbach innenhaben auf Raitung und die Fell und ander nuzung desselben landgerichts sollen im an den vierhundert guldein Reinisch Burckhuet abgeen'. Siegmund von Rorbach starb vor dem Jahre 1512; in letzterem Jahre wurden zur Untersuchung der von den Untertanen gegen die Witwe wegen Neuerungen erhobenen Beschwerden kaiserliche Kommissarien (Achaz Premser, Andre Pruckner, Valentin Pandorfer) abgeordnet, worüber am 22. Oktober Verordnung der niederösterreichischen Kammer an Frau von Rorbach erging.[3] Nicht lange darnach kam das Schloß gegen ein Darlehen von 2000 Gulden an Marx Öder († 1516).[4] Von den Erben des letzteren löste es der kaiserliche Rat Haimeran von Rain Freiherr zu Sumereck noch bei Lebzeiten Kaiser Max' I. ein, der es

---

Rechtsitzer der Landtschrannen Rainarigl genannt. Die peinliche Frage wurde 4. Juni im Beisein des Benefiziaten Wolfgang Greissen von Hofkirchen, Hofamtmann Hans Falkner von Rainarigl und Wolfgang Lueger von Neustift vorgenommen. Bemerkenswert ist, daß der Pfleger in jedem Stadium der Untersuchung den Beschluß und die Weisung der niederösterreichischen Regierung und Kammer einholen mußte. 1575, 17. Juni bewilligte die Regierung ein neues ‚bestandhaftes' Hochgericht mit zwei gemauerten Säulen, das nicht nächtlicher Weile verwüstet werden könne, aufrichten zu lassen. Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[1] Passauisches Blechkastenarchiv Nr. 214, Fasz. 27.

[2] Original im Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[3] Original samt Beschwerden daselbst.

[4] Aktenauszug daselbst. Nach Hoheneck II, 12 noch im Jahre 1512.

Digitized by Google

ihm auf eine unbenannte Anzahl von Jahren unverrait verschrieb, welche Verschreibung Kaiser Karl V. ddo. Worms, 1521, 10. Februar bestätigte.[1] Nach Ableben Haimerans gestattete K. Ferdinand 1543, 24. Mai[2] seinem Rat und Sekretär Hans Weisperger zu Biberspach die Herrschaft um 2000 Gulden rhein. abzulösen und sein Lebenlang unentsetzt innezuhaben. Von den Erben löste sie Hans Hofmann Freiherr von Grünpühel ein, der 1547, 5. Juli einen Anwartschaftsbrief darauf erhalten hatte; die Übernahme von der Witwe Weispergers und den Erben erfolgte 1550, 12. Juli, worauf ihm die Herrschaft um 4541 fl. 33 kr. $1^1/_2$ ₰ am 10. Oktober 1550 auf einen ewigen Wiederkauf verschrieben wurde.[3] Am 31. Dezember 1569[4] verschrieb K. Maximilian II. dem Achaz von Ödt, welcher den Pfandschilling eingelöst und auf 10.000 Gulden erhöht hatte, die Pflege gegen Verraitung von Neujahr 1570 auf ein Jahr lang und ferner auf Wohlgefallen. Als Achaz von Ödt, welcher den Untertanen ein gerechter und billiger Herr war, Ende 1578 starb, meldete sich Hans Khevenhiller zu Aichlberg, dessen Oheim Bernhard († 1548) vom K. Ferdinand 1546 einen Anwartschaftsbrief erhalten hatte, zur Übernahme von Rannarigel.[5] Graf Julius von Salm und Leonhart der Ältere von Harrach wünschten die Herrschaft zu kaufen; letzterer machte nur ein Anbot von 30.000 Gulden, während der Anschlag auf 45.232 Gulden gegangen war.[6] Auch Bischof Urban von Passau kam vor; er bat (1580, 25. August) den Kaiser mit Rücksicht auf das Einlösungsrecht des Hochstiftes um Einstellung jeder Veränderung.[7] Der Hof ging auf alle diese Anträge nicht ein, die Herrschaft Rainarigl wurde am 1. Juni 1581 dem Freiherrn Hans Khevenhiller um 40.000 Gulden und 200 Gulden Leitkauf erblich verschrieben. Da Khevenhiller selbst Schulden zu tilgen hatte, bot er im September 1582 dem Kaiser die Herrschaft um 42.000 Gulden zum Wiederkaufe an. Der Kaiser, gleichfalls an Geldmangel leidend, suchte die Stände

---

[1] Kopie sec. 16 im Fasz. R 2.

[2] Aus dem Reverse Weispergers Konzept daselbst.

[3] Aktenauszug.

[4] Original im Fasz. R 2.

[5] Aktenauszug.

[6] Fasz. R 2.

[7] Eigenh. Schreibe

Digitized by Google

ob der Ens zu bewegen, die Herrschaft zu kaufen, was diese ablehnten; hierauf wurde mit den Brüdern Isaak und Jakob Aspan eine Kaufsabrede geschlossen, wegen des Regreßrechtes des Hochstiftes kam jedoch der Kauf nicht zustande. Nun meldete sich im Jahre 1585 der passauische Pfleger Veit Tättenpeck an, ‚deme sie aber darum an sich zu kaufen nicht bewilliget worden, weil er Tättenpeck ein Bayrischer Unterthan, ein Schwager des Bischofs von Passau ware, und selbe nur dem Bischofe vielmehr kaufen würde, weil sie eine Gräniz Herrschaft seye, und weil er Tattenpeck ein widerwärtiger und unverträglicher Mann seye, der den Kaiserlichen Generalen, Mandaten etc. zuwiderhandelt'.[1] Am 7. Februar 1590 endlich erbot sich Heinrich Salburger, Pfleger auf Falkenstein, die ganze Kaufsumme vorzustrecken und um die Verzinsung das Gut inzuhaben und zu nutzen.[2] Die niederösterreichische Kammer ersuchte nun Herrn Khevenhiller, dieser Kaufhandlung gutwillig stattzugeben. Es wurde sonach 1591, 18. August,[3] die Herrschaft Rannarigel an Heinrich Salburger dergestalt überlassen, daß er dieselbe um 40000 fl. genießen, die 6 % von den übrigen 2000 fl. aber von dem Aufschlage zu Engelhartszell erhalten solle.

Noch einen Versuch machte Bischof Urban von Passau, dem Salburger die Herrschaft abzugewinnen, indem er sich 1592, 4. Februar,[4] direkt an Erzherzog Ernst wandte und denselben um seine Intervention bat, damit ihm vom Kaiser ein Kaufkontrakt bewilligt werde, indem er anführte, ‚daß gedachter Salburger alberaith an jezo im anfang die herrschaft mit staigerung der underthanen und Zehent nit allain dermassen erstaigert, das konftiger Zeit bei weitem dieselb nit so hoch wierdt hingebracht werden, sonder auch das Corpus derselben augenscheinlich unwiderbringlich deterioriert, indem er alberait in die zway hundert Raumbrecht von der herrschaft wälden kheuflich vererbt und außgeben', um die ausgelegte Summe aus der Herrschaft zu pressen.[5] Die Vorstellung hatte keinen

[1] Aktenauszug.
[2] Original, Fasz. R 2.
[3] Aktenauszug.
[4] Kopie Fasz. R 2.
[5] In der Tat liegen im Fasz. R 2 die Beschwerden der Untertanen im Reiffen- oder Eppenberger Amt 1592. Den Ausgleich mit den Unter-

Digitized by Google

anderen Erfolg, als daß, wie es scheint, Kommissarien zur Untersuchung der Beschwerden der Untertanen abgeordnet wurden, wenigstens sind jene vom Amte Eppenberg (heute in Nebelberg verunstaltet) am 12. August 1592 verhört worden. Im Gegenteile ging am 1. August 1620[1] Rannarigel durch Kauf in das freie Eigentum des Hofkammerrates Gottfried von Salburg über.

Auf die geschilderte Weise hatte sich die österreichische Territorialhoheit im Rücken des passauischen Richteramtes Wegscheid bis in die Nähe von Hauzenberg und Waldkirchen und bis zum Dreisesselberge ausgedehnt und das Land der Abtei,[2] dessen Landrichter schon im 14. Jahrhunderte unabhängig von der Pflege Oberhaus bestellt wurden, war von einem großen österreichischen Landgericht durchsetzt. Die österreichische Landeshoheit über diesen Landstrich wurde vom Hochstifte ausdrücklich anerkannt, indem bei der im Beisein des Landrichters der Abtei im Jahre 1593 gepflogenen Begehung und Beschreibung der passauischen Landesgrenzen als solche die Grenzen gegen Rannarigel bezeichnet wurden.

Die Grenzregulierung zwischen Passau und Österreich. Anlaß hierzu.

Nach so vielen vergeblichen Anstrengungen, die Herrschaft Rannarigel wieder einzulösen, schien das Aussterben des Hauses Habsburg im Mannesstamme mit Kaiser Karl VI. (1740, 20. Oktober) eine Gelegenheit zur Hereinbringung des

---

tanen nach dem Bauernaufstand 1598 hat Buchinger II, 237—240 abgedruckt, aber mit der falschen Jahreszahl 1498 und dem irrigen Namen Heinrich Salchinger versehen.

[1] Fasz. R. 3 im Hofkammerarchiv.

[2] Vgl. den Abschnitt ‚Das geistliche Fürstentum Passau' in den Erläuterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Es kommt nur noch beizufügen, daß Georg Trauner schon 1506 über Pflege und Landgericht Fürsteneck reversiert (Buchinger II, 224). Was die Passauer Chronik vom Jahre 1694 (bei Buchinger II, 328) von der Teilung des Landgerichtes der Abtei behauptet, ist ein Mißverständnis; die einzelnen Landgerichte sind in der Grenzbeschreibung 1593 aufgezählt, nur eine Zuteilung von Untertanen von Leoprechting zur Pflege Oberhaus ist in diesem Jahre erfolgt. (Verzeichnis im Kreisarchive Landshut, Rep. CXIII., Vz. B 2, Fasz. 102, Nr. 39.)

Verlustes zu bieten. Das Hochstift forderte auf Grund des bekannten Lehenbekenntnisses des letzten Babenbergers (Mon. Boic. XXVIII b, 154) beim Wiener Hofe, ‚daß der neue österreichische Stamm aus dem Hause Lothringen diese Lehen de novo requirieren und wegen dieser neuerlichen Kollation dem Hochstifte einige Erkenntlichkeit zufließen lassen möge. Das Hochstift Passau (unter dem Bischofe Josef Dominik Graf von Lamberg, vordem Bischof von Seckau) ließ aber aus besonderen Ursachen nach beiderseits gewechselten Hauptschriften bis auf bequemere Zeiten die ganze Handlung beruhen. Bischof Leopold Ernst (Graf Firmian) erneuerte gleich bei seinem Regierungsantritte (1762) diese Lehenangelegenheit. Nach vielen Reisen, Verdrießlichkeiten siegten hochdieselben in ihren gerechtesten Anforderungen; sofort wurde anno 1765 zwischen dem durchlauchtigsten Hause Österreich und dem Hochstifte Passau der Vertrag in Substantialibus dahin geschlossen, daß die Lehenforderung von nun auf ewig aufgehoben, alle hochstiftische Dokumente dieser Lehen halber[1] sowohl, als wegen Einlösung der ehemaligen, territorialiter zum Hochstifte gehörigen Herrschaft Rannariedl zurückgegeben und ein gewisser Anteil der Niederköstla, Pfleggericht Viechtenstein mit darinnen gelegenen und bei der Vermarchung Obernzell (sic) in Österreich hinausgefallenen etlich und sechzig Untertanen (welcher Anteil der Niederköstla ohnehin seit anderthalb hundert Jahren von Österreich als ein vermeint dahin gehöriges Stück Land angesprochen worden ist,[2] an Österreich territorialiter abgetreten, dagegen aber dem Hochstifte die ‚beede weitfängige Gerichter (Ämter) Jändelsbrunn und Wildenränna‘ samt den im Fürstentume Passau zerstreut vorhandenen Untertanen (welche beide Gerichte und zerstreute Untertanen dreihundert etlich und neunzig behauste Untertanen und über 1000 ledige Grundstücke in sich fassen) mit aller landesherrlichen Botmäßigkeit auf ewig überlassen und dem Hochstifte freigestellt sein solle, die Herrschaft Rännäriedl mit ihren Zugehörungen nach ihrem damals innerlichen Werte, jedoch solchergestalten an sich zu kaufen, daß solche Herrschaft bis auf obbenannte an das Hoch-

[1] Seitdem dürfte sich das Lehenbekenntnis im Haus-, Hof- und Staatsarchive Wien befinden.

[2] Vgl. die Erläuterungen, deren Begründung die nächstfolgende Abhandlung bringen wird.

Digitized by Google

stift mit der Landesherrlichkeit abgetretene beide Gerichte und im Hochstifte zerstreute Untertanen eine österreichische Herrschaft sein und bleiben soll'. Das Hochstift kaufte sofort von dem Grafen Johann Gottlieb von Klamm[1] das Gericht Jandelsbrunn und die im Hochstifte zerstreuten rannariedlschen Untertanen und gewann infolge Geltendmachung des landesfürstlichen Einstandsrechtes auch das falkensteinische Amt Wildenranna durch Erlegung des Kaufschillings, als Graf Johann Reichard von Salburg dasselbe an das Kloster Engelszell verkaufte.[2]

Zur Grenzregulierung im Mühlviertel wurden 14 bisher zum Territorium des Hochstiftes (Pflege Obernzell) gehörige Untertanen an Österreich abgetreten, und zwar 2 Ganzlehner in Ober-Aschenberg, 3 Ganzlehner in Unter-Aschenberg, 3 Ganzlehner und 1 Halblehner in Haizendorf, 3 Halblehner in Klein-Mollesberg, 1 Halblehner in Leithenmühl, 1 Häusler in Mühleck, alles in der Pfarre Gottsdorf,[3] womit die heutige trockene Grenze hergestellt wurde. Der Staatsvertrag ddo. 1. Dezember 1765[4] samt Vermarkungsmappe, welche auch die Darstellung des ganzen abgetretenen rannariedlschen Distriktes enthält, befindet sich im k. bayr. geh. Staatsarchiv zu München; das zweite Exemplar der Mappe wird in der k. k. Familienfideikommiß-Bibliothek zu Wien (Kartennummer 129) aufbewahrt.

Mit den anderen östlich von der neuen Landesgrenze befindlichen Untertanen verblieb Rannariedl, wie Falkenstein-Altenhof, bis 1850 ein exemtes Landgericht. Eine Grenzbeschreibung hat es nie gegeben, die Markungen der alten Herrschaft sind jedoch in allen Einzelheiten aus der passauischen Grenzbegehung vom Jahre 1593 zu entnehmen.[5]

Durch diese Grenzregulierung erst wurde das Reichsfürstentum Passau zu einem geschlossenen Territorium, das aber schon nach vier Dezennien wieder von der Karte ver-

---

[1] Sein Großvater Hans Leopold Freiherr Perger zu Klamm hatte durch Verehelichung mit M. Franziska, Tochter des Grafen Ferdinand von Salburg († 27. Dezember 1723) Rannarigel erworben.

[2] ‚Kurze Auskunft von dem Fürstentum Passau', Blatt 12. Cod. germ. 1744 in der k. Hof- und Staatsbibliothek München.

[3] Hochst. Passau, Rep. Nr. 641 im k. allgem. Reichsarchiv in München.

[4] In Abschrift enthalten in der oberösterreichischen Landtafel Instrumentenbuch VIII, 138—156, in den Hauptpunkten bei Buchinger II, 455 bis 458.

[5] Siehe S. 217, Anm. 2.

Digitized by Google

schwunden war, denn nach dem Reichsdeputationsschlusse vom 25. November 1802 und der Konvention vom 26. Dezember 1802 wurde das Hochstift zerteilt, indem die Pflegen zwischen der Ilz und den österreichischen Grenzen dem neuen Kurfürsten von Salzburg, der westliche Teil des Fürstentums mit der Stadt Passau dem Kurfürsten von Bayern zugewiesen wurden. Die hochstiftischen mittelbaren Herrschaften in Österreich fielen an diesen Staat; sie wurden längere Zeit als sogenannte Kameralherrschaften verwaltet, dann nacheinander zugunsten des Staatsschatzes an Private veräußert: so Pürnstein 21. Oktober 1826 um 101000 Gulden C. M. an Freiherrn Johann von Bartenstein, Rannariedl 26.—30. November 1823 um 40500 Gulden C. M. an Anna Maria Prunner von Prunberg, die dem aufgehobenen Kloster Niedernburg gehörige Hofmark Landshag mit den Urbarbauern um Puzleinsdorf schon 29. August 1808 an Kajetan Hintringer.

Die Herrschaft Marsbach wurde vorerst 1811 um das Gericht Peilstein, welches als eigenes Dominium am 19. November 1812 an den Hausbesitzer Josef Sengl zu Steyr veräußert wurde, verkleinert, sodann am 15. August 1824 um 27000 Gulden an Johann Baptist Kaufmann und Anton Franz Ledwinka verkauft; des letzteren Enkelin, Fräulein Mathilde Sigmund, besaß Marsbach seit 1869 († 1905, 4. Mai),[1] nun besitzt es deren Erbin, Frau Anna von Krenn, geb. Körbler.

Zwölfter Abschnitt.

Das Landgericht Haslach.

Die Grenzen desselben werden bestimmt im Nordwesten durch jene des Landgerichtes Schlägl (Aigen), d. i. den Wurmbrand-, auch Landgerichtsbach genannt, im Westen durch den Lauf der Großen Mühel, im Süden durch die Donau bei Neuhaus und im Osten durch die Markungen des Landgerichtes Wachsenberg. Letztere von dem Rain zu Raiden, der Haslinger und Wachsenberger Landgerichte voneinander schied, an

[1] Daten aus der alten oberösterreichischen Landtafel beim Landesgerichte Linz.

Digitized by Google

die Zaglaumühle, bis aufwärts an die Ödt, an den Kholpökenhof bis Neudorf, mitten durch das Dorf der Länge und Straße nach, dann zu dem oberen und unteren Kagerer, letzterem mitten durch das Haus, zu dem Hollerbergerhof, dem Wisner an der Wies, durch den Gattern zu dem Schuster in Marbach, zu dem Stöckl gegen Iglbach, zum Kreuz so bei Steinbruch bei der Kirche steht, auf die Schörgenhub, zum Sunzenauer, schwarzen Zauner, Tutenmüller am Diessenbach, Pirchmüller, in die Mühle auf Neuhaus an der Donau.[1] Im Landgerichte Haslach lagen noch das Dorf Raiden (zwei Bauern, zwei Häusler), Zaglaumühle, Feldlergut, die westliche Hälfte von Neudorf, Dorf Auberg, Höhenberg, Marbach, Mairhofergut, Lachnergut, Rudersbäckgut, Wagnergut, Stöcklgut in Iglbach, Poksruckergut, Kriebaumergut, Steinbruch, Schergenhumergut, Grasergut, Mörlhofergut, Berghäuser, Reintalergut, Bauer im Zaun, Zaunergut, Kerschbaumergut, Piermühle, Dorf Plöcking, Bauer zu Hart, Weinzierl, Untermühel und Schloß Neuhaus über der Donau; zum Landgerichte Wachsenberg gehörten noch ein Teil des Dorfes Oberriedl, das Dorf Waldhäuseln, das Kohlbeckengut, die Osthälfte von Neudorf, das Oberkagerergut, Wiesmair, Hollerberger, Freygut, Mödlgut bei Iglbach, Wurzinger, Turner, Reingruber, Mödl, Sunzenauer, Haider, Tümler, Stadler, Tüttenmühle, Diessenbäck, Aichinger, Reiterhofstatt, Dorf Falkenberg und ein paar östlichste Häuser von Untermühel.[2]

Die Grenzen zwischen Wachsenberg und Haslach schließen genau die passauischen Lehen der Witigonen vor 1231 ein.

Die Bezeichnung von Haslach führte das Landgericht nicht früher als im 14. Jahrhunderte, wohl seit dem Zeitpunkte der Abtrennung des Gerichtes Witigenhausen um 1290. Ursprünglich wird das Landgericht vom Igelbache, welcher durch die sogenannte Bayrische Au und durch die Igelau am Nordwestabhange des St. Thomas- (Witigenhauser) berges der Moldau zufließt, der Moldau entlang bis zum Kienberg an der Moldau, von hier über Böhmisch-Kapellen und Tannbergschlag bis Unterriedl an die Steinerne Mühel gereicht haben. Die Grafschaft der Blankenberger war, wie in Bayern

[1] Urbarien von Wachsenberg 1614 und 1640 (Handel-Mazzetti, ‚Gemärke von Wildberg', S. 12—14).

[2] Nach den alten Grundbüchern 1793—1794.

Digitized by Google

allgemein, Lehen vom Herzogtum; seit der Angliederung des Gebietes zwischen Haselgraben und Großer Mühel an das Herzogtum Österreich (1180/81) wurde der untere Teil zwischen Donau und Rauschemühel lehenrührig vom Markherzoge. Der obere Teil nördlich von der Rauschemühel dagegen wurde freieigen, da die Machtsphäre der Wittelsbacher niemals über die Große Mühel sich erstreckt hatte und seit 1220 auch von ihren Ufern verschwand; deshalb wurde dieses obere Gericht von niemand anderem als vom Reiche lehenbar anerkannt, auch von Passau. Wenn noch 1259 der Berggipfel von Kapellen die Grenze zwischen Bayern, d. i. dem Deutschen Reiche und Böhmen darstellte, wie schon der Gang der Kolonisation am rechten Moldauufer den frühesten Anschluß des letzteren an Bayern und Österreich kaum zweifelhaft läßt, so mußte das (später so genannte) Gericht Witinghausen mit dem Gerichte Haslach anfänglich ein Ganzes gebildet haben, wofür auch die völlig gleiche Mundart der Bewohner beider Gebietsteile Zeugnis ablegt. Als dann bei der Grenzberichtigung Witinghausen mit Umgebung an Böhmen fiel, unterschied man das böhmische und das deutsche Gericht, womit man Witinghausen und Haslach meinte, während vom böhmischen Standpunkte aus[1] Witinghausen wieder das ‚deutsche' Gericht genannt wurde.

Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß der Hof zu Stadling in dem Lehenbriefe Peters von Rosenberg 1541, 10. Jänner auf die Zechmeister des Gotteshauses St. Thoman bei dem Schloß Witinghausen ‚in sand Oswolds pfarr und Haslinger landgericht' gelegen bezeichnet wird.[2] Diesen ‚Stadlbäurischen Hof zu Roßenau' hatte das Kirchlein St. Thomas 1510 von Jakob Krenauer, Bürger zu Haslach, käuflich erworben, wie derselbe auch bereits 1478 und 1497 als in der Pfarre Oswald und im Landgericht Haslach gelegen aufgeführt wird.[3] Es ist dieser Hof, der westlichste der langgestreckten Ortschaft Rosenau jetzt Pfarre Deutsch-Reichenau, jenes Starling (Staerling), von dem es in dem Reverse Peters von Rosenberg 1341 heißt, daß das Gemärke geht ‚zwischen der Rosenawe und Stärling,

[1] Vgl. Norbert Hermanns Rosenbergische Chronik ed. Klimesch 1897, S. 66, zum Testamente Johanns von Rosenberg († 1. September 1389).

[2] ‚Specification der Lehenschafften Haßlach 1528' im fürstl. Schwarzenbergschen Zentralarchiv Krummau.

[3] Lehen- und Zinsbücher von St. Thomas 1763 daselbst.

Digitized by Google

und daselb ob Rosenawe in der Perch' (d. h. über den Berg, auf welchem der Ober-Urascher Wald steht). Es gehörte demnach dieses Gut noch im 16. Jahrhundert zum Mühlviertel, ohne daß nachweisbar wäre, wann und auf welche Weise dasselbe dem Lande Böhmen einverleibt worden ist.

Nach Abtrennung des Gebietes von Witinghausen wuchsen das obere und das untere Gericht wieder zu einem einzigen zusammen, so daß sogar die Leheneigenschaft des letzteren sich verlor; es wurde, weil in Einer Hand befindlich, im ganzen als freieigen angesehen. Mittels Kauf 1599, 29. November gelangte es an das Hochstift Passau und wieder durch Kauf 1663, 20. Dezember[1] an das Kloster Schlägl, welches dasselbe mit seinem eigenen Landgerichte vereinigte, das nunmehr von den Gegenbächen bis zur Donau reichte. Passau reservierte sich nur die Jurisdiktion über die Untertanen der Herrschaft Pürnstein, so daß letztere nunmehr ein exemtes Landgericht innehatte, da für die Untertanen im Landgericht Wachsenberg die Jurisdiktion bereits im Jahre 1617 erkauft worden war; die Schallenbergsche Landgerichtsbarkeit über die Ruine Schallenberg samt Zugehör, 1660 erworben, blieb seit 1675 bei der Herrschaft Piberstein-Helfenberg und endete erst mit dem Jahre 1850.[2]

Der Ursprung des Marktes Haslach geht sicher in das 12. Jahrhundert zurück, die benachbarte Ortschaft Jaukenberg wird 1231, St. Oswald 1277 genannt, ein Richter von Haslach (Jakob) erscheint aber erst 1303, 13. Dezember.[3]

Wie erst sehr spät die Grafen von Schaunberg taten, scheinen die Herren von Rosenberg ganz geringe Leute zu Richtern bestellt zu haben. ‚Der erber chnecht Johan aus der öd die zeit Lantrichter in dem Lantgericht ze Hässleich' siegelt mit Albrecht den Staineperger den Brief 1396, 29. Juni,[4] womit Andre der Stainaperger ‚d. Z. purger (Burgmann) zu Tanberk' seine Hofstatt zu ‚Appelspach' samt Zehent in Hasslinger Gericht und in (Klein-) Zeller Pfarr, freies rittermäßiges Eigen, an Stefflein den Smyd verkauft. Später wurde die Stelle auch

---

[1] Pröll, a. a. O. 265.

[2] Siehe die Erläuterungen zum hist. Atlas.

[3] Pröll, a. a. O. 37.

[4] Orig. im k. allgem. Reichsarchiv in München.

Digitized by Google

den Marktrichtern übertragen; 1476 war Siegmund Vorauer Land- und Marktrichter zu Haslach.[1]

Über die Exemtion Tannbergschlag siehe den dritten Abschnitt S. 129.

Dreizehnter Abschnitt.

Landgerichte Wachsenberg und Oberwallsee.

Der ursprüngliche Umfang der großen Herrschaft Wachsenberg, somit der ganze Besitz der Herren von Wilhering-Wachsenberg auf dem linken Donauufer spiegelt sich deutlich wieder in dem Teilungsbriefe der Brüder und Vettern von Wallsee-Ens 1356, 4. Juli;[2] denn Schloß Ottensheim mit Zugehörung wurde erst 1527[3] abgetrennt und ein eigenes Dominium. Die Urbarien 1614 und 1640, dann das alte Grundbuch Wachsenberg, das jenen hauptsächlich entnommen ist, treten ergänzend ein und zeigen uns, daß die Herrschaft von der Donau bis an die heutige böhmische Grenze, wo Witigonenbesitz anfing, von Kammerschlag über den Pesenbach hinüber bis an die Markungen des Landgerichtes Haslach reichte, und zwar noch am Ende des 18. Jahrhunderts, nachdem der Bestand schon vielfältig durch Hintersassen anderer Herren durchsetzt war. Die Herren von Griesbach übten wahrscheinlich Grafenrechte in Lehenrührigkeit vom österreichischen Marktherzoge; sicher ist, daß zwischen 1230 und 1240, vielleicht noch vor 1230, ein herzoglicher Richter am Windberg, Ruger der Piber, auftritt und in der Florianer Urkunde 1221, 11. Mai[4] ein Waldbote (Heinricus preco) erscheint; da letztere ante castrum Wessenberch datiert ist, erregt sie die Vermutung, es habe damals

[1] Pröll, a. a. O. 87.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 462.

[3] 1527, 10. November belehnte K. Ferdinand seinen Rat und Kanzler der niederösterreichischen Lande mit dem Schlosse Ottensheim und freite ihm dasselbe und den Markt. Letzterer hatte, wie sich aus dem Befehl des Landeshauptmannes an Michael von Traun, Pfleger zu Wachsenberg, ergibt, einen Burgfried ‚so sich von demselben Markt hinauß für den Hochgattern zu dem Creuz erstrecken soll'. Urkunde 1501, 21. April. Fasz. O 1 (17540) 17 im Hofkammerarchiv.

[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 630.

Digitized by Google

der Herzog von der durch den Tod Heinrichs von Griesbach heimfällig gewordenen Herrschaft Wachsenberg Besitz ergriffen und sei, um irgend einen Zweck zu erreichen, daselbst Propst Altmann von St. Florian zum Empfange des Landesfürsten erschienen.

Die Vermutung, noch Herzog Liutpold († 1230, 28. Juli) sei es gewesen, der für Wachsenberg einen ständigen Richter bestellt, erhält eine Verstärkung durch die Wahrnehmung, daß schon zu seinen Lebzeiten[1] auch in der Riedmark ein Richter (Ebirgerus iudex in Riedmarchya) vorhanden war. Es ist demnach schon der vorletzte Babenberger, wahrscheinlich gleichzeitig mit dem Anfalle von Wachsenberg, mit der Errichtung eines Landgerichtes in der Riedmark vorgegangen, welches sein Nachfolger Friedrich II. (1230—1246) nachmals teilte, nachdem er die Lehen des Domvogtes überkommen und wohl auch einen Teil des Regensburger Kirchengutes zwischen Waldaist und Narn an sich gezogen hatte.[2]

Die Besitzperiode der Herren von Schaunberg (siehe S. 149) bildete nur eine kurze Episode; mit dem Jahre 1291 schließen ihre Besitzhandlungen ab, 1300, 2. März,[3] schreibt sich Heinrich von Wallsee Landrichter zu Wachsenberg. Die Schaunberger haben längstens 1292 die Herrschaft verloren,[4] Wachsenberg ist jedenfalls das castrum, um dessen Abtretung an Herzog Albrecht es sich in dem Briefwechsel handelt, welcher in einem Kodex des Klosters Oberaltaich auf unsere Tage gekommen ist;[5] denn im allgemeinen stimmen die Verhältnisse, wenn es auch nicht ganz richtig ist, daß, wie die Schaunberger behaupteten, das Schloß aus mütterlicher Erbschaft herrühre und schon 50 Jahre in ihrer Gewalt sei. Vergeblich versuchte der Bischof von Passau (Wernhard) den Herzog zu bewegen, das Schloß den Schaunbergern zu Lehen zu verleihen, wenn sie auf die freie Eigenschaft desselben verzichten und es ihm aufgeben würden; der Herzog blieb unbeugsam und bestand auf bedingungs-

[1] Urkunde 1230, 28. Februar, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 684.

[2] Denn sowohl Zell als Hehnberg und Aisthofen sind ins Babenbergische Urbar aufgenommen. S. Dopsch, a. a. O.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 332.

[4] Vgl. Strnadt, Nachtrag zu Peuerbach. Linzer Museumsbericht 1869. S. 9—16.

[5] Pez Bernard., Thes. Anecd. VI, p. II, Col. 167—168.

Digitized by Google

loser Abtretung. Möglich, daß die Schaunberger, mit den Witigonen verschwägert, gerade zuvor zur Unterstützung derselben beigetragen hatten; unmittelbar nach der Eroberung von Falkenstein kehrte auch Wachsenberg an das Land zurück.

Die Herrschaft wurde 1331 den Söhnen Heinrichs von Walsee-Ens († 1326): Heinrich, Reinprecht und Friedrich für ihren Anteil von 2916½ Mark an dem Kaufschilling für die schwäbischen Güter versetzt, kam 1407 als Pfand an die Brüder Reinprecht und Friedrich von Walsee, 1463 als Satz für 7332 ungarische Goldgulden an Heinrich von Liechtenstein zu Steyregg, fiel 1492 an Kaiser Friedrich III. zurück; nochmals weiter verpfändet an Wolf Jörger 1504, an den niederösterreichischen Regierungskanzler Nikolaus Rabenhaupt von Suche 1523, an die Brüder von Gera 1553, gelangte Wachsenberg 1614, 29. September, als freies Eigentum an die Erben des Hans Christoph von Gera, endlich 1640 an das Haus Starhemberg.

Die alte Feste Wachsenberg, auf welcher die Herren von Wilhering und von Griesbach gehaust haben, erhob sich südlich vom Rotelbache auf der nunmehrigen Hochwaldparzelle 2436 der Katastralgemeinde Stammering, im Volksmunde ‚Hochhausholz' geheißen; der Grund ist längst rustikalisiert und gehört zu dem Bischofgute Nr. 13/14 zu Stammering. Wann sie verlassen und die neue Burg — auch längst Ruine — weiter nördlich, nächst dem Dorfe Wachsenberg erbaut worden ist, darüber mangelt jede Andeutung.

Die Beisitzer des Malefizrechten ‚die vrein, die zu Waessenberg gehörnt', werden, wie ‚die Vrein so zv der Vreinstat gehörent', in dem Teilungsbriefe der Brüder und Vettern um die Herrschaft Freistadt 1356, 29. Juni genannt.[1]

1415 erfolgte die Errichtung des Landgerichtes Oberwallsee auf Kosten jenes von Wachsenberg. Am 3. Mai 1415[2] verlieh nämlich Herzog Albrecht V. dem Herrn Reinprecht von Walsee zu seinem Schlosse Oberwallsee, das nach dem Briefe Herzog Rudolfs IV. für Eberhart von Walsee-Linz ddo. 30. Oktober 1364[3] nur eine ‚Freyung' genossen hatte, ‚die gericht was den tod anrueret', womit der Bezirk innerhalb der

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 460.

[2] Eferdinger Urkunde. Notizenblatt 1852, S. 308.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch VIII, 194.

Digitized by Google

nachbeschriebenen Grenzen aus dem Landgerichte Wachsenberg ausschied. ‚Fangt an erstlichen von Wallsee bis gen Landshaag mitten in die Donau; doch in das Aigen, so den Frauen von Niedernburg gehörig, darf man nicht greifen, man antwort einen Übelthäter heraus bis zum Gattern. Nach der Donau hinauf bis an Falkenspach bis gen Neuhaus aufs Hör [eine Peunt unmittelbar vor dem Schlosse Neuhaus] und von Neuhaus her am Prembs bis im Trättenbach und währt hin bis zu St. Mörten zu des Haslingers Tafern mitten im Hufschlag, weiter an des Pehamb Tafern, wie der Markstein steht; wiederumb von St. Mörten bis zum steinern Steg, vom steinern Steg bis gen Hayding an den Wanck, von dannen bis gen Wolfstain, von Wolfstain am Klainpach am Steg, vom Steg gen Hilkering, von Hilkering gen Holzman auf die Kohlstatt, vom Holzman bis zum Reichgrueber herab bis in die kleine Rodl, darauf sein zwo Mühlen: die ober- und niedere Reichmühl, gehört die obere Reichemühl in Wachsenberger Landgericht. Von dannen an bis gen Rotteneck und gar an die Obermühl gen Rotteneck, von Rotteneck nach der Großen Rodel bis an die Donau gen Höflein, von dannen hin nach der Donau wiederumb auf nach dem Trättenbach ober Landshag und gar auf Neuhaus zu.‘[1]

Nach den alten Grundbüchern 1793/94 gehörten jedoch zum Landgerichte Haslach die Ortschaft Untermühel — mit einziger Ausnahme des Wadsteinerhäusels Nr. 13 —, das Schloß Neuhaus mit Hofgründen, dann von der Ortschaft Plöcking die Piermühle, das Pühringergut, das Pührethäusel, das Weinzierlhaus, das Bachmannhäusel und das Kaltenbrunner Robothäusel; dagegen das Robothäusel im Hör Ortschaft Neuhaus Nr. 4 und das Wadsteinerhäusel in Untermühel, sowie das Knoglergut, das Stadlergut und das Traböckgut auf der Donauleiten zum Landgericht Wachsenberg, woraus erhellt, daß der Dreißbach, der beim Dreißergut in die Donau rinnt, die Grenze zwischen Wachsenberg und Oberwallsee bildete und die Hinaufschiebung der Grenze bis Neuhaus ein nichtiger Anspruch war,

[1] Abschrift im Linzer Museum nach dem Orig. vom Jahre 1584 im Efferdinger Archiv. Eine zweite Beschreibung aus der Zeit der Pfandschaft der Neuhauser im Sammelbande 101 des Linzer Museums besagt, daß die Grenze durch die Backöfen des Geierspergergutes sowie des Ortner in Hilkering gehe.

Digitized by Google

wie denn auch die Wachsenberger Grenzbeschreibung von 1640 — jene von 1614 springt von der Schergenhub bei Kleinzell gleich auf St. Martin über — ausdrücklich sagt: ‚vom Pürchmüllner in die Müll auf Neuhauß, von dannen nach der Thonau herab biß zum Treyssterpächl, von dannen zum Oerndorfer auf St. Mörthin ins aigen zu dem Marchstain, welcher Oberwallsee: und Waxenberger Landgericht schaidt'.[1]

Die alte östliche Grenze des Landgerichtes Wachsenberg ist die westliche der alten Riedmark, sie folgte der Saumstraße durch den Haselgraben bis Zwetl, eine kurze Strecke der Rotl und dem Elmeckerbache, bis sie östlich von Weinzierl bei Leonfelden die Landesgrenze erreichte. Sie wurde verwischt durch die Errichtung eines neuen Landgerichtes Wildberg im 17. Jahrhundert, worüber das Nötige in den Erläuterungen gesagt wurde.[2]

Im Landgerichte Oberwallsee war ein einziger ausgemarkter Burgfrieden, jener von Mühldorf, welcher 1697 zugestanden worden war. ‚Der Anfang dieses Burgfriedens ergibt sich beim Gattern nächst dem Steg über den Pesenbach, nach diesem bis in die Donau, der sogenannten alten Naufahrt allda abwärts bis zu dem Geiringerhäusl am Eggenschadt, von dannen nach dem Khagstatt im Ottenaufeld [so genannt von dem im 15. Jahrhunderte in der Donau versunkenen Dorfe Ottenau] gegen Mühldorf bis an ein Eck, allwo sich ein groß Wasser oder Feldgruben zeiget, nachgehends gerad über das benannte Otten-

---

[1] Handel-Mazzetti, Das Gemärke von Wildberg, S. 13—14.

[2] Den Mangel einer Grenzbeschreibung des Landgerichtes Wildberg möge folgendes Verzeichnis der Grenzörtlichkeiten ersetzen: Dorf Ober-Geng jenseits des Ecksteinerbaches, der Lauf der Rotl vom Ecksteinerbach bis zum Elmeckerbach, Dörfer Glashütten und Ober-Dreiegg, Rittsteiger, Stummer, Dorf Ober-Aigen, Schnabl, Hans, Eder, Danglmair in Haibach, von hier den Gusenbach abwärts bis Veitsdorf, Dorf Unter-Weitrag, Starzer, Weitrager, Holzmair, Zeilinger, Aufberger, Grabmer, Dorf Zingießing (Tungaßing), Krois, Mühlberger in Elmberg, Aubof, Dornach, Steg, halb Heilham nach Urfahr, donauaufwärts bis zur Einmündung des Diessenbaches, an dessen linker Seite aufwärts, Mülberger, Stadlergut, Grubmühle, Aichberger, Giltenberger, Lierzberger, Außerweger, Wirflingerhof, Zauner, Elmer, Grübler, Ober- und Unter-Hametner, Asberger, Kogler, Baumgartner, Kronaweter, Kronawitet Dorf, Dorf Rohrach, Wolfsecker zum Ecksteinerbach; das Ecksteinergut blieb im Landgerichte Wachsenberg.

auerfeld bis zu dem Gattern bei der Tanzstatt, von dannen aufwärts nach der ordinari Wöhrerfartstraßen neben Mühldorf übers Feld wiederum zu obgemeldetem Gattern beim Pesenbach nächst dem Steg.'[1]

Der Burgfried des passauischen Amtes Goldwört, das 1731 zur Starhembergschen Herrschaft Oberwallsee erworben wurde,[2] schon frühzeitig von Passau angesprochen,[3] hatte ‚seine lebendige March, auf der Seiten des Wörths beschlossen mit dem Wasser der Gang genannt [jetzt trocken liegend], auf der herendigen Seitten [am rechten Donauufer, Pfarre Alkoven], aber, alß im Gstocket und Hagenau thuet daß Offenwasser den Burckfrid einfangen'.[4] Die Malefikanten wurden bei einem Steg über den Gang an das Landgericht Oberwallsee ausgeliefert.

Der Niedernburgsche Burgfried Landshag reichte nur bis an die Gattern; die Täter wurden bei der Wasserrunsen ausgeliefert. Jene von Eschelberg wurden beim Gattern zwischen dem Eschelmüller und dem Oberstraßer landgerichtlich übernommen. Es bestanden drei Schrannen zu Rotel, Feldkirchen und Mühllacken.[5]

Im Landgerichte Wachsenberg hatte das Schloß Piberstein einen großen Burgfrieden, gleich dem Schlosse österreichisches Lehen. ‚hebt sich an bey der Planckenauer Hamber Werckstatt in der Mühel und gehet darnach biß an das in die [Rausche] Mühel fließende Somerpächl, von dannen in den Somerpach aufwärts biß an die Somermühl, von derselben dem Kirchperg nach auf Helfenberg an die Mühel und wider nach der Mühel biß an die Khüzmühl und den Viechtpach, dem Viechtpach nach biß an die Khroißmühl, von dannen in den Oedtlpach, da hinauf unzt an die Wält, und den Wälden nach biß zu dem Nimervoll an den Marchweg Wald, und also dem Marchweg nach biß auf die Khaindlin: und auf die Wagnerin, ferners dem Waxembergerischenpach nach biß wider ob der

---

[1] Obige Eferdinger Beschreibung.

[2] Schwerdling, Geschichte des Hauses Starhemberg, S. 297.

[3] Strnadt, Velden, S. 98/26.

[4] ‚Goldtwörtherischer Burckhfridt', ‚im Urbar der Passauer Herrschaft Ebelsberg von 1668, Bl. 22, im Schlosse Ebelsberg. Panthäding 1587, 4. Okt., das. Bl. 23'.

[5] Pass. Blechkastenarchiv f. 229 No. 42.

Digitized by Google

Planckenau in die Mühel.' Die Täter wurden am Ödlpachl dem Landgerichte hinausgeantwortet.[1]

Helfenberg hatte zu dem alten Burgstall etwas unterhalb des 1607 erbauten neuen Schlosses einen Burgfried, der sich auf die Hofgründe und das Aigen Helfenberg beschränkte, jedoch nicht ausgemarcht war.[2]

Das Aigen St. Peter am Windberg unter dem Kloster St. Florian war schon 1208 mit einem Burgfrieden begabt; sicherlich reichte er nur bis an die Gattern.

Exemt waren im Landgerichte Wachsenberg seit 1573 die Untertanen der Herren von Starhemberg, seit 1617 die 109 Hintersassen der Herrschaft Pürnstein, seit 1585 auch die Klosterholden von St. Florian.

Der Burgfried des Starhembergschen Marktes Zwetl ‚faht sich an am ersten auf der Wimb an der Rotl, wärt bis an das Ortbaw auf der Straß bis in den Schauerschlag gegen den Gupf, von dem Gupf bis hinab gegen den Grueber bis an des Ortner perg in der langen Zwetl, von dem Perg bis zum Hammerschmitt in die Rätl, darnach wird gemelter burgkfrid geschaiden durch die Rätl bis widerumb auf obangezeigte Wibm'.[3]

Ein exemtes Landgericht Lobenstein,[4] zu welchem als einzige kompakte Masse der vorbezeichnete Burgfried gehörte, kommt noch im alten Grundbuche vor, wurde jedoch vom Pfleger und Landgerichtsverwalter von Wildberg versehen.

Die seit 1527 bestehende Freiung des Schlosses Ottensheim, welche den Markt Ottensheim, die Häuser Nr. 1, 4, 11, 15—19 und 22 von Niederottensheim, die Häuser Nr. 1 und 4 in Weingarten, die Häuser Nr. 3, 4 und 5 von Dürnberg und die Häuser Nr. 7—10, 13, 16—23 von Höflein umfaßte, wurde von K. Ferdinand II. zugunsten der Jesuiten zum Landgerichte erhoben und erlosch als solches gleichfalls erst im Jahre 1850.

Schließlich sei noch Erwähnung getan, daß infolge käuflicher Erwerbung von Gütern, auf welchen die landgericht-

---

[1] Urbar von Piberstein 1675 im Schlosse Helfenberg.

[2] Urbar von Helfenberg 1680 daselbst.

[3] Handel-Mazetti, a. a. O. 51, aus dem Wildberger Urbar 1593.

[4] Die zugehörigen Güter befanden sich in den Dörfern Lobenstein, Schauerleiten, Straß, Innernschlag, Perndorf, Hofing, Stätten, Reindlsed, Königsdorf, Langen Zwetl.

Digitized by Google

lichen Rechte hafteten, die Herrschaften Helfenberg über die Kizmühle Nr. 6 in Auhäuser und das Häusel bei der Helmansbruck Nr. 55 in Helfenberg, dann Berg ob Rohrbach über das Bauerngut Nr. 22 zu Unterriedl, über die Häusel Nr. 1 und 4 zu Preßleiten bei Helfenberg, über die Hofstatt Nr. 2 und die Fauxmühle Nr. 15 zu Uttendorf, Pfarre Helfenberg, die Landgerichtsbarkeit ausübten.[1]

Vierzehnter Abschnitt.

Kartographische Darstellung des Bestandes der Grundherrschaften im Ilzgau vor Erwerbung der Grafschaftsrechte durch die Kirche Passau. Rückschluß auf die Art der Kolonisation infolge königlicher Schenkung oder durch Landnahme. Das Diplom K. Heinrichs II. für Niedernburg.

Der Nordwald trennte Bayern und Böhmen; es gab in demselben keine bestimmte Grenzen, wie Urkunden ausdrücklich bezeugen. Als herrenloses, unkultiviertes Land galt er als Königsforst, von welchem große Strecken an die Kirche und an weltliche Große verliehen wurden, die durch Kolonisten dem dichten Walde nutzbares Land abgewannen. Das rasche Anwachsen der großen Grundherrschaften in jenen Zeiten ist hauptsächlich auf die Waldkolonisationen zurückzuführen.[2] Urkunden über solche Vergabungen sind nur spärlich vorhanden; für weltliche Grundherrschaften mangeln sie in unserer Gegend vollständig. Dagegen ist eine Schenkung König Heinrichs II. überliefert, welche derselbe durch Zuweisung eines Teiles des Nordwaldes von den Quellen der Ilz und der Rotel angefangen bis zum Donauufer im Jahre 1010 an das Kloster Niedernburg in Passau gemacht haben soll. Hiernach würde der Löwenanteil an der Kolonisierung des Ilzgaues der Kirche zufallen, in welchem Lichte bisher auch die Sache betrachtet worden ist.[3]

[1] Nach den alten Grundbüchern Ottensheim, Helfenberg und Berg.

[2] Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 215.

[3] Die Polemik des seither verstorbenen Wilheringer Stiftsarchivars P. Otto Grillnberger gegen Hackl sowie den Verfasser (Velden, S. 92) im Archiv für die Geschichte der Diözese Linz I, 168—171, dürfte nach den Ausführungen dieses Abschnittes wohl als hinfällig bezeichnet werden.

Digitized by Google

Es wird daher eingehend zu untersuchen sein, wie weit sich der Inhalt des gedachten Dokumentes mit den Tatsachen deckt, daher vorerst von einer Verwertung desselben Abstand genommen werden muß.

Wir haben deshalb den ursprünglichen Bestand der großen Grundherrschaften zwischen Ilz und großer Mühel zu erheben, welche frühzeitig an Passau und an Österreich fielen. Bei der Dürftigkeit urbarialer Nachrichten aus diesem Zeitraume ist auch diese Erhebung nur durch Anwendung der Methode der Rekonstruktion ermöglicht.

Um ein gesichertes Ergebnis zu erzielen, ist vor allem auf den ältesten Besitzstand der weit ausgedehnten Herrschaft Falkenstein an der Ranna zurückzugehen; denn nur diese war stets in den Händen hochfreier Geschlechter und ist bei diesen auch bis zum Übergange an den österreichischen Landesfürsten verblieben, während es der Kirche Passau gelang, alle übrigen Güter im Laufe des 12. und zumal des 13. Jahrhunderts in Kirchenlehen zu verwandeln. Bezüglich jener Stücke, welche von Falkenstein abgetrennt wurden (Schindlau 1264, Klaffer), sind Archivalien vorhanden und es versteht sich, daß die Eigenschaft eines landesfürstlichen Kammergutes dem Besitzstande der Herrschaft eine besondere Beständigkeit bewahrt hat.

Von Falkenstein ist ein vollständiges[1] Urbar aus dem Jahre 1570[2] auf unsere Tage gekommen, welches, nach Spuren zu schließen, auf ein älteres aus der Zeit 1520 bis 1530 zurückgeht und sämtliche Bestandteile der Herrschaft, nicht bloß die einzelnen Güter, sondern auch die Waldungen und Fischweiden in großer Ausführlichkeit aufzählt; wir wissen außerdem, daß zur Zustandebringung des Urbars alle Untertanen abgehört und nur das eingetragen worden, was die Erhebungen als unzweifelhaftes Recht festgestellt hatten.[3]

Wir finden darin auch ein langes Verzeichnis jener Holden, welche zwar unter fremden Herren saßen, jedoch der Herrschaft Falkenstein Königsteuer zu entrichten hatten. Solche Listen enthalten auch die Urbare von Marsbach 1667,

[1] Ein unvollständiges Hausurbar vom Jahre 1562 hat das Linzer Museum aus dem Altenhofer Archiv angekauft.

[2] Auszüglich von Chmel im Notizenblatt 1853, S. 37 ff., veröffentlicht. Der Verfasser benützte das im Hofkammerarchiv verwahrte Exemplar.

[3] Einlage im Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

von Sprinzenstein 1550, von Rannarigel c. 1510 und 1581; auch diese Herrschaften, teils unmittelbares Eigentum, teils Lehen des Hochstiftes, bezogen die Königsteuer nicht bloß von eigenen, sondern auch von fremden Untertanen.

Hier war der Hebel anzusetzen; es galt daher, das Wesen der Königsteuer und den Rechtsgrund zur Zahlungsverpflichtung zu erkennen und so eine zuverlässige Basis für weitgreifende Folgerungen zu schaffen.

Zur Beurteilung folgen die zustande gebrachten Belege:

Die früheste urkundliche Erwähnung dieser Steuer finden wir erst in dem Diplome König Heinrichs VI. 1193, 28. März,[1] womit derselbe auf Bitte seines Fürsten Bischof Wolfger von Passau dieser Kirche die Abtei Niedernburg mit aller Zugehörung ‚videlicet cum advocacia et servicio regio . subsidio sive supplemento . seu steura . quod in vulgari Kunigesture dicitur' verleiht.

Die nächste Anführung der Steuer ist in der Aufzeichnung über das Landtaiding in der Abtei 1256[2] enthalten. ‚Item notandum, quod in jltsgeu de modio tritici dantur ante festum purificationis domino Episcopo pro chuniksteura V denarios. Item circa Muhelam de duobus volgultigen lehen pro chuniksteura V denarios.' Berichtigt der Dienstpflichtige nicht binnen dreimal 14 Tagen, so zahlt er 6 ß ₰ dem Bischof zu Wandel und außerdem die Steuer; ist er dann noch säumig, so unterwindet sich der Bischof des Gutes oder nimmt ein Pfand, wenn es vorhanden ist.

1269, 19. November[3] überläßt Bischof Peter die (After-) Lehengüter, welche Chunrad von Hartheim vor sieben Jahren von den Brüdern Albert und Richker von Pernstein (A. G. Grafenau) erworben hatte, der Witwe Gertrud auf Lebenszeit; nach ihrem Tode sollen sie an das Kloster Niedernburg fallen ‚excepta steura regali'.

1410 entscheidet die Landschranne von Velden,[4] daß das Gut, welches Heinrich der Chaplan von Herrn Gundacker von Tannberg geeignet, von aller Königsteuer frei sei.

[1] Mon. Boic. XXIX a, 469. Gegen die Echtheit liegen keinerlei Bedenken vor.

[2] a. a. O. XXIX b, 224.

[3] Original im k. allgem. Reichsarchiv zu München.

[4] Hoheneck III, 282 leider nur in diesem kurzen Auszuge des Gerichtsbriefes.

1443, 27. April.[1] Die Brüder Kaspar und Hans die Chraft von Marsbach teilen Vogthafer und ‚Chunigstewr' als Zugehör von Marsbach.

1456, 10. Jänner verleiht König Lasla dem Rüdiger am Perg[2] zwei Güter zu Rainprechtzreut (Rampetsreut, Pfarre Peilstein) und ein Gut zum Ödlein (Edlbauer bei Rampetsreut) ‚unserer lehenschaft unseres Fürstentumbs Österreich und ist Kunigstewr zu unserer Herschaft Valkenstain'. Derselbe verleiht 1457, 21. Juli dem Oswald Perger am Perg folgende Güter, welche ‚zu unsrer herschaft Valkenstain im Muhelland dienen Kunigstewr': zwei Güter zu Weigartsberg (Weiksberg bei Aigen) dienen 4 ß, am Gut zu Hauczenperg (Hauzenberg bei Rohrbach) dient $2^1/_2$ ß und eine Hofstatt daselbst dient 1 ß, ein Gut ‚zu dem Dorf' (Dorf, Pfarre Sarleinsbach) dient 4 ß, eine Mühle genannt die Kramphmühle (Kampmühle in derselben Pfarre) dient 1 ß, alles in Veldner Landgericht gelegen.[3]

1483, 6. März[4] verkaufen die Brüder Niklas und Thomas Venediger 21 Güter und 5 Zehenthäuser in den Pfarren Tyrnau, Hutturn, Rörnbach, Waldkirchen, Griesbach, Otterskirchen und Kellberg, alle Lehen vom Stift Passau, an Christoph Wazmanstorfer zu Leoprechting. Mit Ausnahme der Zehenthäuser und des Gutes in der Pfarre Otterskirchen sind alle königssteuerpflichtig, und zwar das Gut zu Hungerperg (Hunaberg, Pfarre Hauzenberg[5]) mit 3 ß, die ‚gibt man gein dem Rannerigl'.

c. 1488. Das älteste ‚Reygister der Lehenschaft auch vorstwäld der gereut der wisen, ausserhalb der verlassung, der wald'[6] verzeichnet in den vier Ämtern der Herrschaft Rannarigel zahlreiche Lehen, welche ‚am andern jar Lehen und järlich kunigstewr geben'.

c. 1510. Das ‚Vrbarpuech des Gsloß und Herschafft Rannarigl'[7] hat die Rubrik: ‚Vermerkt die ierlich kunigstewr

---

[1] Mon. Boic. XXXI b, 354.

[2] Der Sitz Berg ob Rohrbach rührte halb von Falkenstein, halb von Passau zu Lehen.

[3] Notizenblatt 1854, S. 213.

[4] Mon. Boic. XXXI b, 606.

[5] Siehe S. 147.

[6] Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[7] Im oberösterreichischen Landesarchiv Linz.

Digitized by Google

so man zu den Weinachten an Wiener phening zum Gsloß Rannarigl dint', 223 Pflichtige (wovon 4 ‚Hern wolfgangen Herleinsperger Hindersassen') und am Schlusse die Bemerkung: ‚Dise Künigstewr sol in alter swartzer Wienner münß, dhainern andern gelt und zwischn Weinacht tags und der heilign drey kunig tag bey scheynunder Sunne gedint werden'.

1550, 8. September. ‚Ordinari Vrbar der leuth zum Sprintzenstain mit darzue gehörigen vnd darin begriffenen Lehen Stifft Vogt vnd andern Vndterthonen.'[1] Nach diesem hatten — mit Ausnahme des Marktes Sarleinsbach — fast alle Holden dieser passauischen Lehenherrschaft die Königsteuer zu entrichten. Eine Rubrik lautet: ‚Rittermäßiger lehen Künigsteur gen Sprintznstain ausserhalb desselben urbars als davon zu Lehen rüerndt järlich daselbs hie dienent'[2] und schließt folgendermaßen: ‚Item welche die Kunigsteur zwyschen Weynachten und der heyligen drey khunig tag nit raichen und geben, denen zeucht man ire Heyser mit zuegehörigen gründen ein mit Span und Phallen, sagt der Ambtman sey Landrecht und gebrauch.'

Das auf gründlichen Erhebungen[3] beruhende jüngere ‚Grundpuech über das Schloß und Herrschaft Rainarigl' vom Jahre 1581[4] zählt unter der Rubrik: ‚Künigsteur, so die hernach beschribnen underthonen iarlichen zu den Weichnachten . . . in Wiener oder fürn ieden Zwen Weiß Phening zu raichen und zu dienen schuldig' 197 Königsteuerpflichtige auf, wovon 56 unter fremden Herren.[5]

---

[1] Original im Schloßarchiv Sprinzenstein, hier nach Abschrift des Herrn Grafen Ernst zu Sprinzenstein.

[2] 2 Holden zu Kicking, 1 zu Wakolbing, 1 zu Ruzersdorf, 1 zu Oberlembach, 1 zu Pehersdorf, Maier zu Gunthersberg, 1 zu Fraundorf, Zackl auf der Öd hinder dem Perg ob Rorbach, Wolkersberger, Lehner Pfarre Rorbach, Humel, Kazprener, Pock in Leiten Pfarre Pfarrkirchen, 2 in Eidenberg, Hans Falkner Pfarre Wegscheid; 2 Holden der Brüder Herleinsberger in Kumering und Ödt Pfarre Griesbach; 2 in N. Kumering und Ödt Pfarre Kellberg.

[3] Siehe die Akten im Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[4] Original im k. allgem. Reichsarchiv zu München, Repertorium Hochstift Passau 442, 290 Bl.

[5] Die Zahlendifferenz mit dem älteren Urbar rührt daher, daß mehrere ‚Gemeiner' nur als Eine Person gezählt sind.

Digitized by Google

1570, 28. Juni. ‚Der Herrschafft Valckhenstain ob der Enns New Vrbar'[1] schreibt auf Blatt 135: ‚Kunigsteur, so die hernachbeschribnen underthonen jarlich zu den Weihenachten alsbald der heilig tag verscheint, darzue aber Niemand erfordert wirdet in wiener oder für yeden drey weiß phening zu raichen schuldig, und welcher dieselb zwischen ernennten und der heiligen drey Kunigen tag bey scheinender Sonn nit geraicht dessen Haus oder grund von wem dann solche Kunigsteur zu raichen gebürt, ist diser Herrschaft Valckenstain ôn Mitl verfallen, und so gedachter Herrschaft also ain Haus oder Grund verfelt so werden auf desselben Haus Tach drey Schintl und auf ainem Grund drey Wasen zu ainem Zaichen solcher verfellung umbgelegt, des von Alter Herkomen.'[2] Verzeichnet sind von Holden der Herleinsberger (zu Altenhof und Hochhaus) 50, des Ödters zu Gözendorf und Liechtenau 64, des Starhembergers zu Pürnstein 5, des Hans von Redern am Berg 10 (11) (darunter das Gut zu Hauzenberg da Wölfl sizt, Michl zum Dorf Gut und Hofstatt, die Kampmüll, Sebast. Pein zu Rampertsreut s. oben S. 255), des Herrn von Polheim 1, des Herrn von Herberstein vom Sitze Tänleinsbach 17, des Georg Neuhauser zu Blumau 2, der Frühmeßstiftung Neufelden 5, der Kirche Sarleinsbach 1, der Herrschaft Leoprechting [in der Abtei] 1, der Kirche Pfarrkirchen 1, der Salburger 2, des Pfarrhofes Haslach 1, der Herrschaft Sprinzenstein 2, der Herren Kaplan 4, des Toblhamer in Linz 1, der Herrschaft Falkenstein 6.[3]

[1] Kodex 4 der Urbare im Hofkammerarchiv.

[2] Gleichlautend im Rannarigler Urbar.

[3] Sie folgen hier vollständig; die Kontrolle bildet das Lehenbuch K. Laslas.

1. Unter den Herleinsbergern zu Altenhof: vom Hofbau daselbst, vom Hof beim Hochhaus, zu Karlesbach 6, zu Wernastorf 1, zu Unholnöd 4, zu Pernerstorf 5, zu Höfl 1, zu Wehrbach 7, zu Wurzwal(d) 2, in Gredenbach 3, der Greinhof, Ödenreut 1, Polmansdorf 5, Affenöd 1, Grub bei Rohrbach 1, Ratberg 1, Weisgraben Pfarre Sarleinsbach 1, Kelzberg (Gözenberger bei Lembach) 1, Dorf Pfarre Sarleinsbach 1, Reut 1, Absang 1, Aiglstorf 1, Krien Pfarre Rohrbach 1, Weiksberg 1, Hörleinsberg 1, Rampertsreut Pfarre Peilstein 1.

2. Unter denen von Ödt zu Gözendorf und Lichtenau: zu Grub Pfarre Rohrbach 1, Albenedergut, zu Hundprening 2, zu Ober-Merzing 2, zu Unter-Merzing 1, zu Leiten 1, zu Stocket 1, zu Krien 1, zu Mairhof 1, zu Lemerstorf Pfarre Sarleinsbach 2, zu Bogendorf 1, Rümpflergut bei Rohrbach 1, Lanzerstorf 6, Peilstein 2, Obernort bei

Digitized by Google

Die Bereitungskommission der oberösterreichischen kais. Pfandherrschaften erhob wirklich,[1] daß ‚von versessner Künigsteur wegen, so ain verzigkter dienst, ainem underthon, so

---

Lembach 1, Volkenstorf 1, Rampertsreut Pfarre Peilstein 1, Wernastorf bei Altenhof 1, Puchhof, Haidenhof, Albernberg 2, Kanzing 2, Razesberg 2, Fürbichgut, Tannet 1, Wesenbach 2, Gerastorf 2, Hözendorf 4, aufm Berg 1, Hamet 1, Hinterleiten 2, Lughof, Ödt 2, Lehnergüter 2, Steinet 1, Schachenhof, Scharten 1, Wizerstorf Pfarre Niederkapell 1, Krenau Pfarre Öpping 4.

Die übrigen Untertanen der Öder waren passauische Lehen (sogenanntes Erbstammenamt), genau dieselben, welche von den Haichenbachern 1303 verlehnt waren.

3. Unter Pürnstein: 1 Gut in Schönberg Pfarre Rohrbach; Azesberg Pfarre Sarleinsbach, 1 Gut.

4. Unter den Redern am Berg: Weiksberg 1, Hauzenberg 1, zu Dorf Pfarre Sarleinsbach 3 und die Kampmühl, zu Rampertsreut 1, zu Gerastorf 2, zu Pach 1, 1 Peunt zu Praztrum.

5. Unter dem Polheimer: Orell 1 Gut.

6. Unter (Kirche) Peilstein: zu Lemerstorf 2.

7. Unter Dantelsbach (vormals der Kaplan): zu Dantelsbach 3, zu Steineck Pfarre Rohrbach 4, Pfeffermühl, Kolonöd 1, Reut 1, Wakolbingergut, Schiferlgut, Dorf 1, Ruezlastorf 1, Khagergut, Aiglstorf 1, Schönberg 1.

8. Unter Blumau: Ödt bei Niederkapell 1, 1 Gut zu Kaplan Leiten bei Dantelsbach.

9. Unter Frühmeßstiftung Velden: Peilstein 2 Häuser, dann die Pfarrhofgründe, Exenschlag 3.

10. Unter der Kirche Sarleinsbach: 1 zu Ober-Krenau.

11. Unter Leoprechting: 1 zu Vordorf Pfarre Peilstein.

12. Unter der Kirche Pfarrkirchen: Albernödergut am Pfarrwald.

13. Unter den Salburgern: Pergern 2 Güter.

14. Unter dem Pfarrhofe Haslach: Pfefferhof Pfarre Rohrbach.

15. Unter Sprinzenstein: 1 zu Dorf, dann der Ruezhof.

16. Unter den Kaplan: 2 zu Finsing a. d. Ranna, 1 zu Kramsreut bei Puzleinsdorf, 1 zu Hueb.

17. Unter dem Toplhamer in Linz: 1 Gut zu Schönberg.

18. Unter Pürnstein noch 1 Gut in Azesberg, 1 in Khamberg (Kainberger, Pfarre Altenfelden), 1 in Diendorf, Pfarre Peilstein.

19. Unter Falkenstein selbst (wohl zurückgelangte Lehen): 1 Gut in Etzlastorf, 2 Güter in Peilstein, 2 Güter in Tanneröd bei Peilstein.

Im 17. Jahrhundert wurden zwei königsteuerpflichtige Güter in Sweikerstorf und Mittereck zur Herrschaft Wachsenberg gezogen, wie aus einem Urbar dieser Herrschaft im Hofkammerarchiv zu ersehen ist.

[1] Relation der Kommissarien ddo. Valgkhenstain 1570, 28. Juni, im Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv.

Herrn v. Traun zuegehörig gewest, noch vor vierzig Jarn (1530) der Valgkenstorffer Hof zu diser Herrschaft eingezogen und bißher zu dem Schloß gebraucht worden.' Es war dies das Mairgut zu Volkenstorf bei Lembach, welches ‚mit dienst dem Herrn v. Traun gehen Eschlberg gehörig gewest und allain blößlich die Künigsteur auf die Herrschaft Valkchenstain geraicht und noch vor etlich vill Jarn des grossen und hohen diensts[1] wegen ödt gelegen und von wegen der Künig Steur zu der Herrschaft Valckenstain einzogen worden'.[2] Der frei ledig heimgefallene Hof (bisher ein ‚freystift') wurde vom Kaiser Max II. 1572, 31. Dezember, dem Untertan Michael Schlachinweidt gegen jährlichen Dienst von 4 Metzen Korn, 8 Metzen Hafer in Feldner Maß, in Geld 2 ß ₰, auch mit gebührlicher Landsteuer und Robot vererbrechtet und aus der Herrschaft ins Vizedomamt gezogen.[3]

Im Jahre 1573 sollte gegen drei passauische Hintersassen (Wolfgang Wernhardt zu Haunerstorf, Pankraz Kramer zu Hapflastorf, Andre Rot zu Pfaffenreut in der Abtei), von denen ersterer für die Jahre 1571 und 1572, die beiden anderen für 1572 die Königsteuer nach Rannarigel ausständig geblieben, mit der Einziehung der Güter vorgegangen werden, doch wurde über eingeholtes Rechtsgutachten von der niederösterreichischen Kammer über Fürbitte ihrer Obrigkeit allen dreien die Fälligkeit ihrer Güter für dieses Mal nachgesehen, bloß eine Geldstrafe auferlegt, im Wiederholungsfalle jedoch die Einziehung der Güter ohne fernere Gnade angedroht.[4]

Die Bauern unter Ulrich Herleinsberger zu Altenhof führten im Jahre 1525 unter andern auch diese Beschwerde ‚Zum elftn sein ettlich groß beschwert mit der kunigstewr oder wiener phening, welliche wir nit leichtlich mügen zu wegen pringen'.[5]

---

[1] Laut Einlage an ‚Gelt 3 fl 3 ß ₰, Schwein 1, Khäß 8, Hennen 8, Ayr 4 ß, Weihnachtbrod 1, Baumöl 4 ℔, Schött Haar 2, Korn 16 Mezen, Hafer 32 Mezen'.

[2] Bericht des Vizedoms Ginger 1583, 25. März, Fasz. F 1.

[3] Konzept im Fasz. F 1. Der Hof kommt im Urbar des Vizedomamtes c. 1710 vor, oberösterreichisches Landesarchiv.

[4] Bericht des Pflegers Achaz von Ödt 1573, 16. Mörz, Gutachten Abraham Lansers 1573, 21. April, Original; Kammerbeschluß 1573, 13. Mai, Konzept, Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv.

[5] Strnadt, Bauernaufruhr im Mühlviertel, Linzer Mus.-Ber. 1858, S. 2.

Digitized by Google

Hierzu kommt noch die Beobachtung, daß die Rechtlehner der Herrschaft Falkenstein in den Ämtern Hamet und Kramel nicht dienen, sondern bloß die Königsteuer reichen.

Aus vorstehenden Darlegungen ist folgendes zu erschließen:

1. Die Königsteuer ist eine Lehensteuer; so genannt von dem obersten Lehenherrn, dem deutschen König.

2. Sie war von den Inhabern von Lehen an die Grundherrschaften zwischen der Ilz und der Großen Mühel zu entrichten; auf dieses Gebiet ist die Bezeichnung Königsteuer beschränkt.[1]

3. Der Natur einer Lehensteuer entsprechend, war sie ein verzügter Dienst, d. h. wurde die Lehenpflicht nicht rechtzeitig erfüllt, wozu es keiner Ansage wie bei der Stift bedurfte, so wurde das Lehen dem Lehenherrn heimfällig, daher dasselbe eingezogen.

4. Der Umstand, daß viele Güter unter fremden Grundherrschaften zur Herrschaft Falkenstein königsteuerpflichtig waren, ist einzig aus der Tatsache zu erklären, daß sämtliche landesfürstliche Lehen im Mühellande, d. i. zwischen Ranna und Großer Mühel, von Falkenstein ausgingen, woraus sich weiters ergibt, daß

5. diese fremden Güter ursprünglich Bestandteile der Herrschaft Falkenstein waren und von dieser an dritte Herren, geistliche und weltliche, veräußert oder verliehen wurden, mit Vorbehalt der Leistung der Königsteuer als Anerkennung des falkensteinischen Lehenbandes.[2]

Es unterliegt daher wohl keinem gegründeten Bedenken, alle jene Objekte, welche zwar anderen Grundobrigkeiten unterworfen waren, aber nach Falkenstein die Königsteuer reichten, in den ursprünglichen Bestand dieser freien Herrschaft einzubeziehen und auf diese Weise ein Bild der vormaligen Aus-

[1] Wenn Ruger von Haichenbach 1302, 2. Februar (Strnadt, Velden 180), dem Kalhoch von Falkenstein und dessen Sohn Heinrich für Übernahme einer Vogtei 10 Passauer Pfennige jährlicher ‚Chuonigsteuer' auf zwei Gütern bestellt, so ist der Ausdruck für diese Vergütung nur abusive gebraucht, gänzlich verfehlt aber, wenn in dem Verzeichnisse der Einkünfte des Bischofs von Passau im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts der Schreiber bei einem Gute in der Pfarre Waldkirchen am Wesen zu minuta servitia den erklärenden Satz ‚qui vulgariter Chunigsteur nuncupatur' (Notizenblatt 1853, S. 193) beisetzen zu müssen vermeinte.

[2] Vgl. die Urkunde Bischofs Peter 1269, 19. November, S. 254.

Digitized by Google

dehnung derselben herzustellen. Die Identifizierung der einzelnen Liegenschaften ist ermöglicht durch den Vergleich der alten Urbare mit den alten Grundbüchern.

Die Markungen der Herrschaft Falkenstein heben sich genau ab von dem hochstiftischen Besitze durch die Waldungen und Fischwässer. Nach den Urbaren von Rannarigl 1510 und 1581 und von Falkenstein 1570 gehörten zu Falkenstein:

I. Waldungen.[1]

a) Allein: Der Kriegwald zwischen Finsterbach und Trübbachl, die Leiten unterhalb Altenhof, das Mühlholz bei Wernastorf, das Schreiberholz zwischen dem Schreiberödergute und dem Holz der Spilleitner anstoßend an den Wald des Pfarrers von Pfarrkirchen.

b) Gemeinschaftlich mit Rannarigel: Der sogenannte Gemeinwald, welcher an den Kriegwald im Süden anstoßt, und der Pfarrkirchner Wald.

c) Gemeinschaftlich mit Rannarigel und Sprinzenstein: Die kleinen Waldungen Hochholz und Dietrichstuben nächst dem Ameisberg.

II. Fischwässer.

a) Allein: Ein Stück bei der Obermühl bis zur Mündung des sogenannten Stierbachs ins Mitterwasser (Exklave Wilden-

[1] Der Kriegwald existiert nur mehr als Ortschaft, welche ganz auf Falkensteinschem Boden angelegt worden ist. Von dem Gemeinwalde besteht noch ein bedeutendes Stück, so von den Ortschaften Heinrichsberg, Vorderschiffl nnd Unterleiten in der Richtung gegen das k. bayrische Zollamt Kohlstatt hin, worin die benachbarten Bauern der Pfarren Peilstein, Kollerschlag, Julbach ihre Hölzer haben. Der Wald führt im Volksmunde die Bezeichnung ‚in der Lucken', dem Verfasser wohl bekannt, weil er im Gerichtsbezirke Rohrbach in den Katastralgemeinden Öpping, Nebelberg (Eppenberg), Schölling, St. Leonhard die neuen Grundbücher anlegte. Die beiden Ortschaften Stift am Grenzbach, Heinrichsberg sowie Unterleiten sind erst seit dem 16. Jahrhunderte auf dem Waldboden entstanden. Ebenso die Häuser in Heinrich- und Mitterschlag am Ameisberg. Vgl. ‚Der 72 Heysler im Mittern- und Hainrichschlag wie auch Heinrichsberg, Stüfft und Kleinleithen, so baiden Herrschafften Rännaridl und Falkenstain mitteinander gehörig sein, Ordinarj Einkomben' 1677 in den Altenhofer Archivalien im Linzer Museum. Die Rechnungen 1681/82 und 1683/84 weisen Vererbrechtungen von Raumrechten aus.

Digitized by Google

ranna), der Tädlaspach von den Gründen der Hohenschlager und Weberschlager bis zur Wehr des Bruckmüllers, das Mosbachl (Kranawitbachl), der Lembach von seinem Ursprunge im Holze bis an den Grund des Höflers in Höfl, der Wernaspach (jetzt Wilramsbach).

b) Gemeinschaftlich mit Rannarigel: Das Schlechreitbachl und das Hallabachl bei Wildenranna,[1] das Mitterwasser (die Ranna) bis zum Eizendorfer Steg, der Gredenbach, der Haselbach, der Aubach, der Leitenbach bei Albenöd, der Plahenbach (entspringt in der Schröckleiten), der Letmanstauf (jetzt Kollerschlagerbach, entspringt bei Enzesreut, fällt ins Osterwasser), das Flenklbachl zwischen Lengau und Schröck, der Imbach bei Lengau, das Kirchbachl (entspringt bei Schopper, rinnt in den Letmanstauf), die Kleine Mühel vom Ursprung bis zu dem Punkte, wo die Hausgründe von Kramel aufhören, der Pfeilbach bei der Pfeilmühle, der Hangernbach bei Hanging, der Mistelbach.

c) Gemeinschaftlich mit Rannarigel ($^1/_4$) und Wegscheid ($^1/_2$), daher zu $^1/_4$: Das Osterwasser (der jetzige Grenzbach).

d) Gemeinschaftlich mit Wegscheid: Vom Mitterwasser ein Ort vom Schlechreutbach bis zur Ranna (Wildenranna).

e) Gemeinschaftlich mit Marsbach: Der Viechbach (Ebrastorferbachl) bei der Schreiberöd bis zum Einfall in den Tädlasbach, der Lembach längs den Gründen des Höfler, die Kleine Mühel vom Ende der Kramlergründe bis zur Gumpenmühle (Pfarre Öpping), der Krenauerbach bis zum Furt der Unterkrenauer.

Die Märkte Hofkirchen mit 39 Burgrechten[2] und Rohrbach mit 43 Burgrechten, vom Aigen Lembach 18 Hofstätten und eine Sölde waren Falkenstein unterworfen; dieser Herrschaft stand die Vogtei über Pfarrkirchen, dessen Pfarrer zur Entrichtung des Posseßgeldes gehalten war und die Briefe in

[1] Laut Bl. 182 des Falkensteinschen Urbars hatte Bischof Urban von Passau von Falkenstein zwei Drittel der Öden Schlechreutt zu Lehen.

[2] 1333, 1. September verlieh Herzog Albrecht II. ‚den beschaiden leut zu Hofkirchen' einen Wochenmarkt an jedem Erchtag und bewilligte, daß sie jährlich 5 Pfund Salz ‚klainer kueflen' verkaufen mögen. Kopie im Hofkammerarchiv Fasz. H 11 17440/1 9.

Digitized by Google

Falkenstein fertigen lassen mußte, und über das Benefizium St. Ulrich in Hofkirchen zu.

Über das Aigen Putzleinsdorf, welches bis 1570, und über das Urbaramt, das bis 1803 zum Kloster Niedernburg in Passau gehörte, übte Falkenstein nicht allein die Vogtei, sondern auch die Halsgerichtsbarkeit aus; eine auffallende Tatsache, daß das Hochstift, das selbst die entfernten Untertanen des Klosters St. Florian am Windberg von Velden aus bevogtete und selben die Verpflichtung, das Malefizrechten daselbst zu besitzen, auferlegte, bezüglich der im passauischen Landgerichte Velden seßhaften Holden des dem Hochstifte inkorporierten Frauenklosters gar nicht in Anspruch nahm. Nach Falkenstein waren sie robotpflichtig, dort hatten sie die Fertigung zu nehmen, wenn auch die Verhöre durch Richter und Geschworne in Putzleinsdorf geschahen. Der Richter reichte nach Falkenstein zu Michaeli 3 ℔ ß, zu Ostern 3 ℔ 4 ß ß Grunddienst, die Urbarbauern überantworteten gen Falkenstein um Michaeli 30 Schött überhechelten Haar, zu Weihnachten 5 Mut 1 Metzen Hafer, 70 Hennen und 70 Käse.[2]

Als Herrlichkeiten von Falkenstein sind noch hervorzuheben die drei Mauten: in der Lastatt Nieder-Ranna von dem Schmalz, das aus Böhmen dahin gebracht und dann weiter nach Passau, Bayern und Tirol verführt wurde, in der großen Hofmark Wildenranna von allen möglichen Artikeln und vom Viehtrieb, in Klaffer von den Ochsen, welche aus Ungarn durch den Klafferwald getrieben wurden. Bei der Maut in Wildenranna wurde 1512 von Kaiser Max ein Aufschlag auf das fremde Salz eingeführt; um die Maut zu umgehen, schlugen die Kaufleute den Weg von Hauzenberg über Nereut durch den Gemeinwald nach Seidlschlag, Salnau, Pfaffetschlag über den Sperbichl nach Oberplan ein. Nach der Grenzregulierung von 1765 ging die Maut ein. Die Maut in Klaffer ver-

[1] Güter und Häuser 3, 4, 5 in Konradsdorf (Kaindlstorf); 1, 4, 5, 47 in Mairhof bei Lembach; 1—5 in Glotzing; 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10, 11, 12 in Pernerstorf; 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8 (Stölzlmühle) in Egnastorf; Neumühle Nr. 46 von Putzleinsdorf; 1—5, 8, 9 in Mennersdorf; 1, 3, 5, 6 (Grundhof), 9 und 11 (erstes und zweites Gut zu Mos), 13 (Gut an der Wimm); 2, 3, 5, 6 (Gut am Hölzl), 7 (Gut am Riedleinsberg) und 9 zu Taglesbach.

[2] ‚Des gerichts Putzlstorf Ehehafft' in der Sammlung der oberösterreichischen Weistümer von Dr. Hans Lambel.

Digitized by Google

blieb bei Falkenstein, nachdem der Herrschaft schon längst das Amt Klaffer abhanden gekommen war.[1]

Der eingangs aufgestellte Satz, daß die königsteuerpflichtigen fremden Güter von Falkenstein zu Lehen ausgetan worden waren, wird dadurch bewiesen, daß sich bei Vergleichung der einzelnen Güter mit den vorhandenen Lehenbriefen über dieselben, besonders mit dem Lehenbuche König Laslas, die Tatsache herausstellt, daß sie sämtlich landesfürstliche Lehen sind, welche, wie bei einigen ausdrücklich erwähnt ist, von Falkenstein rühren. Einen ziemlich vollständigen Nachweis derselben enthält des Verfassers Abhandlung über das Landgericht Velden.[2]

Eine zweite große, mit Grafenrechten ausgestattete Grundherrschaft war jene der Herren von Griesbach, welche durch die Herrschaft Falkenstein in einen westlichen Teil in der Abtei und in einen östlichen an der Großen Mühel gespalten wurde. Den Umfang des ersteren kennen wir genau, weil die Bischöfe von Passau es für zweckmäßig ansahen, denselben nicht lange nach dem Heimfalle zu verzeichnen (s. S. 145—147 dieser Abhandlung).

Bei dieser Gelegenheit sei festgestellt, daß Jochenstein mit seiner nächsten Umgebung nicht zum Herrschaftsgebiete der Griesbacher gehört hat, wie aus folgender Betrachtung erhellt. Am 13. März 1222[3] erklärte König Heinrich wegen Befehdung des Hochstiftes Passau außer den Edlen Alram und Albert von Hals und deren Dienstleuten noch verschiedene andere ritterliche Leute, in welchen wir unzweifelhafte Vasallen der Grafen von Viechtenstein erkennen, in die Reichsacht und nennt unter den Burgen derselben neben Hals und Viechtenstein auch Johenstain. In diesem Zeitpunkte waren die vormaligen Griesbacher Eigen allen Umständen nach schon vom Hochstifte eingezogen; passauische Lehenleute von Jochenstein tauchen erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auf, können daher füglich nicht 1222 das Schloß innegehabt haben. Der Umstand, daß unter den Burgen ausdrücklich Viechten-

[1] Akten im Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv. Im Jahre 1569 trug die Maut in Wildenranna 61 fl. 3 ß 2 ₰, die Schmalzmaut in Nieder-Ranna 40 fl. 2 ß 20 ₰.

[2] Linzer Museumsbericht 1860, S. 257—259/185—186.

[3] Mon. Boic. XXXI a, 510.

Digitized by Google

stein genannt ist, läßt keinen Zweifel übrig, daß die Achterklärung in der Fehde des Grafen Chunrad von Viechtenstein mit dem Bischof Gebhard von Passau ausgesprochen wurde;[1] Jochenstein muß demnach im Besitze des ersteren gewesen und wohl auch bereits seinen Vorfahren zugestanden sein.

Aus der Tatsache, daß Groß-Mollesberg noch zum Herrschaftsgebiete von Griesbach gehörte (s. den fünften Abschnitt, S. 146), Klein-Mollesberg aber zum Schlosse Jochenstein, welches nach der Wiedererwerbung von Eberwin dem Jochensteiner (1300) als Amt der Pflege Oberhaus, nachmals Obernzell einverleibt worden ist, zugeteilt war, läßt sich die Grenze des Viechtensteiner Gebietes am linken Donauufer genau bestimmen. Nach dem Urbar des Landgerichtes der Abtei vom Jahre 1545[2] begriff das ‚Ambt Johenstain' die 6 Bauern am Riedl bei Jochenstein, die Leitenmühle, die 2 halben Höfe, den Fischer und die Selde zu Jochenstein, die Tafern, die 7 Lehen und 2 Selden zu Gotsdorf (Götzenstorff), den Geberzhof, die Schlatlmühle, die 2 Gütlein zu Höhenberg, die 2 Lehen zu Wesseslinden, den Schweinhöllerhof, die 2 Lehen zu Wüstenberg, 4 Lehen zu Linden, 1 Lehen zu Ramesberg, die 2 Lehen zu Ober-Aschenberg, der Kranwithof, 2 Lehen zu Haizendorf und die 3 Lehen zu Klein-Mollesberg.[3] Das Rannarigler Urbar vom Jahre 1510 bestätigt, daß nach Jochenstein alle 4 Güter in Linden, die 2 Güter in Vetzeslinden, die 2 Güter in Höhenberg und von den 4 Gütern in Ramesberg eines gehörten (die übrigen 3 in letzterem Orte dienten den Nonnen in Niedernburg). Diese Zugehörigkeit nach Jochenstein muß eine ursprüngliche sein, weil gerade die genannten Örtlichkeiten im Verzeichnisse des 13. Jahrhunderts (S. 146) fehlen. Groß-Mollesberg wird noch als Griesbacher Eigen aufgeführt, dagegen Klein-Mollesberg nicht mehr; hiernach muß das Schloßgebiet Jochenstein Heizendorf, Forstedt und Klein-Mollesberg noch einge-

---

[1] Strnadt, Velden 128, Sonderabdruck 55.

[2] Blatt 136. Siehe darüber S. 273.

[3] Königsteuer reichten nur der Holde von Ramesberg, der Kranwithof, die 2 Lehen zu Haizendorf und die 3 zu Klein-Mollesberg, dann folgende Holden, die unter anderen Herren saßen: 3 in Nieder-Aschenberg, 2 in Haizendorf, 2 in Eidenberg [Wegscheid], 1 in Loizesberg. Letztere sind daher als ursprüngliche Eigenleute von Jochenstein, d. i. Viechtenstein anzusehen.

Digitized by Google

schlossen und die Markung zwischen Klein- und Groß-Mollesberg die Donauleiten — in der Nähe des sogenannten Frauensteiges — hinab den Strom gegenüber von Engelhartszell erreicht haben.

Über den Besitz der Griesbacher an der Großen Mühel mangeln eingehende Angaben; derselbe läßt sich jedoch nach anderen Anhaltspunkten mit großer Wahrscheinlichkeit bestimmen. Die Große Mühel bildete die Ostgrenze, jenseits dieses Flusses lag Blankenbergergut (s. S. 151—160); wir wissen dagegen, daß der Markt Velden[1] ihnen gehörte. Wir kennen das Urbar von Marsbach aus dem Zeitpunkte, in welchem dieses Schloß vom Hochstifte erworben wurde, es war, wie aus der Anmerkung[2] ersichtlich ist, ziemlich unbedeutend. Noch weniger bedeutend war der Lehenbesitz der Haichenbacher in der unmittelbaren Umgebung der Burg Haichenbach: 2 Güter in Kaindlstorf, 2 in Wizerstorf, 3 Güter und 4 Hofstätten in Dorf bei Haichenbach, das Ramesedergut, 3 Puchbrunnergüter, alles in der Pfarre Niederkapell, 2 Mühlen in Taglesbach und der Wegerhof zu Wögerstorf Pfarre Putzleinsdorf, 2 Güter und 4 Hofstätten zu Harau und 2 Güter zu Obernberg Pfarre Pfarrkirchen.[3] Ob die unmittelbaren Lehen: das Burgstall Haunstein und der Wald bis an den Finsterbach, die 18 öden Hofstätten in Ödenkirchen, 11 in Mitterreut (Name einiger Häuser zwischen Ödenkirchen und Breitenstein), 26 in Oberneudorf, 3 Lehen in Perlesreut, 21 Hofstätten in Natschlag samt Mühle, 4 öde Hofstätten und 7 Lehen in Geiselreut, 2 Lehen und 6 Hofstätten zu Öpping, Stadlingergut und Fleck,

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 480.

[2] In Ezenberg vor dem Schlosse: 1 Hof, eine große Wiese in Wiesen, 2 Lehen und 1 Mühle in Huntsfülling, 2 Lehen in Hag, 1 Lehen in Stifting (Stufirn), 2 Lehen in Mairing, 2 Lehen in Mairhof bei Sarleinsbach, 3 Lehen und 1 Mühle (Schaflmühle) in Mühel Pfarre Sarleinsbach, 3 Lehen in Sechsling bei Rohrbach, 2 Lehen im Winkel Pfarre Aigen, 1 Lehen in Öd unter Peilstein, 1 Lehen und 1 Mühle in Ripa bei Mairing, 4 Lehen in Schratentobel, 2 in Reicholmsöd, 2 ad joculatores, 1 Hof in Hamet bei Griesbach, 5 Lehen in Englmansdorf, 2 in Obernberg (Ahornperg), 1 Lehen in den Rosen (Rosenauer), die Klingmühle. Einige andere Güter waren hierzu erworben worden, nicht ursprüngliches Urbar. Verzeichnis Mon. Boic. XXVIII b, 466; vgl. Strnadt, Velden 159—160.

[3] Kaufbrief vom Jahre 1337 im k. allgem. Reichsarchiv München; Buchinger II, 20.

Digitized by Google

2 öde Lehen in Kümerding und die Mühle in Peherstorf, sowie die verlehnten Gilten in Schürfenöd, Haugsberg, Fischbach, Hehenberg, Obermairhof, Pütersberg, Scherergut in Salaberg, Auerbach, Götzendorf, Azesberg, Ober-Gahleiten, Arbesberg, Kümerding, Gollner, Marbach, Krondorf, Tierberg, Erlet, Grillperg, Kickingeröd, Steining, Herhag, Wald, Schwand, Wolf, Kanden, Krenau, Ramlergut, Wollerstorf, Diepoltsberg, Weger, Zaglau, wie selbe in dem Kaufbriefe 1303, 30. Juni[1] aufgezählt werden, in ihrer Gesamtheit ursprünglich dem Hochstifte zuständig waren, läßt sich nicht entscheiden. Auch die Tannberger an der Kleinen Mühel wurden erst nach und nach mit Lehen ausgestattet, die früher Griesbacher Eigen waren, wie dies sicher der Fall ist bei den zwei Lehen ‚ex opposito fori in Chapell prope Raenna', welche der ältere Walter von Tannberg 1259 dem Bischof Otto für Heinrich von Hartheim aufsandte;[2] denn gegenüber von Oberkapell liegt Grubberg in der jetzigen Pfarre Rannariedl, welche unter den Grafen von Viechtenstein und den Herren von Griesbach geteilt war; erst im weiteren Verlaufe des 14. Jahrhunderts vergrößerten die Tannberger durch zahlreiche Ankäufe, über welche wir urkundliche Nachweise besitzen,[3] ihr Urbar, wie schon Ulrich von Tannberg von Karl von Kirchberg dessen passauisches Lehen zwischen der Großen und der Kleinen Mühel erworben und den Grund zu dem Amte Kirchberg gelegt hat, das schließlich bei der Herrschaft Pürnstein verblieb. Es ist daher aus der späteren Innehabung passauischer Lehen noch nicht der Rückschluß auf ursprünglich unmittelbaren Besitz des Hochstiftes gestattet. Zudem ist bekannt, daß der Markt Rohrbach, weit gegen Osten und Norden gelegen, Falkenstein als Grundherrschaft anerkannte. Gerade dieser letztere Umstand verbietet, die Pfarre Altenfelden als passauisches Kolonisationsgebiet aufzufassen; denn da namhaftes Griesbachsches Eigen, wie der Markt Velden es schon 1217 war, hier nachgewiesen ist, kann nicht an-

[1] Mon. Boic. XXX b, 207; vgl. Velden 173—175 und Anhang der vorliegenden Abhandlung.

[2] a. a. O. XXIX b, 245.

[3] F. Wirmsberger, ‚Die Dynasten von Tannberg' im Archiv für österr. Geschichtsquellen, Bd. 24; Weiß-Starkenfels, ‚Oberösterreichischer Adel' im neuen Siebmacher Art. Tannberg; endlich S. 271 der vorliegenden Abhandlung.

Digitized by Google

genommen werden, daß zwei weltliche Grundherrschaften und eine geistliche, unter einander vermischt, die Kulturarbeit verrichtet hätten. Anders steht es mit der Annahme der Kolonisation durch Falkenstein und Griesbach, wohl auch durch die Blankenberger, die wir in allen Urkunden in engem Verkehr mit den Herren von Griesbach treffen; deren Dienstleute sind auch ihre Lehenleute.

Nördlich von Rohrbach wird daher auch die Grenze des Besitzes und der Kulturtätigkeit von Griesbach und Falkenstein gesucht werden müssen.

Bei der Auffindung derselben leitet uns die Königsteuerpflichtigkeit falkensteinischer Lehen, d. i. ursprünglicher Bestandteile der Grundherrschaft Falkenstein. Als solche unter fremden Herren sind im Urbar in dieser Gegend folgende bezeichnet: in Hautzenberg, Hörleinsberg, Schönberg, Steineck mit der Pfeffermühle, Kolonöd, Weiksberg, Hundprening, Ober-Merzing, Unter-Merzing, Leiten, Stocket, Rümpflergut, Lanzersdorf bei Rohrbach, Pfefferhof, Reut, Krien. Hierzu tritt die Wahrnehmung, daß nach den Urbaren von Falkenstein und von Marsbach Falkenstein den sogenannten Krenauer- oder Krennbach von Oberkrenau angefangen bis zur Neumühle hinab gemeinsam mit Marsbach (1570 und 1667 gleichbedeutend mit Passau) zu fischen hatte;[1] der Bach stellte demnach eine vormalige Markung vor.

Für die Bestimmung der weiteren Grenze bietet das große Marsbacher Urbar vom Jahre 1667 dienliche Anhaltspunkte. Die Vorlagen derselben bildeten, wie verschiedene Textstellen verraten, noch die Einzelnurbare der größeren und kleineren Dominien, welche nach dem Jahre 1529 zur einzigen Pflege Marsbach vereinigt worden sind, nämlich Velden, Partenstein, Haichenbach, Tannberg mit dem Gerichte Peilstein, Marsbach. Der Bestand eines jeden ist abgesondert vorgetragen; voran Marsbach, zu dessen Urbar die wenigen Untertanen von Haichenbach (8 in Dorf, der Mairhof zu Haichenbach, 1 in Puch-

[1] Wortlaut des Falkensteiner Urbars s. S. 113; jener des Marsbacher Urbars lautet: ‚Mehr der Krenbach erhebt sich zu Krenau und wehrt an Steg oberhalb der Neumüll'. Rubrik: Gemeinbäche von Tannberg und Falkenstein im Gericht Peilstein. Auch die vereinzelnten passanischen Lehen zu Wurmbrand unter Witigonengut (siehe S. 169, Anm. 2) sind füglich als ursprünglich Griesbachscher Besitz zu deuten.

Digitized by Google

brunn, 2 in Au, 1 in Ort, 1 in Prodl, 2 in Kaindlstorf, 2 in Witzerstorf, 6 in Harau, Rameseder, Weger, Puchbrunner, 2 in Obernberg)[1] einbezogen waren; hierauf folgt die Herrschaft Tannberg mit dem Hofamt, dem Gericht Peilstein und dem Amt Lembach, sowie dem Amt Tanbergschlag, dann die Herrschaft Velden, der Sitz Partenstein und die Herrschaft Wesen, ganz zuletzt auf Bl. 848 ‚die Künigsteur von anderer Herrschaften Underthonen' nach Marsbach zu reichen und von Bl. 921 an der Vogthafer, welchen 2 Untertanen von Sprinzenstein, 3 von Altenhof, 14 des Klosters Niedernburg (in den Ortschaften Mairhof, Mennerstorf und Azgerstorf) abzuliefern hatten.

Die Herrschaft Velden umfaßte den Markt Velden (mit 48 Burgrechten), Unternberg (mit 4 Häuseln) und 1 Häusel in Altenfelden, dann noch 17 Häusel. Als Untertanen ‚der Pfleg Velden' sind speziell aufgeführt Stephan Weeß zu Diendorf Pfarre Peilstein, Matthias Wegerbauer zu Kanden, Thoman Ebner zu Eckartsberg, Michael Leidner und Georg Glax zu Krenau, Gregor Pfoser am Ramlerhof, Georg Heuraffel auf der Parschled, Philipp Ott zu Haselbach, Marx Kleebauer zu Reut. ‚Volgt die Königsteuer — heißt es —, welche am tag Stephani in heyl. Weinnacht bey dem Marcktgericht Neufelden eingenohmen und zur Herrschaft verraith würdt';[2] es sind 165 Untertanen von Pürnstein, Lichtenau, Berg, Helfenberg, Götzendorf, Sprinzenstein (1), Blumau, Partenstein, Tannberg, der Gotteshäuser Pfarrkirchen und Haslach, des Pfarrhofes Rohrbach und des Hochstiftes Passau (1 zu Neundling bei Lembach). Dieselben befanden sich zum allergrößten Teile in den Pfarren Rohrbach und Altenfelden, aber auch nicht wenige in den Pfarren Peilstein, Sarleinsbach, Niederkapell, Lembach, von denen, da sie teilweise sogar nach Marsbach näher als nach Neufelden zu gehen hatten, zu vermuten ist, daß ein historischer Zusammenhang mit Velden bestanden habe, der auch unter den nachfolgenden Herren wirksam blieb. In früheren Zeiten war — ganz im Gegensatze zu den schnell wechselnden Einrichtungen der Neuzeit — das Beharren bei den alten Gewohnheiten ein ungemein zähes, man hielt an dem fest, ‚was von Alter herkommen'. Velden war schon 1217, 1220 die be-

[1] Gilt und Kleindienst betrug 1595 nur 5 fl. 2 ß 2 ₰. Passauer Blechkastenarchiv Nr. 231, Fasz. 76.

[2] Urbar von Marsbach, Bl. 444.

Digitized by Google

deutendste, wenigstens hervorragendste Ortschaft des Landstriches an der Großen Mühel, hier saßen seit dem 14. Jahrhunderte die Pfleger und Landrichter, hier blieb die Landgerichtsschranne, der Fronbote und die Richtstatt auch dann, als der Pfleger und Landgerichtsverwalter nach Marsbach gewandert war. Der Marktrichter führte in der Schranne den Vorsitz, war mit den minderen landgerichtlichen Verrichtungen, öfters auch mit der Verwaltung der Pflegen Velden und Partenstein betraut, ihm verblieb daher auch die Einhebung und Verrechnung der nach Velden gehörigen Königsteuer. Es darf deshalb aus denselben Gründen, die bei Falkenstein ausschlaggebend waren, der Schluß gezogen werden, daß die fremden königsteuerpflichtigen Güter einst Lehen, von Velden ausgehend, gewesen sind, entweder noch von den Herren von Griesbach oder nachhin von Passau verliehen, wornach sie dem Bestande der Herrschaft der Griesbacher zuzurechnen kommen.

Ziehen wir ferner in Betracht, daß die passauische Lehenherrschaft Sprinzenstein nach dem Urbar 1548/1550 kein einziges freies Eigen in sich begriff und alle Untertanen derselben königsteuerpflichtig waren, so ist nicht zu zweifeln, daß ihre Markungen auch ihren ältesten Bestand anzeigen. Hiernach erhielten wir für das Gebiet der weltlichen Grundherrschaften Falkenstein und Velden (Griesbach) am rechten Ufer der Großen Mühel gegen den hochstiftischen Besitz gegen Westen und Norden folgende Abgrenzung:

Im großen und ganzen ab Obermühel die Kleine Mühel bis Hühnergeschrei, von hier durch Stierberg, Mairhof bei Altenfelden, Rumersdorf, östlich vom Grübler, Unter-Fischbach, Pitretsberg, Kümerding, Ober-Krenau, längs dem rechten Ufer des Krennbaches bis zu dessen Einmündung in die Große Mühel zwischen Weichsberg und Natschlag etwas unterhalb von Schlägl.

Unter dieser Voraussetzung erklärt sich auch viel besser die Durchsetzung der Pfarre Rohrbach mit Falkensteiner Besitz, es blieb dann die Kolonisationsarbeit der Griesbacher nicht auf ganz unerklärliche Weise schon eine Strecke vor Rohrbach stehen, vielmehr drang sie vereint mit jener von Falkenstein bis zur Großen Mühel gegenüber von Schlägl vor, auf welchen Gang auch das Vorkommen der Griesbach-Blankenberger Vasallen auf dem rechten Mühelufer hinweist. Die Urbarmachung

Digitized by Google

von Seite Passaus ging dann den geraden natürlichen Weg vom Donaustrande aus durch die Pfarre Sarleinsbach hindurch ebenfalls nach Norden an das rechte Ufer der Großen Mühel.

Die vorgetragene Anschauung wird durch die Wahrnehmung unterstützt, daß verschiedene Güter im späten Mittelalter halb von Österreich (als Innehabung von Falkenstein) und halb vom Hochstifte Passau zu Lehen rührten: so 1380 und 1396 ‚das halbe gesezz auf dem Perg' ob Rohrbach (1542 bereits allodialisiert; vgl. Strnadt, Velden 147/75), 1350 der halbe Hof zu ‚Herleinsperg' bei Rohrbach (‚den leicht halben der von pazzau'), 1396 der halbe Hof Gundackers von Tannberg zu Ort (Obernort bei Lembach ‚halbe von meinem hern zu lehn und von dem von passau halbe');[1] 1675 werden der halbe Hof, dann die halbe Urbans- und die halbe Wölfl-Hofstatt zu Grub als passauische Lehen bezeichnet,[2] die zweiten Hälften gingen nach den im Eingange dieses Abschnittes angeführten Urkunden von Österreich zu Lehen.

Die Urbare von Rannarigel dürfen zur Feststellung des älteren Besitzstandes der Kirche Passau nur in beschränktem Maße herangezogen werden; denn schon der bedeutende Umfang dieser Lehenherrschaft erregt die Vermutung, es seien im Laufe der Zeiten an Rannarigel bedeutende Zuweisungen aus unmittelbarem Kirchengut erfolgt, um dieses Schloß für die Gläubiger des Hochstiftes zu einem annehmbaren Pfande und Nutzgenusse auszugestalten. Daß der östliche Teil der heutigen Pfarre Rannarigel, daher auch die Stelle, auf welcher der ‚Turm' Rannarigel erbaut worden ist, noch im Jahre 1220 Griesbachsches Gebiet war, was auch mit den Untertanen von Rannarigel in den Pfarren Gotsdorf und Griesbach der Fall war, ist aus dem Verzeichnisse S. 145—147 zu ersehen. Außer den Holden im Osten, vermischt mit den falkensteinischen Untertanen, wird vonseite Passaus zur ersten Verleihung an die ‚Falkensteiner' nur das große Waldgebiet des unteren und oberen Forstwaldes von Turnreut (‚Tuttenreut') Pfarre Wegscheid bis zum Pleckenstein und Dreisesselberg im Norden und bis gegen Fürholz im Westen verwendet worden sein.

---

[1] Lehenbücher der Herzoge Albrecht III. und Albrecht IV. 1380 und 1396 im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien, Handschr. 421, 39.

[2] Urbar von Piberstein im Archiv zu Helfenberg.

Digitized by Google

Am Forstwald, als dessen Anfang noch im Jahre 1578[1] die Umgebung von Turnreut angegeben wird, scheint die Urbarmachung lange Zeit Halt gemacht zu haben; die letzte Kolonie, von Falkenstein aus vorgeschoben, blieb die große Dorfmarkung Wilden-Ranna an der Ranna mit ihrem Gemeinwald. Über den Griesbachschen Besitz hinaus läßt sich in dem Gebiete nördlich von Röhrnbach kein Kirchengut von Passau vor dem Jahre 1220 nachweisen; viele Ortschaften verraten schon durch ihre Namen, daß sie in der Neuzeit entstanden sind, wie Annatal Pfarre Maut, Ludwigsreut Pfarre Grainet, Theresienreut Pfarre Grainet. Herzogreut dürfte in die Regierungszeit des Administrators Herzog Ernst von Bayern (1517—1554) gehören, während Bischofreut und Auerspergreut Pfarre Grainet unter Bischof Josef Franz von Auersperg (1783—1803) angelegt wurden. Nachweislich entstanden Leopoldsreut Pfarre Grainet unter Erzherzog Leopold (1598—1623), Philippsreut unter Bischof Johann Philipp von Lamberg (1690—1712), Raimundsreut Pfarre Hohenau unter Bischof Raimund Ferdinand Graf Rabatta (1713 bis 1722), Vorder-, Mitter- und Hinter-Firmianreut unter Bischof Leopold Ernst Graf Firmian (1763—1783). Um das Jahr 1260 werden Ilz (Ilzstadt), Hutturn, Kellberg, Griesbach — das 1223 noch Filiale von Österneberg [Esternberg im Inviertel] war —, Hauzenberg, Wegscheid, Waldkirchen, Freyung, Perlesreut und Röhrnbach als Pfarren aufgeführt.[2] Während den Bürgern von Ober- und Nieder-Griesbach schon Bischof Otto (1254—1265) ihre Rechte bestätigt hatte, wurden den Orten Hauzenberg und Wegscheid erst 1359/1360 vom Bischof Gottfried Marktrechte verliehen.[3] Das Aigen Röhrnbach, welches ursprünglich den Herren von Griesbach zuständig gewesen, nachmals an die Puchberger zu Wildenstein gediehen war und bis 1592 den Herren von Schwarzenberg gehörte, die es wieder mit der

[1] Anschlag und Schätzung der Herrschaft Rannarigel 1578, 25. Juni. Fasz. R 2 im Hofkammerarchiv. ‚sein guetter 2 meill wegs hinein und von Tuttenreidt biß an den Plekkenstein, nach der leng, das ist von mittag gegen mitternachtwerdts drej grosser Teutscher meill wegs lang und die praitten bej Tuttenreidt ain viertl meill im mitl ain meill, und vom Pleckenstain biß geen Fürholz zwo grosser meill wegs.'

[2] Mon. Boic. XXVIII b, 488.

[3] Bischof Leonhards Kopialbuch Hochstift Passau 14 Cod. germ. 209 im k. allgem. Reichsarchiv zu München.

Digitized by Google

Erbtochter des letzten Puchbergers (Jakob) erheiratet hatten, wurde gar erst 1624 zum Markte erhoben.[1]

Von Wegscheid bemerkt die ‚kurze Auskunft' (Bl. 11), daß über die Entstehung dieser Ortschaft gar keine Nachricht vorhanden sei, daß Wenzelreut erst unter Bischof Wenzel (1664—1673) gegründet und die Pfarre Breitenberg sogar erst unter Bischof Raimund Ferdinand (1713—1722) errichtet worden sei. Der Ort, abseits vom Verkehre, wird in dem Ilzstädter Weistum nicht erwähnt, er mag lange eine kleine Ansiedlung im Forste geblieben sein; das von Lamprecht (in der topogr. Matrikel) dem Cod. trad. von Suben (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 427) entnommene Zitat c. 1130 bezieht sich auf ein Wegscheid in der Richtung gegen die Vils, nicht auf den heutigen Markt Wegscheid, der allem Anscheine nach kaum vor dem Eintritte des 13. Jahrhunderts besiedelt worden ist; bis dahin möchte dieser Teil des Forstwaldes noch unter die Herren von Griesbach gehört haben. Erst nach dem Anfalle ihres Gebietes an Passau dürfte die Urbarmachung von Osten her über das Osterwasser herüber in Angriff genommen und auch diese, selbst heute noch rauhe und wenig wirtliche Berggegend für die Kultur gewonnen worden sein.

Auch in dieser Beziehung gestattet die Verpflichtung zur Reichung der Königsteuer eine nicht unwichtige Folgerung.

Nach dem ‚Vrbar oder Stüfft Buch des Landgerichts der Abtey' vom Jahre 1545[2] ist die weitaus größte Mehrzahl der Güter dieser Steuer unterworfen. Ausgenommen waren nur 1 Lehen in Prasreut [Hutturn], 3 Selden in Rörnbach, 2 Lehen in Grub [Griesbach], 3 Lehen in Haberstorf [Griesbach], 1 Lehen in Hauncrstorf [Griesbach], 1 Lehen in Gotting [Griesbach], die Knittlmühle [Griesbach], 2 Lehen in Scherleinsöd [Griesbach], 1 Lehen in Niederndorf [Obernzell], 7 Lehen in Loifing [Hautzenberg], 3 Lehen in Donauwetzdorf (Tyrnau), 2 Lehen in Hamet [Obernzell], 2 Halblehen in Niederhofen

[1] Bericht und Ausk. von der Stadt und dem Hochstift Passau, Bl. 135—159, Cod. germ. 1742 in der k. Hof- und Staatsbibliothek in München.

[2] Im k. allgem. Reichsarchiv in München Rep. Hochstift Passau 143. Unter dem Landgericht der Abtei wurden damals die Ämter Rörnbach, Hautzenberg, Fürsteneck, Hacklberg, Windberg mit Ratzmansdorf unter Ausschluß des Pfleggerichtes Wolfstein verstanden.

Digitized by Google

[Obernzell], 1 Lehen in Örzstadl, 2 Lehen in Nazberg, 1 Lehen in Hetzmansöd, die Kaindlmühle [Kellberg], 1 Hof und das Wirtshaus in Kellberg, 1 Hof in Kapfham [Kellberg], 1 Gut in Schergendorf [Kellberg], 1 Gut in Püechl, 3 Güter in Spechting [Griesbach], die Mühle in Stollberg [Griesbach], 1 Lehen zu Eck, 1 Lehen zu Niederndorf [Obernzell], 2 Lehen zu Loizersdorf [Tittling], die Wiesmühle [Perleinsreut], der Markt Perleinsreut [darunter 10 unbehauste Lehen], 6 Güter am Riedl [Gottsdorf], 2 halbe Höfe und 2 Häuser in Jochenstein, die Leitenmühle bei Jochenstein, 10 Lehen und Häuser in Gottsdorf, der Schweinheldenhof, 2 Güter in Höhenberg, 2 Lehen in Wesseslinden, 2 Lehen in Wüstenberg, 1 Lehen in Ober-Aschenberg [Rannariedl], der Gebrechtshof [Griesbach], die Schlattmühle [bei Wilden-Ranna]; dann in den vier Ämtern des Klosters Niedernburg Straßkirchen, Waldkirchen, Hutturn und Kellberg: die Taferne in Würmeck [Straßkirchen], 4 Lehen in Klein-Tungaßing, 2 Höfe in Kräbling, 1 Hof und 2 Halbhöfe in Lenzersdorf [Hutturn], 2 Höfe in Landirn [Hutturn], 4 Höfe in Lebersberg [Hutturn], 10 Lehen in Auretstorf [Hutturn], 13 Lehen in München [Hutturn], 6 Lehen in Auberg [Hutturn], 13 Lehen in Willasreut, 6 Höfe in Ulrichsreut [Rörnbach], 10 Lehen in Ensmansreut [Waldkirchen], 15 Lehen in Schefweg [Innernzell], 2 Höfe in Wimperstadl [bei Germansberg], 15 Lehen in Groß-Tungaßing, 10 Lehen in Kringel [Hutturn], 2 Höfe in Brennschinken [Hutturn], 4 Höfe und 4 Lehen in Hutturn, 2 Höfe in Hetzendorf [Hutturn], die Mühle in Satzbach [bei Ilgstadt], 2 Lehen zu Gießhübl, 6 Lehen in Ruhmansreut, 2 Lehen in Hermanstorf [Hautzenberg], 3 Lehen in Penzenstadl [Hautzenberg], 1 Gut in Pfaffenreut [Griesbach], 1 Gut in Erlau [Obernzell], dann noch 1 Gut in Katztobl.

Von diesen Gütern lagen die allermeisten in der Nähe des Donaustromes oder der Ilz, nur einzelne nord- und waldwärts. Sie repräsentieren augenscheinlich die ältesten Siedelungen im Gegensatze zu den jüngeren, welche den Boden erst dem Walde abgewinnen mußten und für die Gestattung der Rodung mit der Königsteuer belegt wurden.

Die Kirche Passau hatte in den früheren Jahrhunderten hauptsächlich in den ebenen, fruchtbaren Gegenden Niederbayerns Besitz erworben; die Bestrebungen der Bischöfe waren

geraume Zeit darauf gerichtet, die Herrschaft über die Stadt zu gewinnen,[1] die Waldrodungen ließen sie lange außer acht. Für letztere Angabe legt Zeugnis ab das sehr späte Erscheinen passauischer Ministerialen auf dem linken Donauufer, erst nach dem Jahre 1160 treten die Tannberger und die Marsbacher, die ursprünglich im nachmaligen Inviertel ihre Stammsitze und dort auch bisher gehaust hatten, und noch etwas später die Haichenbacher auf; erst von diesem Zeitpunkte an werden sie im Mühellande seßhaft, ohne ihren Besitz zwischen In und Donau völlig aufzugeben.[2])

Aus allen diesen Darlegungen erhellt, daß die Kolonisation des Landes der Abtei im weiteren Sinne, d. i. zwischen Ilz und Großer Mühel in der Hauptsache von den großen freien Geschlechtern ausgegangen ist und die Kirche Passau erst spät und in verhältnismäßig geringem Maße an der Urbarmachung des Nordwaldes teilgenommen hat; bloß die linken Uferränder der Ilz bleiben für die kulturelle Tätigkeit des Hochstiftes übrig und selbst hier wäre erst noch das Wirken der Herren von Hals besonders in Anschlag zu bringen[3]; denn über jene Stellen, an welchen noch in den Tagen der Griesbacher das Feld in den Wald vorgerückt war, ist auch das Hochstift geraume Zeit nicht hinausgelangt.

---

[1] Siehe hierüber: Strauß, Die Begründung der Stadtherrschaft der Bischöfe von Passau und die Urkundenfälschung des 10. Jahrhunderts. Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XXVI, 128—135, und Dopsch, a. a. O. 330—336.

[2] Siehe die eingehenden Erörterungen in Velden, S. 106—109, 34—37, und in Peuerbach, S. 172, 360, woselbst auch die Stammtafeln zu finden sind.

[3] Germansdorf Pfarre Hauzenberg, eignete 1258 den Herren von Hals, von welchen die 14 Lehen daselbst die Brüder Albero und Richker von Pernstein zu Lehen trugen (Mon. Boic. XXIX b, 234). Außerhalb der Kultursphäre der Halser gelegen, scheint Germanstorph ebenso wie die 9 Güter in Ruhmanstorf (Rudmarstorph), 8 in Kollersberg (Chalhohperge), 4 in der Öd bei Penzenstadel, 2 in Kinatöd (Chinitege), der Ödhof und die Kropfmühle, 3 in Pfaffenreut, 4 in Sachsing, 3 in Rackling, der Kühbachhof ursprünglich den Herren von Griesbach zuständig und erst 1220 aus griesbachischen zu passauischen Lehen geworden zu sein. Unter dieser Voraussetzung dürfte Griesbacher Besitz noch östlicher bis an den Kühberg, den Renftingberg, den Ruhmansberg, den Frauenwald und den Sausberg gereicht haben. Mit Ausnahme von 2 Lehen gehörte ganz Germanstorf nachmals unter Rannarigel.

Digitized by Google

Nach den in diesem Abschnitte entwickelten Grundsätzen und Gesichtspunkten wurde die Kartenbeilage[1] entworfen, welche einerseits den Gang der Kolonisation in dem gedachten ehemaligen Waldgebiete, andererseits den ursprünglichen Besitzstand der weltlichen Grundherrschaften sowohl als auch der Kirche Passau zur Anschauung bringen soll; sichere Ergebnisse wurden mit Flächenkolorit, wahrscheinliche oder bloß mutmaßliche mit Randkolorit ausgezeigt, das Gebiet der Kirche Passau, um dasselbe gegen die fremden Grundherrschaften besser sich abheben zu lassen, gar nicht mit Farbe versehen. Ebenso wurde das Amt Jochenstein nicht koloriert. Der Streubesitz von Falkenstein im Westen reichte mit Wingersdorf bis über die Erlau, wenn die Ortschaften in Betracht gezogen werden, in welchen Chunrad von Falkenstein das Gericht hegte (S. 145); er durchsetzte die Stammgüter der Herren von Griesbach in gleicher Weise wie im Osten. Da jedoch die vormalige Zugehörigkeit zu Falkenstein zwar wahrscheinlich, jedoch nicht völlig gesichert erscheint, wurde ihre farbige Auszeigung in der Kartenbeilage unterlassen. Das Kartenbild bringt eine große Überraschung, weil es im Widerspruch steht mit der Anschauung, welche bisher über die zivilisatorische Tätigkeit der Kirche Passau im sogenannten Ilzgau die herrschende war und sich auf die vielgenannte Schenkung Kaiser Heinrichs II. an das Kloster Niedernburg stützte.

Diese Urkunde ist nunmehr textkritisch veröffentlicht in den Kaiserurkunden der Monumenta Germaniae[2]. Diese, datiert Regensburg, April 1010, ist nach dem paläographischen Befunde die Nachzeichnung eines Originaldiploms aus dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrhunderts. Das Diktat entspricht dem Schreiber der Schenkung an Bamberg 1007, 1. November (Dipl. III, 198). Ein dux Hezelinus (Heinrich von Bayern) kann so kurze Zeit nach seinem Sturze nicht Intervenient sein, aber Passau mochte ein Interesse daran haben, die Verleihung unter Zustimmung des Herzogs erfolgt darzustellen. ‚Daß der verbriefte Besitz in diesen Grenzen auf eine Schenkung Heinrichs zurückgehe, ist daher nicht sicher. An der Urkunde

[1] Für die große Sorgfalt bei Herstellung derselben sei hier Herrn Regierungsrat Karl Hödlmoser schuldiger Dank gesagt.

[2] Dipl. O. III, 253. Diplom im k. allgem. Reichsarchiv in München.

Digitized by Google

sind kleine Bruchstücke des Siegels übrig, dessen Echtheit sich nicht bestimmen läßt.'

So die Herausgeber der Diplomata. Es kommen noch andere gewichtige Verdachtsgründe hinzu.

In dem Landstriche zwischen Rotel und Großer Mühel hatte Passau vor Ende des Jahres 1231 überhaupt nicht den geringsten Besitz; die Niedernburgische Hofmark Landshag war ursprünglich dem Kloster St. Emmeram zu eigen und von diesem geistlichen Hause zweifellos an die Frauenabtei gediehen. Auch im Mühellande ist noch im 12. Jahrhunderte das Kirchengut nicht bedeutend, im Zentrum erstreckt sich die freie Herrschaft Falkenstein, rechts und links von derselben der gleichfalls freie, allem Anscheine nach ziemlich geschlossene Griesbacher Besitz, beide mehr oder weniger tief in den Nordwald eindringend. Die Eigenleute von Niedernburg befanden sich — mit Ausnahme von 15 in der Pfarre Waldkirchen, 4 in der Pfarre Perlesreut und 2 in der Pfarre Wegscheid — in den ebeneren Gegenden donauwärts, in den Pfarren Ilzstadt, Tyrnau, Straßkirchen, Tittling, Tiefenbach, Hauzenberg, Hutturn, Kellberg;[1] eingeteilt in sieben Ämter in der Abtei und eines in Oberösterreich. Daß die Abtei von den Bischöfen des großen Besitzes beraubt worden sei, widerspricht der Wahrnehmung, daß dieselben sich häufig freigebig gegen das Kloster bewiesen haben;[2] richtig ist nur, daß das Kloster zur Herstellung der verfallenen Zucht dem Hochstifte inkorporiert worden ist.

Ganz unbeantwortbar bleibt die Frage: Wo wäre denn die portio silvae ausfindig zu machen, welche von den Quellen der Ilz und der Rotel bis an die Donau reichte? Denn in den angegebenen Grenzen schalteten und walteten die freien Herren von Wilhering-Wachsenberg, von Schönhering-Blankenberg und Eppo, von Griesbach und von Falkenstein. Es ist daher entweder überhaupt keine Waldschenkung an Niedernburg erfolgt oder dieselbe hat sich — wie nach den Dar-

---

[1] Nach dem ‚Tabellarischen Konspekt aller Ortschaften, worin das ehem. Hochstift und Domkapitel Passau und das Kloster Niedernburg Gerichts- oder Grund-Unterthanen hatten.' 1815 von Joh. Nep. Buchinger im k. allgem. Reichsarchiv in München. Hochstift Passau Rep. 113.

[2] Vgl. Mon. Boic. XXIX b, 183, 234/244, 283/286; Buchinger I, 242, 253, 269, 270, II. 27, 28, 41, 67, 68, 108, betreffend die Erwerbungen überhaupt und solche von seiten der Bischöfe.

legungen in diesem Abschnitte zu erachten — höchstens auf den schmalen Waldstrich am linken Ilzufer beschränkt, auf welchem allein eine passauische Rodungstätigkeit wahrnehmbar ist, und etwa noch auf einen Teil der Donauleiten. Es müßte auch wirklich wundernehmen, wenn das Hochstift eine Landnahme durch die freien Geschlechter geduldet hätte, falls es auf das Gebiet durch königliche Schenkung einen Anspruch besessen hätte, während doch erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts die Donauleiten von passauischen Vasallen besetzt wurde. Die passauischen Prätensionen waren jedoch zurzeit der Anfertigung der Fälschung — denn eine solche ist sie nach den erhobenen Umständen außer allem Zweifel — ins Ungemessene gewachsen, so daß es vielleicht zweckdienlich schien, das Objekt der Schenkung möglichst weit auszudehnen. Die Fälschung erfolgte im bequemen Anschlusse an die beiden echten Schenkungen Heinrichs II. an Niedernburg 1010, 19. April (Dipl. III. 251, 252), besonders an letztere, wodurch der König dem Kloster ein ihm durch Richterspruch zugefallenes Gut ‚situm in villa Winidorf in comitatu Adalberti comitis in pago vero Sweinigowe' vergabte. Der Graf Adalbert und sein Komitat zwischen Ilz und Rotel[1] werden in Zukunft bei Forschungen keine Rolle mehr spielen; an Stelle der dokumentierten ‚Gewißheit' wird bloß die Vermutung zu treten haben, daß des Babenbergers Adalbert Komitat sich, wenigstens nominell, bis zur Großen Mühel erstreckte.

Das Originaldiplom oder vielmehr die Ausfertigung der erweiterten oder ganz erfundenen Schenkung fällt in die Regierungsperiode Bischofs Ulrich (1092—1121),[2] aus welcher

[1] Als Hypothese angesetzt in den Erläuterungen S. 8 (Stammtafel), S. 12 (Fürstentum Passau).

[2] Ulrich war im Investiturstreite der eifrige, zugleich einzige Anhänger seines Metropoliten, des Erzbischofs Chunrad von Salzburg, welcher am heftigsten dem Abkommen von Sutri (9. Februar 1111) zwischen K. Heinrich V. und Papst Paschalis II. widerstrebt hat. Es ist daher nicht ohneweiters die Vermutung abzuweisen, daß gerade Ulrich es gewesen ist, welcher zurzeit der Romfahrt des Königs die Ausfertigung des Falsifikates veranlaßte, um für alle Fälle dem Besitze seiner Kirche jenseits der Donau eine breite Unterlage zu verleihen; hierzu stimmt, daß als Intervenient Herzog Hezilo genannt ist, was erforderlich schien, da der damalige Herzog Welf (der Dicke) auf Seite des Königs stand.

Digitized by Google

ein anderer bedenklicher Gabbrief für Niedernburg[1] vorhanden ist. Die Kirche Passau suchte wohl, als die Kulturarbeit schon große Dimensionen angenommen hatte, durch Fingierung einer ausgedehnten Waldschenkung sich einen älteren Rechtstitel zu verschaffen, um gegebenenfalls auf den ganzen Landstrich die Hand legen zu können.

Mit der Bezeichnung ‚Abbatia' oder ‚Land der Abtei' wurde das hochstiftische Gebiet zwischen Ilz und Großer Mühel offiziell zum ersten Male in der Aufschreibung über das Ilzstätter Weistum 1256,[2] also fast dritthalbhundert Jahre nach der angeblichen Schenkung K. Heinrichs des Heiligen, zusammengefaßt, obwohl auch damals die ältere Benennung ‚iltsgeu' für den größeren westlichen Teil noch Geltung behielt. Für die Gegend an der Mühel (circa Muhelam) hatte man keinen eigenen Ausdruck.

Die rekonstruierte Herrschaft Falkenstein zeigt eine weitere Auffälligkeit: nur das ziemlich spät der Kultur eröffnete Waldgebiet zwischen dem böhmischen Gegenbach und dem Wurmbrandbach hat eine kompakte Geschlossenheit, wogegen der übrige Körper von der Donau an nach Norden immer schmäler wird und zahlreiche größere und kleinere Stücke über den ganzen Landstrich bis zur Großen Mühel im Norden und Osten und bis zur Donau im Süden verstreut sind. Außerdem sind im Westen viele Ortschaften ziemlich gleich zwischen Passau und Falkenstein geteilt.[3]

---

[1] Buchinger I, 139.

[2] Mon. Boic. XXIX b, 224. Vgl. Urkunde 1269 a. a. O. 492.

[3] Nach den Urbarien von Rannarigel 1510 und von Falkenstein 1562/1570 gehörten in

Grafenau	Pf.	Niederkapell	3	Holden	zu	Rannarigel,	1	zu	Falkenstein;
Oberranna	„	Engelhartszell	3	„	„	„	5	„	„
Kranschlag	„	„	1	„	„	„	1	„	„
Krien	„	Puzleinsdorf	1	„	„	„	2	„	„
Oberkapell	„	Oberkapell	9	„	„	„	9	„	„
							sowie je 2 halbe Mühlen;		
Vatersreut	„	„	2	„	„	Rannarigel,	2	zu	Falkenstein;
Amesed	„	„	2	„	„	„	2	„	„
Hutstein	„	„	1	„	„	„	1	„	„
Hohenschlag	„	Sarleinsbach	5	„	„	„	5	„	„
Schlag	„	Pfarrkirchen	3	„	„	„	4	„	„
Molmansreut	„	Kollerschlag	15	„	„	„	4	„	„
Mistelberg	„	„	7	„	„	„	7	„	„

Digitized by Google

Eine ähnliche Teilung, wenn auch in geringerem Maße, ist auch im Osten zu beobachten, wo der ganze Markt Rohrbach und 19 Häuser des Fleckens Lembach der Herrschaft Falkenstein unterworfen waren. Daß noch gegen Ausgang des Mittelalters falkensteinische Lehen auf vormals Griesbachschem Boden (zu Hamet und Niederndorf Pfarre Oberndzell) nachweisbar sind, wurde auf S. 181 Anm. 1 gezeigt.

Diese Feststellung, zumal die Tatsache, daß so viele falkensteinische Exklaven von ehemaligem Griesbachschem Gebiete umschlossen waren, führt zu dem Schlusse, daß diese beiden weltlichen Grundherrschaften in enger Verbindung und ohne bestimmte Abgrenzung das große Kolonisationswerk im Nordwalde gemeinsam in Angriff genommen und zu einem bedeutenden Teile auch vollbracht haben, daß daher die Auseinandersetzung des bisher gemeinsamen und die Entstehung des falkensteinischen Brockenbesitzes erst nach dem Jahre 1220 erfolgt ist.

Die erhobenen Verhältnisse erlauben in den Folgerungen noch weiter zu gehen. Auf S. 263 wurde als auffallende Tatsache hervorgehoben, daß Falkenstein über die Güter des Klosters in und um Puzleinsdorf völlig unangefochten vom Hochstifte, welchem doch die Abtei inkorporiert war, Vogteirechte

Lengau	Pf.	Kollerschlag	2	Holden	zu	Rannarigel,	2	zu	Falkenstein;		
Raschau	„	„	1	„	„	„	2	„	„		
Tuschetsöd	„	„	1	„	„	„	1	„	„		
Schröck	„	„	1	„	„	„	1	„	„		
Kollerschlag	„	„	14	„	„	„	14	„	„		
Sauöd	„	„	3	„	„	„	3	„	„		
Hanging	„	„	2	„	„	„	2	„	„		
Lemansleiten	„	„	2	„	„	„	2	„	„		
Hinternebelberg	„	„	6	„	„	„	10	„	„		
Vordernebelberg	„	Peilstein	6	„	„	„	4	„	„		
Schopper	„	„	1	„	„	„	1	„	„		
Vorderschiffl	„	„	8	„	„	„	4	„	„		
Hinterschiffl	„	Julbach	6	„	„	„	3	„	„		
Hinterkraml	„	„	6	„	„	„	5	„	„		
Schönberg	„	Peilstein	1	„	„	„	1	„	„		
Escherhof	„	„	3	„	„	„	3	„	„		
Ensmansreut	„	„	2	„	„	„	2	„	„		
Sagberg	„	Julbach	2	„	„	„	2	„	„		

Die 72 Häuser in Mitterschlag, Heinrichschlag, Heinrichsberg, Stift und Unterleiten je zur Hälfte.

Digitized by Google

und selbst den Blutbann ausübte. Eine Dingvogtei ist aus dem Grunde nicht anzunehmen, weil die Herren auf Falkenstein dieses Amt niemals aus den Händen des Bischofs empfingen, sondern ihr Recht im eigenen Namen übten. Stand aber die Wahl des Vogtes weder dem König noch dem Kloster oder dem Bischof zu, so erübrigt nur, den Ursprung dieser Vogtei in dem Rechte der Stifter, sich die Erbvogtei vorzubehalten, zu suchen, demnach zu folgern, daß das an das Herrschaftsgebiet anstoßende Klostergut aus einer Schenkung der Herren auf Falkenstein herrühre und ursprünglich einen Bestandteil ihres freien Dominiums gebildet habe. In der Tat mangelt im passauischen Archive — mit Ausnahme der Schenkung einer Gilte von 12 ß ß von burgrechtpflichtigen Häusern in Putzleinsdorf durch Bischof Rudeger — jede Nachricht über den Erwerb Niedernburgs.

Nach den vorausgegangenen Erörterungen ist es wohl nicht mehr gewagt, eine Vermutung darüber auszusprechen, auf welche Weise die Grafengewalt sich an die Burgen Griesbach und Falkenstein heften konnte. Daß das Grafengericht durch Teilung einer Grafschaft oder durch Kauf von Stücken einer solchen erworben worden wäre, muß schon deshalb ausgeschlossen werden, weil der ganze Landstrich, noch im 10. Jahrhunderte vom Walde erfüllt, nichts anderes als ein ungeheurer Forst gewesen ist; erst vom folgenden Jahrhunderte ab wurde derselbe von den Hörigen und Vogtleuten der großen Grundherrschaften (von Gemeinfreien findet sich keine Spur) gelichtet. Als herrenloses Land gehörte der Forst ausschließlich dem Könige; für die Riedmark spricht das K. Chunrad III. ausdrücklich aus (siehe S. 100). Erst durch die Rodungsbewilligung ging Grund und Boden in Privateigentum über. Was ist natürlicher als die Verleihung des Grafenamtes durch den König an die Grundherrschaften zugleich mit der Bewilligung der Urbarmachung des Königsforstes? Die freien Herren hatten dann den Blutbann vom König einzuholen und diese unmittelbare Bannleihe an dieselben vom Reichsoberhaupte selbst wird um so leichter fortgedauert haben, als Bischof Ulrich von Passau 1217, 24. Jänner[1] von K. Friedrich II. nur über die hochstiftischen Güter im Ilzgau

[1] Mon. Boic. XXX a, 56.

die Grafenrechte (Comitatum prediorum ecclesie Pataviensis sitorum per loca Ylsgowe) erhielt und auch diese wieder dem Herzoge Ludwig von Bayern zu Afterlehen weiterlieh. Das Bedenken wegen Eintretens der Irregularität infolge Übertragung des Blutbannes scheint jedoch bei Bischof Ulrich nicht lange angehalten zu haben, weil er schon nach drei Jahren (1220, 5. September)[1] den Herzog bewog, ihm die Grafschaft wieder aufzulassen. Von diesem Zeitpunkte an machte aber Ulrich alle ihm als Reichsfürsten (infolge Verleihung des Fahnlehens 1217, 21. Jänner)[2] zustehenden Rechte geltend. Die gräflichen Rechte des letzten Herrn von Griesbach, Heinrich, wurden Afterlehen vom Hochstifte. Von den Herren auf Falkenstein dagegen vermochten die Bischöfe eine solche Unterordnung nicht zu erlangen, wahrscheinlich deshalb, weil die Herrschaft in die Innehabung der mächtigen Witigonen übergegangen war, in welcher sie blieb, bis der erste Habsburger darnach gegriffen und den Fürstenrechten von Passau zwischen Ranna und Ilz ein geräuschloses, aber dauerndes Ende bereitet hat. Die Witigonen mögen anfangs noch den Bann vom Reiche empfangen haben, zurzeit der Eroberung Falkensteins durch Herzog Albrecht I. (1289) verliehen schon lange die Laienfürsten selbst ihren Richtern die Gerichtsgewalt.[3]

Fünfzehnter Abschnitt.

Die Riedmark. I. Das alte Landgericht Freistadt und seine Zweige.

Der Nordwald war im Laufe des 13. Jahrhunderts bis in den nordöstlichen Winkel zurückgewichen, der noch heute den Namen ‚im Freiwald' führt; die Rodungen gingen von dem Regensburger Lehen Prandegg, in besonders intensiver Weise aber von der landesfürstlichen Lehenherrschaft Reichenstein aus, zu welchem lange die sogenannten Waldämter an den

[1] Mon. Boic. XXVIII b, 297.

[2] a. a. O. XXX a, 54.

[3] Für die vielfache Unterstützung der Arbeit erstattet der Verfasser an dieser Stelle Herrn Hofrat Dr. Gustav Winter und Herrn Sektionsrat Franz Kreyczi in Wien den gebührenden Dank.

Digitized by Google

Quellenbächen der Aist hoch oben um Weidersfelden gehörten. Zwischen den Jahren 1235 und 1240 muß, wie Dopsch[1] festzustellen in der Lage war, eine Revision der landesfürstlichen Urbare stattgefunden haben, um den geänderten Besitzverhältnissen Rechnung zu tragen; gerade im äußersten Westen hatte der herzogliche Besitz außerordentlichen Zuwachs erhalten: 1191 die in Lehen verwandelten Eigen des Vogtes Friedrich von Perge, 1217/18 die Eigengüter des Grafen Ulrich von Klamm,[2] 1220/21 die große Herrschaft Wachsenberg, 1235 die passauischen Lehen des Regensburger Domvogtes Otto von Lengenbach zwischen Flanitz, Feld- und Waldaist.

Diese Revision wird den näheren Anlaß zur Abtrennung der östlichen Hälfte der Riedmark unter der Bezeichnung eines Landgerichtes Machland gegeben haben; denn die allererste Kunde von dem Bestehen eines eigenen Distriktes Machland erhalten wir nicht früher als durch die Verfügung Herzogs Friedrich V. 1240, 31. Jänner,[3] wodurch er die Klostergüter von Waldhausen von der Gerichtsbarkeit und den Vogtrechten des Richters im Machland befreit. Die Bezeichnung Machland haftete ursprünglich nur an den Donauniederungen und wurde erst nach der Abteilung auch auf die Berggegenden übertragen.[4]

---

[1] Die österr. landesfürstl. Urbare im 13. und 14. Jahrhunderte. Einleitung S. XLVII.

[2] Die Burgen Klamm, Klingenberg und Blasenstein. Rutenstein, zuerst 1265 erwähnt (Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 343), kennt der 1254—1256 geschriebene Eintrag im Cod. trad. pat. quart. (Mon. Boic. XXIX b, 214) noch nicht; es dürfte wohl erst nachmals erbaut worden sein, obwohl die Ansiedlungen längst über Unter-Weißenbach hinausreichten. Klamm kommt im Babenberger Urbar nicht vor, weil es schon an die Holzer und Hauser weiter geliehen war (Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 23, 170). Der Machländer Besitz hat überhaupt nur eine sehr summarische Verzeichnung erfahren: das Officium Grein bildete die landesfürstliche Herrschaft Werfenstein, wozu nebst dem Markte Grein Hintersassen in den Pfarren Grein und S. Nikola, dann die Ortschaften Struden diesseits und Heßgang jenseits der Donau gehörten, sie ging 1493 in der Herrschaft Greinburg auf. Das Boinstein in der Schenkung Engildeos an Passau 1037 (Zibermair in den Mitteil. des Inst. f. österr. Geschichtsf. XXVI, 389, 412) ist wohl die Burg Pahin (S. Nikola in Struden) an der Stelle des später genannten ruptum castrum domine Helchin.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 78.

[4] Die Tradition eines Gutes ‚quod situm est machlant' an Garsten (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 164) trug eine Hand des 13. Jahrhunderts auf Blatt 34 des Garstner Kodex ein.

Digitized by Google

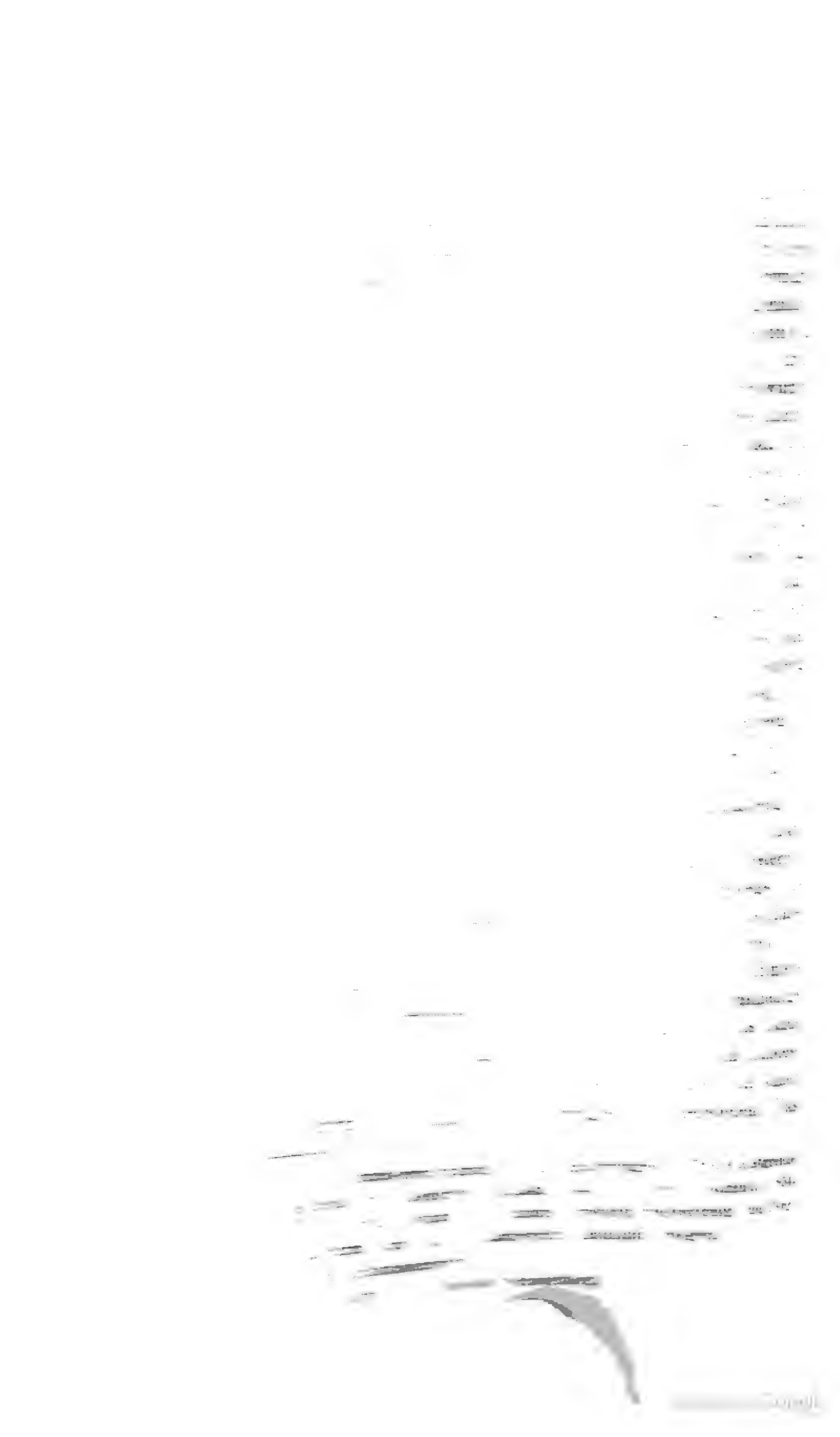

Schloß Pragstein, welches K. Friedrich III. 1491, 6. Dezember[1] dem Ritter Lasla Prager zu erbauen gestattet hatte, löste K. Max I. 1501, 6. März[2] wieder ein. Infolge Teillibells der gräflich Meggauschen Erben 1644, 23. Oktober[3] wurde das ohnehin kleine Landgericht dadurch eingeschränkt, daß der Herrschaft Schwertberg die landgerichtliche Jurisdiktion auf ihrem eigenen Boden und auf jenem ihrer Untertanen eingeräumt wurde. Das Schloß Pragstein, 1644 den Cavriani zugeteilt, wurde vom Grafen Guido Max Cavriani 1770, 15. September an Graf Gundacker Josef von Türheim auf Weinberg und Schwertberg, von Graf Andreas von Türheim 1894, 29. November an die Ehegatten Leopold und Eugenie Heindl veräußert, welche es 1901, 25. November dem Markte Mauthausen zu Gemeindezwecken käuflich überließen. Bis 1850 gehörten zum Landgericht Pragstein nur mehr die in der Anmerkung[4] aufgeführten Häuser. Der Markt bildete das von ihm selbst verwaltete Landgericht Mauthausen.

Die Erteilung der Blutgerichtsbarkeit über die eigenen Untertanen an Georg von Liechtenstein zu Steyregg 1517, an Veit von Zelking zu Weinberg 1545 und an Heinrich von Starhemberg zu Wildberg, Riedeck und Lobenstein sowie auf den drei Ämtern hinter der Freistadt (Lichtenau, Grünbach, Windhag)[5] durchbrachen das feste Gefüge des Land-

[1] Lichnowsky, a. a. O. Reg. 1662.

[2] Original von Windhag im Linzer Museum.

[3] Urbar von Schwertberg 1680, 29. Jänner, im Schloßarchiv Schwertberg.

[4] Vom Markte die Häuser 107 Kräußlhäusl im Berg, 108 Schusterhäusl im Vogelhäusl, 109 Seppenhäusl in der Schwalbengstetten; vom Vormarkte 6 Bergerhäusl, 7 Franzlhäusl im Riendlgraben, 8 Schusterhäusl im Riendlgraben, 9 Hansjörglhaus im Holz; von der Ortschaft Brunngraben 1 Seppenhäusl (früher Nr. 143 Mauthausen), 2 Aumüllerhäusl, 3 Seppenhäusel, 7 Hieselhäusel, 12 Hofstatt beim Freiholz; von der Ortschaft Urfahr 7 Marbachmühle, 8 Blessergütl, 18 Kraftenhäusel; von der Ortschaft Reisendorf 1 Warschnegergütl, 2 Häusel, 4 Spitallehengütl, 5 Simandl Erb.

[5] Rauhenöd gehörte schon 1286 (Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 40) den Brüdern Sighard, Otaker, Albert und Peter von Lobenstein, wohl ebenso wie der Besitz der Reichensteiner um Weidersfelden aus herzoglicher Verleihung. Laut Lehenbuches Herzogs Albrecht III. 1380 (im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien) hatte Ruger von Starhemberg ‚zu lehen die vest Lobenstain und den Markcht ze Zwetling . . das Dorf Ottenslag, item alles . . in Grunpekcher pharre, in Würnthager pharre . . und alle die recht an dem walde (Freiwald) daselb enhalb der freynstat gelegen als ez ze Lobenstain gehöret'. Das Landgericht und

Digitized by Google

gerichtes Freistadt, wozu noch kam, daß Hans Haim Freiherr zu Reichenstein[1] 1583 ebenfalls die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit über seine Untertanen zur gerichtlichen Anerkennung brachte.

Das schon arg geschwächte Landgericht Freistadt wurde im Jahre 1644 unter den Erben des Grafen Leonhard Helfried von Meggau geteilt und in die zwei Landgerichte Schloß Freistadt und Schloß Haus[2] geteilt; das erstere um das 1665 er-

---

den Blutbann über diese landesfürstlichen Lehen verkaufte Reichard von Starhemberg 1569, 1. Jänner, an Joachim Stängl zu Reichenau (Repertorium des Riedegger Archivs, Urkunde Nr. 1705); von Reichenau hießen nunmehr diese drei Ämter ‚Landgericht Reichenau' und wurden von dort aus verwaltet.

[1] Bis dahin war nur die Freiung unbestritten gewesen.

‚Item von erst die freyung zu Reichenstain hebt sich an beim Hogerdl [Högerl] gattern, Pennschickhen, vom Schicken ab geen Pachzelten, vom Pachzelten geen gemainern in dem gatern, von dem gatern zu dem Pfarrhof, und wer darein komb umb erbar sach, der hat rechte gefürste freyung iar und tag. Derselben freyung soll er besteen von ainem pfleger oder vor das hauß und geschloß zu Reichenstain gwaltsam ist, mit zwayen pfeningen, und so ainer gejagt wierd, dem notturft geschech, so soll er nuer ain messer in die freyung werfen, so hat ers schon erlangt. Item so steedt die pad stuben zu Pregarten in derselben freyung, und ob ainem derselben freyung not geschäch, der stedt in allermassen und artickhlen als der freyung zu Reichenstain recht ist, und ob ainer darein khum, der hat freyung uncz am dritten tag in der zeit, so soll er ain podtschafft geen Reichenstain thuen, das man in behuet, und die freyung recht belengen mug, von ainem pfleger oder von ainem anwaldt daselbst. Ob aber des nicht geschech, so mag er drey dritt heraus tretten, und dritt er drey dritt wider hinein, so hat er aber drey tag fridt und freidt, und mag das thuen als offt und vill ine des not und durfft beschiecht, unzt das man in behueten mag von Vridstain. Item es solle auch kain freyinger kain waffen, noch werr mer tragen, dann ain messer, das ain pann auf der klingen hat.' (‚Hierinnen vermerckht der Herrschaft Reichenstain Rechten und Pannthäding geschriben 1552', 11 Seiten, Fasz. 33 Nr. 30 im gräfl. Kinskyschen Archive zu Freistadt.)

[2] ‚Nachweiß des Kais. Urbarii de ao 1590 fol. 1 erhebet sich dieses Landgericht in dem sogenannten Aigen Obenberg an einem breiten Stein der Lindenstein benamset, woran einerseits das Mauthauserische Landgericht stosset, von da aus lauft das Mark oder Gränze zwischen dem Schloß und Mayrhof zu Obenberg und dem Marbach, an diesem in die Donau, an selber aber gegenwärts bis zu dem unter die Herrschaft Steyregg gehörigen Willingerhof, von solchem auf den Haasenberg, Grüblbauern, Pannagl [in Hof], Stadler [Nr. 12 zu Götzelsdorf] und dem

Digitized by Google

richtete Partikularlandgericht Waldenfels,[1] 1770 durch die Er-

Teßler, von dannen rechter Hand durch den Wald auf den Reichenbach und an diesem auf die Mühle zu Reichenbach, weiters von da aus nach dem Rinnsal des Bachs bis zum Doppler, von dortaus rechter Hand auf den aussern Fehlner, Moser und von diesem durch das Holz auf die Salzstrassen gegenüber des Pürchstumer, ferners an besagter Salzstrassen [Freistädter Poststraße] rückwärts gegen Linz bis zum Esserbachl, am Esserbachl bis in die Donau, auf dieser mehrmalen gegenwärts bis zur Linzer Brükke, aldort am Fahrtweg zwischen dem Kapuziner Kloster und Färber Haus in Urfahr Linz (vorhin das Postgaßl genannt) wiederum zurück an das Dorf Steeg, wo die Landstrasse einfallet, an der Landstrasse sodann bis Dornach, und von dort aus am Poststeig nächst dem Hablauer bis Gallneukirchen zum Baader am Steeg, alsdann zum sogenannten Fletscher (alwo der Herrschaft Riedegg'sche Burgfried und zugleich das Landgericht anstosset), von da aus an den Fidlbach nach denen Markt Gallneukirchner Gründen bis zum Schweinbach Steeg, von diesem zum Simlinger Gattern, vom Simlinger Gattern bis zum Tumbacher Gattern und von diesem aufwärts zur Herrschaft Hauser: Wahlmühle, von selber an der Gusen abermal aufwärts bis zu dem unter die Herrschaft Reichenau gehörigen Walchschmid, alwo ein kleines Bachl herunter rinnet, von dannen bis zum sogenannten Schnabl hinaus und für dessen Gründe hinunter, von die Reichenauerische Hofhalt bis in den Pramberg, woselbst ein grosser mit dem gräflich Starhemberg: und Marschalk: Wappen (als welche Herren Marschalken die Herrschaft Reichenau am lezten besessen haben) gezeichneter Markstein stehet. Von gedachtem Pramberg gehet der Herrschaft Reichenauische Wildbahn und mit selber die diesseitige Landgerichtsscheidung denen Richtsteigerischen Gründen nach bis in den Herrschaft Wildbergischen Dreyeck Wald, allwo gleichfalls zwein solche Marksteine wie jener am Pramberg befindlich sind, alsdann gehet diese Scheidung in den Rodlfluß, woselbst das Landgericht Waxenberg anrainet, an der Rodel fort, bis der Händlbach einfallet, und am Händlbach bis zu Anfang der Schenkenfeldner Pfarr, welche im Herrschaft Reichenauerischen Landgericht liegt, ferners an den Grenzen dieser Pfarre fort bis zum Hansstainhäusl, woselbst die Pfarre Hirschbach und das Landgericht Waldenfels anstoßet, von dem Hansstainhäusl nach denen Gründen der Dörfer Hofreith, Gassenreith, Vorwald, Oberhirschgraben, Tischberg, Dürnberg; Häuser auf der Leithen. Raidhof, Harruck und Kirchberg, daselbst die Pfarr Neumarkt anfängt, außer selber aber das Herrschaft freistädtische Landgericht herzu gränzet. Von

[1] Grenzörtlichkeiten des geschlossenen Landgerichtes Waldenfels waren zuletzt Stiftung mit Krawiz und Nißlmühle, Eibenstein, Nierhöf, Freudental, Oberschwand, Unterschwand, der Jaunizbach, Bodenmühle, Waldburg, Pirchetgut, Groißenbauer, Harruck (Anteil), Gutenbrunn, Puchingergut, Tierberg, Kamplmühle, Hinter Königschlag, Miesenbach. Die Holzmühle und Süßmühle gehörten zum Landgericht Freistadt; ebendahin die Brandlmühle bis zum Gebietsaustausch mit Reichenau.

hebung der Herrschaft Harrachstal und Freiwald[1] zu einem

Kirchberg weiters an den Kroissenhof, Pirkelhof bis an den Jauchnitzbach, auf selbem in die Feldaist bis zum steinernen Brückl, zunächst dessen ehemals das Stadt freystädtische Hochgericht stunde, und vom steinernen Brückl bis in Kefermarkt, von welchem das sogenannte Wieshäusl in das diesseitige Landgericht gehöret. Ferners von Kefermarkt bis zur Leedermühle, alda wendet sich die Scheidung von dem Aistfluß gegen der Neustadt, und von selber auf den Gusenbauern, hernach über die Gutauer Straße in das Pasteinerbachl in die schwarze Aist, auf letzterer bis zum hochen Steeg, von dort aus am Bachl über den Arnberg auf den Käßl, Holzgassen und endlich wieder zum Lindenstain in Obenberg.

Ferners hat die Herrschaft Haus und respective Freistadt einen besonderen Landgerichtsdistrikt in der ganzen Pfarr S. Leonhard, von welchem sich die Gränz bey der Ledermühl am Stampffluß hebet, alsdann am besagten Fluß bis zum Steghammer und weiters in die schwarze Aist lauft. Am Aistfluß hernach über die Haßlmühl, Pfartlmühl bis zur Groißbrucken [oberhalb der Pfartlmühle und unterhalb der Neumühle und Haidmühle], dann weiters über Land nächst Obernschlag, Ensöd an denen Gränzen der Leonhardter Pfarr bis wieder zur Ledermühl.'

Konzept des Landgerichtes Haus vom 9. April 1804 im Schloßarchiv Steyregg.

Zur Orientierung über die Zugehörigkeit der einzelnen Häuser auf der Strecke über den Linzer Berg zwischen Gallneukirchen und Urfahr mögen folgende Angaben aus den Grundbüchern 1794 dienen:

Zum Landgericht Haus gehörten von Innertreffling 1 Steiningergut, 5 Truttenbergerhof; von Außertreffling 4 Mülleitnergut, 9 Walketsedergut, 6 Asangergut; von Mittertreffling 12 Lacknergut, 22 Haidergut, 27 Puchnergut; von Kazbach 1 Hofstatt auf dem Anger, 4 Zwecklehnergut, 13 Stöttnerhof, 15 Häusl am Steg, 19 Kleissenhäusl, 21 Binderhofstatt, 22 Starzergut; von Dornach 7 Wirtshaus; von Heilham 1 Fischer- oder Zawischhäusl, 4 Gusnerhofstatt, 5 Gleisenhofstatt,

[1] Die Grenzörtlichkeiten des Landgerichts Harrachstal waren gegen das Landgericht Reichenau: Unterwald (Schmid, Jungbaur), Plochwald (Pils, Reuter, Jagl), Hacklbrunn (Reithaus, Bergmaurer), Hundsberg (Lucken, Gstöttner, Lehner), Eben (Nastand, Wieshaus), Viehberg (Reiterhäusl, Gütl am Viehberg, Steinriedl, Holzer, Kronawiter, Hollerstauder, Geigerringl, Hainzl), Weinviertl (Straßenhaus), gegen das Landgericht Weinberg Weinviertl (Inleuthaus), Pürstling (Meiselbauer, Kollreit, Steinbichl), Steinwald (Anger), Neuhof (Fruhwirt), Schwingenden Bruck, Strohsack, Haidhäusl, Amesreut, der Stampfbach; gegen das Landgericht Haus: Schraffenberg, Markt St. Leonhard, Promenöd, Kitzleder, Hohenreut; gegen das Landgericht Rutenstein die Schwarze und die Weiße Aist, der Mückenbach und der Bauernberg.

Digitized by Google

eigenen Landgerichte nochmals verkleinert, wie auch schon 1702 der Stadt Freistadt das Halsgericht für ihren Burgfrieden verkauft worden war.[1]

---

7 Stöttnerhofstatt, 10 Mühle, 12 Klänerhäusl; von Furt gemeinsam mit Wildberg die Häuser 1 Artnerhofstatt, 2 Rottenbichlerhofstatt, 4 Maurerhofstatt, 5 Mairhofstatt, 6 Bäckerhofstatt, 7 Schützenbergerhofstatt, 8 Reschenhofstatt.

Zum Landgericht Wildberg gehörten außerdem die Häuser 15, 16, 17 Wolfenhäusl, Häusl am Gries, Fischerauerhäusl zu Furt; von Außertreffling 10 Schützenbergerhub, 15 Pirchstumergut, 16 Straßergut; die Ortschaften Pflaster, Steg und Grindberg ganz; von Dornach 1 Lehnerhofstatt, 2 Obermair, 4 Häusl, 5 Niedermair; von Kazbach 15 Ortnerhäusl, dann das Grabmergut 4 zu Windpassing, das Zehnthofergut bei der Linzerstraße, 5 zu Zingißing.

Zum Landgericht Steyregg gehörten von Furt die zwei Häusel 15 und 16 halb, von Linzerberg 3 Häusl in Rotenbichl.

Zum Landgericht Riedegg von Linzerberg 1 Aichingerhof, 2 Schneiderhäusl in Rotenbichl, 4 Fidelsbäckgut, 7 Flatschergut, 9 Häusl, 10 Hobelauergut.

[1] Im Stadtarchive Freistadt: ‚Mappa specialissima. Durch selbe allein vorstellend die landsfirstliche Stadt Freistadt, dessen zugehörigen Burgfriedt und Landgerichts Graniz Mit Allen So Wohl frembt als auch aigentlichen vmbligenten Vnterthanen, Haußgärtten, Feldter, Acker, Wisen, Vüechwaydten, Mihlbach, Teucht, Holzgründt, Weeg und landtstraß, Alles accurat Geometrice abgemessen und verfaßet durch Joseph Antoni Pernlahner Ing. Anno 1743.'

‚Der Stadt Freistadt Burgfridt vnd Landtgerichts Gezüerk. Burgfrid und Landgricht fangt sich an, allwo die Jauniz in die Feldtaist rindt deutet Num. 31. Von dannen aufwerts dem Jaunizbach nach zu der stainern Brucken an die Linzer Straß zaiget Num. 32, Weiter disem Bach nach bis zu dem obern Schernpaurn Steeg an den sogenandten Schenchenfelder weeg Num. 33, Volgendt rechter Handt diesem Weg nach durch des Brandtlpaurn Holzgründ bis zum Krempel Hof in der Jauniz genant Num. 34. Von dort auf den Weg nach zu den Stainkellerpaurn linker Hand stehet zaiget Num. 35. Dan dem Farthweg nach auf St. Petter linker hand durch das Dorf bis zum Wimbpaurn weiset Num. 36. allda lincker Hand nach den Wimbhof vorbey über dasigen Perg hinunter bis zu der Creiz Saullen Num. 37. Von alldortten lincker Hand durch den ausgemarchten Holzgrund in der Pockau genandt, weiters nach den 30.er (Dreißgener) Holz bis an die Vierzechner Gründ deitet Num. 38. Von danen nach dem staintischen Holz in Graben hinunter bis an das Pockaubächl Num. 39. weiters nach dasigem bachel und statt Holzgrund zu der Dreissiger Wisen allwo zwey kleine Bäch zusamen rinnen Num. 40. Sodann nach dem Viertzehner Brunbächl nauf wert über die Dreisiger

Das Landgericht Haus wurde nicht lange, nachdem es ins Leben getreten, schon wieder verkleinert durch Abgabe von Distrikten in die ursprünglich exemten Landgerichte Wildberg und Riedegg[1] sowie durch die Ausgestaltung des

---

Wisen bis an die Landstraß allda stehendten Creiz Saullen Num. 41. Von diser Saullen nach dem Holzweg durch die Hammerleüthen und abwerts derselben bis zu dem Feldaistbach ober der Schifferischen Dradtziech das die selbe mit aller Jurisdiction unter die Stadt Freystatt gehörig deittet Num. 42. Dan nach demselben Aistbach und Schlagerleiten zu dem einen großen Marchstain, welcher negst dem Bach stehet und mit 3 † gemorgt worden, alwo 3 Landtgrichter zu samen gränzen nemblich die Herrschaft Windhag, Schloß Freystatt und Statt Freystadt bey Num. 43. Weiters nach dasigem Feldaistbach bis an die Aichelstain Mihl zu dasiger Bruck Num. 44. Von diser Brucken nach dem Bach zu der unteren Schifferischen Drahtziech und Nigerinischen bis zu der Wüsmihl Num. 45. Von der Wismihl zu dem Stattfeldt auf dasige Leuthen und nach dieser Leiten bis an des Mansenreidter Feldt Num. 46. Von danen nach dasigem Feld bis negst der Mansenreidter Creiz saullen Num. 47. Von diser Saullen nach dem Gangsteig auf den Berg herunter zu den Kudtlerfleischhackerheisel an den Feldtaistbach zeiget Num. 48. Weiters nach dem ernandten Bach bis hinter die Scharrmihl bey dem Capuciner Garten Num. 49. Von danen nach dem Bach der Altbach genandt bis zu der Kellerpaurn Brucken Num. 50. Von diser Brucken nach dem Feldaistbach und Spittal Gründen bis zu der Knebrischen Wisen Num. 51. Weiters nach dem Bach bis auf die große Reichenauerwisen zaiget Num. 52. Leztlich nach abermaligem Bach zu der untern Gästringer Leuten alwo der Feldaistbach in den Jaunizbach rindt alda zusamenfließen und so weiters die Feldaist genenet wird Num. 53. Alda ist der Anfang und Endte des freystädtischen Burgfrid und Landgerichts Gräniz. Der umb Creiß dasigen Landgricht beträgt über die 21000 Schrieth, welche 4 Meil weegs ausmachen. Die Lenge diser Herrschaft Freystatt 5600 Schriet, nach der Praüdte 7500 Schrieth.'

Das alte Schloß wurde 1702, 1. Jänner, vom Grafen Bonaventura von Harrach, das neue Schloß (vormaliges Kapuzinerkloster) 1895, 1./4. Dezember vom Grafen Rudolf Kinsky an die Stadt verkauft (Urkunden in der Stadtkanzlei Freistadt).

[1] Eine Grenzbeschreibung ist nicht vorhanden; nach den alten Grundbüchern gehörten zum Landgericht Riedegg der Markt Gallneukirchen und die Dörfer Almesberg, Spatendorf, Veitsdorf, Garlesberg, Linzerberg, Innertreffling, Gries, Simling, Holzwiesen, Schweinbach, Engerwizdorf, Halmansdorf, Punzenberg, Dumbach und Oberndorf ganz oder teilweise und übte auch exemte Gerichtsbarkeit über zerstreute Untertanen aus. Grenzhäuser waren Leimetshofer und Zwicklbauer in Innertreffling, Sailler in Garlesberg.

Digitized by Google

exemten Landgerichtes Steyregg zu einem geschlossenen,[1] dann

[1] Grenzhäuser des Landgerichtes Steyregg waren der Willingerhof, im Hof, Pannagl, Stadler, Deselgut, Kramesberger, Ratschenberger, Enzenpühringer, Reisinger, Gaßner, Reichenbachmühle, Laschen, Dorfstraße von Aigen, Faist, Dopler, Neidegger, Pfeningberger. (Siehe auch Anm. auf S. 288, 289.)

Zu dem Landgerichte Steyregg gehörten einst die Burgfrieden von Luftenberg und Au, welche jedoch später von den Landgerichten Haus und Greinburg an sich gezogen wurden, was auch mit dem Burgfrieden Langenstein geschah, der vormals einen Teil des Schlosses Spielberg [worüber im Traunkreise gesprochen werden wird] gebildet hatte. Nach dem Paanthädting der Herrschaft Luftenberg (Sec. XVII im Schloßarchive Steyregg) nahm der Burgfried den Anfang ‚am Reichenbach nächst dem Kloster Bulgarn an der Landstraß und gehet neben und an dem Kloster hinauf der Straß nach zu dem Därnsprun, von danen widerumen solcher Straß nach an den Hochgattern und gerad nach dem Zaun an das Dorf Stäzing, sodan durch die Gassen oder Straß bemeltes Dorf hindurch nächst an die Haßlach häuser, so beede im Burgfrid ligen, von dannen auß nach oftgemelter Straß hinum zum Reschen am Feld, vor dessen Thür der Burgfrid gehet, von welchem dem Gangsteig nach über die Felder hinab an das Süetbrückhl und nach derer Abwündter Gründt, sodan durch gedachter Abwünder und Stainінger Gründt hindurch dem Zaun nach bis an die Donau, und gerad hinüber durch die Auen in die unterhändl gassen bis an die Danzstatt nacher Räffelstetten, von dar aus der Altau nach an die Gledtfischerau bis an die Angerwüß, und denselben Zaun hinauf bis an die Angerwüß Palchen, von selben durch die Auen hinüber schärwerts hinauf biß mitten in die Naufart, von mitten derselben widerumen schärwerts herdan an den Noiwißzaun und nach selben hinum an des Nöfischers Gründ und Zaun, demselben Zaun nach ober der Teufl-auwüs herum an den Reichenbach gen Bulgarn an die Landstraß, als des Burgfrids Anfang.‘

Hier wird berichtigt, daß das Lehenbuch Jansens von Chapell nicht, wie S. 143, Anm. 4 bemerkt, sich in Eferding, sondern im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien (Handschr. 37) befindet.

Im ‚Vrbary der Herrschafft, Schloß und Vesten Spilberg, von Österreich zu Lehen rührend‘ ddo. 1. Oktober 1610 (vid. Abschrift 1754, 3. Juli im Schloßarchiv Steyregg) und in dem Berichte des Landgerichtes Steyregg 1804, 26. April (daselbst) sind die Burgfrieden von Langenstein Pfarre S. Georgen a. d. Gusen, und von Au Pfarre Narn beschrieben.

‚Der Herrschaft landgerichtliche Burgfrid um das Dorf Langenstein hebt sich an bey dem Kößelbach [bei Gusen], stost bis an den Marbach [jetzt Riederbach] und von dannen an den Planzenbach.‘*

* Die älteste Beschreibung ist im Panteiding und Urbarbüchl von Spilberg (vor 1475, im Linzer Museum) enthalten und lautet: ‚Item von Erst die freyumb zu der Herrschafft hebt sich an bey dem kesselbach vnd stöst vntz an den morbach vnd von der Tonaw bis an den zweinzenbach.‘

Digitized by Google

durch die Verleihung des Halsgerichtes an die Jesuiten zu Pulgarn.[1]

Im Umfange des Landgerichtes lagen noch die Burgfrieden von Reichenau[2] und Neumarkt.[3]

Die Grenzen des Burgfriedens des Marktes Au sind folgende: ‚Von der steinernen Stiegel am Kramer — der sogenannte Arm der Donau — nach des Haindlbauern, Weinbergischen Untertaus, Grund aufwärts bis zu dessen Gatterl, von diesem nach dessen Gründen aufwärts bis zum Schinder oder Bäckergattern. Von da auf der alten Geerstraße immer aufwärts nach den Obersebingergründen bis zu dem Punkt, wo ehemals das Auerkreuz gestanden ist. Von da nach dem Obersebingeranger an den Ausfluß der Aist in die Donau. Von da nach den Gründen der Auer, so weit sie vor der Wegschwemmung gereicht haben, in der Donau abwärts bis zum Kramer und über denselben hinüber und abwärts nach des Bauern und Gusenbauern in der Au Herrschaft Erlaischen Gründen bis auf die Untersebinger Wiesen und nach derselben landeinwärts und sodann aufwärts nach des Derntl zu Narn Gründen, sodann nach dem Narneranger auf des Bäckers im Teuch: Karlingerhofs Gründen, wieder nach denselben aufwärts bis auf den Wieselbauernhaufen [Au], welcher im Kramer liegt. Durch diesen Haufen gehet die Grenze bis an die eingangs erwähnte steinerne Stiegel.‘

[1] Außer dem Kloster nur die Häuser 2 Mühle, 3 Fleischhacker, 4 Schusterhäusl, 6 Binderhaus, 14 Sebaldhofstatt; die übrigen Häuser unterstanden dem Landgericht Steyregg.

[2] Urbarbuch der ‚Vesten Reichenaw, so man zalt 1379 am tag nach gotleichnambstag‘, erneuert 1495 von Eberhart Marschalh zw Reichenaw ‚als der elter meiner gepruder Georgen und Ruedorfen‘ im Linzer Museum. ‚Das frey aigen zw Reichennau‘ gewährt fürstliche Freiung

[3] Tättingburch von Neumarkt Sec. XVII im Schloßarchiv Freistadt Fasz. 29, Nr. 20. ‚Erstlich hebt sich der purkfrid an der Straplmühl in den Wührgraben und geth auf in den Seusenbach auf bis zu dem steincreuz bey des Pürchinger wißen unt nach des Pürchinger wißen dem khag nach auf gen Pürach zu dem gattern bei des Bürchinger stadl unt von dem gattern in des Pürchinger schluechten auf unt her uber das velt bei Hanges lehen zu dem Prandtstattholz auf die wögschait unt get in dem Prandstattholz ab in den Süenpach unt get in den Siehepach nach auf unt heruber die Siehewiß zu dem Süencreuz, von dem Süehencreuz mitten durch den Mayrweg berg hinuber in des Hagers schluechten unt get in des Hagers schluechten ab durch des Hagers wißen in die Greullackhen unt get von der Greullackhen ab in den Greulgraben unt get vom Greulgraben in die Greulwiß unt get in der Greulwiß in den obern Khaag nach unt widerumb in die Straplmühl in den Wührgraben, da sich der Burgfrid erstlich enthabt hat.‘ Schädliche Leute wurden dem Landrichter auf das Frangärtl gestellt.

Sechzehnter Abschnitt.

II. Das Landgericht Machland und die Abteilungen desselben.

Das Landgericht war seit 1281[1] an die Herren von Kapellen und nach deren Aussterben (1407) an die Herren von Liechtenstein verpfändet. Jans von Kapellen wird im 14. Jahrhundert obrister Landrichter im Machland genannt,[2] woraus hervorzugehen scheint, daß den Pfandherren der alten Riedmark (auch Heinrich von Walsee nennt sich obr. Landrichter in der Riedmark) die Stellung oberer Landrichter im Sinne des österreichischen Landesrechtes eingeräumt worden ist.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war Christoph von Zelking auf Weinberg Pfandinhaber des Landgerichtes, welcher es durch seinen Pfleger zu Mitterberg Christoph Gruber verwalten ließ. Aus dem Schiedspruche Gottharts von Starhemberg 1486,

---

bis an den dritten Tag; Verbrecher werden überantwortet in dem obern Furt im Grasbach. Auch die Tafern in Traberg genoß Freiung, Auslieferung bei der Mühle in dem Furt.

Nach dem Instanzkalender pro 1846 übte die Herrschaft Reichenau die Landgerichtsbarkeit aus über die Pfarre Schenkenfelden mit Ausnahme des Dorfes Königschlag, nach jenem pro 1824 über die ganzen Pfarren Reichenau und Schenkenfelden, im Jahre 1808 gehörte erstere noch zum Landgericht Haus, letztere aber schon zu Reichenau. Der Auswechsel der Landgerichtsbarkeit mit dem Landgericht Schloß Freistadt muß demnach zwischen 1794 (Abschluß der alten Grundbücher) und 1808 (Grenzbeschreibung des Landgerichtes Haus) erfolgt sein. Die Grenzörtlichkeiten des vormaligen Landgerichtes Reichenau hinter der Freistadt waren im Jahre 1794 folgende: Steinhüblberg, Ober und Unter Paßberg, die Feldaist (mit Ausschluß des weinbergischen Burgfriedens Hilbetschlag mit Dorn- und Neumühle), Graben bei Freistadt, Sinbauer, Schlag, Schwaighofer, Ober Rauhenöd, S. Michael, Mitterbach, Spörbichl, Pölzgut, Oberschlag, Kühau, Aufreiter, Seiberl, Predertschlag, Mairspind, Freienschlaghammer und Rößlhammer gegenüber von Zetwing an der Maltsch.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 529.

[2] a. a. O. V, 134, 136, 146, 209, 280. Urkunden 1314, 1315, 1318, 1321.

Digitized by Google

14. Oktober[1] erfahren wir, daß die landesfürstliche Herrschaft Werfenstein eine Exemtion vorstellte.[2]

Als das Landgericht Machland endgültig an Heinrich Prüschenk überging (1495, 31. Jänner), hatte es nicht mehr den alten Umfang. Nicht nur daß der Kaiser für seine Herrschaft Rutenstein ein eigenes Landgericht errichtete (siehe Erläuterungen),[3] hatte er schon 1491 dem Lasla Prager für

[1] Kopie im Stadtarchiv Grein.

[2] ‚nach altem herkomen' wurde bei der Herrschaft Werfenstein die Untersuchung gegen Verbrecher geführt und nur das ‚Recht uber das pluet' war mit dem Landrichter und den ‚freien' aus dem Machland zu besetzen, welche sodann samt dem Waltpoten vom Landgerichte zu erfordern waren. Es bestand somit das Verbot des introitus und nur die Vollstreckung des Todesurteiles, aber auch diese auf dem Boden der Exemtion (das Hochgericht befand sich links der Haudererstraße vor der Mündung des Dießenbaches in die Donau) stand dem Landgerichte zu. Deshalb hieß auch das Aigen Struden, welches mit der Ortschaft Hößgang jenseits der Donau von Einem Marktrichter verwaltet wurde,* das ‚Freigericht' Struden. Mit Hößgang reichte das Landgericht Machland nach Niederösterreich hinüber, woselbst die 25 Häuser von Hößgang (incl. Unter- und Ober-Neustift), die Häuser 7 und 11 (Schweighof und Hochwandstatt) Vorderleiten, 2 bis 5 (Ober-, 2 und 3 Hofstatt und Mittergut) in Wiesen zu dieser Exklave gehörten, die schon im 16. Jahrhundert dokumentiert ist, da ‚das Urtl und Erkhandtnus' der Landgerichtsschranne Greinburg ddo. 20. Dezember 1581 (begl. Kopie im Fasz. F 1 im Hofkammerarchiv) auf Verweisung der Gebrüder Sänngimülner aus dem Lande ob der Ens auch auf Ausweisung lautete, soweit sich ‚die Herrschafft und Landgericht Greinburg in Österreich under der Ennß erstreckt'. Die Exemtion verschwand, als K. Friedrich III. 1489. 7. Jänner (Chmel Reg. K. F. 8364) den Markt Grein und 1493 auch Werfenstein, Mitterberg und Struden mit dem Landgerichte im Machland veräußerte (Wisgrill IV, 122). Nur das Schloß Werfenstein ‚im Gemäuer' und die neue Maut verblieben dem Kaiser, die Wassermaut in Struden dauerte bis 1. Juli 1852, von welchem Zeitpunkte an dieselbe in Gemäßheit des Schiffahrtsvertrages mit Bayern aufgelassen wurde. Das Mauthaus wurde 1857 zur Unterbringung der Bauleitung der Korrektionsarbeiten im Struden und Wirbel bestimmt, zuletzt an einen Privaten verkauft (Nr. 34 in Struden).

[3] Nach dem Urbar der kais. Herrschaft Rutenstein ddo. 28. Mai 1571 (im Archive zu Greinburg) ‚wehrt (das Landgericht) als weit der Wildtpahn und Gejaider sambt den Gründen und Mannschaften, so gen Königswisen, Weissenbach und derselben zugehörungen gehört, in das bemelt Landgericht bis auf die Land strass so auf Pierbach undt Münichdorf

* Urbar des Aygens Im Struden und Hößgang Sec. XVI und Richter Raittung pro 1667 im Ortsarchive Struden; dann im Greinburger Urbar 1658.

Digitized by Google

dessen Herrschaft ein ziemlich weites Landgericht verliehen,

gehet, bis auf den Burckfried des Markts Königswiesen und neben dem Burckfried hin wieder auf der Strassen, bis mitten an den Königswiser wald zu einem steinern Creuz' (Bl. 5). Der Wildbann der Herrschaft ‚hebt sich an bei dem Prucklpach und get heraus zu Höfing durch das Dorf auf die Straß und alsdann gen Schenau, auf derselben Straß nach gen Mauretperg, auf den Creuzperg, von dannen auf gen Haymau, und verrer auf der Straß hin gen Tanndorf, derselben Straß nach gen Kopenhof, und hin unzt auf den Elhenperg, durch denselben Perg hindurch auf Pichler Khag bis auf die Straß da man gen Zell get, von derselben Straß hin unzt an den furt under dem Fragner auf der Straß, und von demselben furt bis an den Rottengraben, von dannen hin unzt an die Stain Pruckmüll und dannen von beeden Nären bis an den Rinsal, von dem Rinsal hin gestraks an den Khragen, von dannen bis an den Pämer, und verrer an den Stainrickhl, volgundt hin an den Fuchsen, alßdann bis an den Fürholz, und bis auf die Au, von dannen unzt in den Arsch, auch verrer auf die Straß, in der Langgrueb, bis zu dem Schäzler und auf die Fürstenedt, alsdann hindurch das Leütenholz zu der Khalten Rinlen, von diesem ort verrer auf die Haubtmansödt, derselben straß nach ab in Luechpach, demselben Pach nach under die Achleüten, von dannen unzt gen hernschlechen, daselbst gestracks über bis zu dem Pämerswaldt zu dem Khalten Rindl, darnach ab in den Pechpach, und weiter ab unzt in die Groß Närn, in der Närn auf unzt gen Capellmüll, under den zeug. Volgundts unzt ins Teufels Au, auch bis an den Khogl, von dannen gen Pronpern, alsdann zwischen baiden Närn als weit die vischwaid wern' (Bl. 10).

Nach dem Urbar des kais. ‚Marckht Weissenpach' ddo. 14. Juli 1571 (im Greinburger Archiv) ‚hebt sich (des Markhts Weissenpach Landgerichts gezürk) erstlichen an der Lehelmül bey des Fruewierdts Wuer in Arbaspacher Pfarr an, geet dem Khaag nach, so der Khommaur ist, über das Khlain Kämpl, dem Kämpl nach auf bis auf den grossen Dräperg, darnach über auf das Khriegort, durch den Waldt in den Rainpach, in die Neu Närn, der Närn nach ab für die Dieslmül bis in den Schneckenpach, von dannen auf zum Pämer, von dem Pämer ab in den Lindenpach, dem Lindenpach nach ab in die Clain Närnn, der Clain Nären nach ab in den Prugglpach, dem Prugglpach nach auf die Straß die von dem Weissenpach auf Schenau geet, und der Straß nach auf Hofling und Schenau durch baide Dörfer, und von Schenau geen Mauerberg, von dannen auf den Creuzperg, von dannen in die Lacken, die auf der Straß ist, von derselben Lacken dem Steig nach bis zum Guggenperg, von dannen auf die Straß, die durch die Viechtau geet, an die Aschmül, von dannen ab bis in die Viechtau, von der Viechtau ab an die Aschmül in den Gölsenpach, von dem Gölsenpach über an den Kufflperg, und von dem Kufflperg ab in den Hinderpach auf bis an der Ebenorter Gründt an die Landstrassen, der Landstrassen nach an die Pelzmül in den Schilt, dem Schilt nach in die Weißaist, volgundt auch für den Ruebmair uber auf den Paurnperg,

Digitized by Google

in welchem der bisherige Burgfrieden aufging.[1]

von dem Paurnperg uber in den Rottenpach, von demselben Rottenpach uber in die Praitenhaid, von der Praitenhaid ab an den Tottenman, von dem Tottenman ab da der Kamp entspringt, bis wider an die Lehelmül an des Fruewirdts wuer, da sich dann das Landgericht angefangen. Von dannen geet das Landgericht verrer so weit sich die Pfarre Weissenpach erstreckt und wert. Was aber in yetzgemelten Landgerichtsgezürck für Malefizische Personen einkomen, sein die von Weissenpach der Herrschaft Ruttenstain zw anntwurten schuldig.'

Für den Burgfried Königswiesen ist keine eigene Beschreibung vorhanden, die Westgrenze lief vom Lindenbach zur Großen Narn. Mötlas und Mötlasberg lagen im Burgfried; die zu demselben gehörigen 229 Häuser sind alle in dem Anschlage von Rutenstein vom Jahre 1581 (Original im Linzer Museum) bei der Rubrik Landgericht Königswiesen namentlich aufgezählt, was auch für das Landgericht Weißenbach der Fall ist: das Amt und Gericht Pierbach bildete den Körper des Landgerichtes Rutenstein im engeren Sinne.

Grenzhäuser gegen das Landgericht Prandegg waren im Jahre 1794: die Neumühle an der Schwarzen Aist, Kreuzeder, Narhamer, Stummer, Berger, Scherzer, Strobl, Mörwald, Gr. Hainmann, Fischl, Marwald, die Dörfer Kaining und Wolfsgrub, Ellerberg, Kopler, Köpperl, hierauf die Große Narn bis gegenüber der Rabmühle.

[1] Nach dem ‚Täding Buech der Herrschafft Windthag im Erzh. Ö. o. d. E. Machlandt Viertls' ddo. 16. Jänner 1553 (im Linzer Museum) hob sich der alte Burgfried und Wildbann des Schlosses Windhag ‚an an der äussern mühl und gehet dem weg nach und zwischen dem Cassten und Schreinsperg durchs Öedtholz nach dem wasser pächlein und der Tabra nach gen Altenburg, dem kirchsteig nach gen Paumgarten und über den Schnappenberger Gründ, über die Stainbruck gen Hochthor, beym mühlweg nach zu dem Gänglein in der Närn, und wider nach der Närn auf die Aschermühl, Alß endet sich der Wildtpann und alt Purckhfridt, so von alter gen Windthag gehört hat.'

Aus der Urkunde 1491, 19. Dezember ‚Volgt hernach das Landgericht und Wildpan von Kayser Friderich Gegeben. Nemblich von demselben gschloß Windthag unzt an die Tobatschmül, von derselben Mühl an den Güssibl, von demselben Güssübl an das Orth, von demselben Orth unzt an den Schaursperg, von demselben Schaursberg unzt an den Spaten, von demselben Spatten an den weg, von demselben Weg an Paumgarten, vom Paumgartten unzt an die Widen, von derselben Widen unzt in die winckl, von derselben winckl unzt an das Puechelstainach, auß dem selben Puechel Steinach auf den hof ob Rechberg und dem weg nach ab zu dem Ebenbrechten, von dem Planckenberg bis auf die weg schaidt, da das Creuz stehet, bey dem Vorschen, von dem Vorschen zu dem Meißl, von demselben Meißl unzt an den Keller, von dem selben Keller bis an den Gattern, von demselben Gattern bis an den Prunn, von demselben Prunn unzt an den Wäntschen, von demselben Wäntschen bis in die Eben unzt zu dem

Digitized by Google

Das Landgericht Machland blieb jedoch nicht lange in den Händen der neuen Grafen von Hardeck; als einen Ersatz für Rannarigel kaufte das Hochstift Passau dem Grafen Julius von Hardeck Herrschaft und Landgericht ab, doch hob Kaiser Ferdinand diesen ihm nicht gelegenen Kauf 1533, 11. November, ausdrücklich auf, genehmigte dagegen den nachderhand mit Hans Leble geschlossenen Kauf und begabte das 1489/90 erbaute Schloß Heinrichsburg mit dem Namen Greinburg.[1]

Mit dieser Verfügung erlosch für das Landgericht die alte Bezeichnung von Machland, es hieß fortan das Landgericht Greinburg.

Die weitere Zerstücklung desselben durch die Löbl, wie die Leble ihren schwäbischen Namen umformten, ist in den Erläuterungen dargelegt. Vom Landgericht Greinburg ist nur eine Grenzbeschreibung aus dem Zeitpunkte vorhanden, in welchem die Abtrennungen längst vollzogen waren.[2]

Cuerzen, alles in Rechberger pfarr: von demselben Cuerzen an die Prandtstatt, von derselben Prandtstatt bis in die Kemathen, von derselben Kemathen bis auf den Ebenhof, von demselben Ebenhof in Altenburger Pfarr in den Wasenberg, von demselben Wasenberg bis gen Walckenstorf, von demselben Walckenstorf unzt gen Fuerrichten, von demselben Fuerrichten in die Widen auf die Cappelstatt, von derselben Capelstat für das Tannach, von demselben Tannach gen Molnegg, von demselben Molnegg zu dem Gressing, von demselben Gressing bis zu dem Nening in Münzbecker Pfarr, von demselben Nening bis an die Kropfmühl unzt an den Preschnizhoff, von demselben Preschnizhoff gen Pergkirchen bis hinaus auf die land straß, so gen Perg gehet, von dannen der land straß nach hinaus in das außer Krottenthal bis zu dem Stefan gen Öedt, von demselben Öedt dem weg nach an die Kuchelmühl, von derselben mühl hinauswerts gegen dem wasser bis an die drey mühl, von derselben drey mühlen bis an die Überwax [Felsen im Flußbette der Narn], von derselben Überwax unzt an die Aschermühl in Altenburger Pfarr, von derselben mühl bis an die Tobatschmühl, alles dishalb der Närn gelegen.'

Die Örtlichkeiten finden sich alle auf der Souvent- und Schützschen Karte, sie lagen noch im Landgericht. Tobatschmühle ist die Toitschmühle an der Narn.

[1] Registratur vom Jahre 1689 im Schloßarchiv zu Greinburg.

[2] Im Herrschaftsurbarium vom 31. Dezember 1658 (im Schloßarchiv Greinburg Bl. 52–57) lautet die Grenzbeschreibung folgendermaßen: ‚Erstlichen fangt sich ermelter Herrschaft Greinburg Landgericht an zu Grein mitten auf der Tonau und gehet derselben nach hinauf bis auf Ober Seebern, wo die Aysst in die Tonau rint, Alsdan mitten der Aysst nach auf die Furthmühl, welche an der Gränniz: aber noch im Land-

Digitized by Google

Das Bild, mit welchem die Darstellung schließt, ist ein unerfreuliches, mag es mit den Augen des Historikers oder

gericht ligund, von dannen der Straß hinaus nach ins Feld zum stainen Creuz, von selbigem Creuz alßdann mitten dem weg nach auf Perg zu dem Stain ausßer deß Spittals, wo der Perger Burgfrid angehet. Item mitten auf der stainnen Prucken zu Perg, so über die Närn gepauet, fangt sich das Greinburgersche Landgericht wider an und gehet mitten der Närn nach bis an die Straß underhalb der Kuchlmühl, derselben Straß nach hinaus und neben des Edthofer Gründen an der Landstraß, derselben Straß nach in das Ausßer Krothenthal unczt auf Lebprun in Pergkircher Pfarr, von dannen auf den Preschnizhoff, durch die stuben übern Tisch hinauß in den Garten auf einen Stain, welcher ein March sein soll, von dannen hinab an die Kropfmühl auf den Nening, zue Nening übern Tisch, hernach auf den Grösßing bis zum obern Mollneckh, von dar auf die Koplstatt ausserhalb Münßpach freystetterischen Unterthan, hinaus zum Gattern auf die Straß, alwo die Überantwortung der Malefiz Personen von der Herrschaft Windhag aus beschieht, von demselben Gattern hinab auf die Wibm flußhartischen Underthan durch den Pachofen, von dannen zum Fierrichten bey der Wagenhitten, über den halben hof, durch ein fenster in die stuben und über das Tischeck im Winkl wider zu einem Fenster hinaus, über das feld zum Gattern, an die straß, derselben Straß nach gen Walckstorf auf den Waißenperg auf den Ebmer, auf Praudtstatt zum Kurzen heißer, an die Ebm, der Straß nach zum Wäntschen, bis an Prunn, zum Khellner, zum Fasschen auf die Weegschaid, wo das Stainene Creuz stehet, hernach dem steig nach, über den Plenckenperg zu der Linden, alwo drey straßen zusamben gehen, so dann zum Eprechten, auf den Kienzlhof ob Rechberg, in das Khnebl Stainach, von dar zue dem Spätten, unzt auf die Teutsch Mühl, vor dißem Tobatschmühl genant, von dannen mitten der Närn nach an die Raabmühl, alwo das Ruttenstainische Landgericht herzue raint, alsdann nach dem Rinsal neben des Puechperg Walt gestracks hinauf zum Kragen Windhaagerischen Underthan, hernach zum Pämber, dem steig nach zum Stainrucker bis mitten auf den Tisch, von dannen zue dem Fuxen oder Fuchslueg, alsdann zu dem Fierholzer, neben dem fenster fier, der straß nach zue des Fierholzersteg in den Aupach, dem Pächel nach zue des Ärschers Gattern, von dannen bis in die Langgrueb der Straß nach zum Schäzler, von dannen auf die Fierstened, hernach auf die Haubtmans Edt in des Leitner Holz, zu dem Kalten Printl, von dannen demselben Rinsal nach ab, hin bis in Luegpach, demselben Pach hinauf under die Achleithen, ins Achleithner Furth, von denselben Fuerth hinauf in die Riglwis und in derselben Wasßerspil hinauf bis in des Geringer Puechwis, zwischen dem Eyßnerhof und Geringer Guet auf die Kalt gwandten, von dannen auf die Straß so von [Pab] Neukirchen auf Minichdorf zuegehet, zue dem Gmain Gattern hinauf, neben dem Koglperg fier, über die Eyßneredt in den Haydgraben, hinab in Pechpach, demselben Pach nach in die groß Närn, der großen Närn nach bi[illegible] an die Kapplmühl bis mitten auf

Digitized by Google

des Juristen betrachtet werden. Es waren überlebte Verhältnisse, deren rechtzeitige Beseitigung Kaiser Josef II. mit dem

die Pruckn, von dannen neben der Khönigswiser Pfarr hin auf den Kaltenperg, auf Ebened, ins Creuzreith, in das Hirschenreith, von dannen in das Ecklreith, bis in Nußpach, demselben Pach nach an das Salspächl, demselben Pächel nach bis auf den Zägerl, auf den Wezlsperg, von dannen auf Remplstorf, von daraus über den Nußpach, an die Permühl, bis an Pernedt, zum Weixlpämber, von dannen alles neben der Khönigwiser Pfarr auf Helmanschlag, volgents in die Grien Närn, von der Grin Närn in Schwarzenpach an die under Österr. Gränizen, denselben Gränizen nach ab und ab bis an die Schanz bey der Geigen, volgents der Gräniz nach ab neben des Geiger holz und überlend in die Waßerspill unzt in den Sarmingbach an die Endlesmühl, dem Pach nach an die Angermühl, bis an den Schmidt bei dem Mihlperg, von dannen auf den Edthof, sodann über den Dipl hin in den Königspach, demselben Pach nach an die Schreinmühl, unzt hin in den Diesßenpach nach ab bis in die Tonau, mitten der Tonau nach hinauf bis wider auf Grein.'

Das Landgericht Prandegg (nachmals Zellhof genannt, als Prandegg nach dem oberösterreichischen Bauernkriege verlassen wurde) hat keine eigene Grenzbeschreibung. Die Grenzörtlichkeiten waren: gegen die Landgerichte Haus und Freistadt die Waldaist, gegen die Landgerichte Reichenstein und Schwertberg-Windeck Feiblmühle, Steckenbacher, Vor und Hinter Dorfer, Holzer, Vorder und Hinter Binder, Hinter Eder, Vorder Ebner, Steininger, Ober Danner, Leupoldslehner, Scherer, Nußbaumer, Salomon, Schlappermühle, Daxebner, Bart, Wachenbauer, Puchner, Erler, Fischeder; gegen die Landgerichte Greinburg und Rutenstein die Narn, Narnleitner, Roteneder, Gleichetseder, Fichner, Hengstberger, Fragner, Gruber, Ober und Unter Panhalm, Dandorfer, Wolfsecker, Ober und Unter Dorminger, Galleder, Lackner, Enixlehner, Lindeneder, Dorf Kolned, Unter Kolneder, Buchinger.

Ebensowenig ist eine Grenzbeschreibung von dem geschlossenen Landgerichtsbezirk erhalten, welchen in der Pfarre Tragein Reichenstein aus dem Landgericht Greinburg erkauft hatte. Nach den alten Grundbüchern waren in demselben Grenzpunkte gegen das Landgericht Windeck, Schwab, Ober und Unter Halmer, Narhamer, Nußbaumer, Hochöllinger, Eder, Moser, Hinterberger, Gatterbauer; Lehner, Knechtleitner, Dorf Erdleiten [fast ganz] gehörten nach Windeck.

Das Landgericht Windeck begriff den Landstrich zwischen der Aist—Waldaist und der Narn, von der Hauderstraße bei der Furtmühle an einschließlich der linken Seite des Dorfes Zeiling und des Burgfriedens des nach Freistadt untertänigen Marktes Perg bis hinauf nach Feiblmühl — mit Ausnahme des an Reichenstein gelangten Distriktes; gegen letzteren waren nach den alten Grundbüchern Grenzörtlichkeiten: Riegler, Grabner, Stadlbauer, Ober und Unter Schmierrent, Feistlinger, Danner, Lehner, Erdleiten, Knechtleitner. Im Jahre 1644

Patente vom 20. August 1787 angestrebt hat. Nach der künftigen Verwaltung der Kriminalgerichtsbarkeit sollten die vielen Land-

wurde kraft der Meggauschen Erben Teillibell der Herrschaft Schwertberg das völlige Landgericht auf ihrem eigenen und ihrer Untertanen Boden im Landgericht Mauthausen eingeräumt und vom Landgericht Windeck der südliche Teil dazugeschlagen. Nach dem Schwertberger Urbar vom Jahre 1680 (im Schloßarchiv Schwertberg) ‚thuet selbes landgericht oberhalb der Hamerschmiden und Mühl in der Clauß bey dem Windter Wiß Gattern sich anfangen und von dorten rechte hand dem fahrtweg nach hinauf zum Edtpauern gehen, von dorten aber der landtstraß nach hinumb und der ordinarj Straß nach durch das Dorf zu Winden, von dorten besagter ordinarj Straß hinab zum Pfleger Pächel, von dorten hinauf zum Eissapaurn, von dannen hinauf zum Gattern, von dorten hinumb zum Lettner, von dannen hinab zur Söllinger Straß bis an die Weegschaidt, von dannen rechte Hand hinumb zum Hans Grueber in die Au, von dorten zum Weber an der leuthen, von dannen zum Mittermillner an der Närn und sodann nach der Närn abwerts bis an den Markt Perg (massen denn solcher Marckt Perg sambt seinem ganzen burgfrid zue solchem landgericht gehörig ist) und vonn dem Markt Perg der landstraß nach herauf bis zu dem Stegmühlner an die Aist, sodann der Aist nach aufwerts bis wider zum Winder wißgattern, alwo dieser District sich angefangen'.

Beide Landgerichte wurden vom Pfleger zu Schwertberg verwaltet, sie gingen schließlich unter der Bezeichnung Landgericht Schwertberg. Die kleine enge Feste Windeck ist schon im 18. Jahrhundert zur Ruine geworden, die an alte Tage gemahnend über die Berge hereinblickt; auch von ihr werden bald die letzten Trümmer verschwunden sein.

Die Grenzen des Landgerichtes Waldhausen sind gegeben durch die niederösterreichische Landesgrenze und die Markungen des Landgerichtes Greinburg.

Das Landgericht Baumgartenberg war nur in der nächsten Umgebung des Klosters geschlossen, reichte aber mit seiner Exemtion tief in das Landgericht Rutenstein hinein, wo die ganzen Dörfer Mönichdorf und Mönichwald ihm untertänig und daher sicherlich auf Dotationsboden gegründet waren.

Das Landgericht Arbing übte nur über das geschlossene Dorf Arbing (1—56), in welchem das alte Schulhaus Nr. 22 erst durch Vergleich 1821, 29. Dezember unter seine Jurisdiktion kam, dann über das Wirtshaus 10 in Puchberg, die Häuser 12, 15, 17 in Obergaisberg, 20 in Gaisberg, 21 in Molleneck, 5 in Humelberg, 4 in Priehetsberg und 1 (Urtlmühle) in Kroising die hohe Gerichtsbarkeit aus. Das alte Schloß, vormals Lehen der Herren von Kapellen und von Liechtenstein, wurde 1905 vom Grafen Heinrich von Klamm-Martinitz an den Wirt Joh. Schwaiger in Arbing veräußert.

Auch das Landgericht Kreuzen entbehrte einer Grenzbeschrei-[illegible]: nach dem Urbar über die ‚Graffschafft Creuzen' ddo. 31. De-

Digitized by Google

gerichte aufgehoben und für jeden Kreis ein eigenes Kriminalgericht bestellt, mit dem Tage, an welchem die neuen Gerichts-

---

zember 1681 (im Schloßarchiv Greinburg) hat 1641, 21. Juni Graf Leonhard Helfrid von Meggau für seine Grafschaft Creuzen, welche in das Landgericht Greinburg gehörte, ein eigenes Landgericht bestimmt, ‚doch allein sovill und soweit als deroselben Burgfrid, Item dero zugehörigen Grund-, Vogt- und Lehensunderthanen zu Hauß, Holtz, Feld und Wasser berührt'; die Schranne wurde aus den Märkten Kreuzen und Pabneukirchen besetzt. Das geschlossene Gebiet wurde nach Ausweis des alten Grundbuches dargestellt, darüber hinaus nur exemte Kriminalgerichtsbarkeit ausgeübt.

An Burgfrieden bestanden:

a) jener des Marktes Perg, welcher aber die heutige Katastralgemeinde Perg nicht ausfüllte. Im ältesten Marktbuche (Sec. XV im schön geordneten Marktarchiv) findet sich über selben nur folgender Vermerk: ‚So melden wir auch unser purckfrid das höbt sich an an dem strich vor dem Aichach an dem selbigen Rain und get auf unczt an den Haidgraben an den selbigen rain und hebt sich an der schern an den rain, und get heraus an Machlanter Wiß.' Mit Hilfe des Bürgers H. Michael Frieß ließen sich jedoch die Markungen in der Natur bestimmen.

b) Jener des Schlosses Klingenberg (nun Ruine).

Nach dem Urbar über die Herrschaft Klingenberg 1527, 24. Dezember (im Linzer Museum): ‚Nun ist zumerken der zierkl und umbschwaif so unser gerechtigkait und freyhayt antzaigt und hebt sich von ersten an in dem Holler Pach und geet im pach hinauf untz an die Riglmul, von der Riglmul im pach hinauf bis in die Sachssn, von der Sachssn der straß nach hinauf bis geen Masldorf, von demselben Masldorf der straß nach hinauf untz auf die Haubtmans Ödt, von der Haubtmans Öt der straß nach bis in die Langgrueb, von der Langgrueb untz an das Waldkhag, dem khag nach so der waldt umbfangen ist, untz an die Holler weydt, von der Holler weydt widerumb untz in den Hollerpach so es sich angefangen hat da endet es sich widerumb.'

c) Jener des Marktes Au (im fünfzehnten Abschnitte).

d) Jener des Marktes Hütting, gehörig zur Herrschaft Niederwallsee, im Pantäding des Richters Friedrich Scheffman vom Jahre 1513 erwähnt, aber nicht beschrieben (Original im Linzer Museum). Der kleine Markt hatte noch im Zeitalter des ersten Habsburgers eine größere Bedeutung, denn im Habsburger Urbar (Dopsch, a. a. O. 235, Nr. 25) wird das Marktgericht (Judicium in Hitting) neben dem Landgericht im Machland verzeichnet. Bürger (eiusdem loci concives) der villa que vocatur Hitingen werden in einer Wilheringer Urkunde vom Jahre 1155 (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 276) genannt. Das Strombett der Donau war einst ein ganz anderes als heute, nur durch genaue technische Erhebungen könnte festgestellt werden, wo früher

höfe ihre Tätigkeit beginnen, alle in dem betreffenden Kreise bestehenden Landgerichtsherrlichkeiten erlöschen. Für das Mühl- und Machlandviertel war der Magistrat zu Freistadt, für die Landeshauptstadt und für die Staatsverbrechen der Magistrat zu Linz als Kriminalgericht in Aussicht genommen.[1]

Bekanntlich scheiterte die ganze Reform; im Jahre 1788 sah sich der Kaiser veranlaßt, zu verfügen, daß mit der wirklichen Errichtung der Kreiskriminalgerichte bis zur hergestellten Ruhe zuzuwarten sei,[2] und nach seinem Hinscheiden (1790, 20. Februar) erging das Hofdekret 1790, 30. Juli, wornach es von der Bestellung von Kreiskriminalgerichten abzukommen und es bei der alten Gerichtsverfassung das Verbleiben hatte.[3] Die Landgerichte lebten wieder auf, doch ohne die Burgfrieden, der kaiserliche Bannrichter zu Linz setzte seine Tätigkeit fort.[4]

Allein die alten Gerichte setzten das Scheinleben nur zur eigenen Qual fort, unwillig und in zunehmendem Maße von der Regierung beaufsichtigt. Im März 1818 baten achtzehn Landgerichte ob der Ens um Erleichterung ihrer so ungleich verteilten Last der beträchtlichen Kosten; sie führten an, daß ihre früheren Einkünfte aus Geldstrafen, Zwangsarbeit, erblosen Verlassenschaften durch die neuen Gesetze entfallen seien, wogegen der Beitrag zum Provinzialstrafhause per Haus von 7 und 15 Kreuzern schon auf 45 Kreuzer gestiegen sei und

die Naufahrt gewesen, an welcher Hütting lag, bevor seine Häuser in den Fluten der Donau verschwanden, soweit sie nicht zurückgesetzt wurden. Es ist nicht zu kühn zu vermuten, daß Hütting in karolingischer Zeit ein besuchter Landungsplatz war.

Der Ort gehörte unter die Herrschaft Freistadt, bis Herzog Albrecht 1396, 14. November (Ödtsches Handbuch, S. 33) dem Heinrich von Walsee erlaubte, die Güter zu Hütting, die zur landesfürstlichen Herrschaft der Freistadt gehörten, zu seinem neuerbauten Schlosse Niederwallsee an sich zu lösen.

[1] Fasz. 1 Nr. 90 ex 1786 im Archiv des Justizministeriums.

[2] Note der vereinigten Hofkanzlei 1788, 26. Februar, Fasz. 17 Kriminalgerichte 1788 daselbst.

[3] Fasz. 1790, Nr. 1 im obergerichtlichen Archiv in Wien.

[4] Interessante Instruktion 1782, 7. November für den letzten kaiserlichen Bannrichter, den Advokaten Dr. Josef Pflügl in Linz, im Fasz. 1, Nr. 26 ex 1782 daselbst.

Digitized by Google

sie außerdem die Kosten für den Strafvollzug unter einem Jahre Kerker oder einem halben Jahre schweren Kerker selbst zu tragen hätten. Die oberösterreichischen Stände, hierüber einvernommen, sprachen sich für eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Strafhausbeiträge und uneinbringlichen Untersuchungskosten unter alle Untertanen und Obrigkeiten aus. Mit Allerhöchster Entschließung 1819, 3. März wurden nun die Kosten der Erhaltung des Provinzialstrafhauses auf das Konkretum der ganzen Provinz und die Kosten für jene Verbrecher, welche an einem anderen Orte ihre Strafe zu verbüßen hätten, wegen Raummangels an bestimmten Orten aber im Linzer Strafhause vorderhand verbleiben müßten, auf das Ärar übernommen.[1]

Über die Exemtionen berichtete Appellationsrat Enderle nach der im Jahre 1818 gepflogenen Untersuchung der Landgerichte im Mühl- und im Traunviertel und in dem unter österreichischer Landeshoheit gebliebenen Teile des Hausruckviertels. Er bemerkte, daß durch dieselben eine Verwirrung in den Grenzen der Kriminaljurisdiktion entstehe, deren nachteiligen Folgen durch die Distriktskommissariate nur teilweise abgeholfen werden könne. Die ordentlichen Kriminalgerichte würden die Jurisdiktion über die exemten Untertanen nicht übernehmen wollen, weil die Beiträge zur Erhaltung des Strafhauses in Linz nach der Anzahl der jedem Kriminalgerichte zugewiesenen Häuser verteilt werden, mithin die ordentlichen Landgerichte mit der Kriminalgerichtsbarkeit über die Eximierten auch einen größeren Kostenbeitrag übernehmen müßten. Er beantragte gleichmäßige Verteilung auf alle Obrigkeiten des Landes, wodurch die große Schwierigkeit in der Aufhebung der Exemtionen gehoben werden möge.[2] Daß letztere nicht durchging, wurde in den Erläuterungen gesagt.

Endlich brachte die Organisation des Jahres 1849 die Aufhebung der altersschwachen Patrimonialgerichtsbarkeit, die Bestellung landesfürstlicher Organe und die Trennung der

---

[1] Justizministerialarchiv I, Fasz. Kriminalgerichte ob und unter der Ens 30, Nr. 8, Jahrgang 1818.

[2] A. a. O. Als Kuriosum mag angeführt sein, daß die letzte Justifikation (Henken einer Mörderin) im Jahre 1848 auf der Donauleiten durch das Landgericht Marsbach vollzogen wurde.

Digitized by Google

Verwaltung von der Rechtspflege zuwege, zu welcher auch nach dem Rückschritte des Jahres 1854 der Staat im Jahre 1868 zurückgekehrt ist.

Die nachstehende kurze Übersicht verbindet die Vergangenheit mit der Gegenwart.

Die mit Ministerialverordnung vom 9. August 1849 (kais. Entschließung vom 26. Juni 1849) verfügte Organisierung der landesfürstlichen Behörden hob die 1749—1753 eingeführten Kreisämter auf; das sogenannte Mühlkreisamt, 1779 für die vereinigten Viertel im Norden der Donau zuerst in Freistadt, dann in Urfahr, sonach in Linz amtierend, schloß seine Tätigkeit mit Ausgang des Jahres 1849. Die Verwaltungsgeschäfte wurden den neu errichteten Bezirkshauptmannschaften Rohrbach (für die Bezirksgerichte Rohrbach, Aigen, Lembach, Haslach und Neufelden), Freistadt (für die Bezirksgerichte Freistadt, Leonfelden, Unter-Weißenbach) und Grein (für die Bezirksgerichte Grein, Perg, Pregarten und Mauthausen) zugewiesen und die Sprengel der Bezirksgerichte Urfahr und Ottensheim der Bezirkshauptmannschaft [Umgebung] Linz zugeteilt.

Die neuen staatlichen Gerichte nahmen ihre Tätigkeit mit Ende Mai 1850 auf, mit welchem Zeitpunkte die Patrimonialgerichtsbarkeit eingestellt wurde. Für geringere Verbrechen und Vergehen funktionierten die Bezirksgerichte Rohrbach und Freistadt für die betreffenden politischen Bezirke als Spruchstrafgerichte (Kollegialbezirksgerichte).

Die mit Ministerialverordnung vom 19. Jänner 1853 (kais. Entschließung vom 14. September 1852) beschlossene Rückbildung der Behördenorganisation führte mit Ende September 1854 sogenannte gemischte Bezirksämter, welche zugleich Verwaltung und Rechtspflege besorgten und teilweise (Rohrbach, Aigen, Leonfelden, Freistadt, Grein) Kriminaluntersuchungsgerichte waren, sowie als Aufsichtsbehörde und Zwischeninstanz wieder Kreisbehörden ein. Letztere (in Linz) wurde gleich jenen in Steyr, Wels, Ried infolge Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1859 mit 30. April 1860 wieder aufgelassen. Territoriale Grenzänderungen waren nur bei den Gerichten Rohrbach und Neufelden eingetreten; ersteres hatte die Katastralgemeinde Oberkapell an Lembach, letzteres die Katastralgemeinde Stamering an Ottensheim abzugeben.

Digitized by Google

Gemäß dem Gesetze vom 19. Mai 1868 verschwanden mit Ende August 1868 wieder die gemischten Behörden und traten die Bezirkshauptmannschaften und die Bezirksgerichte, nicht mehr aber die Bezirkskollegialgerichte wieder ins Leben; der Sitz der Bezirkshauptmannschaft Grein wurde nach Perg verlegt. Im Jahre 1904 endlich wurde aus den Gerichtsbezirken Leonfelden, Ottensheim und Urfahr die neue Bezirkshauptmannschaft Urfahr gebildet. Der Gerichtsbezirk Pregarten wurde nunmehr dem Verwaltungsbezirke Freistadt zugeteilt.

Nachträge.

Zu S. 263 des vierzehnten Abschnittes.

Die Verpflichtung der Florianer Holden von S. Peter, bei der Landschranne zu Velden ‚als Sybmer auf dem Pänkl zu sizen', welche erst im Jahre 1451 erlassen wurde (Velden 254/182), bedarf der Aufklärung, da dieselben außerhalb der ‚Grafschaft' saßen, das Gericht aber aus den Dingpflichtigen zu besetzen war. Diese besondere Last kann nur aus dem Vogtrechte abgeleitet werden, welches das Hochstift Passau über das Kloster Amt am Windberg ausübte (Urbar von Marsbach 1667, Bl. 534) und schon Herzog Albrecht II. in dem Streite der Brüder Reinprecht und Friedrich von Walsee-Ens als Pfandherren von Wachsenberg 1346, 20. August anerkannte (Oberösterreichisches Urkundenbuch VI, 559). Aus letzterer Tatsache ist zu folgern, daß das in der Regel dem Landgerichtsherrn zukommende Vogteirecht auf die Zeit vor dem Jahre 1220 zurückgeht, von Heinrich von Griesbach-Wachsenberg dem Hochstifte ebenfalls als Lehen aufgetragen und mit seinem Tode heimfällig wurde. Die Übung, die Florianer Holden als Schöffen (Beisitzer des Rechten) in der Dingstätte zu Velden zu gebrauchen, dürfte aus dem Zeitpunkte stammen, in welchem die Herren von Griesbach den Besitz östlich und westlich von der Großen Mühel, jeden mit Grafenrechten ausgestattet, vereinigten; in dieser Periode mag Velden die gemeinsame Malstätte gebildet haben, welches Verhältnis mit dem Übergange von Wachsenberg an die Babenberger aufhörte, wogegen die Schöffenpflicht verblieb.

Digitized by Google

Zu S. 288 des fünfzehnten Abschnittes.

Das Frauenkloster Nonnberg in Salzburg genoß für seine Eigenleute in Steg und Grindberg bei Urfahr-Linz keine Exemtion. Über ihre Erwerbung ist keine Urkunde erhalten geblieben; sie werden als Amt zu Linz ‚enhalb der Donau' schon im Urbar vom Jahre 1312 verzeichnet und in jenem von 1405 (Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XXIII, 72) und im alten Grundbuche Nonnberg (Bezirksgericht Urfahr) spezifiziert. Nach der Lage der Güter auf altem Wildberger Boden und der vom Schlosse in Linz (vgl. Geburt des Landes ob der Ens S. 99) ausgeübten (Erb-) Vogtei ist kaum zu zweifeln, daß sie eine Schenkung der Freien von Haunsperg aus dem 12. Jahrhundert sind.

Berichtigungen.

Die auf S. **101** Anmerkung 2 angeführte Urkunde K. Friedrichs II. fällt in das Jahr 1218, nicht 1215.

Zu Seite **203.** Vorausgesetzt, daß die Zahl der Indiktion in einer Urkunde des Klosters Obermünster (Reg. Boic., II. 168) richtig ist, tritt Kalhohus comes de Kirchperc noch im Jahre 1227 als Zeuge auf und wäre er dann in diesem Jahre oder anfangs des nächsten aus dem Leben geschieden.

Zu Seite **209.** So eingewurzelt die Schreibweise Ilzstadt seit Jahrhunderten ist, so wenig ist sie richtig. Sie bedeutet weder eine Stätte noch eine Stadt an der Ilz, sondern das Gestade der Ilz bei deren Mündung. So sprach und schrieb man noch im Beginne des 15. Jahrhundertes „am Ilzstad" (Lang, Regesta Boic., VI. 108, XII. 197).

Zu Seite **258.** Anmerkung Punkt 18 hinzuzufügen: sowie der Höferhof zwischen Neufelden und Altenfelden.

Digitized by Google

ANHANG.

Berichtigung von Ortsbestimmungen in der Abhandlung: ‚Versuch einer Geschichte der passauischen Herrschaft im oberen Mühlviertel, namentlich des Landgerichtes Velden bis zum Ausgang des Mittelalters' 1860.

S. 134 Enczenmannesrawte nicht: Ensmansreut Pfarre Peilstein, sondern: Ensmansreut Pfarre Waldkirchen in der Abtei.

„ 135 Chranabiten nicht: bei Putzleinsdorf, sondern: Kranawiten Pfarre Griesbach.

„ 138 Chwzarn (Chriuzarn) = Kreuzmair.

„ 144 altenwalde, potenrevte, Wuslage, Haselpach nicht: in der Abtei, sondern: Pfarre Altenfelden.

„ 146 Chlafpach nicht: Klaffer, sondern: Klaffenbäckgut Pfarre St. Ägidi.

„ 170 mayrhoph nicht: Pfarre Rohrbach, sondern: Pfarre Lembach.

„ 174 Neundorf nicht: Unter-Neudorf Pfarre Aigen, sondern: Ober-Neudorf Pfarre Öpping.

„ 174 vischbach nicht: Ober-Fischbach, sondern: Unter-Fischbach.

„ 174 mairhof nicht: Mairhof, sondern: Ober-Mairhof.

„ 174 Schererseodel: Scherer in Stubbach zu Salaberg.

„ 174 Aczelsperger nicht: Atzleinsberg Pfarre Neufelden, sondern: Azesberg Pfarre Sarleinsbach.

„ 154 wantschaben nicht: Wandschamel Pfarre Rohrbach, sondern: Wandschamel Pfarre Lembach.

„ 154 Horowe nicht: Harau Pfarre Rohrbach, sondern: Harau Pfarre Lembach.

„ 182 Stirberch nicht: Stierberg Pfarre Altenfelden oder Öpping, sondern: Pfarre Peilstein.

Digitized by Google

Seite

Neunter Abschnitt 205

Anwachsen des Besitzes des Hochstiftes Passau. Erwerb der Grafschaftsrechte im Ilzgau. Passau Reichsfürstentum.

Zehnter Abschnitt 210

Übergreifen der Habsburger auf das passauische Territorium. Begründung der österreichischen Landeshoheit im Mühellande.

Elfter Abschnitt 217

Das Landgericht Velden, die Herrschaften Falkenstein und Rannarigel.

Zwölfter Abschnitt 241

Das Landgericht Haslach.

Dreizehnter Abschnitt 245

Landgerichte Wachsenberg und Oberwallsee.

Vierzehnter Abschnitt 252

Kartographische Darstellung des Bestandes der Grundherrschaften im Ilzgau vor Erwerbung der Grafschaftsrechte durch die Kirche Passau. Rückschluß auf die Art der Kolonisation infolge königlicher Schenkung oder durch Landnahme. Das Diplom K. Heinrichs II. für Niedernburg.

Fünfzehnter Abschnitt 282

Die Riedmark. I. Das alte Landgericht Freistadt und seine Zweige.

Sechzehnter Abschnitt 293

II. Das Landgericht Machland und die Abteilungen desselben.

Nachträge 305

Anhang 307

Topographische Berichtigungen zur Abhandlung vom Jahre 1860.

Digitized by Google

Bearbeitet von J. Strnadt.

Digitized by Google

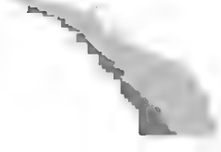

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Vierundneunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Mit 1 Karte und 1 Kartenskizze im Texte.

Wien, 1907.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler

Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften

Digitized by Google

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

Historischen Kommission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Vierundneunzigster Band.

Mit 2 Karten und 1 Kartenskizze im Texte.

Wien, 1907.

In Kommission bei Alfred Hölder

k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler
Buchhändler der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Digitized by Google

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Digitized by Google

Abhandlungen

zum

Historischen Atlas

der

österreichischen Alpenländer.

I. Die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete. Von Hans v. Voltelini. S. 1—40.

II. Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen. Von Eduard Richter. S. 41—62.

III. Gemarkungen und Steuergemeinden im Lande Salzburg. Von Eduard Richter. S. 63—82.

IV. Das Land im Norden der Donau. Mit einer historischen Karte. Von Julius Strnadt. S. 83—310.

V. Immunität, Grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit in Südtirol. Von Dr. Hans von Voltelini. S. 311—463.

VI. Das Gebiet zwischen der Traun und der Ens. Von Julius Strnadt. Mit 1 Karte und 1 Kartenskizze im Texte. S. 465—661

Digitized by Google

V.

IMMUNITÄT, GRUND- UND LEIBHERRLICHE GERICHTSBARKEIT IN SÜDTIROL.

VON

Dr. HANS VON VOLTELINI.

Digitized by Google

Immunität und grundherrliche Gerichtsgewalt stehen gegenwärtig wieder im Mittelpunkte lebhafter Erörterung. Noch immer sind die Meinungen über die Bedeutung der Immunität und Grundherrschaft für das Verfassungs-, Wirtschafts- und Kulturleben der deutschen Nation geteilt. War es das Verdienst Th. v. Sickels, den Inhalt der karolingischen Immunität klargelegt zu haben, so hat Brunner den Ursprung der Immunität und grundherrlichen Gerichtsgewalt aufgedeckt. Manche Forscher, wie G. L. Maurer, Nitzsch, in neuerer Zeit Th. v. Inama-Sternegg und namentlich Lamprecht haben die Bedeutung der Grundherrschaft sehr hoch angeschlagen, aus Immunität und Grundherrschaft geradezu den deutschen Territorialstaat hervorgehen lassen. Dem ist längst widersprochen worden, es sei nur an Waitz, Heusler und v. Below erinnert. Das große Verdienst Richters war es, an einem bestimmten Beispiele nachgewiesen zu haben, daß nicht einmal für die geistlichen Fürstentümer die Immunität, sondern daß die Erwerbung der Grafengewalt zur Bildung des Territoriums geführt hat. In neuester Zeit hat Seeliger den Inhalt der Immunität, ihr Verhältnis zur Grafengewalt wieder in Diskussion gestellt, die noch nicht abgeschlossen ist. Seine Ansichten haben in der Mehrzahl geteilte Aufnahme gefunden. Man hat sie nicht für so neu angesehen als sie der Verfasser selber hielt, und man hat sie nicht durchweg gebilligt. Aber man ist fern davon, in jene Überschätzung zurückzufallen, die der Grundherrschaft früher vielfach zuteil geworden ist. Auch hier muß die Detailforschung einsetzen. Es wird sich namentlich verlohnen, nachzuforschen, was im einzelnen Falle aus Immunitäten und Grundherrschaften geworden ist. Aus den Ergebnissen wird sich mancher Rückschluß auf die früheren Zeiten ziehen lassen und

Digitized by Google

die Bedeutung der Immunität für die Weiterentwicklung von selber ergeben. Es dürfte sich zeigen, daß die Immunität in einzelnen beschränkten Fällen allerdings die Grundlage für die Ausbildung der Landeshoheit geboten hat, wie dies Eduard Richter in seinem Aufsatze: Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen, der leider der letzte des hochbedeutenden Gelehrten bleiben sollte, ausgeführt hat, daß in anderen Fällen hohe und niedere Gerichte aus ihr erwachsen sind, daß endlich manchmal eine hochentwickelte Immunität spurlos verschwunden ist.

Wenn der Verfasser dieses Aufsatzes nun daran geht, sein im ersten Beitrage dieses Archivbandes gegebenes Versprechen einzulösen und die Resultate seiner Forschung über Immunität, leib- und grundherrliche Gerichtsbarkeit vorzulegen, so geschieht dies doch nicht in dem Umfange, wie er früher beabsichtigt hatte. Damals dachte er daran, diese Verhältnisse auch für Deutschtirol zu verfolgen. Nach dem Tode Josef Eggers konnte Deutschtirol für den historischen Atlas als verwaist gelten. Seitdem ist jedoch für diesen Teil ein neuer Mitarbeiter gewonnen worden, dem mit Fug und Recht diese Arbeit überlassen werden konnte. Beschränkt sich somit der Verfasser auf das Bistum Trient, so hat damit seine Arbeit freilich sehr an Wert eingebüßt. Denn keineswegs spielt die Immunität in Südtirol die gleiche Rolle wie im Bistum Brixen und im churischen Teile des Landes. Für Trient liegt nicht wie für Brixen, zum Teile auch für Chur eine fast ununterbrochene Reihe von Immunitätsverleihungen und Bestätigungen vor, vielmehr fehlen solche gänzlich. Auch die Weiterentwicklung der Immunität wird sich in Deutschtirol als viel interessanter und wichtiger darstellen, aber auch schwieriger zu verfolgen sein. In diesem Zusammenhange wird sich wohl auch die Frage lösen lassen, wie jenes bescheidene Gebiet entstanden ist, in dem der Bischof von Brixen eine landesfürstliche Gewalt behauptet hat, es werden die eigentümlichen Verhältnisse des Vintschgaus, die sich vielfach kreuzenden Rechte und Ansprüche der Bischöfe von Chur und der Grafen von Tirol zu verfolgen sein, es wird die Ausbildung der landsässigen Exemtionen um so zu sagen festzustellen sein, die für Sonnenburg und Wilten angeblich noch in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, also weiter als die landesfürstlichen Exemtionen in Niederösterreich zurückreichen,

Digitized by Google

eine Frage, die indes erst nach kritischer Untersuchung der Verleihungsurkunden, die höchstwahrscheinlich Fälschungen sind, gelöst werden kann.

Was somit für diese Arbeit übrig bleibt, ist dürftig genug. Das Hochstift Trient hat, wie gesagt, fast alle seine älteren Kaiserurkunden, insbesonders alle seine Immunitätsprivilegien, wenn es solche besaß, verloren. Dagegen haben wir sehr eingehende Kunde über die Zustände einer Immunität in Südtirol, die sich im Besitze des Domkapitels von Verona befand. Freilich kann diese Grundherrschaft mit der des Klosters Montecassino an Bedeutung keinen Vergleich aushalten,[1] doch walten zwischen der Entwicklung Nord- und Süditaliens derartige Unterschiede, daß Verona immerhin als Typus einer norditalienischen[2] Immunität sein Interesse zu behaupten vermag. Aber auch für Trient werden sich in diesem Zusammenhange Fragen aufdrängen, die ihre volle Beantwortung noch nicht gefunden haben, über die Gastaldenverfassung und vor allem über die Bedeutung der Vogtei, Fragen, deren Lösung nicht nur für die Geschichte der Gerichtsverfassung von großer Bedeutung ist. Dann werden die vorhandenen gerichtlichen Exemtionen für andere geistliche Stiftungen zu betrachten sein. Wichtiger wird es dann sein, die Zeugnisse über die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit, die dem Adel zukam, zu verfolgen. Sind wir für Deutschtirol in diesem Punkte nur auf dürftige Angaben beschränkt, wissen wir, daß im allgemeinen diese Gerichtsbarkeit nur geringe Bedeutung hatte, die öffentlichen Landgerichte sich vielmehr auch die niedere Gerichtsbarkeit über alle Insassen bewahrten, so hat im Gegenteile diese Gerichtsbarkeit in Südtirol allgemein bestanden und sich in eigentümlicher Weise fortgebildet und auf die spätere Gestaltung Einfluß geübt, bis sie in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters mehr und mehr an Bedeutung verlor. Was der Verfasser in seiner früheren Arbeit: ‚Über die Entstehung der Landgerichte im bayrisch-österreichischen Rechtsgebiete' nur knapp andeuten konnte, das weiter auszu-

---

[1] Deren eingehende Schilderung bei Salvioli, Atti e memorie della Deput. di Storia patria delle provincie Modenese e Parmese, Ser. III, Bd. 6, 105 f.

[2] Im rechtshistorischen Sinne, wenn auch nicht der politischen Zugehörigkeit nach.

Digitized by Google

führen fühlt er sich umsomehr verpflichtet, als er glaubt, daß dieser Gegenstand doch ein mehr als lokales Interesse besitze, daß sich aus seinen Quellen wichtige Auskünfte von allgemeiner Bedeutung ergeben. Und so möge diese Arbeit als bescheidener Baustein zur Geschichte der deutschen Gerichtsverfassung freundlich aufgenommen werden.

I. Die Immunität des Domkapitels von Verona in Südtirol.[1]

Ein glücklicher Zufall gestattet uns einen Einblick in die Verwaltung eines Immunitätsgebietes in Südtirol zu Ende des 12. und Beginn des 13. Jahrhunderts, wie uns ein solcher nicht oft ermöglicht sein wird. Wir sind ja für die Frage nach Umfang und Inhalt der Immunität in der Regel auf die Immunitätsverleihungen angewiesen, die, selber formelhaft und häufig Vorurkunden nachgebildet, der Erklärung bedürfen und der subjektiven Auffassung mehr oder weniger freien Spielraum lassen. Hier liegt uns eine beträchtliche Anzahl von Urkunden vor, die über die Verwaltung und Rechtsverhältnisse der Immunität, über die Rechte und Gerichtsbarkeit des Grundherrn, über die Beziehungen der Grundholden zueinander, die Art, wie hier Gericht gehalten wird, aber auch über die Anfeindungen, welche die Immunität von seite des Inhabers der Grafengewalt und benachbarter Großer findet, ein ziemlich deutliches Bild geben. Der Vergleich mit einer zweiten Immunität in Südtirol, von der wir nähere Kunde haben, wird uns das Stehende in diesen Verhältnissen umsomehr erkennen lassen. Schon Julius v. Ficker hat auf diese interessanten Ver-

[1] Es erübrigt dem Verfasser die angenehme Pflicht, bei diesem Anlasse dem hochwürdigen Herrn Bibliothekar des Domkapitels von Verona, Don Antonio Spagnolo, der ihm bei seinen Studien im Archive des Domkapitels Herbst 1901 die mühevollste und weitgehendste Förderung zuteil werden ließ, den ergebensten und wärmsten Dank auszudrücken. Möge das Domkapitel sich entschließen, den Schatz seiner Urkunden, der bei der großen Etschüberschwemmung des Jahres 1882 in eiliger Flucht gerettet werden mußte und seitdem in Unordnung geraten ist, wieder zu ordnen, und möge der Herr Bibliothekar, seinen Vorsatz ausführend, zur Veröffentlichung eines Veroneser Urkundenbuches schreiten, beziehungsweise in die Lage versetzt werden, ein so kostspieliges Unternehmen in Angriff nehmen zu können.

Digitized by Google

hältnisse hingewiesen[1] und eine Anzahl von Urkunden, die sich auf die Immunität beziehen, im vierten Bande seiner Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens zum Abdrucke gebracht.

Die Besitzungen des Domkapitels von Verona umfaßten im Gebiete der Grafschaft Trient die vier Dörfer in Judikarien Bondo, Bolveno, Zuclo und Breguzzo, sämtliche in der Bezirkshauptmannschaft und im Bezirksgerichte Tione gelegen, in einem Halbkreise südlich bis östlich an die Gemeinde Tione grenzend, dann den Hof Badabiones, von dem die Quellen melden, daß er sich im Lagertale befand, ohne daß sich seine Lage näher bestimmen ließe.[2]

Der Besitz der drei Dörfer in Judikarien wird in einem Diplom Kaiser Berengars I. von angeblich 916[3] auf eine Schenkung des Bischofs Notker an das Domkapitel zurückgeführt. Wäre diese Urkunde echt, dann würde bereits auf ihr die Immunität des Domkapitels beruhen. Denn Berengar ordnet nicht nur an, daß das Fodrum in Berguzzo, Bolbeno und Bondo nicht mehr an den Fiskus, sondern ans Kapitel gezahlt werden solle, er überträgt auch die placita und districtus, Gerichte und Banne dem Domkapitel. Indes die Echtheit der Urkunde ist bezweifelt; schon der erste Herausgeber De Dionisiis[4] hat sie bestritten. Doch manches der formalen Gebrechen, die er rügt, wie die Nennung der Kaiserin Bertilla, die zur Zeit der angeblichen Ausstellung des Diploms bereits tot war, als Intervenientin ließe sich zur Not erklären, wie denn auch Cipolla in den Mitteilungen des Instituts, Bd. 2, 95 n. 1 in der Tat nach Beseitigung dieser und ähnlicher Schwierigkeiten eine Rettung der Urkunde versucht hat.

---

[1] Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 3, 406, Nachtrag zu § 126.

[2] Bonelli, Notizie intorno al beato Adelprete 2, 45 f., identifiziert ihn mit Vò bei Avio; Tartarotti, Memorie antiche di Rovereto 22, suchte ihn in Vadaione in Rendena; doch sagt das Testament des Bischofs Notker von 927, Nov. 15, De Dionysiis, De duobus episcopis Aldone et Notingo 103: curte mea .... in Lagarense, ubi dicitur Badabiones; vgl. Christian Schneller, Tirolische Namensforschung 6 f. Durig vermutet (Bemerkung zur Kopie der Urkunde) Patone, Bezirk Nogaredo, und dürfte damit wohl das Richtige getroffen haben.

[3] Schiaparelli, Fonti di storia d'Italia, Diplomi di Berengario I, Nr. 113.

[4] a. a. O. 30 f.

Digitized by Google

Bedenklicher ist es, daß Notker, den das Diplom als Schenker bezeichnet, wenige Jahre hernach neuerdings als Eigentümer der drei Dörfer erscheint und über sie nunmehr in anderem Sinne verfügt, indem er sie als Ausstattung einem Siechenhause (xenodochium) zuweist.[1]

Freilich ist hier von decaniae die Rede, dort von villae. Beide Ausdrücke sind jedoch zweifelsohne hier als gleichwertig anzusehen und bezeichnen denselben räumlichen Bezirk.[2] Doch auch diese Schwierigkeit ließe sich lösen, wie dies Don Antonio Spagnolo in der Tat mit Glück versucht hat;[3] denn der Bischof konnte irgendwie neuerdings in den Besitz der Dörfer durch Tausch oder Kauf vom Domkapitel gelangt sein. Dann hat Notker seine Stiftung der Aufsicht des Domkapitels unterstellt, so daß ihr Vermögen sehr wohl im weiteren Sinne zum Besitze des Domkapitels gezählt werden konnte. Die Wiedererwerbung kann aber umsoweniger auffallen, als auch der Hof Badabiones den Notker ebenfalls seinem Xenodochium zugewendet hatte, bereits im Jahre 983 wieder im Besitze des Kapitels sich befand.[4] Schon Otto I. hat im Jahre 951 dem Domkapitel den Besitz zweier Xenodochien bestätigt, von denen eines durch Notker im Jahre 921 gestiftet worden war,[5] freilich sich nicht mit dem 927 bedachten deckte. Trotz dieser Rettungsversuche hat Schiaparelli in der Anmerkung zur Ausgabe des Diploms die Echtheit, die er früher anzunehmen geneigt war, bezweifelt und die Urkunde für eine Fälschung nach dem Diplome Heinrichs III. (Stumpf 2338) erklärt. Schon früher hatte Breslau ebenfalls Fälschung angenommen, die er nach 1027 setzte.[6] Darüber nun, daß eine Fälschung vorliegt, lassen die Formeln keinen Zweifel und auch der Zweck der Fälschung wird sich ohne Schwierigkeit feststellen lassen.

Die Diplome, mit welchen das Domkapitel von Verona von den deutschen Königen und Kaisern bedacht wurde, liegen in ziemlich vollständiger Reihenfolge seit 951 vor

---

[1] 927, November 15, De Dionysiis 103, Ughelli, Italia Sacra 5, 733.

[2] Über decania vgl. im folgenden § 2.

[3] Un diploma di Berengario I., Separatabdruck aus Atti della R. Accademia delle scienze di Torino, Bd. 37, 13 f.

[4] Diplom Ottos II. MM DO. II. 305.

[5] DO. I. 137. Die Gründungsurkunde bei Ughelli, Italia Sacra 5, 727.

[6] Bemerkung zu MM DH. II. 310.

Digitized by Google

und lassen uns das Anwachsen der Besitzungen und Rechte des Kapitels deutlich verfolgen. Noch sehr bescheiden ist das erste Diplom von 951, nachgebildet offenbar einem älteren verschollenen karolingischen, dessen Formeln hier wiederkehren.[1] Kaiser Otto I. nimmt das Kapitel unter seine Mund mit all dessen Besitzungen und Eigenleuten, bestätigt zwei Xenodochien und verleiht Immunität, indem den öffentlichen Beamten die Vornahme von Rechtsakten in den Dörfern und Schlössern und über die Hintersassen (libellarii) des Kapitels untersagt wird.[2] Hier fehlt jede Berührung mit dem Diplome Berengars, weder durch ausdrückliche Erwähnung, noch durch Benützung, noch durch Gemeinsamkeit, weder der Formeln, noch auch des Besitzstandes.

Ganz anderen Wortlautes und Inhaltes ist das nächste Diplom für das Kapitel Ottos II. von 983.[3] Es bestätigt eine Reihe von Höfen, darunter Badabiones, das Bischof Notker geschenkt habe, mit einer Eigenkapelle und anderen Besitzungen. Daran knüpft sich der Verzicht auf das Fodrum der Einwohner von acht genannten Castra und die Gewährung der Zollfreiheit in Verona. Zu den Castra gehören die drei aufgezählten Höfe nicht. Auffallend bleibt die Konstruktion der Urkunde, das Nebeneinander der beiden Besitzgruppen, der Höfe einerseits, bei denen sorgsam der Besitztitel vermerkt ist, und der Castra, von denen das Fodrum erlassen wird, immerhin. Auch die Castra sind Eigentum des Domkapitels, sie werden im Diplom als Castra ipsorum canonicorum bezeichnet; das Eigentum des Domkapitels ergibt sich für spätere Zeiten aus den Pachturkunden und anderen Aufzeichnungen des Kapitelarchivs. Wollte man das Fodrum nur von den Castra erlassen, so konnte dies in anderer Weise korrekter und deutlicher gesagt werden. Die Konstruktion der Urkunde läßt sich nur erklären, wenn eine Vorurkunde mit neuen Verfügungen in ungeschickter Weise verknüpft wurde. Man hatte wohl ein älteres Diplom, in welchem das Fodrum in den Castra und die Zollfreiheit verliehen wurde, man wünschte aber eine Bestätigung auch der neu-

---

[1] Über die Mundialformeln in italienischen Diplomen Salvioli, Atti III, Bd. 5, 102; vgl. im allgemeinen Sickel, Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch., phil.-hist. Klasse 47, 259 f., 263.

[2] DO. I. 137. [3] DO. II. 305.

Digitized by Google

erworbenen Besitzungen, deren Besitztitel noch bekannt war. Die Kanzlei kam dem Wunsche nach, indem sie die Bestätigung der Höfe voranstellte, den Inhalt der älteren Urkunde daranfügte. So hat es nach dem Wortlaut den Anschein, als ob der Besitz lediglich der Höfe, nicht aber der Castra, das Fodrum nur von den Castra, nicht von den Höfen überlassen würde. Die Urkunde schließt mit einem Verbote für alle öffentlichen Beamten und sonst jedermann, Klagen gegen das Kapitel wegen seiner Besitzungen und Hintersassen anderswo als vor dem Kapitel zu erheben, mit anderen Worten, es wird eine grundherrliche Gerichtsbarkeit des Kapitels über seine Besitzungen und Hintersassen anerkannt.

Mehr schon enthält das Privileg Heinrichs II. von 1014 Mai 21.[1] Nun werden zum ersten Male auch die drei Villen in Judikarien Breguzzo, Bolbeno und Bondo bestätigt nebst anderen Besitzungen, die neu an das Kapitel gekommen waren. Dabei scheint es nun allerdings, daß auch die drei Villen als von Bischof Notker geschenkt bezeichnet werden. Die Bestimmung von DO. II. 305 über den Erlaß des Fodrums in den acht Castra, zu denen einige neu hinzugekommen sind, wird wiederholt, nunmehr aber das Fodrum mit klaren Worten dem Kapitel zugesprochen. Ebenso wird die Immunitätsverleihung klarer gefaßt. Placita und districtus werden nicht nur in den Castra, sondern in allen genannten Villae und Curtes dem Domkapitel zugesprochen. Es wird zuletzt verboten, die Domherren im Besitze ihrer bestätigten Güter und ihrer Hintersassen zu stören ohne richterliches Urteil. Das war ein bedeutender Fortschritt. War bisher nur die Amtshandlung der öffentlichen Beamten auf den Gütern des Kapitels untersagt, so wird nunmehr Gerichts- und Banngewalt nebst allen Einkünften dem Kapitel übertragen. Wesentlich in demselben Rahmen hält sich das Privileg Konrads II. von 1027 Mai 25.[2]

Eine Erweiterung der Besitzungen und Rechte des Kapitels bedeutet wieder das Diplom Heinrichs III. von 1047 Mai 8,[3] das allerdings zunächst auf Stumpf 1949 beruht. Nicht nur ist die Zahl der Höfe gewachsen, nunmehr wird das Fodrum nicht mehr von den Castra, sondern, wie in einem eingeschobenen Satze gesagt wird, in allen Castra und Villen und

[1] DH. II. 310. [2] Stumpf 1949. [3] Stumpf 2338.

Digitized by Google

allen Orten, die dem Kapitel irgendwie gehören, geschenkt. In demselben Umfange werden auch Gericht und Bann und alle öffentlichen Einkünfte zuerkannt. Noch ein Satz fällt als neu auf: dem Erzpriester und Erzdiakon wird, allerdings mit Zustimmung der Domherren freies Verfügungsrecht über die Besitzungen des Kapitels eingeräumt. Offenbar richtet sich diese Bestimmung gegen den Bischof, dessen Einfluß auf die Verwaltung des Vermögens abgeschnitten werden soll. Heinrich III. von 1047 ist Grundlage geblieben für die folgenden Bestätigungen Heinrichs IV. von 1084 Juni 18,[1] Lothar II. 1136 September 25,[2] Konrad III. 1147 Februar 8—10[3] und Friedrich I. 1154 Oktober 26.[4] Nur die Besitzungen wachsen, der Umkreis der verliehenen Rechte bleibt im wesentlichen derselbe.

Kehren wir nun zu Berengar I. 113 zurück. Bei einer Vergleichung der Urkunde mit den aufgezählten Diplomen ergibt sich, daß der angebliche Berengar sich am nächsten mit DH. II. 310, Stumpf 1949 (Konrad II.) und Heinrich III. Stumpf 2339 berührt. Auf DO. II. 305 gehen nur wenige Sätze zurück, die ersichtlich nicht direkt aus dieser Urkunde, sondern durch Vermittlung von DH. II, 310 oder Stumpf 1949 übernommen sind, da alle Zusätze wiederkehren, die sich in diesen späteren Diplomen finden. Berengar I. 113 enthält jedoch noch ein Mehr. In der Bestätigungsformel der genannten Diplome wird die Bestätigung noch nicht auf alles, was die Domherren erworben haben oder erwerben werden, ausgedehnt, es fehlt namentlich der Hinweis auf die Xenodochien und Zehnten.[5] Es fehlen weiters jene Worte, die Nachlaß des Fodrums in den Villen in Judikarien verfügen, es fehlt der kleine Nachsatz, welcher das Fodrum und alle anderen öffentlichen Leistungen dem Kapitel überläßt.[6] Es fehlt dann weiter der Satz, der die Verfügungsfreiheit des Erzpriesters und Erzdiakons über das

[1] Stumpf 2861. [2] Stumpf 3331.

[3] Stumpf 3533; Druck Stumpf, Acta imperii Nr. 333, nicht, wie Stumpf meint, interpoliert, sondern Nachbildung von Stumpf 3331 und stellenweise verderbt.

[4] Stumpf 3694.

[5] sive omnia que aliquo adquisitionis munimine — eiusdem civitatis. Schiaparelli a. a. O. 293, Z. 10—12.

[6] Schiaparelli 293, Z. 22—24: set omnia — habeant.

Digitized by Google

Kapitelgut festsetzt.[1] Das Fehlende findet sich nun wörtlich in dem Diplom Heinrichs III. St. 2338, wie schon Schiaparelli bemerkt, der Berengar I. 113 nach dieser Urkunde entstanden sein läßt. Indes wird man dieser Behauptung nicht beistimmen können. Denn unter solcher Voraussetzung sind die Motive der Fälschung nicht einzusehen, man würde denn mit Schiaparelli annehmen wollen, das Kapitel habe lediglich die Schenkung der Höfe durch Bischof Notker, die ohnehin schon aus Stumpf 1949 und 2338 ersichtlich war, um ein paar Jahre zurückschrauben wollen hinter das sogenannte Testament des Bischofs. Niemand wird dies glaublich finden. Eitelkeit spielt bei den Fälschern des Mittelalters die geringste Rolle; materielle Interessen waren es, die da bestimmend wirkten. Kehren wir das Verhältnis um, so sehen wir sehr bald, welche diese Interessen waren. Vor allem das Fodrum, das man nicht nur von den bisher in den Diplomen namentlich aufgezählten Kastellen, sondern von allen Besitzungen und insbesondere von den drei Dörfern in Judikarien beziehen wollte, die Bestätigung einiger Spitäler und Zehnten und die volle vermögensrechtliche Unabhängigkeit vom Bischofe. Dieselbe Beschränkung bischöflicher Eingriffe,[2] zugleich die Bindung des Erzpriesters und Erzdiakons bei ihrer Verwaltung an die Zustimmung der Domherren treffen wir fast gleichzeitig in der Bulle Leos IX. für das Kapitel, Jaffé—Löwenfeld 4166. Das waren Ziele, die zur Fälschung greifen ließen. Man entnahm einer echten Urkunde Berengars Titel und Rekognoszierungszeile, vielleicht auch das uns nicht mehr überlieferte Datum, einer anderen die Interventin Bertilla, die zur Zeit der Kaiserkrönung Berengars schon tot war,[3] erfand eine Promulgatio[4] und entnahm den Großteil den vor-

[1] Ita tamen — predictorum fratrum, Schiaparelli, S. 293, Z. 29 — S. 294, Z. 1.

[2] Diese Bestrebungen richteten sich wohl gegen Versuche, die Verfassung des Kapitels im Sinne der Reform umzugestalten, wie eine solche unter anderen auch in Mailand versucht wurde; vgl. Hinschius, System des Kirchenrechtes 2, 57 f.

[3] Möglich, daß man selber im Besitze einer solchen Urkunde war, die als Vorlage zu DO. II. 305 diente, wie Breslau in seinen Bemerkungen zu DH. II, 310 annimmt.

[4] Quibus der heutigen Lesung — die Urkunde ist nur in Kopien, deren älteste aus dem 13. Jahrhunderte stammt, erhalten — ist wohl verlesen für Omnibus.

Digitized by Google

handenen Diplomen Heinrichs II. und Konrads II., die man an den entscheidenden Stellen umänderte und ergänzte. Die Verstösse der Fassung: antecessoribus atque precessoribus, his territoriis — seu Bundo können durch ungeschickte Benützung von Stumpf 2338 nicht erklärt werden. Sie sind hier gerade so sinnstörend wie bei Berengar I. 113. Viel eher können sie dem Fälscher in die Schuhe geschoben werden, der seinen Zweck durch möglichst unauffällige Veränderungen seiner Vorlage zu erreichen suchte und dabei in Härten der Konstruktion verfiel, die der Verfasser von Stumpf 2338, der freie Hand hatte, vermeiden konnte. Wohl möglich, daß ein Versuch der Bischöfe von Trient als Herren der Grafschaft Trient die Grafenrechte in den drei Dörfern Judikariens in vollem Umfange in Anspruch zu nehmen, die Veranlassung bot. Das Ziel erreichte man völlig. Heinrich III. hat alles Gewünschte gewährt und seinem Diplome einverleibt.

Für die Schenkung der drei Dörfer durch Bischof Notker kann nach dem Gesagten nicht mehr Berengar I. 113, sondern nur mehr DH. II. 310 als älteste Quelle angeführt werden, eine Quelle, die freilich um 100 Jahre jünger ist als das behauptete Ereignis.

Fassen wir nun die Entwicklung der Immunität ins Auge. Schon das sogenannte Testament des Bischofs Notker lehrt uns die Lage kennen, in der sich die Hintersassen befanden, die er zur Ausstattung seines Xenodochiums verwandte, und die in der Folge ans Domkapitel gekommen sind.[1] Er schenkt dem Bischof Bernhard von Trient einige Unfreie, verfügt, daß sie nach dessen Tode frei sein sollen (fulfreales et amunt). Es ist also die volle Freiheit, die er ihnen schenkte.[2] Sie sollen niemandem Dienste leisten außer Gott, dem Herrscher über alle, sie sollen frei von aller Knechtschaft sein, fulfreales et amunt. So wiederholt der Bischof, als ob er sich in der Zusage der vollen Freiheit nicht genug tun könnte. Er schenkt ihnen die Grundstücke zu Sacco, die sie bisher bebaut haben, zu eigen, er schenkt ihnen ihre Fahrhabe (scarpola vel privi-

---

[1] De Dionysiis 104.

[2] Über fulfreal Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte[2], 1, 144 n. 50; Schröder, Rechtsgeschichte[4], 51 n. 29, 223; über amunt Brunner[2] 1, 144 n. 51; Schröder[4], 225.

Digitized by Google

tarium). Sie dürfen diese Grundstücke wohl untereinander, nicht aber an Fremde veräußern. Sie sind nur zu Fronden für die bischöflichen Weinberge in Badabiones verpflichtet. Betrachten wir diese Bestimmungen, so finden wir gewisse Gegensätze: Vollfreiheit, Eigentum, aber gebunden in der Verfügungsfreiheit, Verpflichtung zu Fronden. Erinnern wir uns, daß im 10. Jahrhunderte Vollfreiheit vereint mit einer gewissen Gebundenheit in der bäuerlichen Klasse schon etwas sehr Gewöhnliches geworden ist, daß weite Klassen der freien bäuerlichen Bevölkerung, Freigelassene und Freie als Hintersassen und Mundmannen in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Großen getreten sind.[1] Dem entsprechen nun auch die Bestimmungen, welche über den Gerichtsstand dieser Leute getroffen werden. Wenn sie in Streit mit einem Dritten geraten, dürfen sie im öffentlichen Gerichte, in placito publico, nicht klagen oder geklagt werden, ohne Beistand des Vogtes: set semper sub iudiciaria de predicto xenodochio legaliter (sint) sicut liberi homines. Sie stehen also unter der Gerichtsbarkeit der geistlichen Stiftung; wenn auch persönlich frei, werden sie behandelt wie Grundholden der Stiftung. Nachdem sie des Veräußerungsrechtes außerhalb ihres Kreises darben, unterstehen Streitigkeiten über ihre Grundstücke dem Gerichte des Grundherrn. Sein Vogt wird alle Händel unter ihnen geschlichtet haben, wenn sie nicht an das Blut gingen; werden sie von dritten geklagt oder treten sie als Kläger auf, so werden sie vor dem öffentlichen Gerichte von dem Vogte vertreten.[2] Wenn sie auch in der Urkunde als fulfreal und amunt erklärt werden, sind sie nicht amunt im vollen Sinne, sie verbleiben unter der Mund ihres ehemaligen Herrn, wenn auch die Mund nunmehr in ihren Wirkungen abgeschwächt erscheint im Vergleiche zu jenen, die sie bei Freilassungen zu minderem Rechte nach den Volksrechten nach sich zog. Die Fronden, die diese Leute leisteten, waren doch noch ein Entgelt der Mund. Durch

---

[1] Waitz, Verfassungsgeschichte[2], 2, 232 und 4, 334 f.; Brunner, Rechtsgeschichte[2] 1, 254; Pertile, Storia del diritto Italiano[2], 3, 117 f.

[2] Brunner, Rechtsgeschichte[2] 1, 351. Waitz, Verfassungsgeschichte[2], 4, 459; Seeliger, Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft, Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der k. sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 22, Nr. 1, 64 f.

Digitized by Google

die Beschränkung der Veräußerungsbefugnis waren auch die Grundstücke noch immer an den Grundherrn geknüpft.

Das war noch, bevor diese Leute und ihre Besitzungen Teile einer kirchlichen Immunität geworden waren. Die Immunitätsprivilegien ordnen, wie bereits erwähnt, zunächst den Gerichtsstand der libellarii und coloni, der Hintersassen des Kapitels in Klagen Auswärtiger vor dem Kapitel an.[1] Dann werden die placita und die districtus den Domherren zugesprochen,[2] und zwar seit Heinrich III. auf allen Besitzungen des Kapitels.[3] Eine gewisse Erweiterung erfährt die Immunität erst im Privileg Friedrichs I. von 1154.[4] Nicht nur die libellarii und colonen, sondern alle: ad eorundem canonicorum redditum residentes, oder wie es später heißt: ... residentes ad eosdem canonicos redditum prestantes, also nicht nur diejenigen, die in einem Leiheverhältnisse zum Kapitel stehen, sondern auch solche, die nur auf den Besitzungen des Domkapitels wohnen, und alle, die, auf eigenem Gute sitzend, dem Kapitel Leistungen schulden, sind der Gerichtsbarkeit des Kapitels untergeben. Wir werden später den Sinn und die Bedeutung der Klausel verstehen lernen.

Auch die jüngeren Diplome knüpfen an die ältere Reihe an, auch sie bieten im wesentlichen den alten Kern nebst den zugewachsenen Erweiterungen. Ein neues Moment ist es, das nunmehr die Immunität bedroht und zu Erweiterung der Privilegien führt. Es ist der Geist der Autonomie, der seit 100 Jahren in den Gemeinden Italiens keimt und wächst, der den Immunitätsherrn zugunsten der Kommune seiner Hoheitsrechte zu entkleiden sucht, eines nach dem anderen abbröckeln läßt. Auch auf den Besitzungen des Domkapitels war dieser Geist eingezogen; die Gemeinde Porcile suchte sich geradezu der Gerichtsbarkeit des Kapitels zu entziehen;[5] auch in den Dörfern Judikariens machte sich nur zu oft der Geist der Widersetzlichkeit geltend und ähnliches wird sich in den ande-

[1] DO. II. 305: nisi ante illorum presentiam, in den späteren Bestätigungen: sine legali iudicio.

[2] Zuerst Stumpf 1625.

[3] Wiederholt Stumpf 2861, 3331, 3533 und 3694.

[4] Stumpf 3694.

[5] Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens 4, Nr. 187; ein ähnlicher Fall auch a. a. O. Nr. 257.

ren Besitzungen des Kapitels ereignet haben. Solchen Bestrebungen gegenüber suchten die Privilegien jede Entwicklung der Gemeindeautonomie zu unterbinden oder in Schranken zu halten. Mag der Anstoß dazu auch vom Kapitel ausgegangen sein, zweifelsohne sind die Kaiser aus dem Hause der Hohenstaufen in ihrer den Städten feindlichen Politik allen Wünschen des Kapitels bereitwillig entgegengekommen, indem sie seit Stumpf 4337 von 1182 den Bewohnern der dem Kapitel gehörigen Ortschaften die Wahl von Konsuln und Potestaten zur Besorgung der Gerichtsbarkeit, ferner das Anlegen von Befestigungen und die Verfügung über die Gemeindegüter ohne Zustimmung des Kapitels verbieten; die Gerichtsbarkeit wird vielmehr ausdrücklich dem Kapitel zuerkannt.[1] Diesem Zugeständnisse an das Kapitel tritt freilich der Vorbehalt der kaiserlichen Rechte in jenem Teile der Disposition, welcher die öffentlichen Einkünfte dem Kapitel überläßt, entgegen.[2] Mit diesen Zusätzen werden die Bestimmungen der älteren Privilegien von Heinrich VI.[3] und Otto IV.[4] wiederholt, zugleich nur die Fassung des Teiles der Disposition, in der placita und districtus überlassen werden, genauer auf placita generalia et specialia und districtus generalia et specialia bestimmt. Damit hat die Reihe der Immunitätsdiplome des Kapitels ihr Ende erreicht. Denn Friedrich II. nimmt nur mehr in allgemeinen Ausdrücken das Kapitel und seine Besitzungen in seinen Schutz.[5] Eine neue Zeit mit neuen Ideen und Formeln bricht mit der Tradition. Der Untergang der Staufer, der Umschwung der politischen Verhältnisse in Italien läßt mit dieser Urkunde die Reihe der Kaiserdiplome für das Veroneser Domkapitel schließen.

Den Bestimmungen, welche in den Diplomen das Übergreifen der Gemeinden in die Gerichtsbarkeit des Kapitels verhindern sollten, entsprach es, wenn nun Otto IV. dem Kapitel das Recht verbrieft, in seinen Dörfern und Burgflecken Konsuln und Vizegrafen einzusetzen und

---

[1] Noch insbesondere bestätigt durch Friedrich I. Stumpf 4401.

[2] Über die Klausel: salva imperiali iusticia Mühlbacher, Mitteil. des Inst., Erg.-Bd. 4, 511. Sie stammt, wie die verwandte Klausel: non obstante, wenn auch durch Vermittlung der Papsturkunde, aus dem römischen Rechte.

[3] Stumpf 4337. [4] Böhmer-Ficker 294. [5] Böhmer-Ficker 2442.

Digitized by Google

durch seine Mitglieder oder andere die Gerichtsbarkeit auszuüben,[1] ein Recht, das vom Domkapitel bereits früher in Anspruch genommen worden war.

Dem Gebrauche der Zeit gemäß hatte man sich auch an den Papst gewendet und von Alexander III. eine Bestätigung des Besitzstandes erlangt.[2]

Wenden wir uns nun dem Immunitätsgebiete des Kapitels in Südtirol zu, so werden uns nur die Dörfer in Judikarien, nicht aber der Hof Badabiones zu beschäftigen haben; denn, so wie man nicht mit Sicherheit seine Lage bestimmen kann, so wissen wir nichts außer den wenigen Angaben der Kaiserurkunden und der Papstbulle über seine Schicksale. Die Bulle Alexanders III. von 1177 nennt ihn noch, das Privileg Friedrichs I. von 1182,[3] welches den Besitzstand der bestätigten Höfe allerdings in einer sehr verkürzten Reihe bietet, nicht mehr und gleicherweise fehlt er in den folgenden Urkunden. Der Schluß dürfte nicht zu gewagt sein, daß er zwischen 1177 und 1182 dem Kapitel verloren ging.

Der Immunitätsbezirk des Kapitels umfaßte in Judikarien die drei Dörfer Breguzzo, Bondo und Bolbeno, die im Testamente Notkers, in den Kaiser- und dem Papstprivileg genannt sind, und das Dorf Zuclo, das sich im Laufe der Zeit wohl von Bolbeno abgesondert haben und eine eigene Gemeinde geworden sein wird.[4] Wir erfahren aus einem Weistum von 1238[5] genau die Grenzen des Immunitätsgebietes: a rivulo Riuerio usque in summa acie montis in montibus et planitiis et inde usque ad aquam rio Closam et inde usque ad Closam laci Ronconi et inde in summo Copedelli, d. i. vom Bache Ridever, der sich östlich von Zuclo in die Sarca stürzt, in die Höhe bis zur Schneide der Gebirge, welche das Arnotal vom Val Mazza, Gemeinde Bleggio, dann weiter vom Val dei Concei, Gemeinde Lenzumo im Val di Ledro scheiden, dann hinab bis zum nördlichsten Nebenflüßchen des Chiese (rio Closam) und zum Bächlein, das aus dem See von Roncone fließt (Closa laci Ronconi), endlich das Tal von Breguzzo umfassend bis zu den Bergen, welche dieses Tal von dem des Chiese scheiden, bis zum summo

---

[1] Böhmer-Ficker 425. [2] Jaffé-Löwenfeld 2823. [3] Stumpf 4337.
[4] Zuclo genannt Beilage 8, 11 usw. [5] Beilage 11.

Copedelli, d. i. der cima Cop di Breguzzo. So bleibt nur die Grenze gegen Tione unbestimmt.

Dieses Gebiet nun galt nach außen hin als Eigentum des Domkapitels von Verona. Im Jahre 1193 erklären Leute aus den Gemeinden, daß das ganze Gebiet der Dörfer mit Weide, Wald und Wasser in Berg und Tal dem Domkapitel gehöre.[1] Bischof Konrad von Trient erkennt, als er gebeten wurde, gegen die Herren von Campo einzuschreiten, dieses Eigentum des Kapitels an,[2] sowie ja auch die Diplome die Dörfer als Besitz des Domkapitels bestätigt hatten. Anders gestalteten sich die Verhältnisse innerhalb der Immunität. Das Weistum von 1238 gibt auch hier genügenden Bescheid. Die Bewohner der Immunität sind freie Leute. Die Grundstücke innerhalb dieses Gebietes können frei veräußert werden, ohne daß von einer Zustimmung des Kapitels die Rede wäre. Damit ist nicht gesagt, ob die Veräußerungsfreiheit auch nach außen gilt oder auf die Genossen der Herrschaft beschränkt ist. Sicher ist, daß die Grundstücke im Eigen der Immunitätsleute, nicht aber in einem Leihverhältnisse stehen. Nie ist von einem solchen die Rede; unter all den Urkunden des Domkapitelarchivs zu Verona, die sich in der Anzahl von etwa 60 mit den Dörfern beschäftigen, befindet sich auch nicht eine Leihurkunde. Den Leuten steht selbst das Recht zu, letztwillig über ihre Güter zu verfügen. Sterben sie ohne Erben, so erhält das Domkapitel 20 Schilling aus der Erbschaft, doch auch diese sind zum Besten der Gemeinde zu verwenden.[3] Freilich scheint diese Geldgabe an Stelle eines älteren Besthauptes getreten zu sein; denn einer der vernommenen Männer hat von seinen Vorfahren gehört,

---

[1] totum territorium et pascua et silva et aquas in montibus et planiciis pertinentes Burgusio, Bundo et Bolbeno et iurisdictionem (hominum) suprascriptorum locorum canonicis Veronensibus in omnibus et per omnia pertinere 1193 Dezember 14, Verona Kapitelarchiv BC. 39 m. 5, Nr. 1.

[2] episcopus dixit et confessus fuit, quod bene sciebat proprietatem illarum terrarum esse canonice Veronensis, Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte 4, Nr. 183, angeführt von Salvioli, Atti Serie III, 6, 27 n. 8 irrig, als ob es sich um einen Streit zwischen dem Bischof und seinem Domkapitel von Trient handeln würde.

[3] So schon in dem n. 1 angeführten Weistum von 1193 Dezember 14: et si aliquis obierit non relicto herede, vilicus suprascripte ecclesie debet habere XX solidos et ipse vilicus debet dare illos XX solidos ad utilitatem universitatis predictorum hominum.

Digitized by Go

daß die Domherren vom erblosen Gute eine Kuh nahmen. So sehen wir nach außen Gebundenheit, Freiheit nach innen, Verhältnisse, die uns in anderem Zusammenhange in den Immunitäten des Domkapitels von Trient, besonders im Weistum von Sover wieder begegnen werden.

Das ganze Gebiet und alle Leute, die darauf sitzen, unterstehen der Gerichtsbarkeit des Domkapitels. Alle Einwohner der drei Dörfer unterliegen der vollen Gerichtsgewalt, dem Banne und Twing des Domkapitels, sagt das Weistum von 1193 Dezember 14,[1] und dieser Rechtssatz kehrt im Weistum von 1238[2] und öfter wieder. Die Immunität des Domkapitels war somit eine territoriale, keineswegs auf seine Hörigen beschränkt. Das Domkapitel war nicht allein Besitzer in diesen Orten. Gewisse Rechte und Güter standen in Breguzzo und Bondo den Grafen von Eppan zu, welche sie im Jahre 1185 an das Bistum Trient verkauften.[3] Vielleicht gaben sie den Anlaß zu den Reibungen, die zwischen dem Domkapitel von Verona, den Bischöfen von Trient und den Herren von Campo als Lehensträgern Trients ausbrachen. Worin diese Rechte und Besitzungen bestanden, ob die in der Urkunde von 1185 genannten Silbergruben und Eigenleute in unseren Dörfern lagen oder außerhalb derselben, läßt sich nach der Fassung der Urkunde nicht sagen. Die Weistümer und Urkunden des Domkapitelarchivs sprechen durchwegs den Domherren den Alleinbesitz der Dörfer zu. Vielleicht, daß diese Rechte bestritten und vom Domkapitel nicht anerkannt waren.

Die Immunitätsleute waren dem Kapitel zu bestimmten Leistungen verhalten, Leistungen, die sich fast in all diesen kirchlichen Immunitäten wiederholen. Wohl von der Kommendation,[4] durch welche vielfach die Abhängigkeit bäuerlicher

---

[1] Fährt fort an der S. 329 n. 1 angeführten Stelle: et quod suprascripta canonica habet plenam iurisdictionem suorum locorum et quod omnes homines habitantes in illis locis debent sese distringere pro canonica Veronensi et rationem facere et wadia banni dare archipresbytero et canonicis ecclesie Veronensis et suo nuntio bannum V solidorum et non debent sese distringere pro .... (Lücke) nec racionem dare nec wadia banni dare nisi pro canonica Veronensi.

[2] Beilage 11. [3] Kink, Fontes rer. Austr., II. Serie, Bd. 5, Nr. 24.

[4] Beispiel einer solchen Ficker, Forschungen 4, Nr. 100: Ein Arimanne investiert den Erzpriester mit seinem Allod, verspricht, den Domherren Fodrum zu zahlen und nur zu veräußern dem Kapitel und seinen Ari-

Digitized by Google

Hintersassen begründet worden war und, wie wir in der Folge sehen werden, noch im 13. Jahrhundert begründet wurde, waren die Immunitätsleute und Hintersassen, ob freien oder unfreien Standes, an vielen Orten verpflichtet, ihrem Herrn einen Treueid zu leisten.[1] Wir werden diesem Eide auf den Besitzungen des Domkapitels von Trient nochmals begegnen. Auch auf den Besitzungen des Domkapitels von Verona wurde er geleistet.[2] Einmal wird der Eid als fidelitas terreria bezeichnet und genau von einem Lehenseide geschieden.[3] Der Eid ging dahin, den Domherren gegen jedermann, außer dem Kaiser, treu zu sein, ihnen beizustehen, um ihre Besitzungen zu erhalten, und wenn sie verloren gegangen wären, sie auf Kosten der Domherren wieder zu erwerben.[4] Wie oft der Eid abgenommen wurde, läßt sich nicht bestimmen. Zur Vereidigung wurden Boten des Kapitels, aber auch der Beamte des Kapitels in den Dörfern bevollmächtigt. Leute, die den Eid verweigern, werden am kaiserlichen Hofe verklagt, über kaiserlichen Auftrag von einem kaiserlichen Delegaten vorgeladen, der diejenigen aus ihnen, welche der Ladung ungehorsam nicht erschienen waren, ab-

mannen. Vgl. Waitz, Verfassungsgesch.[2], 4, 247, der freilich den Eid nur auf die vasalitische Kommendation einschränken möchte; Ehrenberg, Kommendation und Huldigung 127 und 132; Roth, Geschichte des Benefizialwesens 380. Das Kapitulare von Diedenhofen, MM. Cap. 1, Nr. 44, c. 9, welches den Eidschwur zugunsten des Seniors gestattet, dürfte nicht auf Vasallen allein einzuschränken sein.

[1] Pertile[2], 1, 326, schränkt irrig diesen Treueid auf die Bistümer ein; vgl. Salvioli, Atti III, 6, 119.

[2] Urkunde von 1193 Dezember 14, Verona K.-A. BC. 39 m. 5, Nr. 1; 1203 Oktober 16, Aussage: quod omnes homines suprascriptarum terrarum debent facere fidelitatem canonice Veronensis ecclesie et capitulo, ebendort AC. 10 m. 2, Nr. 13; 1210 Mai 29, ebendort AC. 13 m. 10, Nr. 3 usw.

[3] Urkunde von 1213 Juni 28, ebendort BC. 32 m. 5, Nr. 6: Der Erzpriester belehnt einen Ribald mit seinem Lehen. Ribald iuravit fidelitatem canonice . . . et capitulo . . . contra omnes homines excepto contra imperatorem tamquam vasallus domino. Et insuper iuravit fidelitatem terreriam in omnibus et per omnia, ut in predicto sacramento fidelitatis continetur. Ebenso 1218 März 26, ebendort AC. 10 m. 4, Nr. 2.

[4] Urkunde von 1239 Jänner 21: Qui Venceiolus et Ottolinus . . . . iuraverunt . . . . fidelitatem d° Stephano archipresbiterio absenti et suprascriptis canonicis . . . . contra omnes personas anteposito imperatore et suis anterioribus dominis si quos habent, et quod adiuvabunt archipresbyterum canonicos et capitulum manutenere predictas terras, et si eas amitterent, quod eos adiuvabunt eas recuperare non tamen propriis expensis. Ebenso 1239 Februar 17 ebendort.

Digitized by Google

wesend verurteilt und das Domkapitel in den Besitz ihrer Güter einweist.[1] Der Podestà von Trient wird angewiesen, das Urteil auszuführen.[2] Nun bequemen sich die Verklagten zum Gehorsam. Sie wählen einen Vertreter, um ihre mit Beschlag belegten Güter zu lösen,[3] erkennen die Gerichtsbarkeit des Kapitels an und leisten den gewünschten Eid.[4] Freilich schon wenige Jahre hernach erhebt einer von ihnen Einsprache gegen die dem Kapitel geschuldete Steuer in heftigster Weise.[5]

Außer dem Treueid haben die Immunitätsleute Abgaben zu leisten. Welcher Natur diese Leistungen waren, ist schwer zu sagen. In den Urkunden werden sie als fictus oder census bezeichnet.[6] Aber als einfachen Grundzins werden wir sie nicht zu fassen haben. Vielmehr erscheinen sie in den Urkunden als Ausfluß der Herrschaft und der Gerichtsbarkeit, sie werden pro iurisdictione, pro dominio et segnoratico[7] geleistet. So werden wir sie als Steuer zu betrachten haben, die ja auch mit der hohen Gerichtsbarkeit zusammenhängt. Wie die Steuer werden diese Leistungen nicht von den einzelnen Höfen entrichtet, sondern von den Gemeinden. Die Gemeinden sind dem Kapitel gegenüber die Steuersubjekte, die Aufteilung der Steuer ist innere Angelegenheit der Gemeinden. Die Steuer beträgt jährlich 18 Schilling für Bondo und Breguzzo, 6 für Bolbeno und Zuclo und muß in Verona geleistet werden.[8] Da-

---

[1] Ficker, Forschungen 4, Nr. 362, 363. [2] a. a. O. Nr. 364.

[3] Urkunde von 1238 Dezember 31, Verona K.-A. BC. 24 m. 5. Nr. 14 und Ficker, a. a. O. Nr. 366.

[4] Urkunde von 1239 Jänner 21 und Februar 17: vgl. S. 330 n. 4

[5] Urkunde von 1243 April 19, Verona K.-A. Aldriginus, Vizecomes verlangt in comuni vicinitate Bondi et Bregu̧cii fictum d^{orum} canonicorum von 18 Schilling. Darauf antwortete Venceiolus, Sohn des ser Warnard von Breguzzo, sua auctoritate et non pro consilio dicte comunitatis, daß den Domherren kein Recht auf den Zins zukomme: nec dimissit respondere dictam comunitatem peticioni dicti Aldrigini vicecomitis pro (sic!) multa mala verba, que ibi dixit et habuit pro dicta peticione et pro iurisdictione predicte ecclesie contra dictum Aldriginum et contra eum qui dicebat predicta pro dicto Aldrigino.

[6] Urkunde von 1214 Oktober 26, Verona K.-A. A 13 m. 10, Nr. 14; 1220 Februar 26, ebendort AC. 9 m, Nr. 12.

[7] Urkunde von 1207 April 21, ebendort BC. 14 m. p. Nr. 15; 1239 Jänner 19 pro racione und in signum iurisdictionis, ebendort BC. 28 m 5, Nr. 13.

[8] Beilage 11. Quittungen über die Zahlung der Steuer 1207 April 21, Verona K.-A. BC. 14 m. p. Nr. 15; 1217 Mai 13 ist allerdings von

Digitized by Google

mit verband sich nicht selten eine freiwillige Leistung an den Erzpriester.[1] Allerdings findet auch diese Forderung des Kapitels schon Widerstand in den Gemeinden. Die Entstehung der Steuer wird sich nicht unschwer erklären lassen. Wir hörten schon, wie das Fodrum dem Domkapitel überlassen wurde. Außer dem Fodrum mögen noch andere Abgaben öffentlicher und privatrechtlicher Natur bestanden haben, die mit Ausnahme der Gastungspflicht im 13. Jahrhundert nicht mehr genannt werden. Es mag da zuletzt eine gewisse Vereinfachung der Abgaben stattgefunden haben, wie dies aus dem Bistum Trient in mehreren Fällen bezeugt ist. So vor allem in Fleims, wo an Stelle aller der bunten Abgaben und Leistungen (colta, dacium, scufium, forza, d. i. die an manchen Orten erwähnte malatotta und Mautzahlung) 24 Arimannien treten.[2] Ähnlich werden auch die placita in Ledro und Rendena[3] in fixe Abgaben verwandelt.

Ferner waren die Immunitätsleute dem Erzpriester und den Domherren, wenn sie in die Dörfer kamen, zur Gastung verpflichtet.[4] Wer sich weigert, kann unter Bannstrafe dazu verhalten werden. Besonders ist diese Pflicht zugunsten jener Mitglieder des Kapitels begründet, welche erscheinen, um das Placitum generale abzuhalten. Nach dem Weistum von 1238[5] sind die einzelnen Häuser verpflichtet, einen gewissen Beitrag zu leisten; außerdem müssen Heu und Lebensmittel geleistet

12 Pfund die Rede, deren Zahlung unter Bannbuße von 100 Pfund anbefohlen wird. Vielleicht war wegen Steuerversäumnis schon eine Erhöhung der Summe eingetreten, Quittung über 18 Schilling 1220 Februar 26, a. a. O. AC. 9 m. Nr. 12; 1239 Jänner 19, a. a. O. BC. 28 m. 5, Nr. 13. 6 Pfund, 6 Schilling werden 1263 Jänner 18 verlangt, ebendort AC. 63 m. 3, Nr. 3.

[1] 1214 Oktober 26, ebendort AC. 13 m. 10, Nr. 14.

[2] Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österr. Erblande Nr. 3. Beide Urkunden, deren Datum teilweise verderbt ist und sich nicht mehr mit Sicherheit verbessern läßt, sind gleichzeitig, die zweite angeblich von 1112 ist Voraussetzung der ersten von 1111; vgl. auch Sartori, Zeitschr. des Ferd., III. Serie, 36, 3.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 5 und 111.

[4] Beilage 11. 1214 Mai 13, der Erzpriester befiehlt den Leuten von Bolbeno und Zuclo, ihn aufzunehmen: quia ipse ibi venerat pro iurisdictione et honore .... exercendo et pro placito generali et pro fidelitatibus ab eorumdem locorum hominibus recipiendis. Beilage 12.

[5] Beilage 11.

Digitized by Google

werden, sowie die Kosten des Aufenthaltes ersetzt werden. Daß diese nicht gering waren, ersehen wir aus der Forderung, die in derselben Urkunde enthalten ist. Denn für einen Tag werden 6 Pfund und 7 ½ Schilling, also im ganzen 127 ½ Schilling[1] verlangt, unverhältnismäßig viel gegenüber der Steuer, die nur 24 Schilling beträgt. Auch da treffen wir Widerspruch. Die Ungehorsamen werden nach Beilage 12 mit dreimal sich steigernder Banndrohung zur Leistung angehalten und, als sie ungehorsam bleiben, in die Bannbuße verurteilt.[2]

Diese Leistungen unterwerfen die Immunitätsleute der Gerichtsbarkeit des Kapitels, sie gehören zu jenen Inwohnern, welche nach den Diplomen Friedrichs I. und seiner Nachfolger zu den ad canonicos redditum prestantibus,[3] zu den dem Kapitel steuernden Leuten gerechnet werden. Welchen Inhalt nun die Gerichtsbarkeit hatte, ob die placita nur die zivile oder die niedere, oder auch die kriminale und die hohe umfassen sollten, das ist den Diplomen des Domkapitels nicht zu entnehmen, wenn auch die Art, wie ohne Einschränkung von der Gerichtsbarkeit und dem Ausschluß der öffentlichen Beamten gesprochen wird, für die volle Gerichtsgewalt des Kapitels spricht. Zunächst kann über die Banngewalt des Kapitels keine Frage sein. In der Öffnung von 1238 Februar 17[4] wird anerkannt, daß die Immunitätsleute alle Befehle des Kapitels unter Strafe von 100 Pfund zu vollziehen haben. Und wir sahen bereits, wie die Leistung des Treueides und der Gastung bei sich steigernder Bannbuße befohlen wird.[5] Dem Bannrecht entspringt ein Verordnungsrecht in Strafsachen. Das Kapitel kann die Bannbußen feststellen, mit denen die Verbrechen gesühnt werden sollen.[6] Es ist ein sehr einfaches Recht, das uns hier entgegentritt. Alle Verbrechen werden mit Geld gesühnt, Leib- und Lebensstrafen scheinen zu fehlen, wie so vielfach in ähnlichen Satzungen gerade aus geistlichen Im-

[1] Die Höhe der Kosten war vielfach durch die zahlreiche Begleitung der zur Abhaltung des placitum generale erscheinenden Richter verursacht; vgl. den Streit des Kapitels mit Porcile, Ficker, Forschungen 4, Nr. 199. Auch in Rendena wurde die Zahl der Richter beschränkt, Kink, Fontes II, 5, Nr. 111.

[2] Über das weitere Verfahren vgl. S. 331.

[3] Vgl. oben S. 325. [4] Orig. Verona K.-A. AC. 12 m. 6, Nr. 15.

[5] Beilage 12. [6] Beilage 8.

Digitized by Google

munitäten Italiens.[1] Gewohnheitsrecht, Erinnerungen an das Edictum Langobardorum haben mehr oder weniger durch die Reichsfriedensgesetze, namentlich den Frieden von Roncalia Friedrichs I. beeinflußt, den Grundstock dieser Bannsätze abgegeben. Unsere Aufzeichnung erinnert in ihrer Einfachheit an ähnliche Erzeugnisse Südtirols, Strafsätze, wie sie die bekannten Fleimser Privilegien des Bischofs Gebhard[2] oder das Privileg des Bischofs Altmann für Riva von 1124[3] enthalten. Berücksichtigt waren hier nur Mord, Verwundung, Lähmung, Brandlegung, Diebstahl, schwere Sachbeschädigung, namentlich Beschädigung von Fruchtbäumen. An Ausführlichkeit wird unsere Aufzeichnung weit übertroffen von einer etwas jüngeren, die aus Poliano stammt, das ebenfalls zum Immunitätsgebiete des Kapitels gehörte,[4] und ein sehr ins einzelne gehendes kasuistisches Strafgesetz darstellt.

Schon diese Strafsatzung läßt erkennen, daß die Gerichtsbarkeit des Domkapitels die Verbrechen, und zwar auch die schwersten umfaßte. Die bereits erwähnten Öffnungen von 1238 Februar 17 nennen die Gerichtsbarkeit des Kapitels eine plena iurisdictio.[5] Dem italienischen Rechte ist infolge der Gerichtsreform Karls des Großen der Unterschied der hohen und niederen Gerichtsbarkeit bekannt geworden.[6] Die Quellen sprechen von einer iurisdictio alta und bassa,[7] wollen sie beide zusammenfassen von einer iurisdictio plena,[8] oder in späterer Zeit, wo mit der häufigeren Verwendung der Leibes- und Lebensstrafen die Blutsgerichtsbarkeit an Bedeutung gewinnt, von merum et mixtum imperium.[9] Somit hat dem

[1] Salvioli, Atti III, 6, 162 f., 177 f.

[2] Schwind-Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgesch., Nr. 3.

[3] Bonelli, Notizie intorno al beato Adelprete 2, 382.

[4] Urkunde von 1246 Ficker, Forschungen 4, Nr. 401. Eine ähnliche Bannsatzung ebendort Nr. 193; vgl. Salvioli III, 6, 177 f.

[5] item quod suprascripta canonica habet plenam iurisdictionem suorum locorum, und: quod plena iurisdictio Bondi et Berguçi pertinet et spectat canonico et capitulo ecclesie Veronensis.

[6] Pertile[2] 1, 256. [7] Pertile[2] 1, 256 n. 6.

[8] Ficker, Forschungen 1, 247.

[9] Ficker, a. a. O. 247; Pertile, a. a. O. 257 und n. 9. Über merum imperium Zallinger, Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. 10, 238 n. 2. Der Ausdruck stammt aus l. 3 Dig. De iurisdictione 2, 1; ebendorther mixtum imperium. Dazu die Glosse mixtum est, die unter merum imperium

Digitized by Google

Domkapitel die gesamte Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit zugestanden. Daher wird von dem Erzpriester oder Vertretern des Kapitels das placitum generale, das echte Ding abgehalten, das einige Male in unseren Urkunden erwähnt wird.[1] Wir werden im echten Dinge auch hier jene Gerichtsversammlung zu sehen haben, welche an Stelle des Grafengerichtes getreten ist. Die Kompetenz des echten Dings ist nicht im ganzen Umfange aufrecht geblieben. Hier in publica vicinia werden nach dem Ausweise der Urkunden Prozesse um Liegenschaften entschieden, werden die Rechte des Domkapitels geöffnet, werden Bannsätze vom Stellvertreter des Kapitels verkündet und Treueide entgegengenommen; wird die Gastung verlangt, die für den Vorsitzenden im echten Dinge geschuldet wird.[2] Daß Strafsachen hier zur Entscheidung gelangten, ist nicht überliefert, ebensowenig läßt sich die Kompetenz des placitum generale gegenüber der Gerichtsbarkeit, welche der Erzpriester des Kapitels in Verona und die Beamten des Kapitels in den Dörfern ausüben, scheiden. Denn schon ist das echte Ding im Absterben begriffen, verdrängt vom Gerichte des Einzelnrichters des römischen Rechtes. Gerade aus den Besitzungen des Kapitels liegt ein frühes Beispiel vor, wie das echte Ding abgeschafft und an Stelle der Gaben, die dem Richter bei seiner Haltung dargebracht werden, eine Abgabe, das placitum tritt.

Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit spielt nun ein Beamter keine Rolle, der sonst in Deutschland wenigstens als der eigentliche Richter auf Immunitätsboden insbesonders in den

---

die Gerichtsbarkeit über Leben, Freiheit und Staatsbürgerschaft nach den drei capita des römischen Rechtes, unter mixtum imperium alle übrige streitige Gerichtsbarkeit versteht und von iurisdictio, der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und coercitio, Polizeigerichtsbarkeit unterscheidet.

[1] Urkunde von 1214 Mai 13, Verona K.-A. BC. 33 m. 3, Nr. 15, erklärt der Erzpriester, er sei gekommen: pro iurisdictione et honore . . . exercendo et pro placito generali et pro fidelitatibus ab eorundem locorum hominibus exercendis; 1238 Februar 17, a. a. O. AC. 12 m. 6, Nr. 15, werden Vertreter des Kapitels erwähnt: constituti ad tenendum placitum generale in suprascriptis terris, ebenso 1239 Jänner 21 und Februar 17, a. a. O.

[2] Besonders deutlich tritt diese Beziehung hervor Ficker, Forschungen 4, Nr. 199; Klage der Gemeinde Porcile gegen die Domherren: qui occasione receptionis placiti generalis dictum commune Porcilis honorant et agravant.

Fällen der Blutsgerichtsbarkeit erscheint, der Vogt. Wir werden im nächsten Kapitel mit der Stellung und Aufgabe des Vogts in den italienischen Immunitäten uns etwas näher zu beschäftigen haben. Auch das Domkapitel von Verona hat einen Vogt gehabt, der in den Urkunden des 11. und der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint,[1] seitdem aber verschwindet. Wenn seiner Erwähnung geschieht, ist es als Beistand und Vertreter des Kapitels vor Gericht, nicht aber als Immunitätsrichter. Begreiflich. Wo die Strafgerichtsbarkeit eine unblutige war, wie in dieser geistlichen Immunität, fehlte das Bedürfnis, den Vogt als Blutrichter zu bestellen. In der Tat liegt noch eine Urkunde, zwar nicht aus Judikarien, wohl aber aus Verona vor, in der der Erzpriester wegen schwerer Verwundung als Richter tätig ist.[2] Der Fall des Zweikampfes freilich bleibt dunkel, doch deutet nichts darauf hin, daß dem Kapitel die besondere Gewalt zu seiner Abhaltung zugestanden hätte.

So ist es vor allem der Erzpriester oder ein Stellvertreter desselben, der in erster Linie mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betraut ist. Er hält das placitum generale ab, wenn er nicht dazu bevollmächtigte Boten sendet. Er entscheidet aber auch in Verona Rechtsstreitigkeiten aus den Immunitäten, die vor ihn gebracht werden.[3] Ein Verfahren, das

---

[1] Adelardus 1055 Mai 6, Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit II, Nr. 1379; Johannes iudex 1078 Mai 4, Hübner 1471; Amizo 1120 Jänner 28, Hübner 1578; ders. 1139 Jänner 11, Ficker, Forschungen 4, Nr. 110.

[2] Ficker, Forschungen 4, Nr. 185.

[3] 1193 Februar 16, Breguzzo, Urteil des Erzpriesters Adrian in einem Rechtsstreit um liegendes Gut (hereditas) zwischen Leuten von Bondo, Verona K.-A. AC. 12 m. 6, Nr. 16, zweifelhaft, ob im echten Dinge entschieden. 1193 Dezember 14, Breguzzo vor Erzpriester Adrian, Öffnung der Rechte des Domkapitels, BC. 39 m. 5, Nr. 1; 1213 Juli 27 bis Oktober 14, wird ein Prozeß zwischen den Gemeinden Bondo und Breguzzo und genannten Leuten um ein Grundstück vor dem Erzpriester in Verona durchgeführt, a. a. O. AC. 12 m. 2, Nr. 5 und AC. 18 m. 3, Nr. 12; dazu Zeugenverhöre AC. 18 m. 8, Nr. 10 und AC. 24 m. 3, Nr. 1 ebendort, Positionen AC. 14 m. 4, Nr. 9; 1214 Mai 11, Breguzzo vor dem Erzpriester Albert: exercendo iurisdictionem Rechtsstreit um einen Weg, ein zweiter um Grundstücke usw., AC. 16 m. 10, Nr. 4; wohl im echten Dinge 1214 Mai 13, Öffnung über die Rechte des Kapitels in Bondo und Breguzzo vor demselben, BC. 33 m. 3, Nr. 15; 1214 Mai 26, Erzpriester Albert fällt in Verona: pro iurisdictione honore et districtu ad

Digitized by Google

vor ihm in Breguzzo eingeleitet ist, wird in Verona zu Ende gebracht. In der Ausübung der Gerichtsbarkeit wird er von seinem Assessor unterstützt. Auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit nimmt der Erzpriester vor. So bestellt er einmal eine Mutter zur tutrix ihres Sohnes.[1]

In älterer Zeit mag der Erzpriester, indem er die placita generalia besuchte, dort Unvollendetes oder was unter der Zeit an Rechtshändeln entstand, in Verona entschied, den richterlichen Geschäften genügt haben. Auch Verpachtung der Gerichtsbarkeit ist schon früh vorgekommen. So war Schloß und Hof Cereda mit Gericht und Bann auf 29 Jahre verpachtet worden. Aber das konnte zu Verlusten führen, wie sich gerade in diesem Falle zeigte. Der Pächter hatte Gericht und Schloß dem Markgrafen Bonifaz von Tuscien weiter verpachtet, von ihm fielen beide im Erbgange an seine Tochter, die Großgräfin Mathilde. Diese hatte beides zu Lehen ausgetan, allerdings unter der Bedingung, daß das Lehen nach dem Tode des Lehensträgers an das Kapitel heimfalle. Nun nahmen Abkömmlinge eines Vetters des Lehensträgers Schloß und Gericht in Anspruch.[2] Wenn diese, vom Kapitel verklagt, auch im Gerichte unterlagen, so mochte das doch nur einer günstigen Fügung zuzuschreiben sein. Das Streben, das sich in einzelnen Orten des Immunitätsgebietes kundgab, Konsuln selber zu setzen, die die Gerichtsbarkeit verwalten sollten, wie wir dies in Porcile fanden, mag als tauglichstes Gegenmittel, die Einsetzung ständiger Beamter zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in den

---

canonicam pertinente, das Endurteil in einem Rechtsstreit zwischen der Gemeinde Bondo und Breguzzo mit genannten Leuten um ein Grundstück; Breguzzo, 12. Mai desselben Jahres entscheidet vor dem Erzpriester dessen Assessor einen Rechtsstreit um ein Grundstück, a. a. O. AC. 17m. 2, Nr. 15 usw.; 1238 Juli 10, Erzpriester und Kapitel bestellen zwei Domherren zu nuncios et procuratores vicarios sindicos et actores ad exercendum iurisdictionem illam, quam canonica Veronensis habet in Bergucio et Bundo, Bolbeno et Desuculo de comitatu Tridenti et ad omnia ea exercenda et facienda et inquirenda in dictis terris et locis et supra homines habitantes in ipsis terris, que archipresbiter et capitulum facere possunt, Verona K.-A. AC. 10m. 4, Nr. 6. Vor diesen Vertretern wird das Weistum, Beilage 11, erteilt; vor ihnen wird ein Rechtsstreit zwischen einem Johannes regularius von Bolbeno und Leuten von Zuclo wegen Besitzstörung durchgeführt, 1238 Juli 19 ebendort.

[1] 1214 Mai 11, ebendort AC. 16m. 10, Nr. 21.

[2] Ficker, Forschungen 4, 116.

Digitized by Google

einzelnen Immunitäten empfohlen haben. So ganz Neues schuf Otto IV., indem er diesem Wunsche des Kapitels nachkam, ohnehin nicht. Denn schon vorher war von Nuntien, Stellvertretern des Kapitels, zu ähnlichen Zwecken die Rede.[1]

Sehr bald haben die Domherren von der durch Otto IV. erteilten Bewilligung, ständige Beamte, Konsuln, Podestaten oder Vizecomites als Richter einzusetzen, Gebrauch gemacht. Schon aus dem Jahre 1213 liegt die Ernennung eines Vizecomes für die Dörfer in Judikarien vor.[2] Schon hier zeigt sich, daß dieses Amt mit einem anderen, dem des Gastalden vereinigt wurde. Von den beiden Ämtern dürfte das zweite zweifelsohne das ältere sein.[3] Im nächsten Abschnitte werden wir die Bedeutung des Gastalden zu erkunden haben. Er ist in erster Linie und in älterer Zeit Wirtschaftsbeamter. Seine Aufgabe war es, die wirtschaftlichen Rechte des Grundherrn zu wahren, die Bewirtschaftung des Gutes zu leiten, die Zinse und Giebigkeiten einzuheben und dem Herrn abzuführen. Häufig ist ihm zugleich das Amt des Vizecomes übertragen worden,[4] wie ja auch in den deutschen Landgerichten das Amt des Pflegers richterliche und wirtschaftliche Befugnisse vereinen kann. Der richterliche Unterbeamte war auf den geistlichen Immunitäten Italiens in der Regel der Vizecomes.[5] Dieses Amt war dem Domkapitel von Verona durch das Privileg Ottos IV. (Böhmer-Ficker V, 1, 425) nahegelegt, das neben dem Vizecomes allerdings auch von Konsuln und Potestaten sprach.[6]

---

[1] Urkunde von 1193 Dezember 14, Verona K.-A. BC. 39 m. 5, Nr. 1.

[2] Urkunde von 1213 Juni 28, Verona K.-A. BC. 32 m. 5, Nr. 6. Erzpriester Albert ernennt den Petrus, Sohn des Ribald von Bondo, zum Gastalden von Bondo, Breguzzo, Bolbeno und Zuclo und zum Vizecomes. Der Eid entspricht Ficker, Forschungen 4, Nr. 264. Wenn gleichzeitig der Bruder des Peter Ribald mit dem bannum questionis belehnt wird, so werden wir die Bedeutung einer solchen Belehnung später kennen lernen. Hier genügt zu bemerken, daß es sich dabei um kein Amt handelte.

[3] Ein Gastalde wird schon 1210 Juni 13, Verona K.-A. AC. 12 m. 9, Nr. 14 erwähnt; ein Villicus, der nach späteren Zeugnissen mit dem Gastalden identisch ist, 1193 Dezember 14. Er empfängt die geschuldete Leistung von der Erbschaft der ohne Erben Verstorbenen.

[4] Ficker, Forschungen 2, 36. [5] Ficker, a. a. O. 35 f.

[6] Auch zu Poliano hatte das Kapitel einen Vizecomes, Ficker, Forschungen 4, Nr. 401.

Digitized by Google

Die Ernennung zum Vizecomes erfolgte auf beliebigen Widerruf.[1] Zunächst allerdings wird 1213 der Sohn des ersten uns bekannten Vizecomes Petrus, Boninsigna, mit beiden Ämtern belehnt.[2] Neben ihm erscheint sein Vater noch als Gastalde,[3] dessen Bruder Ribald für sich und seine Brüder mit der Gastaldie belehnt worden war.[4] Vielleicht hat man damals an eine Trennung beider Ämter gedacht und die Gastaldie als Lehen vergeben. Doch schon 1217 wird ein neuer Gastalde und Vizecomes ernannt,[5] wieder auf beliebige Frist. Möglich, daß Boninsigna Ansprüche auf das Amt erhob und eine dauernde, feste Investitur behauptete. Wenige Monate nachher legte er dem Kapitel eine Urkunde vor, die der Erzpriester als verdächtig erklärte. Wir erfahren nur, daß es sich dabei um eine Belehnung gehandelt hat.[6] Indes bleibt der 1217 ernannte Aldrighet Vizecomes und nimmt 1221 und 1222 Amtshandlungen vor,[7] das erste Mal als villicus et vicecomes bezeichnet, denn der Villicus war, wie wir im nächsten Abschnitte sehen werden, mit dem Gastalden identisch. Später, 1242, wird ein Sohn des Aldrighet, Aldrigin, zum Gastalden und Vizecomes oder Rektor ebenfalls auf beliebigen Widerruf ernannt.[8] Es scheint also bis dahin eine gewisse tatsächliche Erblichkeit bestanden zu haben. Doch schon 1249 wird einem Fremden, Antonius

---

[1] 1213 Juni 28, allerdings nur für die Investitur mit der Gastaldie. Daß das Gleiche auch für den Vizecomitat galt, ergibt der häufige Wechsel der Beamten.

[2] 1213 November 16, Verona K.-A. AC. 10 m. 4, Nr. 2.

[3] 1216 Juni 25, ebendort AC. 12 m. 5, Nr. 10.

[4] Urkunde 1213 Juni 28, Verona K.-A. AC. 9 m. 9, Nr. 3: Ribaldus frater Petri de Bundo per se et per suos fratres peciit d° magistro Alberto .... archipresbitero investituram de suo recto feudo quod habet in Bundo, quod feudum dixit esse castaldiam dicte curie dicte canonice Veronensis de Bundo et de Bergucio et bannum questionis, si reclamacio videlicet de eis in suprascripto loco in curia canonicorum facta fuerit.

[5] Aldrighet, Sohn des Atto de Vencello von Breguzzo, Ficker, Forschungen 4, Nr. 264.

[6] 1218 März 26, Verona K.-A. AC. 10 m. 4, Nr. 2. Ein Zeuge, der Bruder des B. wird gefragt: si tunc quando fuit investitus de suo recto feudo ut dicit et quando iuravit fidelitatem ut vassallus, si ibi ea vice iuravit fidelitatem terreriam.

[7] 1221 März 22, ebendort AC. 12 m. 7, Nr. 2. 1222 Mai 15, ebendort AC. 13 m. 5, Nr. 2.

[8] Ficker, Forschungen 4, Nr. 378.

Digitized by Google

von Zuclo, das gleiche Amt auf ein Jahr verlängert.[1] Noch später müssen die Inhaber des Amtes rasch gewechselt haben. Im Jahre 1263 wird Armanin, Sohn des Friedrich von Campo, vom Kapitel zum nuncius und procurator für die Dörfer ernannt, der in einer etwas älteren Urkunde als gastaldio et vicecomes bezeichnet wird.[2] Im Jahre 1271 wurde Bertholameus von Breguzzo zum Vizecomes, Vikar, Rektor und Nuntius bestellt, der im nächsten Jahre noch im Amte steht,[3] aber schon 1275 von einem ser Nicolaus vicarius, villicus et gastaldius abgelöst erscheint.[4] Mit ihm schließt die Reihe der bekannten Vizecomites und Gastalden der vier Dörfer.

Daß dem Vizecomes die Ausübung der Gerichtsbarkeit zukommt, sagt schon sein Name und die Analogie seiner Stellung mit Beamten gleichen Titels auf anderen geistlichen Immunitäten; die Ausübung der Gerichtsbarkeit wird auch im Privileg Ottos IV. und in den Amtseiden und Ernennungsdekreten als seine Hauptaufgabe bezeichnet. Es liegen denn auch Fälle genug vor, die von seiner richterlichen Tätigkeit Zeugnis geben. Ob aber diese Gerichtsgewalt eine unbeschränkte oder eine beschränkte war, und wie sie sich insbesondere zum Gerichte des Erzpriesters verhielt, darüber geben die Quellen keine Auskunft. Doch ist kein Zweifel, daß der Erzpriester eine übergeordnete Stellung einnahm, daß der Erzpriester den Vizecomes als sein Organ bei Ausübung der Gerichtsbarkeit ansieht und ihn mit der Vornahme einzelner prozessualer Akte beauftragt.[5] Daneben findet auch der Vizecomes rechtskräftige Urteile, von welchen Berufung an den Erzpriester eingelegt werden kann. So hatte der Vizecomes eine Klage entschieden gegen einen, der die Haustüre eines anderen durch einen vorgewälzten Stein verrammelt hatte, und bei einer Bannbuße von

---

[1] a. a. O. Nr. 413.

[2] 1263 Oktober 18 und Jänner 18, Verona K.-A. AC. 63 m. 3, Nr. 3.

[3] 1271 Dezember 14 und 1272 Februar 5, a. a. O.

[4] 1275 Jänner 13, quittiert den geschuldeten Zins, a. a. O.

[5] Urkunde 1216 Juni 25, Verona K.-A. AC. 12 m. 5, Nr. 10. Der Erzpriester beauftragt den Vizecomes, die Miola im Besitze eines Hauses und Grundstückes in Bondo bei einer Bannbuße von 60 Schilling für jeden, der den Besitz stört, zu schützen und in der Eigentumsklage, die gegen sie Bobulcus erhebt, Zeugen zu vernehmen: et mittendum clausos et sigilatos dictos testes domino archipresbitero.

Digitized by Google

10 Schilling die Entfernung des Steines anbefohlen.[1] Es muß dagegen Berufung stattgefunden haben, denn einen Monat später wird das Urteil vom Erzpriester bestätigt, unter erheblicher Erhöhung der Bannbuße von 10 auf 60 Schilling.[2]

Noch ist das Verhältnis der Immunität zur Grafschaft zu besprechen. Vieles bleibt hier dunkel; wir sehen Ansprüche erhoben, die vom Kapitel abgewehrt werden, Ansprüche, deren Begründung nicht klar ist. Vor allem wissen wir nicht, wem auf den Immunitäten des Domkapitels das Recht zustand, jene Handlungen vorzunehmen, die vom Anfange an oder im Laufe der Zeit zur besonderen Befugnis der königlichen Missi gehörten;[3] vor allem, ob das Domkapitel befugt war, den Zweikampf abzuhalten, der als Beweismittel bis zum Durchdringen des römischen Rechtes in Italien die größte Bedeutung genoß. Da die Privilegien darüber schweigen, werden wir eher das Gegenteil anzunehmen haben. Mußte nun der Zweikampf vor das Grafengericht, in unserem Falle vor das Gericht des Bischofs von Trient gebracht werden, dem solche missatische Gewalt unzweifelhaft zustand? Immer werden in den Kaiserprivilegien und anderen Urkunden unsere Orte als in der Grafschaft Trient gelegen genannt. War dies nur eine geographische Bezeichnung oder lag darin auch ein rechtlicher Sinn?[4] Die öffentlichen Einkünfte freilich waren schon durch die Privilegien dem Domkapitel zugesprochen worden, und in einem anderen Falle waren dem Grafen Albert Ansprüche auf fodrum, albergaria, porcum et multonem, placitum et districtum et coltum, also Abgaben aus dem Titel der Militär-, Steuer- und Gerichtshoheit abgesprochen worden.[5] Aber an Versuchen, solche Ansprüche durchzusetzen, hat es auch in Südtirol nicht gefehlt. Schon die Bezeichnung der Ortschaften in comitatu Tridentino mußte die Handhabe dazu bieten.

---

[1] Urkunde 1221 März 22, Verona K.-A. AC. 12m. 7, Nr. 2. Das Vergehen muß häufiger vorgekommen sein, da es auch in den Bannsätzen für Poliano, Ficker, Forschungen 4, Nr. 401 mit Buße bedroht wird.

[2] Beilage 9. [3] Ficker, Forschungen z. R. R. 2, 52 f.

[4] Wie Seeliger, Grundherrschaft 99 f. den fortdauernden Zusammenhang wenigstens vieler Immunitäten mit der Grafschaft betont hat. Dagegen Stengel in Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. A. 25, 313 f.

[5] Ficker, a. a. O. 4, Nr. 97.

Dazu kam noch ein zweites. Es ist bereits oben erwähnt worden,[1] daß auch die Grafen von Eppan und nach ihnen das Bistum Trient Vasallen und Besitzungen in Breguzzo hatten. Wenn nun die Privilegien, die Weistümer und Öffnungen der Immunitätsleute alle Bewohner des genau umgrenzten Immunitätsbezirkes ohne Einschränkung der Gerichts- und Steuerhoheit des Kapitels zusprachen, so konnte es nicht fehlen, daß von seite des Bistums Trient und seiner Lehensträger die Ausdehnung der Gerichtshoheit über die eigenen Vasallen und zuletzt die Gerichtsbarkeit des Kapitels überhaupt bestritten wurde.[2] Als Lehensträger des Bistums erscheinen die Herren von Campo in Judikarien, und sie sind es in erster Linie, die mit dem Domkapitel den Strauß beginnen. Schwer genug mag ihre Hand auf den Immunitätsleuten gelastet haben, denn wiederholt versprechen diese dem Erzpriester namhafte Summen, wenn er sie von den Herren von Campo, und ihren Ansprüchen befreie.[3] Auch die Bischöfe von Trient nahmen sich ihrer Vasallen, der Herren von Campo an und suchten die Immunitätsrechte des Kapitels zu beseitigen. Folgten sie doch darin nur dem Beispiele so vieler anderer Fürsten, welche die Immunitäten ihrer Landeshoheit zu unterwerfen suchten.

---

[1] Vgl. S. 329.

[2] Unklar bleibt der Streit des Domkapitels mit Zenellus und Luscus um die Gerichtsbarkeit in Bogosio (Ficker, Forschungen 4, Nr. 180), zweifelhaft vor allem, ob unter Bogosio Breguzzo zu verstehen ist. Was in dieser Urkunde über die Rechtsverhältnisse in Bogosio verlautet, stimmt nicht mit Breguzzo; auch wäre die Verhandlung vor einem Konsul in Verona gegen Leute von Breguzzo kaum denkbar.

[3] Urkunde 1210 Juni 13, Verona K.-A. AC. 12 m. 9, Nr. 14. Vertreter der Leute von Breguzzo und Bondo: per stipulationem promiserunt magistro Alberto archipresbytero maioris ecclesie Veronensis vice canonice dare et solvere ei domino archipresbitero et canonicis centum libras den. Ver. de hinc ad festum sancti Michaelis, si canonici deliberarent eos ab illis de Campo a domino Riprando et ab eius fratribus; 1223 Juni 24, ebendort AC. 10 m. p., Nr. 10. Leute von Bondo bestellen einen Stellvertreter: in eundo coram presentia domini magistri Alberti . . . archipresbyteri et habere consilium hab eo domino, qualiter suprascripti homines et infrascripti possent exire de sub dominacione dominorum de Campo, und um ihm Sicherheit für alle dabei verwendeten Kosten zu gewähren. Die Campo müssen indes auch Anhänger gezählt haben, denn Bischof Heinrich von Mantua ermahnt 1210 die Leute von Bolbeno, sich der Herrschaft des Domkapitels nicht zu entziehen.

Digitized by Google

Der erste Streit, von dem uns Kunde erhalten ist, fällt ins letzte Dezenium des 12. Jahrhunderts. Die Domherren klagten vor dem Bischofe von Trient gegen die Herren von Campo wegen Besitzstörung.[1] Der Bischof nahm die Klage nicht an; er anerkannte wohl das Eigentum des Kapitels, aber er erklärte, daß ihm selber Gericht und Bann als Grafen der Grafschaft Trient zustehe, nachdem die Orte zur Grafschaft gehörten. Er deckte die Herren von Campo als ihr Gewährsmann. Nun wandten sich die Domherren an den Papst. Cölestin III. beauftragte den Bischof Johann von Brescia, die Campo unter Androhung der Exkommunikation von der Besitzstörung abzuhalten.[2] Die Zensur wurde verhängt, da die Campo auf die Vorladung nicht erschienen.[3] Damit war der Streit noch nicht zu Ende. Das Vorgehen des Bischofs Johann scheint fruchtlos geblieben zu sein. Wieder wandten sich die Domherren an den Papst. Innozenz III. erneuerte das Mandat Cölestins III. an den gleichnamigen Nachfolger des inzwischen verstorbenen Bischofs Johann,[4] er erteilte indes noch ein zweites, das sich gegen den Bischof von Trient wandte und den Bischof von Brescia ermächtigte, über die Rechtsansprüche, die dieser gegen das Kapitel erheben würde, zu entscheiden.[5] Die Campo wurden infolgedessen neuerdings mit der Exkommunikation belegt, und der Bischof von Trient wurde aufgefordert, die Exkommunikation zu verkündigen, selber aber von aller Besitzstörung abzustehen und in petitorio seine Rechtsansprüche darzulegen. Bischof Konrad wich zunächst diesem Verlangen aus, indem er die Vollmacht seines Kollegen von Brescia bezweifelte.[6] Später änderte er seine Haltung; er ließ sich herbei, Stellvertreter zu ernennen, die seine Sache vor dem Bischof von Brescia führen sollten.[7] Diese erkannten im Namen des Bischofs neuerdings das Eigentum des Kapitels an, über die Grafschaftsrechte aber hüllten sie sich in ein dunkles Schweigen.[8] Praktisch wichtiger war es für das Domkapitel, daß sich Bischof Konrad von Trient jetzt herbeiließ, gegen die Campo die Exkommunikation zu verkündigen.[9] Doch schon nach

[1] Ficker, Forschungen 4, Nr. 183. [2] Beilage 1.
[3] Beilage 2. [4] Beilage 4. [5] Beilage 3. [6] Beilage 5.
[7] Trient, 1199 Dezember 15. Die Domherren von Brescia Wigelm und Manfred von Sale; Verona K.-A.
[8] Beilage 6. [9] Beilage 7.

wenigen Jahren fällte Konrad wohl in derselben Sache ein dem Kapitel ungünstiges Urteil, von dem der Vertreter des Kapitels an den Papst appellierte.[1] Wir wissen nicht, ob über die bestrittene Gerichtsbarkeit weiter zwischen Bischof Konrad und dem Kapitel verhandelt worden ist. Der Streit mit den Campo währte fort und wurde in der Folge vor das kaiserliche Hofgericht gebracht. Im Jahre 1210 sprachen vier Hofrichter dem Domkapitel den Besitz der streitigen Orte und Gerichtsbarkeiten zu, nachdem die Campo den Vorladungen des kaiserlichen Hofvikars, Bischofs Heinrich von Mantua, nicht gefolgt waren.[2] Damit war indes wenig geholfen. Zehn Jahre hernach noch fand Friedrich II. es für notwendig, für dieses Urteil einen Exekutor zu bestellen.[3] Später wurde neuerdings Klage vor dem päpstlichen Stuhle erhoben, und Papst Gregor IX. beauftragte den Prior von Allerheiligen in Verona mit der endgültigen Entscheidung.[4] Damit scheint dieser Streit endlich sein unbekanntes Ende erreicht zu haben.

Nochmals kam das Bistum Trient in die Lage, sich mit der Immunität des Kapitels von Verona zu befassen, als dem Podestà Sodegher, der es damals im Namen des Reiches verwaltete, der Auftrag zuteil wurde, ein Urteil des Reichshofgerichtes gegen widerspenstige Untertanen des Kapitels zu vollstrecken und das Kapitel in den Besitz der Güter der Verurteilten zu setzen.[5] Damit aus dieser Amtshandlung kein Nachteil für das Kapitel erwachse, fand es dieses für gut, den Podestà auf seine Rechte aufmerksam zu machen und auf alle Fälle an den Kaiser zu appellieren.[6] Als das Domkapitel im Jahre

---

[1] 1204 August 4, Trient; Verona K.-A. Musetus, Notar, Vertreter des Kapitels von Verona, überreicht dem Bischof Konrad eine Appellation folgenden Inhalts: Domino Conrado dei gratia Tridentine ecclesie episcope. Ego Musetus notarius procurator domini Guidonis Veronensis ecclesie archipresbyteri et capituli, si vos dedistis sententiam contra ipsum vel contra canonicam Veronensem, ex quo a vobis appellavi et vos tanquam .... (Lücke) recusavi .... (Lücke), salva prima et secunda appellatione a vobis ad dominum papam in scriptis appello, vel si eum excommunicastis, et apostolos instanter peto.

[2] Ficker, Forschungen 4, Nr. 233. Die Vorladung ebendort Nr. 231.

[3] Ficker, a. a. O. Nr. 274.

[4] Beilage 10.

[5] 1238 Dezember 7, Ficker, Forschungen 4, Nr. 364.

[6] 1238 Dezember 9, Ficker, a. a. O. Nr. 365.

Digitized by Google

hernach einen Schutzbrief von Kaiser Friedrich II. erlangte,[1] verschaffte es sich gleichzeitig noch ein besonderes kaiserliches Mandat an den Podestà Sodegher, in dem ihm der bestimmteste Auftrag gegeben war, die in seinem Amtssprengel gelegenen Besitzungen des Kapitels zu schützen.[2] Mag Sodegher aus diesem Mandate, nach dessen Wortlaut die vier Dörfer als in seiner Jurisdiktion gelegen gedeutet werden konnten, dem Kapitel unangenehme Folgerungen gezogen oder sonst Ansprüche erhoben haben, in seinem Auftrage sicherlich war es geschehen, daß der Vizecomes des Kapitels wegen der Ausübung der Gerichtsbarkeit vom Hauptmanne von Stenico gefangen gesetzt worden war. Nun beeilte sich das Kapitel allerdings, dem Podestà seine Privilegien und Rechtstitel auf die vier Dörfer und die Gerichtsbarkeit, welche es dort in Anspruch nahm, vorzulegen. Und jetzt erkannte der Podestà in der Tat die Gerichtshoheit des Kapitels an und beauftragte den Hauptmann von Stenico, sie nicht weiter zu irren.[3]

Wie lange die Herrschaft des Kapitels in den vier Dörfern bestanden hat, läßt sich nicht sagen. Mit 1284 liegt das letzte Zeugnis für sie vor.[4] Wie und wann sie geendet hat, ist unbekannt; das Kapitelarchiv von Verona gibt darüber keine Auskunft. 64 Jahre später ist das Schloß Breguzzo im Besitze des Hochstiftes Trient.[5] Doch werden wir den Verlust für das Kapitel wegen des Versiegens der urkundlichen Nachrichten im Domkapitelarchiv erheblich früher, wahrscheinlich bald nach 1284 setzen müssen. Die vier Dörfer und ihr Gerichtssprengel sind in das Gericht Judikarien und die Hauptmannschaft Stenico aufgegangen, ohne Spuren ihrer früheren Sonderstellung zu bewahren.

---

[1] Böhmer-Ficker, Nr. 2442. [2] Beilage 13.

[3] Ficker, Forschungen 4, Nr. 383.

[4] 1284 Juli 21, Verona K.-A. AC. 13 m. 5, Nr. 8: die Gemeinden Breguzzo und Bondo bestellen einen Vertreter, um dem Domkapitel die geschuldete Steuer zu zahlen.

[5] 1349 Jänner 9. Dionysius de Gardellis, Hauptmann des Kapitels von Trient, sede vacante, gibt die rocca de Bragutio dem Generalvikar des Bischofs Johann heraus, Innsbruck, Ferdinandeum, Handschr. Dipaul. 822, S. 51—53. 1385 Mai 13, Innsbruck, Ferdinandeum, Handschr. Dipaul. 614 (Primisser), f. 153: Bischof Albrecht von Trient verleiht die Hut des Schlosses dem Friedrich Geslecht, nachdem der bisherige Hauptmann Georg Geslecht wegen Krankheit dienstunfähig geworden ist.

Digitized by Google

So sehen wir hier eine Immunität aus einer Grundherrschaft erwachsen, in welcher der Immunitätsherr volle Gerichtsbarkeit, Steuer- und Bannrechte ausübt, und in mannigfaltigen Beziehungen zu der Grafschaft treten, die am Ende den Immunitätsherrn verdrängt und das Immunitätsgebiet ihrer Gerichtsverfassung einverleibt.

II. Das Hochstift Trient.

Fast möchte es unangebracht scheinen, über die Immunität des Bistums Trient zu handeln. Sind uns doch keine Immunitätsverleihungen erhalten, und haben die Bischöfe seit der Erwerbung der Grafschaftsrechte die öffentliche Gewalt und insbesondere die hohe Gerichtsbarkeit als Grafen, Markgrafen und Herzoge ihres Gebietes ausgeübt. Kaum noch dürfte die Ansicht Jägers auf Beifall rechnen können,[1] der aus der Immunität den Erwerb der Grafschaftsrechte durch das Bistum, insbesondere in Bozen ableiten zu können glaubte.[2] Indes dürfte es trotzdem nicht überflüssig sein, gewissen Instituten näherzutreten, die an einstige Immunität anknüpfen, vor allem der Gastaldenverfassung und der Vogtei, von denen die erste bei der Entwicklung der Landgerichte eine gewisse, vielfach überschätzte Rolle gespielt, die zweite wie kein anderes Institut für die Bildung des heutigen Landes Tirol Bedeutung gehabt hat, ihrem Rechtsinhalte nach jedoch bisher keineswegs richtig erkannt ist.

Beim Mangel fast aller urkundlichen Nachrichten für die Geschichte des Hochstiftes Trient vor dem 12. Jahrhundert läßt sich das Anwachsen und die Bedeutung der Immunität nur aus späteren Zuständen mutmaßen, ganz anders als in den benachbarten Bistümern Säben-Brixen und Chur mit ihren seit dem 9. Jahrhunderte fast ununterbrochenen Reihen von Königsurkunden. Die Urkunde Konrads II. von 1027, in welcher die Grafschaft Trient geschenkt wird,[3] ist das einzige, wie durch ein

[1] Geschichte der landständ. Verf. Tirols 1, 243.

[2] Vgl. Durig, Die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landesteiles von Tirol zu Deutschland und Tirol, Jahresber. der Oberrealschule Innsbruck 1864, 8; ders., Beiträge zur Geschichte Tirols, Zeitschr. des Ferd., III., Bd. 9, 15; Jäger, Geschichte der landständ. Verf. Tirols 1, 223 f.; Egger, Gesch. Tirols 1, 181 usw.

[3] Stumpf 1954.

Digitized by Google

Wunder erhaltene Original, das aus dem 11. Jahrhunderte vorliegt. Älteres ist überhaupt nicht vorhanden. Schon die vielbezweifelte Schenkung der Grafschaften Bozen und Vintschgau[1] liegt nur in einem späteren Transumte vor, wenn davon ein Original oder angebliches Original überhaupt je vorhanden war.

Erst von Kaiser Friedrich I. besitzen wir wieder ein Originaldiplom vom Jahre 1161.[2] Doch auch diese Urkunde enthält keine Immunitätsformel, sondern eine Bestätigung der Schenkung der Grafschaft Trient durch einen König Heinrich.[3] Und ebensowenig die folgenden Kaiserdiplome: Stumpf 4082, (Verleihung der Grafschaft Garda), Stumpf 4335, 4512 und 4669, die besondere Verfügungen treffen. Aus dem 13. Jahrhundert liegen überhaupt keine allgemeinen Bestätigungen der Rechte des Bistums bis auf Adolf von Nassau[4] vor. Doch aus dieser Urkunde läßt sich so wenig wie aus dem jüngeren, umfangreicheren Privileg Karls IV.[5] etwas für unsere Frage gewinnen, da dem Gebrauche dieser späteren Zeit gemäß Immunitätsformeln aus älteren Diplomen nicht mehr wiederholt werden.

Doch dürfte die Vermutung nicht abzuweisen sein, daß auch für Trient wie für alle anderen Hochstifte Immunitätsprivilegien erteilt worden sind. Eine Trienter Grundherrschaft wenigstens gab es, außerhalb der Grenzen der Grafschaften Trient, Bozen und Vintschgau, auf der dem Bischof unzweifelhaft die hohe Gerichtsbarkeit zustand, Castellaro, neuestens auf Grund einer sehr fragwürdigen Etymologie als Castel d'Ario umgetauft, nordöstlich von Mantua am Kanale Molinella, an der Grenze der alten Territorien von

---

[1] Stumpf 1955. [2] Stumpf 3919.

[3] Welcher Heinrich damit gemeint ist, ist schwer zu sagen; am nächsten würde es liegen, an Heinrich V. zu denken, dem Bischof Gebhard, der, vom König 1105 eingesetzt, bei der Stadt Trient und einem Teile des Adels heftigen Widerstand fand, besonders nahe stand, Egger, Gesch. Tirols 1, 191. Freilich könnte dann nicht eigentlich von einer Schenkung, sondern nur von der Bestätigung der Schenkung Konrads II. die Rede sein; oder an Heinrich II., wofür sprechen würde, daß Konrad II. in Stumpf 1954 die Grafschaft eigentlich bestätigt: damus, tradimus atque confirmamus. Vielleicht bringt eine diplomatische Untersuchung, die von Breßlau zu erhoffen ist, Licht in die Sache.

[4] Frankfurt, 1296 November 13, Böhmer, Regesta imperii ab anno 1246 usque ad 1313, Nr. 332.

[5] Huber, Regesta Imperii VIII, Nr. 328.

Digitized by Google

Mantua und Verona gelegen. Kaiser Heinrich IV. hat im Jahre 1082 den Bischof Heinrich von Trient mit der curtis Castellaro investiert,[1] ob aus Anlaß eines Rechtsstreites oder weil sich der Bischof im Besitze derselben durch den Königsbann sichern wollte, muß dahingestellt bleiben.[2] Jedenfalls war das Bistum schon vorher im Besitze des Hofes, dessen Erwerbung nicht bekannt ist. Wir wissen zunächst wenig über die Schicksale der Besitzung.[3] Es ist aber Willkür, wenn Ambrosi aus dem Mangel an Nachrichten ohneweiters schließen will, daß das Bistum nicht in den Besitz der Herrschaft gekommen sei, die von den Mantuanern vorenthalten worden wäre. Kaum würde das Bistum in solchem Falle die Klage beim kaiserlichen Hofe unterlassen haben. Wenn Ezelin von Romano im Jahre 1238 im Besitze von Castellaro erscheint,[4] so fällt dies in die Zeit, in der das Bistum von Trient durch das Reich verwaltet und in engere Abhängigkeit von der Mark Treviso gebracht wurde.[5] Kein Wunder auch, wenn in der Folgezeit die Herrschaft dem Bistume entfremdet wurde. Doch ließ sich 1275 der neue Herr von Mantua Pinamonte Bonaccolsi von Bischof Heinrich II. mit Castellaro belehnen,[6] und seitdem wurde die Investitur zugunsten der Herren von Mantua regelmäßig erneuert; es wurde namentlich nach dem Sturze der Bonaccolsi Ludovico Gonzaga belehnt und seitdem die Herren und Herzoge von Mantua aus diesem Geschlechte bis zu seinem Aussterben 1708.[7] Damals wurde es als heimgefallenes Lehen unter die unmittelbare Verwaltung des Bistums Trient genommen und verblieb darin bis zur Vereinigung mit der Zisalpinischen Republik von Napoleons Gnaden.

Nach den späteren Investituren umfaßte die Herrschaft das Schloß Castellaro, die Dörfer Susano, Cavalieri, Grossa und

---

[1] Kink, Fontes II, 5, Nr. 2.

[2] Vgl. Ficker, Forschungen 1, 48 n. 2.

[3] Einige Notizen sind zusammengestellt von Ambrosi in Archivio per Trieste, Istria ed il Trentino 1, 375 f. Was Ambrosi von der Veranlassung der Reinvestitur zu berichten weiß, beruht auf Phantasie, da es sich ja nicht um eine Neuverleihung gehandelt hat.

[4] Ambrosi, a. a. O. 376.

[5] Ficker, Forschungen 2, 508.

[6] Ambrosi, Commentari della Storia Trentina 2, 226.

[7] Ambrosi, Arch. per Trieste usw. 1, 378.

Digitized by Google

Pampurio.[1] Sie werden vergeben cum iurisdictionibus et honoriis universis et mero et mixto imperio, also mit der hohen Gerichtsbarkeit, die dem Bischof hier kraft der Immunität des Hochstiftes zugestanden haben muß, wenn sie ihm nicht vielleicht besonders verliehen worden ist.

Aus grundherrlichen Wurzeln ist auch die Gastaldie erwachsen, die unstreitig eine bedeutende Rolle in der Geschichte der Verwaltung und Gerichtsverfassung Südtirols bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts spielt. Wer sind die Gastalden und was war ihre Aufgabe und Bedeutung? Egger sieht in den Gastalden ohneweiters richterliche Beamte, in den Gastaldien die Vorläufer der späteren Landgerichte;[2] Sartori und Pertile nehmen an, daß das Bistum in Gastaldien zerfallen sei, die Pertile wieder aus Dekanien zusammengesetzt sein läßt. Aufgabe der Gastalden sei es gewesen, in den Dekanien Recht zu sprechen.[3] Diese Anschauung entspricht nicht ganz den Tatsachen. Weder gab es eine Einteilung in Gastaldien und Dekanien, die das ganze Bistum umfaßte, noch kamen den Gastalden durchwegs oder auch nur von altersher richterliche Funktionen zu. Werfen wir vorerst einen Blick auf dieses Amt und die Beamtungen des Bistums überhaupt in der älteren Zeit.

Der bischöfliche Gastalde stammt von dem langobardischen Beamten dieses Namens, der als Verwalter der königlichen Domänen bekanntlich bereits in den langobardischen Edikten genannt wird.[4] Als Gutsverwalter, Wirtschaftsbeamte finden wir Gastalden auch bei den Alamannen und Bayern.[5] Nicht anders war die Stellung der langobardischen Gastalden, wenn sie auch mit den Herzogen zu den iudices gezählt wurden. Sie teilen dieses Schicksal mit den fränkischen Domanialbeamten, den actores. Beiden standen in der Tat richterliche Funktionen zu,

[1] So nach den Investituren von 1398 März 2, Innsbruck St.-A. Lehenbuch Bischof Georgs, Capsa 22, Nr. 3, f. 91—91'; 1457 April 25, a. a. O. Lehenbuch Bischof Georgs II., Capsa 22, Nr. 6, f. 196—198.

[2] Gesch. Tirols 1, 263; Zeitschr. des Ferd. III, 41, 243.

[3] Sartori, Zeitschr. des Ferd. III, 36, 7 f.; Pertile[2], 1, 336; ebenso Salvioli, Atti III, 6, 100 f.

[4] Brunner, Rechtsgesch. 2, 124; Schupfer, Delle Istituzioni politiche Langobardiche 311 f.; Pertile[2], 1, 108; Schröder, Rechtsgesch.[4], 129.

[5] Brunner, Rechtsgesch. 2, 124; Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer[4], 2, 364.

Digitized by Google

doch nur auf den königlichen Domänen, die der Verwaltung der Grafen und Herzoge entzogen waren. Im übrigen überwachten sie die Verwaltung und Bewirtschaftung der Fisci; sie waren Wirtschaftsbeamte, die auf den exemten Domänen zugleich die Ausübung der Gerichtsbarkeit besorgten. In der Folge treffen wir Gastalden als herrschaftliche Verwalter. Ob dies bei den Langobarden schon vom Anfange an der Fall war, wie bei den Bayern und Alamannen, muß dahingestellt bleiben, dürfte jedoch in Anbetracht der späteren Verbreitung des Amtes nicht so unwahrscheinlich sein, denn schon seit dem 10. Jahrhunderte finden sich Gastalden, besonders in den geistlichen Herrschaften Oberitaliens in großer Zahl[1] und sehr verschiedener Stellung; immer aber tritt die wirtschaftliche und verwaltende Tätigkeit besonders hervor. Noch heute hat der italienische Dialekt im Veronesischen, auch in Welschtirol das Wort im Sinne von Schaffner oder Oberknecht bewahrt.

Auch im Bistume Trient war es nicht anders. Der Gastalde war ein Wirtschaftsbeamter, von Haus aus nur betraut mit der hof- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit über die Hörigen, die zum Hofe gehören. Übt er die öffentliche Gerichtsbarkeit, so ist es nur, weil ihm diese insbesondere noch übertragen ist zu den Befugnissen seines Amtes, weil eine der im Mittelalter so beliebten Amterkumulationen vorliegt, welche der modernen Forschung vielfach so verwickelte Rätsel aufgeben und nur zu leicht zu irrigen Ansichten verlocken.[2]

Gastalden gibt es in Südtirol genug. Vor allem als bischöfliche Beamte; den Beamten entsprechen Amtssprengel, die sich allerdings über den größten Teil des Bistums ausdehnen. Die folgende Aufzählung soll nicht den Anspruch auf Vollständigkeit beanspruchen, sie soll nur ein Bild von der Verbreitung der Institution gewähren. Gastalden finden wir vor allem in Trient selber. Hier wird namentlich ein Gastalde Ambrosius in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts erwähnt,[3] eine

[1] Vgl. Pertile[2] 1, 335; Salvioli, Atti III, 6, 98 f.

[2] Es ist das Verdienst Siegfried Rietschels, in seinem Buche über das Burggrafenamt auf diese Ämterkumulationen mit Energie hingewiesen und für sein Thema die reinliche Scheidung der verschiedenen Amtsbefugnisse durchgeführt zu haben.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 73, 237; Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 120 (1226); Urkunde 1234 August 17, Wien St.-A. Liber iurium vallis La-

Digitized by Google

Gastaldie wird unter Bischof Friedrich von Wangen genannt. Zur Gastaldie Trient gehörten unzweifelhaft auch Povo und Sopramonte, das allerdings einen eigenen Gerichtsbezirk bildete, aber keinen eigenen Gastalden besaß.[1] Gastalden standen dann dem Silberbergwerke am Calisberge nordöstlich von Trient vor, deren Sprengel zeitweise wenigstens auch Civezzano umfaßte.[2] Die Gastaldie Trient verschwindet in der Folge; an Stelle der Gastalden treten Massare und Caniparii.[3] Wenden wir uns nach Süden in den Umkreis der alten Judiciaria summa lacuensis,[4] so treffen wir eine Reihe von Gastaldien, die mit den einzelnen Pfarren zusammenfallen, keineswegs aber stets unter einem eigenen Gastalden stehen, sondern in bunter Weise gruppiert erscheinen. So sind die Gastaldien Arco, Ledro, Tignale, Lomaso und Bleggio 1272 und 1279 im Besitze der Herren von Arco,[5] so werden Bono, Ledro und Tignale als eine Gastaldie bezeichnet,[6] so stehen 1262 Lomaso und Bleggio unter einem Gastalden,[7] so werden 1272 die Gastaldien in den Pfarren Banale, Preore, Tione und Rendena einem einzigen Richter

---

gari f. 3'; in Acta Tirol. 2 häufig als bereits verstorben erwähnt, Nr. 10, 357, 383 usw.

[1] In einem Urbar des 13. Jahrhunderts ist die Rede von Ausgaben des Dekans von Oveno: quando ipse gastaldius venit ad racionem facere in predicta villa Oveni, Chr. Schneller, Tridentinische Urbare 199; vgl. Reich in Zeitschr. Tridentum 6, 152. In einer anderen Aufzeichnung vom Beginne des 13. Jahrhunderts Kink, Fontes II, 5, Nr. 284 werden die Gastaldien Povo und Sopramonte erwähnt.

[2] Kink, Fontes II, 5, Nr. 236 (1185), 237, 239, 241; 1214 Jänner 7, Bischof Friedrich verpfändet die Gastaldie an Albert von Seiano, Ripprandin Ottonis Richi und Odolricus Rambaldi, Wien St.-A. (Dominez, Regesto Cronologico 155); 1272 Juni 16, Bischof Egno verleiht die gastaldia montis argentarie et Ciuezani an Ropret von Cognola und Peter, Bonelli, Memorie intorno al beato Adelprete 2, 600.

[3] Der caniparius ist älter, Kink, Fontes II, 5, Nr. 28 (1188), 119, 273 usw. Der Massarius wird erwähnt zuerst 1256 Dezember 9 (Dominez 397) als oberster Finanzbeamter des Bischofs. Später steht ihm und dem Massariatsamte die politische und wirtschaftliche Verwaltung der sogenannten äußeren Prätur Trient zu.

[4] Vgl. S. 10 dieses Bandes.

[5] Urkunde 1272 März 7, Wien St.-A. (Dominez 488); 1279 November 20, Bonelli 2, 610.

[6] Urkunde 1226 April 18 (Dominez 260) und Kink, Fontes II, 5, Nr. 284.

[7] 1262 April 3, Wien St.-A. (Dominez 425).

Digitized by Google

verliehen.[1] Wir sehen daraus, daß hier weder der Bezirk der Gastaldie feststeht, noch daß jeder Gastaldie ein Gastalde vorsteht, mit anderen Worten, daß der Umfang der Gastaldie ein schwankender und fließender ist. Außer diesen Gastaldien werden hier noch erwähnt: Stenico,[2] Riva,[3] Tenno.[4] Im Lagertale treffen wir Gastalden und Gastaldien zu Beseno,[5] Lizzana,[6] Prataglia,[7] Ala.[8] In der Nähe von Trient werden genannt Gastalden und Gastaldien von Calaveno,[9] Civezzano,[10] später vereinigt mit der Gastaldie des Silberbergwerkes, Fornace,[11] das wohl auch zu Civezzano gehörte, Vigolo Vattaro,[12] Pergine,[13] Levico, das ursprünglich zu Pergine gerechnet wird und eine Unterabteilung dieser Gastaldie bildet,[14] Tenna.[15] Nördlich von Trient im Etschtale aufwärts finden sich Gastaldien in Königsberg,[16]

---

[1] 1272 März 28, Imbreviatur des Notar Zacheus f. 18, Wien St.-A.

[2] Ein Gastalde Bokognolus 1223, Wien St.-A.

[3] Urkunde 1218 Juni 17, Wien St.-A. (Dominez 196); 1220 Juli 6 (Sammlung Durig) usw.

[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 100; Urkunde 1216 September 26, Innsbruck St.-A. Parteibriefe: Albertus gastaudio.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 132; 1215 April 6, Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 94.

[6] Urkunde 1270 April 4, Innsbruck St.-A., Trient Capsa 33, Nr. 36.

[7] Kink, Fontes II, 5, Nr. 166; Urkunde 1202 April 30, Wien St.-A. (Dominez 65).

[8] Urkunde 1171 Dezember 7, Wien St.-A. (Dominez 11).

[9] Urkunde 1260 Juli 28, Wien St.-A. (Dominez 421).

[10] Urkunde 1242 Juni 13, Wien St.-A. (Dominez 332 mit unrichtiger Inhaltsangabe, vgl. Zeitschr. des Ferd. III, 33, 42).

[11] Urkunde 1195 Jänner 16, Wien St.-A. (Dominez 49, unrichtiges Regest).

[12] Kink, Fontes II, 5, Nr. 120.

[13] Urkunden 1213 August 18, Innsbruck St.-A. Parteibriefe; 1290 Mai 22, Wien St.-A.; 1308 Dezember 5, Hormayr, Sämtliche Werke 2, Nr. 63, wo auch der Umfang der Gastaldie angegeben ist.

[14] Urkunde 1213 August 18, Innsbruck St.-A. Parteibriefe, richtet ein Contolinus gastaldio als Vertreter des Gastalden von Pergine; Bischof Egno Mandat an capitaneo, gastaldio vel subgastaldioni . . . . Levigi, Hormayr, Sämtliche Werke 2, Nr. 34 (1258).

[15] Hormayr, a. a. O. Nr. 36.

[16] 1260, Wien St.-A. Bischof Egno verleiht dem Liabard von Çovo castrum custodiam gastaldiam von Königsberg.

Digitized by Google

Cembra,[1] Salurn,[2] Enn,[3] Margreid,[4] Tramin,[5] Bozen,[6] Ritten[7] und endlich Firmian, dessen Gastalde zeitweise richterliche Befugnisse in Bozen und Fleims ausübt,[8] die beide als eigene Gastaldien bezeichnet werden. Zuletzt finden sich Gastaldien auch im Nons- und Sulzberg,[9] zu Cles und Romeno,[10] zu Ossana, Livo und Malè[11] und endlich Metz, das ebenfalls verwaltungsrechtlich bis ins 13. Jahrhundert zum Nonsberg gerechnet wurde.

Nicht nur der Bischof, auch andere Grundherren haben ihre Gastalden, so der Bischof von Feltre,[12] Ezelin von Enn,[13]

---

[1] Tirolische Raitbücher, München R.-A. Nr. 9, f. 28: Arnold de Uedau, Arnold und Petrus, Gastalden von Cembra, 1299 Februar 18; ebendort Nr. 10, f. 96 Julian, Notar, gastaldio, 1302 Juni 27; ebendort H. de Faedo legt Rechnung de fictis culta officio gastaldie in Zimbria.

[2] 1293 März 14, Wien St.-A.: Concilin, Sohn des c. d. Egeno de Salurno, gastaldio.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 35, 149; Urkunde 1242 Juni 13, Wien St.-A. (Dominez 332); Ladurner, Zeitschr. des Ferd. III., Bd. 13, 162: Tridentinus de Aura gastaldio (1291) usw. noch im 14. Jahrhundert.

[4] Urkunde 1289 Juni 24: Otto de Ungna capitaneus castri de Linteclaro et gastaldio Margredi, Wien St.-A.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 126; Urkunde 1213 September 8, Innsbruck St.-A. Trient Capsa 61, Nr. 5; 1224 Juni 29 ebendort Capsa 61, Nr. 17.

[6] Kink, Fontes II, 5, Nr. 53; Montebello, Notizie storiche della Valsugana Nr. 8 (1216 April 2); Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, 331 (1238 August 3) usw.

[7] Hormayr, a. a. O. 333 (1238 August 9).

[8] Kink, Fontes II, 5, Nr. 7, 72 usw. Über Fleims Schwind-Dopsch, Urk. z. Verf. Nr. 3; Gastaldie heißt Fleims 1242 Juni 13, Wien St.-A. (Dominez 332); Chmel, Fontes II, 1, Nr. 74 (1266) usw.; vereinigt mit Firmian erscheint Fleims Kink, Fontes II, 5, Nr. 284; dasselbe läßt wohl auch Kink, a. a. O. Nr. 28 schließen.

[9] Über diese vgl. Vigilio Inama, Archivio Trentino 10, 76 f.; Reich, ebendort 17, 86; Inama, Storia delle Valli di Non e di Sole 96 f.

[10] Der Umfang der Gastaldie Romeno ergibt sich aus Urkunde 1263 Juli 3, Wien St.-A. (Dominez 435), vgl. Reich, Una congiura a Caldaro. Progamm des Staatsgymnasiums Trient 1901, 8.

[11] Reich leugnet den Bestand einer Gastaldie Malè, doch wird eine solche bei Kink, Fontes II, 5, Nr. 286 und Urkunde 1217 Juli 4, Wien St.-A. (Dominez 189), hier ausdrücklich von Livo geschieden, erwähnt. Reichs Annahme würde dann richtig sein, wenn die Gastaldien für immer feststehende Bezirke gewesen wären, von denen jeder einen Gastalden an der Spitze hatte.

[12] Urkunde 1195 Jänner 16, Wien St.-A. (Dominez 49).

[13] Urkunde 1280 Juni 16, Innsbruck St.-A. Parteibriefe.

Digitized by Google

die Herren von Castelbarco.[1] Schon heißen die Vorsteher der Schifferzunft Gastaldionen.[2]

So ist Gastalde also ein vieldeutiger Titel, der an sich über seinen Begriff und Rechtsinhalt keine Auskunft gibt. Beschränken wir uns im folgenden auf die bischöflichen Gastalden. Seit Kinks Ausführungen ist man gewohnt, in diesen Gastalden Beamte der wirtschaftlichen Verwaltung zu sehen, und mit vollem Rechte. Den Mittelpunkt der Gastaldie bildet ein bischöflicher Hof oder ein Schloß, durchaus aber ein bedeutenderes Besitztum. Dort, wo die Gastaldie sich am meisten in ihrer Reinheit, in ihrem ursprünglichen Charakter erhalten hat, wie namentlich im Nonsberg, hat der Gastalde seinen Sitz an einer bischöflichen Kurie. Sehr häufig werden gerade in diesem Gebiete die bischöflichen Kurien oder Herrenhöfe erwähnt. Es gab dergleichen in Ossana, Livo, Cles, Malè, Romeno.[3] An sie gliedert sich das zur Leihe gegebene Land an, an sie sind Fronden, Leistungen und Zinse zu erbringen. Sie wieder übernehmen es, den bischöflichen Haushalt während des Jahres der Reihe nach zu bestreiten. Ossana leistet drei Wochen, anderthalb im Sommer und ebensoviel im Winter. Wie viel Getreide und Tiere von jedem Hofe geleistet werden sollen, ist genau bestimmt. Die Höfe von Cles und Romeno leisten je eine Woche im Sommer und im Winter und müssen zusammen mit Ossana und anderen Höfen für die Festtage des heil. Vigil aufkommen. Auch andere Orte, wo Gastalden bischöfliche Herrschaften beaufsichtigen, Bozen, Trient, Ala, Arco, Ledro, Magnano (santa Massenza), wo ebenfalls ein großer Herrenhof stand,[4] haben gleichfalls ihre bestimmten Wochen, in denen sie den bischöflichen Hof ernähren sollen. Jeder Gastalde hat dann eine bestimmte Quantität Leinentuch und für den Römerzug ein ausgestattetes Saumroß und anderes zu liefern.[5] Den Höfen stehen die Gastalden vor, sie sind für die richtige Lieferung haftbar. Sie stehen an der Spitze der bischöflichen Ministerialen, die auf diesen Höfen waltend

[1] Cipolla, Archivio per Trieste, Istria od il Trentino 4, 31.

[2] Archiv für österr. Gesch. 92, 139.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 245, 247, 258, 259, 262, 264, 279, 286. Bonelli 2, 94, vgl. Inama, Valli di Non e di Sole 101 n. 4.

[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 94, 136.

[5] Kink, a. a. O. Nr. 286.

Digitized by Google

erwähnt werden. Sie sammeln die Leistungen, Zinse und Steuern, die von den untertänigen Bauern geschuldet werden. Als Bischof Friedrich von Wangen dem Kloster San Tomaso bei Romeno einen Eigenmann (homo) schenkt, wird verfügt, daß kein bischöflicher Ministeriale oder Gastalde von diesem Eigenmanne Steuer, Bann und Malatolta einnehmen dürfe, sondern daß diese Leistungen dem Kloster bleiben sollen.[1] Ihnen unterstehen die Eigenleute der Höfe,[2] an sie sind die Leistungen zu richten.[3] Häufig weisen sie die Rechte des Bistums, ihrem Spruche bleibt wohl auch die Bestimmung der Höhe des Zinses der Leihegüter vorbehalten,[4] denn sie sitzen dem grundherrlichen Gerichte vor. Wie sie in den eben erwähnten Fällen über die Höhe des Zinses erkennen, also in Leihesachen entscheiden, so unterstehen die Eigenleute des Bistums überhaupt ihrem Gerichte. Wir werden wiederholt darauf zurückkommen. Hier möge genügen, auf die eben erwähnte Schenkung von 1214 zu verweisen. Der Bischof ordnet an, daß der Geschenkte von nun an nicht mehr: de aliquo subiacere nec se distringere debeat . . . . gastaldioni neque alicui ministeriali seu alicui alie persone, nisi tantum monacho und er solle fortan vor dem Bischof und seinem Vizedom Recht geben. Alles Funktionen, wie sie einem Wirtschaftsbeamten, einem Actor, Propste oder Meier zukommen. Auch der Titel Gastalde wechselt mit Benennungen, die Wirtschaftsbeamte tragen. In einer älteren Urkunde wird der Gastalde von Prataglia als villicus bezeichnet.[5] Haben wir doch auf den Dörfern des Domkapitels von Verona die gleiche Erscheinung wahrgenommen.[6] Wir werden sehen, wie auch dort, wo dem Gastalden weitergehende richterliche Funktionen zustehen, die Titel schwanken. In den deutschen Teilen

[1] Bonelli 4, 47: ut de cetero colectam datiam bannum aliquod seu aliquod maltoletum ei vel eius heredibus non aufferatur per aliquem ministerialem vel gastaldum domini episcopi, sed tantum ipse Dominicus Perrellus . . . . ad servicium monachi permaneat.

[2] Kink, Fontes II, 5, Nr. 274, zwei Eigenleute gehören zur curia von Ossana und: episcopo eiusque gastaldioni de Vulsana debent subiecti esse.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 244, 245, 246, 247, 250 usw.

[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 270, 273 usw.

[5] Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 41 (1188), als Zolleinnehmer genannt, während nach späteren Urkunden der Gastalde mit derselben Funktion betraut ist.

[6] Vgl. oben S. 339.

Digitized by Google

des Bistums wird der Gastaldentitel durch den des Propstes verdrängt, der für Bozen schon 1237 in der Imbreviatur des Notars Jakob der gewöhnliche ist[1] und bleibt. Auch in Tramin wird die Gastaldie von der Propstei abgelöst.[2]

Nun ist es allerdings richtig und schon wiederholt bemerkt worden, daß die Gastalden vielfach noch andere Geschäfte besorgen, daß sie militärische und richterliche Befugnisse hatten. Stellen wir auch hier die Angaben der Quellen zusammen. Im Jahre 1234[3] wird ein Gastalde für Beseno ernannt. Er erhält den Auftrag, Recht zu sprechen inter homines episcopi, jedoch nur in bürgerlichen Sachen; die Kriminalgerichtsbarkeit behält sich der Bischof vor. Zugleich werden ihm militärische Befugnisse eingeräumt, indem ihm die Wacht (warda) des Schlosses Beseno übertragen wird. Er war also zugleich Hauptmann der Burg Beseno. Die richterlichen Befugnisse dieses Gastalden sind freilich unklar. Wenn in dieser Bestallungsurkunde die homines episcopi im technischen Sinne zu nehmen sind, wie es von vornherein naheliegt, so könnten darunter nur die Gotteshausleute von Trient verstanden sein und die Gerichtsbarkeit des Gastalden wäre lediglich eine hofrechtliche gewesen, hätte sich in keiner Weise über die den Gastalden von Haus aus zukommende erhoben. Eine zweite Bestallung vom folgenden Jahre macht die Sache nicht klarer, da sie nur auf die Stellung anderer Gastalden hinweist.[4] Andere Fälle aber lassen keinen Zweifel, daß Gastalden vielfach tatsächlich eine weitergehende Gerichtsbarkeit ausgeübt haben. Der Gastalde von Neumarkt ist geradezu als der Richter in der neuen Marktansiedlung gedacht; er hat nicht nur über Marktsachen, sondern auch über Verbrechen, ja sogar Totschläge zu entscheiden.[5] Ebenso sind die Gastalden, welche in Fleims und Rendena Gericht zu halten haben, Kriminalrichter ohne Unterschied über Freie und Gotteshausleute.[6] Die Gastaldie Königsberg wird 1260 vergeben mit der Wacht des

---

[1] Acta Tirol. 2, Nr. 672, 686, 712 usw.

[2] Ladurner, Zeitschr. des Ferd. III, 13, 163 (1344) und sonst häufig.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 169. Ebenso 1235 a. a. O. Nr. 171.

[4] Prout alii gastaldiones facere consueverunt, Kink, a. a. O. Nr. 171.

[5] Kink, a. a. O. Nr. 35, 122.

[6] Schwind-Dopsch, Urk. z. Verf. Nr. 3; Kink, a. a. O. Nr. 111.

Digitized by Google

Schlosses und der iurisdictio.[1] Ähnlich wird es sich mit Levico verhalten, wo ebenfalls 1258[2] von der iurisdictio gastaldie die Rede ist, übrigens eine Urkunde von 1213[3] erhalten ist, die den Subgastalden in richterlicher Tätigkeit zeigt. Auch hier war wenigstens später der Vikar zugleich Hauptmann des Schlosses Selva. Die Gastalden des Silberbergwerkes haben Gerichtsbarkeit in Bergwerksachen und über alle die zum Bergwerke in Beziehung stehen,[4] später auch über die Leute von Civezzano. Ein Gastalde, den der Bischof 1234 für Prataglia ernennt, hat Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und Kriminalsachen über alle Leute, die in der Gastaldie wohnen.[5] Auch hier war das Kommando über die Burg mit der Gastaldie verbunden. Der Gastalde von Riva ist als Vorläufer der späteren Podestaten schon 1218 mit der Vornahme eines gerichtlichen Aktes betraut.[6] Auch bei Riva befand sich eine Hauptburg des Bistums, deren Bewachung später dem Podestà obliegt. Im nahen Tenno, wo sich 1211 die Bevölkerung eidlich zur Treue gegen die vom Bistume damals neuerworbene Burg und zur Haltung des Wachdienstes auf der Burg verpflichtet, kommt dem Gastalden, den der Bischof auf die Burg entsenden will, die Übung des Burgbannes zu.[7] Später wenigstens ist Tenno ein eigener Gerichtsbezirk geworden, der von dem Hauptmanne des Schlosses verwaltet wird. Im weitesten Umfange überträgt Bischof Egno 1272 die Gastaldien Banale, Preore, Tione und Rendena mit aller Gerichtsbarkeit, die dem Bischof selber zukommt.[8] Dagegen bleibt die Gerichtsbarkeit des Gastalden von Metz zweifelhaft, die sich nach einer Urkunde von 1264 nur über quosdam et super quosdam homines von Vervò, Priò, Meano in Spormaggiore, Toß, Deutsch- und Welschmetz er-

[1] an Liabard de Çovo, Orig. Wien St.-A.

[2] Urkunde 1258 Mai 12 (Konzept), Wien St.-A. Bischof Egno verpfändet alle Einkünfte und iurisdictiones gastaldie dem Wilhelm und seinen Brüdern von Levico.

[3] Urkunde 1213 August 18, Innsbruck St.-A. Parteibriefe.

[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 236, 237, 241; Bonelli 2, Nr. 95.

[5] Urkunde 1234 Juli 14, Wien St.-A. Liber iurium in valle Lagari, f. 3; Bischof Aldrich verleiht die Gastaldie dem Oldericus de Rambaldo mit der Gerichtsbarkeit personarum existencium et pertinentium et habitantium in ipsa gastaldia.

[6] Urkunde 1218 Juni 17, Wien St.-A. (Dominez 196).

[7] Kink, a. a. O. Nr. 100. [8] Oben S. 352 n. 1.

Digitized by Google

streckt.[1] Da dürften wohl eher nur die Gotteshausleute dem Gerichte des Gastalden unterstanden, sein Gericht ein hofrechtliches gewesen sein. Die Gastalden endlich von Margreid, Cembra, in späterer Zeit die von Enn, die tirolischen von Gries,[2] von Castello,[3] Salurn, die zum Teile erst gegen Ausgang des 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts erwähnt werden, sind nichts anderes als Landrichter, wie sie denn häufig gleichzeitig den Titel eines iusticiarius oder iudex führen. In diesen deutschen Teilen des Etschtales, die sämtliche tirolisch geworden waren, ist der Gastaldentitel einfach auf den Landrichter übertragen worden und hat sich in dieser Bedeutung sogar länger als an den meisten Orten Welschtirols erhalten.

Somit ergibt sich, daß die Kompetenz der Gastalden eine verschiedene war, der eine öffentliche Gerichtsbarkeit verwaltete, der andere nicht; der eine ist nur für bürgerliche Sachen zuständig, die meisten auch für Kriminalfälle. Noch ein zweites läßt sich bemerken. Jene Gastalden, die richterliche Tätigkeit üben, sind zugleich fast ausnahmslos Burghauptleute, mit der Bewachung einer Burg betraut. Es hat auch hier eine Vereinigung mehrerer Kompetenzen, mehrerer Ämter in einer Hand stattgefunden.

Doch nicht überall ist es zur Vereinigung gekommen, nicht alle Gastalden sind Burghauptleute und Richter geworden. Besonders lehrreich sind die Verhältnisse in Bozen und im Nonstale. Die Grafschaft Bozen war nach dem Aussterben der Grafen von Morit-Greifenstein um 1170 an das Bistum heimgefallen[4] und nur zu einem Teile den Grafen von Tirol verliehen worden. Den anderen, wahrscheinlich ein Drittel, hatten sich die Bischöfe vorbehalten. Dieser bischöfliche Anteil fand darin seinen Ausdruck, daß ein bischöflicher Beamter zugleich mit einem tirolischen dem echten Dinge, dem Ealichtaidung oder ‚Landgerichte' vorsaß und einen Teil der Bannbußen für den Bischof erhob.[5] Im übrigen scheint eine

[1] Urkunde 1264 Jänner 9, Wien St.-A. (Dominez 438).

[2] 1288 November 24, Geroldus gastaldius, Wien St.-A.; Dezember 4, Geroldus iudex a. a. O.; 1293 Dezember 1, Geroldus gastaldio usw.

[3] 1325 Juli 12, Gotschalcus de Bozano gastaldio plebis Enne et comitatus Castelli et Cavriane.

[4] Huber, Gesch. Österreichs 1, 505.

[5] Schwind-Dopsch, Urk. z. Verf. Nr. 22.

räumliche Teilung stattgefunden zu haben; dem Grafen von Tirol stand das Gericht Gries, dem Bischof das Stadtgericht in Bozen zu. Mit der Wahrung der bischöflichen Gerichtsbarkeit war 1208 der Gastalde von Firmian betraut, der zugleich Schuldheiß des Grafen von Tirol sein sollte. Firmian, bekanntlich das heutige Sigmundskron bei Bozen, war eine Hauptburg des Bistums, zugleich der Mittelpunkt der bischöflichen Verwaltung für die umliegenden Gebiete. Vor allem erscheint der Gastalde in gewissen Beziehungen zu Fleims,[1] scheint dort auch zeitweise Gericht gehalten zu haben. Begreiflich; als man den Fleimsern einen eigenen Gerichtsbezirk zugestand, das Versprechen gab, jährlich zweimal einen Gastalden ins Tal zu senden, der das Gericht abhalten sollte, wie dies 1111 oder 1112 geschah,[2] wies man dazu den nächsten an, der zur Verfügung stand, und das war damals wohl der von Firmian, denn Neumarkt ist erst viel später, Tramin als Weinort gar erst um Beginn des 13. Jahrhunderts angelegt worden. Kein Wunder, wenn derselbe Beamte nun auch mit der bischöflichen Gerichtsbarkeit in Bozen betraut wurde. Auf einen verfassungsmäßigen Zusammenhang namentlich des Fleimsertales mit der Gastaldie Firmian, wie Egger denkt,[3] kann daraus kaum geschlossen werden. Mit Bozen bestand ein solcher gewiß nicht. Wir wissen wenigstens, daß Bozen seit der bayrischen Einwanderung zum Herzogtum Bayern und damit im 10. Jahrhundert zum ostfränkischen Königreiche gehörte, Firmian jedoch die erste italienische Burg war, welche König Berengar II., von Schwaben aus über den Vintschgau nach Italien ziehend, durch die Leute des Erzbischofs Manasse von Arles, der die Mark Trient nebst Verona und Mantua kraft einer Schenkung König Hugos innehatte, besetzt fand.[4] Es muß also, worauf schon Huber hingewiesen hat, Firmian zur Grafschaft Trient gehört haben[5] und erst später zum Gerichte Bozen geschlagen worden sein. Übrigens hat sich die Verbindung Firmians mit Fleims nicht auf die Dauer erhalten.

---

[1] Kink, Fontes II, 5, Nr. 28.

[2] Schwind-Dopsch, a. a. O. Nr. 3.

[3] Mitteil. des Inst. Ergb. 4, 413.

[4] Liudprand, Antapodosis lib. V, c. 26, SS. RR. Germ. in usum scolarum 113.

[5] Mitteil. des Instit. 2, 371.

Digitized by Google

Auch nicht die mit Bozen. Schon 1211 und 1212[1] werden ein Adelpret und Konrad als Justiziare erwähnt. Ein genaues Bild der Gerichtsverfassung von Bozen gewähren die Imbreviaturen des Notars Jakob von 1237 und 1242. Darnach sitzen dem echten Ding in Bozen als Justiziare vor der Landrichter von Gries namens des Grafen von Tirol und ein oder auch mehrere bischöfliche Justiziare, die bischöflichen Ministerialengeschlechtern aus der Umgebung von Bozen entnommen sind. Das Stadtgericht liegt in den Händen des bischöflichen Justiziars, der es durch einen von ihm gesetzten Assessor verwalten läßt. Das echte Ding ist indes auf Bußfälle, Eigen- und Schuldsachen beschränkt, die Blutsgerichtsbarkeit liegt in den Händen des Grafen von Tirol und seines Schuldheißen.[2] Neben diesen richtenden Gastalden und Justiziaren erscheint schon früh, zuerst 1192, ein anderer Gastalde, der ebenfalls bischöflicher Beamter ist.[3] Beide Ämter werden auf das schärfste geschieden. In der Bestallungsurkunde zweier Justiziare vom Jahre 1238 werden die beiden zwar investiert de iusticia Bozani oder, wie es im weiteren Wortlaute der Urkunde heißt, mit der: gastaldia sive iusticiaria, jedoch: salvo iure gastaldie Ernesti. Dieser Ernst wird in den Imbreviaturen von 1237 und 1242 und anderen Urkunden oft genannt,[4] zumeist als Propst. Er hat die Verwaltung der umfassenden bischöflichen Güter zu führen und darüber Rechnung zu legen.[5] Seine Aufgabe ist es, die Zinse und Giebigkeiten, die dem

[1] Kink, a. a. O. Nr. 94, Urkunde 1212 Jänner 30, Innsbruck St.-A., Trient C. 2, Nr. 11.

[2] Acta Tirol. 2, Einl. 204 f.

[3] Kink, a. a. O. Nr. 53; Federicus de Vgna, Montebello, Notizie storiche della Valsugana Nr. 8 (1216).

[4] Z. B. Acta Tirol. 1, Nr. 563.

[5] Acta Tirol. 2, Nr. 686: der Podestà von Trient beauftragt ihn, ihm allein zu gehorchen: et racionem sibi faciat de suo officio, quam habet et tenet a d° episcopo et computet cum eo de bonis episcopatus et ei rationem faciet in omnibus et per omnia, Urkunde 1237 Dezember 4, Wien St.-A. (Dominez Nr. 315 unvollständig): Der Bischof erklärt sich befriedigt de omnibus redditibus sue gastaldie et de omni eo, quod episcopus ei Ernesto umquam ad observandum dederat et insuper de toto eo, quod Ernestus de bonis episcopatus usque in illum diem quoquo modo habuerat; et facta ratione erklärt der Bischof ihm noch 120 Pfund zu schulden, von denen sich Ernst ex frugibus gastaldie venturi anni bezahlt machen soll.

Digitized by Google

Gotteshause zukommen, einzusammeln.[1] Er nimmt namens des Bischofs Pachtungen vor;[2] er vertritt die Interessen des Gotteshauses vor Gericht,[3] gibt seine Zustimmung bei Verfügungen über Grund und Boden, der dem Gotteshause zinst,[4] er interveniert bei Austausch oder Teilung Unfreier,[5] er ist endlich Richter über die Gotteshausleute[6] und hält das bischöfliche Lehensgericht in Bozen. Hier ist also ein Gastalde, der nicht öffentlicher Richter ist; er ist wohl älter als der richtende Gastalde, höchstwahrscheinlich geht er vor 1170 zurück und mag neben dem Grafen von alters her als Verwalter der bischöflichen Güter und Rechte bestanden haben. Schon in der Beurkundung der Fleimser Privilegien von 1111 wird zu Bozen ein prepositus unter den boni homines genannt.[7] Es dürfte nicht zu kühn sein, schon in diesem Manne den bischöflichen Gastalden und Propst zu sehen. Warum nicht diesem Gastalden von Bozen, sondern dem von Firmian nach 1170 die Besorgung der neuerworbenen Gerichtsbarkeit überlassen wurde, darauf freilich geben die Quellen keine Antwort und es wäre müßig, sich in Vermutungen zu ergehen.

Das zweite Gebiet, in dem die Gastalden keine öffentliche Gerichtsbarkeit ausüben, ist der Nonsberg. Frühzeitig, wohl schon von alters her, bildet das Tal des Noce einen eigenen Gerichtsbezirk. Doch nicht die Gastalden sind es, die hier Gericht halten, sondern ein eigener bischöflicher Beamter, der Vizedom, den wir in Quellen aus der zweiten Hälfte des 12. und der ersten des 13. Jahrhunderts treffen. Doch ist das Amt gewiß auch hier uralt.[8] Die Quellen lassen zweierlei Vizedome unterscheiden. Die vicedomini curie oder Tridentini episcopatus[9] sind hohe Geistliche, meist Mitglieder des Domkapitels, vielfach gerade diejenigen, welche nach dem Tode des Bischofs auf den bischöflichen Stuhl erhoben worden sind, die ersten Beamten des Bischofs, seine Stellvertreter in der

[1] Acta Tirol. 2, Nr. 712. [2] a. a. O. Nr. 740.
[3] a. a. O. Nr. 798, 853. [4] a. a. O. Nr. 847, 848.
[5] Acta Tirol. 1, Nr. 563; 2, Nr. 856.
[6] Acta Tirol. 2, Einl. 207. [7] Schwind-Dopsch Nr. 3.
[8] Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgesch.[3] 2, II, 19; Salvioli III, 6, 96; Pertile[2] 1, 326; Brunner, Rechtsgesch. 2, 307 f.
[9] Dieser Titel findet sich z. B. Urkunde 1217 April 15, Wien St.-A. (Dominez 188) und April 26, ebendort, usw.

Digitized by Google

geistlichen und weltlichen Verwaltung, namentlich bei Abwesenheit oder Verhinderung ihres Auftraggebers.[1]

Neben ihnen erscheinen mit weit beschränkterer Befugnis und in tieferer sozialer Stellung andere Vizedome. Eine Urkunde von 1159[2] weist die Beurteilung schwerer Verbrechen, Mord, Ehebruch, Incest, dem Vizedom und Archidiakon zu. Werden diesem die beiden letztgenannten Fälle vorbehalten sein, so würde dem Vizedom der erste zugestanden haben. Näheres wissen wir über den Vizedom im Nonsberg.[3] Zu dieser Art von Beamten zählen wohl schon die Vizedome Bertold, Warimbert von Cagnò und sicherer Bertold von Cles,[4] der gleichzeitig mit Konrad von Beseno, Domdekan und vicedominus Tridentinus, genannt wird, also nicht Vizedom des ganzen Bistums gewesen sein kann. Mehr wissen wir von Peter von Malosco, der als Vizedominus Ananie im zweiten Dezennium des 13. Jahrhunderts ungemein häufig in den Urkunden erscheint.[5] Er ist Laie, entstammt einem kleinen Ministerialengeschlechte des Nonsbergs. Er wird als iurisperitus bezeichnet, ist also unzweifelhaft ein Rechtskundiger gewesen und gehört dem Kolleg der Iudices an, deren Aufgabe es war, als Sachwalter den Parteien beizustehen, vor allem aber die Rechtsgutachten zu erteilen, welche die Parteien im Prozesse von ihnen forderten,[6] und die vielfach auch als Assessoren und sonst als Richter verwendet wurden. Auch Peter ist als vicegerens des Grafen Albrecht von Tirol während seiner Podestarie in Trient nachweisbar.[7] Scharf scheidet sich seine Tätigkeit von der des gleichzeitigen Vizedoms Bertold von Neiffen, des späteren Bischofs von Brixen. Auch Peter befaßt sich mit der wirtschaftlichen Verwaltung des bischöflichen Gutes. Er nimmt dabei eine den Gastalden übergeordnete Stellung ein. Von seiner richterlichen Tätigkeit sind freilich nur geringe Spuren vorhanden, vorwiegend Inquisitionen über die bischöflichen Besitzungen und Ge-

[1] Vgl. Zeitschr. des Ferd. III, 33, 123.

[2] Kink, Fontes II, 5, Nr. 5.

[3] Über diesen Inama, Archivio Trentino 14, 181 f. und Storia delle Valli di Non e Sole 104 f.; Reich, I luogotenenti, assessori e massari 8 f.

[4] Kink, a. a. O. Nr. 21, 29, 47, 50 usw.

[5] Seit 1208 Kink, a. a. O. Nr. 244.

[6] Ficker, Forschungen 3, 17 f.

[7] Urkunde 1206 Mai 27, Wien St.-A.

Digitized by Google

rechtsame.[1] Er erläßt Befehle unter einem Banne von 60 Schilling. Häufig aber wird der Gerichtsbarkeit des Vizedoms Erwähnung getan in Urkunden, in denen Hörigen die Freiheit gewährt oder bäuerliche Leute in den Adelsstand erhoben werden. Hier wird das Gericht des Vizedoms dem bischöflichen gleichgestellt, vom Gerichte des Gastalden, Kellners oder Scarius auf das bestimmteste geschieden.[3] Das kann nur soviel bedeuten, daß das Gericht des Vizedoms im Gegensatze zu dem des Gastalden als ein öffentliches, dem bischöflichen gleichgeordnetes gilt. Im Nonsberge sind die Gastalden nie öffentliche Richter geworden; sie sind stets Wirtschaftsbeamte geblieben. Die öffentliche Gerichtsbarkeit aber ist seit dem Verschwinden der Vizedome an die Hauptleute oder Vikare gekommen, deren anfangs je einer für den Nons- und Sulzberg, später ein einziger für das ganze Tal ernannt worden ist.[4]

Wo aber die ursprüngliche Bedeutung der Gastaldie zu suchen ist, das dürfte nicht zweifelhaft sein. Eher in Bozen und im Nonsberge, wo das Amt beim Vorhandensein eines öffentlichen Richters auf seine wirtschaftlichen Befugnisse beschränkt bleibt, als dort, wo es eine bunte Menge anderer militärischer und richterlicher Befugnisse aufweist. Im übrigen kein Wunder, wenn der Wirtschaftsbeamte mit ausgedehnterem Wirkungskreise betraut wird. Sehen wir das gleiche doch auch anderwärts. Auch auf den Dörfern des Domkapitels von Ve-

---

[1] Kink, a. a. O. Nr. 272 (1213); Urkunde 1217 Juli 4, Wien St.-A. (Dominez 189).

[2] Kink, a. a. O. Nr. 277.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 251, ein Mann, der mit Bann und Abgaben belehnt wird: nullis ministerialibus subiaceat, tantum pro episcopo et vicedomino racionem faciat; Urkunde 1208 April 30, Wien St.-A.: neque facere racionem non debent sub gastaldis suis, nisi coram episcopo vel suum vicedominum (handelt sich um Nonsberger, Eigenleute des Federicus von Cagnò); Kink, a. a. O. Nr. 95 (1211); Urkunde 1216 Juli 12, Wien St.-A. (Dominez 181): et non teneantur facere racionem pro aliquo gastaldione nec canipario seu scarione nec pro aliquo alio, nisi tantum pro episcopo et eius vicedomino usw.; vgl. unten Abschnitt 4.

[4] Vgl. Inama, Archivio Trentino 14, 188. Älteste Nachrichten von 1271, Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, 441, Otto capit. Annanie und 1272 Juni 25, wo ein Hauptmann mit richterlichen Befugnissen für den Sulzberg ernannt wird, Imbreviaturbuch des Zacheus f. 44, Wien St.-A.; seit 1280 vereinigt, so wenigstens gefordert von Bischof Heinrich, Dominez, Regesto cronologico 161.

Digitized by Google

rona trafen wir einen Gastalden, der später das Amt eines Vizecomes und damit gerichtliche Befugnisse öffentlich rechtlicher Natur erwirbt. Und Jakob von Lizzana bestellt einen villicus, also ebenfalls einen Wirtschaftsbeamten in einer viel berufenen Urkunde, um den Leuten der Pfarre Lizzana, in der ihm Grafschaftsgewalt übertragen ist, am Berg und im Tal, Deutschen und Welschen Recht zu sprechen.[1] Erklärlich, daß diese Gutsbeamten mit der Bewachung der in ihrem Amtsbezirk gelegenen Burgen und in der Folge, als sich die Notwendigkeit ergab, die Gerichtsbezirke zu vermehren, vielfach mit der Gerichtsbarkeit betraut wurden, daß sie beauftragt wurden, in jenen Tälern die Gerichtstage abzuhalten, welchen das Recht besonderer Gerichtsbarkeit zugestanden wurde wie Fleims und Rendena, ohne daß ein eigener Gastalde in ihrem Tale ständig seinen Wohnsitz aufschlagen durfte.

Diese weitgehende Verwendung wirtschaftlicher Beamter zu öffentlich rechtlichen Funktionen setzt voraus, daß vor Erwerb der Grafschaftsrechte durch das Bistum bereits eine wohlorganisierte Grundherrschaft bestanden hat. Und daran dürfte nicht zu zweifeln sein. Gewiß nicht aller Grundbesitz, der später bischöflich war, ist es vor Erwerb der Grafenrechte gewesen. Vieles wird Grafschaftsgut gewesen sein, das erst mit der Grafschaft an das Bistum überging, die Schlösser vor allem. Denn sicher war schon das langobardische Herzogtum, das eine bedeutende Rolle spielt — man denke nur an die Stellung des Herzogs Euin, der mit einer bayrischen Herzogstochter vermählt war,[2] oder an den Aufstand des Herzogs Alahis — reich mit Grundbesitz ausgestattet.[3] Immerhin muß die Gliederung des bischöflichen Grundbesitzes in Gastaldien, die Verwendung von Gastalden als Wirtschaftsbeamte, auch wohl als Immunitätsrichter schon vor Erwerb der Grafschaftsrechte vorhanden gewesen sein, da man gerade an sie anknüpfte, als neue Bedürfnisse die Ausgestaltung eines Beamtenorganismus in dem neuen Territorium notwendig machte. Denn so sehr die Versorgung des bischöflichen Hofes auf Naturalwirtschaft und damit auf dem Feudalwesen aufgebaut war, so sind doch im Bistum Trient gewisse militärische Hoheitsrechte, namentlich die Wacht der

[1] Zotti, Storia della Valle Lagarina 1, 467 (1225).

[2] Paulus Diac., Hist. Langob. lib. 3 c. 10. MM. SS. Rerum Langobard. 97.

[3] a. a. O. 5, c. 36 f.; a. a. O. 156.

Digitized by Google

bischöflichen Burgen und der Burgbann nur zum Teile, das Gerichtswesen sogar nur zum kleineren Teile feudalisiert worden, sind diese Hoheitsrechte in der Mehrzahl von bischöflichen Beamten verwaltet worden, die man eben den Reihen der alten Wirtschaftsbeamten entnahm.

Als die Immunitätsbeamten auch Grafschaftsbeamte geworden waren, war die Scheidung zwischen Immunitäts- und Grafschaftsgebiet bedeutungslos geworden, da wurden die Immunitätsleute den öffentlichen Gerichten unterstellt. Nur dort, wo die Immunitätsbeamten und Grafschaftsbeamten nicht zusammenfielen, ist die Scheidung aufrecht erhalten worden wie in Bozen und im Nonsberge, wo übrigens auch nur die unfreien Gotteshausleute unter der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit der Gastalden verbleiben, die freien dem öffentlichen Gerichte untergeordnet werden, das in der Folge das Gastaldengericht ganz verdrängt hat.

Dieses Amt der Gastalden verschwindet um die Mitte des 13. Jahrhunderts. Im deutschen Etschland tritt der Landrichter, der freilich noch länger ab und zu als Gastalde bezeichnet wird, im italienischen Teile des Bistums der Hauptmann an seine Stelle. Jedoch nicht völlig. Dem Hauptmann kommt lediglich das Kommando in der Burg, die den Mittelpunkt seines Verwaltungsbezirkes bildet, der Burgbann und der Gerichtsbann zu; die wirtschaftlichen Seiten des Gastaldenamtes übernehmen Massare, Kellner usw. Was den Anlaß zu dieser Anderung gegeben hat, ist nicht ganz klar. Sie setzt mit der Reichsverwaltung des Bistums ein und ist in den ersten Dezennien der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, den Zeiten des Bischofs Egno und Grafen Meinhards II. durchgeführt.[1] Vermutlich steht sie im Zusammenhange mit der verstärkten Aufmerksamkeit, die von nun der Instandhaltung der Burgen zugewendet wird. Die Kämpfe Friedrichs II. gegen die benachbarten guelfischen Städte Oberitaliens, dann der Bestrebungen Ezelins von Romano, sich die Kräfte des Bistums nutzbar zu erhalten, andrerseits das Bemühen des Bischofs Egno, Ezelin zu verdrängen und das Bistum im vollen Umfange zu behaupten, in der Folge die Wirren zwischen den Grafen von Tirol und den Bischöfen hatten die militärische Bedeutung des Bistums und seiner festen

[1] Hauptmann in Stenico, Ficker, Forschungen Nr. 383 (1242).

Digitized by Google

Plätze erhöht. Kleine Besatzungen werden in die wichtigeren Burgen gelegt.[1] Damit tritt die militärische Seite des Amtes mehr hervor und von ihr erhält es nun den Namen. Auch der Beamte ist ein anderer geworden, militärische Tüchtigkeit entscheidet nunmehr; er wird den ritterlichen Klassen entnommen. Später hat dann Meinhard II. während seiner Okkupation des Bistums diese Ämter meistens an seine deutschtirolischen Ministerialen verliehen. Als Bischof Egno im Jahre 1259[2] allen Gastalden und Hauptleuten die Gerichtsbarkeit entzog, konnte er zwar nicht damit durchdringen, wie ja auch sein Gesetz jene Gerichtsbarkeiten beließ, die von alters her gekommen waren; aber dennoch dürfte es auf diese Bestimmung zurückgehen, wenn so manche Gastaldien, die selbständige Gerichtsbezirke geworden waren, wie Sopramonte, Rendena später nicht mehr als solche erscheinen.

Fragen wir nun nach dem Umfange und der Gliederung der Gastaldien. Der Umfang der Gastaldien, das ist jenes Territorium, das der Amtsgewalt des Gastalden unterstand, ist ein sehr verschiedener. Es umfaßt bald nur eine Pfarre, bald mehrere; eine Pfarre vielfach dort, wo die Gastalden Richter sind. Dann unterliegen in der Regel die Pfarrleute gleichzeitig dem Burgbanne des Gastalden.[3] Denselben Umfang weisen Gastaldien auf wie Fleims, Sopramonte, die vermutlich aus Kolonistensiedlungen erwachsen sind. Dagegen sind die Gastaldien im Nons- und Sulzberg viel größer, umfassen mehrere Pfarren. Nicht jede Gastaldie hat ihren Gastalden. In Judikarien, in Fleims, in Sopramonte wird die Gastaldie von einem Gastalden versehen, der zugleich noch anderen Gastaldien vorsteht.[4] Das Wort Gastaldie wird dann für einen besonderen Gerichts- und Verwaltungssprengel gebraucht, der auch von einem auswärtigen Beamten versorgt werden kann. Auf die territoriale Ausbildung der späteren Gerichtssprengel sind die Gastaldien in der Regel nur dort von Bedeutung geworden, wo die Burg den Mittelpunkt der Gastaldie bildet, der Gastalde Burgbann übt, nicht aber, wo er Wirtschaftsbeamter geblieben ist wie im Nonsberg.

---

[1] Vgl. den Brief Ezelins an Sodegher de Tito von 1240 Februar 15, Wien St.-A. (Dominez 323).

[2] 1259 November 11. Imbreviatur des Notars Zacheus f. 2[1], Wien St.-A.

[3] Vgl. S. 31 dieses Bandes. [4] Vgl. oben S. 350 f.

Digitized by Google

Als Unterabteilung der Gastaldien treffen wir Dekanien, aber nicht so durchgängig als man wohl gemeint hat.[1] Schon Egger hat die Dekanien zusammengestellt, die er in Südtirol fand.[2] Es sind die drei judikarischen Dörfer Breguzzo, Bolbeno und Bondo, ferner werden genannt Dekanien in Rendena, Banale, Storo, Cimego, Primione, Comano in Judikarien, wozu noch Bleggio zu zählen ist;[3] im Nons- und Sulzberg Ossana, Vermiglio, Monclassico, dazu noch Romeno;[4] in der Umgebung von Trient Vigolo Vattaro, Fornace, Pergine, Pinè, Levico, dazu noch Oveno in Sopramonte,[5] Viarago;[6] nördlich von Trient Sover und Lisignago, Cembra, dazu noch Metz[7] und Fleims;[8] seltener im Lagertale, wo nur in Folgareit Dekane nachgewiesen sind. So finden sich Dekane und Dekanien allerdings im größten Teile des Bistums, abgesehen vom Lagertale. Dabei bleibt es zweifelhaft, ob jedem Dekane eine Dekanie entsprach, ob also die Dekanie durchaus lokale Bedeutung gewonnen hat. Sicher ist dies in Judikarien und in der Umgebung von Pergine der Fall gewesen. Die drei Dörfer des Domkapitels von Verona in Judikarien werden als Dekanie bezeichnet,[9] Rendena zerfällt in Dekanien.[10] Zur Dekanie Fornace gehören Albiano, Vigo, Miola, Tressilla, Mazzanigo, San Mauro, also eine Reihe von Ortschaften. Soviel sich erkennen läßt, sind die Dekane herrschaftliche Beamte gewesen;[11] öffentliche Beamte wie die altlangobardischen Dekane[12] sind sie nicht, Gerichtsbarkeit kommt ihnen nicht zu. Die Aufgabe des Dekans ist es, die bischöflichen Einkünfte zu sammeln. So ist

---

[1] z. B. Pertile[2] 1, 336; Salvioli, Atti III, 6, 100 f.

[2] Zeitschr. des Ferd. III, 41, 240.

[3] 1234 August 14, Innsbruck St.-A. C. 62, Nr. 12: Pelegrinus decanus de Bleggio.

[4] Warimbertus de Sio deganus de suprascripta gastaldia de Romeno, Urkunde 1263 Juli 3, Wien St.-A. (Dominez 435).

[5] Reich, Tridentum 6, 152.

[6] Gerola, Tridentum 5, 393.

[7] Urkunde 1264 Jänner 9, Wien St.-A. (Dominez 438), der Dekan hat eine Rimannia zu Lehen.

[8] Um 1242 Delaydus decanus, Wien St.-A.; auch der Vorsteher von Castello hieß im Volksmund Dekan, Egger, Zeitschr. des Ferd. III, 41, 241.

[9] Vgl. oben S. 318. [10] Kink, a. a. O. Nr. 111.

[11] Vgl. Waitz, Verfassungsgesch.[3] 1, 486; 2, II, 18.

[12] Vgl. Pertile[2] 1, 107.

Digitized by Google

der Dekan von Fornace beauftragt, die Abgaben der Arimannen in Empfang zu nehmen und bei Handänderung eines mit der Rimania belasteten Hofes zu intervenieren.[1] Der Dekan ist dem Gastalden untergeordnet und sein Hilfsorgan, wo eine Gastaldie besteht. Warimbert von Sio wird 1263 geradezu als Dekan der Gastaldie Romeno bezeichnet. Die Dekanien haben keinen Einfluß auf die Entwicklung der Landgerichte genommen, sie sind nie Gerichtssprengel gewesen. Ortsvorsteher ist der Dekan nie gewesen. Manches legt die Vermutung nahe, daß die Pfarren, die häufig die territoriale Grundlage für die Landgerichte und Burgwardeien bildeten, in älterer Zeit auch als wirtschaftliche Einheiten, als Markgenossenschaften galten. Aus den Pfarren heraus lösen sich als selbständige wirtschaftliche Genossenschaften, die auch gewisse militärische und politische Befugnisse üben, die einzelnen Gemeinden, Villä, Kommunen, die ab und zu noch eine gemeinsame wirtschaftliche Organisation als Columnelli, Viertel, Gastaldien[2] der Pfarre bewahrten. Aus ihnen setzen sich die Gerichte zusammen. An ihrer Spitze stehen Syndiker und Geschworne oder Konsuln, wie sie in einigen Gegenden hießen.

Schon Egger ist die Verbindung aufgefallen, in der die Dekanie in den Urkunden häufig mit der Scaria erscheint, derart, daß beide geradezu als gleichwertig genommen werden.[3] Scaria und dazugehörige Scarii oder Scariones werden in den Urkunden ungemein häufig genannt. Nicht nur bischöfliche Scariä, auch die anderer Grundherren werden namhaft gemacht; so besitzt der Abt von San Lorenzo eine Scaria,[4] die Grafen von Eppan,[5] das Domkapitel,[6] die Herren von Enn,[7] einzelne

[1] Urkunde 1195 Jänner 16, Wien St.-A. (Dominez 49). Ein Dekan Riço von Fornace sagt aus, daß ein Arimanne seine Steuer episcopo et mihi qui eram decanus zahlte. Dieser kaufte einen Hof per meum consilium. An die Dekanie von Monklassico wird ein Käsezins gezahlt, Urkunde 1216 August 3 (Dominez 186).

[2] So in Pergine; Egger, a. a. O. 243.

[3] Egger, a. a. O. 242.

[4] Acta Tirol. 2, Nr. 71, 86 usw.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 55.

[6] Kink, a. a. O. Nr. 125 zu Brentonico, 1242 Juni 13, Wien St.-A. zu Povo, im Nonsberg; zu Eppan, Civezzano, Zivignago, Croviana, Telve usw. nach dem Urbar von 1220, vgl. Schneller, Tridentinische Urbare 156 f.

[7] Urkunde 1282 Mai 11, Wien St.-A. (Dominez 584).

Digitized by Google

Bürger von Trient.[1] Egger faßt die scaria als örtlichen Bezirk. Das Wort hängt unzweifelhaft mit althochdeutsch skara = Schar zusammen, das in den langobardischen Rechtsquellen zumeist im Sinne einer bewaffneten Schar genommen wird.[2] Der Scario wird nach einer Glosse des 7. Jahrhunderts dem centurius gleichgestellt;[3] er ist nach Kluge der Hauptmann, der Scharmeister. In seinen Zusammensetzungen wird dann das Wort vielfach von Unfreien gebracht. Scaram facere ist die Fronde, welche die scharweise aufgebotenen Unfreien zu erbringen haben.[4] Die Scaria erscheint in Südtirol als ein Vermögensobjekt; sie wird verpfändet,[5] verpachtet,[6] als Lehen gegeben.[7] Öfter wird ein Hof, mansus oder curia scarie genannt.[8] Zur scaria de Domo (bei Neuhaus) gehört ein Wald,[9] zu einer anderen gehören Eigenleute;[10] in sie fließen Zinse und Abgaben.[11] Nach all dem wird es nicht schwer sein, die Stellung des scario zu bestimmen, er ist ein Meier, die scaria das Meieramt mit dem dazugehörigen Hofe. In Bozen und auch sonst treffen wir villici in ähnlicher Stellung,[12] der mansus scarie apud fossatum, der 1226 vergeben wird, ist offenbar derselbe, der 1233 und öfter als mansus villicarie domini episcopi de

---

[1] 1267 September 11, Verzeichnis bischöflicher Einkünfte, darunter Getreidegilten: de scaria Concii Soncig, ebenso de scaria filiorum condam Maderni, Wien St.-A.

[2] Radelgisi et Siginulfi divisio c. 3 M. M. Ll. 4, 221; vgl. auch Kluge, Etymologisches Wörterbuch unter Schar und Scherge.

[3] Brunner, Rechtsgesch. 2, 181 n. 15.

[4] Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer[4], 1, 439; 2, 255.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 7.

[6] Urkunde 1226 Oktober 26, Wien St.-A. (Dominez 262): Bischof Gerhard gibt in Erbpacht: suam scariam et mansum illius scarie in Bozen.

[7] Urkunde 1276 April 20, Wien St.-A.: Die Söhne des Sicher von Metz haben die scaria von Romeno inne, welche Bischof Egno demselben zu Lehen gegeben hatte.

[8] Vgl. n. 6; Egger, a. a. O. 242.

[9] Kink, a. a. O. Nr. 98. [10] a. a. O. Nr. 111.

[11] a. a. O. Nr. 243, die scaria von Romeno ist nach der in n. 7 erwähnten Urkunde verlehnt cum fictis et reditibus.

[12] Ledro, Kink, a. a. O. Nr. 5; Ala Urkunde 1180 August 7, Wien St.-A. (Dominez 19); Eppan, 1196 Juli 1, a. a. O. (Dominez 55); Bozen, Kink, a. a. O. Nr. 80 usw. häufig in Acta Tirol. 2, Nr. 593, 596a, 603—605 usw.; es gab deren mehrere. Auch andere Grundherren, wie das Domstift Augsburg, hatten solche.

Digitized by Google

Anteporta genannt wird;[1] an diesen Hof sind Zinse, Zehnten und andere Abgaben abzuliefern.[2] Auch die deutsche Bezeichnung mayer findet sich.[3] Der Scario steht unter dem Gastalden,[4] der villicus in Bozen wird vom Gastalden (Propste) zur Vornahme gewisser Funktionen befohlen.[5] Wenn 1282 die Dekanie und scaria gleichgesetzt werden, so ergibt sich umsomehr die wirtschaftliche Bedeutung der beiden Ämter, als sie wieder in einem Atem mit gafarum (Scheune, Keller) genannt werden.[6] Darnach ist der Scario nicht, wie Kink gemeint hat, ein Gemeindevorsteher gewesen[7] und die scaria nicht eigentlich ein ländlicher Bezirk. Der Scario ist vielmehr der bischöfliche Meier gewesen, der mit der Bewirtschaftung seines Meierhofes und der Einhebung jener Leistungen betraut ist, die an den Meierhof gewiesen sind. Als bischöflicher Meier, Villicus, hat er auch Gerichtsbarkeit über die Gotteshausleute, die in einem Atem mit der des Gastalden dann genannt wird, wenn Freigelassene oder in den Adelstand Erhobene von dieser Gerichtsbarkeit gelöst werden.

Und nun wird das ganze System der Gastaldien, Dekanien, Skarien klar. Es ist ein durchaus wirtschaftliches und entspricht dem, was die Wirtschaftsgeschichte als Villenverfassung bezeichnet. Der ganze bischöfliche Besitz ist in Gastaldien gegliedert, deren Mittelpunkt die Herrenhöfe (curiae) bilden; unter den Gastalden stehen die Dekane und Scarionen, welche die Herrenhöfe selber oder die einzelnen Meierhöfe bebauen, dort die Abgaben und Zinse von den zu Leihe gegebenen Höfen, später auch wohl die Zehnten und Steuern der

---

[1] Urkunde 1233 September 8, Wien St.-A. (Dominez 290); 1245 Oktober 29, a. a. O. (Dominez 338).

[2] Urkunde 1233 September 8.

[3] Kink, a. a. O. Nr. 80.

[4] Kink, a. a. O. Nr. 72, Urkunden 1217 Jänner 4, 1231 Jänner 21, Wien St.-A. (Dominez 279): wenn die Leute in Brentonico regula (Märkerding) halten wollen, müssen sie es anzeigen dem scarius des Bischofs, dieser dem Gastalden, der den Vorsitz zu führen hat.

[5] Acta Tirol. 2, Nr. 856.

[6] Urkunde 1282 Mai 11, Wien St.-A. (Dominez 584): scaria degania seu gafarum de Romeno.

[7] a. a. O. Einl. 13; dagegen schon Sartori, Zeitschr. des Ferd. III, 36, 118, der bereits den wirtschaftlichen Charakter des Amtes richtig erkannt hat.

Digitized by Google

freien Bevölkerung einsammeln und an den Gastalden abführen. Lokale Bedeutung kommt diesen Ämtern nur so weit zu, als die unfreien und freien Hintersassen mit ihren Leistungen und Fronden, wohl auch die Freien mit ihren Steuern an einen bestimmten Herren- oder Meierhof gewiesen sind. Später als der Bischof Immunität, dann die Grafschaftsrechte erlangt, als zum Teile wenigstens, wie dies für die Gastalden ausgeführt wurde, diese Beamten öffentlich rechtlichen Charakter erlangen, auch auf dem neuerworbenen Grafschaftslande nachahmend eingeführt nun zum Teile richterliche Befugnisse gewinnen, wird auch der Scario, allerdings nur in gewissen Bezirken, richterliches Hilfsorgan, wie in Bozen, wo er im Auftrage des Gastalden und der Justiziare Bannbußen eintreibt,[1] Ladungen und andere gerichtliche Akte ausführt,[2] und in Fleims, wo er im Laufe der Zeit an die Spitze der Talgemeinde tritt.[3] Die Villenverfassung treffen wir bereits im 13. Jahrhundert in voller Auflösung; die freie Erbpacht, die immer mehr und mehr an Verbreitung gewinnt, löst den Hofverband auf, vor allem auch dadurch, daß Fronden seltener werden, das Einsammeln der Zinse nicht mehr den bischöflichen Meiern überlassen wird und das öffentliche Gericht die Beurteilung der Erbpachtverhältnisse und der sich daraus ergebenden Streithändel übernimmt. Dadurch sinkt die Bedeutung dieser Wirtschaftsämter; mit dem Gastalden verschwindet auch der Scario und Dekan, oder sie verlieren ihre alte Bedeutung. Noch ziemlich spät wird in Deutschmetz die scaria zu Erbpacht verliehen,[4] sie ist ein einfacher Hof geworden, freilich wohl von größerem Umfange als die benachbarten und hat noch Ansprüche auf gewisse Leistungen, die von den umliegenden Höfen erbracht werden müssen.

Wenden wir uns nun der zweiten Frage zu, die mit der Immunität in Zusammenhang steht, der um die Stellung des Vogtes. Mit Recht wird gerade in Tirol der Vogtei für die Bildung der Landeseinheit entscheidende Bedeutung zugeschrieben. Für Deutschtirol vielleicht nicht ganz mit Recht, insofern, als hier doch der Erwerb der Grafschaftsrechte durch die Grafen

---

[1] Schwind-Dopsch Nr. 22.

[2] Acta Tirol. 2, Nr. 762, 840, 841, 961.

[3] Sartori, Zeitschr. des Ferd. III, 36, 118 f., 143 f.

[4] An Friedrich von Greifenstein 1385 April 27, Innsbruck St.-A. Lehenbuch des Bischofs Albrecht C. 22, Nr. 2 f., 29—31.

Digitized by Google

von Tirol als das ausschlaggebende Moment betrachtet werden muß, wenn auch die Vogtei half, die aus der Grafschaft ausgeschiedenen Immunitätsbezirke wieder mit dem Grafschaftslande zu vereinigen. Unstreitig aber beruhte die Machtstellung der Tiroler Grafen im Bistum Trient und damit die allmähliche Angliederung dieses Gebietes zum größten Teile auf ihrer Stellung als Vögte des Gotteshauses Trient. Und doch ist die Entwicklung der Vogtei noch nicht näher untersucht, ist die Quelle dieser bedeutenden Machtentfaltung des Landesherrn als Vogt noch nicht aufgedeckt worden, und wenn gelegentlich Vermutungen geäußert worden sind, können sie nicht als befriedigend, ja kaum als richtig bezeichnet werden.

Nur wenig ist über die Vogtei des Bistums Trient und ihre Träger aus älterer Zeit bekannt. Die Urkunden versagen fast gänzlich, aber das wenige, was sie melden, genügt doch, um das Wesen der Vogtei zu erkennen. Ehevor wir darauf eingehen, müssen wir uns der rechtlichen Stellung der Vogtei in Italien zuwenden. So viel über die Vogtei in Deutschland gehandelt worden ist, so wenig eingehend ist sie und ihre Entwicklung in Italien für die einzelnen Landschaften und geistlichen Institute untersucht worden. Waitz und ihm sich anschließend Pertile, Salvioli[1] und andere fassen die Stellung des Vogtes in Italien nicht anders als in Deutschland, sie sehen in ihm vorwiegend den Richter in der Immunität, und zwar den Blutrichter. Dagegen hat Ficker darauf aufmerksam gemacht,[2] daß dies nur für einzelne Gebiete der Mark Verona und insbesonders das Patriarchat Aquileia gelte, daß im übrigen der Vogt nicht berufen ist, Gericht zu halten, sondern die geistliche Anstalt und die Vogteileute vor Gericht zu vertreten und bei Rechtshandlungen des Kirchenvorstehers die Interessen der Anstalt zu wahren. Daher ist er in der Regel ein Rechtskundiger, kein großer Vasall. Die Ansicht Fickers hat ihre Berechtigung, wenn auch sicherlich nicht in dem territorialen Umfange, wie er sie gemeint hat. Wir finden auch außerhalb der Mark Verona und des Patriarchats Vögte, die richten, zu Modena, Bergamo, Reggio, Novarra usw. Aber zweifelsohne

---

[1] Waitz, Deutsche Verfassungsgesch.[3] 4, 465; Pertile[2] 1, 327 f.; Salvioli, Atti III, 6, 85 f.

[2] Ficker, Forschungen 2, 20 f.; 3, Nachträge 420.

Digitized by Google

war die Sache nicht in allen italienischen Stiften gleich geordnet und gab es Vögte von sehr verschiedener sozialer Stellung. Erinnern wir uns an das, was im vorigen Abschnitte über die Entwicklung des italienischen Strafrechtes gesagt worden ist.[1] Wo das Strafrecht ein unblutiges war, wie vielfach hier, da fehlte das Bedürfnis nach einem besonderen Blutrichter. Nur der Zweikampf wurde vielfach nicht vor dem geistlichen Inhaber der Grafschaftsrechte, sondern vor dem Vogte abgehalten.

Wenn Ficker Trient als eines der Hochstifte bezeichnet, in dem die Stellung der Vögte nach deutschem Maßstabe zu messen sei,[2] so ist dies ganz richtig für die Zeit, in der die Tiroler Grafen die Vogtei erlangt hatten, nicht aber für die frühere. Der erste Vogt, der für Trient urkundlich erwähnt wird, ist ein Jakob; über ihn ist uns weiter nichts bekannt. Er trat namens seines Bischofs als Kläger gegen das Hochstift Freising um Weinberge bei Bozen auf, ein Streit, der vor König Ludwig dem Deutschen 855 zu Aibling entschieden wurde.[3] Bei der Gründung des Klosters Sonnenburg, die in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts erfolgte, also erst nach fast 200 Jahren erfahren wir wieder den Namen eines Trienter Vogtes, Ronzo.[4] Wenn auch diese Gründungsgeschichte noch einer gründlichen kritischen Untersuchung bedarf, so wird sie doch dort, wo urkundliche Vorlagen erkenntlich sind, Glauben beanspruchen können. Spätere Nachrichten lassen über die engen Beziehungen Sonnenburgs zu Trient keinen Zweifel;[5] und so liegt kein Grund vor, die Mitwirkung Bischof Ulrichs (I. oder II.) von Trient an der Gründung sowie eine Schenkung, die der Bischof dem Nonnenstifte ausstellte, zu bestreiten. Gerade die Schenkung aber wird cum manu advocati sui Ronzonis vollzogen. Den nächsten Vogt treffen wir 1082 vor Kaiser Heinrich IV., wo er mit dem Bischof Heinrich die Investitur mit der Herrschaft Castellaro empfängt,[6] die der Kaiser durch den Bann sichert, welchen er über Bischof und Vogt legt. Hier ist also der Vogt als Rechtsbeistand des Bi-

[1] Vgl. oben S. 334. [2] Ficker, Forschungen 2, 20.

[3] Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit, Nr. 347.

[4] Hormayr, Beiträge zur Gesch. Tirols I, 2, Nr. 13 und Sinnacher, Beiträge zu der bischöfl. Kirche Säben und Brixen 2, 239 f.

[5] Vgl. Jäger, Landständische Verfassung 1, 354.

[6] Kink, Fontes II, 5, Nr. 2.

schofs tätig. Der Bann, den der Vogt mit dem Bischof zugleich empfängt, ist nicht etwa der Blut- oder der Gerichtsbann, er soll vielmehr nur ein Schutzmittel sein gegen alle, welche die Rechte des Bistums an diesem Hofe verletzen. Die Persönlichkeit des Vogtes läßt zugleich seine Stellung erkennen; er ist ein iudex Gotefredus, also ein Rechtskundiger.

In ganz anderer gesellschaftlicher Stellung befindet sich der nächste Vogt, der uns begegnet, der 1111 oder 1112 erwähnte Graf Adelpret,[1] mit dessen Zustimmung der Bischof die Abgaben und Rechtsstellung der Fleimser ordnet. Er ist wohl derselbe, der 1124 im Verein mit einem Grafen Arpo als Vogt sich an einer Vergünstigung beteiligt, welche Bischof Altmann der Stadt Riva zuteil werden läßt, indem er den Bürgern gestattet, ein Schloß zu bauen.[2] Man hat in diesen Vögten die Stammväter der Grafen von Tirol sehen wollen.[3] Ladurner, dem die meisten späteren gefolgt sind, hält sie für Grafen von Flavon.[4] Sehr wahrscheinlich, daß der Vogt Adalpert mit jenem Grafen gleichen Namens sich deckt, der nach der Erzählung Ekkehards 1106 die Gesandten Heinrichs V. an Papst Paschal II. gefangen nahm.[5] Jedenfalls zeigt sich eine Neuerung darin, daß die Vogtei nicht mehr in der Hand von iudices liegt, sondern in der hochgestellter Vasallen.

---

[1] Schwind-Dopsch, Urkunden z. Verfassungsgesch. Nr. 3.

[2] Bonelli 2, 382.

[3] So Hormayr, Sämtliche Werke 1, 345.

[4] Archiv für Geschichte und Altertumskunde von Tirol 5, 143 f.; Jäger, Landständische Verfassung 1, 116; Egger, Archiv für österr. Gesch. 83, 455 und 467; ebenso, wenn auch mit Zweifel, M. Mayr, Zeitschr. des Ferd. III, 43, 233. Das gewichtigste Argument für die Zuzählung der Grafen zur Familie der Flavoner bildet das Vorkommen des Vornamens Arpo im Flavonschen Geschlechte, ein Name, der bei den Tiroler und Eppaner Grafen fehlt.

[5] Chronicon universale MM. SS. 6, 234. Ladurner spricht sich a. a. O. dagegen aus, weil man nicht wisse, daß dieser Adalpert Vasall des Bischofs von Bamberg gewesen sei, wie das Chronic. univ. meldet. Indes ist diese Möglichkeit gewiß nicht ausgeschlossen, besonders bei der Knappheit unserer Quellen. Giesebrecht, Geschichte der deutschen Kaiserzeit 3, 751 läßt die Persönlichkeit des Grafen unbestimmt. Meyer von Knonau, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und V., 5, 294 n. 24 nähert sich der Ansicht Sinnachers und Burgklehners, er sei aus der Familie der Tiroler Grafen gewesen.

Digitized by Google

Die nächste Urkunde, in welcher der Vogt auftritt, der mit Domkapitel, Klerus, dem Adel und Volk seine Zustimmung zur Reform des Klosters San Lorenzo erteilt, nennt den Namen des Vogtes nicht.[1] Bald nachher aber, während der Regierung des Bischofs Eberhard, die von 1154 bis 1156 währte, erscheint der Graf Berthold von Tirol als Vogt des Bistums. Wir kennen diese Tatsache aus zwei Urkunden von 1177, auf die bereits Bonelli hingewiesen hat, einer Bulle Alexanders III.[2] und einem Diplome Friedrichs I.,[3] beide für das Kloster Biburg. In beiden wird eine Zollfreiheit erwähnt, welche das Kloster zu Trient und Riva genießen solle, die dem Kloster durch Bischof Eberhard per manus Berchtoldi advocati, wie der Papst sagt, oder wie sich der Kaiser ausdrückt: tradita est a venerabili Tridentine ecclesie episcopo Eberhardo et ab eiusdem loci advocato comite Gertoldo de Tirol. In einer Tradition für Scheftlarn wird derselbe Graf Berthold von Tirol als comes et advocatus angeführt.[4] Obwohl hier nicht gesagt wird, von welchem Stifte der Vogteititel genommen ist, werden wir auch hier auf Trient schließen dürfen. Nach einer Eintragung im Calendarium Udalricianum wissen wir weiter, daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Graf Heinrich Vogt von Trient war;[5] ihn dürfen wir zweifelsohne mit dem gleichnamigen Grafen von Tirol identifizieren, umsomehr, als wir diesen in der Tat in einer Urkunde Friedrichs I. von 1182[6] als Vogt von Trient treffen. Erst Graf Albrecht III., der letzte Tiroler, führt den Vogttitel häufiger. Die Vogtei ist seit Berthold dauernd an das Haus der Grafen von Tirol gebunden. Sie ist wohl schon damals Lehen, wie sicher im 13. Jahrhundert;[7] schon Graf Albrecht III. hatte sie als Lehen inne und wurde, nachdem er sie dem Bischof aufgelassen hatte, damit erblich auch in der weiblichen Nachkommenschaft belehnt.[8] Später hat man diese Vogtei und ebenso die über die Stifte Brixen und Aqui-

---

[1] Predelli, Archivio per Trieste, Istria ed il Trentino 3, 43.

[2] Jaffé-Löwenfeld 12815. [3] Stumpf 4195.

[4] MM. boica 8, 418. [5] Bonelli 2, 217. [6] Stumpf 4335.

[7] Belehnung Meinhards I. von Görz-Tirol, 1256 Mai 2, Wien St.-A. (Dominez 390); Meinhards II. 1259 Februar 19, Schwind-Dopsch, Urkunde zur Verfassungsgesch. Nr. 44.

[8] Ergibt sich aus dem Protest des Domkapitels von 1256 Mai 2, Hormayr, a. a. O. 1, II, Nr. 166.

leia als Reichslehen betrachtet, als die Grafschaft Tirol reichslehnbar geworden war.[1] Zur Vogtei gehörten reiche Lehen, deren Umfang sich freilich nicht mehr feststellen läßt. Wenn Graf Albrecht III. von Tirol behauptet hat, daß ihm jeder dritte Hof im Hochstifte Trient gehöre, eine Angabe, die allerdings sich nicht überprüfen läßt, so mögen diese Besitzungen im wesentlichen Vogteigut gewesen sein.

Aus den urkundlichen Nachrichten läßt sich, so dürftig sie immerhin sind, der Wirkungskreis der gräflichen Vögte wenigstens annähernd erkennen. Der Vogt gibt seine Zustimmung zur Reformation des Klosters San Lorenzo, zum Vertrage des Bischofs Gebhard mit den Fleimsern, zu einer Zollbefreiung, endlich nach dem Diplome Friedrichs I. (Stumpf 4335) zur Errichtung von Türmen und Burgen in Trient durch einen Unfreien oder nicht Ministerialen. Daraus wird man wohl auf das Recht des Vogtes schließen dürfen, zu allen weitergehenden Veräußerungen von Kirchengut oder Maßregeln, die wie der Turm- und Burgenbau die Rechte des Bischofs verkürzen konnten, seine Zustimmung zu geben. In der Folge wird aber dieses Recht mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt. Die Bischöfe haben zwar kein absolutes Regiment geführt. Wie andere ihrer geistlichen Genossen pflegen sie bei wichtigeren Regierungshandlungen den Rat verschiedener Bevölkerungsklassen heranzuziehen. Zunächst den ihrer Bürger bei Verfügungen, welche die Stadt Trient treffen. So erläßt Bischof Friedrich Anordnungen über die Gewerken und ihre Rechte 1208:[2] habito consilio wercorum et aliorum sapientum et bonorum hominum civitatis Tridenti; im Jahre 1224 wird vom Bischof Gerhard eine Fleischbank vergeben in pleno consilio;[3] das Kloster San Lorenzo wird 1235 in conscilio Tridentino more solito congregato den Dominikanern überwiesen, indem der Bischof den Rat um seine Meinung angeht und die Versammelten durch Zuruf: Sia, Sia ihre Zustimmung ausdrücken.[4] In diesen und anderen späteren Fällen tritt die Vollversammlung oder auch ein Ausschuß von Bürgern beratend

[1] Huber, Regesten Karls IV. 1228.

[2] Kink, Fontes II, 5, Nr. 237—239.

[3] Urkunde 1224 November 25 bis Dezember 7, Wien St.-A. (Dominer 247).

[4] Bonelli 2, 574.

Digitized by Google

dem Bischof an die Seite, es liegen die Keime vor, aus denen sich der städtische Rat entwickelte. Andere Kreise sind es, die den Bischof in außerstädtischen Angelegenheiten beraten, vor allem das Domkapitel, dem schon nach kirchlichem Rechte eine gewisse Mitwirkung bei der Verwaltung der Diözese zukam, zunächst in geistlichen Angelegenheiten, dann aber bei Veräußerung und Belastung von Kirchengut; und nachdem zum Kirchengut auch die Temporalien gerechnet werden, zum guten Teile auch in weltlichen Angelegenheiten.[1] Dem Domkapitel treten die Stiftsvasallen und Ministerialen, endlich ein Ausschuß der Bürgerschaft Trients an die Seite. Kapitel, Vasallen und Bürger finden wir bereits 1205 vereinigt bei der Aktion gegen Bischof Konrad, als er seinen Rücktritt widerrufen hatte und neuerdings das Bistum zu erlangen suchte.[2] Friedrich von Wangen löst 1210 die aufständischen Trienter vom Banne: habito et deliberato consilio dominorum canonicorum, comitum, capitaneorum, macinate sancti Vigilii et aliorum militum . . . et civium Tridenti,[3] Bischof Aldrighet belehnt in pleno conscilio einen Hegeno von Bozen mit Twing und Bann.[4] In solchem Rate wird 1240 ein Brief Ezelins von Romano über die Bewachung von Burgen im Lagertale verlesen.[5] Im Jahre 1258 wird eine Verpfändung vorgenommen mit Rat des Erzdiakons und anderer Domherren: et etiam de conscilio bonorum hominum de conscilio Tridenti ad hoc specialiter convocatorum et etiam de conscilio capitanei et sindicorum comunis Tridenti. Wie sich dieser Rat zusammensetzte, ergeben am besten die Umstände, unter denen sich die Belehnung Meinhards I. abspielte. Als die Belehnung angesucht worden war, erklärt der Bischof noch den Rat und Willen des Kapitels, der Edlen, Bürger, Ministerialen und Vasallen einholen zu wollen.[6] Um den Rat zu erteilen, wählen die Domherren vier aus ihrer Mitte, die Bürger und die extrinseci diöcesis, der nicht in der Stadt wohnende Adel je sechs Ratmannen, die nach gepflogener Beratung

[1] Zeitschr. des Ferd. III, 33, 59 f.

[2] Vigilio Zanolini, La rinunzia di Corrado di Beseno, Gymnasialprogramm des Ginn. vescovile von Trient 1902, 38 f.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 85.

[4] Bonelli 2, Nr. 79.

[5] 1240 Februar 15, Wien St.-A. (Dominez 321—323).

[6] Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, 359.

Digitized by Google

ihr Gutachten abgeben. Dabei tritt nun der Vogt nirgends hervor. Ist er von dem Rate, wie im Falle der Belehnung Meinhards I., wo es sich um seinen eigenen Vorteil handelt, nicht schon von vornherein ausdrücklich ausgeschlossen, so nimmt er, den Fall von 1205, auf den wir noch zurückkommen werden, ausgenommen, höchstens wie andere Stiftsvasallen teil. Dagegen liegen nun eine Menge von Verfügungen in den Acta Tirol. II und im Kodex Wangianus vor, in denen der Bischof ohne jeden Beirat als höchstens den des Kapitels tätig erscheint. Wenn also gegen die ältere Zeit die Bedeutung des Vogtes als Beirat des Bischofs zurücktritt, so dürfte der Grund gerade der sein, daß die Vogtei in die Hände eines Adelsgeschlechtes gekommen war, das fern von der bischöflichen Residenz wohnte, den Rechtsgeschäften der Bischöfe nicht mehr regelmäßig zugezogen werden konnte. So mögen die Vögte mehr und mehr an Einfluß auf die laufende Verwaltung verloren haben, umsomehr, als sie keine Untervögte hielten, welche ihre Stelle am bischöflichen Hofe vertreten hätten. Auch in der Folge ist es ganz vereinzelt, wenn Exkönig Heinrich 1328 als Vogt seine Zustimmung zu einem Burgenbau, den Bischof Heinrich gewährt hat, erteilt.[1]

Aus Stumpf 4335 könnte man auf militärische Befugnisse des Vogtes schließen, könnte annehmen, daß der Vogt etwa die Stellung eines Burggrafen von Trient besessen habe, zu dessen Befugnissen in deutschen Bischofstädten vielfach das Recht gehörte, gegen Überbauten in den Straßen einzuschreiten.[2] Doch auch dies ist nicht der Fall, für die ältere Zeit, als noch iudices Vögte waren, von vornherein ausgeschlossen. Auch für später geben die Urkunden keinen weiteren Halt zu solcher Annahme. Militärischer Kommandant in Trient ist vielmehr der Hauptmann, der erst sehr viel später infolge der Kompaktaten des Bistums mit Tirol in Abhängigkeit vom Vogte geraten ist. Das Amt des Hauptmanns ist alt und wird schon im 12. Jahrhunderte erwähnt.[3] Weil es damals ein Domherr bekleidete, dürfte seine militärische Bedeutung kaum eine weit-

[1] Urkunde 1328 Juli, Wien St.-A., Handschr. 392, f. 18, Nr. 56.

[2] Knetschel, Das Burggrafenamt 24.

[3] 1156 August 30, Bonelli 2, 438: der Hauptmann Odelricus ist zugleich [illegible]: derselbe 1182 Juni 6. Orig., Innsbruck St.-A. und 1168 Juli [illegible] Innsbruck Ferdinandeum.

Digitized by Google

gehende gewesen sein. Erst mit der Mitte des 13. Jahrhunderts wird dies anders. Sicher hängt dies mit der Geschichte der Befestigung der Stadt zusammen. Die alte Burg von Trient, die Veruca, das heutige Doß Trento, auf dem rechten Etschufer, die einst der Ostgotenkönig Theoderich hatte wieder instand setzen lassen und deren Paulus Diaconus Erwähnung tut, war im 12. und 13. Jahrhundert zerfallen oder spielte wenigstens keine Rolle mehr. Die bischöfliche Residenz befand sich in der Stadt neben der Kathedrale und dem Stadtturme. Wohl wird das Schloß Trient in den Urkunden noch erwähnt, doch zumeist nur als Dossum, als Burghügel.[1] Wenn unter dem castrum Trentum, das die Veroneser 1279 besetzt hielten, wirklich, wie es in der Tat wahrscheinlich ist, das Doß Trento gemeint ist,[2] so braucht nicht auf den Fortbestand wirklicher Festungswerke geschlossen zu werden, denn die Veroneser können sich ja auch einfach hier verschanzt haben. Die Stadt selber war mit Mauern umgeben, ist eine civitas im technischen Sinne des Wortes schon im 9. Jahrhundert,[3] und Stadtmauern werden auch im 13. Jahrhundert erwähnt.[4] Doch wissen wir nicht, wem in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Kommando in der Stadt zustand. Als der Podestà Sodegher 1252 auf dem Dossum Malconsil ein neues Schloß, das spätere Buonconsil, erbaute, erhielt Trient erhöhte militärische Bedeutung.[5] Der Podestà ließ sich damit von der Stadt belehnen, auf deren Grund es stand.[6] Allerdings mußte Bischof Egno im Friedensschlusse das Schloß dem Podestà zu Lehen geben;[7] aus der Verlassenschaft Sodeghers ging es an Meinhard II. von Tirol über[8] und bildete nun eines der Streitobjekte zwischen Meinhard und den Bischöfen von Trient, in deren Hand es endlich

[1] Acta Tirol. 2, Nr. 10, 89, 125 usw.

[2] So Cesarini-Sforza, Archivio Trent. 13, 101.

[3] So im placitum von 845, Hübner Nr. 740, im Gegensatze zur „urbs" Freising.

[4] Acta Tirol. 2, Nr. 474; Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, Nr. 161: dossum positum iuxta murum civitatis (1254).

[5] Urkunde 1252 Februar 18, Wien St.-A. (Dominez 372): in domo novo di Sodegherii; vgl. Cesarini-Sforza, Archivio Trent. 13, 20 f.

[6] Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, Nr. 161.

[7] Verci, Marca Trevigiana 2, Nr. 91.

[8] Urkunde 1267 April 7, Wien St.-A. und Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, 389 (mit falschem Datum 1264).

Digitized by Google

verblieb. Die Angriffe, denen sich Egno von Seite Ezelins von Romano ausgesetzt sah, veranlaßten die Anlage neuer Festungswerke. Es wird ein castrum des Bischofs Egno erwähnt,[1] von der Anlage von Befestigungen gesprochen.[2] Seitdem erscheint in Trient wieder ein Hauptmann; zuerst 1258[3] genannt, bleibt er nun eine ständige Einrichtung.

So bekannt die von nun an ununterbrochen fortlaufende Reihe der Hauptleute ist, so wenig wissen wir Genaueres über ihre Amtsbefugnisse, denn sie erscheinen in den Urkunden fast nur als Zeugen. Jedenfalls nimmt der Hauptmann unter den bischöflichen Beamten den ersten Rang ein. Sicher ist er Befehlshaber des Schlosses Buonconsil gewesen, ob auch der Stadt oder gar aller bischöflichen Kriegsmacht, wie dies später wohl der Fall war, muß dahingestellt bleiben. Noch im Jahre 1339 ist es nicht der Hauptmann, sondern der Vikar, der im Rate von Trient Maßregeln über die Rüstung von Pferden zu Kriegszwecken durch die Bürger von Trient veranlaßt.[4] Während der tirolischen Okkupation erlangt der Hauptmann weitergehende Bedeutung. Als Stellvertreter der Grafen von Tirol tritt er an die Spitze der gesamten Verwaltung der Stadt, zum Teile des ganzen Bistums. Dasselbe ist der Fall, wenn der Bischof abwesend ist.[5] Aber auch wenn der Bischof regiert, tritt der Hauptmann an die Spitze des bischöflichen Rates und gewinnt damit eine gewisse richterliche[6] und verwaltende Tätigkeit. Mit den Kompaktaten gerät er dann in Abhängigkeit vom Landesfürsten von Tirol, kraft deren er eine eigentümliche Zwitterstellung einnimmt, die ihn wie einen vom Bischofe besoldeten

[1] Urkunde 1255 Dezember 14, Innsbruck St.-A. C. 62, Nr. 27.

[2] Hormayr, Sämtl. Werke 2, Nr. 35.

[3] Bonelli 2, 147.

[4] Urkunde 1339 Jänner 3, Innsbruck St.-A. C. 4, Nr. 213.

[5] Urkunde 1348 Jänner 4, Wien St.-A. (Dominez 883): Nikolaus Alraim von Brünn wird Hauptmann von Trient und aller Schlösser, Dörfer und Länder des Bischofs mit Gewalt, alle Gerichtsbarkeit auszuüben, Hauptleute und Beamte zu setzen, Steuern und andere Umlagen einzunehmen, das Aufgebot zu erlassen und in den Krieg zu führen.

[6] Vgl. Durig, Über die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landesteiles von Tirol zu Deutschland und Tirol, Separatabdruck aus dem Jahresberichte der Oberrealschule Innsbruck 1864, 24 f. und die Kompaktaten von 1363 bei Schwind-Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgesch. Nr. 112.

Digitized by Google

Wächter der tirolischen Interessen gegenüber dem Bischofe erscheinen läßt.[1] Für den Vogt sind militärische Befugnisse aus älterer Zeit nicht überliefert, neben dem Hauptmanne findet er keinen Platz. Die Militärhoheit, die der Landesfürst in der Folge im Bistume ausübt, hat er erst durch die Kompaktaten erworben.

Kommen dem Vogte richterliche Befugnisse zu? Manche nehmen, indem sie an die Stellung der Vögte in anderen deutschen Hochstiften denken, dies unbedenklich an.[2] Doch gilt dies nur sehr mit Einschränkung, und muß die Grafschaft Bozen von der Grafschaft Trient unterschieden werden. In Bozen, das im gemeinsamen Besitze der Bischöfe und der Grafen von Tirol steht, kommt dem Grafen allein die Gerichtsbarkeit über die Räuber (latrones) zu.[3] Das echte Ding, in dem ein bischöflicher und tirolischer Amtmann zugleich den Vorsitz führen, ist nach den Imbreviaturen von 1237 und 1242 für Kriminalsachen nicht mehr zuständig. Kein einziger Fall ist hier gebucht, obwohl der Landfriede gewiß nicht so gefestigt war, daß keine Räubereien sich hätten ereignen sollen. Vielmehr müssen wir annehmen, daß die Blutgerichtsbarkeit in einem anderen Gerichte, eben dem der tirolischen Landrichter von Gries, ausgeübt wurde. Da liegt es nun nahe, diese Gerichtsbarkeit der Tiroler Grafen mit der Vogteigewalt in Zusammenhang zu bringen, obwohl sie ebenso der Grafengewalt des Tiroler Grafen in Bozen entsprang. Wenigstens derselbe Gedanke, der den Vogt zum Blutrichter in den deutschen Immunitäten machte, kam zur Geltung, wenn dem Tiroler Grafen bei der Teilung der Grafschaftsrechte in Bozen die Blutgerichtsbarkeit vorbehalten wurde, der bekannte Gedanke nämlich, daß der Geistliche nicht Blutrichter sein dürfe, weil sich dies mit dem Charakter seines Amtes nicht vertrage, weil die Blutgerichtsbarkeit für ihn den defectus perpetuae lenitatis zur Folge habe, die ihn zur Ausübung seines Amtes untauglich machte.

---

[1] Daß dem deutschen Burggrafen richterliche Befugnisse nicht zustanden, wenn er nicht zugleich Vogt war, hat Siegfried Rietschel in seinem Buche über das Burggrafenamt gezeigt. Darnach ist S. 29 des ersten Aufsatzes dieses Heftes zu berichtigen.

[2] So M. Mayr, Die politischen Beziehungen Deutschtirols zum italienischen Landesteile 16.

[3] Schwind-Dopsch, Urkunden zur Verfassungsgesch. Nr. 22.

Digitized by Google

Anders aber war es in der Grafschaft Trient. Hier finden wir im 12. und 13. Jahrhundert, außer im Falle besonderen Auftrages und der gewaltsamen Besetzung sede plena den Tiroler Grafen nie als Richter; vor allem nicht als Kriminalrichter. Die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen übt der Bischof selber oder durch Delegaten und Assessoren aus. Die Imbreviatur von 1236 zeigt ihn und seinen Podestà, in der Folge die kaiserlichen Podestaten, als Richter zweiter Instanz, außerdem sind ihm gewisse Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit, dann der Akt der Immobiliarexekution vorbehalten, durch welchen das Eigentum des gefrondeten Gutes überwiesen wird, die Kriminalgerichtsbarkeit aber ist an eine Familie von Iudices zu Lehen gegeben. Wir erfahren davon aus zwei Urkunden des 13. Jahrhunderts. Im Jahre 1200[1] klagt vor dem bischöflichen Lehenshofe Adamin de la Bella um die Hälfte des Lehens, mit dem sein Vater und Großvater belehnt waren und das nun sein Bruder Gerard verwalte. Gerard antwortet der Klage, indem er seinem Bruder die Fähigkeit zu diesem Lehen abstreitet, weil dieses Lehen nur: ad iudicem pertineret et non ad laicum, das heißt den Nichtjuristen, was Adamin offenbar war, und heimfalle, wenn kein Iudex in der Familie vorhanden sei. Was für ein Lehen aber gemeint war, erfahren wir aus dem Lehensbekenntnis des Heinrich, eines Sohnes des Gerard,[2] das Lehen bestehe: ad cognoscendum tantum de causis criminalibus, videlicet que ad puniendum personas hominum spectant et pertinent, scilicet de illis que ad laudamentum vassallorum non pertinent; sonst stehe ihm nur Gerichtsbarkeit zu, wenn ihm der Bischof solche delegiere. In der Tat finden wir die della Bella schon im 12. Jahrhundert in richterlicher Tätigkeit. Zuerst 1163[3] einen Henricus, seit 1183[4] und später wiederholt einen Gerard, zuletzt dann den Henricus, der im Jahre 1225 das letzte Mal genannt wird.[5] Mit ihm muß die Familie ausgestorben sein. Es war somit die Kriminalgerichtsbarkeit an eine Familie als Lehen vergeben, deren Mitglieder sie verwalteten, wenn sie Iudices waren. Damit war derselbe Zweck erreicht, dem anderswo

[1] Kink, Fontes II, 5, Nr. 65. [2] Kink, a. a. O. Nr. 144.
[3] Kink, a. a. O. Nr. 10. [4] Ebendort Nr. 16.
[5] Urkunde 1225 November 19, Kopie Innsbruck, Ferdinandeum, Dipaul. 1305 f. 30.

die Belehnung des Vogtes mit dem Blutbanne diente, der Bischof kam nicht in die Lage, als Kriminalrichter tätig zu sein. Daß vom Anfange an ähnliches bestand, ist nicht anzunehmen. Eher wird auch die Kriminalgerichtsbarkeit wie in den deutschen Hochstiftern und in den benachbarten Bistümern der Mark Verona den Vögten zugestanden sein. Freilich dürften auch in Trient erst im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts die Leib- und Lebensstrafen an Bedeutung gewonnen haben. Hat aber einmal den Vögten die Blutgerichtsbarkeit zugestanden, so muß sie in der Folge von dem Amte des Vogtes abgezweigt worden sein, als sie als Lehen an die della Bella verliehen wurde. Wann dies geschehen ist, ist uns nicht bekannt; denkbar allerdings wäre es, daß eine Beschränkung des Amtes eintrat, als die Vogtei an den Grafen Adalpert, oder später, als sie an die Tiroler kam. Kehren wir zur Angabe des Gerard von 1200 zurück, wonach sein Großvater und Vater mit der Kriminalgerichtsbarkeit belehnt waren, so führt uns das, nachdem Gerards Vater, Heinrich, bereits um 1163 nachweisbar ist, auf die Zeit vor 1150, also jene Zeit, in der die Tiroler Grafen in den Besitz der Vogtei gelangt sind.

Mag dem sein, wie ihm wolle, in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts und in den ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts sind nicht die Vögte, sondern die della Bella im Besitze der Kriminalgerichtsbarkeit in Trient. Nach deren Aussterben üben diese Gerichtsbarkeit die bischöflichen Beamten, Assessoren, später seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts der Vikar, der im Namen des Bischofs die gesamte Gerichtsbarkeit versieht.[1] Auf dem Lande üben die Kriminaljustiz einzelne Gastalden und Hauptleute als Beamte des Bischofs in ihren Sprengeln. An anderen Orten lag die hohe Gerichtsbarkeit, der comitatus, in den Händen einzelner Grafengeschlechter, vor allem der Eppaner und Flavon und einzelner Dinasten, die seit dem 13. Jahrhundert zahlreicher als Patrimonialgerichtsherren auftreten.[2] Der Adel aber war von dieser Gerichtsbarkeit befreit und unterstand direkt dem Bischofe. Wir werden später noch auf die sehr interessanten Privilegien zurückkommen, mit welchen diejenigen bedacht wurden, die in den

[1] Archiv für österr. Geschichte 92, 159.

[2] Vgl. den ersten Aufsatz dieses Bandes S. 34.

Digitized by Google

Adelsstand erhoben wurden. Darunter kehrt die Verleihung des Gerichtsstandes vor dem Bischofe oder seinem Vizedom regelmäßig wieder.[1] Wir haben schon im vorangehenden davon gesprochen. Wird der neugeadelte Unfreie damit dem Hofgerichte des Gastalden entzogen, so wird besonders seit dem Verschwinden des Vizedoms auch die Gerichtsbarkeit vor dem Landrichter ausgeschaltet und der Gerichtsstand vor dem Bischof betont. Der Bischof ist nunmehr allein der ordentliche Richter für alle Adeligen.[2] Als 1260 ein Mann den Beweis erbringen soll, daß er ein edler Vasall sei, erhärtet er durch Urkunden: se .... non facere racionem nec stare ad racionem sub aliquo gastaldione ipsius domini episcopi, nisi tantum modo sub ipso domino episcopo et eius iudicibus in curia Tridentina, und der Bischof verbietet den Gastalden von Calaveno, ihn ferner vor ihr Gericht zu ziehen.[3] Auch andere Personen, namentlich Geistlichen, wird dieser Gerichtsstand gewährt. Kaiser Friedrich I. ordnet an, daß der Propst von Au wegen der Besitzungen seines Klosters nur vor dem Bischofe zu Rechte zu stehen hat.[4] Bischof Konrad erteilt dieses Recht dem deutschen Orden in Bozen,[5] Bischof Friedrich dem Kloster San Tomaso.[6]

Diese bischöfliche Gerichtsbarkeit wird nun zum Teile in der Lehenskurie geübt, jener Versammlung der Vasallen, die als Lehenshof in Lehenssachen entscheidet. Das Lehensrecht freilich kennt als Folge der Infidelität nur die eine Strafe, den Verlust des Lehens. Es müssen jedoch vor diesem Gerichtshofe noch andere als reine Lehenssachen zur Entscheidung gekommen sein. Wir hören, daß in diesem Gerichte der Bann, die Friedloslegung, verhängt und von dem Banne wieder gelöst wird; so werden im Jahre 1210 Odorich von Beseno[7]

[1] Kink, Fontes II, 5, Nr. 95, 251; Urkunde 1217 April 26, Wien St.-A. usw.; vgl. oben S. 363.

[2] Urkunde 1259 Juni 26, Wien St.-A. Bischof Egno und der Hauptmann des Grafen Meinhard, Nikolaus, befehlen dem Riçard, Grafen von Flavon, den Grafen Friedrich im Besitze gewisser Güter nicht zu stören, sondern, wenn sie klagen wollen, coram episcopo et Nicolao zu klagen. Ebenso Bonelli, 2, Nr. 46; Kink, Fontes II, 5, Nr. 55 usw.

[3] Urkunde 1260 Juli 28, Wien St.-A. (Dominez 421).

[4] Stumpf 4520.

[5] Urkunde 1202 April 9, Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 918.

[6] Bonelli 4, 47.

[7] Kink, Fontes II, 5, Nr. 84.

Digitized by Google

und ebenso mehrere Ministerialen und Bürger von Trient, die früher: per vasallos et pares curie ihrer Lehen und Allode verlustig erklärt und mit dem Banne belegt worden waren,[1] wieder vom Banne gelöst. Im Jahre 1221 werden durch Urteil der Lehenskurie die Strafen für diejenigen festgestellt, welche in ihren Schlössern gebannte Übeltäter und Straßenräuber aufnehmen;[2] es wird festgestellt, daß solche Schlösser verbrannt und zerstört werden sollten.[3] Auch Heinrich della Bella hatte in seinem Lehensbekenntnisse von Fällen der Kriminaljustiz gesprochen, die durch Spruch der Vasallenkurie beurteilt werden sollten. Es werden vermutlich jene gewesen sein, die mit der Treupflicht zusammenhingen, Infidelitätsakte betrafen. Andere entscheidet der Bischof allein. Als 1240 Jakob von Lizzana vor dem Richter des Podestà Sodegher von den Leuten von Rovereto verklagt wird, weigert er sich, Recht zu geben: quia dicit, quod debet ire illam causam[4] per lodum curie, quia est feodum, nec aliquam causam cum eis vult contestare; set si ille iudex vult cognoscere de aliquo maleficio facto inter eos, cognoscat et sibi placet, und als der Richter erklärt, daß er nur de maleficio et de iniuria facta illis de Rouereto erkennen wolle, da läßt sich Jakob auf den Rechtsstreit ein.[5] Schon König Otto IV. spricht von der Verhängung des Bannes durch den Bischof,[6] und in der Tat wird 1234 Friedrich von Castelnuovo vom Bischofe ohne Zuziehung der Lehenskurie wegen Raub, Todschlag, Verbrennung und Beraubung von Kirchen mit dem Banne belegt, die Wüstung seiner Güter verfügt.[7] Auch das Bannbuch des Notars Obert enthält Beispiele, wonach der bischöfliche und der kaiserliche Podestà und ihre Beamten ohneweiters auch den Bann über Adelige verhängen,[8] und zwar als Strafe prozessualen Ungehorsams. Sie haben also auch in Kriminalfällen gegen Adelige vorgehen können.

---

[1] Kink, a. a. O. Nr. 85.

[2] Durig, Mitteil. des Inst., Ergb. 4, 438, Nr. 12.

[3] a. a. O., in der letzten Zeile von Nr. 12 auf S. 439 ist statt abere abolire zu emendieren (im Transumt aboire).

[4] sic!

[5] Urkunde 1240 Oktober 19, Wien St.-A. (Dominez 327 unvollständig).

[6] Böhmer-Ficker, Reg. Imp, VI, 1, 254.

[7] Kink, Fontes II, 5, Nr. 168.

[8] Acta Tirol. 2, Nr. 1, 6, 7, 12 usw.

Digitized by Google

Fassen wir die Ausführungen über die Gerichtsverfassung des Bistums zusammen, so bleibt kein Platz für die Gerichtsbarkeit des Vogtes und keine Urkunde gedenkt ihrer. Selbst der Zweikampf, ursprünglich dem Pfalzgrafen und den königlichen Missi vorbehalten,[1] dann vielfach nach Erwerbung der missatischen Rechte durch die Kirchenvorsteher Sache des bischöflichen Vogtes, weil ein blutiges Geschäft[2] wird in Trient über Urteil des Iudex Endricus, der wohl mit dem Kriminalrichter Henricus della Bella identisch ist, vor dem Bischofe abgehalten.[3]

Ein anderes Recht des Vogtes war es, an das die Weiterentwicklung anknüpfte, das dem Vogte die Möglichkeit gewährte, die Rechte zu erwerben, welche ihn zuletzt als den Herrn des Bistums erscheinen ließen, ein Recht, das den deutschen Vögten gefehlt zu haben scheint, in italienischen und französischen Landen indes nicht unbekannt war.

Ficker hat darauf hingewiesen, daß schon im Frankenreiche der König die Nutzung der erledigten Reichskirchen in Anspruch nahm.[4] In der Folge galt diese Nutzung als feststehendes Recht des deutschen Königs, der sie bis ins 13. Jahrhundert behauptete.[5] Andere Herrscher, die Könige von Frankreich, der König von Ungarn, haben das Regalienrecht noch viel länger, bis zur französischen Revolution, ja bis zur Jetztzeit behauptet. Stutz hat das Regalienrecht aus der Idee der Eigenkirche erklärt, welche die hohen Reichsstifter ergriff und wie Eigenkirchen des Herrschers erscheinen ließ.[6] Wer im Namen des deutschen Königs die Verwaltung des vakanten Hochstiftes führte, ist für die Zeit des früheren und hohen Mittelalters nicht bekannt, insbesonders nicht die Stellung des Vogtes in der vakanten Kirche. War er Rechtsbeistand des regierenden Kirchenvorstehers, so war er gewiß vor allen anderen zum

[1] Sohm, Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung 503; Ficker, Forschungen 2, 16, 53 f.; 3, 424; Salvioli, Atti III, 6, 65.

[2] z. B. in Aquileia, wo sich die Parteien zwar vor dem Patriarchen durch wadia zum Zweikampfe verpflichten, der Kampf aber vor dem Vogte oder seinem Stellvertreter stattfindet; vgl. Rubeis, Monumenta ecclesiae Aquileiensis 647 f.

[3] Paolo Orsi, Archivio per Trieste, Istria ed il Trentino 3, 89.

[4] Über das Eigentum des Reiches am Reichskirchengut, Sitzungsber. der Wiener Akad. der Wissensch., phil.-hist. Kl. 72, 382 f.

[5] Scheffer-Boichorst, Kaiser Friedrich I. letzter Streit mit der Kurie, 189 f.

[6] Stutz, Die Eigenkirche 26.

Digitized by Google

Schutze des Kirchengutes während der Sedisvakanz, wo es des Schutzes doppelt bedurfte, berufen. Ebenso wie das Mundium des Königs, seine oberste Schutzgewalt über alle Kirchen zur Ausbildung des Regalienrechtes beigetragen hat,[1] so mochte auch die Schutzgewalt dem Vogte ein Regalienrecht schaffen. Ein Obereigentum über das Kirchengut haben die Vögte freilich nie in Anspruch genommen, aber sie haben sich in vielen Gegenden als domini, als Herren der Kirchenoberen, die ihrer Vogtei unterworfen waren, betrachtet. In Frankreich haben neben dem Könige auch einzelne Vögte das Regalienrecht von Bistümern in der Tat in Anspruch genommen.[2] Auch in Italien stehen den Vögten in einer Anzahl von Hochstiftern besondere Wirksamkeit und mit ihr besondere Rechte im Falle der Sedisvakanz zu.[3] In Padua hat der Vogt nach einem Weistum von 1283 bei Erledigung des Bistums den bischöflichen Palast zu hüten, die Kirchengüter zu verzeichnen und zu verwahren, den neuen Bischof in den Besitz der Kirche einzuführen und ihm die Kirchengüter zu übergeben. Ähnliche Rechte übten zu Belluno die Herren von Collalto, desgleichen die Porcia zu Ceneda. Sie übten die Jurisdiktionsrechte während der Sedisvakanz, ja sie zogen sogar den Nachlaß des verstorbenen Kirchenfürsten ein, machten ein Spolienrecht geltend.[4] Die Grafen von Savoyen übten das Regalien- und Spolienrecht in einer Reihe burgundischer Bistümer, in Tarentaise, Belley, Aosta, Sitten und Maurienne.[5] Freilich galten diese Bistümer nicht mehr als Reichsstifter, sondern standen unter der Oberhoheit von Savoyen, von dem sie die Investitur empfingen.[6] Die Kirche widerstrebte zwar der Nutzung der Regalien durch die Vögte, durch Laien überhaupt.[7] Doch nur dem deutschen Könige gegenüber blieb sie siegreich. Sie mußte sich im übrigen schließ-

[1] Ficker, a. a. O. 101, Stutz, a. a. O. 36, Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 1, 322, Schröder[4], Rechtsgesch. 418 f. Verfehlt ist die Ansicht von Georg Phillips, Das Regalienrecht in Frankreich 28 f., der dieses Recht aus dem Lehensrechte ableitet, wenn auch das Lehensangefälle auf demselben Rechtsgrundsatze beruht.

[2] Georg Phillips, a. a. O. 34 f., 44 f.

[3] Salvioli, Atti III, 6, 90; Pertile[2] 1, 330.

[4] Verci, Marca Trevigiana 2, 96 und Nr. 307.

[5] Hellmann, Die Grafen von Savoyen und das Reich 7; Mantoyer, Les origines de la maison de Savoie, Melanges d'Archéologie et d'Histoire 19, 402 f.

[6] Ficker, Reichsfürstenstand 295. [7] Phillips 41.

Digitized by Google

lich bequemen, das Regalienrecht anzuerkennen, wo es ein althergebrachtes war. Nur Übergriffe wurden verboten. Das zweite Lyoner Konzil bedrohte jene mit dem Banne, die unter dem Vorwande der Vogtei die Güter der Kirchen und Klöster während der Sedisvakanz in Besitz nahmen, aber es begnügte sich, jene, welche das Regalienrecht seit der Gründung des Kirchenamtes oder kraft alter Gewohnheit in Anspruch nehmen, zu ermahnen, ihr Recht nicht zu mißbrauchen, sich mit den Früchten zu begnügen, das Vermögen der Kirche jedoch nicht zu verschleudern.[1] Damit hatte das Regalienrecht kirchliche Anerkennung gefunden.

Ein solches Recht muß auch den Vögten von Trient zugestanden haben. Meinhard II. hat es auf das bestimmteste in Anspruch genommen. Im Jahre 1290 überreichte ein Vertreter des Herzogs in dessen Streit mit dem neuen Bischof von Trient, Philipp Buonacolsi, dem Bischof von Padua als päpstlichen Delegaten eine Appellation, in der ausgeführt war, daß dem Grafen von Tirol als Vogt das Recht zustehe, die Weltlichkeiten der Kirche von Trient zu verwalten und zu verwahren, bis der kanonisch gewählte Bischof um ihre Herausgabe ansuche. Dieses Recht wird als ein althergebrachtes bezeichnet.[2] Läßt sich nun diese Behauptung bei den dürftigen Angaben unserer Quellen nicht auf ihre Wahrheit überprüfen, soviel ergibt sich immerhin, daß die Vögte während der Sedisvakanz wiederholt eine hervorragende Rolle gespielt haben. Schon das Auftreten des Grafen Adalpert gegen die Gesandten Heinrichs V. im Jahre 1106[3] wird darauf hindeuten. Nach dem Tode Bischof Adalperos hatte Heinrich V. das Bistum Trient seinem Kaplan Gebhard verliehen. Die Bürger von Trient und wohl auch die Vasallen des Bistums hielten dem alten Kaiser die Treue und wollten den Günstling des aufrührerischen Sohnes nicht in ihre Mauern aufnehmen.[4] Sicherlich hing auch die Gefangennahme der Gesandten, die Ekkehard in einem Atem erzählt, mit dieser Haltung der Bürger zusammen und wird der Graf Adalpert die Seele der ganzen Bewegung

[1] c. 13 in VI° 1, 6. [2] Beilage 17. [3] Vgl. oben S. 374.

[4] Ekkehard, Chonic. univers. MM. SS. 6, 234; Egger, Geschichte Tirols 1, 191; Meyer v. Knonau, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich IV. und Heinrich V. 5, 294.

Digitized by Google

gewesen sein. Nur als Vogt kann ihm diese überragende Stellung zugekommen sein.

Die dürftigen Nachrichten, die aus dem 12. Jahrhundert über Sedisvakanzen vorliegen, gestatten keinen weiteren Aufschluß. Erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts sind wir besser unterrichtet. Als Bischof Konrad 1205 seine Abdankung widerrief und mit Hilfe des Staufers Philipp von Schwaben, der ihn mit den Weltlichkeiten investierte, die Verwaltung des Bistums neuerdings zu erlangen suchte, da trat der Graf von Tirol, der vielleicht ein unmittelbares Interesse daran hatte, daß sich die staufische Macht in Südtirol nicht weiter ausdehne,[1] als Vogt in ganz besonderer Weise hervor. Domherren, Adel und Bürgerschaft schwören, keinen Frieden mit dem Bischof zu machen ohne Wissen des Grafen, wie auch der Graf ohne Wissen der anderen Verschworenen.[2] Bei den Beratungen, ob Konrad zum Bistume wieder zuzulassen sei, kommt dem Grafen eine gewichtige Stimme zu. War dieses Gewicht schon durch die Macht des Grafen gegeben, so wird doch immer seine Stellung als Vogt betont. Im folgenden Jahre 1206 erscheint der Graf von Tirol geradezu als Podestà von Trient, ist also mit der Verwaltung des Bistums betraut.[3] In der Folge bekleidet Graf Albrecht das gleiche Amt wiederholt unter den Nachfolgern Bischof Friedrichs von Wangen 1222,[4] 1223[5] und 1235[6] und 1236, allerdings zunächst sede plena und als Beamter des Bischofs, 1223 freilich bei Abwesenheit des Bischofs, der den Kaiser Friedrich II. nach Italien begleitete. Ob er es auch sede vacante verwaltete, dafür fehlen freilich die Nachrichten, aber es liegt auch nichts vor, um das Gegenteil zu behaupten. Daß der Vogt beim Tode des Bischofs Aldrich nicht hervortritt, begreift sich, da ja die Verwaltung des Bistums vorläufig von dem kaiserlichen Statthalter geführt wurde.[7] Bei Egnos Tode

---

[1] Vgl. Zeitschr. des Ferd. III, 48, 354.

[2] Vigilio Zanolini, Programm des Ginnasio vescovile von Trient 1902, 38 f.

[3] Urkunde 1206 Mai 27, Wien St.-A.

[4] Bonelli 2, 438.

[5] Durig, Mitteil. des Inst., Ergb. 4, 441.

[6] Acta Tirol. 2, Nr. 1, 3, 5, 6—9 usw.

[7] Daß der Kaiser die Vogteirechte bei Einsetzung des Statthalters aufgehoben habe, wie M. Mayr, Die politischen Beziehungen Deutschtirols

Digitized by Google

befand sich das Bistum ohnehin schon vertragsmäßig in den Händen Meinhards. Der Zusammenstoß des Vogtes mit dem neuen Bischofe Heinrich II. dürfte sich unter diesem Gesichtspunkte auch nicht als reiner Gewaltakt darstellen, sondern in der Weigerung Heinrichs, die Herausgabe der Temporalien vom Vogte zu verlangen, seinen Grund gehabt haben.[1]

Auch die Nachfolger Meinhards II. haben an diesem Rechte festgehalten. Sie haben die Verwaltung des Bistums nach dem Tode des Bischofs Bartolomeo Querini übernommen.[2] Ebenso führte Herzog Johann von Kärnten und in seinem Namen, da er noch unmündig war, Markgraf Karl von Mähren, der spätere Kaiser Karl IV., nach dem Tode des Bischofs Heinrich III. die Verwaltung: auctoritate nobis pro dicto fratre nostro concessa per capitulum Tridentinum sed [illegible] cante ecclesie Tridentine;[3] nach der Wahl des neuen Bischofs Nikolaus wurde vom Domkapitel diese Verwaltung bis zur Bestätigung des Erwählten verlängert.[4] Was das Kapitel hier gut-

20 meint, ist gänzlich aus der Luft gegriffen; sie ruhten nur naturgemäß während der Reichsverwaltung.

[1] Kaum wird man diesen Grund im Schlosse Buonconsil sehen können, wie Wilhelm, Mitteil. des Inst. 23, 435; das Schloß war keineswegs ein altes Streitobjekt zwischen Bischof und Grafen, der Bischof hatte auch kaum gegründete Ansprüche darauf, da es durch Sodegher auf Gemeindegrund gebaut worden und aus dessen Nachlaß auf den Grafen von Tirol gekommen war.

[2] 1308 April 1, Herzog Otto verleiht Pfandleihanstalt im Nonsberg, Wien St.-A., Handschr. 384 f. 6; 1309 Juni 30 Hauptleute des Herzogs Otto in Trient und Judikarien: Heinrich von Rottenburg und Odorich von Ragonia und Odorich von Corredo, Innsbruck St.-A. C. 40, Nr. 22; 1309 März 1 verleiht Herzog Otto dem Sieghard und H. von Trazberg die Podestarie Riva und das Schloß Tignale, Wien St.-A., Handschr. 383, f. 42; März 17 derselbe verleiht Pfandleihanstalt in Trient, ebendort: 1310 Jänner 15 Herzog Otto verleiht den Fleimsern die Freiheit, daß nie ein Schloß in ihrem Tale gebaut werden dürfe, Wien St.-A., Handschr. 389, f. 62, und beauftragt den Hauptmann, das bestehende Schloß zu brechen. Später verspricht Exkönig Heinrich dem Aldrighet von Castelbarco die Hauptmannschaft im Lagertale im Falle einer Sedisvakanz: advocacie, que ad . . d^m regem et suos heredes racione episcopatus et ecclesie Tridentine de iure spectat seu spectabit, ... donec alius episcopus ibidem fuerit confirmatus für die Zeit seines Lebens; 1320 Jänner 26, Wien St.-A. (Dominez 762).

[3] 1336 Oktober 14, Wien St.-A. (Dominez 822, Huber-Böhmer, Reg. Imp. VIII, 34).

[4] Huber-Böhmer, a. a. O. 36 a.

willig gewährte, ist vonseite des Herzogs gewiß als volles Recht beansprucht worden; darauf weist schon die Klausel am Schlusse der Urkunde, die beiden Teilen ihr Recht vorbehält. Die volle Verwaltung und Gerichtsbarkeit wird hier dem Vogte zugesprochen. Fast ein Jahr lang hat diese Verwaltung bestanden.[1] Nikolaus ist dann bekanntlich wegen seiner Parteinahme für die Luxemburger vom Markgrafen Ludwig von Brandenburg verjagt worden, und seine Nachfolger konnten nur sehr vorübergehend und teilweise in den Besitz des Bistums gelangen, dessen Verwaltung vielmehr Ludwig an sich nahm. In diesen Jahren des Widerstreites zwischen dem exkommunizierten Landesfürsten, dem Kapitel und den Bischöfen ist das Regalienrecht des Vogtes nicht mehr anerkannt. Jetzt erscheinen allerdings [illegible]nte des Kapitels sede vacante.[2] Indes verschwinden [illegible] nach dem Siege des Markgrafen wieder und Ludwig setzt 1354 den Pfarrer Heinrich von Tirol [illegible] um Verweser des Bistums, vicarius und protector generalis oder vicegerens ein,[3] der nun eine Reihe von Jahren verwaltet.

Stand aber dem Vogte ein Regalienrecht zu, was war natürlicher, als daß er die Herausgabe der Temporalien an Bedingungen knüpfte, die ihn davor sichern sollten, daß der Bischof seine Macht feindlich gegen den Landesherrn wende. Daher konnte bereits Bischof Philipp, als über eine Aussöhnung mit ihm verhandelt wurde, die Herausgabe der Regalien nur unter besonderen Bedingungen erlangen, die der Bischof nachher ablehnte. Bartholomäus Querini wurde vor Herausgabe der Temporalien verpflichtet, die Absolution der Herzoge vom päpstlichen Stuhle zu verlangen.[4] Bischof Heinrich III. wurde 1314 zu einem engen Bündnisse mit Exkönig Heinrich verhalten gegen jedermann.[5] Weiter schon

[1] Urkunde 1337 September, Wien St.-A.

[2] Ein Belenzanis als Hauptmann von Tenno, Innsbruck St.-A., Repertorium des Domkapitelarchivs C. 50, Nr. 111; 1349 Jänner 2: Dyonisius von Gardellis, Hauptmann des Schlosses Buonconsil fürs Kapitel, gibt das Schloß dem Erzdiakon und Generalvikar des Bischofs Johann heraus; ebenso Schloß Stenico und die rocca de Breguzzo mit dem Vikariat Judikarien, Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 822, S. 51—53.

[3] 1354 April 19, Huber, Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich, Regest. 161.

[4] Urkunde 1305 Juli 22, Wien St.-A. (Dominez 686).

[5] Urkunde 1314 Juni 8, Wien St.-A. (Dominez 728).

Digitized by Google

ging Markgraf Ludwig, als er den Pfarrer von Tirol zum Pfleger des Bistums setzte. Es wurde nämlich gleichzeitig der Fall ins Auge gefaßt, daß sich der Pfarrer beim Papste um das Bistum bewerben werde. Für diesen Fall mußte der Pfarrer dem Markgrafen geloben, ihm und seinen Erben mit dem Bistume zu warten und zu helfen, wie es ein Bischof seinem Herrn und Vogte schuldig sei.[1] Das klang kaum anders, als das Versprechen, das Albrecht von Ortenburg dem Herzog Albrecht von Österreich für den gleichen Fall gegeben hat.[2] Man sieht, die vielberufenen Kompaktaten Rudolfs IV. mit dem Bischof Albrecht von Ortenburg sind ebensowenig etwas ganz neues gewesen, als sie vereinzelt dastehen.[3] Freilich ging Rudolf IV. weiter als Markgraf Ludwig gegangen war.[4] Der Markgraf begnügte sich, den Bischof allein sich zu verpflichten, er ließ ihm freie Hand bei der Einsetzung seiner Beamten, namentlich der Hauptleute. Rudolf verlangte nicht nur das Gelöbnis des Bischofs, sondern auch das des Kapitels und der bischöflichen Hauptleute und Vikare, die nur mit Wissen und Willen des Herzogs von Österreich eingesetzt werden sollen; ja der oberste Hauptmann sollte geradezu Untertan des Landesfürsten sein. Auch das Regalienrecht wird neuer-

---

[1] Urkunde 1354 April 19, Wien St.-A. (Dominez 901).

[2] Huber, Vereinigung Tirols, Reg. Nr. 200.

[3] Die Forschungen Srbiks, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, haben dargetan, daß ähnliche Verträge von einer Reihe von Kirchenfürsten mit den Habsburgern eingegangen worden sind 36 f. Aber auch die habsburgische Politik ist nur ein Glied in dem Streben der weltlichen Landesherren, ihrer Macht die geistlichen Territorien dienstbar zu machen. Ganz ähnliche Zusagen hatte auch Bischof Matthäus von Brixen 1348 März 17, Wien St.-A., Ludwig dem Brandenburger machen müssen. Hier findet sich schon die Zusage der Hilfe gegen jedermann und der Entfernung von Hauptleuten, die dem Landesherrn nicht genehm sind. Auch haben die Burgmannen, Dienstleute, Bürger und die „gemainhait" zu schwören, wenn der Bischof feindlich gegen den Landesherrn vorgeht, diesem und nicht dem Bischof zu folgen. Dieser Vertrag mit Brixen dürfte geradezu für die Trienter Kompaktaten vorbildlich gewesen sein.

[4] Vgl. die Kompaktaten von 1363 bei Schwind-Dopsch, Urk. z. Verfassungsgesch. Nr. 112; dazu Huber, Vereinigung Tirols mit Österreich 96 f. und Rudolf IV., 98; Durig, Die staatsrechtl. Beziehungen 20 f.; Bidermann, Die Italiäner im tirolischen Provinzial-Verbande 119 f.; Hirn, Archiv für österr. Gesch. 63, 357 f.

Digitized by Google

dings festgestellt. Die bischöflichen Hauptleute und Beamten dürfen im Falle der Sedisvakanz dem Nachfolger oder dem Kapitel nicht gehorchen, noch auch die Einkünfte abliefern oder in ihrem Namen Akte der Jurisdiktion ausüben ohne Erlaubnis des Herzogs, oder wie es in den folgenden Kompaktaten hieß, sie sollten die Schlösser und Städte für den Herzog von Österreich inne haben, bis der neue Bischof die Kompaktaten beschworen hat.

So führte das Regalienrecht des Vogtes zur ewigen Eidgenossenschaft, die durch die Kompaktaten zwischen dem Hochstifte Trient und der Grafschaft Tirol gegründet worden ist, aus ihm sind die Rechte erwachsen, welche dem Landesfürsten in der Folge im Bistum zustanden. Damit war der Inhalt und Sinn der Vogtei allerdings sehr geändert. Nicht mehr der Schutz, den die Kirche empfängt, ist das wesentliche; die Vogtei ist Herrschaft, der Vogt Herr des Bischofs und des Bistums geworden. Nicht nur ist der Bischof zu ewiger Hilfeleistung mit allen Kräften des Bistums verpflichtet, es ist auch dafür gesorgt, daß er dieser Verpflichtung nicht untreu werden kann. Denn wenn er feindlich gegen den Landesfürsten auftritt, sind seine Untertanen verpflichtet, ihn zu verlassen und dem Landesfürsten gegen ihren Bischof Hilfe zu bringen. Ja die Pflicht des Bischofs besteht unabhängig davon, ob der Landesfürst seine Schutzpflicht erfüllt oder nicht.[1] Damit kommt dem Landesherrn schon durchaus eine herrschende Stellung gegenüber dem Bischofe zu, die Kompaktaten bedeuten, wie Alfons Huber mit Recht gesagt hat, eine halbe Säkularisation des Bistums, sie stellen seine militärischen und Steuerkräfte dem Landesherrn zur Verfügung.[2] Die reichsunmittelbare Stellung des Bischofs ist freilich durch die Kompaktaten, so wenig wie durch das Regalienrecht berührt worden; noch immer wird der Bischof durch den Kaiser mit den Regalien investiert, aber die Investitur vermag ihm den Besitz der Weltlichkeiten nicht zu verschaffen, er muß in diesen Besitz vom Vogte und Landesherrn eingeführt werden, und die Einführung erfolgte erst, wenn die Bischöfe in den für manchen

[1] So nach den Kompaktaten von 1365 Februar 5, Brandis, Tirol unter Friedrich von Österreich 217.

[2] Huber, Vereinigung Tirols 96.

von ihnen gewiß saueren Apfel gebissen und die Kompaktaten beschworen hatten. Begreiflich, wenn die Landesfürsten die für sie günstige Gelegenheit ausbeuteten, um die Abhängigkeit zu verschärfen. Freilich war diese ewige Eidgenossenschaft schließlich auch die geeignetste Form, in der die Schutzvogtei in den späten Jahrhunderten des Mittelalters und in der Neuzeit geltend gemacht werden konnte. Ohne die Kompaktaten und die Mithilfe Tirols wäre das Hochstift nicht erst im Jahre 1803 säkularisiert worden, sondern schon im 15. Jahrhundert dem siegreichen Banner des heil. Markus erlegen, und wer weiß, ob die Republik der Dogenstadt an den Grenzen des Bistums halt gemacht, ob sie sich nicht der Brennerstraße, die für ihren Handel nach Süddeutschland von so großer Bedeutung war, bemächtigt hätte, und so ein Keil welschen Landes weit nach Süddeutschland hineingetrieben worden wäre. So ist es richtig, daß die Vogtei des Grafen von Tirol von der größten Bedeutung für die Ausbildung des Landes geworden ist, ja erhöhte Bedeutung darüber hinaus gewonnen hat, wenn auch der Ausgangspunkt der Macht des Vogtes nicht die Gerichtsbarkeit gewesen ist. Auch Gerichtsbarkeit hat der Vogt in der Folge gewonnen über den alten Adel des Bistums, zeitweise durch seinen Hauptmann über die Deutschen in Trient, endlich als Schiedsrichter zwischen dem Bischof und seinen Untertanen. Es ist hier nicht der Ort, darauf und auf die weitere Entwicklung näher einzugehen, da diese Gerichtsbarkeit mit der Vogtei des früheren Mittelalters nicht direkt zusammenhängt.

III. Andere geistliche Immunitäten.

Von den geistlichen Stiften der Diözese Trient hat so viel wir wissen, nur das Chorherrenstift Au bei Bozen durch königliche Verleihung Immunitätsgerichtsbarkeit erlangt. Die anderen Exemtionen sind nur landesherrliche gewesen, durch den Bischof erteilt worden.

Mehrfach haben die Bischöfe geistlichen Anstalten die Steuern und andere Abgaben erlassen, zumeist in Verbindung mit der Verleihung des Gerichtsstandes vor dem Bischofe.[1]

[1] Für das Spital zu Lengmoos, Kink, Fontes II, 5, Nr. 122 und 124; San Tomaso bei Romeno, Zeitschr. des Ferd. III, 33, 87 usw.

Digitized by Google

Hier sollen nur die gerichtlichen Exemtionen betrachtet werden, die eine mehr oder weniger weitgehende Ausschaltung des Klostergutes aus dem Landgerichte bedeuten. Außer dem Chorherrenstifte Au kommen nur noch das Chorherrenstift St. Michel an der Etsch und das Domkapitel von Trient in Betracht.

Das Chorherrenstift Au, gegründet durch den Grafen Arnold von Greifenstein und Morit und seine Gemahlin Mathilde, hat vom Anfange an keine Immunität besessen; das Diplom Kaiser Friedrichs I. von 1166[1] begnügt sich damit, die Stiftung und die Anordnung der Stifter in betreff der Vogtei zu bestätigen. Immunität aber erwähnt der Patriarch Uodalrich von Aquileia im Privileg, das er bei der Weihe der Stiftskirche ausgestellt hat.[2] Da dem Patriarchen keine Exemtionsgewalt in fremdem Sprengel zustand, wird, wenn überhaupt die Formel einen Rechtsinhalt hatte und nicht das Schwergewicht auf dem indebite lag, eine bischöfliche Exemtion vorangegangen sein. Bestimmter spricht Urban III. von Immunität.[3] Hier wird nach Art ähnlicher päpstlicher Privilegien ein immuner Klosterbezirk anerkannt, innerhalb dessen kein weltliches Gericht gehalten werden soll. Kaiser Friedrich I. hat dann in einem zweiten Diplome von 1189[4] verfügt, daß die Kolonnen, das sind die Hintersassen des Stiftes, nur vor dem Propste zu Rechte zu stehen haben, außer in Kriminalsachen: que viris ecclesiasticis prohibentur. Ob in Kriminalsachen der Vogt oder der Landrichter Richter sein sollte, ist nicht gesagt. Seitdem die Grafen von Tirol die Vogtei erlangt hatten, fielen ohnehin die Vögte und Inhaber der Grafengewalt zusammen. Dadurch wohl wurde die dauernde Ausscheidung eines Immunitätsgebietes verhindert, und da die Besitzungen des Klosters nirgends einen großen zusammenhängenden Bezirk bildeten, hat sich auch für die niedere Gerichtsbarkeit kein exemter Sprengel gebildet. Wir wissen über das Schicksal dieser Immunität nichts anderes, als daß Kaiser Friedrich II. sie bestätigte.[5]

Hat es das Stift Au somit nicht zur Ausbildung eines geschlossenen Gerichtsbezirkes gebracht, so war das Kloster

---

[1] Stumpf 4078.

[2] 1179 November 21, Bonelli 3 a, 173: Nulli preterea fas sit familiam prefate ecclesie per synodum vel per placita indebite fatigare.

[3] Jaffé-Löwenfeld 15582. [4] Stumpf 4520.

[5] Böhmer-Ficker 2250.

Digitized by Google

St. Michel an der Etsch glücklicher. Dieses Stift hatte wenigstens ein, wenn auch an Umfang nicht großes, zusammenhängendes Gebiet zur Ausstattung erhalten, Unter-Fennberg. In der Stiftungsurkunde von 1145 September 29[1] heißt es: traditus est mons Faone a principatu Tridentinensi prefato loco. Die Nachricht ist kurz, doch dürfte in dem a principatu die Exemtion enthalten sein.[2] Papst Alexander III. bestätigte in seiner Bulle von 1177 den Bestand eines Immunitätsgebietes durch das Verbot, weltliches Gericht innerhalb des geschlossenen Gebietes der Kirche abzuhalten.[3] Der Fennberg stand freilich nicht ganz im Eigentume des Stiftes. Auch die Grafen von Eppan machten Rechte auf Höfe in Fennberg geltend.[4] So ist es auch nur ein Teil des Fennberg, Unter-Fennberg, gewesen, in dem das Stift Gerichtsherr wurde. Das ganze Gebiet war zweifelsohne Rodung des Stiftes; die Höfe waren zu freien Zinsleihen ausgegeben ad usum domorum mercatus Tridenti et capelle Tremeni et bone memorie condam d[i] Federici episcopi Tridentini . . . . ad rectum cislehan, quod vulgariter teotonice dicitur.[5] Die Bewohner waren Deutsche. Das Stift übte die Gerichtsbarkeit durch einen Vikar oder Richter aus; aus dem 14. Jahrhundert sind einige Ernennungen solcher Richter bekannt.[6] Nach einer Zeugenaussage von 1322[7] sollten dem Richter alle Banne unter 5 Schilling bleiben, von den höheren aber nur ein Drittel; zwei Drittel waren an das Stift abzuführen. Die Gerichtsbarkeit des Stiftes umfaßte nach dieser Aussage und einer anderen von 1316[8] nur die bürgerlichen Sachen. In der Folge soll allerdings auch die hohe Gerichtsbarkeit geübt worden sein, bis das Gericht mit dem Landgerichte Salurn vereinigt wurde.[9] Geschieden davon übte das Stift eine gewisse Urbarialgerichtsbarkeit, konnte insbesondere gegen säumige Bau-

[1] Bonelli 2, 392.

[2] So auch Jäger, Geschichte der landständ. Verfassung 1, 404.

[3] Jaffé-Löwenfeld 12914. Vgl. über ähnliche Exemtionen Rietschel, Mitteil. des Inst. 27, 415.

[4] Hormayr, Geschichte Tirols 1, II, Nr. 120 (1226).

[5] Urkunde 1326 Februar 10 und März 1 und viele ähnliche, Innsbruck St.-A.

[6] Zeitschr. des Ferd. III, 33, 76 n. 6.

[7] Urkunde 1322 März 7, Wien St.-A.

[8] Urkunde 1316 August 1, Innsbruck St.-A.

[9] Egger, Mitteil. des Inst., Ergb. 4, 420.

Digitized by Google

leute ohne Dazwischentreten des Landrichters mit Exekution vorgehen. Dieses Recht wurde dem Stifte vom Exkönig Heinrich von Böhmen 1326 verliehen,[1] es ist zum letzten Male von Kaiser Franz II. 1795 bestätigt worden.[2]

Bedeutender als diese Exemtion war die des Domkapitels von Trient. Wir sehen hier ab von der Exemtion gewisser Geistlicher, welche der Gerichtsbarkeit des Dekans und Kapitels unterstanden. Diese Gerichtsbarkeit umfaßte die hohe und niedere; ihr unterstanden die Mitglieder des Kapitels, die Domgeistlichkeit und die Kapläne, die auf den Pfarren des Kapitels die Seelsorge versahen.[3] Außer dieser dem klerikalen Privilegium Fori entsprungenen Gerichtsgewalt, gewann es aber auch Gerichtsbarkeit auf einigen Besitzungen. Freilich nicht auf allen.

Die Güter des Domkapitels lagen weit zerstreut in der ganzen Diözese. Sie waren durchwegs zu Zins ausgegeben in sehr verschiedener rechtlicher und wirtschaftlicher Lage.[4] Sie befanden sich fast durchwegs in der Streulage, bildeten keine zusammenhängenden Gebiete. Solche fanden sich nur auf den Bergen zwischen Avisio und Fersina und in Valsugana, meist Ortschaften, die wahrscheinlich erst vom Kapitel angelegt und besiedelt worden waren. In dreien dieser Ortschaften, die wieder untereinander nicht zusammenhingen, hat das Kapitel die Gerichtsbarkeit, und zwar die hohe wie die niedere bis zur Säkularisation behauptet, in Sover, Sevignano und Montagna.

---

[1] Zeitschr. des Ferd. III, 33, 76.

[2] Urkunde 1795 Mai 15, Innsbruck St.-A.: das recht eines probsteilichen urbarsaktuars zur betreibung der zinsschulden und errichtung der urbarialkontrakte. Abschriften dieser Kontrakte mußten an die Gerichtskanzlei abgeliefert werden.

[3] Ausführung des Kapitels von 1524, Innsbruck St.-A. C. 44, Nr. 130; Zeugnis des Bischofs Dominicus Anton von Thun von 1750 März 21, Innsbruck, Ferd. Dipaul. 819, S. 59. Das Kapitel besitzt: plenariam iurisdictionem exercendi in capellanos beneficiatos ecclesiarum tam in civilibus quam in criminalibus independenter ab ordinaria iurisdictione; imo etiam in ipsos canonicos in civilibus et quibuscunque ecclesiasticis causis, in criminalibus enim tempore nostro nullus evenit casus. Anders in früherer Zeit, wo dem Bischofe diese Gerichtsbarkeit zugesprochen wird; Urkunde um 1220, Innsbruck St.-A. Notariatsurkunden.

[4] Vgl. das von Ch. Schneller in den tridentinischen Urbaren veröffentlichte Urbar von 1220 und die Aufzeichnung über die Teilung des Kapitelvermögens nach Columnelli von 1242 Juni 13, Wien St.-A.

Digitized by Google

Am besten sind wir über die Verhältnisse in Sover unterrichtet, über die uns ein Weistum von 1243 Auskunft gibt.[1] Darnach reichte das Gebiet von Sover vom Avisio bis zum rivus longus, den wir im Bache von Brusago wieder zu erkennen haben, von dort zum rivus montis Pelosi, das ist Monpeloso bei Brusago, dann wohl durch das vall Mattio der Generalstabskarte bis zum Berge Fregasoga, von dort zur Pale de le Buse und senkte sich von hier zum Bache von val Floriana und hinab zum Avisio, der gegen Cembra die Grenze bildet. Alles, was innerhalb dieser Grenzen liegt, gehört dem Domkapitel, Wiesen, Berge und Ackerland. Später haben sich die Grenzen verengt. Schon 1336 wurde ein Streit mit den Leuten von Albiano und Vallfloriana um einen angrenzenden Berg zugunsten des Domkapitels entschieden.[2] Doch in der Folge entstanden neue Grenzirrungen. Die Leute von Vallfloriana nahmen den Berg in Pacht vom Domkapitel. Mit der Zeit entstanden Zweifel über die Zugehörigkeit dieses Gebietes. Es wurde 1522 neuerdings dem Domkapitel zugesprochen, freilich auch dem Gerichte Castello, das mit Enn vereinigt war, seine Rechte vorbehalten.[3] Die heutigen Gemeindegrenzen deuten darauf hin, daß wenigstens ein Teil des Gebietes dem Kapitel verloren gegangen sein muß. Nach dem Weistum von 1243 haben die Leute von Sover das ganze Gebiet in Leihe vom Domkapitel gegen gewisse Abgaben inne. Der Zins besteht in Getreide, Tieren, Schultern und Schinken (scamaridae). Ganz wie dem Domkapitel von Verona steht auch dem von Trient das Recht zu, seine Untertanen von Sover zu besteuern: es wird hier zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Steuer unterschieden. Jene wird regelmäßig geschuldet, ausgenommen nur, wenn die außerordentliche gefordert wird. Ebenso wie die Untertanen des Kapitels in Verona sind auch die von Sover verpflichtet, die Domherren und ihre Beamten zu gasten. Daß sie freie Leute sind, ergibt ein Verbot, das an demselben Tage vom Domdekan erlassen wird, wonach sie Sover nicht, bevor die

[1] Beilage 14.

[2] Urkunde 1336, Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 824, S. 215—217. Der Berg Lauina rubea, angrenzend der Avisio et de supra sumitates montium et ab alia parte homines et universitas ville Soueri, umfaßt doch wohl die linke Berglehne von Vallfloriana.

[3] August 13, Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 823, S. 218—220.

Digitized by Google

geschuldeten Leistungen an die Domherren erbracht sind, verlassen, noch auch sich einem fremden Herrn kommandieren dürfen. Ebenso ist ihnen, damit sie nicht in fremde Abhängigkeit geraten, die Ehe mit der Hörigen eines anderen Herrschaftsbezirkes verboten. Das alles erinnert aufs lebhafteste an die Lage der Leute auf der Immunität des Domkapitels von Verona. Ebenso wie diese sind auch die von Sover, wie alle anderen freien und unfreien Untertanen des Kapitels, dem Kapitel eidlich verpflichtet.[1]

Auch in den übrigen Gemeinden, in denen das Kapitel die hohe Gerichtsbarkeit übte, war es Grundherr. Die Hintersassen waren jedoch hier vielfach unfrei, so die von Villa Montagna, die nach einem Urteile von 1238 nicht frei sind, wie sie selber behaupteten, sondern unfrei,[2] und bei einer neuen Vereidigung im Jahre 1264 wieder als homines de familia schwören,[3] ebenso wie die Leute von Gabiolo und Graffiano 1233.[4] Auch der mons Florucii, über den das Kapitel gleichfalls Gerichtsbarkeit beansprucht, ist Eigentum des Kapitels und von diesem der Gemeinde Povo und anderen verpachtet.[5]

---

[1] Beilage 15. Eine spätere Öffnung über die Rechte des Kapitels in Sover von 1317 ist dem Verfasser nur aus einem kurzen Regest im Repertorium des Kapitelarchivs Capsa 49, Nr. 5 bekannt.

[2] 1238 Februar 5. Urteil des Albertus Mozardus de Pontremulo, Vikar des kaiserlichen Statthalters Lazarus von Lucca; sie hatten behauptet, daß das Domkapitel sie genötigt habe, Treue zu schwören pro suis famulis, jedoch seien sie frei. Das Kapitel behauptete, daß sie: ut famuli serviverunt et servilia ministeria prestiterunt. Es wird entschieden, daß sie nicht im Besitze der Freiheit seien; Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 824, S. 27—28.

[3] 1264 Jänner 21, a. a. O. 173.

[4] 1233 Juni 11, a. a. O. 217. Sie schwören pro homines de familia et quod de cetero iura dictae ecclesiae manutenebunt et honorem capituli et iura ecclesiae manifestabunt. Auch anderwärts schwören die Eigenleute des Kapitels nach Urkunde 1241 Jänner 15, Innsbruck St.-A., Notariatsurkunden: zu Portolo, Zivignago, darunter einer salvo eo quod si posset ostendere se liberum, quod non tenetur de hac fidelitate, Eichleit (Roured), Canale, Eppan, darunter einige: tamquam vasalus et liber homo.

[5] Pachtverträge von 1270 Jänner 15, 1286 Februar 11, 1300, 1368 März 20 im Repertorium des Domkapitelarchivs, Innsbruck St.-A. Capsa 32, Nr. 8—13. Calapin von Flaveo, Vikar des Herzogs Meinhard, urteilt in einer Klage des Domkapitels gegen die Leute von Gereut wegen Besitzstörung, 1293 Oktober 26, a. a. O. Capsa 25, Nr. 5; ähnliches Urteil 1318 a. a. O. Capsa 23, Nr. 32.

Digitized by Google

In diesen Gebieten hat das Kapitel nicht nur die niedere, sondern auch die hohe Gerichtsbarkeit in Anspruch genommen. Von Sover ist dies im Weistum von 1243 gesagt, indem die Gerichtsbarkeit ohne Beschränkung dem Kapitel zuerkannt wird, von Villa Montagna und Sevignano wissen wir dies aus der Folgezeit, für Gabiolo und Graffiano scheinen noch im 16. Jahrhundert Ansprüche erhoben oder Beweise gesammelt worden zu sein.[1] Aus einer Aufzeichnung, die ungefähr um 1360 entstanden ist,[2] ergibt sich, daß dem Domkapitel einst auch auf dem Berge von Floruz die iurisdictio meri et mixti imperii zustand, die es jedoch an Rampert von Schönna verliehen hatte; von ihm kam sie an Konrad Wramberger, der sie nicht mehr im Namen des Kapitels, sondern des Landesfürsten ausübte. Jener Reimprecht von Schönna war Hauptmann des Schlosses Persen gewesen, als die Feste 1347 von Jakob von Carrara erobert wurde.[3] Wir sehen also, daß hier dem Kapitel die Gerichtsbarkeit verloren ging, indem sie an den Hauptmann des landesfürstlichen Gerichtes kam, der sie mit seinem Sprengel verband. Im Jahre 1375 ist die hohe Gerichtsbarkeit des Kapitels schon auf die drei Orte Sover, Sevignano und Villa Montagna beschränkt, als das Kapitel mit dem Bischof Albrecht einen Vertrag schloß, wonach Übeltäter, darunter auch Mörder, gegenseitig ausgeliefert werden sollten.[4] In diesem Vertrage wurde die volle Gerichtsbarkeit des Kapitels ausdrücklich anerkannt. In Sover hielt das Kapitel später einen Vikar, dem jedoch nur eine sehr beschränkte Gerichtsbarkeit in Bagatellsachen, die bis zum Werte von zehn, seit 1583 fünfzehn Meraner Pfund gingen, zustand.[5] Im übrigen wurden die Urteile in Trient gesprochen und vollzogen, wobei indes das Kapitel dem Bischofe in jedem Falle einen Revers auszustellen hatte, in welchem es die Zulassung der Jurisdiktionsakte in Trient

[1] Kurze Notiz über ein Verzeichnis verschiedener Beweisurkunden für diese Gerichtsbarkeit, Repertorium des Domkapitelarchivs, Innsbruck St.-A. C. 39, Nr. 94.

[2] Innsbruck, Ferd. Handschr. 253, f. 24.

[3] Urkunde 1347 Dezember 7, Markgraf Ludwig begnadigt R. von Sch., München, Reichsarchiv, Fürstenselekt Fasc. 239.

[4] Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 820, S. 151.

[5] Innsbruck, Ferd. Dipaul. Handschr. 823, S. 221—223.

als freies Zugeständnis des Bischofs anerkannte.[1] Seit 1737 waren im Domkapitelarchiv Gerichtsbücher vorhanden.

Nach allem, was uns sonst über die grundherrliche Gerichtsbarkeit bekannt ist, ist es nicht denkbar, daß dieses Gericht des Domkapitels der grundherrlichen Gewalt allein entsprungen sei, umsomehr, als neben dieser hohen Gerichtsbarkeit auch eine grund- und leibherrliche vom Kapitel geübt wurde. Im Jahre 1254 erkannte der Podestà Sodegher die Gerichtsbarkeit der Domherren an über ihre homines de omnibus causis preter quam in criminalibus, und zwar in Pergine und im Distrikte des Herrn Morandin, nicht aber in Judikarien.[2] Der Distrikt des Morandin umfaßte nach einer Urkunde von 1253 die Dekanien Pergine, Pinè und Fornace.[3] Diese Gerichtsbarkeit erscheint auch bei der Aufteilung des Kapitelvermögens in die Columnelli als Zubehör der Grundherrschaft.[4] Das Kapitel hat sie auch in der Folge im gewissen Umfange behauptet. Noch im Jahre 1689 fand man es für nötig, Beweismaterial zu sammeln,[5] daß das Kapitel im Besitze der Gerichtsbarkeit über die Leihen sich befinde, welche zu seiner Mensa, ebenso wie den Präbenden der Domherren, den Jahrtagstiftungen, Benefizien und der Kirchenfabrik der Kathedrale gehörten. Die dort aufgeführten Fälle reichen bis 1589 zurück und umfassen zumeist Exekutionen wegen versäumten Zinses. Solche Fälle wurden vor dem offitium sindicale des Kapitels entschieden. Von ihm konnte an das Kapitel appelliert werden, das die Entscheidung dem Dekan oder einem Domherrn überließ. Diese Gerichtsbarkeit war von den bischöflichen Behörden angefochten worden, wurde jedoch auf Grund der vorgelegten Fälle vom Bischofe anerkannt.

Um so schärfer hebt sich die hohe Gerichtsbarkeit des Domkapitels in den drei Dörfern ab. Ihr Ursprung ist

---

[1] Revers 1693 März 10, Verurteilung zur Galeere, Innsbruck St.-A. C. 44, Nr. 43; 1709 Juni 18, Verkündigung und Ausführung eines Todesurteils a. a. O. C. 44, Nr. 87. [2] Beilage 16.

[3] Urkunde 1253 Mai 26, Innsbruck St.-A., Parteibriefe: Contolin und Bartolomeus de sancto Petro verkaufen ihre Rechte an den genannten Dekanien dem Morand de Fossalto.

[4] Urkunde 1242 Juni 13: fictibus hominibus et hominum iurisdictionibus omnibus servitutibus condicionibus districtibus fructibus proventibus usw. Vgl. Zeitschrift des Ferd. III, 33, 52.

[5] Innsbruck St.-A. 1689 Jänner 7. C. 44, Nr. 110.

Digitized by Google

unbekannt. Kaiserprivilegien für das Domkapitel sind nicht erhalten. Während die Urkunden des Kapitels, darunter Papstbullen, nach dem Repertorium des Kapitelarchivs zur Zeit der Säkularisation bis ins 12. Jahrhundert zurückgingen,[1] wies es keine ältere Kaiserurkunde auf, als die Salvaguardia, welche Karl V. 1521 verliehen hat.[2] In dieser Urkunde werden nur im allgemeinen alle Rechte bestätigt, welche die Kaiser Friedrich II., Karl IV. und Sigismund dem deutschen Klerus verliehen hatten, ein deutlicher Beweis, daß schon damals ältere Kaiserurkunden für das Kapitel nicht vorhanden waren. Das schließt natürlich nicht aus, daß nicht doch Immunitätsprivilegien verloren gegangen sind, legt aber andererseits die Vermutung nahe, daß die Gerichtsbarkeit des Kapitels auf eine bischöfliche Exemtion zurückgeht. Immerhin hat sie nur dort sich voll entwickeln und erhalten können, wo das Kapitel geschlossenen Grundbesitz, wenn auch nur im Ausmaße des Umfanges von einzelnen Dorfmarken besessen hat. So zeigt sich auch hier das Durchdringen des Territorialprinzips, auf das Seeliger aufmerksam gemacht hat.[3]

IV. Die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit.

Schon haben wir die grundherrliche Gerichtsbarkeit berührt. Wir verstehen darunter jene, die dem Grund- und Leibherrn vermöge seiner grund- und leibherrlichen Rechte zukommt, ohne daß es einer besonderen Verleihung der Gerichtsgewalt bedurfte. Damit betreten wir ein schwieriges und bestrittenes Gebiet. Für Südtirol liegen indes die Dinge so klar, daß an dem Bestande einer solchen Gerichtsgewalt, seitdem uns urkundliche Nachrichten vorliegen, kein Zweifel sein kann; ja wir sind über den Umfang und den Inhalt dieser Gerichtsbarkeit besser unterrichtet als in den meisten deutschen Territorien, Deutschtirol inbegriffen, für die gleiche Zeit.

---

[1] Das Archiv des Domkapitels ist zerrissen, ein Teil liegt im Statthaltereiarchiv in Innsbruck, anderes befindet sich noch im Besitze des Kapitels, manches wird verloren sein.

[2] 1521 Februar 21, Kopie Innsbruck St.-A. C. 44, Nr. 36.

[3] Abhandlungen der königl. sächs. Gesellschaft 22, 168 f.

Digitized by Google

Als Ausgangspunkt der Untersuchung wird ein Weistum dienen können, das Ezelin von Romano im Jahre 1258 über die Rechte des Bistums im Lagertale von den Edlen des Lagertales schöpfen ließ, als er dieses Gebiet nach dem Übergange der Stadt Trient an den guelfisch gewordenen Bischof Egno in Besitz nahm. Die Edlen erklärten, daß die Grafschaftsgewalt und Gerichtsbarkeit im ganzen Lagertale dem Bistum zustehe, nur gebühre es den Ritterlichen, über ihre Masnada und die grundhörigen Knechte in bürgerlichen Sachen Recht zu sprechen.[1] Binnen 30 Tagen muß der Herr in der Klage gegen seine Eigenleute Recht gewähren, sonst kann der Rechtsstreit vor den Bischof oder seine Beamten gebracht werden.

Was in diesem Weistum in aller nur wünschenswerter Deutlichkeit geöffnet wird, wird durch andere Zeugnisse bestätigt. Schon das, was am Schlusse des vorigen Abschnittes von der Gerichtsbarkeit des Domkapitels über seine homines gesagt worden ist, gehört hierher. Der Podestà Sodegher hat sie anerkannt, aber nur als Gerichtsbarkeit in Zivilsachen. Der Ausdruck homo ist der gewöhnliche, der in diesem Zusammenhange gebraucht wird. Um 1232 heißt es, daß Bertold von Caldonazzo Gerichtsbarkeit in Caldonazzo in Zivilsachen über seine homines et liberi et macinate besitze,[2] doch nicht wegen Übeltaten. Als 1210 Odolrich von Arco sich dem Bischof Friedrich unterwirft und auf angemaßte Hoheitsrechte, vor allem die hohe Gerichtsbarkeit verzichtet, die Galgen, die er zum Zeichen dieser Gerichtsbarkeit errichtet hat, niederzureißen verspricht und zugesteht, daß er de maleficiis seu contractibus in der Pfarre Arco keine Gerichtsbarkeit habe, behält er sich vor: racionem facere de suis hominibus, sicut alii milites Tridentini.[3] Als Henrighet von Bosco mit dem Baugrunde eines Schlosses belehnt wird,[4] gelobt er, daß jeder, der im Schlosse wohne: sive fuerit de macinata sive liber de maleficiis et offen-

[1] Wien St.-A. (Dominez 411): comittatus et iurisdictio tota de valle Lagarina est episcopatus Tridenti, set quantum est in iure civili milites faciunt rationem de masnata sua et de suis servis glebe et istud faciunt hoc modo, scilicet quod si quis posuerit querimoniam coram ipsis militibus de masnata ipsorum militum vel de suis servis glebe, ipsi milites debent facere rationem postulanti ac eam complere hinc ad XXX dies, sin autem questio revertitur sub episcopo Tridentino vel gastaldione suo.

[2] Innsbruck St.-A. C. 36, Nr. 3. [3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 88.

[4] Urkunde 1200 Februar 28, Innsbruck St.-A. C. 59, Nr. 7.

Digitized by Google

sionibus vor dem Bischofe oder seinen Beamten Recht geben soll, ein Versprechen, das bei einer späteren Belehnung erneuert wird.[1] Und doch wird im Jahre 1238 und in allen folgenden Lehensurkunden von einer Jurisdiktion als Zubehör des Schlosses gesprochen.[2] Es kann nur die niedere über die zum Schlosse gehörigen Leute gewesen sein. Als Bischof Heinrich 1277 den Herren von Pergine das Schloß Persen übergibt,[3] behält er ausdrücklich die Gerichtsbarkeit des Bistums vor über die freien Leute, dann die über die homines der Domherren und der übrigen Edlen; nur über ihre proprii homines dürfen die Herren von Pergine Recht sprechen: secundum quod alii nobiles viri episcopatus facere rationabiliter consuescunt; Streitigkeiten über die Zubehör zu ihrer Gerichtsbarkeit werden vor dem Gerichte des Bischofs entschieden. Interessant ist der Inhalt eines Zeugenverhörs von 1195[4] über die Zuständigkeit eines gewissen Johannes Piolus von Fornace unter die bischöfliche Gerichtsbarkeit. Ein Zeuge weiß, daß dieser Mann ein rimannus des Herrn Roland von Povo gewesen war: cum placito et banno et districto et rimania, das ist, unter dem Twing und Banne des Roland stand. Nach dem Tode dieses Roland war er nebst den übrigen Lehen an den Bischof heimgefallen und unterstand von nun an dem Twing und Banne des Bischofs. Später kaufte er eine rimania, die dem Herrn Ezelin von Enn gehörte und wurde damit diesem zinspflichtig. Deswegen erhob Ezelin Ansprüche und forderte ihn unter seinen Twing und Bann. Wir werden auf diese hochinteressante Urkunde noch später zurückkommen müssen. Die Herren von Gardumo bekennen 1314 als Lehen vom Bistum inne zu haben eine Zahl von Eigenleuten mit iurisdictio rerum et personarum und einzelne Höfe: cum iurisdictione dicto manso pertinenti.[5]

Aus all diesen Urkunden geht hervor, daß den Ritterlichen Gerichtsbarkeit, und zwar in der Regel die niedere, welche man in deutschen Quellen als Twing und Bann bezeichnet, über ihre Leute und Höfe zustand. Der Aus-

[1] Des Rodulf von Segonzano, 1216 Februar 18, Kink, Fontes II, 5, Nr. 131.
[2] Urkunde 1238 April 9, Innsbruck St.-A. Parteibriefe: cum iurisdictionibus personarum et districtu.
[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 206.
[4] Urkunde 1195 Jänner 16, Wien St.-A. (Dominez 49).
[5] Urkunde 1314 September 30, Wien St.-A. (Dominez 732).

Digitized by Google

druck Twing und Bann kehrt in diesem Zusammenhange regelmäßig wieder, iurisdictio und districtus personarum werden gewöhnlich in einem Atem genannt. Weil Twing und Bann jedem Grundherrn zustanden, werden sie bei Veräußerungen herrschaftlicher Güter als Zubehör angeführt. Einige Beispiele mögen genügen. Im Jahre 1257 läßt Beral von Wanga dem Bischof Egno zwei Höfe in Tramin[1] auf mit Weide, Jagd, Fischerei: cum omni honore iurisdictione et districtu personarum et rerum, cum coltis biscoltis daciis bannis serviciis schufis albergariis amiseris fictis et drictis. Als Ezelin von Romano 1253 den Podestà Sodegher mit der Hälfte des Schlosses Arco belehnt, erscheinen als Zubehör des Schlosses Jagd, Wasserrechte und Leitungen, Fischfang, Weide, Wald- und Wiesnutzung, honores et iurisdictiones.[2] Und Nikolaus von Brenta erhält vom Bischof Egno das Schloß Brenta, das Anhängern Ezelins von Romano abgesprochen worden war, mit Weide, Jagd, Fischerei, esaticum hostaticum consorciis (Geleitrecht) et iurisdictione et districtu personarum in den Dörfern Levico und Brenta und in der ganzen Pfarre Caldonazzo; zugleich werden ihm alle Einkünfte und Güter, ‚rimanni et famuli' in Vigolo-Vattaro, Mugazone und Bosentino ebenfalls: cum omni honore et iurisdictione et deganie et districtu personarum verpfändet.[3]

Ebenso wie die Edlen, übt der Bischof eine hofrechtliche Gerichtsbarkeit über seine Leute, die nicht immer von denselben Beamten geübt wird, wie die öffentliche. Wir haben oben ausgeführt, wie es die Gastalden gewesen sind, die mit der Ausübung dieser Gerichtsbarkeit betraut waren, und daß dort, wo die Gastalden Wirtschaftsbeamte geblieben sind und die öffentliche Gerichtsbarkeit in anderen Händen lag, die Gerichtsbarkeiten streng geschieden blieben. Das war, wie wir gesehen haben,[4] vor allem im Nonsberg und in Bozen der Fall. Wenn Leute, die mit dem Banne und den Leistungen der bäuerlichen Klassen belehnt und damit in den ritterlichen Stand erhoben oder gar freigelassen werden, von der Gerichtsbarkeit der Gastalden und Ministerialen (Wirtschaftsbeamten) des Bischofs befreit und dem Gerichte des Bischofs und seines Vize-

[1] Urkunde 1257 Juni 2, Innsbruck St.-A. C. 61, Nr. 20.
[2] Urkunde 1253 Mai 16, Innsbruck St.-A. Parteibriefe.
[3] Hormayr, Sämtliche Werke 2, Nr. 34.
[4] Vgl. oben S. 358.

doms unterstellt werden, so kann dies nur dann einen Sinn haben, wenn die Gastalden und ihre Untergebenen über die Hörigen des Bistums gerichtet haben. Aus Bozen sind uns Fälle genug überliefert, in denen wir den Propst Gericht über die Gotteshausleute halten sehen.[1]

Somit kann über das Bestehen einer grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit kein Zweifel sein. Fragen wir, welche Leute dieser Gerichtsbarkeit unterstanden, so nennen uns die Quellen: homines de macinata, servi, servi glebe, homines, homines liberi et macinate, rimanni. Um klarer zu sehen, müssen wir einen Blick auf die soziale Gliederung der Bevölkerung Südtirols werfen, eine Frage, die wohl gestreift, zur Befriedigung jedoch noch nicht gelöst ist. Auch hier soll nur soviel erörtert werden, als für das Verständnis des uns zunächst beschäftigenden Gegenstandes nötig ist.

Wie überall in deutschen und welschen Landen bieten auch hier die ständischen Verhältnisse im hohen Mittelalter ein sehr buntes Bild. Der Stand der Freien ist in voller Zersetzung begriffen, ihm steht eine beträchtliche Zahl von Unfreien entgegen, die sich in der verschiedensten sozialen Lage befinden. Uns interessieren zunächst die bäuerlichen Verhältnisse. Da unterscheiden die Urkunden liberi und servi[2] oder in vollständiger Aufzählung Leute de macinata, famuli, rimanni, servi, ancillae[3] oder servi franki et de macinata.[4] Wir sehen daraus, daß ein Teil dieser Bauern als freien Standes (liberi, franki) den unfreien gegenübergestellt wird. Zu den Freien gehören die rimanni oder arimanni. Schon das Wort weist auf die Gemeinfreien der langobardischen Zeit zurück,[5] die den exercitales der langobardischen und anderer Rechtsquellen entsprechen. Und Freie sind auch die Rimannen des 13. Jahrhunderts gewesen, aber ihre Freiheit ist vielfach eine sehr geminderte, die ihre Lage von der unfreier Bauern nicht sehr verschieden

---

[1] Acta Tirol. 2, Einl. 207.

[2] Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 71; Kink, Fontes II, 5, Nr. 131.

[3] Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 159.

[4] Urkunde 1214 Oktober 29 und November 16, Innsbruck St.-A. Parteibriefe.

[5] Vgl. Pertile[2] 3, 112; Waitz, Verfassungsgesch.[3] 2, I, 274 n. 6; Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien 1, 429; Schröder, Rechtsgesch.[4], 16 n. 2; Savigny, Gesch. des römischen Rechtes 1, 161; 3, 97.

Digitized by Google

erscheinen läßt. Vor allem sind sie zu gewissen Leistungen verpflichtet, die wie eine Steuer auf ihnen ruhen und als arimannia zusammengefaßt werden. Kaiser Friedrich II. fand im Jahre 1236 Anlaß, die Lage der Leute von Sopramonte bei Trient zu regeln, die vom Bischof und seinen Gastalden gegen das Recht, das ihnen zur Zeit ihrer Ansiedlung (tempore delegationis sue)[1] verliehen worden ist, mit Steuern und Abgaben belastet werden. Der Kaiser verfügt, daß sie nur eine feste Abgabe zu leisten haben, die rimannia heißt.[2] Auch aus dem Privileg des Bischofs Gebhard, in welchem den Fleimsern die Zahlung aller ihrer verschiedenen Abgaben umgewandelt wird in die Leistung von 24 Arimannien cum suis fodris et placitis, ergibt sich, daß die Leistung der rimannia ein bestimmtes Maß betrug. Andererseits ist arimannia der Hof, auf dem die Leistung ruht.[3] Welcher rechtlichen Art die Leistung war und wie sie erwuchs, ist nicht aufgeklärt. Wohl wird man sie mit der alten Heersteuer, dem Grafenschatz, in Zusammenhang bringen dürfen; darauf weist schon der Name und deshalb galt sie als Regal, als welches sie Friedrich I. in der Constitutio de regalibus in Anspruch nahm.[4] Daß die arimannia dann auf dem Grundstücke haftete, ergibt das Schicksal des oben bereits erwähnten Johannes Piolus. Er wohnt auf einer arimannia des Bischofs und zahlt ihm rimannia; er kauft in der Folge eine halbe arimannia des Herrn von Enn und leistet auch diesem.

Sind die Arimannen Freie, so die servi, famuli, ancillae Unfreie. Auch das liegt schon im Wort. Seltsamer ist der Ausdruck homo de macinata oder in jüngerer Form masnada, der sich gerade in Südtirol, aber auch in ganz Oberitalien ungemein häufig findet.[5] Wohl möglich, daß das Wort

---

[1] So übersetzt mit vollem Rechte Chr. Schneller, Tridentinische Urbare 192; er verweist auf eine terra Arçuge, deren Namen er von herizogo, lang. *harizugo ableitet. Auch Roncodonego, eine andere Örtlichkeit dortselbst, ist roncum dominicum, der auf Grafschafts- oder Herzogsgrund angelegte Neubruch. Daraus wird man jedenfalls auf eine noch in herzoglicher Zeit angelegte Neusiedlung schließen dürfen, umsomehr, als ja auch die deutsche Bevölkerung im Veronesischen und Vicentinischen, wohl auch in Lavarone und Valsugana in diese frühe Zeit zurückreicht.

[2] Böhmer-Ficker 2150.

[3] Muratori, Antiquitates 1, 741 f.; Pertile², 1, 363, 369.

[4] MM. LL. Sect. IV. 1, 244.

[5] Vgl. Pertile² 3, 105 f.

von mansus abzuleiten ist,[1] als homines de macinata die zum Hofe gehörigen Leute bezeichnet werden, ähnlich wie als curiales die Leute der curia. Darüber, daß die homines de macinata Unfreie sind, besteht nicht der geringste Zweifel. Sehr häufig werden sie in Beziehung zu einem Herrn gebracht. So hat die Casadei, das Gotteshaus Trient, seine macinata, so andere Herren.[2] Den Freien werden die homines de macinata auf das bestimmteste gegenübergestellt. So heißt es in den Fleimser Privilegien, daß die Arimannen geleistet werden sollen von Klerikern und Laien, liberi et famuli et de macinata.[3] In Urkunden von 1194 und 1197 wird unterschieden zwischen Leuten de masnata und liberi, oder, wie es in der zweiten Urkunde heißt: servi, liberi et de macinata.[4] Beim Treuschwur des Odorich von Arco wird bemerkt, es sei dabei nichts entschieden worden de libertate desselben oder: utrum esset de macinata casedei sancti Vigilii.[5]

Der homo de macinata und der servus werden gleichgestellt. Wilhelm von Velthurns belehnt 1191 zwei Männer von Trient mit einem Hofe auf dem Ritten und einer Frau Genana und ihren Kindern,[6] die den Hof bebauen: quos et quas dicebat esse suos de masnata. Daher findet sich die Wendung servus de macinata,[7] daher wird eine femina de macinata als Bestand einer Mitgift übertragen, und der Ehefrau das Recht eingeräumt, beliebig über sie zu verfügen: vellud sua femina macinate.[8] Daher auch werden 1259 homo de macinata und servus gleichgestellt.[9] Das Recht des Herrn an der Masnata wird in einer Deutschtiroler Urkunde geradezu als

---

[1] Pertile, a. a. O. denkt an mansio = domus, doch ist mansio für Haus im Mittellatein zu selten, um an solche Ableitung zu denken.

[2] Kink, Fontes II, 5, Nr. 16, Maria von Prataglia; Nr. 29, Arpo von Cles; Nr. 34, die Leute von Storo; Nr. 35, die Herren von Enn; Nr. 56, die Grafen von Eppan usw.

[3] Schwind-Dopsch, Urk. zur Verfassungsgesch. Nr. 3.

[4] Urkunde 1194 Mai 10, Wien St.-A. (Dominez 45) und Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 71 (1197 Mai 1).

[5] Urkunde 1198 November 2, Wien St.-A. (Dominez 60).

[6] 1191 Juni 5, Wien St.-A. (Dominez 38).

[7] Acta Tirol. 2, Nr. 466.

[8] Urkunde 1251 Oktober 10—16, Wien St.-A. (Dominez 371 unvollständig).

[9] Hormayr, Sämtl. Werke 2, Nr. 37.

Digitized by

Eigentum bezeichnet.[1] In einzelnen Urkunden werden Leute de masnata gleichgestellt den deutschen Ministerialen, so namentlich in Tauschverträgen mit Brixen.[2] Die Leute de macinata werden veräußert, verkauft, verschenkt, verpfändet,[3] geteilt.[4] Mit ihnen geht ihr Vermögen über, das bezeichnenderweise peculium genannt wird.[5] Sie werden freigelassen zu cives Romani.[6] Noch häufiger ist die Freilassung von einer privaten Macinata zur bischöflichen.[7]

Fassen wir das alles zusammen, so ergibt sich, daß die Leute de macinata unfrei und gleichgestellt waren der familia, unter der ebenfalls die Unfreien eines Herrn zusammengefaßt werden. Denn dieser in Deutschland und in Italien verbreitete Sammelname für die Unfreien findet sich auch in Südtirol.[8] Darüber ist die Literatur im ganzen einig,[9] nachdem schon Muratori das Richtige gefunden hat.[10] Nur im einzelnen

---

[1] Urkunde 1320 April 20: Exkönig Heinrich schenkt dem Ritter Jakob von St. Michelsberg eine Frau mit ihren Kindern: cum omni iure proprietatis seu masnate; München Reichsarchiv, Abteil. Brixen, Fasz. 5.

[2] Bonelli 2, 483 (1185).

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 16, 29, 34; Acta Tirol. 2, Nr. 193, 466.

[4] Bonelli 3, 342.

[5] a. a. O., Kink, Fontes II, 5, Nr. 110; Hormayr, Beitr. 2, Nr. 153.

[6] Urkunde 1261 Dezember 12, Innsbruck St.-A. C. 29, Nr. 9; Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, 610, Testament des Wilhelm von Caldonazzo läßt 14 genannte de masnata .... seu de quacumque alia servili condicione zu cives Romani frei von allem Band der Knechtschaft; ihre Peculien sollen sie behalten.

[7] Urkunde 1208 November 9, Wien St.-A. (Dominez 83 ungenau): Odolricus c. Rambaldi läßt den Warimbert de Porta frei: ita quod exinde sit de macinata casedei sancti Vigilii; Urkunde 1214 März 31 bei Rapp, Beiträge zur Geschichte, Statistik usw. von Tirol 3, 99: Enzeler von Livo läßt einen homo de macinata Wilhelm, einen famulus Romedius und einen servus Wilhelm dem Bistum auf, den letzten zum Rechte der Leute de gentili macinata sancti Vigilii usw.

[8] Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 24 (1180): familia sancti Vigilii; 1264 Jänner 25 schwört ein Mann aus Villa Montagna dem Domkapitel: tamquam homo familie sancti Vigilii prestare servicia famulatus capitullo, Innsbruck St.-A. Notariatsurkunden. Doch ist hier der Ausdruck bei weitem nicht so häufig wie im benachbarten Brixen; vgl. Acta Tirol. 1, Register unter familia.

[9] Kink, Fontes II, 5, 125 n. 3 faßt macinata allerdings als Gefolge, vgl. Jäger, Landständische Verfassungsgesch. 1, 450 f.; Suster, Tridentum 3, 63 f.

[10] Antiquitates 1, 756 f.

Digitized by Google

herrscht Unklarheit. Man hat sich gescheut, die vollen Konsequenzen zu ziehen und den Begriff der Unfreiheit auch der höher stehenden Schichten der macinata gegenüber festzuhalten.

Unter den Leuten der macinata treten besonders hervor die homines de nobili oder gentili macinata, die Edlen. Obwohl schon Jäger auch diese Leute als unfreien Ursprungs gefaßt[1] und Egger stets an derselben Ansicht festgehalten hat,[2] werden doch noch immer Stimmen laut, welche die homines de nobili macinata nur als Vasallen ansehen.[3] Indes wie anderwärts die edlen freien Geschlechter im Laufe der Zeit zusammengeschmolzen sind, und der spätere Adel überwiegend aus unfreien Familien hervorgegangen ist, so war es auch im Hochstifte Trient. Durch Zallingers Forschungen namentlich haben wir die Stellung würdigen gelernt, welche die Ministerialen in Österreich und Steiermark, ja in ganz Deutschland im 13. Jahrhundert gewonnen haben, einen Glanz und eine Bedeutung, welche die der edlen Freien überstrahlt, und die Freien vermocht hat, scharenweise in den Stand der Ministerialen überzutreten. Wir haben gelernt, daß die Unfreiheit der Ministerialen schon im 13. Jahrhundert eine sehr lose war, daß die Ministerialen des Eigentums, des Lehenrechts und der öffentlichen Gerichtsbarkeit teilhaftig geworden sind.

Die Quellen lassen in der Regel zwei Klassen des Adels in Südtirol unterscheiden, die capitanei und die homines de nobili macinata. Eine Urkunde von 1210 teilt den Adel in Grafen, capitanei, macinate sancti Vigilii et alii milites;[4] früher im Jahre 1205 werden capitanei, macinata episcopatus, vavassores et comunitas Tridenti[5] als politisch tätig nebeneinander aufgezählt. Das ist die Anordnung des Adels, welche italienische Quellen, vor allem die Quellen des langobardischen Lehenrechts kennen.[6] Die capitanei sind die freien Adeligen, die sonst als vassalli oder liberi nobiles et gentiles bezeichnet werden. Am schärfsten werden die freien Adeligen den unfreien

---

[1] Landständ. Verfassungsgesch. 1, 450 f.

[2] Gesch. Tirols 1, 265; Die Tiroler und Vorarlberger 96.

[3] Ausserer, Der Adel des Nonsberges 22 und zuletzt Zeitschr. des Ferd. III, 49, 475.

[4] Kink, Fontes II, 5, Nr. 85.

[5] Vig. Zanolini, Programm des bischöfl. Gymnasiums Trient 1902, 39.

[6] Savigny, Gesch. des röm. Rechtes 3, 92; Schröder, Rechtsgesch.[4] 400.

Digitized by Google

gegenübergestellt in der Urkunde von 1231, in welcher Graf Ulrich von Ulten dem Bistum Trient alle seine Besitzungen und Rechte im Bistum verkauft.[1] Wir müssen bei dieser öfter verwerteten Urkunde etwas verweilen. Hier werden drei Klassen von Leuten unterschieden, an denen dem Grafen Rechte zustanden: die nobiles de nobili macinata, die homines alterius condicionis macinate, quam ministerarii und endlich die vassalli de allodio. Fassen wir die letzten zuerst ins Auge, so finden wir unter ihnen die Suppane, die Taranten, die Maiser, die Lana, Firmian, Weineck, Valwenstein, Giovo, Castelbarco, Leute teils freien, teils unfreien Standes. Zu den edlen Freien zählen unstreitig die Castelbarker, andere wie die Suppane, Taranten, Maiser usw. sind Ministerialen der Grafen von Tirol, die Firmian, Weinecker des Bistums von Trient. Dem Grafen von Ulten gegenüber stehen alle im Verhältnisse der Vasallität, sie sind seine Vasallen, teils edle Freie, teils Ministerialen anderer Herren. Die erstgenannten nobiles de nobili macinata oder ministerarii sind die Ministerialen des Grafen. Schon der erste unter ihnen ist ein Seneschalk, also einem Hausamte zugeteilt. Und wenn in der Folge öfter erwähnt wird, daß Söhne von einzelnen zur Hälfte oder zu einem anderen Bruchteile anderen Herren gehören, so folgt daraus, daß der Rest dem Grafen von Ulten zusteht. Die alterius condicionis macinate sind nicht adelige Unfreie, wie man wohl gemeint hat, sondern unfreie Bauern. Schon der erste unter ihnen ist ein massarius, ein Schaffer oder Meier; unfreie Bauern sind also auch Vbertin und Ottonellus und die übrigen hier aufgezählten von Thun. Sie haben mit der adeligen Familie Thun, soviel wir wissen, nichts zu schaffen.

Freilich werden wir deswegen den Thun noch keineswegs freien Ursprung zuschreiben dürfen. Denn die Zahl der freien edlen Familien ist im 12. und 13. Jahrhundert eine geringe. Die Wangen, die Enn, die Herren von Salurn, Brenta, die Castelbarker zählen zu diesen edlen Familien. Aber selbst Geschlechter, die schon im 13. Jahrhundert eine so maßgebende Rolle spielten und solche Bedeutung gewannen wie die Arco, sind unfreien Ursprungs, bischöfliche Ministerialen gewesen, oder wenigstens durch die Unfreiheit durchgeschritten,

[1] Hormayr, Beitr. 2, 153 (allerdings ungenügend).

Digitized by Google

trotz aller Ansprüche auf eine freie Stellung, die sie früh schon erhoben. Eine Urkunde von 1186 zwar berichtet, daß Friedrich und Odalrich von Arco dem Bischof Albert Hulde leisteten nobiliter et libere.[1] In der Folge aber, im Jahre 1198, ist die Freiheit der Arco bestritten gewesen, der Verfasser der Urkunde über die Belehnung von 1198 bemerkt ausdrücklich, daß dabei die Standesfrage nicht erwähnt worden sei.[2] In der Folge müssen die Arco alle instrumenta libertatis herausgeben, die null und nichtig sein sollen,[3] und Adalpert von Arco schwört 1216 dem Bischof Friedrich den Treueid als homo de nobili macinata.[4] Daß die Leute de nobili macinata unfrei sind, ergeben die Urkunden zur Genüge. Graf Ulrich von Eppan schenkt 1224 eine Sophie, Tochter des Swicker von Eppan, dem Hochstift Trient, damit sie den Friedrich von Firmian gentilis macinate sancti Vigilii heiraten kann. Die Kinder der Ehe sollen gemeinsam sein oder, wenn der Bischof will, geteilt werden.[5] Später, im Jahre 1234, wird unterschieden zwischen Leuten, die pro gentili macinata und anderen, die pro libero belehnt sind.[6] Ein andermal wird 1214 ein Unfreier de macinata freigelassen zu einem Manne de gentili macinata.[7] Er sollte ad manus et servitium des Bistums bleiben: per macinatam. Natürlich ist die Unfreiheit dieser Leute keine drückende, besonders, wenn ihnen das häufig erteilte Privileg verliehen wird, nie vom Bistum veräußert zu werden. Dann mochten sie bereits im Laufe des 13. Jahrhunderts eine Stellung erreicht haben, die jener der freien Untertanen und Vasallen des Bistums in nichts nachstand. Andere sind freilich noch in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts veräußert worden.[8] Die ritterlichen Unfreien standen überwiegend im Eigentum des Gotteshauses, waren Ministerialen der Kirche. Doch auch Grafen und edle Freie, ja auch Ministerialen besitzen Unfreie ritterlichen Standes. Die ritterlichen Unfreien

---

[1] Auszug Bonelli 2, 89. [2] Vgl. oben S. 408 n. 5.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 88.

[4] a. a. O. Nr. 117; ebenso die Herren Friedrich und Riprand von Arco 1233 als homines casedei und de nobili macinata, a. a. O. Nr. 162.

[5] Bonelli 3, 342.

[6] Wien St.-A. Liber iurium vallis Lagari f. 2[1].

[7] Rapp, Beiträge usw. 3, 99.

[8] 1265 Dezember 1, Wien St.-A. (Dominez 451).

Digitized by Google

des Grafen Ulrich von Ulten nennt die angeführte Urkunde von 1231. Zahlreich sind die Ministerialen der Grafen von Tirol gewesen; Eppaner Ministerialen werden öfter genannt;[1] die Herren von Castelbarco, von Enn besitzen solche Leute,[2] aber auch die Herren von Arco, die selber unfreien Standes sind.[3]

Fragen wir nun, welche von diesen Klassen der Gerichtsbarkeit des Grund- und Leibherrn unterstanden, so müssen wir die bäuerlichen und die ritterlichen unterscheiden. Darüber, daß die unfreien Bauern der Gerichtsbarkeit ihrer Leibherren unterstanden, lassen die schon oben angeführten Aussagen der Quellen[4] keinen Zweifel. Es frägt sich nur, ob sie allein unter den homines zu verstehen sind, von welchen die Quellen reden, ob also das leibherrliche Verhältnis allein die Gerichtsbarkeit begründet oder, ob auch andere Entstehungsgründe für diese Gerichtsbarkeit vorhanden sind. Schon nach den oben mitgeteilten Stellen — es sei nur verwiesen auf die Aussagen über den Gerichtsstand des Johannes Piolus — kann kein Zweifel bestehen, daß auch freie Rimannen in einem Verhältnisse zu ritterlichen Freien und Unfreien oder zu einem Gotteshause stehen können, welches sie der Gerichtsbarkeit ihrer Herren unterordnet. Die Verzeichnisse von homines des Bistums, des Kapitels, einzelner Großer wie der Herren von Arco zählen neben den servi oder famuli auch Arimannen auf. Es ist die arimannia, die Freisteuer, welche diese Einreihung veranlaßt hat. Schon in der fränkischen Zeit haben die Könige einzelne Untertanen mit ihren öffentlich rechtlichen Leistungen an Private gewiesen.[5] Wie schon damals diese Zuweisung ein Abhängigkeitsverhältnis begründete, so auch in der Folge. Denn die Veräußerungen schritten fort. Vergeblich suchte das Reich dagegen Stellung zu nehmen, wenn z. B.

---

[1] z. B. Bonelli 3, 342 (1224).

[2] Urkunde 1190 April 19, Conradin von Auer de masnada filiorum Enrici de Engna läßt dem Bischof Konrad ein Lehen auf, Kink, Fontes II, 5, 38.

[3] Urkunde 1253 März 11, Innsbruck, Parteibriefe. Unter den Eigenleuten des Riprand von Arco, an denen Ezelin von Romano Besitz eingewiesen wird, auch d. Bertoldus de Terlago.

[4] Vgl. oben S. 402 f.

[5] Waitz, Deutsche Verfassungsgesch. 2, I, 250.

Digitized by Google

König Konrad IV. verbot, im Bistum Feltre Rimannenland zu kaufen oder mit Gewalt wegzunehmen, damit der Bischof die Arimannia nicht verliere,[1] oder Friedrich I. die Arimannia als Regal erklärt. Auch in Trient sind Veräußerungen von Arimannien vorgekommen; so wird 1182 eine solche verpfändet;[2] häufig erscheinen sie als Lehensobjekte.[3] Ja noch 1307 wird eine Belehnung mit einer Arimannia, die Ulrich von Matsch als Hauptmann der Herzoge von Kärnten vorgenommen hat, ebenso wie der Verkauf einer Arimannia bestätigt.[4] Oder sie werden einem Beamten zugewiesen, der sich aus ihren Leistungen für die Mühen des Amtes bezahlt machen soll.[5] Auch hier blieb die Abhängigkeit nicht aus. Sie war eine solche, daß die Lage dieser Leute den Unfreien ziemlich nahestand. Daher werden die Arimannen, die von Haus aus Freie waren, freigelassen.[6] Freilich waren nicht alle, die Arimannia zahlten, freien Ursprungs. Man denke an die Fleimser Privilegien, in denen alle Abgaben für Geistliche und Weltliche, Freie und Unfreie auf Arimannien reduziert wurden. Aber das war Ausnahme, eine Menge Freier ist sicher durch Zuweisung ihrer Arimannia an einen Großen in eine Art von Abhängigkeit geraten. Der Herr des Arimannen gewinnt dann, als die Arimannien auf Grund und Boden gelegt werden, eine Gewere am Grundstück, erscheint als sein Obereigentümer und erwirbt Gerichtsbarkeit über den Arimannen, der wie ein Zensuale oder vogtbarer Mann betrachtet wird. Es sei nur nochmals verwiesen auf die interessanten Aussagen über den Gerichtsstand des Johannes Piolus. Er war Rimanne des Roland von Povo: cum placito, banno et districtu, steht unter dessen Twing und Bann. Mit den anderen Lehen fällt auch er nach dem Tode

---

[1] Stumpf 3436.

[2] Bonelli 2, 84, Urkunde, Innsbruck St.-A. C. 2, Nr. 10.

[3] Urkunde 1216 August 1, Innsbruck St.-A. C. 63, Nr. 12; Montebello, Notizie 21 (1242); Urkunde 1264 Oktober 3, Wien St.-A. (Dominez 444) usw.

[4] Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 4 f. 27 und 29.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 28 (1188).

[6] Bischof Bartholomäus bestätigt 1307 März 27 die manumissio eines Arimannen cum tota possessione proprietate ficto et redditu, welche 1290 erfolgt war, ebenso am 15. März die Freilassung eines Arimannen von 1256 August 30 usw., Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 4, f. 22, f. 88; andere ähnliche ebendort f. 24 und f. 27.

des Roland dem Bistum heim. Als er aber die halbe Rimannia kauft, die dem Ezelin von Enn gehört, beansprucht dieser Twing und Bann über ihn. Diese Gerichtsbarkeit ist unzweifelhaft auf das Grundstück gegründet. Wer es erwirbt, unterliegt dem Gerichte des Grundherrn. Interessante Aufschlüsse über die Rimannen gewährt ein Zeugenverhör von 1313[1] über die Gerichtsbarkeit, welche die Herren von Enn als Vorgänger der Tiroler Grafen in Fleims übten. Das Gericht Fleims war allerdings zeitweise im 13. Jahrhundert an die Herren von Enn verpfändet,[2] wurde indes bald zurückgelöst und kam mit dem übrigen Bistum in tirolische Verwaltung. In unserem Verhöre wird genau geschieden die Zeit, in der der Gastalde des Herrn Ezelin von Egna in Cavalese Gericht hielt, von jener, in der das Gericht Fleims unter tirolischer Verwaltung stand, und der tirolische Hauptmann von Castello die placita christianitatis, die echten Dinge, in Fleims abhielt. Aber auch in dieser Zeit übten die Herren von Enn Gerichtsbarkeit, und zwar nicht nur die zivile, auch die kriminale, über ihre ‚vasalli, rimani et fictalini', wie die Urkunde sagt, in Moena, Forno, Predazzo, Tesero und Cavalese, und wo sie immer saßen. Erst nach Abgang des Ezelin fiel diese Gerichtsbarkeit an die Grafen von Tirol, die sie nebst allen anderen Besitzungen der Enn von seinen Erben kauften.[3] Wir werden auf die späteren Schicksale dieser Gerichtsbarkeit noch zurückkommen. Wenn darnach den Herren von Enn das merum et mixtum imperium über ihre Rimannen zustand, so werden wir darin wohl eine Ausnahme sehen müssen. Es mag hier eine Exemtion zugunsten dieser Familie vorliegen, die besonders verliehen war; denn im übrigen ist im 13. Jahrhundert nur von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Leib- und Grundherren die Rede.

Um unfreie Hintersassen mag es sich handeln, wenn 1225 Bischof Gerard den Adalbert von Wangen mit einem Hofe zu Tramin, den Nikolaus bebaut, und mit diesem Nikolaus selber belehnt.[4] Kaum dasselbe ist anzunehmen, wenn Bischof Egno 1256 dem Heinrich von Greifenstein ein Haus in Bozen ver-

[1] Raitbuch, München St.-A. 1, f. 31.

[2] 1266 Chmel, Fontes II, 1, Nr. 74, zurückgelöst 1269, Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 199.

[3] Ladurner, Zeitschr. des Ferd. III, Bd. 13, 113 und 114.

[4] Urkunde 1225 November 23, Wien St.-A. (Dominez 254 unvollständig).

leiht und ihn mit dem bannum civile habitatoris dicte domus belehnt.[1] Hier bedurfte es freilich einer besonderen Verleihung, denn ein freies Leiheverhältnis, und das lag bei einer städtischen Leihe vor, ließ die Freiheit und den Gerichtsstand des Beliehenen ungekränkt.

Aber auch unfreie Leihen sind vorgekommen, Leihen, die den Beliehenen dem Twing und Banne des Grundherrn unterstellten.[2] Es ist bezeichnend, daß solche Leihen gerade aus jenen Teilen des Bistums vorliegen, wo die Hofverfassung sich am zähesten erhalten hat, aus dem Nons- und Sulzberg. So verleiht Bischof Adalpert (1184—1188) in einer undatierten Urkunde zweien Brüdern Grundstücke in Bozzana, so daß sie und ihre Erben: semper subditi sint curie Vulsane, gegen einen jährlichen Zins pro famulatu.[3] Indem der Bischof verzichtet, sie zu veräußern und anderen zu verleihen, sind sie immer an den Hof von Ossana gebunden.[4] Wir hören freilich nicht mehr viel von solchen unfreien Leihen, denn die freie Erbleihe ist in raschem und siegreichem Vordringen begriffen.

Auch freie Leute unterstellen sich der Gerichtsbarkeit eines Herrn, zu dem sie in ein Mundverhältnis treten, ohne daß von einer Leihe die Rede wäre. Die Urkunden bezeichnen dieses Verhältnis mit commendatio oder commendaria.[5] So wurde es den Untertanen des Trienter Domkapitels in Sover verboten, sich einem Ritter oder Herrn zu kommendieren.[6] Was darunter zu verstehen sei, lernen wir aus einer Urkunde von 1249 kennen, wo ein Mann sich und seine Güter dem Nikolaus von Brenta aufläßt und verspricht: facere coram eo rationem et petere rationem tamquam homo liber dicti domini.[7] So hat also die alte Kommendation noch

---

[1] Urkunde 1256 Dezember 7, Wien St.-A. (Dominez 396).

[2] Vgl. Wopfner, Freie und unfreie Leihen im späteren Mittelalter, Separatabdr. aus Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgesch. 3, 5 f. gegen Seeliger, der die Scheidung von freien und unfreien Leihen verwirft. Vgl. auch Rietschel, Mitteil. d. Inst. 27, 391 f.

[3] Kink, Fontes II, 5, Nr. 247.

[4] Ähnlicher Fall wohl auch a. a. O. Nr. 95. Die Leute, die früher freilich in ähnlichem Verhältnisse zum Hofe von Livo standen, werden in Nr. 247 an den von Ossana geknüpft.

[5] Kink, Fontes II, 5, Nr. 95, 246, 247.

[6] Beilage 14.

[7] Urkunde 1249 April 23, Innsbruck St.-A., Parteibriefe.

Digitized by Google

fortbestanden, es haben sich Freie einem Herrn ergeben, sich seiner Gerichtsbarkeit unterstellt, ohne ihren freien Stand im übrigen aufzugeben. In unserem Falle tritt nun freilich zur Kommendation sofort ein Lehensverhältnis, so daß nicht ersichtlich ist, ob die Kommendation als solche mit Eid und Hulde verbunden war. Wenn wir aber hören, daß die Leute des Domkapitels von Verona in Judikarien, die doch ausdrücklich als Freie bezeichnet werden, daß die Leute des Kapitels von Trient in Sover, die sich der Freizügigkeit erfreuen, daß um 1250 in Pergine und Eppan einige Leute als liberi vassalli den Eid leisten, so hat man wohl das zweite anzunehmen. Auch der Bischof besitzt solche Vasallen, die den homines de familia gleich zu einem Hofe gehören, nicht veräußert werden sollen und versprechen, sich nicht aus dem Bistum wegzubegeben, nicht wegzuheiraten.[1] Leute in dieser Rechtslage haben wir wohl unter den Vogtleuten, homines advocatales zu verstehen, welche eine Urkunde von 1313 neben Freien und Unfreien als Hintersassen der Herren von Schönna im Bistum Trient nennt.[2]

Fassen wir das Gesagte zusammen, so sehen wir, wie sich die homines bäuerlichen Standes, die der Gerichtsbarkeit ihres Leib- und Grundherrn unterstehen, aus verschiedenen Klassen zusammensetzen. Wir trafen zunächst die Eigenleute, dann Freie, die durch Eingehung einer unfreien Leihe unter das Hofrecht kommen und unfrei werden; Freie, die sich unter die Mund eines Ritterlichen begeben, sich seiner Gerichtsbarkeit unterwerfen, aber ihre Freiheit bewahren, endlich Arimannen, die mit ihren Leistungen einem Herrn zugewiesen sind und damit mit ihrer Person, aber auch mit ihrem Gute unter die Gerichtsbarkeit ihres Herrn geraten oder auf einer Arimannia sitzen, ja selbst einzelne, die in freier Erbleihe angesiedelt sind. Es sind, wenn wir von den weniger beachteten Arimannen absehen, jene

---

[1] z. B. Handschr. Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 131 von 1281 Mai 29: Quaternus fictorum et redditum et possessionum et hominum de familia et vasalorum episcopatus Tridenti im Nons- und Sulzberg werden überall homines de casadei und vasalli unterschieden, die zu einem Hofe gehören; z. B. homines de familia et vasalli de Meçana, qui pertinent casedei; Kink, Fontes II, 5, Nr. 133.

[2] Urkunde 1313 November 6: omnes homines .... sive liberi sive proprii sive advocatales residentes in bonis ipsorum. Wien St.-A.

Digitized by Google

Klassen, die nach der bestehenden herrschenden Ansicht unter das Hofrecht fallen. Persönliche Abhängigkeit sowohl als dingliche kann Twing und Bann des Feudalherrn begründen.

Wenden wir uns nun den adeligen Kreisen und ihrer Stellung zum Hofrechte zu; gerade aus ihrer Rechtslage werden wir auch das Wesen des Hofrechtes näher erkennen. Die Lage der adeligen Unfreien ist nicht für alle die gleiche. Wir werden zwischen den Gotteshausleuten und den unfreien Rittern, die im Besitze eines anderen Adeligen stehen, scheiden müssen. Die Gotteshausleute haben gleich den freien Edlen ihren Gerichtsstand vor dem Bischofe oder seinem Vizedom, Assessor oder Vikar, nicht aber wie die bäuerliche Bevölkerung vor dem Gastalden oder Hauptmann. Die Zeugnisse dafür sind ungemein häufig, besonders in den Urkunden, welche die Erhebung eines bäuerlichen Mannes in den Adelsstand bezeugen, Erhebungen, die recht häufig vorgekommen sind. Es ist schon oben wiederholt darauf hingewiesen worden. Immer wird verfügt, daß solche Leute von nun an: non debent facere racionem sub aliquo gastaldioni, nisi coram episcopo;[1] neben dem Gastalden werden auch die anderen Ministerialen und namentlich der caniparius und scarius ausgeschlossen.[2] Nicht selten wird der Bischof als der ordentliche Richter für den Adel durch den Zusatz bezeichnet: sicut alii gentiles vasalli faciunt.[3] Ja dieser Gerichtsstand gilt geradezu als Kennzeichen für den Ritterlichen, wie bereits oben dargetan wurde.[4]

Nicht so die unfreien Ritter anderer Herren. Sie vermochten nicht wie die österreichischen Milites auch nur teilweise den Gerichtsstand vor dem Bischofe zu erlangen. Die Herren von Castelbarco erhoben ebenfalls 1246 Bauern, und zwar Rimannen, also Freie in den Ritterstand; aber diese: sem-

---

[1] Urkunde 1206 März 6, Wien St.-A. (Dominez 63 ungenau); Kink, Fontes II, 5, Nr. 95.

[2] Kink, a. a. O. Nr. 95; Urkunde 1216 Juli 12, Wien St.-A. (Dominez 179).

[3] Urkunde 1217 April 26, Wien St.-A.; ähnlich Urkunde 1208 April 30, Innsbruck St.-A. C. 60, Nr. 2; Bonelli 2, Nr. 79 (1233) usw. Neben dem Bischofe wird häufig der Vizedom genannt, namentlich im Nons- und Sulzberg, vgl. oben S. 363; in späteren Urkunden der Assessor, z. B. 1263 Mai 4, Bonelli 2, 152.

[4] Vgl. oben S. 383 f.

per facere debeant racionem libere coram dictis dominis.[1] Blieben diese freien Vasallen der Gerichtsbarkeit ihres Herrn unterworfen, umsomehr gewiß die unfreien. Auch Graf Ulrich von Eppan behält sich die Gerichtsbarkeit über Eigenleute vor, die er zu Vasallen erhoben, also in den ritterlichen Stand aufgenommen hat.[2] Sollen sie unter die Gerichtsbarkeit des Bistums gelangen, so müssen solche Leute noch besonders dem Bischofe aufgelassen werden. So überläßt Nikolaus von Beseno dem Podestà Sodegher das vasalaticum (Lehensverhältnis) einer Anzahl genannter Vasallen: cum omni districtu et iurisdiccione personarum und alles Recht an Twing und Bann, das ihm zustand, derart, daß sie damit belehnt sein sollen und Recht geben: sub rectore Tridenti et non sub aliis personis, dem sie als Freie (libere persone) unveräußerlich untergeben sind.[3] Wohl werden auch solche Ritterliche dem Gerichte ihres Herrn und nicht dem eines Gastalden oder Meiers, wenn der Herr einen solchen hatte, unterstellt gewesen sein.[4]

Sicher ergibt sich somit das eine: der Bauer, gleichviel ob frei (Rimanne) oder unfrei, der in den ritterlichen Stand eintritt, tauscht seinen Gerichtsstand, gibt sein Hofgericht auf, um das Gericht seines Herrn zu gewinnen. Suchen wir eine Erklärung dieser Erscheinung, so ist früher auf den Burgbann hingewiesen worden, dem der Adelige nicht, wohl aber der Bauer unterstand.[5] Jedoch nicht nur diese Leistung, eine Anzahl verwandter werden dem Ritterlichen erlassen, die auf dem Bauern ruhen und den Bauern mit dem Gastalden in enge Beziehung bringen. Es sind zum großen Teile Leistungen öffentlich rechtlichen Ursprungs; sie werden bei Erhebung in den ritterlichen Stand alle samt und sonders nachgelassen. Die Erhebung erfolgt nämlich in der Weise, daß dem bisherigen

---

[1] Urkunde 1246 Jänner 29, Wien St.-A. (Dominez 339 unrichtig).

[2] Urkunde 1220 August 29, Innsbruck St.-A.

[3] Urkunde 1252 Februar 18, Wien St.-A. (Dominez 372 mit unrichtigem Datum).

[4] So war es auch im Pustertale. Als im Jahre 1306 März 2, Orig. Wien St.-A., Ulrich von Taufers mit seinem Ohm Hugo teilt, wird bestimmt, daß ietweder richten und richter haben (solle) uber sein guet und leute, und swaz gegen edelen leuten und umb pluet ze richten waere, daz schol der eltiste richten.

[5] Vgl. die erste Arbeit dieses Bandes, 33.

Digitized by Google

Bauern diese Leistungen zu Lehen gegeben und damit nachgesehen werden. Für dieses Lehen wird der neue Adelige Vasall seines Herrn und leistet ihm den Treueid, untersteht damit dem Dienst- und Lehensgericht des Herrn. Die nachgelassenen Leistungen werden mehr oder minder vollzählig in den Urkunden angegeben. Immer erscheint das bannum persone und districtus, Twing und Bann. Zu ihnen treten dann colta, placitum, fodrum seu daderia, arimannia, albergaria usw. Die zweite Gruppe können wir als Steuern und andere ihnen verwandte öffentliche Leistungen bezeichnen. Wenn Bittner für das Erzstift Salzburg aus späterer Zeit nachgewiesen hat,[1] daß die Steuer in die Hände der Grundherren gekommen ist, so ist ähnliches schon sehr früh, offenbar durch Uberweisung der Steuer in Südtirol der Fall gewesen. Wir haben bereits die Steuern kennen gelernt, welche die Domkapitel von Verona und Trient aus ihren Grundherrschaften bezogen.[2] Uns interessieren hier diese Steuern nicht näher, wir wenden uns dem bannum persone und districtus, Twing und Bann zu, die mit der Gerichtsbarkeit im Zusammenhange stehen. Vielleicht vermögen gerade unsere Nachrichten die Bedeutung von Twing und Bann und ihren Ursprung in etwas aufzuklären.

Die Urkunden ergeben, daß dieser Bann mit dem Prozesse im Zusammenhange steht. Schon die älteste noch dem 12. Jahrhundert angehörige Aufzeichnung über eine solche Belehnung läßt daran keinen Zweifel. Hier wird bestimmt: si de banno cadiderint, cum una manu debent dare wadiam et cum alia sua manu habere finem excepto de incendio et homicidio et tradimento.[3] Spätere Nachrichten bieten Erklärung und Ergänzung. So werden 1209 ein Mann und seine Erben mit ihrer Dienstpflicht, die in der Herrichtung des Daches der Domkirche besteht: et de banno suarum personarum exceptis

[1] Archiv für österr. Gesch. 92, 536 f.

[2] Aber auch hier ist die ordentliche Steuer öffentlich rechtlichen Ursprungs und hing mit der Gerichtshoheit zusammen. Die außerordentliche Steuer bezieht der Bischof nicht nur von seinen Leuten, sondern auch den Eigenleuten der Edlen; Bischof Bartholomäus schreibt eine generalis collecta von 40 Schilling für den Feuerherd aus: tam a subditis suis, quam hominibus nobilium episcopatus, 1307 März 31, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 4, f. 36[1].

[3] Bonelli 2, 394.

Digitized by Google

bannis de maleficiis belehnt.[1] Eine spätere Urkunde von 1229 fügt zum Vorbehalte des bannum maleficii noch hinzu: quod nulli indulgetur.[2] Aus diesen Angaben, die oft wiederholt werden, ergibt sich, daß der Bann, von dem die Urkunden sprechen, ein Bann ist, der im Prozesse verhängt und gezahlt wird, und zwar nicht im Kriminalverfahren, sondern in Rechtsstreiten um bürgerliche Sachen, wohl auch um Frevel. Auf diesen prozessualen Charakter weist die Angabe in einer Belehnungsurkunde von 1213, in der ein Vasall des Domkapitels von Verona als sein Lehen angibt: bannum questionis, si reclamacio videlicet in curia canonicorum de eo facta fuerit.[3] Aus dem Weistum von 1238[4] erfahren wir, daß dieser Bann für die Immunitätsleute von Verona 5 Schilling beträgt. Der gleiche Betrag wird von den Leuten von Sover geschuldet,[5] und die 5 Schilling werden auch sonst im Bistum Trient erwähnt, indem sie als Höchstgrenze des erlassenen Bannes angegeben werden. So wird 1217 erlassen der Bann: usque in V solidos et de V solidis infra et preter de maleficiis.[6] Aus dem Weistum von Sover ergibt sich klar die Natur des Bannes: cum lis fuerit contestata, müssen die 5 Schilling gezahlt werden durch den: qui fuerit reus; bei Klagen um iniuria aber wird die Höhe des Bannes in das Belieben des Kapitels gestellt. Der Bann ist also jene Abgabe, die an den Richter durch die unterliegende Partei gezahlt werden muß, nicht eine Bannbuße im technischen Sinne des Wortes, nicht die Buße, die auf Verletzung eines richterlichen Gebotes gesetzt wird, sondern das alte Fredus, das Gewette, das in Kriminalsachen mit dem alten Bußensystem zu den Bannbußen verwachsen war, im Verfahren um Schuld und Frevel sich hier im Land- und Hofgerichte gehalten hat, im bischöflichen verschwunden war. Wohl möglich, daß auch die Bannbußen, die gegen den im Prozesse ungehorsamen Teil verhängt wurden, damit verschmolzen sind.[7] Ob diese Bedeutung von Bann nur eine singuläre war,

[1] Urkunde 1209 August 12, Wien St.-A. (Dominez 88); ähnlich 1216 Juli 12, ebendort (Dominez 181); 1217 April 26, ebendort usw.

[2] Urkunde 1229 Oktober 8, Wien St.-A. (Dominez 270).

[3] Urkunde 1213 Juni 3, Verona K.-A. BC. 32 m. 5, n° 6.

[4] Beilage 11. [5] Beilage 14.

[6] Urkunde 1217 September 14, Innsbruck St.-A., Pestarchiv; ähnlich 1230 November 2, Innsbruck St.-A. C. 62, Nr. 11.

[7] Vgl. Pertile², 6, II, 47; Ficker, Forschungen 3, 383.

Digitized by Google

oder, ob es allgemein so zu verstehen ist, wenn der Herrschaft Twing und Bann zugeschrieben werden, bedürfte freilich noch der Untersuchung; doch ist die Sache nicht unwahrscheinlich, denn sehr lebhaft erinnern die Dinge in Südtirol an die Verhältnisse, wie sie uns in den habsburgischen Urbaren der Schweiz entgegentreten, Verhältnisse, die schon Wyß vor 50 Jahren besprochen und auf die Stutz neuerdings wieder hingewiesen hat; hier wie dort die Gerichtsbarkeit über unfreie und freie Leute, ursprünglich auf dem Grund- und sagen wir auch Leibeigentum ruhend, später auch über Freie und Hörige anderer Herren in vielfach geschlossenen Distrikten ausgedehnt. Dem deutschen Twing entspricht das lateinische Discrictus unserer Urkunden. Schon im Worte liegt das Zwingende, das Recht, Gebote und Verbote zu erlassen und unter eine Bannbuße zu stellen.[1] Wie das gemeint ist, ergeben ebenfalls unsere Urkunden. Es sei nur erinnert, wie der Erzpriester von Verona Bannsätze feststellt, der Domdekan von Trient den Leuten von Sover verbietet, fremde Frauen zur Ehe zu nehmen und sich einem Ritter zu kommandieren.[2] Wirtschaftlichen Ursprungs sind diese Banngewalten kaum gewesen, wie Wyß und Stutz meinen,[3] mit der Flurgerichtsbarkeit und dem Flurzwang haben sie wenigstens in Südtirol nichts zu tun,[4] sie gehören dem Gebiete der niederen Gerichtsbarkeit an, haben sich in den Hofgerichten in Nachahmung der öffentlichen Gerichtsverfassung ausgebildet, sind auch wohl den Grundbesitzern ausdrücklich verliehen worden. Twing und Bann sind jedenfalls öffentlich rechtlichen Ursprungs, haben sich im Landgerichte gehalten, und im Hofgerichte in Analogie zur öffentlichen Bann- und Gerichtsgewalt ausgebildet. Sie sind also nicht eigentlich Recht des grund- und leibherrlichen Richters allein, sie stehen auch dem öffentlichen Landrichter zu, sofern er die niedere Gerichtsbarkeit nicht verloren hat.

---

[1] Vgl. auch Ulrich Stutz, Zeitschr. d. Sav.-Stiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. 25, 207 f.; Habsburg. Urbar (Quellen zur Schweizer Gesch. 15, II), 547 f.

[2] Beilage 8 und 14.

[3] Wyß, in Abhandlungen zur Gesch. des schweizerischen öffentl. Rechtes 53 und 312 und Stutz, Zeitschr. der Sav.-Ges. für Rechtsgesch. 25, Germ. Abt. 208.

[4] Die Flurgerichtsbarkeit, die in den Regulä ausgeübt wird, ist allerdings auch vielfach feudalisiert worden, fällt aber nur ausnahmsweise und dann zufällig mit Twing und Bann zusammen.

Digitized by Google

Kein Zweifel, daß die Belehnung der Eigenleute mit Twing und Bann, also der Erlaß dieser Rechte in den ritterlichen Stand erhebt. Die also Bevorzugten sind, wie die Urkunden sagen, nunmehr liberi et gentiles vassalli, freie Edle geworden, und das besonders, wenn Rimannen mit Twing und Bann belehnt werden, oder sie treten in die gentiles macinata ein. Diese so häufigen Erhebungen bezwecken, den kriegerischen Adel zu vermehren und zugleich sich Geld zu verschaffen; denn der Erlaß von Twing und Bann mußte abgekauft werden. So wird einmal bestimmt, daß der neue Vasall aufgerufen: cum equo cum domino episcopo equitare debet, ein andermal, daß er einen Beitrag zum Römerzug zu leisten hat.[1] Häufig wird die Ablösungssumme genannt,[2] oder es wird auch statt der nachgelassenen Giebigkeiten und Leistungen eine ewige Rente bestellt.[3] Die starke Beteiligung der Bischöfe an der Reichspolitik von der Mitte des 12. bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts mochte es erwünscht erscheinen lassen, das kriegerische Gefolge des Bischofs, aber auch zugleich die finanziellen Hilfskräfte zu vermehren. Solche Erhebungen sind nicht auf Südtirol beschränkt geblieben, mögen sie auch anderwärts nicht immer beurkundet worden sein. Das starke Anwachsen besonders des niedersten ritterlichen Adels, der milites, macht das ohnehin schon zweifellos. Indes sind uns ähnliche Fälle doch auch anderwärts überliefert, wie in Brixen und Chur; es sei hier nur hingewiesen auf einen solchen in Gurk, der in ähnlicher Weise durch Belehnung mit den Diensten erfolgt.[4] Sie sind in Trient auch noch später vorgekommen, jetzt in Verbindung mit einer Wappenverleihung, und gehen somit in regelrechte Adelsbriefe über.[5] Aus diesen kleinen Adeligen, die

---

[1] z. B. Kink, Fontes II, 5, Nr. 92 oder 1246 Jänner 29, Wien St.-A. Die Herren von Castelbarco erlassen Rimannen fictum, bannum, coltam, servicia, die sie von einer arimannia zu leisten hatten, und belehnen sie damit als freie Vasallen (gentiliter); sie sollen Recht geben vor den Castelbarco: libere .... sine omni banno, und: si contigerit, quod rex iret ad coronam recipiendam et dicti domini cum rege irent, quod racione ostatici nec occasione dicti itineris ad (sic!) dictis fratribus .... ultra quinque solidos .... petere [non] posint.

[2] So schon Bonelli 2, 394. [3] Hormayr, Gesch. Tirols 1, II, Nr. 40.

[4] Jacksch, Monumenta ducatus Carinthiae 2, Nr. 554.

[5] Die ältesten Adelsbriefe aus Südtirol stammen von Bischof Georg II., Hack 1447 Oktober 20, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 6, f. 128—129: in

Digitized by Google

Freiheit von Steuer und Wachtdienst beanspruchen, im übrigen aber ihrem bäuerlichen Berufe nachgehen, sich im Nonsberg und in Judikarien zu Korporationen zusammenschließen und Bestätigungen ihrer Freiheiten erhalten, erwuchs in der Folge der Bauernadel, die nobili rurali, auf deren Verhältnisse zuletzt Ausserer aufmerksam gemacht hat.[1]

Noch gilt es, die weiteren Schicksale der grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit zu verfolgen, soweit diese sich auf Grund des nur zum Teile durchforschten Materials zeichnen lassen. Soviel ist erkenntlich, daß mit dem 13. Jahrhunderte ein Wendepunkt eintritt. Vielleicht war die Wendung schon früher angebahnt, wenigstens im bischöflichen Gebiete. Dort, wo die Gastalden die öffentliche Gerichtsbarkeit erlangten, verschwand eine gesonderte Gerichtsbarkeit für die Gotteshausleute. Der Sieg der freien Leihe bedeutete auch hier wie in Deutschtirol[2] ein Zurückdrängen des Hofrechtes.

Über bischöflichen Boden und über bischöfliche Eigenleute läßt sich seit dem 14. Jahrhundert keine besondere grund- oder leibherrliche bischöfliche Gerichtsbarkeit feststellen. Aber die anderen Grundherren haben solche Rechte allerdings behauptet. Wo die Grundherren auch Gerichtsherren geworden sind, wie z. B. die Castelbarco, ist, soviel wir wissen, allerdings auch bei ihnen von einer besonderen grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit neben der öffentlichen keine Rede mehr. Manchmal ist es zu Ausgleichungen gekommen. Es ist schon in der ersten Abhandlung dieses Bandes darauf hingewiesen worden,[3] wie die Herren von Arco, welche

---

dieser späten Zeit werden erlassen collectae, angariae, salaria; vom Banne ist keine Rede mehr. An Stelle der erlassenen Steuern wird regelmäßig eine ewige Rente bestellt. Ähnlich 1451 Juli 13, a. a. O. f. 286—287'; 1460 a. a. O. f. 337'—348 usw. Solche Freiungen waren auch lokal: 1457 August 11 verleiht Bischof Georg dem Gothard Campunner, Pfleger zu Castelman, einen Turm zu Altmetz: ‚gen der Vls uber gelegen', der dem Bistum besondere Hofdienste leistet, indem der Inhaber: wan wir oder unser nachkomen sy zu uns oder in unsern diensten erforderu, uns mit zwai pferden ze dyenen, als ander edlleut unsers bistums, doch an sold. Dafür ist der Inhaber von: ‚steuern, collecten oder robaten' befreit, außer einer Fronde zum Archenbau an Noce; Innsbruck St.-A. C. 26, Nr. 6, f. 339'—340.

[1] Der Adel des Nonsberges 202 f.

[2] Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe 81 f.

[3] S. 24 dieses Bandes

Digitized by Google

die Gerichtsbarkeit über ihre sehr zahlreichen Eigenleute in ganz Judikarien ausübten, gezwungen wurden, sich zunächst mit der niederen Gerichtsbarkeit, dem Twing und Banne in der Pfarre Arco zu begnügen, die Gerichtsbarkeit über ihre anderwärts angesiedelten Leute und gelegenen Höfe aufzugeben. In Arco haben sie im Laufe der Zeit die volle Landgerichtsbarkeit erworben. Anderswo ist es freilich bei einer räumlich zersplitterten Gerichtsbarkeit verblieben. Selbst dort findet sich ähnliches, wo die Herrschaft die Landgerichtsbarkeit erwarb und im großen und ganzen ein Zusammenfallen beider Gerichtsbarkeiten erfolgte. Bei Teilungen, wie sie vorzukommen pflegten, konnte sich auch da ein Zweig der Familie die Gerichtsbarkeit über Höfe und Leute im Anteile der anderen vorbehalten. So die Castelbarker. Bei einer Teilung zwischen Marcabrun und Wilhelm[1] und seinen Brüdern behielt Marcabrun die Gerichtsbarkeit über zwei Unfreie aus dem Sprengel des Wilhelm,[2] und ebenso stand dem Zweige der Castelbarker von Lizzana die hohe Gerichtsbarkeit zu über einen Hof in Folas im Anteile der Castelbarker von Castelnuovo.[3]

Wenn nun solche Höfe und Eigenleute einem benachbarten Gerichtsherrn gehörten, ergab sich der Fall, daß diese zerstreuten Höfe und Leute wie ein Anhängsel zu seinem Gerichte im Boden anderer Gerichte erschienen, wie exemte Enklaven aus diesen Gerichten. Es war schon die Rede von der Gerichtsbarkeit der Herren von Enn über ihre Rimannen in Fleims. Durch Kauf ging sie auf den Grafen von Tirol über. Als Exkönig Heinrich das Tal Fleims dem Bischof Heinrich von Trient zurückgab,[4] behielt er sich die Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Castello und über die homines residentes in aliis villis spectantes ad ipsum comitatum . . ., über die homines quondam d^{orum} Eçelini et Nicolai de Enna und die homines der Herren von Denno vor, das sind die Leute, welche einst den Grafen von Eppan gehörten und mit der Grafschaft Castello an Tirol gekommen waren, und die Leute, die

[1] Urkunde 1368 Dezember 2, Innsbruck St.-A. C. 32, Nr. 41.

[2] Die Gerichtsbarkeit über deren Häuser aber stand dem Wilhelm zu.

[3] Urkunde 1436 August 13, Innsbruck St.-A. C. 33, Nr. 7. Eigenleute der Castelbarker erwähnt in der Belehnung des Azzo Franziskus mit dem Schlosse Avio, 1391 April 9, Innsbruck St.-A. C. 33, Nr. 7.

[4] Bonelli 2, 647, Nr. 114.

Digitized by Google

von den Herren von Enn und Denno erworben worden waren. Alle diese Leute galten in der Folge als Leute des Gerichts Castello, zu dem außerhalb seines eigentlichen, die Ortschaften Castello, Stramentizzo und Capriana umfassenden Bezirkes eine Reihe von Höfen in ganz Fleims gehörten, die den Fleimsern drei Tage lang als Asyl offen standen. Als Bischof Bernhard von Cles im Jahre 1536 das Gericht Castello gegen Truden eintauschen wollte, sprachen sich die Fleimser gegen den Tausch aus, unter anderen Gründen besonders, weil dann dieses Asylrecht verloren ginge.[1]

Ähnliche Verhältnisse bestanden auch im Nonsberg zunächst zwischen der Grafschaft Flavon und dem angrenzenden bischöflichen Gebiete. Die Gerichtsherrschaft im tirolischen Flavon beanspruchte die Gerichtsbarkeit über eine Reihe von Häusern in Caldes, Campo, Samoclevo, Cavizzana und Rabbi, aber auch in Segonzano und Sover.[2] Ein Teil davon mag schon aus dem Besitze der Grafen von Flavon an die Tiroler übergegangen sein, anderes mögen die Herren von Spaur als Gerichtsinhaber, wie wenigstens die Leute vom Nonsberg in einer Eingabe von 1505 behaupteten, usurpiert haben. Die Spauer beanspruchten die hohe Gerichtsbarkeit. Es mögen hier wohl einst verwandte Verhältnisse geherrscht haben, wie wir sie in Fleims getroffen haben; es mag sich um Arimannen gehandelt haben, die den Grafen von Flavon zugewiesen worden waren. Denn wie in Fleims ist die Exemtion eine lokale. Der Umfang der flavonschen Gerichtsbarkeit war freilich streitig. Die Spauer beanspruchten die Gerichtsbarkeit über alle Besitzungen, die zu diesen Häusern gehörten, die Nonsberger wollten diese Gerichtsbarkeit auf die Häuser selber beschränken.[3] Noch später 1527 erhob sich ein Streit, ob die zu Flavon gehörigen Leute von Caldes, die sich am Bauernaufstande beteiligt hatten, von dem flavonischen Gerichte oder vom bischöflichen bestraft werden sollten.[4] Wie Flavon beanspruchte auch das Gericht

[1] Innsbruck St.-A. C. 12, Nr. 80.

[2] a. a. O. C. 9, Nr. 55 (1505); C. 9, Nr. 9 um 1520 ebendort.

[3] a. a. O. predicti d[i] comitatus Flauon extra muros sive mura (sic!) ipsarum domorum nullam habuerunt nec habent iurisdictionem et solum et dumtaxat intra mura domorum ipsarum habent comittere et mandare habitantibus in tempore, quo in eis stant et habitent et non ultra.

[4] Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 98.

Digitized by Google

Castelfondo Gerichtsbarkeit im bischöflichen Gebiete in einzelnen Häusern in Romeno, Cloz, Fruz, doch auch hier nur in den Häusern, so daß, wenn ein Neubau dem Hause angefügt wurde, dieser Bau dem bischöflichen Gerichte unterstand.[1] Ganz ähnliche Verhältnisse schwebten zwischen Nomi und Castelnuovo. Die Herren von Lodron als Gerichtsherren von Castelnuovo beanspruchten die Gerichtsbarkeit über Leute in Nomi, Aldeno und Pomarolo, die von den Inhabern des Gerichtes Nomi bestritten wurde. Aus einem Zeugenverhöre von 1512[2] geht hervor, daß auch diese Gerichtsbarkeit die hohe war; doch war sie auch hier, wie es scheint, auf die Häuser beschränkt. In allen diesen Fällen werden wir auf Arimannien schließen dürfen, die der Gerichtsherrschaft oder dem Schlosse, um das sich das Gericht bildet, zugewiesen wurden. Das gleiche wird man auch von den Höfen annehmen dürfen, die zum Schlosse St. Peter in Welschmetz gehörten und einen kleinen Gerichtsbezirk bildeten, der im 14. Jahrhundert an die Herren von Spaur gekommen ist. Der Schloßherr besaß auch in diesem Falle die hohe Gerichtsbarkeit.[3] In allen diesen Fällen haben die Rimannen oder die hörigen Bauern den Gerichtsstand vor dem öffentlichen Richter ihrer Gerichtsherrschaft erlangt.

Daneben retten sich aber auch noch in spätere Zeit Trümmer der grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit, freilich nur Trümmer. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit in Angelegenheit von freien Leihen haben nur mehr wenige Grundherren zu behaupten vermocht wie das Domkapitel von Trient.[4] Die leibherrliche hat schon deswegen an Bedeutung verloren, weil die Zahl der Eigenleute sehr zusammengeschmolzen ist. Werden noch im 13. Jahrhundert Scharen von Unfreien genannt, so ist dies in der Folge nicht mehr der Fall. Die bedeutendsten Familien aus dem Feudaladel, die Arco und Castelbarco, haben Landgerichtsbarkeit erlangt, die Arco die Gerichtsbarkeit über alle außerhalb der Pfarre Arco sitzenden Eigenleute verloren, andere Familien sind ausgestorben oder

---

[1] a. a. O. C. 9, Nr. 79.
[2] a. a. O. C. 31, Nr. 81.
[3] Vgl. die erste Arbeit dieses Bandes S. 24.
[4] Vgl. oben S. 401.

Digitized by Google

weggewandert, neue Leute sind emporgekommen, die anfangs in bescheidenen Verhältnissen stehend, erst allmählich ihr Vermögen vermehren. Diese neuen Familien waren nicht mehr in der günstigen Lage, abhängige Rimannen und Eigenleute zu erwerben wie die älteren Geschlechter; denn Zuweisungen von solchen Leuten durch die Staatsgewalt sind nicht mehr vorgekommen. Die Freilassungen oder Auflassungen Höriger an den Bischof, ebenso die Erhebungen in den Ritterstand kamen auch in der Folge, im 14. Jahrhundert noch ziemlich häufig, dann allerdings seltener vor und haben die Zahl der hörigen Bauern noch mehr gelichtet.[1] Werden diese Leute vor dem Bischofe aufgelassen, so verspricht er jedesmal, sie nicht mehr zu veräußern. Der Verzicht auf die Leistungen und die Auflassung an den Bischof werden geradezu als manumissio oder libertatis datio bezeichnet, bedeuten also Freilassung, auch wenn die älteren Formen der Freilassung jetzt in der Regel nicht mehr wiederholt werden, weil die Gotteshausleute alle nunmehr als Freie gelten. Noch im 15. Jahrhundert lassen die Herren von Thun vier Leute: de servili condicione homines vulgariter de macinata nuncupati frei, und der Bischof Alexander erläßt ihnen Steuern und öffentliche Leistungen, wogegen sie zu Kriegsdienst verpflichtet werden.[2]

---

[1] Urkunde 1307 März 8, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 4, f. 25: Rampret von Cagno läßt dem Bischof einen Eigenmann auf; Xonus von Runo fünf Kinder eines Eigenmannes, ebendort 1306 November 27 beide: cum iurisdictione reali et personali; 1307 März 8, a. a. O. f. 25: Bertold von Segonzano verzichtet zu Gunsten eines Mannes und seiner Brüder: de omni iure et actione reali personali corporali incorporali utili et directo an sie: tamquam homines et personae de familia. Der Bischof nimmt sie unter seinen Schutz und verspricht, sie nie zu veräußern. Die Belehnung mit den Leistungen findet hier und in ähnlichen Fällen nicht mehr statt. Ähnliche Verzichte sind in dem sehr bruchstücksweise überlieferten Lehenbuche des Bischofs Bartholomäus sehr häufig. Ebenso werden ältere bestätigt, denn, da diese Eigenleute von ihren Herren als Lehen vom Gotteshause innegehalten werden, bedarf der Verzicht als eine Minderung des Lehens der Bestätigung des Lehensherrn, z. B. 1307 März 27, a. a. O. f. 27, Bestätigung eines Verzichtes von 1284; Verzicht auf zehn Eigenleute 1307 März 27, a. a. O. f. 27—27'. Verzicht (manumisit) eines Arimannen von 1290, bestätigt an demselben Tage, a. a. O. f. 27 usw.

[2] 1432 September 10, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 5.

Digitized by Google

Abhängige Arimannen und Eigenleute können allerdings nach wie vor veräußert werden.[1] Und die edlen Familien suchen gegen Ende des Mittelalters die Zahl der Hörigen zu bewahren, ja mit Recht, öfter allerdings mit List und Gewalt zu vermehren. Die Belehnungsurkunden pflegen vielfach die einzelnen Leibeigenen, die mit den übrigen Lehen bestätigt werden, aufzuzählen und ermöglichen dadurch eine statistisch genaue Feststellung der Zahl der Eigenleute. Mit Vasallen werden die Lodron belehnt.[2] Die Herren von Campo besitzen Vasallen, macinatae, rimanii.[3]

Vor allem war es der Nonsberg, in dem neue Familien emporgekommen sind, die Spaur, die Cles, die Thun, die Madruzzo, die ja auch nonsbergischen Ursprungs waren, und andere. Auch sie besitzen Eigenleute, aber nur in beschränkter Zahl.[4] Eine, höchstens zwei hörige Personen mit ihren Familien

---

[1] Bischof Bartholomäus bestätigt den Verkauf eines Eigenmannes von 1296, 1307 März 28, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 4, f. 29, und einer arimannia, 1307 März 29, a. a. O.

[2] Die in Storo, Lodron, Bondone und im übrigen Judikarien saßen, z. B. 1385 November 7, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 1, f. 95[1]; 1391 April 11, a. a. O. C. 22, Nr. 3, f. 66; 1399 November 24, Wien St.-A. (Dominez 946) usw.

[3] 1336 Dezember 30, Bekenntnis der homines, über welche die Campo consueti erant .... rationem facere in castro Campi, Wien St.-A. (Dominez 824); 1389 November 11, Belehnung mit vassaliciis masinatis rimaniis, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 1, f. 110—110[1]; 1391 Juni 8 mit homines et vassalli in Breguzzo, Bondo, in consilio Merlini, in Bono, Tione, Saone, Bleggio, Favrio, Curè, Cavajone, Lomaso, Dolaso, a. a. O. C. 22, Nr. 3, f. 76[1]—77; 1392 Dezember 5 werden die Töchter des Ezelin von Campo belehnt mit zwölf Vasallen in Tione und Breguzzo und je vier in Bono und Banale, a. a. O. f. 57; 1400 Jänner 18 die Erben derselben mit 19 Vasallen, a. a. O. f. 36—36' usw.; 1454 März 10 Galassus, Sohn des Franziskus de Campo, belehnt mit der castellancia Merlini und hohen Gerichtsbarkeit und vassaliciis, masinatis, rimanis, a. a. O. C. 22, Nr. 6, f. 83'—84; 1460 Hartmann Hack nach dem Tode des Graciadeus de Campo mit dessen Lehen, darunter: lehensleuten, a. a. O. f. 239—240.

[4] 1391 August 25, a. a. O. C. 22, Nr. 3, f. 21. Bischof Georg II. belehnt Pretl von Caldes mit einer Familie von Eigenleuten, o. Datum. Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 6, f. 42—44; Belehnung des Jakob Poltner (de Hippolytis) mit einem Teile von Cles und zwei homines et servi de macinata und ihren Familien um 1424, a. a. O. C. 22, Nr. 5, f. 34[1]—35. Die Firmian sind mit zwei Familien von Eigenleuten belehnt, 1470 April 25, a. a. O. C. 22, Nr. 7, f. 62—63'. Die Madruzzo mit Vasallen belehnt, 1468 Juli 30, a. a. O. C. 22, Nr. 7, f. 30—31.

Digitized by Google

werden da aufgezählt. Nur die Thun, die an Reichtum und Macht alle Nonsberger Familien bald überstrahlen, machen eine Ausnahme. Aber auch ihr Lehenbesitz umfaßt zu Ende des 14. Jahrhunderts nicht mehr als zwölf Familien,[1] die sich im 15. Jahrhundert etwas vermehren.[2] Wie nun in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Thun in den Pfandbesitz des Gerichtes Castelfondo kamen, erlangten ihre Bestrebungen, Macht und Besitz auszudehnen, einen festen Stützpunkt, umsomehr, als sie gleichzeitig auch das Schloß Samoclevo mit dem Gerichte Rabbi erwarben. Schon beanspruchten die Thun die Gerichtsbarkeit in Häusern, die sie in Croviana und Samoclevo gekauft,[3] in San Zeno neu gebaut, in Denno, Bresimo, Baselga erworben hatten, und anderen Orten. Schon forderten sie jetzt die hohe Gerichtsbarkeit über ihre Eigenleute (servi).[4] Ihrem Beispiele folgten andere Edle; sie begannen sich ebenfalls die Gerichtsbarkeit in neu gekauften oder gebauten Häusern anzueignen.[5] Ein weiterer Streitgegenstand war ferner die Bewachung der Kirchweihen und Jahrmärkte; auch diese, die zum Teile an einzelne Große verliehen war und wegen der Gerichtsbarkeit über Frevel und Marktgeschäfte, die den bewachenden Herren zustand, Erkleckliches eintrug, suchten die Edlen an sich zu reißen. So beanspruchten die Thun die Bewachung der Kirchweihen in Preghena, Baselga (Bresimo) und Solasna für das Schloß Altaguarda, in Caldes für das Schloß Samoclevo, in Sarnonico für Castelfondo, in Castelletto.[6] Ähnliche Rechte behaupteten auch die Cles und die Lodron bei Kirchweihfesten im Nonsberg und in Judikarien.

---

[1] 1391 Mai 4, Innsbruck St.-A. C. 22, Nr. 3, f. 59—60.

[2] Dreizehn, 1424 Oktober 15, ebendort C. 22, Nr. 5, f. 129—130'.

[3] Aufzeichnung Nota ex parte vallis Rabi, 1491 März 28, Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 61; Beschwerden der Nonsberger C. 9, Nr. 9.

[4] Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 80, Zusatz zu den Beschwerden der Nonsberger.

[5] Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 84, Beschwerden der Nonsberger um 1530; ältere Beschwerden um 1505, a. a. O. C. 9, Nr. 50.

[6] Um 1530, Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 94; C. 9, Nr. 81, Balthasar von Cles an Bischof Bernhard übersendet Gutachten über die Frage, ob ein bei einer Kirchweihe in Castelleto vorgefallener Mord unter die Gerichtsbarkeit der das Fest bewachenden Herren von Thun gehöre. Das von den sechs ältesten Notaren erteilte Gutachten spricht sich dagegen aus.

Gegen diese Ausdehnung der Gerichtsbarkeit machten die Bischöfe vor allem den Grundsatz geltend, daß jede Exemtion vom Landgerichte, die behauptet wurde, bewiesen werden müsse.[1] Auch wollte man nur die zivile Gerichtsbarkeit über die Eigenleute, nicht aber die kriminale anerkennen.[2] Aber die Thun suchten die Zahl der Eigenleute zu vermehren. Eine bischöfliche Visitationskommission stellte fest, daß sie die Pächter ihrer Häuser und Güter alle samt und sonders als Servi beanspruchten, ja auch diese Leute dazu brachten, sich als solche zu bezeichnen, was sie dann, auf die Bedeutung des Wortes aufmerksam gemacht, allerdings widerriefen. Besonders soll Bernardin von Thun eine Erneuerung der Investituren im Jahre 1524 benützt haben, um seine Pächter zu bewegen, sich als seine servi zu bekennen und ihm einen Eid: de fidelitate et servitute servanda zu leisten, obwohl sie Pächter freier Leihen waren und ihre Eltern wie Freie lebten, Testamente errichteten und sich frei verheirateten.[3] Das waren Tendenzen, wie sie in dieser Zeit in Ost- und Norddeutschland, in Österreich, Böhmen und Ungarn zur Wiedererrichtung der Gutsherrschaft, zur Herabdrückung der Bauerschaft in die Leibeigenschaft geführt hatten. Da sich diese Tendenzen zugleich gegen die Gewalt des Bischofs richteten, eine Verminderung seiner Einkünfte und Rechte bedeuteten, trat er ihnen entgegen. Nach längeren Verhandlungen kam es zu einem Vergleiche, der die Jurisdiktionsrechte der Herren von Thun genau regelte,[4] diese auf die Häuser jener servi, die in den Lehensbriefen aufgezählt waren, sowie einen Meierhof bei Caldes beschränkte. Untertanen des Bistums, die in diesen Häusern wohnten, sollten nur für die Zeit ihres Wohnsitzes unter die Gerichtsbarkeit der Thun gelangen, dem Bistum aber nicht verloren

[1] Innsbruck C. 9, Nr. 116, Replik des Bischofs auf die Beschwerden der Thun.

[2] Der bischöfliche Hauptmann im Nonsberg meint in einem Gutachten, über die bürgerliche Gerichtsbarkeit brauche man nicht zu verhandeln: perchè ogni modo de reson non è dubio, che intra li subditi suoi esso (Bernardin von Thun) ha iurisditione tra li subditi suoi tam in realibus quam in personalibus respectu subiectionis personarum; Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 87 um 1530.

[3] Summarium visitationis vallium Ananie et Solis, Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 190.

[4] Beilage 18.

Digitized by Google

gehen, sie sollten nicht zu Eigenleuten, sondern nur zu Untertanen der Thun werden. Ebenso sollten Eigenleute der Thun, die sich im bischöflichen Gebiete niederlassen, Untertanen des Bistums werden. Als Eigenleute sollten nur gelten diejenigen, welche in den Lehenbriefen namentlich genannt waren und bei Abschluß dieses Vertrages nochmals aufgezeichnet wurden. Über sie steht den Thun volle Gerichtsbarkeit zu, nur daß die bischöflichen Beamten gegen sie einschreiten können, wenn sie todeswürdige Verbrechen im bischöflichen Gebiete begehen; doch steht es den Thun frei, ihre Herausgabe zu verlangen. Die Vollziehung der Strafe wird in diesem Falle zugesagt. Weitere Bestimmungen des Vertrages sichern die Entfremdung von Grund und Boden, der dem Bischof steuerpflichtig ist. Die Steuerpflicht bleibt bestehen, auch wenn der Grund an Thunsche Leute übergeht und umgekehrt. Die Gerichtsbarkeit auf den Kirchweihen soll bischöfliches Lehen sein und sich nicht über Todschlag erstrecken.

Wenn dieser Vertrag die Verknechtung freier Leute ausschloß, so erkannte er doch eine doppelte Exemtion, eine lokale der Thunschen Häuser und eine personale der Thunschen Eigenleute an und deutet damit auf die doppelte Wurzel dieser Gerichtsbarkeit, die grund- und leibherrliche Gewalt hin.

Trotz dieser Bestimmungen fehlte es auch in der Folge nicht an Reibungen; zu nahe lag es, daß der Grund- und Leibherr die Grenzen, die der Vertrag seiner Gerichtsbarkeit steckte, zu überschreiten suchte, daß namentlich die Gerichtsbarkeit über die Eigenleute auf alle Bewohner der Häuser, die im Eigentume des Feudalherrn standen, ausgedehnt wurde, auf der anderen Seite sicher auch die ausgedehntere Gerichtsbarkeit bezweifelt wurde.[1]

So hat sich in Süd- geradeso wie in Nordtirol diese private Gerichtsbarkeit nur in kümmerlichen Resten bis zu den großen

[1] Bericht des Giovanni Battista Alberti-Sardagna, Assessor, wegen eines Diebstahls, den ein Mann aus den zwölf Häusern in Vigo, welche den Thun: senza però palmo di terreno giuridicionale gehören, außerhalb des Hauses begangen hat. Der Mann wurde vom Grafen Franz Augustin inquiriert und vom bischöflichen Territorium, wo er Zuflucht gesucht hatte, hinweg ins Gefängnis geschleppt, 1648 November 28, Innsbruck St.-A. C. 9, Nr. 92.

Digitized by Go

Umgestaltungen der Gerichtsverfassung im 19. Jahrhundert fortgefristet, während sie dort, wo sich geschlossene Grundherrschaften ausgebildet haben wie im Erzherzogtume Österreich, sich in voller Bedeutung erhalten hat. Reicher an wissenschaftlichem Interesse ist die Entwicklung in Südtirol, praktisch verläuft sie zuletzt im Sande. Teilt der Bauer in Südtirol heute zum Teile wenigstens wirtschaftlich die Lage seines Berufsgenossen in Italien, ist er der Helote des Geldgebers und Grundeigentümers geworden, dessen Feld er mit kargem Ertrage bebaut, die Hofverfassung des Mittelalters, die grund- und leibherrliche Gewalt haben daran keine Schuld. Aus der freien Leihe, aus dem Rentenkauf, der weitgehenden Grundzerstückelung sind jene drückenden Verhältnisse hervorgegangen, die den Bauer zum Opfer der Pellagra werden ließen, zu jener moralischen und physischen Degeneration führten, die wenigstens an einzelnen Orten, in einzelnen besonders unglücklichen Tälern Südtirols nur zu sehr zutage tritt.

Digitized by Google

BEILAGEN.

1.

Papst Cölestin III. beauftragt den Bischof Johann von Brescia, den Riprand und seine Brüder von Campo aufzufordern, von der Störung der Rechte des Domkapitels von Verona in Bondo, Breguzzo und Bolbeno abzustehen oder ihre Rechte darzulegen. Rom, 1193 Mai 1.

Gleichzeitiges Transumt, Perg. Schrift teilweise zerstört, Rand oben und unten eingerissen. Verona K.-A. AC. 1, 2 m. 9, Nr. 15. Fehlt bei Jaffé-Löwenfeld, Regesta Pontificum.

Celestinus episcopus servus servorum dei venerabili fratri.. Brixiensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Ex parte dilectorum filiorum canonicorum Veronensis ecclesie[1] [fuit nostris] auribus indicatum, quod cum Bundum et Bergusium et Belbenum villas in Tridentina parochia ex imperatorum et regum liberalitate debeant possidere, Riprandus miles de Camnobono parochie Tridentinensis cum suis fratribus et quidam alii eiusdem parochie, qui tibi nominabuntur expresse, sine voluntate Tridentini episcopi homines predictarum villarum iniuste afligere et eorum bona ipsis violenter auferre presumunt. Unde fraternitati tue[2] per apostolica scripta precipiendo mandamus, quatinus predictos viros, ut ab hominum predictarum villarum molestatione omnino desistant vel super hiis[3] . . . . cognoscendis[4] coram te iustitie non differant plenitudinem exhibere, studiose admoneas et appellacione remota ecclesiastica severitate compellas. Datum Laterani, kalendis madii, pontificatus nostri anno tercio.

[1] *Schrift abgebrochen in Länge von 1 cm.* [2] fraternitati tue *über der Zeile nachgetragen.* [3] *Schrift abgebrochen in Länge von 1 cm, der erste Buchstabe des folgenden unleserlichen Wortes scheint* m. [4] *Lesung zweifelhaft, fast sicher* ndis.

Digitized by Google

2.

Bischof Johann von Brescia belegt Riprand und seine Brüder von Campo mit der Exkommunikation für den Fall, als sie sich zu bestimmtem Termine nicht zur Verantwortung stellen gegen eine Klage des Domkapitels von Verona. Brescia, 1193 Oktober 15.

Orig. Perg. Verona K.-A. AC. 12 m. 5, Nr. 7, gedruckt Simeoni, Tridentum 9, 340 n. 3.

S. In Christi nomine. Die veneris XV. intrante mensis octubris, in ecclesia sancte Marie de dom civitatis Brixie, presentia d[i] Pedaceti et Teutaldi archipresbiteri et d[i] Premartini capellani d[i] episcopi et aliorum plurium. D. Johannes dei gracia Brixiensis episcopus auctoritate d[i] Celestini pape et de mandato eius excomunicavit Ariprandinum de Calmaldono et omnes suos fratres cum candelis accensis preter clerico, si non venerint in festivitate omnium sanctorum per totum diem pro querimonia quam canonici Veronenses faciunt de predictis per d[m] Aldricum[1] confratrem suum in hac parte procuratorem, tali modo si predicti silicet[2] Ariprandinus et fratres et[2] non venerint ad predictum diem ante presentia suprascripti d[i] episcopi per pignus vel per sacramentum stare mandato prefati d[i] episcopi de iustitia facienda suprascriptis canonicis Veronensibus. Et hec excomunicatio facta fuit solempniter in pulpito suprascripte ecclesie.

Actum est hoc anno domini MCLXXXXIII, indictione XI, interfuere d. Johannes archidiaconus et d. Pelegrinus de Ello canonicus Brixiensis, d. Albertus de Palatio et d. Girardus Scocatus et d. Obizo de Vgonibus et d. Albertus de Conceso et alii plures.

Ego Bertrammus Tassus notarius sacri pallatii interfui et scripsi.

[1] *Sicher* Ali *und* um. [2] A.

3.

Papst Innozenz III. beauftragt den Bischof Johann von Brescia, den Bischof Konrad von Trient von der Störung des Domkapitels von Verona im Besitze der Dörfer Bondo, Breguzzo und Bolbeno abzuhalten oder zur Verteidigung seiner Ansprüche vorzuladen. Rom, 1198 Mai 27.

Inseriert im Originalinstrument über die Überreichung der Bulle von 1199 Oktober 26. Verona K.-A. AC. 13 m. p°, Nr. 3.

Innocentius episcopus servus servorum dei venerabili fratri . . Brixiensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Significarunt no-

Digitized by Google

bis dilecti filii . . archipresbiter et canonici Veronenses, quod venerabilis frater noster . . Tridentinus episcopus eos super villis de Bundo, Braguncio et Belbano multipliciter inquietat, licet easdem villas ad ipsos non sit dubium pertinere. Ideoque fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus dictum episcopum moneas diligencius et inducas, ut ab indebiter eorundem archipresbiteri et canonicorum molestacione desistat. Si quid vero fuerit questionis, partibus convocatis audias, que fuerint hinc inde[2] proposita et quod iustum fuerit statuas et facias inviolabiliter observari. Datum Romae[1] apud sanctum Petrum VI. kalendas iunii, pontificatus nostri anno primo.

[1] C. Roman. [2] Cin

4.

Papst Innozenz III. beauftragt den Bischof Johann von Brescia, ein von seinem Vorgänger Bischof Johann gefälltes Urteil im Streite zwischen dem Domkapitel von Verona und dem Riprand und seinen Brüdern von Campo um die Dörfer Bondo, Breguzzo und Bolbeno zur Ausführung zu bringen. Rom, 1198 Juni 4.

Inseriert im Originalinstrument über die Überreichung der Bulle an Bischof Johann, 1199 Oktober 26. Verona K.-A. AC. 13 m. p°, Nr. 3. Fehlt bei Potthast, Regesta pontificum.

Innocentius episcopus servus servorum dei venerabili fratri . . Brixiensi episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Cum felicis recordationis C(elestinus) papa predecessor noster bone memorie Jo(hanni) predecessori tuo dederit firmiter in mandatis, ut sententiam excomunicationis, quam ipse auctoritate apostolica in nobiles viros Riprandum de Cammandono et fratres eius Tridentine diocesis pro causa que vertebatur inter ipsos ex una parte et A. quondam archipresbiterum et capitulum maioris ecclesie Veronensis super[1] quibusdam villis Bundo videlicet, Braguncio et Belbeno ex altera rationabiliter tulerat, faceret infrefragabiliter[2] observari, ipse quia interim sublatus est de medio, apostolicum non potuit adimplere mandatum. Ideoque fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus eandem sentenciam, sicut rationabiliter lata est, facias auctoritate nostra non obstante contradictione vel appellacione cuiuslibet usque ad congruam satisfactionem inviolabiliter observari. Datum Rome apud sanctum Petrum, II. nonas iunii, pontificatus nostri anno primo.

[1] *korr. aus* sub. [2] C.

5.

Ein genannter Bote des Bischofs Johann von Brescia überreicht dem Bischof Konrad von Trient ein Mandat des Bischofs Johann, über den Riprand von Campo und seine Brüder die Exkommunikation zu verhängen und das Domkapitel im Besitze seiner Dörfer nicht zu stören oder seine Rechte daran nachzuweisen. Bischof Konrad bezweifelt die Echtheit des Mandats und des ihm zugrunde liegenden päpstlichen Auftrages. Trient, 1199 November 10.

Orig. Perg. Verona K.-A. AC. 13 m. 10, Nr. 2.

S. Die veneris X. intrante novembre, in camera d[i] episcopi Tridentini, in presentia d[i] Adelpreti filii d[i] Arnaldi de Meço, d[i] Geti militis d[i] episcopi, d[i] Hengelpreti filii fratris iam dicti episcopi, Bertramini notarii, Albergeti de Porta Oriola. Ibique Tebaldinus filius condam Proti ex parte d[i] episcopi Brixiensis presentavit et dedit litteras d[o] Co(nrado) Tridentino episcopo suo sigillo clausas, in quibus continebatur idem, quod in quodam libello aperto continebatur a magistro R. eiusdem d[i] episcopi capellano scripto ut dicebatur, cuius tenore[1] talis est, ut inferius legitur: Venerabili in Christo patri C(onrado) dei gratia Tridentine ecclesie episcopo Jo(hannes) Brixiensis ecclesie episcopus licet indignus salutem et universos ad vota successus. Litteras ex parte d[i] pape nudius tercius videor recepisse, in quibus continetur, ut nobilem virum Riprandum Tridentinum militem cum fratribus suis vinculo excommunicationis innodatos esse denunciem, eo quod per bone memorie predecesssorem meum J(ohannem) Brixiensem episcopum felicis recordacionis in quadam causa que inter canonicos Ueronensis matricis ecclesie ex una parte et prefatos milites ex altera sub occasione quarundam villarum vertebatur legitime fuerint citati et quia se contumaciter absentaverint, a prefacto[1] episcopo vinculo fuerint excommunicacionis astricti. Ea propter caritati vestre auctoritate qua fungimur licet inviti districte precipiendo mandamus, quatenus eosdem milites excommunicacioni subiectos denuncietis et usque ad dignam de tanto contentu[1] satisfacionem sicut excomunicatos ab omnibus caucius evitari faciatis. Ceterum quia in manibus apostolicis iura Tridentine ecclesie nulatenus[1] deperire debent, cum constet dignitatem vestram asserere prefactas villas nescio quo iure ad vos pertinere et ego illud in mandatis videor recepisse, caritatem vestram diligenter admonere curavi, quatinus aut ab infestacione dictorum canonicorum super predictis villis penitus cessetis, aut tercia die post octavam sancti Martini per vos

Digitized by Google

aut per certum responsalem pro eadem causa meo vos conspectui presentetis. Cui predictus C(onradus) episcopus: Non credo istam literam[1] bonam et veracem, nec credo causam comissam per d^m papam predicto episcopo, quia non video sigillum apostolici scilicet bullam. Unde nulla racione veniam ad terminum. Anno domini millesimo C nonagesimo nono, indictione secunda.

S. Ego Jacobinus sacri palacii notarius rogatus interfui et scripsi.

[1] A.

6.

Genannte Vertreter des Bischofs Konrad von Trient erkennen vor Bischof Johann von Brescia das Eigentum des Domkapitels von Verona an Bondo und Breguzzo an. Brescia, 1200 Jänner 14.

Orig. Perg. auf einem Stücke geschrieben mit der folgenden Urkunde und Transumt der Urkunde von 1199 Dezember 15. In dorso von Hand des 13. Jahrhunderts: Exemplentur per ser Uliuerium pro capitulo. Verona K.-A. AC. 13 m. 4, Nr. 14.

S. In Christi nomine. Die veneris XIIII. intrante ienuario,[1] in palatio sancti Martini episcopatus Brixie, presentia testium subscriptorum. D. Manfredus de Salis canonicus Brixiensis et d. Wigelmus de Salis frater eius constituti procuratores a d° Conrado Tridentino episcopo super causa quam habet cum canonicis de dom Uer(onsibus) coram d° Johanne Brixiensi episcopo presente d° Uiuiano canonico et procuratore matricis ecclesie Veronensis vice et nomine suprascripti d^i episcopi Tridentini confessi sunt protestati ac manifesti proprietatem terrarum istorum duorum locorum silicet Bundi et Bergusii esse canonice Ver(onensis) et bene credebant et quod suprascriptus d. episcopus Tridentinus nolebat impedire prefatam canonicam Veronensem de suis racionibus, quas habet in prefatis locis predicta ecclesia Ueronensis.

Actum est hoc coram d° Johanne venerabili Brixiensi episcopo delegato super predicta causa a d° Innocentio papa tercio, ut d. episcopus confessus est, anno domini MCC, indictione tercia. Interfuerunt d. Albertus canonicus Brixiensis et archipresbiter de Ponteuico, d. Oddo de Capriolo et d. Girardus Ugonum et magister Pedaçetus canonici Brixienses et d. Lafrancus Testa de Portecalo testes rogati.

Ego de Flumicello Pax auctoritate F(ederici) imperatoris notarius interfui et rogatus scripsi.

[1] A.

Digitized by Go

7.

Bischof Johann von Brescia läßt einen Brief transumieren, in dem er dem Erzpriester und dem Domkapitel von Verona mitteilt, daß Bischof Konrad von Trient den Riprand und seine Brüder von Campo exkommuniziert habe und den Besitz des Domkapitels nicht stören wolle. Er erstreckt zugleich die Vorladung. Brescia, 1200 Jänner 14.

Orig. Perg. Zusammengeschrieben mit der Urkunde von 1200 Jänner 14 und Transumt der Urkunde von 1199 Dezember 15. Verona K.-A. AC. 13 m. 4, Nr. 14.

S. In Christi nomine. Die veneris XIIII. intrante ienuario,[1] in pallatio sancti Martini episcopatus Brixie, presentia magistri Girardi de Pontecarlo et d[i] Alberti de Flumicello et d[i] archipresbiteri de Ponteuico et d[i] Girardi Ugonum et aliorum plurium testium rogatorum. D. Johannes divina dignatione Brixiensis episcopus delegatus ut confessus est a d[o] Innocentio papa tercio super causa, que vertitur inter d[m] Conradum Tridentinum episcopum ex una parte et canonicos matricis Veronensis ecclesie ex altera, dedit mihi Paci notario autenticum harum litterarum suo sigillo signatum ad exeplandum[1] et perpetuandum et confessus est se eas misisse.[1] Earum tenor talis est: Jo(hannes) dei gracia Brixiensis episcopus karissimis[1] amicis et fratribus d[o] Gui(lielmo) archipresbitero matricis Veronensis ecclesie ac ceteris fratribus eius salutem et omne bonum. Ex parte d[i] C(onradi) episcopi Tridentini proxima die lune litteras accepi, ex quarum tenore percepi, quod ad mandatum nostrum milites illos Tridentinos Riprandum et fratres eius denuntiavit excommunicatos et si oportuerit, iterum denuntiabit. Molestiam quoque nullam vobis aut colonis vestris per se vel per alium super eisdem villis nunquam intulit. Quia vero nec per se nec per idoneum responsalem citra festum nativitatis comode poterit negotio interesse, quod ei mandavimus, vobis quoque duximus insinuandum, ut silicet[1] in octava epiphanie pro eodem negotio nostro vos conspectui presentetis.

Actum est hoc anno domini MCC, indictione tercia.

Ego de Flumicello Pax auctoritate F(ederici) imperatoris notarius interfui exeplavi et perpetuavi et me subscripsi.

[1] A.

8.

Erzpriester Albert vom Domkapitel von Verona erläßt Bannsätze für die Bewohner von Bondo, Breguzzo, Bolbeno und Zuclo. Bondo, 1214 Mai 12.

Digitized by Google

Aus einem Notariatsinstrumente von 1214 Mai 10—13 über verschiedene Rechtshandlungen des Erzpriesters Albert. Orig. Perg., teilweise sehr zerstört. Verona K.-A. BC. 33 n. 3, Nr. 15.

Die XII. intrante madio, sub porticu domus Gotefredi de Bundo, [in][1] presentia d[i] Bartholomei de Broilo causidici, Delaidii notarii, d[i] Petri de Caueale, Steuanini de Bundo et aliorum plurium.

Ibique nominatus d. archipresbiter[2] in plubica[3] vicinia Bundi et Bergucii auctoritate canonice et sua talia banna et statuta in predictis locis fecit atque ordinavit, ut hic inferius legitur: Nos magister Albertus maioris Veronensis ecclesie archipresbiter pro ipsa ecclesia auctoritate iurisdicionis qua fungimur in Bundo et Bergucio et in Bolbeno et Desuculo talia statuta et banna facimus et statuimus atque ordinamus: Si quis de predictis locis aliquem premedietate[3] interfecerit, ponimus bannum XXV librarum. Item si quis aliquem vulneraverit, ponimus X librarum. Item si quis aliquem in dictis curtibus et pertinenciis percusserit vel culpa vencum fecerit, ponimus bannum X solidorum. Item si quis[4] [ignem] posuerit in dictis villis vel domum combusserit, ponimus bannum X librarum. Item si quis furtum in dictis villis fecerit, ponimus C solidos. Item si quis arborem divellerit vel inciderit vel scorçaverit, ponimus bannum LX solidorum Veronensium. Et hec banna ponimus vel plus vel minus ad nostram voluntatem.

[1] *Schrift zerstört in Länge von 0·5 cm.* [2] *Albert.* [3] *A.* [4] *Schrift abgebrochen in Länge von 1 cm, es scheinen vier bis fünf Buchstaben zu fehlen.*

9.

Magister Albert, Erzpriester des Domkapitels von Verona, bestätigt ein Urteil des Villicus des Kapitels in Breguzzo in einem Rechtsstreite zwischen zwei Genannten von Breguzzo wegen Verrammelung der Haustür. Verona, 1221 April 21.

Orig. Perg. Verona K.-A. AC. 13 m. 5, Nr. 5.

S. Die X. exeunte aprili, in Ver(ona) sub porticalia sancti Georgii de domo, in presentia d[i] Viuiani canonici, Bonawise notarii, Bonomi Çalteri de Bondo ad hoc testibus et aliis. Ibique coram d[o] magistro Alberto maioris Veronensis ecclesie archipresbitero[1] de lite unius lapidis, que vertebatur inter Conradum de Bruguço ex[2] una parte et Bonomum de Bouolca de Bruguço et Ribaldum eius procuratorem ex alia, dictus d. archipresbiter talem sentenciam dedit sic dicens: De illa questione que fuit

Digitized by Google

coram[3] Aldrigeto de Breguço vilico canonice Veronensis inter[4] dictum Conradum ex una parte et Bonomum de Bouolca ex alia de facto unius lapidis, quem dictus Bonomus ficavit ante ianuam dicti Conradi, vice ac nomine canonice Veronensis et mea confirmo totum illud, quod precepit dictus Aldrigetus vilicus canonice dicto Bonomo de facto lapidis, quod preceperat dicto Bonomo ut deberet aufferre eam petram de ante ianuam dicti Conradi. Et precepit dictus d. archipresbiter dicto Ribaldo procuratori dicti Bonomi sub pena LX solidorum Ver(onensium) vice ac nomine dicti Bonomi, ut debeat auffere eam petram de ante ianuam dicti Conradi et precepit dictus d. archipresbiter dicto Ribaldo procuratori dicti Bonomi sub pena LX solidorum Veronensium vice ac nomine dicti Bonomi, ut debeat aufferre illum de ante ianuam dicti Conradi salvis omnibus racionibus dicti Bonomi.

Millesimo CCXXI, indictione VIIII.

Ego Relcius Federici regis notarius interfui rogatus scripsi.

[1] *Über der Zeile nachgetragen.* [2] ex — parte *über der Zeile nachgetragen.* [3] *Folgt getilgt* vilico canonice Ver. [4] inter dictum *wiederholt.*

10.

Papst Gregor IX. trägt dem Bonafides, Prior von Allerheiligen in Verona, auf, einen Streit zwischen Armann von Campo und dem Domkapitel von Verona um die Gerichtsbarkeit in Breguzzo zu entscheiden. Anagni, 1227 August 26.

Inseriert in einer Zuschrift des Priors an Armann von Campo, in der er auf den zehnten Tag nach geschehener Vorladung vorgeladen wird, transumiert im Notariatsinstrumente über die Überreichung dieser Vorladung von 1228 März 30. Verona K.-A. BC. 40 m. 5, Nr. 12. Fehlt bei Potthast, Regesta pontificum und Auvray, Les registres de Grégoire IX. Druck: Simeoni Tridentum 9, 356. Der Name des Priors ergibt sich aus Ughelli, Italia sacra 5, 836, Urkunde 1224 September 21.

Gregorius episcopus servus servorum dei dilecto filio . . priori omnium sanctorum Verone salutem et apostolicam benedictionem. Dilecti filii archipresbiter et capitulum Veronense suam ad nos querimoniam destinarunt, quod Ar(mannus) de Campo et quidem alii clerici et laici civitatis et diocesis Tridenti super iurisdictioni temporali, quam habent in Bregucio et quibusdam aliis villis in Tridentina diocesi constitutis, redditibus et rebus aliis iniuriuntur eisdem. Ideoque discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus partibus convocatis audias causam et apellacione[1] remota debito fine decidas, faciens quod decreveris per

Digitized by Google

consuram ecclesiasticam firmiter observari. Testes autem qui fuerint nominati, si se gratia odio vel timore subtraxerint, censura simili apellacione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Datum Anagnie, VII. kalendas septembris, pontificatus nostri anno primo.

[1] C.

11.

Auf Befehl der Domherren Isnard und Johannes von Verona fällen genannte Leute von Zuclo und Bolbeno ein Weistum über die Gerechtsame des Domkapitels in Bolbeno und Zuclo. Zuclo, 1238 Juli 18.

Orig. Perg. in Verona K.-A. AC. 71 m. 3, Nr. 14. Druck: Simeoni, Tridentum 9, 357.

Die lune terciodecimo exeunte iulio, in villa Desuculi Tridentine diocesis, sub porticalia ecclesie sancti Martini, presentibus d[i]s Bonaventura de Broilo iudice, presbitero Omnebono plebis de Teiono atque Trentino clerico ipsius plebis et aliis. Ibique cum d[i] Isnardus et Johannes canonici Veronenses essent ibidem pro canonica et capitulo Veronensi pro exercenda iurisdictione Desuculi et Bolbeni de voluntate et mandato archipresbiteri et capituli Veronensis et vicinia illarum terrarum Desuculi et Bolbeni esset ex precepto ipsorum d[orum] ibidem congregata coram eis more solito, Lafrancus Barateriu, Aimericus Sina et Magnus filius quondam Rainerii de Bolbeno et Octo Asinellus de Desuculo de mandato suprascriptorum d[orum] Isnardi et Johannis canonicorum iuraverunt ad sancta dei evangelia fidelitatem suprascripto d° Stephano predicte maioris Veronensis ecclesie archipresbitero absenti et predictis d[is] Isnardo et Johanni recipientibus pro canonica et capitulo contra omnes personas anteposito imperatore et suis anterioribus dominis, si quos haberent, et quod adiuvabunt archipresbiterum et capitulum Veronensem manutenere eas terras, et si eas admitterent,[1] quod eos adiuvabunt eas recuperare, tamen non expensis ipsorum hominum, et insuper dicere et manifestare veritatem de tota illa ratione, quam canonicam[1] et capitulum habet et debet habere in ipsis terris Bolbeni et Desuculi, et ea omnia, que canonicis et capitulo licita et inlicita sunt facere in eius terris, et dicere veritatem ex parte canonicorum et capituli, quam communium et singulariorum hominum illarum terrarum. Qui vero Lafrancus Barateriu, Aimericus Sina et Magnus filius quondam Rainerii de Bolbeno et Oto Asinellus de Desuculo interogati a me Enrigacio notario dixerunt: Nos dicimus per nostra sacramenta, quod sicut trahit a rivulo Riverio usque in summo acie montis in montibus et planitiis et deinde usque ad aquam rio Clo-

Digitized by Google

sam et inde usque ad Closam laci Ronconi et inde usque in summo Copedelli, sicuti possident illi de Bondo et de Bergucio et illi de Bolbeno et de Desuculo et omnes, qui habitant in istis confinibus, debent se distringere vadiam et rationem facere pro canonica maioris ecclesie Veronensis et dare bannum et wadiam quinque soldorum predictis canonicis Veronensibus vel eorum vilico. Item dixerunt, quod ipsi intellexerunt per eorum maiores et antecessores, quod illi de Bundo et de Bergucio debent annuatim solvere suprascripte canonice decem et octo soldos denariorum Veronensium, et illi de Bolbeno et de Desuclo similiter debent solvere suprascripte canonice annuatim sex soldos, quos sex soldos illi de Bolbeno et de Desuculo debent dare illis de Bergucio, et illi de Bergucio debent eos denarios simul cum suis denariis defferre ad canonicam Veronensem. Set dixerunt, quod omnes terre, que sunt infra predictos confines, possunt vendi, donari, pro anima iudicari per illos homines, quorum sunt ipse terre, et quod homines, qui habitant in illis terris, sunt liberi homines. Et etiam dixerunt, quod canonici debebant hospitari et recipi per homines illarum terrarum, sicut continebatur in quodam instrumento confecto per quondam Marcium Hostiarium notarium ibidem perlecto, in quo continebatur, quod debent hospitare canonicos et dare fęnum et anonam pro casamento antiquo et novello: Bonumtempus debet dare duos denarios, Ubertus cum Johanne et Lafranchino et Arcatore et Ubertino filio Johannis fratris Uberti suprascripti et cum Lencio et cum Scudacolo filio Engecete debent dare quinque denarios de ficto. Ubertinus et Johannes Burdonus filii quondam Martini Reside cum Bocasavia solvunt octo denarios, Widrisius et Barucius solvunt in uno anno sex denarios et in alio septem, Ferrus Stephanum unum denarium, Franconus unum denarium, Andreas unum denarium, Amicinus quinque denarios, Ubertinus et Çuaninus et Beniaminus dant duos denarios, Recla et d. Johannes fratres unum denarium, Girlancius cum Lafranchino Pancaldo et cum Literio et Vergeclo et Magno et Wigelmo tres denarios, Albericus Berletus unum denarium, filius presbiteri Johannis cum suis sociis quatuor denarios. Isti sunt de Bolbeno. Et ita solvunt de ficto Malanox et Çuçado filius Balduini et Çuanellus et Brilotus fratres tres denarios, Johannes de Fano nepos Raimundi cum suis sociis unum denarium, filii Molini quinque denarios, domus Rainerii et eius fratris Martini quinque denarios, domus Dominici quinque denarios, Adam de Supravia cum omnibus suis sociis quinque denarios, Bonumtempus cum uno suo nepote Johanne tres denarios, Martinus et Horabona fratres tres denarios, Lafrancus unum denarium, Axerbus cum duobus fratribus unum denarium, Maurinus cum una sua nepote unum denarium, Martinus cum nepotibus et cosinis[1] suis

Digitized by Google

medium denarium, Ubertinus de Comadino et Malaopera et Madius unum denarium, Tardianus et Walpertus et Johannes de Nogarole cum suis sociis unum denarium. Et dixerunt etiam, quod si aliquis illarum terrarum decederet sine herede, quod canonici vel eorum gastaldio debet habere viginti soldos Veronensium, qui denarii debent poni in utilitatem illarum comunium. Et suprascriptus Otto Asinellus tantum addidit dicens, quod a suis maioribus intellexit, quod canonici debebant habere de bonis illius, qui decederet sine herede, unam vacham. Quibus peractis in predicta vicinia omnes isti inferius scripti de Desuculo et Bolbeno iuraverunt fidelitatem suprascripto d° Stephano Veronensi archipresbitero absentis[1] et prenominatis d^ns Isnardo et Johanni canonicis recipientibus vice et nomine canonice et capituli in omnibus et per omnia, prout suprascripti Lafrancus Baraterius, Aimericus Sina et Magnus filius quondam Rainerii de Bolbeno et Otto Asinellus de Desuculo fecerant. Quorum nomina ista sunt: Çambonus de Petro . . . .[2]

Item predicto die, in plathea Desuculi, presentibus suprascriptis d^ns Bonaventura de Broilo iudice, presbitero Omnebono plebis Tejoni atque Trentino clerico ipsius plebis et aliis. Ibique cum vicinia illius terre Desuculi et eciam Bolbeni esset ibidem coram predictis d^ns Isnardo et Johanne more solito coadunata, et ipsi d^i vellent se de ipsa terra separare, preceperunt ipsi vicinie et hominibus illarum terrarum, ut deberent solvere expensas, quas ipsi ibidem fecerant ipsa die. Que expense capiebant in summa sex libras et septem soldos et dimidium; qui vero denarii debebant Pasqualo de Desuculo, qui eas expensas fecerat. Ad que Aimerius Sina respondit dicens: D^i itote in nomine domini, quia ego bene solvam illas expensas. Et ipsi d^i dixerunt: Nos nolumus, ut solvas de tuo proprio imo tantum de comunibus Bolbeni et Desuculi, sicut fieri debet. Et sic ipse Aimericus Sina existens in vicinia illarum terrarum fecit suprascriptum Pascalem esse contentum et clamare se solutum de expensis predictis. Millesimo ducentesimo trigesimo octavo, indictione undecima.

Ego Enrigacius quondam Bonzenelli de Osbeco d^i Frederici regis notarius interfui rogatus et scripsi.

[1] A. [2] *Im Originale folgen noch 55 Namen.*

12.

Vertreter des Erzpriesters und Domkapitels von Verona verurteilen Genannte von Bolbeno zu einer Geldstrafe, nachdem diese sich geweigert hatten, den Treueid zu schwören und den Vertretern des Domkapitels Gastung zu gewähren. Zuclo, 1238 Juli 19.

Digitized by Google

Orig. Perg. Verona K.-A. AC. 10 m. p, Nr. 16.

S. Die lune terciodecimo exeunte iulio, in comitatu Tridenti, in villa Desuculi sub porticalia ecclesie sancti Martini, presentibus d[i]° Bonauentura de Broilo iudice, presbitero Omnebono plebano Teioni atque Trentino clerico ipsius plebis. Ibique cum multi ex convicinis Bolbeni et Desuculi iuravissent fidelitatem d[i]° Isnardo et Johanni canonicis Veronensibus vice archipresbiteri et capituli ecclesie Veronensis in vicinia illarum terrarum ad sonum campane more solito congregata, ipsi d[i] Isnardus et Viuianus preceperunt Pelegrino Cestario et Delauancio eius filio de Bolbeno in banno sexaginta solidorum Veronensium, ut iurarent eis vice archipresbiteri et capituli maioris ecclesie Veronensis fidelitatem et facerent eis receptum, providendo eis in expensis secundum quod alii eorum convicini fecerant et ut debebant. Qui Pelegrinus et Delauancius responderunt: Nos nolumus hoc facere nec debemus. Item preceperunt eis in banno decem librarum, ut iurarent et facerent eis receptum ut supra dictum est. Qui responderunt dicentes: Nos nolumus hoc facere, quia non debemus. Item preceperunt eis in banno viginti quinque librarum, ut iurarent et facerent receptum ut supra dictum est. Qui responderunt dicentes: Nos nolumus illud facere nec debemus. Quibus peractis suprascripti d[i] Isnardus et Johannes canonici Veronenses in vicinia illarum terrarum existentes more solito ad sonum campane congregata talem sentenciam tulerunt sic dicentes: Nos Isnardus et Johannes canonici Veronenses auctoritate archipresbiteri et capituli Veronensis maioris ecclesie nobis concessa sive data Pelegrinum Cestarium de Bolbeno et eius filium Delauancium pro eo, quod recusaverunt atendere precepta nostra vice archipresbiteri et capituli Veronensis nolentes nobis iurare fidelitatem nec nobis providere in expensis simul cum aliis eorum convicinis et secundum quod eorum convicini fecerant et prout tenentur, in viginti quinque libras den. Ver. pro uno quoque dandis et solvendis archipresbitero et capitulo maioris ecclesie Veronensis hinc ad octo dies condempnamus.

Millesimo ducentesimo trigesimo octavo, indictione undecima.

Ego Enrigacius condam Bonçenelli de Osbeco d[a] Federici regis notarius interfui rogatus et scripsi.

13.

Kaiser Friedrich II. beauftragt den Sodegher de Tyto, Podestà von Trient, das Domkapitel von Verona in seinen Rechten und Besitzungen im Tridentinischen zu schützen. Verona, 1239 Juni 13.

Digitized by Google

Inseriert im Instrumente über die Überreichung dieses Mandates an den Podestà Sodegher von 1239 Dezember 21, Orig. Perg., Verona K.-A. BC. 33 m. 5, Nr. 3. Fehlt bei Böhmer-Ficker, Regesta imperii V, 1. Die Anwesenheit des Kaisers in Verona ist bezeugt durch Böhmer-Ficker 2444. Mit vorliegendem Mandate hängt eng zusammen Böhmer-Ficker 2442, das die Voraussetzung des Mandates bildet.

Fr(idericus) dei gratia Romanorum imperator semper augustus Jerusalem et Sicilie rex Sedeg(erio) de Tyto capitaneo Tridenti fideli suo gratiam suam et bonam voluntatem. Cum S(tephanum) venerabilem archipresbiterum canonicos et capitulum maioris ecclesie Veronensis fideles nostros nec non ecclesiam ipsam cum omnibus bonis suis sub nostra et imperii proteccione et defensione recepimus speciali, fidelitati tue precipiendo mandamus, quatenus dictos archipresbiterum capitulum et canonicos aut ecclesiam ipsam in hominibus familiis eorum possessionibus et aliis bonis suis que in iurisdictione tua iuste tenent et possident contra patentis scripti protectionis nostre tenorem molestari ab aliquibus indebite non permittas, nisi nobis inventi fuerint verbo et opere adversati. Datum Verone, XIII° iunii, XII. indictione.

14.

Genannte Leute von Sover erteilen auf Befragen des Domdekans Friedrich von Trient ein Weistum über die Rechte und Gerichtsbarkeit des Trienter Domkapitels in Sover (1). Der Domdekan verbietet den Leuten eine fremde Leibeigene zu heiraten oder sich einem Herrn zu kommendieren (2). Sover, 1243 Juni 18.

Orig. Perg., Innsbruck St.-A., Trient Notariatsurkunden, vielfach beschädigt.

1. [In][1] nomine Christi. Die iovis terciodecimo exeunte iunio, in Sovero in Pedraçolo supra domum Pasqualis filii condam Waldemani, in presentia domini Rodegerii [presbiteri de Flemo, Benvenuti][2] scolaris de Tridento, Otobeli de Civeçano, Bonaventure notarii et Avancii de Barbaniga et aliorum testium rogatorum. Ibique cum d. Federicus decanus ecclesie et capituli Tridentine se[dis pro se et][3] d° Tridentino et d° Aycardo et d° Petro canonicis Tridentinis presentibus et aliis canonicis de suo columpnelo Perceni absentibus convocatis et coadunatis cunctis[4] . . . videlicet Cucarelo, Donato de Raynero, Çanino de Cucarelo, Donato de Canipa, Dodo de Grilo, Donato de Toscana, Johanne de Çano, Blanco, Donato de Dodo, Ordano[5] . . . . de Florenço, Martino de Vilana, Donato de Lavales, Martino de Paganelo, Adelpreto de Maso, Johanne

Digitized by Google

eius genero, Martino de Blanco, Mauro de Blanco, Laurencio eius fratre, Enrico de Paganelo, Sabadino de Fele, Fel, Martino de Fele, Johanne de Çaspo, Persona filio Avisii, Martino de Waldo, Blanco fabro, Pasquale eius fratre, Pasqualino filio Waldemani, Martino eius fratre, Waldo de [Dodo],[6] Enrico de Wera, Pugneto de Maso, Weio genere Adelpreti, Johanne suo fratre, Pasqualino filio Çani inter suprascriptos homines Soveri proponeret dicere, quod pro utilitate dicte ecclesie[7] . . . . utilitate etiam suprascriptorum hominum scire volebat et cognoscere redditus, ficta, rationes, iurisdictiones, teretorium et confines teretorii et montium et omnia iura ecclesie et capituli Tridentini, [que][8] dicta ecclesia et capitulum habent et habere debent in dicta tera Soveri et hominibus supradictis, et quicquid ipsi homines dare et facere tenentur tam in rebus quam in personis, ita quod nula[9] posit[9] esse deceptio et defraudatio [versus][8] homines supradictos vel hominum supradictorum versus dictam ecclesiam et capitulum Tridenti, qui homines omnes supradicti de Sovero universaliter et generaliter et quilibet singulariter comuniter et concorditer responderunt, quod bene volebant et illud sibi placebat. Unde omnes suprascripti homines comuniter et concorditer et cum voluntate predicti domini decani eligerunt Pasqualum filium condam Waldemani et Donatum de Palota, Pasqualum de Fabro et Donatum de Dodo et Adelpretum filium condam Masi et Weium de Florenço, qui iurare deberent manifestare et dicere redditus et ficta rationes iurisdictiones teretorium[9] et confines teretorii et moncium et omnia iura, que vel quas dicta ecclesia et capitulum habent et canonici habere debent tam in personis predictorum hominum quam in rebus et teretorium et confines teretorii et moncium canonicorum capituli Tridenti in Sovero et in illis pertinentiis. Qui predicti Pasqualus Waldemani, Donatus de Palota, Pasqualis de Fabro, Donatus de Dodo, Adelpretus filius condam Masi et Weius de Florenço omnes ad sancta dei ewangelia iuraverunt sic manifestare et dicere per omnia, ut superius dictum est, et predicto modo. Qui iurati per sacramentum manifestaverunt et dixerunt omnes concorditer presentibus omnibus suprascriptis hominibus Soveri et ipsis consentientibus et de ipsorum voluntate, quod hii sunt redditus ficta rationes iurisdictiones iura teratorium et confines teretorii et moncium ecclesie et capituli Tridenti videlicet,[10] [quod hoc est] teretorium ecclesie beati Vigilii et capituli Tridenti, quod suprascripti homines et omnes homines de Sovero tenent ad fictum a predicta ecclesia et capitulo Tridentino: ab[11] Aviso citra sicut . . . .[12] aqua rii Longi usque ad rium montis Pelosi usque in Fregasogam, secundum quod terminatum est, et vadit a monte de Fregasoga per valem de la fine usque ad rium de val Fliana[9] et a rio de val Fliana

Digitized by Google

citra versus Soverum usque in Avisium. Hec omnia, que sunt inter dictos confines, videlicet prata, montes et alias teras[9] tenent dicti homines de Sovero ad fictum a dicta ecclesia et capitulo Tridenti et canonicis pro viginti modiis siliginis de canipa et eam conducere Tridentum ad domum caneparii canonicorum capituli Tridenti ad sacram sancti Vigilii sicam et bene vasam et mundam et peco[ra]s...[13] tres in mense madii et duas pecoras in sancto Laurentio et quatuor modia boni casei de canipa ad staderam canonicorum omni anno, et quilibet focus sive masarius Soveri debet omni anno dare et solvere unam spalam[9] de porco et unam scamaridam et debent portare dictas spalas et scamaridas ad domum gastaldionis canonicorum, et illi qui portat spalas ad gastaldionem, debet habere tres de predictis spalis et in se debet suam tenere spalam ultra illas tres. Item debent predicti homines de Sovero solvere duodecim libras Veronensium parvulorum in festo sancti Micaelis vel ad octavam omni anno predicte ecclesie et capitulo Tridenti et canonicis Tridenti, quas solvunt nominatim pro colta, quam caneparius canonicorum et capituli Tridenti solitus erat ponere in Sovero, eo salvo quod si dictum capitulum et canonici Tridenti ponerent comunem coltam supra alios suos homines, quod ipsi debent et posunt[9] ibi in Sovero ponere coltam et eam luere et recipere ad suam voluntatem, secundum quod ipsi ponerent et facerent poni aliis suis hominibus, ita quod tunc predicte duodecim librae Veronensium moriuntur et dicti homines Soveri illo anno illas duodecim libras Veronensium solvere non tenentur nec debent. Item quod de omni questione lite causa et controversia et accusatione, que fuerit inter predictos homines Soveri vel inter ipsos et alias homines, cum lis fuerit contestata, debet solvere quinque solidos pro banno ille homo Soveri, qui fuerit reus, nisi fuerit de iniuria, quia tunc, si fuerit de iniuria, debet solvere bannum ad voluntatem capituli et d^{orum} canonicorum Tridenti. Item quod homines de Sovero sunt omnes de iurisdictione et districtu ecclesie et capituli canonicorum Tridenti et sub eis tenentur et debent facere rationem sicut liberi homines tam in civilibus quam in criminalibus et non per[9] aliquam aliam personam. Et propter iurisdictionem tere,[9] quam habent ecclesia et capitulum et canonici Tridenti pro dicta ecclesia et capitulo in Sovero, homines de Sovero tenentur et debent ipsos canonicos et caneparium et gastaldionem et allios[9] nuntios canonicorum cum illis, qui fuerint secum, honorifice recipere cum potu et cibo et alliis necesariis rebus tam personis quam equis eorum. Unde predictus d. Federicus decanus Tridentinus pro dicta ecclesia et capitulo et canonicis omnes homines suprascriptos universaliter et singulariter quemlibet verbotenus, si ita erat rei veritas, ut predicti iuratores ellecti per ipsos homines dixerunt et manifestaverunt in omnibus et per

Digitized by Google

omnia et ita stabant contenti confesi[9] et manifesti esse [interrogavit].[14] Qui omnes homines universaliter et quilibet singulariter interogatus[9] omnes et quilibet singulariter dixerunt et responderunt, quod bene erat ita rei veritas in omnibus et per omnia, ut suprascripti iuratores ellecti dixerant et manifestaverant ut superius dictum est, et sic in omnibus et per omnia stabant contenti confesi et manifesti, et quod ita facere debebant et tenebantur et perpetuo atendere[9] et observare volebant et promiserunt et volunt. Laudaverunt insuper et dixerunt d. Federicus decanus Tridentinus prefatus et omnes homines suprascripti concorditer et unanimiter universaliter et singulariter et me rogaverunt, ut de omnibus supradictis inde in uno tenore duo conscriberem instrumenta. Et insuper omnes suprascripti homines de Sovero generaliter et singulariter ad cautelam stipulatione promiserunt per se suosque heredes prefato d° decano presenti et stipulanti ac recipienti pro se et capitulo Tridentino et specialiter pro colompnelo Perceni sic perpetuo atendere et observare sub obligatione suorum bonorum. Actum est hoc anno domini millesimo ducentesimo quadragesimotercio, indictione prima.

Ego Delavantius sacri pallacii notarius interfui rogatus et scripsi.

2. In nomine Christi. Die jovis terciodecimo exeunte iunio, in Sovero, in Pedreçolo supra domum Pasqualis filii condam Waldemani, in presentia d[i] Rodegerii presbiteri de Flemo, Benvenuti scolaris de Tridento, Otebeli, Bonaventure notarii de Çiveçano, Avancii de Barbaniga et aliorum testium rogatorum. Ibique d. Federicus decanus Tridentinus pro se et d° Tridentino et d° Aycardo et d° Petro canonicis Tridentinis presentibus et pro omnibus aliis de columpnelo et capitulo Perceni absentibus et pro ipso columpnelo Tridenti cum omnibus infrascriptis hominibus Soveri et de eorum voluntate et ad eorum postulationem videlicet Cucarelo, Donato de Raynero, Çanino de Cucarelo, Donato de Canipa, Dodo de Grilo, Donato de Toscana, Johanne de Çano, Pasqualino filio Çani, Blanco, Donato de Dodo, Ordano, Donato de Subvia, Martino Coia, Weio de Florençe, Martino de Vilana, Donato, Martino de Paganelo, Adelpreto de Maso, Johanne eius genero, Martino de Blanco, Mauro de Blanco, Laurencio eius fratre, Enrico de Paganelo, Sabadino de Fele, Fel, Martino de Fele, Johanne de Çaspo, Persona filio Auisii, Martino de Waldo, Blanco fabro, Pasqualo eius fratre, Pasqualino filio condam Waldemani, Martino eius fratre, Waldo de Dodo, Enrico de Wera, Pugneto de Maso, Weio genero Adelpreti, Johanne suo fratre tale fecit statutum et ordinamentum, quod aliquis homo de Sovero non debeat accipere feminam de macinata nec de familia alicuius militis nec alicuius domini, et si quis predictorum hominum vel suorum heredum acciperet feminam de macinata vel de familia,

Digitized by Google

quod ipse vel ipsi amitant totum suum podere, quod habent in Souero, et pervenire debeat dictum podere in dictos d°s canonicos et capitulum Tridenti de columpnelo Percini, et canonici debent dare illud podere vicinis et hominibus Soveri ad tale fictum, ut solitum est[15] solvere dictum podere. Item quod si aliquis homo exiret de tera Soveri et non solveret ficta et rationes canonicorum et servicia et honores eorum, quod ipse amitat similiter et eodem modo dictum podere suum. Item quod aliquis homo de Sovero non debeat esse comandus nec se commandare nec aliquo modo se subponere alicui militi nec alicui domino sub pena XXV librarum Veronensium pro quolibet, pena soluta et postea atendere promiserunt omnes suprascripti homines predicto d° decano suisque confratribus de columpnelo Perçeni et per omnia ut supra legitur, attendere omnes supradicti homines universaliter et singulariter et quilibet per se omnia sua bona presentia et que aquistaverit dicto d° decano Tridentino recipienti pro se et capitulo Tridentino pignori obligavit[16] et obligaverunt et pro eo et dicto capitulo manifestavit et manifestaverunt possidere. Actum est hoc anno domini millesimo ducentesimo quadragesimo tercio, indictione prima.

Ego Delauantius sacri pallacii notarius interfui rogatus et scripsi.

[1] *Perg. weggerissen in Länge von 2 cm.* [2] *Ebenso, ergänzt nach dem Folgenden.* [3] *Perg., auf beiden Rändern weggerissen in Länge von 3 und 2 cm; ergänzt wie oben.* [4] *Schrift zerstört in Länge von 4 cm; am Anfange der Zeile ebenso 2 cm.* [5] *Schrift zerstört in Länge von 1 cm; zu Beginn der Zeile ebenso von 3 cm.* [6] *Schrift zerstört in Länge von 1 cm; ergänzt wie oben.* [7] *Schrift zu Ende und Anfang der Zeile zerstört in Länge von je 1 cm.* [8] *Loch im Perg. von 1 cm Länge.* [9] A. [10] *Schrift am Ende der Zeile und zu Beginn der nächsten zerstört in Länge von 0·5 cm.* [11] von ab *bis* confines videlicet *mit derselben Tinte unterstrichen.* [12] *Schrift zu Beginn der Zeile zerstört in Länge von 1 cm.* [13] *Ebenso in Länge von 0·5 cm.* [14] *Fehlt* A. [15] A ut. [16] obligavit et obligaverunt *unter dem Kontexte nachgetragen.*

15.

Genannte Leute von Sover fällen, befragt vom Domdekan Friedrich, ein Weistum, daß eine verheiratete Frau keinen Anspruch auf das Erbe ihrer Brüder und Neffen habe. Sover, 1244 Mai 18.

Orig. Perg. Schrift teilweise abgebrochen; Innsbruck St.-A., Trient Notariatsurkunden.

S. [Anno domini][1] millesimo CCXLIIII, indictione secunda, die XIIII. exeunte madio, in villa Soueri ante[2] . . . . Laurentii in presentia Bertaldi de Salurno, Paxeti viatoris, Walengi de Pinedo et aliorum testium. Ibi-

Digitized by Google

que Donadellus Pascalis atque Weius degani et iurati d^{orum} canonicorum Tridenti in Souero de mandato d^{i} Federici decani et totius capituli et ex ipsorum comissione, ut dixerunt, preceperunt omnibus infrascriptis personis, silicet Donato de Canipa et Martino de Uillana et Çoanino filio Donati et Donato genero Blanche et Blanco S...[3] dino et Johanni Cucarello et Persona et Blanco de Grillo et Dominico filio Donati et Mauro et Martino de Waldo, et Pascali de Waldemano et Çano de Grillo et Dodo et Ordano et Martinacio et Weio et Martino filio Waldemani et Donato Strambo et Henrico de Wera et Henrico de Paganella et Waldo et Donato fratri Çani et Weio et Adelpreto de Plaça et Johanni et Martino de Paganella et Pugneto et Donato de Vale et Fello et Johanni de Çaspo et Pascali de Swario et Sabadino et Martino de Blanco et Çoanacio et Johanni, qui dicitur Andreas, et Johanni filio Çani sacramento fidelitatis, quo d^{i}[s] canonicis tenentur et capitulo Tridentino, quod debeant facere rectum laudamentum, si aliqua mulier nupta est extra domum patris vel fratrum, si ipsa mulier postea potest petere fratribus vel nepotibus hereditatem vel partem hereditatis fratribus vel nepotibus. Qui omnes suprascripti concorditer dixerunt: Non, dicendo, quod talis consuetudo obtenta est in villa Soueri per XL per LX annos et plus et per tantum tempus, cuius non est ad memoriam.

Ego Stephanus, qui dicor Auinantus, notarius domini Henrici regis interfui et rogatus scripsi.

[1] *Schrift abgebrochen in Länge von 2 cm.* [2] *Loch im Pergamente von derselben Länge.* [3] *Schrift abgebrochen in Länge von 0·5 cm.*

16.

Sodegher, Podestà von Trient, erkennt die Gerichtsbarkeit des Domkapitels von Trient in Zivilsachen über die Eigenleute des Kapitels außer in Judikarien an. Trient, 1254 Juli 8.

Orig. Perg. In dorso von Hand des 13. Jahrhunderts: Carta que spectat ad homines de familia; von Hand des 16. Jahrhunderts: continet, quod homines Pergini debent iudicari a iudice capituli in civilibus sed non in criminalibus. Innsbruck St.-A., Trient Notariatsurkunden.

S. Anno domini millesimo CCL quarto, indictione XII, die mercurii VIII. intrante iulio, Tridenti in ponte castri d^{i} Sedegerii de Tyto potestatis Tridenti, presentibus d° Vlrico dei gratia Tridentine ecclesie electo, d° Odolrico archidiacono Tridenti, magistro Odolrico scolastico, magistro

Digitized by Google

Bonomo, d[i]s[1] Petro, Henrico et Omnebono canonicis Tridentinis, d° Johanne iudice, d° Calapino iudice, d° Pandulfo, d° Symone capitaneo de Valsana, d° Odolrico Maçorento et aliis. Ibique cum ex parte d°[rum] canonicorum Tridenti coram d° Sedegerio de Tyto potestate Tridenti propositum et petitum fuisset, quod idem d. potestas ordinare deberet, quod homines ipsorum in Perçino et districtu d[i] Morandi commorantes eisdem servire et subiacere et pro eis rationem facere deberent, prout actenus facere consueverant, pronominatus d. potestas dixit, quod bene sibi placet et vult, quod homines d°[rum] canonicorum in Perçino et illis pertinentiis et alibi in districtu d[i] Morandi commorantes et alibi preter quam in Judicaria illis servire et subiacere et pro eisdem d[i]s canonicis racionem facere debeant de omnibus causis preter quam in criminalibus, secundum quod actenus facere consueverant, et quod non vult quod aliquis officialis seu capitaneus suus ipsos d°s canonicos vel eorum nuncios super hiis debeat inpedire.[2] Et dedit eisdem capitaneis et officialibus in mandatis quod ipsos d°s canonicos de cetero non inpediant[2] in predictis.

Ego Otto sacri palacii notarius interfui et iussu predicti d[i] potestatis hec scripsi.

[1] *Korr. aus* domino. [2] A.

17.

Vor Bischof Bernhard von Padua, als vom Papste delegierten Richter im Streite zwischen Bischof Philipp von Trient und Herzog Meinhard von Kärnten, appelliert ein genannter Vertreter des Herzogs an den Papst, wobei das Recht des Vogtes von Trient, nach dem Tode des Bischofs die Regalien zu verwalten, angeführt wird. St. Lucia bei Verona, 1290 März 1.

Orig., Wien St.-A., Rep. 7. Auszug bei Bonelli, Memorie 2, 666 n. d.

S. In Christi nomine. Anno nativitatis eiusdem millesimo ducentesimo nonagesimo, indictione tercia, die primo marcii, in campanea Verone iuxta locum sancte Lucie, presentibus presbitero Gerardo sancti Andree de Padua, magistro Petro Andree et Bernardo Michaelis clericis et capellanis, Jacobo Raynardi et Bernardo Sauignani domicellis infrascripti d[i] episcopi Paduani et Antonio Veronensi canonico Mantuano et aliis. Cum Yuanus de Verona asserens se procuratorem substitutum a magistro Conrado de Schrouenstain procuratore magnifici viri d[i] Maynardi ducis Carinthie et comitis Tyrolensis nomine procuratorio pro eodem d° duce

Digitized by Google

coram venerabili patre d° Bernardo dei gratia episcopo Paduano constitutus appellationem quandam cuius tenor infra de verbo ad verbum ponitur interposuisset et eidem d° episcopo in quadam cedula porrexisset, idem d. episcopus cedula[1] appellacionis coram ipso perlecta Yuano predicto qui cedulam ipsam porrexerat respondens dixit, quod super propositis coram eo et appellatione interiecta deliberare volebat, utrum videlicet esset appellationi huiusmodi deferendum necne, et ei super hoc deliberacione habita respondere, petens et requirens ab ipso Yuano, ut faciat sibi fidem de procuratione predicti Conradi, a quo se asserit substitutum, et de substitutione sua et ad faciendum ipsi d° episcopo fidem de dictis procurationibus et comparendum coram eo in civitate Brixiensi ad audiendum responssionem[2] suam super appellatione premissa idem d. episcopus supradicto Yuano ad diem sabbati proximum venturum terminum peremptorium assignavit. Tenor autem cedule appellationis per prefatum Yuanum interposite de qua premittitur talis est: Coram vobis venerabili d° Bernardo episcopo Paduano delegato sedis apostolice prout asseritis in causa que vertitur seu verti speratur inter magnificum principem et illustrem d^m^ Maynardum ducem Karinthie comitem Tyrolis advocatum ecclesiarum Aquilegensis Tridentine et Brixinensis ex parte una et d^m^ fratrem Phylippum de Mantua ordinis fratrum minorum qui se gerit pro episcopo Tridentino ex parte altera Yuanus de Verona substitutus per Chunradum de Schrouenstain procuratorem predicti ducis procuratorio nomine pro eodem duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus excipiendo proponit et dicit, quod quia vos familiaris estis predicto fratri Phylippo, item quia cum adiutorio predicti fratris Phylippi promotus estis ad episcopatum Paduanum, item quia vos fuistis et estis procurator et negociorum gestor eiusdem fratris Phylippi contra dictum d^m^ ducem, item quia estis Latinus sicut et ipse frater Phy(lippus), propter hec nimis favetis eidem, item quia Paduani sunt adversarii et inimici predicti ducis Karinthie, utpote qui homines memorati d^i^ ducis capiunt incarcerant et spoliant eos pecunia sua, et vos sicut episcopus Paduanus sitis tamquam unum corpus cum eisdem et sub districtu ipsorum Paduanorum existitis, ex premissis causis ac etiam aliis predictus d. dux et predictus eius procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus recusat vos ut suspectum et protestatur, quod non obligat se ad probandum singula supradicta, set solum ad ea que sufficiunt ad probandum suam intentionem, petens ne aliquid attentetis in preiudicium ipsius ducis, donec predicta suspitionis causa fuerit terminata, et predictus procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus paratus est compromittere

Digitized by Google

que infra dicturus est non intendit in vos et in alios coniudices vestros tamquam in suos iudices consentire, set expresse vos recusat ut suspectum et suspectos ex causis prius memoratis ac etiam adhuc proponendis. Ex premissis igitur omnibus et singulis predictus procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus salva protestatione sepius premissa proponit petit et dicit, quod principaliter cognoscatur per arbitros de causis suspitionum premissis. Item dictus procurator procuratorio nomine pro ipso duce et pro omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus salvis semper protestationibus premissis dicit, quod non procedere debeatis in presenti negocio secundum formam in ipsis litteris papalibus expressam ex causis prius memoratis. Item dicit ex premissis causis, quod vos admonitionem primam factam per vos revocare debeatis, et quia predicta admonicio facta est in grave preiudicium et gravamen predicti domini ducis et sibi adherencium et adherere volencium ex causis memoratis, ex hoc et aliis gravaminibus et causis premissis sentiens dictus procurator procuratorio nomine pro ipso duce et omnibus sibi adherentibus et adherere volentibus se gravatum ac etiam, ne ulterius auctoritate predictarum litterarum procedatis in prefato negocio, ex causis omnibus et singulis supradictis sedem apostolicam appellat in hiis scriptis et apostolos cum instancia petit, supponens dictum ducem et sibi adherentes et adherere volentes sub protectione sedis apostolice speciali.

Ego Bartholomeus filius d[1] Federici a Lectis d[1] Roffini comitis de Lmello auctoritate notarius et supradicti d[1] episcopi Paduani officialis et scriba predictis interfui et de mandato ipsius d[1] episcopi hec scripsi.

[1] cedula *zweimal geschrieben.* [2] A. [3] A; *Petrus Peregrosus, Kardinal von San Marco.*

18.

Kardinal Bernhard von Cles und Bernhardin und Siegmund von Thun schließen ein Abkommen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die Herren von Thun. Trient, 1531 November 6.

Orig. Perg. Sekretsiegel des Bischofs Bernhard an roter Seidenschnur; zwei andere Siegel, die an noch vorhandenen Pergamentstreifen hingen, fehlen. In dorso: C. 9, Nr. 47, Innsbruck St.-A. Ebendort eine zweite, nicht ausgefertigte Reinschrift, der das Datum fehlt.

Nos Bernardus miseratione divina tituli sancti Stephani in Coelio monte S. R. E. presbiter cardinalis et episcopus Tridentinus, ac sacre

Digitized by Google

Romanorum regiae maiestatis consilii secreti prȩsidens et cancellarius supremus etc. et Bernardinus de Thono faciens pro me nec non ego Sigismundus de Thono faciens pro me et reliquorum fratrum meorum ac nepotum meorum ex quondam d° Gaspare fratre meo nominibus, pro quibus de rato et ratihabitione promitto omnium et singulorum infrascriptorum in valida, ampla et consueta forma, notum facimus tenore presentium quibus expedit universis presentes nostras lecturis vel audituris, quod iamdiu et antiquissimis temporibus fuerunt multȩ et varię differentiae et contentiones inter nos Bernardum cardinalem et episcopum Tridentinum ac predecessores nostros ex una, et nos Bernardinum ac Sigismundum de Thono ac fratres et maiores nostros ex altera maxime occasione et causa rerum infrascriptarum:

Primo quoniam nos cardinalis antedictus pretendebamus ipsos nobiles de Thono sibi vendicare iurisdictionem villarum Breseni et Baselgae pro iuribus castri Alteguarde, quum tamen antiquitus homines in illis habitantes fecerint obedientiam episcopis Tridentinis et eorum officialibus. Secundo pretendebamus prefatos nobiles contendere a iurisdictione nostra et ecclesiae nostrae eximere quandam domum sitam in valle nostra Solis in Crouiana et aliam domum sitam in villa Caldesii dictae nostrae vallis Solis nolentes pati, quod in eis aliqua executio fieri debeat per viatores offitii nostri in valle Annanię, et idem pretendebamus fieri per ipsos de Thono de alia domo in villa Samocleui et de quodam molendino in pertinentiis villae Caldesii et alibi in plerisque villis ubi domos habent, volentes iidem nobiles de Thono, quod inhabitatores earum sibi subsint et non offitialibus nostris, ut sunt, quas habent in villa Thay in domo dicta Dymarochi et in villa Portuli, quas et inhabitatores earum etiam in iurisdictione nostra delinquentes defendere nitebantur tanquam servos suos, quominus a ius dicentibus nostris in dicta valle puniri possent. Prȩterea quod prefati nobiles pretendebant custodire festa infrascripta, videlicet festum sanctae Margarethae prope Castelletum, sancti Bartholomei de Caldesio, sancti Jacobi de Solasina, sancti Anthonii de Pragena, sanctae Mariae de Basilica et habere ius puniendi, si que delicta in illis fiunt et perpetrantur, cum tamen nos cardinalis antedictus pretenderemus prędicta illis non licere nec fieri per ipsos posse nec debere in preiuditium iurisdictionis nostrae non ostenso titulo et iure, quod id facere possint. Ad que omnia nos prȩfati de Thono respondebamus in primis quantum ad villas Preseni et Baselgę, quod nos in illarum iurisdictione non impedivimus nec impedimus. Quantum ad domum in Crouiana dicebamus illam fuisse quondam d[i] Symeonis de Thono, ex post cessam capitaneo castri Bragerii et nescire, quod respectu illius domus fieret aliqua novitas contra prefatum

Digitized by Google

r^mum d^m cardinalem et in preiuditium suę dominationis. Similiter de ceteris domibus, quas habemus in Caldesio, Samocleuio et alibi nullam nos pretendere exemptionem, preterquam in illis domibus in nostris investituris expressis, quas ab ecclesia Tridentina habemus, habitatis per servos nostros, de quibus in eisdem investituris continetur, in quibus domibus et personis servorum semper observatum fuit et observatur tam hic quam alibi, quod nemo iurisdictionem habeat contra servos, nisi ipsi qui domini sunt eorundem et peculii sui, et similiter preterquam in domo in Caldesio vulgariter dicta el mas del Stabel alias Mayrhof, que tanquam membrum et pars castri Caldesii debet eandem inmunitatem habere, quam habet ipsum castrum per nos habitatum. De festis vero predictis nos de Thono dicebamus fuisse consuetos antiquis temporibus illa custodire et ea fuisse a nobis et nostris predecessoribus esse custodita cum emolumentis et oneribus suis. Propterea putabamus nos in iis omnibus minime impediri debere, quum ea faciamus, que per elapsum fecimus. Super quibus omnibus et singulis, cum diu fuisset contentio et controversia hinc inde inter nos partes suprascriptas, visum fuit utrisque pro bono pacis et concordiae super his gravaminibus et questionibus tam nobis cardinali prędato quam etiam nobis Bernardino et Sigismundo pro nobis et reliquis nostris de Thono absentibus facientibus facere et inire compositionem, concordiam et transactionem huiusmodi, ad quam nos prefati animo deliberato et ex certa nostra scientia concorditer devenimus: Primo transegimus et convenimus, quod nos de Thono nullam in futurum exerceamus iurisdictionem, prout nec exercuisse dicimus per elapsum in villis Breseni et Baselgę nec in aliqua domo nostra ipsarum villarum aut aliarum villarum vallis Annanie et Solis, quas iam habemus aut in futurum habebimus, nisi in domibus servorum nostrorum. Et idem sit in predicta domo in Crouiana et alibi in aliis domibus nostrum de Thono, si fieret aliqua novitas vel aliquid aliud in preiuditium iurisdictionis et superioritatis episcopatus, quod illud amoveatur et tollatur, exceptis domibus servorum nostrorum, de quibus in investituris nostris continetur et quas inhabitant servi nostri in villis vallis Annanię vel Solis, illis scilicet que sunt expresse in eisdem investituris, quas habemus ab ipsa ecclesia Tridentina, et idem esse debeat, si eedem domus in nostris investituris expresse non a servis nostris habitarentur, sed eas contingeret habitari ab hominibus episcopatus solis vel simul cum servis nostris, quod tunc tales homines episcopatus easdem domos habitantes esse debeant subditi nostrum de Thono non tamen servi, et hoc quam diu easdem domos habitaverint; et econtra similiter idem servetur in nostris servis vel alias subditis nostris et descendentibus ex eis, ut efficiantur subditi episcopatus, si relictis domibus de quibus in

Digitized by Google

nostris investituris contulerint se habitatum in domibus episcopalibus, et excepta illa domo de Caldesio dicta Mayrhof sive del Stabel, que debeat esse exempta hoc modo, quod intra eam sive in ea per viatores offitii episcopatus nulla executio fieri possit in negotiis tantum civilibus; in criminalibus vero in quibus poena sanguinis imponenda venit nulla exemptione gaudeat nec fruatur. Et hec exemptio in civilibus procedat, quamdiu dicta domus a iuribus castri Caldesii non fuerit separata. Quantum vero est de ipsis servis in investituris expressis sive de familiis in eisdem contentis tam presentibus quam his, qui in futurum ex eisdem perpetuo descendent, in hunc modum convenimus et transegimus, quod si in territorio episcopatus nostri deliquerint, quod esse intelligatur ubicumque locorum delinquerint extra domos per ipsos servos habitatas, et tale delictum perpetrantes propter quod privari vita mereantur, tunc capi possint sic delinquentes ab officialibus episcopatus nostri et puniri ab eisdem offitialibus secundum qualitatem demeritorum capitaliter, nisi per nos de Thono postulentur, quo casu si capti fuerint postulati per nos infra decem dies a captura numerandas, quod nobis tradi debeant puniendi, solutis tamen omnibus expensis occasione ipsius capturę secutis, quod si eos servos pro demeritis ipsorum secundum iura et statuta Tridentina non puniverimus, quod eodem casu in pęnam negligentię nostrae iidem servi possint ab offitialibus episcopatus puniri. In cæteris autem omnibus casibus criminalibus, pecuniariis vel corporalibus, quod nos de Thono habeamus in dictos servos et peculia ipsorum potestatem et omnimodam iurisdictionem, cum hoc tamen, quod si nos requisiti neglexerimus in eisdem casibus iusticiam administrare, quod castigatio contra tales servos de delicto convictos dumtaxat ad offitiales episcopatus transferatur et condemnationes contra eosdem servos ferendę sive per nos de Thono sive per offitiales episcopatus in casu negligentię nostrę executioni mandari possint super fructibus peculii et bonorum, que tunc possidebunt servi.

Hoc etiam ultra predicta addito, quod in futurum subditi episcopatus non possint alienare vel alio quocumque titulo oneroso vel lucrativo aliquid stabile in ipsos servos et descendentes ex eis transferre vel conferre, nisi prefati servi, in quos bona erunt ab hominibus episcopatus aliquo titulo universali vel particulari conferenda, voluerint eadem acceptare cum onere solvendi collectas ordinarias et extraordinarias cum hominibus episcopatus et eadem effectualiter solvant et nos cardinalis antedictus et successores nostri, qui pro tempore erunt, in huiusmodi alienationes supradictas specialiter consenserimus; et alioquin si contrafiat, quod talia bona ipsis servis aufferantur et chamerę episcopali applicentur, quod tamen onus solvendi collectas ut supra prefati servi non possint

Digitized by Google

velle acceptare nec acceptent, nisi de licentia et consensu nostrum de Thono; sed respectu temporis preteriti et pro bonis per servos acquisitis, si pro illis bonis contribuerunt cum hominibus episcopatus, quod etiam in futurum cum iisdem contribuant sine ulla contradictione nostrum de Thono et successorum nostrorum. De quibus vero non contribuerunt, nec in futurum ad eadem constringi possint; et quod de servis puniendis dictum est, etiam cautum intelligatur de hominibus episcopatus nostri, quando delinquerent in domibus servorum predictorum, quod tunc tantum puniantur ab offitialibus episcopatus nostri. Domus autem servorum et confinia earum ac nomina servorum sint et esse tantum intelligantur, sicut in fine presentis instrumenti subscribentur facta iustificatione eorundem, ad quam legitime faciendam nos de Thono terminum habeamus duorum mensium, et similiter confinia Mayrhof de quo supra illa sint et esse intelligantur, que in dicto termino legitime iustificaverimus et subscribenda ut supra presentaverimus. Circa vero custodiam festorum predictorum quinque convenimus et transegimus in hunc modum, quod nos de Thono eadem per investituram recognoscamus in titulum ab ecclesia Tridentina instar aliorum que iure feudi ab eadem recognovimus, et pro illo die, quo celebrabitur festum, in loco festi ius puniendi et delinquentes castigandi in festo spectet ad nos de Thono, ita tamen ut in exigendis poenis statuta civitatis Tridentine minime excedamus, ne subditi episcopatus graventur, exceptis semper homicidiis, quorum punitio sive erit corporalis sive pecuniaria spectet pleno iure ad offitiales episcopatus tam in futurum quam in preteritum, quin etiam proclamata fienda quantitates poenarum, de quibus in ipsis statutis, non excedant, sed ad eadem redigantur. Locus autem festi, in quo iurisdictio predicta nobis de Thono competere debet, et extra quem in poenis infligendis iurisdictio nostra episcopi et offitialium nostrorum est et esse debet, sit et esse intelligatur, sicut ex fine presentis instrumenti constabit vel in ipsis investituris et recognitione festorum declarabitur. De vulneribus vero inferendis eo casu, quo vulnera sint dubia et certitudo non habeatur, quod exinde vel mors timenda vel liberatio et evasio sit speranda, quod tunc occasione talium vulnerum processus differatur usque ad dies quadraginta, quibus elapsis, si mors erit secuta, procedatur secundum presentis transactionis tenorem ab offitialibus episcopatus, si vero vulneratus evaserit vel sit spes certa evasionis, tunc procedatur per nos de Thono. Et casu quo reliqua festa in vallibus Annanię et Solis in futurum generaliter removeantur, quod similiter prefata festa nostrum de Thono remota penitus esse intelligantur. Et predicta omnia et singula nos Bernardus cardinalis antedictus pro nobis et successoribus nostris et similiter nos prefati de Thono pro

Digitized by Google

nobis et reliquis absentibus et pro successoribus et heredibus nostris promittimus tenore presentium habere et tenere firma grata et rata et aliquo tempore contra predicta vel aliquod predictorum non contrafacere vel venire, sed fideliter observare et adimplere, dolo et fraude remotis. In quorum omnium et singulorum confirmationem et approbationem, nos partes supranominatae sigilla nostra presentibus litteris appendi fecimus. Datum Tridenti, die sexta mensis novembris, anno domini millesimo quingentesimo trigesimo primo.

Nachtrag.

Die ersten drei Bogen dieses Aufsatzes waren schon gedruckt, als in der Zeitschrift ‚Tridentum', Bd. 9, eine Arbeit von Luigi Simeoni: I comuni di Bondo, Breguzzo e Bolbeno nei secoli XII e XIII erschien, die ebenfalls das urkundliche Material des Domkapitelarchivs in Verona benützt hat. Indes hofft der Verfasser, daß seine Ausführungen schon wegen der Verschiedenheit des Gesichtspunktes auch neben der fleißigen Arbeit von Simeoni nicht ohne Wert bleiben werden. Die von Simeoni auf S. 338 n. 4 gedruckte Urkunde aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ist dem Verfasser unbekannt geblieben; aus ihr erhellt in Bestätigung der vom Verfasser S. 338 geäußerten Vermutung, daß das Amt des villicus (Gastalden) älter war als das des Vizecomes. Richterliche Befugnisse werden ihm damals nicht zugestanden haben, wenigstens ist in der Urkunde davon keine Rede. Neben dem villicus von Breguzzo und Bondo wird dort ein Dekan für Zuclo und Bolbeno erwähnt.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Einleitung. Immunität und Grundherrschaft 313. — Ziel der Arbeit 315

I. Die Immunität des Domkapitels von Verona in Südtirol 316

Besitzungen des Domkapitels in Südtirol 317. — Diplom Berengars I., Nr. 113, 317. — DO. II, Nr. 305, 319. — Folgende Privilegien 320. — Diplom Berengars Fälschung und Zweck der Fälschung 321. — Entwicklung der Immunität 323. — Gerichtsstand der Immunitätsleute 324. — Bestimmungen gegen die autonomen Bestrebungen der Gemeinden 325. — Immunitätsbezirk in Judikarien 327. — Besitzverhältnisse in der Immunität 328. — Leistung des Treueides durch die Immunitätsleute 330. — Steuerpflicht 331. — Gastungspflicht 332. — Banngewalt des Kapitels 333. — Umfang der Gerichtsbarkeit des Kapitels 334. — Fehlen der Vogtei 335. — Gerichtsbarkeit des Erzpriesters 336. — Vizecomes, Gastalde 338. — Verhältnis zur Grafschaft, Streit mit den Bischöfen von Trient und den Herren von Campo 341. — Ende dieser Immunität 345.

II. Das Hochstift Trient 346

Fehlen von Immunitätsurkunden 346. — Herrschaft Castellaro 347. — Gastalden und Gastaldien 349. — Der Gastalde Wirtschaftsbeamter 350. — Militärische und richterliche Befugnisse der Gastalden 356. — Gastalden in Bozen 358. — Nonsberg 361. — Verwendung der Wirtschaftsbeamten als Burghauptleute und Richter 363. — Verschwinden der Gastalden 365. — Umfang der Gastaldien 366. — Dekanien und Dekane 367. — Scaria 368. — Villenverfassung 370. — Bedeutung der Vogtei 371. — Vogtei in Italien 372. — Die älteren Vögte von Trient 373. — Die Grafen von Tirol als Vögte 375. — Befugnisse der Vögte, Zustimmungsrecht 376. — Keine militärischen Befugnisse des Vogtes 378. — Richterliche Befugnisse des Vogtes in der Grafschaft Bozen 381. — Gerichtsordnung in Trient 382. — Gerichtsstand des Adels 383. — Lehenskurie 384. — Regalienrecht 386. — Regalienrecht der Grafen von Tirol im Hochstifte Trient 388. — Das Regalienrecht und die Kompaktaten 391.

III. Andere geistliche Immunitäten 394

Au 394. — St. Michel an der Etsch 396. — Domkapitel von Trient, Gerichtsbarkeit über Geistliche 397. — Exemte Gebiete

Digitized by Google

Seite

397. — Sover 398. — Hohe Gerichtsbarkeit des Kapitels in Sover, Sevignano und Montagna 399. — Grundherrliche Gerichtsbarkeit, Ursprung dieser hohen Gerichtsbarkeit 401.

IV. Die grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit 402

Grund- und leibherrliche Gerichtsbarkeit 402. — Nachweise dieser Gerichtsbarkeit 403. — Ständeverhältnisse, Bauern, Rimanni 406. — Unfreie, macinata 407. — Ritterliche Unfreie (nobilis macinata) 410. — Umfang der leib- und grundherrlichen Gerichtsbarkeit 413. — Arimannen in Abhängigkeit von Feudalherren 414. — Grundherrliche Gerichtsbarkeit über zu Leihe ausgegebenen Grund 415. — Unfreie Leihen; Kommendation Freier 416. — Gerichtsstand der adeligen Unfreien 419. — Leistungen der Bauern, Twing und Bann 420. — Spätere Schicksale der grund- und leibherrlichen Gerichtsbarkeit. Ihr Verschwinden in den bischöflichen Gerichten 424. — Zerstreute Exemtionen 425. — Trümmer der grund- und leibherrlichen Gewalt in späterer Zeit, Verminderung der Zahl der eigenen Leute 427. — Bestreben, die Zahl der Hörigen zu vermehren 429. — Vertrag mit den Thun über die leib- und grundherrliche Gerichtsbarkeit 431. — Ausgang 432.

Beilagen 434

Digitized by Google

VI.

DAS GEBIET
ZWISCHEN DER TRAUN UND DER ENS.

Von

JULIUS STRNADT.

MIT 1 TAFEL UND 1 KARTENSKIZZE IM TEXTE.

Digitized by Google

Vorwort.

Die zweite Abhandlung zur Sektion Oberösterreich des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer behandelt das Gebiet zwischen der Traun und der Ens, den vormaligen Traunkreis.

Bei den engen Beziehungen dieses Landstriches zur heutigen Steiermark mußte der Versuch unternommen werden, die längst brennend gewordene Frage nach der ursprünglichen Heimat der Otakare und nach der Kontinuität ihrer Verwaltung der Kärntnermark der Lösung zuzuführen. Der Verfasser glaubt, nach langem Zuwarten mit dem genügenden Rüstzeuge an die schwierige Untersuchung herangetreten zu sein. Dieselbe nimmt den breitesten Raum in der Abhandlung ein; diesesmal war umständlichere Polemik nicht zu vermeiden, sowohl gegen die vor neun Jahren erschienene Schrift von Krones als auch gegen die jüngste Hypothese Lampels über die Vergrößerung der Ostmark im Jahre 1156.

Die Ergebnisse der Untersuchung ermöglichen auch, die Grafschaften in dem behandelten Gebiete zu bestimmen, die Entstehung der Frenz- und Laussagrenze und die Umwandlung der Benennung der Kärntnermark in hoffentlich befriedigender Weise zu erklären.

Zur Geschichte der späteren Landgerichte war verhältnismäßig Weniges nachzutragen, dagegen für Unterbringung der Grenzbeschreibungen zu sorgen, wenn nicht die Forschung genötigt sein sollte, immer wieder mit Zeit- und Kostenaufwand an die Türen der Archive zu klopfen, ohne versichert zu sein, daß selbe sich öffnen.

Der letzte Abschnitt über die Exemtionen zeigt das buntscheckige Bild der Kriminaljurisdiktion in einem Landgerichtsbezirke im letzten Stadium der Patrimonialgerichtsbarkeit.

Auch die vorliegende Arbeit hat viele verständnisvolle Förderung genossen.

Digitized by Google

Für Gestattung der Archivbenützung oder Mitteilung von Archivalien gebührt außer den im Vorjahre genannten Persönlichkeiten, Behörden und Anstalten besonderer Dank Sr. Durchlaucht Johann II., regierenden Fürsten von Liechtenstein, Herzog zu Jägerndorf, Sr. Exzellenz Herrn Michael Freiherrn von Kast zu Ebelsberg, Minister a. D., Herrn Ferdinand Erbgrafen von Trautmansdorff, Herrn Ludwig Grafen von Thürheim zu Weinberg, den h. Herren Prälaten Willibald Hauthaler von St. Peter zu Salzburg, Leander Czerny von Kremsmünster und Gerhard Haslroither von Schlierbach, den Direktionen des Regierungsarchivs zu Salzburg und des großherzoglich Badischen Gesamtarchivs zu Karlsruhe, den landgräflich Fürstenbergschen und gräflich Lambergschen Güterdirektionen zu Weitra und Steyr, der Forst- und Domänendirektion zu Gmunden, den Forst- und Domänenverwaltungen zu Ebensee, Offensee, Goisern, Gosau und Spital am Pyhrn, den Salinenverwaltungen zu Ischl und Hallstatt, den Gemeindevorstehungen von Steyr, Ens und Bad Hall, dem fürstlich Auerspergschen Gutsverwalter Herrn Heinrich Raab zu Losensteinleiten.

Für sachliche Auskünfte und anderweitige Unterstützung fühlt sich der Verfasser persönlich zu großem Danke verpflichtet den Herren Universitätsprofessoren Dr. Harry Breßlau zu Straßburg, Dr. Hermann Bloch zu Rostock, Hofrat Dr. Anton Schönbach zu Graz und Dr. Anton Mell, Landesarchivsdirektor zu Graz, Herrn Landesarchivar Dr. August Ritter v. Jaksch zu Klagenfurt, den h. Herren Sebastian Mayer, Gymnasialdirektor zu Kremsmünster, J. Friedrich Koch und Gustav Friedrich Novák, evang. Pfarrern zu Gmunden und Gosau, Herrn Oberbergverwalter Karl Blaschke zu Hallstatt, den Herren Dr. Heinrich Stuchlik, königl. bayr. Salinendirektor zu Traunstein, Med. Dr. Ferdinand Krackowizer in Gmunden, Professor Dr. Hans Widmann in Salzburg, Landesgerichtsrat E. Schmiedel in Steyr, Dr. Max Vancsa, Kustos am n.-ö. Landesarchiv, Freiherrn Oskar Mitis am Staatsarchive, Dr. Hans Hirsch in Wien und seinem lieben Landsmann Dr. Max Doblinger, Landesarchivsadjunkten zu Graz.

Graz, am 31. Oktober 1906.

Julius Strnadt.

Digitized by Google

Der Traungau ist jener Landstrich, aus welchem im Laufe der Zeiten das Land ob der Ens erwuchs, er war der ursprüngliche Kern desselben. Wie aus den zahlreichen Landschenkungen, welche uns durch die Archivalien der Hochstifter Salzburg, Passau und Freising sowie der Klöster St. Emmeram und Mondsee überliefert sind, hervorgeht, war der Gau schon im 8. Jahrhunderte zum größten Teile besiedeltes Kulturland. Nur von Passau herab bis an die Höhen oberhalb Aschach begleitete noch dichter Forst (der eigentliche Passauer ‚Hart') den Nordwald jenseits der Donau; der Name des Pfarrdorfes Hartkirchen nächst Aschach[1] bezeichnet die vor dem ‚Hart' erbaute Kirche. Noch im Jahre 776/777 war ein Höriger mit seiner Familie der einzige Bewohner des unteren Waldteiles, in welchem jedoch schon nach einem halben Jahrhunderte verschiedene Kulturoasen eingestreut lagen.[2] Derselbe erlauchte (illustris) Machelm, welcher Eschenau (Askituna) der Kirche des heil. Emmeram übergab, wird es gewesen sein, der — vielleicht gleichzeitig mit der Schenkung seines Gutes in Polasing 776[3] — dem Bistum Freising jenes Stück des Keßlawaldes zuwandte, auf dessen Boden nachmals die Ortschaften Geibing, Gigering, Prag, Ried, Razing, Altendorf, Jetzingerdorf, Wirnetsdorf, Lehen, Raizelsdorf, Ranzensteinach, Gschwendt, Leiten, Raffelsdorf, Kopfing, Gözendorf, Starzengrub, Wolmansdorf, Neukirchen,

---

[1] Nicht identisch mit jenem Hartkirchen, in welchem K. Arnulf c. 898 dem Kleriker Nithard Nutzgenuß verleiht. Mon. Boic. XXXIa, 154.

[2] Strnadt, ‚Peuerbach', S. 88—89. Als solche Orte werden im Jahre 834 genannt Eschenau und Wesen (Waldkirchen am Wesen). B. Pez anecdot. thes. nov. I/III, C. 244.

[3] Meichelbeck, Hist. Frising. I/2, 57, Nr. 51; Archiv für österr. Geschichte XXXI, Nr. 4.

Digitized by Google

Praztrum, Paulsdorf, Feicht, Kalberg, Hantolföd, Lenzenberg, Mitteröd, Schneeberg und Freindorf in den heutigen Pfarren Münzkirchen, St. Roman und Kopfing sich erhoben haben.[1]

---

[1] Nach dem Notizbuche Bischofs Konrad III. von Freising (Fontes rer. Austr. II, XXXVI, 66—67) waren diese ‚bona sita auf dem Chezzlaerwalde' an den Ritter Pilgrim von Puchheim verlehnt, der sie im Jahre 1331 von dem gedachten Bischof in Passau zu Lehen empfing. Es waren folgende: 4 Lehen in Geibing (Geubli), 1 in Kigering (Gugring), 2 in Prag (Praech), 3 in Ried (Ryed), 3 in Ratzing (Retzing), 2 in Altendorf nächst St. Roman, 4 in Jetzingerdorf (Vczingerdorf), 1 in Ranzenberg (Raenczenperg), 2 in Wienetsdorf (Winhartstorf), 2 in Lehen (Lechen), 1 in Raitzelstorf (Rayczeinsdorf), 2 in Brackenberg (Prechenperg), 2 in Stein (Ranczenstainech), 1 in Gschwendt (Swent), 3 in Leiten, 2 in Raffelsdorf (Raffoltstorf), 3 in Kopfing (Chophing), 2 in Götzendorf (Gezendorf), 2 in Starzengrub (Sterzengrub), 1 in Wolmanstorf (Wolmûtstorf), 7 in Neukirchendorf (Nevnkirchen), 1 in Pratztrum (Pratesdrum), 1 in Paulsdorf (Paeulstorf), 1 in Feicht (Vaeuht) bei Hackendorf, 2 in Kallberg (Chalperg), 2 in Hantolföd, 2 an dem Leuczenperg, 2 in Mittered (Mitteroed), 2 in Schneberg, 1 in Freundorf. Sie kamen mit der Herrschaft Puchheim, als Herzog Albrecht II. selbe 1348, 15. Oktober (O.-ö. U.-B. VII, 74) gegen die Festen Litschau und Heidenreichstein von Albrecht von Puchheim eintauschte, an die österreichischen Landesfürsten und von diesen 1462 (am Erchtag U. L. f. Schiedung) mit der Herrschaft Puchheim durch Kauf an den Ritter Ulrich Röhlinger. Nach einer in einem Vidimus erhaltenen Urkunde vom 28. Juli 1477 (im Archive zu St. Martin a. d. Antiesen) verkaufte letzterer dieselben (den Amthof und die Amtmannswiese zu Präckenperg, 2 Güter in Raytzeinstorff, eine Wiese in der Zwischlau, 2 Güter zu Schwendt, 4 Zum Rantzen, 1 zu Freyndorf, 1 zu Gugring, 4 zu Rätzing, 5 zu Grossenpeyperg, 3 zu Kallperg, 2 zu Veicht, die Wiese zu Teuflau, 2 Güter zu Protstrum, 1 zu Wolmanstorf, 7 zu Neunkirchen, 2 zu Getzendorf, 4 zu Kopfingerdorf, 3 zu Leyten, 2 zu Raflasdorf, 1 zu Grub, 2 Vogtgüter zu Gugring [Gigering s. von Kopfing] und Landhartzperg [Landertsberg, Pf. Enzenkirchen], den Amansperg, den Wald genannt die Gemain, alles freies Eigen und gelegen in den Pfarren Münzkirchen [St. Roman], Kopfing und Enzenkirchen in der Herrschaft Schärding, so wie er es [um 14753 ungar. Goldgulden] vom Hause Österreich erkauft hat) seinem lieben Freunde dem Ritter Hansen Pirchinger zu Sigharting. Das Dominium Sigharting bildete hieraus sein Waldamt, welches bis 1850 bestand; einzelne Stücke dürften auch zum Schlosse Viechtenstein und dem Kloster Formbach hindangegeben worden sein. Wie später bei den Bambergischen Lehen zu beobachten sein wird, ist die Freisingsche Leheneigenschaft dieses Besitzes während der Inhabung durch die österreichischen Herzoge verloren gegangen, welche die Güter als Bestandteil von Puchheim für freies Eigen veräußerten.

Digitized by Google

Die Waldtäler im Südosten waren nur spärlich von Slawen bevölkert[1] und bajuwarische Ansiedler drangen erst rascher vor, als Herzog Tassilo hauptsächlich zum Zwecke der Christianisierung und Germanisierung der Wenden[2] im Jahre 777

[1] Strnadt, Geburt des Landes ob der Ens, S. 15—20.

[2] Diese von mir im sogenannten Kronprinzenwerke (‚Österreich in Wort und Bild', Sektion Oberösterreich ‚Zur Geschichte Oberösterreichs') betonte Auffassung teilt auch M. Fastlinger in seiner Schrift über die wirtschaftliche Bedeutung der bayrischen Klöster in der Zeit der Agilulfinger (in ‚Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte', im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben von H. Grauert, Bd. II, S. 128). Doch sind in dem Abschnitte ‚Kremsmünster ein Grenzkloster gegen die Ensslawen' verschiedene Irrungen richtigzustellen. Für die größere Saline ‚Hallstatt' konnte Tassilo nicht einen besonderen Pfannenknecht hinzufügen, weil der Salzberg von Hallstatt erst unter Albrecht I. eröffnet wurde (s. S. 478). Die Rotel bei Ottensheim heißt nicht Rötel. Der Satz (S. 129): ‚Dort (am Sipbach) verkündet die für die Mark eines alten Klosters so charakteristische Ortschaft Heiligenkreuz noch heute den Platz, wo Abt Fater, das erste Klosterkreuz aufrichtend, von Mark und Münster an der Krems Besitz ergriff,' ist eine phantasievolle, aber mit den Tatsachen nicht im Einklang stehende Phrase; denn die Ortschaft Heiligenkreuz ist keineswegs alten Ursprungs, da die Kirche erst 1687 erbaut wurde (Rolleder, Heimatkunde von Steyr, S. 237), wornach erst die nächstgelegenen Einschichten der Ortschaften Irndorf und Mairdorf unter dem Begriffe Heiligenkreuz zusammengefaßt wurden. Fastlinger wandelt überhaupt, wenn auch mit Geschick und wissenschaftlicher Schulung, in den Geleisen Alois Hubers (‚Einführung des Christentums im südöstlichen Deutschland'), dessen künstliches (ein namhafter Historiker sagte: verrücktes), aber der Nachprüfung nicht standhaltendes System der Zellen und Missionsbezirke er erneuert hat und in sicherem Ausdruck und in gehobener Sprache, die ihre Wirkung auf Uneingeweihte oder der Sache Fernerstehende nicht verfehlt, aus schwanken oder gar nicht fundierten Voraussetzungen die gewagtesten Schlüsse zieht. Es genügt, einiges herauszugreifen. Daß ihm Gunskirchen Günzkirchen, Schwans Schwansee ist, mag seine Unbekanntheit mit der oberösterreichischen Topographie entschuldigen. Der Ausdruck ‚im Hadernmarkt' bei Kloster Raitenhaslach (S. 89) zeigt, daß ihm die Bedeutung dieses Wortes (Haderichesmark) verborgen blieb. Die unechte Urkunde betreffend Rab und Zell (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 60) verwendet er unbedenklich für sein System. Daß Inzell oberhalb Aschach eine Zelle des Klosters St. Emmeram war, steht für ihn trotz dem Mangel aller älteren Nachrichten fest. Nach dem Vorgange von Huber-Vogl weiß Fastlinger von der Abtei Traunsee, die durch eine einzige Urkunde von 909 bezeugt ist, S. 134 eine große Kolonisationstätigkeit zu berichten und behauptet schlankweg, daß der von ihm konstruierte Frauenkonvent den Männerkonvent überdauert

Digitized by Google

das Benediktinerkloster Kremsmünster in geringer Entfernung von den Grenzen Karantaniens gegründet hatte.

Vor dem allzu frühen Zerfalle, wie sich derselbe in den westlichen Gauen kundgibt, wurde der Traungau dadurch bewahrt, daß seine Verwaltung den östlichen Markgrafen übertragen war. Von 976 an[1] hatte ihn der letzte derselben, Aribo. inne; noch 903, 26. September[2] bezeichnet K. Ludwig das Tal

---

und in beschränktem Umfange die Aufgabe des Vollklosters fortgesetzt habe; von der verdienstlichen Monographie Frieß' scheint er keine Kenntnis zu haben, wenigstens zitiert er sie nicht. Aus der Nennung eines Bischofs Audachar in einer Urkunde von 831 zugunsten des Freisinger Bischofklosters weiß er sofort, daß derselbe dem Adelsgeschlechte der Fagana angehörte; indem er ihn mit dem Chorbischof Otkar identifiziert, kann er ihm Passau als Bischofsitz anweisen. Die so lange strittige Frage, welchem Wirkungskreise die episcopi vocati Erchanfrid und Otkar angehörten, löst er mit wunderbarer Leichtigkeit von dem Standpunkte aus, daß sie nicht etwa für die Lorcher Kirche, sondern für das Bischofkloster St. Stephan in Passau Schenkungen entgegennehmen (S. 127); daß schon vorher in der Archival. Zeitschrift und im Neuen Archiv dieser Gegenstand absolviert wurde, übergeht er mit Stillschweigen. Die Behauptung B. Sepps, das Kloster St. Florian müsse aus dem Grunde, weil Karl der Große sich in Bayern mit Klosterstiftungen nicht abgab (S. 125), eine agilulfingische Stiftung sein, nimmt er bereitwillig an; selbstverständlich ist ihm die kürzere Fassung der angeblichen Urkunde Ludwigs des Frommen vom Jahre 823 auf Grundlage der zitierten Schrift Sepps ‚Über das Alter des Florianskultus' vollständig beweiskräftig. Die späte Entstehung der passio s. Floriani gibt er zu, sucht sie jedoch ohne irgendwelche Belege auf eine Translation der Reliquien zurückzuführen. Den Sagen räumt er breitesten Spielraum ein. Auf diese Weise gelangt er dann allerdings zu dem gewünschten Schlusse: „Ja, man kann mit Recht sagen: der Geist der Benediktusregel hatte das Angesicht der bajuwarischen Erde erneuert!" Das Buch enthält manche gute, aber einseitig benützte Anregung; eine wirklich historische Arbeit ist es aber nicht. Deshalb darf es der unvoreingenommene Forscher in einzelnen Fällen nur mit großer Vorsicht zu Rate ziehen.

[1] Mon. Boic. XXVIIIa, 61.

[2] Jaksch, Monum. hist. duc. Carinthie I, 49, Nr. 6. Von den genannten drei Örtlichkeiten Starcholvesdorf, Adalpoldesdorf und Wichartesdorf kann nur die letztere (Ober- und Unter-Weigerstorfergut bei Schlierbach) bestimmt werden. Die Örtlichkeiten kommen noch vor in der Bestätigung des Gesamtbesitzes der Kirche Gurk durch K. Lothar 1130, 18. Oktober (a. a. O. 94), aber nicht mehr in jener durch K. Chunrad 1140, 1. Mai (a. a. O. 128). Sie wurden jedenfalls in der Zwischenzeit

Digitized by Google

Ouliupespurch (um Kirchdorf) als einen Bestandteil seines Komitates; 909, 19. Februar wird ihm (comiti Arbo, die Ostmark war nach der Niederlage von 907 verloren gegangen) und dem Erzbischof Pilgrim von Salzburg auf Lebenszeit die königliche Abtei Traunsee als Präbende verliehen.

Nach dem Tode Aribos, dessen Zeitpunkt nicht bekannt ist, muß sich die Auflösung der Gauverfassung auch in unserem Gau vollzogen haben; denn aus einer complacitatio im salzburgischen Kodex Odalberti vom Jahre 930[1] ersehen wir, daß die Gelände des Filsbaches unweit Breitenau ‚in comitatu Meginhardi' lagen. Es läßt sich darüber streiten, ob sich seine Amtswirksamkeit noch über den ganzen Gau erstreckte oder bereits die eine Komitatsbildung im Traungau anzunehmen ist. Nach den Vorgängen in den anstoßenden bayrischen Gauen aber ist der erstere Fall kaum zu begründen.

Die Grenzen des alten Traungaus sind zuerst in ‚Peuerbach', S. 51—58 festgestellt, in der ‚Geburt des Landes ob der Ens', S. 42 ff. durch Zuweisung des unteren Ens- sowie des Molnertales an den Enstalgau berichtigt und in den ‚Erläuterungen' zur Sektion Oberösterreich des historischen Atlas der österreichischen Alpenländer hinsichtlich der Markungen gegen den Atergau vervollständigt worden, daher zur Vermeidung von Wiederholungen auf diese Erörterungen verwiesen wird.

Auch für das sogenannte Salzkammergut, das noch in ‚Geburt des Landes ob der Ens' herrenlos gelassen werden mußte, ist nunmehr der Herr gefunden worden, nämlich jener Graf Rapoto, auf welchen die von König Otto II. im Jahre 977[2] dem Erzbischof Friedrich erteilte Bestätigung des Salzburgischen Besitzes Bezug nimmt: ‚de rivolo Erilipach usque ad acutum montem, qui Diutisce vocatur Wassinperch prope Iscalam in illo loco, ubi terminus foresti Rapotonis comitis se de isto disjungit.'

Dieser Wassenberg ist als der vorspringendste Berg in dem schroffen großen Sparber südlich von Strobl am Abersee umsomehr zu erkennen, als A. Prinzinger (senior) am Fuße

---

an Bamberg abgegeben, da Weigersdorf im Jahre 1315 als bambergisches Bauernlehen bezeichnet ist; s. S. 495, Anm. 3.

[1] Salzburgisches Urkundenbuch I, 99.

[2] Mon. Germ. Dipl. O. II, 165. Richter, ‚Immunität, Landeshoheit und Waldschenkungen' im Archiv für österr. Gesch. XCIV, 41.

Digitized by Google

desselben ein Wassengut[1] aufgefunden hat und auch der Weißenbach an der Ostseite des Berges zweifellos ursprünglich den Namen Wassenbach geführt haben wird.[2] Allerdings wird hier nur von dem anstoßenden Forste des Grafen Rapoto gesprochen, aber es ist doch an die Komitatsgrenze zu denken, da ja der Privatbesitz der Grafen im eigenen Komitate gewöhnlich der überwiegende war und zur Übertragung des Grafenamtes oder Gerichtslehens geführt hat, in diesem Falle aber für diese Annahme noch zwei andere, meines Erachtens entscheidende Umstände eintreten: der eine, daß wir in der Königsurkunde von 1006, 7. Dezember,[3] vermöge welcher König Heinrich V. der Kirche Salzburg das predium Slierbach in pago Ovliupestale verlieh, einen Grafen Rapoto finden, in welchem wir bei dem geringen zeitlichen Abstande den Rapoto von 979 erblicken dürfen, und der andere, daß — wie im weiteren Verlaufe der Abhandlung nachgewiesen werden wird — das noch ungeteilte große Landgericht der Herren von Ort noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts das Tal von Kirchdorf umfaßte und demnach die alten Landgerichte Schlierbach und Ort ausfüllte.

Es dürfte daher wohl kaum zweifelhaft sein, daß im ehemaligen Traungau in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zwei räumlich ausgedehnte Grafschaften vorhanden waren.

Die eine ist jene der Arnolde, welche ihren Sitz auf der Burg zu Lambach über der Traun aufgeschlagen hatten. Nach unbedenklichen Urkunden[4] und dem Verzeichnisse der an die

---

[1] ‚Gut am Holz oder Hinterholz, auch Wassengut' im alten Grundbuche St. Peter, f. 30, als Nummer 78 zur Ortschaft Strobl gehörig.

[2] Erfahrungsgemäß wandelte sich in Ortsnamen das a in ei oder ai. Vgl. die Orte Wasgram = Weißgräben und Wasegriming = Waizgreiming.

[3] Mon. Germ. Dipl. O. III, 148. Zu dem praedium gehörte als Hofmark der heutige Markt Kirchdorf.

[4] 1103, 23. April und 1160 (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 124, 306), 1207 (a. a. O. 509), dann notitia (im Urkundenbuch von Kremsmünster 27, Nr. 18) zwischen 991 und 1012 Imming und Stroheim, Schwaig, Bergheim, Dorf, Schergendorf, Schüzing, Harrern, Glazing in der Richtung Schwanenstadt, Tann, Warming, Rehberg am Aiterbach, in der Grünau der Wald gegen die Steyrling, der Almsee, der Kasberg, Sizenheim, Egenstein, Pf. Petenbach, Teurwang bei Vorchdorf, die Wälder an der Quelle des Sipbaches und zwischen Leombach und Sipbachzell, dann Pichl. Die Aufschreibung im Cod. Frideric. f. 77' ist jeden-

Digitized by Google

Kirche Wirzburg gediehenen Güter im Otakarischen Urbare[1] lag ihr Gut im Hausruckviertel um Lambach hinauf gegen Schwanenstadt und Azbach, gegen Grieskirchen und Pichl, im Traunviertel bis an das Ufer der Krems und darüber hinaus in das Steyrtal (Kniewas und Gschwendt in der Pfarre Pankraz) und in der Ramsau (Pfarre Moln) am östlichen Ufer der Steyr; die letztgenannten erscheinen bereits im Beginne des 14. Jahrhunderts der Herrschaft Steyr zugewiesen,[2] bezüglich ihrer sowie der Umgebung von Kerbach ist die detaillierte Aufzählung unterlassen. Die ehemals Wirzburgschen Güter wurden schon von Přemysl Otakar[3] in dem Komplex der sogenannten Burgvogtei Wels [bis 1652 ein beliebtes landesfürstliches Pfandobjekt] zusammengefaßt.[4]

Man sieht, daß der Anteil des Bischofs Adalbero an dem Stammgute des Hauses ziemlich das Zentrum desselben einnahm, ohne jedoch einen geschlossenen Bezirk zu bilden; auch der Flecken Wels gehörte dazu.

Die zweite Grafschaft war jene Rapotos, von welcher der heutige Gerichtsbezirk Ischl mit Ausschluß von St. Wolfgang — das zum Mondseelande gehörte — und des

Gosautales

falls die ursprüngliche, nach welcher das Diplom (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 69) mit eingeschalteten genauen Grenzbeschreibungen, wie es auf der Königsurkunde für Lambach 1061, 18. Februar kopiert ist, angefertigt wurde.

[1] Dopsch, Die l. f. Urbare Nieder- und Oberösterreichs aus dem 13. und 14. Jahrhunderte S. 211—223.

[2] Dopsch, a. a. O. 305—310.

[3] Hermann Vogt von Wels erscheint schon 1260/1261. S. die Urkunde wegen des Gosachwaldes S. 474, A. 3.

[4] Die Burgvogtei Wels war nach den Urbaren im Hofkammerarchive W 17, 18, 19 — das Originalurbar ddo. 28. Mai 1614 im fürstlich Auerspergschen Archive zu Losensteinleiten war nicht erreichbar — in sechs Ämter geteilt, von welchen vier (Straß, Eberstalzell, Harmanstorf und Jägeramt) östlich, zwei (Kerbach und Piesing) westlich der Traun gelegen waren. Zum Amte Kerbach gehörten die Holden und sogenannten ‚Herzogische Aigne Güter' [diese dienten nicht, reichten nur Steuer, Anlait und Ablait und roboteten] in den Pfarren Kalham, Pöting, Taufkirchen, Grieskirchen, Michelnbach, St. Marienkirchen, Krenglbach, Pichl, Weibern, Aichkirchen, Niedertalheim, Gaspoldshofen, Hag, Pram und Wendling; zum Amte Piesing jene in den Pfarren Schwans, Azbach, Regau, Olstorf und Altmünster.

Digitized by Google

ein Bestandteil war. Über die Zugehörigkeit des letzteren zum Erzstifte Salzburg während des ganzen Mittelalters wurden die urkundlichen Nachweise schon in den Erläuterungen beigebracht; dieselben können nach einer neu hervorgekommenen Urkunde noch vervollständigt werden.

In dem Gabbriefe vom 5. April 1231[1] beschreibt Erzbischof Eberhard II. die Markungen des Waldes im folgenden: ‚Termini silvae sunt in longum a Gosaerse usque ad locum qui dicitur hirzuurt in utroque latere fluminis gosah. Termini in latum a cacumine montis heidekke usque ad limites ducis Stiriae et usque ad montem ubi oritur torrens riezze et decurrit in gurgites fluvii gosah qui gurges dicitur hirzuurt.'[2] Die Schenkung wurde auch vollzogen, das Kloster St. Peter gelangte in den wirklichen Besitz des großen Forstes Zeuge einer nicht datierten Urkunde Königs Přemysl Otakar ‚herrn des kunigreiches ze Behaim, herczog ze Osterreich und ze Steyr, marggraf ze Merchen', mittels welcher er dem Hermann Vogt von Wels und Heinrich dem Salzamtmann [zu Gmunden] verkündet, daß er dem Kloster ‚zu sand Peter ze Salczburg an vogtey stat vor sein' wolle, und ihnen befiehlt, daß sie sich als ‚verhoerer und beschirmer an dem wald genant Gosa' erzeigen und nicht anders tun sollen als ‚nach dem als die hantvest des abptes zu sand Peter gezeugent und aufweisent'.[3]

Hiernach hat König Otakar auf Anrufen des Klosters die Vogtei über dasselbe übernommen. Es frägt sich, zu welcher Zeit? Hierüber läßt sich aus der Titulatur des Königs und den Zeitverhältnissen genügende Auskunft erholen.

---

[1] Zwei Ausfertigungen, wovon eine erweiterte zugunsten der Mutterkirche Abtenau mit dem Beisatze: ‚Nobilis autem quidam Karolus nomine (wohl von Gutrat) donationem nostram impedire cupiens, dicebat, se eandem silvam a nobis in feudum, reconpensationem ei faceremus. Postmodum in usus saniori consilio pure sine omni condicione nobis libere resignavit', sowie im Chartular Bl. 29, Nr. 49, dann S. 30, Nr. 50 und S. 37, Nr. 66 im Stiftsarchive St. Peter in Salzburg.

[2] Die klare Bestimmung der Weltgegenden (in longum südwärts, in latum von Westen nach Osten) wurde der alten Anschauung zuliebe ebenso angefochten wie die westliche Lage der Karintscheide.

[3] Die Urkunde ist nur in einer ungefügen Übersetzung des 15. Jahrhunderts — der Ausdruck ‚Salzamtmann' ist in ‚Salzmarer' verändert — in den Salzburger Kammerbüchern III, Nr. 213 überliefert. Abdruck in den Mitteilungen der Gesellschaft für Landeskunde in Salzburg 1906, S. 432—433.

Digitized by Google

Otakar nannte sich seit dem Tode seines Vaters König Wenzel (22. September 1253) bis zu seiner Krönung am 25. Dezember 1261 ‚dominus regni Bohemiae'; dux Stiriae zuletzt am 1. Mai 1254 (Steiermärkisches Urkundenbuch III, 211), dann erst wieder am 24. Mai 1260 (a. a. O. 384). Die Urkunde kann daher nur in einen der beiden Zeiträume vom 23. September 1253 bis Mai 1254 und vom Mai 1260 bis 25. Dezember 1261 fallen.

In der ersteren Periode war für den Abt von St. Peter, der zu den beharrlichsten Anhängern des Erwählten von Salzburg gehörte,[1] kein Anlaß gegeben, sich an einen auswärtigen Fürsten um Hilfe zu wenden: anders lagen die Verhältnisse im zweiten Zeitraume, in welchem der Kirchenstreit zwischen Philipp und Ulrich wütete und letzterer für kurze Zeit die Oberhand erhielt. Da mochte der Abt, gegen den Kirchenzensuren angedroht waren, für den Besitz seines Klosters besorgt werden.

Beiläufig läßt sich auch vermuten, wann St. Peter diesen Besitz zugunsten des Erzstiftes wieder aufgegeben hat. Der Wald kommt selbstverständlich nicht in dem ältesten Urbar des Klosters vor, weil dasselbe schon zwischen den Jahren 1215 und 1234 angelegt worden war, aber auch in dem zweitältesten ‚Custodia' von 1374 erscheint im officium Aptenaw keinerlei Beziehung auf Forst oder Tal von Gosau.[2] Gosau fiel daher schon früher an das Erzstift zurück, welches das Tal nach den Erfahrungen, die es in der Fehde mit Herzog Albrecht I. gemacht hatte, gerne in eigener Hand behalten haben wird.

Der Zeitpunkt, in welchem Gosau endlich an Österreich gelangte und mit dem Ischllande vereinigt wurde, fällt ziemlich zweifellos in die Regierungsperiode des Erzbischofs Friedrich V. (20. Dezember 1489 bis 4. Oktober 1494). Dieser, aus dem Hause der Grafen von Schaunberg, ein ungelehrter, nur sinnlichen Vergnügungen ergebener Herr,[3] konnte von Kaiser Friedrich III. die Belehnung nicht erhalten, weil von Friedrich der

[1] Lorenz, ‚Ottokar II. von Böhmen und das Erzbistum Salzburg 1246—1260' im Archiv für österr. Gesch. XXXIII, 507.

[2] Die beiden Urbare im Stiftsarchive St. Peter tragen die Signaturen ad Cistam G Lib. 2 Urb. alt, II 3a neu, dann ad Cistam G VII alt, II 3 f neu.

[3] Zauner, Geschichte der Erzbischöfe von Salzburg IV, 216—229.

Digitized by Google

Es erübrigt noch, sich auf Grund des geschilderten Tatbestandes über die Rechtmäßigkeit des Salzsiedens in der Gosach vonseiten Herzogs Albrecht I. von Österreich klar zu werden; bisher hat die Annalistik den Erzbischof Chunrad von Salzburg als Friedensstörer hingestellt. Nach Erforschung der vormaligen salzburg-österreichischen Grenzen in der Gosach schien es möglich, die Stelle ausfindig zu machen. Da das Hallstätter Salzlager, wie aus Schultes' Reisen hervorging, sich in der Richtung von Osten nach Westen zieht, so schien in dem Falle, als der Salzstock auf österreichischem Gebiete angefahren wurde, nur möglich, daß dies von der Gosachschlucht aus erfolgt sei, wogegen der Mangel an Platz und die nicht unbedeutende Entfernung des Hallstätter Salzberges vom Angriffspunkte sprachen. Um sich hierüber zu unterrichten und ein sachliches Gutachten zu erlangen, begab sich der Verfasser am 25. August 1902 zu dem Herrn k. k. Oberbergverwalter Karl Blaschke auf den Rudolfsturm bei Hallstatt, woselbst eine eingehende Besprechung und Durchsicht der Bergwirtschaftskarten das Ergebnis lieferte, daß ein Anfahren von der Gosachschlucht aus untunlich und in Anbetracht der geringen Technik des Zeitalters kaum möglich sei, daß jedoch nach den Aussagen von Bergleuten am Sulzkogel rückwärts des großen Plassen saure Wässer aufgehen und die Möglichkeit vorhanden sei, daß sich der Salzstock unter dem Plassen durch in die Gosach erstrecke. Herr Oberbergverwalter Blaschke hat seiner Zusage gemäß im Oktober die Angelegenheit an Ort und Stelle studiert und folgende, dem Verfasser amtlich zugestellte[1] fachmännische Äußerung ddo. 5. November 1902 erstattet:

Die Frage, an welchem Punkte der Salzbergbau in der Gosau am Ende des 13. Jahrhunderts vom Herzoge Albrecht von Österreich betrieben worden sei, läßt sich mit Bezug auf die hierüber vorhandenen geschichtlichen Daten vom geologischen und bergmännischen Standpunkte mit annähernder Gewißheit beantworten.

Die geologische Karte des Plassengebietes zeigt außer dem Hallstätter Salzlager ein solches am Lauterbach südlich des Plassen, das vermutlich mit dem Hallstätter Salzstock zusammenhängt und daher nur einen Teil desselben bildet, ein zweites oberhalb der Roßalpe östlich von

[1] Schreiben der k. k. Salinenverwaltung Hallstatt vom 8. November 1902, G.-Z. 2616.

Digitized by Google

dieser, ein drittes unterhalb der Roßalpe westlich vom Sulzkogel und ein viertes in der Nähe der Sattelalpe nordöstlich vom Plassen.

Daß der Gosauer Bergbau nur an einem dieser genannten Punkte überhaupt betrieben worden sein kann, ist klar und kommen für die weitere Beantwortung der in Diskussion stehenden Frage die Salzvorkommen in Hallstatt und am Lauterbach vorweg nicht in Betracht, weil diese auf der Hallstätter Seite des Plassen liegen und unter diesen somit unmöglich der Gosauer Bergbau gemeint sein kann, abgesehen von der geschichtlich unzweifelhaft festgestellten Tatsache, daß der Hallstätter Salzberg erst nach Auflassung des Gosauer Salzbergbaues eröffnet und betrieben wurde.

Bezüglich des Salzvorkommens bei der Sattelalpe ist zu erwähnen, daß der Zugang zu demselben vom Gosaubache aus, von wo aus derselbe wohl nur hätte betrieben werden können, sehr steil und beschwerlich ist; zugleich ist dieser Punkt von der damaligen Landesgrenze zwischen Österreich und Salzburg, wenn sie nach der Linie Brielgraben–Modereck–Kalte Mandling verlief, ziemlich weit entfernt und stünde somit diese Tatsache im Widerspruche mit der historischen Angabe, wonach sich der fragliche Bergbau in nächster Nähe der Salzburger Grenze befand. Ferner sind die Terrain- und Raumverhältnisse im Gosaubachgraben an der Ausmündung des von der Sattelalpe herabführenden Grabens für die Anlage der Sudpfannen, welche behufs Versiedung der im Bergbau gewonnenen Sole hätten hier placiert werden müssen, sehr ungünstig, und daß man die Soole bis nach Gosaumühle herausgeleitet hätte, wo genügend Raum für die Sudanlage gewesen wäre, ist ganz und gar unwahrscheinlich.

Alle diese Tatsachen sprechen dafür, daß nicht das Salzvorkommen bei der Sattelalpe, sondern einer der in der Nähe der Roßalpe gelegenen Salzstöcke bergmännisch abgebaut und ausgebeutet wurde; ob es das ober- oder jenes unterhalb der Roßalpe gelegene Salzlager war, läßt sich heute mit annähernder Gewißheit wohl nicht mehr angeben.

Allem Anscheine nach — und hiefür sprechen insbesondere die verhältnismäßig günstigen Terrainverhältnisse — dürfte es das unter der Roßalpe, westlich des Sulzkogels gelegene Salzvorkommen sein, das vom Herzog Albrecht von Österreich abgebaut wurde.

Dasselbe liegt beim sogenannten Saueren Wasserl, einer das ganze Jahr fließenden Quelle, welche an der in der Karte mit einem Stollen (mit roter Tinte) bezeichneten Stelle hart am Roßalpengrabenbach, westlich des Sulzkogels, an dem gegen Vorder-Gosau abfallenden Gehänge zutage tritt und reines Trinkwasser führt, an dem man mit dem Gaumen etwas Salziges nicht zu erkennen vermag.

Daß aber ein Salzlager hier wirklich existiert und der Name Saueres Wasserl, der gewiß schon uralt ist, eine Berechtigung hat, zeigen die knapp rechts und links neben dieser Quelle anstehenden Gesteinsarten, als Zlambachmergel, Ton, Gips und Anhydrit. Hier sammelt sich auch massenhaft das Wild, wie man an den Spuren deutlich erkennen kann, um an dem saueren Ton zu lecken. Die Örtlichkeit liegt etwa 200 *m* über dem vorderen Gosautale, zirka 1 Stunde von Vorder-Gosau (Ressenbacher) und eine gute Viertelstunde vom Brielgraben entfernt, ist auf einem bequemen Wege, der am rechten Ufer des Brielbaches in einiger Entfernung von demselben führt und zum größten Teile fahrbar ist, zu erreichen; Holz und Wasser sind in genügender Menge vorhanden und somit wären alle Bedingungen für einen Bergbau, welcher entsprechend den geschichtlichen Angaben in nächster Nähe der Salzburger Grenze gelegen war, gegeben.

Zehn Minuten oberhalb der Roßalpe, östlich von dieser befindet sich am westlichen Abhange des Plassen das bereits vorhin erwähnte zweite für den fraglichen Bergbau in Betracht kommende Salzlager, welches von dem beim Saueren Wasserl etwa eine $^1/_2$ Stunde entfernt und auf den ersten Blick als solches erkennbar ist. Dasselbe wird von einem kleinen Wasserrinnsal durchschnitten, welches eine tiefe Furche in den Salzstock gegraben hat, an deren Rändern das entblößte, den Einwirkungen der Atmosphäre ausgesetzte Haselgebirge beständig hereinbricht und durch die Niederschlagswässer ausgelaugt wird; nach Entführung des Salzes bleibt dann der unserem Werkslaist täuschend ähnlich sehende taube Letten, in welchem sich Gips (Fraueneis) und Anhydrit in mitunter großen Blöcken vorfindet, zurück. Auch hier sammelt sich das Wild, durch die in dem Letten noch enthaltene Säure angelockt, um an demselben zu lecken. Ein in dieses Salzlager eingetriebener Stollen würde aller Voraussicht nach in höchstens 30—40 *m* das Vorhandensein von Salz konstatieren.

Auch hier liegen für einen Bergbau die Verhältnisse recht günstig, das Tagterrain ist nicht zu stark abfallend, Holz und Wasser sind genügend vorhanden, weshalb es durchaus nicht ausgeschlossen erscheint, daß der vom Herzog Albrecht von Österreich betriebene Salzberg in der Gosau auf dieser Lagerstätte umging.

Ein Umstand jedoch, welcher bei Begehung dieses Terrains sofort in die Erscheinung tritt, ist es, welcher diese Annahme unwahrscheinlicher macht und das ist der, daß der Zugang zu diesem oberen Salzlager durch den Roßalpengraben ziemlich steil und beschwerlich ist und nachdem dieser Weg unmittelbar beim Saueren Wasserl, also bei der tiefer

Digitized by Google

und bequemer gelegenen unteren Lagerstätte vorbeiführt, ist wohl anzunehmen, daß unsere Vorfahren diese und nicht die ungünstiger situierte Lagerstätte oberhalb der Roßalpe, deren Abbau mit mehr Beschwerlichkeiten und Kosten verbunden gewesen wäre, ausgebeutet haben.

Ob es nun das oberhalb oder jenes unterhalb der Roßalpe gelegene Salzlager war, welches unsere Vorfahren bergmännisch abgebaut haben, läßt sich heute mit voller Gewißheit nicht mehr angeben, daß es aber eines dieser beiden Salzvorkommen war, welches vordem ausgebeutet wurde, steht nach den geologischen Verhältnissen wohl außer allem Zweifel. Halden, Pingen, Stollenmundlöcher oder sonstige selbst geringfügige Anzeichen und Überbleibsel eines einstigen Bergbaues konnten bei der Begehung und Untersuchung dieses Terrains nirgends entdeckt werden und es muß sich somit die Ermittelung jenes Punktes, an welchem der in Rede stehende Salzbergbau in der Gosau seinerzeit betrieben wurde, auf die vorstehenden Erwägungen und Tatsachen stützen, aus denen mit ziemlicher Sicherheit hervorgeht, daß dieser Bergbau an der Stelle, wo sich heute das sogenannte Sauere Wasserl befindet, gelegen war. Von hier aus wurde die im Berge gewonnene Sole oder Sulzen, höchstwahrscheinlich in hölzernen Röhren, möglicherweise auch in Holzrinnen nach dem zirka 1 Stunde entfernten Vorder-Gosautale geleitet, was absolut keine Schwierigkeiten geboten haben kann, und in den hier befindlichen Sudhäusern versotten. Der Aufschluß des Salzlagers erfolgte unzweifelhaft mittels eines Stollens, von welchem dann im Salzstocke selbst wieder Strecken, vermutlich unter einem spitzen Winkel, abzweigten. Längs des Hauptstollens, soweit er sich im Salzlager befand und längs der Ausrichtungsstrecken waren vermutlich sogenannte Schöpfgebäude angelegt, d. s. unter der Streckensohle befindliche Hohlräume von größerer oder geringerer Ausdehnung und verhältnismäßig geringer Höhe, in welchen sich das in Holzröhren eingelassene Wasser vollständig mit Salz sättigte. Die so erzeugte Sulzen wurde dann in vertikalen Schächten, sogenannten Pütten, mittels am oberen Teile derselben aufgestellten Haspeln in Holzkübeln oder Eimern aus dem etwa 8 bis 10 *m* tief gelegenen Schöpfbau aufgehaspelt, in die unmittelbar neben dem Haspel liegenden Holzröhren, welche die Sole in die am Tage befindlichen Reservoire aus gezimmertem Holze, sogenannte Sulzenstuben leiteten, entleert. Von diesen Sulzenstuben, in denen die Sole auf ihren Kubikinhalt gemessen wurde, floß dieselbe in hölzernen Röhrenleitungen zur Sudanlage und wurde daselbst auf Salz versotten.

Hat nun hiernach Albrecht I. am Sulzkogel nächst der Roßalpe den Bergbau eröffnet, so war er, vorausgesetzt, daß

Digitized by Google

die im historischen Atlas verzeichnete Landesgrenze schon bestand und nicht erst im Friedensschlusse 1297 festgesetzt wurde, unbedingt genötigt, sowohl für das Salzsieden, als auch für die von ihm gegründete Niederlassung,[1] die nicht stundenweit, etwa bei Steg am Ausflusse der Traun aus dem See angelegt sein konnte, salzburgischen Grund und Boden in Anspruch zu nehmen. Es begreift sich daher, daß der Erzbischof nicht zum Nachteile des Halleiner Salzes auf eigenem Gebiete einen fremden Salzbau dulden wollte und, da der Nachbar übermächtig war, den Augenblick, in welchem derselbe krank darniederlag, benützte, um die zwei Salzpfannen und die neue Ansiedlung zu zerstören.

Hätte sein Beginnen zu Recht bestanden, so würde Albrecht den Salzbau, an welchem ihm gelegen war, sicherlich nicht im Friedensschlusse[2] aufgegeben haben, denn die Entschädigungssumme, die er erhielt, stand in keinem Vergleiche zu dem Verzicht.[3]

Die Frage nach der Zugehörigkeit

des Gebietes von Aussee

wurde oftmals behandelt, bisher jedoch stets zugunsten des Traungaus beantwortet, hauptsächlich aus dem Grunde, weil Aussee ursprünglich zu der Pfarre Traunkirchen gehört habe. Die Theorie Langs von der Koinzidenz kirchlicher und politischer Grenzen hat aber längst Fiasko gemacht. In der ‚Geburt des Landes ob der Ens' (S. 14) habe ich mich auch gegen diese Ansicht ausgesprochen und glaube, an diesem Widerspruche auch fernerhin festhalten zu müssen, weil das Ausseeland ein geographisch vom Traungau vollständig abgeschlossenes

[1] Die Continuatio Vindobonensis nennt sie, wahrscheinlich verunstaltet, Trohneawe. Mon. Germ. Script. IX, 698—699.

[2] Albrecht stand ab ‚von dem Sieden des prunne in der Goza für uns und für unsere Erben und für unser Nachkommen also, daz von unsern wegen auf demselben Prunne fürbaz iht gesotten werd. Und darum geit uns unser Herre von Salzburch 3000 March Silber Wiener Gewichts'. Juvavia, S. 388, A. g. Im Oberösterreichischen Urkundenbuch steht die Urkunde nicht.

[3] Zur Orientierung werden empfohlen Freytags Touristen-Wanderkarten VIII und IX, die Reliefkarte des Salzkammergutes von Pelikan, südliche Hälfte und Pelikans Dachsteinreliefkarte, welche die Bodengestaltung am Sulzkogel besonders plastisch darstellt.

Digitized by Google

Gebiet ist, welches, da die Koppenschlucht, durch die sich unter mannigfachen Störungen die Eisenbahn bohrt, zur Anlage eines Verkehrsweges ungeeignet war, die Verbindung nach Westen über den Pötschenberg suchen mußte, während dasselbe nach Osten über Mitterndorf seinen natürlichen Anschluß an das Enstal findet, mit welchem es, soweit Urkunden zurückreichen, verbunden war, wie denn der Bezirk Pflindsberg erst im 15. Jahrhunderte von dem Landgerichte Enstal (Wolkenstein) ausgeschieden worden ist. Gegen die Vermutung, daß Philipp, der Erwählte von Salzburg, es gewesen sei, welcher bei der Besetzung des Enstales 1249 Aussee vom ehemaligen Traungau losgerissen habe, streitet die viel wahrscheinlichere Vermutung, daß Přemysl Otakar den Bau der Burg Pflindsberg in keinem Falle geduldet hätte, wäre nicht im Ausseelande der Erzbischof Lehensherr gewesen.

Hier ist wohl auch der Ort, mich über

die Auslegung des Friedensvertrages von 1254

zwischen König Bela von Ungarn und König Přemysl Otakar zu äußern, da sich bisher keine passende Gelegenheit gefunden hat, auf Lampels Ausführungen in seiner Gegenschrift ‚Die Landesgrenze von 1254 und das steirische Enstal' zu erwidern.[1]

Daß das castrum Suarchumpah in dem Berichte der ungarischen Friedensunterhändler nicht die offene Ortschaft Schwarzenbach im Paltentale, sondern die in der Pütner ‚Mark' gelegene Feste Schwarzenbach, die nochmals 1362 Gegenstand eines Übereinkommens zwischen Herzog Rudolf IV. und König Ludwig von Ungarn gewesen ist, bedeutet hat, ist von Lampel aus den Urkunden des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs vollständig erwiesen und damit eine bedeutende Schwierigkeit der Auslegung beseitigt worden, die vorhanden war, so lange die Örtlichkeit im Paltentale gesucht wurde.

Schwarzenbach ist endgültig ausgeschaltet, damit jedoch die Hauptfrage bezüglich der damals vereinbarten Grenzlinie keineswegs gelöst.

Es ist keine ‚sklavische Anhänglichkeit an die schwerfälligsten Ausdrücke, die man denken kann, sich für die Tauernkette zu entscheiden', wie Lampel (S. 299, Vorwort) sich aus-

[1] Archiv für österr. Gesch. LXXI, 299—452.

Digitized by Google

drückt, und ganz unberechtigt ist der Schlußsatz: ‚nur um daraus eine ganze Reihe von Schlüssen zu ziehen, die gewissen anderen Zwecken dienen sollen'. Mir ist die historische Wahrheit stets Selbstzweck gewesen und bei dem Streben, sie aufzufinden, habe ich weder Empfindlichkeiten noch offene Anfeindungen gescheut.

Das Karintgescheid.

Bevor ich jedoch auf die Ausführungen Lampels näher eingehe, bin ich genötigt, der Beweisführung, welche erst in dem Abschnitte ‚Die Otakare in der Kärntnermark' zum Abschlusse kommen kann, vorzugreifen und zu bemerken, daß Lampel und jene, die sich seiner Anschauung anschlossen, trotz der auffälligen Lücke im Landbuche über die Grenze zwischen St. Gallen und der großen Sallet sich von der Vorstellung, die Frenz- und Laussagrenze müsse von allem Anbeginne die Grenze zwischen Enstal und Traungau gebildet haben, nicht zu befreien vermocht haben.

Daß dem nicht so war, habe ich in ‚Geburt des Landes ob der Ens' (S. 17) hervorgehoben und zum Belege eine meines Erachtens entscheidende Stelle aus der Stiftungsurkunde vom Jahre 1116[1] für Seitenstetten beigebracht. Die Benediktiner erhalten vom Bischof Ulrich ‚decimationes etiam novalium, que vel in presenti vel deinceps exculta fuerint ex utraque parte fluminis ybese, et ad occidentem usque Karintscheide', also sämtliche Neureute auf beiden Seiten der Ibs, und zwar gegen Westen bestimmt bis an das Karintscheide.

Über das Wort Karintscheide waltet kein Zweifel ob: das Götweiger Salbuch hat den Ausdruck ‚versus Carinthiam' ohne Beisetzung der Weltgegend,[2] das Wort sceit gebraucht es im Jahre 1083 für die Grenze der Pfarre Kilb.[3] Karintscheide ist demnach gleichzusetzen der Grenze von Kärnten, in diesem Falle, da die Ibs, von Osten herkommend, bei Groß-Hollenstein umbiegt und ihren Lauf gegen Norden und Nordwesten nimmt, der Bergreihe vom Wasserkopf (nördlich vom Frenzberg) bis zum Redtenberg (nördlich von Gaflenz), welche auch

[1] Fontes rer. Austr. II, Bd. XXIII, 3, 17.
[2] Fontes VIII, 251, 265, 266. [3] a. a. O. 250.

Digitized by Google

heute noch eine Grenzscheide, nunmehr zwischen Ober- und Niederösterreich, bildet, sie ist die Wasserscheide zwischen Ibs und Ens; vom Sattel bei Oberland rinnt zur Ibs der Waidhofnerbach, zur Ens der Gaflenzbach, und ebenso der Sattel am Gmerkl, Umstände, welche bisher in ihrer geographischen Bedeutung noch gar nicht gewürdigt worden sind. Nachstehende Skizze veranschaulicht den Flußlauf der Ibs:

Der Bergzug ist eine natürliche Landmarke,[1] deshalb blieb auch der Name an der Bergkette hangen.

Wenn daher Lampel[2] sagt: ‚Ob aber jene Ausdrücke auf eine Landesgrenze zu deuten sind, will mir ebensowenig sicher erscheinen, als die Benennung der Himmelsgegenden im Mittel-

[1] R. Sieger, ‚Die Grenzen Niederösterreichs', Separatabdruck S. 35, aus dem Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich.

[2] Gemärke des Landbuches, S. 238. Ihm schließt sich Hasenöhrl, ‚Deutschlands südöstliche Marken' (Archiv für österr. Gesch. LXXXII, 481) an, der meinen Schluß deshalb für unzulässig hält, weil in früherer Zeit und auch noch im 12. Jahrhunderte die Grenze Bayerns und der Ostmark einerseits und Kärntens andererseits hier mit der Diözesangrenze zu-

Digitized by Google

alter eine sehr gewissenhafte genannt werden kann', so verstoße er mit Hasenöhrl (Die südöstlichen Marken des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhunderte) gegen den klaren Wortlaut der Beurkundung, den er sich, weil von der Vorstellung der modernen Grenze befangen, nicht erklären kann und deshalb die Richtigkeit desselben anzweifelt. Allerdings sind Verwechslungen der Weltgegenden vorgekommen, wie z. B. im hohen Norden, in Grönland, die Eystribigd unrichtig bezeichnet wurde, die nicht im Osten, sondern im Süden gelegen war; aber daß man in Seitenstetten, auf dessen Wunsch doch das Diplom ausgefertigt wurde, auf eine so kurze Entfernung sich in der Orientierung geirrt haben sollte, ist einfach undenkbar, umsomehr, als dem Kloster daran gelegen sein mußte, gerade in dieser Richtung ganz genau zu wissen, wie weit seine Zehentberechtigung gehe. Übrigens ist der Hof Gmerkl am Sattel auf der Straße von Weyer nach Hollenstein ein lebendiger Zeuge für das Alter und die Stabilität der Wasserscheidengrenze; ‚daz aigen, daz da haizzet auf dem Gemerche' wird schon vor 600 Jahren (1331)[1] als Grenzort genannt, was Lampel und Hasenöhrl im Eifer der Polemik ganz außer acht gelassen haben. Auch hier hätten sie sich vor Augen halten sollen, daß eine Behauptung nicht ihren Charakter verliert, wenn sie auch in die Form eines Widerspruches gekleidet wird, und daher eines Gegenbeweises nicht bedarf, solange nicht ihre Richtigkeit selbst dargetan ist. In welchem Zeitpunkte aber die Täler und Bäche der Frenz und der oberen Laussa zur Grenze geworden sind, wird die Erörterung des Bruderkampfes im Hause der Chiemgauer zeigen.[2]

‚Der Vorsprung der Kärntnermark in bayrisches Gebiet' war in der Natur keineswegs ein so auffälliger, weil er nicht nur die Gräben des linken Ensufers, sondern auch die weite Pfarre Molln in sich begriff und das Hochsengsengebirge mit seinen Schroffen im Südwesten die Landmarke gegen das Bayerland gebildet hat. Denn das ganze Gebiet herwärts von der niederösterreichischen Grenze wurde vollständig von der Herrschaft Steyr und deren Ämtern: Hof- oder Kastenamt, Jager-

sammengefallen sei, letztere aber zweifelsohne am Frenzbache zu suchen sei.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch VI, 10. [2] Vgl. den Abschnitt: Der Gegenmarkgraf Otakar in den bayrischen Grafschaften.

Digitized by Google

berg, Mülbach, Steinbach, Raming, Eberseck, Neustift, Ober-Laussa, Mitternberg (Trattenbach), Ternberg, Molln, Ramsau, Arzberg und vor der Vergabung der provincia Avelenze an das Kloster Garsten[1] auch dem sogenannten Urbaramte Weyer ausgefüllt. Jene Holden, welche im Garstentale und um Kniewas zerstreut saßen,[2] kommen nicht in Betracht, da sie aus den Wirzburgischen Gütern offenbar erst nachderhand der Herrschaft Steyr zugewiesen worden sind.

Der Steyrfluß schloß gegen Westen und Norden Kärnten (Karintrichi) von Bayern ab; die Tatsache, daß nach dem Stiftbriefe von Kremsmünster (777) Slawen nordwärts der Steyr zwischen Dietach und Sierning[3] siedelten, weist allein schon darauf hin, daß die Grenze Karantaniens nicht ferne sein konnte. Es ist anzunehmen, daß der schmale Landstrich am linken Ufer der Steyr von der Einmündung des Steyrleitnerbaches bis hinauf zum tiefen Graben — nachmals das Dominium und Landgericht Leonstein — herübergehörte, weil Leonstein noch im 15. Jahrhunderte auslieferungspflichtig nach Steyr gewesen und nur durch unredliche Ausübung der Halsgerichtsbarkeit selbständig geworden ist.[4]

Nach diesen Erörterungen kehren wir zum Präliminarfrieden von Ofen zurück.

Vor allem ist hervorzuheben, daß in jenen Zeitläufen das Enstal von salzburgischen Söldnern besetzt war, daß demnach König Otakar über dasselbe nicht verfügen konnte, selbst wenn er den Willen dazu gehabt hätte, was bei seinem freundschaftlichen Verhältnisse zu dem Erwählten Philipp entschieden zu

---

[1] Codex trad. Garst. f. 7'; Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 125.

[2] Dopsch, Die l. f. Urbare im 13. und 14. Jahrhunderte 210, 222, 255; Urbar der Herrschaft Steyr von 1532 (nicht 1424) im Herrschaftsarchive Steyr.

[3] Grienberger glaubt den Ortsnamen Sierning aus der deutschen Sprache herleiten zu können; allein seine Erklärung ‚hinsiechend, absterbend, steht im Widerspruche mit den örtlichen Verhältnissen und ist wohl auch zu kunstvoll, als daß er aus dem Volksmunde hervorgegangen sein sollte; im Gegenteile ist das Sierningbächlein ein in der Ebene ruhig dahinfließender ‚Weidenbach', wofür ihn Kämmel nach Miklosich erklärt hat. Aus diesem rein sachlichen Grunde ist die Ableitung aus dem Slawischen vorzuziehen.

[4] S. Erläuterungen.

Digitized by Google

bezweifeln ist. Schon hieraus ließe sich vermuten, daß eine Grenzlinie zu finden war, welche nicht in Freundesbesitz eingriff.

Die Urkunde vom 24. Mai 1257,[1] welcher Lampel großes Gewicht beilegt, beweist nach meinem Erachten nichts weiter, als daß das Spital am Pirn in diesen Kriegswirren sich beeilte, sich den Schutz des neuen Machthabers jenseits der Berge, des Herzogs Stephan von Slawonien, zu sichern und daß letzterer die ihm angebotene Vogtei über das Kirchengut innerhalb des Machtbereiches König Belas übernahm. Zu dieser Eile hatte das Hospital auch allen Anlaß, da gerade in diesem Zeitpunkte das Salzburger Kapitel sich zu einem entscheidenden Schritte gegen Philipp entschlossen, den Bischof Ulrich von Sekkau zum Erzbischof postuliert und denselben zur Betreibung der Sache nach Rom gesandt hatte, während der ungarische König, auf dessen Beistand Ulrich rechnete und sich mit ihm 1258 offen verband, den Kirchenstreit ausnützte, um seine Macht auf Kosten des Erzstiftes auszubreiten.[2]

Was die andere Urkunde vom 21. Juni 1257 betrifft, so kann aus derselben auch nach den von Wichner erteilten Auskünften nur die Folgerung gezogen werden, daß sich zur Zeit der Ausstellung der Urkunde das Paltental und wahrscheinlich auch Admont in der Gewalt der Ungarn befunden habe, was bei den Zuständen, welche infolge des Zwistes zwischen dem Erwählten und seinem Kapitel herrschten, nicht zu verwundern ist; eine dauernde Besitznahme des Enstales, zumal des langgedehnten oberen, durch die Ungarn ist weder wahrscheinlich noch beglaubigt, im Gegenteile entbehren die Vermutungen Lampels urkundlicher und annalistischer Bekräftigung.

Wenn Lampel (Die Landesgrenze, S. 306) meint, das Pittner Ländchen sei eigentlich der Hauptgegenstand der Friedensunterhandlungen gewesen, so hat er nicht den Wortlaut derselben für sich, der vielmehr zeigt, daß die Verteilung des Herzogtums Steyr unter die kriegführenden Mächte die Hauptsache und die Abmachung wegen des Schlosses Schwarzenbach nur ein Nebenpunkt (hoc adjecto) gewesen sei. Die in Frage stehenden Stellen lauten:

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 242.

[2] Vgl. O. Lorenz, ‚Ottokar von Böhmen und das Erzstift Salzburg in den Jahren 1246—1260' in den Sitzungsber. der hist.-phil. Kl. der Akademie XXXIII, 472 ff.

Digitized by Google

‚dominus noster rex Hungarie et sui heredes ducatum Stirie . . possidebunt et tenebunt usque ad terminos infra scriptos, scilicet a summitate montis, qui dicitur Semernyk, secundum quod eadem montana pro diversitate locorum adiacentium diversis nominibus nuncupata ab Hungaria in Bawariam protenduntur et in Bawaria terminantur, cursu aquarum **versus Muram** ab eadem summitate moncium decurrencium terminos distinguente . . .‘

und nachfolgend:

‚ab eadem autem summitate moncium secundum cursum aquarum **versus Danubium** fluencium illam porcionem Stirie cum toto Ducatu Austrie predictus P. dominus . . . possidebit eciam et tenebit . . .‘

Lampel (S. 304 f.) hat sich dafür entschieden, daß die nach Bayern streichenden und dort endenden Gebirge der heutigen oberösterreichisch-steiermärkischen Landesgrenze entlang verliefen. Denn — bemerkt er — daß man damals das Enstal zu Bayern gerechnet, von Steiermark losgetrennt habe, sei eben erst zu beweisen, vorläufig müsse unter Bavaria das Hauptland Bayern verstanden bleiben, wenn nicht überhaupt damit nur ‚Westen‘ sowie unter Hungaria ganz einfach ‚Osten‘ gemeint sein solle.

Obwohl diese Ansicht, daß ganz Steiermark mit Ausnahme des Pittnerlandes an Ungarn gefallen sei, wirklich allgemein angenommen wurde, so glaube ich doch, daß die von mir in ‚Geburt des Landes ob der Ens‘, S. 109 vorgetragene Auffassung dem Wortlaute sowohl als der Sachlage vollkommen entspreche.

Unrichtig ist jedenfalls, daß unter Bawaria nur das Hauptland Bayern zu verstehen sei, denn die Territorien der Bistümer Passau und Salzburg werden in verschiedenen Urkunden des 13. Jahrhunderts als in Bawaria gelegen bezeichnet. Die Haupttauernkette endet nach dieser Sprachweise in der Tat ‚in Bawaria‘.

Entscheidend in der Sache scheint mir aber der Wortlaut des Berichtes. Derselbe ist keineswegs ‚schwerfällig‘, er bestimmt klipp und klar, daß die Wasserscheide zwischen Mur und Donau fürderhin die Grenzscheide des beiderseitigen Besitzes sein soll. Wo die Gewässer abwärts der Donau zueilen, dieses Gebiet verbleibt dem König Otakar, jenes, in wel-

chem die Wässer in die Mur rinnen, wird König Bela beherrschen. Durch diese klare Bestimmung wird das Enstal dem ungarischen Könige entzogen, denn alle seine Bäche rinnen in die Ens und diese ergießt sich in die Donau. Die moderne oberösterreichisch-steiermärkische Grenze hat auch keine geschlossene Bergkette, sie wird bei Altenmarkt durch die Ens gespalten, und das Tal der oberen Laussa, nicht die nördlichen oder südlichen Berge desselben war, so weit Nachrichten zurückreichen, die Grenzmarkung der Grafschaft Steyr. Die Tauernkette dagegen ist ein geschlossener Gebirgszug, der nur bei dem Schoberpasse im Paltentale einen Sattel zeigt, jenseits dessen, bei Wald, der in den Liesingbach rinnende Sulzbach, alle beide zum Flußgebiete der Mur gehörig, entspringt, während nordwärts in geringer Entfernung sich die Quelle des Paltenbaches befindet, welcher nordwärts der Ens und mit ihr vereinigt der Donau zueilt. Ein ganz deutliches Bild dieser oro- und hydrographischen Verhältnisse gewähren die Blätter II, IV, VI der Touristen-Wanderkarten von G. Freytag. Es spricht zu deutlich, als daß über den richtigen Sinn des Ofner Abkommens ein weiterer Zweifel zurückbleiben könnte.

Daß König Otakar die zeitweilige Besetzung des Paltentales durch die Ungarn nicht hinderte, ist erklärlich; einerseits war das Gebiet von dem Erwählten von Salzburg beansprucht, andererseits noch nicht der Zeitpunkt gekommen, mit den Ungarn anzubinden und Steiermark zurückzugewinnen.

In betreff der zeitweisen Zugehörigkeit der Ensburg zur Ostmark habe ich keinen Anlaß, von dem abzugehen, was ich in der ‚Geburt des Landes ob der Ens' S. 35 f. vorgebracht habe, und bemerke nur für die Anhänger der Ansicht, daß das Kloster St. Florian vor seiner Besetzung mit Augustiner-Chorherren wirtschaftlich selbständig gewesen sei, daß hierzu nicht stimme, wie dann Bischof Adalbert von Passau das predium Anesapurch an Herzog Heinrich I. von Bayern zu vertauschen in der Lage gewesen sein soll.

Entwicklung der Grafschaften zu Landgerichten.

Im Wege der vorsichtigen Rekonstruktion läßt sich der Umfang der beiden Grafschaften der Arnolde von Lambach und des Rapoto mit ziemlicher Sicherheit feststellen.

Digitized by Google

a) Die Grafschaft im Gebirge.

Das Landgericht Hartnids von Ort, Marschalls in Steyr, umfaßte noch im Jahre 1217 das Tal von Kirchdorf: ‚in illo iudicio, quod a me semper in illis partibus habere noscebatur', sagt er in seinem Gunstbriefe für Kloster Garsten,[1] in welchem er auch seinen Richter Hiltepold nennt. Es stand ihm also ebenda, wo im Jahre 1006 noch Graf Rapoto waltete, die Gerichtsbarkeit zu, denn Schlierbach ist nur eine Stunde von Kirchdorf entlegen; Zeugen der Urkunde sind Udelschalk von Klaus an der oberen Steyr, Otacher von Schlierbach, Rudolf von Lauterbach nächst Kirchdorf.

Hartnids gleichnamiger Sohn verzichtete 1241, 18. Februar unter Hinzutritt der herzoglichen Genehmigung[2] auf Gerichtsbarkeit und Sporteln gegenüber den Hintersassen des Klosters Kremsmünster, nur die todeswürdigen Verbrecher sind ihm oder seinem Richter (mihi vel per me iudici instituto) auszuliefern. Die Eigenleute von Kremsmünster waren in den (späteren) Landgerichten Ort und Schlierbach bis gegen den Pirn zerstreut.

Es bestand daher das Landgericht der Herren von Ort oder die vormalige Grafschaft im Gebirge aus dem alten Ouliupestal bis zum Pirn, dem Salzkammergut und dem dazwischen liegenden Tale von Viechtwang und Grünau. Die alten Grenzen sind im Westen die Markungen der nachmaligen Landgerichte Ort und Wildenstein, im Osten jene der späteren Landgerichte Pernstein und Spital, im Süden im großen und ganzen die heutige Landesgrenze. Gegen die Grafschaft Steyr wird ursprünglich das Hochsengsengebirge die natürliche Scheidewand gewesen, die Vorrückung der Grenze der Steyrer Herrschaft an den inneren Rettenbach wohl erst im 15. Jahrhunderte erfolgt sein. Die nördliche Abgrenzung gegen die Grafschaft zwischen Traun und Ens wird bei dieser besprochen.

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 594. Von den elf Eigenleuten Garstens im Tale von Kirchdorf wird 1305 (Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 481) das Gut Rudleins und seiner Söhne zu Otstorf (Ozzindorf c. 1125 im Garstner Traditionsbuche a. a. O. I, 150, 154) genannt

[2] Urkundenbuch von Kremsmünster Nr. 70, 71.

Digitized by Google

Das Landgericht war kein freies, sondern ein herzogliches Lehen, wie sich von selbst versteht und durch die zweite Urkunde von 1241 dokumentiert ist. Wie es kam, daß die Gerichtsgewalt von den steyrischen Markgrafen aus der Hand gegeben wurde, wird in dem Abschnitte über die Otakare gezeigt werden.

Die Herren von Ort, Dienstleute der Otakare, welche mit der Burg Wachseneck auch das Landgericht an der Rab in ihre Hand bekamen,[1] führten diesen Namen wohl erst seit Erbauung des Seeschlosses auf einer künstlichen Insel des Traunsees. Besitz ist nachzuweisen zu Berndorf bei Rottenmann, zu Lainbach bei Wolkenstein im Enstale, im Mürztale, an der Rab.[2] Der Letzte des Geschlechtes, Hartnid, verlor sein Leben Wachseneck wegen Gewalttaten gegen die bischöfliche Kirche Sekkau und endete 1244 in der Haft Herzogs Friedrich II.[3] Seiner Leiche wurde die kirchliche Beerdigung versagt, bis seine Schwester und Erbin Gisela 1270, 25. Oktober[4] dem Bistum Sekkau zur Gutmachung des Schadens 5 ritterbürtige Unfreie samt allen ihren Söhnen und Töchtern sowie 10 Mark übergab. Die Herrschaft Ort, wahrscheinlich Freieigen, fiel an Gisela, welche mit Albero von Feldsberg († vor dem 5. Juli 1270) vermählt war, das Gerichtslehen aber wurde dem Herzog ledig. Bevor dieser es weiterlieh, bemächtigten sich wohl in den Wirren des Zwischenreiches die Herren von Truchsen aus Kärnten,[5] an welche nach dem Tode Heinrichs von Grafenstein[6]

---

[1] Rationarium Stiriae bei Rauch, Script. II, 115: ‚Item iudicium iuxta Rabam, quod vacare cepit ab illo de Orte.'

[2] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 317, 641, 610.

[3] Mon. Germ. Script. (Continuatio Garst.) XI, 597.

[4] Urkunde bei Aquilinus Julius Caesar, Annales Duc. Styriae II, 546, Nr. 156.

[5] Die Truchsner besaßen Pernstein schon 1255 (Urkunde Ulrichs von Truchsen für Garsten. Actum in Pernstein. Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 223) und veräußerten es 1337, 23. Februar (a. a. O. VI, 227) an den Hauptmann ob der Ens Eberhart von Walsee.

[6] Der Kärntner Heinrich von Grafenstein, welcher 1240, 24. Jänner (Urkundenbuch von Kremsmünster Nr. 68, Aufschrift der Urkunde aus der Zeit nach 1300: Privilegium de redempcione aduocacie quam Perstaeinarius sibi usurpaverat) allen Vogtansprüchen zugunsten des Klosters Kremsmünster entsagte, erscheint in den Jahren 1222, 1224, 1229, 1231, 1240. Aquilinus II, 728 hält ihn für einen Stiefbruder der Geschwister Ulrich, Cholo und Gottfried von Truchsen. Er hatte Pernstein wohl

Digitized by Google

lie Feste Pernstein, die im 14. Jahrhunderte ausdrücklich als echtes Eigen beurkundet ist,[1] gefallen war, des Landgerichtes ınd nahmen als Inhaber desselben die Vogtei über die Pfarren Kremsmünster, Herzogenhall (Pfarrkirchen), Ried, Wartberg, Kirchdorf, Petenbach, Vorchdorf, Steinerkirchen, Wimsbach, Lakirchen, Olstorf, Viechtwang und Windischgarsten in Anspruch.[2]

In den Erläuterungen wurde bereits erwähnt, daß wahrscheinlich König Rudolf als Gegenleistung für die seinen Söhnen verliehenen Kirchenlehen den Bischöfen von Bamberg als den bedeutendsten Grundherren dieser Gegend um 1279 die Grafenrechte eingeräumt haben wird. Dieser östliche Teil des alten Landgerichts Ort wurde nunmehr das Landgericht Schlierbach genannt von dem Schlosse, welches zuerst Wernher von Schlierbach, der für einen Zelkinger angesehen wird, nach seinem Tode aber sein Neffe Liebaun von Truchsen von Bamberg zu Lehen trug.[3]

---

nach dem Abgange Pillungs von Pernstein (1179, 1189, 1206, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 367, 414, 502) erworben.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 514.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch VI, 227, 228.

[3] Kopialbuch Nr. 4 im königl. bayr. Kreisarchiv zu Bamberg. ‚An dem Suntag als man zehen tage gevastet hat' 1315 zu Atersee (f. 36') stellte Liebaun von Truchsen dem Bischof Wulfing über die ihm verliehene ‚halbe purg Slierbach' samt Urbar und verlehenten Gütern den Lehenrevers aus. Die verlehenten Güter waren: ‚Das ist zu Dorf ain gut da des Haydens kind aufsizen, ein gut daselbs, da Hadmar aufsitzet, ain gut zu Haslach vnd ain gut zu Prenöd, ain gut zu Alprantöd vnd ain gut zu Grillenporiz die Gotschalk ynn hat, ain huben zu Delenspach [Ellesbach] die Ymel von Thanschach hat, in demselben dorf ain hofstat die des forster kind haben, ze Thauwenstorf [Dauersdorf] aine hub die Gundacher hat, ze awe ain gut das Alber vnd sein pruder haben, auf dem Chögelein ain gut, das Ulreich von Öd hat, zu Entzingen ain gut daz Hans von Öd hat, auf dem weinperg ain gut das der Erenthaler hat und ain gut daselbs daz Arnolt der Perz hat, ain wyse auf der awe die der Aicher pecke hat und ain wyse auf der awe dye Ott von Voytstorf hat.' Zum Urbar gehörten der halbe Hof bei der Burg, 4 Wiesen auf der (Wartberger) Au, 1 Hube zu Dorf, 1 Hube zu Delenspach, 3 Huben zu Wyntperg, zu Oberndorf 1 Hube, zu Prelitz 1 Hube, zu Chogel 1 Hube, zu dem Zehenthof 1 Hube, an dem purgstal da Gerunch aufgesessen was 1 Gut, ze dem Zwiselperge 2 Güter, vnder der leyten 1 Gut, ze Weygelstorf 1 Gut, ze dem Thuczler in der Awe 1 Gut, auf dem Durrenpod 1 Gut, der halbe forst in der Awe, der halbe forst in dem Elmecke ‚mit dem vor und dem panschach halbes'.

Digitized by Google

Die Reihenfolge der Örter, die unter diesem Namen in einer Reichersberger Urkunde vom Jahre 1141[1] zuerst auftreten, ist folgende:

Hartnid I., bereits als verstorben bezeichnet 1147, 22. August

Hartnid II. 1147, 8. Juni bis c. 1160.	Ortolf 1147—1159	Tochter ux. N.
	*	Otto
Hartnid III. 1173—1192.	Albero ux. Gertrud v. Trübenbach 1188.	

Hartnid IV. 1201—1227, 17. Februar, † vor 17. September 1229, ux. Gisela von Kranichberg.

Hartnid V. 1229, † 8. Dezember 1244; ux. Tochter des Rudger von Anschau.	Gisela ux. Alberos von Feldsberg.

Hoffentlich findet die Geschichte dieses gewaltigen Geschlechtes bald einen Bearbeiter.

b) Die Grafschaft zwischen der Traun und der Ens.

Die Bezeichnung ‚Iudicium provinciale infra flumen Trunam et flumen Anasum' taucht zwar erst im Jahre 1262[2] auf, um von da an in den Lehenbriefen für die Volkenstorfer und Losensteiner nicht mehr zu verschwinden, ist jedoch wahrscheinlich eine alte.

Dieses Gebiet wurde von den Anhängern der sogenannten Tradition für die Otakare mit um so größerer Hartnäckigkeit in Anspruch genommen, je weniger sich hiefür urkundliche Belege aufbringen lassen wollten; dagegen machten sie nicht einmal einen Versuch, für die älteste Zeit die Grundherren

---

Des Haiden Kinder waren Ruger, der als letzter Zeuge der Garstner Urkunde 1327, 30. November (Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 497) vorkommt, und Niklas, welchen beiden Herzog Albrecht 1336, 10. August (a. a. O. VI, 212) den Hof zu Moln leiht, ein interessantes Beispiel des Aufsteigens aus dem Bauernstande in den landsässigen Adel. Betreffend Weigerstorf s. S. 472, A. 2.

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 194.

[2] Freibrief König Přemysl Otakars für Erlakloster. Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 262.

Digitized by Google

dieser Gegend zusammenzustellen. Dieses Versäumnis wollen wir jetzt gutmachen.

Daß die bedeutendsten Grundherren die Grafen von Lambach waren, ist schon aus dem großen Stücke Eigengutes zu schließen, welches Bischof Adalbero bei der Erbteilung sich gerade aus dem Zentrum herausschneiden ließ. Daß die Allode im Westen der Traun an Graf Eckbert I. von Formbach fielen, wird auf den nächsten Seiten glaubwürdig dargetan werden; über den Besitz ostwärts vom Schleißheimerbache und von der Krems mangeln urkundliche Nachrichten überhaupt.

Überblicken wir die spärlichen Urkunden, so finden wir an Kirchengut jenes des Klosters Kremsmünster in Neuhofen a. d. Krems,[1] Nesselbach, Oberndorf bei St. Marien und die Güter zwischen dem Samareiner- und dem Ipfbache, jenes des Klosters Mondsee zu Rorbach und Niederfraunleiten in der heutigen Pfarre St. Florian, endlich des Bistums Passau, welchem Zelle und Kloster St. Florian mit geringem Besitze in nächster Umgebung einverleibt war.[2] Südwärts muß das praedium Slierbach mit seinem ganzen bis auf den Pirn reichenden Zugehör[3] noch vor dem Tode König Heinrichs (1025) an das Hochstift Bamberg gelangt sein, da dasselbe diesen Besitz durch das Gut der Kirche Gurk im oberen Kremstale zwischen den Jahren 1130 und 1140[4] arrondiert hat; die Urkunde des Kaisers über die Verleihung kennen wir allerdings nicht, sie ist, wie so manches andere Zeugnis über die ältesten Besitztitel seiner Stiftung, verloren gegangen.[5]

Übrigens sind die Kulturen jenseits der Steyr und aufwärts der Ens noch gegen Ende des 10. Jahrhunderts auf die

---

[1] Die weitere Fassung der Schenkungsurkunde K. Arnulfs 888, 3. Jänner (Urkundenbuch von Kremsmünster Nr. 16), welche mit dem Einschub ‚ut nullus judex publicus' für Neuhofen Immunität schaffen wollte, ist eine Fälschung, s. Mühlbacher, Reg. der Karolinger, Nr. 1723.

[2] Archival. Zeitschrift, N. F. VIII, 59, 62; Mitteilungen I. Ö. G.-F. XXIV, 424.

[3] Die Ausdrücke: praedium, res waren stehende Formeln für ganze Güterkomplexe.

[4] s. S. 472, A. 2.

[5] Alfred Altmann, ‚Der Staat der Bischöfe von Bamberg' im Korrespondenzblatt des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1906. Sonderabdruck S. 4.

Vgl. auch das auf S. 474 Gesagte.

Digitized by Google

allernächste Umgebung der Stiraburg: Sarning, Garsten, Reutnergüter bei Christkindl, Tünsting, Schwaming, Wolfschwenger-gut beschränkt; Moln und seine Seitentäler nur schwach, das Hinterland um Gaflenz wahrscheinlich noch gar nicht besiedelt, daher auch dieser Landstrich hier gar nicht in Betracht kommen kann.

Auf einen Umstand, welcher bisher weniger beachtet worden ist, glaube ich aber aufmerksam machen zu sollen. Graf Arnold I. verfügte über den Kasberg;[1] derselbe gehörte zu seinem Machtbereich. Nachweislich war der Kasberg später ein Bestandteil der Herrschaft Klaus, welche, soweit wir zurücksehen und zurückschließen können, stets den Landesfürsten zuständig war und daher sicherlich durch die Babenberger bereits von den Otakaren übernommen worden ist. Da die Otakare erst in der Mitte des 11. Jahrhunderts aus dem Chiemgau herüberkamen, so ist wohl zu vermuten, daß vor ihnen die Lambacher Klaus, dessen Urbar in der Steyr hinauf sich bis in das Stodertal erstreckte,[2] innegehabt haben werden. Erwägen wir weiters, daß kein anderer weltlicher Grundherr in dem fraglichen Gebiete ausfindig zu machen ist, das Kirchengut aber genau bestimmt werden konnte, so ist die Folgerung naheliegend, dasselbe sei in der Gewalt der Lambacher gewesen, welche damals die anstoßende Kärntnermark verwalteten und von derselben füglich nicht durch eine dazwischenliegende fremde Herrschaft werden getrennt gewesen sein.

Wenn Krones in seinem Versuche, das Vorauer Fragment wieder zu Ehren zu bringen, seine Ausführungen über die von ihm behauptete Bodenständigkeit der Otakare im Traungau mit den Worten schließt: ‚So deckt sich somit eine alte, wohlberechtigte Überlieferung, die schon dem Großvater Oczis-Otakars das Prädikat von Steier beilegt, mit dem Ergebnisse einer unbefangenen Forschung und läßt schon für die Schlußhälfte des 10. Jahrhunderts die Otakare als Burgherren von Steier annehmen‘,[3] so ist er für diese auf späte Skribenten und das Vorauer Fragment aufgebaute Behauptung jeglichen urkundlichen Nachweis schuldig geblieben. Mag auch die Erbauung

[1] Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 27, Nr. 18.

[2] Urbar von Klaus 1498 im Archive zu Spital am Pirn.

[3] Die Markgrafen von Steier im Archiv für österr. Gesch. LXXXIV, 249. Die Ziffer 16 ist ein Druckfehler für 10.

Digitized by Google

der Steierburg noch im 10. oder erst im 11. Jahrhunderte vor sich gegangen sein, mag dieselbe den Lambachern zufallen oder ihr Urheber unbekannt bleiben: unbedingt ausgeschlossen ist nach der Sachlage — die im weiteren Verlaufe noch eingehender erörtert werden wird —, daß die Otakare sie errichtet haben, weil sie damals noch landfremd, dagegen im Chiemgau in Amt und Würden waren.

Wie nun der überwiegende Grundbesitz gewöhnlich zur Erlangung des Grafenamtes führte, wie Arnold und Gottfried aus dieser Rücksicht die Verwaltung der angrenzenden Kärntnermark erlangten, so wird der gleiche Vorgang bei ihrem Besitznachfolger Otakar eingetreten sein.

Die Lambacher starben in der Mitte des 11. Jahrhunderts mit Arnold II. aus, dem nicht lange vorher (Weihnachten 1049 oder anfangs 1050) Gottfried vorangegangen war.[1] Ihre Komitate östlich und westlich der Traun wurden geteilt, diese fielen an die Grafen von Formbach, jene an die Otakare aus dem Chiemgau. Die Aufstellung ist in jeder Richtung unter Beweis zu stellen; während bezüglich der Otakare die Nachweisung der weiteren Folge vorbehalten werden muß, wird selbe bezüglich der Formbacher sofort geliefert.

Die Schaunbergschen Landgerichte zwischen Hausruck und Traun.

In den Erläuterungen wurde bereits bemerkt, daß die Grafengewalt nach dem Absterben der Lambacher (ohne Rücksicht auf den als Mitglied des Klerus nicht in Betracht kommenden Bischof Adalbero) an die Formbacher gelangt sein müsse, da durch diese Annahme allein verständlich wird, daß die hohe Gerichtsbarkeit in der ganzen Gegend den Schaunbergern zusteht und von ihnen in der oberen Gruppe weitergeliehen wird.

Ebenda wurde wiederholt,[2] daß nach dem nicht wohl anzuzweifelnden Berichte des Abtes Heinrich von Formbach 1196[3] die Maut zu Aschach a. d. Donau im Besitze der Grafen

---

[1] Ann. Altah. majores. M. G. Script. XX, 804.

[2] aus ‚Peuerbach', S. 202.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 456; Mon. Boic. IV, 146.

Digitized by Google

von Formbach gewesen ist, da der Abt anläßlich des Rechtsspruches Herrn[1] Wernharts von Schaunberg gegen Heinrich Fahrirre ausdrücklich erklärt, das Kloster habe seine Gerechtigkeit (Mautbefreiung) in Aschach von seinen Stiftern (a venerabilibus fundatoribus), also von den Eckberten erhalten, was deren Besitz vonseiten der Stifter notwendig voraussetzt.

Entscheidend für die Annahme ist meines Erachtens eine Stelle in der lateinischen Aufschreibung über den Umfang der Grafschaft Neuburg am In aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts (Hec sunt bona attinentia castro Niunburch),[2] welche auch die Vorlage für den Abschnitt des Landbuches ‚Hie heft sich an die herschaft von Niunburch ob Pazzowe unde allez daz ze der selben purge hat gehöret') abgegeben hat.

Nach Aufzählung der Burgen, Ortschaften und Höfe, welche die Grafschaft Neuburg selbst darstellen, heißt es: ‚Item septem iudicia que dicuntur lantgeriht inter Danubium et Enum'

Die Forschung wußte bisher mit der Stelle nichts anzufangen, verzichtete ganz mit Unrecht auf ein tieferes Eingehen und begnügte sich mit folgender allgemeiner Deutung: ‚Gemeint sind damit die Untergerichte, in welche die Grafschaft zerfiel.'[3] Was für Untergerichte sollten das sein? Urbargerichte? Dagegen streitet die bestimmt lautende Erklärung: iudicia que dicuntur lantgeriht. Im 12. und 13. Jahrhunderte war man über den Begriff Landgericht nicht im Zweifel, weshalb auch das Landbuch übersetzt: ‚Es gehorent ouch dar zu siben lantgericht zwischen der Tunowe unt dem In.'

Sieben Landgerichte können aber in dem engen Umfange der Grafschaft Neuburg, die sich von der Donau bei Dietbruck, unterhalb der heutigen Eisenbahnstation Sandbach, über die Rot oberhalb Griesbach bis zum Prienbach, der unterhalb Braunau in den In fällt, erstreckte, nur die Größe eines mäßigen bayrischen Landgerichtes hatte und außerdem zum Teile von dem

---

[1] Die Urkunde, deren Kopie auf der ersten Seite des Vorsetzblattes des Traditionskodex von Formbach von einer Hand des 14. Jahrhunderts geschrieben ist, gibt ihm den damals im Gebrauche stehenden Titel comes. Das Wort wird eine Glosse der Urkunde gewesen sein.

[2] Mon. Boic. XXVIII, 6, 189; Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs, S. 58—59.

[3] Oefele, Lampel.

Digitized by Google

großen Neuburger Forste erfüllt war, in keinem Falle untergebracht werden.

Der Fehler liegt vielmehr darin, daß man die Landgerichte innerhalb der Grafschaft zwischen In und Donau suchte statt außerhalb desselben, am linken Ufer des In statt am rechten Inufer. Der Wortlaut gestattet diese Auslegung, der Sinn fordert sie: ‚Hec sunt bona attinentia castro Neunburch. Item septem . . lantgeriht inter Danubium et Enum.'

Sieben Landgerichte waren es auch, welche zwischen In und Donau die Erben der Formbacher: Meraner und Schaunberger, innehatten, nämlich: 1. Schärding, aus welchem erst im 14. Jahrhunderte das Gericht Ried ausgeschieden wurde;[1] 2. Aschachwinkel, in welchem sich die Donaumaut Aschach mit den Burgen Schaunberg und Stauf befand; 3. Donautal mit Linz; 4. Peuerbach; 5. Erlach, von welchem Tegernbach erst im 14. Jahrhunderte ausgebrochen wurde; 6. Starhemberg; 7. Schwans.

Unter dieser Annahme wird erst begreiflich, wie Graf Eckbert I. von Formbach dem Könige Heinrich IV. einen längeren hartnäckigen Widerstand entgegensetzen konnte, bis er nach Verlust von drei Burgen zur Flucht nach Ungarn gezwungen wurde. Bei der großen Ausdehnung seines kompakten Amtsgebietes war der Annalist[2] vollständig befugt, ihn ‚non parvae valentiae comitem' zu nennen.

Für die Tatsache, daß Macht und Besitz der Grafen von Lambach bis gegen die Ens reichte, spricht auch noch eine Stelle im Formbacher Traditionsbuche, nach welcher Graf Eckbert I. um das Jahr 1100 ‚quidquid inter enum et enesim fluvios inveniri potest illorum mancipiorum, que coniugi sue in partem ceciderunt de familia patrui sui Adalberonis episcopi'.[3]

Wir finden nun nach dem Tode Eckberts III. sofort den Julbacher Heinrich im Donautale: in einer Wilheringer Urkunde vom Jahre 1161[4] heißt Heinricus de Scovenberg nobilis et potens vir, sein Enkel Wernhard verfügt 1196 über die Mautbefreiung in Aschach. Von nun an sind die Julbacher ununterbrochen im Donautale beglaubigt.

---

[1] s. Erläuterungen.

[2] Bertholdus. M. G. Script. V, 302.

[3] Mon. Boic. IV, 11, Nr. 1.

[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 314

Digitized by Google

Während den Grafen von Andechs die Formbachschen Eigen jenseits des Hausruckwaldes zufielen, kamen an die Hochfreien von Julbach jene diesseits des Hausruck zugleich mit der denselben anhaftenden Grafenberechtigung. Es ist daher nicht wohl zu zweifeln, daß Erbrecht den Julbachern zu dem ansehnlichen Erwerbe verholfen hat, wenn auch der Verwandtschaftsgrad nicht bestimmt werden kann, in welchem ihre Mutter Benedikta zu dem Erblasser Eckbert III. gestanden ist.

Es scheint, daß die Erbschaft vorerst der ältere Bruder Heinrich allein übernahm und der jüngere Gebhard die väterliche Herrschaft Julbach verwaltete, von welcher er bei Lebzeiten Heinrichs den Titel fortführte. Die Burgen Schaunberg und Stauf scheinen ziemlich gleichzeitig erbaut worden zu sein; denn nach allen Umständen ist es zweifellos, daß der nach 1158 mehrfach genannte Heinrich de Stoife oder Stuof kein anderer ist als Heinrich von Schaunberg. So der Heinricus de stoitfe (stoife), welcher nebst vielen bayrischen Großen auf dem Hoftage Herzogs Heinrich von Bayern zu Karpfham im Rottale anwesend war und im Reichersberger Kodex[1] unmittelbar auf Chuno von Megling folgt; so der Hainricus de Stoufe, welcher um 1170[2] die Tradition des Gutes Lutingen durch den Reichsdienstmann Herrand von Hausruck an Ranshofen bezeugt; so der Henricus de stoife, welcher auf dem Gerichtstage Herzogs Heinrich von Bayern zu Ens am 14. März 1176[3] nach dem Grafen Heinrich von Plaien und vor Erchenpert von Hagenau verzeichnet ist; endlich der Hainricus de Stuof, der auf dem Gerichtstage des Herzogs Otto (1180—1183) von Bayern in der Klagsache des Propstes Liutold von Ranshofen gegen den Hallgrafen Dietrich anwesend war und nach dem Landgrafen Otto, jedoch vor Chunrad von Dornberg, Erchenbert von Hagenau und Gebhard von Julbach gereiht ist.[4]

Nach dem Tode Heinrichs, welcher auch den vom Herzog Heinrich im Jahre 1162[5] zu Regensburg abgehaltenen Hoftag (in generali curia ducis Heinrici) besucht hat,[6] nannte sich

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 343.

[2] a. a. O. I, 237. [3] a. a. O. I, 349. [4] a. a. O. I, 259.

[5] im Herbst. Vgl. Riezler, Gesch. Bayerns I, 685.

[6] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 431. Gereiht ist Heinricus de Scowenburch wieder nach Chuno de Megelingen und dieser nach dem Grafen Chunrad von Vallei.

Digitized by Google

Gebhard von Schauenberg.[1] Wernhard verschmähte es nicht, zu den Herzogen von Meran ins Verhältnis der Vasallität zu treten, da er von ihnen 1194 die Maut zu Neuburg zu Lehen trug;[2] die 50 Huben bei Münsteuer, gleichfalls Lehen, scheinen darauf hinzuweisen, daß schon der ältere Wernhard von Julbach von den Formbachern mit der Gerichtsbarkeit östlich vom Hausruck belehnt war.[3]

Zur Zeit, als die Kärntnermark dem Grafen Otakar aus dem Chiemgau anvertraut wurde, war die Grafschaft Rapotos (979—1006) jedenfalls schon mit jener der Lambacher vereinigt, sie dürfte wohl schon lange vor dem Jahre 1036 denselben verliehen worden sein.

Bevor zur Erörterung der bisher nicht gelösten Frage nach der Heimat der Otakare und nach der steyrischen Markgrafenreihe geschritten werden kann, sind noch die neuesten Einwürfe gegen die vorstehend geschilderte Entwicklung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen.

Die angebliche Angliederung des Traungaues an das Markherzogtum Österreich im Jahre 1156.

Im Schlusse seiner eingehenden Abhandlung ‚Die babenbergische Ostmark und ihre tres comitatus' (im Jahrbuche des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1905 und 1906) ist Dr. Josef Lampel[4] mit einer völlig neuen Auffassung des Ereignisses von 1156 hervorgetreten, indem er den frühen Zerfall der Gauverfassung im Traungau in Abrede stellt, auf Hermann von Niederaltaich und die Aufstellungen Prof. Bachmanns[5] zurückgreift und die Angliederung des Traungaus an das neue Herzogtum im Jahre 1156 zu beweisen unternimmt.

So sehr ich die Vielseitigkeit und Gründlichkeit der Untersuchungen des Herrn Sektionsrates schätze und dieser Wertschätzung auch öffentlichen Ausdruck verliehen habe,[6] so ver-

---

[1] Tradition des halben Hofes zu Schnellham bei Hartkirchen am In an Kl. Formbach. Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 688.

[2] Mon. Boic. III, 118; IV, 424.

[3] Mon. Boic. XXVIII, b, 189. [4] a. a. O. S. 411 ff.

[5] Zeitschr. für die österr. Gymnasien 1887, S. 551—561.

[6] Archiv für österr. Gesch. XCIV, 94, 104.

Digitized by Google

mag ich doch nicht, mich seinen hieraus abgeleiteten Folgerungen anzuschließen.

Meine Anschauung über diese Fragen glaube ich in den vorangehenden Erörterungen, in der ‚Geburt des Landes ob der Ens' und in ‚Peuerbach' so umständlich dargestellt und quellenmäßig begründet zu haben, daß es überflüssig wäre, die ohnehin durch unausweichliche Polemiken anschwellende Abhandlung noch weiter zu belasten. Nur die Admonter Urkunden, welche Lampel zugunsten seiner These ausnützen zu können glaubt, darf ich nicht übergehen, weil ich sie nach zwei Dezennien noch genauer kenne, weil ich zur Erklärung derselben neuen Stoff beibringen kann, endlich aber auch deshalb, weil ich wiederholt die Erfahrung gemacht habe, daß Fernerstehenden ein richtiges Urteil erst dann möglich gemacht ist, wenn sie über keinen scheinbar entscheidenden Punkt im Zweifel gelassen werden.

In der ‚Geburt des Landes ob der Ens' [S. 105—107] habe ich jene Admonter Urkunden behandelt, in welchen einzelne Textstellen gegen die Zugehörigkeit des Traungaues zu Bayern nach dem Jahre 1156 und zum Herzogtume Steyr nach dem Jahre 1180 gedeutet werden könnten, hierbei im besonderen bemerkt, daß in die nunmehr von Lampel als wertvoll erachtete notitia c. 1160[1] sich eine Glosse eingeschlichen habe oder aber das eine oder andere Wort ausgefallen sein müsse, außerdem noch darauf hingewiesen, daß die Ortschaft Hezimannisdorf nichts anderes als Hetzmannsdorf in der Pfarre Wullersdorf, Bezirk Oberhollabrunn, Niederösterreich sei. Nebstbei habe ich in der Anmerkung 285 ausdrücklich hervorgehoben — was Lampel entgangen ist —, daß die Admonter Urbarien aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (s. Wichner in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XIII, 55, 75) kein Hetzmannsdorf bei Kirchdorf im Kremstale kennen.

Lampel erklärt nun nach dem Vorgange Zahns[2] Hezimanisdorf für Etzelsdorf bei Wartberg (sollte heißen: Etzelstorf unterhalb des Schlosses Seisenburg, Pfarre Petenbach, eine große Ortschaft, deren sämtliche Häuser den Herrschaften

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 401, Nr. 414.

[2] a. a. O. I, 813, 849.

Digitized by Google

Pernstein und Scharnstein unterworfen waren. Ein partieller Verkauf der Klostergüter um Kirchdorf hat kaum stattgefunden, die Admonter Urkunden, deren aus dem späteren Mittelalter genug vorhanden sind,[1] würden ihn ausweisen; vielmehr wurden dieselben in ihrer Gesamtheit[2] laut ‚Vrbar Register der Gült und Einkommen, so das Gottshaus Admont in den Ämbtern bei und umb Kirchdorf in Österreich ob der Ens, auch zu Sant Peter in der Auen unter der Ens gelegen gehabt',[3] erst am 14. Mai 1571 an Herrn Georg Achaz zu Losenstein und Weißenberg verkauft. Ein Etzlstorf, Hezelstorf oder Hezmansdorf kommt darunter nicht vor. Hierzu kommt noch zu bedenken, daß die Schenkung von Schlierbach an das Erzstift Salzburg durch König Heinrich II. allen Umständen zufolge nicht realisiert worden ist,[4] daher es im Tale von Kirchdorf im 12. Jahrhunderte keine salzburgischen Ministerialen gab, von welchen der steyrische Dienstmann Volkold das praedium in Hezmansdorf hätte an sich bringen können, wogegen in Niederösterreich Traismauer salzburgischer, Wilhelmsburg steyrischer

[1] s. Jakob Wichner, Geschichte des Benediktinerstiftes Admont.

[2] Im Amte Kirchdorf werden folgende Hintersassen verzeichnet:

Hans des Schwäntzlperger Sun in der Reuth, Lienhardt daselbst in der Reuth Nußbacher Pfarr (irrig geschrieben: Nußdorfer Pfarr); Lienhardt Schauesperger auf dem Frölichgut im Petenpach, Pangraz zu Pergern daselbst im Petenpach, Wolfgang Leiterer zu Intzersdorf in Kirchdorfer Pfarr, Wolfgang Schilher derzeit Ambtman von einer halben Huben daselbst (vgl. Steiermärkisches Urkundenbuch I, 148), Wolfgang Mandlhueber auf der Schexglhueben zu Lauterpach Kirchdorfer Pfarr, Sigmundt am Schmidtlehen zu Lauterpach, Wolfgang Weymair vom halben Hof zu Nidern Krems der Oberhof, Hans Saldmair vom andern halben Hof daselbst (Steiermärkisches Urkundenbuch I, 411), Hans am Armansperg bei [Bad] Hall von einer halben Huben, Hansl auf der Muntznprucken an der strassen Pfarr Gunskirchen, Sigmund daselbst von der andern halben Hub, Hans Schwarzleitner von der Moswisen an der Straßen bei der Müntzenprucken (vgl. Steiermärkisches Urkundenbuch I, 146), Hans Hohenfurter zu St. Gilgen von der Müntzenprucken, der Edlinger bei der freyen statt.

Im Amte St. Peter 1 Holde in der Pf. Alhartsberg, 1 in der Pf. Seitenstetten, 1 in der Pf. St. Peter, 1 in der Pf. Weistrach (vgl. Steiermärkisches Urkundenbuch I, 344), 4 in der Pf. Wolfsbach, 4 in der Pf. Aschbach, 1 in der Pf. Kolmiz, 1 in der Pf. Kransperg, 2 in der Pf. Losenstein.

[3] Noch am 8. Juni 1901 im Archive zu Losensteinleiten vorhanden.

[4] Vgl. S. 474, A. 3 und S. 493, A. 3.

Digitized by Google

Besitz war, welch letztere Tatsache die Anwesenheit steyrischer Ministerialen bei dem Kaufgeschäfte erklärlich macht.[1]

Es kann daher wohl von einer Beweiskraft der fraglichen Salbuchsstelle für die Hypothese Lampels keine Rede sein.[2]

Ich halte einen Augenblick inne zu einer persönlichen Bemerkung. Aus den Polemiken klingt es zuweilen heraus, als ob ich die Quellen einseitig zugunsten meiner Anschauung ausbeuten würde. Gegen solch bösen Schein glaube ich berechtigt zu sein, Einspruch zu erheben, hätte es vielleicht schon längst tun sollen. Ich erfülle nur eine Pflicht, welche die Geschichtsforschung ihren Jüngern auferlegt, wenn ich alle Bedenken, die sich gegen eine neue Ansicht erheben lassen, im vorhinein zu widerlegen suche, sobald ich erkannt habe, daß sie nicht stichhältig sind. Schon durch meinen richterlichen Lebensberuf daran gewöhnt, das Für und Wider gegeneinander strenge abzuwägen, pflege ich meine Aufstellungen nicht willkürlich zu fassen, sondern erst aus den Tatsachen nach genauer Prüfung der Quellen zu gewinnen, andererseits Irrwege sofort zu verlassen, sobald ich sie als solche erkannt zu haben glaube, wie ich dies im Vorjahre mit der Äußerung

---

[1] Der Clericus Otakars Wezilo, der sein Gut in Wezelsberg bei Pabneukirchen nach St. Veit an der Gölsen stiftete, war wohl der Burgkaplan Otakars von Steyr.

[2] Aus demselben Grunde und weil es um Wartberg und Kirchdorf weder ein Gerersdorf, noch eine Ezechinge auch nur entfernt ähnlich lautende Örtlichkeit gibt, ist das Geroltesdorf des Steiermärkischen Urkundenbuches I, 364 in eine andere Gegend zu verweisen. Örtlichkeiten mit der Bezeichnung Wartberg werden in Niederösterreich mehrfach gefunden, so bei Krems (1310, Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 30), zwischen Gumpoldskirchen und Guntramsdorf (1318 Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 200, 207).

Gedersdorf, Pfarre Brunn im Felde östlich von Krems, liegt in der Ebene; ein Geroltstorf cum vineis wird in den Sekkauer Urkunden 1146, 1171, 1197 (Steiermärkisches Urkundenbuch I, 253, 502; II, 47) angeführt; es ist das heutige Gerasdorf, Gerichtsbezirk Neunkirchen, wobei Austria (I, 502) nur ‚im Osten' bezeichnen kann. Gleichwohl spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß unter Geroltesdorf Gedersdorf bei Brunn im Felde zu verstehen ist, denn in der Aggsbacher Urkunde 1376, 2. März (Fontes LIX, 34) wird ein Weingarten am Gerrestorfer perg erwähnt, also an der Hügelreihe nächst dem Dorfe.

Der Beisatz Ulstal in der Admonter Tradition ist zweifellos verderbt oder verlesen.

Digitized by Google

Ottos von Freising über die tres comitatus der Ostmark tat, weil aus derselben meines Erachtens keine gesicherten Ergebnisse mehr zu erwarten sind. Würde ich bei meinen Arbeiten anders zu Werke gehen, so würden dieselben unfähig sein, einer ernsten Kritik standzuhalten, und ich müßte dann selbst jenem geistlichen Fachmanne zustimmen, der sich in seinem Unwillen über die nicht endende Aufdeckung von Geschichtslügen so weit vergaß, mich voreilig der Unbescheidenheit zu zeihen, weil ich in dieser Abhandlung versuche, die noch immer in Schwebe befindliche Otakarefrage einer endgültigen Lösung zuzuführen und der sogenannten Vorauer Tradition den ‚Garaus' zu bereiten.

Ich fahre bei den Admonter Urkunden fort.

Die Örtlichkeit Warte[1] mit Wartberg bei Kremsmünster zu identifizieren, wie Lampel tut, ist eine Willkür; dieser letztere Ort wird, wie aus dem Urkundenbuche von Kremsmünster zu entnehmen ist, bereits im 11. Jahrhunderte Wartberg genannt und hat seinen Namen auch später nicht geändert. Deshalb hat auch Zahn dieses Warte auf Wart bei Ardacker gedeutet.[2]

Lampel bemängelt weiters meine Interpretation der Urkunden Kaiser Friedrichs I. vom Jahre 1184, Herzogs Otakar vom Jahre 1185 und des Papstes Urban III. vom 26. Mai 1189 und meint,[3] bei dem Textpassus Stadele et ubicumque in Austria circa Ense et Oulispurch et Husrukke et Wels possidetis: ‚Hier müßte unbedingt zwischen Austria und circa Ense eine Konjunktion stehen, wenn man nicht Ens und alles Folgende in Austria suchen will.' Er hätte auch Recht, wenn nicht diese von ihm geforderte Konjunktion sich nicht ohnehin in der päpstlichen Bulle fände, was er nur übersehen hat. Die fragliche Stelle[4] lautet:

> ‚Quecunque apud Chremse, Aspach, Stadele et ubicunque in Austria et circa Ense et Ölspurch et Husruk et Uvels possidetis.'

Die Konjunktion kann daher, wie vernünftigerweise nicht zu zweifeln ist, in den beiden anderen Urkunden, welche eben-

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 627.
[2] a. a. O. 460, 926.
[3] Im Jahrbuche 1905/1906, S. 429.
[4] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 663.

Digitized by Google

falls nicht mehr im Originale vorhanden, sondern in einem Kopialbuche überliefert sind, nur durch Ungenauigkeit des Kopisten ausgeblieben sein.

Daß Chremse den oberösterreichischen Kremsbach bei Kremsmünster und Kirchdorf bedeute, ist unerweisbar; gerade die Stelle ‚vineta apud Chremse cum molendino et quecunque inibi et apud Pielach (bei Melk) et ubicunque in Austria' in der Bestätigung Kaiser Friedrichs[1] läßt keinen Zweifel darüber aufkommen, daß das niederösterreichische Krems gemeint ist. An der Krems im Traunviertel wurde kein Weinbau getrieben, wogegen Vergabungen und Käufe von Weingärten bei Krems im 12. Jahrhunderte in den Aufzeichnungen von Admont[2] zur Genüge vorkommen und der Ankauf einer Mühle bei der Stadt Krems (molendinum unum apud Chremese ad urbis iusticiam) im Jahre 1174, daher wohl jene in der Urkunde Friedrichs ausdrücklich bezeugt ist.[3]

Übrigens sind die Örtlichkeiten in jeder der drei Urkunden etwas anders und überhaupt nicht in streng geographischer Anordnung gereiht, woraus allein schon folgt, daß sich hieraus in geographischer Beziehung keine sicheren Schlüsse ziehen lassen.

Lampel baut seine Annahme, der Traungau sei — trotz dem bedenklichen Schweigen des Privilegium minus über diese Vergrößerung — 1156 dem neuen Herzogtum Österreich zugewiesen worden, unter anderem auch auf die von ihm behauptete Lehrenrührigkeit der Schaunbergschen Gerichte von den Babenbergern auf. Er folgert in Kürze so:

Nach der von mir selbst (‚Geburt des Landes ob der Ens', S. 91) angezogenen Admonter Urkunde vom Jahre 1179,[4] also nach dem Jahre 1156 und vor dem Jahre 1192, sei Heinrich von Schaunberg der Mann (fidelis) Herzogs Liupold V. von Österreich gewesen. Da nicht nachzuweisen sei, daß die Schaunberger damals schon Besitz in Niederösterreich hatten, müsse angenommen werden, daß sich die Mannschaft auf die Gerichte Heinrichs von Schaunberg im Lande ob der Ens beziehe. Seien aber die Gerichte desselben lehenrührig vom österreichischen Herzoge gewesen, so müsse sich die Herzogsgewalt des letzteren über den Traun-

[1] a. a. O. I, 596. [2] a. a. O. I, 303, 321, 323, 487.
[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 535.
[4] a. a. O. I, 568.

Digitized by Google

gau erstreckt haben, mithin letzterer schon zu jener Zeit ein integrierender Bestandteil von Österreich gewesen sein.[1]

Schon der erste Schluß hinkt: es war gar nicht nötig, daß die Schaunberger Besitz in Niederösterreich hatten. Nicht allein Grund und Boden, auch einzelne Hörige und selbst Zehente wurden zu Lehen verliehen und eine solche geringfügige Verleihung konnte das Vasallitätsverhältnis begründen. Übrigens war ja gar nicht ausgeschlossen, daß das babenbergische Lehen, welches Liutpold berechtigte, den Schaunberger seinen fidelem zu nennen, außerhalb Österreich lag.

Die beiden anderen Folgerungen sind zwar kühn, aber ganz unzulässig; denn auch Otakar, der Herzog von Steyr, war Mann der Bischöfe von Passau und Bamberg, weil er von ihnen Lehen trug, ohne daß deshalb seine Gerichte von den Kirchenfürsten lehenrührig gewesen wären.

Den direkten Gegenbeweis, daß Heinrich von Schaunberg die Hoftage Heinrichs des Löwen besuchte, also dem Herzog von Bayern hoffahrtpflichtig war, habe ich auf S. 502 schon geführt: der Beweis, daß er auch die Hoftage der österreichischen Herzoge zwischen 1156 und 1192 suchte, liegt Lampel ob und steht noch aus. Damit fällt aber meines Erachtens seine Hypothese von selbst zusammen.[2]

Auch Markgraf Otakar war vor 1180 nach Bayern hoftagpflichtig wegen der bayrischen Grafschaften diesseits des Pirn, was ich in den nächsten Abschnitten dartun zu können erachte.

---

[1] Lampel, a. a. O. 454 findet für seine Annahme, daß die Schaunberger für die Formbachsche Lehenschaft ihrer Gerichte jene der Babenberger eingetauscht haben, ein beachtenswertes Moment, daß sie das Landrichteramt im Traungau und Donautale mit dem österreichischen Dienstmann Ernst von Traun besetzten. Es läge ihm der Beweis ob, daß Ernst außer seinem herzoglichen Dienstlehen nicht auch Schaunbergsche Lehen innegehabt hätte.

[2] Hierzu sei gleich bemerkt, daß das Vorhandensein der großen Maut zu Aschach von vornherein den frühzeitigen Bestand einer Burg in der Nähe voraussetzt, von welcher die Berechtigung ausging und dieselbe auch geschützt werden konnte; die Innehabung der Maut vonseiten der Grafen von Formbach aber begründet die Vermutung, daß sie die Erbauer von Schaunburg und Stauf gewesen sind und die ‚Schaunburg' eines der drei Kastelle war, welche (nach Bertholdi Ann. Mon. Germ. Script. V, 302) König Heinrich IV. gegen Ende 1077 belagerte und dem Grafen Eckbert I. abnahm. Die Folgerung des Wilheringer Chro-

Digitized by Google

Die übrigen Ausführungen Lampels werden in der folgenden Abhandlung über das Hausruckviertel ihre Beantwortung finden, wohin dieselbe gehört.

Die Heimat der Otakare.

Im 14. Jahrhunderte schrieb ein Unbekannter auf der letzten Seite eines Kodex des steiermärkischen Chorherrenstiftes Vorau[1] nieder, was er über die Vorfahren der Gründer des Gotteshauses, die steyrischen Markgrafen wußte oder wissen wollte; die Aufschreibung hat in der Geschichtsforschung den Namen ‚Vorauer Fragment'[2] erhalten und deshalb, weil man annehmen zu dürfen glaubte, daß sie in dem Kloster fortgepflanzt wurde und eine alte Kunde enthalte, späterhin als ‚Tradition' Geltung erlangt.

Sie bringt zuerst für den langlebigen Otakar den Namen Ozy, nennt ihn den Sohn des Markgrafen Otachyr und den Enkel eines Markgrafen Otacher, sagt, er sei in den Zeiten Heinrichs IV. und V. berühmt gewesen und den Erzbischöfen Gebhard, Tymo und Konrad ‚iam senex' männlich beigestanden. Da sie beisetzt, Ozy habe mit seinem Bruder Adylbero Fehde geführt, so versteht sie unter ihm den Gründer des Klosters Garsten.

Noch Ebendorfer von Haselbach († 1463) hatte von dem Inhalt des ‚Fragmentes' keine Kenntnis, da er die Brüder Otakar und Adalbero als Söhne des Markgrafen Markward bezeichnet. Lazius († 1565) dagegen muß damit bekannt gewesen sein, weil er hieraus die Nachricht geschöpft hat, Adalbero sei von seinen Hofleuten bei Leoben — wie er das Julben des Unbekannten deutet — erschlagen worden; aus eigener Erfindung setzt er bei, daß der erste Otakar ein Graf von Anasiperc (Ensburg) zur Zeit Kaiser Konrads II. gewesen sei. Spätere Schriftsteller wußten als den Zeitpunkt der Verleihung das

nisten (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 483), beide Festen könnten in der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht gestanden sein, ist schon deshalb hinfällig, weil im Dorfe Hilkering das Kloster nicht der einzige Grundherr war, übrigens sowohl die Schaunburg als auch Stauf erwiesenermaßen auf Passauischem Boden aufgeführt waren.

[1] Beschrieben im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde X, 529.

[2] Abdruck in Mon. Germ. Script. XXIV, 72.

Digitized by Google

Jahr 1038 zu melden, natürlich ohne einen urkundlichen Nachweis. Die ‚Alte österreichische Chronik über die Fürsten, Grafen und Ritter Österreichs, Steiermarks, Kärntens, Krains' von Hans Pichl aus der Mitte des 16. Jahrhunderts[1] konnte schließlich den Abschnitt ‚Kunig und Landfürsten des Fürstentum Steir' mit Otakar I., Markgrafen in Steyr Anno 990 eröffnen.

Das 15. Jahrhundert, in welchem man mit Vorliebe Grabsteine mit fingierten Jahreszahlen setzte, und das 16. waren hauptsächlich die Zeit genealogischer Erfindungen, teils um das Alter geistlicher Häuser besser zu beglaubigen, teils um die Sucht des Adels nach möglichst langgliedrigen Ahnenreihen zu befriedigen. Was man nicht wußte, kombinierte man; wo auch die Kombination versagte, half die Phantasie aus.

Das Höchste in dieser Richtung leistete Valentin Preuenhueber,[2] der, so weit Urkunden und Akten zurückreichten, in der Stadtgeschichte Steyr ein ehrlicher und zuverlässiger Führer ist; er unternahm es, den Stammbaum der Otakare auf einen Heerführer Alarichs, Winulf, im Jahre 408 zurückzuführen, dem er zu Enkeln den König Odowakar von Italien und dessen Bruder Arnulf gab. Die Stammreihe stattete er noch aus mit Biterolf aus der deutschen Heldensage, mit dem erfundenen Erzbischof Otokar von Lorch 624 und mit den von Pipin 747 zu Markgrafen an der Ens bestellten Brüdern Albert und Otokar III., bis er auf Aribo 907 kam, als dessen Sohn er den Markgrafen Rüdiger von Pechlarn, die Heldengestalt aus der Nibelungennot, proklamierte und mit der Jahreszahl 920 versah.

Der Florianer Chorherr Franz X. Pritz stieß zwar in seiner Geschichte der Otakare und des Landes ob der Ens die unhistorischen Glieder aus, schuf jedoch eine Genealogie von acht Otakaren, welche trotz dem auffälligen Mangel an urkundlichen Belegen in der Hauptsache auch von der Forschung beibehalten wurde; ihm und der ‚Vorauer Tradition' ist es zuzuschreiben, daß dieses Geschlecht als Begründer der Steyrburg galt und den Namen ‚Traungauer' noch heute führt.

---

[1] S. Krones, Die Markgrafen von Steier im Archiv für österr. Geschichte LXXXIV, 147.

[2] Annales Styrenses, S. 393. Er leitete auch zuerst die Starhemberger von den Otakaren ab, eine Fabel, die sogar in einer neuesten Schrift vom Jahre 1899 nicht gänzlich abgelehnt worden ist.

Digitized by Google

Den ersten Schlag gegen die Pritzsche Kombination führte S. Hirsch,[1] indem er hervorhob, daß weder Pritz noch ein Älterer für die Tradition, darnach Otakar die Burg Steyr gegründet habe, einen Beleg von auch nur relativem Wert beizubringen imstande war und das erste Vorkommen von Stirapurc in einem Akte Bischof Pilgrims von Passau gebe ihn noch nicht, wie auch die Angabe Pritz', daß dessen Otakar IV. von Kaiser Konrad II. Ens zu Lehen erhalten habe, auf sehr schwanken Füßen stehe. Unstreitig sei jener Otakar, den das Garstner Traditionsbuch als verstorben zu Rom bezeichne, der erste Markgraf und identisch mit dem Otakar in dem Komitate des Chiemgaus in der Urkunde von 1048.

Unabhängig von Hirsch, dessen Werk mir in meinem weltabgeschiedenen Aufenthalte Peuerbach unbekannt und bei meinem dürftigen Jahresgehalte von 420 fl. auch unzugänglich geblieben — kam ich im Jahre 1867 zu dem gleichen Ergebnisse in der Schrift ‚Peuerbach' (S. 85): ‚Die Otakare dagegen hatten im 10. Jahrhunderte und noch im 11. ihre Komitate im Chiemgau, erst in diesem erwarben sie Besitztümer im Ens- und Baltentale und nachderhand, hauptsächlich durch Beerbung der Grafen von Lambach, auch diesseits des Karintgescheides im Traungau. Es ist weder erwiesen noch wahrscheinlich, daß der um das Jahr 906 auftretende königliche Sendbote Graf Otachar Arbos Sohn und Graf im Traungau gewesen ist. Daß die schon um 985 urkundlich erscheinende Stiraburg von den Otakaren gegründet worden sei, muß als unerwiesene, wenngleich stets gläubig nachgeschriebene Sage verworfen werden.'

Wie weit die Lust zu fabulieren ging, zeigt das Horoskop, welches der Humanist und kaiserliche Historiograph Josef Grünpeck († nach 1532) der Stadt Steyr stellte. Aus der Konjunktur der Planeten zur Zeit der angeblichen Erbauung der Stadt, ‚deren Datum für ihn allein kein Geheimnis war', weist er die Eigenschaften der Bewohner nach[2] und berichtet, daß Steyr ‚den 24. Tag des Monats Augusti 980 in der zwelften stund zu bauen angefangen worden.'[3]

---

[1] Jahrbücher des deutschen Reiches unter Kaiser Heinrich II., I, 37, A. 2.

[2] Czerny, ‚Josef Grünpeck' im Archiv für österr. Gesch. LXXXIII, 341.

[3] Abgedruckt bei Pritz, Gesch. der Stadt Steyr, S. 394. Auf diese Angabe hin hat wirklich die Stadt Steyr das Jubiläum ihres 900jährigen Bestandes im Hochsommer 1880 feierlich begangen.

Digitized by Google

Im ersten Bande seiner Geschichte Österreichs[1] stimmte Alfons Huber der Anschauung Hirsch' zu, bezeichnete die Ableitung des Markgrafengeschlechtes von Aribo als ganz unwahrscheinlich, von dem Grafen Otacher im Leobengau als wenigstens unsicher, die Zurückführung des Hauses bis zu einem Grafen Otakar, der 959 als Mitbesitzer der Grafschaften im bayrischen Sundergau und Chiemgau aber als einigermaßen wahrscheinlich, denn noch der spätere Markgraf Otakar, wahrscheinlich ein Enkel des Letztgenannten, besitze 1048 die Grafschaft und Güter im Chiemgau. Von der Stiraburg hätten sich diese Markgrafen genannt, die auch die Grafschaft im Traungau innehatten; doch könne er die Zeit der Erwerbung derselben nicht nachweisen.[2] An der Echtheit des Gabbriefes des östlichen Markgrafen für Melk (mit der ersten Erwähnung Ozos = Otakar als Markgrafen von Stire) zweifelt Huber nicht.

Einige Monate nach Erscheinen dieses ersten Bandes, nämlich am 3. Dezember 1885, wurde meine ‚Geburt des Landes ob der Ens' ausgegeben, in welcher ich (S. 50 ff.) auf meine Äußerung vom Jahre 1867 zurückkam, die Melker Urkunde als höchstwahrscheinlich unecht bezeichnete und diese Behauptung auch (in A. 130) kurz begründete, das Vorauer Fragment als eine späte und außerdem trübe Quelle verwarf, dagegen die Vermutung Zahns, daß nach Otakar I. die Mark wieder an die Eppensteiner gediehen,[3] aufgriff und die Ansicht aufstellte, daß Otakar II. vom Gegenkönige Rudolf den Eppensteinern entgegengestellt worden sei.

Dieser Ansicht sind in der Hauptsache Steindorff[4] und Frieß[5] beigetreten.

Nach Ausgabe der ‚Geburt des Landes ob der Ens' erschien im Jahre 1886 der erste Band der Acta Tirolensia mit den von Prof. O. Redlich bearbeiteten Traditionsbüchern des Hochstiftes Brixen. Zwei Traditionen, welche zwischen die Jahre 1065 und 1080 fallen, dokumentieren die Amtstätigkeit des Sohnes Otakars I., Adalbero, als Markgrafen in der Kärntner

[1] 1885, S. 216. [2] a. a. O. 217, A. 4.

[3] In der Festschrift zur Erinnerung an die Feier der Erhebung der Steiermark zum Herzogtum. 1880, S. 1—18.

[4] Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich IV. und V., I, 209.

[5] Geschichte des ehemaligen Nonnenklosters Traunkirchen im Archiv für österr. Gesch. LXXXII.

Digitized by Google

Mark, wodurch die Hypothese Zahns ins Schwanken geriet und von ihm nicht weiter verfolgt wurde.

Die Publikation verschaffte Prof. Krones, welcher schon in seiner Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark (1897) zur älteren ‚Überlieferung' zurückgekehrt war, den näheren Anlaß, diese letztere in einer weitausgreifenden Abhandlung[1] retten zu wollen.

Da er noch immer das Melker Diplom zu einem Stützpunkt seiner Ausführungen machte, so habe ich in einem besonderen Aufsatze die Unechtheit des Gabbriefes des Markgrafen Ernst für Melk[2] aus inneren Merkmalen nachzuweisen unternommen. Auf die Sache sogleich weiter einzugehen, verhinderten mich die von 1897 auf 1898 vor sich gegangene Umwälzung im Streitverfahren, eine hartnäckige Polemik und von 1900 die Arbeiten für den historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, die alle meine Kräfte und noch mehr als diese in Anspruch nahmen. Bei den Abhandlungen zum Atlas ist die ersehnte, übrigens auch unausweichliche Gelegenheit gegeben, einer Streitfrage der Forschung, die trotz vielfachen Lösungsversuchen eine endgültige Beantwortung auszuschließen schien, hart an den Leib zu rücken.

Indem ich mich hierzu anschicke, bin ich mir bewußt, nur die Pflicht, dem Gegner standzuhalten und die historische Wahrheit zu ergründen, zu erfüllen.

Auch bei der nun folgenden Untersuchung war für mich die Methode maßgebend, welche mein Gönner, der Florianer Chorherr Josef Chmel (in den Sitzungsber. der phil.-hist. Klasse XI, 192 A.) den Forschern empfohlen hat: vorurteilsfreie Prüfung unbedenklicher Urkunden, welche in erster Linie das historische Bild herzustellen haben, unter steter Rücksichtnahme auf die jeweiligen politischen Zustände des Reiches und der Länder, und erst in zweiter Linie die Benützung der gleichzeitigen Annalistik, in allerletzter aber späterer Quellen. Auch hier habe ich sogenannte Tradition, die sich so häufig als Kunstprodukt zeigt, unbezweifelt echten Urkunden gegenüber verworfen.

---

[1] Im Archiv für österr. Gesch. LXXXIV, 137—282.

[2] Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXI (1897), S. 461—472.

Digitized by Google

Ich beginne mit dem

Gabbriefe des Markgrafen Ernst für Melk,[1]

weil gerade dieser mit seinem Zeugen Oezo marchio de Stire die Hauptstütze für die sogenannte traditionelle Genealogie der Otakare abgegeben hat.

Derselbe ist nicht datiert; Meiller[2] setzte ihn um das Jahr 1074 (jedenfalls längere Zeit vor dem 9. Juni 1075) an. Auffallend ist vor allem, daß das Gut Weickendorf im Marchfelde, das Ernst den Kanonikern verlieh, in dem echten Stiftbriefe 1113, 13. Oktober wieder in der Reihe ganz neuer Schenkungen vorkommt, ohne daß eine vorangegangene Vergabung erwähnt wird. Bezüglich der Zeugen hatte schon Waitz (Deutsche Verfassungsgeschichte V, 312, A. 4) auf den bedenklichen Umstand aufmerksam gemacht, daß Ministerialen der Mark vorkommen und für eine so frühe urkundliche Erwähnung von Dienstleuten des Landes kein analoger Fall spreche. Und ebenso auffällig ist, daß sämtliche Zeugen mit Geschlechtsnamen versehen sind. In meiner Abhandlung zeigte ich, daß die aufgeführten Zeugen erst im 12. Jahrhundert nachweisbar, oft ein halbes Jahrhundert voneinander abstehend, einzelne, ein Otto Mosehengist, Pernhart von Rurippe überhaupt erfunden sind. Das nur mehr in Bruchstücken vorhandene Reitersiegel scheint die Nachbildung eines solchen des Markgrafen Liupold III. zu sein.

Nach dem Ausspruche eines Germanisten von Ruf kommt das lange e nach o im 11. Jahrhundert noch nicht vor, wie das Marienlied von Melk zeigt, das um 1130 niedergeschrieben ist;[3] die Schreibung des Namens Oezo statt Ozo vor dem Jahre 1075 ist demnach anachronistisch und müßte zur Rettung ein Schreibversehen angenommen werden, was gegenüber den anderen Bedenken unzulässig ist.

Ich kam daher zur Folgerung, daß das Schriftstück ein Fabrikat aus späterer Zeit sei, angefertigt zu dem Zwecke,

---

[1] Abbildung in Mon. graph. med. aevi, Faszikel V, tab. III.

[2] Regesten der Babenberger, S. 202, 204, A. 68, 70.

[3] Im Kodex C 7 Nr. 486 Melk, der auch die 1122 angelegten Annalen enthält.

Digitized by Google

dem tatsächlichen Besitze des Klosters einen Rechtstitel aus früherer Zeit zu verschaffen.[1]

Da seinerzeit auf meine Anfrage von fachmännischer Seite keine Bedenken gegen die Echtheit der Urkunde erhoben worden waren, habe ich damals von den Äußerlichkeiten abgesehen. Diese Unterlassung wurde jedoch im Neuen Archiv (1898) von Prof. H. Bloch gerügt, der mir auf meine Anfrage folgendes von Prof. Breßlau in Straßburg gebilligte paläographische Gutachten zukommen ließ:[2]

‚Wenn Sie etwa in den Kaiserurkunden in Abbildungen Lief. X, Tafel 7 a[3] vergleichen können, wo der Text von einem Privatschreiber herrührt, so werden Sie nicht daran zweifeln, daß die Schrift dieser Urkunde ungefähr in die gleiche Zeit, also etwa in die Mitte des 12. Jahrhunderts gehört. Die wenig unter die Linie gehenden, leicht gebogenen Schäfte von s und f, die Ligaturen st und ct in ihrer engen Zusammendrängung, das unciale M, das große F, das häufige, am Ende übergeschriebene s in es, os — das wären einige Erscheinungen, die in Hinsicht des Schriftcharakters für das 12. Jahrhundert sprechen. Dazu kommt aber Wichtigeres: Die unterbrochene Ligatur ct in Zeile 3 (dictum), die nach Art der Ligaturen vorgenommene Verbindung sb (Zeile 6: adelmannesbrunne) und sh (Zeile 8: Gosheime und Zeile 11: Anshalm), das überaus häufige de [oben an d angesetztes e]; vielleicht mag eine einzelne dieser Erscheinungen gelegentlich schon im 11. Jahrhunderte vorkommen, in ihrer Verbindung und Häufigkeit (insbesondere die Regelmäßigkeit von de ist zu beachten), sind sie im 11. Jahrhunderte (geschweige denn um 1065) nicht zu belegen. — Ich übergehe anderes, um nur noch die beiden wichtigsten Momente hervorzuheben, die für sich allein die

---

[1] Vielleicht auch, um die Wallfahrt zum Grabe des heil. Koloman älter erscheinen zu lassen, dessen passio Abt Erchenfrid 1121—1163 verfaßt haben soll, in dessen Zeit auch der Schriftbefund passen würde. (Vgl. Mon. Germ. Script. IV, 504).

[2] Brief ddo. Straßburg, 21. Jänner 1899.

[3] Urkunde König Chunrads III. ‚data IIII K. april. apud Constantiam' 1142 für Kloster Salmansweiler. Die persönliche Vergleichung gelang mir erst heuer; denn Kremsmünster, Linz und Graz besitzen nicht das Material hiezu.

Digitized by Google

Entstehung der Urkunde des Markgrafen Ernst im 12. Jahrhundert entscheidend beweisen: in Zeile 8 finden Sie filii mit den beiden i-Strichen, die in Deutschland nicht vor dem 12. Jahrhundert (zuerst etwa 1110) nachweisbar sind. Und endlich finden Sie unter den Abkürzungen, die gleichfalls durch ihre Häufigkeit und die Art ihrer Verwendung (z. B. für con, das häufige ' für us usw.) mehr dem 12. Jahrhundert entsprechen, die Formen o̅i̅ für omni,[1] dann aligatio̅e̅,[2] inpressio̅e̅,[3] dictio̅e̅[4] mit dem elidierten n (also statt . . ione), die ein gänzlich unzweideutiges Kennzeichen des 12. Jahrhunderts sind. Ich glaube, Ihnen damit, wenn auch nicht alle, so doch die wichtigsten meiner Gründe dargelegt zu haben; ich halte es für völlig sicher, daß die Urkunde nach den äußeren Merkmalen in das 12. Jahrhundert, am besten wohl etwa in dessen Mitte, gesetzt werden muß. Eine spätere Entstehung anzunehmen (etwa im 13. Jahrhunderte), dazu fehlt es an jedem Anhaltspunkte; höchstens etwa müßte ein sehr geschickter Fälscher eine Urkunde des 12. Jahrhunderts nachgezeichnet haben. Es wird Ihnen von Wert sein zu erfahren, daß Herr Prof. Breßlau meiner Meinung über die Entstehungszeit der Urkunde, wie sie oben dargelegt ist, völlig zustimmt und ihre Anfertigung im 11. Jahrhunderte für völlig ausgeschlossen erachtet.'

Das Benediktinerstift Melk hat denn auch sine ira et studio dieses Ergebnis in seiner jüngsten Stiftsgeschichte (durch Dr. E. Katschthaler)[5] zur Kenntnis genommen und das bisher als älteste Babenberger Urkunde geschätzte Schriftstück aus der Reihe seiner echten Urkunden gestrichen. Die angeblich bezeugte Namensform Oezo kann nicht mehr zum Beweise der Identität der Personennamen Ozi und Otakar dienen. Die ganze Form auf i statt auf o (Nominativ) ist eigentümlich und völlig unerforscht.

Diese Bemerkung leitet uns über auf die Untersuchung des Vorkommens beider Namensformen, deren Ergebnis dahin führen wird, daß der Chorus verstummen wird, welcher bisher mit Krones[6] mir zurief: ‚Auf die Bemerkung von Strnadt, daß

---

[1] Zeile 2: o̅i̅u̅. [2] Zeile 5. [3] Zeile 5.
[4] Zeile 5: contradictio̅e̅.
[5] Topographie für Niederösterreich VI, 373. [6] a. a. O. 166, A. 1.

Digitized by Google

sich der Name Oczo keineswegs mit Otakar identifizieren läßt, muß ihm entgegnet werden: Ouzo ist ebenso gut Koseform von Udalrich wie Oczi, Ozo die von Otto und Ottokar.'

Diese Gleichstellung, aufgebaut auf das oben erörterte Falsum und die Vorauer Aufschreibung, die später ihre Würdigung erfahren wird, ist ohne allen sprachlichen und urkundlichen Beleg: weder Förstemann,[1] noch Stark[2] wagen es, den Namen Ozi zu erklären, und der vorhin erwähnte Germanist hat sich hierüber folgendermaßen vernehmen: ‚Ich kann einen sicheren Entscheid nicht geben, weil von den Bildungsgesetzen der Kurzformen noch zu wenig bekannt ist. An sich wäre es ganz möglich, daß aus Audovachar über Otakar sich Ôzi entwickelt (davon dann Ozilo). Das Ô müßte lang sein, obzwar aus Audofredus auch Ôtfrid geworden ist. Es frägt sich nur, wie sich damit das i in Ozi verträgt. J. Grimm, Gramm. 3, 692 und nach ihm andere, wie Socin halten Ozi für eine Kurzform von Otfrid, wahrscheinlich weil i dabei aus dem zweiten Kompositionsteil übernommen wäre. Ein positives Hindernis sehe ich nicht für das Verhältnis Otakar: Ozi, freilich wäre Ozo aus Otakar näherliegend. Förstemann läßt natürlich auch in der zweiten Auflage vollkommen im Stiche. Daß Ouzo und Ozo, Ozi auseinanderzuhalten sind, ergibt sich aus der verschiedenen Qualität der Wurzel. Solange man nicht mehr über die Bildung der Kurzformen weiß, als Stark ermittelt hat, wird man immer auf die wenigen glücklichen Zufälle angewiesen sein, wo die Urkunden Identifikation der Langform und Kurzform erlauben. Ich wiederhole: Das Verhältnis Otakar : Ozi scheint mir an sich nicht unmöglich, historische oder genealogische Schlüsse möchte ich aber nicht darauf bauen.'

Um ein Versäumnis der Forschung nachzuholen und sich die Überzeugung zu verschaffen, ob nicht doch aus den Urkunden sich eine Gleichstellung der Namensformen Otakar und Ozi ermitteln lasse, habe ich den großen Aufwand an Zeit und Mühe nicht gescheut, die gesamten Nekrologien der Erzdiözese Salzburg, alle Traditionen in dem des Registers noch entbehrenden Salzburger Urkundenbuche, die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen und des Klosters Götweig, das Oberösterreichische

[1] Die deutschen Personennamen, 1. und 2. Auflage

[2] Die Kosenamen der Germanen.

Digitized by Google

und Steiermärkische Urkundenbuch, die Ottonischen Urkunden in der Diplomata-Ausgabe, die Mon. Boica durchzustudieren, die bezüglichen urkundlichen Aufschreibungen mit den Zeugen zu exzerpieren und die Namen Ozi, Ozie, Ozy, Oze, Ozilo, Ouzo, Ouze, Uza, Oziman, Ozinus, Otker,[1] Otfrid, Otachar herauszusuchen.[2]

---

[1] Auch diese Form wurde im Salzburgischen Urkundenbuche von Ia thaler zum Teile mit Otachar identifiziert; sprachlich ist diese Identifikation aber wegen des langen e im Kompositionsteile kêr unmöglich.

[2] Anderen zur Nachforschung seien die Zitate hergesetzt:

Mon. Germ. Necrolog. II, 217, 222, 230, 233, 66, 15 (36, 1), 15 (36, 9), 18 (41, 25), 21 (49, 4), 25 (61, 13), 31 (76, 33), 33 (83, 30), 42, 34 (86, 33), 323, 23 (25, 6), 55 (37, 4), 55 (37, 30), 55 (38, 3), 57 (I 5, 6, 11, 38, II 30, 49), 99, 110, 126, 140, 148, 160, 161, 193, 80 (15), 446, 30 (75, 32), 58 (62), 15 (36, 23), 346. Ein Ōzo findet sich S. 150. — Salzburgisches Urkundenbuch I, 70, 74, 75, 80, 82, 84, 88, 90, 91, 93—97, 99, 100, 102, 104, 105, 113, 119, 121, 124, 126, 127, 128, 130, 131, 132, 137, 139, 140, 150, 152, 153, 155, 157, 159, 164, 168, 170, 174, 178, 194, 197, 208, 219, 232, 256, 257, 258, 265, 266, 275, 278, 281, 282, 283, 285, 286, 288, 290, 291, 293, 294, 296, 297, 298, 302, 303, 305, 306, 307, 308, 312, 313, 316—322, 324, 327, 328, 333, 334, 336, 337, 339, 345, 356, 365, 366, 367, 375, 379, 386, 387, 393. — Acta Tirolensia I, Nr. 12, 13, 14, 15, 22, 23, 25, 48, 60, 62, 64, 89, 99, 115, 120, 126, 128, 135, 162, 175, 191, 229, 249, 362, 399. — Fontes rer. Austr., Abt. II, VIII, 34, 47, 193 (Nr. 129, 193, 357). XXXIX. — Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 89, 125, 134, 137, 144, 148, 150, 152, 153, 154, 160, 173, 429, 430, 474, 532, 533, 536, 539, 591, 661, 681, 717, 724, 727, 728, 735. II, 15, 51, 134, 135, 141, 145, 160, 210, 580, 600 (ein Oez), 629, 719. — Steiermärkisches Urkundenbuch I, 18, 21, 22, 23, 25, 26, 96, 109, 111, 118, 141, 479. — Mon. Germ. Dipl. O. I, 595, III, 406a, 507b (Odo de Liuurno, Ozo de Liuurno). — Codex Kozroh, Bl. 136 (Archiv für österr. Gesch. XXVII, 258 der 15. bajuwarische Zeuge Uzo). — Mon. Boic. VI, 3, 169, 172, 174, 187, 189, 195 (Tegernsee), XXVIII, b, 200; XIV, 186, 188. — In den Traditionen von Brixen findet sich die Form Ozinus in Nr. 115 und 126, der Name Otfrid in Nr. 82. Das Personenverzeichnis setzt (S. 324) zu dem Namen Ozi, Oci, Ovzi bei: ‚Sieh auch Ovdalscalh.'

Da auch bei Ozi mehrfach das u übergeschrieben ist, müßte in jedem Falle die Gepflogenheit des jeweiligen Schreibers ausfindig gemacht werden, um sprachliche Schlüsse ziehen zu können.

Vorstehender Nachweis reicht vom 8. (Indiculus, Notitia, Verbrüderungsbuch von St. Peter) bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts.

Aus dieser Sammlung von Hunderten im Laute ähnlicher Personennamen ergibt sich folgende Beobachtung: Der Name Ozi, Oczi, Ozie, Oze kommt hauptsächlich im Norden der Alpen, am häufigsten in dem Striche zwischen dem In und der Ens, besonders im Chiemgau und im oberösterreichischen oberen Kremstale,[1] verstreut, aber im ganzen Gebiete des bajuwarischen Stammes vor. Daß er im Tale von Kirchdorf häufiger erst im 12. Jahrhunderte bezeugt ist, hängt mit dem Umstande zusammen, daß die Aufschreibungen des Klosters Garsten nicht früher einsetzen, aber als hier einheimisch ist er schon mehr als ein Jahrhundert früher nachgewiesen.[2] Die Gleichstellung der Namen Ozi und Otakar ermöglicht keine einzige Urkunde, im Gegenteile treten in der gleichen Urkunde Otker und Otachar,[3] Ozi und Otachar,[4] also gleichzeitig, als Zeugen auf. Die latinisierte Form Ozinus ist jenseits der Alpen häufiger, taucht aber vereinzelt auch nördlich von den Bergen auf. Ein Ozinus comes findet sich in den Nekrologen nicht; ein späterer Nachtrag in dem zwischen 1025 und 1041 angelegten Totenbuche von St. Peter in Salzburg A hat zum 5. März (ob.) einen Ozie comes, welcher für den Stifter des Klosters Ossiach gilt, welches jedoch den Jahrtag des Ozzius comes am 23. Oktober feierte.[5] Auch ein Graf Ouzo kommt nicht vor, dagegen hat eine Hand des 11. Jahrhunderts im gedachten Totenbuche von St. Peter zum 10. Jänner Oudalrich com. ob. und zum 12. März Oudalricus comes eingetragen.[6]

Der Personenname Otakar ist von altersher in der Umgebung von Salzburg gebräuchlich. Die breves notitiae erwähnen,[7] daß Rudker, Otaker, Gotschalk und Eberger ‚nobiles viri' ihr Eigen zu Weng am Walersee und bei Straß, dann

---

[1] Von einem Ozi führt die heutige Ortschaft Otstorf bei Kirchdorf den Namen (c. 1125, Ozindorf, Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 150, 154).

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 70; Urkundenbuch von Kremsmünster 27.

[3] Salzburger Urkundenbuch I, 105, 113, c. 924; Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 86; II, 15, J. 843.

[4] a. a. O. I, 137, J. 930. [5] Necr. Ossiac., a. a. O. 446.

[6] a. a. O. 94, 114.

[7] Salzburgisches Urkundenbuch I, 37, 39. In der Nähe des Weitmoses haben den Namen Helmo die Dörfer Helming und Helmansdorf bewahrt.

Digitized by Google

Helmo und Otaker ‚viri nobiles' zwei Höfe zu Teisendorf der Kirche Salzburg übergaben. Von hier aus scheint sich der Name auch in die östlichen und südlichen Berge verpflanzt zu haben, jedoch nur, um noch lange vor Ablauf des 10. Jahrhunderts wieder von da zu verschwinden. Im Chiemgau ist er noch in der Mitte des 10. Jahrhunderts nicht selten und wird nach Übertragung des Markgrafenamtes in Kärnten an Otakar in den östlichen Gegenden wieder häufiger; sein Gebrauch vermindert sich nach dem 13. Jahrhunderte und hört im 15. völlig auf. In dieser späten Zeit lautet die Koseform Akkerl.[1] Im Verhältnisse zu der ganz überwältigenden Masse des Namens Ozi ist der Name Otakar fast ein seltener zu nennen.

Träger der Namen Othwin und Othfrid sind ganz ausnahmsweise vor 1110[2] ein einziges Mal im Tale von Kirchdorf bei Hausmaning und Micheldorf nachweisbar.

Forschen wir dem urkundlichen Auftauchen der Otakare nach, so steht in erster Reihe die Urkunde 904, 10. März,[3] mit welcher König Ludwig dem Sohne eines Grafen Otachar, namens Arpo, ‚in valle quae dicitur Liupinatal in comitatu eiusdem Otacharii' 20 Huben zu Schlatten bei Goeß schenkt. Dieser Graf mag derselbe Otacharius comes sein, welcher nebst dem Bischof Burchard von Passau um 904[4] zur Feststellung der Zollsätze in die Ostmark als königlicher Sendbote verordnet wurde. Im Leobengau war die Familie kaum ansässig, sonst dürfte unter den damaligen Zeitverhältnissen das Grafenamt in ihren Händen verblieben sein, was nicht geschah, da im Jahre 1023[5] der Gau Liubental als Komitat eines Grafen Gebhard bezeichnet wird.

Seine Heimat ist wahrscheinlich der Chiemgau gewesen, in welchem um den Chiemsee herum gerade im 10. Jahrhun-

---

[1] 1350, 1352, 1366 Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 199, 276; VIII, 236, 281. Die Ortschaftsnamen Ackersberg in Bayern und Oberösterreich dürften von dieser Kurzform abzuleiten sein.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 134, 135, 210.

[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 16.

[4] Mon. Germ. Leges III, 380.

[5] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 51. Im Jahre 925 bei einer Complacitatio um Liegenschaften in Liupintale wird Otachar nicht genannt a. a. O. 18.

Digitized by Google

derte der Name Otakar in den Salzburger Traditionsbüchern häufig begegnet.[1] Schon in der complacitatio des Edlen Eparhard mit Erzbischof Pilgrim (907—923) treffen wir als ersten Zeugen Otachar comes.[2] Es liegt nahe, in diesem den Grafen des Leobengaues zu erkennen. Otachar comes bezeugt nach seinem Nachbar, dem Grafen Hartwig (im Salzburggau) das Geschäft der edlen Frau Willa c. 963 und vor dem Grafen Nortprecht (im Salzburggau) jenes des Ministerialen Dietrich.[3] Am 25. April 976[4] bezeugt nach dem Grafen Sighart Otachar comes die Übergabe von Eigen im Chiemgau (wahrscheinlich in Kieming, Kematen, Englham) an das Erzstift. Kaum zu zweifeln ist, daß er derselbe Otachar comes ist, welcher in erster Reihe eine nach dem Jahre 972 fallende complacitatio des Bischofs Wolfgang von Regensburg als Nutznießers der Abtei Mondsee mit dem edlen Manne Einhart eingeht,[5] wornach derselbe seinen Hof in loco qui dicitur Riwtun dem Bischof überließ gegen lebenslänglichen Bezug des Zehents der Kirche Irstorf (nördlich vom Irsee, Straßwalchen zu).

Dieser mansus ist der jetzige Hof in Roit bei Vorder-Au südwestlich von Zell am Mos; in der Rubrik ‚villa Aw' des Mondseer Urbars von 1416[6] wird ausdrücklich der Hof in der Reut verzeichnet.

Der Ort des Tauschgeschäftes ist nicht angegeben; die Tauschobjekte befanden sich aber knapp an der Salzburger Grenze, daher wohl nicht auffällig ist, wenn ein Chiemgauer Graf, dessen Komitat, wie wir sehen werden, bis einige Stunden vor Salzburg reicht, die Handlung bezeugt. Wenn Krones[7] selbst meint, er werde nicht stark fehlgreifen, wenn er diesen Otakar mit jenem der Urkunde von 959 in Zusammenhang bringe, dann ist, wie manche andere Behauptung, seine nachfolgende Bemerkung ganz unerklärlich. ‚Wahrscheinlich ist nur eines: daß alle diese Zeugenschaftsfunde unsere Otakare

---

[1] Salzburgisches Urkundenbuch I, 70, 72, 90, 94, 121, 126, 197, 128, 139, 140, 151, 168.

[2] a. a. O. 160.

[3] a. a. O. 170, 174.

[4] a. a. O. 178.

[5] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 87, Nr. 149.

[6] Im fürstlich Wrodeschen Besitze zu Mondsee.

[7] a. a. O. 176, 177.

Digitized by Google

[d. i. jene, welche die sogenannte ‚Überlieferung' und er in den Traungau versetzen und ihnen daselbst die Grafschaft zuerkennen] betreffen und wir im Rechte sind, wenn wir ihrer Beschränkung auf den Chiemgau entgegentreten', eine bei dem vollständigen Mangel urkundlicher Nachrichten mehr als sonderbare Folgerung!

Endlich erscheinen in den beiden Königsurkunden vom 8. Juni 959 für die Kanoniker der Salzburger Kirche[1] und vom 9. Juni 959 für das Kloster St. Emmeram[2] die Güter Grabenstatt und Reut (Vogtareut) zum Teile in dem Komitate Otakars gelegen.

Der Flankenangriff, welchen Krones zugunsten seiner These unternahm, indem er sich die zweite Urkunde, wie er sie in den Regesta Imperii[3] vorfand, zunutzen machte, allerdings, wie es scheint, ohne den Text einzusehen und in die Sache näher einzugehen, zeigt die Notwendigkeit, die beiden Diplome gründlich zu interpretieren, weil Vermutungen ebenso leicht zerstört als aufgestellt sind und die Komitate der Chiemgaugrafen in anderer Weise nicht fixiert werden können.

Wir beginnen die Untersuchung mit den

quaedam res in loco Grabanastat vocitato.

Am 8. Juni 959 zu Ror hatte König Otto I. den Kanonikern der Kirche Salzburg ‚quasdam res quas iam antea quidam comes nomine Hartuuic de manu Vuarmunti comitis acceptas illis supra annonam sibi deputatam pro requie animae tradiderat in loco Grabanastat vocitato in pago Chiemichovve in comitatibus Otacharii, Sighardi ac Willihalmi comitum cum omnibus rebus eidem loco recte adiacentibus i. e. . . . cum foresto ad flumen Truna . . .' verliehen.[4]

Der Vergaber war derselbe Graf Warmund, welcher ‚quasdam res in loco Riut', der später Vogtareut genannten Hofmark, zu seinem Seelgerät dem Kloster St. Emmeram übergab,

---

[1] Mon. Germ. DO. I, 281, Nr. 202.

[2] a. a. O. 282, Nr. 263.

[3] Unter Otto I. von Ottenthal S. 135 (9 ist ein Lapsus), Nr. 271.

[4] Mon. Germ. Dipl. I, 281, Nr. 202. Original im königl. allg. Reichsarchive zu München. Die Saline, in welcher Salzpfannen vergabt werden, ist zweifellos Reichenhall.

Digitized by Google

das ihm im 15. Jahrhunderte einen Grabstein mit der unrichtigen Inschrift: ‚Anno D. MX. in die S. Leonis PP. dnus Warmundus nobilis comes de Wasserburg, qui huic Monasterio dedit Hofmarchiam in Vogterreut Hic sepultus' errichtet hat.[1]

Der Ausdruck quaedam res ist in jener Zeit eine stehende Kanzleiformel, aus welcher über den Umfang der Schenkung kein irgendwie sicherer Schluß gefolgert werden kann; aus der Angabe, daß die Liegenschaften zu drei Grafschaften gehörten und der Forst an der Traun zu ihnen zählte, ergibt sich jedoch wenigstens, daß das Schenkungsobjekt einen größeren Flächenraum eingenommen haben muß. Damit haben aber die Folgerungen ein Ende; aus dem Urkundentexte können wir nicht entnehmen, wo der Forst gelegen war, ob an der roten Traun, an der weißen oder See-Traun oder an der vereinigten Traun abwärts von Siegsdorf, und ebensowenig wissen wir, wo die Güter sich befanden, die unter der Bezeichnung Grabenstätt begriffen sind.

Zur Erläuterung die Fälschung (Erweiterung) dieser Urkunde, welche die Kanoniker zu Ende des 11. Jahrhunderts anfertigten, wahrscheinlich um ihrem faktischen Besitze einen Rechtstitel gegen die Schenkung König Heinrichs III. an Erzbischof Baldwin 1048 zu verschaffen,[2] heranzuziehen, halte ich für völlig unzulässig, weil dieselbe ja doch nur zur Begründung von weitergehenden Besitzansprüchen ins Leben gerufen wurde und daher für den ursprünglichen Besitzstand kein sicheres Zeugnis abgeben kann und sich außerdem zeigen wird, daß jene Grenzen, welche identifiziert werden könnten, mit den Angaben der unbedenklichen Kaiserurkunde von 1048 im Widerspruche stehen. Außer der Kirche St. Johann an der roten Traun, dem Wolfsberg und dem — mehrfach vorhandenen — Kaltenbach sind übrigens die anderen Markungen, zumal der Morenstein, heute völlig unbekannt.

---

[1] Historischer Entwurf der Rechte von St. Emmeram auf das Propsteygericht Vogteyreut. Handschrift 539 Kl. (Klockeliana) in der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München.

[2] Mon. Germ. Dipl. I, 595, Nr. 441: Ausfertigung in Diplomform im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Der ‚Morenstein' dürfte mit dem Sitze der Mernsteiner gleichbedeutend sein. Salzburgisches Urkundenbuch I, 722, 756, 758.

Digitized by Google

Richter hat geglaubt,[1] zur Erläuterung sich der Urkunde Kaiser Heinrichs III. vom 9. April 1048[2] bedienen zu können, zu welchem Zwecke jedoch dieselbe nicht tauglich ist, einerseits, weil der Geschenknehmer eine ganz andere Persönlichkeit, nämlich der Erzbischof Baldwin, war, andererseits, weil auch das Schenkungsobjekt: forestum in comitatu Otachari situm' ein ganz anderes und bestimmt auf der Ostseite der vereinigten und der weißen Traun gelegen war.

Die Feststellung der Örtlichkeiten hat daher auf anderem Wege zu geschehen.

Die Grenzen des Traunwaldes, den 1048 das Erzstift aus kaiserlicher Huld gewann, hat Richter[3] mit aller Genauigkeit gezogen. Daß sie richtig sind, zeigt ein Urbar des Hochstiftes Salzburg aus der Zeit um das Jahr 1300 im allg. Reichsarchive in München;[4] dasselbe enthält die beiden Rubriken Nemora und de inferiori Nemore. Unter ersterem werden die Holden im ehemaligen Traunforste, unter letzterem jene an der Mörn und bei Öting um den Forst Heit verzeichnet.

Das Urbar des Domkapitels Salzburg aus dem Jahre 1392, das alle Ämter, ausgenommen Mauterndorf, begreift,[5] zählt in der Rubrik: officium Grabenstat (auf Bl. 11' bis Bl. 16') folgende Eigenleute der Kanoniker auf:

In Grabenstat 15, in Pernhauppen (Bernhaupten) 12 (inbegriffen 3 in Ental = Endtal, 2 in Humhausen, 1 in Geiselprechting, 2 in Hörring = Hertwepging, 1 in Büchling), in Mulpach (Mühlbach, Pf. Vachendorf) 7 (inbegriffen 2 in Winkel), in Würgelham 2, in Spielwang 3, in Dingrating (Tinnerting) 4, in Achsdorf 8, in Wimpȍzing (Wimpassing) 7, in Einhaym (Einham) 6, in Erlstätt 11, in Wolkerstorf 13, in Schmidham 10, in Ruethering (Riedering) 3, in Herprechting (Höpperding) 6, in Kotzing 2, in Geysing 2, in Traunstorf 6. Villici: vlricus et chunradus de hoch-

---

[1] Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete im ersten Ergänzungsbande zu den Mitteil. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, S. 641 ff.

[2] Juvavia Dipl., Anh. S. 233.

[3] a. a. O. Hierzu seine Karte. Nur die Folgerungen, die er irrigerweise zog, sind abzulehnen.

[4] Litteralien des Erzstiftes Salzburg Nr. 333.

[5] Daselbst Nr. 334.

Digitized by Google

stet (Hochstätt zwischen Grabenstatt und Kieming), Otto filius hainrici et christanus de heinrichsdorff, Zachar. et Weynmarus de Newnling (bei Haslach), Christanus et hr. et chnr. de Reichenhausen (bei Bernhaupten), Michahel de vahendorff, idem Michel de prato Schultaizwiz, vlr. lanchmair, Otto an der prunleyten, Rupertus officialis de Grabnstat, fridr. filius langtaler, Idem de putzenlach, vlr. virtayler, Chnr. wider de argarten.

3 Holden dienten je 200, zusammen 600 Reynanken.

Das officium myesenpach verzeichnet (Bl. 17'):

34 ohne Bezeichnung der Ortschaften, in Voglarn (Vogling bei St. Johann am rechten Ufer der roten Traun) 9, in Miesenpach[1] 15, in Vohenau (Vachenau am linken Ufer der weißen Traun) 13, in Vadern Myesenpach[1] 6, in Schonrain (Schönram am linken Ufer der weißen Traun) 5, in Alzing (bei Adelholzen an der Straße nach Bergen westlich der weißen Traun) 8, in Pattenperch (südwestlich von Bergen auf der Berghöhe von Pattenberg) 18, in Schelnperg (Schellenberg westlich von Bergen) 1, in Schleking, Pf. Grassau im Achentale südwestlich von Marquartstein 8.

Wein-Saumdienste wurden geleistet 3, der Käsedienst in Miesenbach betrug 1300 Laibe, Neubrüche aus jüngster Zeit 51 (Novalia ex novo instituta).

Dieser Besitzstand erfährt eine willkommene Beleuchtung durch das Verzeichnis aller in Bayern ansässigen Untertanen des Domkapitels vom Jahre 1783.[2]

Dieses letztere führt vor:

Im Voglwald zwischen roter und weißer Traun 55, Miesenpacher 42, in Alzing 5, Neureute im Miesenpach 67.

Im Amte Grabenstatt ohne Bezeichnung der Ortschaft 13, in Mülpach 4, zu Grabenstatt im Dorf 13, in Würgham 6, in Dingrating 4, in Achstorf 9, in Wimpassing 8, in Einham 4, in Erlstetten 11, in Wolkerstorf 11, in Schmidham 9, in Riedering 3, in Heprechting 3, in Kozing 2, in Geißing 2, in Traunstorf 6, dann ‚Villici Hof-

[1] Zwei Dörfer Unter- und Vorder- (Ober-) Miesenbach mit 12 und 20 Gebäuden, Pf. Rupolding am Ostufer der weißen Traun.

[2] Litteralien des Erzstiftes Salzburg Nr. 352. Urbarische Beschreibung über die in denen Churbayrischen Pfleg Gerichten befindlichen Domkapitl. Salzburg. Untertanen 1783.

Digitized by Google

stett' 14, zwei halbe Höfe Stift oder Mairhof genannt zu Grabenstatt, einige ledige Stücke.

Im Amte Hörzing: 2 halbe Güter zu Feilenreut, Pf. Siegsdorf, westlich der weißen Traun, der Voglhof zu Siegsdorf (an der weißen Traun, das obere Dorf östlich, das untere westlich), Nußdorf (westlich der Traun bei Herbsdorf), in Herbsdorf (westlich der Traun) 2, in Pering (Bergen bei Erlstätt) 4, in Hörzing am östlichen Traunufer 3, dann weitere 7 Güter am Surberg östlich der Traun (zwei Hälften der Altenhub, Fronwies vier Viertel, Buchmühle, Kirchtorgütl, Puchengut, Obergöttenbachergut, Gassenlehen), 3 Güter zu Selberting, Pf. Oting, schließlich das Gut am Wollsperg, Anderlochnergut oder Hellgut am Hochberg, Gut am Graben, alle in der Pfarre Haslach, zwei halbe Güter zu Wiem, Pichlergut, Hinterpichlergut, zwei halbe Güter am Unterberg, das Gut aufm Reut, alle in der Pfarre Siegsdorf.

Im Landgerichte Marquartstein gehörten zum Amte Miesenbach die 2 Güter zu Höpfling und die 6 zu Schönram sowie die 7 zu Alzing, alle westlich von der weißen Traun, am Pattenberg 26 Holden, in Achleiching 12, im Berger Winkel 6 sowie 5 Ausbrüche, im Grassauertale 5 Neureute; zum Amte Grabenstatt 13 und zum Amte Hörzing 4 ledige Gründe.

Die bezeichneten drei Ämter umfaßten 465 Untertanen, das Amt Obing 32, das Urbaramt Pintling im Pfleggerichte Wald 63; zum Domkapitelschen St. Erhard Spital gehörten 6, in den Pfleggerichten Rosenheim, Mermosen, Kraiburg und Trostberg saßen noch 27 Holden.

Selbstverständlich bildeten nicht alle diese Güter das ursprüngliche Zugehör von Grabenstatt; es erfolgten im Laufe des 11., 12. und 13. Jahrhunderts noch viele Stiftungen an die Kanoniker, wie ihr codex traditionum ausweist, auch in der Umgebung von Grabenstatt und in die Wälder hinein. Wir haben in dieser Beziehung Nachricht von Voglerwald (zwischen den beiden Traunbächen), vom Sulzberg (daselbst), von Rupolding, von Vachendorf, von Herbsdorf, von Schlipfing, von Schwarzenberg, vom Surberg.[1] Verschiedene Güter wurden geteilt, manche auch vertauscht.

[1] Salzburgisches Urkundenbuch I, 603, 655, 662, 657/676, 697, 681/741, 657, 654/655, 662/722.

Digitized by Google

Immerhin aber darf angenommen werden, daß der Kern der Besitzungen des Domkapitels, demnach die Eigenleute in Grabenstatt am Chiemsee und die Umgebung vom See bis an die Traun und südwärts in das Tal der Seetraun hinein aus der Schenkung vom Jahre 959 stammt.

Es handelt sich nunmehr darum, wo der Forst an der Traun sich befunden haben mag. Ostwärts von derselben in keinem Falle; denn der Traunwald, welchen König Heinrich III. 1048 dem Erzbischof Baldwin übergab, war vor diesem Zeitpunkte königliches oder herzogliches[1] Gut und reichte vom Rottenbach (6 *km* unterhalb Traunstein) am rechten Ufer der vereinigten Traun, diese und die weiße Traun hinauf bis zum Rauschenberg und von diesem über den Falkenstein zum Kachelstein zur Achtaler Ache, zur großen Sur und dem Wagingersee bei Peting und längs dem Weidachbache wieder zur großen Traun.[2]

Der Grabenstätter Forst muß daher in westlicher und südlicher Richtung gesucht werden und in diese Richtung weist auch der Gutsbestand des Domkapitelschen Amtes Miesenbach. Es beirrt dabei nicht, daß hier oben auch zwischen den beiden Quellbächen der Traun und vereinzelt über die rote Traun hinüber Eigenleute des Domkapitels sitzen; denn einerseits stammen selbe aus späteren Erwerbungen und andererseits wird wohl auch die Fälschung eine Rolle gespielt und die Erzbischöfe bewogen haben, sich mit dem Kapitel abzufinden und demselben in Güte die angestrebte Ausdehnung seines Besitzes über den Wolfsberg zur Kirche St. Johann an der roten Traun zuzugestehen.

Grabenstatt, am östlichen Arme des Mündungsdeltas der Achen, eine Hofmark, welche im Jahre 1865 100 Gebäude mit 434 Einwohnern zählte, ist mit zwei Zukirchen der Pfarre Haslach bei Traunstein versehen; die Hofmark mit Schloß gehörte im Jahre 1724 dem Baron von Eching, der Verwalter über die Untertanen des Domkapitels wohnte zu Traunstein.[3]

[1] Heinrich III. behielt Bayern vom 14. Oktober 1047 bis 2. Februar 1049 in seiner Hand.

[2] Selbstverständlich zeigen diese Markungen nur aus, in welchem Umfange die verschiedenen Waldungen als Zugehör des einstigen Forstes betrachtet wurden; denn schon geraume Zeit war der Forst von Ansiedlungen durchsetzt.

[3] Litteralien des Erzstiftes Salzburg Nr. 342.

Digitized by Google

Die Spezialkarte lehrt, daß noch heutzutage an der Westseite der weißen Traun ein großes Waldgebiet vorhanden ist, welches bei Maria-Eck (südlich von Adelholzen, südöstlich von Bergen) beginnt und sich bis an die Grenze von Tirol fortsetzt; es bildet den bayrischen Staatsforst, welcher von königlichen Forstämtern (Bergen, Reut im Winkel) bewirtschaftet wird. In denselben wurden nach der Säkularisation des geistlichen Fürstentums Salzburg auch die dem Domkapitel gehörigen Waldungen einbezogen. Die Waldungen am Pattenberg gehören zum Teile den dortigen Bauern, und zwar erst seit 1806.

Nach der vorausgegangenen Darstellung des Domkapitelschen Besitzes von Grabenstatt darf wohl angenommen werden, daß der mitvergabte Forst an der Traun, der flußaufwärts bald der Kultur zugeführt wurde, wie die Ortsnamen Bärengschwend, Brand, Dickengschwend bezeugen, ursprünglich bei Maria-Eck begonnen hat und von Norden nach Süden von Pattenberg, Bairerschneid, Hochfelln, Hochgern, im Süden von Rechenberg, Eisenberg und Unternberg eingeschlossen war, möglicherweise vielleicht noch weiter hinein in die inneren, unbewohnten, von brausenden Wasserfällen erfüllten Gebirgstäler reichte.

Im Osten der Traun wird der große Forst, welcher 1048 dem Erzstifte zugewendet wurde, nicht viele eingesprengte Siedlungen enthalten haben, wie denn heute noch dieses Gebiet von ehemaligen oder noch bestehenden Mosen (Demelfilz, Weitmos, Helminger Filz, Surberg Mos, Mos bei Niederachen-Schwarzenberg, Torfmos zwischen den beiden Eschenforsten), größeren Forsten (Eschenwald, oberer und unterer Eschenforst Forst Pechschnaitberg, Burgstallerforst, Zeller Forst, Höhenwald) und kleineren Gehölzen durchzogen ist.

Wir wenden uns nunmehr zur Erklärung der

quaedam res in loco Riut iuxta Enum in Sundargouue.

Am nächsten Tage nach der Ausstellung des Diploms für das Domstift Salzburg, den 9. Juni 959 zu Rore bestätigte König Otto I. auf Intervention des Bischofs Michael von Regensburg den Mönchen von St. Emmeram ‚quasdam res quas iam antea quidam comes nomine Uuarmunt illis supra annonam sibi deputatam pro requie suae animae tradiderat in loco Riut iuxta Enum fluvium in pago Sundargouue in comitatibus Ratolfi, Chadalhohi, Otocarii et Sigihardi comitum cum omni-

Digitized by Google

bus rebus eidem loco aspicientibus vel attinentibus id est terris cultis et incultis curtilibus et edificiis pratis pascuis silvis saginationibus venationibus piscationibus portibus aquis aquarumque decursibus molis et molendini locis mancipiis utriusque sexus parscalchis cidalariis vectigalibus cunctisque utensilibus ad eundem locum Riut iure assignatis viis et inviis intrinsecus forinsecus quesitis et inquirendis.'[1]

Bei Erläuterung dieser Urkunde sind wir in noch günstigerer Lage als bei jener für die Kanoniker von Salzburg, da einander näherstehende urbariale Aufzeichnungen über das Objekt erhalten geblieben sind. Die Formel, das Zugehör betreffend, ist hier von Belang; denn zu dem Gute gehörten viele Huben, Wälder, Jagdbarkeiten, Fischereirechte, Urfahr, Hörige, insbesondere Parschalken, auch Honigbezüge, wie wir sogleich sehen werden.

Denn schon 72 Jahre später, im Jahre 1031, verfügte Abt Burchard von St. Emmeram (1030—1037), derselbe, welcher ‚cum manu advocati sui Kadalhohi comitis excellentissimi' mit seinen Eigenleuten (familia quae ad Ruit pertinet), im besonderen mit den Hiltiscalchi,[2] über deren Verpflichtungen ein Übereinkommen traf,[3] durch den Propst Arnold eine allgemeine Aufnahme des Klosterbesitzes, deren vollständiger Inhalt in einem Traditionskodex des Stiftes überliefert worden ist.[4]

Nach dieser Beschreibung bestanden in Reut zwei Sallandswirtschaften, die eine in Riuti selbst mit vier Hufen, die andere in Könparn (Chefinpurun) mit fünf Hufen Salland; dazu gehörten die Zehente in der ganzen Hofmark und von 20 anderen Huben. Die Parschalken besaßen 76 Huben und eine halbe; Scafuuar[5] eine Hube, der Scherge (praeco) eine, die 2 Förster (forstarii) eine, die Fischer drei Huben. Von den Reitern (Equites) dient jeder einen ganzen Saum (Fuhr) Wein, 6 Mut[6] Hafer, 1 Mut Korn (sigalis) und ein Mut Fastmus (cumuli); von 16 Parschalken leistet jeder einen Saum Wein, 6 Mut

[1] Mon. Germ. DO. I, 282, Nr. 263. Original im königl. allg. Reichsarchiv in München.

[2] S. über diese Quellen und Erörterungen I, 16, A. 4, dann 21.

[3] B. Pez, Anecd. nov. Thesaurus I, III, C. 77.

[4] a. a. O. 67—77, die Rubrik Ruiti C. 71—72.

[5] Quellen und Erörterungen I, 96, Emmeramer Trad. Nr. 200.

[6] modius minor ist wohl ein Mutl (= 5 Metzen), dann modius ein Mut (= 30 Metzen).

Digitized by Google

Hafer, 1 Mut Korn, 1 Mutl Weizen, ½ Mutl Lein, eine Handvoll Honig, ein Geschirr voll Bohnen und eines voll Lein, auch haben sie Reitpferde beizustellen (et parafredos dant); von 50 ebenderselben dient jeder einen Saum Wein, 6 Mut Hafer, ein Schaf. Zu Söchtenau (ad Sechtaha) dient eine Hufe ein Mutl Korn und ein Mutl Weizen. Zu Buch (Pf. Prutting, ad Puoch) reicht eine Hube ein Mut Korn. Zu Könparn haben die Eigenleute des Herrenhofes (servi salici) eine halbe Hufe, die leibeigenen Zinsbauern (mansi) 28 Hufen und eine halbe; jeder dient einen Saum Wein, 6 Mut Hafer, 2 Mut Fastmuß, ein Schaf, 2 Hühner, 12 Eier. Weiters gehören zum Gute sechs Mühlen mit zwölf Gängen (rotis) und zwei mit vier Gängen. Der Mair (villicus) hat zwei Huben und eine halbe, der Weltgeistliche (Clericus) eine Hube, Adalhart 2 Huben, Raze eine halbe. Die Leibeigenen vom Herrenhofe (servi salici) haben eine Hube und 2 Jauchert. Summe der Haferleistung im Orte 34, sämtliche nach Ruit Zugehörige leisten 94 Weinfuhren (Saum Wein).

Zu dem Herrenhofe Reut (erst vom 14. Jahrhunderte an von der Bevogtung, welcher derselbe zuerst vonseiten der Grafen, dann der Bischöfe von Regensburg und seit 1243 der Herzoge von Bayern unterlag, Vogtei Reut, endlich im Dialekte Vogtareut genannt) gehörten also außer dem Sallande im Eigenbetriebe des Klosters sicher hundert Huben. An Örtlichkeiten sind außer Reut genannt Buch, Pf. Prutting, Könparn, Pf. Vogtareut, Wollincheim.

Die zeitlich nächste Auskunft über Vogtareut gibt uns das lateinisch und deutsch niedergeschriebene ‚Recht Buech von Vogteyreut' aus dem Jahre 1326.[1] Hiernach befand sich in der Hofmark ein Amthaus ‚quod vulgo dicitur Dinchause', in welchem der Propst oder Amtmann des Abtes alle Fälle ‚exceptio tribus casibus, videlicet homicidio, furto et coitu violento' zu entscheiden hatte; dingen konnte man nur an den Abt. In allen Wäldern und auf allen Gründen stand die Jagd, im Puchsee (Hofstätter See) und im Runsee die Fischerei dem

[1] Enthalten im ‚Histor. Entwurf' Cb. Kl. 539 der Hof- und Staatsbibliothek in München. ‚Vermerkt der Brobstei zu Vogtarewt Herlikait vnd geschriben Recht', auch im Salbuch sec. XV, Nr. 30 der Litteralien von St. Emmeram.

Digitized by Google

Abte zu, in dessen Alleineigentum der Lüzelsee (bei Langhausen) stand. An den beiden Forsten, quae vulgo der Puchforst et Sunderforst dicuntur, hatte der Vogt keinen Anteil; Holzfrevel straft der Propst allein. ‚Der Vogt hat ze pezzern nach des Fürsten [Abtes] Rat, sines Probstes oder siner Amptläut, doch sol der Vogt an den Vorsten darumbe dhein Recht oder dheinen Nutz haben;' der Vogt hält zwei Taidinge: eines bei dem ‚Graz' (doch wohl im Mai), das andere bei dem ‚Hae' (Heu). Für Nachtselde gibt man ihm 9 Zarg (etwa Schäffel) Roggen, 4 Frischling, 50 Käse und 24 ß für Fische; für die Taidinge gebühren ihm als Vogtrecht zu dem Maien und im Herbst jedesmal 15 ℔ Münchner Pfennige, 105 Lämmer, 105 Zarg Roggen und 58 Zarg Habern.

Noch im Jahre 1437 gehörten unter Vogtareut Güter in Wiechs, Pfarre Au und in Kirchdorf, Landgericht Aibling jenseits des In; damals wurde die Klage eines Bürgers von Aibling hierum an das Vogteigericht zu Vogtareut gewiesen.[1]

Das nächste Urbar von Vogtareut stammt aus dem 15. Jahrhunderte und steht in dem ‚alt Salpuch in Voittarreitt'.[2] ‚Hernach stendt geschriben dy Rändt vnd gült der Hofmarch Vogtareut gehorundt zu der kirchen sand Haimeron zu Regenspurgk'. Im ‚officium interius das Innerambt' sind verzeichnet der Mairhof oder Ambthof zu Rewt, 7 ‚Watschar' daselbst, ein Urfar über den In, 2 Hofstätten und 6 3/4 Huben ebenda, dann Huben zu Winkel und Spulenswinkel, zu Ried und Hinterwinkel, zu Pening, zu Forst, zu Öd, zu Weichering, zu Eckenheim; weiters an kleinen ‚aigen' oder Gütern 3 zu Eckenheim, 1 zu Weichering, das Leygebin Aigen und ‚die kobler enhalb des In'. Item der Hof zu Wiechs, der Hof zu Kirchdorf, der Hof Zaissering, der Hof zu Rot, der Hof zu Niderwinchering, die halbe Hub zu Weichselbaum, die 8 Mühlen (zu Au, zu Müldorf, Enhaftzmül, Putzmül, Furtmül, Simsmül, Mül zu Zaißering, Schurfens Mül), Bauer zu Stainpuech. Zwo Swaig enhalb des Ins ‚die her Fridreich von Hawtzendorf gemacht hat'. Eine Swaig zu Weichselbaum. Der Hof zu Kemparn, wozu folgende 10 Huben gehören: 2 zu Viehausen, 2 zu Oberwinche-

[1] ‚Hist. Entwurf' wie oben.

[2] Litteralien von St. Emmeram Nr. 28, die ersten 18 Blätter aus dem 14., ab Blatt 19 aus dem 15. Jahrhunderte.

Digitized by Google

ring, 3 zu Perg, 1 zu Tal, 2 zu Eck. Endlich noch $^2/_4$ in Pirchach, $^1/_4$ zu Kemparn, $^1/_4$ zu Wietring, 1 Watschar zu Oberntal.

Zu ‚Rewt dem Ausserambt' gehörten Huben:

Zu Sulmering (Pf. Vogtareut) 2, zu Puech 2, zu Niederpuech und Höfstett $^1/_2$, zu Spulenstetten $^1/_4$, zu Graben Hohensteig Entleiten 1, zu Gehering, Pf. Riedering $1\,^1/_2$, zu Westendorf, Pf. Frasdorf $^1/_2$, zu Walkerting, Pf. Frasdorf $2\,^1/_2$, zu Kleinholzen, Pf. Riedering $^1/_2$, zu Füßen, Pf. Riedering $^1/_4$, zu Wolkering, Pf. Prutting $2\,^1/_2$, zu Ried, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Sonnen, Pf. Prutting 1, zu Bamham, Pf. Prutting $3\,^1/_2$, zu Prutting 3, zu Gebhartsberg 1, zu Irlach, Pf. Prutting 1, Forst am See, Pf. Prutting 1, zu Nendlberg, Pf. Prutting 2, zu Reischach, Pf. Prutting 2, zu Rottenstetten (Ratoltsteten), Pf. Prutting 1, zu Langhausen, Pf. Prutting 1, zu Haidham, Pf. Prutting 2, zu Inzenham, Pf. Prutting 1, zu Salmering, Pf. Prutting 2, zu Altstein (Alchstain), Pf. Prutting $^3/_4$, zu Schwabering (Schweibraching) $2\,^1/_2$, zu Osterfing (Otolfing) 2, zu Hasendorf, Pf. Prutting 2, zu Lanting, Pf. Endorf $^1/_2$, zu Lienzing, Pf. Eggstätt nördlich vom Chiemsee $^3/_4$, zu Reichheim $2\,^1/_2$, zu Racherting. Pf. Höslwang 1, zu Haslach, Pf. Höslwang 1, zu Rundorf (Rugendorf), Pf. Höslwang $^1/_2$, zu Müldorf, Pf. Höslwang 2, zu Holzheim, Pf. Höslwang 2, zu Wölkham, Pf. Höslwang $^1/_2$, zu Gunzenham, Pf. Höslwang 2, zu Sonnendorf (Sunderdorf), Pf. Höslwang $^1/_2$, zu Lungham, Pf. Höslwang 1, zu Eck, Pf. Höslwang 1, zu Wochlug $^1/_2$, zu Dingbuch, Pf. Söchtenau 1, zu Stetten, Pf. Söchtenau 1, zu Söchtenau (Sechtnach) 4, zu Wilperting, Pf. Söchtenau 2, zu Straß, Pf. Söchtenau 1, zu Aschau, Pf. Söchtenau $1\,^1/_2$, zu Lampersberg, Pf. Söchtenau 3, zu Speck, Pf. Söchtenau $^1/_2$, zu Aichpühel, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Seeleiten, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Entberg, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Farmach, Pf. Söllhuben $^1/_4$, zu Untersee, Pf. Prutting 1, zu Leiten, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Entmos, Pf. Prutting $^1/_2$, zu Wall, Pf. Söllhuben 1, zu Reipersberg, Pf. Prutting 2, zu Hölking, Pf. Prutting 2, zu Rachelsberg, Pf. Söchtenau 2, zu Tal, Pf. Eggstätt 1, zu Knogel, Pf. Prutting $^1/_2$. Endlich geben ‚allein pfenninggilt und nichtz von getraid' folgende Huben: zu See, Pf. Söllhuben 1, zu Puech, Pf. Prutting $^1/_2$, Vogleiten $^1/_2$, Holzleiten 1, Kalkgrub 1, Zaissering Zeentangers $^1/_2$, zu Dobl $^1/_2$, zu Rauch im Holz $^1/_4$, alles Pf. Prutting, zu ‚Geraut' (Kreith, Pf. Riedering) 1, zu Western-

Digitized by Google

dorf = Filz (Pf. Riedering) $^1/_2$, zu Prutting $^1/_2$, zu Haing $^1/_4$, zu Lochen ein halbes Viertel, zu Schwabering 1 Aigen, alles Pf. Prutting, zu Kurf, Pf. Endorf 1 Aigen, zu Lanting, Pf. Endorf $^1/_2$ Hub, zu Goldenhausen $^1/_2$, zu Gebhartsberg 1 Gereut, zu Prutting 1 Aigen, zu Lanting Osterman von 1 Aigen, Stocker von 1 Aigen.

In Grölking, Pf. Prutting und in Westerndorf gab je eine Hub ‚Werchpfenning' zu St. Emmerams Tag. Folgende Huben gaben allein Münchner Pfenning: zu Rögling, Pf. Söllhub 1, zu Wurmsdorf, Pf. Söllhuben $^1/_2$, zu Högering, Pf. Riedering 1 Aigen, zu Lanting 1 Lehen, zu ‚Rewchhaim' ein Acker, zu Weisham, Pf. Eggstätt ein Viertellehen, zu Prutting ein halbes Lehen, zu Höhensteig, Gehering und Rosenheim (Schloßberg), alles Pf. Riedering je ein Acker. Folgende Huben gaben Münchner Pfenning ‚dy do haisen Eysenpfenning': zu Sonnen (Sunden), Pf. Prutting 1, zu Gragling, Pf. Riedering, zu Graben Höhensteig Entleiten, Pf. Riedering 1, zu Öden daselbst $^1/_2$, zu Spieln, Pf. Prutting $^1/_4$.

Unveränderte Bilder zeigen das Rent- und Giltbuch von Vogtareut sec. XV,[1] das Zins- und Giltregister vom Jahre 1482[2] und das Salbuch, verfaßt vom Propst Georg Labermayr im Jahre 1545.[3]

Die Propstei konnte ziemlich geschlossen genannt werden; denn man darf nicht übersehen, daß, wie in Oberösterreich, so auch in Bayern größere Dörfer nicht häufig und das Land mit Einöden (Einschichten) und Weilern übersät ist, welch letztere als Ortschaften angesehen werden, sobald sie auch nur aus zwei selbständigen Wirtschaften bestehen. Viele solcher Weiler waren in ihrer Gänze der Klosterherrschaft unterworfen. Ihr Gebiet reichte von der Mündung der Murn, nahezu gegenüber dem vormaligen Kloster Rott, am rechten Ufer des In hinauf bis zur Einmündung des aus dem Simmsee kommenden Simsbaches, diesen aufwärts mit einer Biegung um Reigering und Waldering nach Langhausen, den sumpfartigen Lüzelsee einschließend, an den Höhen, welche den Simmsee im Norden begleiten, durch die Pfarren Prutting und Schwabering gegen

[1] Litteralien Nr. 32. [2] Litteralien Nr. 33.

[3] Litteralien Nr. 28. Es sei angemerkt, daß laut Verzeichnisses (Litteralien Nr. 34) im Jahre 1641 im Vogteigerichte noch 415 leibeigene Personen waren, darunter 26 in der Hofmark.

Digitized by Google

Endorf, dieses umkreisend, und Eggstätt zu, während nordwärts der westliche Teil der Pfarre Höslwang den Abschluß bildete. Weisham und Linzing bei Gellenshausen (nicht weit vom nördlichen Chiemseeufer) in der Pfarre Eggstätt waren die östlichsten Punkte.

Das südlich in der Pfarre Rordorf gelegene Lauterbach gehörte nicht nach St. Emmeram; die Klostervogtei Lauterbach war Ober-Lauterbach, Landgericht Schrobenhausen, deren größten Teil schon 821 Abt Sigifrid nach St. Emmeram vergabt hatte.[1]

Nur einen einzigen späteren Zuwachs, jenseits des In, hebt das Urbar des 15. Jahrhunderts hervor, daher es wohl kein Wagnis ist, den ganzen übrigen Bestand auf die ursprüngliche Stiftung des Grafen Warmund zurückzudatieren.

Bevor wir versuchen, die Grafschaft Otakars ausfindig zu machen und deren Umfang zu konstruieren, hat

eine Darstellung der Bildung der Grafschaften im Chiemgau

vorauszugehen; denn die einzelnen Grafschaften sind entstanden und wieder geschwunden, wurden geteilt oder vereinigt, das Bild wechselt in den einzelnen Zeiträumen.

Krones[2] glaubt, aus dem Umstande, daß König Otto im Jahre 959 die quaedam res in Riute als im Sundergau gelegen bezeichnet, schließen zu dürfen, daß Graf Otakar auch eine Grafschaft im Sundergau besessen habe, und meint, daß der Einwand, man dürfe in jener Urkunde beim Sundergau auch an den benachbarten Chiemgau als hier einbezogenes Glied eines größeren landschaftlichen Ganzen denken, umso gewagter wäre, da in der Urkunde die Grafen Otakar und Sigihard in Gesellschaft ganz anderer Ranggenossen, eines Ratolf und Chadalhoch, auftreten. Diese seine Bemerkung soll sofort sachlich beantwortet werden, während seine weitere Äußerung: ‚und ebenso unberechtigt wäre die Ansicht, daß die Otakare nicht

---

[1] Mit den Kirchen Pöbenhausen und Rokkolding. B. Pez, Anecd. Thes. I, III, C. 8. Die beiden anderen Vogteigerichte Emmerams waren Forst Inning und Lüzellohe in den Landgerichten Ebersberg und Kastl. Vgl. den liber feudalis der Äbte Erasmus und Ambrosius sec. 15./16.

[2] Die Markgrafen von Steier a. a. O. 175, 176.

Digitized by Google

schon 959 an der oberen Traun im Traungau denkbar seien, daß man somit sehe, die Behauptung, der Chiemgau sei ausschließlich Heimat und Ursitz der Otakare, leide mindestens an Einseitigkeit, und man dürfte gut tun, jener alten und gewiß nicht aus der Luft gegriffenen Tradition, welche die Stiraburg und das Gebiet an der Steier mit den Anfängen unserer Otakare verknüpft, unbefangen nachzugehen', ihre Widerlegung durch die weiteren Erörterungen findet. Daß die Widerlegung so spät erfolgt, daran ist eben der Mangel an Unbefangenheit und Voraussetzungslosigkeit schuld gewesen.

Der Begriff Chiemgau reichte bis an den In, wie aus dem Indiculus Arnonis hervorgeht, welcher unter den in Salzburgave et Chimingave pagibus gelegenen Kirchen Nußdorf, Roßholzen südöstlich von Neubeuern, Beuern, Rohrdorf, Lauterbach, Höhenmos, Riedering, Sims am In, gegenüber von Rosenheim aufzählt;[1] ‚die beste und, wie es scheint, auch formell möglichst getreue' Handschrift B des Congestum aus der Mitte des 12. Jahrhunderts[2] hat ‚in pago Sundergov villa nuncupante Opinga',[3] also Obing, welches in gerader Richtung zwischen dem nördlichen Chiemseestrande und dem Pfarrdorfe Schnaitsee, das 950, 16. Juli,[4] im Komitate Sighards liegt, welches Komitat nach der Königsurkunde 946, 21. Juli, ‚in pago Chiemihgovae' begriffen wird,[5] wogegen im Codex Odalberti 931, 6. Februar, die Zugehörigkeit des Mörntales nächst dem Forste Heit (Eigelwald) in der Pfarre Engelsberg zum Chiemgau bezeugt ist.[6]

Krones hat in seiner Befriedigung über die ihm für sein Unternehmen dienlich scheinende Gaubezeichnung nicht nur die voraufgeführten Belege übersehen, sondern überhaupt den schon von Riezler[7] betonten Umstand, daß Bayern ursprünglich nur aus wenigen großen Gauen bestand, aus welchen wieder die kleineren durch Teilung abgezweigt wurden. Der alte Sundergau begriff den Chiemgau in sich und deshalb konnte, was der Chiemgau

---

[1] Salzburgisches Urkundenbuch I, 11, 12.

[2] a. a. O. I, 3.

[3] a. a. O. I, 6, Anm. f.

[4] M. G. D. O. I, 126.

[5] a. a. O. I, 158.

[6] Salzburgisches Urkundenbuch I, 146. Als erste Zeugen Sigihart et frater eius Nordperht (die Grafen).

[7] Geschichte Bayerns I, 842.

Digitized by

enthielt, auch dem Sundergau zugerechnet werden, zumal in der Gegend am In.[1]

Zur Gewinnung einer

Übersicht der im Chiemgau entstandenen Grafschaften

beginnen wir am zweckmäßigsten mit den urkundlichen Daten, welche uns hauptsächlich die salzburgischen Traditionsbücher bieten.

Im Komitate Folkrads lagen 925 die Dörfer Roitham und Ischl der Pfarre Seon, 933 die Ortschaft Reichertsheim der Pfarre Schnaitsee (Landgericht Wasserburg);[2] im Komitate Gerhochs 923 Mosham, Pfarre Palling (gegen Heiligenkreuz bei Trostberg zu), ca. 928 Holzhausen Pfarrei Kay (südlich von Kay, nordöstlich von Törring), 933 Megling Pfarrei Trostberg (südwestlich von Trostberg).[3]

Da Schnaitsee nordöstlich von Reichertsheim liegt und 950 zum Komitate Sighards gerechnet wird, so muß die Grafschaft Folkrads späterhin in jener Sighards aufgegangen sein.

Die Grafschaft Sighards reichte im Westen in der Richtung von Vogtareut, dessen Besitz zum Teile zur Grafschaft gehörte. 907[4] gehörte Salzburghofen ‚in pago Salzpurkgovve dicto' zum Komitate Sighards, des mutmaßlichen Großvaters des erwähnten Sighard.

Dagegen zählte 925 die nächste Umgebung von Salzburghofen: Perach, Lohen, Aumühle an der Salach zum Komitate Engelberts, welchen Richter[5] für den Sohn Sighards I. hält; in diesem Komitate lagen auch: 927 Schügen an der Sur, 930 Lengfelden und Puch am östlichen Salzachufer.[6]

948, 8. Juni,[7] befindet sich aber der dem Erzbischof Herold verliehene Königshof zu Salzburghofen ‚in comitatu Reginberti', dessen Grafschaft 927[8] auch Hörbsdorf (Herigozesdorf, das nicht mit Molberting identifiziert werden kann),

[1] Die Kaiserurkunde 1021 (s. S. 544) rechnet auch Reut zum Chiemgau.

[2] Salzburgisches Urkundenbuch I, 72, 156.

[3] a. a. O. 111, 117, 156. Bezüglich Holzhausen Differenz mit Richter, der es bei Teisendorf sucht.

[4] Juvavia Dipl. Anhang Nr. 59.

[5] Untersuchungen a. a. O. 630.

[6] Salzburgisches Urkundenbuch I, 121, 104, 141.

[7] M. G. D. O. I, 118.

[8] Salzburgisches Urkundenbuch I, 104, 110, 111.

Digitized by Google

Neunling, Oiging, Erlstätt, Humhausen, Mühlen, Achsdorf, Büchling, alle westlich von der Traun, dann Sigiperhtingon sowie Nordperhtesdorf[1] umfaßte. Sollten die Identifikationen der beiden letztgenannten Orte mit Selberting, Pfarre Otting, und mit Molberting an der roten Traun Pfarrei Siegsdorf, richtig sein, dann würde sich die Grafschaft Reginberts vom linken Ufer der Salzach ununterbrochen an das östliche Gestade des Chiemsees erstreckt und als breiter Riegel zwischen dem Komitate Sighards im Norden und dem südlicher gelegenen Komitate vorgeschoben haben.

Graf Sighard (comes Sizo) erwarb sich vom Erzbischof Dietmar (1025—1041) gegen Hingabe von Besitz in Trundorf (Traundorf, südlich von Traunstein) das Gut Langbürgen an dem kleinen See gleichen Namens (Gemeinde Breitbrunn, Pfarre Eggstätt) mit Fischereirecht und Schiffstation. Er hatte den Tausch angestrebt, augenscheinlich deshalb, weil das eingetauschte Objekt innerhalb seines Komitates lag.[2]

Die Grafschaft Wilhelms begriff in sich: 963 Schönram an der großen Sur, Pfarre Peting,[3] 973 eine Saline ‚quod vulgo Hal vocant in pago Salzburggeuue et in comitatu Vuillihelmi comitis sitam', demnach das heutige Reichenhall,[4] dann ca. 976 Teisendorf.[5]

Zur Grafschaft Hartwichs gehörten 963 Wintermoning Pfarre Otting, Meggental, dann Holzhausen in der Pfarre Kay bei Titmoning.[6] Tettenhausen am Wagingersee wird ca. 976 dem Komitate ad Torringun, d. i. Törring, zwischen Tengling und Titmoning zugewiesen,[7] unter welchem nichts anderes als die Grafschaft Hartwichs verstanden werden kann, wogegen

[1] Salzburgisches Urkundenbuch I, 104. Das in der St. Emmeramer Traditionsnotiz ca. 1185 (Quellen und Erörterungen zur deutschen und bayrischen Geschichte I, 323) vorkommende Nortprehtingen ist das heutige Noppling; daher die Verwandlung des Anlautes Nord in Mol doch starkem Bedenken unterliegt.

[2] Salzburgisches Urkundenbuch I, 211.

[3] a. a. O. 170. Identifikation nach Richter, Untersuchungen 641 gegen Hauthaler, dessen Schaubern viel zu weit im Osten liegt und sicherlich der Grafschaft Hartwigs zuständig war.

[4] M. G. D. O. I, 584.

[5] Salzburgisches Urkundenbuch I, 179.

[6] a. a. O. 168.

[7] a. a. O. 179.

Digitized by Google

zu gleicher Zeit das benachbarte Dorf Künhausen (Chindahusa) schon dem comitatus Crapnastat, also jenem Komitate, in welchem Grabenstatt gelegen war, zugerechnet wird.

Zur Ergänzung wird beigefügt, daß ein Otachar als erster Zeuge, daher wahrscheinlich der Graf, um das Jahr 925 zu Taur (westlich von Niederaschau, wie Hauthaler sicherlich richtig vermutet) ein Tauschgeschäft des edlen Francho bezeugt, welcher für Hingabe eines Eigens in Haselbach sein Lehen in Pfünzen am In lebenslang zu eigen erhält,[1] bekräftigt, weiters daß 976, 25. April,[2] Sigihart comes, Otachar comes die Tradition der Eigengüter des Archidiakons Rihheri in den Orten Himminga, Cheminata, Engilhartesheima (von Koch-Sternfeld, Zillner, Egger — wie mir scheint, richtig — auf Chieming am Oststrande des Chiemsees, Kemating Pfarre Salzburghofen, und Engertsham bei Trostberg gedeutet) bezeugen.

Nachdem Graf Sizo[3] seinen Grundbesitz in Traundorf aufgegeben hatte, finden wir doch noch in der Schenkungsurkunde Kaiser Heinrichs IV. vom 9. April 1048 für das Erzstift Salzburg die Familie der Sigharde am Rande oder inmitten des großen Traunforstes begütert; denn die Vergabung erfolgte — wie es in dem Diplome heißt — unter Zustimmung der Anrainer, und zwar des Grafen Otachar selbst, der Frau Pilhilde, Witwe des Grafen Sizo, und ihrer zwei Söhne Sighard und Friedrich, dann der Frau Judit und ihrer Söhne Sighard, Engelbert, Marchward und Meginhard.[4]

Die Otakare hielten noch lange ererbtes Gut in Zeidlarn in der Pfarre Halsbach an der Grenze des Chiemgaues fest, von welchem noch Markgraf Otakar († 31. Dezember 1164), der vorletzte seines Stammes, einen Hof (‚de patrimonio nostro Cidelarn dictum') dem Domkapitel Salzburg übergab.

Schon früher hatte die Markgräfin Chunegund auf ihren und ihres Gatten unbeerbten Todesfall einen Hof ‚in loco qui vocatur Cidelarn' dahin vermacht.[5]

[1] a. a. O. 127.

[2] a. a. O. 177.

[3] † 5. Juli 1044 in der Schlacht gegen die Ungarn?

[4] Vor 1041 bezeugt Sigihart comes den Tausch Erzbischofs Dietmar mit dem Kleriker Gerhoh (a. a. O. I, 227). Die duo comites Sizo kommen um dieselbe Zeit vor.

[5] Urkunden (1161, 24. Dezember) und 1162, 25. August, dann notitia im Steiermärkischen Urkundenbuch I, 418, 429, 434; Salzburgisches Ur-

Digitized by Google

Erst nach allen diesen Erörterungen sind wir in die Lage versetzt, die Grafschaft der Otakare im Chiemgau, deren Umfang und beiläufige Markungen ausfindig zu machen.

Die Grafschaft der Sigharde dehnte sich im Norden des ‚bayrischen Meeres' aus, unbestritten mindestens von der Alz bis über Schnaitsee im Norden und dem Langbürgner See im Südwesten. Im Südosten stieß sie noch gegen Ende des ersten Drittels des 10. Jahrhunderts an das Komitat des Grafen Reginbert, das sich von der Salzachmündung über Hörbsdorf an der Traun zum Ostufer des Chiemsees erstreckte und die allernächste Umgebung von Grabenstätt umfaßte; der große Forst des Jahres 1048, soweit er zwischen dem Weidachbache, dem Wagingersee und dem Surberg bestanden war, muß einen Teil dieses Komitates gebildet haben.

Im Jahre 959 ist dieses letztere verschwunden, denn es wird in dem Diplome König Ottos nicht erwähnt, obwohl die quaedam res in loco Grabenstat gerade mit dem bedeutendsten Flächenraume ihm angehört haben müßten; statt Reginberts erscheinen die Grafen Otakar, Sighard und Wilhelm. Es ist daher nicht zu zweifeln, daß die Grafschaft Reginberts in der Zwischenzeit aufgelöst und unter den gedachten drei Grafen aufgeteilt wurde; das gemeinsame Auftreten der Grafen Sighard und Otakar in der Tradition Rihnis im Jahre 976,[1] die Kieming und Kematen betraf, ist ein deutlicher Fingerzeig, daß nunmehr ihre Komitate zwischen Traun und Chiemsee unmittelbar aneinander grenzten. Die gegenseitige Markung mag sich beiläufig von der Einmündung des Rettenbaches in die Traun[2] hinüber nach Kieming gestreckt haben; denn der ganze große Forst östlich der Traun in den Grenzen des Jahres 1048 hat zweifellos schon damals zur Grafschaft Otakars (mit dem Gerichtssitze in Grabenstatt) gehört, weil sonst nicht um 976 Künhausen am Südostufer des Wagingersees zum comitatus Crapnastat hätte gezählt werden können.[3]

kundenbuch I, 636. Hauthaler meint Cidelarn auf Zeidlarn bei Leibnitz in Steiermark deuten zu sollen, jedoch ohne genügenden Grund. Zu Zeidlarn hatten auch der Vogt Friedrich von Perge und seine Gattin Agnes Besitz; sie überließen Capellam Zeidlarn samt dem Berge 1181 an das Kloster Raitenhaslach. Mon. Boic. III, 115.

[1] Vgl. S. 539.

[2] Siehe die Richtersche historische Karte in den Untersuchungen.

[3] Vgl. S. 539.

Digitized by Google

Graf Reginbert und seine Familie sind plötzlich verschwunden; da er Vogt des Erzstiftes in allen Gauen war, darf wohl angenommen werden, daß er treuer Anhänger des Salzburger Metropoliten Herold gewesen ist und sich an dem Aufstande desselben beteiligt hat. Das erklärt dann alles. Wurde der Erzbischof geblendet, so wird Herzog Heinrich mit Reginbert, falls derselbe nicht auf dem Schlachtfelde blieb, noch weniger Umstände gemacht und seine Grafschaft treugebliebenen Grafen, als welche wir uns die drei zu denken haben, zugewendet haben (955).[1]

War der Traunforst im Jahre 959 bereits dem Komitate Otakars zuständig, dann verbleibt für das Komitat Wilhelms nur der Forst westlich der weißen oder Seetraun, über welchen auf Seite 528 gehandelt worden ist.

Festzustellen kommt nun die Westgrenze der Otakarischen Grafschaft.

Das Propstgericht Vogtareut lag in seiner Hauptmasse — denn die paar vereinzelten und bedeutungslosen Stücke in den Pfarren Söllhuben und Frasdorf können nicht in Betracht kommen — längs des rechten Inufers zwischen der Murn und dem Simsbache und streckte sich ostwärts hinüber in die Pfarren Söchtenau, Höslwang und Eggstätt. Die Güter in den beiden letztgenannten Pfarren sind allem Vorangeführten nach der Grafschaft Sighards zuzuweisen, während Vogtareut, die Hofmark selbst und die anstoßende östliche Gegend aller Wahrscheinlichkeit nach dem Komitate des Grafen Kadalhoch zugehörte.

Für diese letztere Annahme spricht die Tatsache, daß im Jahre 1031 ein Graf Kadalhoch als Vogt des Abtes Burchard von St. Emmeram (1030—1037) bei seiner Vereinbarung mit den Eigenleuten von Vogtareut auftritt (vgl. S. 530). Wie dieser Kadalhoch kaum ein anderer ist als jener Graf Kadalhoch, dessen Komitat im Forste Heit durch den Mörnbach im Jahre 1027 von jenem des vielgenannten Grafen ‚Ozinus' geschieden wird, daher im Westen der Mörn sich ausdehnt, so darf der Kadalhoch unserer Urkunde mit dem Grafen gleichen Namens im südlichen Isengau[2] identifiziert werden.

[1] Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns I, 348 ff. Hierzu stimmt, daß Schönram bereits 963 zur Grafschaft Wilhelms gezählt wird.

[2] M. G. D. O. I, 207.

Digitized by Google

Die Vogtei übte er wohl als Nachkomme des Stifters Grafen Warmund in männlicher oder weiblicher Linie, wie denn das Totenbuch des Klosters St. Emmeram denselben als comes de Raeut,[1] der Grabstein gar als Grafen von Wasserburg bezeichnet, immerhin aber in jene Gegend verweist, über welche die nachmaligen Hallgrafen geboten.

Über einen Teil von Vogtareut reichte die Grafschaft Otakars. Es wird zutreffen, wenn wir hierfür den Landstrich zwischen dem Simsbach, dem Simmsee einerseits, dann dem Hofstätter- und dem Runsee andererseits annehmen; östlich in der Pfarre Endorf dürften die Komitate Otakars und Sighards zusammengestoßen haben.

Selbstverständlich können alle diese Grenzbestimmungen nur ungefähre sein; sie dürften gleichwohl nicht unbefriedigend lauten, wenn berücksichtigt wird, daß seit Ausstellung der Urkunden neun Jahrhunderte und noch ein halbes dazu verlaufen sind und der Urkundentext nicht den geringsten Anhaltspunkt geboten hat.

Dem Komitate Ratolts müssen die Besitzungen jenseits des In, Aibling zu, angehört haben. Eine Vermutung über die Zugehörigkeit dieses Grafen zu äußern, wäre verfrüht; dazu ist die Zeit gekommen, wenn der historische Atlas von Bayern in den Zusammenhang der Geschlechter und ihren Zug nach Osten voraussichtlich wird Licht gebracht haben.[2]

Der Graf Otakar der Königsurkunden des Jahres 959 übte demnach Grafengewalt im ganzen südlichen Chiemgau, von Künhausen am Ostufer des Wagingersees angefangen bis hinüber an das rechte Stromufer des reißenden In, vom Hofstätter- und Runsee und von dem Chiemseestrande bei Rimsting und Kieming bis an die ragenden Tirolerberge.

Otakar hat bald nach dem Jahre 976 das Leben verlassen, denn er wird in der Bestätigung, welche Kaiser Otto II. auf Bitte des Bischofs Wolfgang und des Abtes Ramwold am 11. Oktober 980 zu Tribur den Mönchen von St. Emmeram

[1] Mon. Boic. XIV, 386.

[2] Deshalb hat auch J. Egger in seiner Schrift ‚Das Aribonenhaus' (Archiv für österr. Gesch. LXXXIII, 385 ff.), deren hoher Wert erst noch richtig einzuschätzen ist, die Aufstellung von Stammbäumen unterlassen.

Digitized by Google

über die quasdam res in loco Riut iuxta Enum fluvium in pago Sundargouue ausstellte,[1] nicht mehr genannt. Vogtareut liegt nach diesem Diplom ‚in comitatibus Arnulfi, Hartwici, Sigihardi, item Arnulfi comitum'.

Auch Graf Kadalhoch ist verschwunden;[2] seine Stelle nimmt offenbar Hartwich ein. Dieser hat eine Grafschaft im südlichen Isengau und westlich vom In, in welcher Richtung auch das Amtsgebiet des älteren Kadalhoch von 959 zu vermuten und jenes des jüngeren von 1027 sich befand.[3]

Graf Sighard und sein Komitat sind uns bekannt. Der an letzter Stelle, wohl wegen der geringen Bedeutung des in seinem Komitate befindlichen Klosterbesitzes genannte zweite Graf Arnulf ist kaum ein anderer als der Amtsnachfolger des Ratolt jenseits des In um Rosenheim und Aibling.

In dem erstgenannten Arnulf dagegen haben wir zweifellos den Nachfolger Otakars im Grafenamte, und zwar sicherlich seinen Sohn zu erkennen.

Jenen, welche das Geleise des Vorauer Fragmentes und der genealogischen Skribenten innehielten, wird es auffallen, daß im Hause der Otakare plötzlich ein anderer Name eindringt; der Name Arnulf war in jener Zeit nicht selten und wird durch eine Versippung, die ich wenigstens im Augenblicke nicht nachweisen kann, in die Familie gelangt sein und die gewohnte Reihenfolge der Träger des Namens Otakar zum ersten Male durchbrochen haben.

Graf Arnulf kommt kein zweitesmal vor, daher die Vermutung gerechtfertigt ist, daß er bei seinem frühzeitigen Hinscheiden seinen Sohn als unmündiges Kind hinterlassen habe; denn nicht eher als im Jahre 1048 kommt dieser letzte chiemgauische Graf Otakar vor, welcher damals bereits in vorgerückterem Alter stand, weil er, wie wir sehen werden, bei seinem Tode zwei Söhne zurückgelassen hat, von denen mindestens der eine, der ihm in der Markgrafschaft nachfolgte, volljährig gewesen sein muß. Während der Minderjährigkeit Otakars trat an der Westgrenze der Grafschaft eine Veränderung ein; denn Kaiser

[1] M. G. D. O. I, 258, Nr. 230.

[2] Er war schon ca. 976 tot (‚beatissime memorie'). Salzburgisches Urkundenbuch I, 180.

[3] Egger, a. a. O. 403, 426, auf dessen genealogische Ausführungen einzugehen verfrüht ist.

Digitized by Google

Heinrich II. bezeichnet in seiner Bestätigung, ddo. Köln, 1021, 3. Juli,[1] die curtis Ruitte in pago Chimengouue[2] in comitatu Paponis comitis sitam. Hiernach muß die Markung mindestens über den Simsee zurückgewichen sein, zugleich aber auch das Komitat der Sigharde nördlich vom Chiemsee Einbuße erlitten haben, und zwar nicht vorübergehend, sondern dauernd, da König Heinrich IV. die Abtei Chiemsee zu dem Komitate Babos zählt.[3] Es ist die Vermutung erlaubt, daß Pabo vielleicht durch Heirat mit einer Tochter Arnulfs eine Abteilung des Komitats erlangt hat, die er mit seiner eigenen Grafschaft im Norden des Chiemsees vereinigte; Egger zählt die beiden Pabo der Familie der Stifter des Klosters Rot zu.[4] Ein solcher Übergang kann nicht befremden, da nach bayrischem Rechte von jeher Töchter mit Grundbesitz ausgestattet, größere Grafschaften in kleinere zerteilt, diese aber wieder aufgeerbt oder an andere Geschlechter hindangegeben wurden.[5]

Dann wäre der Übergang mancher Teilgrafschaften erklärt, so im besonderen an Kuno von Megling-Frontenhausen, den Vater der Stifterin des Klosters Baumburg, Adelheid, nacheinander Gemahlin Markwards II. von Markwartstein, des ‚vielreichen' Grafen Ulrich von Passau und des Grafen Berengar von Sulzbach. Durch Uta, die Tochter Adelheids aus zweiter Ehe, welche mit dem kärtnerischen Grafen Engelbert vermählt war, gelangte die Herrschaft Marquartstein an die Spanheimer, welche von den großmütterlichen Erbgütern sich von Kraiburg und Marquartstein nannten.[6]

---

[1] M. G. D. O. III, 563.

[2] Statt des früheren Ausdruckes: im Sundergau.

[3] 1062, 12. Dezember, Regensburg. König Heinrich verleiht dem Erzbischof Gebhard von Salzburg ‚quandam nostri iuris abbatiam Kiemisse dictam, in pago autem Kiemigovwe et in comitatu Babonis comitis sitam'. Mon. Boic. XXX, a, 163.

[4] a. a. O. 428.

[5] Der jüngere Babo ist vielleicht jener Pabo comes in Cidlaresgoue, welchen mit seinen zwei Hausfrauen Juta und Irmingart das ziemlich konfuse Sepulturenverzeichnis des Klosters Raitenshaslach zum Jahre 1155 anmerkt. Mon. Boic. III, 216.

[6] Vgl. die historia fundationis monasterii Baumburgensis ex cod. sec. XII, in Mon. Boic. II, 173—179. Witte in Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung, Ergänz.-Bd. V, 374, Anm. 1, glaubt nicht an diese Identität, weil die Stellung des Marquartsteiners eine zu wenig angesehene gewesen sei; allein einerseits wird Marquard fast nie erwähnt und ein ‚ab-

Digitized by Google

Marquartstein war das Mittel- und Hauptstück der Grafschaft der Otakare; kurz nach ihrem Verschwinden aus dem Chiemgau (nach 1050) treffen wir in der Innehabung dieser Herrschaft den älteren Markward, in welchem wir wohl ohne Wagnis den in der Urkunde 1048 erwähnten Sohn des verstorbenen Grafen Sighard und seiner Gattin Judit erkennen dürfen;[1] sie kann an ihn füglich nur durch eine Transaktion mit den Otakaren gelangt sein, gleichwie die Grafschaft Babos im Norden des Sees eine Vergrößerung auf Kosten der Nachkommen des anderen Grafen Sighard erfahren hat. Die cometissa Adelheid konnte um das Jahr 1095[2] für das Seelenheil ihres Mannes Marquard in Hörgering, Pfarre Siegsdorf, im Osten, dann prope lacum Sinse im äußersten Westen Liegenschaften an die Kirche Baumburg vergaben.[1]

In welcher Art die Ostseite des Komitates der Otakare und die Grafschaft Wilhelms und seines Sohnes Liutolt[3] an die Plaien gediehen ist, entzieht sich noch immer völlig unserer Kenntnis. Was Frieß in seiner im übrigen gediegenen Geschichte des Nonnenklosters Traunkirchen[4] über das angebliche Komitat der Liutolde im Salzkammergute und die Stiftung des Klosters durch sie bloß auf Grund eines erst im 15. Jahrhunderte angelegten Totenbuches, das noch dazu nicht im Original, sondern in einer unbeglaubigten modernen Abschrift vorliegt, konjekturiert hat, muß als eine phantastische Verirrung bezeichnet werden, die keiner auch nur oberflächlichen Kritik standhält, weil sie jeder urkundlichen Stütze entbehrt.

Die beigegebene Kartenskizze hat den Zweck, die vorangegangene Darstellung der Grafschaftsgebiete zwischen dem In und der Salzach zu veranschaulichen, soweit dies möglich ist,

---

geteilter' Grafensohn mit drei Brüdern konnte wohl nur durch eine entsprechende Verschwägerung zu einiger Macht gelangen. Das Haus der Sigharde hatte eine zu zahlreiche Nachkommenschaft, als daß es möglich gewesen wäre, alle Söhne gleichmäßig auszustatten.

[1] Diese Gräfin Judit ist wohl dieselbe, welche mit ihrem Gemahl (quidam comes Sizo) die Kirche zu Baumburg erbaut hatte (Mon. Boic. III, 3) und dahin ihren Besitz ‚in predicto loco' vergabte. Markward (II.) erscheint auch im Nekrolog von Baumburg (Marcward de Marquardstein fundator. Non. Dez. Mon. Boic. II, 268, M. G. Necr. II, 254).

[2] Mon. Boic. II, 4.

[3] Salzburgisches Urkundenbuch I, 168.

[4] Archiv für österr. Gesch. LXXXII, 187—203.

Digitized by Google

ohne Grenzen, die ja in den meisten Fällen auf willkürlichen Annahmen beruhen würden, eingezeichnet zu haben, und zugleich zur Erläuterung der nun folgenden Ausführungen über den vielgenannten

Grafen Ozinus

und dessen Komitat zu dienen.

Der letzte Otakar, welchen die Kaiserurkunde vom 9. April 1048 den Grafen des Forstgebietes zwischen der Traun, der Sur und dem Wagingersee nennt, wurde bisher mit jenem Grafen Ozinus identifiziert, in dessen Komitate zum Teile der Forst Heit lag, welchen Kaiser Chunrad 1027, 5. Juli,[1] dem Erzstifte Salzburg verlieh, welche Schenkung sein Sohn Kaiser Heinrich III. 1049, 13. Februar[2] bestätigte.

Die Stelle hat in beiden Urkunden gleichen Wortlaut: ‚forestum Heit nominatum ubi aqua merina idem forestum perfluit ac sic in sursum per eandem aquam in comitatu autem Chadalhohi et Ozini situm'.

Die Merina ist der Mörnbach, welcher heutzutage bei Osternberg (im Bezirke des Amtsgerichtes Altöting) aufgeht und bei Neuötting in den In fließt, in früheren Zeiten aber wohl gegen Maisenberg (Pfarre Engelsdorf, Amtsgericht Mühldorf) zu den Ursprung genommen haben dürfte. Der Eigelwald zwischen Ober-Neukirchen und Maisenberg stellt wahrscheinlich den Rest des Forstes dar. Der Eigelwald unserer Tage lag schon im Komitate Kadalhochs im Isengau, da die Mörn, welche etwas östlicher läuft, sicherlich die Grafschaftengrenze gebildet hat und auch bis in das vergangene Jahrhundert die Grenze des Landgerichtes Mermosen geblieben ist.[3]

Ozinus ist nur die latinisierte Form des Namens Ozi, weshalb sämtliche Forscher, welche bisher die steirischen Otakare zum Gegenstande ihrer Betrachtung gemacht haben, in dem Ozinus von 1027 und 1049 den Otakar von 1048 be-

---

[1] Juvavia dipl., Anhang S. 218; Mon. Boic. XXIX a, 22.

[2] a. a. O. 234.

[3] Apian, Topographie im Oberbayrischen Archiv IV, 283—284: ‚prefectura Mermosensis . . reliquis lateribus amne Mörna dicto a Trostbergensi et Otingensi prefecturis separatur'. Peterskirchen und Moern villa, circum quam fontes amnis Merne scaturiunt waren die südlichsten Orte des Gerichtes.

Digitized by Google

grüßten, und zwar umso williger, als durch diese Annahme der letztere Otakar durch 22 Jahre hindurch urkundlich beglaubigt erschien. Selbst Egger[1] schloß sich dieser Meinung ohneweiters an und glaubte sogar, den Grafen Otakar im Jahre 1051 unter dem Namen Ouzzo als Grafen im Zeidlargau wieder zu treffen, obwohl jeder deutsche Sprachforscher ihm hätte sagen können, daß Ouzo unbedingt die Kurzform für Udalrich sei.[2]

Auf Seite 517—521 wurde der Nachweis geführt, daß eine urkundliche Gleichstellung der Namen Ozi und Otakar nicht ermöglicht, ja nach einigen Aufschreibungen sogar ausgeschlossen sei und daß die gegenwärtig der Sprachforschung zu Gebote stehenden Erfahrungen die Ableitung des Namens Ozi von Otachar nicht erkennen lassen, endlich daß die eigentliche Namensform Ozi in ebenso früher Zeit wie die Formen Audowachar und Otachar beglaubigt seien.

An dem Wahne, der Graf Ozi sei ein Graf Otachar, wird nunmehr auch der hartnäckigste Anhänger der Vorauer Tradition fürderhin nicht mehr festhalten können.

Wer ist aber dann dieser Graf Ozi gewesen, der unfreiwillig in der Geschichte so viele Verwirrung angestiftet hat? Wir werden daher versuchen, sein Visier zu öffnen und ihm in das Gesicht zu blicken. Vorerst kommt zu bemerken, daß die beiden Urkunden von 1027 und 1049 zwar in den Salzburger Kammerbüchern (Band I, Fol. 80—81' und 84'—85)[3] eingetragen sind, jedoch nur das Original der ersten im k. bayr. allgem. Reichsarchive in München erhalten ist. Sowohl in den Kammerbüchern als auch im erhaltenen Originale ist ‚Ozini' geschrieben. Da die erste Urkunde der zweiten zur Vorlage diente und letztere den gleichen Wortlaut zeigt, so ist nicht zu zweifeln, daß in dem verlorenen zweiten Originale auch ‚Ozini' stand.

Die Grafschaft Ozis stieß also im Westen an das Komitat Kadalhochs, von welchem sie die Mörn trennte; im Süden grenzte sie unbedingt an die Grafschaft der beiden Sigharde oder Sizo, deren Wirksamkeit bis gegen 1040 und vielleicht noch später beurkundet ist. Welches war die Grenze gegen

[1] a. a. O. 397.

[2] Den annalistische Nachweis in den casus mon. Petrihusensis, s. in ‚Geburt des Landes ob der Ens', S. 52, Anm. 130.

[3] Im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien.

Osten? Man sollte glauben die Salzach. Dem ist aber nicht so. Da finden wir gleich zwei Jahre später (10. Februar 1051) einen Grafen Azzo und vielmehr Ouzo.

Diese Urkunde, ebenfalls nicht im Original erhalten, erscheint in einem Raitenhaslacher Kopialbuche sec. XIII[1] mit der Überschrift VIII De Sconenberch et de communione foresti und von späterer Hand mit dem Zusatz ao 1051. In dem Klosterlitterale Nr. 6, gleichfalls einem Kopialbuche des 13. Jahrhunderts ist von späterer Hand (14./15. Jahrhundert) am oberen Rande das Datum geschrieben: ‚Datum IIII Idus Februarii anno Dominice incarnacionis M°LI indictione IIII^ta Anno autem Domini Hainrici tercii regis imperatoris secundi ordinacionis eius XXII, regni eius XII, imperii autem V. in nomine Domini. Datum Augusta in Dei nomine feliciter amen.' Der Druck in den Mon. Boic. (III, 103) hat ‚in comitatu Azzonis', die beiden Kopialbücher zeigen jedoch ‚in pago Zidaelargǒwe in comitatu Ǒzzonis', der Kopist für die Mon. Boic. hat daher das O mit darüber gesetztem v für A verlesen.

Nach dieser Urkunde verlieh Kaiser Heinrich seinem Diener, dem Reichsministerialen Raffold, zwei königliche Huben ‚in Nathstall in pago Zidalaregǒwe in comitatu Ǒzonis comitis sitos'. Eine spätere undatierte Königsurkunde, ca. 1150,[2] bestätigt die Schenkung ‚in villa Schenperch, que prius vulgo dicebatur Matstatt [Nahstall] sitos in pago Cidelaregeuue', sowie die eines Edelhofes in Waltendorf. Schönberg ist ein Weiler in der Gemeinde Guffelham Pfarre Burgkirchen an der Alz, Waltendorf das Dorf Wald (Hinterberg und Obernberg) an der Alz Amtsgericht Burghausen.

‚In villa Walde in pago Isinigowe[3] in comitatu Udalrici' ist auch die Königshube belegen, welche König Heinrich IV. 1079, 24. Oktober,[4] demselben seinem Diener Raffold schenkte.

Der Landstrich zwischen der Alz und der Salzach war demnach in den Jahren 1051 und 1079 ein Bestandteil des Komitates eines Grafen Ouzo oder Udalrich; demnach würde für die Grafschaft des 1027 und 1049 genannten Grafen Ozi

[1] Raitenhaslacher Litterale Nr. 3 (S. 15) im allgem. Reichsarchive in München.

[2] Mon. Boic. III, 109.

[3] Für Elinigowe schon von Stumpf, Reichskanzler Nr. 2819 emendiert.

[4] Mon. Boic. III, 104.

Digitized by Google

nur der schmale Raum zwischen dem Mörnbache und dem Alzflusse verbleiben,[1] was bei dem gewöhnlichen Umfange der gleichzeitigen Grafschaften nicht gut denkbar ist. Ganz anders stellt sich die Sache, wenn wir annehmen, die Mörn sei die Grenze der Grafschaft Ulrichs, in welcher nicht lange nachher die Grafen von Burghausen walteten, gewesen und der Ozinus nichts anderes als ein Ouzo, und zwar jener der Urkunde von 1049 identisch mit dem Ouzo der Urkunde 1051, der ältere von 1027 aber sein Vorfahre. Diese Vermutung ist weder eine willkürliche noch unbegründete, denn wir finden, daß Verwechslungen der beiden Namen Ouzo und Ozi in der Tat vorgekommen sind, ganz abgesehen davon, daß sehr häufig die Schreiber in letzterem Namen dem O ein v übersetzen, denselben daher — und zwar in der gleichen Urkunde — zu einem Ouzi, sonach dem Ouzo ganz ähnlich machen. So hat die Handschrift N. sec. XIII. des Traditionskodex von St. Peter statt Özino Özo[2] und der Name selbst wird dekliniert wie Ozo, so im selben Kodex Özone.[3]

Nicht einmal in der Heimat konsequent angewendet, konnte daher die Namensform Ozi, die auf den Bajuwarenstamm beschränkt war, mit jenem Ouzo in der königlichen Kanzlei leicht verwechselt werden.

Auf die Vermutungen, welche Krones bezüglich der Verwandtschaft dieses Grafen im Zeidlergau mit dem Grafen Ozinus in Friaul[4] ausspricht, näher einzugehen, lohnt sich nach den vorangeführten eingehenden Erörterungen nicht der Mühe; zur Sippe der Otakare gehört dieser Graf, mag man ihm den Namen Ozi lassen oder nicht, in gar keinem Falle.[5]

[1] Selbst dieser kleine Landstrich ist heute noch im Osten eingeengt durch den Ötinger Forst.

[2] Salzburgisches Urkundenbuch I, 181, Anm. e.

[3] a. a. O. I, 393.

[4] Über denselben vergleiche Zahn in ‚Friaulische Studien' im Archiv für österr. Geschichte LVII, 305, 306; über die Namensform äußerte er sich vorsichtig: ‚Der Name Ozi wird regelmäßig als Koseform von Otakar angesehen.' — Der Kuriosität halber mag angemerkt werden, daß im Totenbuch des steiermärkischen Klosters Reun (Necrolog. Germ. II, 346) zum 10. Mai ein Ozinus sacerdos et monachus von einer Hand des 14. Jahrhunderts eingetragen ist.

[5] Um auch die allerjüngsten Deutungen und Vermutungen, die sich an unsern Grafen Ozinus angehängt haben, nicht unerwidert zu lassen, muß am Schlusse noch nachstehendes bemerkt werden:

Digitized by Google

Über das Jahr 1049 hinaus finden wir keine Tätigkeit der Otakare im Chiemgau weiter beurkundet, sie verschwinden urplötzlich aus dieser Gegend und nur einmal noch tritt in einer Vergabung, deren Objekt an den Grenzen des Chiemgaues zu vermuten ist, der Markgraf Adalbero der Kärntnermark als Zeuge auf.

Über das Verbleiben und die ferneren Geschicke des Hauses[1] gibt der nächste Abschnitt auf Grund teilweise neuen Materials, jedenfalls aber der eingehendsten Durchforschung des alten hoffentlich zuverlässige Kunde.

Hauthaler identifiziert den im Codex Baldwini (1041—1660) erwähnten[1] Vogt des Klosters St. Peter Ozinus mit ‚Ozi, dem Inhaber von Grafschaftsrechten sowohl im Chiemgau als auch im Zeidler-, beziehungsweise Isengau, dem Otakar II. nach der Zählung von Krones.' F. Martin[2] hält ihn, da der Klostervogt Graf Sighart erst 1044 den Tod gefunden habe, ‚für den Grafen Ottokar III., der 1049 Grafschaftsrechte im Chiemgau besitzt und ca. 1060 stirbt'. Ganz abgesehen davon, daß — wie im vorstehenden dargetan wurde, nach dem heutigen Stande der Personennamenforschung die Gleichung Ozi—Otachar völlig unerwiesen, außerdem aber auch nicht wahrscheinlich ist, steht wohl im vorliegenden Falle außer allem Zweifel, daß dieser ganz vereinzelt erscheinende Klostervogt nichts anderes als der Partikular- oder Lokalvogt über das der Tauschhandlung unterzogene Klostergut und nicht der Hauptvogt des Klosters St. Peter ist. Bei dem häufigen Vorkommen des Namens Ozi in unserem Zeitraume[3] ist an eine einwandfreie Identifikation dieses Vogtes mit dem Grafen Ozinus am rechten Ufer der Möru umsoweniger zu denken, als der Beisatz comes mangelt.

[1] Die Reihenfolge der Otakare im Chiemgaue ist diese:

Otakar comes I, zw. 907 und 923, dann 925.

Otakar comes II. 959, 963, 976.

Arnulf comes 980.

Otakar comes III. 1048.

Die Otakare I. und II. kommen außerdem mehrfach in den Traditionen ohne den Beisatz comes vor, welchen die Schreiber der Notorietät oder Bequemlichkeit halber weglassen.

---

[1] Salzburger Urkundenbuch I, 240, Nr. 20. Der Klosterholde Richolf empfängt gegen Übergabe einer Mühlstatt an der Oichten und seines Eigenbesitzes in Kemeting sein Leben auf Lebenszeit zu eigen.

[2] ‚Die kirchliche Vogtei im Erzstifte Salzburg' in den Mitteilungen der Gesellschaft für Landeskunde von Salzburg, Bd. 46, S. 371.

[3] Salzburger Urkundenbuch I, 194, 197, 200, 208 cod. Hartwici Nr. 10, 14, 20, 36; 219 cod. Tietmari Nr. 15; 232 Nr. 4; 256, 257, 258, 265, 267, 275, 278 cod. trad. s. Petri Nr. 4, 5, 7, 10, 23, 29, 45, 46, 51.

Digitized by Google

Die Otakare in der Kärntnermark.

Es hieße klaren Tatsachen gegenüber die Augen zu verschließen, wollte geleugnet werden, der in dem Schenkungsbriefe Kaiser Heinrichs III., 1056,[1] 21. Februar, genannte marchio Otacharius, in dessen marchia et comitatu das der Kirche Brixen verliehene Gut Oisnitz in Mittelsteiermark lag, sei ein anderer als der noch im Jahre 1048 im Chiemgau amtende Graf Otakar. Für diese Identität spricht auch der Umstand, daß der neue Markgraf der Kärntnermark schon nach einigen Jahren aus unserem Gesichtskreise entschwindet. An diesem Verschwinden hat auch nicht die geringe Anzahl von Urkunden schuld, welche wir aus diesem Zeitraume über die Kärntnermark haben; denn es hätte längst durch eine vor einem Jahrhundert abgedruckte

Traditionsnotiz des Frauenklosters Geisenfeld[2]

dargetan werden können, daß unmittelbar auf Otakar sein Sohn Adalbero im Markgrafenamte gefolgt und dieser der ältere der beiden Söhne gewesen ist, wenn nicht die Forschung unentwegt an den Angaben der Annalistik und des Vorauer Fragments festgehalten hätte.

Groß war die Überraschung, als ich auf die Notiz stieß, noch größer aber die Bedenken, welche sich gegen die Glaubwürdigkeit der Überlieferung erhoben, als ich nach dem Drucke in den Mon. Boic. annehmen mußte, der Traditionskodex sei nur in einem Vidimus des 15. Jahrhunderts auf unsere Tage gekommen. Das letztere Bedenken wurde zwar auf eine Anfrage in München behoben, jedoch zugleich das neue beigefügt, daß der Abdruck nicht genau und nicht vollständig sei und in der Anordnung vom Traditionsbuche abweiche.

Schon bei Wahnschaffe[3] hatte der Kodex denselben bedenklichen Eindruck hervorgebracht, weshalb er glaubte, solange nicht eine kritische Ausgabe desselben vorliege, den

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 71.

[2] Nächst Vohburg, gegründet vom Grafen Eberhard II. von Ebersberg († vor 1045).

[3] ‚Das Herzogtum Kärnten und seine Marken im 11. Jahrhunderte' 54, 55 Anm. 162.

Digitized by Google

Geisenfelder Notizen nur eine verhältnismäßig geringe Glaubwürdigkeit beimessen zu dürfen. Selbst eingesehen hat er aber die Handschrift nicht.

Der Benützung desselben mußte daher eine genaue Untersuchung vorausgehen, wenn der Fund eine Verwendung finden durfte; sie war umso notwendiger, als die gleichfalls abgedruckte Stiftungsurkunde vom Jahre 1037 (deutscher Sprache)[1] unter die Zeugen anachronistisch den Markgrafen Adalbero und dessen Bruder Otakar eingereiht hatte.

Die Untersuchung hat denn auch das erwünschte Licht gebracht.

Der Kodex, im königl. allgemeinen Reichsarchive in München unter der Signatur 71 verwahrt, in einem Einbande aus rotem Leder, der durch zwei Riemen verschließbar ist — Vorder- und Rückdecke mit je fünf Metallbuckeln versehen — enthält nach alter Foliierung 56 Pergamentblätter, ungezählt das mit B bezeichnete Vorsetzblatt, welches auf der Rückseite die erste Tradition ‚Omnes sancte' beginnt und mit den Worten ‚Eadem lege' abbricht. Alle Überschriften in roter Tinte sind in die Zeilen einbezogen. Schrift und Pergament sind im ganzen wohl erhalten, Folium 54 ist ein unregelmäßig beschriebener Zettel, Folium 17' ist unbeschrieben, von Folium 56 nur das erste Drittel der Vorderseite ausgefüllt. Die Zeit der Einträge reicht von der Gründung des Klosters bis zum Jahre 1309; angelegt wurde das Buch im Jahre 1281.[2] Die ersten 17 Blätter nehmen die Traditionen von Liegenschaften ein, die Blätter 18 bis 30 ein Urbar,[3] auf Blatt 30' die Obleigilten,[4] auf Blatt 31 die Baugerichte der Amthöfe und Schwaigen,[5] auf

[1] Dieselbe ist als plumpes Machwerk des 15. Jahrhunderts erkennbar und zur Täuschung ganz untauglich.

[2] Nach der datierten Tradition des Wochners (dominus ebedomedarius) ‚Acta sunt hec Gertrude abbatissa. Anno dñi millesimo CC° lxxxi°' folgt der rubrizierte Eintrag: ‚Isto liber renouatus est et conscriptum prece et mercede Alheidis sacriste dicte de waintigen, que ipsum conscribere iussit propter in ydoneitatem veteris libri dicti Salp^{r}ch. Acta sunt hec presidente abbatissa Gertrude conpilante hunc librum Chvnrado Notario et Rectore. Anno dni m°. cc°. lxxx°. primo' auf Fol. 15, wonach Nachträge von anderen Händen auf Fol. 16 und 17 folgen.

[3] Hic notantur redditus Gisenueldensis ecclesie per omnes possessiones.

[4] Hic notantur denarii oblaiales.

[5] Hic intytulantur instrumenta que dicuntur geriht attinencia curiis et Swaigis huius Ecclesie.

Digitized by Google

Blatt 32 von anderer Hand die Tradition der Gräfin Richild von Bogen und ein Nachtrag zum Urbar, von Blatt 33 an von der Hand des Jahres 1281 die Übergaben zu Leibzins (Incipiunt donationes mancipiorum obligatorum ad censum S. Marie, Seto Zenoni, qui hic notati sunt cum donationibus eorumdem). Erst von Blatt 49 an sind am Rande die zeitlichen Äbtissinen rot angemerkt.

Die Aufschriften des Druckes: ‚sub abbatissa . .' kommen in der Handschrift gar nicht vor, wurden daher von der Redaktion des 14. Bandes der Mon. Boic. selbständig beigefügt, ja die von Wahnschaffe beanständete Datierung der Tradition XXIII: Facta sunt hec anno millesimo sexagesimo quinto regnante rege Haeinrico et presente comite Heberhardo' fehlt im Kodex; die ganze Stelle ist dem Kopisten der Mon. Boic. wahrscheinlich aus einem andern Schriftstück in die Feder geflossen und so in den Satz geraten. Die Schenkung der Engelrad steht übrigens gar nicht unter den Traditionen der Liegenschaften, sondern unter jenen der Leibzinspflichtigen auf Blatt 37.

Mit dieser Beobachtung wäre das schwere Bedenken Wahnschaffes beseitigt, wenn man in dem Grafen Eberhard der Tradition den Grafen von Ebersberg sehen will, wozu aber kein Umstand nötigt, da Graf Eberhard als Vogt des Klosters handelt und ein solcher zur Zeit der Grafen Chunrad und Arnulf von Dachau und Ernsts von Hohenburg, ca. 1060 bis 1090, auftritt.[1]

Die Herausgeber der Mon. Boic. haben die Reihenfolge der Traditionen nach ihrem Gutdünken vielfach geändert; aus Blatt 32 allein wurde die Tradition der comitissa Richilt de Pogen, welche die Reihe der donationes manciporum eröffnet, als Nummer CXV, die folgende Liutolds de Ronewege dagegen als Nummer LX, jene Zakkos als Nummer LXXXIX, jene Pabos von Vulenbach als Nummer XC, jene Hiltas von Haeizechoven als Nummer LXXXVII eingerückt. Durch diese Willkür in der Anordnung wurde die Ausgabe der Monumenta zur kritischen Benützung gänzlich untauglich gemacht und der stärkste Zweifel an die Glaubwürdigkeit des Salbuches herausgefordert.

[1] Er ist der Sohn der nobilis matrona Mahthilt de Raecenhoven und ihres † Gatten Heberhard (trad. XXIX im Drucke der Mon. Boic., vgl. daselbst XIV, 195, 197, 199, 200, 203).

Digitized by Google

Zur Vergleichung nachstehend die Reihenfolge der Traditionen in den ersten 17 Blättern des Kodex und im Drucke der Monumenta:

	im Kodex	im Drucke
1	villa Geisenfeld . .	II[1]
2	comitissa Willibirch	III
3	Solari	IV
4	Hadprehstorf . . .	V
5	silva in Mospach .	VII
6	item de Mospach .	VIII
7	Bernchoven	IX
8.	Tradition des Wolftrigil	XXII
9	Aersingen	X
10	Mangoltstorf . . .	fehlt[2]
11	Murbach villa . . .	XI
12	Tausch derselben .	XIII
13	Asleishusen	XII
14	Owese und Aenzenried	XXXI
15	Lera	XIV
16	Tausch dieses Gutes	XV
17	Oudiloltisdorf . . .	XVI
18	Baltheim	XVII
19	Herinhusen	XVIII
20	Winden	XXXIIa
21	Gundramsried . . .	XXXIIb
22	Peheim	XIX
23	Wolfpuch	XXV
24	Tausch dieses Gutes	XXVI[3]
25	Sigbrantsdorf . . .	XXVII
26	Telenwang	XX
27	Trad. Ribperts . .	XXI
28	Hard	XXVIII
29	Swarzolfesdorf . .	XXX
30	Sigbrantsdorf . . .	XXXIV
31	Mangoltsdorf . . .	XXXV
32	Winden	XXXIII
33	Prun	XCIX
34		C
35		CI
36	Buchenhofen . . .	CII
37	Giebstorf	CCLXIX
38	Laber	CIII
39	Ronegen	CIV
40	Huttenhofen . .	CV
41	Haid, Haride . . .	CLXIV
42	Eschlkofen	CLXIII
43	Pernpach	CLXV
44	Perhthersdorf, Grunoltshofen .	CLXVI
45	Puchen	XXXVII
46	Leutenhusen . . .	XXXVI
47	Hausen	XXXVIII
48	Frimundsdorf . . .	XXXIX
49	Heimbrechtshofen .	XL

[1] Nr. I ist das Vidimus des Abtes von Weltenburg 1434, 1. August.

[2] Der Eintrag auf Blatt 3 lautet:

De traditione predij in mangoltsdorf (rot).

Quidam nobilis vir Engelmar. Pallenda filia sua. dedit ad altare sancte marie predium quod dicitur Mangoltstorf. et adtracti sunt testes. AdAlbero de Pergen. et filij eius haertwich. Huchbolt. Archo.

[3] Am Schlusse der Notiz steht im Kodex: Facta sunt hec anno domini incarnacionis 1087 indictione X regnante quarto Heinrico imperatore, tempore Vodalrici sancte Eihstetensis ecclesie XVIIII episcopi et Ernesti advocati. Das Datum ist wohl Zutat des Redaktors, der genau in die Mitte der Regierungszeit des Bischofs (1075—1099) griff.

Digitized by Google

	im Kodex	im Drucke
50	Langwat	XLI
51	Gamoltstorf	XLII
52	Freinperg	XLIII
53	Hattenhusen . . .	XLIV
54	Umbelsdorf	XLV
55	Brunnen	XLVI
56	Schmutshausen . .	LXII
57	de familia Vdalrich	LXIII
58	Jahrtagsstiftung des ebedomedarius	—
59	Haelica Gisenveldensis custos . .	—
60	Infra scripta sunt quondam reposita in sacrario . . .	—
61	Verzeichnis der Ornate	—

Nach Angabe des Notars ist das auf uns gekommene Salbuch die zweite Redaktion des älteren, welches wegen seiner Unhandsamkeit außer Gebrauch gesetzt wurde. Wir wissen nicht, ob es protokollarisch angelegt war, dürfen es aber vermuten, weil es offenbar eben deshalb unbequem und aller Übersicht entbehrend erschien, wenn die Traditionsnotizen nur chronologisch ohne Unterschied des Gegenstandes eingetragen waren. Hierauf weist die jüngere Anlage hin, in welcher — mit Ausnahme eines einzigen Nachtrages — die Traditionen in die Rubriken der Liegenschaften und der Leibleute geordnet sind und zur Übersicht der ersteren zwischen beide der damalige Besitzstand des Gotteshauses eingeschoben wurde. Da im Kloster Ebersberg, zu welchem Geisenfeld in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnisse stand,[1] bereits im 11. Jahrhundert die Gepflogenheit heimisch war, den Namen der Zeugen ihren Wohnsitz beizufügen, so werden auch im Geisenfelder Kodex die Ortsbezeichnungen gleichzeitig oder kurz nachher beigesetzt worden sein. Eine Überarbeitung oder Erweiterung der Notizen ist nirgends erkennbar und so dürfen wir wohl versichert sein, daß die Notizen in der Urform in das neue Salbuch übernommen worden sind. Auch die zweite Redaktion hat an der chronologischen Reihung der Traditionen von Liegenschaften nur ganz ausnahmsweise[2] etwas geändert, sonst aber dieselbe, soweit ersichtlich, nicht angetastet. Auch wenn man an dem Vorkommen von Ortsbezeichnungen der Zeugen Anstoß nehmen sollte, kann behauptet werden, daß von den ältesten

[1] Vgl. Chron. Ebersperg. in M. G. Script. XX, 9—15.

[2] Wie bei der trad. 14, woselbst ein Geschäft der Äbtissin Friderun a mitten in die Traditionen der Vorgeherin Gerbirg eingeschaltet wurde, offenbar der bequemeren Übersicht halber.

Digitized by Google

Aufschreibungen die größte Anzahl von allfälligen Glossen verschont geblieben ist und alle Merkmale des hohen Alters, das sie beanspruchen, aufweist; es sind dies die Notitien 2 (III), 3 (IV), 5 (VII), 6a (VIII), 7 (IX), 9 (X), 11 (XI), 12 (XIII), 13 (XII), 15 (XIV), 16 (XV), 17 (XVI), 18 (XVII), 19 (XVIII), 21 (XXXIIb), 22 (XIX), 23 (XXV), 25 (XXVII), 26 (XX).

Die beiden ersten Äbtissinen Gerbirg und Wichbirg (nicht ‚Willibirg') werden erwähnt in den Traditionen 2, 5, 13, 15, 16, dann 21. Der Katalog der Äbtissinen[1] läßt erstere bis 1061, letztere bis 1064 dem Konvente vorstehen. Obwohl wir wissen, was von solchen erst in später Zeit kombinierten Zahlen zu halten ist, so dürfte doch — wenn man von der Behauptung absieht, daß die Äbtissin Wichbirg die Mutter der Äbtissin Gerbirg gewesen — die Zeit beiläufig stimmen; denn das Kloster Geisenfeld wurde um das Jahr 1040 herum gestiftet und 20 Vergabungen von Liegenschaften allein an dasselbe sind für die ersten fünf Lustren nicht zu viele.

Wir finden nun in der soeben beschriebenen zweiten Rezension des Geisenfelder Traditionsbuches auf Blatt 4' und 5 folgende Eintragung (die 17. der Reihenfolge):

‚Predium de Vdiloltisdorf (rot).

Quidam nobilis Wasigrim pro prebenda filie sue dedit ad altare sancte Marie predium quod dicitur Vdiloltisdorf cum mancipiis tribus et silua et pascuis eo iure. quod ipse possidebat. Huius rei testes sunt. **Adalbero marchio et frater eius Otaker.** Pabo. Engildio. Aerbo. Magonus. Huch. Ortolf.'

Da die notitia originäre Form zeigt und auch sonst zu keinerlei Bedenken Anlaß gibt, so erscheint durch diese Nachricht, welche wir für eine gleichzeitige anzusehen berechtigt sind, nunmehr **außer allen Streit gesetzt**, daß **Adalbero**, der ältere Sohn Otakars, **diesem im Markgrafenamte unmittelbar nachgefolgt ist**, während sein Bruder Otakar, welcher von der Geschichtschreibung als legitimer Nachfolger seines Vaters angesehen wurde, im Gefolge Adalberos und [illegible] ohne Grafentitel auftritt.

Die Traditionsnotiz ist wie alle alten **undatiert**; wäre sie [illegible], so müßte sie Bedenken erregen. Dessenungeachtet

[1] 177—178 nach Hund.

Digitized by Google

haben wir Anhaltspunkte, die Zeit der Handlung doch annähernd zu bestimmen. Die fünfte Notiz stammt aus der Periode vor dem Jahre 1053, da in derselben Adalbero, der Bruder Markwards von Eppenstein und Sohn des früheren Herzogs Adalbero, noch ‚Clericus' genannt wird, die siebente Tradition aber, in welcher derselbe als Bischof von Bamberg aufgeführt ist, spätestens in das Jahr 1057 fallen muß.[1] Wir beobachten weiters, daß die erste Äbtissin Gerbirg in den Traditionen 3, 4, 5, 13, 15 und 16 vorkommt, dazwischen jedoch in Tradition 8 eine Äbtissin Wichbirg. Die Widmung des edlen Mannes Wolftrigel für die Pfründe seiner Töchter bestand in zwei Mühlen und sieben Leibeigenen; sie gab sicherlich keinen Anlaß, ihrethalben von der Ordnung des alten Salbuches abzuweichen, daher zu vermuten ist, daß Wichbirg nur kurze Zeit dem Kloster vorstand und Gerbirg, wenn sie devotionshalber resigniert haben sollte, abermals an die Spitze trat oder daß Wichbirg überhaupt nur ein Schreibversehen für Gerbirg ist.

Wird der ersten Äbtissin eine Regierungszeit von 20 bis 25 Jahren zugebilligt, so wird die uns interessierende Tradition, da sie unmittelbar nach jener eingetragen ist, welche ein ‚per manus abbatisse Gerbirge' vollzogenes Tauschgeschäft behandelt,[2] schwerlich weit über das Jahr 1060 hinaus anzusetzen sein.[3]

---

[1] Mon. Boic. XIV, 183, 184.

[2] a. a. O. 186.

[3] Oudiloltistorf vermag ich mit Bestimmtheit nicht festzustellen; dürfte man es mit Othkersdorf im Falkensteiner Kodex, Fol. 12 (drei bayrische Traditionsbücher S. 13), identifizieren, so wäre es eine Ortschaft, in der nachmaligen Herrschaft Hadmarsberg im westlichen Chiemgau gelegen. Es würde sich dann auch vermuten lassen, daß die Otakare um 1067 bis 1070 noch ihren Besitz in der Seegegend festhielten, und wäre die Zeugenschaft der Brüder Adalbero und Otakar in einer Traditionsnotiz, welche eine chiemgauische Liegenschaft betrifft, vollauf erklärt. Von dem ziemlich häufigen Personennamen hat übrigens eine an der Grenze des Chiemgaus gelegene Ortschaft Watzgreiming in der Pfarre Ober-Burgkirchen, Amtsgericht Altötting, den Namen gezogen; sie kommt als Wasegrimingen schon im Beginne des 12. Jahrhunderts vor; das Erzstift Salzburg hatte daselbst Holden bis zum Zeitpunkte seiner Sekularisation. Die geäußerte Vermutung verliert nicht an Boden, wenn Oudiloltisdorf auf das westlich der Eisenbahnstation Aßling (Route Rosenheim—München) in der Pfarre Holzen gelegene Kirchdorf Loi-

Digitized by Google

Hiermit darf die Reihe der Erwägungen noch nicht abgeschlossen werden; die nun folgenden bringen uns meines Erachtens der Erkenntnis des wirklichen Zeitpunktes, in welchem Adalbero seinem Vater in der Mark gefolgt ist, in erhebliche Nähe.

Schon Zahn hat in der Festschrift als auffällig hervorgehoben, daß in der St. Lambrechter Urkunde,[1] welche um das Jahr 1066 angesetzt wird, wohl die Mark (Marcha), aber kein Markgraf derselben erwähnt wird. Hieraus wurde[2] gefolgert, daß die Kärntnermark entweder mit dem Herzogtum vereinigt oder in nicht legitimer Innehabung gewesen sei. Mit Rücksicht auf die Geisenfelder Notiz können wir heute die richtige Erklärung dahin geben, daß zu jener Zeit die Kärntnermark wirklich erledigt und noch nicht mit einem neuen Markgrafen besetzt war. Die Erledigung erfolgte durch das Ableben Otakars, welcher zu Rom mit Tod abging und daselbst auch bestattet wurde, wie aus dem Briefe des jüngeren Otakar an Abt Berthold hervorgeht, in welchem er von seinem Vater Otacher Marchio bemerkt: ‚qui Rome defunctus dormit'.[3] Es frägt sich um den Anlaß, welcher den alten Markgrafen nach Rom gebracht hat; in keinem Falle ein Römerzug, denn der deutsche König Heinrich IV. war noch ein Kind und geistliche Würdenträger befehdeten sich um Vormundschaft und Reichsregiment. Man könnte vermuten, Otakar habe nach der Stiftung des Kollegiates Garsten eine Wallfahrt ad limina apostolorum unternommen; allein die Zeitverhältnisse legen einen anderen Anlaß seines Aufenthaltes in Rom viel näher. Seine Wanderung und sein Tod auf derselben kann nicht früher fallen als nach dem Zeitpunkte, in welchem der ungarische Thronstreit zwischen Salomon und Geisa beendet schien, also erst nach dem Vergleiche vom 20. Jänner 1064; erst dann war es Otakar möglich, seine Grenzmark auf einige Zeit zu verlassen.

---

tersdorf gedeutet wird, was sprachlich zulässig erscheint, da das Volk lange Bezeichnungen nicht duldet, die Abstoßung der ersten Silben häufig vorkommt und das l sich gewöhnlich in ein i verwandelt hat.

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 77.

[2] Geburt des Landes ob der Ens 56.

[3] Traditionsbuch von Garsten, angelegt von einer Hand des ausgehenden 12. oder beginnenden 13. Jahrhunderts, Fol. 5 (trad. X im Oberösterreichischen Urkundenbuch I, 122). In der notitia CXXI. des Urkundenbuches S. 160 macht der Schreiber zur Bezeichnung des tradierenden Otacher marchio gleichfalls den Beisatz: ‚qui Rome situs est'.

Digitized by Google

Gerade im Jahre 1064 war es, in welchem der großartige Zug deutscher Pilger unter Führung des Erzbischofs Sigfrid von Mainz und des Bischofs Günter von Bamberg nach dem **heiligen Lande** vor sich ging. ‚Der Drang, das Land zu schauen, in welchem der Herr wandelte und litt, am heiligen Grabe zu beten, im Jordan zu baden und im Garten Abrahams Palmzweige zu brechen, hatte den Höhepunkt erreicht. Vornehme und Geringe, Geistliche und Laien zogen einzeln und scharenweise hinüber in das Land ihrer Sehnsucht.[1] **Auch in Kärnten** schlug diese Bewegung ihre Wellen; aus dem Lavanttale zog der Spanheimer Graf Sigfrid, der Vater des Stifters des Klosters St. Paul, nach Palästina und fand auf der Rückreise den Tod in Bulgarien.[2] So wird auch der Kärntner Markgraf Otakar, wenn auch nicht schon 1064, so doch 1065 nach Rom gezogen sein, um dort den Segen des Papstes zu empfangen und sich nach Syrien einzuschiffen; aber ohne an sein Ziel gelangt zu sein, wurde er **‚in peregrinatione Hierosolimitana'** in Rom vom Tode hinweggerafft.

So konnte es wirklich kommen, daß es um 1065/1066[3] in der Kärntnermark keinen Markgrafen gab, umso leichter, als der scheinbar tiefe Friede mit Ungarn nicht eine augenblickliche Besetzung des erledigten Amtes gebot. Daß jedoch nachmals die Mark dem älteren Sohne Adalbero übertragen worden ist, dafür gibt die Geisenfelder Traditionsnotiz ein erstklassiges Zeugnis ab.

Von den Fragmentisten, d. h. den Anhängern der Vorauer Tradition, Krones[4] voran, wird in Abrede gestellt, daß zwischen dem ersten Markgrafen aus dem Hause der Chiemgauer und den Grafen von Lambach eine Blutsverwandtschaft bestanden habe, da hiervon einzig und allein die gefälschte

---

[1] Sybel, Geschichte des ersten Kreuzzuges, 1. Aufl., S. 202, 203; Wilken, Geschichte der Kreuzzüge I, 39; Röhricht, Geschichte der Kreuzzüge im Umriß, S. 10.

[2] ‚Hunc (Sigfridum) in reditu ab ierusalem defunctum et in uulgaria sepultum.' Kap. VII des Traditionsbuches von St. Paul 1205 in Fontes rer. Austr., Diplom. XXXIX, 39. Daß er dem großen Pilgerzuge sich angeschlossen habe, will die gelehrte Haustradition (Ankershofen, Geschichte von Kärnten II, 910), ist jedoch nicht belegt.

[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 77.

[4] ‚Die Markgrafen von Steier', S. 178.

Digitized by Google

Gleunker Urkunde von 1088[1] Meldung mache. Allein der Taufname Adalbero, des Sohnes Otakars, der unvermittelt in der chiemgauischen Familie auftaucht und gleichzeitig im Hause der Lambacher vorkommt, scheint darauf hinzudeuten, daß zwischen beiden Geschlechtern eine Verschwägerung stattgefunden habe; denn der letzte Sprößling dieses Grafenstammes ist Bischof Adalbero von Wirzburg, der wohl seinen Namensbruder um ein paar Jahre überlebte, aber zweifellos älter war als dieser. Aus diesem Grunde hat wohl auch Muchar[2] die Ansicht vertreten, Otakar sei der Sohn einer Schwester des jüngeren Arnold, demnach einer Tochter des älteren gewesen und habe aus diesem Titel einen bedeutenden Teil Lambacher Allods überkommen, wogegen ich es für plausibler hielte, anzunehmen, es sei die Schwester des Markgrafen Gottfrid gewesen, mit welcher Otakar den Ehebund schloß, er habe dem Erstling aus demselben den Namen seines Schwagers, dem nachfolgenden Sprößling aber den gangbaren Familiennamen beigelegt. Daß seine Gattin Willibirg hieß, hat uns das Garstner Salbuch[3] überliefert; auch die Enkelin, Hausfrau des Grafen Ekbert II. von Formbach, wurde so getauft. Ist diese Vermutung richtig, dann wäre doch eine verworrene Kunde bis in das 13. Jahrhundert durchgesickert und die Teilung der Lambacher Erbschaftsmasse in drei Stücke hinlänglich erklärt.

Wir wissen nicht, daß die Otakare, solange sie im Chiemgau weilten, sich freigebig gegen Kirchen erzeigt hätten: nach Erlangung der Kärntnermark aber begannen zwar nicht in dieser, wohl aber auf dem Boden der bayrischen Grafschaften diesseits des Pyrn, also auf Lambacher Erbe, die Kirchenstiftungen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Erwerber der Markgrafschaft jener Otachar comes ist, welchen Herzog Otakar einen seiner Voreltern nennt, denjenigen, der dem Kloster Traunkirchen Vogtfreiheit zugestanden,[4] es vielleicht sogar gegründet hat; denn weiter zurück als in die Mitte des 11. Jahrhunderts die Anfänge von Traunkirchen zurückzuver-

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 117.

[2] Geschichte des Herzogtums Steiermark IV, 293.

[3] Blatt 32' (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 161).

[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 427.

Digitized by Google

setzen, gestattet gewissenhafte Forschung nicht.[1] Sicher ist, daß Otakar I. nach Angabe seines Sohnes Otakar auf seinem Grund und Boden in Garsten bei Steyr Kleriker eingeführt hat, deren erster Propst Eberhard hieß, und der Kirche Garsten den Wald jenseits der Ens zwischen Dambach und Frenz verlieh.[2] Mit dieser Stiftung, die er vor seiner Pilgerfahrt vollführte, trat er in die Fußstapfen seines Schwähers oder Oheims, der noch vor dem Tode seine Stammburg in ein Kollegiatstift verwandelte.

Nun erst kann einer wiederholt ins Treffen geführten Ranshofner notitia volle Glaubwürdigkeit zuerkannt werden, obwohl sie anachronistisch abgefaßt ist[3] und der Abdruck ein Zeugenmanko[4] und einen nicht existierenden Zeugen[5] aufweist. Nach dieser Tradition,[6] welche mit Wahrscheinlichkeit in den November oder Dezember 1074, zu welcher Zeit Heinrich IV. in Bayern weilte, anzusetzen ist, übergab Heinricus imperator der Kirche Ranshofen eine Hörige zum Leibzinse von fünf Denaren; als Zeugen sind angeführt: Ernest Marchio († 10. Juni 1075). Adalpero Marchio . . .

Markgraf Adalbero kommt in zwei weiteren Aufschreibungen der Traditionsbücher von Brixen vor. Vermöge der ersten überläßt Bischof Altwin an den erlauchten Heinrich (nobilis prosapie) für die Hingabe verschiedener Güter einen Hof zu Lind ‚ac quicquid in comitatu marchionis Adalperonis visus est habere'.[7] Die Tradition wird von dem Bearbeiter zwischen 1065 und 1075 gesetzt, was stimmen wird, da der in der Tradition vor-

[1] Vgl. Frieß, Geschichte von Traunkirchen. Der Name der angeblichen ersten Äbtissin Ata (Nekrolog zum 15. November, S. 315), wohl richtiger Alta kommt im Chiemgau vor. Salzburger Urkundenbuch I, 139.

[2] Garstner Kodex Fol. 5; Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 121, Nr. X. Vgl. Geburt des Landes ob der Ens 56—57. Fast unglaublich ist es, daß in kritischen Schriften noch auf Grabsteine Gewicht gelegt wird, die erst in später Zeit angefertigt wurden. Das Höchste in diesem Genre leistete die Inschrift im Kloster Au, welche die Mon. Boica der staunenden Nachwelt überlieferten.

[3] Heinrich IV. wurde erst 1084, 31. März, zum Kaiser gekrönt.

[4] S. Hundt, Bayr. Stammenbuch, S. 126.

[5] Sarchilo comes de Mosepach. S. Stülz, Bemerkung zur Abhandlung Koch-Sternfelds über die Sarhili.

[6] Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 213, Nr. XXXII.

[7] Redlich, Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen vom 10. bis in das 14. Jahrhundert, S. 81.

kommende Brixner Vogt Gundachar auch in einer datierten Urkunde vom Jahre 1070 genannt wird.[1]

Nach der zweiten, welche zwischen 1070 und 1080 gesetzt wird, schenkt ‚nobilis prosapie matrona Chuniza' der Kirche Brixen Güter ‚in his tribus ad presens titulatis locis videlicet ad Grazlup (Gegend um Neumarkt in Obersteiermark) et Hengist (Wildon) ac Runa (Reun) in comitatu Adalperonis marchionis'.[2]

Hiermit haben wir den Markgrafen Adalbero bis an die Schwelle des Investiturstreites begleitet. Er stand, wie aus der vor 1180 verfaßten vita Gebehardi archiep. Salisb.[3] zu entnehmen ist, in diesem Kampfe auf Seite seines Königs; von seinem Metropoliten deshalb mit dem Kirchenbanne belegt, überließ er für die Lösung von demselben dem Erzbischof das Dorf Ardning im Enstale — heute an der Pyrnbahn gelegen — und das Dorf Hauzenbüchel. Sicherlich tat er dies erst auf dem Sterbebette; denn die Anhänger des Kaisers wurden zwar von gregorianischer Seite als Feinde der Kirche betrachtet und von deren Gemeinschaft ausgeschlossen, waren aber gläubige Christen. ‚Auch sie fühlten sich vom Geiste der Zeit ergriffen und sahen in geistlichen Stiftungen gottgefällige Werke, ein Zeichen, daß sie nicht gegen die Kirche kämpften, sondern gegen die Neuerungen der höchsten Kirchengewalt.'[4]

Die Nachricht des Vorauer Fragments, daß Adalbero von seinen Dienstleuten[5] erschlagen worden sei, ist sichtlich frei erfunden; sie sollte wohl das Strafgericht Gottes über den Widersacher der kirchlichen Partei vorstellen und erinnert lebhaft an den Ausgang Belsazars von Babylon.[6] Da Gebhard erst in der Mitte Juni 1086 nach Salzburg zurückkehren konnte und bereits am 15. Juni 1088 starb, so fällt das Hinscheiden Adalberos in die Zwischenzeit.[7]

[1] Fontes rer. Austr. Diplom. XXXI, Nr. 84, S. 86.

[2] Redlich, a. a. O. 101.

[3] Mon. Germ. Script. XI, 36.

[4] F. M. Mayer, ‚Die östlichen Alpenländer im Investiturstreite', S. 109, ein treffliches Werk, das seinen hohen Wert noch lange behaupten wird.

[5] ‚Bei Julben', was die Fragmentisten mit Leoben übersetzen zu müssen glaubten, obgleich dieser Ort niemals so geheißen hat.

[6] ‚Belsazar ward aber in selbiger Nacht von seinen Knechten umgebracht.'

[7] Wenn der Eintrag im Traunkirchner Nekrolog zum 22. November: Vdalbertus marchio wirklich auf Adalbero zu deuten ist, so fällt sein Ableben in eines der beiden Jahre 1086 oder 1087.

Digitized by Google

Wie der Kampf der Kirche gegen die Reichsgewalt die Söhne des Kaisers zum Aufstande gegen den Vater aufrief, so brachte er auch Bruderkrieg in das Haus der Otakare. Der ehrgeizige jüngere Bruder Otakar, nicht zufrieden mit der Verwaltung der Grafschaften diesseits der Pyrn, die ihm wahrscheinlich zugewiesen war, ließ sich durch den Einfluß des Bischofs von Passau und des Markgrafen Liupold II. der Ostmark verleiten, sich von einem deutschen Gegenkönige, vielleicht noch von Rudolf (1080),[1] seinem Bruder als Markgraf in der Kärntnermark entgegenstellen zu lassen. Die Hand der Tochter Liupolds, Elisabet, mit einer reichen Ausstattung in der Ostmark war der Lohn seiner Haltung; denn zumal im Mittelalter mußte kirchliche Gesinnung materiell entschädigt werden.

Die kirchliche Partei gibt dem jüngeren Otakar den Markgrafentitel; die gregorianische Geschichtschreibung geht aber viel weiter, sie unterdrückt die Tatsache, daß Adalbero der rechtmäßige, vom legitimen König belehnte Markgraf gewesen ist, vollständig und stellt ihn als einen Rebellen hin, der seinem Bruder, ‚dem Markgrafen', das Enstal vorenthalten und sich räuberisch am Kirchengute vergriffen habe.[2] Aber selbst aus der Entstellung der Tatsachen ist noch deutlich zu erkennen, daß es dem ungetreuen Bruder nicht gelang, in die Mark einzudringen; er blieb auf seinen bayrischen Besitz beschränkt und bemüssigt, zeitlebens in der Stiraburg zu verbleiben, geschützt von dem Herzog Welf von Bayern und den Markgrafen Liupold II. und III., zu welchen er im Verhältnisse von Schwiegersohn und Schwager stand, und als Welf 1096 seinen Frieden mit dem Kaiser geschlossen, durch die gedachten Familienverbindungen, in welche zuletzt auch der alte Herzog Heinrich von Kärnten eintrat, als sich derselbe zur Erhellung

[1] Für das Jahr 1080 spricht die Vermutung, denn ohne Rückendeckung hätte sich Liupold nicht 1081 an die Belagerung Augsburgs wagen können.

[2] Vita Gebehardi, Mon. Germ. Script. XI, 35: ‚Adilbero etiam germanus eiusdem marchionis, qui diutinam cum fratre guerram habuit, pro absolutione banni et multimodis iniuriis coenobio in persecutione Heinrici IIII. imperatoris illatis tradidit per manus itidem archipresulis super altare s. Blasii villas duas Adarnich cum omnibus suis pertinentiis et predium Huzenpuhel.' Annales s. Rudberti a. a. O. IX, 766 ad. 1122: ‚Otachir marchio obiit, qui fratrem habuit Alberonem cuius comitatus ab Enswald usque Geizaerwald.'

Digitized by Google

seiner letzten Lebenstage Sophie, die jüngste Schwester des Markgrafen Liupold III. als Gattin geholt hatte.[1]

Von dem Zeitpunkte des Abfalls Otakars von der königlichen Partei **datiert auch die Abzweigung jenes Gebietes, welches später den Namen Grafschaft Steyr erhielt, von der Grafschaft des Enstales, von dessen Mitte es noch durch bedeutende Forste geschieden wurde.**[2]

Bezeichnend für das tatsächliche Verhältnis, in welchem Otakar stand, ist die Wahrnehmung, daß er in unzweifelhaft echten Urkunden einfach Marchio, niemals aber von der Kärntnermark genannt wird; denn die Benénnung Kärntnermark dauerte fort, wie die notitia CXXII des Garstner Traditionsbuches[3] zeigt, welche Stutern bei Gröbming im Enstale nach Karinthia verlegt, ebenso Feistritz, östlich von Seckau.[4] Auch in dem Schreiben an Abt Berthold von Garsten bezeichnet er selbst sich als marchio schlechtweg[5] und nur seinen Vater führt er als ‚Otacher styrensis' ohne den Markgrafentitel an. Alle Urkunden, welche ihm im 11. Jahrhunderte den Titel marchio de Styre geben, sind Fälschungen.[6] Bezüglich der Melker Urkunde wurde auf S. 515 bereits der Nachweis geliefert. Die sogenannte Admonter Stiftungsurkunde[7] ist ein im Laufe des 12. Jahrhunderts angefertigtes Verzeichnis der Dotationsgüter und Zustiftungen ohne Beweiskraft für die zurückliegende

[1] Nur darin lag die Möglichkeit, daß Otakar in Verfügungen über seinen einzelnen Besitz im Enstale nicht mehr behindert war. Vgl. Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 142.

[2] Es ist stets zu beachten, daß in jenem Zeitraume der Verkehr nach der Ens hinauf bis Altenmarkt, von hier aber über den Fluß durch das Tal des Buchauerbaches, über den Sattel hinüber nach Admont ging, während das Mürztal nur über Trofaiach, Vordernberg, Eisenerz, Hieflau mit dem Enstale in Verbindung stand. Von Hieflau führte der Weg an der Ens abwärts nach Altenmarkt und weiter; der Frenzgraben und das unwegsame Gesäuse blieben ganz abseits. Die Kirche zu St. Gallen wurde erst Mitte des 12. Jahrhunderts gegründet (ecclesia s. Galli in silva, Steiermärkisches Urkundenbuch I, 303, 334).

[3] Fol. 32'. Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 161. Original im Linzer Diözesanarchiv.

[4] Fol. 19', a. a. O. 142.

[5] Fol. 5, a. a. O. 121. Auch den Traditionen für St. Veit a. d. Gölsen (Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung XXV, 692) ist er ‚marchio'.

[6] Nach eigenen Wahrnehmungen und dem Befunde der Herren Baron Mitis und Viktor Melzer (†), welche die Originalien einsahen.

[7] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 95.

Digitized by Google

Zeit bezüglich der für die Zeit der Anfertigung gebrauchten Ausdrücke. Eine Fälschung ist der von ‚nobilis vir Otakar marchio styrensis' mit Bischof Altmann eingegangene Tausch der Kirchen Behamberg und Garsten vom Jahre 1082 — wenn auch das Faktum des Tausches richtig ist —, zusammengestellt aus Nr. 5 des Traditionsbuches[1] und der päpstlichen Bulle vom 5. April 1179.[2] Unecht ist auch die Urkunde Bischof Altmanns vom 19. August 1088[3] über die mit ‚marchio Stirie (!) Otakkerio' vereinbarte Verwechslung des Kirchengutes Dietach gegen dessen Güter am Hausruck. Ein Falsifikat ist endlich die Urkunde,[4] womit Otacher Stirensis marchio die auf seine Bitte vom Bischof Ulrich von Passau von der Mutterpfarre (Tafersheim) eximierte Kapelle Haselbach (St. Magdalena bei Linz) mit ihrem Widem in Niederwinkel und zwei Höfen dem Kloster Garsten übergibt; sie besteht aus der notitia Nr. CLXVIII des Garstner Kodex[5] über die von dem vorletzten Otakar um 1160 erfolgte Übergabe dieser Kapelle (ohne Exemtion), die Zeugen wurden der Tradition V,[6] welche wieder zur Anfertigung der Fälschung vom Jahre 1088 (siehe oben) benützt wurde, entnommen.

Die urkundlichen Stützen der sogenannten ‚Überlieferung' (sit venia verbo) sind demnach lauter Fälschungen.[7]

Auch nach dem Hintritte seines Bruders, des rechtmäßigen Markgrafen, meldet keine urkundliche Nachricht irgendeine Tatsache, welche auf eine Anwesenheit Otakars in der Mark oder auf die Ausübung öffentlicher Gewalt in derselben schließen ließe; Otakar bleibt in Steyr und reformiert dort die Stiftung seines Vaters, Garsten. Über die Härte seines Wesens unterrichtet uns die Vita s. Berchtoldi abb. Garstensis:[8] Da die

[1] Fol. 3, Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 118.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 359.

[3] a. a. O. II, 117. [4] a. a. O. II, 123.

[5] Fol. 40', Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 172.

[6] Fol. 3, a. a. O. 118, 119.

[7] Auch die Urkunde Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 169, wonach Otakerius dei gratia marchio Stirensis im Jahre 1125 Gleunk gestiftet und diesem Kloster Exemtion von dem Landgerichte der Volkenstorfer verliehen hätte, ist eine mit Zuhilfenahme der Urkunden II, 169, 382 angefertigte Fälschung.

[8] Pez, Script. Austr. II, C. 88—90.

Digitized by Google

Kanoniker sich weigerten, Mönche zu werden, und erklärten, sie hätten nicht den Sinn dafür, hierzu könne niemand gezwungen und müsse die Eingebung Gottes abgewartet werden, versetzte er, sie seien in seiner Gewalt und hätten zu gehorchen, widrigens er sie zum Gehorsam zwingen werde. Er wußte sich auch Gehorsam zu verschaffen: den widerspenstigen Kanoniker Eberhard ließ er anbinden und so lange peitschen, bis auch dieser sich fügte. Dieser Zug der Roheit bei äußerlicher Frömmigkeit genügt, sich von Otakar ein Charakterbild zu machen. Durch alle Wechselfälle des Investiturstreites blieb er auf Seite der Päpste und der Gegenkönige; noch im vorletzten Jahre seines Lebens ließ er den schärfsten Gegner des Kaisers, Erzbischof Konrad, der ihn vor seiner Flucht nach Tuscien (1112) zum Vogt des Klosters Nonnberg bestellt hatte, durch seinen Sohn Liupold nach Salzburg geleiten,[1] denselben Kirchenfürsten, der kurz hierauf mit Herzog Heinrich von Kärnten in erbitterte Fehde geriet.[2] Von kirchlicher Seite wurde ihm daher auch volles Lob gespendet: ‚Erat enim egregius ille Fundator vir valde memorabilis: et licet Princeps secularis, tamen aliis potentibus multum dissimilis, cultor pacis, amator justitiae et contra immanitatem persecutionum Turris Ecclesiae inexpugnabilis.'[3]

In den Zuständen des deutschen Reiches wäre auch gar kein Anlaß vorhanden gewesen, dem starren Vertreter der päpstlichen Interessen nach dem Tode Adalberos II. die wichtige Kärntnermark einzuräumen und den getreuesten Anhänger des Kaisers, Herzog Liutold von Kärnten, auf der Ostseite zu umklammern; im Gegenteile, sie mußte in Freundeshänden verbleiben. Damals war der Stern Heinrichs IV. wieder im Steigen, der Gegenkönig Hermann legte die Krone zurück, der Bürgerkrieg in Sachsen nahm ein Ende, der kaiserliche Erzbischof von Salzburg, Bertold von Mosburg, gelangte zum Besitz des Stiftes. Auf Herzog Liutold folgte in Kärnten (1090) dessen nicht minder kaisertreuer Bruder Heinrich; in seinem Machtbereiche sucht später während

[1] Admonter Annalen, Mon. Germ. Script. XI, 577, XIII, 41.

[2] Mon. Germ. Script. XI, 71—72. Der Bericht kann nicht ganz aus der Luft gegriffen sein, wenn auch Übertreibungen unverkennbar unterlaufen.

[3] Vita Berchtoldi, a. a. O. 86.

Digitized by Google

des Aufstandes seines Sohnes Konrad der Kaiser Zuflucht. Ebenso wenig konnte Kaiser Heinrich V. daran denken, die Mark dem an seiner Seite bleibenden Eppensteiner abzunehmen und dem Bundesgenossen des feindlichen Metropoliten zu übergeben. Ein wieder zu Gnaden Aufgenommener hätte auch nicht die oppositionelle Stellung bis an sein Ende behauptet.

Zahn hat daher richtig gesehen, wenn er die Wiedererlangung der Mark durch die Otakare erst nach dem Jahre 1122 vermutete; bei der kirchlichen Richtung der Markgrafen würden die Klosterstiftungen auf märkischem Boden viel früher begonnen haben, wenn sie desselben mächtig gewesen wären.

Wenn auch zuletzt mit dem Zustandekommen des Wormser Konkordats[1] der Hauptgrund der Gegnerschaft Otakars wider das Reichsoberhaupt wegfiel, so waren in dem langen Zeitraume Otakar und der Herzog alt nnd gebrechlich geworden: ihr Lebensfaden lief schon nach zwei Monaten ab. Otakar ging am 28. November desselben Jahres zu Grabe und schon nach sechs Tagen folgte ihm Heinrich im Tode nach.

Das Landbuch von Österreich und Steier meldet,[2] der Herzog habe ‚dem Markgrafen Otakar von Steyr' all sein Eigen gedingt. In dieser Form ist die Nachricht jedenfalls nicht richtig, denn der alte Otakar starb noch früher und langjährige Gegner können sich zwar versöhnen, aber in Liebe werden ihre Herzen nicht für einander schlagen. Der Kompilator hat sicherlich die Tatsache des Überganges der Allode der Eppensteiner an das Haus der Chiemgauer in der Anschauung seines Zeitalters überliefert, ihm war der wahre Sachverhalt bereits verschleiert, Otakar galt ihm schon als faktischer und legitimer Inhaber der Mark.

Wir sehen tiefer. Wie so oft in alter und neuer Zeit wird auch hier Frauenhand in Völkergeschicke eingegriffen haben. Herzog Heinrich hatte am späten Lebensabend sich die dritte Gemahlin aus dem — damals sozusagen politisch neutralen — Hause der Babenberger geholt. Seine Wahl war auf Sophie, die jüngste Tochter des ostmärkischen Mark-

[1] 23. September 1122; bestätigt auf der Lateransynode 1123.

[2] Deutsche Chroniken III, Abt. II, S. 706—707.

Digitized by Google

grafen Liupold II.,[1] gefallen. Als eine Jungfrau von kaum 20 Jahren wurde sie dem dreimal älteren Herzog angetraut. Wer einigermaßen die Menschennatur kennt, kann sich lebhaft vorstellen, welche Macht die jugendliche Frau, besonders wenn sie nicht häßlich war, über ihren alten Gatten gewonnen haben wird. Es wird ihr daher nicht schwer gefallen sein, denselben in seiner Todeskrankheit zu bewegen, sein Gut ihrem Neffen Liupold, dem Sohne ihrer vor Jahren verstorbenen leiblichen Schwester Elisabet aus der Ehe mit Otakar von Steyr, vermächtnisweise zuzuwenden und damit den Weg zur Nachfolge in der Mark zu bahnen. Diese letztere ist, nach allem zu schließen, wieder durch Frauenhand bewirkt worden.

Anhänger der alten Theorie werden bezweifeln, daß die junge Fürstin so bedeutende Willenskraft und auch Selbstlosigkeit besessen habe, wie sie der erwähnte Akt voraussetzt; sie vergessen dabei, wer hinter ihr stand und die eigentlich treibende Kraft war. Damals verwaltete ihr Bruder Liupold III. die Ostmark, der zwar beraten von Anhängern der strengeren kirchlichen Richtung und dieser persönlich zugetan, zugleich jedoch der Meister in der ‚Schaukelpolitik' war, die es verstand, im Investiturstreite an der Seite des Kaisers zu bleiben, ohne es mit Rom zu verderben; eine klug berechnende Persönlichkeit, die sich rechtzeitig von der untergehenden Sache des Vaters abwandte und dem aufständischen Sohne zuneigte, um mit dem Kaiserhause sich verschwägern zu können. Wenn daher Liupold seine junge Schwester dem alten Herzog Heinrich zusagte, hat er zweifellos einen Vorteil für sein Haus im Auge gehabt. Kinder waren aus dieser späten Ehe nicht zu gewärtigen, der Vorteil mußte daher anderswo liegen. Es zeigte sich auch nach dem Ableben des Eppensteiners, welche Mission Sophie, ‚das grüne Reis am kahlen Baum', zu erfüllen gehabt hatte: in dem Gewinne der großen Erbschaft für ihren und ihres Bruders Neffen. Wir dürfen aber Liupold auch zutrauen, daß seinem weitschauenden Blicke die Möglichkeit einer Vereinigung der

[1] Nach Meiller, Genealog. Tabelle der Babenberger, war sie ca. 1095 geboren; sie starb am 2. Mai 1154 als Witwe des Grafen Sighard von Schala.

Daß Sophie die dritte Hausfrau des Eppensteiners war, sagt Kaiser Friedrich I. 1170, 3. März (Steiermärkisches Urkundenbuch I. 478): ‚Sophia uxor ipsius ducis tercia.'

Digitized by Google

Kärntner- mit der Ostmark nicht entgangen ist, da das Haus der Chiemgauer keine Seitenzweige trieb und seit dem Tode des Markgrafen Adalbero auf zwei Augen stand.

Selbstverständlich ist es, daß Liupold dafür gesorgt haben wird, seiner Schwester von ihrem alten Bräutigam ein entsprechendes Wittum zusichern zu lassen, wie er dann nach dem Tode ihres Gemahls, als sie zur zweiten Ehe mit dem Grafensohne Sighard von Burghausen schritt, ihre frühere Selbstverleugnung mit einer stattlichen Mitgift belohnte.

In der Tat sprach die junge Witwe das Tal von Aflenz, das Kainachtal, die Weingärten in Oternitz und zwei Herrenhöfe im Mürztale an, welche ihr Gemahl schon vor Jahren dem Kloster St. Lambrecht verstiftet hatte. Sicherlich hatte eine Abmachung mit ihrem Neffen Liupold stattgefunden, weil, ungeachtet aller kirchlichen Gesinnung, weder dieser als Vogt des Klosters, noch dessen Witwe als Vormünderin des jungen Otakar ihr hindernd in den Weg traten, als sie sich dieser Güter bemächtigte. Das Kloster mußte seine Zuflucht zum Papste nehmen, um den Vergleich vom 19. März 1151 zu erzielen, wonach sich Sophie, die abermals Witwe geworden war, mit einer Entschädigung von 120 Mark Silber und mit vier Höfen abfinden ließ.[1]

Indem ich auf diese Weise die wirklichen Beweggründe zu dem bisher ganz unmotivierten Vermächtnisse des Eppensteiners herauszufinden mich bemüht habe, besorge ich nicht, bei einsichtigen Kritikern dem Vorwurfe zu begegnen, ich hätte modernes Fühlen in alte Geschichten hineingetragen oder die Phantasie zu frei walten lassen. Im Gegenteile habe ich bei Berücksichtigung aller Verhältnisse und Familienbeziehungen nur auch das rein Menschliche nicht aus den Augen verloren; die menschliche Natur bleibt sich immerdar gleich und der juristische Satz: do, ut des, facio, ut facias hat im Mittelalter nicht geringere Geltung gehabt als in der Gegenwart. Freilich gab es damals keine Memoiren, welche uns nicht schriftlich fixierte geheime Abmachungen überliefert hätten; den wahren Tatbestand aus formelhaften Urkunden herauszulesen und aus den begleitenden Umständen zu erschließen, ist eben die schöne Aufgabe der historischen Forschung.

---

[1] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 111, 117, 326, 478.

Digitized by Google

Für die **Fortdauer der Vereinigung der Mark mit dem Herzogtume** unter Heinrich III. bis zu dessen Hingange zeugt auch der Titel, welchen derselbe in der Gerichtsurkunde ddo. Padua, 18. März 1116[1] führt. Kaiser Heinrich V. nennt ihn ‚Charentanae totiusque Marchiae dux'. Wahnschaffe[2] meint zwar, daß unter totius Marchiae die mit dem Dukate bisher verbundene Mark Verona mit dem Friauler Komitate verstanden sei. Allein Friaul war schon seit einem Jahrhunderte nur eine der vielen Grafschaften der Mark Verona und daher ein integrierender Bestandteil derselben, die Mark Krain in der Innehabung des Patriarchen von Aquileja, die Mark Istrien in jener des Markgrafen Engelbert. Der Ausdruck tota Marchia wäre demnach ein überflüssiger, wenn darunter nicht die gesamte Mark Kärntens, die südwestliche und die nordöstliche, begriffen wären.

Diese Deutung gebietet schon die Auslegungsregel, sie wird aber auch durch Parallelstellen gestützt. Adalbero I., Herzog in Kärnten von 1012 bis 1035, vereinigte die Verwaltung der beiden Marken mit jener des Herzogtums. In zwei Urkunden des Frauenkonvents S. Zaccaria in Venedig aus den Jahren 1013 und 1017,[3] welche die Verhandlung und Entscheidung eines Rechtsstreites der Nonnen mit dem Kloster St. Giustina zu Padua und ein Placitum zugunsten der ersteren betreffen, heißt der Herzog ‚domnus Adalpero dux istius marchiae', d. h. der Mark Verona, in welcher er zu Gericht saß; das ist doch der Gegensatz der Stilisierung totius marchiae.

Dessenungeachtet schien zum Schlusse doch eine Urkunde allen entwickelten Folgerungen direkt zu widersprechen.

Es ist die von Meiller[4] angeführte Urkunde Kaiser Heinrichs V. ddo. Mainz 1112, 16. Juli, für das Kloster St. Georgen an der Brigach im Schwarzwalde ausgestellt ‚ob interventum Moguntinensis archiepiscopi Adilberti, Coloniensis archiepiscopi Friderici, Trevirensis archiepiscopi Brunonis, Spirensis episcopi

---

[1] Boehmer, Acta imperii selecta, S. 73, Nr. 79.

[2] a. a. O. 80, Anm. 241.

[3] Muratori, Antichità Estensi I, 85; Antiquitates Italicae I, 169.

[4] Regesten der Babenberger, S. 12, Nr. 8, nach Schöpflin, Alsatia illustrata. Das Kloster stand unter Abt Theoger, dem geistigen Haupte der Hirsauer Kongregation.

Brunonis et aliorum quorundam nostri Regni principum, scilicet Liupoldi, **Odachori** et Hermanni de Badun **marchionum**, comitum quoque Willihelmi de Luozzelinburc, Gotefridi de Calwin, Bertoldi de Nueringis.' In dieser Textierung wäre zweifellos Otakar vom Kaiser als Markgraf anerkannt.

Diplom und Überlieferung forderten gründliche Untersuchung.

Die von Stumpf[1] und Dümge[2] erhobenen formellen Bedenken wurden von Herrn Prof. Breßlau, dessen Gutachten ich mir erbat, beseitigt. Die Wiederholung einer in der Königszeit ausgestellten Urkunde nach der Kaiserkrönung ist eine ganz gewöhnliche Erscheinung, der annus regni steht wie in allen Urkunden des Jahres 1112; der annus imperii steht richtig II (ℰ II). Auch die Intervenienten geben zu keinen Bedenken Anlaß. Das großherzoglich badische Landesarchiv in Karlsruhe, an das ich mich über Anraten wandte, hatte die Güte, den ganzen Urkundenbetreff (3 Stücke) zu meiner Einsicht nach Graz zu senden.

Das Chartular von St. Georgen besteht in dem Reste von zwei Blättern, die als Einband eines Buches gedient hatten,[3] enthält:

a) den Schluß der in Frage stehenden Urkunde von 1112[4] von [com]monitus si in satisfactione congrua bis zu Ende; der übrig gebliebene Raum der zweiten Spalte ist in kleinerer Schrift mit der Tradition der Freien heilwidis ausgefüllt.

b) Das erste Privilegium König Heinrichs V. ddo. Mainz, 1108, 28. Jänner, ausgestellt ob interuentum Mogunsciensis archiepiscopi Rŏdhardi, Coloniensis archiepiscopi Friderici, Treuerensis archiepiscopi Brunonis, Monasteriensis Burchardi et aliorum quorundam nostri regni principum, im ganzen gleichlautend mit der Urkunde von 1112, nur folgt nach dem Schlußwort noch ein die Klostergründung in Lukesham betreffender Passus, dann ein verschiedenes Eschatokoll.

c) Die Urkunde vom Jahre 1163 (s. l.), womit Kaiser Friedrich I. bestätigt, daß von Folmaro Metensi aduocato das

[1] Reichskanzler 3026. [2] Regesta Badensia, S. 30.

[3] Archivssignatur: Karlsruhe, Selekt der ältesten Urkunden bis 1200, Heinrich V., Kopie Nr. A 15.

[4] Abgedruckt bei Huillard-Breholles, Hist. dipl. Friderici secundi VI a, 381, jedoch nicht völlig genau.

von selbem gegründete Lucense cenobium in episcopatu Metensi dem Kloster St. Georgen in nigra silua ins Eigentum übergeben worden sei.[1]

Das Vidimus Kaiser Friedrichs II. ddo. Grosseto, Dezember 1245,[2] im Original mit Einschnitten für das fehlende Siegel.

Die Nachbildung der Urkunde von 1112 aus dem 14. Jahrhunderte endlich hat: ‚Lupoldi, Odachorj, Hermanni de Badin marchionum, comitum quoque Willehelmi de luozzelinburc, Godefridj decalwen, Bertoldi de Nueringis.' Augenscheinlich hat der Zeichner nicht ein Original, sondern nur das Vidimus Friedrichs II. vor Augen gehabt; aus dem Chartularfragmente selbst war nichts zu erfahren.

Von der italienischen Kanzlei des Kaisers war entschieden verlesen der Name des Zeugen Bertold de Nueringis, hinter dem, wie Herr Dr. Hans Hirsch, Mitarbeiter der Monumenta Germaniae, vermutet, der junge Bertold von Zähringen († 1122) verborgen ist, welcher um diese Zeit in Urkunden von St. Blasien wiederholt als dominus (nicht dux) de Zaeringen vorkommt. Was die italienische kaiserliche Kanzlei an Namensverunstaltungen verbrechen konnte, zeigt das Vidimus 1233, 1. März,[3] der angeblichen Bestätigung der Stiftung des Klosters St. Lambrecht durch Kaiser Heinrich IV. vom Jahre 1096, die Kaiser Friedrich II. im guten Glauben als echtes Original beglaubigte.

So wird auch die Namensform Odachori für einen guten deutschen Namen verlesen worden sein, worauf schon allein die damalige politische Lage schließen läßt. Kaiser Heinrich V. hatte im Vorjahre vom Papste Paschal II. die Anerkennung des königlichen Investiturrechtes erzwungen. Die kirchliche Partei erhob sich jedoch gegen den Vertrag von Ponte Mammolo (11. April 1111); auf dem Laterankonzil (18.—23. März 1112) wurde das ‚pravilegium' verworfen. Der Kaiser mußte schon damals gewärtig sein, daß der Kampf wieder entbrennen und seine alten Gegner sich wieder zusammenschließen werden; es ist gegen alle Wahrscheinlichkeit, daß der kraftvolle Herrscher, um

---

[1] Auf Blatt 2'.

[2] Signatur: Selekt der Kaiser- und Königsurkunden Friedrichs II., Nr. 37.

[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 101—102.

Digitized by Google

hartnäckige Gegner für sich zu gewinnen, in diesem kritischen Augenblicke so kurzsichtig gewesen wäre, dadurch bewährte Freunde von sich abzustoßen. Da er zu investieren fortfuhr, wurde er schon am 12. September 1112 von der gallischen Synode von Vienne in den Bann getan, Lothar von Sachsen und Rudolf von der Nordmark erhoben die Waffen, auch der von Heinrich aus dem Staube erhobene Erzbischof Adalbert von Mainz trat zu den Gegnern über.

Da die intervenierenden Markgrafen zum größeren Teile (Liutpold III. von Österreich, Hermann von Baden) Süddeutschland angehörten, ist in dieser Richtung wohl auch der dritte ausfindig zu machen. Dieser dürfte nun aller Wahrscheinlichkeit nach Tietbald II. von Vohburg († 1146) gewesen sein, welcher die Erhebung Heinrichs V. zum König so eifrig betrieben hat, daher ihn Riezler (Geschichte Bayerns I, 611) einen der Königsmacher von 1105 genannt hat, und gemeinsam mit dem Grafen Berengar von Sulzbach für den Kaiser den Schwur, welchen dieser am 9. Februar 1111 zu Sutri geleistet hatte, in Rom wiederholte.[1] Diese drei Markgrafen (Hermann, Liutpold, Tietbald) waren es auch, die in gleicher Gemeinschaft die ‚in presentia et nutu et auctoritate Hainrici imperatoris quarti augusti' zu Mainz im Jahre 1114 errichtete Urkunde Herzogs Heinrich von Kärnten für St. Lambrecht[2] bezeugten.

Ungeachtet aller Umstände, welche geradezu auszuschließen scheinen, daß Otakar von Steyr fast unmittelbar nach der Gefangennahme des Papstes sich dem Kaiser Heinrich V. so enge angeschlossen haben sollte, daß er schon im Sommer 1112 als angesehener Intervenient bei demselben auftreten konnte, würde die Kritik immer noch das Fehlen eines Gliedes in der ganzen Beweiskette zu bemängeln haben und sicherlich die Frage aufwerfen: Auch angenommen, es sei von der italienischen Kanzlei Friedrichs II. ebenso wie von Berthold von Zähringen der vor

---

[1] Riezler, Geschichte Bayerns I, 575, 580.

[2] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 118: ‚sub testimonio . . . ducum quoque Welfonis de Bawaria, Lotharii ducis de Saxonia, Friderici ducis de Swevia, comitum quoque Gotfridi palatini comitis (der Gotfrid von Kalw der Urkunde 1112, der nach Stälin, Geschichte Wirtembergs I, 256, 1113 rheinischer Pfalzgraf geworden war), Hermanni marchionis, Livtpoldi, Tietbaldi marchionis, Berengarii comitis.'

Digitized by Google

diesem stehende Zeugenname der Originalurkunde verlesen worden, wie soll dann dieselbe dazu gekommen sein, für den ihr nicht verständlichen Namen einen ebenso wenig geläufigen, wie Odachor es ist, in das Vidimus einzusetzen?

Ich glaube, durch eingehende Nachforschungen in die Lage versetzt zu sein, auch hierfür eine ausreichende Erklärung zu geben.

Vor allem haben wir ganz genau den Zeitpunkt ins Auge zu fassen, in welchem das Transsumt ausgestellt wurde. Es war im Dezember 1245 im kaiserlichen Winterquartier zu Grosseto in Tuscien. Seit 1239 stand dem Kaiser als Mitstreiter gegen die lombardischen Städte sowie gegen die weltlichen und geistlichen Waffen des Papstes sein natürlicher Sohn Enzio zur Seite, den er zum König von Sardinien erhoben und zu seinem Legaten in Italien bestellt hatte. Dies führt uns auf eine kurze Betrachtung der Vergangenheit Sardiniens.[1]

Die Insel Sardinien, über welche der römische Stuhl seit den Tagen Gregors VII. entschieden die Oberhoheit ansprach, blieb während des Investiturstreites notgedrungen außer dem Machtbereiche der deutschen Könige und Kaiser; die Sachlage änderte sich aber, als die Staufer den deutschen Thron bestiegen. Schon vor seiner Wahl wird Kaiser Friedrich I. die Insel dem Bruder des Herzogs Heinrich von Sachsen, Welf VI., zugesichert haben; denn wenige Wochen später trägt Welf schon die Titel: Herzog von Spoleto, Markgraf von Tuscien und Fürst von Sardinien,[2] in einem Gunstbriefe für Pisa vom 9. Februar 1156[3] nennt er sich ‚divina favente clementia princeps Sardinie, dux Spoleti, marchio Tuscie ac dominus domus Matilde'. Kaiser Friedrich betrachtete demnach vom Anbeginn seiner Herrschaft Sardinien als Reichslehen, weshalb er sich auch für berechtigt hielt, dem Richter Barison von Arborea im Jahre 1164 den Königstitel zu verleihen,[4] im nächsten Jahre aber[5]

---

[1] A. Dove, ‚De Sardinia insula' 1866; H. Blasius, ‚König Enzio' 1884; Jaffé, Bibliotheca rer. Germ. II; die Regesta Pontificum Romanorum von Jaffé und Potthast; Codex dipl. Sard. in Monum. hist. patriae, t. X. Turin 1861. In geographischer Beziehung Neigebaur, ‚Die Insel Sardinien' 1853.

[2] Riezler, Geschichte Bayerns I, 654.

[3] Codex dipl. Sard. I, 876. [4] a. a. O. I, 228, 234, 240.

[5] a. a. O. 232.

Digitized by Google

die ganze Insel mit ihren vier Fürstentümern Torre, Gallura, Arborea und Cagliare der reichs- und kaisertreuen Stadt Pisa unter Widerruf des Lehenbriefes für Welf zu Lehen zu geben. Während der Thronkämpfe nach dem Tode Heinrichs VI. und während der Minderjährigkeit Friedrichs II. erstarkte wieder die päpstliche Gewalt, bis Kaiser Friedrich die Gelegenheit ersah, im Jahre 1238 seinen Enzio, einen ausnehmend schönen, hochherzigen, mit allen Rittertugenden gezierten Jüngling, mit der verwitweten Herrin der Judikate Turris und Gallura, Adelasia, zu vermählen. Zwar wurde über letztere ‚wegen Bruches des Treueides gegen den päpstlichen Lehensherrn' der Kirchenbann verhängt, aber Enzio kam mit ritterlichem Gefolge auf die Insel und nannte sich fortan König von Torres und Gallura, wenig später König von Sardinien. Die beiden Fürstentümer wurden für ihn jahrelang verwaltet und noch im Jahre 1248 schreibt Papst Innocenz IV., daß der Bischof von Ploaghe von den Amtleuten und Helfern Enzios von seinem Sitze verjagt worden sei.[1]

Die res Sardoae waren demnach damals am Kaiserhofe aktuell; sardinische Namen, zumal jene der Magnaten und der Fürsten, außer allem Zweifel der Kanzlei sehr wohl bekannt und mundgerecht.

Auch sprachliche Gründe streiten gegen die Gleichung Odachor—Otacher. Der von mir in der Kaiserurkunde beanständete Eigenname Odachor — in welcher Form der Name Otachar niemals nachzuweisen ist — zeigt den Auslaut **chor**, welcher im 11. und 12. Jahrhunderte an sardinischen Namen beobachtet wird, welche nicht etwa vereinzelt, sondern ziemlich häufig bezeugt sind, daher im gewöhnlichen Gebrauch gewesen sein müssen; selbst die Varianten Orthocor und Othocor (im modernen Italienischen Ottocore lautend) kommen vor. Die Anmerkung[2] zählt diese Namen und auch die anklingenden

[1] a. a. O. 360.

[2] 1073 Orzocco (a. a. O. 156), 1074 Orzocor (157), 1085 Orzocco (157), ca. 1100 Orzoccor (165), 1108 **Orthocor** (182), 1112 Yttochor (182), ca. 1112 Ithocor de athen, Ithocor de cerci (184), 1113 iudex **Othocor** de Gallura (185), 1113 Ithocor de Laccon, Ithocor de athen (186), 1113 Izzocor de Laccon, Izzocor de Bosoba, Izzocor de Cerci (188), 1113 Izzoccor de Lacon, Izzoccor Laccon, Uzzacor de Bosobe, Izzocor de Coni (189), Ithocor de Athen, Ithocor (190), 1114/1115 **Orthoccor** Gallurensis rex (191), 1115/1116 Iudex Ithocor de Galluri,

Digitized by Google

auf, die zum weitaus größten Teile dem Reiche Enzios, zumal dem Judikate Turris, angehören.

Nach dieser Darlegung glaube ich, ohne begründeten Widerspruch besorgen zu müssen, mit der bestimmten Erklärung schließen zu dürfen: Odachor ist ein sardinischer Name, welchen die kaiserliche Kanzlei für den ihr unverständlichen richtigen Zeugennamen im Vidimus eingesetzt hat.

Die Wiedererwerbung der Kärntnermark durch das Chiemgauische Haus

ist auf ganz andere Weise vor sich gegangen.

Die Welfen standen seit dem Jahre 1096 auf kaiserlicher Seite; dem Herzoge Welf II. war in Bayern 1120 sein nicht minder gut kaiserlich gesinnter Bruder Heinrich IX. (der Schwarze) gefolgt. Von den Töchtern des letzteren war Judit mit Herzog Friedrich (dem Staufer) von Schwaben, Sophie mit dem jungen Herzog Berthold III. von Zähringen vermählt, Mathilde heiratete später Tietbald, den Sohn des gleichnamigen Grafen im Nordgau (Vohburg) und nach dessen Tode den

---

Ithocor de Flumen (192), 1117 Thocor de Gunale, Ithocor de Serra, Ithocor de Flumen (196), 1120 Ithocor de Azzen (200), 1131 Ithocor de Marthi, Ithocor quondam Comita(e) de Lacco, Ithocor de Calcafarre (207), 1136 Izzochor de Athen, Izzochor Secce (210), 1153 Ithocor de Lacon, Ithocor de Bagnos (219), 1182 Orzocho de Lacon, Orzocor de Lacon Arboriscus Curator de Barbaria de Meana (252), 1182/1183 donnigellu Itochor et Itoicor de Lacon (253), 1185 Orzocor de Lacon Sabiu curadore de parte d'Usellos (254), 1187 Orthocco Arbis, Ithocoro de Varre (261), 1188 Orzocor de Lacon Curator de Barberia Dagusti (262), 1195 Orzocor sakellu maiore de buiachesos (278), 1210 Ithocor de Navithan (318), 1233 Arzocho de Serra (343), 1204 Ytochor de Thorum (Potthast Regest 2309).

Die vorstehenden Namen finden sich hauptsächlich in Originalurkunden und Chartularien der Domkirchen von Genua und Pisa sowie der Klöster Camaloli in Tuscien (auch Vallumbrosa hatte auf Sardinien Besitz) und Monte Cassino, wohin die Fürsten und Magnaten der Insel stifteten; denn Sardinien lag im 12. und 13. Jahrhunderte keineswegs außerhalb des Weltverkehres, war vielmehr durch die rivalisierenden Machtbestrebungen der Päpste, der Freistaaten Pisa und Genua, zuletzt auch des Kaisertums mit dem westlichen Festlande Italiens enge verbunden.

Digitized by Google

Grafen Gebhard von Sulzbach, Wulfhilde endlich den Grafen Rudolf von Bregenz. Als Berthold (‚juvenis egregius, imperatori fidelissimus')[1] noch im Jahre 1122 einen gewaltsamen Tod fand, reichte Sophie dem Sohne Otakars von Steyr, Liupold, die Hand zum Ehebunde.[2]

In diesem Zeitpunkte (1123) war die Sachlage eine völlig veränderte. Wenige Tage nach dem Hinscheiden des alten Otakar (28. November 1122) war auch Heinrich von Kärnten in das Grab gesunken (4. Dezember 1122), das Herzogtum und die Mark waren gleichzeitig erledigt. Es unterliegt wohl keinem begründeten Zweifel, daß der bei dem Kaiser hochangeschene Herzog von Bayern seinen Einfluß bei Hof geltend gemacht hat, daß dem Bräutigam seiner Tochter, welcher durch das Vermächtnis seines Oheims ohnehin der bedeutendste Grundherr in der Mark geworden war, die erledigte Kärntnermark übertragen wurde; das Herzogtum Kärnten trug Engelbert der Spanheimer davon. Für die bayrischen Grafschaften diesseits des Pirn blieb Liupold Mann des bayrischen Herzogs; eine fernere Abhängigkeit der Mark von Kärnten ist nicht beurkundet.[3]

Jetzt erst — nicht vor Sommer 1123 — hielt das Chiemgauer Haus seinen Wiedereinzug in die Mark; der bisherige Sitz zu Steyr wurde verlassen, Liupold schlug seine Residenz zu Graz auf. Getreu der kirchlichen Richtung seines Vaters schritt der neue Markgraf sofort zu einer Klostergründung, Reun, welche nach seinem frühzeitigen Tode (1129, 26. Oktober) die Witwe vollendete.[4] Diese wurde auch die Vormünderin seines Sohnes Otakar;[5] in der Zeit ihrer Regentschaft (1129—1138)

---

[1] Ann. Patherbr. ad 1122. Er hatte noch am 23. September das Wormser Konkordat bezeugt.

[2] Noch am 30. April 1123 (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 159) weilte der marchio Styrensis Liutpold zu Steyr, woselbst er dem Kloster Garsten die demselben von seinem Vater Otakar erteilten Donationen und Freiheiten bestätigte, welcher Umstand für die Vermutung spricht, daß ihm die Verwaltung der Mark erst nach diesem Zeitpunkte übertragen worden ist.

[3] Interessant ist die Übersicht der bajuvarisch-karentanischen Pantherwappen bei Anthony von Siegenfeld, ‚Das Landeswappen der Steiermark', S. 362.

[4] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 136, 174, 175.

[5] Derselbe kann frühestens im Jahre 1124 geboren sein.

Digitized by Google

wird sie die Verwaltung der beiden Grafschaften zwischen der Traun und der Ens und im Gebirge aus der Hand gegeben haben. In letzterer erscheint schon 1141[1] Hartnid von Ort durch diese Bezeichnung selbst als Inhaber der Gerichtsgewalt ausgewiesen; die erstere wurde wahrscheinlich schon damals den Freien von Lengenbach zu Lehen gegeben. Zwar ist erst in den Exemtionsurkunden für St. Florian und Kremsmünster 1212, 1213, 1219[2] das Gerichtslehen des Domvogtes Otto von Regensburg in dieser Gegend ausdrücklich bezeugt; allein auf die Innehabung desselben schon im Laufe des 12. Jahrhunderts weist der Umstand hin, daß um das Jahr 1185[3] der Ausgleich des Klosters Admont mit dem Ritter Friedrich um eine Liegenschaft zu Stadelkirchen, also im Distrikte des Landgerichtes zwischen Traun und Ens, ‚mediante Ottone nobili viro de Lengenbach' zustande kam, daher anzunehmen ist, die Streitsache um das liegende Gut sei vor die Landschranne gebracht und von ihm, dem Richter, verglichen worden. Nachhin trugen von den Herren von Lengbach das Gericht die Dienstleute von Gleunk, die sich nach der Umwandlung ihres Sitzes in ein Kloster die Burg Volkenstorf bei St. Florian erbaut hatten, zu Afterlehen und nach dem Aussterben der Domvögte[4] unmittelbar vom Landesfürsten zu Lehen. Die enge Verbindung der Herren von Lengbach mit dem Chiemgauer Hause geht aus der Erzählung des Landbuches[5] hervor, wonach Herzog Otakar vor dem Gedinge am St. Georgenberg um den Domvogt Otto (III.) sandte und ihm Rapotenkirchen, Kelchberg und Sitzenberg überließ.

Es folgten noch in der Mark die Stiftungen von Spital am Semmering (1160), von Vorau (1163), von Seitz (1165).[6] Am 9. Mai 1192 ging der letzte Chiemgauer zu seinen Vätern ein, die Kärntnermark, nun Land Steyr genannt, fiel nach dem Erbvertrage von 1186 und der Belehnung vom Kaiser an die Babenberger.

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 194; Mon. Boic. IV, 408.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 547, 550, 554, 563; Urkundenbuch von Kremsmünster S. 74, Nr. 57.

[3] Steiermärkisches Urkundenbuch I, 619.

[4] [illegible] bei Meiller, Reg. der Erzb. von Salzburg, S. 538.

[5] [illegible] Deutsche Chroniken III, Abt. II, 710.

[6] [illegible]ärkisches Urkundenbuch I, 395, 445, 453.

Digitized by Google

Wir stehen am Schlusse der Untersuchung und fassen ihre Ergebnisse zusammen:

1. Die Vorfahren der steiermärkischen Markgrafen stammen aus dem Chiemgau, in welchem sie im 10. und 11. Jahrhunderte eine Grafschaft im Süden des Chiemsees verwaltet haben.

2. Die Gleichstellung der Namensformen Ozi und Otakar läßt sich weder urkundlich noch sprachlich begründen; sie ist von älteren Schriftstellern in Anlehnung an die Melker Urkunde und an die Urkunden von 1027 und 1049 erfunden.

3. Das Haus der sogenannten Otakare hatte sein Stammgut im Chiemgau und kann Besitz und Grafenrechte im vormaligen Traungau erst aus der Erbschaftsmasse der Lambacher erworben haben.

4. Der erste Kärntner Markgraf aus dem neuen Hause, Otakar, ist spätestens 1066 aus dem Leben geschieden und hat seinen älteren Sohn Adalbero als unmittelbaren Nachfolger in der Mark gehabt.

5. Zwischen Adalbero und den Eppensteinern in Kärnten hat kein Kriegszustand geherrscht, wohl aber zwischen ihm und seinem jüngeren Bruder Otakar, der sich von einem Gegenkönig als Markgraf aufstellen ließ.

6. Nach dem Tode Adalberos fiel die Mark an Kärnten und blieb mit diesem Herzogtume bis zum Erlöschen des Hauses Eppenstein vereinigt.

7. Erst nach Eintritt dieses Ereignisses wurde die Mark an den Neffen Adalberos, Liupold, verliehen, welcher, um die rechtliche Eigenschaft des von seinem Vater geführten Titels und beanspruchten Amtes eines Markgrafen nicht in Frage zu stellen, den Titel von Steyr beibehielt.

8. Die ursprüngliche Bezeichnung der Mark (Kärnten, Kärntnermark) erhielt sich gegen die nun aufkommende offizielle ‚Steyr' noch längere Zeit im Volksmunde,[1] bis derselbe der neuen Benennung das festgehaltene Suffix ‚Mark' anhängte und so die Bezeich-

[1] Belege im Steiermärkischen Urkundenbuch.

Digitized by Google

nung ‚Steiermark' schuf, welche seit einem Jahrhunderte auch die offizielle geworden ist.[1]

9. Otakar ist niemals im faktischen Besitze der Mark gewesen; er blieb Usurpator des Titels, ein Markgraf ohne Mark, weshalb er auch nur von seinem Sitze Steyr de Styra oder Stirensis genannt wurde. Er ist aus der Markgrafenreihe zu streichen.

Die geschlossene Reihe der Markgrafen ist demnach folgende:

1. Otakar I., Graf des Komitates ‚Grabenstatt' im Chiemgau, wahrscheinlich schon seit 1050, gestorben auf der Pilgerfahrt zu Rom 1065/1066.[2]

2. Adalbero II., seit 1066, gestorben (22. November) 1086 oder 1087.

3. Herzog Liutold von Kärnten, seit 1087, gestorben 1090.

4. Heinrich III. von Kärnten, seit 1090, gestorben 4. Dezember 1122.

5. Liupold, Neffe Adalberos II., seit 1123, gestorben 26. Oktober 1129.

6. Otakar II., seit 1129 (unmündig bis 1138), gestorben auf der Pilgerfahrt 31. Dezember 1164.

7. Otakar III., seit 1165 (unmündig bis 1177), gestorben als Herzog 9. Mai 1192.

Das letzte, nunmehr das leichteste Stück Arbeit ist die Würdigung der

Vorauer Tradition.

Nicht sehr lange Zeit ist es her, daß die sogenannte Überlieferung ein besonderes Ansehen genossen hat. Ausschlaggebend sogar wurde sie häufig, wenn urkundliche Nachrichten nicht aufzubringen waren. Man übersah, wie kurz das Gedächtnis der Menschen selbst in der Gegenwart ist, und bedachte nicht, daß es in der Vergangenheit ein noch kürzeres war. Tatsachen, schon anfänglich einseitig aufgefaßt, wurden verdunkelt, bald ganz unterdrückt. Dem Vorauer Fragment

[1] Außer im großen Titel des Monarchen.

[2] Die Deutung seines Todestages aus den Nekrologen wurde nicht versucht, ihr müßte ein gründliches Studium derselben in Hinsicht der Zuverlässigkeit und des Alters der Niederschriften vorangehen.

Digitized by Google

brachte man unbedingten Glauben schon deshalb entgegen, weil die Darstellung nicht über die Zeit der Otakare hinausreichte und aus einem von dem vorletzten Otakar gestifteten Kloster stammte. Die zuverlässigste Nachricht über die Otakare wäre naturgemäß aus ihrem Hauskloster Garsten zu erwarten gewesen; allein das Interesse der dortigen Mönche ging nicht über den Begründer des Benediktinerkonvents hinaus, ihre Annalistik setzte erst später ein und als sie endlich nach Jahrhunderten daran dachten, die Stiftung in Stein zu verewigen, waren ihnen nur Falsifikate geblieben, die ihnen fingierte Angaben boten. Wie sollte dann in dem ein Jahrhundert später ins Leben gerufenen Kloster Vorau sich eine treue Erinnerung an die Vergangenheit bewahrt haben? Wie die Steinschrift von Garsten ist nunmehr auch das Vorauer Fragment als eine Mischung von vielem Unwahren oder Entstellten mit einigen wirklichen Tatsachen erkannt. ‚Verlorene' Nachrichten hat der Mann nicht benutzt, es müßten denn ebenfalls Fälschungen gewesen sein; wir kennen alle seine Quellen. Es waren die Annalen von Salzburg und Admont und die gleichfalls in Admont verfaßte Lebensbeschreibung des Erzbischofs Gebhard von Salzburg, sämtlich dem 12. Jahrhunderte angehörig; er hatte Kenntnis von der Salzburger Urkunde vom Jahre 1049, kaum von der Melker. Alles, was darüber hinausging, ist seiner Phantasie oder der einseitigen Richtung, welche sich die Vergangenheit nur im Lichte der Gegenwart vorstellen konnte, entsprungen. Den Stammbaum der Chiemgauer mit durchaus gleichen Namen verlängerte er auf das Geratewohl, Markgrafen waren ihm alle; den Widersacher der Kirche muß nach seiner Überzeugung die Strafe des Himmels ereilen,[1] des-

[1] Jeder Widerstand gegen materielles Interesse einer Kirche schien die Strafe des Himmels herauszufordern, selbst wenn derselbe, wie in dem zweiten der folgenden Beispiele, rechtlich begründet war. So ist dem Traditionsbuche von Berchtesgaden der freie Herr Wernhard von Julbach (Stammvater der Schaunberger) ‚quidam tyrannus animae suae inimicus', weil er eine Seelgerätstiftung Meginhards von Rotenhof anfocht, bis Propst Eberwin ca. 1130 ‚immensam maliciam atque insaciabilem avariciam eiusdem praedonis' mit einer Geldsumme abfand; der Titel dominus wird ihm erst bei Ausstellung der Verzichtsurkunde zuteil. (Quellen und Erörterungen I, 262, 307.) In welch falschem Lichte würde uns dieser angesehene Mann erscheinen, wäre uns nur die Schilderung des Berchtesgadener Kanonikers erhalten geblieben?

Digitized by Google

halb läßt er Adalbero erschlagen und erfindet zur besseren Beglaubigung seiner Erzählung einen Ort ‚Julben'. So bestimmt er dieses gewaltsame Ende weiß, so lückenhaft und unsicher ist seine Kenntnis der Erwerbungen der Chiemgauer.

Die Schreibübung der unbekannten Hand von Vorau, die so großes Wirrsal angerichtet und noch zuletzt mit so vielem Eifer verteidigt wurde, hat einer auf den Grund gehenden Untersuchung nicht standzuhalten vermocht. Ich glaube keinem Widerspruche zu begegnen, wenn ich das Résumé mit den Worten schließe:

Der Vorauer ‚Tradition' ist das Requiem gesungen, sie wird nimmermehr zum Leben erwachen.

Die abschließende Darstellung des Besitzes der Otakare westlich von der Traun und im Norden der Donau, des eingehaltenen Modus bei der Teilung des Lambachschen Nachlasses unter die Erbsinteressenten, der Rechtsnachfolge der Schaunberger im Lambachschen Eigen zwischen Hausruck und Traun muß der nächsten Abhandlung ‚Hausruck und Atergau' vorbehalten bleiben, da dieselbe von Folgerungen aus der Entwicklung des Besitzstandes im 11. und 12. Jahrhunderte abhängig gemacht ist, für welche hier Anlaß und Raum nicht gegeben sind.

Die Klarstellung der Geschicke der Kärntnermark während des Investiturstreites bringt noch einen weiteren Gewinn: den Schlüssel zur Beantwortung der immer wieder gestellten Frage nach der Entstehung der Frenz- und Laussagrenze zwischen dem heutigen Lande ob der Ens und Steiermark. Zuerst Herrschaftsgrenzen zwischen den Gütern Steyr und Admont, sind Bäche und Täler zuletzt Landesgrenzen

---

Nicht viel besser würde es dem ‚vir valde eminens' Adalbert von Perge ergangen sein, hätte er nicht doch noch seinen Widerspruch gegen die Überlassung eines Gutes zu Meisching, welche das Kloster Wilhering von dem Eigenmann Adalberts in allodialer Eigenschaft begehrt und erhalten hatte, zurückgezogen, ungeachtet das Geschäft vor Herzog und Landrecht für ungültig erklärt worden war. Denn selbst dann noch spricht der Aussteller der besiegelten Traditionsnotiz Abt Gebhard davon, daß Adalbert ‚futuram divini examinis discussionem' zu fürchten hatte und aus dieser Rücksicht Gott und seiner Mutter Gerechtigkeit widerfahren ließ (1161, Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 315).

Digitized by Google

geworden.[1] Diese Herrschaftsgrenzen hat denn auch der Erwählte von Salzburg, Philipp, sorgfältig eingehalten, als er zur Besetzung des Enstales schritt.

Die Landgerichte.

Die Entwicklung der alten großen Landgerichte und deren allmähliche Zersplitterung in kleinere und kleinste Sprengel ist in den Erläuterungen nahezu erschöpfend zur Darstellung gelangt. Hier wird daher nur das nachgetragen, was dort von der Erörterung ausgeschlossen wurde, weil es den Zusammenhang und die Übersicht zu gefährden drohte.

I. Die Herrschaft Steyr

war in seiner ältesten Begrenzung der untere Enstalgau, welchen der Gegenmarkgraf allein gegen seinen Bruder Adalbero behauptet hat. Das Urbar stieß im Westen an jenes des Hochstiftes Wirzburg, an welches es durch Bischof Adalbero gelangt war. Die Grafschaftsrechte scheinen jedoch durch den Lauf des Steyrflusses begrenzt gewesen zu sein und nur bei Leonstein über denselben hinausgereicht zu haben, einerseits weil das Landgericht zwischen der Traun und der Ens mit jenem Anteile, welcher nachhin das Landgericht Losensteinleiten bildete, bis zur Landstraße zwischen (Bad) Hall und Steyr heranreichte, so daß die Landgerichte Hall und Steyr nur mittels eines schmalen Straßenstreifens zusammenhingen und andererseits noch im Jahre 1621[2] von der Herrschaft Gschwendt der Anspruch auf die Ausdehnung ihres Landgerichtes bis an den Burgfrieden der Stadt Steyr aufrecht erhalten wurde. Daß vor Zeiten Steyrdorf und Aichet, also der am linken Ufer der Steyr belegene Teil des Stadtburgfriedens, zum Landgerichte zwischen der Traun und der Ens gehört haben werden, darauf deutet auch die längere Jahre eingehaltene Gepflogenheit der

[1] Noch 1575 war die Grenze an der Mündung der Laussa unsicher, erst durch Vergleich vom 13. September 1709 wurde das Bachbett als Grenze zwischen Steyr und Admont festgestellt (Konfinstreit 1563—1770 Signatur Bbb $\frac{72}{e}$ im Stiftsarchive Admont).

[2] Urbar von Gschwendt vom Jahre 1621 im fürstlich Auerspergschen Archive zu Losensteinleiten.

Digitized by Google

Stadt Steyr hin, in Kriminalfällen den Waldboten (praeco) von den Herren von Volkenstorf und Losenstein zur Besetzung des Malefizrechten zu erfordern.[1]

Für die Vermutung, daß der Bezirk des nachmaligen Landgerichtes Hall ursprünglich der Grafschaft zwischen der Traun und der Ens zuständig gewesen, spricht auch der Umstand, daß der Herrschaft Gschwendt der Wildbann innerhalb der Haller Markungen (von der Krems und Ahrmühle zu Unterrohr längs der Scharnstraße [alten Steyrer Straße] bis zum oberen Kaumberger zu Hilbern, bis zum Koppen in Oberhamet Ortschaft Pesendorf über die Kamerhub bei Gunersdorf bis zur Steyr, diese ab und ab bis zum Parschallernberg und Grindberg[2] zustand, doch wohl als ehemaliger Landgerichtsobrigkeit.

In den Erläuterungen wurde bereits ausgeführt, daß ein Richter zu Hall nicht vor dem Jahre 1292 nachweisbar ist, was mit der Annahme stimmt, daß sowohl die Abtrennung des Gerichtsbezirkes Hall als auch die Erweiterung des Landgerichtes der Herrschaft Steyr erst aus dem Zeitraume stammt, in welchem die Landgerichtsbarkeit den Volkenstorfern verloren gegangen war, also zwischen den Jahren 1255 und 1282,[3] sei es, daß dieselbe schon von König Otakar gelegentlich seiner Organisierungsakte oder erst nachmals von Albrecht verfügt worden ist.

Von dieser Zeit an zerfiel das Herrschaftsgebiet von Steyr in zwei Landgerichte: jenes von Hall[4] und jenes von

---

[1] Preuenhueber, Ann. Styrenses, S. 167. Urfehde Hansen, Stefan des Creuzlein Sohn von Kremsmünster, vom Jahre 1404 auf Barbara, Hausfrau des Pflegers zu Steyr Wilhelm von Ror . . Hans z. d. z. Waldbot zwischen der Ens und Traun, Richter und Rat zu Steyr.

[2] Urbar Gschwendt.

Und nach dem Urbar der Herrschaft Steyr von 1658, das auf die Zeit Ferdinand Hofmanns († 1573) zurückgeht, stand auf der Steyr von der spritzenden Mühle (am Steyrleitnerbach) an dem Lenggraben bis unterhalb der Scharmühle das Fischereirecht der Herrschaft Steyr gemeinschaftlich mit Losensteinleiten und Kloster Garsten zu, was vermuten läßt, der Sprengel des ersteren habe vormals bis an die Steyr gereicht.

[3] Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 548.

[4] Die Grenzen beschreibt ein Blatt einfacher Abschrift im Archive Spital am Pyrn (Bd. 135, neu Bd. 693) sec. XVII unter der Aufschrift: ‚Hallerischer Landgerichts Gezierk folgendermaßen:

Das Hallerische Landgericht, welches durchgehends eines freien aigenthombs [illegible] alters hero negst der Statt Steyr auf dem

Digitized by Google

Steyr.[1] Letzteres wurde von Haus aus (d. h. von Steyr aus) verwaltet, wie das Urbar der kaiserlichen Herrschaft Steyr vom Jahre 1658[2] bemerkt, jedoch wurde der Landrichter von Hall im Bedarfsfalle auch im Landgerichte Steyr verwendet.[3] Der Landrichter hatte zu Hall in der Hofmarch, wie von alter

Stainfeld bey der steinern gattern Seylln oberhalb der Statt Steyr Hochgericht sich anfanget und gehet neben der Steyr hinauf auf Sierninghofen, Neuzeug, Pichlern hinein in Stainpach an die Steyrleithen Mühl (wo das Leonstainische und der Herrschaft Steyr Landgericht sich schaydet), alsdann auf den Grabmayrhof in der Pernzell neben dem Pach hin bis auf den Krankhopelhueber (Krampenhuber), hinumb auf die Kappenreuth, von dannen auf den Löblpaurn (Loibl) des Herrn Pfarrers zu Gmundt unterthan, sodann auf das Jägerhaus (im Brand), wo das Pernstainerische und der Herrschaft Steyr (d. i. Hall) Landgericht sich schaydet. Alsdann auf den Nußbach herunter auf Wartberg, neben der Crembs hinunter bis auf die Crembsmünsterische halbe Prucken und halben Steg unterhalb Crembsmünster bei der Schiedlmühl, von dannen wider nach der Crembs hinab auf die Pruckmühl, auf den Schiedlperg, von dem Schiedlperg hinab auf ober Prunnern wie die Welser Straß von obbenanter Pruckmühl hergehet und das Hallerische wie auch Losenstainleith- und Gschwenderische Landgericht sich schaiden thuet, also daß herworths gegen Steyr nach ernanter Welserstraßen an der linken hand liget Losenstain und Gschwendtnerisch, das andere aber auf der rechten seithen gegen Haal der herrschaft Steyr gehören thuet, wiewohlen die Herrschaft Gschwendt und Losensteinleithen der herrschaft Steyr disen gezirk in etwas strittig gemacht und dannenhero dises ganz Negotium auf vortsezung der noch vorlengst heryber von hof aus angeordtnet Khay: Comen beruhet, von obberüehrten Prunern bis auf den Pach (soll heißen Berg) Schallaberg (Parschallern) und gar hinunter bis auf das Stainfeld zu anfangs gesezter Gatterseylln, welcher gezierck sich wenigist auf 10 bis 12 Meyll wegs erstreckt, worinen gar keine Stett, sondern von Steyr aus die obbenanten Dörfer Sierning, Sierninghofen, Neuenzeug, Holz bei Stainbach (Grünburg), in der Mitte der Marckt Haal, wie auch die adelichen Süz Müllgrueb, Feyregg, Hehenberg und Crembsegg, die unterthanen aber Sierning, Waldtneukhirchen, Grienperg, Khirchdorf, Khematen und Pfarrkhirchen Pfarrn gelegen sein, und ist beinebens die herrschaft Haal kheinem frembden Landgerichtsherrn auf ihren aigenthomblichen vndterthanen grundt oder Poden ainiches Landgerichtliches Jus bestendtig.

[1] Grenzbeschreibung im Anhang, Beilage Nr. XVII.

Vom Urbaramt Weyer des Klosters Garsten findet sich in dessen Akten im Diözesanarchive keine Grenzbeschreibung vor.

[2] Blatt 650, 651 im gräflich Lambergschen Archive im Schlosse Steyr, M. S. III, 268.

[3] Georg Plattl nennt sich 1577, 1. September, Landrichter zu Hall und der Herrschaft Steyr (Hofkammerarchiv, S. 26/2).

Digitized by Google

herkomen zu hausen und zu wohnen, auch bei einer Burgerschaft daselbst und andern zum Landgericht gehörigen Untertanen sowol als auch in der Herrschaft Steyr Landgericht ob guter Mannzucht zu halten'.[1] Eine förmliche Exemtion von dem Landgerichte, wie andere Städte und Märkte, genoß der Markt Hall nicht, obwohl demselben einige Untertanen in Waldneukirchen und besondere Befreiuungen zustanden.[2]

Das kaiserliche Schloß und ‚Burckgepeu' zu Steyr bildete eine Enklave im Burgfrieden der Stadt und war von der Gerichtsbarkeit derselben ‚in allen Zivil- und Kriminalsachen ganz völlig separiert, abgesondert und befreyet'.[3] Ausgeschieden vom Burgfrieden waren laut Vergleiches vom 21. Oktober 1606 das Schloß, der Hofgarten mit dem Mairhäusl und die Hofgasse vom Schloßtore bis zu dem unteren Tore.[4]

Die Freiheiten der Stadt Steyr reichen sicherlich ins 12. Jahrhundert zurück,[5] sie waren jedoch nicht verbrieft. Erst

---

[1] Bestallungsbrief Kaiser Rudolfs II. für Hieronymus Pruner ‚Landrichter unsers Landgerichts bei unserer Herrschaft Steyr und Hall in der Hofmarch'. 1579. a. a. O.

[2] Als Landrichter ist zuerst Heinrich von Rappach, Burggraf datz Ror und Richter daz Hall in der Hofmarche 1303, 27. Dezember (Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 162, 163, Nr. 146, 147), aufzufassen. Der Albertus judex in Hall 1278, 1. Juni (Archiv für österr. Geschichte LXXII, 228), der auch 1292, im Juli (Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 170) vorkommt, ist sicherlich nur der Marktrichter.

Der ‚gevogte' Markt Hall, wie selben Kaiser Max I. in dem Freibriefe 1498, 21. Juli, nennt, hatte nur Vogtrecht zu leisten 6 ℔, die Marktkämmerer 2 ℔, die Marktholden in Waldneukirchen 5 ß 10 ₰ (Dopsch, a. a. O. 181, Nr. 60). Graf Maximilian von Trauttmansdorff, welchem Kaiser Ferdinand III. laut Diplom vom 1. Juni 1644 den gevogten Markt Hall mit den drei Ämtern Ober-Hofmarch (mit 178), untere Hofmarch (mit 281) und Nieder-Rohr (mit 19 Untertanen) für ein Darlehen von 125.000 Gulden rhein. verpfändete, schuf daraus 1650 ein Fideikommiß, das jetzt auf eine Wiese reduziert ist; das Schloß (Haus Nr. 1) zu Hall wurde bei der freiwilligen Versteigerung am 21. Mai 1860 mit Grundstücken im Ausmaße von 9 Joch 804 Quadratklafter von den Ehegatten Karl und Anna Masarei erstanden.

[3] Urbar vom 8. Juli 1667, Blatt 3, M. S. III, 270 im Schloßarchive Steyr.

[4] a. a. O., Streitakt Kasten II, Lade 28, im Stadtarchive in Steyr. Erläuterung des Vergleiches ddo. 19. November 1613, genehmigt von der niederösterreichischen Kammer 22. Mai 1614 daselbst. Vgl. Preuenhueber, S. 338.

[5] Um 1187 wird im Garstner Kodex, Fol. 50, Olricus judex de Styre angeführt. Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 185.

Digitized by Google

Herzog Albrecht I. bestätigte dieselben am 23. August 1287:[1] ‚Primo quod nullus Judex provincialis infra terminos Hofmarchie in casu quocumque vel causa judicium sibi vendicet seu judicare presumat causis sanguinis, que mortem continent, tumtaxat exceptis, que si emerserint, ad easdem iudicandas per judicem civitatis ipsius, qui pro tempore fuerit, preco provincialis qui vulgo waltpot dicitur est vocandus.' Die erste Verleihung des Blutbannes an einen Stadtrichter erfolgte 1495,[2] die älteste Beschreibung der Markungen des Burgfriedens stammt aus dem 15. Jahrhunderte.[3] Die Grenzen des städtischen

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch IV, 66, 69.

[2] Preuenhueber, 167.

[3] Auszug aus dem alten Stadtbuche im Streitakte (S. 586, Anm. 4) Blatt 134' bis 136'.

‚Des Ersten vor St. Gilgenthor hebt sich der Burgfridt an von der Enß underhalb des Purchholz (Pruckholz rad.), auf der rechten hand in den fartweg zwischen den heusern durch das Krechsental genant (Kraxental vor Garsten) unzt in das Sarningdorf (Sarning) auf Garstner Straß gegen der Statt, unzt zu der Stigl am hof bei der Linden genant, nochmaln von derselben Stigl auf der denken Hand neben des genanten hofs Leithen hinumb unzt in den Driebswinckl genant, über die wisen und den pach hinauf unzt in die Straß und in derselben Straß gegen der Statt unzt wider zu demselben Pach (an welchem noch ein paar Marksteine stehen geblieben sind), und nach dem Pach (sog. Teufelsbach) hinab zu dem wasserfahl unzt in die Steyr und dan durch die Duen unzt an die stainen Gatter Seiln enhalb der Steyr, und was also von der Ens unzt an die Steyr, die vorangezaigten Straß und weg, heuser und gründt auf der rechten seiten begreift, ist im Burkfridt. Item enhalb der Steyr hebt sich der Burkfridt an auf dem Stainfeldt bei der stainen Gatterseilen herauf von der Steyr wasserfluß, nochmalln von derselben Gatterseiln gerechen auf der dencken seiten nach dem Graben unzt auf halbe Leuthen und nach derselben halben Leuthen gegen der Statt unzt an den Oelgraben und in den graben der halben Leuthen hinab, oberhalb des Stadlhof und under dem holz daselbs, und darnach unzt an der Stainer (Dorf Stein) grundt und Acker zum Graben, nach demselben Graben hinab auf der Gleinker und Stainer straß unzt zu der Marter Seylen bei der Linden, weiter über die Stainer Straß neben dem graben des Stadlhofs gründt unzt an die Prehofs Leuthen, von dannen an des Schlüßlhofs grundt unzt hinab an die Ens, und was also von der stainen Gatterseulen gegen der Statt auf der rechten hand unzt an die Steyr Gründt sein, ist alles im Burkfridt.

Item so hebt sich der Burkfridt an underhalb des Ensdorf an der Ens bei dem Saichgraben genant, von demselben Graben herauf an die Leuthen underhalb des Lochs bis an den Staingraben oberhalb des

Burgfriedens und die Ausübung der Halsgerichtsbarkeit gaben vielfach Anlaß zu Mißhelligkeiten zwischen der Herrschaft und den Pfandherren einerseits und der Stadt andererseits, wovon noch Annalen und Akten weitwendig zu erzählen wissen.

Die Herrschaftsämter Neustift, Pfnurreut, Eberseck und Windhag genossen von altersher[1] manche Befreiungen und hatten eine alte gemeinsame Dingstatt in der Raming (Klein-

---

Topfenhofs, nach dem Püchel hinauf zwischen der Fischhueb gründt und der Cammerhofs gründt, an der hohen Leuthen hinauf oberhalb des Khuepergs unzt an des Schwarzhofs gründt hinab auf die Ens, alles auf der rechten hand das ist im Burkfridt.'

Die Grenzen des Burgfrieds gegen die Hofmark des Klosters Garsten sind in dem Vertrage vom 13. März 1584[1] in allen Einzelheiten beschrieben.

Die Richtstätte der Stadt befand sich am Föhrerschacher (Dachsberg) rechts von der Straße nach Hall (Ecke der Katastralgemeinde Steyr außerhalb Aichet). Die Herrschaft verlangte, daß sich die Stadt des Hochgerichts allein mit ihrem Konsens bediene.[2] Hinrichtungen von Verbrechern fanden statt in den Jahren 1378, 1495, 1534, 1577.[3]

Der Burgfried des Schlosses **Losenstein** ging nach dem Pantäding von Losenstein vom Jahre 1543[4] ‚Schloß aus hinunder zur Ens und hinein nach der Ens bis zu des Pöcken an der Gstetten Steyrischen, vnderthans wisl, von danen in des Pruner graben auf und auf bis zum hangenden Stain an der Wassersaig. Von disem Stain nach des Langen Wegers Holz oder waidt so mit gehägern eingefridt ist, bis zu des Flickers Wassergraben, in selbem Graben fort unzt auf die Prandstatt, von danen auf die Hueb, von der Hueb im Graben hinauf bis zur obern Staingrueb und hinauf zum Creuz, vom Creuz herab in Döllergraben, in disem Graben hinaus in den Laussabach, welcher ein Rainpach ist; in demselben hinaus an die Ens und nach der Ens widerumben zum Schloß.' Die Freiung außerhalb der Dachtropfen wurde jedoch mangels Ausübung nicht behauptet, da die Herren von Losenstein noch im 14. Jahrhundert sich nach dem Schlosse Leiten (Losensteinleiten) zogen, das Schloß Losenstein zur Ruine[5] verfiel, welche seit einem Dezennium unter der Obhut des Landes Oberösterreich steht, nachdem ein Privatverein dieselbe von dem rustikalen Eigentümer aus eigenen Mitteln käuflich erworben hatte.

[1] Urkundliche Nachweise in Mitt. des Inst. für österr. Geschichtsforschung

---

[1] Orig. Perg. mit fünf Hängesiegeln im Stadtarchive Steyr.

[2] Streitakt, Fol. 7, wie vor.

[3] Preuenhueber, 61, 215, 254, 294.

[4] Urbar von Losenstein vom Jahre 1665, Blatt 2, im Archive zu Losensteinleiten.

[5] Im Hauptrepertorium Losensteinleiten, II. Teil, Blatt 703 (im Linzer Museum) findet sich die Anmerkung, daß das Schloß seit dem letzten Burggrafen Vinzenz Ammetsberger in die dreihundert Jahre (von 1760 zurückgerechnet) unbewohnt und ohne Dach gewesen sei.

Digitized by Google

raming), jedoch keine Freiung von dem Landgerichte;[1] dagegen hatte ‚der Freithof' in Steinbach an der Steyr Freiung, der Landrichter von Hall durfte nicht weiter greifen ‚dan an die pruck im Stainpach'.[2]

Mit dem Amte Pfrinnreut — wie der Name jetzt geschrieben wird — Pfarre Neustift, lauter einschichtigen Häusern, welche zwischen dem Landgerichte Behamberg — Kirnberg und dem südöstlichen Teile des Landgerichtes Ens lagen, griff das Landgericht der Herrschaft Steyr nach Niederösterreich über, ohne daß sich zu irgendeiner Zeit eine Änderung der heutigen Landesgrenzen nachweisen läßt.

Exemt waren die Untertanen von Steyr in allen Landgerichten.

Die Landgerichtsmarken von Leonstein werden von Hans Wilhelm Herrn von Zelking in dem Doppelurbar, aufgerichtet am 1. Juli 1591,[3] im folgenden beschrieben: ‚Als nach der Steyr hinein hebt sichs an bei der sprüzenden Müll an der Steyrleuthen Im Pernzellerpach mitten aufm Stegen und gehört am ganzen Wasserstromb der Steyr als Leonstainischer Vischwaidt, so weit das Wasser braidt ist, aufwerts bis an die Rambsau Pruggen, darnach heraußerhalb von der Teufengraben Pruggen an aufwerts ins geschröf (sog. Planwipfel) gen Steinmüllen, von dannen ab zum Reingrueb, nachn wasser (Rienerbergerbach) in Rinnerperg und aufm Podingstain nach der Wienzn (Winznergut) aus übern Jungwierthsberg hin aufn ungerpüchel, darnach von dannen in der Pernzell abwerts und nach den Leonstainerischen Vrbarsgründten bis wider zur vorbemelten sprüzeten Müll in die Steyr.'

Diese Markungen waren, bevor die Zelkinger in den Posseß des Halsgerichtes gelangten, jene der Herrschaft Steyr und mutmaßlich die Westgrenze des einstigen Enstalgaues.

II. Das Landgericht zwischen der Traun und der Ens.

Die ursprüngliche Ausdehnung dieses Gerichtes gegen Süden wurde bereits in den Erläuterungen angedeutet; südöstlich reichte es wahrscheinlich von dem Zusammenflusse der

[1] Rügbüchlein der vier Ämter, sec. XVI, in der Lambelschen Weistümersammlung.

[2] Rügbüchlein des Amtes Steinbach daselbst.

[3] Im gräflich Thürheimschen Archive zu Weinberg.

Digitized by Google

Steyr und der Ens die erstere aufwärts bis zum Einfalle des Steyrleitner oder Pernzeller Baches über die Berge zum ‚Brand' dem Nußbach entlang bis zur Mündung des letzteren in die Krems oberhalb Wartberg.

Von diesem Punkte aus haben wir keine ältere Landgerichtsgrenze; doch kommt uns jene von Ort zu Hilfe, deren nördlicher Verlauf, soweit Urkunden und Akten zurückreichen, keiner Veränderung unterworfen war und daher wohl als alte Grafschaftsgrenze erkannt werden darf. Sie endet bei Falkenoren an der westlichen Laudach, nachdem sie vom Traunfalle herwärts einen schwachen Bogen beschrieben hat. Die ursprüngliche Markung der beiden Grafschaften: im Flachlande inter amnes und jener in den Bergen wird sich demnach von dem bezeichneten westlichen Fixpunkte bis an die Krems im Osten erstreckt haben. Selbstverständlich kann sie nicht mit völliger Genauigkeit bestimmt werden. Da jedoch die Vermutung naheliegt, daß man bei der Abteilung des Landgerichtes Scharnstein im vorletzten Dezennium des 16. Jahrhunderts älteren ehemaligen Grenzen nachgegangen ist, so dürfte sie von Falkenoren aus südlich von Vorchdorf zur Alm gelaufen sein und von dieser an die Markungen der nachmaligen Landgerichte Wimsbach und Kremsmünster eingehalten haben, also über Teuerwang, Spildorf, Rürendorf und Voitsdorf bei dem Kalchmairgute[1] zu Penzendorf (das noch vor hundert Jahren zu Voitsdorf gezählt wurde) die Krems erreicht haben, welche dann bei Wartberg vorbei bis zum Nußbach den Abschluß gebildet haben mag.

Bis hierher ungefähr, anderthalb Stunden südlich von Kremsmünster, muß die alte Zent sich erstreckt haben, weil noch im Jahre 1217 das Kloster Kremsmünster mit dem größeren Teile seiner Eigenleute ihr angehörte und schon deshalb die im Jahre 1394[2] bezeugte Ausdehnung des Landgerichtes Schlierbach bis zur Traunbrücke zu Wels erst nach dem genannten Zeitpunkte herbeigeführt worden sein kann.

Das im Laufe des 13. Jahrhunderts durch Gebietsabtretungen an das Landgericht der Herrschaft Steyr um Gleunk und Hall sowie an das Landgericht Schlierbach verkleinerte

[1] Im Volksmunde ‚Kalimair', demnach Calhoh villicus.

[2] Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 346, Nr. 325.

Digitized by Google

Landgericht wurde von seinen Inhabern, den Dienstherren von Volkenstorf, noch vor Ablauf des zweiten Dezenniums des 14. Jahrhunderts unter sich geteilt. Noch im Jahre 1317 verwalteten sie es zur ungeteilten Hand; denn in dem Satzbriefe Ortolfs des Aspech und seiner Hausfrau Ofmey um ihren Sedelhof in der Tenn auf das Kloster St. Florian vom 4. Mai 1317[1] heißt es, daß die Urkunde siegelten ‚her Hainrich der elter von Volchenstorf und her Alber und her Hadmar von Chreutzen und her Hainrich der jung von Volchenstorf, in der(en) gericht derselb hof leit'. Dagegen sagt Hainricus senior de Volchenstorf, wie er am 24. April 1318 die Stiftung eines Jahrtages durch Albert von Wald auf der Hube auf der Straß bestätigt: ‚et quoniam sepedicta huba in districtu mei iudicij extat sita', haben er und sein Sohn Heinrich ihre Siegel angehängt. Ebenso hängt am 4. Juli 1318 an den Satzbrief um den Hof in dem Hag Pfarre Wolfern ‚der edle Herr Her Heinrich von Volchenstorf der alte, in des landgericht der vorgeschriben Hof leit' sein Siegel.

Der Wechselbrief Hertweichs des Gugenpergers um seine Hub Mousnest vom 12. März 1332 ist versehen mit dem Siegel ‚mines herren hern Albern von Volchenstorf, in des lantgeriht iz leit'.[4] Der Kaufbrief um das Fischlehen in der Zistel gelegen bei der Traun hat das Siegel ‚herren hainreichs von Volkchenstorf, in des gericht dieselb vischwaid gelegen ist'; ddo. 27. April 1343.[5] Mit derselben Begründung hängt Heinrich von Volkenstorf sein Siegel an den Kaufbrief um die Mühle an der Krems und ein Lehen und eine Hofstatt in Rapeswinkl (bei Weißenberg), ddo. 31. März 1348, um ein Gehölz aus dem Sulzhof, ddo. 27. Oktober 1343 und den Hof an der Wies Pfarre (Nieder-) Neukirchen.[6]

Entgegen siegelten den Satzbrief Ortolfs des Aspechen um den Hof ‚datz Tenne': ‚her Otte von Chreuzen und her Hainrich von Volkenstorf, in der gericht der selb hof leit.' Urkunde vom 24. April 1301.[7]

---

[1] Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 185.
[2] a. a. O. 208. [3] a. a. O. 220.
[4] Oberösterreichisches Urkundenbuch V, 54.
[5] a. a. O. 449.
[6] a. a. O. VI, 455, 525, VII, 51.
[7] a. a. O. 388.

Digitized by Google

Alber der Volkenstorfer zu Kreuzen und sein Sohn Otto versetzten jedoch im Jahre 1338 ihren Anteil, das nachmalige Landgericht Losensteinleiten, den Dienstherren von Losenstein, wozu (‚das Gericht ob der Ens') Herzog Albrecht II. als Lehenherr am 22. Dezember 1338[1] die Zustimmung erteilte. Mit diesem Satz, der nie mehr eingelöst wurde, traten die Losensteiner in die Gemeinschaft der Verwaltung der Landgerichte zwischen der Traun und der Ens ein; das versetzte Drittel — sagt Otto von Volkenstorf am 24. April 1347[2] — ‚ist ir gancz und gar'. Während noch im Jahre 1333 (6. Mai)[3] Herzog Albrecht II. einen Streit des Klosters Garsten der Gerichtsbarkeit wegen gegen die Volkenstorfer (Albrecht und Heinrich) allein entschied, hatte es der Abt im Jahre 1358 schon mit jenen ‚von Losenstein und von Volchenstorf' in derselben Sache zu tun,[4] und nachmals am 29. September 1381[5] erklärte Herzog Albrecht um die ‚chrieg und stözz' zwischen Abt Niklas von Garsten und Hertneid dem Losensteiner und Jörg, Ortolf und Hans von Kreuzen (zu Gschwendt) den Volkenstorfern, welche die Gerichtsbarkeit auf den Klostergütern beanspruchten, daß es bei dem Ausspruche seines Vaters Albrecht (II.) das Verbleiben habe.

Bei der (ideellen) Abteilung des Landgerichtes 1317/1318 war schon vereinbart worden, daß die Untertanen des einen Teiles von der Landgerichtsbarkeit des andern ausgenommen seien, wenn sie in dessen Distrikte rücksässig waren, wie folgende zwei Urkundenauszüge vom Jahre 1325 dartun: ‚Ich Seybolt von Volkenstorf bechenn als ich meinem prueder Hainreich von Volkenstorf mein tail landgerichtz zwischen Ens und Traun verkauft han, darin er mein Holden gerichts frey gelassen hat' und ‚Ich Albrecht von Volkenstorf vergich das ich verkauft hab das drittail an dem landgericht zwischen der Traun und der Ens herrn Seybolten von volkenstorf ausgenomen mein holden dy sullen ungerichtmessig sein'.[6] Diese gegenseitige Exemtion der einzelnen

[1] a. a. O. VI, 285. [2] a. a. O. VII, 12. [3] a. a. O. VI, 93.
[4] Gerichtsbrief Herzogs Albrecht vom 16. Mai 1358 a. a. O. 578.
[5] Urkundenregesten in dem fleissigen Werke Ferdinands Wirmsberger (29. Mai 1863): Die Dynasten von Volkenstorf. Wels 1863.
[6] Register über Lehnpuecher, Lehenzetl, Erbbrief, Kaufbrief, Geltschuldbrief und was Brief und Zetl nach dem Tode Wolfgangs von Volkenstorf

Herrschaften von der Jurisdiktion der anderen Gerichtsteilhaber[1] blieb bis zum Jahre 1850 bestehen.

Daß das Landgericht zwischen der Traun und der Ens fortwährend als ein Ganzes betrachtet wurde, zeigen nicht bloß die landesfürstlichen Lehenbriefe,[2] sondern auch die Kundschaft des langjährigen Landrichters Sixtus Ziegler aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, ein Unikum, welches über das Wesen des Gerichtes und dessen Rechtsgewohnheiten klare Auskunft erteilt und deshalb in der Beilage I vollständig abgedruckt ist.[3] Die Grenzbeschreibungen der Teilgerichte Gschwendt und Losensteinleiten sind aus den Urbaren dieser Herrschaften von 1621 und 1662,[4] jene der Teilgerichte Tillysburg, Weißenberg und Stein aus dem oberösterreichischen Amtsschematismus vom Jahre 1827[5] in den Beilagen III—VII abgedruckt.

Die Herrschaft Tillysburg mit dem Landgerichte kaufte das Stift St. Florian am 28. Mai 1764 von Ludovika Freiin von Weichs, welche dieselbe durch Vergleich mit den Gläubigern ihres verstorbenen Gemahls erlangt hatte. Nach einem nur 77jährigen Besitze verkaufte das Stift an Karl Grafen Ohegerty und dessen Gemahlin Franziska, geborene Gräfin Sternberg-Manderscheid am 15. Juli 1841 das Schloß, den Meierhof, das Gartenhaus und das ehemalige Dienerhaus mit einem Grundkomplex von 51 Joch 205 Quadratklafter, dann am 8. August 1844 weitere 77 Joch 244 Quadratklafter Gründe;

---

den Vettern und Brüdern Wigoleis, Jörig und Hadmar von Volkenstorf eingeantwortet wurden, im Faszikel I der Verwaltungsakten von Niederwalsee im Archiv zu Greinburg. In selbem Register ein Lehenbrief Herzogs Albrecht V. auf Christoph den Volkenstorfer über ‚das gericht zu Kuronperg und Pehaymperger pfarr'. 1424.

[1] Sie war im Jahre 1634 erneuert worden (Archiv Losensteinleiten, Lade 59, Nr. 24).

[2] Sie lauteten stets auf ein Dritteil oder zwei Dritteil des Landgerichtes zwischen der Traun und der Ens.

[3] Archiv Losensteinleiten, Lade 62, Faszikel 1, Nr. 5.

[4] Ebendaselbst; im Urbar von Gschwendt fehlt der Anfang mit einem Teile der Beschreibung. 1418, 19. Mai, kommt Hans von Ryczenwinkchl, Richter in der Gschwendt, vor.

[5] Die Schematismen enthalten auch alle Distriktskommissariate, Leitungsobrigkeiten, Herrschaften, Landgüter und Freisitze sowie die geschlossenen und exemten Kriminalgerichte.

Digitized by Google

der Rest, die Untertanen und die Landgerichtsbarkeit verblieben dem Stifte.[1]

Die Herrschaft Weißenberg brachte 1758 das Kloster Kremsmünster durch Kauf an sich, die hohe Gerichtsbarkeit ging mit dem Jahre 1850 unter, das Schloß wurde am 29. April/1. Mai 1906 an den Fabrikanten Richard Porák veräußert.[2]

Der Markt Neuhofen genoß dem Landgerichte Gschwendt gegenüber insoferne Freiung, als streichende Diebe im Markte einzuziehen und nach altem Herkommen am dritten Tage in die Herrschaft zu antworten waren.[3]

Das Aigen zu Alhaming hatte einen befreiten Burgfried; jeder, der in die ‚Freiheit' floh, hatte drei Tage Schutz, war aber nach Verlauf dieser Frist ‚gen Erlagattern' auf Erfordern der Herrschaft zu überantworten.[4]

Die Freiung zu Otstorf ging ‚von dem Talpach uncz in den Tutenpach in Talhaimer pharr gelegen'.[5]

Über das Wesen dieser Freiung enthält der Abschnitt ‚Frau Benedikta von Julbach' in der nächstfolgenden Abhandlung: Hausruck und Atergau — vollständige Aufklärung; sie gehörte ursprünglich hinüber zu der Grafschaft westlich der Traun.

Nach dem Briefe des Bischofs Wigileus von Passau, ddo. 7. August 1516,[6] womit er die aus dem Jahre 1439 beglaubigten Freiheiten der Bürger von Ebelsberg bestätigte, ging ‚der Purgfrid von Ebelsperg dem Markt bis gen Urfar und außerhalb

---

[1] Instrumentenbuch der alten Landtafel in Linz.

[2] Neue oberösterreichische Landtafel.

[3] Pantäding von Neuhofen im Urbar von Gschwendt.

[4] Pantäding von Alhaming daselbst. Die Eigengüter, Zinse, Gülten und Lehen zu Alhaming verkaufte das Domkapitel Bamberg 1398, 25. Juli, an Reinprecht von Walsee; Alhaming dürfte einen Bestandteil des predium Slierbach gebildet haben.

[5] Lehenbrief des Grafen Johanns von Schaunberg vom Jahre 1427 im Schaunberger Lehenbuche, sec. XV.

[6] Pantäding von Ebelsberg. Perg. 10 Folien in Holzdeckel, Kopie im allgemeinen Reichsarchive in München, Report. Hochstift Passau 362, Fol. 8'.

Wörtlich enthalten in dem Urbar der Herrschaft Ebelsberg vom Jahre 1668, Fol. 20, woselbst sich auch ein Grundriß von C. Beutler findet.

Digitized by Google

von Urfar in graben zu den Siechen, von den Siechen auf im graben bis an das Ensholz, vom Ensholz an das Schlüsslholz, vom Schlüsselholz gen Paumgarten, von Paumgarten in das Vischdorf, von Vischdorf an dy Traun, von der Traun herab gen Ebelsperg und mitten in der Traun in die Naufart'. Die Landgerichte Weißenberg und Tillysburg erkannten jedoch diesen Umfang nicht an, weshalb mit diesen beständige Streitigkeiten obschwebten. Wegen des Anspruches der Herrschaft Ebelsberg auf eine Freiung von Goldwört im Landgerichte Hartheim entspann sich zwischen ihr und dieser Landgerichtsobrigkeit ein weitwendiger Prozeß, welcher in der Abhandlung über das Hausruckviertel zur Sprache kommen wird.

Zum Landgerichte der Stadt Ens wird nachgetragen, daß von den Akten, welche 1862 vom Gemeindeausschusse verkauft wurden, ein Teil von dem Archivar des Deutschen Ordens Beckh-Widmanstetter erworben wurde, aber nach dessen Ableben wieder in andere Hände geriet, so daß Enser Archivalien jetzt allerorten werden aufgesucht werden müssen, wenn es einmal zur Ausarbeitung einer Geschichte dieses wichtigen Gemeinwesens kommen sollte.[1]

Das Schloß **Spilberg**, auf einer felsigen Donauau erbaut, war ursprünglich nur mit den beiden kleinen Burgfrieden von Langenstein und Au am linken Stromufer versehen,[2] dehnte aber seinen Anspruch auch auf eine Freiung am rechten Donaugestade aus, auf welchem Häuser zu Lorch, Ainsiedl, Kristein, Enghagen und Kronau dahin unterworfen waren. Schließlich nahm der Schloßherr Helmhart Christoph Graf von Weißenwolf das volle Blutgericht in Anspruch, ließ einen Pupillen namens Veit Gruber wegen Verbrechens der Bestialität in Langenstein ausheben, nach Spilberg führen, daselbst hinrichten und dessen Leichnam zu Staub und Asche verbrennen. Darüber wurde von dem Landgerichtsherrn Ferdinand Lorenz Franz X. Grafen von Tilly zu Tillysburg 1692 bei der Landes-

---

[1] Das Stadtarchiv zu Ens bestand, als ich dasselbe am 19. Juni 1902 besuchte, aus den in 14 Kartons verwahrten Urkunden, von welchen manche sowie das Repertorium selbst abgängig waren, aus dem Urbar des Spitals, aus dem pergamentenen Kopialbuche vom Jahre 1397, aus dem Kopialbuche vom Jahre 1572 und einigen Bänden Stadt- oder Urkundenbuch aus dem 16. und 17. Jahrhundert. S. Beilage II.

[2] Vgl. Archiv für österr. Geschichte CXCIV, 291, 292.

Digitized by Google

hauptmannschaft in Linz die Gewaltklage eingebracht. Da der Kläger mit einer Reihe von Fällen aus den Jahren 1600, 1627, 1646, 1657, 1668, 1692 die Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit auf Spilbergschem Herrschaftsboden nachweisen und durch einen Auszug aus dem (inzwischen leider verloren gegangenen) Volkenstorfer Haupturbar[1] dartun konnte, daß Spilberg nicht zum Machlandviertel gehöre, und die Einwendung des Geklagten, daß die Naufart der Donau vormals zwischen Spilberg und dem rechten Stromufer gewesen sei, keinen Glauben verdiene, so erging das am 9. April 1699 eröffnete rechtliche Urteil der Landeshauptmannschaft: Dem Beklagten habe nicht gebührt, gegen Veit Gruber die landgerichtliche Verfahrung alda zu Spilberg vorzunemben und selben auf der Insul durch den Scharfrichter hinrichten zu lassen, der Beklagte habe 60 Taler Urteilstaxe und die Kosten der Rechtsführung zu zahlen.

Es blieb sonach dabei, die Herrschaft Spilberg habe die Malefikanten an das Landgericht Tillysburg zur Übernahme auf dem Johannsanger, gegenüber dem Schlosse, auszuliefern.

Endlich im Jahre 1783 wurde Spilberg durch Übereinkommen mit dem Stifte St. Florian als Inhaber des Landgerichtes Tyllisburg ein eigenes Landgericht, in welchem aber nur 17 eigene untertänige Häuser sich befanden.[2]

---

[1] Die Stelle lautete: ‚Das Landgericht hebt sich an bey der Steyrer Straß, da das Pächl bey Schleißhaimb enthalb des Schloßbergs, das in die Thraun rinnt, darnach mitten in die Traun, wehret mitten in die Donau, von dannen bis für Lorch bey Enns, bis mitten in das Spital und Pächl, das hinaus in die Thonau rinnt, von dannen bis an des Espanmayrs Wismath, von demselbigen mitten bis nach Kronstorf hinab bis in die Enns.‘

[2] Streitakt und Beschreibung im gräflich Weißenwolffschen Archive zu Steyregg. Die Beschreibung ddo. 26. April 1804 wurde infolge allgemeinen Auftrages des Mühlkreisamtes vom 9. März 1804, genaue Landgerichtsbeschreibungen zur Verfassung einer Landgerichtsmappe vorzulegen, angefertigt. Sie lautet: ‚Auf dem festen Lande greift die Grenze einen festen Fuß im Traunkreise beim Kerschberger, florianischen Unterthan im Eselgraben, und zwar bei dem dasigen Ursprung der Kühwampen, welche ursprünglich ein brunnartiger Wasserlauf ist, wo das Landgericht Tillysburg herzustosset, und ist die Kühwampen abwärts die Grenze zwischen Tillysburg und Spielberg, so zwar, daß die Kühwampen ganz nach Spielberg gehört. Nach der

Digitized by Google

Das Kloster Gleunk beanspruchte nach seinen Pantaidingen aus dem 16. und 17. Jahrhundert[1] die Gerichtsbarkeit

Kühwampen hinab zieht sich die Grenze mit Tillysburg bis auf den Johannes Anger zum neuen Markstein von 1783, welcher die beiden Landgerichte und Jagd Wildbahnen scheidet. Dieser Markstein bleibt links stehen und man tritt auf den Salzersteig, welcher Ens zu führt und durch den Johannes Anger als Grenze läuft, bis an die Feldlacken im Johannesanger, die dem Innsbauer in der Kronau gehört und gänzlich links im Spielbergischen Landgericht liegt. Dieser Salzer oder Gangsteig ist weiters dieselbe Grenze bis zum Teuchtenhausmüller zu Einsiedel, welche Mühle im Landgerichte Spilberg liegt; von da weiters auf diesem Gangsteig bis zur Mühle zu Lorch, welche Mühle im Spilbergischen, das sogenannte Inleuthäusel derselben aber, dermal das Gstettenhäusel genannt, Haus Nr. 11 im Tillysburgischen Landgerichte liegt. Unterhalb diesem Gstettenhäusel rinnt das Blaichbachel in den Mühlbach, über welchen Bach Spilberg nicht schreiten darf, wo die Grenze mit Tillysburg endet und die Stadt Ens mit ihrem Landgericht[1] oder vor alten auch Burgfrid genannt, herzugrenzt. Von hier aus gehet die hiesige Grenze mit der Stadt Ens den Mühlbach abwärts, bis sich dieser Bach in die Kühwampen ergießt. Von hier läuft die Grenze mit Ens (welches Landgericht bis an die Kühwampe greift, die Kühwampe aber ganz hieher gehört), an der Kühwampe abwärts bis in den Enghagen an den Salz- oder Arbeitstadl, wo die Kühwampen sich in das Enghagen Donauwasser ergießt.'

Der kleine Landstrich war ein Ausschnitt aus dem Landgerichte Tillysburg und gehörte vorher nicht nach Spilberg, was schon daraus erhellt, daß in demselben die Stelle zur Überantwortung der Malefikanten sich befand; der älteste im 15. Jahrhunderte nachweisbare[2] Burgfrid war jener um das Dorf Langenstein am linken Donauufer. Dieser ‚fängt an bei dem Ursprung des Köstlbaches in den sogenannten Köstlbacherfeldern, läuft zwischen dem Dorfe Gusen und Langenstein neben des Esel zu Gusen Inleuthäusel beim Steinbruch mitten durch die sogenannte Hauderstraße in gerader Linie in die Donau, bis da nauwärts, bis der Marbach zwischen dem Unternfallner zu Langenstein und dem Plesser im U(r)fer ebenfalls in die Donau fließet, nach dem Marbach aufwärts

[1] Abgedruckt bei Rolleder, Heimatkunde von Steyr (S. 381), einem viel zu wenig bekannten trefflichen Quellenwerke.

[1] Verschieden hiervon war jenes Landgericht, welches sich ursprünglich zwischen der Ens und der Erlaf ausdehnte, späterhin jedoch durch Abtrennung der neuen Landgerichte Behamberg-Kürnberg, Niederwalsee und Salaberg ganz unförmlich gestaltet wurde. Es wurde im 13. Jahrhundert das judicium provinciale inferior ultra Amsteden (Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 292), im 14. das Landgericht ob der Erlaf, im 15. das Landgericht niederhalb der Ens (Niklas der Haslacher derzeit Verweser des Landgerichtes ‚nyderhalb der Enns' siegelte die Urfehde Thoman des Pirchenwanger ddo. 23. November 1441 im Stadtarchive Ens), endlich schlechthin ‚Landgericht Ens' genannt.

[2] Archiv für österr. Geschichte XCIV, 291, Anm. 1.

Digitized by Google

in allen landgerichtlichen Fällen, doch ‚die wirkliche Lebensstraf ausgenommen'.

Wie im Mühl-, Machland- und Hausruckviertel, hießen auch in den Teilgerichten der Zent zwischen der Traun und der Ens die Beisitzer der Landschranne (‚des Malefizrechten') die Freien, über deren Verpflichtungen die Beilage Nr. I genaue Auskunft gibt. In den Gerichten der vormaligen großen Landgerichte Schlierbach, Scharnstein und Ort hatte sich dafür die Bezeichnung Landhuber (d. i. zum Landgerichte verpflichtete Bauern) eingebürgert. Während die Zahl der ‚Freien' eine geringe war, ist jene der Landhuber, die den Holden aller Herrschaften entnommen wurden, eine sehr beträchtliche und

---

bis an den Zweyzenbach, welch letzterer ober dem Marbachmüller in den Marbach rinnt, dann von dort aufwärts bis zum Zweyzenberger und Michael dortselbst (welche beide im Landgerichte Haus liegen) und von dort etwas links hinüber bis zu dessen Ursprung neben dem Köstlbach. Ringherum bis zur Donau grenzt das Landgericht Haus an'.

Auch in der Donau und in den benachbarten Auen sprach Spilberg die Landgerichtsherrlichkeit an, ohne hierfür eine Grenzlinie zu haben oder die Anerkennung der benachbarten Landgerichtsobrigkeiten erlangen zu können.

Das castrum Spilberch cum adiacentiis soll[1] Lehen des Regensburger Domvogtes Otto († 1235) von Passau gewesen sein. Im Otakarischen Urbar[2] erscheint das Schloß in landesfürstlicher Gewalt und ein Amtmann auf der Insel. An Reinprecht (I.) von Walsee, dem Hauptmanne zu Ens, 1329[3] zu Leibgeding verliehen, wurde die Feste samt ihrem kleinen Urbar 1365 von Herzog Rudolf IV. dem Kloster St. Florian als Ersatz für erlittene Kriegsschäden überlassen.[4] Das letztere hatte Spilberg noch 1383 inne, wie eine Urkunde im Enser Stadtarchive vom 9. Jänner desselben Jahres ausweist. Hierauf gelangte das Schloß an Hans von Liechtenstein, 1395 nahm es Herzog Albrecht III. an sich, 1397 wurde es an Reinprecht von Walsee verliehen. Die Herren von Scherfenberg waren die letzten, welche noch im Anfange des 17. Jahrhunderts selbst die Burg bewohnten. Eine ausführliche Beschreibung derselben ist in Piper, ‚Österreichische Burgen' IV, 220 ff. enthalten, schade, daß der Verfasser fast durchgehends veraltete historische Nachrichten beibringt, die nun wieder in den Kreisen, für welche das schöne Werk in erster Linie bestimmt ist, Weiterverbreitung finden.

[1] Mon. Boic. XXIX b, 217.
[2] Dopsch, a. a. O. 144, 165.
[3] Hoheneck III, 817.
[4] Archival. Zeitschrift, N. F. VIII, 107.

Digitized by Google

war diese Verpflichtung im Landgerichte Kremsmünster überhaupt allen Klosteruntertanen auferlegt. Im Landgerichte Losensteinleiten waren im 17. Jahrhunderte[1] die Bauern zu Leymanstorf nächst dem Schlosse auf erfolgte Ansage schuldig, ‚alsobald zur Herrschaft, es sei nun Tag oder Nacht, bewehrt zu erscheinen und überall sich hinzubegeben, wohin sie begehrt werden'.

Losenstein befindet sich noch im Besitze der Fürsten von Auersperg als Erben der Grafen von Losenstein; dagegen wurden die Hofgründe von Gschwendt zerstückt und das Schloß samt einem Grundkomplex von 16 Joch 1535 Quadratklafter vom Fürsten Karl Wilhelm an die Ehegatten Franz und Klara Leik in Neuhofen veräußert (15. Dezember 1862), von deren Erben es im Jahre 1894 an das Land Oberösterreich zur Errichtung einer Irrenbewahranstalt übergegangen ist.

III. Das alte Landgericht Schlierbach.

Auf S. 493 wurde es als wahrscheinlich bezeichnet, daß König Rudolf I. es gewesen ist, welcher den Bischöfen von Bamberg die Blutgerichtsbarkeit verliehen hat. Nach dem Kaufbriefe um die Feste Pernstein, welche der Verkäufer Jörg von Walsee sein Eigen nennt,[2] war das Landgericht, zu welchem das Gerichtshaus auf dem Mos gehörte, Lehen von Bischof und Gotteshaus Bamberg, ‚das da geeth mitten auf dem Piern, durch die Klauß[3] für Krembsmünster und gehen Wels an die Stainpruck, und auf nach der Traun für Lambach an den Stadl unzt an die thuerren Lautach und auf gehen Kirchhaimb und in den Viechtwang und in den Gruennach und über den zittwerch (Ziehberg bei Steinbach) wieder gehen Clauß.'

Die allmähliche Zerstücklung in kleinere Landgerichte erörtern die Erläuterungen,[4] die Grenzbeschreibungen geben die

[1] Urbar von Losensteinleiten, Bl. 104, Rubrik: ‚Aufgebot im Landtgericht.'

[2] 1394, 26. Juni, in vidimierter Abschrift vom Jahre 1590 im Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 346, Nr. 325.

[3] Die beiden Türme, welche in den Erläuterungen als Burgfriedsgrenzen von Klauß bezeichnet wurden, sind der Turm am Pirn und der Turm Klaus selbst.

[4] Das Kloster Schlierbach war in der letzten Periode der Patrimonialgerichtsbarkeit Landgericht über die Hofmark Schlierbach (Grenzbeschreibung im Stiftsarchive nicht vorfindig) und über 99 exemte

Digitized by Google

Beilagen Nr. X bis XVI im Anhange, jene des Burgfrieds des Marktes Kirchdorf folgt in der Anmerkung[1] aus der Lambelschen Weistümersammlung.

Untertanen im Traun- und Hausruckviertel. Die Verleihung der hohen Gerichtsbarkeit dürfte unter Kaiser Ferdinand II. erfolgt sein.

[1] Aus der Bestätigung des Bischofs Ernst von Bamberg, ddo. 16. Dezember 1586:

‚Zum viertden unsern der orten zu Kirchdorf Burgfrid wie weit sich der erstrecht betreffent fächt er sich erstlich an bei der der großen wiesen zu Hannfeldt und geet ab und ab mit sambt dem Maibach nach den gehögen unz in die under Tatzgerin und von der Tatzgerin hindurch nach der zwerch über die gründ wie die ausgemerkt und hinumb durch das wißmath gehn Hausmaining an die linden, von der linden hinumb bis an den Schwehrn gattern in den Metzleßgraben, von solchem graben auf und auf bis an der frauen land von Schlierbach und under der frauen land hindurch an die Stampfhueben und under der Stampfhueben durch bis an das Rindl, von dem Rindl hinwiderumben durch hin bis an die wiesen gehn Hanfelt.

Belangent zum fünften wie weit unsere [Bamberger] bietmerkt zu bemeltem Kirchdorf ausweisen, fächt er sich an bei dem Rindl, gehet hinauf zwischen der Stampfhueben und der Hannfeldt-leiden bis an des Luegerpaurn grund und nach dem Haag herumb zwischen des Luegerpaurn gründen und der Stampfhueben hinauf bis an gattern, nach dem fartweg hinauf bis an den Lueger und von dem Lueger hinumb auf die Rodatt zum creuz und vom creuz hinauf auf alle höch auf die Erdbriest unz an des Hametner grund, was das regenwasser also schaidet: was herüber felt gehört der grundherrschaft [Bamberg] und gemainem Markt Kirchdorf und unhalb gehört der Herrschaft Bernstain: mehr fächt es sich an zwischen des Hametner grund und des Habich und geet ab und ab in den Grubenbach bis an den Spitz, wie das Bächel von dem Habich herabfleust, und geet herwider mitten in sunft an den Habich durcher, under der Oberndorfer und Derfinger beeder felder herdurch bis an die Wurschleiten hinauf auf alle höch des Hämets, vor dem Hämet durch unter der Schmiecking bis an das Ehentholer holz, von dem holz herab unz an die leüten gehn Haußmainung.‘

Der Burgfried war dem Markte 1584 von Kaiser Rudolf II. verliehen worden; der Freiheitsbrief lag in der 1877 verbrannten Burger Lad Nr. 1.

Zwischen dem Markte, welcher bei bevorstehenden Hinrichtungen die Schranne zu errichten hatte, und dem Landgerichte Pernstein schwebten wegen der Burgfriedsfreiheit beständige Händel, welche die aus dem Brande gerettete Markt Kirchdorferische Registratur vom Jahre 1777 verzeichnet hat; 1611 errichteten Soldaten im Markte selbst einen Galgen.

Der Markt unterstand dem Bambergischen Vizedom zu Wolfsberg in Kärnten, dem auch die Bestätigung der Marktrichterwahlen zukam, und verwaltete die hochstiftischen Untertanen in Hausmaning. Als

Digitized by Google

Das Kloster Kremsmünster hatte von Helmhard Jörger am 24. September 1584 vorerst das Landgericht in den Pfarren Sipbachzell, Kremsmünster und Ried, dann am 27. November 1586 in dem nach dem Landgerichtsverkaufe an die Stadt Wels übriggebliebenen Anteile der heutigen Pfarren Steinhaus und Talheim zur Abrundung des neuen Landgerichtsdistriktes erkauft.[1]

Die Ausübung der exemten Halsgerichtsbarkeit wurde wiederholt angefochten, so 1424 von der landesfürstlichen Herrschaft Steyr und noch im 16. Jahrhundert von der Herrschaft Gschwendt, gegen welche 1581 mit Urtl und Recht erkannt wurde, daß das Kloster im ruhigen Posseß des Rechtes, durch den Hofrichter über alle seine Grunduntertanen in Malefiz- und Gejaidsachen zu richten, sich befinde.[2]

Das Stift Spital bestritt noch 1756 die Befugnis von Kremsmünster, wegen eines Kindsmordes, welcher in dem Reitergute zu Kniewas, einem Überländ des exemten Pfarrhofes Steinerkirchen, verübt worden, landgerichtlich zu verfahren, doch wurde 1758 vonseiten Spitals die Exemtion mit Vorbehalt der Exekution eines Todesurteiles und der Verscharrung von Selbstmördern unter dem Hochgericht anerkannt, wogegen Kremsmünster zugab, daß offenkundige Täter ohneweiters von Spital eingezogen werden können.[3] Doch erhielt

Bamberg den Markt mit Hausmaning an das Kloster Kremsmünster veräußerte und dieses Stift die sogenannte Anwaltschaft (eben Hausmaning) veräußerte, erhob die Bürgerschaft Beschwerde bei Kaiser Leopold I. und verweigerte die Ablegung des Untertanengelübdes. Auch mit dem im Besitze des Marktes nachfolgenden Kloster Schlierbach dauerten die Mißhelligkeiten fort, bis der Markt denselben dadurch ein Ende machte, daß er im Jahre 1810 das Untertänigkeitsband ablöste und sich fortan selbst verwaltete.

Im königl. bayr. Kreisarchive zu Bamberg finden sich noch jetzt geflickt, zerfetzt und durchlöchert, mit Siegel, Gerichtssatzungen und Privilegien für Kirchdorf, ddo. 27. Dezember 1536, auch umfängliche Prozeßakten zwischen dem Markte und den Klöstern Kremsmünster und Schlierbach. Kirchdorf blieb bambergisches Lehen bis zur Säkularisierung des Hochstifts.

[1] Benedikt Finsterwalders Registratur 1679, Blatt 359, im Stiftsarchive Kremsmünster. Nach Blatt 360 hatte die Stadt Wels ihren Landgerichtsbezirk am linken Traunufer mit Kaufvertrag vom 28. November 1584 erworben.

[2] Finsterwalder Registratur, Blatt 319, 324.

[3] Streitakt im Archive zu Spital.

sich Kremsmünster in steter Ausübung des Blutgerichtes: Schon vor Erwerbung des geschlossenen Landgerichtsbezirkes sind in den Jahren 1575, 1576, 1580, 1581, 1583[1] Hinrichtungen verzeichnet. Richtstätten waren im Schacherforste, hinter dem Hospital und vor dem Aichertore bei der Linde.

Noch ist darzutun, wie sich die Leheneigenschaft des Gerichtes Schlierbach verloren hat.

Dasselbe war am 25. Juli 1343[2] vom Bischof Leopold von Bamberg an Eberhard von Walsee zu Erblehen verliehen worden; noch 1394 bezeichnet es der herzogliche Hofmeister Hans von Liechtenstein als Lehen vom Gotteshause Bamberg. Als jedoch bald darauf Herzog Albrecht III. Pernstein mit dem Landgerichte an sich nahm, war — wie wir dies auch bei den Herrschaften Atersee (Kogl) und Frankenburg sehen werden — von der Lehenrührigkeit keine Rede mehr; 1398 an Reinprecht (II.) von Walsee verpfändet, fiel es an Kaiser Friedrich III. zurück,[3] als freies Eigen kam es 1581 und 1583 mit den Schlössern Pernstein und Scharnstein an Helmhart Jörger. Das Lehenband des Hauses Schlierbach, aber nicht der hierzu gehörigen Mannschaft, wird zu gunsten des Frauenklosters gelöst worden sein.

Wie der bambergische Lehenpropst Wolf Niklas von Grüntal im Jahre 1607 berichtete,[4] waren viele Lehen jahrelang verschwiegen, für freie Eigen verkauft oder von Österreich zu Lehen empfangen worden und die schlechte Erhaltung der Lehenbücher der Bischöfe Albrecht vom Jahre 1403 und Friedrich vom Jahre 1421, aus welchen viele Blätter herausgeschnitten waren oder fehlten, gestatteten keine Verfolgung der rechtlichen Ansprüche des Hochstiftes. Nur Herr Nimrod Khölnpeck und Herr Gundacker von Polheim empfingen 1604 wieder die Herrschaft Salaberg, beziehungsweise die Vogtei zu Alhaming

---

[1] Ingedenk-Protokoll über alle Criminal-Handlungen bei dem Hof- und Landgericht Kremsmünster de anno 1570 bis 1771 im Stiftsarchive Kremsmünster.

[2] Oberösterreichisches Urkundenbuch VII, 321.

[3] Vgl. ‚Die Herren von Walsee' von M. Doblinger im Archiv für österreichische Geschichte XCV, 235 ff., die erste österreichische Adelsgeschichte im großen Stile.

[4] Informatio sive Prothocollum der Bambergischen Lehen in Österreich unter und ob der Ens gelegen — im königl. bayr. Kreisarchive Bamberg.

Digitized by Google

von Bamberg zu Lehen; als jedoch Helmhart Hayden zu Dorf und Lindach aufgefordert wurde, ‚die Vesten und Geschlos Dorff cum pertinentijs sambt ainer Hueb zu Ellesbach, wie vor Jahren geschehen, vom Fürstentum und Bistum Bamberg zu empfahen,' erwiderte derselbe am 3. Februar 1607, er habe Dorf cum pertinentijs von dem löblichen Haus Österreich ‚ain lange Zeit hero'[1] zu Lehen ersucht und ordentlich empfangen, könne sich daher in keine Traktation einlassen.

Das Schloß Scharnstein wurde wahrscheinlich von den Grafen von Piugen in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts erbaut; denn die allernächste Umgebung von Alt-Scharnstein gehörte dem Grafen Adalbert von Rebgau, wie sich aus der besiegelten Traditionsnotiz[2] ergibt, wonach derselbe um 1135—1140 als Seelgerät und gegen Zahlung von 6 Talenten einen Gutskomplex von 6 Huben zwischen dem obern und dem untern Diessenbach dem Abte Udalrich von Kremsmünster übergab und nach seiner Verehelichung auf Andringen seiner Gattin Gertrud noch 2 Huben in Viechtwang zur Erbauung einer Kirche widmete, deren Einweihung nach Befriedigung der Ansprüche seiner Söhne Adalbert und Gebhard am 27. Dezember 1157 erfolgte. Als diese zum Erben ihrer um Regau und Viechtwang gelegenen Güter den Herzog Liupold V. von Österreich einsetzten, nahmen sie sich 12 Höfe aus, welche sie Seelgerätstiftungen widmeten und zum Teile an Kremsmünster vergabten: Hiervon wird 1189[3] ausdrücklich ein Forsthof, gelegen in der Ebene in silva inter Viehtwanch et Gravinge a rivulo usque ad montem vicinum, hervorgehoben. Eine Durchsicht der zum Amte Viechtwang gehörigen Holden im ältesten Urbar des Stiftes Kremsmünster aus den Jahren 1299—1304[4] zeigt, daß dieselben sich in den Ortschaften

[1] Wirklich hatte schon Kaiser Friedrich III. am Mitich vor Martini 1484 den Brüdern Lienhart und Bernhard Haiden die Güter und Stück, die von denen von Walsee mit Lehenschaft an kaiserliche Majestät gekommen, einen Lehenbrief ausgestellt, darunter über den Sitz zu Dorf mit 7 Hofstätten und eine Hub zu Elleinspach (Lehenbuch 120 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive Wien).

[2] Urkundenbuch von Kremsmünster Nr. 33, S. 41.

[3] a. a. O. Nr. 46, S. 59

[4] Leonard Achleuthner, ‚Das älteste Urbarium von Kremsmünster', S. 107 bis 111. Des gelehrten Abtes († 16. Februar 1905) und der gleichfalls abgeschiedenen Stiftsbibliothekare P. Hugo Schmid († 1900) und P. Odilo

Digitized by Google

Viechtwang, Diessenbach, Scharnstein, Dorf und Müldorf befanden, sich südwärts bis zum Gumsenbach, westlich bis zum Drambach, nördlich bis gegen den Rehkogel erstreckten, nur das Steinfeldergut zählte zur östlichen Ortschaft Steinfelden. Über weitere Zustiftungen in dieser Gegend bis zur Anlegung des Urbars sind wenigstens keine Urkunden vorhanden; daher wohl der Schluß zulässig ist, daß der ganze urbariale Bestand des Amtes Viechtwang von den Grafen von Rebgau herrührt.

Daß die Gelände am Kasberg und am Almsee den sogenannten Grafen von Lambach zustanden, ist urkundlich gesichert (vgl. S. 496); der Besitz der Grafen von Piugen-Rebgau kann daher füglich nur aus dem Erbe der Lambacher stammen, da eine Versippung mit den Otakaren weder belegt noch auch wahrscheinlich ist. Eine sowohl von Wendrinsky[1] als auch teilweise von meiner vormaligen Ansicht[2] abweichende Hypothese über den Übergang dieses Besitzes an die Piugen-Rebgauer wird bei Behandlung des Hausruck und Atergaues zu begründen versucht werden; hier kann jedoch schon bemerkt werden, daß aus der Streulage des Anteiles Bischofs Adalberos an dem elterlichen Stammgute sich schließen läßt, es sei schon bei der Teilung der Lambachschen Erbschaft ebenso vorgegangen worden wie im späteren Mittelalter, d. h. es seien alle Einkünfte und Rechte zu Geld angeschlagen worden und die Zuteilung an die Erbsinteressenten ohne Rücksicht auf Geschlossenheit des Besitzes erfolgt, wenn nur die ausgemittelte Giltenquote erreicht wurde. Diese Absicht mag auch der Teilung der Grafschaften im Erbgange zugrunde gelegen sein.

Scharnstein mit seinem ganzen Zugehör fiel, ebenso wie der Besitz um Regau nach dem Hinscheiden des Grafen Gebhard zwischen den Jahren 1183[4] und 1188[5] an Herzog Liu-

Dickinger († 1903) sowie des Stiftsarchivars Dr. Altmann Altinger († 1906), welche die Forschungen für den historischen Atlas unermüdlich unterstützten, sei an diesem Orte in schuldiger Pietät gedacht.

[1] ‚Die Grafen von Rebegau-Piugen', Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XIV, 181—194.

[2] ‚Peuerbach', S. 103—116. [3] a. a. O. Nr. 46, S. 59.

[4] Das Traditionsdatum 26. Dezember 1182, dessen Sicherheit Lampel (‚Die Babenbergische Ostmark und ihre tres Comitatus' im Jahrbuche des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1906, S. 440) bezweifelt, findet sich im Original-Traditionskodex von Aspach aus dem

Digitized by Google

pold V., nicht als Landesherrn, sondern als testamentarischen Erben, also aus einem Privatrechtstitel, wie er selbst sagt: ‚dum (comites de Rebegowe) me heredem sibi constituebant'. Als dem künftigen Rechtsnachfolger hatte Abt Ulrich dem Herzog die Anzeige von der nachgefolgten Schenkung gemacht und dieser dagegen keine Einwendung erhoben, gleichwohl nach Antritt der Erbschaft die Tradition angefochten, so daß das Kloster die Hilfe seines Vogtes, des Herzogs Otakar, anrufen und den Rechtsweg betreten mußte; erst nachdem es einen Spruch zu seinen Gunsten erwirkt hatte, bequemte sich der Herzog (cogente iudiciaria sententia), die Tradition anzuerkennen.

Der Tenor der Urkunde vom 4. Jänner 1189 zeigt ganz deutlich den Herzog als Privatperson, daher es ganz gleichgültig ist, ob der Abgang des letzten Regauers vor dem Tage am St. Georgenberg erfolgte oder erst nach demselben; übrigens war ja auch schon längere Zeit vor dem Erbvertrage von 1186 die Nachfolge des Babenbergers in die Allode des Chiemgauers nicht zweifelhaft, weshalb wohl auch die Rebgauer lieber gleich den zukünftigen Landesherrn zum Erben berufen haben werden. Für die Hypothese Lampels bezüglich des ehemaligen Traungaues ergibt sich aus dieser Dingung keinerlei Vorteil, wie er wohl selbst erkannt hat.

Der Burgfried von Seisenburg ist in dem ältesten Urbar vom Jahre 1518[1] noch nicht verzeichnet; er scheint nur durch Posseß erworben worden zu sein. Zur Herrschaft gehörten ursprünglich nur 31 Holden (darunter 2 Rechtlehner), ihr Haupteinkommen floß aus dem Forsthafer und den Forstpfennigen der in den Seisenburger Waldungen eingeforsteten Bauern. Das Forsttäding vom Jahre 1584 zeigt in Urtel 22 deutlich den Bestand eines Märkerdings; bei Ermittlung des Umfanges der ehemaligen Markgenossenschaft wird jedoch

14. Jahrhundert, Blatt 29; derselbe ist eine Abschrift des alten Traditionsbuches, gegen welche nach inneren und äußeren Merkmalen kein gegründetes Bedenken obwaltet. Der Abdruck der Tradition in Mon. Boic. V, 132 ist nicht völlig korrekt. Rebgenowe sollte Rebgnowe, Untingen sollte uncingen heißen, Wolsha aber Wolfha.

[1] Zum Diplom Kaiser Max I. vom 10. Jänner 1518, womit er seinem in den Ritterstand erhobenen Kammerdiener Georg Vogl für ein Darlehen von 2200 Gulden rhein. das Burgstall Seisenburg freieigen verkauft, im Sammelkodex 101 des Linzer Museums.

Digitized by Google

nicht außer acht zu lassen sein, daß seit dem Jahre 1556 Einforstungen auch kaufweise erlangt wurden. Über die Markgenossenschaften Oberösterreichs werden seinerzeit die Weistümer bedeutsames, wenngleich nur mit Umsicht benützbares Material darbieten.

IV. Das alte Landgericht Ort.

Grenzbeschreibungen der Landgerichte Ort und Wildenstein im Anhange, Beilagen Nr. VIII, IX.

Den Burgfried von Traunkirchen beschreibt das Urbar vom Jahre 1679:[1] ‚Erstlichen hat das Stüft und Residenz Traunkirchen einen befreydten Burgfridt, welcher vom Toiffenstain gegen dem Creuz herauf rechter Hand, dem Gehesteig nach in das Mössl zum Premb- und Mandlmanns kreith neben des Kirchberg, abwerts aber auf dem steinigen Graben bis in See gehet, auf dem Land herab gegen Badtstain zu, alwo das Creuz den Burgfridt schliesset.

Allermassen auch die Ausliferung einer Malefizperson, wie solche mit Gürtl umbfangen, dem Landtgericht bei dem Creuz vom hiesigen Gerichtsdiener ausgehendtiget und dieses observiert werden muß, daß der Seidensfaden vom hiesigen Gerichtsdiener in Handen behalten und vom Ortnerischen Landtgericht kein Tridt in Burgfridt, das ist für das Creuz herein zuegelassen oder verstattet werden solle'.[2]

---

[1] Im Besitze des Seniors J. Friedrich Koch in Gmunden. Der Burgfried erlosch durch Konsolidation, als nach Aufhebung des Jesuitenordens 1774 die Herrschaft Traunkirchen an den Staat fiel.

[2] Der Ausschluß des Bannforstes, welcher dem Kloster allein eigentümlich war, am rechten Traunufer vom Seeberg zum Heinrichsgraben, Rindbachtal und den östlichen Bergkogeln (liber historiarum rerum Traunkirchensium, S. 618, im Linzer Museum) von der Grenzbeschreibung des Landgerichtes Wildenstein (Beilage IX im Anhange; Codex sec. XV bei der Forstdirektion Gmunden) kann nur in der Exemtion seinen Grund haben.

Das Kloster hatte in Langbath 32 Untertanen, welche es 1696 um 2000 Gulden an den Kaiser abtrat, wornach dieselben vom Sudverweser in Ebensee verwaltet wurden und die Exemtion gegenstandslos wurde. Dennoch ergab sich zwischen dem kaiserlichen Landgerichte Ort und dem kaiserlichen Verweseramte zu Ebensee am 3. Jänner 1729 ein Konflikt, indem bei der im Zuge befindlichen Überantwortung einer Delinquentin der Ebenseer Gegenschreiber behaupteto, das Verweseramt habe das Recht, die Delinquentin (in pcto adulterii) auf dem See zu

Digitized by Google

Nach der Urkunde Kaiser Friedrichs III. vom 25. März 1446, womit das Dorf Ischl zu einem Markt erhoben und derselbe vom Eingriffe des Landrichters befreit wurde,[1] ‚sind das die pimerkht- von erst vahen sich die an bey dem kreutz enhalb der Traun daselbs bey Yschl under der Ödleiten und weret von dann verrer zu der Astach über die Traun zu dem Ploderbrunn über die strassen unz an die Eglmosleiten und nach demselben weg hinumb an die yschelprugken und nach demselben wasser ab in die Traun da der plnbstain steet und nach der Traun auf widerumb zu dem obberürten kreutz.'

Als Grenzen des Burgfrieds von Hallstatt nennt der Freibrief Erzherzogs Ferdinand vom 10. Jänner 1524[2] bloß die beiden Kreuze (‚den Purkfrid zwischen baiden kreutzen'), wie es nach der Lage des Ortes zwischen dem Berge und dem See nicht anders denkbar ist.

Der Gnadenbrief Herzogs Albrecht II. ddo. Mitichen vor dem Sonntag Laetare zu Mitterfasten, erneuert von Erzherzog Albrecht VI. am Samstag vor dem Palmtage 1460 enthält keine Grenzbeschreibung des Burgfrieds von Laufen,[3] aber in der Natur ist derselbe noch ausgezeigt durch zwei Säulen, von denen die untere am linken Traunufer beim Hause des Josef Hocker, gegenüber dem Friedhofe, anstoßend an die Sulzbacher Gründe, keine Bezeichnung hat, wogegen die obere am rechten Traunufer, unterhalb des Hauses des Johann Zeppezauer das Marktwappen und die Buchstaben G. M. L. zeigt.

Das Urbar von Wildenstein vom Jahre 1700,[4] Fol. 15', anerkennt die Burgfrieden von Ischl, Hallstatt und Laufen, nicht aber jenen von Goisern. Als Schrannen galten Ischl, Goisern und Gosau. ‚Perichtolt von Ysper, diezeit Richter in dem Ischellant', siegelte den Gehorsambrief ‚der Purger und der Kueffer, der Beslacher und Chlauzer und auch der

übergeben, die Ortischen Landhuber nun, um sich bei der kalten Witterung zu erquicken, die Taferne betreten wollten, wo auch die Wöchnerin gespeist werden sollte, was wieder der Gegenschreiber nicht zugab. (Archiv der Salinenverwaltung Ischl.)

[1] Vidimus ddo. 10. Juni 1466 im Marktarchive Ischl.

[2] Im Marktmuseum zu Hallstatt. Original im Schaukasten.

[3] Original in der Marktlade in Laufen.

[4] Im Archive der k. k. Forst- und Domänendirektion Gmunden. Das Schloß war damals schon lange Jahre her nicht bewohnt und stark reparaturbedürftig.

Digitized by Google

Schefleut paid gemain zue Hallstat und an dem Lauffen in dem Yschellant' ddo. 25. Oktober 1392;[1] und am 27. Juli 1396[2] gelobte Friedrich der Kraft, oberster Amtmann der Herzoge Wilhelm und Albrecht, welchem diese ihre Feste Wildenstein nebst dem dazu gehörigen Landgerichte zum Leibgeding verschrieben haben, von dieser das Salzsieden zu schirmen und damit gehorsam zu sein.

Die Burgfrieden von Egenberg, Hochhaus und Messenbach, welche beide letztere erst ‚bei Separierung der Herrschaften Egenberg und Hochhaus' aus ersterem ‚exscindiert worden',[3] sind beschrieben in der Urkunde König Ferdinands I. vom 1. September 1530,[4] in dem ‚Anschlag über das Schloß oder Vesten Hochhauß von Leopoldt Khemetter, Besitzer', ca. 1652,[5]

---

[1] Original im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien.

[2] Lichnowsky-Birk, Geschichte des Hauses Habsburg V, Reg. 81.

[3] ‚Spezifikation deren in der Hochhauserischen Ladt befindlichen Schriften' Nr. 61 im Stiftsarchive Schlierbach.

[4] ‚Der gezürk und die gemerkt, die anfahen nemblich am Kolpachgraben und gehet für den gattern des Paurn am Riedl am Örtlsperg und von danen an das Puechegg und darnach an die Inner Laudach, von danen hinauf iber die Inner Laudach an Rohkogl, von danen den grässing Weg auf den Hänperg, von demselben Perg ab und ab den Glazberg hinumb zu der Glazmühl bis an die ausser Laudach, die Laudach ab bis an den Planken in der Au, darnach an dem Wasser der Alben hinauf bis wider an den Kolgraben.' Die Übeltäter, soferne selbe nach den Indizien am Leben oder Leib peinlich zu strafen wären, sind dem Landrichter von Scharnstein ‚über das Wasser der Albm zunegst dem Steg, der darüber gehet' zu überantworten. Der König behält sich zu seinem Landgerichte Scharnstein die Landhueber, die in dem Burgfried seßhaft sind, und das ‚Landtfueter', auch alle Obrigkeit mit Besetzung des Rechtens (der Schranne) zu Vorchdorf bevor.

[5] Im Stiftsarchive Schlierbach.

‚Burckfridt und Dorf Obrigkeit zu Vorchdorf. So hat es zu disem Schloß Hochhauß einen ansehnlichen hoch befreyten Burgkfridt, in welchem man in allen burgerlichen und auch maleficischen Sachen, ungehindert des Landtgerichts Scharnstein, die gebür zu handlen und nach Gelegenheit eines ieden Verprechens die Schuldigen zu strafen, auch alle Handlung wie in einem Landtgericht fürzunehmen befuegt, ausser was vom Leben zum Todt, das mueß das Landtgericht Scharnstain annemben und ohne derlaß verrichten lassen, wie solches die Kays. Special Burgfrids freyheit mit mehrern ausweist, welcher Purkfridt auch einen grossen gezürck in sich begreift, dan selbiger hat bis in die ausser Laudach beym Planken in der Au, und ist umbfangen auf einer seiten mit der Alm.'

Digitized by Google

und in dem ‚Urbarium des adeligen Sitzes Messenbach' aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.[1]

Die Exemtionen.

Wie in den übrigen Vierteln waren auch im Traunviertel die geschlossenen Landgerichtsbezirke von Exemtionen mehr oder weniger durchsetzt.

Die Klöster St. Florian, Kremsmünster, Garsten übten auf eigenem Grund und Boden das Blutgericht aus, im allernächsten Umkreise brachte ihnen die Geschlossenheit des Besitzes einen faktischen Landgerichtsbezirk zuwege, wie die Landgerichtskarte bezüglich der Hofmarken von St. Florian und Garsten ausweist.

Im Landgerichte zwischen der Traun und Ens waren die Holden der Inhaber der einzelnen Teilgerichte, gegenseitig exemt, weiters die Eigenleute von St. Florian und Kremsmünster; im Landgerichte der Herrschaft Steyr jene des Klosters Garsten; im Landgerichte Hall jene von Kremsmünster und Feyregg; im Landgerichte Kremsmünster jene der Herrschaft Burg Wels und der Herrschaften Pernstein, Scharnstein und Feyregg; im Landgerichte Pernstein jene von Kremsmünster, ebenso im Landgerichte Scharnstein; im Landgerichte Hochhaus jene von Scharnstein und Kremsmünster; im Landgerichte Ort die meisten der Herrschaft Puchheim.

Die Vizedomschen Untertanen im Traunviertel, in die zwei Ämter Pausweckenamt und Wartbergamt (zuletzt Amt Lauterbach geheißen) abgeteilt, mit der hohen Gerichtsbarkeit

[1] Im Stiftsarchive Kremsmünster.

‚Burgfridt. So hat es auch zu dißem Schloß (Mössenbach) ein absonderlichen ausgezaigten Burgfridt, welcher im umbkraiß eine gueto Meill Wegs in sich begreift und ist solcher laut nachvolgendter benenten Marchen nemblichen und erstlichen von Wierth am Steg hinüber über den Fluß der Albm zum Lederer an der Hütten, von da aufwerts am Höllenperg, von dort aus an Veichtenperg nacher an Hauffen zue, von demselben an Asang, alßdan abwerts in die Inner Laudach zur Schüzenmüll zue, von derselben durch den Wexlberg, am Reißlberg, Hochkogl und Heüssesperg, von dannen aufs Fraunholz, dasselbe ab bis in die ausser Laudach, da ein Marchstain gesezt, und solches alles was über diso March aufwerts in Pergen gegen Schärnstein bis auf die March, so disen Burgfridt und das Schärnstainische Landtgericht schaidet, in sich begreift und sein auch das die March, erstlichen von Wierth am

dem landesfürstlichen Vizedom zu Linz unterworfen, saßen zerstreut in den Landgerichten Tillysburg, Stein, Weißenberg, Gschwendt, Losensteinleiten, Hall, Steyr, Pernstein, Scharnstein, Kremsmünster, Ort und Wimsbach.[1]

Wären nicht die Kanzleiakten nach dem Jahre 1850 in den meisten Archiven dem Moder überliefert oder geradezu vernichtet worden, so würden die statistischen Berichte, welche nach der vom Appellationsgerichtsrate Enderle gepflogenen Untersuchung der Landgerichte denselben abgefordert wurden, ein anschauliches Bild der sich durchkreuzenden Zuständigkeit der einzelnen patrimonialen Obrigkeiten gewähren; allein selbst im Archive des Oberlandesgerichtes Wien fehlen die bezüglichen Akten, in Kremsmünster konnten die seiner Landgerichte Kremsmünster, Weißenberg, Pernstein und Scharnstein wenigstens bisher nicht aufgefunden werden. Es ist deshalb als eine glückliche Fügung zu preisen, daß wenigstens ein Archiv, das des ehemaligen Kollegiatstiftes Spital am Pirn, fast vollständig erhalten blieb und in den letzten Jahren eine musterhafte Neuordnung erfuhr.[2]

In diesem Archive blieben die bezüglichen Akten des Jahres 1818 unversehrt, aus welchen wir außer der Grenzbeschreibung des Landgerichtes[3] folgende interessante Daten zur Darstellung bringen können:

Steg in die Alben hinauf bis an Kolbachgraben und gehet für den Gattern des Paurn am Riedl, am Orthsperg und von dannen an das Purchegg, und darnach an die Inner Laudach, von dannen hinauf über die Inner Laudach an Rech Kogl, von dannen den Kraising weg auf den Hayberg, von demselben Perg ab und ab, den Glazperg hinumb zu der Glazmüll bis in die außer Laudach, die Laudach ab bis zu dem vorgemelten Marchstain.'

[1] Urbare im oberösterreichischen Landesarchiv.

[2] Ich würde es für grenzenlosen Undank erachten, an diesem Orte nicht mit herzlichem Danke des Mannes zu gedenken, welcher beim Beginne der Arbeiten für den historischen Atlas dem über das Hinscheiden seiner teuren Lebensgefährtin Tiefbetrübten ermutigend die Hand reichte und ihm durch die ganzen Jahre unermüdlich zur Seite stand, des Mannes, der die Neuordnung des Archivs besorgt hat und mit seinen vielseitigen gründlichen Kenntnissen überall am rechten Platze steht, des nunmehrigen Direktors des Gymnasiums zu Kremsmünster Herrn P. Sebastian Mayr.

[3] Im Berichte vom 31. Juli 1818, Nr. 83, an das Traunkreisamt heißt es: ‚Dieser Landgerichtsbezirk erstreckt sich nicht nur in Oberösterreich, sondern auch in die angrenzende Steiermark. In Österreich ob

Digitized by Google

Zum Landgerichte Spital gehörten folgende Ortschaften:

Spital am Pirn	mit	148	Häusern	1119	Einwohnern.
Oberweng	„	55	„	369	„
Windischgarsten	„	133	„	944	„
Mairwinkel	„	29	„	188	„
Rading	„	35	„	208	„
Pichl	„	39	„	241	„
Piesling	„	23	„	175	„
Walchegg	„	13	„	90	„
Roßleiten	„	38	„	270	„

---

der Ens auf 6 Meilen Länge und 5 Meilen in der Breite, und grenzet vom Scheiblingstein über den Falsing nach Tal an die Laglmauer, von der Laglmauer an nach der Herrschaft Steyrischen Untertansgemeinden bis zum Tiefengraben jenseits des Steyrflußes mit der Herrschaft Steyr. Vom tiefen Graben nächst Leonstein nach diesem fort bis in die Steinmühlen, einen hohen Berg mit der Herrschaft Leonstein; auf den Rücken dieses Berges und sodann nach Tal zur Kirche am Georgenberg bei Michldorf, von dieser Kirche bis zur an der Landstraße stehenden Landgerichtssäule, und von dieser zum Humsenbauern durch den Backofen, dann weiters bergauf bis an den Pfannstein, wo Spital mit dem Landgerichte Pernstein und Scharnstein zusammenstoßt; von da über den kleinen Keibling bis zur Törlmauer, von dieser an nach der Herrschaft Scharnstein Grenze bis an das Kreuz im hohen Priel, weiter von da fort über das hohe Gamsgebirg bis zum Salzsteig, wo die steiermärkische Herrschaft Wolkenstein anstoßt, vom Salzsteig an nach der Land Steiermärkischen Grenze auf die Schnoßlitz, Hirscheck und Türken Haag, sodann auf die große Scheibe durch die Lacken, Schaal, Dietlscharten auf das hohe Kreuz, Schränk an hohen Elben, Reingruben, Mitterberg zwischen die Wände, weiters auf die Höhe des Warschenecks und von da nach Tal auf das Haidische Burgstall, Angererkogel, Gaisfeld, Kuhfeld und Rabenstein (‚Schazstein'). Vom Rabenstein über den Rücken nach Tal im Graben und wieder bergauf znm Turnberg auf die Schanze im Hassegg, von da bergaufwärts das Stallegg auf den Poßruck, wo sich das Wolkensteinische Landgericht endet und das Admontische anfängt und über den Poßruck weiter fort auf die Arling und über dessen Schneid fort bis zur Pachner Mauer und Virgiel-Törl. Von da weiters über den Ameisrigl-Berg aufwärts bis zur Höhe des großen Pirgas, von da weiters über die Sauwiel herab und wieder hinauf auf den Scheiblingstein, wo die Herrschaften Spital, Steyr und Admont mit den Landgerichten zusammenstoßen.'

Im ältesten ‚Lanndtäding betr. Lantgericht am Moß' vom Jahre 1531 ‚Vermerkt die Ruegung des Lanndtädings so man Järlich phligt zuhalten In meiner Herrn von Spital Landgericht' lautet die Responsio (Urtl) auf die erste Frage: ‚Wie verr der Landrichter nach altem löb-

Digitized by Google

Schweinzedt[1]	mit	34	Häusern	201	Einwohnern.
Seebach	„	22	„	139	„
Gleunkerau	„	22	„	171	„
Fahrnberg	„	15	„	77	„
Rosenau	„	55	„	288	„
Dambach	„	52	„	68	„
Edlbach	„	58	„	394	„
Vorderstoder	„	51	„	298	„
Gaisrigl	„	19	„	123	„
Vordertamberg	„	51	„	381	„
Hinterstoder	„	63	„	487	„
Mittelstoder	„	49	„	281	„
Hintertamberg	„	13	„	82	„
St. Pankraz	„	55	„	322	„
Schalchg	„	23	„	98	„
Kniewas	„	28	„	140	„
Klaus	„	59	„	417	„
Michldorf am Kienberg	„	22	„	136	„
Michldorf zum Teil	„	124	„	734	„
Pirn in Steiermark z. Teil	„	13	„	133	„
Gesamtzahl:		1469	Häuser	9654	Einwohnern.

Hiervon waren folgende Untertanen fremder Dominien exemt:

1. Der Herrschaft Steyr 96 (in Mairwinkel 11, in Rosenau 18, in Dambach 26, in St. Pankraz 15, in Klaus 4, in Michldorf am Kienberg 9, in Mühldorf 9 mit 4 Haarstuben) mit 487 Einwohnern.

---

lichen herkomen die strassen vnd landgericht zu beschirmen hab' folgend: ‚Vom Schazstain am Piern bis heraus an des stainen kreutz vnder sand Georgenperg, daselbs vber vntzt an den Planwipfl, und nach dem schaidgraben ab hin an den Göritzstain, vom Göritzstain auf dürr Palten, von der dürrn Palten an Hopfing, und wie das Regenwasser also von der Perghöch herein in das tal fleußt, hat der landrichter allenthalben alle unpild wie sich geburt zu strafen, auch auf den leutn und guetern zu Michldorf im Dorf gelegen, so dem gotshaus Spital zuegehörundt geleicher weiß.' Es gab 14 Landhuber: bemerkt ist auf dem Pergamentumschlage, daß am 6. September 1611 und am 28. August 1613 der Hofrichter Ludwig Plengg das Landtäding beim Georgen zu (Ober-) Hilbern gehalten und den Dienst von den Landhubern empfangen habe. Das älteste Täding ist vom Erchtag vor Pfingsten 1546 verzeichnet.

[1] Entstellt aus Schweikertsed = Swikkersoed.

Digitized by Google

2. Der Herrschaft Gleunk 77 (in Michldorf 13 mit 4 Haarstuben, in Seebach 15, in Spital 16, in Roßleiten 13, in Gleunkerau 3) mit 89 Einwohnern.

3. Der Herrschaft Leonstein 4 in Michldorf mit 12 Einwohnern.

4. Der Herrschaft Feyregg in Michldorf 10, in Michldorf am Kienberg 1, in Klaus 1, zusammen 12 mit 90 Einwohnern.

5. Der Herrschaft Burg Wels 1 in Michldorf und 1 in Michldorf am Kienberg mit 7 Einwohnern.

6. Des Klosters Kremsmünster 35 (in Seebach 6, in Pichl 9, in Piesling 5, in Rading 7, in Edelbach 5, in Mairwinkel 1, in Schweinzesberg 2) mit 186 Einwohnern.

7. Des Klosters Lambach 4 (in Steyrling 1, in Klaus 3) mit 41 Einwohnern.

8. Der Herrschaft Lauterbach (Vizedomamt, laut Kaufvertrages vom 1. August 1753 an Josef Mayr übergegangen) 5 (in Klaus 1, in Steyrling 4) mit 38 Einwohnern.

9. Der Herrschaft Pernstein 50 (in Michldorf 28 mit 4 Haarstuben, in Michldorf am Kienberg 4, in Klaus 2, in Kniewas 12) mit 333 Einwohnern.

Im Gesamten 284 Häuser mit 1735 Einwohnern.

Verblieben sonach landgerichtlich 1185 Häuser und 7919 Köpfe.

Nicht exemt waren die Untertanenhäuser von Klaus, von Windern, von Achleiten und von Schlierbach.

Der Pfleger der Religionsfondsherrschaft Spital mußte, um den Bericht erstatten zu können, erst Umfrage bei allen Dominien halten, von welchen untertänige Häuser im Landgerichtsbezirke sich befanden, ob sie einen Exemtionsanspruch erheben, ein Fingerzeig, daß die Exemtion wenig mehr wird geachtet worden sein, wenn der Landrichter über dieselbe keine Übersicht hatte.

Digitized by Google

ANHANG.

Grenzbeschreibungen.

Nr. I.

Landgericht Volkenstorf.

(Landgericht zwischen der Traun und Ens.)

‚Gefertigte Urchund weilend Sixten Zieglers, welcher über vierzig Jahr lang der Herrn von Volcken'storff Landrichter gewest, gerichtliches anzaigen wolgedachter Herrn Landgericht und auch was demselben in ainem und dem andern angehörig betreffendt.'

Libell in einer Abschrift XVII. sec.

1574, Pfinztag nach Sontag Invocavit in der Vasten, Garsten. Hanns Khünnmann der Zeit Hofrichter zu Garsten vidimirt die Abschrift eines Libells, welches die Herren Wilhelm und Hanns Gebrüder von Volkenstorf auf Weißenberg und zum Stain ihm vorgezaigt haben, und berichtet selbst, daß er dieses Libell, welches der vor ihm geweste Hofschreiber in Weißenberg der Edlvest Georg Pyhringer zum Weingarthof Röm. Kay. Mt. diener geschrieben hatte, im Jahre 1552, als er bei der gedachten Brüder seligen Vater Herrn Wolf von Volkenstorf aufs Schloß Weißenberg in Diensten gekommen, bereits vorgefunden und der Landrichter Sixt Ziegler als von ihm dem Hofschreiber dictirt bestätiget habe.

Das Register lautet:

Hierin begriffen, wie weit der Wohlgebornen Herren von Volckhenstorf Landgericht wertt undt wo man die Richtstatt

und Schrannen zum Malefiz rechten besizt, Item auch wo ain Landrichter das Standgeld bey der kirchen abzunemen hat.

Zu mercken, Nachdem Ich Sixt Ziegler des Alters über Siebenzig Jahr und nunmalln der wolgebornen Herren Herrn Casparn von Volckenstorf seligen und Herrn Wolfen von Volckenstorf seines Sohns auch seligen beeder meiner genedigen Herren und nun nach Abgang erst gemelds Herrn Wolfen von Volckenstorf seligen gelassene Söne Wilhalbm und Hanß Casparn Herren von Volckenstorf auch meiner genedigen Herren in die 45 Jahr Landtrichter gewesen und noch bin, zaig ich hiemit warhaftig an auf geschwornen Ayd, so mir hernach volgent Adelspersohnen fürgehalten haben, Souill mir bewußt und also bisher meines gedenckens, wie weit Irer Gnaden Landtgericht wertt, darin Ir Gnad die zwen thail haben, und darnach die herrn von Losenstain in der Gschwend den dritten thail, von demselben dritten thail die in der Gschwend die zway thail und die von Losenstain auf der Leuten den dritten thail, und wenn ain herr von Volckenstorf in das Gericht oder zum Rechten schicken mueß, schickht er vier knecht und die in Gschwend zwen und auf der Leuthen ainen, und hat kainer dem andern seine underthanen noch die ime zuversprechen steen, zu fahen und zu strafen und auch nach volgend an was orten bey den Kirchen des von Volkenstorf Landrichter des Standgeld allein abgenomen hat, auch an den orten die herren von Volckenstorf von Malefiz wegen derselben ort und freyhait zu erfordern haben, wie das alles hernach volgt.

Erstlich wie weit das Landgericht wert. Hebt sich an bey Steyrerstraß, da das Pächl bei Schlaißhaimb enthalb des Schloßperg das in die Traun rynd, darnach mitten in die Traun, werth mitten in die Thuenau, von danen bis gehn Lorch bei Ennß. Bis mitten in des Spittal und Pächl, das hinab in die Thuenau rindt, von danen bis an des Eschpan Mayr Wißmath, von dem selbigen mitten hinumb bis in die Ennß, Also hinauf gehn Ernsthofen, darnach hinüber auf Dietach auf der Steyrer holz bis mitten zu der grossen Egglacken, von derselbigen Egglacken bis zu ainem guet under dem Herrn von Volckenstorf genant die Ottstorfhueb, von der Ottstorfhueb werts bis auf das Stainfeld zu dem stainen Chreutz, das bey der straß steet; von demselbigen Chreutz werts bis gen Parschalch. Von der Steyrer Straß bis hinauf gen Prunern, von Prunern aus nach der Müttern straß bis auf die faulwiß, von danen hin auf Pußlwang, von danen bis mitten in die Krembs bey dem Zellhof, Vnd was man zu Haal ain thäter gefangen wierd, was Tad er an das Schwerdt zu recht füergestelldt solle wern, ist man in das

Digitized by Google

Landgericht bis mitten in die Krembs bey Zellhof schuldig zu antworten. Vom Zellhof bis geen Kematten mitten auf die Steyrer stras. Von der Straß wert es witer in das Pächl geen St. Gilgen kirchen geen Schlaißhaim.

Zum andern. Wo durch die herrschaft Ebersperg in dem Marckt oder denselben Purckfrid zuegehörig ain übelthäter von Malefiz wegen durch ainen Pfleger oder Richter betreten und gefangen wird, so ist der Verwalter schuldig auf Erfordern der Herren von Volckenstorf Landtrichter zu dreyen, vierzehen tagen mit allem dem wie er mit fanckhnus betreten und bey im gehabt, nach Vermögen der Herren von Volckenstorf herkomen und der herrschaft Ebersperg freyhaiten schuldig zu antworten, nemblich zu den nach benenten orten des Purckfrid hinaus auf das Ennßholz zu dem stainen Creuz, darnach auf das Schüsslholz geen St. Florian werts, stet auch ain Creutz, von demselbigen Chreutz bis zu der Pruggen in Wanpach, darnach bis hinab gen Au zu dem Creuz bis mit in die Traun.

Item zu Ansfeldt hat man unerfodert was er enhalb des Pachs in das dorf von Landgericht wegen weder in die Heuser noch auf den gassen zu greifen, sondern was Malefiz bedrifft mueß man an den Verwalter der herrschaft Ebersperg in dreyen Vierzehen tag vodern. was aber ausser des dorff, so über das Pächl bey dem alten Meßnerhauß rindt, ist, hat der Landtrichter umb alle verprechung darein zu greifen.

Zum dritten vermögung der Herren von Volckenstorf und aines jeden Probst zu sandt Florian freyhaiten, wann des von sandt Florian hofrichter ainen streichunden Malefizischen oder seine (sic) seßhafft in dem Marckt daselbs wär, so durch obgemelden hofrichter oder Verwalter Ambts alda der thäter zu fanckhnuß kombt, soll man desselben thäter des Herrn von Volckenstorf Landrichter albeg in Vierzehen tagen erfordern biß so lang drey vierzehen täg aus sein, Alßdann soll man der Herren von Volkhenstorf Landtrichter solchen thäter heraus für das Closter antwortten Und der hofrichter soll bey der Ersten frag sein, darnach soll geschehen weiter was recht ist.

Im gleichen Faal, wo der Landrichter ainen Malefizischen under dem Probst im Landgericht seßhafft von Malefiz wegen erfordert, soll er in gleichem Fall wie vorgemeld überanwort werden.

Zum Viertten Waß des von Volckenstorf Landrichter bey den Nachvolgenten Pfarkirchen und derselben Zuekirchen das Standgeld allein einzenemben.

Erstlich zu Weiskirchen haben des von Volkenstorf und der Herr von Losenstain in der Gschwendt beede Landrichter das Standtgeld

Digitized by Google

dasselbs miteinander anzunemben, allweegen des Sonntags nach St. Veitstag, aber des von Krembsmünster Leuth seindt vor dem Standtgeldt gefreit.

In Puckhing Sambt der großen Zuekirchen sandt Lienhardt und Zeidlhaim Nimbt des von Volckenstorf Landtrichter allein ab, zu Puckhing des Sontags nach sand Michaelstag, zu sand Leonhard zu Mitterfasten vnd an sand Johanstag, zu Zeidlham an sand Larentzentag vnd an sand Maria Magdalena Tag, aber des von Losenstain leüt sein gefreit.

Bei der Pfarrkirchen zu Ansfeldt hat des von Volckenstorf Landtrichter daselbs nit abzunemen, aber bei derselben Zuekirchen auf sandt Petersperg zu sandt Peterstag, zu Neßlpach an sand Pangrazen tag und zu unser frauen gebuert und zu sandt Veith an sandt Veitstag. Alda hat der von Volckenstorf Landtrichter das Standtgeldt ohn Irrung der abzenemen, doch ausserhalb des von Losenstain Leuth.

Item zu Rorbach, so ain Zuekirch geen sand Florian ist, hat des von Volckenstorf Landrichter und des von sand Florian Marktrichter albegen an sandt Stephanstag baidt auf gleiche Thailung das Standgeld abzenembem.

Item bei der Pfarrkirchen sand Lorentzen bey Enß hat des von Volckenstorf Landrichter an sand Lorentzentag das Standgeld allein abzenemen, heraussen des freythofs und Innen auf dem Freythof bis an die Kirchthier und Niemands anderer.

Item zu sandt Vlrich bey Volkenstorf ain Zuekirch geen sand Florian hat des von Volckenstorf Landrichter daß Standgeld allein abzenemben.

Item bey der Kirchen zu Cronstorf hat des von Volckenstorf Landrichter das Standtgeld abzunemben, ist aber bißher nit beschechen, sondern man läßt der kirchen aus guetem Willen.

Item zu Hofkirchen zu Mitfasten hat des von Volckenstorf und des von Losenstain auf der Leithen Landtrichter baid das Standgeld daselbs mit einander abzenemben.

Item zu Neukirchen hat des von Volckenstorf Landtrichter und der Herr von Losenstain in der Gschwend und Losenstainleuthen das Standgeld all mit einander abzenemben an sandt Margareth tag vnd an sand Gilgentag, auch am Sontag Exaudi im Jar.

Item bey der Pfarrkirche zu Samerein hat des von Volckenstorf Landtrichter und des von Losenstain Landtrichter in der Gschwend das Standtgeldt abzenemen.

Digitized by Google

Zu vermercken, was Orten man die Schrannen vber das Malefiz besizt und wo die richtstet sind wie hernach volgt.

Erstlichen sezt man die Schrannen zu sand Lorentzen Pfarrkirchen bey Ennß außen an die Freithofmaur auf dem Anger, darnach die Richtstat bey dem Galgen zu Asten.

Item die ander Schran zu Elckhaim auf der Rechwiß, von dannen zu vorbemelter Richtstat zu füehren.

Item die dritt zu Neukirchen auf dem Platz an die Freidhofmauer, Von dannen an die Eschen, da das Creutz stett sezt man die Schrannen, und die stat zu enthaubten ausen auf dem Chreuzholz, da stet ain Chreuz.

Item die viertt Schrann setzt man zu sand Marein auf dem Anger vor des Sulzmair söldt und die Enthaubtung vor der Schrann zu füehren hinaus auf Samareiner holz, da es sich anfecht, da stet ain Chreutz.

Item die fünfft besizt man zu Kematen vor des Georg Püechler hauß und der andern Tafern auf dem Platz und die Richtstatt aussn vor dem dorf neben das Kematschachen bei der Welser straß auf der lincken handt.

Item die Sechste Schran besizt man zu hasen Urfar auf dem Platz vor der Tafern enhalb der Straß, daselbst mag man in der Schrann enthaubten. Was aber mit dem Rath undt Prand richten will, mag man auf dem haidlein bey dem Chreuz, wie die stras hinein zum urfar an die Traun gehet, richten lassen.

Item die Siben und Letzte Schran ist zu Freindorf neben Ansfelden, daselbs besizt mans auf ainem Anger neben der Freygätter, Was man aber richten will, soll man zu der Richstat gen Asten füehren.

Vermerkt, was die freyen in der Herrschaft Volckenstorf ainem Landricht dienstpar, So Sixt Ziegler Landrichter vber viertzig Jahr in gehabt und dermassen Järlichen eingenomen. Actum den 3. Juli 1553.[1]

Pf. St. Florian: Schober zu Rafistetten von seinem behausten freygut, so er zu überlend hat, dient Järlichen faschang hennen zwo.

Pf. St. Marien: Stadlaigner vom Stadlaigen, ainem behausten freigut, 1 Faschanghenne; Caspar Sulzmair (sonst haimbl genant) zu Sumarein von ainem behausten freigut zu Pircha 1 faschanghenne.

[1] Eine zweite Abschrift ist bestätigt 1543 von Georg Engelshaimber d. z. Hofrichter zu St. Florian, Vellrich Raidt vnd Zacharias Neidthardt.

Digitized by Google

Pf. Ansfelden: Das Güetl an der Stigl, behaustes freigut, 1 faschanghenne; Michl am Fleck, ein behaustes freigütl, 2 faschanghennen.

Pf. Pucking: Oberpaurngütl, behaustes freigut, 1 Henne (Überlend des Wirts in Hasenurfar); Sailler daselbs, behaustes freigut, 1 Henne; Neuhauser daselbs, behaustes freigut, 1 Henne; Kamptner daselbs, behaustes freigut, 1 Henne; Lehner auf der Haydt, behaustes freigut, 1 Henne.

Pf. Stadlkirchen: Tafern zu Stayning, behaustes freigut, 1 Henne; alt Mertlmair von Pirhat, behaustes freigut, 1 Henne; Stefl Hauser, behaustes freigut, 1 Henne; mehr ain freigut daselbs, 1 Henne.

Volgen die ledigen Acker. Christl Püchler zu Nöttingstorf hat yezt zu Yberlendt etlich Äcker, so vormals darauf ain behaust guet gestanden und das Puechlguet genandt gewest, dient järlichen 1 faschanghenne.

Schober zu Rafelstetten Pf. Florian, Puxpaum zu Raydt Pf. Enns haben ledige Gründe, Puxbaum zu Rorbach Pf. St. Florian hat ainen ledigen Grund, heußl zu Dettling hat etlich ledig Gründt.

Wietzenmüllner Pf. Sumarein hat etlich ledig gründt.

Michl am Fleck Pf. Ansfeldt hat auch ain ledigen grundt, Scharmüllner hat etlich ledig gründt.

Thoml des Mayr zu Döttling Son Pf. Florian hat ain Acker.

Diso vermelden Underthanen müessen auf ervodern die Schran besizen. Wann ain Verwandlung beschiecht under den behausten oder ledigen Gründen, gibt der abfardt drey kreuzer und der auffert drey kreuzer ainem Landrichter, darzue hat ain Landrichter die Verttigung über die vermelten stuck und güeter.

Pf. St. Florian: Waldtpothueber dient Järlichen, so vers ain Landtrichter nit selbs besizt, 12 ℔ ₰.

Pf. Ansfeld; Stiglpaur dient Korn 15 Mezen, habern 15 Mezen, herbsthannen 2.

Von den zwayen güetern Waldtpothueb und Stiglpaurnguet mueß ain Waldpoth oder Landtrichter dasjening, so an der strengen frag auf ainen Zichtiger gehet, darzue was man aim Pluetrichter zu thuen ist, zalln und sein die freyen darein nichts ze geben schuldig. Was aber aines Zichtinger und Pluetrichter Zehrung betrifft, sein die freyen zu bezalen schuldig, was auf ain Pluetschreiber gehet, sein die freyen auszerichten schuldig. Der Stiglpaur ist schuldig die armen Leuth zum ge-

Digitized by Google

richt zu füehren, der waltpothueber ist schuldig, die Schrannen und was zum Gericht gehört darzue ze füehren. Die freyen müessen die Schrannen aufrichten. Ain Waldtpothueber ist schuldig das holz zum Galgen ze geben und die freyen müessen in aufrichten. Wann man ain mit dem Rath urtlt oder rechtferttigt, sein schuldig die freyen dasselb zu bestellen und bezalen. Ain Waldpothueber und Stiglpaur dürfen die Schrann mitbesezen. Wann man ain enthaubt, sein die freyen schuldig das Grab zu machen und denselben einzegraben. Wann aber ain Weibs Person under ain Galgen vergraben werden solle, mueß der Zichtinger selbs zu verrichten.

Zur klaren Auslegung vorstehender Kundschaft gehört folgende noch ungedruckte Urkunde: 1347, 24. April.

Ich Gundakcher vnd ich Berichtold, wir paid prueder von Losenstayn, vnd all vnser Eriben veriechen offenbar [an] dem prief vnd tuen chunt allen den di in sehent oder horent lesen, di nu sind oder hernach chunftig werdent. Daz vns vnser lieber Öcheim Her Ott von Volchenstorf geben hat nach seines vater Hern Albers seligen weisung vnd rat von volchenstarf daz ain drittail an dem Lantgericht. daz er gehabt hat ob der Ens. vnd daz ander drittail dez selben Lantgerichtes. daz stet vnsern Pruedern Hern Dyetreichen vnd Ruedolfen von Losenstayn. daz schol er vns herwider losen vmb Hundert phunt alter wienner phenning ân all widerrede. vnd denselben tail schol unser vorgenanter Öcheim Herr Ott von Volchenstarf mit vns, mit vnsern Eriben inn haben vncz an seinen tôt, vnd nach seinem tôt, ist daz er Leib eriben gewint. Da schol der selb tail auf geuallen. Ist awer, daz er ân Leiberiben verschaid, so schol der selb tail zesampt dem unsern Ledigleich vnser vnd vnserr eriben sein. vnd schullen wir dann di vorgenanten zway Drittail an dem Lantgericht gancz vnd gar Jnn haben vnd niezzen mit allen den rechten vnd nuczen als da zu gehort versuecht vnd vnuersuecht. wi das genant ist. ze alle dem rechten, alz ez vnser Ocheim Her Alber seliger vnd sein Svn Her Ott in ir nucz vnd gewer gehabt haben, vnd dazselb Lantgericht habent si vns emaln gemacht vnd haben ez auch enphangen vnd genomen von vnserm genedigen Hern von Österreich. Er hat vns vnd vnsern Eriben auch geben das Hous in der Geswent vnd waz da zu gehort, daz Lehen ist von meinem Herrn von Pazzaw also, daz wir den halben tail dez selben Hous in der Geswent losen schullen von seiner wirtinn vrown Chunigunden vmb Hundert Phund vnd Sibenzik Phund alter wienner phenning, wenn wir wellen oder mugen vnd schol denn daz obgenant Hous in der Geswent mit allen rechten und nuczen Ledig-

Digitized by Google

leich vnser vnd vnserr Eriben sein, ze alle dem recht als ez Her Albers seligen vnd Hern Otten seins Suns gewesen ist. vnd daz selb Hous habent si vns emaln gemacht vnd geben. vnd haben ez auch mit sampt in enphangen vnd genommen von vnserm lieben Hern von Pazzaw. Er hat vns vnd vnsern eriben auch geben vnd gemacht den Maricht ze Newnhofen vnd swaz da zu gehort wi daz genant ist. Der Lechen ist von vnserm Hern dem Herczogen von Österreich. vnd den obern Hoff ze Schirmstarf. der Lechen ist von Chremsmünster, also ob er ân Leib eriben verschaid. so scholl der vorgenant Maricht ze Newnhofen vnd der Hoff ze Schirmstarff mit allen rechten vnd nueczen vnd da zue gehort. Ledichleich auf vns vnd vnser eriben geuallen. Ist awer. daz er den Maricht vnd den Hoff indert verchumbern wil. da schullen wir in nicht an irren. awer der maricht vnd der Hoff schol furbaz anders wo nindert mit chainem gemecht vermacht werden. Vnd di vorgenanten Guet alle, wi di genant sind. hat vns vnd vnsern eriben vnser lieber Oeheim Her Ott von Volkchenstorf recht vnd redleich geben für vnsern Eribtail. der vns von im vnd seinen vodern worten schuld sein. Ist aber daz er ân Leiberiben verschaid. waz vns denn durich recht angeuallen schol. da schol vns niempt an irren weder wenich noch vil. vnd der Gueter alle wi di genant sind. schol er vnser Gewer vnd scherm sein für alle ansprach. wo vns dez not geschicht. alz Landez recht vnd gewonhait ist in dem Land ze Österreich. vnd daz di sach vnd di wandlung furbaz stet vnd vnzeprochen beleib. Dar vber geb wir Ich Gundakcher vnd ich Berichtold. wir Prueder von Losenstayn. disen offen brief versigelt mit vnsern paiden anhangunden Insigeln. und sind der Tayding zeug Her Hainreich von Volchenstorf vnd Her Fridereich von Waltse von Ens mit Jren anhangunden Insigeln. Der prief ist geben nach Christi gepurd drewzehen Hundert Jar vnd darnach in dem Siben vnd vierczkistem Jar an sand Görigen tag.

Die Siegel der Aussteller hängen, jene der Mitsiegler sind verloren. Orig. Perg. im herzogl. Sachsen-Koburgschen Schloßarchive Greinburg.

Nr. II.

Landgericht der Stadt Ens.

Grenzbeschreibung aus dem oberösterreichischen Instanzenkalender 1827.

Die Grenze läuft südlich von der am Ensflusse, eine halbe Viertelstunde von der Stadt entlegenen Lichtenscheinmühle und dem daselbst

Digitized by Google

befindlichen Hauptmarksteine gerade der Höhe bei der Forstbergsplanke vorüber bis zu dem Eingangstürchen des Freisitzes Forstberg, von da auf den an dem eine kleine Viertelstunde von der Stadt entlegenen Riezlmayrfelde liegenden Rain hinab auf den Mosergangsteig und von diesem bis an das Espelmayr- oder Blaicherbächlein; westlich nach diesem eine Viertelstunde von der Stadt entlegenen Espelmayr- oder Bleicherbächlein rechter Hand fort bis zur Spitalkirche und über die Straße bis zum Lederer nächst des Bürgerspitals unter dem Schmiedberge; nördlich von diesem Ledererhause nach dem Bächlein bis zum Gurhofe; von da bis zu der eine Viertelstunde von der Stadt entlegenen Luckenederstiegel bei Lorch über den Fahrtweg und fort bis zur Wasserhütte in Enghagen, von dieser aber nach dem Donauarme und dem Taborhause fort, wo die Ens in die Donau fließt; östlich dann von diesem Ausflusse der Ens in die Donau herauf bis auf die halbe Naufahrt beim Kalkofen in der Vorstadt Unterreintal, endlich von der Enser Jochbrücke weg, durch den Hausgarten des Pichlbauers im Lerchentale auf der Steyrer Landstraße fort bis zu dem obengenannten Hauptmarksteine.

Vgl. auch Grenze gegen Landgericht Spilberg S. 596, Anm. 1.

Nr. III.

Volkenstorf (Tillysburg).

Grenzbeschreibung nach dem oberösterreichischen Instanzenkalender 1827.

Der Landgerichtsbezirk zieht sich von der Pfarr und Ortschaft Kronstorf nach dem Ensflusse bis zur Lichtenscheinmühle bei Ens, von dort nach dem Burgfried der Stadt Ens und dem Blaicherbächlein zur Donau, längs der Donau aufwärts zur Traun, nach diesem Flusse bis zur Wambachbrücke, von dieser über den Stättinger auf den Rorbacher Fahrtweg, durch Rohrbach zum weißen Kreuz bei Hohenbrunn und von diesem nach dem Fahrtwege nach Niederfraunleiten. Von da erstreckt sich die Grenze nach dem Fußsteige vom Gruber zu Grub bis zum Lughamer, von welchem Gute die Kommerzialstraße die Grenze bei Niederneukirchen ist, und wovon sich die Landgerichtsgrenze auf den Fußsteig gegen das Norbergut auf das Mairgut in der Wies, von dort über das Schlattholz, über den Distlberg nach Winkling auf die Kraußmühle und von da über Hausmaning, Pirchhorn nach Kronstorf zieht.

Digitized by Google

Nr. IV.

Landgericht Weißenberg.

Grenzbeschreibung nach dem Instanzenkalender vom Jahre 1827.

Der Weißenbergische geschlossene Landgerichtsbezirk erstreckt sich von der Schwarzmühle oberhalb Schleißheim des Talweges und des Traunflusses entlang bis zur Einmündung des Kremsflusses in denselben, dann nach diesem Talwege herauf bis Kremsdorf, und von da noch über die Krems nach einer durch die Ortschaften Grub, Nöstelbach und Pachersdorf bis zur dasigen Kremsmühle reichenden Linie; von dieser Mühle wieder nach einer Linie durch die Ortschaft Lining zurück über die Krems, und weiters durch die Ortschaften Lindach, Laimgräben, Bergern, Samersdorf, Sinnersdorf, Weißkirchen und Dietach nebst Schleißheim; endlich nach einer von dieser Linie bei Schleißheim abspringenden und bis zur obigen Schwarzmühle wieder abschließenden Linie.

Nr. V.

Landgericht Stein.

Grenzbeschreibung nach dem k. k. Instanzenkalender vom Jahre 1827.

Von der Wambachgrenze bis Niederneukirchen dient die Grenze des Landgerichtes Tillysburg auch für den Landgerichtsbezirk Stein als Absonderung beider Bezirke. Von Niederneukirchen läuft die Grenze über Ruprechtshofen auf den Rabengattern beim Dörflbauer bis zum Schmiede beim Bach zu St. Marien; von St. Marien nach dem Gangsteige auf die zwei Häuschen beim Holz, weiter zum Huber zu Pichert, zum Plazer zu Pacherstorf, zum Nöstlbach und Zierberg und nach der Krems zur Wambachbrücke.[1]

[1] Der Sitz zum Stain wurde 1598, 20. August von Wolf Wilhelm von Volkenstorf von Kaiser Rudolf II. zu Lehen empfangen (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXV, 497). Stein bildete ein Amt der Herrschaft Weißenberg, bis M. Ludowika Freiin von Weichs dasselbe sowie Tillysburg aus der Konkursmasse ihres Gemahls Joh. Josef Clemens von Weichs an sich brachte und dann später beide dem Stifte St. Florian verkaufte. Die letzte Tilly Gräfin M. A. Franziska von Montfort hatte selbe 1730 an Freihern von Weichs veräußert, mit Stein auch den östlichen Teil des Landgerichtes Weißenberg. Das Schloß war nach dem Anschlage der Herrschaft Stein vom Jahre 1745

Digitized by Google

Nr. VI.

Losensteinleiten.

Grenzbeschreibung aus dem Urbar vom Jahre 1662.[1]

Erstlichen fanget sich das Landgericht zue Ober Prunern, allda die Landstraß mitten im Dorf durchgehet, von dannen auf die rechte Hand hinumb zum Stromayr, zwischen beeder Häuser durch, alsdann über die Hech herein, ausser- oder oberhalb der Thaller Paurn, auf die Hundtsedt, allda zway Heuser, aus welchen das innerhalb des Wegs im Losenstainerischen, das ander im Gschwendtnerischen Landgericht ligent ist, von dannen in die Haydter gassen und Haydt, so ein Jnfang, darin ein Leimbām und alhero gehörig, alsdann auf Haußbach ausserhalb Weichstötten, und ausserhalb des Gänssterer am felt im thall herumb, in welchem thall oder Lāān auf dem felt zwergs über den Gschwendtnerischen Fardtweg ain Rinnsal hinüber gegen den Haußpöcken, auf Haußbach und also fort für Erlafing und Driehueb im thall hinab, alda in Weichstötterpach kommen und fliessen thuet, welcher pach und völliger Rinnsal das Landgericht fort bis zu der Mühl gen Rueprechtshoven und gar auf (Nieder) Neukirchen schaiden thuet. Von Neukirchen schaidet es der Kirch oder gehweg zwischen der Mösen und Schmidten durch zum Nörber, von dannen der fardtweg zum Mayr an der Wiß, welcher beede ausserhalb hieigen Landgerichtsgezirk ligent, von dannen fort aufs Schladtholz zum Pinderheusl bey der Linden, von dannen über den weg im holz, am fartweg durch auf der Linzerstrassen, und in holz am fartweg durch und neben des Dierstlbergers Jnfang am fartweg hinumb in der gassen, und bei des Edlinger feld durch den Gattern auf die rechte Hand in dem feld hinab zu denen Dierstlberger Heusern am Weg neben der Roßschwemb oder Lacken hinumb beim Haydterer am feldt neben den grabn hinab über den Berg zu des Praunmayr Hanifstuben, von dannen hinab nach den Graben zu der Straußmühl, alda über den Berg in der Strassen hinab auf

---

Schlüsselberger Archiv) im Jahre 1715 ‚costbarist' erbaut, zur Herrschaft gehörten 65 Holden, zum freien (im 17. Jahrhundert allodialisierten) Landgerichte 355 Häuser.

[1] Dasselbe war von dem Pfleger und Landgerichtsverwalter Abraham Bohner (1640—1651) aus der alten Herrschaft Urbariis und Registern zusammengetragen worden.

Das Fischwasser auf der Traun zwischen dem Gschwendtnerischen und dem Florianischen, dann auf der Krems unter dem Wühr bei der Kreuzmühl bis an die Brücke zu Wartberg, ferners auf der Steyr bei Pichlern, Landgericht Hall, war nach Losensteinleiten dienstbar.

Digitized by Google

Haußmaning, daselbst im weg durch und an der Straß hinaus auf das feld, wo das helzerne Kreiz unterhalb des Häglsperg steht, von dannen an der Strassen fort zum Krueghof auf Pirchen (welche Heuser zu Pirchen alle in Losenstainerischen Landgericht ligen), daselbsten über das feld hinab zu des Edtmayrs Gattern, und von demselben fort zu des Aggermayrs Gattern, hinfüro gleich mitten übers felt hinein am Ridl, alda ain ordentliche seillen, darauf auf ieder seiten beeder herrn Graven angebornes Wappen eingemacht, aufgericht, und von derselben Seillen über den Ridl hinab zu mitten der beeden Tafernen durch und hin zu der Linden, so zu Kronstorf mitten am Platz stehet, volgents in den fartweg über den Berg für die Kirchen hinab, und denselben nach gleich bis mitten in die Enß hinein gehet, daß also die Köglstatt, Kirchen und was auf der linken Hand ligt, in das Tillyspurg: und auf der rechten Hand in das Losensteinleithnerische Landgericht gehörig ist. Von dannen gehet es hinauf neben der Enß bis zu den Steinwendtner Gleinkerischen Unterthan, alda das Landgericht oder Gezirk mitten durch den Hof gehet, und ist der Hausstock desselben Hauß in Losenstainleithnerischen und der Stadl in Steyrerischen Landgericht ligent. Von dannen gehet das Losenstainleithnerische Landgericht heraufwerts zum Forster, von dannen in der Eben an den Heyberg herumb zum Grüftner, volgents heroberhalb Dietach von thall über ein feld herauf auf Edt, alda auch zwey Heuser, so auch auf Gleink gehören, von dannen ausserhalb Judendorf nach den graben am felt hinumb zum Gattern und fort im thall negst dem Steyrerholz, da es ein Rinnsal hinauf mitten zu der Egl Lacken und Prückl, und neben derselben Lacken am Graben hinüber durchs holz zu der Langen gassen, in derselben gassen hin zum Stadler, alda zwischen der Schmidten hin und umb des Stadlers hauß hinumb zu des Drixenmayrs hauß, und daselbsten im mittern felt hinab zum Gattern zum Purchholz, und nach denselben graben hinab zum Scheichenpalk oberhalb der Stainern Gatterseillen, und nach der Straß hindurch gen Sierninghoven bis zu der Walckmühl, von dannen auf Ober-Prunern mitten durchs Dorf, da es die Straß schaiden thuet. Damit ist also der ganze gezürk des Landgerichts und zugleich des Wiltpans hieiger Herrschaft Losenstainleithen von Ort zu Ort ordentlich verzeichnet und beschriebner.

In disem Lantgericht seint nach dem Anno 613 den 15. Augusti aufgerichten Inventario und gemachten Anschlag bey 2000 feyrstött, aus welchen aber die Clöster eximiert sein wollen. Dieß Landgericht ist von dem Hochlöbl. Erzhauß von Österreich Lehen (Zusatz: gewesen, aber alle durch etc. etc. wie im Modell begriffen, freygemacht worden).

Nr. VII.

Gschwendt.

Grenzbeschreibung aus dem Urbar dieser Herrschaft vom Jahre 1621 im Archiv zu Losensteinleiten; der Anfang fehlt, sie beginnt:[1]

‚bis zur stainer Gaterseillen an der von Steyr Burckfridt (was nun also von der Halbertmüll und der Crembs an bis an bemelte Gaterseillen obhalb der beschribnen alten Welserstrassen und dem obern Stainfeld ligt, gehört in das Landgericht Haal zur Kayl. Herrschaft Steyr). von der stainen Gaterseillen aber geht es wider zuruck hinder der Trixenmair Leiten, alda nit weit davon ein hochgespizeter Stain neben den zwayen Heisel ligt, darein ein vieregget fensterl gehauen und im selben das Losenstainerisch wapen gemalt worden, dann under der Leithen aus und aus bis an Parschalcheperg, von Parschalchen an der neuen Welserstrassen übers feltl hinab zum gatern, von dannen übers Hämet bis zum Pruner feldt, alda bei beeden gätern ein stainen Creuz gestanden, alsdann durch den gatern auf der rechten Hand und übers felt zum Gnedinger, so inhalb ligt, durch die gaterlucken und auf der Strassen fort bis ins feldel zur Wegschaid auf Mäzlstorf. Von diser wegschaidt geht es gleich übern Luß gegen Mitten der wisen, in welcher sich bald ain pächl erhebt, das Goldtperger pächl genannt, das schaidt bis an die Goldpergermühl in fartweg, an dem geht es für den Stephan Scheindel so inhalb, und den Krener so ausserhalb ligt, an der straß nach des Aussermair zu Pesendorf graben und bis zum hauß, so als ausserhalb ligt, von dann fürn Innermair, und dort übers feld zum Kolben und Veicht zu Trischlriedt ausserhalb ligent. Von dann übers feld zum gatern gen Weichstetten, alda durch den gatern für die kirchen auf, so ausserhalb ligt, bis zum oberngatern, von dannen übers feld zum Dierstlinger, so von der Straßen ein zwo Akcher lang inhalb ligt, bei der gatterlukchen durch ein Hölzl auf ein Ackerleng zum Dierstlingerschneiderheißl, alda geht auf der rechten Hand ein Straß zwischen den Rättern durch und in den Osterperger Infängln aus und aus bis ans eck und gatern der Neukircher Straß, alda das Losenstainleitner und Weisenbergerisch Landgericht aneinander stost, vom gatern nach dem graben so inhalb ligt zu den drey felbern, so ausserhalb, und an der Straß vort

[1] Der fehlende Anfang ist zu ergänzen aus den Grenzbeschreibungen der Landgerichte Scharnstein und Kremsmünster, dann Losensteinleiten und Hall.

Digitized by Google

übers feld zum graben auf der rechten Hand ausserhalb, nach dem graben auf der Straß vort bis zum schmit im pach, so auch ausserhalb, von der schmitn vort bis gen Sammerein, vom feldt im Gäßl neben des Hämet wüerth, so inhalb, alda zu mit der Straß neben der Kirchen, so ausserhalb ligt, aber bei der Kirchen durchs Gässl durch übersfelt auf, an der Straßen zur Richtstatt und hilzen Creuz alda, so ausserhalb ligt, auf diser ebern Strassen ab und ab bis zu dem Weisenbergerischen Wasenmaisterheißl, so noch ausserhalb, alda aber geht es wider zuruck auf der Straßen zur rechten Hand neben des graben und dem feldel zum güetl im Pirchet das auch ausserhalb, von dann zwischen des felts und wisen in des heristlechner Jnfängl, durch selb durch bis zum hauß, so ausserhalb, alsdann vom selben hauß übers feld zum Plazer zu Passelstorf so inhalb ligt, an derselben gassen und fartweg zum Crembsmüllner, vom Crembsmüllner aber geht es über die felder und wisen auf alle grehen hinder des Puchmair hauß im graben hinauf an die Linzerstraß, von dannen zuruck an das Grabmer Jnfang, nach dem Jnfanggraben hinab am innern Linda(ch) zur Schitgrueb so ausserhalb der straß ligt, und als fort aus ans ausser Linda, alsdann neben des Obernhueber holz durchs Weisenbergerisch holz durch, auf der rechten Strassen fort an Puckinger perg im tiefen fartweg bis nach Pucking für die Tafern so inhalb ligt, alsdann zwischen der Kirchen und Pfarrhof durch auf dem rechten Gangsteig fürn Genspach so inhalb ligt hinaus zum Urfer der Traun, alsdann von mitten der Traun auf und auf bis an Tallpächl und Mitten des Tallprückl, von dannen an die rechte Steirer und Welser Straß vort nach Leubenpach, alda zwischen des Schloß und der Tafern durch, Ist also die rechte Schaidung fortan bis zur eisernen Hand am Kemetschacher, ober der eisen Hand geht es der alten Strassen nach auf der rechten Hand durch den gattern über den Jenfelder felt hinab bis wider zum hilzern Creuz bei der Linden beim Creuz ausser Kemeten, wo es den Anfang genommen.

NB. Schaidt also erstlich die Schadenstraß von der Halbertmil bis zur stainern Gatterseillen am Stainfeld an der Steirer Burgfridt Gschwendt und Herrschaft Steyr Landgericht, von der stainern gaterseilln bis zu Endt des Osterperger Jnfang bei der Neukircher straß Gschwendt und Losenstainleithner Landgericht, von der Osterperger Jnfang und bemelter Neukircher Straß bis zum Ufer der Traun ausser Pucking Gschwendt und Weisenberger Landgericht, vom Ufer und Mitten der Traun auf und auf bis an Tallpach und Prückl und an der Steirer und Welser Straß schaid es Gschwendt und das Khayl. Landgericht, sowohl Wels bis an Crembsmünster Landgericht, die Steirer und Welser

Straß aber vom Tallprückl aus bis gen Halbwärting an die Crembsschaidt das Gschwendt und Crembsmünsterisch Landgericht.

Laut Vergleiches vom 24. Juli 1636 wurden die Grenzen am 1. bis 3. Mai neu vermarkt: in der Urkunde werden genannt:

Zum Landgericht Volkenstorf (Tillysburg): Das Schul- oder Meßnerhaus zu N.-Neukirchen, Mair an der Wiß, die untere Tafern zu Kronstorf, die Kirche daselbst.

Zum Landgericht Losensteinleiten: Das Totengräberhäusl zu N.-Neukirchen, das ganze Dorf Winklern, das ganze Dorf Pürchen, die obere Tafern in Kronstorf.

Zum Landgericht Weißenberg: Schmid im Pach, die Kirche zu Samarein, Schuchhartgut, Hans Leithner, das Rockenmacherhäusl, des Wezels Haus, die beiden Häusel zu dürrn Lindach, Kremsmair und Kremsmüller, die Falzmühl.

Zum Landgericht Gschwendt: Hametwirt und Kegelstatt zu Samarein, Maurergut, Georg Helferstorferhäusl, Puechmaingut, Rattenhäusl, Dorf Schleistheim.

Die neue Grenze zwischen den Landgerichten Gschwendt und Weißenberg wurde von der Falzmühl, welche Mühlwerchstatt im Weißenbergischen Landgericht bleibt, folgendermaßen festgesetzt: ‚gen Langacker mitten durchs Dorf, da ausser des dorfs am Egg ein Marchstain gesezt worden, alsdann gleich auf der Gispel und von der Gispel auf die Welser Straßen, daselbst auch ein Marchstain gesezt worden, von selbem nach und durch Weißkirchen, volgents nach Schlaißhamb undterhalb des Dorfs hin, das es in dem Gschwendtnerischen Landgericht verbleibt, bis ans Thallprückel.‘ Sie wurde, wenn überhaupt durchgeführt, von Weißenberg wieder aufgegeben, denn das alte Grundbuch 1793/94 zeigt die ältere Grenze.

VIII.

Ort im Traunsee.

Grenzbeschreibung aus dem Urbar vom 1. Jänner 1699 im Archiv der Forst- und Domänendirektion Gmunden.

Die Grafschaft Ort hebt sich an ob der Langbath, alwo das Ortisch und Wildenstainische Landgericht zusamben stosset, dessen pach beede Landgerichter von einander schaidet, und gehet hinein nach dem Lambatpach in den Ruematsgraben. Vom Ruematsgraben in den Diernpach, alle Wassersaig herzue. Vom Diernpach hinauf alle höch des Cronabeth-

Digitized by Google

Sattl,[1] dasselb gebürg hinfür nuzt auf der Schilt oder auf die Schilt Albm. Vom Schilt ans Lackhen gebürg, allwo sich daß Wildenstainische Landgericht endet und das Cammerische anfanget, durch das Aurach Chor auf den Schlag, alle Waßersaig herzue. Vom Schlag über gen Stellen. Von Stellen yber gen Maisterschwandt. Von Maisterschwandt auf den hindern Stainingegg, alle Wassersaig herzue. Vom Stainingegg yber den Richtberg in die Schaidtgräben auf den Gäberg in ein Prun genandt die Veichtingwisen. Vom Prun auf den Prändtenberg zu einer Puchen, so gemarcht, allwo auch noch ein Marchstain stehet. Von danen ab in den Kriechpach, allwo auch ein Marchstain. Aus dem Kriechpach zum Pillichprun, alda eben ain Marchstain, vnd drei Landgerichter als Ort, Cammer und Puchhaimb zusamben stossen, auch das Camerische abgehet und das Puechhaimbische anfanget. Und gehen diese Puechhaimbische und Ortische Landgerichtsgränizen so fort in der Gmundner strassen für Rittsteig neben dem Tiefenweg allwo ein Marchstain stehet. Der strassen nach gegen Mairhof durch einen gattern, allwo auch ein Marchstain. Von dem daselbstigen Marchstain nach dem Langen graben thalwerts für Edengrueb ins Ofenpuech, allwo ein Marchstain stehet. Volgendts gegen Rabenstain yber die Aurach in die Kößlpodenauer wisen zu dem fast mitten in der wisen auf einem higl stehenden Marchstain bis zum weg negst der Leithen, daselbst abermal ein Marchstain stehet. Von dar auf selbigen tiefen gangsteig yber ermelte Leithen aufwerts zum Schachengattern, in selbiger strassen fort zu einem Marchstain auf Hundtpaumbedt, und gehört solche behausung ins Puechhaimbische Landtgericht. Volgendts durch des Vöttinger Gattern ybers feldt auf Parz, allwo ein Marchstain stehet. Von Parz auf Aichlham mitten durch das dorf auf den Schwanenstetter weg nacher Pernestorf, einem Paurn daselbst der Planck genant durch den ofen. Von Pernestorf für Stärckling linker handt denen sechs Marchstainen nach ybern Dumblplaz zum Kalchofen bis mitten der Traun Naufarth. Nun ist hiebey zu merken, daß von dem daselbst stehenden lezten Marchstain ob des ersagten Kalchofens an der Grafschaft Ort in dem Puechhaimbischen gegen den (Traun) Fall hinab gehenden Landtgericht ein gerechtweg bis auf erstgehörten Fall blos und allein zu dem ende zuegelassen und bedingt seyn, damit sie Grafschaft dero Landtgericht diss- und jenseits des Traunflußes uno tractu oder ohne absaz bereithen und besuechen möge.

---

[1] Im Kodex sec. XV (s. bei Wildenstein) heißt der Berg noch Chreimhiltsattel. Der Name Krimhilde hängt noch an verschiedenen Örtlichkeiten Bayerns.

Vom fall, allwo das Wibmspachische Landtgericht anfangt und mit dem Ortischen bis an die Laudtach fortgehet, hinauf zur Wildpans Saulln, welche den Kay: und Lambachischen Wildpan von einander schaidet, die Sontaggassen des Pangrabens bei Hueb, so Roithamb- und Lohkircher Pfar schaidet, auf Mitterpuech. Von Mitterpuech auf Fahrnpuech. Von Vahrnpuech auf Wanckhamb. Von Wankhamb hinauf den Haßlgraben gen Reittern, allwo wie oben ein Wildpans Saullen. Von Reittern gen Dorf. Von Dorf in Engenthal durch die Wolfslucken. Von der Wolfslucken auf das hinder aign, dem Lenzenpaurn durch den Ofen. Vom Aign gen Weidach auf der strassen alda mehr ein Wildpans Saulln, im Dorf durch zum Wasser der Laudach, so weit das wasser gehet, und fangt sich aldorten enthalb der Laudtach der Vorchdorfische vnd nach solchem der Egnbergische Burgfridt an, wo hiernach das Schärnstainische Landtgericht ihren anfang hat und mit der Grafschaft Ort Landtgericht weiters fortgehet.

Von ermelter Laudach Ursprung beym See hinauf den innern Schrättenstain. Vom Schrättenstain nach aller Höch hinfüran zu Weingarten auf den Kiesenberg. Vom Kiesenberg an Hochkogl. Vom Hochkogl yber an den Laugsperg. Vom Laugsperg auf das Fellschloß. Vom Fellschloßegg hin bis auf den aussern Thenn. Vom aussern Thenn auf den Rindtpach. Vom Rindtpach auf das Zwirchegg. Vom Zwirchegg heraus in den Rindtpach unzt in Traunsee. Vom selben Rindtpach wider in die Lambath. Und mag das Gericht von dem See ainem schedlichen Mann auf dem Land nachgreifen, als verr ainer mit ain Stegraiff Armbprost beschiessen mag.

(S. 1394 bis 1399.)

Der Grafschaft Ort Landtgericht oder merum Imperium thuet in seinem Vmbkreis bey vierzechen Meill begreifen und ist hierinnen ausser der Landsfürstl. Statt Gmunden einig ausgezaigter Burgfridt nit zu finden, gleichwollen aber seint die hierin ligende Landsfürstliche vicedombische, Burg Welsisch und Residenz Traunkirchische, wie auch herrschaft Puechhaimbische Gründt und poden sowol als die darauf wohnende Underthanen und Holden von dem Landtgericht dergestalten exempt, daß nit allein das Ortische Landtgericht daselbsten nit eingreifen mag, sondern auch soviel die Vizdomb- und Burg Welsische Vnderthanen betrifft, die Grafschaft Ort hiemit im geringsten nichts vorzunemben hat, belangent aber die Traunkirchisch und Puechhaimbische Vnderthanen und Inwohner, müessen solche auf den Fall, da einer das Leben verwürcht, dem Ortischen Landtgericht zur execution und Vollziehung des Urtls ausgeantwortet und übergeben werden.

(S. 19 bis 20.)

Digitized by Google

Nr. IX.

Wildenstein.

I. Grenzbeschreibung aus Faszikel 388 (1600—1699) des Archivs der Salinenverwaltung in Ischl.

Riegung des Landgerichtes Wildenstein.

Erstlichen hebt sich das Pidmerk an am Thiernpach und gehet über die Ischl an den Markpach auf den Walcheskogl und von dem Walcheskogel auf den Lenzenkogl oder perg, auf die Tratten hinab auf den Störrer, von dem Störrer auf den vordern Haußegg, auf den Stigeck[1] gegen der Höll vom Fuecheck hinab gegen Franzthall, vom Franzthall in den Kaltenpach in die Clausen und von der Clausen hinab in den vordern Lambathsee, nach dem Lambath:[2] heraus in den Traunsee und so weit ein gewappneter Mann hinein reiten mag, mag man ain schädlichen Man heraus nemben, nach dem Traunsee herüber an den Seeperg, von dem Seeperg an den innern Weissenpach, auf den undter Heinrichsgraben, von Heinrichsgraben auf den Wildenkogl auf den Schwarzenberg, von dem Schwarzenberg auf den Prunkogl, von dem Prunkogl in den Pluderbach auf den Sändling, von dem Sändling auf den Michel kolpach, in die Pötschen und auf den Sarstain und oben über den Sarstein gegen Obertraun an das Mülwerch, da der Steinhaufen liegt und sich die Weg theilen, vom Mülwerch auf den Landtfridt, von dem Landtfridt auf den Krüppenstain, an den Moderegg, vom Moderegg in den Camersee [Gosausee] und vom Camersee auf Zwiselperg, vom Zwiselperg an den Rueßegg, vom Rueßegg an den Schödtegg, vom Schidtegg an die Rinderwand, in die Trauchwand, von der Trauchwand in den Salzgraben und vom Salzgraben auf den Lueger und herab in den Türnpach.

Anno 1570 den Ersten Januarj. Jobst Schmidtauer (sollte heißen: Andreas Schmidtauer, der bis 1595 Pfleger zu Wildenstein war).

II. Gränizbeschreibung der Kay. Herrschaft Wildenstain Landgericht aus dem Urbar von Wildenstein, Blatt 18', im Archiv der Forst- und Domänendirektion Gmunden.

Erstlichen hebt sich das Pidmerk an am Diernbach und gehet über die Ischl an den Märckenbach auf den Walckeskogl und von dem

[1] Nach einer dritten Abschrift im Landesarchive zu Graz („Vermerkt unsers allergenedigisten hern der Kay. Mt. Pügmerk der Herrschaft Wildenstain, darin und soweit ain jeder pfleger daselbst zu richten, zu gepieten und zu verpieten, zu thain und zu lassen, jagen, fachen ungeverlich hat und mag") Suchegg. [2] Daselbst Lambatpach.

Digitized by Google

Walkeskogl auf den Lenzkogl oder Perg, auf die Tratten, wie und wo die Wassersaig herein gehet, von Tratten hinüber auf den Sterer, von dem Sterer auf den vordern Haußegg, auf den Stigegg gegen der Höll, von Furchthal in dem Waltenpach in die Claußen, von der Claußen hinab in den fordern Lambathsee, nach dem Lambathsee hinaus in den Traunsee und soweit hinein, als ain gewaffneter Mann hineinreiten kann, alda man einen schädlichen Mann herausnemben mag, nach dem Traunsee herüber an den Seeberg, von dem Seeberg in den untern Weißenbach, auf den Heinrichsgraben, auf den Wildenkogl, von dem Wildenkogl auf den Schwarzenberg, auf den Prunkogl, vom Prunkogl in Fluederpach, auf den Sändling, vom Sändling auf den Haalbach, in die Pötschenwandt, auf den Sarstain und oben yber den Sarstain gegen Obertraun in das Mühlwerch, da der Steinhaufen ligt und sich die Weg theilen, von dem Mühlwerch auf den Lähnfridt, von dem Lähnfridt auf den Krippenstain, an den Moderegg, von dem Moderegg in den Cammersee, vom Cammersee auf den Zwischlberg, an den Rueßegg, auf den Schittegg an die Rindterwandt, in die Traunwandt, von der Traunwandt an den Salzgraben herüber auf den Lauger und herüber in den Diernpach.

Zur Erläuterung.

Die Örtlichkeiten sind aus den Forstbezirkskarten Ebensee, Offensee, Goisern, Hallstatt und Gosau zu ersehen. Die Grenzbeschreibung ist, wie jene der Landgerichte Ort, Scharnstein, Pflindsberg und Abtenau zeigen, nicht vollständig, denn es sind die südlichen Anhöhen hinauf gegen den Dachstein und das ganze Forstgebiet von Traunkirchen übergangen.

Die alte Rügung der Herrschaft Wildenstein, welche noch das Inventar vom 29. April 1600 (in Ischl, Faszikel 200) als vorhanden registriert, ging im Laufe des 17. Jahrhunderts verloren, die Hofkammer konnte trotz Nachschlagens ‚mit allem vleiß' am 24. Mai 1664 nur die Beschreibung I dem Salzamte Gmunden schicken, die dann in das neue Urbar eingetragen wurde. Sie ist aber, wie sich aus den ärarischen Waldbüchern ergab, nichts anderes als die Grenze der ärarischen Waldungen, weshalb das kahle Gebirge und auch der Traunkirchner Forst in der Feder blieb. Erst mit Vertrag vom 17. März 1656 hat die Residenz Traunkirchen alle Waldungen im Kammergut Ihro K. K. Majestät zum Salzwesen gegen jährliche 800 Gulden überlassen und sich nur die Ebenseer Au vorbehalten (Extrakt aus dem Traunkirchner Urbar 1712 bei dem Forstamte Goisern).

Digitized by Google

Das älteste Urbar des Klosters aus der Mitte des 14. Jahrhunderts (Archiv der Forst- und Domänendirektion Gmunden) beanspruchte gemeinschaftliches Eigentum aller Forste ‚mit der herschaft des landes, von dem is gestift is warden' und ein Kodex des 15. Jahrhunderts enthält folgenden Eintrag:

‚Nota die pônfôrst, So dem Gotshaws ze Trawnkirichen besunder zwe gehôret. Item von erst am Seeperig fueß vnd get vom Seeperg fueß vnczt an lewntswabegk, vom lewntschwabegk an puechegk, vom puechegk vncz jn Ryntpach, vom Rynpach vncz jn Twerichenegk, vom Tweridenegk auff . . .[1] allwo wassersaig, die dar zue geet jn den walden, ist alles des Gotzhauß besunder forst. Item vom Stainperg vncz jn hellgraben, vom hellgraben das pirig vncz jn lerhingekg, vom lerhyngekg das pirig an Seeperigfueß, das sind alles des Gozhawß besunder fôrst.'

In den ‚Gotzhaws Rechten ze Trawnkirichen' heißt es Frage 22: ‚Item ob icht lewt auf meiner frawn Grûntten sâssen, es weren vnholden oder diepp, wie man die ab meiner frawn grûntten antwurtten sull.' Vgl. hierzu das Privilegium Kaiser Friedrichs III. vom 11. Jänner 1453 in Chmel Materialien II, 41, und mein ‚Peuerbdch', S. 75. Über ‚Pfarrmening vnd Burgfridt Nußdorf' am Atersee sollte nach der Deklaration Kaiser Ferdinands II. vom 7. September 1628 (im Liber rerum seu historiarum Traunkirchensium im Museum zu Linz) ‚das Gottshauß Traunkürchen allein Vogt- Grundt- und Landtgrichts-Obrigkait' sein.

Zu den Erläuterungen ist berichtigend nachzutragen, daß das ‚zur Feste Wildenstein an dem Lauffen' gehörige Landgericht zuerst in dem Reverse des Salzamtmanns Friedrich des Kraft vom 27. Juli 1396 (Lichnowsky-Birk V, Reg. 81) genannt wird: noch früher, als erster Siegler des Gehorsambriefes der Gemeinden Hallstatt und Laufen vom 25. Ok-

---

[1] Die weiteren Stellen sind abgerieben und unleserlich, sie lauteten aber nach dem oben zitierten Liber, S. 618 folgend: ‚vom Zwerchenegg unzt an das Påchlegg, nach dem Rindpach hinein an die Reiterstuben, von der Reiterstuben unzt an das Rindpachtal, vom Rindpachtal unzt auf den Stainpergthenn, vom Stainpergthenn in den Tonnerstrall unzt auf das Aurachfeld samt allen Wassersaigen. Item von dem Aurachfeld unzt auf das Gschieregg und auf dem Gschieregg herein auf den Hochengschieregg in die prünen, von der prünen auf den Himelkogl bis auf das Rinach, vom Rinach bis auf den Prandkogl, vom Prandkogl unzt in die Grienperg Alm. Item von der Grienperg Alm unzt wider auf den Prandkogl, von demselbigen Prandkogl unzt auf die Schrembkögl, von den Schrembkögl unzt auf die Prachberg Alm, von derselbigen Alm unzt in den Heinrichsgraben, vom Heinrichsgraben unzt in den Seepergfueß. Item was die Wassersaig herumb ist alles des Gotshaus besondere fôrst.'

Digitized by Google

tober 1392 (Orig. im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive) erscheint ‚Perichtolt von ysper die zeit Richter in dem Ischellant'.

Das Schloß mit dem dazu gehörigen Urbar[1] wurde von den Landesfürsten häufig verpfändet. 1396 erhielt es Friedrich der Kraft zu Leibgeding mit der Verpflichtung, von der Feste aus das Salzsieden zu schirmen. Gegen Mitte des 15. Jahrhunderts war es im Besitze Reinprechts IV. von Walsee, als dessen Pfleger im Ischellande wohl der in einer Urkunde vom 25. Juli 1443 auftretende Wolfgang der Oberhaimer anzusehen ist; in der Güterteilung vom 20. August 1456 (Kopie von der Hand des Job Hartmann Enenkel im oberösterreichischen Landesarchive) fiel Wildenstein dem Sohne Wolfgang von Walsee zu.[2] 1498 wurde die Pflege von Kaiser Max I. um 12.000 Gulden den Brüdern Sigmund und Heinrich Prueschenk verpfändet (Streun man. gen. XIII, 10 im Stiftsarchive Götweig). In der Mitte des 16. Jahrhunderts war Hans Hofmann Pfandinhaber, bis 1657 der Salzamtmann Georg Prugglacher, sodann der Salzamtmann Johann Ignaz Spindler.

Nr. X.

Scharnstein.

Grenzbeschreibung aus dem Urbar ddo. 1. Oktober 1583 im Stiftsarchive Kremsmünster.

Erstlichen hebt sich das Schärnstainerisch Landgericht an inmitten der Albm beim Steger oder Seyrgraben negst oberhalb der Schafferleüten, welcher grabm Grüennacher und Pettenpacher Pfarr von ainander schaidet, daran auch der herrschaft Pernstain Landgericht in Pettnpacher

---

[1] Das Urbar, in welchem 147 Untertanen des Klosters Traunkirchen eingestreut waren (Urbar von Traunkirchen sec. XIV., liber rerum seu historiarum Traunk. sec. XVII), zerfiel in folgende 12 Ämter oder Riedlen: 1. Dorf oder Goisern, worin die ‚Goisernburg' des Georg Leonhard Hieber von Greifenfels († 1691), einfacher adeliger Sitz; 2. Ober-Wasserriedl; 3. Pergerriedl; 4. Ramsau; 5. Lahner Riedl; 6. Obertrauner Riedl; 7. Gosariedl; 8. Riedl zwischen den Wassern; 9. Riedl enhalb Ischl; 20. Riedl enhalb der Traun; 11. Ischl; 12. Ebensee oder Plankauer Riedl. Der Gosauerriedl erstreckte sich an der Gosach zwischen der Falkenwand und dem Gosauhals heraus bis zum Gosauzwang nahe vor der Gosaumühle; er begriff noch das Reßenbachergut östlich der Mündung des Prielbaches in die Gosach in sich. Mit Ausnahme des östlichen Gosaugrabens decken sich die Grenzen der heutigen Katastralgemeinde Gosau gegen Osten vollständig mit jenen vor dem Jahre 1492.

[2] Das Amt Klaffer wurde Reinprecht V. zugeteilt. Durch diese Urkunde ist demnach die von mir im Archiv XCIV, 224 geäußerte Vermutung, daß

Digitized by Google

Pfarr stosst, und gehet von der Albm in Seyr Grabm hinauf an den Entznperg, wie das Regenwasser sagt, volgent hinüber auf die Höch ob der Wolfswisen, nach demselben Rigl hin an den Mittagstain, von dem Mittagstain hinüber den Vorstgemerken nach, so die Scharnstainerischen und Seisenburgerischen Verst von ainander marchen, an Pfannstain neben der Pfannwisen, weiter der Höch nach über den Schwärtznperg. bis daher gehen die Schärnstain und Pernstainerischen Landgerichtsgemerk neben ainander, und stöst verrer das Spitälerisch Landgericht auf der lingkenhand herzue, vom Schwärtznperg verrer an glatzeten Kölbling ober des Weisenperg und hinauf an die Falkenmaur an Potting Rigl und Stainwandort, so man auch Stainwandegg nennt, von denen von aller Höch hinab zu die Kaltenau, auch in Fadnpodn genannt, bis zum Fierweg, welcher aus den Claußnerischen Vörsten über die Kaltenau heraus zum Schwärzenpach geet, weiter vom Fierweg hinüber auf den Kogl genannt der Gruebrigl, von dannen hinein in den Gruebhalß, vom Gruebhalß auf einen Rigl Hinter Risach genannt, von Hinder Risach hinauf aufs Edlach untzt auf die Höch, alsdann auf gemelter Höch auf der Ebm hinumb, daran Christofen Storchen zu Clauß Rissach Albm stöst, an die vorstmarch, von dannen schrembs ins Thal hinab gegen der Hochenleütten und über die Hochleütten hinab ins Thal auf die Gschait auf den Fierwög der aus den Claußnerischen Vörsten heraus in die Thier Grüenau undern Holnstain geet, von dannen an Salcheggkogl, vom Salchegkkogl auf den Grössenperg, vom Grössenperg hinauf bis an die Lanna Albm, welche Albm alle im Schärnstainerischen Landgericht, vom vorgeschribnen Mittagstain bis auf gemelte Lanna Albm gehen die Landgerichtsgemerk alle nach den angeschlagnen vorstmarchen. verrer hinter diser albm auf lingker Hand hindurch und durch an den Claußnerischen Käßperg, welcher auch sambt der Roßalbm daselb alter im Schärnstainerischen Landtgericht ligt, verrer außerhalb nach dem Käßperg und Roßalbm hinumb bis an Maisenpergegk oder Waldpergegk genannt, alda sich wider die vorstmarch anfangen und die Landgerichtsgemerk denselben nachgeen, weiter vom Maisenpergegk hinein in das Thal auf die Haßlau, so man auch Lān Gschait genent, bis zum Fierwög, welcher aus den Claußnerischen vörsten über die Haßlau heraus gegen den Straichnigg Pach geet, von dannen übernweg auf der Haßlau gegen Rabnstain, den man auch

---

Klaffer 1435 in den Händen Reinprechts IV. zurückgeblieben sei, bestätigt und erklärt sich die von Auskunftspersonen (a. a. O. 220) bezeugte Verwaltung dieses Amtes von dem (1427—1483) Walseeschen Schlosse Witigenhausen aus.

Digitized by Google

Schluecht nennt, bis auf alle Höch desselben, den vorstmarchen verrer nach auf den Schärnstainerischen Prunperg, den man auch In Gründten nennt, von dannen den angeschlagnen vorstmarchen nach auf den Santperg, den man auch Prändl-Sattl nennt, übern Holzweg hinüber gegen der Pluttsau, welche die Claußnerischen Santperg nennen, von dannen der Schörff und der Wassersag nach auf den Zöbl, von den Zöbln hinein an Prüell, vom Prüell hinauf zue höchst auf den Gradt desselben Staingepürgs, dem gemelten Grat nach, wie das Regenwasser schait, auf die Hötzau, von der Hötzau auf die Sprintperg, von Sprintpergen auf den Buechschachen, von dannen auf den Paungarten, verrer auf gemeltem grat des gepürks hinumb aufs Grießkar, volgents aufs Colm Kar, vom Colm Car auf den Tannschachen, von Tannschachen aufs Neßlthal, vom Neßlthal auf die Weiseneck, von der Weiseneck an Himelkogl, vom Himelkogl der Hohenwant herein aufs Hochpfatt übern Fuerweg, welcher alda aus den Traunkircherischen vorsten heraus in die Weißenegg geet, verrer auf den hohen Gschierkogl oder Gschieregg genannt, vom Gschierkogl über die Höch aufs hinder Pruntal, vom hindern Prunthal auf die Hohenau, von der Hohenau in die Mosau und Prun daselbst, so man auch Aurachfelt nennt, von dan an Stainperg, vom Stainperg zum Ortnerprun, vom Ortnerprun aufs Aurachfelt, so man auch Stainpergeck und Reitteregg nennt, von yezt negstgemelten Aurachfeldt übern Fierweg, welcher vom Reitterthal aus der Herrschaft Ort gehülzen in Schärnstainerischen Aurbach geet, von gemeltem Fuerweg auf den Thenn, verrer zum Hohen Thenn, alda es auch noch am Aurachfelt genennt wird, weiter auf den Hörlang und Hinter Rintpach, das man auch Zwißlegg, item Hinterm Thenn am Eck nennt, hinauf auf die Au daselbst, alsdann auf den Schüeller zue Reiterßlagken, von dannen auf der Herrschaft Ort Oxen Albm genannt Karbach albm, auf alle Höch derselben, von der Höch hinab aufm Rigl am Fölschloßegk und Hinter der Karbachalbm genannt, von dannen gegen der Höl oder Ahornau, über die Höll auf die Aschlagstadt, von dannen übern Fierwög so aus der Herrschaft Ort gehülz und von derselben Karbachalbm heraus in den Schärnstainerischen Müelgrabm geet, von dannen nach dem Egk auf der Höll hinauf aufs Jägerthal, Ort nennts vort auf der Höll, von dannen übern Fuerweg, welcher aus der Höll in vordern Rintpach herein geet, aufs Egk gegen dem Hochkogl, welches Ort gegen dem Lauxperg nennt, und zu höchst über gemelten Hochkogl und Lauxperg, wie das Regenwasser sagt, auf den Lauxperg, welchen Perg die Herrschaft Ort Hochkogl nennt, übern Lauxperg auf den Nadterkogl, so ain hoher plosser Stain und die Herrschaft Ort beim Wändln nennt, von dannen übern Nadterkogl zu dem negsten

Digitized by Google

grossen Stain, welchen Ort das under Wändl, die Herrschaft Schärnstain aber auch am Nadterkogl nennt, von diesem Stain auf die recht Hand hinab gegen Schwärzenpach, Ort nennts zur lingken seiten daselb Lainau, weiter auf das Hoch Gsoll, vom Hoch Gsoll auf den Kiesenperg, vom Kiesenperg auf Weingarten, so die Herrschaft Ort Graß nennt, von dannen auf den Hohenweingart und Großwenten hinumb bis zur abschlagstat zum Durchgang, von dannen zu höchst auf der Hohenwandt und auf dem Grat hinumb, alda es von der Herrschaft Scharnstain das Graß genennt wird, auf den Staineck, so man auch den innern Schrättenstain nennt, die Herrschaft Ort aber nennt ine den aussern Schrättenstain. Vom vorgemelten Maisenpergegg bis her an Schrättenstain, wie das Regenwasser sagt und die vorstmarch gehen. Verrer vom Schrättenstain bis an die Lauttach und verrer auf halbe Lauttach, alsdann auf der Lauttach hin bis geen Falkenorn neben des Gattern, und über die Lauttach hin für den Schuester zue Hueb an den Faal, daselbst inmitten die Traun, von dannen inmitten der Traun ab und ab für Welß, ob Schlaißhamb, wo das Thalpächl in die Traun rinnt, daran das Volkenstorferisch und Losenstainerisch Landgericht [Weißenberg und Gschwendt] stöst, geet verrer demselben Pächl oder Rinnsal nach, hinaus aus der Traun bis mitten in Fuert oberhalb der Kumpfmül, da die Straßen von Welß auf Steyr durch gemelts thalpächl geet, verrer vom Thalpächl gemelter Steyrerstraßen nach auf Edtholz und durchs Edtholz, der neuen strassen nach zwischen des Guts und der Mül am Zällach hin aufs Judenholz, durchs Judnholz und übers veldt auf Leobmpach, daselbst zwischen des Schloßs so sambt dem Mayrhof im Volkenstorferischen und Losenstainerischen, dann der Tafern, welche sambt dem Padt und Mül im Schärnstainerischen Landgericht ligt, über die Höch auf den Khötterhof [jetzt Kettersölde in Leombach], alda zwischen beeder Heüser durch übers veld zu dem Gattern heraußer Waitzndorf, dann zwischen Waitzndorf und Schnärndorf über die Velder hin bis geen Weitterßdorf, über den Sippach, von dannen zwischen der Heüser zu Ärnperg [Loibingdorf] durch und hin übers Pöllach in die Hörstrassen, von der Hörstrassen aufs Hart zum stainen weissen creutz, darinnen ain eisene handt und sich alda die alt und neu Steyrer strassen schaiden, bis her aufs Creutz alles der Steyrer neuen Straßen nach, vom weissen Creutz nach der Steyrer alten Straß durch Ennfelt, von Ennfelt hinab zum roten Creutz, so herausser Kematen bey der strassen steet, vom rotn Creutz hin übern Peitlpach, vom Peutlpach auf Grueb, von Grueb auf Holwärtting, daselb durchs Dorf bey der müell, so auch im Schärnstainerischen Landgericht ligt,

Digitized by Google

mitten durch die Krembs, daran das Haller Landgericht gränizt, inmitten der Krembs auf und auf, für Krembsmünster, bis an das Pernstainerisch Landgericht, so bey Khalchmüel, welche im selben Landgericht und in Wartperger Pfarr ligt, heran stoßt. Verrer aus Mitten der Krembs bey der Kalchmüll zum Kalchhof, vom Kalchhof auf Gravenperg, von Gravenperg zum Sperrnpaurn, vom Sperrpaurn der straßen nach zum Rögnpaurn, vom Rögnpaurn in die Kränzlgrueb, weiter auf die Römerhaidt, dann zu dem Mayr zu Edt, von der Ödt geen Voitßdorf. dise vorgemelte Güeter und Dörfer so von der Kalchmüel her beschriben ligen alle im Pernstainerischen Landgericht und stöst auf rechter Hand im Schärnstainerischen Landgericht Rieder Pfarr daran. weiter von Voitßdorf der Strassen nach so auf Welß von Kirchdorf geet bis zum Hochgattern, darbey auf der lingken Hand ain gestutzte Linten, von dem Hochgattern hineinwerts der Gmundtner Strassen nach in den Aiterpach, alda sich Wartperger pfarr endt und auf der lingken seiten Pettnpacher Pharr anhebt. Vom Aiterpach mitter der Strassen nach zum Gissibl Gattern, vom Gissibl Gattern auf der rechten hand dem Gissiblgrabm nach an den Wilfingshaitgrabm, von dannen zue dem Gut an der Wilfingshait, welchs in Rieder Pharr und im Schärnstainerischen Landgericht ligt, alda sich auch solche Pharrn endt und die Zeller Pharr bey Haidt Gattern anhebt, von den Haidt Gattern an den Rätgrabm, demselben nach in das Räth so zway heüser und beede im Pernstainerischen Landgericht und in Pettnpacher Pharr liegen, und die Zeller Pharr zu der rechten hand gar daran stost, von Räth dem Graben und Rätner Holz nach wider auf die Gmundtner strassen, derselben hin nach zue dem Thanrprun so auf der lingken hand der Strassen und in Pettnpacher Pharr ligt, weiter nach der strassen durch das Akamphueber Holtz, vom Akamphueberholtz auf die Schallaun, so in Vorchdorfer Pfarr, von der Schallaun zwischen des Krameß- und Zeitlhueber guet durch auf den Feldern, von dannen durch das Zeitlhueber Holtz dem Weg oder Rirn nach über die Felder an die Egenstainer, so Ainlf hauß und in Pettnpacher Pharr, auch im Pernstainerischen Landgericht ligen, von Egenstain an das Teirwanger holz und an das Heüßl am Spernegk, so in Vorchdorfer Pharr, weiter gerad mitten in die Albm das wasser, so gar bey dem Heüßl für rinnt, von dannen inmitten der Albm neben der Herrschaft Pernstain Landgericht auf und auf bis zum Stöger oder Seyr Grabm oberhalb der Schafferleüthen, alda sich der Herrschaft Schärnstain Gezierk zum ersten angefangen hat.

Der Burgfried Seisenburg begriff nach dem alten Grundbuche außer den Schlosse Seisenburg das Dorf Nieder-Seisenburg oder die Num-

Digitized by Google

mern der Ortschaft Etzelstorf 1—17, 20, 21, 23—27, 29—33, 35, 36, 41, 42, 44, 45, 51, 61, 66.

Zum Burgfried Egenberg gehörten die Nummern 1, 2, 8, 11 bis 18; von Aichham 8, 9, 11; von Seyrkam 3, 7; von Vorchdorf 61; von Papperleiten 1—4, 7, 9, 10, 12—17; von Einsiedling 5, 6, 12, 14 bis 16, 18; von Lederau 1, 2, 6, 9, 10, 12, 13, 15—19, 21—24, 28 bis 31, 33, 34, 36; von Danzlau 2—4, 9, 10, 13, 14; von Kampesberg 1, 3, 7—9, 11, 20, 21, 30, 31, 36, 50, 51, 53; von Wahl (Wald) 10; von Mos 3, 4, 7, 12; von Weidach 4 und 5 [2 gehörte zu Ort, 6 zu Scharnstein]; von Falkenorn 12, 13 [2, 6, 8, 9, 11 gehörten zu Ort].

Der Burgfried Messenbach umfaßte von Messenbach die Nummern 43, 56—60, 66; von Vorchdorf 21, 62—65, 69; von Kogl 10, 33; von Kaltenmarkt 1, 17—20, 22; von Feichtenberg 27.

Der Burgfried Hochhaus umfaßte von Vorchdorf die Nummern 1—3, 6, 8, 9, 12, 14, 20, 21, 23, 25, 27—30, 32, 33, 35—38, 42 bis 45, 47—53, 55; von Bergern 1, 3, 4, 6, 9, 10, 12, 15; von Fischbäckau 1, 3; von Au 26, 27, 31, 32; von Feldham 4; von Mos 33; von Kogl 42; von Feichtenberg 6, 12, 13, 15, 18; von Wahl 5, 8, 14—17, 19, 24, 25.

Die fehlenden Nummern waren entweder exemt (Scharnstein, Kremsmünster) oder gehörten zu den Landgerichten Scharnstain, Wimsbach, Ort.

Nr. XI.

Pernstein.

Grenzbeschreibung aus dem Urbar vom 1. September 1581 im Stiftsarchive Kremsmünster.

Erstlichen in Kirchdorfer Pfarr höbt sich das Landgericht zu Michelndorf beim Creuz, daran das Spitalerisch Landgericht stöst an, dann geet es vom Creuz auf die Humbsenhueb mitten durch den Pachofen, von dannen in den Humbsen Pühel, vom Humpsen Pühel über alle Höch in den Ebm Sattl, von dannen auf den Schwärznperg, vom Schwärznperg auf der Höch hin in die Phannwisen, von derselben in die Wolfswisen, so schon in Pettenpacher Pfarr ligt, von der Wolfswisen und Mittagstein an den Steger oder Seyrgraben, von da in Pettenpacher Pfarr schaidts die Albm ab und ab bis an das Häusl genannt das Spernegk und Theyrwang Holz. Vom Theyrwangholz bis geen Gumpendorf, so in Vorchdorfer Pfarr ligt, darnach auf die Gmundtner Straßen her bis an den Daurnprun und von dem Daurnprun bis in das Räth, so an Zeller Pfarr

Digitized by Google

stesst, vom Räth der Landstrassen nach bis an Aiterpach, so an Rieder Pfarr stesst, gehet in die Wazlhueb, stesset hernach an Rieder Pfarr, Freuntßdorf [Voitsdorf], Rennerhait, Mayr zu Ödt, Kräntzlgrueb, Regenpaurn, Spernpaurn, Grafenperg, Kalichhof, Kalichmüll an der Krembs. Nach der Crembs auf und auf an den Nuspach, nach dem Nuspach bis zu dem Müllner am Graben, von dannen nach dem pach hinein für den Prannt bis zu der Schaidl Rienn, daran die Kirchdorfer Pfarr stöst. Von dem Schaitlrien mitten über den Eckesperg, vom Eckesperg in die Rien auf den Aichenstock, von demselben in den Haßlgraben, vom Haßlgraben bis auf den Mullpühel hinaus nach der Wienzen, auf die Krautting Ebm, bis in den Pottingstain, alda sich das Hallerisch Gericht schait und die Zelkingerischen Grünt [Landgericht Leonstain] anfahen, vom Pottingstain an den vordern Rindersperg, volgent an den Schwärzenpach bis in die Reingrueb, von der Reingrueb bis geen Steinmüln zu den Lacken, von dannen durch das Hollerthal hinaus an die Teuffenpruck, volgunt hinauf auf den Plan Wipfel, von demselben über alle Höch her bis wider zum Creuz gegen Michlndorf.

Anmerkung. Nach Wiedervereinigung der Pfarre Petenbach mit dem Landgerichte Scharnstain lief die Westgrenze des Landgerichtes Pernstein gegen das letztere ‚von der Wolfswisen hinab an die Sagmüll, so in Kirchdorfer Pfarr ligend ist, und von der Sagmüll hindurch nach dem Kunzer Ridlpach, durch das Seisenburger Holz und über den Tächlesperg hinab gen Räth, so zway Heüser sein und ligt das ain hauß in Pettenpacher Pfarr und das ain in Kirchdorfer Pfarr, darnach auf Sant Magdalena Perg und vom Perg hinab zu dem Pecken an die Straß, von der Straß bis an das Mößl Lehen, da sich nimbt der Ursprung des Aiterpachs. Den Aiterpach ab und ab bis an die Gmundnerstrasse in der Fuchsleiten und bis gen Voitsdorf.

Diese jüngere Westgrenze ist im Atlas dargestellt.

Nr. XII.

Pernau.

Grenzbeschreibung aus dem Kaufbriefe ddo. 1. Jänner 1612. Kopie im Stiftsarchive Lambach.

‚Und erstreckt sich solcher iezt berierter verkaufter Landgerichts gezierk mit dessen ordenlichen Marchen folgenter gestalt. Nemblich und fürs erst faht sich dieser landtgerichts gezierck an mitten in der Albm bey dem Urfar zunegst Häfeldt, dann in Fahrtweg, welcher von Lambach durch ermelte Albm hinyber nach Stainachkirchen, aus und aus zwischen

Digitized by Google

herrn Aspans von Haag angehörigen gütern zu Haching, welche beede güeter in Wibmspacherischen landtgericht sambt ihren darzue gehörigen grundt und boden verbleiben, dann verrer solcher ordentlich landstraß nach auf Stainachkirchen werts, oberhalb dem Dorf Ohrnharting weiter dieselb landstrassen forthin bis auf die stainer Säulen, welche auf der Höche, ehe man gen Stainachkirchen khombt, stehet, von dieser stainen Seylen an gestracks hinyber iber die felder und wisen bis auf die ander stainene seylen oberhalb Stainachkirchen beym Gattern stehet, wo sich des Pfarrhofs garten endet, und ein hilzen seylen aldort, als auf die granizen bis wider in die landstraßen nach Krembsmünster geent, welches dorf Stainachkirchen wie oben specificiert in dem Pernaurischen landtgericht verbleibt. Von iezt bemelten Stainachkirchen bis auf Ober-Heyspach, alda siben heiser und ebnermassen in disem gezierck sein, von dannen grad hinyber aufm Schickmayrhof so ausserhalb St. Geörg auf der Höche ligt, und verrer in Fartweg, welcher neben iezt bemelten Schickmairhof zur rechten hand hingehet, stracks abwerts in die Traun und in Mitten derselben Traun widerumb aufwerts in mitten der Albm zu obgedachten Urfar und strassen, so von Lambach gehet, alda sich diser landtgerichtsgezirck anfahen und enden thuet.'

Außerdem wird dem Käufer Wolf Christof Jagenreuter die Landgerichtsbarkeit auf Grund und Boden seiner im Landgerichte Wimsbach gelegenen 5 Untertanen: Leitenbauernhof und Sölde amPühret Pf. Fischlham, Sölde zu Rächling und Hof zu Aurthal (Austall) Pf. Steinerkirchen und das Gütl auf der Zacherlödt in Eberstalzeller Pfarre eingeräumt; doch behält sich der Verkäufer das landgerichtliche Jus gegen fremde Personen in diesen Gütern bevor.

Im ganzen gab es 104 Häuser in dem neuen Landgericht.

Nr. XIII.

Landgericht der Stadt Wels rechts der Traun,

welches Helmhart Jörger im Jahre 1584 aus seinem Scharnsteiner Landgerichte verkauft hat. Die Grenzen ergeben sich aus der Beschreibung der Landgerichtsgrenzen von Scharnstein vom Jahre 1583 und aus der nachstehenden Eferdinger Urkunde ddo. 15. Mai 1585 (Montag nach Sonntag Jubilate).

Nr. XIV.

Landgericht Wimsbach.

Helmhart Jörger zu Tollet, Khöppach und Zägging Freiherr auf Kreußpach, Herr zu Pernstain, Scharnstain und Walperstorff Oberst

Digitized by Google

Erblandhofmeister in Österreich ob der Ens, Sr. kais. Maj. Rath und Präsident der N.-Ö. Kammer, verkauft dem Gundacker Herrn v. Starhemberg auf Peuerbach und Lutzen von Landaw Freiherrn zum Haus und Rappottenstain Kais. Maj. Rath als Gerhaben über weiland Hannsen Äschpanns von dem Hag selig nachgelassenen Sohn David zu dessen Herrschaft Wimbspach aus seinem freieigentümlichen zur Herrschaft Scharnstein gehörigen Landgericht um 2300 fl. rhein. und 50 Ducaten Leihkauf

folgenden Landgerichts Gezirk:

‚Zu Lambach mitten auf der prucken angefangen, mitten in der Traun ab und ab bis zum Graben, welcher nächst herober halb der Kirchen am Schaurperg, die im Welserischen Gezirk liegt, auf die Traun herabgeht, daran das Welserisch Landgericht, so ich ihnen neulich auch von dem Schärnstainschen Landgericht verkauft, stößt, in demselben Graben von der Traun hinauf für gemelte Kirchen am Schauersperg und das Vischerhäusl daselbst zum Gäßl so zwischen dem Mayrhof und der Kirchen hinein zum Steg, dem daselbst über Aiterpach geht, im selben Gäßl hinein inmitten des Aiterpachs, von dannen im Aiterpach hinauf bis an den furth herunterhalb der Cantzlmüll, dadurch die Gmundtnerstrasse geht und zur linken Hand der Herrschaft Pernstain Landgericht daran stoßt, verrer auf der rechten Hand Rieder und zur linken Hand Pettenpacher Pfarr, derselben Gmundtner Strassen nach auf die rechte Seiten auf den Gissiblgraben, weiter hinumb auf den Gissibl Rain, darnach auf die Wilfingshaidt in Rieder Pfarr, so im Pernstainischen Landgericht bleibt, von dannen zum Spitzgraben auf der Sögnstat, allda sich obberührte Rieder Pfarr endet und Zeller Pfarr anhebt, nach dem Spitzgraben aus an Koglorner graben und selben Graben nach an den Hörberstorfer Graben, von Hörberstorf auf der rechten Hand herumb um das Dorf darin 4 Häuser und in Pernstainer Landgericht auch Zeller Pfarr liegen, weiter nach dem Graben hinauf auf die Rauchenödt allda zwei Häuser in Zeller Pfarr, welche in diesem Gezirk verbleiben, von dannen dem Weg nach an die Spildorfleutten durchs Holtz und dem farthweg nach gen Spildorf, darinnen 13 Häuser sein, die ringsherum im Pernstainischen Landgericht bleiben, ferner auf dem farthweg zu dem obern Perrschait Gattern, dann dem farthweg nach auf der linken Hand zu dem Gut am Krämaß und auf die Gmundtner Strasse, derselben Gmundtner Strasse nach auf die Koglödt, welche man Pellngrub nennt, so ein behaustes Gut und auf der rechten Hand liegt, von der Koglödt sunst Pöllngrueb und der Strassen

Digitized by Google

nach zu der Schächlhueb, so auf der linken Hand liegt, weiter nach der Gmundtner Straß fürn Mair am Theirwang, so im Pernstainer Landgericht liegt, ferner in die Albm mitten in die Albm herab bis wie die Lauttach in die Albm rinnt, und mitten in dem Grieß der Lauttach hinauf bis für des Plankchen in der Au Behausung, so enhalb der Lauttach und mit Grundobrigkeit unter Lambach liegt, bis in des Planken Wismatzipf, da die Lauttach an rinnt, und des Wenczles am Aigen Leitten, so unter Kremsmünster gehörig, ansteht, von diesem Ort dann verrer unter der Leitten im Wismat nach dem Hag hinumb bis an Aigner prun und unter der Leitten hinumb bis an die Stigl und Teufenweg, im Teufenweg auf und auf bis an Aigner Grabmegg, so auf der rechten Hand an Sallinger gründt anliest (?), von selbem Grabmegg hinauf in Winckl an Sallinger Graben enhalb und auf demselben Sallinger Graben hinauf und in den feldern gar herumb bis an die Marchengassen und das Grabmegg daselbst, allda sich Mitter Räther gründt und Holtz endten und niedern Räther Gründt anfahen, zwischen solcher Mittern und Nieder Räther Gründt hindurch, wie es die Häger, fridt und Rain von einander schaiden bis an der Herrschaft Neidharting Hofgründt, genannt die Räthleitten, von dannen auf der rechten Handt nach dem Zaun bis an solcher Nieder Räther Gatern am weg, so auf Neidharting hinabgeht, von solchem Gattern auf der rechten Hand über die Leiten, nach dem Zaun hinab an die Stigl beim Wibmspacherischen Teichl allda sich auf der linken Hand Neidhartinger Gründt enden und Wibmspacher Gründt anfahent, ferrer zwischen dem auf der linken Hand gelegenen Lambacherischen Wisl en und Wibmspacher Gründt hinab, der gerechner (sic) nach an pach, da die zwischliß groß Ödl stehet, von dannen mitten im Wasser und Pach hinab bis an das Grabmegg enhalb des Paches, welcher Graben Neidthartinger und Wibmspacher Gründt schaidet, von dannen auf über die Leiten an die Landt Strasse, übers Feld auf dem Rain zwischen Neidhartinger und Wibmspacher Äcker hinüber und bis an die zween Marchsteine, die im Sunck liegen, von selben auf dem Rain auf der rechten Hand im Sunck zwischen Mittern Pächeloher und Wibmspacher Äcker hinab wieder auf dem Rain der mitter und unter Pächeloher Äcker scheidet, auf solchem Rain auf gegen die Staingrueben auf dem Rain übers feld hinauf nahet nächst des Grabens über, mehr auf dem Rain und gar bis hinan an Graben straks über den Graben und im andern feld auch auf dem Rain zwischen Mittern und niedern Pächeloher Acker hinab, bis auf die Leiten, über die Leiten hinab, mehr auf dem Rain gerade über auf demselben Rain im Thal hinaus ans Gehag oder Graben am Hart, von dem gerath hinden (sic) mitten auf die Strasse, die von Wibmspach an Stadl

Digitized by Google

übers Hart hinüber geht bis mitten in die Gmundtner Straß nächst an Stadl gelegen, mitten in solcher Gmundtner Strasse hinein bis mitten auf die Traun und Pruck zu Lambach, allda sich solcher Landgerichts Gezürk angefangen hat, mit allen darin gelegenen Häusern, Gehültzen, Wassern, Mannschaften und allen andern Gründten.'

zur Ausübung von landtgerichtlichem Pan und Acht auf ewige Zeit.

Doch behält er sich vor, das Landgericht auf allen seinen in diesem Gezirk befindlichen Untertanen, nämlich in Talhaimer Pf. den Seifridsöder, in Rieder Pf. den Püechlpaur unter Pernstain, in Zeller Pf. Halbe Hub im Unter Eberstall, Faschanggut genannt, das Fröschlgut zu Albersdorf, Gut zu Albersdorf auch das Faschanggut genannt bei der stainen Saillen, die anderhalb Hub zu Albersdorf, die mitter halb Hueb daselbs, Gütl zu Lütering so man nennt das Schneiderpaurngut, das Herrngut, das Wagnergütl am Lahen, Hanßengut zu Herbersdorf zunächst der Ödt, das Teningergütl zu Herbersdorf, das Rittergütl daselbst, das Sebastiangütl daselbst, Gütl an der Häßlödt, das andere Gütl daselbst Sebastian, Halbe Hueb zu Streining, Gut beim Steeg im unteren Eberstall, die Prunnmüll, das Herrngut zu Lütering, die Mitterhalbhube zu Lütering, das Gestlingergut daselbst, das Gut im Ort daselbs, den Schmidthof, die ober halb Praitenhueb, die under halb Praitenhub; Mehr so zum beneficio gen Schärnstain gehört: Sölden zu Oberhartleiten und Mair zu Rechprunn, Thoman Rauchenödter so gegen Schärnstain gehört. Mehr gegen Pernstain gehören in Steinakircher Pfarr ain Hub so auf dem Kalluß zwischen der Ödt und Gründt der Gröbminger Grabstat geseczt worden. Häusl auf dem halben Holtz auf der Ödt bei Griexheimb, Häusl auf dem andern halben Ödtholtz auf der Ödt bei Griexheimb, Häusl so auf das Drittel Ödt Holtz am Griexheimber Ödt genant Schnetholz. Ledige Stuck das Oedtholtz, soviel gegen Pernstain gehört, der Kalluß, das Kirchlandt, das Schnetholtz an Griexheimber Oedt bei dem Gattern, in Vorchdorfer Pf. zu Humblprunn Hans Grinndthamer. Mehr das Wasserrecht auf Wasser und Land wie es von Alters her zur Herrschaft Schärnstain gehört.

Von solchem Landgericht sollen die Herren Käufer zu jährlicher Mithilf in das Landgericht Geld geben 3 fl., jedoch selbe nicht gegen Schärnstein, sondern zu gemainer Landschaft raichen, so der Herrschaft Schärnstein an ihrem Lndgt. gelt aufzuheben ist.

Mitsiegler: Der Landeshauptmann Ferdinand Helffrich von Meggau Freiherr auf Creutzen, Wolf Jörger der Ältere zu Tolleth, Köppach und Steyereck Freiherr auf Kreuspach und Inhaber der Herrschaft Starhemberg, Burgvogt zu Wels.

Orig. auf Perg. Drittes Siegel hängt. Im fürstlich Starhembergschen Archive in Eferding.

Digitized by Google

Nr. XV.

Landgericht Neidharting.

1591, 20. März, Wien. Helmhart Jörger zu Tolleth, Köppach und Zagging Freiherr auf Kreuspach, Herr zu Pernstain, Schärnstain und Walperstorf, Oberster Erblandhofmeister ob der Ens, Sr. kais. Maj. Rath und Präsident der N. Ö. Kammer, verkauft seinem Vetter Joachim von Lanndaw Freiherrn zum Haus und Rappottenstain zu dessen Herrschaft Neidtharting aus seinem freieigentümlichen, zur Herrschaft Schärnstein gehörigen Landgericht um eine Summe Geldes

nachfolgenden Landgerichtsgezirk

mit den spezifizierten Landhuebern und ihren Diensten, insonderheit auch einen Grund zu Theising zwischen Hannsen Stockhammer Schärnsteinschen Unterthan und Wolf Castperger auf dem Dopfergütl beider daselbst Garten gelegen, darauf man von Schärnstain aus denen Landthuebern in Wibmspacher und Roithamer Pfarren die Rechte und Ehehafttaidinge järlich besessen und der Freygrundt genannt ist, der auch hinfür ferner frey gelaßen werden soll, ferner das Standgelt so man zu Kirchtagszeiten auf dem Platz vor dem Freythof zu Reutham reicht.

Nämlich angefangen mitten in der Traun auf der Pruggen zu Lambach, von dannen er mitten in der Traun hinauf bis unter den neuen Fall allda das Wasser in die Traun herausfällt, von dann auf die linke Hand gleich über die Leiten hinauf, zuhöchst auf die Gstötten ans faalholz, verrer auf derselben Gstötten nach dem fall hinauf bis zu dem farthweg, der von der faalprucken heraus ins faalholz geht, von dann durch das faalholz im Thal hinaus zu dem Schiedtgraben, so ausser des Sonntags Hof und Hub gegen Gmundten zu liegt, ferrer auf den Ödthof und Lebenedt die alle in disem Gezirk gehörig, folgendts auf Farnpuech und Wankhamb auf den Haslgraben hinauf Reitern, von Reitern durch die Aichen hinein ins Engenthall, ins Eggenthall hinauf zum Praittenrain, auf demselben Rain hinauf bis zum graben, so man die Wolfslucken nennt, neben dem Graben hinauf durchs Fällhölzl hin übers feld aufs Aigen, so ein behaustes Gut, mitten durch dasselbig Haus durch hinaus zu dem Garten so außer des Dorfes zu Falckenorn und derselben feld steht, von gattern gleich über die Leiten hinab in den farthweg, mitten im farthweg, so zwischen der Häuser zu Ober Weidach hinaus durch Lauttach geht, von denen in mitten solcher Lauttach hinab bis neben des Plancken in der Au Wismatzipf da die Lauttach an rinnt und des Wenczlens im Aigen Leiten so unter Cremsmünster gehörig auf das Wibm-

spacherisch Landgericht anstoßt, von diesem Ort an ferrer zwischen Wibmspacher und diesem Gezirk unter die Leiten im Wismath, nach dem Haag hinumb bis zum Aigner prun und unter der Leiten hinumb bis an die Stigl und Teuffenweg auf und auf an aigner Grabmeck, so auf der rechten Hand an Sallinger Grund an liegt, von solchem Grabmeck hinauf im Winkl am Sallinger Graben enthalb und auf demselben Sallinger Graben hinauf und in den Feldern hinumb bis an die Merchengassen und das Grabmeck daselbst, allda sich Mittern Radter Gründt und Holtz enden und Nidern Räther Gründt anfahen. Zwischen solchen Mittern und Niedern Räther gründt hindurch, wie es die Häger, Fridt und Rain von einander scheiden bis an die Herrschaft Neitharting Hofgründt genannt die Räthleiten, von dannen auf der rechten Hand nach dem Zaun bis an solcher Nieder Räther Gatter im Weg so auf Neydtharting hinabgeht, von solchem Gattern auf der rechten Hand über die Leiten nach dem Zaun hinab an die Stigl beim Wibmspacherischen Teichtl, allda sich auf der anken Hand Neidthartinger Gründt und Wibmspacher Gründt anfahent, ferner zwischen dem auf der linken Hand gelegenen Lambacherischen Wiesl und Wibmspacher Gründt hinab der Gerathen nach am Pach wo die die zwischlich groß Ödl steht, von dannen mitten im Wasser und Pach hinab bis ans Grabmeck enthalb des Pachs, welcher Graben Neidthartinger und Wibmspacher Gründt schaidet, von dannen auf über die Leiten an die Landstraß übers Feld auf dem Rain zwischen Neydthartinger und Wibmspacher Äcker und ab bis an die zwen Marchstaine die im Sunck liegen, von solchem auf dem Rain auf der rechten Hand im Sunck, zwischen Mittern Pächellacher und Wibmspacher Äcker hinab wieder auf dem Rain, der mitter und niedern Pächelacher Äcker scheidet, auf solchem Rain auf gegen den Staingrueben, auf dem Rain übers feld nachet nägst des Grabens über, mehr auf dem Rain und gar hinan am Graben, straks über den Graben über und am andern feld auch auf dem Rain zwischen Niedern und Mittern Pächelacher Äckern hinab, bis auf die Leithen, über die Leithen hinab, mehr auf dem Rain, grad auf denselben Rain im Thall hinaus ans Schlag oder graben am hardt, von dem grad hintan mitten auf die Straß so von Wimbspach am Stadl übers Hardt hinüber geht bis mitten in die Gmundtner Straß negst an Stadl gelegen, mitten in solcher Gmundtner Straß hinein bis mitten auf die Traun und Prucken zu Lambach allda sich solcher Gezirk angefangen.

Item die Landhuebner in Reuthamer und Wimbspacher Pfarren (alle mit ihren Diensten genannt): Lienhart Linßpoder zu Pesenrach unterm Spital zu Gmunden, Jacob Millner auf der Leuten genant das

Digitized by Google

Obergütl zu Pesenrach unter Polhamb in Wels, Merth daselbst zu Pesenrach unter Polham in Wels, Sigmund Linspoder zu Obernpirach vom Obergütl unter Oberweiß, Lienhart Waiczing daselbst unterm Haiden zu Dorf, Sebastian Leeb vom Gut an der Löbwardt unterm kais. Schloß Linz, Hanß vom Gut auf der Obernödt unter Dietach, Sigmund Hueber vom Gut zu Hueb unter Polhamb in Wels, Lienhart Schintl zu Obernpuech von seinem Auszughäusl daselbst unterm Pfarrer zu Prugg, Gilg Stärl Bürger zu Gmundten vom Sonntaghof unter Neidtharting, Wolfgang Kasperger zu Nieder Teising vom Topfengütl daselbst unter Feiereck, Wolf Cramer unterm Arch zu Reuthan, Sebastian von der Teißmühl unter Neidtharting in Widemspacher pfarr, Leonhart Prauner zu Perckhamb unter Wimbspach vom Pernergut, Hans Humplberger vom Gut zu Haag unter Christoph Pleitl, Georg Hager daselbst unterm Pleidl, Andre daselbs vom Straußengütl unterm Pleidl, Sigmund Leblpaur zu Vorchdorf vom Haigglgut underm Pruggamt Welß, Wolfgang vom Leblpaurn gut daselbst unter Wimbspach, Peter auf der leithen zu Dorfham unter Stift Passau, Sigmund Töplpauer vom Gütl auf dem Anger zu Dorfham unter Vogtey Wels, Merth Koglberger von seiner Sölden beim Gattern zu Dorfham unter Wibmspach, Christoph Grabmperger am untern Kistlwang unter Albmegg, die Zaglsölden in Undern Kistlwang unter Neidtharting, Thoman Viechtpauer vom Lindmhof zu Undern Kistlwang unter Neitharting, Wolf Wißhofer am Wißhof zu Kistlwang unter Neidtharting, Leonhart Gaußrabmayr vom Hof in Kistlwang unter Leobmpach, Wolf Goltinger vom Goltingergut im Kistlwang unter Wirting, Leonhart Goltinger vom Sontaggütl unter Wierting, Urban Köblpauer vom Gütl auf dem Pächl unter Neidharting, Leonhart Murer vom Winklgütl im Kistlwang unter Neydtharting, Wolf Krenpauer vom Krenpauergut im Kistlwang genant im Winkl unter Neydtharting, Sigmund Hochenwachter von seiner Sölden beim Gattern im Kistlwang unter Neydtharting, Hanns Stainmayr von der Teufelmühle im Kistlwang unter Oberweiß, Veit Weber von seiner Sölden beim Pach in Kistlwang unter Paul Merten von Polham.

Ferrer die Landthueber Ehehafft täding so in einem sonder Büchl beschrieben.

Doch behält er sich bevor: das Landgericht, Landhueberdienst, all Recht Gerechtigkeit Vogteyen und Lehenschaft erstlich auf der Kirchen und dem freithof zu Roitham, den Pfarrhof zur selben Kirche gehörig, so außerhalb des Dorfes liegt. zweitens auf seinen eigenthümlichen Unterthanen Häusern und Gründten: das Harrichter Gut zu Nider Teising so Andre Teisinger besitzt, das größere Gut beim Gattern da-

Digitized by Google

selbst des Leonhart, das Klienergut beim Gattern auch des Leonhart, das Gut nächst dem Garten im obern Paumgarten daselbst, des Mathias Stokhambergut zu Teising besitzt Hans Scheitl, zwei Gütl zu Pesenrach das Sebastian Linspoder und Andre Staudtinger so mit allen Rechten von Alters her zur Herrschaft Schärnstain gehörig. Dagegen soll der Käufer von solch Landgerichtsgezirk 3 fl., nicht gegen Schärnstein sondern zu gemeiner Landschaft reichen, welche der Herrschaft Schärnstein an ihrem Landgerichtgelt abzuziehen sind.

Mitsiegler sein Vetter Balthasar Christoph Tonrad zu Ternberg und Rechtberg R. kais. Maj. N. Öst. Kammerrath.

Einfache Papierabschrift im fürstlich Starhembergschen Archive zu Eferding.

Nr. XVI.

Kremsmünster.

Grenzbeschreibung aus: ‚Ordnung der Vogttaiding beschriben und aufgericht durch den Hofschreiber Michaeln Räminger im Monat Januarj Anno 1587‘ im Stiftsarchive Kremsmünster.

In Sippachzeller Pfarr geet der von der Herrschaft Schärnstain kaufte Landgerichtsgezirk oben aus Rieder pfarr mitt im Aiterpach herab für die Felbermüll, und gar hinab in Talhaimer Pfarr auf das Steubermüllner Wüer, damit er das Wasser aus dem Aiterpach auf die Steubermüll erhebt, von solcher Wier geen die gemerck zwischen der Statt Wels und disem Krembsmünsterischen Landgerichts Zirck herein durch ain clains Ferhatl [Gföhret], so dem Reif- und Gänglmüllner zuegehörig, zum Fartweg, demselben Fartweg nach herauf übers feld, über ainen andern Fartweg zur Lynden, so vast mitten im feld steet, darbey zwen Fartweg zusamben komben, von solcher Lynden dem Fartweg der linken hand nach hinumb widerrumben zu der grossen Lynden, so bei dem Gangsteig an der obern Veichten steet. Von dannen abermals dem Fartweg nach, hinauf über die Welser Straß geen Pergern zum Gatern, dann hinab über das Talpachl zwischen des Hofs und Müll, durch den teufen Fartweg, zwerchs hinauf über den Gangsteig an die Miechten, zu der Lynden, von der Lynden gegen der Herrn von Losenstain und Volkenstorf Landgericht dem Fartweg nach, hindurch durch das Edtholz zu dem Judenholz und des Helbml Gattern, der Steyrer strassen nach, abermals für Leobmpach herein und dann herober Kematen unter des Zehethof geen Hailberting zu der Krembs.

Digitized by Google

Der von Schärnstain kaufte Landgerichtsgezirgk in Rieder Pfarr fächt sich an von der Krembs im Kalchpächl, herauf an das khag zwischen des Renmayrs und Regnpaurn wisen ligent, demselben nach, durch den tiefen Graben, wie den das Wasser schaidt, über des Renmairs Waid an die stainen Gatterseiln beim Zaunegk, derselben Strassen nach, herein ober des Mayrs zu Edt Graben im feld, dann zwerchs übers Talpachl und Wismadt zu der Kränzlhaid neben des Hauß zum Gattern, darbey ain Pierpaumb steet, von solchem Pierpaumb umb der Voitstorfer Gründt, so weit dieselben sich hinauf erstrecken und an den Aiterpach hinzue ligen mitten in Furth, von dannen an im Aiterpach dem rechten Rinnsal nach hinab und ab an die Felbermüll, wie dann das Gemerck weiter in Talhamer Pfarr unterschiedlich gemelt ist.

Anmerkung. In dem vom Hofrichter JUDr. Benedikt Finsterwalder am 24. Februar 1703 abgeschlossenen ‚Haubt Urbar und Grundbuch über das löbl. Stift und Closter Crembsmünster', Blatt 25—28, ist die Beschreibung zusammengefaßt und durch die Grenzbezeichnungen des ehemaligen Landgerichtes Scharnstein gegen das Landgericht Gschwendt erweitert.

Nr. XVII.

Landgericht der Herrschaft Steyr.

Erste Grenzbeschreibung aus der Zeit vor dem 8. September 1573 (Todestag des Herrn Adam Hofmann) aus dem Urbar vom Jahre 1658, Bl. 650—651. Arch. Sign. M. S. III, 268.

Gezirck der Herrschaft Steyr **Landtgericht**, wie solches Herr Adam Hofman († 8. September 1593) freyherr seliger seinem Anzaigen nach In zeit seiner Inhabung in ruehigem gebrauch gewest ist.

Das Landtgericht Steyr hebt sich an unterhalb der Stat Steyr und des Schlüsslmairs grundt, wert nach der Enns hinab auf Stäning bis zum Asang in das Volckenstorferisch landtgericht. Von dannen in der Ebm herauf an den Heyperg. Verrer hinumb auf Tiedach. Gleingk. Stain. bis zum Stadlhof. Item von Gleingk aus über die Höch auf die Neusift. Weinzierl. Ezengarn und hinaus bis geen Parschalhen auf die Welser Straß. Diß ort wierdet von Hauß aus verwalten.

Volgendts fächt es sich an im Aichäch, wo sich die Sierninger Pfarr anhebt und wert hinaus auf der Ebm über das Stainveldt biß geen Parschalchen. oben am Parschalhenperg schaidt die Landstrassen, so auf Wels geet, das Losenstainerisch und Hallisch Landtgericht bis gen Kematen an die Krembs. Also was auf der rechten handt hinüber ligt,

Digitized by Google

gehört denen von Losenstain zue, das ander auf der lingken handt geen Hall, und von der Welser Straß auf nach der Krembs bis für Wartberg hin auf dem Nußpach an das Schärnstainerisch landgericht und dann durch die Pernzell hindurch an die Steyr und Leonstainerisch landgericht. Diser gezirck wierdet durch ain Richter zu Hall verwalten.

Und von dannen nach der Steyr heraus bis wieder in das Aichach. Von der Stat Steyr. nach der Steyr hinein bis an das Spithalerisch Landgericht zu Windischgärsten, daselbst hinüber durch das gebürg auf die ober laussa an das Gallenstainerisch landgericht und Steyrmärchisch gränizen. Von dannen nach der Enns heraus bis wider zu der Stat Steyr. In disem gezürck ligt das Closter Steyergarsten. Das will mit seinen unterthanen für die landgerichtlich Obrigkait befreit sein, ist aber derselben freyhait schlechtlich im gebrauch dises Ort wirt auch von Hauß aus verwalten.

Enhalb der Enns fächt es sich an unterhalb der Stat Steyr am Rämingpach, werth neben des von Volckenstorff landgericht[1] nach der Rämming hinein bis an das Weidthoferisch landgericht, von dannen hinein durch die Neustift yber die Haunoltstangen bis an des vom Garsten landtgericht (Im Weyer vnd Gafflenz spät. Zusatz), und nach desselben gräniz herab zum Merchenfell, auf der Enns. von demselben nach der Enns heraus bis zu der Stat Stadt Steyr. In disem gezürck ligt die Herrschaft Losenstain, in dero sich die herrn von Losenstain der landtgerichtlichen Obrigkait anmassen. Man besteet inen aber ausserhalb der Tachtropfen kainer landtgerichtlicher Obrigkait. Dises ort wierdet auch von Haus aus verwalten.

Landgericht Gefell gebüren zum dritten Teil dem Landrichter zu Hall (Bl. 676').

Zweite Grenzbeschreibung aus dem in den Jahren 1647, 1648 und 1655 zusammengetragenen Urbar, Bl. 11—14. Arch. Sign. M. S. III, 270.

Erstlichen hat die Herrschaft Steyr das Landgericht jenseits der Steyr und Enß, welches noch Anno 1634 Unserm Hochgeehrtisten Anherrn und Vorfahrer am Reich weyland Ferdinando diß Nahmens dem Anderen Römischen Kayser Christmildesten angedenckens, auch weylend Werner Graf von Tilly und gegen freymachung etlicher bei erkaufung der Volckenstorferischen Herrschaften Landsfürstlichen

[1] D. h. das Landgericht in Kürnberger und Behamberger Pfarr in Niederösterreich.

Digitized by Google

Lehen der Herrschaft cedirt, abgetreten und würklich einantworten lassen.

Fangt an enthalb der Ennß, heroberhalb Haidershofen bey der Gatterseullen, gehet hin auf den Teufels Graben geen Sonnendorf, von dort gerad hin neben dem Pach hinauf zu der adelichen Vesten Stainpach, sodann unterhalb gedachter Vesten neben dem Stainpachgraben hinauf auf den Kiernperg bey der Kirchen (und ligt das Wüertshauß in der Herrschaft Steyr, der Garten aber in dem Burck Ennßerischen Landgericht), gehet sodann neben dem Graben hinunter bis zum Weißensteg, mitten auf die Rämbing und von der Rämbing und Rämbingsteg heraus bis mitten auf die Ennß, da niemandts einzugreifen allein die Herrschaft Steyr. In disem Gezierk eigen die adelichen Sütz und Vesten Rämbingdorff und Stainpach.

Der Andere Landgerichts Gezürck fangt an undterhalb der Statt Steyr, alwo die Rämbing in den Ennßfluß rinnet, gehet rechte handt nach dem Rämbingpach und vorbeschribenen von der Herrschaft Tillyspurg der Herrschaft Steyr eingeraumbten Behambergerischen Landgerichts Gezierck hinein bis zum Weißensteg, von demselben linckho hand hinauf zum Hochreuth Gattern ans Theberholz zur Herrschaft St. Peter gehörig, nach dem Theberholz an der Vel, nach dem Pach hinein zum Molterlehner, vom Molterlehen nach dem Graben an das Rauchegg, von dannen auf den Priefberg, hin an das ort, nachmahlen an das Waydhoferische Landgericht am Puechreuth, von dannen hinein durch die Neustift über die Haunoldstangen bis an des von Gärsten Landgericht im Weyer vnnd Gaflentz und nach denselben Gränitzen herab zum Merchenfahl oberhalb der Diepolzau an die Landstraß, alwo ain praiter grosser Grundstain mit ainem eingehauten Creutz, welcher der Herrschaft und des Closters Gärsten Landgericht zum Weyer schaiden thuet, von dißem Stain der Gerathen nach abwerts in den Ennß fluß, nach demselben hinauß zu der Statt Steur und zwischen derselben und des Ennßdorfs wider an das ort, alwo der Rämbingpach in besagten fluß Ennß einlauft. In disem Gezürck ligt die Herrschaft Losenstain, in der sich die herrn von Losenstain der Landgerichtlichen Obrigkeit anmassen. Man bestehet ihnen aber außer der Tachtropfen kainer Landgerichtlichen Obrigkait. Item ligt in diesem Gezürck negst der Statt Steyr das Ennßdorf und ein ort sowohl ober- als vnterhalb der Statt von dessen Burgfridt.

Der dritte Gezürck fangt an bey der Statt Steyr Burgfridt, gehet nach oftbesagtem Fluß der Ennß rechte hand am Wasser und Land hinein ober der Khößlpruggen, alwo der Laussa Pach, welcher die Herrschaft Steyr und das Closter Admont von ainander raint, rechte

Digitized by Google

Hand ein und ein in das Kampachthal und vom Kampachthal lincke hand hinauf zum Prindl im Rathal an die Creutz Maur negst des Hochgeßuechs, von der Creuzmaur rechte hand nach aller Höch der Lägl Alm hinüber bis auf die Läglmaur in den Steig am Pürgas, alwo das Spitalerische Landgericht hinzue granizet vnd allerst Ao 1655 in beysein der Herrschaft Steyr und besagten Stüfts Spitäl Abgeordneten in ainen praithen glatten Stain ein Creuz mit zwen fingern eingehaut worden. Von dannen nach denenselben Gemercken, wie selbig mit beederseits Vergnügung bedeuten 655isten Jahre gemacht worden, durchgehends hinaus in den Rättenpach, nach demselben in die Teichl, nach diser in den Steyrfluß, nach derselben hinaus wider an der Statt Steyr Burgfridt. In disem Gezürck ligt das Closter Gärsten mit einem gueten thail dahin gehöriger Underthanen, welches auf denenselben wie auch deren Grund und poden die geistliche exemption bis auf das Bluet hat, die Malefiz Personen aber mueß das Closter wie alters herkommen bey dem gattern negst der stainenen Creuz Seillen der Herrschaft Steyr ins Landgericht lifern laßen; dabey zu mercken, obwohlen das Closter sich des Landgerichts zum Marckt Weyer und Gaflentz Erstlich von obgemelten Marchstain am Marchfahl nach der Straß hinein unzt auf mitten der Frentz Pruggen zu aignen beginet, ist man ihme dasselbige gleichwol nicht weiter, bis an einen Krumppen Pierpaumb ein wenig undterhalb besagter Pruggen und des Wüehrts in der frentz kleinen heußels an der Straß, weil der Vorst Gaflentz daselbst anstosset, geständig gewest; wie dann auch ein andern, obschon das Closter Gärsten in dem Thal oder prouinciola Gaflentz das Hoch und Nidere Gericht, was die Waßersaig von allenthalben der Perge und Thälern in den Gaflentz Pach saigert, so hat gleichwol die Herrschaft Steyr nicht allein auf beeden Vorsthueben obs Weyr und beeden Hueben ob Gaflentz und allen deroselben aigenthumblich angehörigen Grund und Poden und auch allen und jeden der Herrschaft im bedeuten Gaflentz Thal und einrinnenten Waßersaig gehörigen Waldungen, Wayden und Pergen, Grundt und Poden das hoche und Nider Gericht in allen Criminal und Civil sachen, auch hochen und Nidern Wildtpan bishero innen gehabt, genutzet und genossen, gestüftet und gesteret, sondern ist auch weiters in deme zwischen der Herrschaft Steyr und dem Closter Gärsten wegen zweyer forsthueben und etlicher strittigen Waldung sub dato 1. Dezembris 1665 aufgerichten Vergleich also reservirt und vorbehalten worden.

Der viertte Gezürck[1] hebt sich an unterhalb der Statt und des

[1] Vgl. die Grenzbeschreibungen der Landgerichte Losensteinleiten und Gschwendt aus dem Archive in Losensteinleiten.

Digitized by Google

Schlißlmayrs Grundt, der Zeit denen P. Societatis J. zu Steyr gehörig, wehrt nach der Ennß hinab auf Stämbing bis zum Asangt in das Volckenstorferische Landgericht, von dannen in der Ebene herauf an den Heyberg, verrers hinumb auf Dietach, ober der Kirchen hin über die Höch an den Landgraben, nach demselben hin und hin durch den Gattern oberhalb des Wisers zu Judendorf, von dannen lincke handt in den Egllackhen Pach, nach diesem durch die Egllacken aufwerts über den Graben an den fahrt- und Gehweeg, nach demselben der gerade nach zu der Wolfs Pirchen, so zwar abgehackt, die stöck aber noch sichtig, von dannen lincke hand hinumb nach der Thanner gassen auf Paschallern auf die Welser Straß. In disem district ist die Herrschaft Steyr mit den Graven von Losenstain zu der Herrschaft Loßenstainleüthen an zweyen Orten, als am Heyberg und von dem Prüggl bey der Egllackhen bis gegen Paschallern strittig und beruhet die sach auf einer Commission.

Item im vorbeschribenen Gezürck ligt das Closter Gleinck, hat zwar die Exemption wie alle Closter, miessen aber die Malefiz Personen, wann sye ainige haben, der Herrschaft Steyr außer des Closters bey dem Creuz oder Martterseullen negst der Straß in das Landgericht lifern.

Darbey weiters zumercken, daß die Herrschaft Steyr nicht allein über ihre aigene Gründt, urbars und forst Underthanen, sondern auch allen andern dahin gevoggten Underthanen, deroselben Grundt und Poden, dero angehörigen Pupillen, dienentes Gesündt, ob sye in einiger andern Herrschaft Landgericht seßhaft wären, selbst in allen Criminal und Civil sachen das hoche und Nidere Gericht, auch solches bis anhero in ruehigem Gebrauch und possess vel quasi hergebracht, dahero keine andere frembde Herrschaft ainige Jurisdiction sowohl über ihre aigene als der gevoggten Underthanen Grundt und Poden, Leib und Guet, Künder und Gesünd nicht beständig, darbey es dann auch sein richtiges Verbleiben füertters zu allen Zeiten annoch haben solle.

Dritte Grenzbeschreibung aus den Landgerichtsgemerken des Amtes Mölln gegen Steiermark und im besonderen gegen das Landgericht Spital im Haupt- und Grundurbar sec. XVII, Bl. 850—854. Arch. Sign. M. S. III, 269.

Nach der Tainfarth hin auch auf alle Höch auf das Kampach, von dannen abwerts der Geraden nach auf den Schaipfenbach, nach demselben hinein bis in den Schlaipfen prun, von dannen hin auf alle Höch, durch das Schlaipfen kor auf die Creuzmaur, von der Creuzmaur nach aller Höch der Lagl Albm hinumb bis auf die Läglmaur in dem Steig (alwo sich die den 21. 22. und 23. Juny des 1655isten Jahrs

zwischen der Herrschaft Steyr und dem Löbl. Stüft Spitäl am Piern fürgangene vermarchung anfangen thuet und in besagter Laglmaur undten auf ainem praiden gladten Stein ain Creuz eingehauet worden, darbey zu besserer Gedechtnuß 2 finger formirt, deren ainer lincke Handt hinumb gegen der Fahrenberger Wayd under Spitäl, der andere rechte Hand gegen der Lägl Albm under die Herrschaft Steyr gehörig zaigen thuet), von disem Creuz der Geraden nach abwerts über den Scharpfen Riedl vorn auf das Egg oder Spiz an ain Thannen mit zweyen Creuzen, das aine aufwerts an den Stain, das andere der geraden nach abwerts in den See, alwo der Rossenauer Pach entspringt, zaigent, nach disem Pach hinaus und gegen des Puetters Reuthühtten (so under Spitäl gehörig) über die Geschaidtgassen, nach derselben auf alle Höch auf den Roßenstain, und seind von der Geschaid Gassen bis an den Roßenstain an 3 Veichten und einer Puechen 7, dan in aller Höch an den Roßenstain ain Creuz geschlagen und eingehaut worden. Von disem Rosenstain nach dem hochen Riedl und Gehag hindurch bis an den Roßenleithen Gattern, von disem Gattern hin zu der alten Hüttstatt auf der hindern Distl Eben, alda ain praider Grundstain, darauf ain Creuz gehauet worden, von danen hin auf den Lamberg an ainen grossen Stain im Egg, darein 2 Creuz gehauet sein, von disem hinab in den Lettenprun, von danen abwerts an ain Veichten, waran undten werts ein Creuz geschlagen, von diser Veichten ab und ab zum Zeitschen Gattern, alwo der Zeitschen- und Krautgärtl Pach zusamben rinnen, von disem Gattern aufwerts an ainen Grundstain ob des Windthagers, under die Herrschaft Steyr gehörigen Reith Hütten negst des Wegs und des Zauns lincke Handt ligent, darauf ain Creuz gehauet, von disem hin an den Stain Kogl am Pietschstain, an welchem auch 2 Creuz gehauet, das aine zuruck abwerts, das ander hinauswerts in den Kottgraben zaigent, nach dem Kottgraben auf und auf in des Kottgraben Prunnens Ursprung, alwo oberhalb negst under des Gattern beim Weg an ein Lerchen zway Creuz gemacht, von dannen hinauf an den Vordern Stainkogl, an welchen under sich ain Creuz eingehauet, von disem aufwerts nach dem Stainigen Ridl und Wurzenprandt hin an ein Veichten, alwo des Wurzenprandt und Augustin Reuth zusamben stossen, von diser Veichten nach dem Gehag ab und ab bis an ain Puechen, die negst oberhalb des Khroissen: und Weissenstainers Reitwißen, mit zwayen Creuzen gemarcht, deren aines aufwerts, das andere gerad hinüber an ain Veichten, so negst an des Khroißen Hag in der Wißen stehet, auch mit zwayen Creuzen zaigen thuet, nach disem Gehag hindurch an einen Pierpaumb mit zweyen Creuzen in des Khroißen Reuth oberhalb des Gehags, von disem Pier-

Digitized by Google

paumb lincke Handt über das Gehag in daß Gräbl in des Khroissen Reuthwißen, nach dem Gräbl ab und ab bis in die Muetling zu dem Prunn und an des Muetling Paurn Gehag, nach disem Gehag hindurch bis zu der Clamb und nach des Clambpaurn Gehag hindurch an des Rieplspergers Waydt, nach derselben aufwerts an den Clambgattern, nach diesem Gattern der Geraden nach auf alle höch des Glein Wipfls, von dem Gleinwipfel Lincke hand nach der Hech hinab zu- und mitten durch die Gleinhütten, nachmahlen der Wassersaig nach auf den blossen Kogl, von disem herab durch die Schadtige Rüß über den Salzabach in den Weißrißprun, von disem an einen Stain, so mit einem Creuz an der heruntern Platten negst oberhalb des Wegs in Anfang der Rißen gemerckht, nachmahlen in der Weissenriß hinauf auf alle Höch in den Henpaumb, von disem der Wassersaig nach über die Stainwand hinaus auf den Lerchen Kogl von dannen in den Lerchen Riedl, nach dem Riedl hinab auf den Clambstain, lincke Hand herab in des Gräbel, von demselben herab in den Rettenpach, nach dem Rettenpach hinaus und rechte Hand über in den Altrißstain zu dem Creuz in der Maur, Nachmalen nach dem Weg durch die Kolleiten oben am Egg, am undern Weg an ainen Grundstein mit einem Creuz, nach disem undern Weg auf den Rüßkamp, alwo abermalen auf der Höch beim Weg zway Creuz in einen Stain eingehaut, von disem Stain lincke Hand hinab in die Kandl, alwo die zwen Kandl Gräben zusamben gehen, alda auch in ein Maur ein Creuz gehauet, von disem Creuz der Geraden nach über sich auf alle Höch des Rostains, vom Rostain der Wassersaig nach und dem Riedl hinaus in das große Sattlthal, von dannen dem Riedl und Weg nach ab und ab in Clain Sattlthal an die Maur, alwo ein Creuz, über diese Maur hin in die Dürrenaustückl, alda auch ein Creuz in die Mauer gehaut worden, nachmahlen in den dürren Graben, nach demselben hinaus in den äußern Rettenpach, nach dem Rettenpach hinaus an das Mühlprüggel, von demselben aufwerts nach denen Claußerischen Gemercken hin an die Prindl Veichten, von danen nach dem Graben abwerts in den aussern Rettenpach, nach demselben hinaus in die Steyr, nach der Steyr auß und auß.

Digitized by Google

NACHTRÄGE

zur Abhandlung

‚Das Land im Norden der Donau'

in diesem Bande.

Zu Seite 114, Anm. 1. 1281, 17. Juni (oberösterreichisches Urkundenbuch III, 531), verlieh Bischof Heinrich von Regensburg das Dorf Kaining (chûning) bei Schönau dem Ulrich von Kapellen und seinen Kindern zu Lehen.

Zu Seite 153, 160. Um 1130 übergab Engelbert von Schönhering zum Seelenheile seines Bruders Pernhard dem Kloster St. Nikola eine Hube zu Künzen und Windberg, worüber meine Ausführung in den Mitteilungen des Inst. für österr. Geschichtsforschung XXVII, 326 Näheres enthält.

Engelbert II. von Blankenberg übergab dem Kloster Aldersbach ein Gut in Dachslarn (Pfarre Pleinting, Amtsgericht Vilshofen. Mon. Boic. V, 312).

Ungeachtet des im Jahre 1291 erfolgten Verkaufes des Burgstalls Feuchtenbach an Chunrad von Kapellen zu Pürnstein (siehe in diesem Bande S. 148, Anm. 2) scheinen späte Sprößlinge des Stammes der Feuchtenbacher auf demselben weiter gehaust zu haben; denn nach einer Wildberger Registratur haben Hans und Heinrich die Feuchtenpecken im Jahre 1379 ihren Hof zu Feuchtenbach und das Burgstall darunter an den letzten Falkensteiner, Herrn Heinrich, verkauft (Oberösterreichisches Urkundenbuch IX, 915).

Auch der Sitz zu Fischbach blieb bewohnt; erst 1376, 11. November (Oberösterreichisches Urkundenbuch IX, 158) verkaufte Philipp der Staufenberger den Hof zu Fischbach in der Pfarre Rorbach, Lehen von Passau, samt den Rechten an

Digitized by

dem ‚Purckchstal daselbs' an Udung den Herleinsberger Hänslein der Gruber di zeit Lantrichter ze Velden hat an den Brief sein Siegel gehängt.

Zu Seite 187 (Falkensteiner). Eberwein der Falkensteiner (1337—1364) fertigte den Bundbrief des Adels und der Städte zur Erhaltung ihrer Rechte und Freiheiten ddo. Landshut, 1347, 4. November (Erörterungen und Quellen zur bayrischen und deutschen Geschichte VI, 376).

Peter der Falkensteiner zu Falkenfels hatte einen vor ihm verstorbenen Bruder, Hans, der in die Stammtafel einzufügen ist. — Den Söhnen der Tochter desselben (Barbara Hausfrau des Jorg Fraunberger) vermachte er in seinem Testamente ddo. 3. April 1422 (Lang, Reg. Boic. XII, 388) seine Festen Zaitzchofen und Falkenfels. Er starb bald darnach; am 29. Mai 1424 (a. a. O. XIII, 37) nennt ihn Wigeleys der Degenberger Pfleger zu Mitterfels bereits seinen Vetter ‚selig'.

Kalhoch IV. tritt zuletzt 1324, 9. Jänner, Heinrich II. 1346, 1. Oktober auf (a. a. O. VI, 123, VII, 85).

Die von mir (‚Peuerbach', S. 357—359) vertretene Vermutung, daß die Haichenbacher ein Seitenzweig der Falkensteiner gewesen seien, läßt sich bei eindringlicher Nachforschung nicht aufrechthalten. Otto frater Wernheri de Eichenpach erscheint in einer Passauer Urkunde des Jahres 1173 (Mon. Boic. XXVIIIb, 251) und nicht wieder unter dieser Bezeichnung; die nächsten Sprossen sind die Brüder Otto und Chunrad, welche im Jahre 1206 auftreten. Die Haichenbacher werden daher in der Zwischenzeit unter einer andern Benennung gegangen sein und da fällt auf, daß in dem Briefe, mit welchem Bischof Theobald von Passau dem Walchun von Stein die Lehennachfolge in die Güter Reginberts von Elsarn zusichert (ca. 1187, Mon. Boic. XXVIII, II, 259) unter den Zeugen Richerus de Wesen et frater eius Wernherus aufgeführt sind. Nun hatten aber sowohl Richer der Ältere als auch Richer der Jüngere von Wesen einen Bruder des Namens Wernhard, welcher, wie die gerade angezogene Urkunde zeigt, auch als Wernher vorkommt; dieser Wernhard nannte sich abwechselnd von Osternach, Wesen und Marsbach und hatte einen Sohn Otto (1180 bis 1218), der wieder von Wesen und Marsbach den Titel führt (Stammtafel in ‚Peuerbach', S. 172). Nun steht das Schloß Marsbach über der Donau gerade gegenüber von Wesen

Digitized by Google

und das Burgstall Haichenbach (als Ruine ‚Kerschbaumerschloß' geheißen) war in geringer Entfernung stromabwärts auf der Donauleiten erbaut. Es spricht daher die Wahrscheinlichkeit dafür, daß wie die Marsbacher so auch die Haichenbacher von Wesen ausgegangen und Seitenzweige der Wesner gewesen sind. In der Tat war auch der Besitz der letzteren in der Umgebung ihres Schlosses ein geringfügiger (siehe S. 268, 269), größere Lehen weiter im Lande drinnen (vgl. Velden, S. 173/101) haben sie erst nach dem Aussterben der Herren von Griesbach erlangt. Jener Wernherus de valchensteine, welcher in der Urkunde 1204, 29. Juli (Mon. Boic. XXVIIIb, 269) vorkommt, war augenscheinlich nur ein Burgmann von Falkenstain und nicht eine und dieselbe Person mit dem Wernherus de Heichenpach der Schlägler Stiftungsurkunde (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 598), auch nicht mit dem Wernherus de valchenstein der St. Nikolaer Traditionsnotiz ca. 1187 (Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 587), denn dieser letztere war ein Bürger (urbanus) von Passau, der so hieß, weil er wahrscheinlich aus dem Markte Falkenstein bei Regensburg stammte.

Zu Seite 198, Anm. 2. Das Wallensteinergut in Pösting (predium in Waldenstein) war den Pibern zu Piberau dienstpflichtig, von welchen es 1242, 1. März (Oberösterreichisches Urkundenbuch III, 109) an das Kloster Wilhering hingegeben wurde.

Zu Seite 222, Anm. 3 von Seite 219. Die daselbst ausgesprochene Vermutung, daß bei Ablösung der Pfandschaft Falkenstein das Amt Klaffer in den Händen der Walseer zurückgeblieben und zu ihrer Herrschaft Witigenhausen gezogen worden ist, findet ihre Bestätigung in dem Teilungsbriefe der Brüder von Walsee vom 20. August 1456.

Zu Seite 254. 1264, 21. November, verlieh Bischof Otto die Lehen, vormals der Brüder von Pernstein und nachmals Heinrichs von Harchheim, durch Ableben des letzteren der Kirche Passau ledig geworden, nämlich 9 in Rudmansdorf, 8 in Chalhosperg, 4 in der Oede iuxta Penzenstadel, 2 in Chrimingen, den Hof und die Mühle in Oede, 3 in Pfaffenreut, 4 in Laesingen, 3 in Recklingen und den Hof in Chubach dem Kloster Niedernburg ‚excepta tamen steura regali' (Lang. Reg. Boic. III, 234).

Es sind dies die S. 275, Anm. 3 angeführten Güter.

Digitized by Google

Zu Seite 269, 270. Die von mir aufgestellte Vermutung, daß jene Holdengüter fremder Grundherren, welche nach dem Marsbacher Urbar des Jahres 1669 die Königssteuer nach Neufelden zu entrichten hatten, ursprünglich Lehen, von Velden ausgehend, gewesen seien, erhält eine Bestätigung durch den Nachtrag vom Jahre 1439 im Schaunberger Urbar. In diesem heißt es bei den zur Herrschaft Neuhaus auf der Donau erworbenen Gütern, (damals) Lehen von Passau: ‚Zu Giedling. dint 3 phunt phening für allen dinst und nichts mer. Dann der paur geit gen Velden die künigsteur 5 helbling.' Das ist der einzige nach Velden königsteuerpflichtige Untertan von Neuhaus, von welchem das Marsbacher Urbar meldet: ‚Balthasar Lindorfer zu Güelling (Gierling Pfarre Altentelden) reicht am tag Stephani in heyl. Weinacht feyrtagen Khönigsteuer bey dem Marktgericht Neufelden $7^1/_2$ Pfening.'

Zu Seite 275, 279. Die Kartenbeilage ist nicht anachronistisch, wenn auch der Besitzstand der Herrschaft Falkenstein sich auf den Urbaren der Jahre 1562 und 1570 aufbaut, weil der ursprüngliche ohne Willkür nicht zu gewinnen war; gerade der urbariale, der ersichtlich auf einer nachträglichen Auseinandersetzung mit dem Hochstifte Passau beruht, zeigt deutlich die Gemeinsamkeit der Kolonisation mit den Griesbachern und Blankenbergern.

Zu Seite 279. Die Seite 275 erwähnte Tatsache des späten Erscheinens passauischer Lehenleute auf dem linken Donauufer ist meines Erachtens geradezu entscheidend für die Unechtheit der Niedernburger Schenkungsurkunde. Nicht früher als unter Bischof Chunrad (1151—1164) erhalten wir Kunde von Passauer Lehen im Mühellande; er nötigte den Blankenberger, seiner Kirche einen Teil seiner Allode zu Lehen aufzugeben. Daß ein Teil am linken Ufer der großen Mühel sich befand, steht urkundlich fest; der andere Teil lag wohl am rechten Mühelufer und wurde nach dem Abgange der Blankenberger wohl den Griesbachern verliehen, die um diesen Preis den andern Besitz in der Umgebung mögen zu Lehen genommen haben. Denn die Lehen, deren Belehnung Bischof Ulrich dem letzten Griesbacher weigerte, müssen von größerer Bedeutung gewesen sein, weil sich andernfalls Heinrich von Griesbach nicht zur Auftragung seines Stammbesitzes herbeigelassen haben würde. Bei dem Eifer, welchen der Babenberger für

Digitized by Google

seine Kirche entwickelte, und bei der ihm eigenen Energie, welche in seinem Eingreifen in der Erbschaftsangelegenheit nach Otto von Machland zum Ausdrucke kam und die Mönche von Baumgartenberg bis zur skandalösen Beschuldigung des Bischofs, derselbe habe gegen sie falsche Zeugen gedungen, reizte (Oberösterreichisches Urkundenbuch II, 253), ist auch nicht ausgeschlossen, daß das Niedernburger Diplom bei der Verwandlung von Alloden der reichsunmittelbaren Herren in hochstiftische Lehen eine einflußnehmende Rolle gespielt hat.

Digitized by Google

Inhaltsübersicht.

Seite

Der Traungau 469
Seine ältesten Grafschaften 473
Das Gosachtal und sein Anfall an Österreich. Der Bergbau Albrechts I. 475
Zugehörigkeit des Ausseelandes 484
Älteste Grenze von Kärnten: Das Karintscheide 486
Die Auslegung des Friedensvertrages von Ofen 489
Die Entwicklung der Grafschaften zu Landgerichten:
a) Die Grafschaft im Gebirge 493
b) Die Grafschaft zwischen der Traun und der Ens 496
Die Schaunbergschen Landgerichte zwischen Hausruck und Traun . 499
Die angebliche Angliederung des Traungaues an das Markherzogtum Österreich im Jahre 1156 (Auffassung Lampels) 503
Die Heimat der Otakare 510
Untersuchung des Gabbriefes des Markgrafen Ernst für Melk . 515
Untersuchung der angeblichen Koseform Ozi 517
Die res quaedam in loco Grabenstat vocitato 523
Die quaedam res in loco Riut iuxta Enum in Sundargouue . . 529
Die Grafschaften des Chiemgaues im 10./11. Jahrhunderte . . . 535
Der Graf Ozinus und sein Komitat. — Kartenskizze. 546
Die Otakare in der Kärntnermark 551
Untersuchung des Traditionsbuches des Klosters Geisenfeld . . 551
Die Geisenfelder Traditionsnotiz und ihre Beweiskraft 556
Markgraf Adalbero II. und der Investiturstreit 561
Der Gegenmarkgraf Otakar in den bayrischen Grafschaften . . 563
Derselbe ist als solcher der marchio de Styre 564
Wiedervereinigung der Kärntnermark mit Kärnten 1087—1123 566
Die Wiedererwerbung der Kärntnermark durch das Haus der Chiemgauer 576
Ergebnisse der Gesamtuntersuchung; geschlossene Reihe der Markgrafen 579
Würdigung der sogenannten Vorauer ‚Tradition‘ 580
Weiterentwicklung der Landgerichte:
I. Die Herrschaft Steyr 583
II. Das Landgericht zwischen der Traun und der Ens (Volkenstorf) 589
III. Das alte Landgericht Schlierbach 599
IV. Das alte Landgericht Ort 606
Die Exemtionen 609
Anhang (Grenzbeschreibungen) Nr. I—XVII 614
Nachträge zur Abhandlung ‚Das Land im Norden der Donau‘ 656

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 001 323 570

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
Stanford, California

PRINTED IN U.S.A.

Stanford University Libraries
3 6105 001 323 570

STANFORD UNIVERSITY LIBRARY
Stanford, California

PRINTED IN U.S.A.

Digitized by Google

Digitized by Google